



Regionalplan Bodensee- Oberschwaben

Behandlung der Anregungen
aus dem 2. Beteiligungsverfahren
gem. § 10 Abs. 1 ROG (alt) i.V.m. § 12 Abs. 2 LplG

Synopse der Anregungen der Träger öffentlicher
Belange und der Öffentlichkeit

Juni 2021

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2 - 88214 Ravensburg
fon +49 751 36354-0 - fax +49 751 36354-54
email info@rvbo.de - web www.rvbo.de

Kapitel 1 – Grundsätze und Ziele für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Region

1.1 Allgemeine Grundsätze und Ziele für die räumliche Entwicklung der Region

Az.	Anregung	Erläuterung des Abwägungsvorschlags	Abwägungsvorschlag
II.511	"1.1 G (3), Landschaftsverbrauch: Wir weisen darauf hin, dass Landschaft nicht verbraucht, sondern gebraucht, bzw. genutzt wird. Da in den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans das Ziel der effektiven und sparsamen Flächennutzung mehrfach betont wird, bitten wir darum, den negativ besetzten Teilsatz: „Der Flächenverbrauch soll eingedämmt werden“ an dieser Stelle ersatzlos zu streichen. Wir begrüßen dagegen den folgenden Satz: „Auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ökonomie, Ökologie und Sozialem soll geachtet werden“	Aus Sicht des Regionalverbands ist die Formulierung erforderlich, um auf die dringend notwendige Reduktion der Flächeninanspruchnahme hinzuweisen und diese in der Abwägung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als gewichtigen Belang zu berücksichtigen.	Keine Berücksichtigung der Anregung

1.2 Besondere Entwicklungsziele für den Bodenseeraum

Az.	Anregung	Erläuterung des Abwägungsvorschlags	Abwägungsvorschlag
I.001	"Nach diesem PS soll soweit möglich eine intensive Abstimmung mit den „Nachbarn“ erfolgen. Zum besseren Verständnis dieses Begriffs sollten hier Ausführungen in der Begründung ergänzt werden, wer damit umfasst ist."	Die Begründung wurde entsprechend der Anregung ergänzt.	Berücksichtigung der Anregung
I.001	"Der letzte Satz dieses als Ziel formulierten Plansatzes erfüllt die Voraussetzungen für ein abschließend abgewogenes Ziel nicht, sondern ist als Vorschlag an nicht weiter benannte Akteure im internationalen Bodenseeraum anzusehen und sollte entsprechend angepasst werden."	Aus Sicht des Regionalverbands ist der Plansatz angemessen formuliert ("ist anzustreben"). Eine Anpassung erfolgt daher nicht.	Keine Berücksichtigung der Anregung

I.001	<p>"Begründung Seitens der höheren Raumordnungsbehörde wird ausdrücklich begrüßt, dass die im Bodenseeraum relevanten Begrifflichkeiten in der Begründung zum PS 1.2 definiert und dargestellt werden. Es wird jedoch gebeten, die Verwendung der Begriffe in der weiteren Begründung zu überprüfen, da nicht immer eindeutig ist, was gemeint ist.</p> <p>Z.B. wird im zweitletzten Absatz auf Seite B3 ausgeführt, dass „eine maßvolle und ökologisch verträgliche Entwicklung des Bodenseeufer, insbesondere der engeren Uferzone von besonderer Bedeutung für die Region sei. Es wird gebeten, die Verwendung des Begriffs Freiflächen-Solarenergieanlage „engere Uferzone“ in diesem Kontext zu überprüfen. Auch in der weiteren Begründung dieses Plansatzes ist aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde eine Überprüfung und Vereinheitlichung der verwendeten Begrifflichkeiten erforderlich."</p>	<p>Die drei Begriffe "Bodenseeraum", "Bodenseeuferbereich" und "engere Uferzone des Bodensees" wurden in der Begründung auf eine einheitliche Verwendung überprüft und an mehreren Stellen angepasst. Da der LEP 2002 selber keine räumliche Abgrenzung vornimmt, sondern sich in der Begründung zu PS 6.2.4 nur auf die Bodenseeuferpläne beider Regionalverbände bezieht, hat die Verbandsverwaltung in Anlehnung an den Geltungsbereich des Bodenseeuferplans (Ufergemeinden des Bodensees) sowie den im LEP 1983 benannten Gemeinden und Gemeindeteilen eine Abgrenzung des Bodensee-Uferbereichs vorgenommen, der die administrativen Grenzen glättet und die voneinander abweichenden Gebietskulissen harmonisiert. Hierbei wurden räumlich-funktionale Gesichtspunkte, wie Topographie (Höhenrücken oder sonstige raumbildende Reliefstrukturen), Raumnutzungen (z.B. Waldgebiete, Verkehrsflächen), dem Uferbereich zuzurechnende Ortslagen, in Einzelfällen auch Sichtbeziehungen zum See, bei der Gebietsabgrenzung berücksichtigt. Eine Übersichtskarte gibt diese Abgrenzung des Bodensee-Uferbereichs wieder und ergänzt die Begründungen zu den Plansätzen 1.2 und 3.1.1.</p>	<p>Berücksichtigung der Anregung</p>
II.411	<p>Amtliche Schreibweise Lindau (Bodensee) überall verwenden</p>	<p>die Formulierung Lindau (Bodensee) wurde im Kap. 1.2 berichtigt</p>	<p>Berücksichtigung der Anregung</p>

II.511	<p>"1.2 Besondere Entwicklungsziele für den Bodenseeraum Der „Bodenseeraum“ ist nicht nur der Bodensee-Uferbereich, sondern beinhaltet ebenso das Bodenseehinterland. Deshalb können wir nicht nachvollziehen, dass das Ziel aus dem LEP, Plansatz 6.2.4, „Die Weiterentwicklung der Standortqualität insbesondere für innovative, zukunftssichere und umweltverträgliche Forschungs- und Dienstleistungsbetriebe und forschungsintensive Industrie unter Einbindung der Hochschul- und Forschungseinrichtungen“ gestrichen wurde. Die Region hat viele – auch im Bereich der Umwelttechnik – innovative Betriebe. Auch im Bereich der Forschungseinrichtungen sehen wir eine bessere Berücksichtigung der Region insbesondere bei der Einrichtung staatlicher Forschungsstellen als notwendig an. Das Ziel widerspricht u.E. nicht anderen Vorgaben für den Bodenseeraum, deshalb sollte dieses Ziel erhalten bleiben."</p>	<p>Die Anregung kann nicht nachvollzogen werden - aus Sicht des Regionalverbands ist das in der Anregung genannte Ziel im PS 1.2 enthalten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
II.521	<p>"1.2 Besondere Entwicklungsziele für den Bodenseeraum auch aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalspflege handelt es sich bei der insbesondere an den Bodensee anschließenden Landschaft um eine erhaltenswerte Kulturlandschaft. Das Ziel sie zu bewahren wird ausdrücklich begrüßt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Verlagerung von Nutzungen ins Hinterland auch dort auf eine gewachsene Kulturlandschaft trifft, die teilweise auch vom Bodensee aus auch einsehbar und daher entsprechend sensibel ist."</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

I.001	<p>"Diese Landschaftsräume gewinnen insbesondere bei der Frage der Zulässigkeit von Freiflächen-Solaranlagen eine erhebliche Bedeutung. Deshalb wird für den Bodenseeuferbereich an dieser Stelle ausdrücklich auf PS 6.2.4 LEP hingewiesen." Besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Bodenseeraum sind die dauerhafte Bewahrung der Kultur- und Naturlandschaft , die Weiterentwicklung des Bodensee-Uferbereichs als Freizeit-, Erholungs- und Tourismusraum unter Beachtung limnologischer und naturschutzfachlicher Erfordernisse" Bei Betrachtung des „Roser-Index“ in der Beikarte fällt auf, dass dieser nur Teile der engeren Uferzone des Bodensees von der Regionsgrenze bei Sipplingen bis Unteruhldingen erfasst. Mit Ausnahme dieser Gebiete bleibt damit der gesamte Landschaftsraum des nördlichen Bodenseeufers, der von den Zielen des LEP erfasst wird, bei den o.a. Landschaftsräumen ohne Beachtung. Hier wird eine Überprüfung der Vereinbarkeit mit den Zielen des LEP für zwingend erforderlich gehalten."</p>	<p>Die Tatsache, dass in der Begründung zu PS 3.2.2 (4) bisher nicht der komplette Uferbereich des Bodensees aufgeführt wurde, ist darin begründet, dass bei der Landschaftsbildbewertung nach ROSER der hohe Siedlungsflächenanteil dieses Raums in Teilen zu einer Abwertung der Landschaftsbildqualität führt. Demgegenüber steht aber die in der Anregung genannte verbindliche Zielsetzung des Landesentwicklungsplans, die auch als Ziel in den vorliegenden Regionalplanentwurf übernommen wurde (PS 1.2 (2)). Insofern ist es folgerichtig und konsequent, den gesamten Uferbereich des Bodensees den anderen Landschaftsräumen der Region gleichzustellen, die nach der ROSER-Bewertung als herausragend identifiziert wurden. Da der LEP 2002 selber keine räumliche Abgrenzung vornimmt, sondern sich in der Begründung zu PS 6.2.4 nur auf die Bodenseeufierpläne beider Regionalverbände bezieht, hat die Verbandsverwaltung in Anlehnung an den Geltungsbereich des Bodenseeufierplans (Ufergemeinden des Bodensees) sowie den im LEP 1983 benannten Gemeinden und Gemeindeteilen eine Abgrenzung des Bodensee-Uferbereichs vorgenommen, der die administrativen Grenzen glättet und die voneinander abweichenden Gebietskulissen harmonisiert. Hierbei wurden räumlich-funktionale Gesichtspunkte, wie</p>	<p>Berücksichtigung der Anregung</p>
-------	--	---	--------------------------------------

		<p>Topographie (Höhenrücken oder sonstige raumbildende Reliefstrukturen), Raumnutzungen (z.B. Waldgebiete, Verkehrsflächen), dem Uferbereich zuzurechnende Ortslagen, in Einzelfällen auch Sichtbeziehungen zum See, bei der Gebietsabgrenzung berücksichtigt. Eine Übersichtskarte gibt diese Abgrenzung des Bodensee-Uferbereichs wieder und ergänzt die Begründungen zu den Plansätzen 1.2 und 3.1.1. In der Begründung zu PS 3.1.1 (4) wird zudem klargestellt, dass aufgrund der eindeutigen Zielsetzungen des PS 6.2.4 LEP 2002 sowie des PS 1.2 (2) dieses Plans der Bodensee-Uferbereich den nach der ROSER-Bewertung ermittelten Landschaftsräumen von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit gleichzustellen ist.</p>	
--	--	--	--

1.3 Nutzung des tiefen Untergrundes

Az.	Anregung	Erläuterung des Abwägungsvorschlags	Abwägungsvorschlag
I.001	<p>Gegenüber dem Entwurf 2018 wurden die meisten Formulierungen abgeschwächt. Das ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht bedauerlich, aber wahrscheinlich der Tatsache geschuldet, dass es sich lediglich um Grundsätze handelt. Gleichwohl geben auch die „Soll“-Formulierungen eine eindeutige Richtung vor.</p> <p>Unverständlich ist der Entfall des Grundsatzes zum Fracking. Nachdem ja wie die seinerzeitigen Erlaubnis-Anträge zeigen durchaus höfliche Gesteinsschichten vorhanden sind, wäre eine eindeutige Positionierung begründet und wurde vom RP Tübingen auch wiederholt angeregt. Die besondere Situation des Bodensees als Trinkwasserspeicher und die Heilwassernutzung sind unabhängig von allen Entwicklungen auf Bundesebene ein regionalspezifisches Ausschlusskriterium für Fracking und würden aus unserer Sicht deshalb auch ein eindeutiges Verbot im Rahmen des Regionalplans rechtfertigen.</p>	<p>Bezüglich Fracking wurde die Anregung des Wirtschafts- und Umweltministeriums bereits berücksichtigt.</p> <p>S. Abwägung 1. Offenlage</p>	Keine Berücksichtigung
II.106, II.107, II.107_1,	<p>Sensible tiefe Grundwasserleiter sind besonders zu schützen und bei Eingriffen in den Untergrund muss der Nachweis erbracht werden, dass</p>	<p>Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist immer auszuschließen. Dies gilt bereits durch den Besorgnisgrundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes. Diesem Anspruch müssen Genehmigungen zum Kiesabbau auch gerecht werden. Die Trinkwassergewinnung wird nicht durch den Kiesabbau gefährdet.</p>	Kenntnisnahme

III.034, II.208	Grundwasservorkommen nicht durch nachteilige Einwirkungen beeinträchtigt werden.		
II.167	Die Stadt Bad Waldsee befürwortet die Initiative des Regionalverbands, dass die Heil- und Thermalwasserfassungen durch Heilquellenschutzgebiete abgesichert werden sollen.		Kenntnisnahme
II.598	<p>Der Regionalplan wird dem Vorrang der Standortauswahl gemäß Standortauswahlgesetz gegenüber Landesplanungen und Bauleitplanungen nicht gerecht. In § 12 StandAG wird das Verhältnis zwischen Standortauswahlverfahren und Landesplanung klar geregelt. Demnach haben "die Entscheidungen im Standortauswahlverfahren einschließlich bergrechtlicher Zulassungen und Erlaubnisse gemäß § 12 Abs. 1 StandAG) [...] Vorrang vor Landesplanungen und Bauleitplanungen."</p> <p>Aus Sicht der BGE ist es erforderlich an zentraler Stelle des Regionalplans einen gänzlichen Bezug zu § 12 StandAG mit aufzunehmen und den Vorrang der Entscheidungen im Standortauswahlverfahren vor Landesplanungen und Bauleitplanungen klar hervorzuheben. Dies sollte in der Überarbeitung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben unbedingt Beachtung finden.</p>	<p>Im Regionalplan wird im Kap. 3.5. Rohstoffe ist bereits ein Ziel im Hinblick auf Bergbauberechtigungen verankert: Z(6) Bestehende Bergbauberechtigungen sind Rechtstitel, die das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen umfassen. Sie unterliegen dem Bestandsschutz des Bundesberggesetzes und sind bei konkurrierenden raumbeanspruchenden Maßnahmen zu beachten.</p> <p>Die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ermöglicht eine übertägige und untertägige Erkundung aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses heraus. Ein Raumordnungsverfahren für die Errichtung des Endlagers findet nicht statt. Die Entscheidungen im Standortauswahlverfahren einschließlich der Zulassungen und Erlaubnisse nach Absatz 1 haben Vorrang vor Landesplanungen und Bauleitplanungen. Insofern gibt es nach Ansicht des Regionalverbandes keine Anforderlichkeit einer expliziten Darstellung eines Bezugs zu § 12 StandAG des Standortauswahlgesetzes.</p> <p>Im Rahmen der aktuellen Fortschreibung wird dieser Gesichtspunkt daher keine Aufnahme finden.</p>	Keine Berücksichtigung

Kapitel 2 – Regionale Siedlungsstruktur

2.1 Raumkategorien

Az.	Anregung	Erläuterung des Abwägungsvorschlags	Abwägungsvorschlag
I.001	„Im 2. Anhörungsentwurf sind nun die Plansätze zum Umgang mit Fläche im Verdichtungsraum und in der Randzone um den Verdichtungsraum als nachrichtliche Übernahmen aufgenommen worden. Mit Blick auf die Regelungen unter PS 2.4 wird angeregt, diese auch als eigene Ziele in den Regionalplan zu übernehmen und entsprechend mit N/Z zu kennzeichnen.“	Eine nachrichtliche Übernahme der genannten Plansätze ist aus Sicht des Regionalverbandes an dieser Stelle ausreichend, zumal es sich bei den Raumkategorien um Festlegungen des Landesentwicklungsplans (LEP) handelt. Die Ziele des LEP sind unabhängig vom Regionalplan bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Teile der Plansätze sind zudem in anderen Plansätzen geregelt, z.B. in den PS 2.4.0 (2) und (5).	Keine Berücksichtigung

2.2 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche

Az.	Anregung	Erläuterung des Abwägungsvorschlags	Abwägungsvorschlag
I.001	In der Begründung zu PS 2.4.0 sollte ein Hinweis auf die „abweichende bzw. eingeschränkte Funktion der Kleinzentren Kressbronn a. B. und Meersburg“ ergänzt werden.	Die Begründung zu PS 2.4.0 wurde wie folgt ergänzt (Fußnote): „Die Sondersituation der gleichzeitig als Kleinzentren und Gemeinden mit Beschränkung auf Eigenentwicklung festgelegten Kommunen am Bodenseeufer - Kressbronn a.B. und Meersburg - ist zu beachten (s. PS 2.2.4 Z (4)).“	Berücksichtigung
I.001	In der Begründung zu PS 2.2.1 und 2.2.2 sollte eine Anpassung der Begrifflichkeiten erfolgen. Da „Schwerpunkte für Einzelhandelsgroßprojekte“ nicht im Katalog des § 11 Abs. 3 LplG vorgesehen sind, sollte die Formulierung geändert werden.	Die Begründung zu PS 2.2.1 und 2.2.2 wurde wie folgt geändert: Die Formulierung „Schwerpunkte für Einzelhandelsgroßprojekte“ wurde ersetzt durch „Schwerpunkte für Dienstleistungseinrichtungen (Einzelhandelsgroßprojekte siehe PS 2.7)“.	Berücksichtigung
IV.0200	„Die Höherstufung Salems zum Unterzentrum sehen wir extrem kritisch bezüglich des Verflechtungsbereiches. Im LEP wird als Ziel formuliert: „Unterzentren sollen als Standorte von Einrichtungen und Arbeitsplätzen so entwickelt werden, dass sie auch den qualifizierten, häufig wiederkehrenden Bedarf eines Verflechtungsbereichs der Grundversorgung decken könnten. Die Verflechtungsbereiche sollen im Ländlichen Raum mindestens 10.000 Einwohner umfassen.“ Sowohl Salem als Flächengemeinde, als auch der GVV Salem, Frickingen und Heiligenberg werden in diesem Zusammenhang immer wieder genannt. Wir zweifeln jedoch an dieser Aussage, da die Anbindung an andere nah gelegene Orte (MZ Pfullendorf,	Bezüglich der Kriterien zur Festlegung von Unterzentren und zur Abgrenzung der Verflechtungsbereiche wird auf die Plansätze 2.2.3 und deren Begründung sowie auf die Plansätze 2.5 LEP und deren Begründung verwiesen. In der Begründung zu PS 2.5.6 LEP heißt es: „Die Zuordnung einer Gemeinde zu einem Verflechtungsbereich beruht in erster Linie auf ihrer vorherrschenden Orientierung. Überschneidungen der Einzugsbereiche der einzelnen Versorgungseinrichtungen und Überlagerungen der darauf beruhenden Verflechtungsbeziehungen lassen sich dabei nicht vollständig vermeiden. Die äußere Umgrenzung eines Verflechtungsbereichs entspricht eher einem „durchlässigen“ Grenzsaum als einer stringenten Grenzlinie. Die Abgrenzung der zentralörtlichen Verflechtungsbereiche ist flächendeckend nach dem Prinzip der Einräumigkeit angelegt. Die Bereiche - beginnend auf der Ebene der zentralörtlichen Grundversorgung - ordnen sich lückenlos und mosaikartig in die jeweils nächst höhere Bereichsstufe ein. Dies setzt voraus, dass bei der zentralörtlichen Zuordnung einer Gemeinde bereits auf der Stufe der Grundversorgung deren mittel- und oberzentrale Orientierung geprüft und berücksichtigt werden muss. Ambivalenzen einzelner Gemeinden im	Keine Berücksichtigung

	<p>MZ Überlingen, UZ Markdorf) mindestens genauso stark ausgeprägt ist. Bei den Orten des GVV handelt es sich um Flächengemeinden, die sich am jeweils nächsten größeren Ort orientieren, selbst die Salemer Teilorte orientieren sich differenziert. So sind Mittelsten- und Oberstenweiler typischerweise nach Markdorf ausgeichtet, Mimmenhausen, Stefansfeld und Tüfingen dagegen nach Überlingen etc.</p> <p>Hinzu kommt, dass die genannten MZ und UZ im Gegensatz zu Salem über umfassende Schulstandorte verfügen, wodurch ein Teil der Bevölkerung dahin orientiert bleibt.“</p>	<p>Grenzbereich benachbarter Verflechtungsbereiche müssen in Kauf genommen werden.“</p>	
I.001	<p>„Als Begründung für die geplante Aufstufung von Meckenbeuren zum Unterzentrum wird auf die Versorgungsfunktion für die Ortsteile und das Umland verwiesen. Nach Tabelle 1 wird Meckenbeuren jedoch kein Nahbereich zugeordnet. Dieser Widerspruch ist aufzulösen.“</p>	<p>Die Begründung zu PS 2.2.3 und 2.2.4 wurde wie folgt ergänzt (Fußnote): „Auch wenn die Gemeinde Meckenbeuren über keinen Umlandgemeinden umfassenden Verflechtungsbereich verfügt, übernimmt das Unterzentrum eine Versorgungsfunktion für Teilorte der angrenzenden Gemeinden.“ Bezüglich der Ortsteile wird auf Tabelle B2 verwiesen.</p>	Berücksichtigung
I.001	<p>Es wird um Erläuterung gebeten, was unter dem Kriterium einer „geeigneten Lage im Netz der Zentralen Orte“ bei der Festlegung von Unter- und Kleinzentren zu verstehen ist.</p>	<p>Die Begründung zu PS 2.2.3 und 2.2.4 wurde wie folgt ergänzt (Fußnote): „Zu einer geeigneten Lage im Netz der Zentralen Orte tragen ein angemessener Abstand zum nächstgelegenen Zentralen Ort und eine Anbindung an eine Landesentwicklungsachse oder regionale Entwicklungsachse bei.“</p>	Berücksichtigung
I.001	<p>Die Festlegung von Unter- und Kleinzentren ohne Verflechtungsbereiche vermag nicht durchgehend zu überzeugen. Manchen vorgesehenen Zentralen Orten fehlt „die erforderliche abseitige</p>	<p>Die Festlegung der Unter- und Kleinzentren ohne Verflechtungsbereich erfolgte aufgrund verschiedener Aspekte. Diese sind in der Begründung zu PS 2.2.3 und 2.2.4 benannt. Um das Argument hinsichtlich der Erreichbarkeit benachbarter Zentren zu präzisieren, wurde die Begründung zu PS 2.2.3 und 2.2.4 wie folgt geändert:</p>	Teilweise Berücksichtigung

	<p>Lage oder ungünstige Erreichbarkeit benachbarter Zentraler Orte (z.B. Herbertingen). Auch die Hinweise auf grenzüberschreitende Verflechtungen oder die erforderliche Sicherung der Grundversorgung im dünn besiedelten ländlichen Raum sind nicht immer nachvollziehbar (z.B. Herbertingen, Hohentengen). Weiterhin werden touristische Einrichtungen in den Gemeinden, z.B. Meckenbeuren, als Begründung für die Festlegung als Zentraler Ort genannt, ohne die Relevanz dieser Einrichtungen für die Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs zu erläutern.“</p>	<p>„Folgende Gründe führen zur Festlegung von Unter- und Kleinzentren, deren Nahbereich keine über die eigene Gemarkung hinausgehenden Gemeinden umfasst: (...) Große Flächengemeinden mit z.T. ungünstiger Erreichbarkeit benachbarter Zentren (...) Die Kleinzentren Herbertingen und Hohentengen tragen aus Sicht des Regionalverbands durchaus zur Sicherung der Grundversorgung im dünn besiedelten ländlichen Raum bei. Durch die Lage von Herbertingen an der Regionsgrenze wird auch am Argument der grenzüberschreitenden Verflechtungen festgehalten. Zur Erläuterung der Bedeutung von ergänzenden zentralörtlichen Einrichtungen, z.B. im touristischen Bereich wurde die Begründung zu PS 2.2.3 und 2.2.4 wie folgt ergänzt: „Diese tragen durch zusätzliche Beschäftigte und Gäste vor Ort zu einer besseren Auslastung der zentralörtlichen Einrichtungen bei.“</p>	
I.001	<p>„In der Begründung für die Beibehaltung des Kleinentrums Hohentengen wird unter anderem die Festlegung eines Regionalbedeutsamen Schwerpunkts für Industrie- und Gewerbe auf der Konversionsfläche des ehemaligen Kasernenareals angeführt. Dies überzeugt nicht, ist doch der ganz überwiegende Teil des ehemaligen Kasernengeländes und insbesondere der Gebäudebestand der ehemaligen Oberschwabenkaserne selbst nicht innerhalb des geplanten Schwerpunkts.“</p>	<p>Die Begründung zu PS 2.2.3 und 2.2.4 wurde wie folgt geändert: „Dies zeigt sich auch an der Festlegung eines regionalbedeutsamen Schwerpunkts für Industrie und Gewerbe, der sich z.T. auf der Konversionsfläche des ehemaligen Kasernenareals befindet (s. PS 2.6.1).“</p>	Berücksichtigung
II.136 II.511	<p>Durch die Ablehnung der Aufstufung von Kißlegg zum Unterzentrum, insbesondere aufgrund eines nicht mehr aktuellen Landesentwicklungsplans (hier:</p>	<p>Eine Aufstufung der Gemeinde Kißlegg vom Kleinzentrum zum Unterzentrum mit dem Verflechtungsbereich Wolfegg ist nach Ansicht des Wirtschaftsministeriums BW aufgrund des Prinzips der Einräumigkeit in der Gliederung der Zentralen Orte grundsätzlich nicht möglich, da Wolfegg dem Mittelbereich Ravensburg / Weingarten und Kißlegg dem Mittelbereich</p>	Keine Berücksichtigung

	<p>Festlegung der Verflechtungsbereiche), werden die Entwicklungsmöglichkeiten der Kommune eingeschränkt.</p> <p>Dies gilt insbesondere für den Bereich des Einzelhandels. Daher wird der Regionalverband „dringend gebeten darauf hinzuwirken, dass Kißlegg zum Unterzentrum aufgestuft wird, zumindest aber die Voraussetzung zur Sicherung und Entwicklung der Grundversorgung schafft.“ Eine Nicht-Aufstufung zum Unterzentrum „gefährdet einen geordneten Strukturwandel des Einzelhandels und damit die Sicherung der Grundversorgung in Kißlegg“ und der umliegenden Orte. Es wurde bereits ein „Bebauungsplanverfahren zur Sicherung und Stärkung des örtlichen Einzelhandels zusammen mit Handelsunternehmen am Standort „Erlenweg“ durchgeführt.“</p>	<p>Wangen i.A. zugeordnet ist (PS 2.5.6 (G) LEP). Das Alter des Landesentwicklungsplans ist im Hinblick auf dessen Bindungswirkung unerheblich.</p> <p>Zum Einzelhandel: Auch in Kleinzentren ist die Sicherung und Entwicklung der Grundversorgung gegeben. Wir verweisen auf das Konzentrationsgebot in Plansatz 2.7.0 (3): "Abweichend hiervon kommen auch Standorte in Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung in Betracht, wenn dies zur Sicherung der Grundversorgung geboten ist und von den Einzelhandelsgroßprojekten keine überörtlichen Auswirkungen zu erwarten sind (...)".</p> <p>Zwar fällt durch die Nichtaufstufung Kißleggs zum Unterzentrum das geplante "Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte" weg, doch für Einzelhandelsgroßprojekte, die zur Sicherung der Grundversorgung erforderlich sind (mit vorwiegend nahversorgungsrelevanten Sortiment), kommen ausnahmsweise auch integrierte und verbrauchernahe Standorte außerhalb der Vorranggebiete in Frage (siehe Plansatz 2.7.1 (4))."</p>	
--	---	--	--

2.3 Entwicklungsachsen

Az.	Anregung	Erläuterung des Abwägungsvorschlags	Abwägungsvorschlag
I.001	<p>„Gegenüber dem ersten Anhörungsentwurf ist nun der dortige PS 2.3.0 Z (2) ersatzlos entfallen und damit die Funktion der Entwicklungsachsen im Regionalplan auf die verkehrliche Funktion reduziert. Dies wird den im LEP beschriebenen Funktionen der Entwicklungsachsen nicht gerecht, die neben der verkehrlichen Funktion gerade auch die Aufgabe haben, die Siedlungsentwicklung in bestimmte Teilräume zu lenken“ (S.h. hierzu PS 2.6.4 Z LEP).</p> <p>„Aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde sollte der ursprüngliche PS Z 2 - unter entsprechender Beachtung der Kleinzentren Meersburg und Kressbronn als Eigenentwicklungsgemeinden - wieder im Regionalplan Berücksichtigung finden.“</p>	<p>Die Lenkung der Siedlungsentwicklung in bestimmte Teilräume ist bereits in anderen PS geregelt, insbesondere in PS 2.4.0 (1) aber auch in den PS 2.2.0 (1) und (3), 2.2.1 (2), 2.2.2 (2) und (3), 2.2.3 (2), 2.4.2 (12) und (3), 2.5.0 (2), 2.5.1 (1), 2.6.1 (1). Auf eine Wiederholung in Form eines weiteren Plansatzes an dieser Stelle wird daher verzichtet.</p> <p>Die Anregung wurde jedoch aufgegriffen, indem die Begründung zu PS 2.3.0 wie folgt geändert wurde:</p> <p>„Die Entwicklungsachsen dienen einer ausgewogenen Raumentwicklung. Durch die Konzentration der Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten und den Siedlungsbereichen an den Entwicklungsachsen wird zum einen die dezentrale Siedlungsstruktur in der Region gefestigt (siehe auch PS 2.2.0 (3) und PS 2.4.0 (1)). Zum anderen werden zwischen den Entwicklungsachsen über die Festlegungen der regionalen Freiraumstruktur ökologisch wertvolle und zur Erholung dienende Flächen vor weiterer Bebauung geschützt (s. Kap. 3).</p> <p>Durch die Sicherung und den Ausbau wichtiger Straßen- und Schienenwege entlang der Achsen wird der Leistungsaustausch innerhalb der Region sowie über Regions- und Landesgrenzen hinweg gewährleistet. Sie vernetzen sowohl die wirtschaftlichen und bevölkerungsreichen Siedlungsschwerpunkte im Verdichtungsraum und dessen Randzone als auch den Ländlichen Raum der Region über bandförmig gebündelte Infrastrukturen.“</p>	Teilweise Berücksichtigung
II.801, III.060	<p>In Verbindung mit dem im Abschnitt 4.1.0 (3) formulierten Grundsatz zur Steigerung des Anteils der umweltfreundlichen Verkehrsträger am Personen- und Güterverkehr sollten Entwicklungsachsen grundsätzlich über attraktive Bahnverbindungen verfügen. Daher wurden in der nachfolgenden Karte der Entwicklungsachsen die vorhandenen</p>	<p>Für die Festlegung von Landesentwicklungsachsen und regionalen Entwicklungsachsen sind aktive Schienenverkehrsverbindungen wünschenswert, aber keine Voraussetzung. Über den Neubau von Schienenstrecken entscheiden zudem die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine Regelungskompetenz. Von Seiten der Träger der Fachplanung kamen im Anhörungsverfahren dazu keine Anregungen. Die Anregung, bei fehlenden Schienenverkehrsverbindungen die Entwicklungsachsen nicht weiter zu verfolgen, kann daher nicht berücksichtigt werden.</p>	Keine Berücksichtigung

	sowie frühere Bahnstrecken in türkisblau eingetragen. Der Vergleich zeigt, dass es für etliche ausgewiesene Entwicklungsachsen keine Schienenverkehrsverbindung gibt. Es daher grundsätzlich für alle Entwicklungsachsen zu überprüfen, ob diese entweder mit Schienenstrecken ausgestattet werden können oder andernfalls nicht weiterverfolgt werden.		
II.801	Bis zur Realisierung zusätzlicher Schienenstrecken sollten hilfsweise zumindest entsprechende Regiobus-Linien eingerichtet werden, z. B. auf den Relationen Pfullendorf-Bad Saulgau oder Meßkirch-Tuttlingen. Insbesondere im Bereich Stockach-Meßkirch-Sigmaringen könnte die aktuell diskutierte Reaktivierung der Ablachtalbahn (einschließlich des abgebauten Seitenastes Krauchenwies-Sigmaringen) künftig die Versorgung der dort ausgewiesenen regionalen Entwicklungsachsen mit Schienenverkehr gewährleisten und bietet daneben auch interessante Potentiale für überregionale Verbindungen (siehe auch unten zu 4.1.2 (4)).	Über die Einrichtung von Regiobus-Linien entscheiden die Träger der Fachplanung (hier: Kreise und Land) in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine Regelungskompetenz. Von Seiten der Träger der Fachplanung kamen dazu keine Anregungen. Diesbezüglich verweisen wir auch auf PS 4.1.3 G (3), wo die Prüfung einer Ausweitung von Regiobus-Linien als Vorgabe enthalten ist. Bzgl. der Ablachtalbahn verweisen wir auf PS 4.1.2 G (4) in Verbindung mit PS 4.1.3 G (1).	Keine Berücksichtigung
II.801 III.092-2 IV.0013 IV.0056 IV.0118 IV.0158 IV.0166	Der im Regionalplanentwurf konkretisierte Verlauf der Landesentwicklungsachse zwischen Friedrichshafen und Überlingen über die Gemeinde Salem wird insbesondere aufgrund der Verkehrsproblematik in Salem abgelehnt. Darüber hinaus wird durch	Die Konkretisierung des Verlaufs der Landesentwicklungsachse ist in der Begründung zu PS 2.3.1 erläutert: „In der Uferzone des Bodensees soll keine weitere Bebauung oder Verdichtung erfolgen. (...) Durch die Ausformung der Landesentwicklungsachse von Friedrichshafen über Markdorf und das neue Unterzentrum Salem nach Überlingen soll eine Aufwertung der Orte entlang	Keine Berücksichtigung

IV.0167 F14	den Verlauf der Landesentwicklungsachse ein Widerspruch zum Anbindegebot der Siedlungsentwicklung gemäß PS 3.1.9 LEP gesehen.	der Bodenseegürtelbahn erfolgen und damit das Ziel des LEP 2002 zur Stärkung des Bodenseehinterlands unterstützt werden (PS 6.2.4, LEP 2002).“ Die Elektrifizierung und der abschnittsweise zweigleisige Ausbau der Bodenseegürtelbahn zwischen Friedrichshafen und Radolfzell sollen zur besseren Anbindung des Unterzentrums Salem an den ÖPNV beitragen. Ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen PS 3.1.9 LEP und dem Verlauf der Landesentwicklungsachse ist für den Regionalverband nicht erkennbar. Ergänzend wird auf die Abwägung zum Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe in Salem verwiesen.	
II.400	Nachdem die Regiobuslinie Konstanz-Ravensburg seit Ende 2020 im Stundentakt verkehrt, wird angeregt, die Begründung zu PS 2.3.2 (Achse Ravensburg– Markdorf – Meersburg – (Konstanz) entsprechend zu aktualisieren.	Die Begründung zu PS 2.3.2 wurde wie folgt geändert: „Die Bedeutung der Verbindung wird zudem durch die Regiobuslinie Ravensburg – Konstanz gestärkt, die seit dem Jahr 2020 im Stundentakt verkehrt.“	Berücksichtigung
II.511	Das Streichen der regionalen Entwicklungsachsen Friedrichshafen – Meersburg – Überlingen und Meckenbeuren – Tettnang – Kressbronn kann im Hinblick auf die geplante regionale und kommunale Siedlungsentwicklung nicht nachvollzogen werden.	Die Achsen sind aus Sicht des Wirtschaftsministeriums nicht mit PS 6.2.4 (Z) LEP (Lenkung der Siedlungsentwicklung vorrangig in das angrenzende Hinterland zur Milderung des Siedlungsdrucks im Uferbereich) vereinbar.	Kenntnisnahme

2.4 Siedlungsentwicklung

Az.	Anregung	Erläuterung des Abwägungsvorschlags	Abwägungsvorschlag
I.001	<p>„Auch wenn einzelne Regionale Entwicklungsachsen und zwei Siedlungsbereiche gestrichen wurden, ist eine regionalplanerische Steuerung der Wohnbauentwicklung nach wie vor nur undeutlich erkennbar.“</p> <p>(...)</p> <p>„Eine bedarfsabhängige Steuerung ist nicht ersichtlich, solange auch dann Zuschläge vorgesehen werden, wenn nach den Bevölkerungsprognosen kein Wachstum zu erwarten ist.“ Daher wird diesen Zuschlägen für Gemeinden ohne prognostizierte Wanderungsgewinne mit großen Bedenken begegnet.</p> <p>(...)</p> <p>Es bieten sich „für alle Siedlungsbereiche in der Region umfangreiche Möglichkeiten, in ihrer Bauleitplanung entsprechende Flächen auszuweisen.“</p>	<p>Die Anzahl der Siedlungsbereiche ist vor allem in der dezentralen Siedlungsstruktur der Region begründet. Neben den Gemeinden, die aufgrund der zentralörtlichen Einstufung als Siedlungsbereiche festgelegt wurden, erfüllen elf Siedlungsbereiche eine Entlastungsfunktion von Ober- und Mittelzentren sowie des Bodenseeuferebereichs (siehe Begründung zu PS 2.4.2). In Verbindung mit den Gemeinden mit Beschränkung auf Eigenentwicklung ist eine regionalplanerische Steuerung aus Sicht des Regionalverbandes in der Fläche gegeben. Darüber hinaus bewirken die bereichsscharf festgelegten Siedlungsbereiche eine Steuerung der verstärkten Siedlungstätigkeit innerhalb der als Siedlungsbereich festgelegten Gemeinden. Zur Präzisierung des Sachverhalts wurde die Begründung zu PS 2.4.2 wie folgt ergänzt:</p> <p>„Die Anzahl an Siedlungsbereichen ist vor allem in der dezentralen Siedlungsstruktur der Region begründet. In Verbindung mit den Gemeinden mit Beschränkung auf Eigenentwicklung (siehe PS 2.4.3) bewirkt die Festlegung der Siedlungsbereiche eine wichtige räumliche Steuerung der Siedlungsentwicklung auf regionaler Ebene.“</p> <p>Die Zuschläge zur Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs unterstützen diese Steuerung der Siedlungsentwicklung durch Konzentration der Siedlungstätigkeit in den Siedlungsbereichen und Wohnungsbauschwerpunkten. Die Gründe für Zuschläge ohne prognostizierte Wanderungsgewinne sind in der Begründung zu PS 2.4.1 benannt.</p> <p>Durch die im Vergleich zum ersten Anhörungsentwurf der Regionalplan-Fortschreibung deutlich geschärften Plansätze zur sparsamen Flächeninanspruchnahme wurden die Möglichkeiten zur Ausweisung ergänzender Flächen im Rahmen der Bauleitplanung deutlich präzisiert (siehe auch Abwägungen zur Flächeninanspruchnahme insgesamt sowie zu den PS 2.5.0 (3) und 2.6.0 (5)).</p>	Teilweise Berücksichtigung
IV.0040	Die nachhaltige Steuerungsfunktion des Wohnungsbaus wird in Frage gestellt.	Insbesondere durch die Festlegung der Vorranggebiete für den Wohnungsbau und für Industrie und Gewerbe (PS 2.5 und 2.6) sowie der Siedlungsbereiche (PS 2.4.2) und der Gemeinden mit Beschränkung auf Eigenentwicklung ist eine regionalplanerische Steuerung der Siedlungsentwicklung, insbesondere der Wohnraumentwicklung aus Sicht des Regionalverbandes in der Fläche	Teilweise Berücksichtigung

		<p>gegeben. Darüber hinaus bewirken die bereichsscharf festgelegten Siedlungsbereiche eine Steuerung der verstärkten Siedlungstätigkeit innerhalb der als Siedlungsbereich festgelegten Gemeinden.</p> <p>Zur Präzisierung des Sachverhalts wurde die Begründung zu PS 2.4.2 wie folgt ergänzt:</p> <p>„In Verbindung mit den Gemeinden mit Beschränkung auf Eigenentwicklung (siehe PS 2.4.3) bewirkt die Festlegung der Siedlungsbereiche eine wichtige räumliche Steuerung der Siedlungsentwicklung auf regionaler Ebene.“</p>	
II.118 II.172	<p>Die in PS 2.4.0 (1) genannte Konzentration der Siedlungstätigkeit schränkt die kommunale Planungshoheit unangemessen ein und sollte als Grundsatz, nicht als Ziel festgelegt werden. Der Plansatz stellt eine unangemessene Benachteiligung insbesondere der Städte und Gemeinden im ländlichen Raum dar.</p>	<p>Die Begründung zu PS 2.4.0 wurde wie folgt ergänzt:</p> <p>„Die in PS 2.4.0 (1) genannte Konzentration der Siedlungstätigkeit bedeutet eine Schwerpunktsetzung in mit den Kommunen einvernehmlich abgestimmten gebietsscharfen Vorranggebieten für den Wohnungsbau und für Industrie und Gewerbe (PS 2.5 und 2.6) sowie darüber hinaus in den bereichsscharf festgelegten Gemeindeteilen der Siedlungsbereiche (PS 2.4.2). Sie bedeutet aber keine Ausschließlichkeit. Eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung im Rahmen der kommunalen Planungshoheit ist in allen Gemeinden der Region weiterhin möglich.“</p>	Teilweise Berücksichtigung
II.301_1	<p>Es wird um Ergänzung in der Begründung gebeten, wie der als Ziel festgelegte Plansatz 2.4.0 (2) zur Aktivierung der innerörtlichen Potentiale in der Bauleitplanung praktisch durchzusetzen ist, insbesondere ob die Pflicht zur Durchsetzung auf die Kommunalaufsicht übertragen wird.</p>	<p>Der PS 2.4.0 (2) des Regionalplans greift das Ziel des Landesentwicklungsplans in PS 2.2.3.1 auf. Dieses besagt, dass bei der Siedlungsentwicklung vorrangig die im Siedlungsbestand vorhandenen Potentiale an Brach- und Konversionsflächen, Baulücken und Baulandreserven zu nutzen sind. Die praktische Durchsetzbarkeit des Ziels wird insbesondere dadurch erreicht, dass Innenentwicklungspotentiale gemäß der PS 2.5.0 (3) und 2.6.0 (5) vor Neubebauungen im Außenbereich zu nutzen und gemäß PS 2.4.1 (4) und (9) im Rahmen der Flächennutzungsplanung vom ermittelten Flächenbedarf abzuziehen sind. Die Auseinandersetzung mit dem Thema „aktivierbare Innenentwicklungspotentiale“ ist somit im Rahmen der Bauleitplanung nachzuweisen.</p> <p>Die Prüfung, ob der Plansatz im Rahmen der Bauleitplanung angemessen beachtet wurde obliegt insbesondere der höheren Raumordnungsbehörde, dem Regionalverband sowie den Genehmigungsbehörden.</p> <p>Die Begründung zu PS 2.5 und 2.6 wurde diesbezüglich überarbeitet.</p>	Teilweise Berücksichtigung
IV.0070	<p>„Im Regionalplanentwurf auf Seite 11 (Plansatz 2.4.0 Nr. 3 (N)) wird“ der Plansatz 3.1.9 LEP als nachrichtliche Übernahme „nicht als Ziel definiert.</p>	<p>Der PS 3.1.9 LEP des Landesentwicklungsplans ist unabhängig vom Regionalplan ein Ziel der Raumordnung, das bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten ist.</p>	Keine Berücksichtigung

	<p>Insbesondere im Bodenseekreis und in Oberschwaben sollte das oberste Prinzip sein mit Grund und Boden sparsam umzugehen, aus diesem Grund sollte dieser Plansatz im Regionalplan auch als Ziel definiert werden.“</p>	<p>Zu den Themen Flächensparen und Anbindegebot wird auf die Abwägungen zur Flächeninanspruchnahme insgesamt, zum Zielabweichungsverfahren (Plansätze 3.3.6 und 3.1.9 LEP) sowie auf die entsprechenden Plansätze des Regionalplans verwiesen.</p>	
II.170	<p>Die Stadt Gammertingen äußert sich zum Thema Innen- vor Außenentwicklung wie folgt: „Trotz positiver bürgerschaftlicher Beteiligungsprozesse mit „Kleinstadt(-wieder) -belebung" oder „Leben und Älterwerden in Gammertingen" ist es uns nicht nachhaltig gelungen langjährig ungenützte private Baulücken oder Grundstücke in der Innenlage als Flächenpotential zu heben. Auch stehen uns keine bzw. keine geeigneten rechtlichen Rahmenbedingungen zur Verfügung, um innerörtliche private Potenzialflächen zeitnah und wirtschaftlich darstellbar zu generieren. (...) Wir unterstützen dabei die bislang von der Mehrheit Ihrer Verbandsgremien unterstützten und bislang im Fortschreibungsentwurf enthaltenen Rahmenbedingungen zur Bevölkerungsperspektive und den Siedlungs- wie auch Gewerbestrukturen.“</p>	<p>Die Stellungnahme unterstreicht, dass auf kommunaler Ebene erhebliche Anstrengungen unternommen werden, um Innenentwicklungspotenziale auszuschöpfen, aufgrund der begrenzten Erfolgschancen jedoch auch eine bedarfsgerechte Entwicklung im Außenbereich erforderlich ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
II.801	<p>Der im ersten Anhörungsentwurf der Regionalplanfortschreibung in PS 2.4.0 (4) enthaltene Hinweis, „dass bei der Siedlungsentwicklung auf eine ÖPNV - Anbindung zu achten ist, (...) sollte</p>	<p>In Plansatz 2.4.1 (6), der als nachrichtliche Übernahme aus dem Landesentwicklungsplan übernommen wurde heißt es: „Die Siedlungsentwicklung ist (...) so zu gestalten, dass verkehrsbedingte Belastungen zurückgehen und zusätzlicher motorisierter Verkehr möglichst vermieden wird.“</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

	unbedingt wieder aufgenommen werden.	Dies schließt die Anforderung einer ÖPNV-Anbindung ein. Ergänzend wird auf PS 4.1.0 (2) verwiesen: „Durch die stärkere Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Siedlungsentwicklung und Verkehr im Sinne einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung sollen die verkehrsbedingten Belastungen verringert und eine umweltverträgliche Mobilität gefördert werden.“	
F20 IV.0013	Es wird eine klimafreundliche Bauleitplanung gefordert.	Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung bei der Erschließung neuer Bauflächen sind in PS 2.4.0 (5) bereits benannt. Der Plansatz ist auf der kommunalen Planungsebene zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme
IV.0095	„Die Gedanken zur primären innerörtlichen Nachverdichtung oder zur Präferenz innerörtlicher Ersatzneubauten sind prinzipiell alle gut, aber nur eingeschränkt richtig. Es gelingt in attraktiven Orten nicht mehr, freiwerdende Grundstücke innerhalb der ortstypischen Struktur zu erhalten und an nachkommende Familien unter behutsamer Verdichtung weiterzugeben, da sie dem Bedarfsmarkt durch die allseits aktiven Klein- und Mittel-Bauträger entrissen werden und ein Angebotsmarkt an Mietwohnungen entsteht, der den Bedürfnissen unserer Familien nicht gerecht wird. Sie brauchen die Chance auf bis zum Renteneintritt abbezahlbarem Wohneigentum und nicht die einzige Option lebenslang Mieter einer teuren Wohnung zu werden, in der sie so eigentlich nicht wohnen wollten. Hat der Regionalplan die Möglichkeiten hier steuernd einzugreifen? Erkennen kann ich das nicht. Der hohe Anspruch an zeitgemäße nachhaltige Bauweisen , bis hin zur	Auf die Plansätze zu einer bedarfsgerechten, sparsamen und nachhaltigen Flächeninanspruchnahme für die zukünftige Siedlungsentwicklung wird verwiesen. Die übrigen Anregungen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalverbandes und sind auf der nachgelagerten Planungsebene zu behandeln.	Kenntnisnahme

<p>Kreislaufwirtschaft durch wiederverwertbaren Einsatz von Baumaterialien ist in den dort umgesetzten Investorenkonzepten selten verwirklicht , weil schlechter möglich, oder von den Akteuren als nachrangig oder unwichtig betrachtet. Hat der Regionalplan die Möglichkeiten hier steuernd einzugreifen? Erkennen kann ich das nicht.</p> <p>Über die Richtigkeit der Forderung nach energieeffizienten Bauweisen und dem Einsatz erneuerbarer Energien muss nicht diskutiert werden, allerdings wäre es wichtig zu erkennen in welchen Siedlungs- und Bauformen sich diese am besten verwirklichen lassen, und das sind Kleinteilige Strukturen viel eher, als zu kompakte Mehrgeschossige Gebäude mit deutlich schwierigeren technischen und baurechtlichen Anforderungen.</p> <p>Auch halte ich es für dringend erforderlich in einer Betrachtung sinnvoller Siedlungsformen die Möglichkeiten einer Koexistenz von Gebäuden und Natur zu beleuchten, wodurch sich die verbrauchte Fläche im Gegensatz zu übermäßig verdichteten Strukturen, die die Natur ausgrenzen, wieder relativiert.</p> <p>Ich vertrete die Ansicht , dass kleinteilige Siedlungsstrukturen, z.B. in Form 3-geschossiger Doppel- und Reihenhäuser, auf sinnvolle Weise in Verbindung mit naturnahen Außenanlagen auf sparsame</p>		
---	--	--

	<p>Flächenverwendung hin entwickelt, die einzige Möglichkeit zu Plusenergiegebäuden in Eigentum darstellt und dass es in vielen Gemeinden nicht gelingen wird sie innerörtlich in ausreichendem Umfang umsetzen zu können.</p> <p>Wir werden m.E. um eine Ausweisung weiterer Flächen für diese Gebäudeart nicht herumkommen, solange es nicht möglich ist Bewohner unsinnig großer Einfamilienhausgrundstücke mit Klimaschädlichen Gebäuden dazu zu bewegen, diese zur Verfügung zu stellen und Investoren innerorts -vor allem an Masse orientiert- Massivbauformen wählen, die sowohl in der Erstellung als auch im Betrieb weit weg von einer CO2-Neutralität sind.</p> <p>Die vielfältig vorhandenen Studien bzw. Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung gehen von einem Peak zwischen 2030 und 2035 aus. Bis dahin sollte es möglich sein, die aktuellen Tendenzen in den Griff zu bekommen , bis dahin kommen wir ohne die ausreichende Ausweisung von Flächen in unserer gefragten Region nicht aus, wenn wir soziale Verwerfungen vermeiden und ökologisch sinnvolle und diesbezüglich heute schon umsetzbare Wohnraumentwicklung betreiben wollen. Die in diesem Zeitraum stattfindende Siedlungsentwicklung kann mit den richtigen Gebäuden dem Klimaschutz eher zuträglich sein, wenn</p>		
--	--	--	--

	<p>sie richtig gemacht wird, keine negativen Auswirkungen auf den Artenschutz haben, sozial betrachtet einen positiven Beitrag leisten und dabei unsere Landschaftsqualität im Vergleich zu heute nicht wirklich merkbar verschlechtern.</p> <p>Um diese Ideen berücksichtigt zu wissen, sollte eine weitere Siedlungsentwicklung in unseren Gemeinden nicht vollständig beendet werden, sondern ähnlich einer Konzeptvergabe an den sinnvollen Grundzügen des Regionalplans orientiert, dargestellt und -einer entsprechenden Prüfung unterzogen- weiterhin möglich sein.“</p>		
I.001	<p>Es wird gebeten, „die Funktion bzw. den Regelungsinhalt des PS 2.4.0 Z (7) zu überprüfen, beschreibt dieser doch im Wesentlichen den Leitgedanken der planerischen Steuerung der Siedlungsentwicklung in der Region Bodensee-Oberschwaben. Eine über Z (1) dieses Plansatzes hinausgehenden Regelungsinhalt für die Bauleitplanung oder sonstiger raumbedeutsamer Vorhaben und Maßnahmen ist dem Plansatz hingegen nicht zu entnehmen.“</p>	<p>PS 2.4.0 (7) beschreibt in Ergänzung zu PS 2.4.0 (1) die Notwendigkeit die Siedlungsentwicklung vom Bodenseeuferbereich ins angrenzende Hinterland zu verlagern und greift somit die besonderen Entwicklungsaufgaben für den Bodenseeraum gemäß PS 6.2.4 LEP auf. PS 2.4.0 (7) schafft somit den Rahmen für PS 2.4.0 (1) und andere Plansätze, die zur Entlastung des Bodenseeuferbereichs vom zunehmenden Siedlungsdruck beitragen. Konkrete Konsequenzen für die Bauleitplanung können sich z.B. im Rahmen der Berücksichtigung von örtlichen Besonderheiten bei der Wohnbauflächenbedarfsberechnung ergeben.</p>	Kenntnisnahme
II.643	<p>Die Sicherheitsabstände von Gasspeicherbohrungen zu Bebauungsgebieten bzw. zu bewohnten baulichen Anlagen betragen 200 m bzw. 100 m.</p>	<p>Die Sicherheitsabstände werden bei den Schwerpunkten des Wohnungsbaus und für Industrie und Gewerbe eingehalten.</p>	Kenntnisnahme

II.175	Für eine angemessene Siedlungsentwicklung in Meersburg sind mehr Potenzialflächen für Wohnraum und Gewerbegebiete erforderlich.	Die Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur lassen aus Sicht des Regionalverbands genügend Spielraum für eine bedarfsgerechte Gewerbe- und Wohnbauflächenentwicklung auf kommunaler Ebene. Ergänzend wird auf den gegenüber dem ersten Regionalplan-Anhörungsentwurf gestrichenen Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe in Uhdingen-Mühlhofen verwiesen, an dem die Gemeinde Meersburg beteiligt gewesen wäre. Die Oberste Raumordnungsbehörde (Wirtschaftsministerium) hat damals darauf hingewiesen, dass der Standort nicht mit der Festlegung von Uhdingen-Mühlhofen als Gemeinde mit Beschränkung auf Eigenentwicklung vereinbar ist. Die vom Regionalverband beabsichtigte Bündelung ausschließlich der Eigenbedarfe der am Gemeindeverwaltungsverband beteiligten Kommunen an einem geeigneten regionalbedeutsamen Standort ist aus Sicht des Wirtschaftsministeriums aufgrund der potenziell möglichen Neuansiedlung von Betrieben unabhängig ihrer Herkunft, nicht mit PS 3.1.5 (Z) LEP 2002 vereinbar und daher nicht zulässig.	Kenntnisnahme
II.106 II.107 III.208	Die Bedeutung der Orientierungs-/Richtwerte zum Wohn- und Gewerbeflächenbedarf für die kommunale Planung sind in der Begründung zu präzisieren. Sie dürfen nicht zu einem „Windhundprinzip“ im Zusammenhang mit den zusätzlichen kommunalen Flächen führen.	Die Begründung zu PS 2.4.1 wurde insgesamt präzisiert, sowohl hinsichtlich der Bedeutung der Orientierungswerte, als auch der zugrunde liegenden Bevölkerungsprognose. Eine Einschränkung der kommunalen Planungshoheit der Gemeinden ist nicht gegeben und wäre rechtlich auch nicht zulässig.	Teilweise Berücksichtigung
II.511	Die Verringerung des Wohnbauflächenbedarfs im Vergleich zum ersten Anhörungsentwurf um 100 ha wird bedauert, da die Verfügbarkeit von Wohnraum einen entscheidenden Standortfaktor im Wettbewerb um Fachkräfte darstellt.	Grund für die Reduktion des Wohnbauflächenbedarfs ist die Berücksichtigung der neuen Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamts für den Zeitraum 2017 – 2035 (siehe Begründung zu PS 2.4.1).	Kenntnisnahme
I.001	Es „stellt sich die Frage, ob regional einheitliche Kriterien für die Ermittlung des Flächenbedarfs für die ganze Region die zu erwartende realistische Situation sachgerecht abbildet. Auch wenn der Regionalverband die	Das in PS 6.2.4 (Z) LEP benannte Bodensee-Hinterland umfasst nach Ansicht des Regionalverbandes neben den nördlichen Teilen des Bodenseekreises die gesamte Fläche der Landkreise Ravensburg und Sigmaringen. Zur Entlastung des Bodenseeuferbereichs ist neben den regionsweit geltenden Zuschlägen	Kenntnisnahme

	<p>Siedlungsentwicklung nachvollziehbar von den hochbelasteten Siedlungsbereichen am Bodensee und im Schussental in weniger belastete Räume steuern will, stellt sich doch die Frage, ob die Entwicklung z.B. im Norden des Landkreises Sigmaringen mit der Entwicklung im näheren Umfeld des Verdichtungsraums und seiner Randzone vergleichbar ist bzw. gleich behandelt werden kann und soll. Insofern erscheint ein pauschaler Zuschlag für alle Siedlungsbereiche der Region unflexibel, fragwürdig und leistet einer übermäßigen Flächeninanspruchnahme in Teilräumen der Region Vorschub.“</p>	<p>auch ein Puffer für örtliche Besonderheiten, z.B. für bodenseenahe Teilräume, vorgesehen (siehe Begründung zu PS 2.4.1).</p> <p>Darüber hinaus dienen die Zuschläge zur Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs neben der Entlastung des Bodenseeuferbereichs und des Schussentals insbesondere auch der regionsweiten Steuerung der Wohnraumentwicklung durch Konzentration der Siedlungstätigkeit in den Siedlungsbereichen und Wohnungsbauschwerpunkten.</p> <p>Ergänzend wird auf die Abwägungen zur Flächeninanspruchnahme insgesamt, zur Bevölkerungsprognose / Wohnbauflächenbedarf und zur regionalen Steuerung der Wohnbaumentwicklung verwiesen.</p>	
I.001	<p>Der Begriff „Abschlag“ im Zusammenhang mit der Nicht-Berücksichtigung von Wanderungseffekten bei Gemeinden mit Beschränkung auf Eigenentwicklung ist nicht mit dem „Hinweispapier“ des WM vereinbar.</p>	<p>Auf den Begriff „Abschlag“ wird im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Begründung zu PS 2.4.1 verzichtet.</p>	Berücksichtigung
I.001	<p>Das Argument einer entstandenen Wohnungsbaulücke ist nicht plausibel, „zumal diese Aussage auch mit keinen Zahlen hinterlegt und ihre Bedeutung für die Bevölkerungsprognose nicht weiter erläutert wird.“</p>	<p>Die Begründung zu PS 2.4.1 wurde wie folgt ergänzt (Fußnote):</p> <p>„Der Begriff „Wohnungsbaulücke“ beschreibt den Sachverhalt, dass in den vergangenen Jahren weniger Wohneinheiten gebaut wurden, als es für die Deckung des Bedarfs durch den Bevölkerungszuwachs notwendig gewesen wäre. Der Nachholeffekt führt somit zu einem höheren zukünftigen Wohnbauflächenbedarf.“</p> <p>Außerdem wurde in der Begründung zu PS 2.4.1 ein Verweis auf die Erläuterung der Zahlen zur Wohnungsbaulücke in der Begründung zu PS 2.5.0 und 2.5.1 ergänzt.</p>	Teilweise Berücksichtigung
IV.0084	<p>„Der Entwurf berücksichtigt die Potentiale der Innenentwicklung zu wenig. Es fehlt eine detaillierte und nachvollziehbare Quantifizierung</p>	<p>Die Begründung zu PS 2.4.1 wurde überarbeitet, auch um die Vorgehensweise bei der Berücksichtigung der Potenziale zu präzisieren. Dies betrifft insbesondere die PS 2.4.1 (1), (4), (7), und (9).</p>	Teilweise Berücksichtigung

	dieser Potentiale. Es wird auch nicht berücksichtigt, dass der pro Kopf-Verbrauch an Siedlungsfläche in der Region Bodensee-Oberschwaben im landesweiten Durchschnitt sowieso schon sehr hoch ist.“	Der pro Kopf-Verbrauch an Siedlungsfläche spiegelt die wirtschaftliche Stärke und Dynamik der Region wieder. Ergänzend wird auf die Plansätze zur sparsamen Flächeninanspruchnahme verwiesen.	
IV.0040	Bei der Ermittlung des Flächenbedarfs wird die angemessene Berücksichtigung der vorhandenen Flächenpotenziale, insbesondere für Wohnbauflächen in Frage gestellt.	Die Begründung zu PS 2.4.1 wurde überarbeitet, auch um die Vorgehensweise bei der Berücksichtigung der Potenziale zu präzisieren. Dies betrifft insbesondere die PS 2.4.1 (1), (4), (7), und (9). Ergänzend wird auf die Plansätze zur sparsamen Flächeninanspruchnahme verwiesen.	Teilweise Berücksichtigung
IV.0011 F16 F23	Die Berechnung des Gewerbeflächenbedarfs wird in Frage gestellt, insbesondere die Genauigkeit der angewandten Berechnungsmodelle.	Der Gewerbeflächenbedarf für die Region und deren Landkreise bis zum Jahr 2035 wurde durch einen Gutachter unter Einsatz von anerkannten Berechnungsmodellen ermittelt (siehe PS 2.4.1 des Regionalplanentwurfs).	Keine Berücksichtigung
I.001	Die Begründung zum ergänzenden über die regionalen Flächen hinausgehenden kommunalen Gewerbeflächenbedarf ist im Hinblick auf die Einbeziehung der vorhandenen Potenziale zu präzisieren.	Die Begründung zu PS 2.4.1 wurde wie folgt ergänzt: „Über eine GIS-gestützte Analyse hat der Regionalverband ermittelt, dass in rechtskräftigen Flächennutzungsplänen bereits ca. 400 ha Gewerbeflächenpotenziale bauplanungsrechtlich gesichert sind. Der Analyse liegt die Annahme zugrunde, dass ca. 50 % der Flächenpotenziale real verfügbar sind. Wesentliche Gründe für diese Annahme sind: - Die automatisierte Ermittlung von un bebauten Flächen auf Basis einer GIS-technischen Verschneidung von Geodaten führt zu einer großen Anzahl von nicht nutzbaren Klein- und Restflächen. Auch wenn es sich im Einzelnen oftmals um geringe Flächengrößen handelt, resultieren in der Summe durchaus relevante Flächenanteile. - Die Analyse basiert auf unterschiedlich aktuellen Geodaten. Während die Daten der Flächennutzungspläne dem aktuellen Stand zum Zeitpunkt der Analyse entsprachen (2017), stammten die Daten zur Bebauungssituation aus dem Jahr 2016. Neubebauungen innerhalb dieses Zeitraums führen zu einer Reduktion der verfügbaren Potenziale. - Auch in den Folgejahren führten Neubebauungen zu einem weiteren Rückgang der Potenziale, während im Zeitraum 2017 - 2020 bei lediglich zwei in Kraft getretenen Flächennutzungsplan-Gesamtfortschreibungen nur vergleichsweise wenige neue Planungsflächen hinzugekommen sind.“	Berücksichtigung

		<p>- Flächen, deren Grunderwerb nicht realisierbar ist und die aufgrund der Flächengröße bzw. des Flächenzuschnitts einem Flächentausch nicht zugänglich sind.</p> <p>(...)</p> <p>Die über die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe hinausgehenden Bedarfe sind von den Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung nachzuweisen. Bei diesen ergänzenden kommunalen Flächenausweisungen sind unter Berücksichtigung von PS 2.6.0 (5) zunächst die in den Flächennutzungsplänen und verbindlichen Bebauungsplänen dargestellten bzw. noch verfügbaren Flächen zu nutzen.</p> <p>Eine nach Landkreisen differenzierte Betrachtung der prognostizierten Gewerbeflächenbedarfe, der Flächen für regionalbedeutsame Gewerbeschwerpunkte im Regionalplan und der kommunalen Gewerbeflächenpotenziale stellt sich folgendermaßen dar:“</p> <p>Die Überschrift der letzten Spalte der nachfolgenden Tabelle wurde umbenannt in: „Kommunale Gewerbeflächenpotenziale“</p>	
I.001	<p>„Das Erfordernis einer Flächenvorsorge wird auf Seite B29 unter anderem mit in besonderem Maß begrenzter Flächenverfügbarkeit aufgrund konkurrierender Raumnutzungsansprüche und naturräumlicher Erschwernisse begründet. Dieses Argument ist nicht nachvollziehbar, da es mit Blick auf das Planungskonzept gerade Aufgabe der Regionalplanung ist, eine abschließende Abwägung zwischen verschiedenen Raumnutzungsansprüchen zu treffen und auf Ebene der Regionalplanung geeignete Standorte auch mit Blick auf die naturräumlichen Gegebenheiten zu ermitteln.“</p>	<p>Der betroffene Textteil wurde in der Begründung zu PS 2.4.1 gestrichen.</p>	<p>Berücksichtigung</p>

<p>II.186 II.801 III.047 IV.0018 IV.0018_1 IV.0021 IV.0040 IV.0079 IV.0124 F9 F13 F17</p>	<p>Es wird angeregt, Baugebiete nach § 13, insbesondere nach § 13 b BauGB in die Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfe einzubeziehen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass durch dieses Instrument die städtebaulichen Ziele der Außenbereichsschonung und der Förderung des (sozialen) Wohnungsbaus in der Anwendung oft verfehlt werden.</p> <p>Ergänzend wird gefragt, warum 13b-Flächen nicht in der Raumnutzungskarte des Regionalplans dargestellt sind.</p>	<p>Die Regionalplanung kann eine Bundesgesetzgebung (z.B. § 13 b BauGB) nicht außer Kraft setzen. Allerdings gelten auch für 13b-Flächen die Plansätze des Regionalplans, beispielsweise hinsichtlich der Einwohnerdichte oder des Wohnbauflächenbedarfs in Verbindung mit der Flächeninanspruchnahme im Außenbereich.</p> <p>Die Begründung wurde diesbezüglich überarbeitet und präzisiert.</p> <p>Verfahren nach § 13 BauGB werden auf der kommunalen Planungsebene durchgeführt und werden daher nicht in der Raumnutzungskarte des Regionalplans dargestellt. Zudem wird auf den Kartenmaßstab 1:50.000 der Raumnutzungskarte verwiesen.</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung</p>
<p>I.001 II.186 II.801 III.092-1 III.092-2 III.092-3 II.804-1 III.046 III-046-1 III.047 III.048 III.049 III.050 IV.0008 IV.0011 IV.0013 IV.0018 IV.0020 IV.0018_1 IV.0021 IV.0022</p>	<p>Die Bedarfsansätze für die Siedlungsentwicklung und die daraus abgeleitete geplante Flächeninanspruchnahme durch die Schwerpunkte des Wohnungsbaus und für Industrie / Gewerbe sind hoch bzw. zu hoch, v.a. um die Ziele der Bundesregierung im Rahmen der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zu erreichen (Verringerung der Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf unter 30 ha / Tag bis zum Jahr 2030).</p> <p>Der Verlust von ökologisch hochwertigen Flächen, aber auch von (hochwertigen) landwirtschaftlichen Produktionsflächen ist nicht akzeptabel, zumal letzteres zur Aufgabe landwirtschaftlicher Betriebe führen kann. Umweltbelange sowie flächensparende und klimaschützende Konzepte werden zu wenig</p>	<p>Gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 5 und 6 LplG sind im Regionalplan Schwerpunkte des Wohnungsbaus und Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen festzulegen, soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist. Sowohl die Notwendigkeit der Festlegungen, als auch die in der Laufzeit des Regionalplans prognostizierte Flächenbedarfe, die noch vorhandenen Flächenpotenziale und das zur Standortfindung angewandte Planungskonzept sind im Regionalplanentwurf dokumentiert. Auf eine möglichst sparsame Flächeninanspruchnahme wird durch eine Vielzahl von Plansätzen des Regionalplanentwurfs hingewirkt, beispielsweise durch die Ziele zur Einwohnerdichte, die im Verdichtungsraum der Region über den Landeswerten liegen, zur Nutzung vorhandener und verfügbarer Flächen- und Aktivierungspotenziale vor der Inanspruchnahme zusätzlicher Außenbereichsflächen und zur hochwertigen und intensiven Geländenutzung. Die Vorgehensweise entspricht somit den gesetzlichen Vorgaben einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung.</p> <p>Bei der Flächeninanspruchnahme ist zudem zwischen der regionalen und kommunalen Ebene sowie zwischen der Bindungswirkung von Zielen, Grundsätzen und nachrichtlichen Übernahmen des Regionalplans zu unterscheiden. Die in PS 2.4.1 genannten Flächenangaben (Wohnen: 1.000 ha, Industrie / Gewerbe: 1.200 ha) und Zuschläge auf Bevölkerungsprognosewerte sind als Grundsatz festgelegt, d.h. sie unterliegen der Abwägung, sollten sich die Gegebenheiten im Lauf der Zeit ändern. Als</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

IV.0024_1 IV.0026 IV.0027 IV.0040 IV.0056 IV.0063 IV.0070 IV.0071 IV.0079 IV.0083 IV.0084 IV.0096 IV.0110 IV.0111 IV.0112 IV.0113 IV.0114 IV.0115 IV.0116 IV.0117 IV.0118 IV.0119 IV.0120 IV.0121 IV.0122 IV.0124 IV.0125 IV.0133 IV.0134 IV.0139 IV.0153 IV.0155 IV.0156 IV.0158 IV.0160 IV.0163 IV.0166 IV.0167 IV.0169	berücksichtigt. Der Regionalplan ist diesbezüglich nicht zukunftsweisend. Es wird gefordert, einzelne oder mehrere der geplanten Schwerpunkte des Wohnungsbaus und für Industrie / Gewerbe zu verkleinern oder zu streichen und stattdessen vorhandenen Flächenpotenziale im Bestand zu nutzen, incl. Leerstände. Die Flächeneignung wird an verschiedenen Standorten in Frage gestellt.	raumordnerisches Ziel festgelegt sind dagegen die Flächen für die Schwerpunkte des Wohnungsbaus (ca. 320 ha, davon ca. 60 ha Innenentwicklung oder Arrondierung) sowie für Industrie und Gewerbe (ca. 800 ha, davon ca. 70 ha Konversionsflächen), in der Summe also ca. 1.120 ha. Davon diesen 1.120 ha bereits ca. 300 ha bauplanungsrechtlich gesichert sind, werden durch regionalplanerische Festlegungen ca. 820 ha für Wohn- und Gewerbebezüge neu überplant. Planungsrelevant sind darüber hinaus weitere, außerhalb der regionalbedeutsamen Schwerpunkte liegende, bauplanungsrechtlich gesicherten Bauflächenpotenziale (Wohnen: ca. 700 ha, Industrie / Gewerbe: ca. 400 ha, siehe Begründung zu PS 2.4.1). Über die regionalen und kommunalen Potenziale werden somit regionsweit betrachtet die Bedarfe für Wohn- und Gewerbeflächen bis zum Jahr 2035 voraussichtlich abgedeckt. In Teilräumen, v.a. in Gemeinden ohne regionalbedeutsame Schwerpunkte des Wohnungsbaus und für Industrie / Gewerbe können sich weitere, über die regional und kommunal vorhandenen und verfügbaren Potenziale hinausgehenden, Bedarfe ergeben, für die im Rahmen der Flächennutzungsplanung entsprechende Nachweise zu erbringen sind. Im Zusammenspiel zwischen der regionalen und der kommunalen Planung bedeutet das Anpassungsgebot der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) nicht, dass die gesamten Flächen der regionalbedeutsamen Schwerpunkte des Wohnungsbaus und für Industrie / Gewerbe als kommunale Festlegungen in die Flächennutzungspläne zu übernehmen sind. Vielmehr besteht die Möglichkeit – unter Berücksichtigung des örtlichen Flächenbedarfs zum Zeitpunkt des bauleitplanerischen Verfahrens – nur Teilflächen des regionalen Vorranggebiets als kommunale Wohnbau- / Gewerbeflächen in den Flächennutzungsplan zu übernehmen. Durch diese zeitlich gestaffelte Überführung der regionalen Vorrangflächen in die bauleitplanerische Umsetzung würde eine schrittweise Überprüfung der im Regionalplan prognostizierten mit der tatsächlichen Entwicklung ermöglicht. Die Festlegung der regionalbedeutsamen Schwerpunkte des Wohnungsbaus und für Industrie / Gewerbe bedeutet somit nicht, dass diese Flächen tatsächlich auch bebaut werden. Diese Entscheidung wird weiterhin auf der kommunalen Planungsebene getroffen. Zur Präzisierung dieses Sachverhalts wurde die Begründung zu PS 2.4.1 überarbeitet.	
---	---	--	--

<p>IV.0176 IV.0200 F9 F12 F13 F16 F17 F20 F23</p>		<p>Zum nicht normierten 30-Hektar-Ziel der Bundesregierung (bis zum Jahr 2030 soll die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf unter 30 Hektar pro Tag verringert werden) gibt es keine rechtliche Regelung, wie der bundesweite Mittelwert – unter Berücksichtigung von regionalen Besonderheiten (z.B. Wachstums- / Schrumpfungseffekte) – auf kleinere räumliche Einheiten (Länder, Regionen, Gemeinden etc.) übertragen werden soll. Eine Umrechnung auf die Wachstumsregion Bodensee-Oberschwaben anhand der aktuellen Bevölkerungszahlen würde beispielsweise dazu beitragen, das Problem des Wohnraummangels deutlich zu verschärfen.</p> <p>Die Bedenken in Bezug auf den Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen betreffen alle landwirtschaftlich genutzten Standorte gleichermaßen. Soweit möglich, werden bei der Festlegung der Schwerpunkte des Wohnungsbaus und für Industrie / Gewerbe vorbelastete Standorte (Konversionsflächen etc.) genutzt, in vielen Teilräumen der Region ist dies jedoch nicht möglich.</p> <p>Alle relevanten Umweltbelange wurden im Rahmen einer vertieften Umweltprüfung untersucht und im Umweltbericht zum Regionalplanentwurf dokumentiert. Diese Prüfung umfasst insbesondere naturschutzrechtliche Prüfungen gemäß Bundesnaturschutzgesetz und eine strategische Umweltprüfung gemäß EU-Richtlinie 2001/42/EG (SUP-RL). Mögliche Rücknahmen von Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur des Regionalplans 1996 (z.B. Regionale Grünzüge) zugunsten von Vorranggebieten für den Wohnungsbau oder von Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe sind das Ergebnis eines Abwägungsprozesses.</p> <p>Der Aspekt des Klimaschutzes wird durch eine Vielzahl von Plansätzen des Regionalplanentwurfs aufgegriffen, beispielsweise durch die Ziele zur Aktivierung innerörtlicher Bauflächenpotenziale (PS 2.4.0 (2)), der Festlegung von Mindest-Bruttowohndichtewerten (PS 2.4.1 (5) und (6)), die ausnahmsweise Zulässigkeit von Windkraftanlagen in Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen (PS 3.2.2 (3)) und Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1 (3)) sowie die ausnahmsweise Zulässigkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen in Regionalen Grünzügen (PS 3.1.1 (4)).</p> <p>Die im Umweltbericht für Verkehrsflächen prognostizierte Flächeninanspruchnahme (300 ha bis 2035) beruht auf einer Abschätzung auf Basis der Projekte des vordringlichen Bedarfs des Bundesverkehrswegeplans 2030. Hierbei handelt es sich um nachrichtlich übernommene Festlegungen und keine eigenen Festlegungen des Regionalplans.</p>	
---	--	--	--

		Ergänzend wird auf das im Umweltbericht zum Regionalplan beschriebene Monitoring-Konzept zur Überwachung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen durch Festlegungen der Regionalen Siedlungsstruktur verwiesen.	
I.001 II.161 III.092-2 IV.0008 IV.0013 IV.0018 IV.0018_1 IV.0022 IV.0024_1 IV.0026 IV.0027 IV.0039 IV.0040 IV.0056 IV.0071 IV.0079 IV.0083 IV.0084 IV.0110 IV.0111 IV.0112 IV.0113 IV.0114 IV.0115 IV.0116 IV.0117 IV.0118 IV.0119 IV.0120 IV.0121 IV.0122 IV.0124 IV.0134 IV.0153	Die in der Regionalplan-Fortschreibung angewandten Zahlen zur prognostizierten Bevölkerungsentwicklung werden in Frage gestellt, insbesondere da diese Werte über denen der aktuellen Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamtes liegen. Auch die daraus abgeleiteten regionsspezifischen Zuschläge zur Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs und die Bedarfswerte insgesamt (PS 2.4.1) werden vielfach als zu hoch, teilweise auch als zu gering angesehen.	In der Handlungsanleitung des Wirtschaftsministeriums zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB vom 15. Februar 2017 heißt es: „Für die Plausibilität des Planungsansatzes zum Wohnbauflächenbedarf kommt es deshalb insbesondere auf die Nachvollziehbarkeit des vom Plangeber ermittelten Bedarfs aus der Bevölkerungsentwicklung (ggf. prognostizierter Bevölkerungszuwachs, Wanderungsgewinne) und der Entwicklung der Belegungsdichte (EW/WE, Wohnfläche/EW) sowie auf die Nachvollziehbarkeit des Flächenneubedarfs (nach Berücksichtigung vorhandener Flächenpotenziale im Gemeindegebiet und angemessener Bruttowohndichtewerte) an. Örtliche und regional bedingte Besonderheiten, die ggf. zu besonderem Bedarf oder auch minderem Bedarf führen können, sowie ggf. regionalplanerische Vorgaben zur Wohnbauflächenentwicklung sind mit in die Bewertung einzubeziehen.“ Die Einbeziehung von regional und örtlich bedingten Besonderheiten ist somit möglich. Die geplante Regelung für die Region Bodensee-Oberschwaben ist PS 2.4.1 des Regionalplan-Fortschreibungsentwurfs zu entnehmen. Zur Bevölkerungsprognose, die dem Regionalplanentwurf zugrunde liegt (Zuwachs von ca. 29.000 Personen bis zum Jahr 2035): Der von der Verbandsverwaltung angewandten Methodik liegt ein sich über mehrere Jahre erstreckender Entscheidungsprozess mit mehrfachen Gremienbeschlüssen zugrunde. In der Sitzung des Planungsausschusses am 13.04.2016 wurde der Beschluss gefasst, für die Abschätzung der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung im Rahmen der Regionalplan-Fortschreibung die Hauptvariante der regionalisierten Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg als Orientierungswert zu nutzen. Ein wesentlicher Grund für die Nutzung der amtlichen Zahlen war das Vorliegen von Prognosewerten auf Gemeindeebene, die unter anderem die Ermittlung der regionsspezifischen Zuschläge und die Abschätzung der Entwicklung auf kommunaler Ebene ermöglichen. Grundlage des Beschluss aus dem Jahr 2016 war die Prognose für den Zeitraum 2014 - 2035, die als entscheidungsrelevanten Aspekt einen gemeindespezifischen Entwicklungskorridor umfasste, der im Wesentlichen die Unsicherheiten im	Teilweise Berücksichtigung

IV.0155 IV.0156 IV.0158 IV.0166 IV.0167 IV.0169 F13 F15 F17 F20		<p>Wanderungsgeschehen abbildete. Dieser Entwicklungskorridor ließ „genügend Spielraum, um z.B. einen zusätzlichen Bedarf durch örtliche und regional bedingte Besonderheiten zu begründen. Insbesondere in Gemeinden mit Wohnungsbauschwerpunkten und Siedlungsbereichen ist mit zusätzlichen Wanderungsgewinnen zu rechnen.“ (Zitat aus der Sitzungsvorlage zum Planungsausschuss vom 5. April 2017). Der vom Regionalverband prognostizierte Bevölkerungszuwachs von 29.000 Personen bis 2035 liegt im oberen Bereich des damaligen Entwicklungskorridors (der Entwicklungskorridor für die Region wurde aus den gemeindebezogenen Korridoren berechnet). Dieser Wert wurde unter Berücksichtigung der Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamts BW (Basisjahr 2012, Hauptvariante) für die Region Bodensee-Oberschwaben festgelegt. Der reale Bevölkerungszuwachs in den Jahren 2012 – 2018 (25.845 Personen) hat den damaligen Prognosewert für 2018 (Zuwachs: 11.708) um mehr als das Doppelte übertroffen.</p> <p>Durch den Wegfall des Entwicklungskorridors beim Übergang zur aktuellen Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamts (Zeitraum 2017 - 2035) ist die Möglichkeit, regionale Besonderheiten im Rahmen der Prognoseunsicherheit zu berücksichtigen entfallen. Daher wurden zur Begründung der gegenüber der neuen Hauptvariante des Statistischen Landesamts erhöhten Prognosewerte ergänzend andere Bevölkerungsvorausrechnungen herangezogen (Prognos AG (2017): Wohnraumbedarf in Baden-Württemberg, Studie im Rahmen der Wohnraumallianz, Endbericht, Stuttgart und Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) (2021): Raumordnungsprognose 2040, BBSR-Analysen KOMPAKT 03/2021). Die im Rahmen der Wohnraumallianz der Landesregierung genutzte Prognos-Studie (Hauptvariante) geht im Zeitraum 2015 - 2040 von einem Zuwachs in der Region von ca. 41.000 - 43.000 Personen (Landeswerte wurden anhand der Bevölkerungsanteile auf die Region übertragen), die BBSR-Prognose im Zeitraum 2017 - 2040 von einer Zunahme von ca. 27.000 - 29.000 Personen aus. Die Spanne des Bevölkerungszuwachses ist darin begründet, dass entweder nur die Prognose zugrunde gelegt wird oder die reale Entwicklung vom Prognosebeginn bis heute (Bevölkerungszahlen des Statistischen Landesamts zum 31.12.2019) in die Berechnung einfließt. Der vom Regionalverband prognostizierte Zuwachs von 29.000 Personen bis zum Jahr 2035 liegt auch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Prognosezeiträume im Bereich dieser Zahlen.</p>	
--	--	---	--

		<p>Bezüglich der Prognosezeiträume ist zu berücksichtigen, dass der derzeit verbindliche Regionalplan aus dem Jahr 1996 bereits eine Laufzeit von 25 Jahren aufweist. Das im Regionalplan-Fortschreibungsentwurf angewandte Zieljahr 2035 ist der Tatsache geschuldet, dass die Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamts nicht weiter in die Zukunft reicht. Da von einer längeren Laufzeit des Regionalplans auszugehen ist (15-20 Jahre), sind eher die Prognosewerte bis zum Jahr 2040 relevant.</p> <p>Aussagekräftig ist darüber hinaus die Betrachtung der Bevölkerungsentwicklung in den vergangenen Jahren. In den letzten 8 Jahren, vom Zensus 2011 bis zu den aktuell vorliegenden Zahlen (2019), ist die Bevölkerung in der Region Bodensee-Oberschwaben, um ca. 32.000 Personen gewachsen (vgl. Statistisches Landesamt BW, Regionaldatenbank, Stand: Mai 2021). Bei einer linearen Fortsetzung dieser Entwicklung würde der Bevölkerungszuwachs bis 2035 bei ca. 63.000 Personen liegen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der o.g. Sachverhalte wurde die Begründung zu PS 2.4.1 insgesamt präzisiert.</p>	
II.182	„Die der Fortschreibung des Regionalplans zugrundeliegenden Zahlen zum Bevölkerungswachstum sind von einer unabhängigen, wissenschaftlichen Stelle zu überprüfen.“	Die zugrunde gelegten Zahlen zur Bevölkerungsprognose sind aus Sicht des Regionalverbands ausreichend begründet (siehe überarbeitete Begründung zu PS 2.4.1). Über die Nutzung der Zahlen und die Vorgehensweise insgesamt entscheiden die Gremien des Regionalverbandes.	Keine Berücksichtigung
II.181 II.186	Die PS 2.4.1 (5) und (6) zur Einhaltung der Mindest-Bruttowohndichte sollen als Grundsatz nicht als Ziel festgelegt werden.	<p>Durch die PS 2.4.1 (5) und (6) werden Vorgaben des Landesentwicklungsplans (PS 3.1.9 (Z) und 3.2.4 (G)) zur Verdichtung und sparsamer Flächeninanspruchnahme aufgegriffen und auf regionaler Ebene gemäß § 11 Abs. 2 LplG konkretisiert. Das Ziel unterstreicht die Notwendigkeit der sparsamen und effizienten Flächennutzung zukünftig mehr Bedeutung einzuräumen.</p> <p>Zur Präzisierung der Anwendung der Plansätze im Rahmen der Bauleitplanung wurde die Begründung wie folgt geändert:</p> <p>„Die jeweilige Bruttowohndichte ist sowohl bei der Berechnung des erforderlichen Wohnbauflächenbedarfs im Rahmen der Flächennutzungsplanung, als auch bei Neubebauungen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten. Dabei kann ein Ausgleich zwischen Bauflächen mit höherer Verdichtung und solchen mit niedrigerer Verdichtung erfolgen. Auf diese Weise wird ein hohes Maß an Gestaltungsmöglichkeiten gewährleistet. Entscheidend ist, dass im Mittel die vorgegebene</p>	Keine Berücksichtigung

		Bruttowohndichte eingehalten wird und damit die Flächeninanspruchnahme reduziert werden kann. Einzelplanungen sind also regelmäßig im Sinne dieser Gesamtbetrachtung zu prüfen und nachvollziehbar zu dokumentieren, beispielsweise in Form eines Wohndichte-Monitorings oder ähnlicher Instrumente.“	
II.178 II.181	Der Stadt Pfullendorf „erscheint die Mindest-Bruttowohnraumdichte mit 75 Einwohner pro Hektar als sehr hoch angesetzt. Im ländlich geprägten Raum einen solchen Wert als verbindliches Ziel der Raumordnung anzusetzen, wird als durchaus kritisch angesehen.“ Die Stadt Sigmaringen fordert eine Reduzierung der Mindest-Bruttowohndichtewerte für Mittelzentren von derzeit 75 EW / ha auf 45 EW / ha.	Im Hinweispapier des Wirtschaftsministeriums zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise ist für Mittelzentren ein Dichtewert von 80 EW / ha vorgesehen. Unter Berücksichtigung aller in der Begründung zu PS 2.4.1 genannten Belange erscheinen die im Regionalplanentwurf festgelegten Dichtewerte angemessen und berechtigt. Die Festlegung trägt insbesondere zu einer sparsamen Flächeninanspruchnahme bei. Die genannten 75 Einwohner pro Hektar beziehen sich auf die in Mittelzentren festgelegten Wohnungsbauerschwerpunkte. Außerhalb dieser Vorranggebiete gilt in Mittelzentren der Wert von 70 Einwohner pro Hektar. Bei den Mindest-Bruttowohndichten handelt es sich zudem um Mittelwerte, die einen Ausgleich zwischen Bauflächen mit höherer Verdichtung und solchen mit niedrigerer Verdichtung ermöglichen (siehe Begründung zu PS 2.4.1).	Keine Berücksichtigung
IV.0013 IV.0018_1 IV.0155 IV.0156 F20	Die Mindest-Bruttowohndichtewerte sind zu niedrig, v.a. im Vergleich zu den Werten anderer Regionalverbände. Dies gilt insbesondere für den Wert von 95 EW / ha für Wohnungsbauerschwerpunkte im Oberzentrum.	In der Begründung zu PS 2.4.1 ist erläutert, auf welcher Grundlage die Mindest-Bruttowohndichtewerte festgelegt wurden. Demnach liegen sie deutlich über den bestehenden Dichtewerten und gewährleisten so eine angemessen verdichtete Bebauung.	Keine Berücksichtigung
II.106 II.107 II.186 II.208	Die summarische Einhaltung der Mindest-Bruttowohndichte ist im Plansatz selbst zu benennen, nicht nur in der Begründung.	Die Begründung dient dazu die Plansätze näher zu erläutern. Die Erläuterung zur praktischen Anwendung der Plansätze zur Mindest-Bruttowohndichte in der Begründung ist daher aus Sicht der Verbandsverwaltung ausreichend.	Keine Berücksichtigung
I.001	Es wird gebeten, „die in der Begründung dargelegte Handhabung der Dichtewerte in den Bebauungsplänen nochmals zu überprüfen oder zumindest ein klares, zeitlich abgrenzbares Kontrollinstrument zu entwickeln, da	Der Regionalverband beabsichtigt das seit 2018 praktizierte Monitoring von Dichtewerten in Bebauungsplänen fortzuführen. Darauf aufbauend soll ein Kontrollinstrument entwickelt werden, das die Einhaltung der PS 2.4.1 (5) und (6) unter Berücksichtigung von räumlichen und zeitlichen Aspekten, insbesondere der Anzahl und Lage der Bebauungspläne innerhalb einer Gemeinde gewährleistet.	Teilweise Berücksichtigung

	eine konsequente Umsetzung in der beschriebenen Art und Weise in der Praxis kaum nachvollziehbar sein dürfte.“		
II.301_1	Es bestehen Bedenken, dass die Möglichkeit zur Kontrolle der Mindest-Bruttowohndichtewerte durch die Genehmigungsbehörden bei nicht genehmigungspflichtigen Bebauungsplänen nicht gegeben ist.	<p>Der Regionalverband beabsichtigt das seit 2018 praktizierte Monitoring von Dichtewerten in Bebauungsplänen fortzuführen. Darauf aufbauend soll ein Kontrollinstrument entwickelt werden, das die Einhaltung der PS 2.4.1 (5) und (6) unter Berücksichtigung von räumlichen und zeitlichen Aspekten, insbesondere der Anzahl und Lage der Bebauungspläne innerhalb einer Gemeinde gewährleistet.</p> <p>Auch nicht genehmigungspflichtige Pläne fließen im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in das Monitoring ein. Mögliche nachträgliche Änderungen an den Dichtewerten können bei Bedarf von den Gemeinden geltend gemacht werden. Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Dichtewerte häufig um Abschätzungen handelt, die eine gewisse Unschärfe beinhalten.</p> <p>Sollten die Genehmigungsbehörden ein eigenes Monitoring durchführen, wäre eine analoge Vorgehensweise denkbar.</p>	Kenntnisnahme
I.001	Die Funktion der neu eingefügten Plansätze G (1) und G (7) erschließt sich nicht. „Diese legen als Orientierungswerte regionale Flächenbedarfe für Wohnungsbau und Gewerbe fest. Grundsätze der Raumordnung sind „Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen“ (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung können Planungsträger aber nur für ihr jeweiliges Planungsgebiet Entscheidungen treffen. Ein regionaler Orientierungswert hat in diesem Rahmen keine Funktion. (...) Es wird deshalb angeregt, die beiden	<p>Die in den PS 2.4.1 (1) und (7) genannten Orientierungswerte legen den Rahmen fest für das Zusammenspiel von regionaler und kommunaler Planung in den Bereichen Wohnen und Industrie / Gewerbe. Sie haben konkrete Konsequenzen für die neben den regional festgelegten Vorranggebieten verbleibenden kommunalen Flächenbedarfe. Die Bedeutung für die Bauleitplanung wird in den nachfolgenden Plansätzen und der Begründung zu PS 2.4 - 2.6 weiter ausgeführt.</p> <p>Darüber hinaus wird durch die Plansätze festgelegt, dass es sich lediglich um prognostizierte Orientierungswerte handelt, die unter Berücksichtigung der realen Entwicklung während der Laufzeit des Regionalplans der Abwägung unterliegen.</p>	Keine Berücksichtigung

	Plansätze in die Begründung für die getroffenen Regelungen zur Flächenentwicklung zu verschieben.“		
II.301_1	Es wird um eine weitergehende Erläuterung der Bedeutung der PS 2.4.1 (3) und (8) zum Bedarfsnachweis an Wohnbau- und Gewerbeflächen für die Gemeinden bzw. für das Genehmigungsverfahren von Flächennutzungsplänen gebeten.	Die in den PS 2.4.1 (3) und (8) genannten Regelungen für ergänzende kommunale Bedarfe sind im Zusammenspiel mit den erstmalig im Regionalplan festgelegten regionalbedeutsamen Schwerpunkten des Wohnungsbaus und für Industrie / Gewerbe zu sehen. Die Begründung zu PS 2.4 - 2.6 wurde überarbeitet, auch um die Bedeutung der genannten Plansätze für die Bauleitplanung zu präzisieren.	Teilweise Berücksichtigung
II.301_1	Es wird um eine klare Formulierung in der Begründung gebeten, ob sich der in den PS 2.4.1 (4) und (9) genannte Abzug der un bebauten Flächen der Schwerpunkte des Wohnungsbaus und für Industrie und Gewerbe vom Flächenbedarf nur auf die jeweilige Gemeinde bezieht, in der der Standort liegt.	Die Begründung zu PS 2.4.1 wurde wie folgt geändert (Fußnoten): (1) Wohnen „Die zum Abzug kommenden Flächenpotenziale sind gemeindeweise zu ermitteln. Die Potenziale in Wohnungsbau Schwerpunkten sind der Kommune zuzuordnen, in der das Vorranggebiet liegt. (2) Gewerbe „Die zum Abzug kommenden Flächenpotenziale sind gemeindeweise zu ermitteln. Die Potenziale in Schwerpunkten für Industrie und Gewerbe sind bei nicht-interkommunalen Standorten der Kommune zuzuordnen, in der das Vorranggebiet liegt. Bei interkommunalen Standorten sind die Flächenanteile der beteiligten Gemeinden am IKG, ggf. unter Berücksichtigung von Beteiligungsschlüsseln aus Zweckverbandssatzungen, im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung festzulegen. Örtlich bedingte Besonderheiten sind dabei zu berücksichtigen.“	Berücksichtigung
II.123 II.172 II.178 II.179	Die in den PS 2.4.2 (1) und (2) genannte Konzentration der Siedlungstätigkeit innerhalb der Siedlungsbereiche schränkt die Siedlungsentwicklung in anderen Ortsteilen unangemessen ein. Zur Schaffung von Wohnraum sollen auch die (größeren) Ortsteile einbezogen werden, um diese vom insgesamt stattfindenden Entwicklungsprozess nicht abzuhängen. Die Lage der Orte	Die Begründung zu PS 2.4.2 wurde wie folgt ergänzt: „Die Gemeindehauptorte und Teilorte der verstärkten Siedlungstätigkeit sind in der Raumnutzungskarte durch die Punktsignatur „Siedlungsbereich“ dargestellt. Der räumliche Bereich in dem die verstärkte Siedlungstätigkeit zu realisieren ist, umfasst den gesamten Innenbereich dieser Orte sowie geeignete angrenzende Außenbereichsflächen. Um verkehrsbedingte Belastungen und die Flächeninanspruchnahme zu reduzieren, sollte die Siedlungsentwicklung jedoch – soweit möglich – in den jeweiligen Kernorten stattfinden. In den übrigen, nicht durch die Punktsignatur „Siedlungsbereich“ in der Raumnutzungskarte gekennzeichneten Orten der Region, ist eine bedarfsgerechte, der örtlichen Situation angemessene Siedlungstätigkeit	Teilweise Berücksichtigung

	mit verstärkter Siedlungsentwicklung muss klarer formuliert werden.	möglich. In Gemeinden mit Beschränkung auf Eigenentwicklung gelten die in PS 2.4.3 genannten Regelungen.“	
II.110	Die Gemeinde Bermatingen ist wie im 1. Anhörungsentwurf als Siedlungsbereich festzulegen.	Am Beschluss der Verbandsversammlung vom 23.10.2020 wird festgehalten. Demnach wird Bermatingen aufgrund geringer Siedlungsentwicklungspotenziale (geringe Entlastungswirkung für den Bodenseeuferebereich) nicht als Siedlungsbereich festgelegt.	Keine Berücksichtigung
I.001	Es wird angeregt in PS 2.4.2 Z (1) – Festlegung von Siedlungsbereichen – zum besseren Verständnis im 2. Satz das Wort „sowie“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen um auch im Plansatz selbst klar zu stellen, dass nicht beide Varianten möglich sind, wie sich aus der Begründung ergibt.	Plansatz 2.4.2 (1) bezieht sich auf alle Siedlungsbereiche in der Region. Das Wort „sowie“ in der Bedeutung von „und“ hat also seine Berechtigung. Der letzte Satz des PS konkretisiert die Lage der einzelnen Siedlungsbereiche: „Diese Gemeindehauptorte und Teilorte der verstärkten Siedlungstätigkeit sind (...) in der Raumnutzungskarte durch die Punktsignatur „Siedlungsbereich“ dargestellt.“	Keine Berücksichtigung
I.001	In der Begründung zu PS 2.4.3 (Gemeinden mit Beschränkung auf Eigenentwicklung) wäre statt der Formulierung „Freihaltung der engeren Uferzone“ mit Blick auf die Definitionen in der Begründung zu PS 1.2 der Begriff „Bodenseeuferebereich“ und die Lenkung der Siedlungsentwicklung in das angrenzende Hinterland nach PS 6.2.4 LEP plausibler.	Die Begründung zu PS 2.4.3 wurde wie folgt geändert: „In der Region Bodensee-Oberschwaben werden – wie bereits im Regionalplan 1996 – folgende 14 Gemeinden mit Beschränkung auf Eigenentwicklung festgelegt: Die Gemeinden Daisendorf, Eriskirch, Hagnau a.B., Immenstaad a.B., Kressbronn a.B., Langenargen, Meersburg, Sipplingen, Stetten und Uhldingen-Mühlhofen zur Erhaltung der natürlichen und kulturellen Eigenart der Bodenseelandschaft, zur Freihaltung des Bodenseeuferebereichs von weiterer Bebauung und Verdichtung sowie zur Lenkung der Siedlungsentwicklung in das angrenzende Hinterland (PS 6.2.4, LEP 2002).“	Berücksichtigung
IV.0095	„Die Festlegung, künftige Siedlungsentwicklungen aus den Bodenseegemeinden weg in das Hinterland zu verlagern, berücksichtigt m.E. zu wenig die dort herrschende dramatische Situation bezüglich Verfügbarkeit und Preisgefüge aller Arten von Wohnraum, die den Betroffenen ohne vorhandenes Wohneigentum kaum mehr zuzumuten ist und wird sie dramatisch verschlechtern. Der Gedanke der	Die Festlegung der Gemeinden mit der Beschränkung auf Eigenentwicklung am Bodenseeufere setzt das Ziel des Landesentwicklungsplans um, die natürliche und kulturelle Eigenart der Bodenseelandschaft zu erhalten, den Bodenseeuferebereich von weiterer Bebauung und Verdichtung freizuhalten sowie die Siedlungsentwicklung in das angrenzende Hinterland zu lenken (PS 6.2.4, LEP 2002). Die Flächenkonkurrenz mit entsprechenden Folgeerscheinungen ist in der Tat im Bereich des Bodenseeufers besonders hoch. Um die Unterdeckung an Flächen zur Siedlungsentwicklung im Bodenseekreis auszugleichen, werden zusätzliche Flächen im Landkreis Ravensburg, insbesondere aber im Landkreis Sigmaringen, festgelegt (siehe Begründung zu PS 2.4.0 und PS 2.4.1).	Keine Berücksichtigung

<p>Eigenentwicklung funktioniert hier nicht, es findet ein Bevölkerungswechsel mit starker Verdrängungstendenz gegenüber Teilen der ortsansässigen Bevölkerung statt.</p> <p>Dass dieser Ansatz auch andere negative Auswirkungen mit sich bringen wird, denen, den Intentionen Ihres Plans entsprechend, entgegengewirkt werden sollte, sehe ich nicht berücksichtigt.</p> <p>Er wird eine Entwicklung verstärken, die weitere am Ort Tätige zwingt, diesen als Wohnort zu verlassen und täglichen Verkehr zu verursachen, genau das will Ihr Plan vermeiden. Er wird zu Spannungen innerhalb der Bevölkerung führen, da er zu ungleichen Lebensverhältnissen führen wird und der 3. Nachhaltigkeits-Säule „Soziales“ zu wenig Raum gibt. Er wird zeitgemäße, energetisch optimierte Bauformen verhindern, da er nur denjenigen Akteuren das Spielfeld überlässt, die andere Ziele verfolgen.</p> <p>Ihr Plan erwartet offensichtlich bereits die Verdrängung von Bevölkerungsteilen und nimmt sie in Kauf. Die als künftige Siedlungsbereich vorgesehenen Kommunen haben allerdings alle eigene Probleme mit der Schaffung von Wohnraum, eine Diskussion über eine entsprechende Qualität für die künftigen Bewohner findet keinen Raum mehr, ein dort ohnehin nur „in</p>		
--	--	--

<p>die Höhe" auf kleiner Fläche ist nicht das, was viele für eine funktionierende Ortsgemeinschaft wichtige Familien mit Kindern brauchen und ist schon nur für die eigene Bevölkerung nicht ausreichend. Es ist meines Erachtens nicht zu erkennen, dass diese Orte jetzt auch noch bereit dafür sind Wanderungsgewinne durch Seeflüchtlinge zu berücksichtigen oder zu akzeptieren. Dafür muss jedoch ein Regionalplan sorgen, der auf der anderen Seite zu erzwungenen Abwanderungsbewegungen führen wird!“</p>		
--	--	--

2.5 Schwerpunkte des Wohnungsbaus

Az.	Anregung	Erläuterung des Abwägungsvorschlags	Abwägungsvorschlag
I.801	<p>„Folgende geplante Flächenausweisungen sollten verkleinert bzw. gestrichen werden: Ravensburg-Sickenried: geplant 30 ha, verkleinern auf 15 ha Weingarten-Riedhof: geplant 45 ha, verkleinern auf 20 bis 25 ha Aulendorf-Nord: geplant 15 ha, verkleinern auf 9 ha Friedrichshafen-Jettenhausen: geplant 16 ha, verkleinern auf 10 ha Überlingen-Flinkern: geplant 16 ha, streichen Hälfte/Teilfläche Sigmaringen-Schönenberg: geplant 26 ha, streichen bzw. deutlich verkleinern Pfullendorf-Galgenbühl: geplant 21 ha, deutlich verkleinern Pfullendorf-Ostracher Straße: geplant: 15 ha, deutlich verkleinern Bad Saulgau-Kessel: geplant: 28 ha, deutlich verkleinern auf 14 ha Meßkirch-Hauptbühl: geplant 12 ha, streichen bzw. deutlich verkleinern“ Argumente für die geforderte Verkleinerung / Streichung der Standorte werden in der Stellungnahme benannt.</p>	<p>Die vorgebrachten Belange führen in keinem Fall zu einer Verunmöglichung der jeweiligen Planung. Ergänzend wird auf die Abwägung zur Flächeninanspruchnahme insgesamt verwiesen.</p>	Keine Berücksichtigung
II.600	<p>In Kap. 2.5 ist bei der Neuentwicklung von Wohnbauflächen die ÖPNV- Erschließung „konkretisierungsbedürftig, um aus</p>	<p>Über den konkreten Aus- und Neubau von Straßen und Schienenstrecken entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine Regelungskompetenz. Auch beim Ausbau des Fuß- und Radverkehrs und des ÖPNV besitzt der</p>	Keine Berücksichtigung

	Sicht des ÖPNV sinnvolle und erfolgreiche Angebote zu ermöglichen.“	Regionalverband keine Regelungskompetenz. Daher kann der Regionalverband auch die SPNV-Anbindung und den Busanschluss der Standorte sowie die infrastrukturelle Ausstattung und den Bedienungsstandard nicht weiter konkretisieren. Eventuelle Vorgaben (z.B. im Bebauungsplan) können auf regionalplanerischer Ebene nicht erstellt werden. Sie sind erst auf der nachgelagerten Planungsebene bzw. im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens möglich.	
II.580	Bei Vorranggebieten für den Wohnungsbau im Umfeld von Sondergebieten für militärische Liegenschaften ist ein Planungsrichtpegel von 65 dB (A), bei Truppenübungsplätzen von 70 dB (A) zu Grunde zu legen (Lärmimmission). Dies gilt v.a. für den Truppenübungsplatz Heuberg und im Bereich Pfullendorf.	Die Wohnungsbauschwerpunkte wurden mit ausreichendem Abstand zu den militärischen Liegenschaften festgelegt.	Kenntnisnahme
II.107 II.179 II.179_1 II.186 II.208	Durch PS 2.5.0 (3) wird die kommunale Planungshoheit (Art. 28 Abs. 2 GG) eingeschränkt. Der Plansatz ist somit nicht zulässig. Eine strikte Auslegung des Plansatzes würde dazu führen, dass die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete zu nutzen sind, bevor andere Flächen im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden können.	Zur Erläuterung von PS 2.5.0 (3), insbesondere hinsichtlich der Umsetzung im Rahmen der Bauleitplanung wurde die Begründung wie folgt ergänzt: „Bei der Ausweisung der ergänzenden Flächen auf der nachgelagerten kommunalen Planungsebene sind die regionalbedeutsamen Schwerpunkte des Wohnungsbaus zu beachten. Das Anpassungsgebot der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) bedeutet jedoch nicht, dass die gesamte Fläche der Wohnungsbauschwerpunkte als kommunale Festlegungen in den Flächennutzungsplan zu übernehmen sind. Vielmehr besteht die Möglichkeit – unter Berücksichtigung des örtlichen Flächenbedarfs zum Zeitpunkt des bauleitplanerischen Verfahrens – nur Teilflächen des regionalen Vorranggebiets als kommunale Wohnbauflächen in den Flächennutzungsplan zu übernehmen. Durch diese zeitlich gestaffelte Überführung der regionalen Vorrangflächen in die bauleitplanerische Umsetzung würde eine schrittweise Überprüfung der im Regionalplan prognostizierten mit der tatsächlichen Entwicklung ermöglicht. Vor der Inanspruchnahme zusätzlicher unverbauter Flächen im Außenbereich sind die regionalen Potenzialflächen in Form der Vorranggebiete für den Wohnungsbau sowie die kommunalen bauplanungsrechtlich bereits	Teilweise Berücksichtigung

		<p>gesicherten Wohnbauflächen, insbesondere die vorhandenen Innenentwicklungspotenziale, zu nutzen. Eine über diese regionalen und kommunalen Potenzialflächen hinausgehende Inanspruchnahme von zusätzlichen unverbauten Flächen im Außenbereich für die Wohnbebauung ist zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - gleichzeitig an anderer Stelle bauplanungsrechtlich gesicherte Wohnbauflächen zurückgenommen werden (Flächentausch), oder - ein Bedarf nachgewiesen wird, der über die vorhandenen und verfügbaren Potenzialflächen hinausgeht. Die vorhandenen Potenziale umfassen bauplanungsrechtlich gesicherte, aber noch nicht bebaute Flächen, einschließlich der Anteile der regionalbedeutsamen Schwerpunkte des Wohnungsbaus, die als kommunale Festlegungen in den Flächennutzungsplan übernommen wurden sowie aktivierbare Innenentwicklungspotenziale. Als verfügbar gelten tatsächlich nutzbare Flächen (Flächenerwerb möglich, keine neuen natur- / artenschutzfachliche Ausschlussgründe etc.) sowie Gebiete, die einem Flächentausch zugänglich sind. <p>Darüber hinaus können Ausnahmefälle eine Nutzung von zusätzlichen Flächen im Außenbereich für den Wohnungsbau auf kommunaler Ebene rechtfertigen. Dazu gehören z.B. eine Lückenfüllung zwischen bereits bebauten Siedlungskörpern oder eine nur geringfügige Flächeninanspruchnahme. Über die Zulässigkeit einer solchen Ausnahme ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Situation zu entscheiden. Bei der Analyse der örtlichen Situation sind neben dem Bedarfsnachweis und der Einbeziehung der o.g. Potenzialflächen insbesondere die Möglichkeiten eines Flächentauschs (s.o.) und einer Nachverdichtung im Bestand gemäß der Plansätze 2.4.0 (2) und (4) zu prüfen. Außerdem ist der Umfang der in den vergangenen Jahren im Rahmen des beschleunigten Verfahrens (§ 13b BauGB) für den Wohnungsbau in Anspruch genommene Außenbereichsfläche in die Entscheidung einzubeziehen.</p> <p>Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen führt die Neuausweisung von Wohnbauflächen im Rahmen von Bauleitplanverfahren nicht zur Notwendigkeit, die Gesamtfläche der regionalbedeutsamen Wohnungsbauschwerpunkte vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich zu nutzen. Die Regelung in PS 2.5.0 (3) ermöglicht somit weiterhin eine bedarfsgerechte kommunale Wohnbauflächenentwicklung im Rahmen der kommunalen Planungshoheit der Gemeinden. Gleichzeitig wird durch die priorisierte Nutzung der vorhandenen Potenziale eine über den</p>	
--	--	---	--

		Bedarf hinausgehende Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen vermieden und das angestrebte Flächensparziel unterstützt.“	
II.178	Es wird davon ausgegangen, dass die Ausweisung einzelner, kleinerer Baugebiete (also jedenfalls unter 5 ha) kein raumbedeutsames Vorhaben darstellt.	Der Begriff „raumbedeutsam“ wird in den Erläuterungen im Textteil des Regionalplanentwurfs definiert. Demnach ist die Frage, ob Ausweisungen einzelner, kleinerer Wohnbaubaufflächen raumbedeutsam sind, im Einzelfall zu entscheiden.	Kenntnisnahme
I.001	„PS 2.5.0 G (4): Mit Blick auf die angestrebte Nutzungsmischung, z.B. in PS 3.3.6 Z LEP sollte dieser Grundsatz nochmals überprüft werden, da er eine einseitige Orientierung auf Wohnbaufflächen beinhaltet und Mischformen grundsätzlich ausschließt.“	Die Begründung zu PS 2.5.0 wurde wie folgt ergänzt: „Zu einer flächensparenden Siedlungsentwicklung soll darüber hinaus die Nutzung der vorhandenen Potenziale zum Ausbau und zur Erweiterung vorhandener Bausubstanz beitragen. Neben der Schaffung von Wohnraum in reinen Wohngebieten sollen dabei auch Mischnutzungen ermöglicht werden.“	Teilweise Berücksichtigung
II.510	Es wird auf eine mögliche Lärmbelästigung und möglicherweise eingeschränkte Erschließungsmöglichkeiten des Wohnungsbauschwerpunkts in Bad Saulgau durch den Sonderlandeplatz für Segelflieger hingewiesen.	Der Sachverhalt ist auf der nachgelagerten Planungsebene zu prüfen. Der Umweltbericht (Steckbriefe) wurde diesbezüglich überarbeitet. Die Bewertung der Schutzgüter bleibt unverändert.	Berücksichtigung
IV.0001	„Im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Bad Saulgau vom 14.01.2021, Seite 3 (Anlage) hat die Stadt Bad Saulgau jedenfalls mitgeteilt, dass das Schulgebiet sowie das Gebiet direkt gegenüber des Störck-Gymnasiums zu überplanen bzw. künftig zum Gegenstand eines planerischen Ideenwettbewerbs zu machen. Das Gebiet dürfte wegen der insgesamt Größe jedenfalls nicht unbedeutsam für die Raumplanung sein.“	Der regionalbedeutsame Wohnungsbauschwerpunkt in Bad Saulgau wurde in Abstimmung mit der Stadt festgelegt. Bei entsprechendem Bedarfsnachweis kann die in der Stellungnahme benannte Fläche im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung entwickelt werden.	Kenntnisnahme

IV.0021	<p>„Zum geplanten zusätzlichen Wohngebiet Bad Saulgau - Kessel (Nr 437 701) VRG Wohnungsbau, 27,9 qm</p> <p>Wir bitten Sie, dieses Wohngebiet zu begrenzen auf die Fläche zwischen dem jetzigen Wohngebiet und dem Geh- und Radweg, der von der früheren Landstraße 285 über eine Brücke über die Kernstadtentlasungsstraße nach Haid führt. Insbesondere muss der Bereich der ehemaligen Kiesgrube herausgenommen werden. Dies würde eine Reduzierung von etwa 28 ha auf etwa 14 ha bedeuten.</p> <p>Begründung: Hierdurch würde die in der raumordnerischen Gesamtbewertung angeführten "besonders erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern" und "hochwertigen Lebensräume und potenzieller Lebensstätten" (laut raumordnerischer Gesamtbewertung) wesentlich reduziert.“</p>	<p>Die Größe des Vorranggebiets ist im regionalen Kontext zu sehen. Die Gesamtläche aller Wohnungsbauschwerpunkte in der Region wurde auf Basis des prognostizierten Flächenbedarfs festgelegt. Das zugrunde liegende Planungskonzept ist in der Begründung zu PS 2.5.0 und 2.5.1 erläutert.</p> <p>Die Abgrenzung des Standorts wurde in Abstimmung mit der Stadt Bad Saulgau festgelegt.</p> <p>Ergänzend wird auf die Abwägung zur Flächeninanspruchnahme insgesamt verwiesen.</p>	Keine Berücksichtigung
II.510	<p>Es wird auf eine mögliche Lärmbelästigung und möglicherweise eingeschränkte Erschließungsmöglichkeiten des Wohnungsbauschwerpunkts „Am Galgenbühl, in Pfullendorf durch die Sonderlandeplätze für Segelflieger und Rettungshubschrauber hingewiesen.</p>	<p>Der Sachverhalt ist auf der nachgelagerten Planungsebene zu prüfen. Der Umweltbericht (Steckbriefe) wurde diesbezüglich überarbeitet. Die Bewertung der Schutzgüter bleibt unverändert.</p>	Berücksichtigung
II.510	<p>Es wird auf eine mögliche Lärmbelästigung und möglicherweise eingeschränkte Erschließungsmöglichkeiten des Wohnungsbauschwerpunkts</p>	<p>Der Sachverhalt ist auf der nachgelagerten Planungsebene zu prüfen. Der Umweltbericht (Steckbriefe) wurde diesbezüglich überarbeitet. Die Bewertung der Schutzgüter bleibt unverändert.</p>	Berücksichtigung

	„Ostracher Straße,, in Pfullendorf durch den Sonderlandeplatz für Rettungshubschrauber hingewiesen.		
II.178	Die Wohnungsbauschwerpunkte „Am Galgenbühl" und „Ostracher Straße" in Pfullendorf „werden dringendst benötigt, um die Zielvorgaben im Regionalplan seitens der Stadt Pfullendorf einhalten zu können.“	Die Anregung bestätigt das Planungskonzept des Regionalverbandes.	Kenntnisnahme
II.801	Der Wohnungsbauschwerpunkt in Weingarten ist schlecht an den ÖPNV angebunden und erzeugt weitere Pendlerverkehre auf den Straßen. Darüber hinaus werden Bedenken zum Flächenverbrauch sowie zum Boden- und Artenschutz geäußert.	Eine Anbindung des Wohngebietes an den öffentlichen Verkehr wäre z.B. über eine Buslinie möglich. Darüber entscheiden jedoch die Träger der Fachplanung im Zuge der nachgelagerten Planungsprozesse in eigener Zuständigkeit. Dies fällt nicht in die Regelungskompetenz des Regionalverbandes. Bezüglich der übrigen Anregungen wird auf die Abwägung zur Flächeninanspruchnahme insgesamt verwiesen.	Keine Berücksichtigung

2.6 Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe

Az.	Anregung	Erläuterung des Abwägungsvorschlags	Abwägungsvorschlag
II.201	Es wird darum gebeten „ausreichend Flächen für eine zukunftsgerichtete Gewerbe- und Wohnentwicklungspolitik“ im Verbandsgebiet Altshausen auszuweisen. „Ein Augenmerk sollte hier insbesondere auf der Ausweisung von interkommunalen Gewerbegebieten liegen.“	Mehrere Gemeinden des Verbandsgebiets Altshausen sind an den interkommunalen Schwerpunkten für Industrie und Gewerbe in Bad Saulgau / Aulendorf oder Ostrach beteiligt. Auch die Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur lassen aus Sicht des Regionalverbands genügend Spielraum für eine bedarfsgerechte Gewerbe- und Wohnbauflächenentwicklung auf kommunaler Ebene.	Kenntnisnahme
I.801	„Folgende geplante Flächenausweisungen sollten verkleinert werden: Meßkirch-Industriepark: geplant 27 ha, verkleinern im Süden (Puffer) Herbertingen: geplant 23 ha, verkleinern (Naturschutz) Hohentengen: geplant 40 ha, verkleinern (Naturschutz!) Sigmaringen-Kaserne IKG: geplant 62 ha, erheblich verkleinern Gammertingen: geplant 13 ha; verkleinern Ostrach: geplant 22 ha, verkleinern auf 11 ha Bad Saulgau: geplant 44 ha, verkleinern auf 22 ha Baindt-Baienfurt: geplant 70 ha, verkleinern (Streuobst, Biotope) Aulendorf-GIO: geplant 32 ha, verkleinern auf 15 ha	Die vorgebrachten Belange führen nach derzeitigem Kenntnisstand in keinem Fall zu einer Verunmöglichung der jeweiligen Planung. Für die vier Standorte Friedrichshafen-Hirschlatt, Kißlegg-Waltershofen (IKOWA), Leutkirch-Riedlings und Pfullendorf-Wattenreute wird derzeit eine Vereinbarkeit mit den genannten Zielen des LEP (Anbindegebot) vom Regierungspräsidium Tübingen geprüft. Das Ergebnis bleibt abzuwarten, gegebenenfalls sind Nebenbestimmungen aus dem Verfahren in den Regionalplan zu übernehmen. Ergänzend wird auf die Abwägung zur Flächeninanspruchnahme insgesamt verwiesen.	Keine Berücksichtigung

	<p>Folgende geplante Flächenausweisungen lehnen wir ab: Friedrichshafen-Hirschlatt: 30 ha, Widerspruch LEP Pfullendorf-Wattenreute: 39 ha, Widerspruch LEP Leutkirch-Riedlings: 17 ha, Widerspruch LEP Kißlegg-Waltershofen (IKOWA): 33 ha, Widerspruch LEP Ravensburg-Erlen: 26 ha, FFH-Nähe, keine Anbindung Salem-Neufrach: 27 ha, Landwirtschaftliche Vorrangflächen Tett nang-Bürgermoos: 19 ha, Artenschutz“ Weitergehende Argumente für die geforderte Verkleinerung / Streichung der Standorte werden in der Stellungnahme benannt.</p>		
<p>II.118 II.132 II.167 II.168 II.172 II.179 II.179_1 II.186 II.301_1 II.511</p>	<p>Durch PS 2.6.0 (5) wird die kommunale Planungshoheit (Art. 28 Abs. 2 GG) eingeschränkt. Der Plansatz ist somit nicht zulässig. Insbesondere die Erweiterungsmöglichkeit von ortsansässigen Unternehmen zum Erhalt von wohnortnahen Arbeitsplätzen muss erhalten bleiben. Eine strikte Auslegung des Plansatzes würde dazu führen, dass die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete zu nutzen sind, bevor andere Flächen im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden können.</p>	<p>Zur Erläuterung von PS 2.6.0 (5), insbesondere hinsichtlich der Umsetzung im Rahmen der Bauleitplanung wurde die Begründung zu wie folgt ergänzt: „Auf der nachgelagerten kommunalen Planungsebene sind diese regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe zu beachten. Das Anpassungsgebot der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) bedeutet jedoch nicht, dass die gesamte Fläche der regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe als kommunale Festlegungen in den Flächennutzungsplan zu übernehmen sind. Vielmehr besteht die Möglichkeit – unter Berücksichtigung des örtlichen Flächenbedarfs zum Zeitpunkt des bauleitplanerischen Verfahrens – nur Teilflächen des regionalen Vorranggebiets als kommunale Gewerbeflächen in den Flächennutzungsplan zu übernehmen. Durch diese zeitlich gestaffelte Überführung der regionalen Vorrangflächen in die</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung</p>

		<p>bauleitplanerische Umsetzung würde eine schrittweise Überprüfung der im Regionalplan prognostizierten mit der tatsächlichen Entwicklung ermöglicht. (...)</p> <p>Eine über diese regionalen und kommunalen Potenzialflächen hinausgehende Inanspruchnahme von zusätzlichen unverbauten Flächen im Außenbereich für die Entwicklung von Industrie- und Gewerbegebieten ist zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - gleichzeitig an anderer Stelle bauplanungsrechtlich gesicherte Industrie- und Gewerbeflächen zurückgenommen werden (Flächentausch), oder - ein Bedarf nachgewiesen wird, der über die vorhandenen und verfügbaren Potenzialflächen hinausgeht. Die vorhandenen Potenziale umfassen bauplanungsrechtlich gesicherte, aber noch nicht bebaute Flächen, einschließlich der Anteile der regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe, die als kommunale Festlegungen in den Flächennutzungsplan übernommen wurden sowie aktivierbare Innenentwicklungspotenziale. Als verfügbar gelten tatsächlich nutzbare Flächen (Flächenerwerb möglich, keine neuen natur- / artenschutzfachliche Ausschlussgründe etc.) sowie Gebiete, die einem Flächentausch zugänglich sind. <p>Darüber hinaus können Ausnahmefälle eine Nutzung von zusätzlichen Flächen im Außenbereich für die Industrie- und Gewerbeentwicklung auf kommunaler Ebene rechtfertigen. Dazu gehören z.B. die Erweiterung eines bestehenden Betriebs am aktuellen Standort, eine Lückenfüllung zwischen bereits bebauten Siedlungskörpern oder eine nur geringfügige Flächeninanspruchnahme. Über die Zulässigkeit einer solchen Ausnahme ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Situation zu entscheiden. Bei der Analyse der örtlichen Situation sind neben dem Bedarfsnachweis und der Einbeziehung der o.g. Potenzialflächen insbesondere die Möglichkeiten eines Flächentauschs (s.o.) und einer Nachverdichtung im Bestand gemäß der Plansätze 2.4.0 (2) und (4) sowie 2.6.0 (3) und (4) zu prüfen.</p> <p>Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen führt die Neuausweisung von Gewerbeflächen im Rahmen von Bauleitplanverfahren nicht zur Notwendigkeit, die Gesamtfläche der regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich zu nutzen. Die Regelung in PS 2.6.0 (5) ermöglicht somit weiterhin eine bedarfsgerechte kommunale Gewerbeflächenentwicklung im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinden. Gleichzeitig wird durch die priorisierte Nutzung der vorhandenen Potenziale eine über den Bedarf hinausgehende Inanspruchnahme von</p>	
--	--	---	--

		Außenbereichsflächen vermieden und das angestrebte Flächensparziel unterstützt.“	
II.301_1	Welche praktische Konsequenz hat PS 2.6.0 Z (3) für die Bebauungspläne. „Wer überwacht die hochwertige und intensive Nutzung der Flächen? Auch hierzu empfehlen wir weitere Ausführungen in der Begründung, sowie zur Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB, wenn die Belegung fehlerhaft erfolgt ist.“	In der Begründung wird der PS 2.6.0 (3) erläutert: „Im Hinblick auf Umweltbelastungen und Landschaftsverbrauch haben Standorterschließung und Flächenbelegung zudem eine hochwertige und intensive Nutzung des Geländes zu gewährleisten. Eine Prüfung von Maßnahmen zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und der Umweltbelastung durch Vorgaben zur mehrgeschossigen Bauweise, zur Beschränkung ebenerdiger Parkplätze, zur Errichtung von Parkhäusern, zur Ermöglichung von Umnutzungen, zur Nutzung von Dächern gewerblicher Gebäude und Parkplatzüberdachungen für Solarenergieanlagen und ähnlicher Maßnahmen ist auf der nachgelagerten Planungsebene nachzuweisen.“ Die Prüfung, ob der Plansatz im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung angemessen beachtet wurde obliegt insbesondere der höheren Raumordnungsbehörde, dem Regionalverband sowie den Genehmigungsbehörden. Ergänzend wird auf die gängige Rechtsprechung verwiesen.	Keine Berücksichtigung
IV.0070	„Wir befürworten es, dass im Plansatz 2.6.0 Nr. 4 (G) darauf hingewiesen wird, dass in Gebieten mit Schwerpunkt Industrie und Gewerbe mehrgeschossige Gebäude, Parkhäuser sowie Solarenergieanlagen auf gewerblichen Gebäude und Parkplatzüberdachungen gebaut werden sollen. Jedoch sollten alle Gebäude mit Solarenergieanlagen ausgestattet werden und nicht nur die Großdächern. Wir bitten um Streichung des Wortes „Großdächern“.“	Der Begriff „Großdach“ bezieht sich auf die i.d.R. überdurchschnittliche Größe von Gewerbegebäuden. Eine flächenmäßige Begrenzung ist damit nicht verbunden. Stattdessen wurde der PS 2.6.0 (4) in der Begründung wie folgt präzisiert: „Im Hinblick auf Umweltbelastungen und Landschaftsverbrauch haben Standorterschließung und Flächenbelegung zudem eine hochwertige und intensive Nutzung des Geländes zu gewährleisten. Eine Prüfung von Maßnahmen zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und der Umweltbelastung durch Vorgaben zur mehrgeschossigen Bauweise, zur Beschränkung ebenerdiger Parkplätze, zur Errichtung von Parkhäusern, zur Ermöglichung von Umnutzungen, zur Nutzung von Dächern gewerblicher Gebäude und Parkplatzüberdachungen für Solarenergieanlagen und ähnlicher Maßnahmen ist auf der nachgelagerten Planungsebene nachzuweisen.“	Keine Berücksichtigung
II.600	In Kap. 2.6 ist bei der Neuentwicklung von Gewerbeflächen die ÖPNV-Erschließung „konkretisierungsbedürftig, um aus Sicht des ÖPNV sinnvolle und	Über den konkreten Aus- und Neubau von Straßen und Schienenstrecken entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine Regelungskompetenz. Auch beim Ausbau des Fuß- und Radverkehrs und des ÖPNV besitzt der Regionalverband keine Regelungskompetenz. Daher kann der	Keine Berücksichtigung

	erfolgreiche Angebote zu ermöglichen.“	Regionalverband auch die SPNV-Anbindung und den Busanschluss der Standorte sowie die infrastrukturelle Ausstattung und den Bedienungsstandard nicht weiter konkretisieren. Eventuelle Vorgaben (z.B. im Bebauungsplan) können auf regionalplanerischer Ebene nicht erstellt werden. Sie sind erst auf der nachgelagerten Planungsebene bzw. im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens möglich.	
II.106 II.107 II.186 II.208 II.801	In PS 2.6.1 (3) ist die Interkommunalität als Grundsatz, nicht als Ziel zu formulieren. Die Zielvorgabe erschwert und verzögert die Entwicklung des Gebiets und greift in die kommunale Planungshoheit (Art. 28 Abs. 2 GG) ein.	Im PS 2.6.2 (3) wird der Grundsatz des Landesentwicklungsplans zur Intensivierung der Entwicklung interkommunaler Gewerbegebiete (PS 3.3.6 (G) LEP) aufgegriffen und auf regionaler Ebene durch die Zielvorgabe, für einzelne Standorte konkretisiert (§ 11 Abs. 2 LplG). Ein Eingriff in die kommunale Planungshoheit ist nicht erkennbar, zumal den beteiligten Gemeinden eine bedarfsgerechte Entwicklung von Industrie- und Gewerbeflächen weiterhin ermöglicht wird. Eine mögliche Verzögerung oder Erschwernis bei der Entwicklung des Gebiets ist in Kauf zu nehmen, da in der Regel die Vorteile einer interkommunalen Ausrichtung überwiegen. Zu den Vorteilen gehören eine sparsamere Flächeninanspruchnahme und der Schutz von lokalen Flächen an anderer Stelle, die landschaftlich und ökologisch oftmals hochwertiger einzustufen sind. Darüber hinaus ist die Zielsetzung der interkommunalen Ausrichtung der im Regionalplanentwurf gekennzeichneten Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe in Abstimmung mit den beteiligten Kommunen erfolgt.	Keine Berücksichtigung
II.167	Durch PS 2.6.0 (6) wird die kommunale Planungshoheit (Art. 28 Abs. 2 GG) eingeschränkt.	Der Plansatz 2.6.0 (6) soll regionsweit betrachtet nachfragegerechte Standortangebote für Industriebetriebe gewährleisten, um Möglichkeiten für eine Verlagerung von bereits bestehenden, aufgrund von Emissionen (Lärm, Geruch etc.) jedoch am derzeitigen Standort störenden Betrieben (z.B. der Rohstoffindustrie) zu schaffen. Der Plansatz ist als Grundsatz festgelegt, unterliegt also der Abwägung. Es besteht keine Verpflichtung, in jedem Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe auch Industriegebiete gem. § 9 BauNVO auszuweisen. Der Sachverhalt ist jedoch im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen und die Entscheidung zu begründen.	Keine Berücksichtigung
II.511	Die Streichung von Schwerpunkten für Industrie und Gewerbe im Vergleich zum ersten Anhörungsentwurf wird bedauert, insbesondere da viele wirtschaftlichen Kennzahlen die wirtschaftliche Stärke und Dynamik der Region belegen, im Bodenseekreis	Gründe für die Streichung von Schwerpunkten für Industrie und Gewerbe im Vergleich zum ersten Anhörungsentwurf der Regionalplan-Fortschreibung waren insbesondere der PS 3.1.5 (Z) LEP (Gemeinden mit Beschränkung auf Eigenentwicklung) und neue naturschutzfachliche Erkenntnisse.	Kenntnisnahme

	durch die deutliche Unterdeckung im Hinblick auf den prognostizierten Bedarf ein großer Standortnachteil entsteht, die als sinnvoll angesehene Bündelung der Bedarfe von Gemeinden mit Beschränkung auf Eigenentwicklung an zentralen interkommunalen Standorten (Kressbronn a.B., Uhldingen-Mühlhofen) entfallen ist und aufgrund von Flächenkonkurrenzen kaum mehr ausreichende Gewerbeflächenpotenziale erschlossen werden können.		
II.300	Im Bodenseekreis, der zu den wirtschaftlich innovativsten Regionen Baden-Württembergs gehört, kann der ermittelte Gewerbeflächenbedarf nicht annähernd gedeckt werden. Den „ansässigen Unternehmen stehen damit keine ausreichenden Entwicklungsmöglichkeiten mehr zur Verfügung.“ „Die Ausweisung von genügend Vorrangflächen für Industrie und Gewerbe, die in ausreichendem Abstand von vorhandenen oder geplanten Wohngebieten liegen und über kurze Anbindungen an Bundes- oder Landesstraßen verfügen“, wird daher für notwendig erachtet. „Aus Sicht des Immissionsschutzes können sich Gewerbebetriebe auf Grund der Nähe zu Wohngebieten an ihren historisch bedingten Standorten nicht oder nur mit erheblichen zusätzlichen Investitionskosten für Lärmschutzmaßnahmen weiterentwickeln.“	Die beschriebene Problematik ist dem Regionalverband bekannt und in das Planungskonzept zur Regionalplan-Fortschreibung eingeflossen (siehe Begründung zu PS 2.4.1 und 2.6): Um die Unterdeckung an Flächen zur Siedlungsentwicklung im Bodenseekreis auszugleichen, werden zusätzliche Flächen im Landkreis Ravensburg, insbesondere aber im Landkreis Sigmaringen, festgelegt (siehe Begründung zu PS 2.4.0 und PS 2.4.1).	Kenntnisnahme

<p>I.001 II.511 IV.0070</p>	<p>Zur Deckung des prognostizierten Gewerbeflächenbedarfs wird es als dringend erforderlich angesehen, die im Vergleich zum ersten Regionalplan-Anhörungsentwurf entfallenen Standorte an anderer Stelle auszugleichen. Flächen, die überhaupt für Gewerbenutzung in Frage kommen sollten zur Standorterhaltung bestehender Unternehmen und zur Arbeitsplatzsicherung unbedingt gesichert werden. Dies gilt – mit Verweis auf Regelungen in Bayern – insbesondere auch für die vier nicht an den Siedlungsbestand angebundenen Standorte für die ein Zielabweichungsverfahren (Plansätze 3.3.6 und 3.1.9 LEP) eingeleitet wurde. In diesem Zusammenhang wird eine Fortschreibung des Landesentwicklungsplans für dringend erforderlich angesehen, insbesondere um eine wirtschaftliche Entwicklung mit effektiver Flächennutzung nicht zu behindern.</p>	<p>Der Regionalverband hat mit Schreiben vom 13.01.2021 gemäß dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 23. Oktober 2020 – parallel zum Verfahren der Regionalplan-Fortschreibung – für die vier Standorte Friedrichshafen-Hirschlatt, Kißlegg-Waltershofen (IKOWA), Leutkirch-Riedlings und Pfullendorf-Wattenreute die Einleitung eines Verfahrens zur Abweichung von den Plansätzen 3.3.6 (Z) und 3.1.9 (Z) des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg 2002 nach §§ 6 ROG und 24 LplG beim Regierungspräsidium Tübingen beantragt. Das Ergebnis bleibt abzuwarten, gegebenenfalls sind Nebenbestimmungen aus dem Verfahren in den Regionalplan zu übernehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>IV.0080</p>	<p>„Gewerbegebiet Herfatz Wir begrüßen natürlich die Rücknahme der ursprünglichen Flächenausweisung. Wir sind jedoch der Auffassung, dass bei noch bestehender Flächenausweisung keine Anbindung an den Ortsteil Herfatz stattfindet. Die Folge wäre, auch hier ein Zielabweichungsverfahren einzuleiten.“</p>	<p>Nach Einschätzung der dafür zuständigen höheren Raumordnungsbehörde ist der Standort gemäß PS 3.3.6 / 3.1.9 LEP als an die Siedlung angebundenen zu werten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

IV.0124	<p>„Der Standort IKOWA u. Leutkirch (Riedlings) schließen nicht an bestehende Siedlungsstrukturen an. Sie widersprechen damit mehreren Zielvorgaben des LEP (u.a. 3.1.9, 3.3.6). Diese Standorte verlangen zudem erhöhte Infrastruktur und Unterhaltskosten für Straßenbau, IT-Anbindung, Wasser-, Abwasser usw. Zudem wird dadurch das Verkehrsaufkommen erhöht. Was zu erhöhtem Lärm-, Schadstoffaufkommen u. der Ressourcenverbrauch führt. Zudem trägt diese Maßnahmen zu einer erhöhten Zersiedelung bei.“</p>	<p>Der Regionalverband hat mit Schreiben vom 13.01.2021 gemäß dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 23. Oktober 2020 – parallel zum Verfahren der Regionalplan-Fortschreibung – für die vier Standorte Friedrichshafen-Hirschlatt, Kißlegg-Waltershofen (IKOWA), Leutkirch-Riedlings und Pfullendorf-Wattenreute die Einleitung eines Verfahrens zur Abweichung von den Plansätzen 3.3.6 (Z) und 3.1.9 (Z) des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg 2002 nach §§ 6 ROG und 24 LplG beim Regierungspräsidium Tübingen beantragt. Das Ergebnis bleibt abzuwarten, gegebenenfalls sind Nebenbestimmungen aus dem Verfahren in den Regionalplan zu übernehmen.</p>	Kenntnisnahme
I.001	<p>Zur Vermeidung einer bandartigen Entwicklung wird um Prüfung eines anderen Zuschnitts des Schwerpunkts für Industrie und Gewerbe in Aulendorf gebeten.</p> <p>Zwischen dem Vorranggebiet des Regionalplans und den Gewerbeflächen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans wird eine Lücke erkannt.</p> <p>Darüber hinaus werden naturschutzfachliche Bedenken der Höheren Naturschutzbehörde zum geplanten Standort geäußert.</p>	<p>Die Abgrenzung des Vorranggebiets wurde in Abstimmung mit dem Landratsamt Ravensburg und den beteiligten Kommunen unter Berücksichtigung mehrjähriger Vorarbeiten für den interkommunalen Gewerbe- und Industriepark Oberschwaben (GIO) der Gemeinden Altshausen, Aulendorf, Bad Saulgau und Boms festgelegt. Die Prüfung eines anderen Zuschnitts ist somit bereits im Vorfeld erfolgt. Dabei wurden insbesondere naturschutzfachliche Aspekte einbezogen.</p> <p>Für den geplanten Standort sieht das Landratsamt Ravensburg keine unüberwindbaren Restriktionen hinsichtlich naturschutzfachlicher Belange. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass vertiefte artenschutzrechtliche Untersuchungen im Rahmen der nachgelagerten Verfahren erforderlich sind. Insbesondere konnten eine signifikante Gefährdung des bekannten Feldlerchen-Lebensraums im betroffenen Gebiet und damit verbundene CEF-Maßnahmen (dauerhafte Sicherung der ökologischen Funktion) nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Zur Lücke zwischen dem Vorranggebiet des Regionalplans und den Gewerbeflächen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans: Die kommunalen Planungen zur Schließung der Lücke sind noch nicht verbindlich, aber durch ein eingeleitetes FNP-Änderungsverfahren und ein BPlan-Verfahren konkretisiert.</p>	Keine Berücksichtigung

IV.0021	<p>„Zu dem ausgewiesenen Gewerbegebiet im Raum Bad Saulgau: Uns irritiert, dass in der Fortschreibung des Regionalplans das geplante interkommunale Gewerbegebiet des Zweckverbands Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Oberschwaben (GIO) nicht enthalten ist. Das GIO-Gebiet setzt sich von der im fortgeschriebenen Regionalplan ausgewiesenen Fläche bis nach Borns bzw. Altshausen fort. Diese sind in der Fortschreibung des Regionalplans nicht enthalten. Wenn man diese Fläche mit in den Regionalplan aufnehmen würde, würde das zusätzliche Gewerbegebiet noch wesentlich vergrößert. Können Sie uns erklären, warum die GIO-Gebiete nicht im Regionalplan ausgewiesen werden?</p> <p>Wir bitten Sie, die Fläche östlich der Bahnlinie (in Richtung Wald) aus der Fortschreibung des Regionalplans herauszunehmen. Dies würde zu einer Verkleinerung der zusätzlichen Gewerbefläche von etwa 44 auf etwa 33 ha führen.</p> <p>Begründung: Diese Ackerflächen sind ökologisch auf jeden Fall wertvoller als ein Gewerbegebiet. Vor allem vermindern alle versiegelten Flächen die Grundwasserzufuhr und die CO2-Speicherung. Der Flächenbedarf wäre geringer, wenn flächensparsamer (mehrgeschossig) gebaut würde. Hierzu würden höhere Grundstückspreise beitragen.</p>	<p>Die Größe des Vorranggebiets ist im regionalen Kontext zu sehen. Die Gesamtfläche aller Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe in der Region wurde auf Basis des prognostizierten Flächenbedarfs festgelegt. Das zugrunde liegende Planungskonzept ist in der Begründung zu PS 2.6.0 und 2.6.1 erläutert.</p> <p>Darüber hinaus wurde die Abgrenzung des Standorts in Abstimmung mit der Stadt Bad Saulgau festgelegt. Bei entsprechendem Bedarfsnachweis kann die Stadt weitere Fläche im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung entwickeln, z.B. im Bereich des in der Stellungnahme benannten GIO, der über das Vorranggebiet hinausgeht.</p> <p>Ergänzend wird auf die Abwägung zur Flächeninanspruchnahme insgesamt sowie auf die Plansätze des Regionalplans zur sparsamen Flächeninanspruchnahme (z.B. PS 2.6.0 (4)) verwiesen.</p>	Keine Berücksichtigung
---------	---	---	------------------------

	Auch könnte die Fläche zwischen Bahnlinie und Wald sehr gut als Ausgleichsfläche für die durch Gewerbegebiete versiegelten Flächen genutzt werden.“		
II.168	Die Stadt Bad Wurzach kann der Herausnahme des gegenüber dem ersten Anhörungsentwurf der Regionalplan-Fortschreibung gestrichenen Schwerpunkts für Industrie und Gewerbe in Bad Wurzach - Brugg „nur unter Vorbehalt zustimmen, dass hierdurch kein Verlust an gewerblichen Bauflächen für die Stadt entsteht.“	Die Stadt Bad Wurzach ist am neu festgelegten interkommunalen Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe in Leutkirch-Riedlings beteiligt, das ersatzweise für den Standort Bad Wurzach (Brugg) in den Regionalplanentwurf aufgenommen wurde. Darüber hinaus ist eine bedarfsgerechte kommunale Gewerbeentwicklung möglich (siehe Ausführungen zu PS 2.6.0 (5)).	Kenntnisnahme
IV.0063 IV.0151 F23	Es werden Bedenken gegenüber dem Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe in Baienfurt / Baidt geäußert aufgrund: (a) einer nicht ausreichenden Berücksichtigung von gesetzlichen Grundlagen (Klimaschutzgesetz, Naturschutzgesetz etc.), (b) der angewandten Methodik zur Ermittlung des Gewerbeflächenbedarfs, (c) einer zu hohen Flächeninanspruchnahme (Versiegelung, 30-Hektar-Ziel), (d) der Rücknahme eines Regionalen Grünzugs, (e) der nicht angemessenen Berücksichtigung von Umweltaspekten, insbesondere zum Klimaschutz, Natur- und Artenschutz, Bodenschutz und von Auswirkungen	Der Regionalverband beurteilt die Bedenken wie folgt: (a) Alle rechtlichen Grundlagen wurden im Fortschreibungsentwurf des Regionalplans angemessen berücksichtigt, insbesondere das Raumordnungsgesetz, das Landesplanungsgesetz sowie weitere Gesetze und Rechtsvorschriften zum Naturschutz, Bodenschutz, Klimaschutz etc. (b) Der Gewerbeflächenbedarf für die Region und deren Landkreise bis zum Jahr 2035 wurde durch einen Gutachter unter Einsatz von anerkannten Berechnungsmodellen ermittelt (siehe PS 2.4.1 des Regionalplanentwurfs). (c) Gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 5 LplG sind im Regionalplan Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen festzulegen, soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist. Sowohl die Notwendigkeit der Festlegungen, als auch die in der Laufzeit des Regionalplans prognostizierten Flächenbedarfe sind im Regionalplanentwurf dokumentiert (PS 2.4.1 und 2.6). Auf eine möglichst sparsame Flächeninanspruchnahme wird durch eine Vielzahl von Plansätzen des Regionalplanentwurfs hingewirkt, beispielsweise durch die Ziele zu einer effizienten Flächeninanspruchnahme (PS 2.6.0 (3)) und zur Nutzung vorhandener und verfügbarer Flächenpotenziale vor der Inanspruchnahme zusätzlicher Außenbereichsflächen (PS 2.6.0 (5)). Die Vorgehensweise entspricht somit den gesetzlichen Vorgaben einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung.	Keine Berücksichtigung

	<p>auf den Menschen (Emissionen, Lebensqualität),</p> <p>(f) von Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft (Nahrungsmittelproduktion, mögliche Betriebsaufgaben) sowie</p> <p>(g) sonstigen Belangen (zu wenig entstehende Arbeitsplätze, Aspekte des Flächenerwerbs).</p>	<p>Zum nicht normierten 30-Hektar-Ziel der Bundesregierung gibt es derzeit noch keine rechtliche Regelung, wie der bundesweite Mittelwert – unter Berücksichtigung von regionalen Besonderheiten (z.B. Wachstums- / Schrumpfungseffekte) – auf kleinere räumliche Einheiten (Länder, Regionen, Gemeinden etc.) übertragen werden soll. Eine undifferenzierte Umrechnung auf die Wachstumsregion Bodensee-Oberschwaben anhand der aktuellen Bevölkerungszahlen würde beispielsweise dazu beitragen, das Problem des Wohnraummangels deutlich zu verschärfen.</p> <p>Die Festlegung des interkommunalen Standorts Baienfurt/Baindt ist zudem im Zusammenhang mit dem benachbarten Oberzentrum Weingarten zu sehen, auf dessen Gemarkung keine größere Gewerbeflächenentwicklung mehr möglich ist. Darüber hinaus trägt der Standort dazu bei, den Bodenseeuferebereich vom zunehmenden Siedlungsdruck zu entlasten (PS 6.2.4 LEP).</p> <p>(d) Die Rücknahme des Regionalen Grünzugs zugunsten eines Vorranggebiets für Industrie und Gewerbe ist das Ergebnis eines Abwägungsprozesses. Im Ergebnis der Abwägung überwiegen die Belange einer bedarfsgerechten Gewerbeentwicklung gegenüber den Belangen des Freiraumschutzes (siehe auch e.). In Ergänzung dazu wird der gesamte Landschaftsraum westlich der B 30 unter Flächenschutz gestellt.</p> <p>(e) Alle relevanten Umweltbelange wurden im Rahmen einer vertieften Umweltprüfung untersucht und im Umweltbericht zum Regionalplanentwurf dokumentiert. Diese Prüfung umfasst alle vom Petenten genannten Aspekte, insbesondere naturschutzrechtliche Prüfungen gemäß Bundesnaturschutzgesetz und eine strategische Umweltprüfung gemäß EU-Richtlinie 2001/42/EG (SUP-RL). Im Ergebnis führt das Vorhaben zwar zu Beeinträchtigungen (Natura 2000 - Gebiete, Artenvorkommen, Schutzgüter Mensch, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden sowie Klima und Luft), in der raumordnerischen Gesamtbewertung ist der Standort jedoch als Vorranggebiet geeignet.</p> <p>Der Aspekt des Klimaschutzes wird darüber hinaus durch eine Vielzahl von Plansätzen des Regionalplanentwurfs aufgegriffen, beispielsweise durch die Ziele zur Aktivierung innerörtlicher Bauflächenpotenziale (PS 2.4.0 (2)), der Festlegung von Mindest-Bruttowohndichtewerten (PS 2.4.1 (5) und (6)), die ausnahmsweise Zulässigkeit von Windkraftanlagen in Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen (PS 3.2.2 (3)) und Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1 (3)) sowie die ausnahmsweise Zulässigkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen in Regionalen Grünzügen (PS 3.1.1 (4)).</p>	
--	--	---	--

		<p>(f) Die genannten Bedenken treten an allen landwirtschaftlich genutzten Standorten gleichermaßen auf und sind somit kein spezifisches Kriterium für den Standort Baienfurt/Baindt. Soweit möglich, werden bei der Festlegung der Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe vorbelastete Standorte (Konversionsgebiete etc.) genutzt, in vielen Teilräumen der Region ist dies jedoch nicht möglich.</p> <p>(g) Weitere genannte Bedenken (zu wenig Arbeitsplätze, Flächenerwerb) fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalverbandes und sind auf der nachgelagerten Planungsebene zu behandeln.</p>	
<p>II.106 II.107 II.186 II.208</p>	<p>In PS 2.6.1 (3) wird die interkommunale Ausrichtung des Schwerpunkts für Industrie und Gewerbe in Baienfurt / Baindt als Ziel formuliert. Dadurch wird die Entwicklung des Gebiets erschwert und verzögert.</p>	<p>Die Festlegung der interkommunalen Ausrichtung erfolgte in Abstimmung mit den beteiligten Kommunen. Eine mögliche Verzögerung oder Erschwernis bei der Entwicklung des Gebiets ist in Kauf zu nehmen, da die Vorteile einer interkommunalen Ausrichtung überwiegen. Zu den Vorteilen gehören eine sparsamere Flächeninanspruchnahme und der Schutz von lokalen Flächen an anderer Stelle, die landschaftlich und ökologisch oftmals hochwertiger einzustufen sind.</p> <p>Beim Standort in Baienfurt / Baindt ist die interkommunale Ausrichtung insbesondere durch die fehlenden Entwicklungsmöglichkeiten in benachbarten Gemeinden innerhalb des Verwaltungsverbands, durch die aus der Bündelung der Bedarfe resultierende Größe des Vorranggebiets sowie durch die markungsübergreifende Lage begründet. Bezüglich der am interkommunalen Gewerbegebiet beteiligten Kommunen sind die Gemeinden Baienfurt, Baindt, Berg und die Stadt Weingarten vorgesehen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>
<p>II.106</p>	<p>Im Bereich des geplanten Schwerpunkts für Industrie und Gewerbe „Niederbiegen / Schachen“ ist der Gemeinde Baienfurt ein eigenes Gewerbegebiet in einer Größenordnung von 15 ha zu ermöglichen. Auf die Stellungnahme der Gemeinde Baienfurt zum ersten Anhörungsentwurf der Regionalplan-Fortschreibung, insbesondere auf Anlage 1 dieser Stellungnahme wird verwiesen.</p>	<p>Die Abgrenzung des Standorts ist in enger Abstimmung mit den am interkommunalen Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe beteiligten Kommunen erfolgt. Die Größe des Vorranggebiets deckt, auch unter Berücksichtigung der anderen am interkommunalen Standort beteiligten Kommunen, den Gewerbeflächenbedarf der Gemeinde Baienfurt vollständig ab.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

II.169	Entsprechend dem Beschluss des Gemeinderats erneuert die Stadt Friedrichshafen die Bitte, den Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe in Hirschlatt aus dem Regionalplanentwurf zu streichen.	<p>Die Verbandsverwaltung hält am Beschluss der Verbandsversammlung vom 23.10.2020 fest. Demnach verbleibt der Standort aus folgenden Gründen im Regionalplanentwurf:</p> <p>(1) Das Oberzentrum Friedrichshafen hat als wichtigstes wirtschaftliches Zentrum der Region die Bereitstellung von Arbeitsplätzen zu gewährleisten (PS 2.5.8 (Z) LEP und PS 2.2.1 Z (2) Regionalplan). Die Stadt verfügt nach eigenen Angaben ohne den Standort Hirschlatt nur noch über 1,4 ha gewerbliche Bauflächen.</p> <p>(2) Es gibt keine vernünftigen Alternativflächen mit vergleichbarer Eignung. Insbesondere ist der Standort mit dem Stadtentwicklungskonzept der Stadt (Oktober 2017) vereinbar.</p> <p>(3) Unter Berücksichtigung der Studie zum regionalen Gewerbeflächenbedarf (siehe PS 2.4.1) kann der Bodenseekreis den Bedarf an Industrie und Gewerbeflächen nicht decken.</p> <p>(4) Der Standort ist über die geplante Bundesstraße B 30 (neu) zukünftig sehr gut an das übergeordnete Straßennetz angebunden.</p> <p>(5) Der Regionalplan sichert die Flächen für eine gewerbliche Nutzung über die Laufzeit des Plans (15-20 Jahre). Über die tatsächliche Entwicklung der Flächen entscheidet die Stadt im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.</p>	Keine Berücksichtigung
II.521 II.521_1 II.521_2	Das Landesamt für Denkmalpflege äußert aus denkmalfachlichen Gründen Bedenken gegen eine gewerbliche Entwicklung am Standort Friedrichshafen-Hirschlatt, da das Plangebiet innerhalb der Wirkzone des regional bedeutsamen Kulturdenkmales Kehlhof liegt (Blickperspektiven). Die Belange des Umgebungsschutzes bezüglich dieses regional bedeutsamen Kulturdenkmales müssen auf der Ebene der Regionalplanung thematisiert und in den nachgelagerten Verfahren geklärt werden. Die Forderung auf den Verzicht des Standorts im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens zum	Die Beeinträchtigung ist bereits im Anhang des Umweltberichts beim Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ (Steckbriefe) thematisiert. Bei den Minimierungsmaßnahmen wurde der Sachverhalt ergänzt: „Berücksichtigung des Denkmalschutzes (...) in der Bauleitplanung“.	Teilweise Berücksichtigung

	<p>Anbindegebot, die von der Einschätzung der anderen Stellungnahmen des Landesdenkmalamts zur Regionaplan-Fortschreibung abweicht, wurde durch eine ergänzende Stellungnahme dahingehend überarbeitet, dass die denkmalfachlichen Belange auf der nachgelagerten kommunalen Planungsebene geklärt werden müssen.</p>		
I.001 II.801	<p>Zum Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe Friedrichshafen-Hirschlatt hat die Höhere Naturschutzbehörde „inzwischen Kenntnis vom Vorkommen von mindestens sechs streng geschützten Fledermausarten im direkt südöstlich angrenzenden Waldgebiet („großes Moos“). Zudem sind im weiteren Umfeld Wochenstuben von sieben weiteren Fledermausarten bekannt. Es muss davon ausgegangen werden, dass zumindest ein Teil der Arten die überplanten Flächen zum Nahrungserwerb aufsucht. Wie essentiell diese Flächen für die vorkommenden Fledermäuse sind, müsste auch auf Ebene der Regionalplanung zumindest überschlägig fachgutachterlich beleuchtet werden.“</p>	<p>Aufgrund der Habitatausstattung (vorwiegend Intensivobst, zur Hälfte unter Hagelnetzen, sehr wenige Altbäume, die zudem erhalten werden können) kann auf der vorliegenden Planungsebene nicht davon ausgegangen werden, dass der Teillebensraum des geplanten Gewerbegebietes ein essentieller Nahrungsraum für die genannten Fledermausvorkommen darstellt. Zudem stehen vergleichbare Offenlandflächen in der Umgebung in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Weiterhin bestehen auf nachgelagerten Planungsebene diverse Möglichkeiten verbleibende Beeinträchtigungen durch Anpassungsmaßnahmen oder durch Strukturverbesserungen zu beheben (s.u.). Insofern ist auch nicht von erheblichen Beeinträchtigungen für die vorkommenden FFH-Arten (Anhang IV) auszugehen. Auf Regionalplanebene ist vielmehr davon auszugehen, dass durch vorgezogene CEF-oder FCS Maßnahmen eine Kompensation erreicht werden kann.</p> <p>Es bestehen keine Ausschlussgründe auf vorliegender Planungsebene. Dies wurde auch nach Rücksprache mit dem Fachgutachter so bestätigt, der die örtlichen Verhältnisse sehr gut kennt.</p> <p>Folgende Minimierungsmaßnahmen sollten im Rahmen der nachgelagerten Verfahren geprüft werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Durchdachtes Beleuchtungsmanagement mit Abschirmung angrenzender Flächen vor Lichtemissionen (z.B. hohe Vegetationsstrukturen insbesondere im Hinblick auf die Bechstein Fledermaus) -Aufwertung von Habitatstrukturen im räumlich funktionalen Umfeld -Nutzungsextensivierung, Förderung des Struktureichtums -Langfristige Sicherung von Habitatbestandteilen (Sicherung von Bäumen, die Quartierfunktion für Fledermäuse übernehmen können, licht- und barrierefrei) 	<p>Teilweise Berücksichtigung</p>

		<p>-Einsatz heimischer Gehölze innerhalb der Gewerbegebietserweiterung</p> <p>-Erhalt eines Nahrungskorridors westlich der K7726 bis zum Waldgebiet Dornach</p> <p>Der Anhang des Umweltberichts (Steckbrief) wurde beim Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ (Beeinträchtigungen und Minimierungsmaßnahmen) diesbezüglich präzisiert.</p>	
II.801	<p>Solange der Verlauf der Bundesstraße B 30 (neu) zur verkehrlichen Anbindung des Schwerpunkts für Industrie und Gewerbe Friedrichshafen-Hirschlatt noch nicht feststeht, kann damit nicht argumentiert werden.</p> <p>Darüber hinaus werden Bedenken zum Boden-, Natur- und Artenschutz geäußert.</p>	<p>Im Abstimmungsprozess zwischen dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, dem Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg und dem Regierungspräsidium Tübingen wurde einvernehmlich festgestellt, dass die bisherigen Untersuchungen zur B 30 neu zwischen Friedrichshafen und Ravensburg/Eschach für die Variante Ost sprechen. Nur diese Variante lässt eine Bewältigung der naturschutzfachlichen und –rechtlichen Konflikte erwarten. Die Variante Ost bindet den geplanten Standort Friedrichshafen (Hirschlatt) sehr gut an.</p> <p>Bezüglich der übrigen Anregungen wird auf die Abwägung zur Flächeninanspruchnahme insgesamt verwiesen.</p>	Keine Berücksichtigung
II.142	<p>Es wird gefordert, die Realisierung des Schwerpunkts für Industrie und Gewerbe Friedrichshafen-Hirschlatt von der Verkehrsfreigabe der Bundesstraße B 30 (neu) abhängig zu machen und einen entsprechenden Hinweis im Regionalplanentwurf zu ergänzen.</p>	<p>Von Seiten der zuständigen Verkehrsbehörde des Kreises sind keine Hinweise bzgl. der Erhöhung des innerörtlichen Verkehrs bzw. der Überlastung des Straßennetzes an uns herangetragen worden. Zudem steht noch nicht feststeht, welche Art von Gewerbe sich auf dem Vorranggebiet Hirschlatt ansiedeln wird. Daher können auch noch keine belastbaren Prognosen über die Zunahme des Berufsverkehrs der dort Beschäftigten und den Gewerbeverkehr getroffen werden. Über die bauliche und zeitliche Realisierung des Vorranggebietes ist auf der nachgelagerten Planungsebene zu entscheiden.</p>	Keine Berücksichtigung
I.001	<p>Aufgrund der Inanspruchnahme von Niedermoorböden wird der Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe in Fronreute abgelehnt. Zudem sind klimaschädliche Auswirkungen nicht berücksichtigt.</p> <p>„Auch die Frage nach der Notwendigkeit der Ausweisung eines VRG an dieser Stelle, wenn nur 5 km entfernt ein anderes, dreimal so</p>	<p>Nach Ansicht des Regionalverbandes handelt es sich um ein ehemaliges, inzwischen weitgehend degeneriertes Niedermoor, das zudem eine isolierte, singuläre Lage und eine begrenzte Ausdehnung (< 10 ha) aufweist. Die Inanspruchnahme der Fläche zur Gewerbeentwicklung stellt daher gemäß Anlage 3 des Umweltberichts zwar eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Boden dar, jedoch keinen Ausschlussgrund. Mögliche klimatische Auswirkungen sind in dieser Bewertung eingeschlossen.</p> <p>Die Notwendigkeit des Vorranggebiets ist im regionalen Kontext zu sehen. Die Gesamtfläche aller Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe in der Region wurde auf Basis des prognostizierten Flächenbedarfs festgelegt. Das zugrunde</p>	Keine Berücksichtigung

	großes VRG für Industrie und Gewerbe geplant ist (436-141 Baienfurt-Baindt – Niederbiegen/Schachen), bleibt weiterhin offen.“	liegende Planungskonzept ist in der Begründung zu PS 2.6.0 und 2.6.1 erläutert.	
I.001 II.302 II.801 II.804-1	<p>Aufgrund naturschutzfachlicher Restriktionen werden die regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe in Herbertingen und Hohentengen in Frage gestellt. Insbesondere wird die Konkretisierung / Überarbeitung von Plansätzen, Begründung und Umweltbericht im Hinblick auf die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen und die Abgrenzung des Vorranggebiets gefordert.</p> <p>Außerdem wird die Vereinbarung mit dem Biodiversitätsschutzgesetz des Landes durch die Nähe zum benachbarten Naturschutzgebiet „Ölkover Ried“ in Frage gestellt (Kulissenwirkung, Zugvögel, Vögel der offenen Feldfluren etc.).</p>	<p>Mögliche naturschutzfachliche Beeinträchtigungen durch das Vorranggebiet wurden mit Vertretern des Regierungspräsidiums Tübingen, des Landratsamtes Sigmaringen, der beteiligten Gemeinden, des mit einem naturschutzfachlichen Gutachten beauftragten Büros für Tierökologie und Planung (Trautner, Quellenangabe s.u.) und des Regionalverbands mit folgendem Ergebnis erörtert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die beteiligten Stellen (s.o.) halten eine artenschutzfachlich orientierte Inwertsetzung von Waldgebieten im Naturschutzgebiet bzw. dem dienenden Landschaftsschutzgebiet (Umwandlung in Offenland etc.) zur Schaffung von zusätzlichem Lebensraum für den vom Aussterben bedrohten Großen Brachvogel und für andere an gehölzfreie Wiesenlandschaften gebundene Vogelarten für geeignete Maßnahmen, um die durch die Gewerbegebiete zu erwartenden Nachteile zu kompensieren. 2. Naturschutzfachliche Bedenken stellen somit auf der Ebene der Regionalplanung kein Ausschlusskriterium dar. Die abschließende Prüfung zur Vereinbarkeit von Gewerbeflächenentwicklung und Naturschutz ist auf der nachgelagerten Planungsebene durchzuführen. 3. Der aus der Umwandlung in Offenland resultierende Waldausgleich ist im Zuge des Genehmigungsverfahrens auf kommunaler Ebene umzusetzen. 4. Der im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 vorgesehene Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe in Hohentengen bleibt bestehen. <p>Der Plansatz 2.6.1 (2) wurde nicht geändert. Zur Präzisierung des Sachverhalts wurde jedoch die Begründung zu PS 2.6.0 und 2.6.1 wie folgt ergänzt:</p> <p>„Die Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe in Herbertingen und Hohentengen sind aufgrund von naturschutzfachlichen Restriktionen nur dann in der vorgesehenen Größe umsetzbar, wenn entsprechende Ausgleichsmaßnahmen auf der nachgelagerten Planungsebene durchgeführt werden. Insbesondere ist darzulegen, wie die Beeinträchtigungen durch Gegensteuerungsmaßnahmen an anderen Stellen im Randbereich des</p>	Teilweise Berücksichtigung

		<p>Naturschutzgebiets und Aufwertungsmaßnahmen innerhalb des Naturschutzgebiets ausgeglichen werden können. Mögliche Änderungen der Gebietsabgrenzungen können erst nach weiteren vertiefenden Untersuchungen im Zuge der Bauleitplanung abschließend beurteilt werden (siehe Umweltbericht).“</p> <p>Darüber hinaus wurde der Anhang des Umweltberichts (Steckbriefe) beim Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ (Minimierungsmaßnahmen) und der raumordnerischen Gesamtbewertung diesbezüglich präzisiert.</p> <p>Quellenangabe: TRAUTNER, J. (2020): Fortschreibung Regionalplan Bodensee-Oberschwaben - Einschätzung des Konfliktpotenzial der geplanten Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe sowie Vorranggebiete für den Wohnungsbau hinsichtlich Arten- und Gebietsschutz: Fachgutachten mit Steckbriefen zu Einzelgebieten - Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, Filderstadt.</p>	
II.804-1	Zur Minderung der Auswirkungen durch den Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe in Herbertingen ist ein dienendes Landschaftsschutzgebiet nötig. Außerdem ist beiderseits des Rötenbachs ein 10 m breiter Randstreifen auszuweisen.	Die Ausweisung von (dienenden) Landschaftsschutzgebieten fällt nicht in die Zuständigkeit des Regionalverbandes. Ein 10 m breiter Randstreifen ist im Planungsmaßstab 1 : 50.000 der Raumnutzungskarte des Regionalplans nicht abzubilden.	Keine Berücksichtigung
II.171	Die Gemeinde Hettingen regt an, die im Bereich Langensteig bereits im rechtskräftigen FNP enthaltenen Gewerbeflächen als Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe festzulegen.	<p>Der von der Gemeinde Hettingen vorgeschlagene Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe wird aus folgenden Gründen nicht als Vorranggebiet in den Regionalplan übernommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Regionalbedeutsame Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe werden insbesondere dort festgelegt, wo aufgrund großer Flächenkonkurrenz (Verdichtungsraum, Bodenseekreis) oder bei fehlendem Entwicklungspotenzial einzelner Gemeinden eine interkommunal ausgerichtete Flächensicherung notwendig ist. Dies trifft für den vorgeschlagenen Standort nicht zu. 2. Die betroffene Fläche kann auch ohne die Festlegung eines regionalbedeutsamen Schwerpunkts für Industrie und Gewerbe im Rahmen der Bauleitplanung auf kommunaler Ebene entwickelt werden. Der kommunalen Gewerbeentwicklung entgegenstehende Freiraumfestlegungen liegen im Regionalplan-Fortschreibungsentwurf nicht mehr vor. Voraussetzung 	Keine Berücksichtigung

		für eine kommunale Gewerbeentwicklung ist ein Bedarfsnachweis, der über die vorhandenen Potenzialflächen (bauplanungsrechtlich gesicherte Gewerbeflächen, einschließlich Innenentwicklungspotenziale) hinausgeht (siehe auch Ausführungen zu PS 2.6.0 (5)).	
II.172	Die Stadt Isny hält an der Forderung fest, einen weiten Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe in Isny (Bereich Ziegelstradel) festzulegen, insbesondere weil sie über keine verfügbaren Gewerbeflächenpotenziale mehr verfügt und auch nicht an einem der interkommunalen Standorte in der Umgebung beteiligt ist. Außerdem sieht sie sich in starker Flächenkonkurrenz mit den umliegenden Gemeinden, einschließlich des bayrischen Umlands.	Der von der Stadt Isny beantragte zusätzliche Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe im Bereich Ziegelstadel wird aus folgenden Gründen nicht als Vorranggebiet in den Regionalplan übernommen: 1. Regionalbedeutsame Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe werden insbesondere dort festgelegt, wo aufgrund großer Flächenkonkurrenz (Verdichtungsraum, Bodenseekreis) oder bei fehlendem Entwicklungspotenzial einzelner Gemeinden eine interkommunal ausgerichtete Flächensicherung notwendig ist. Dies trifft für den beantragten Standort in Isny nicht zu. 2. Die betroffene Fläche kann auch ohne die Festlegung eines regionalbedeutsamen Schwerpunkts für Industrie und Gewerbe im Rahmen der Bauleitplanung auf kommunaler Ebene entwickelt werden. Der kommunalen Gewerbeentwicklung entgegenstehende Freiraumfestlegungen des Regionalplans liegen dort nicht vor. Voraussetzung für eine kommunale Gewerbeentwicklung ist ein Bedarfsnachweis, der über die vorhandenen Potenzialflächen (bauplanungsrechtlich gesicherte Gewerbeflächen, einschließlich Innenentwicklungspotenziale) hinausgeht (siehe auch Ausführungen zu PS 2.6.0 (5)).	Keine Berücksichtigung
II.801 IV.0010 IV.0080 IV.0124	Der Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe in Kißlegg-Waltershofen (IKOWA) wird abgelehnt. Als wesentliche Gründe werden genannt: Der Standort ist nicht mit den Zielen des LEP (Anbindegebot, Lage in einem überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraum) vereinbar, es gibt erhebliche Beeinträchtigungen von Umweltbelangen und es existieren alternative Standorte für eine regionale und kommunale Gewerbeflächenentwicklung. In diesem Zusammenhang wird eine interkommunale Kooperation zwischen	Eine Vereinbarkeit mit den genannten Zielen des LEP (Anbindegebot) wird derzeit vom Regierungspräsidium Tübingen geprüft. Das Ergebnis bleibt abzuwarten, gegebenenfalls sind Nebenbestimmungen aus dem Verfahren in den Regionalplan zu übernehmen. Bei der Festlegung des Standorts wurden kommunale Gewerbeflächenentwicklungspotenziale berücksichtigt und Alternativstandorte geprüft (siehe PS 2.4.1 und Umweltbericht). Anderweitige Planungsmöglichkeiten im Umfeld (z.B. Zaisenhofen und Waltershofen-West) kommen aufgrund der zu geringen Flächengröße nicht als regionalbedeutsame Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe in Frage. Eine kommunale Gewerbeflächenentwicklung an diesen Standorten ist bei entsprechendem Bedarfsnachweis denkbar. Auf diese Weise könnte Raum für lokales Gewerbe geschaffen und Verkehr vermieden werden. Eine Kooperation zwischen den Mittelzentren Leutkirch und Wangen wurde in den Abstimmungsgesprächen mit den Kommunen zur Gewerbeflächenentwicklung nicht weiter verfolgt, insbesondere weil kein	Keine Berücksichtigung

	<p>den Mittelzentren Leutkirch und Wangen bei der Gewerbeflächenentwicklung als zielführend angesehen. Eine Verminderung der Chancengleichheit gegenüber nahe gelegenen bayrischen Standorten (andere Interpretation des Anbindegebots durch das LEP Bayern 2018) wird in Frage gestellt.</p>	<p>einzelner großer bedarfsdeckender Standort gefunden wurde. Der Standort IKOWA ist jedoch gemäß PS 2.6.1 (3) interkommunal zu entwickeln. Es spricht aus Sicht des Regionalverbands nichts dagegen, dass neben den im Umweltbericht dargestellten Kooperationspartnern (Übersichtskarte) auf kommunaler Ebene weitere Gemeinden an der interkommunalen Zusammenarbeit beteiligt werden.</p> <p>Im Zuge der Umweltprüfung wurden alle relevanten Umweltbelange berücksichtigt (siehe Umweltbericht). Die landesweit bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume wurden gemäß § 11 Abs. 2 LplG im Regionalplan ausgeformt (siehe Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur). Unter Berücksichtigung dieser Ausformungen wird der PS 5.1.2 (Z) LEP bei der Festlegungen des Schwerpunkts für Industrie und Gewerbe in Kißlegg-Waltershofen beachtet.</p> <p>An der Argumentation zur Chancengleichheit gegenüber nahe gelegenen bayrischen Standorten wird gemäß der Begründung zu PS 2.6.0 und 2.6.1 festgehalten.</p> <p>Ergänzend wird auf die Abwägung zur Flächeninanspruchnahme insgesamt verwiesen.</p>	
II.527	<p>Der Verkehrsdienst Kißlegg des Polizeipräsidiums Oberschwaben befürchtet, dass durch den geplanten Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe "Kißlegg-Waltershofen (IKOWA)" v.a. ein höheres Verkehrsaufkommen an der Autobahnauffahrt Kißlegg (A 96) die Durchführbarkeit der polizeilichen Arbeit erschweren könnte.</p>	<p>Von Seiten der zuständigen Verkehrsbehörde des Kreises sind keine Hinweise bzgl. der Überlastung des Straßennetzes an der Anschlussstelle an uns herangetragen worden. Zudem steht noch nicht fest, welche Art von Gewerbe sich auf dem Vorranggebiet ansiedeln wird. Daher können auch noch keine belastbaren Prognosen über die Zunahme des Berufsverkehrs und des Gewerbeverkehrs getroffen werden. Sollte es konkrete Hinweise geben, das eventuell die Durchführbarkeit der polizeilichen Arbeit durch die Ansiedlung von Betrieben auf dem Vorranggebiet erschwert werden könnte, ist eine entsprechende Lösung auf der nachgelagerten Planungsebene zu suchen.</p>	Keine Berücksichtigung
II.139	<p>Der im Zuge des ersten Anhörungsverfahrens zur Regionalplanfortschreibung gestrichene Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe in Kressbronn ist nach Ansicht der Gemeinde Kressbronn wieder in den Regionalplan aufzunehmen.</p>	<p>Die Oberste Raumordnungsbehörde (Wirtschaftsministerium) hat bereits in ihrer Stellungnahme zum ersten Anhörungsentwurf der Regionalplanfortschreibung darauf hingewiesen, dass der Standort nicht mit der Festlegung von Kressbronn als Gemeinde mit Beschränkung auf Eigenentwicklung vereinbar ist. Die vom Regionalverband beabsichtigte Bündelung ausschließlich der Eigenbedarfe der am Gemeindeverwaltungsverband beteiligten Kommunen an einem geeigneten regionalbedeutsamen Standort ist aus Sicht des Wirtschaftsministeriums aufgrund der potenziell möglichen Neuansiedlung von Betrieben unabhängig</p>	Keine Berücksichtigung

		<p>ihrer Herkunft, nicht mit PS 3.1.5 (Z) LEP 2002 vereinbar und daher nicht zulässig.</p> <p>Darüber hinaus hat das naturschutzfachliche Gutachten des Büros Trautner artenschutzfachliche Ausschlussgründe erkannt (TRAUTNER, J. (2020): Fortschreibung Regionalplan Bodensee-Oberschwaben - Einschätzung des Konfliktpotenzial der geplanten Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe sowie Vorranggebiete für den Wohnungsbau hinsichtlich Arten- und Gebietsschutz: Fachgutachten mit Steckbriefen zu Einzelgebieten - Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, Filderstadt).</p> <p>Auf kommunaler Ebene besteht jedoch die Möglichkeit einer bedarfsgerechten Gewerbeflächenentwicklung auf Teilflächen des ursprünglich geplanten Schwerpunkts für Industrie und Gewerbe im Rahmen der Bauleitplanung.</p>	
II.501	<p>Es wird auf möglicherweise eingeschränkte Erschließungsmöglichkeiten des Schwerpunkts für Industrie und Gewerbe in Leutkirch-Riedlings durch die Lage in Verlängerung der An- und Abflugfläche des Verkehrsflughafens Memmingen hingewiesen. Die bayrische Luftfahrtbehörde ist zu beteiligen.</p>	<p>Die bayrische Luftfahrtbehörde wurde beteiligt. Sie sieht keine Betroffenheit. Die Prüfung von Belangen des Luftverkehrs bei der Flächenerschließung wird auf die nachgelagerte Planungsebene abgeschichtet. Der Umweltbericht (Steckbriefe) wurde diesbezüglich überarbeitet. Die Bewertung der Schutzgüter bleibt unverändert.</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung</p>
II.142	<p>Der Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe in Meckenbeuren ist durch die Herausnahme des FFH-Gebiets um 1,7 ha zu viel verkleinert worden.</p>	<p>Es wird auf den regionalen Planungsmaßstab 1 : 50.000 sowie den Ausformungsspielraum auf der nachgelagerten kommunalen Planungsebene verwiesen. Die gewählte Flächenabgrenzung ist erforderlich, um die Herausnahme des linearen FFH-Gebiets (Fließgewässer) im Maßstab 1 : 50.000 darstellen zu können.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>
II.804-1	<p>Der Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe in Mengen ist überdimensioniert. Westlich des Zwerenwegs muss ein 50 m breiter Bereich freigehalten werden (Minderung der Kulissenwirkung, Ausgleichsmaßnahmen).</p>	<p>Die Gesamtfläche aller Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe in der Region wurde auf Basis des prognostizierten Flächenbedarfs festgelegt. Die Größe einzelner Flächen ist immer im regionalen Kontext zu sehen (siehe PS 2.4.1 des Regionalplanentwurfs). Das zugrunde liegende Planungskonzept ist in der Begründung zu PS 2.6.0 und 2.6.1 erläutert.</p> <p>Bezüglich der übrigen Anregungen wird auf den regionalen Planungsmaßstab 1 : 50.000, (Ausformungsspielraum) sowie die nachgelagerte kommunale Planungsebene verwiesen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

I.001	Der Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe in Meßkirch wurde aus Sicht des Regierungspräsidiums Tübingen nicht wie in der Sitzungsvorlage der Verbandsversammlung vom 23. Oktober 2020 beschrieben verkleinert. Stattdessen wurden die Gewerbeflächen nach Süden erweitert. Es wird um Prüfung einer Rücknahme der südlichen Flächen und Aufklärung des Sachverhalts gebeten.	Durch die Verlagerung des Vorranggebiets nach Süden hat sich die im Regionalplan festgelegte Fläche im Vergleich zum ersten Anhörungsentwurf verkleinert. Die Änderung ist darin begründet, dass die ursprünglich überplanten Flächen inzwischen bereits auf kommunaler Ebene entwickelt und größtenteils bebaut oder verkauft sind. Die Gesamtfläche, die für die gewerbliche Entwicklung vorgesehenen Areals an diesem Standort hat sich erhöht. Die Notwendigkeit des Vorranggebiets ist im regionalen Kontext zu sehen. Die Gesamtfläche aller Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe in der Region wurde auf Basis des prognostizierten Flächenbedarfs festgelegt. Das zugrunde liegende Planungskonzept ist in der Begründung zu PS 2.6.0 und 2.6.1 erläutert.	Keine Berücksichtigung
II.178	Da der Verwirklichung des Schwerpunkts für Industrie und Gewerbe in Pfullendorf - Mengener Straße derzeit und in naher Zukunft Hindernisse (Flächenerwerb) entgegenstehen und zudem Teile der Flächen bereits veräußert wurden, ist die Festlegung des Schwerpunkts für Industrie und Gewerbe in Pfullendorf-Wattenreute von großer Bedeutung für die Stadt Pfullendorf, auch vor dem Hintergrund, das Bodenseeufer zu entlasten, also der Zielvorgabe des Regionalplans nachzukommen. Eine Stellungnahme der Stadt Pfullendorf zum eingeleiteten Zielabweichungsverfahren nach § 6 ROG i. V. m. § 24 LplG (Anbindegebot Standort Wattenreute) wird bis zum 28.02.2021 an das Regierungspräsidium Tübingen übersandt.	Der Regionalverband hat mit Schreiben vom 13.01.2021 gemäß dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 23. Oktober 2020 – parallel zum Verfahren der Regionalplan-Fortschreibung – für den Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe „Wattenreute“ sowie für drei weitere Standorte die Einleitung eines Verfahrens zur Abweichung von den Plansätzen 3.3.6 (Z) und 3.1.9 (Z) des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg 2002 nach §§ 6 ROG und 24 LplG beim Regierungspräsidium Tübingen beantragt. Der Antrag – der der der Stadt Pfullendorf vorliegt – umfasst eine ausführliche Begründung, warum die Standorte zur Deckung des Gewerbeflächenbedarfs erforderlich sind.	Kenntnisnahme
II.801	Der Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe in Ravensburg (Erlen) ist schlecht an den ÖPNV angebunden	Eine bessere Anbindung des Gewerbegebietes Erlen an den öffentlichen Verkehr (z.B. Stadtbushlinie, Regio-Bus-Linie) und damit eine Entlastung der B 33 vom MIV wäre theoretisch möglich. Darüber entscheiden jedoch die Träger	Keine Berücksichtigung

	<p>und erzeugt eine weitere Überlastung der Bundesstraße B 33.</p> <p>Darüber hinaus werden Bedenken zum Flächenverbrauch sowie zum Boden- und Naturschutz geäußert.</p>	<p>der Fachplanung im Zuge der nachgelagerten Planungsprozesse in eigener Zuständigkeit. Dies fällt nicht in die Regelungskompetenz des Regionalverbandes.</p> <p>Bezüglich der übrigen Anregungen wird auf die Abwägung zur Flächeninanspruchnahme insgesamt verwiesen.</p>	
<p>II.110 II.149 II.801 III.092-2 IV.0013 IV.0056 IV.0110 IV.0111 IV.0112 IV.0113 IV.0114 IV.0115 IV.0116 IV.0117 IV.0118 IV.0119 IV.0120 IV.0121 IV.0122 IV.0158 IV.0160 IV.0163 IV.0166 IV.0167 IV.0200 F14</p>	<p>Der Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe in Salem wird von verschiedener Seite abgelehnt. Als wesentliche Gründe werden genannt: Der Standort ist bezogen auf die Gemeinde Salem überdimensioniert, im Regionalplan 1996 ist die Fläche als Regionaler Grünzug festgelegt, landwirtschaftliche Produktionsflächen gehen verloren, es gibt erhebliche Beeinträchtigungen von Umweltbelangen und eine Zunahme der Verkehrsbelastung bei einem nicht leistungsfähigen Straßen- und Schienennetz. Die Größe des Standorts wird insbesondere in Verbindung mit der fehlenden Pflicht zur interkommunalen Entwicklung in Frage gestellt. Darüber hinaus sei Salem nicht als Bodensee-Hinterland zu werten.</p> <p>Die Gemeinde Salem lehnt einerseits das regionalbedeutsame Vorranggebiet ab, bekennt sich aber andererseits zum Gewerbegebiet Salem - Neufrach und befürwortet eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung auf kommunaler Ebene. Eine dafür notwendige Rücknahme des Regionalen Grünzugs zwischen Neufrach und Buggensegel lehnt die Gemeinde jedoch ab.</p>	<p>Die Gesamtfläche aller Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe in der Region wurde auf Basis des prognostizierten Flächenbedarfs festgelegt. Die Größe einzelner Flächen ist somit immer im regionalen Kontext zu sehen. Im Bodenseekreis kann auch unter Berücksichtigung des Standorts in Salem der prognostizierte Gewerbeflächenbedarf nicht gedeckt werden (siehe PS 2.4.1).</p> <p>Beim Standort in Salem ist gemäß PS 2.6.1 (3) eine nicht-interkommunale Entwicklung zulässig. Es spricht aus Sicht des Regionalverbands jedoch nichts dagegen, dass auf kommunaler Ebene eine interkommunale Zusammenarbeit mit Beteiligung der Gemeinde Bermatingen oder anderen Gemeinden vereinbart wird.</p> <p>Die Rücknahme des Regionalen Grünzugs zugunsten eines Vorranggebiets für Industrie und Gewerbe ist das Ergebnis eines Abwägungsprozesses. Im Ergebnis der Abwägung überwiegen die Belange einer bedarfsgerechten Gewerbeentwicklung gegenüber den Belangen des Freiraumschutzes.</p> <p>Das Bodensee-Hinterland ist in PS 6.2.4 (Z) LEP nicht näher definiert. In PS 2.1 (3) formt der Regionalplan jedoch den Landesentwicklungsplan gemäß § 11 Abs. 2 LplG räumlich aus, indem er die Stärkung des Unterzentrums Salem zur Entlastung des Bodenseeuferebereichs als Ziel festgelegt (siehe auch Beikarte in der Begründung zu PS 2.1 in der die engere Uferzone sowie der Uferbereich des Bodensees räumlich konkretisiert wird).</p> <p>Alle relevanten Umweltbelange (einschließlich Böden, Verkehr etc.) wurden im Umweltbericht berücksichtigt.</p> <p>Zur Verkehrsbelastung: Von Seiten der zuständigen Verkehrsbehörde des Kreises sind keine Hinweise bzgl. einer möglichen Überforderung der Verkehrsinfrastruktur bzw. der Überlastung des Straßennetzes an uns herangetragen worden. Zudem steht noch nicht fest, welche Art von Gewerbe sich auf dem Vorranggebiet in Salem ansiedeln wird. Daher können auch noch keine belastbaren Prognosen über die Zunahme des Verkehrs getroffen werden. Ein Verkehrsgutachten macht daher erst im Rahmen der nachgelagerten Planungsprozesse Sinn. Über den Aus- und Neubau von Straßen (hier die genannten Ortsumfahrungen Bermatingen, Markdorf und Neufrach) und ihre zeitliche Realisierung</p>	Keine Berücksichtigung

	<p>Die Gemeinde Bermatingen befürchtet eine Zunahme der Verkehrsbelastung und fordert ein Verkehrsgutachten. Darüber hinaus fordert sie eine Beteiligung am interkommunalen Gewerbegebiet in Salem-Neufrach.</p>	<p>entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine Regelungskompetenz. Für die in PS 4.1.2 (2) aufgeführte Strecke der Bodenseegürtelbahn legt der Regionalverband eine "Freihaltetrasse für den Schienenverkehr (Ausbau)" fest. Vorgesehen ist der zweigleisige Ausbau der o.g. Strecke. Ob dieser Ausbau vollständig realisierbar ist, muss in vertiefenden Planungsebenen konkretisiert werden. So führt z.B. die Bodenseegürtelbahn teilweise durch beidseitig dicht bebaute Siedlungsbereiche und zum Teil direkt am Ufer des Bodensees entlang. Jedoch muss es zukünftig möglich sein, auf Grundlage entsprechender Fahrplankonzeptionen längere zweigleisige Abschnitte aber auch kürzere Ausweichgleise bzw. Begegnungsabschnitte zu bauen. Es geht also darum, die verschiedenen, konzeptionell unterschiedlichen Ausbaumöglichkeiten "nicht zu verbauen", sondern diese langfristig planerisch zu sichern und die dafür benötigten Flächen freizuhalten. Durch die Festlegung als "Freihaltetrasse für den Schienenverkehr (Ausbau)" sind andere raumbedeutsame Nutzungen oder Maßnahmen, die einem späteren zweigleisigen Bahnbetrieb entgegen stehen könnten oder mit der Bahntrasse nicht vereinbar sind, nicht zulässig. Die Planung zum Ausbau der Bodenseegürtelbahn befindet sich z.Z. in der sogenannten Vorplanung. Über den konkreten Ausbau, die zeitliche Realisierung sowie Möglichkeiten des Güterverkehrs (inkl. Gleisanschlüsse) entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Dies fällt nicht in die Regelungskompetenz des Regionalverbandes.</p> <p>Ergänzend wird auf die Abwägung zur Flächeninanspruchnahme insgesamt verwiesen.</p>	
I.001	<p>Der geplante Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe in Sigmaringen überplant auf dem Flurstück 1805/6 (Gemarkung Sigmaringen) Lager- und Verkehrsflächen der Landeserstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge (LEA). Die LEA ist gemäß Kabinettsbeschluss des Landes BW als dauerhafter Standort vorgesehen. Daher werden eine Änderung der Abgrenzung des Vorranggebiets sowie eine Vereinbarkeitsprüfung / Berücksichtigung der (Lärm-)</p>	<p>Das überplante Flurstück stellt lediglich einen ca. 100 m breiten Streifen am nördlichen Rand des Schwerpunkts für Industrie und Gewerbe dar und betrifft somit nur einen kleinen Teil des Vorranggebiets, der zudem als Lager- und Verkehrsfläche genutzt wird. Bei einer dauerhaften Nutzung der Flächen als Aufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge genießt die LEA Bestandsschutz, eine gewerbliche Entwicklung ist in diesem Fall nicht möglich. Nach Auskunft der Stadt Sigmaringen ist der LEA-Betrieb derzeit jedoch vertraglich noch temporär angelegt.</p> <p>Der weitere Umgang mit der betroffenen Fläche im Hinblick auf die gewerbliche Entwicklung sowie die Vermeidung einer Beeinträchtigung der LEA, aber auch der geplanten benachbarten Zollschule durch (Lärm-) Immissionen wird auf die nachgelagerte Planungsebene abgeschichtet.</p>	Teilweise Berücksichtigung

	Immissionen für die LEA als „Wohnbebauung“ gefordert.	Der Umweltbericht (Schutzgut Mensch) wurde zur Präzisierung des Sachverhalts überarbeitet, die Abgrenzung des Vorranggebiets bleibt bestehen.	
II.801	Das bisherige Zollschulgelände wäre eine Alternative zum geplanten Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe in Sigmaringen (Graf-Stauffenberg-Kaserne).	Der Umzug der Zollscheule vom bisherigen in den neuen Standort auf dem Kasernengelände ist nach Auskunft der Stadt Sigmaringen aufgrund von betriebsbedingten Überlegungen und Umbaumaßnahmen erst in ca. 10 Jahren möglich. Eine Nachfolgenutzung des bisherigen Standorts ist daher derzeit nicht absehbar.	Keine Berücksichtigung
I.001	„Die Tatsache, dass Teile der Planungen“ zum Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe in Sigmaringen „auf der Ebene der Bauleitplanung bereits in Umsetzung sind, schränkt (...) die übergeordnete Lenkungs-aufgabe der Regionalplanung ein. Derartige Parallelplanungen sollten vermieden werden.“	Parallelplanungen auf regionaler und kommunaler Ebene können nicht in jedem Fall vermieden werden, z.B. aufgrund von unterschiedlichen Maßstabsebenen, Verfahrensständen und Verfahrensdauern. Eine Umsetzung von Teilflächen des Schwerpunkts für Industrie und Gewerbe in Sigmaringen auf kommunaler Ebene während des Verfahrens zur Regionalplan-Fortschreibung stellt aus Sicht des Regionalverbandes keine Einschränkung der regionalen Lenkungs-aufgabe dar.	Keine Berücksichtigung
II.159 II.163 II.212 IV.0009 IV.0135	Der im Zuge des ersten Anhörungsverfahrens zur Regionalplanfortschreibung gestrichene Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe in Vogt ist nach Ansicht der Gemeinden Vogt und Wolfegg, der Verwaltungsgemeinschaft Vogt-Wolfegg und der von der Gemeinde beauftragten Rechtsanwaltskanzlei wieder in den Regionalplan aufzunehmen, ggf. in reduzierten Umfang. Die Forderung wird dadurch begründet, dass der Standort die Eignungskriterien des regionalplanerischen Konzepts erfüllt und die naturschutzfachlichen Restriktionen allenfalls einen Teilausschluss rechtfertigen. Insbesondere die fachliche	Die fachliche Bewertung der Forstbehörden (z.B. Erholungswälder) ist unter Berücksichtigung von PS 5.3.5 (Z) LEP in den Abwägungsprozess im Rahmen der Regionalplan-Fortschreibung einzubeziehen. Dies gilt unabhängig von der rechtlichen Bindungswirkung der Einstufung als Erholungswald im Rahmen der Waldfunktionenkartierung. Eine Überprüfung von Bewertungen der Fachbehörden ist nicht Aufgabe der Regionalplanung. Darüber hinaus ist die Festlegung der Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe im regionsweiten Gesamtkontext zu sehen. Im Zuge des ersten Anhörungsverfahrens zur Regionalplanfortschreibung wurden Anregungen zur sparsameren Flächeninanspruchnahme aufgegriffen und die Gesamtfläche der Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe in der Region reduziert. Die raumordnerische Gesamtbewertung hat somit ebenfalls dazu beigetragen, den Standort Vogt bzw. Teilflächen davon nicht mehr als Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe festzulegen. Auf kommunaler Ebene besteht jedoch die Möglichkeit einer bedarfsgerechten Gewerbeflächenentwicklung auf Teilflächen des ursprünglich geplanten Schwerpunkts für Industrie und Gewerbe im Rahmen der Bauleitplanung.	Keine Berücksichtigung

	Begründung und rechtliche Bindungswirkung des Erholungswaldes wird in Frage gestellt. Außerdem wird die Erstellung eines Verkehrskonzepts angeregt.	Fragen zur Verkehrsführung wären ebenfalls auf der kommunalen Ebene zu klären.	
--	---	--	--

2.7 Schwerpunkte für Einzelhandelsgroßprojekte

Az.	Anregung	Erläuterung des Abwägungsvorschlags	Abwägungsvorschlag
I.001	Auch im nun vorliegenden Entwurf bleibt die Abgrenzung von räumlich definierten Zielen der Raumordnung insbesondere bei den VRG für den großflächigen Einzelhandel sehr unscharf. Der entsprechenden Anregung des RP, z.B. durch eine Beschreibung der Gebiete diese genauer zu umgrenzen, wurde leider nicht gefolgt. In der nun vorliegenden Darstellungsweise sieht das RP nach wie vor erhebliche Probleme bei der Umsetzung, insbesondere in den Randbereichen.	Um eine Verbesserung der Lesbarkeit der Raumnutzungskarte zu erreichen, werden die für die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete gewählten Schraffuren geändert. Bei der Anregung, die Abgrenzungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in der Begründung zusätzlich zu beschreiben, sehen wir jedoch das Problem, durch eine genaue Beschreibung in eine parzellenscharfe Abgrenzung zu kommen, die der Maßstabebene des Regionalplans nicht entspricht. Bei der räumlichen Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete handelt es sich um im regionalen Maßstab generalisierte, gebietsscharfe Abgrenzungen, die auf der kommunalen Planungsebene parzellenscharf konkretisiert werden können.	Teilweise Berücksichtigung
I.001	Integrationsgebot: Plansatz 2.7.0 N (7) ist bislang nur als nachrichtliche Übernahme (N) aus dem LEP formuliert. Wir bitten um Überprüfung, ob das Integrationsgebot tatsächlich nur als nachrichtliche Übernahme in den Regionalplan Eingang finden soll oder ob dem Integrationsgebot auch im Regionalplan selbst ein eigenständiger Zielcharakter gegeben wird.	Die nachrichtliche Übernahme des Integrationsgebotes in LEP PS 3.3.7.2. erfolgt vor dem Hintergrund der in PS 2.7.0 Z (3) geregelten ausnahmsweisen Zulassung von Einzelhandelsgroßprojekten, die der Grundversorgung dienen. Der LEP PS 3.3.7.2. gilt für Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung unmittelbar. Für die Ober-, Mittel- und Untertzentren erfolgt eine räumliche und sachliche Ausformung über den PS 2.7.1.	Kenntnisnahme
I.001	Allerdings wird in der Begründung zu PS 2.7.0 Z (8) auf Seite B 41 erwähnt, dass Einzelhandelsagglomerationen in den zentralörtlichen Versorgungskernen, im Nebenzentrum, in den Grund- und	Der Anregung wird gefolgt. Da im Regionalplan keine Nebenzentren und keine Grund- und Nahversorgungszentren festgelegt sind, werden diese Begrifflichkeiten in der Begründung zu PS 2.7.0 Z (8) gestrichen.	Berücksichtigung

	<p>Nahversorgungszentren in den Stadtteilen und in den Ortsmitten der Kleinzentren und nicht Zentralen Orte erwünscht sind. Im Regionalplan ist bislang jedoch kein Nebenzentrum festgelegt. Auch finden sich keine Ausführungen zu Grund- und Nahversorgungszentren. Der höheren Raumordnungsbehörde ist daher unklar, auf was sich diese beiden Zentren in der Begründung zum Regionalplan beziehen. Entweder sind im Regionalplan Nebenzentren sowie Grund- und Nahversorgungszentren festzulegen oder in der Begründung zum Regionalplan sind diese Begrifflichkeiten zu streichen. Des Weiteren ist für den Fall, dass im Regionalplan Grund- und Nahversorgungszentren festgelegt werden in der Begründung klarzustellen, dass sich die erwünschte Agglomeration in diesen Zentren nur auf in einem Grund- und Nahversorgungszentrum erwünschte Sortimente bezieht.</p>		
I.001	<p>Bei Plansatz 2.7.1 Z (3) regen wir an, das in Klammern genannte Beispiel („z.B. Gremienbeschluss mit Zeitplan“) in die Begründung zu Plansatz 2.7.1 Z (3) zu verschieben, da im Plansatz aus unserer Sicht nicht mit Beispielen gearbeitet werden sollte.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Das in PS 2.7.1 Z (3) in Klammern genannte Beispiel („z.B. Gremienbeschluss mit Zeitplan“) wird in die Begründung zu PS 2.7.1 Z (3) verschoben.</p>	Berücksichtigung
I.001	<p>In Plansatz 2.7.2 G des Regionalplanentwurfs ist in Satz 3 nach wie vor genannt, dass die Vorbehaltsgebiete „dargestellt“ sind.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. In Satz 3 des PS wird das Wort „dargestellt“ durch das Wort „festgelegt“ ersetzt.</p>	Berücksichtigung

	Es ist hier jedoch die Begrifflichkeit „festgelegt“ zu verwenden.		
I.001	Des Weiteren ist in Plansatz 2.7.2 G noch deutlicher zum Ausdruck zu bringen, dass für die nicht-zentrenrelevanten Einzelhandelsgroßprojekte, falls eine Ansiedlung in den Vorranggebieten nicht möglich ist, eine Ansiedlung in den Vorbehaltsgebieten vorzugswürdig ist. Nur so kann dieser Grundsatz im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens als abwägungsrelevanter Belang Berücksichtigung finden. Aus der bisherigen Formulierung ergibt sich nur, dass Vorbehaltsgebiete für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte festgelegt werden. Es ergibt sich aber bislang nicht hinreichend, dass eine Ansiedlung dieser Projekte, sofern sie in nicht integrierter Lage erfolgen, auch vorrangig in den Vorbehaltsgebieten erfolgen soll.	Der Anregung wird gefolgt. Um klarer zu betonen, dass eine Ansiedlung nicht zentrenrelevanter Einzelhandelsgroßprojekte, sofern sie in nicht integrierter Lage erfolgen, auch vorrangig in den Vorbehaltsgebieten erfolgen soll, wird im letzten Satz des PS das Wort „hierfür“ eingefügt. Der Satz lautet demnach neu: „In der Raumnutzungskarte sind hierfür Vorbehaltsgebiete für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte festgelegt.“	Berücksichtigung
I.001	Zwar ist nun in Plansatz 2.7.1 Z (1) ein Verweis auf die Sortimentsliste erfolgt. Allerdings lässt die Begründung weiterhin nicht klar erkennen, wann die Kommune eine von der Sortimentsliste im Regionalplan abweichende Entscheidung treffen kann. Zwar ist im letzten Absatz der Begründung auf Seite B 43 genannt, dass es auch Sortimente gibt, die in der Regel zentrenrelevant sind, jedoch im konkreten Einzelfall ortsspezifisch auch nicht zentrenrelevant sein	In der Begründung zu PS 2.7.1 wird betont, dass Sortimente grundsätzlich als zentrenrelevant einzustufen sind, wenn sie nahversorgungsrelevant sind. Zudem wird darauf hingewiesen, dass Kommunen im Rahmen von kommunalen Einzelhandelskonzepten auf Basis der Vor-Ort-Situation mit entsprechender Begründung Sortimentslisten zusammenstellen können. Dadurch ist eine Abweichung von der Sortimentsliste des Regionalverbandes begründbar.	Keine Berücksichtigung

	<p>können und dass diese konkrete Zuordnung bei den Kommunen liegt. Allerdings gibt es in der Sortimentsliste des Regionalplanes keine Kategorie der „in der Regel zentrenrelevanten“ Sortimente. Die höhere Raumordnungsbehörde geht davon aus, dass der Regionalverband es nicht für jedes zentrenrelevante Sortiment den Kommunen anheimstellen will, hier im Rahmen eines Kommunalen Einzelhandelskonzeptes zu einem anderen Ergebnis zu kommen. Daher sollte in der Sortimentsliste eine Unterscheidung zwischen „zentrenrelevanten“ und „in der Regel zentrenrelevanten“ Sortimenten erfolgen.</p>		
II.142	<p>Auf die Stellungnahme der Gemeinde Meckenbeuren vom 12.11.2019 wird Bezug genommen. Nachdem die Wohnsiedlung westlich des KIM-Centers seit Jahren errichtet ist, sollte der Bereich des KIM-Centers (Oskar-von-Miller-Platz 2-10) in das Vorranggebiet miteinbezogen werden.</p>	<p>Im Bereich „Oskar-von-Miller-Platz 2-10 (Kim-Center)“ ist bereits ein Vorbehaltsgebiet für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekt ausgewiesen. Eine Zusammenlegung mit dem östlich der Bahnlinie in der Raumnutzungskarte dargestellten Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte ist vom Gutachter und dem Regionalverband im Rahmen der Bearbeitung des Regionalen Einzelhandelskonzeptes bereits abgelehnt worden. Ein Grund hierfür war u.a. die im regionsweiten Vergleich und im Hinblick auf die zentralörtliche Bedeutung von Meckenbeuren deutlich zu große Ausdehnung des Vorranggebietes. Zudem stellt die Bahnlinie trotz der genannten Unterführung eine deutliche städtebauliche Zäsur dar.</p>	Keine Berücksichtigung
II.167	<p>Ziffer 2. 7 - Schwerpunkte für Einzelhandelsgroßprojekte: Im Bereich des Gewerbeparks Wasserfall ist ein Vorbehaltsgebiet für ein nicht zentrenrelevantes Einzelhandelsgroßprojekt dargestellt. Dieses stimmt jedoch nicht mit dem vom Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee am 21.12.2015</p>	<p>Die Ausweisung der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete erfolgte in enger Abstimmung mit Vertretern der Stadt Bad Waldsee. Hierzu wird auf die Diskussionsergebnisse des Workshops vom 29.06.2016 bei der IHK Bodensee-Oberschwaben in Weingarten hingewiesen, wo die Abgrenzung gemeinsam überprüft und – wie in der Raumnutzungskarte dargestellt – festgelegt wurden. Die in PS 2.7.2 G (1) festgelegten Vorbehaltsgebiete für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte gelten zunächst für alle neu auszuweisenden oder zu errichtenden Einzelhandelsgroßprojekte als Anknüpfungspunkt für die Standortfestlegung. Bereits bestehende Betriebe</p>	Keine Berücksichtigung

	<p>beschlossenen ganzheitlichen Einzelhandelskonzept überein. Die Stadt Bad Waldsee bittet daher dieses nicht zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekt nach Norden bis zum dargestellten Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe im Bereich Wasserfall auszudehnen. In der Anlage 1 ist die Seite 120 unseres Einzelhandelskonzeptes beigefügt.</p>	<p>genießen baurechtlichen Bestandsschutz, ebenso die existierenden Bebauungspläne mit der Festsetzung „SO Einzelhandel“, die keine Einschränkung der Verkaufsfläche und der Sortimente enthalten. Da es sich bei den Vorbehaltsgebieten jedoch um Grundsätze der Raumordnung handelt, sind sie in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Einen Widerspruch sehen wir dabei aber nicht.</p>	
II.301_1	<p>S. 20, 2.7.0 Z (8) Einzelhandelsagglomeration und Vorranggebiete 2.7.1 Z (1): Mehrere Einzelhandelsbetriebe können wie ein „einheitliches“ Einzelhandelsgroßprojekt beurteilt werden und sind dann nur noch in den Vorranggebieten zulässig, soweit auch zentrenrelevante Sortimente angeboten werden. Bitte stellen Sie klar, ob bei der Abwägung dieses Ziels den bestehenden Betrieben ein Bestandsschutz zugestanden wird und wie die Bebauungspläne nachträglich angepasst werden müssen, um nicht anfechtbar zu sein.</p>	<p>Bereits bestehende Betriebe genießen baurechtlichen Bestandsschutz, ebenso die existierenden Bebauungspläne mit der Festsetzung „SO Einzelhandel“, die keine Einschränkung der Verkaufsfläche und der Sortimente enthalten. Wir verweisen auf die entsprechenden Begründungen zu den o.g. Plansätzen.</p>	Keine Berücksichtigung

Kapitel 3 – Regionale Freiraumstruktur

3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

Az.	Anregung	Erläuterung des Abwägungsvorschlags	Abwägungsvorschlag
F14, IV.0166	<p>Salem verlöre dann nicht nur den klimatisch bedeutsamen Grünzug, sondern „gewänne“ im Gegenzug auch noch „störende“ Betriebe, d.h. solche mit vielen Emissionen hohem Lärmaufkommen u.ä. – von dem zusätzlichen (Schwer-)Verkehrsaufkommen ganz zu schweigen.</p> <p>Leider hat auch die überarbeitete Version der Planung nach unserer Auffassung diverse Mängel.</p> <p>2. Klimatische Situation</p> <p>Laut Klimafibel und Klimagutachten des RVBO handelt es sich bei genanntem Gebiet um eine Frischluftschneise. Daher wurde das Gebiet seinerzeit auch als schützenswerter Grünzug ausgewiesen. Dürfen Grünzüge aufgehoben werden, ohne dass neuere Gutachten plausibel belegen, warum der Schutzstatus entfallen kann?</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und es wird auf Anlage 6 zur Synopse verwiesen	Kenntnisnahme
I.001	"Leider nicht nachgeschärft wurde die Funktion der Regionalen Grünzüge/Grünzäsuren als Steuerungsinstrumente für die Siedlungsentwicklung. Weiterhin sind umfangreiche „weiße Flächen“ um kleinste Siedlungsbereiche vorgesehen, die so nicht nachvollziehbar sind. Aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde bestehen damit weiterhin erhebliche Bedenken gegen die Ausformung der Regionalen Grünzüge/Grünzäsuren."	Es wird auf die Anlage 4 zur Synopse verwiesen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
I.001	"Es wird gebeten, den Begriff „ausgewiesen“ in PS 3.1.0 Z (1) durch den Begriff „festgelegt“ zu ersetzen"	Der Plansatz wurde entsprechend der Anregung angepasst	Berücksichtigung der Anregung
I.001	"Nach Z (3) dient die Festlegung von Regionalen Grünzüge auch der Sicherung von Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Ein kurzer Hinweis auf die Ergänzung der Gebietskulisse durch die in PS 3.2.0 festgelegten Gebiete für besondere Nutzung im Freiraum in der Begründung wird empfohlen."	Die Begründung wurde entsprechend der Anregung geändert.	Berücksichtigung der Anregung
I.001	"Im Plansatz sollte ein Verweis auf die in der Begründung enthaltenen Beikarten aufgenommen werden."	Die Beikarten haben keine rechtliche Bindungswirkung, sondern haben nur deklaratorischen Charakter. Daher erfolgt kein Querverweis im Plansatz. In der Begründung zu PS 3.1.1 wurden Querverweise auf die Beikarten sowie auf die interaktive Karte zur Raumstruktur ergänzt.	teilweise Berücksichtigung der Anregung

I.001	"Wie im ersten Entwurf sind die Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren multifunktional aufgebaut und dienen verschiedenen Schutzfunktionen, unter anderem dem vor- beugenden Hochwasserschutz. Anders als die Funktionen „Schutz der besten landwirtschaftlichen Standorte“ und der „Landschaftsräume von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ werden die Bereiche mit der Schutzfunktion „vorbeugender Hochwasserschutz“ nicht regionsweit festgelegt. Ob in den anderen Teilräumen hierfür keine Erforderlichkeit besteht oder die Sicherung über die Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum abgedeckt werden, sollte in der Begründung erläutert werden. Gegebenenfalls sind entsprechende Querbezüge herzustellen."	Die Begründung wurde entsprechend der Anregung geändert. Er wird auf die interaktive Karte zur Raumstruktur, abrufbar auf der Homepage des Regionalverbands, verwiesen.	Berücksichtigung der Anregung
I.001	"Mit den Beikarten und der Beschreibung der Landschaftsräume in der Begründung wird die Lesbarkeit der konkreten Funktion eines Regionalen Grünzugs verbessert. Allerdings sind diese sehr großräumig angelegt, so dass eine Identifikation schwerfällt. Für die Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz wurde keine eigene Beikarte erstellt. Nachdem diese eine wesentliche Funktion der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren – gerade mit Blick auf PS 4.3.6 und 4.3.7 LEP – darstellen, sollte eine solche noch der Begründung beigefügt werden."	In der Begründung wurde mehrfach ein Hinweis ergänzt, dass auf der Homepage des RVBO bei den Planunterlagen eine interaktive Karte zur Raumstruktur eingestellt ist, welche den Maßstab 1:50.000 aufweist und daher eine detailliertere Identifikation der Schutzzwecke ermöglicht.	teilweise Berücksichtigung der Anregung
I.001	"In der Begründung wird zusätzlich auf kleinräumig vorliegende Schutzziele verwiesen. Welche dies sind, was unter „kleinräumig“ in diesem Fall zu verstehen ist und wie diese für die weiteren Planungen und Maßnahmen erkennbar sind, wird nicht weiter erläutert. Hier ist aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde eine Ergänzung erforderlich."	Die Begründung wurde entsprechend der Anregung konkretisiert.	Berücksichtigung der Anregung
I.001	"Außerdem sollte die Begrifflichkeit in Begründung und Karte angepasst werden. Für die „Landschaftsräume von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ wird in der Begründung auf den „Roser-Index“ verwiesen. Die zugehörige Karte stellt jedoch daneben noch die Landschaftsschutzgebiete und die Regionalen Grünzüge/Grünzäsuren dar. Hier muss ein eindeutiger Bezug hergestellt werden."	Die Begründung zu PS 3.1.0 wurde um einen eindeutigen Bezug zwischen Text und Begründungskarte ergänzt.	Berücksichtigung der Anregung
I.001	"Im 3. Absatz der Begründung zu PS 3.1.1 (S. B51) wird der Regelungsumfang der regionalen Festlegungen erläutert. Der Absatz sollte nochmals überarbeitet werden. Insbesondere sollte der Bezug zu § 35 BauGB konkretisiert werden. Die Zulässigkeit land- und forstwirtschaftlicher Vorhaben ist in § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB geregelt. Die weiteren Vorschriften betreffen andere privilegierte Vorhaben und sonstige Vorhaben im Außenbereich sowie Sonderregelungen"	Die Begründung zu PS 3.1.1 wurde entsprechend der Anregung konkretisiert.	Berücksichtigung der Anregung
I.001	"Auch die Erläuterung zum Begriff „Besiedlung“ ist missverständlich. Im Bereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB) oder im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) beurteilt sich die Zulässigkeit eines Vorhabens	Die Begründung zu PS 3.1.1 und 3.1.2 wurde entsprechend der Anregung ergänzt.	Berücksichtigung der Anregung

	allein nach diesen Vorschriften. Es wird davon ausgegangen, dass mit den Ausführungen vielmehr gemeint ist, dass unter Besiedlung Planungen und Vorhaben zu verstehen seien, für die eine Bauleitplanung erforderlich wird (§ 1 Abs. 4 BauGB) oder durch die bisherige Außenbereichsflächen in Innenbereich umgewandelt werden (z.B. Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB)"		
I.001	"Auch in der weiteren Begründung wird gebeten zu prüfen, ob die jeweils zitierten Absätze des BauGB korrekt das ausdrücken, was in der Begründung ausgesagt werden soll. So umfasst z.B. der auf S. B52, zweitletzter Absatz im Zusammenhang mit standortgebundenen Anlagen der Land- und Forstwirtschaft genannte § 35 Abs. 1 BauGB weit mehr als diese Vorhaben. Auch die Ausführungen auf S. B55 zu Aus- und Umbauten land- und forstwirtschaftlicher Anlagen nach § 35 Abs. 4 BauGB ist so missverständlich und schwer nachvollziehbar. "	Die Begründung zu PS 3.1.1 wurde entsprechend der Anregung verbessert.	Berücksichtigung der Anregung
I.001	"Beim Ausnahmetatbestand „standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur“ sind Plansatz und Begründung nicht identisch. Während der Plansatz selbst an die Standortgebundenheit anknüpft, wird die Erforderlichkeit der Ausnahme in der Begründung nur für „leitungsgebundene Trassen und Anlagen der Infrastruktur zur Versorgung der Bevölkerung aus Gründen des Allgemeinwohls“ begründet. Eine Anpassung wird dringend empfohlen."	Die Begründung zu PS 3.1.1 wurde entsprechend der Anregung verbessert.	Berücksichtigung der Anregung
I.001	"Auf Seite B53 wird auf die Ausnahmeregelung für Camping- und Wohnmobilstell- plätze eingegangen. Um Ausführungen, was unter „kleinräumiger Erweiterung“ zu verstehen ist, wird gebeten"	Bei der Beurteilung "kleinräumiger Erweiterungen" handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung. Eine Anpassung der Begründung erfolgt daher nicht.	keine Berücksichtigung der Anregung
I.001	"Bei PS 3.1.1 Z (2) stimmen Plansatz und Begründung nicht überein. Während der Plansatz generell Aufschüttungen und Abgrabungen untersagt, wird dies in der Begründung ausschließlich auf Abgrabungen für den Rohstoffabbau reduziert. Eine Anpassung ist auch hier erforderlich."	Die Begründung wurde bezüglich der Zulässigkeit von Aufschüttungen und Abgrabungen in Regionalen Grünzügen wurde an die PS 3.1.1 Z (2) und 3.1.1 Z (3) angepasst.	Berücksichtigung der Anregung
I.001	"Weiter wird darauf hingewiesen, dass in den VRG Sicherung ein kurzfristiger Abbau nicht bzw. nur unter engen Voraussetzungen möglich ist."	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen	Kenntnisnahme
I.001	"Im Rahmen der Gesamtfortschreibung zur Regionalplanung wurden lediglich die Flächen der Vorrangflur Stufe I (sehr gute Böden und Sonderkulturflächen), welche fast ausnahmslos im Bodenseekreis zu verorten sind, in die Regionalen Grünzüge einbezogen, Flächen der Vorrangflur Stufe II blieben weitgehend unberücksichtigt, obwohl aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen diese insbesondere in Regionen mit einem hohen Viehbesatz von zunehmender Bedeutung für den ökonomischen Land- bau	Die Anregung wird nicht berücksichtigt und es wird auf Anlage 7 zu Synopse verwiesen.	keine Berücksichtigung der Anregung

	<p>sind. Dementsprechend genießen insbesondere im Landkreis Sigmaringen sowie bis auf die Sonderkulturflächen im Kreis Ravensburg agrarstrukturell bedeutende Flächen keinen Schutz, der Notwendigkeit der Sicherung dieser Flächen für den ökonomischen Landbau trägt die Regionalplanung keine Rechnung. Da aufgrund der gesellschaftlichen Veränderungen zunehmend konkurrierende Nutzungsansprüche an den Freiraum entstehen (insbesondere großflächige Freiflächensolaranlagen), ist der Schutz agrarstrukturell bedeutender Standorte auch in Bereichen, in denen der Siedlungsdruck weniger ausgeprägt ist als im Bodenseeraum, wichtiger denn je. Der Erhalt von diesen agrarstrukturell bedeutenden Standorten ist insbesondere in Räumen mit einer ausgeprägten Tierhaltung, wie sie im Landkreis Ravensburg (Viehichte ungefähr doppelt so hoch wie im Landesdurchschnitt, in etlichen Gemeinden des Allgäus noch deutlich höher) und auch im südöstlichen Bereich des Landkreises Sigmaringen vorherrscht, von besonderer Bedeutung. Das Vorhalten dieser Flächen für die produktive Landwirtschaft ist insbesondere im Hinblick auf den Erhalt einer bodengebundenen Tierhaltung und der Vermeidung negativer Umweltwirkungen erforderlich und gesellschaftlich geboten. Dementsprechend ist es aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht nicht mehr ausreichend, den Freiraumschutz (hier über Regionale Grünzüge) allein auf Standorte der Vorrangflur Stufe I zu begrenzen. Vielmehr ist dieser auf agrarstrukturell bedeutende Flächen, somit insbesondere in Räumen mit hoher Viehdichte und einer hohen Flächennachfrage auf die Flächen der Vorrangflur Stufe II auszudehnen, wie es in etlichen anderen Regionalplanungen erfolgt." ... "Da von der üblichen Klassifizierung der Wirtschaftsfunktionenkarte der Flurbilanz abgewichen wurde, ist die Darstellung missverständlich und suggeriert einen weitgehenden Schutz landwirtschaftlich hochwertiger Flächen in der Region, obwohl die landbauwürdigen Flächen der Vorrangflur Stufe II tatsächlich überwiegend keinen Schutz genießen. Insofern ist die Begründung zu Plansatz 3.1.0, dass die Sicherung hochwertiger landwirtschaftlicher Standorte bei der Ausweisung im Vordergrund steht, wenig aussagekräftig. Aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht wird angeregt, als agrarstrukturelle Fachkarte die Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz mit der Darstellung der Vorrangfluren Stufe I und II und Grenzfluren für die Gesamtregion zu verwenden."</p>		
I.001	<p>"Weiterhin bestehen Bedenken gegenüber der Ausformulierung von der ausnahmsweisen Zulässigkeit von baulichen Anlagen der Landwirtschaft in Gebieten mit Freiraumschutz, insbesondere da nicht abschließend erläutert ist, dass nach §35 (1) Nr. 1 BauGB landwirtschaftlich privilegierte Vorhaben</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und es wird auf Anlage 2 zur Synopse verwiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>grundsätzlich als nicht raumbedeutsam anzusehen und somit zulässig sind. Plansatz 3.1.1 Z (3) ist gegenüber der vorhergehenden Anhörung bezüglich landwirtschaftlicher Bauten unverändert, so dass deren ausnahmsweise Zulässigkeit nur gegeben ist, wenn außerhalb der regionalen Grünzüge keine zumutbaren Planungsalternativen bestehen. Die Formulierung „standortgebundener“ baulicher Anlagen ist ebenfalls unverändert erhalten geblieben, so dass das Baurecht für privilegierte landwirtschaftliche Vorhaben in Regionalen Grünzügen eingeschränkt und erschwert wird. In der Begründung zum Plansatz wird auf die Erforderlichkeit der Prüfung von Planungsalternativen hingewiesen. Die Erläuterung zur Notwendigkeit der Zulässigkeit standortgebundener baulicher Anlagen der Landwirtschaft schränkt diese stark ein, da die Erläuterung darauf abhebt, dass eine Standortgebundenheit z.B. dann gegeben ist, wenn der Baustandort auf die Bewirtschaftung der unmittelbar umliegenden landwirtschaftlichen Flächen angewiesen ist, als Beispiel wird die Errichtung von Stallungen mit umgebenden Weideflächen genannt. Für „größere landwirtschaftliche Produktionsanlagen (z.B. Mastbetriebe) wird eine Standortgebundenheit zunächst verneint. Insbesondere im Rahmen der Erschließung neuer Standorte für Stallungen im Außenbereich dürfte dies in Regionalen Grünzügen zu erheblichen Erschwernissen führen. Die Notwendigkeit zur Neuaussiedlung von Tierhaltungen wird jedoch aufgrund einer allseits anhaltenden Siedlungsentwicklung und steigender gesellschaftlicher Anforderungen an die landwirtschaftliche Tierhaltung (z.B. emissionsverursachende Freiausläufe auch für Schweinehaltungen) auch bei ggfs. rückläufiger Tierhaltung insgesamt noch weiter zunehmen"</p>		
I.001	<p>"Gerade im Hinblick auf einen wie oben dargestellten unzureichenden Schutz landwirtschaftlicher Flächen ist es in keiner Weise nachvollziehbar, dass für Freiflächen-Solaranlagen eine Prüfung von Standortalternativen außerhalb der Regionalen Grünzüge nicht erforderlich ist. Eine Standortgebundenheit dieser Vorhaben ist regelmäßig zu verneinen, was im vorherigen Entwurf auch bestätigt wurde. Die Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solaranlagen dürfte darüber hinaus regelmäßig weit über der von baulichen Anlagen der Landwirtschaft liegen. Erstere nehmen regelmäßig Flächen von mehr als 10 ha in Anspruch, die allermeisten baulichen Anlagen der Landwirtschaft dürften dahingegen weniger als 1 ha beanspruchen. Die weitgehende Ausnahme für Solar-Freiflächenanlagen in Regionalen Grünzügen ist geeignet, den Druck auf agrarstrukturell besonders hochwertige Flächen (große, zusammenhängende Schläge) im Landkreis Ravensburg und Sigmaringen (die ausnahmslos nicht als beste landwirtschaftliche Standorte in der Fachkarte gekennzeichnet sind)</p>	s. Anlage 5 zur Synopse, die Anregung wird nicht berücksichtigt	keine Berücksichtigung der Anregung

	erheblich zu verstärken, und widerspricht dem formulierten Ziel der Regionalplanung, hochwertige landwirtschaftliche Flächen über Regionale Grünzüge verstärkt zu schützen. Vielmehr bleiben damit landwirtschaftliche Flächen in der gesamten Region mit Ausnahme der allerbesten Standorte (fast ausschließlich im Bodenseekreis) ohne jeglichen Schutz."		
I.001	"Die Formulierung in Plansatz 3.1.2 Z (3) wurde bezüglich der ausnahmsweisen Zulässigkeit baulicher Anlagen der Landwirtschaft präzisiert, so dass demnach in Grünzäsuren nur der Um- und Ausbau im Bestand zulässig ist. Unklar ist, ob hiermit die Erweiterung bestehender landwirtschaftlicher Hofstellen im Außenbereich zulässig ist, insbesondere da die Raumbedeutsamkeit der betrieblich erforderlichen Erweiterungsbauten hinsichtlich Größe und Wirkungen ungeklärt ist (s.o.). Die angemessene Erweiterung bestehender landwirtschaftlicher Hofstellen im Rahmen landwirtschaftlich privilegierter Vorhaben nach § 35 (1) Nr. 1 BauGB muss aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht auch in Grünzäsuren zulässig sein. Eine Beschränkung auf den Aus- und Umbau im Bestand gemäß § 35 (4) BauGB, wie sie in der Begründung zum Plansatz ausgeführt ist, käme einer betrieblichen Veränderungssperre gleich, und würde eine unzumutbare Härte für die landwirtschaftlichen Unternehmen darstellen. Eine Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen wie z.B. ein höheres Platzangebot sowie Ausläufe in der Tierhaltung sowie angemessene Kapazitätserweiterungen, welche regelmäßig nach § 35 (1) Nr. 1 BauGB zulässig sind, wären in Regionalen Grünzügen unzulässig, Umnutzungen von landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden zu Wohnraum gemäß § 35 (4) BauGB jedoch zulässig. Dementsprechend erscheint die Begründung zum Plansatz 3.1.2 Z (3) hinsichtlich baulicher Anlagen der Landwirtschaft nicht ausreichend präzise formuliert."	Die Begründung zu PS 3.1.2 wurde angepasst. Es wird darauf hingewiesen, dass der Aus- und Umbau im Bestand sowie die gleichartige Neuerrichtung baulicher Anlagen gemäß §35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB in Grünzäsuren ausnahmsweise zulässig sind. Der Verweis auf §35 Abs. 4 BauGB wurde gestrichen. Es wird darauf hingewiesen, dass die meisten Vorhaben der Land- und Forstwirtschaft als nicht raumbedeutsam eingestuft werden können. Aus Sicht des Regionalverbands ist es vertretbar und erforderlich, bei den Festlegungen zu Grünzäsuren keine neuen raumbedeutsamen baulichen Anlagen der Land- und Forstwirtschaft zuzulassen, da Grünzäsuren wenige, noch verbliebene Freiräume aus verschiedenen Gründen (Sicherung von Kaltluftschneisen, Sicherung siedlungsnaher Erholungsflächen, Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung) von weiterer Bebauung freihalten. In Regionalen Grünzügen, die deutlich großräumiger festgelegt werden, ist hingegen die Neuerrichtung baulicher Anlagen der Land- und Forstwirtschaft gemäß §35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB ausnahmsweise zulässig. Im	teilweise Berücksichtigung

		Zweifelsfall sind Planungsalternativen außerhalb der Grünzäsuren zu prüfen.	
I.001	"Das Kompetenzzentrum Energie begrüßt die Öffnung der Regionalen Grünzüge für eine ausnahmsweise Zulassung von Solar-Freiflächenanlagen in PS 3.1.1 Z (4). Die optimale solare Einstrahlung in der Region und die geringere Wirkung für das Landschaftsbild sprechen eindeutig für einen vorrangigen Ausbau im Bereich Solar. Ungeachtet der geplanten Teilfortschreibung - Energieinfrastruktur erweitert die in PS. 3.1.1 Z (4) geplante, sehr moderate Zulassungen von Solarfreiflächenanlagen die Flächenkulisse für den Ausbau nur geringfügig."	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
I.001	"Die Erweiterung der Regionalen Grünzüge auf die kompletten Wald- und Randflächen der Adelegg und im Bodenmöser, die nach dem Windatlas als sehr windhöffig ausgewiesen sind, reduziert die potenziellen Flächen für die Windkraft. Der Status der Gebiete als FFH/Vogelschutzgebiet und als Naturschutzgebiet, sowie die an den Stand- orten erhebliche Frage des Landschaftsbildes erfordert zweifelsohne ein restriktives Vorgehen auf diesen Flächen. Die Gesamtrestriktion auf Ebene des Regionalplans greift einer potenziellen, detaillierten Prüfung auf erheblichen Flächenanteilen jedoch vorweg."	Aus Sicht des Regionalverbands ist die Festlegung von Regionalen Grünzügen in der Adelegg und im Bodenmöser erforderlich. Aus Sicht des Regionalverbands bleibt außerhalb der Regionalen Grünzüge ausreichend Flächen, um dem Ausbau der Nutzung von Windenergie substanziell Raum einzuräumen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verbandsversammlung am 18.12.2020 die Aufstellung des Teilregionalplans Energie beschlossen hat. In diesem Teilregionalplan werden u.a. Vorranggebiete für Windkraftanlagen geprüft werden.	Kenntnisnahme
I.001	"Der Umgang mit der vergleichbaren Thematik im Altdorfer Wald, in dem zwei Planungen für Windkraftprojekte bekannt sind, wird vom Kompetenzzentrum insofern begrüßt, als im nördlichen Teil am Rande (Röschenwald) ein Teil aus dem Regionalen Grünzug ausgenommen wurde. Nichtsdestoweniger bedeutet die Überplanung der Flächen des schon in Vorplanung befindlichen Windparks Wannenhühl (Bergatreute mit ursprünglich 8 Windenergieanlagen einen großen Verlust an Ausbaupotenzial."	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
I.001	"Obwohl die Plansätze konkretisiert und geschärft wurden, erfüllen die Festlegungen zum Freiraumschutz in ihrer räumlichen Ausformung weiterhin nicht ihre Funktion, als Komplementär die Siedlungsentwicklung zu steuern. Wenn überhaupt wurden Regionale Grünzüge/Grünzäsuren nur kleinräumig im Siedlungsumfeld erweitert, in sehr viel größerem Umfang jedoch	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und es wird auf die Anlage 4 zur Synopse verwiesen.	Kenntnisnahme

	zurückgenommen. Eine Unterstützung des Gesamtkonzepts ist weiterhin kaum zu erkennen."		
I.001	"In ihrer Funktion für den Erhalt leistungsfähiger landwirtschaftlicher Produktionsflächen wurden die Regionalen Grünzüge/Grünzäsuren nun auf die gesamte Region ausgedehnt. Allerdings reduziert sich dieser Schutz auf die landwirtschaftlich besten Standorte und die Sonderkulturflächen. Eine Begründung, weshalb Bereiche mit einem hohen landwirtschaftlichen Flächendruck, aber möglicherweise keinen Spitzenwerten in der Bodenproduktivität nicht weiter beachtet werden, bleibt der Regionalplanentwurf indessen schuldig. Insoweit stellt sich weiterhin die Frage, ob die Belange der Landwirtschaft im nun vorliegenden Entwurf als Bestandteil der Regionalen Grünzüge/Grünzäsuren ausreichend Berücksichtigung finden."	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und es wird auf die Anlage 7 zur Synopse verwiesen.	Kenntnisnahme
I.001	"Mit Blick auf die Stellungnahme der Landwirtschaftsabteilung unter V. dieser Stellungnahme wird ferner um Prüfung gebeten, ob dem Schutz der besten landwirtschaftlichen Flächen mit der Festlegung von Flächen der Vorrangflur Stufe I und den Sonderkulturflächen tatsächlich ausreichend Beachtung eingeräumt ist. Es ist zu hinterfragen, ob zumindest teilräumlich nicht auch Flächen der Vorrangflur Stufe II vor weiterer Inanspruchnahme durch konkurrierende Nutzungen geschützt werden müssen, gerade in Gebieten mit hohem landwirtschaftlichem Nutzungsdruck, z.B. durch eine hohe Viehdichte oder viele Biogasanlagen. "	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und es wird auf die Anlage 7 zur Synopse verwiesen.	Kenntnisnahme
I.001	"PS 3.1.1 und PS 3.1.2 Bereits in der Begründung zu PS 3.1.0 (S. B47) wird auch die – nach Ansicht des Regionalverbands eingeschränkte - Steuerungsfunktion der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren für die Siedlungsentwicklung erwähnt. Gerade die mangelnde Umsetzung dieser Steuerungsfunktion wurde in unserer Stellungnahme zum 1. Anhörungsentwurf bemängelt. Im nun vorliegenden Entwurf wurden keine nennenswerten Nachbesserungen bei der Ausgestaltung der Regionalen Grünzüge vorgenommen. Im Gegenteil wurden – bei cursorischer Durchsicht – in mehr Fällen Regionale Grünzüge/Grünzäsuren zurückgenommen als zur Steuerung der Siedlungsentwicklung ergänzt. Insbesondere werden im neuen Entwurf eine Vielzahl von Lücken im Freiraumverbund für landwirtschaftliche Ansiedlungen oder kleine Splittersiedlungen eröffnet. Eine Begründung hierfür erfolgt nicht. Lediglich in den Unterlagen zur Verbandsversammlung am 23.10.2020 wird dazu ausgeführt, dass „Stadt- und Gemeindeteile, welche einen Ortsteil mit einem klaren Bebauungszusammenhang darstellen, also planungsrechtlich nach § 30, § 34 oder nach § 35 Abs. 6 BauGB zu bewerten sind, bewusst von Regionalen	Die Anregung wird nicht berücksichtigt, und es wird auf die Anlage 4 zur Synopse verwiesen.	keine Berücksichtigung der Anregung

	<p>Grünzügen und Grünzäsuren freigestellt“ würden. Soweit es sich um Gebiete im beplanten oder unbeplanten Innenbereich (§§ 30 und 34 BauGB) handelt, kann dies nachvollzogen werden, soweit die Bereiche mit anderen Zielen der Raumordnung (z.B. Anbindegebot nach PS 3.1.9 LEP) vereinbar und bebaut sind.</p> <p>Hingegen sind Gebiete innerhalb einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzungen) weiterhin planungsrechtlich dem Außenbereich zuzurechnen. Eine Umwandlung dieser Bereiche in Innenbereich ist damit gerade nicht verbunden. Die Freistellung der Siedlungssplitter von den Regelungen in den Regionalen Grünzügen/Grünzäsuren ist damit in keinsten Weise nachvollziehbar, zumal für diese Bereiche weiterhin gilt, dass die Anwendbarkeit raumordnerischer Erfordernisse auf raum- bedeutsame Maßnahmen und Planungen begrenzt ist. Nach unseren Unterlagen sind diese Freistellungen auch nicht auf Gebiete beschränkt, für welche bereits eine Außenbereichssatzung erlassen wurde. Auch geht die höhere Raumordnungsbehörde nicht davon aus, dass der Regionalverband in den freigestellten Bereichen geprüft hat, ob die Voraussetzungen für eine Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB vorliegen. Die fraglichen Bereiche werden aufgrund der Vielzahl hier nicht aufgelistet, können aber gerne besprochen werden. Vor dem konzeptionellen Hintergrund der Regionalen Grünzüge/Grünzäsuren bestehen daher erhebliche Bedenken gegen diese Vorgehensweise.</p> <p>Mit Blick auf bestehende Siedlungsbereiche ist nicht ersichtlich, dass hier in nennenswertem Umfang zugunsten einer Unterstützung der in Kapitel 2 festgelegten Siedlungsentwicklung nachgesteuert worden wäre. Als Beispiel sei hier die Siedlung Schussenreute (Gemeinde Eriskirch) genannt. Für den eigentlichen Siedlungsbereich besteht eine Satzung, die im Regionalplanentwurf freigehaltene „weiße Fläche“ geht aber über den Geltungsbereich dieser Satzung weit hinaus, obwohl die Siedlung aufgrund ihrer abgesetzten Lage kaum für eine weitere Entwicklung (soll in die Hauptorte gelenkt werden) in Frage kommen dürfte. Auch hier wird auf eine Aufzählung weiterer Beispiele verzichtet, die ebenfalls gerne besprochen werden können.</p> <p>7 Behandlung der Anregungen zu PS 3.1, S. 13</p> <p>Mit Blick auf die Ausformung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren bestehen daher weiterhin erhebliche Bedenken der höheren Raumordnungsbehörde."</p>		
--	--	--	--

I.001	<p>"Zwischen dem geplanten Regionalen Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe Niederbiegen/Schachen und den Ortslagen von Baienfurt und Baidt enthält der Regionalplanentwurf eine große „weiße Fläche“. Um hier eine ausufernde Siedlungsentwicklung und Zersiedelung zu verhindern wird angeregt, diese, einer zukünftigen Siedlungsentwicklung grundsätzlich offen stehende, Fläche durch die Festlegung eines Regionalen Grünzugs zu begrenzen und die Entwicklung damit zu steuern. "</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Aus Sicht des Regionalverbands soll die Fläche als "weiße Fläche" erhalten werden, um den Gemeinden ausreichend Entwicklungspotenziale zu bieten. Die Gemeinden des GVV Mittleres Schussental werden auch in Zukunft einen wesentlichen Beitrag für die Entwicklung unserer Region leisten müssen (Schwerpunkt für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen, Schwerpunkt für den Wohnungsbau, Hochschulstandort, günstige Verkehrsanbindung über Schiene und Straße). Demgegenüber steht die Tatsache, dass einzelne Gemeinden, wie die Stadt Weingarten, aber auch die Gemeinde Berg und m.E. die Stadt Ravensburg bzgl. ihrer langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten faktisch am Ende sind. Es besteht daher in hohem Maße ein Bedarf an Flächen für eine interkommunal getragene Siedlungsentwicklung. Innerhalb des Schussentals und damit innerhalb des infrastrukturell erschlossenen Perimeters des Verdichtungsraums im Raum Ravensburg/Weingarten steht hierfür aber nur noch der nördliche Teil des Mittleren Schussentals zur Verfügung. Die Engstelle im Bereich Ravensburg/Weingarten (Hochwasser, Klima, Biotopverbund) sowie der Raum südlich Ravensburg (Sonderkulturen) sind wegen konkurrierender Nutzungsansprüche faktisch ausgereizt. Da auch das Gebiet westlich der B30 aufgrund seiner hohen naturschutzfachlichen</p>	<p>keine Berücksichtigung der Anregung</p>
-------	--	---	--

		<p>Wertigkeit, seiner Bedeutung für die Durchlüftung des Schussentals und seiner Funktion als Naherholungsraum von weiterer Bebauung konsequent festgehalten werden muss, verbleibt für eine künftige Siedlungsentwicklung nur noch der Raum östlich der B30. Dieses potenzielle Entwicklungsgebiet ist jedoch aus überörtlicher Sicht nur schwer zu überplanen. Grund hierfür ist vor allem die schwierige Flächenverfügbarkeit. Aber auch die ungeschickten Grenzverläufe zwischen Baidt, Baienfurt und Weingarten geben von außen gesehen wenig Anhaltspunkte, in welche Richtung die kommunal getragene Siedlungsentwicklung künftig gehen kann. Hier steht den betroffenen Gemeinden ein schwieriger Abstimmungsprozess bevor, der ein hohes Maß an gegenseitigem Verständnis und eine große Bereitschaft zu interkommunalen Lösungen abverlangt. Dieser Prozess ist voraussichtlich langwierig und braucht entsprechenden Planungsspielraum. Insofern ist es geboten, den kommunalen Planungsspielraum nicht allzu sehr einzuschränken, zumal sich außer den Hochwassergebieten aus freiraumplanerischen Überlegungen für diesen Raum nur wenige einschränkende Anhaltspunkte ergeben.</p>	
I.001	"Ein wesentlicher Kritikpunkt der höheren Raumordnungsbehörde war, dass das Instrument der Regionalen Grünzüge als Komplementärelement zur Siedlungsstruktur nur unzureichend genutzt wird und dadurch eine	Die Anregung zur Kenntnis genommen und es wird auf die Anlage 4 zur Synopse verwiesen.	Kenntnisnahme

	<p>zielgerichtete Siedlungsentwicklung zusätzlich erschwert wird. Daran hat auch der vorliegende Entwurf nichts wesentlich verändert, so dass die diesbezüglichen Bedenken vollumfänglich aufrechterhalten werden."</p>		
I.001	<p>"In seiner Stellungnahme zum 1. Entwurf des Regionalplans hat das Regierungspräsidium eine Überprüfung der räumlichen Ausdehnung der Regionalen Grünzüge und um eine Konkretisierung der Ausnahmeregelungen für Planungen und Maßnahmen in den Regionalen Grünzügen gebeten. Diesen Anregungen ist der Regionalverband in seinem 2. Anhörungsentwurf insoweit gefolgt, als die Plansätze überarbeitet und Ausnahmeregelungen konkretisiert wurden. Zu den Plansätzen selbst erfolgen damit keine grundsätzlichen Anregungen oder Bedenken mehr, jedoch noch zu Details. Allerdings sind aus unserer Sicht Änderungen und Ergänzungen bei der Begründung der Plansätze erforderlich. "</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
I.001	<p>"Die Unterlagen zum Regionalplan wurden zur besseren Beurteilung und Berücksichtigung agrarstruktureller Belange, insbesondere bezüglich der Zulässigkeit von Freiflächensolaranlagen innerhalb Regionaler Grünzüge, um eine Fachkarte ergänzt, in welcher die „Gebiete mit den besten landwirtschaftlichen Standorten“ dargestellt werden. Laut Legende sind Gebiete mit sehr guten landwirtschaftlichen Standorten (Vorrangflur 1) sowie Gebiete mit guten landwirtschaftlichen Standorten und einem hohen Sonderkulturanteil jeweils eingefärbt, womit ein gewisser Bezug zur Digitalen Flurbilanz hergestellt wird. Es wird jedoch nicht die auf agrarstrukturellen Faktoren beruhende Darstellung der Vorrangfluren I und II sowie Grenzfluren der Wirtschaftsfunktionenkarte verwendet (obwohl diese für das Gesamtgebiet der Regionalplanung zur Verfügung steht), sondern eine veränderte Darstellung gewählt. Somit ist die Fachkarte zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange nur bedingt geeignet. Bei einem groben Abgleich mit der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz ist festzustellen, dass in weiten Teilen Flächen, die in der Wirtschaftsfunktionenkarte der Vorrangflur Stufe I zugeordnet werden, in der Fachkarte nicht als solche dargestellt sind, sondern als Gebiete mit guten landwirtschaftlichen Standorten und einem hohen Sonderkulturanteil. Da von der üblichen Klassifizierung der Wirtschaftsfunktionenkarte der Flurbilanz abgewichen wurde, ist die Darstellung missverständlich und suggeriert einen weitgehenden Schutz landwirtschaftlich hochwertiger Flächen in der Region, obwohl die landbauwürdigen Flächen der Vorrangflur Stufe II tatsächlich überwiegend keinen Schutz genießen. Insofern ist die Begründung zu Plansatz 3.1.0, dass die Sicherung hochwertiger landwirtschaftlicher Standorte bei der Ausweisung im Vordergrund steht, wenig aussagekräftig. Aus</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt und es wird auf die Anlage 7 zur Synopse verwiesen.</p>	<p>keine Berücksichtigung der Anregung</p>

	landwirtschaftlich fachlicher Sicht wird angeregt, als agrarstrukturelle Fachkarte die Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz mit der Darstellung der Vorrangfluren Stufe I und II und Grenzfluren für die Gesamtregion zu verwenden."		
II.100	"Deswegen beantragt der Gemeinderat mit einstimmigem Beschluss aus der Sitzung vom 25.02.2021 den Regionalen Grünzug östlich und südlich von Baidnt in einer Fläche von 20.500 m ² zu vergrößern. Bei diesen Flächen handelt es sich zum großen Teil um Streuobstbestände von hoher ökologischer Bedeutung und um Grünland, das den Ortsrand von Baidnt aufwertet. Im Gegenzug erwartet der Gemeinderat die Verkleinerung des Regionalen Grünzugs nördlich der Landesstraße L 2374 auf einer Fläche von rd. 18.900 m ² . Hierbei handelt es sich um Grünland in Nähe der Autobahn A96 mit nur wenigen Bäumen und Obstbäumen."	Die Festlegung des Regionalen Grünzugs an der genannten Stelle ist aus Gründen der Landwirtschaft und der Sicherung des Landschaftsbildes sowie der Gliederung des Siedlungsraums erforderlich. Eine Rücknahme findet nicht statt.	keine Berücksichtigung der Anregung
II.105	"Für den Bereich des Kapitels 3 „Regionale Freiraumstruktur“ fordert die Gemeinde nochmals, für standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft die Prüfung von Planungsalternativen zu streichen und diese regelmäßig in Regionalen Grünzügen zuzulassen. Es wird davon ausgegangen, dass Anlagen der Land- und Forstwirtschaft regelmäßig standortgebunden sind und sich deshalb eine Alternativenprüfung erübrigt. Zudem sollen Anlagen der Land- und Forstwirtschaft regelmäßig im Außenbereich und gerade nicht im Innenbereich realisiert werden. Hier sollten die mit dem Außenbereich in vielen Fällen räumlich deckungsgleichen Regionalen Grünzüge kein weiteres Planungshindernis darstellen. Im Übrigen erfolgt wie bisher eine Vorhabenprüfung nach dem Baugesetzbuch sowie dem Bauordnungsrecht."	Die Anregung wird nicht berücksichtigt und es wird auf die Anlage 2 zur Synopse verwiesen.	keine Berücksichtigung der Anregung
II.105	Rücknahme Regionaler Grünzug auf Fläche des Kunstrasenplatzes bei Eglofs	Aus Sicht des Regionalverbands besteht kein Konflikt zwischen dem Kunstrasenplatz und der Festlegung eines Regionalen Grünzugs. Der Regionalplan widmet sich nur raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben. Für bestehende bauliche Anlagen besteht Bestandsschutz. Zudem wird auf die Ausnahmeregelungen gemäß PS 3.1.1 Z (3) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 verwiesen. Eine Rücknahme des	keine Berücksichtigung der Anregung

		Regionalen Grünzugs im in der Anregung genannten Gebiet ist aus Sicht des Regionalverbands nicht geboten.	
II.105	Rücknahme Regionaler Grünzug Feriendorf Eglofs	Die Sicherung des im der Anregung genannten Gebiets als Regionaler Grünzug erfolgt aus Gründen des Klimaschutzes. Eine Rücknahme erfolgt nicht. Es wird auf die Erläuterungen zum Regionalplan (S. 1-2) des Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 verwiesen (Ausformungsspielraum, Planunschärfe)	keine Berücksichtigung der Anregung
II.105	Rücknahme Regionaler Grünzug und Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege SO Eisenharz Baugebiet "Rummels" (Annabach)	Gemäß Umweltbericht zum Regionalplan sind im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 über die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sowie die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen 99,5% der prioritären Fließgewässer (nach der Wasserrahmenrichtlinie, Stand 2020) inklusive Randstreifen mit einer Breite von ca. 50 m planungsrechtlich gesichert. Bauliche Vorhaben im Innenbereich, die nach §34 BauGB zu beurteilen sind, sind in der Regel zulässig, wenn sie entweder in den Ausformungsspielraum fallen (Planunschärfe des Regionalplans, Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000 rechtsgültig, siehe Erläuterungen zum Regionalplan S. 2 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020) und / oder die Funktionsfähigkeit bzw. die Renaturierung des Fließgewässer-Biotopverbunds durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt wird. Eine	keine Berücksichtigung der Anregung

		Rücknahme des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege ist aus Sicht des Regionalverbands aufgrund der Notwendigkeit der Sicherung des regionalen Biotopverbunds nicht geboten.	
II.105	Rücknahme Regionaler Grünzug Zimmermannshof 2 Eglöfs	Der Regionale Grünzug an der genannten Fläche ist aus folgenden Gründen erforderlich: Schutz des Landschaftsbilds, Hanglage. Eine Rücknahme erfolgt nicht. Es wird auf den Ausformungsspielraum (Planunschärfe des Regionalplans, Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000) hingewiesen.	keine Berücksichtigung der Anregung
II.106	"Im Rahmen des jetzigen Entwurfs sind unter PS 3.1.1 und 3.1.2 – jeweils im Absatz 3 – die Voraussetzungen von Ausnahmen von Grünzügen bzw. Grünzäsuren festgelegt. Gegenüber dem aktuell gültigen Regionalplan sind nunmehr erheblich strengere Voraussetzungen formuliert und so die Ausnahmevorschriften erheblich eingeschränkt, insbesondere weil nunmehr auf eine „Standortgebundenheit“ abgestellt wird. Maßnahmen und insbesondere Neuanlagen sind damit weitgehend ausgeschlossen, Es wird beantragt, die bisherigen – weniger restriktiven - Ausnahmeregelungen hierzu beizubehalten."	In den Begründungen zu PS 3.1.1 und 3.1.2 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 ist erläutert, was unter "standortgebunden" zu verstehen ist. Die Voraussetzungen für die Ausnahmeregelungen sind aus Gründen des Freiraumschutzes erforderlich und wurden sorgfältig abgewogen. Es wird zudem auf die Erläuterungen zum Regionalplan (S. 2 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020) verwiesen (v.a. Planunschärfe, Raumbedeutsamkeit).	keine Berücksichtigung der Anregung
II.106	Rücknahme Regionaler Grünzug auf Fläche W3	Im Zuge des 1. Anhörungsverfahrens erfolgte bereits eine moderate Rücknahme, Erhalt einer Grünzäsur von ca. 200 - 250 m zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung erforderlich.	Kenntnisnahme
II.106	Rücknahme Regionaler Grünzug auf Fläche W4	Im Zuge des 1. Anhörungsverfahrens erfolgte bereits eine moderate Rücknahme, Erhalt einer Grünzäsur von ca. 200 - 250 m zur Vermeidung	Kenntnisnahme

		einer bandartigen Siedlungsentwicklung erforderlich.	
II.106	Rücknahme Regionaler Grünzug auf Fläche W5	Grünzäsur muss im Regelfall eine Mindestbreite von 200 - 250m haben, um ihre Wirkung entfalten zu können. Diese wäre bei einer Rücknahme entsprechend der Anregung nicht mehr gegeben. Daher wird die Anregung nicht berücksichtigt.	keine Berücksichtigung der Anregung
II.106	Gebietsbereich G2 (Gartenbaubetrieb) (Lange Wand)	Grünzäsur muss im Regelfall eine Mindestbreite von 200 - 250m haben, um ihre Wirkung entfalten zu können. Diese wäre bei einer Rücknahme entsprechend der Anregung nicht mehr gegeben. Zudem liegt die Fläche im Außenbereich und es wird auf die Ausnahmen nach PS 3.1.2 Z (3) verwiesen.	keine Berücksichtigung der Anregung
II.106	Rücknahme Regionaler Grünzug Waldbad	Ausformungsspielraum zur Umsetzung des Bebauungsplans ausreichend, Abstand zum Gewässer ist zu beachten, um Durchgängigkeit des Fließgewässer-Biotopverbunds zu gewährleisten. Festlegung des Regionalen Grünzugs erforderlich aufgrund Biotopverbund und FFH-Gebiet	keine Berücksichtigung der Anregung
II.106	Rücknahme Regionaler Grünzug Wasserschloss Kickach	Die Festlegung der Regionalen Grünzüge ist erforderlich aus Gründen der Sicherung der Erholungsfunktion und des Landschaftsbilds. Es handelt sich um Außenbereich, es liegt keine ausreichende Begründung vor, warum Herausnahme aus Regionalem Grünzug erforderlich ist. Es wird auf die Ausnahmen gemäß PS 3.1.1 Z (3) verwiesen.	keine Berücksichtigung der Anregung
II.106	Rücknahme Regionaler Grünzug wegen gültiger Bebauungspläne oder Satzungen in Köpfingen-Ost	Regionaler Grünzug wurde im Rahmen der Überarbeitung der	Kenntnisnahme

		Planunterlagen nach der 1. Anhörung zurückgenommen wegen gültiger Bebauungspläne bzw. Satzungen, weitere Rücknahme nicht möglich wegen tlw. Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte; darüber hinaus wird auf den Ausformungsspielraum verwiesen	
II.106	Rücknahme Grünzäsur Sportanlagen	Grünzäsur wurde im Rahmen der Überarbeitung der Planunterlagen nach der 1. Anhörung zurückgenommen, da Einschränkungen in Grünzäsuren zu weitgehend angesichts des vorhanden Bestands erscheinen, Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege bleibt jedoch bestehen (Biotopverbund); darüber hinaus wird auf den Ausformungsspielraum verwiesen	Kenntnisnahme
II.106	Rücknahme Grünzäsur Ortsabrundungssatzung Niederbiegen	Festlegung der Grünzäsur erforderlich wegen: HQ100, Biotopverbund; Fläche ist im FNP als Grünfläche bzw. gar nicht dargestellt, Rücknahme der Grünzäsur erfolgt nicht, Rücknahme des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege entlang der Wolfegger Ach ebenfalls nicht (Sicherung der Durchgängigkeit des Fließgewässer-Biotopverbunds macht Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege an dieser Stelle erforderlich); darüber hinaus wird auf den Ausformungsspielraum verwiesen	keine Berücksichtigung der Anregung
II.106, II.107, II.107_1, III.034, II.208	"In der Begründung des Regionalplans wird hierzu davon ausgegangen, dass überlagernde Festlegungen In Bezug auf andere Vorranggebiete in keinem inhaltlichen Zielkonflikt zueinander stehen und alle sich überlagernden Festlegungen gleichzeitig zu beachten sind (B 52). Jedoch lassen sich konkurrierende Vorrangfestlegungen grundsätzlich nicht überlagern; zumindest	Aus Sicht des Regionalverbands ist mit der in der Begründung zu PS 3.1.1 erläuterten Vorgehensweise jeder Kollisionsfall geregelt, weil eine raumbedeutsame Planung oder	Kenntnisnahme

	<p>muss der Kollisionsfall geregelt sein, weil nur dann ausnahmsweise auch überlagernde Zielsetzungen zulässig sein können. Vorliegend ist dies gerade nicht der Fall."</p>	<p>Maßnahme nur dann zulässig ist, wenn sie alle Festlegungen des Regionalplans, die sich auf diesem Gebiet befinden, beachtet. Im Verfahren der Gesamtfortschreibung wurden alle zum gegenwärtigen Zeitpunkt absehbaren Planungen und Vorhaben geprüft und in der Abwägung wurde festgestellt, dass mit dieser Regelung jeder Kollisionsfall geregelt ist.</p>	
<p>II.106, II.107, II.107_1, III.034, II.208</p>	<p>"PS 3.1 .1 Abs. 2 wird als Ziel (Z) wie folgt formuliert: Die regionalen Grünzüge sind von Bebauung freizuhalten. Darüber hinaus sind außerhalb der im Regionalplan für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festgelegten Gebiete Veränderungen der Geländeoberfläche durch Abgrabung oder Aufschüttung ausgeschlossen. Aus Satz 2 des zitierten Plansatzes folgt Im Ergebnis, dass oberflächennaher Rohstoffabbau, wie z.B. Kiesabbau, nur in hierfür festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zulässig ist. Eine solche Regelung widerspricht dem Charakter und der Zielsetzung von entsprechend festgelegten Gebieten", also Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, mit welchen eine besondere regionalplanerische Bedeutung und Gewichtung hervorgehoben werden soll, ohne einen Ausschluss im Übrigen festzulegen. Die Begründung verhält sich hierzu nicht. Eine solche Regelung im PS 3.1.1 bei „regionale Grünzüge" ist systemfremd und überraschend. Es entsteht der Eindruck, dass diese Ausschlussregelung hier „versteckt" wurde; thematisch hätte eine solche Regelung - so sie denn überhaupt zulässig wäre (was nicht der Fall ist) im Plansatz 3.5 erfolgen müssen. Zur Bedeutung der Abwägungsanforderungen wird auf das Normenkontrollurteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 19.11.2020 - S 1107/18 - verwiesen, in welchem die Teilfortschreibung eines Regionalplans für unwirksam erklärt wurde. In der Entscheidung heißt es wie folgt (Rn.60 juris): Das bedeutet, dass das in die Abwägung einzustellende Abwägungsmaterial je nach Grad der Konkretheit der raumordnungsrechtlichen Zielbestimmung in unterschiedlichem Maße einzelne Belange zusammenfassend und vergrößert darstellen darf. Umgekehrt bedeutet dies aber auch, dass bei einer abschließenden konkreten raumordnungsrechtlichen Zielsetzung, die für die Fachplanung verbindliche Ausschlusswirkungen hervorruft, die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials und der Abwägungsvorgang selbst sich den</p>	<p>Der Regionalplan widmet sich gemäß § 7 Abs. 3 ROG ausschließlich der Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen, Maßnahmen, Funktionen und Nutzungen (s. Erläuterungen zum Regionalplan, S. 2). Der Regionalplan entfaltet keine Steuerungswirkung gegenüber nicht raumbedeutsamen baulichen Vorhaben. Im Rahmen der Abgrenzung der Regionalen Grünzüge wurden alle wesentlichen Belange in die Abwägung einbezogen und gegeneinander und untereinander abgewogen. Bei den regionalplanerischen Festlegungen ist zu unterscheiden zwischen Vorranggebieten, beispielsweise den Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020, und Vorbehaltsgebieten. Gemäß §7 Abs. 1 Nr. 1 ROG sind Vorranggebiete für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen und schließen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet aus, soweit diese mit den vorrangigen</p>	<p>keine Berücksichtigung der Anregung</p>

	<p>Anforderungen an die Abwägung bei Fachplanungen annähert. Das Maß der Abwägung muss daher für die einzelnen raumordnerischen Festlegungen jeweils konkret ermittelt werden (vgl. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 9.6.2005 - 3 S 1545/04 - juris Rn. 47), Bei der Festlegung von Vorranggebieten handelt es sich um Ziele der Raumordnung mit der Folge der Notwendigkeit einer umfassenden Abwägung Im Sinne der Ermittlung und Bewertung der berührten öffentlichen und privaten Belange, denn sie enthalten eine landesplanerische Letztentscheidung über die zulässige Raumnutzung in einem abgegrenzten Gebiet (vgl., Klümper in Kment, ROG, 1. Auflage 2019, § 3 Rn. 82 m. w. N.; Runkel in Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2. Auflage 2018, § 7 Rn. 42 m. w. N.; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 9.6.2005 - 3 5 1545/04 - juris Rn. 47). Nachfolgende Planungen dürfen weder die vorrangige Nutzung verändern noch unvereinbare Nutzungen zulassen. Ausformulierungsspielraum besteht (nur noch) bei der räumlichen Verortung und der sachlichen Detaillierung der vorrangigen Nutzungen sowie bei der Regelung von mit der Vorrangfestlegung vereinbaren Nutzungen (vgl. Hager, Kommentar zum Landesplanungsrecht in Baden-Württemberg, 1. Auflage 2015. § 11 ROG Rn. 90). Diesen Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung wird die Festlegung von regionalen Grünzügen als Vorranggebiete nicht gerecht. Hinzukommt, dass die Ausnahmeregelung in Absatz 3 sehr restriktiv und an mehrere kumulativen Voraussetzungen geknüpft ist, so dass die Ausnahmeregelung im Ergebnis leerläuft. Fehl geht in diesem Zusammenhang auch die Annahme, dass nicht raumbedeutsame Maßnahmen von der Regelung nach PS 3.1.1. (2) nicht betroffen sind (vgl. B 51). Daraus resultiert auch eine Fehlgewichtung in der Abwägung.</p> <p>4. Vorgenannte Ausführungen gelten für Grünzäsuren gemäß PS 3.1.2 entsprechend. Auch diese Regelung Ist abwägungsfehlerhaft."</p>	<p>Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Ein Ausschluss von anderen Nutzungen ist somit möglich und in Bezug auf den Rohstoffabbau aus Sicht des Regionalverbands auch erforderlich.</p>	
II.107	<p>"Im Bereich des Logistikunternehmens soll der regionale Grünzug etwas nach Norden zurückgedrängt werden. (siehe Markierung Nr. 2)"</p>	<p>Die Festlegung als Regionaler Grünzug ist an dieser Stelle aufgrund des Bodenschutzes und des Klimaschutzes erforderlich. Eine Rücknahme findet nicht statt. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der planerischen Unschärfe ein Ausformungsspielraum besteht (s. Erläuterungen zum Regionalplan)</p>	<p>keine Berücksichtigung der Anregung</p>
II.108	<p>"Um die meisten der bestehenden Wohngebiete wurden die Regionalen Grünzüge wunschgemäß zurückgenommen. Lediglich der in Vorberg in Richtung Kasernen eingetragene Regionale Grünzug wurde belassen. Ihre</p>	<p>Aus Sicht des Regionalverbands würde eine weitergehende Rücknahme des Regionalen Grünzugs an der</p>	<p>keine Berücksichtigung der Anregung</p>

	Stellungnahme hierzu haben wir bereits erhalten. Dennoch möchten wir darum bitten, die Möglichkeit zur Rücknahme des Regionalen Grünzugs im rot umrandeten Bereich noch einmal wohlwollend zu prüfen. Das Argument eines Zusammenwachsens der Teilorte Vorberg und Kasernen wäre mit der dargestellten Abgrenzung entkräftet und der Gemeinde wären bauliche Entwicklungen in Vorberg weiterhin möglich. Es wird angeregt, den Regionalen Grünzug im rot gekennzeichneten Bereich zurückzunehmen."	genannten Stelle zu einer bandartigen Siedlungsentwicklung führen und die Zäsur in Richtung Kasernen verringern. Dies steht im Widerspruch zu PS 2.2.3.2 (G) LEP 2002. Zudem sichert der Regionale Grünzug die Gebiete mit den besten landwirtschaftlichen Standorten auf dem in der Anregung genannten Gebiet.	
II.109	"Die Festsetzung eines Grünzuges im Altdorfer Wald wird ausdrücklich begrüßt. In Zeiten des Klimawandels und Insektensterbens ist es notwendig, für die Vielfalt der Arten Rückzugsgebiete zu schaffen bzw. eine Durchgängigkeit und Vernetzung herzustellen. Der Altdorfer Wald ist für diese Aufgabe prädestiniert. Ein durchgängiger Grünzug ist hier richtig und wichtig, um diese Aufgabe zu erfüllen. Für das angrenzende Schussental ist der Altdorfer Wald sozusagen die grüne Lunge."	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen	Kenntnisnahme
II.110	"Um der gewünschten Entlastungsfunktion für den Bodenseeuferebereich wirksam Rechnung tragen zu können fordern wir eine moderate Rücknahme der regionalen Grünzüge auf den Gemarkungen Bermatingen und Ahausen mindestens auf das Maß des 1. Anhörungsentwurfs"	Die Festlegungen der Regionalen Grünzüge auf den Gemarkungen Bermatingen und Ahausen sind aus den in PS 3.1.0 genannten Zielen der Raumordnung erforderlich. Die Erweiterung des Regionalen Grünzugs bei Kesselbach erfolgte zur Integration von Kernflächen des Landesbiotopverbunds mittlerer Standorte, unter anderen auf Anregung des Landesnaturschutzverbands hin. Diese Erweiterung wird aufgrund der Schutzwürdigkeit der Fläche beibehalten. Ansonsten liegen keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Regionalen Grünzüge auf den Gemarkungen Bermatingen und Ahausen gegenüber dem Anhörungsentwurf 2019 vor.	keine Berücksichtigung der Anregung
II.112	Rücknahme Regionaler Grünzug westlich Hitzkofen	Die Festlegung des Regionalen Grünzugs im in der Anregung	keine Berücksichtigung der Anregung

		genannten Gebiet ist erforderlich wegen des Landschaftsschutzgebiets, der dortigen FFH-Mähwiesen. Zudem soll das Zusammenwachsen von Bingen und Hitzkofen vermieden werden. Eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs an dieser Stelle würde zu einer bandartigen Siedlungsentwicklung führen. Diese stünde im Widerspruch zu PS 2.2.3.2 (G) LEP 2002.	
II.113	Rücknahme Regionaler Grünzug Fläche W1	Rücknahme des Regionalen Grünzugs bis zum Weiler Schmidhausen ist im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 erfolgt. Weitere Rücknahme erfolgt nicht wegen: Hanglage, Vorhandensein Biotope mittlerer Standorte, Gefahr von Zersiedelung und spornartiger Siedlungsentwicklung (Widerspruch zu PS 2.2.3.2 (G) LEP 2002.)	keine Berücksichtigung der Anregung
II.115	Rücknahme Regionaler Grünzug westlich der K 7783 in Richtung Mühlhofen (neu im Entwurf 2020)	Die Festlegung des Regionalen Grünzugs im in der Anregung genannten Gebiet ist erforderlich wegen: Landschaftsschutzgebiet, Gebiet mit den regional besten landwirtschaftlichen Standorten, Hangneigung, Biotopverbund-Kernfläche (Offenland Mitte), Streuobstgebiet. Eine Rücknahme erfolgt daher nicht.	keine Berücksichtigung der Anregung
II.116	Rücknahme Regionaler Grünzug Gewerbegebiet Deggenhausen	Die zur Rücknahme beantragte Fläche ist Kernfläche und Kernraum des landesweiten Offenlandbiotopverbunds mittlerer Standorte (s. beiliegende Karte). Zudem ist die Kernfläche auch als FFH-Mähwiese erfasst. Da das Deggenhausertal regional gesehen ein Schwerpunktgebiet des mittleren	keine Berücksichtigung der Anregung

		Biotopverbunds darstellt, würde ein Eingriff an dieser Stelle eine ernst zu nehmende Einschränkung der Kohärenz (Durchgängigkeit) des Biotopverbunds bedeuten. Eine Rücknahme erfolgt daher nicht.	
II.120	"Die eine Fläche schließt an den Gewerbebetrieb Holstein, nordwestlich des Einkaufszentrums Eriskirch an und erstreckt sich in Richtung Friedrichshafen, wo sich in etwa 1,4 km Entfernung ebenfalls ein Gewerbegebiet (FN-Ost) befindet. Fläche hier ca. 2,3-2,4 ha. Durch den verbleibenden Abstand zum Gewerbegebiet in Friedrichshafen würden eine ausreichende Zäsur und eine Sichtachse als Verbindung zwischen Seewald/Hinterland und dem Seeufer gewahrt bleiben. Die überwiegend als Wiese genutzte Fläche zwischen der sehr stark befahrenen B31 neu (über 30.000 Fahrzeugbewegungen pro Tag) und der Bahnlinie ist augenscheinlich naturschutzfachlich nicht von großer Bedeutung. Im Anschluss an die Fläche könnte durch eine entsprechende Eingrünung ein ansprechender Ortsrand geschaffen werden."	Die Festlegung des Regionalen Grünzugs im in der Anregung genannten Gebiet ist aus Gründen des Bodenschutzes sowie der Sicherung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Außerdem dient die Festlegung der Freihaltung der engeren Uferzone vor weiterer Bebauung und Verdichtung (gemäß PS 6.2.4 (Z) LEP 2002). Es wird darauf hingewiesen, dass ein Ausformungsspielraum besteht (s. Erläuterungen zum Regionalplan)	keine Berücksichtigung der Anregung
II.120	"Die zweite Fläche liegt östlich zwischen Obstgroßmarkt Spannagel und der Baumgartener Straße. Die Fläche wird aktuell für den Anbau von Intensivobst genutzt. Das Gelände ist eben und fällt erst jenseits der Baumgartener Straße zur Schussen hin ab. Der Anschluss dieser Fläche an den überörtlichen Verkehr könnte über den (auszubauenden) Wirtschaftsweg zwischen dem Obstgroßmarktspannagel und der B31 neu erfolgen. FFH-Gebiete oder andere Schutzgebiete sind in diesen Bereichen nicht berührt. Die Festlegung auf diese beiden Flächen erfolgte in erster Linie wegen der fehlenden Betroffenheit von Schutzgebieten, den anschließenden Gewerbe-/Sondergebietsflächen und der möglichen Anschluss an den überörtlichen Verkehr ohne Wohnflächen zu tangieren."	Die Festlegung des Regionalen Grünzugs im in der Anregung genannten Gebiet ist aus Gründen der Sicherung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Außerdem dient die Festlegung der Freihaltung der engeren Uferzone vor weiterer Bebauung und Verdichtung (gemäß PS 6.2.4 (Z) LEP 2002). Es wird darauf hingewiesen, dass ein Ausformungsspielraum besteht (s. Erläuterungen zum Regionalplan)	keine Berücksichtigung der Anregung
II.120	"Die blaue Ellipse zeigt in etwa den Standort auf der Karte mit den regionalen Grünzügen. Dieser müsste minimal zurückgenommen werden. Die Gemeinde Eriskirch trägt mit diesem sehr auf das allernötigste reduzierten Entwurf den im FNP- und Raumordnungsverfahren Rechnung und beantragt die sehr geringfügige Rücknahme des regionalen Grünzugs an dieser Stelle, um zu einem späteren Zeitpunkt, ohne dass ein Regionalplan- und Zielabweichungsverfahren erforderlich wird eine neue Zufahrt ins Gewerbegebiet „Im Lehen“/„Aspen“ bauen zu können."	Gemäß PS 3.1.1 Z (3) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 sind Anlagen der technischen Infrastruktur, darunter Straßen, in Regionalen Grünzügen grundsätzlich ausnahmsweise zulässig. Ein Konflikt mit der Festlegung als Regionaler Grünzug ist nicht erkennbar. eine Rücknahme des	keine Berücksichtigung der Anregung

		Regionalen Grünzugs erfolgt daher nicht.	
II.120	"Der bereits in der 2. Generation geführte örtlich angesiedelte Gartenbaubetrieb XXX hat einen Bedarf an Erweiterungsfläche für den laufenden Betrieb angemeldet. Zur Sicherung einer angemessenen betrieblichen Entwicklung des dortigen Gartenbaubetriebes soll die Freilassung der Fläche von regionalem Grünzug bzw. Grünzäsur eine an gemessene Entwicklung ermöglichen, damit der Betrieb wettbewerbsfähig bleiben kann. In Anlehnung an die Begründung zu Punkt I. in Bezug auf den Gewerbeflächenbedarf und die Möglichkeit einer endogenen Entwicklung, ist es ein berechtigtes Anliegen der Gemeinde Eriskirch, diesem Bedarf des Gartenbaubetriebs gerecht werden zu können"	Eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs in dem genannten Bereich ist nicht aus Sicht des Regionalverbands nicht erforderlich wegen PS 3.1.1 Z (3) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 (vgl. auch Begründung zu PS 3.1.1). Eine Rücknahme erfolgt daher nicht.	keine Berücksichtigung der Anregung
II.120	"Im Bereich des seit Jahrzehnten landwirtschaftlich geführten Betriebs XXX wurde im vor liegenden Entwurf eine Grünzäsur geplant. Anlehnend an die Stellungnahme der Gemeinde Langenargen zum zweiten Anhörungsentwurf vom 23 .02.2021 , unterstützt die Gemeinde Eriskirch, den dort genannten Punkt 1 und beantragt die Rücknahme der geplanten Grünzäsur auch auf den Flächen, welche sich auf Gemarkung Eriskirch befinden. Das Gebiet soll hinsichtlich seiner Einstufung gegenüber dem bisherigen Regionalplan unverändert als regionaler Grünzug ausgewiesen bleiben."	Die Festlegung der Grünzäsur im in der Anregung genannten Gebiet ist aus folgenden Gründen erforderlich: Freihalten der engeren Uferzone des Bodensees von weiterer Bebauung und Verdichtung (Konkretisierung PS 6.2.4 LEP 2002), wichtige Erholungsfunktion des Gebiets, Bedeutung des Gebiets für die Landwirtschaft (s. auch PS 3.1.0 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020). Eine Rücknahme erfolgt daher nicht. Bezüglich der Zulässigkeit baulicher Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Grünzäsuren wird auf PS 3.1.2 Z (3) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 und die zugehörige Begründung verwiesen.	keine Berücksichtigung der Anregung
II.123	Rücknahme Regionaler Grünzug Fläche 1	Fläche 1: Die Festlegung des regionalen Grünzugs ist erforderlich aus folgenden Gründen: Klimaschutz, Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung (Gliederung des Siedlungsraums, PS 2.2.3.2 (G) LEP 2002). Eine Rücknahme erfolgt daher nicht.	keine Berücksichtigung der Anregung

II.123	Rücknahme Regionaler Grünzug Fläche 2	Fläche 2: Die Festlegung des regionalen Grünzugs ist erforderlich aus folgenden Gründen: Sicherung hochwertiger landwirtschaftlicher Standorte, Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung (Gliederung des Siedlungsraums, PS 2.2.3.2 (G) LEP 2002). Eine Rücknahme erfolgt daher nicht.	keine Berücksichtigung der Anregung
II.123	Rücknahme Regionaler Grünzug Fläche 3	Fläche 3: Die Festlegung des regionalen Grünzugs ist erforderlich aus folgenden Gründen: Sicherung hochwertiger landwirtschaftlicher Standorte, Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung (Gliederung des Siedlungsraums, PS 2.2.3.2 (G) LEP 2002), Topographie (Hanglage). Eine Rücknahme erfolgt daher nicht.	keine Berücksichtigung der Anregung
II.123	Rücknahme Regionaler Grünzug Fläche 4	Fläche 4: Die Festlegung des regionalen Grünzugs ist erforderlich aus folgenden Gründen: Erhaltung der biologischen Vielfalt (Flora, Fauna, Biotope; FFH-Lebensstätten, FFH-Gebiet, Kernflächen des Landesweiten Biotopverbunds, Waldbiotop). Eine Rücknahme erfolgt daher nicht.	keine Berücksichtigung der Anregung
II.123	Rücknahme Regionaler Grünzug Fläche 5	Fläche 5: Die Festlegung des regionalen Grünzugs ist erforderlich aus folgenden Gründen: Erhaltung der biologischen Vielfalt (Flora, Fauna, Biotope; Kernfläche des Landesweiten Biotopverbunds), Sicherung hochwertiger landwirtschaftlicher Standorte. Eine Rücknahme erfolgt daher nicht.	keine Berücksichtigung der Anregung
II.123	Rücknahme Regionaler Grünzug Fläche 6	Fläche 6: Die Festlegung des regionalen Grünzugs und des Vorranggebiets für Naturschutz und	keine Berücksichtigung der Anregung

		Landschaftspflege ist erforderlich aus folgenden Gründen: Sicherung des regionalen Biotopverbunds, vorbeugender Hochwasserschutz (HQ100 und HQextrem Überschwemmungsflächen nach Hochwassergefahrenkarte), Sicherung hochwertiger landwirtschaftlicher Standorte. Eine Rücknahme erfolgt daher nicht.	
II.123	Rücknahme Regionaler Grünzug Fläche 7	Fläche 7: Die Festlegung des regionalen Grünzugs ist erforderlich aus folgenden Gründen: Topographie (Hanglage), Außenbereich, kein Siedlungsansatz erkennbar, Ausnahmeregelungen gem. PS 3.1.1 Z (3) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 vorhanden. Eine Rücknahme erfolgt daher nicht.	keine Berücksichtigung der Anregung
II.123	<p>„Entsprechend dem Ziel unter Kapitel 3.1.1 sind die regionalen Grünzüge von Bebauung freizuhalten. Dies gilt i.d.R auch für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB; privilegierte Vorhaben) . Nur im begründeten Einzelfall sind Ausnahmen von dieser Regelung möglich, z.B. standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft. Im Umkehrschluss wären nicht standortgebundene bauliche Anlagen in den regionalen Grünzügen unzulässig. Hierunter würden z.B. auch Lager- und Abstellgebäude im Anschluss an bestehende Hofstellen fallen, für die eine Standortbindung möglicherweise nicht nachweisbar wäre, die unmittelbare Nähe zur Hofstelle jedoch auch unter Vermeidung unnötiger Wege nahe liegend ist. Die Hürden zur Zulassung von Ausnahmen für bauliche Anlage der Land- und Forstwirtschaft in regionalen Grünzügen (hier insbesondere die angesprochene Standortalternativenprüfung) sind deutlich zu reduzieren, da ansonsten bauliche Anlagen landwirtschaftlicher Betriebe unangemessen oft von den zu bewirtschaftenden Flächen deutlich ab rücken müssen. Außerdem ist zu befürchten, dass forst- und landwirtschaftliche Anlagen häufiger in die Nähe von künftigen bzw. potenziellen Siedlungserweiterungsflächen entstehen, womit ein erhebliches Potenzial zur Verschärfung von Nutzungskonflikten bei deren Entwicklung zu erwarten ist. Wir fordern deshalb, dass im regionalen Grünzug eine landwirtschaftliche Umnutzung von Gebäuden im Außenbereich</p>	Die Anregung wird nicht berücksichtigt und es wird auf die Anlage 2 zur Synopse verwiesen.	keine Berücksichtigung der Anregung

	möglich und erlaubt sein muss und auch landwirtschaftliche Neubauten nach der guten gängigen Praxis."		
II.124	<p>"Ansonsten verweist die Gemeinde Grünkraut auf die nachstehend weiterhin gültige Argumentation im Zuge des 1. Beteiligungsverfahrens gern. § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG alt) in Verbindung mit §12 Absatz 1 ROG (alt) i.V.m. § 12 Abs. 2 LplG: Folgende Argumente sind nicht standortspezifisch, leiten sich aber aus dem Bundes- bzw. Landesrecht für die Gemeinde Grünkraut ab: In ländlichen Räumen ist den demographischen, wirtschaftlichen, sozialen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen Rechnung zu tragen, ebenso in Hin blick auf den Rückgang und Zuwachs von Bevölkerung und Arbeitsplätzen (gern. §2 Abs. 2 Nr. 1 ROG). Es sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben und die vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft zu erfüllen (gern. §2 Abs. 2 Nr. 1 ROG). Gemäß dem Grundsatz (3.2.1.) des Landesentwicklungsplans (LEP) 2002 Baden Württemberg gilt es eine ausreichende und angemessene Versorgung von Wohnraum zu gewährleisten. Die städtebauliche Erneuerung und Entwicklung sind an den voraussehbaren Bedürfnissen und Aufgaben zu orientieren. Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB haben Kommunen durch das Aufstellen von Bauleitplänen dafür Sorge zu tragen, die Anforderungen der Bevölkerung in Bezug auf deren Wohn Bedürfnisse zu erfüllen und gleichzeitig eine nachhaltige und städtebaulich hochwertige Siedlungsentwicklung voranzutreiben. Die Gemeinde Grünkraut ist in ihrer kommunalen Entwicklungsmöglichkeit für die Zukunft sehr stark eingeschränkt. Im Gemeindegebiet spielen hierbei natürliche als auch unnatürliche Faktoren eine wichtige Rolle: Eine Entwicklung der Gemeinde Grünkraut ist in vielen Bereichen auf Grund dieser Faktoren erschwert oder gar ausgeschlossen. Es sollen im Folgenden zur Argumentation die limitierenden Faktoren. kurz skizziert werden: Grundsätzlich räumliche Einschränkungen ergeben sich durch das rund 26 ha große und als Naturschutzgebiet ausgewiesene Wasenmoos, welches östlich des Hauptortes liegt und eine Siedlungsentwicklung in diese Richtung ausschließt. Südlich des Ortsteils "Atzenweiler" befinden sich ebenfalls Niedermoorflächen, denen neben ihrer Bedeutung als Sonderstandort für spezialisierte Tiere und Pflanzen sowie als Wasser- und Kohlenstoffspeicher auch für den Biotopverbund feuchter Standorte eine wichtige Rolle zukommt. Darüber hinaus gibt es an verschiedenen Stellen im Gemeindegebiet - z.B. rund um den "Rößlerhof", südlich von "Atzenweiler", am Ortsrand von "Gommetsweiler", rund um "Liebenhofen" sowie westlich von "Hübschenberg" und westlich von</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Gemäß den Festlegungen des Regionalplans Anhörungsentwurf 2020 könnte die Gemeinde Grünkraut im Gültigkeitszeitraum des Regionalplans theoretisch ihre bisherige Siedlungs- und Verkehrsfläche in etwa verdoppeln. IN Summe ergibt sich ein aus Sicht der Verbandsverwaltung ausreichendes Entwicklungspotenzial, das der weiteren Siedlungsentwicklung noch viel Spielraum belässt.	Kenntnisnahme

<p>"Lochmühle" - größere Streuobstbestände, welche Teil des Biotopverbunds mittlerer Standorte sind. Auch diese Flächen sollten von Bebauung frei gehalten werden und schränken damit die Siedlungsentwicklung der Gemeinde Grünkraut weiter ein (siehe auch Anlage 6: Übersicht naturschutzfachliche Belange im Gemeindegebiet). Durch die im Gemeindegebiet Grünkraut verlaufenden 220-/ 380 kV-Hochspannungsfreileitungen der Amprion GmbH ist der Hauptort Grünkraut in seiner Entwicklung dar über hinaus ebenso stark eingeschränkt. Da in der jüngeren Vergangenheit umfangreiche Investitionen in die Instandhaltung und Renovierung dieser Leitungen getätigt wurden, ist diesbezüglich auch in mittelfristiger Zukunft keine Änderung des Trassenverlaufs aus ökonomischer Sicht zu erwarten. Generelle Faktoren wie der potenzielle Grundstückserwerb von Flächen als auch das Konfliktpotential mit konkurrierenden Nutzungen (beispielsweise Umnutzung von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Umnutzung von der Erholung dienenden Flächen) schränken die kommunale Entwicklung weiter ein.</p> <p>Die Gemeinde Grünkraut will den bereits vorhandenen als auch den zukünftig zu erwartenden Wohnbaubauflächenbedarf jeder Zeit gerecht werden, um eine ausgewogene Bevölkerungszusammensetzung im Gemeindegebiet zu gewährleisten. Hierfür ist die Verfügbarkeit geeigneter Bauflächen von essenzieller Bedeutung. Derzeit und zukünftig sind in der Gemeinde Grünkraut wie oben aufgeführt durch limitierende Faktoren nicht ausreichend geeignete Flächen vorhanden, um den Nachfragebedarf gerecht zu werden. Potenzielle Flächen sollen für Wohnzwecke möglichst günstige Rahmenbedingungen bieten. Hierzu wurde in Hinblick auf die Darstellungen im Entwurf der Fortschreibung des Regionalplanes 2020 in Zusammenarbeit mit dem Büro Sieber eine Standort-Prüfung der noch verfügbaren Standorte durchgeführt, um eine generelle Eignung der Standorte zu prüfen (siehe u.a. Anlage 1: Standort-Prüfung - Textteil). Die Gemeinde Grünkraut kommt somit zu folgendem Ergebnis: Der Regionalplan ist auf einen langen Zeitraum auslegt und sollte deshalb entsprechende zukünftige Entwicklungen der betroffenen Gemeinden berücksichtigen. Durch eine Ausweisung von Schutzbereichen darf die potenzielle Siedlungsentwicklung jedoch nicht derart eingeschränkt werden, dass die Planungshoheit der Gemeinden untergraben wird. Es gilt ein Gleichgewicht zu erreichen zwischen den Belangen der Natur, der Umwelt sowie des Klimas auf der einen Seite und der Belange der Bevölkerung auf der anderen Seite. Der Schutz der Natur und der regionalen landschaftsprägenden Elemente durch Ausweisung entsprechender schutzbedürftiger Bereiche in den Regionalplänen muss mit der angestrebten</p>		
--	--	--

	<p>Siedlungsentwicklung der Gemeinde in Einklang gebracht werden. Die Planungshoheit der Gemeinden ist durch den Gesetzgeber gesichert. Die höheren Planungsinstanzen müssen den Gemeinden ausreichenden Handlungsspielraum in Bezug auf deren Entwicklungsflächen einräumen. Die massiven Einschränkungen in Bezug auf zukünftige Flächen zur Siedlungserweiterung durch die Darstellung der Gemeindeflächen beispielsweise als "Regionalen Grünzug" und "Grünzäsur" im Entwurf der Fortschreibung des Regionalplanes 2020 untergraben die oben beschriebene vom Gesetzgeber gesicherte Planungshoheit der Gemeinde. Der Gemeinde bleiben auf Grund des ausgewiesenen "Regionalen Grünzugs" sowie der "Grünzäsur" auf Grund ihrer limitierenden Faktoren nur minimale Flächen zur Siedlungserweiterung für die Dauer der Gültigkeit des Regionalplanes 2020. Eine derart massive Einschränkung ist nicht mit den Vorgaben des Baugesetzbuches, der Raumordnung oder der Landesplanung vereinbar. Als Entscheidungsgrundlage konnte die Gemeinde Grünkraut durch die Standort-Prüfung die zukünftigen Flächen zur Siedlungsentwicklung fachlich priorisieren. Die verbleibenden Flächen zur Siedlungserweiterung stehen der Gemeinde jedoch gegebenenfalls unter anderem auf Grund der vorherrschenden Besitzverhältnisse nur bedingt zur Verfügung. Die Standort-Prüfung stellt somit weiterhin keine abschließende Grundlage für ein Bauleitplanverfahren dar. Dennoch möchte sich die Gemeinde Grünkraut entsprechenden Handlungsspielraum auch zukünftig freihalten."</p>		
II.124	<p>"zur Fortschreibung des Regionalplans Bodensee Oberschwabens wurde bereits mit Schreiben vom 28.11.2019 aus Sicht der Gemeinde Grünkraut Stellung genommen. Die darin vor gebrachten Einwendungen wurden nur zum Teil berücksichtigt. Dass die Flächen S1 und S3 der durchgeführten Standortprüfung bei der Überarbeitung der Fortschreibung des Regionalplans Bodensee Oberschwabens berücksichtigt wurden, begrüßt die Gemeinde Grünkraut. Der Standort S2 jedoch würde gemäß der Darstellung der Fortschreibung des Regionalplans 2020 weiterhin als "Grünzäsur" dargestellt werden. Somit entfallen potenziell wichtige Entwicklungsmöglichkeiten, vor allem auch aus verkehrsinfrastruktureller Sicht. Der Standort fungiert außerdem für die Gemeinde Grünkraut als Lückenschluss des Siedlungsbereiches und ragt damit auch nicht weiter in die offene Landschaft rein, wodurch eine gute Verträglichkeit mit dem Landschafts- und Ortsbild einhergeht. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt kann nicht von einer durchgängigen Verbindung der Grünzäsur in diesem Bereich gesprochen werden, da östlich der "Scherzachstraße" bereits kleinteilige Siedlungsstrukturen vorherrschend sind. (...) Die Gemeinde Grünkraut fordert</p>	<p>Die Festlegung der Grünzäsur ist erforderlich aus folgenden Gründen: Verhinderung einer bandartigen Siedlungsstruktur (PS 2.2.3.2 (G) LEP 2002), teilweise Streuobstwiesen, Bodenschutz (anmooriger Feuchtboden). Eine Rücknahme erfolgt daher nicht.</p>	<p>keine Berücksichtigung der Anregung</p>

	somit für den Standort S 2 eine neue Darstellung im Regionalplan 2020 auf Grund der oben aufgeführten Argumente herauszunehmen und der Gemeinde hier in Zukunft eine Entwicklung zu ermöglichen. Die Gewährleistung der kommunalen Aufgaben und Ziele sind ansonsten nicht weiter sichergestellt und die Entwicklung der Gemeinde Grünkraut für die Zukunft eingeschränkt."		
II.129	Rücknahme Regionaler Grünzug wegen (Agri)-PV in Heggelbach	Gemäß PS 3.1.1 Z (4) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 sind Freiflächen-Solarenergieanlagen inkl. Agri-PV-Anlagen in den Regionalen Grünzügen unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise zulässig. Diese Voraussetzungen liegen für die genannten Flächen vor. Daher stehen der Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen keine Ziele der Raumordnung entgegen. Darüber hinaus wurde der Regionale Grünzug an zwei Stellen gegenüber dem Anhörungsentwurf 2019 zurückgenommen. Es wird auf die Raumnutzungskarte verwiesen.	Kenntnisnahme
II.134	"In Bezug auf die Stellungnahme unter 1.1 sollte auf jeden Fall der Grünzug zwischen Friedhof, K 7745 und der B 31, sowie auf der Fläche des bestehenden Friedhofes entfallen. Die Gemeinde Immenstaad ist gerade dabei einen Gemeindeentwicklungsplan zu erstellen (...) Im Gemeindeentwicklungsprozess ist die Fläche zwischen Friedhof, K 7745 und der B 31 von hoher Bedeutung und die Gemeinde Immenstaad benötigt diese Fläche dringend als Entwicklungsfläche für die kommunale Infrastruktur. Die Gemeinde Immenstaad bittet eindringlich den Grünzug, entsprechend dem 1. Entwurf aus dem Jahr 2019 und auf der Fläche des Friedhofes, zurück zu nehmen"	Die Festlegung des Regionalen Grünzugs steht in keinem Konflikt zum bestehenden Friedhof und für den Friedhof möglicherweise notwendige zukünftige bauliche Maßnahmen. Die Festlegung des Regionalen Grünzug auf der genannten Fläche ist erforderlich aus folgenden Gründen: Sicherung von hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen, bestehendes Landschaftsschutzgebiet. Zudem soll eine bandartige Siedlungsentwicklung in Richtung Kippenhausen vermieden werden, da dies im Widerspruch zu PS 2.2.3.2 (G) LEP 2002 stehen würde.	keine Berücksichtigung der Anregung
II.134	Bitte, die nördliche Grenze der Grünzäsur südlich des Gebietes „Hardt-Horn" zu begradigen oder gegebenenfalls zurück zu nehmen, sodass dieser einer	Die Grünzäsur am Bodenseeufer dient der Freihaltung der engeren Uferzone	keine Berücksichtigung der Anregung

	möglichen Arrondierung des Bebauungsplangebietes „Hardt-Horn“ (insbesondere Bereich Hardthof) nicht entgegensteht. In diesem Bereich besteht ein erhöhtes kommunales Interesse an der behutsamen Ausschöpfung von Nachverdichtungspotentialen.	vor weiterer Bebauung und Verdichtung (gemäß PS 6.2.4 (Z) LEP 2002). Zudem handelt es sich um ein rechtskräftiges Landschaftsschutzgebiet. Eine Rücknahme erfolgt daher nicht.	
II.134	"Es wird zudem nochmals darum gebeten, den regionalen Grünzug südwestlich der Straße K 7745 wieder zu streichen, um einen Korridor in Richtung Kippenhausen frei zu halten (entsprechend Regionalplan 1996)"	Die Festlegung des Regionalen Grünzugs ist aus folgenden Gründen erforderlich: größtenteils rechtskräftiges Landschaftsschutzgebiet, Vorrangfluren 1 (hochwertige landwirtschaftliche Flächen). Eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs an dieser Stelle würde zu einer bandartigen Siedlungsentwicklung führen. Dies stünde im Widerspruch zu PS 2.2.3.2 (G) LEP 2002. Eine Rücknahme erfolgt daher nicht.	keine Berücksichtigung der Anregung
II.135	Rücknahme Regionale Grünzüge Inzigkofen gemäß SN 1. Offenlage	Die Anregung zur Rücknahme des Regionalen Grünzugs (Regionaler Grünzug) beim ehem. Bahnhof / Donauwelt wurde nicht berücksichtigt aus folgenden Gründen: Landschaftsschutzgebiet, Außenbereich (keine Bauleitplanung, kein Siedlungsansatz i.S. von § 34 BauGB). Die Anregung zur Rücknahme des Regionaler Grünzug in Dietfurt, Gasthaus Mühle, wurde nicht berücksichtigt aus folgenden Gründen: Weiler Dietfurt ist bereits freigestellt, gegen eine weitere Rücknahme des Regionaler Grünzug sprechen u.a.: FFH-Gebiet, Landschaftsschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet (HQ10 - HQ100). Die Anregung zur Rücknahme des Regionaler Grünzug	keine Berücksichtigung der Anregung

		<p>in (Gasthaus Parkstüble), wurde nicht berücksichtigt aus folgenden Gründen: empfindliche landschaftliche Situation, steile Hanglage, der Regionaler Grünzug ist bereits soweit vertretbar zurückgenommen worden. Die Anregung zur Rücknahme des Regionalen Grünzugs östlich des landwirtschaftlichen Betriebs, wurde nicht berücksichtigt aus folgenden Gründen: empfindliche landschaftliche Situation, steile Hanglage, der Regionaler Grünzug ist bereits soweit vertretbar zurückgenommen worden. Weitergehende Rücknahmen erfolgen nicht, da sich diesbezüglich keine neuen Erkenntnisse ergeben haben.</p>	
II.135	Rücknahme Regionale Grünzüge Inzigkofen gemäß SN 1. Offenlage	<p>Die Anregung zur Rücknahme des Regionalen Grünzugs (Regionaler Grünzug) in Vilsingen wurde im 1. Anhörungsverfahren bereits teilweise berücksichtigt aus folgenden Gründen: in nördlicher Richtung Feuchtbiotop, in nordöstlicher Richtung moderate Rücknahme des Regionaler Grünzug vertretbar. Eine weitergehende Rücknahme erfolgt nicht, da sich zwischenzeitlich keine neuen Erkenntnisse ergeben haben.</p>	Kenntnisnahme
II.139	" In diesem Zusammenhang sollte auch die Umsetzung der Agrophotovoltaik möglich sein."	<p>Die Zulässigkeit von Agrophotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen richtet sich nach den Festlegungen gemäß PS 3.1.1 Z (4) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020. In Grünzäsuren sind Agrophotovoltaikanlagen hingegen nicht zulässig.</p>	Kenntnisnahme

II.140	"1. Für die auf dem Gemeindegebiet ausgewiesenen Grünzäsuren im Bereich Schwedi und Malerecke- Argenaue, sowie für die regionalen Grünzüge ist bei der textlichen Definition der zulässigen Maßnahmen und Nutzung darauf zu achten, dass die bereits jahrzehntelange landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung auch weiterhin so zugelassen ist, dass die betroffenen Betriebe sich auch in Zukunft entsprechend entwickeln können und die Bearbeitungsmöglichkeiten der Flächen weite hin so möglich sind, dass die Betriebe auch in Zukunft an Ihrem Standort wettbewerbsfähig bleiben und auch produzieren können. Für das im beiliegenden Plan Bild 2 (siehe Ausschnitt aus dem Regionalplan) schwarz umrandete Gebiet soll keine Grünzäsur eingetragen werden. Das Gebiet soll hinsichtlich seiner Einstufung gegenüber dem bisherigen Regional plan unverändert als regionaler Grünzug ausgewiesen bleiben (Bild 1)."	Die Anregung wird nicht berücksichtigt; für die Erläuterung wird auf Anlage 2 zur Synopse verwiesen	keine Berücksichtigung der Anregung
II.140	"Für das im beiliegenden Plan Bild 2 (siehe Ausschnitt aus dem Regionalplan) schwarz umrandete Gebiet soll keine Grünzäsur eingetragen werden." Gebiet Regionaler Soll Grünzug werden	Grünzäsur erforderlich wegen PS 6.2.4 LEP 2002 (Bodenseeufer), Erholungslandschaft, hochwertige landwirtschaftliche Flächen, Ausnahmeregelung für Landwirtschaft vorhanden (s. obige Abwägung der SN der Gemeinde Langenargen). Eine Umwidmung in einen Regionalen Grünzug würde den Grundzügen der Planung gemäß PS 3.1.0 widersprechen und erfolgt daher nicht.	keine Berücksichtigung der Anregung
II.140	"Für das im beiliegenden Plan Bild 2 (siehe Ausschnitt aus dem Regionalplan) schwarz umrandete Gebiet soll keine Grünzäsur eingetragen werden. Das Gebiet soll hinsichtlich seiner Einstufung gegenüber dem bisherigen Regional plan unverändert als regionaler Grünzug ausgewiesen bleiben (Bild 1)."	Die Festlegung der Grünzäsur ist erforderlich wegen: Freihalten der engeren Uferzone von weiterer Bebauung und Verdichtung (PS 6.2.4 LEP 2002), Erholungslandschaft, hochwertige landwirtschaftliche Flächen. Eine Rücknahme entsprechend der Anregung erfolgt nicht.	keine Berücksichtigung der Anregung
II.145	Rücknahme Regionale Grünzüge gemäß SN Oberteuringen 1. Offenlage	Die Anregung zur Rücknahme des Regionalen Grünzugs (Regionaler Grünzug) bei Oberteuringen Neuhaus beim LIDL-Markt wurde nicht berücksichtigt aus folgenden Gründen: Vermeidung bandartige	keine Berücksichtigung der Anregung

		<p>Siedlungsentwicklung, Biotopverbund, Vorrangflur 1. Die Anregung zur Rücknahme des Regionalen Grünzugs (Regionaler Grünzug) bei Oberteuringen Rohmbachstraße wurde nicht berücksichtigt aus folgenden Gründen: Vermeidung bandartige Siedlungsentwicklung, Biotopverbund, Hanglage. Die Anregung zur Rücknahme des Regionalen Grünzugs (Regionaler Grünzug) bei Unterteuringen (Kläranlage) wurde nicht berücksichtigt aus folgenden Gründen: nicht erforderlich, da Ausnahmeregelung für standortgebundene Anlagen der technischen Infrastruktur gemäß PS 3.1.1 Z (3). die Anregung zur Rücknahme des Regionaler Grünzug bei Hefigkofen, südlich der B33 wurde nicht berücksichtigt aus folgenden Gründen: bandartige Siedlungsentwicklung, Hanglage.</p>	
II.145	Rücknahme Regionale Grünzüge gemäß SN Oberteuringen 1. Offenlage	<p>Die Anregung zur Rücknahme des Regionalen Grünzugs in Unterteuringen bei Riedesch wurde im 1. Anhörungsverfahren bereits berücksichtigt aus folgendem Grund: Kernfläche des Regionalen Biotopverbunds nur randlich betroffen.</p>	Kenntnisnahme
II.145	Rücknahme Regionale Grünzüge gemäß SN Oberteuringen 1. Offenlage	<p>Die Anregung zur Rücknahme des Regionalen Grünzugs in Hefigkofen nördlich der B33 wurde im 1. Anhörungsverfahren bereits teilweise berücksichtigt aus folgendem Grund: vorhandenes SO-Gebiet, jedoch teilweise Biotopflächen, bei denen eine Rücknahme nicht vertretbar ist; eine</p>	Kenntnisnahme

		weitergehende Rücknahme erfolgt daher nicht	
II.145	Rücknahme Grünzäsur Oberteuringen gemäß SN 1. Offenlage	Die Anregung zur Rücknahme der Grünzäsur wurde im 1. Anhörungsverfahren bereits wegen der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen.	Kenntnisnahme
II.145	Rücknahme Regionaler Grünzug und Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege zw. Neuhaus und Hefigkofen gemäß SN 1. Offenlage	Eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs und Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege auf der genannten Fläche ist aufgrund der Notwendigkeit der Sicherung des Regionalen Biotopverbunds, der dortigen Streuobstbestände sowie der dort vorliegenden Kernflächen des Regionalen Biotopverbunds nicht vertretbar.	keine Berücksichtigung der Anregung
II.148	"d) Hinsichtlich der Ausweisung regionaler Grünzüge und der darin aufgeführten Zulassungen weist die Gemeinde Riedhausen darauf hin, dass das Naturschutzgebiet Pfrunger-Burgweiler Ried zunehmend von Wanderer, Touristen, Vogelkundlern, Freizeitsportler , usw. frequentiert wird. Es muss möglich sein, für diesen Personenkreis in Zukunft ausreichende Parkflächen zu schaffen. Bei den Zulassungen wird die Anlage eines Parkplatzes nicht genannt, was aber noch erfolgen sollte."	Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen und es wird auf PS 3.1.1 Z (3) verwiesen.	Kenntnisnahme
II.148	Rücknahme Regionaler Grünzug Fläche S2	Grünzäsur erforderlich wegen: Verhinderung einer bandartigen Siedlungsstruktur (PS 2.2.3.2 (G) LEP 2002), tlw. Streuobstwiesen, anmooriger Feuchtboden, Rücknahme erfolgt nicht	keine Berücksichtigung der Anregung
II.164	"Entsprechend dem Ziel unter Kapitel 3.1.1 sind die regionalen Grünzüge von Bebauung freizuhalten. Dies gilt i.d.R. auch für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB; privilegierte Vorhaben). Nur im begründeten Einzelfall sind Ausnahmen von dieser Regelung möglich, z.B. standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft. Im Umkehrschluss wären nicht standortgebundene bauliche Anlagen in den regionalen Grünzügen unzulässig. Hierunter würden z.B. auch Lager- und Abstellgebäude im Anschluss an bestehende Hof stellen fallen, für die eine Standortbindung möglicherweise nicht nachweisbar wäre, die unmittelbare	Es wird auf die Anlage 2 zur Synopse verwiesen. Eine Streichung des 1. Halbsatzes des PS 3.1.1 Z (3) entsprechend der Anregung erfolgt daher nicht.	keine Berücksichtigung der Anregung

	Nähe zur Hofstelle jedoch auch unter Vermeidung unnötiger Wege naheliegend ist. Die Hürden zur Zulassung von Ausnahmen für bauliche Anlage der Land- und Forstwirtschaft in regionalen Grünzügen sind deutlich zu reduzieren. Die Hürden zur Zulassung von Ausnahmen für bauliche Anlage der Land- und Forstwirtschaft in regionalen Grünzügen (hier insbesondere die angesprochene Standortalternativenprüfung) sind deutlich zu reduzieren, da ansonsten bauliche Anlagen landwirtschaftlicher Betriebe unangemessen oft von den zu bewirtschaftenden Flächen deutlich abrücken müssen. Außerdem ist zu befürchten, dass forst- und landwirtschaftliche Anlagen häufiger in die Nähe von künftigen bzw. potenziellen Siedlungserweiterungsflächen entstehen, womit ein erhebliches Potenzial zur Verschärfung von Nutzungskonflikten bei deren Entwicklung zu erwarten ist. Die Gemeinde spricht sich für die Streichung des 1. Halbsatzes, Absatz 3 der Nr.3.1.1 des Textteils des Regionalplanentwurfs aus."		
II.164	"Dazu fordert die Gemeinde Wolpertswende nach wie vor die Herausnahme der Gehöfte, Weiler (insbesondere jetzt: Haller, Stropfel, Steinhausen) und bestehenden Bebauungen auf Gemarkung Wolpertswende aus dem regionalen Grünzug."	Aus den oben genannten Gründen (Ziele der Regionalplanung beziehen sich nur auf raumbedeutsame Vorhaben, Bestandsschutz, Ausnahmeregelung für bauliche Anlagen der Landwirtschaft in Regionalen Grünzügen gem. PS 3.1.1 Z (3) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020) ist eine Rücknahme der genannten Flächen aus den Regionaler Grünzug aus Sicht des Regionalverbands nicht erforderlich.	keine Berücksichtigung der Anregung
II.169	"Zu einzelnen Grünzugausweisungen Die allermeisten seitens der Stadt Friedrichshafen vorgeschlagenen Ergänzungen oder Neuabgrenzungen wurden in den Entwurf übernommen. Zudem wurden gegenüber dem Vorentwurf einige Grünzüge und Grünzäsuren in Ihrer Abgrenzung geändert bzw. ganz neu dargestellt. Diese Änderungen / Ergänzungen erscheinen fachlich nachvollziehbar und stellen bauliche Entwicklungsoptionen nicht infrage, so dass die Stadt diesen Grünzäsuren zustimmen kann.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen	Kenntnisnahme
II.175	Forderung nach Rücknahme Regionaler Grünzug auf Flächen Toren "nördliche Gewerbegebietserweiterung"	Die Anregung wurde im 1. Anhörungsverfahren berücksichtigt, eine Rücknahme des regionalen Grünzugs an dieser Stelle ist aus Sicht des Regionalverbands vertretbar.	Kenntnisnahme

II.175	Forderung nach Rücknahme Grünzäsur auf Fläche "San-Gimignano-Weg"	Der regionale Grünzug auf dieser Fläche ist erforderlich wegen: Topographie, rechtskräftiges Landschaftsschutzgebiet, eine Rücknahme erfolgt daher nicht.	keine Berücksichtigung der Anregung
II.175	Rücknahme Regionaler Grünzug auf Flächen Toren "nordwestliche Gewerbegebietserweiterung" und "Gewerbeflächen an der B31"	Der Regionale Grünzug auf der Fläche "Toren I" ist erforderlich aus folgenden Gründen: Topographie (stark geneigt bis steile Hanglagen) Gebiete mit den regional besten landwirtschaftlichen Standorten, . Die Grünzäsur auf der Fläche "Gewerbeflächen an der B31" ist erforderlich aus folgenden Gründen: Topographie, rechtskräftiges Landschaftsschutzgebiet, Gebiete mit den regional besten landwirtschaftlichen Standorten, Sicherung von siedlungsnahen Freiräumen, Vermeidung einer bandartigen Siedlungsstruktur. Eine Rücknahme der Festlegungen erfolgt daher nicht.	Keine Berücksichtigung der Anregung
II.181	"Im Entwurf wird die Errichtung freiraumbezogener Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport in Grünzäsuren ausgeschlossen. Wären mit den vorgeschlagenen Grünzäsuren in Sigmaringen die im Rahmen der Gartenschau 2013 entstandenen Anlagen (2 Fußgängerbrücken, Veranstaltungsplatz und Donauzugänge, Gastronomiegebäude, Sport- und Spielplätze) unzulässig? Um zukünftig auch mit neuen Einrichtungen die Qualität und das Erleben dieser Grünräume verbessern zu können, bitten wir, a) entweder auf die Ausweisung von Grünzäsuren in Sigmaringen zu verzichten. In den entsprechenden Bereichen bestehen naturschutzfachliche Restriktionen, die ohnehin bei jeder Planung zu berücksichtigen sind; b) oder genauer zu bestimmen, worauf sich das Bauverbot bezieht: Was sind „raumbedeutsame Anlagen mit überörtlicher Bedeutung im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB", wo beginnt die „räumliche Unschärfe" Einzelfallentscheidungen - ggf. mit Zielabweichungsverfahren - möchten wir vermeiden. c) oder als Ausnahme bauliche Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport in Grünzäsuren zuzulassen, bei denen als Voraussetzungen die Bedeutung für die Allgemeinheit, die Erforderlichkeit, die Betrachtung von	Die Festlegungen im Regionalplan gelten, wenn Ziele der Raumordnung betroffen sind. Ziele der Raumordnung sind unter bestimmten Voraussetzungen betroffen. Der Regionalplan widmet sich gemäß § 7 Abs. 3 ROG ausschließlich der Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen, Maßnahmen, Funktionen und Nutzungen (s. Erläuterungen zum Regionalplan, S. 2). Der Regionalplan entfaltet keine Steuerungswirkung gegenüber nicht raumbedeutsamen Vorhaben. Der Begriff der Raumbedeutsamkeit wird in § 3 Nr. 6 ROG definiert. Die Entscheidung, ob eine bauliche Anlage bzw. ein	keine Berücksichtigung der Anregung

	Alternativlösungen, die untergeordnete, ortsspezifische Art - der baulichen Ausformung sowie die Einhaltung der Zielsetzung eines Grünzuges gegeben sind."	<p>bauliches Vorhaben raumbedeutsam ist, ist stets vom Einzelfall abhängig. Es können keine pauschalen Werte für die Schwelle der Raumbedeutsamkeit in den Regionalplan aufgenommen werden. Dieses Vorgehen ist im Vorfeld mit anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg so abgestimmt worden. Die Errichtung von Flusszugängen sowie Spielplätzen von moderater Größe beispielsweise sind Vorhaben, die in der Regel als nicht raumbedeutsam einzustufen sind. Ein Verzicht auf die Festlegung der Grünzäsuren in Sigmaringen wird nicht vorgenommen, weil mehrere Schutzzwecke vorliegen, die die Festlegung einer Grünzäsur erforderlich machen (Überschwemmungsflächen, Kernfläche des regionalen Biotopverbunds, Hangneigung, Vermeidung weiterer Bebauung im Donauuferbereich).</p>	
II.182	"Zusätzlich fordert die Stadt Tettngang die Übernahme der schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft aus dem Regionalplan 1996, als Vorranggebiete für die Landwirtschaft, in der Fortschreibung des Regionalplanes."	Die Anregung wird nicht berücksichtigt und es wird auf Anlage 7 zu Synopse verwiesen.	keine Berücksichtigung der Anregung
II.182	Rücknahme Regionale Grünzüge Tettngang gemäß SN 1. Offenlage	<p>Folgende räumlich konkreten Anregungen wurden in der 1. Offenlage berücksichtigt: Kau Fläche 3 Einbeziehung einzelner Wohngebäude des Außenbereichs, soweit, dass die Luftaustauschbahn nicht deutlich eingengt wird, Kau Fläche 4 Anpassung an LSG-Abgrenzung; Tettngang Biggenmoos als Entwicklungsfläche für Gewerbe</p>	Kenntnisnahme

		<p>(Bauschuttrecycling), Lage in einer Kiesgrube zw. zwei GE-Gebieten nach dem FNP, Apflau Verbesserung der Kongruenz mit LSG-Abgrenzung, Berücksichtigung HQ100, Vorrangflur 1; Oberwolfertsweiler Anpassung an LSG-Abgrenzung, stringenterer Trennung von Ortslage und Außenbereich, Brunnensweiler Berücksichtigung der Anregung, da Vergrößerung der Entwicklungsfläche vertretbar, Hergottsweiler Berücksichtigung der Anregung, da Siedlungsansatz im Sinne § 34 BauGB erkennbar ist, Büchel Berücksichtigung der Anregung, da räumlicher Zusammenschluss der Siedlungsansätze sinnvoll, Obereisenbach Fläche 26 Berücksichtigung der Anregung zur Einbeziehung des Weilers Herishäusern, Tannau Berücksichtigung der Anregung, da Rücknahme Regionaler Grünzug grundsätzlich vertretbar, jedoch tlw. Anmooriger Boden, Wiesertsweiler Berücksichtigung der Anregung, da moderate Vergrößerung der Entwicklungsfläche vertretbar, Flockenbach Berücksichtigung der Anregung, da Siedlungsansatz im Sinne von § 34 BauGB erkennbar, Tettang Gemertsweiler, Rücknahme Regionaler Grünzug Berücksichtigung der Anregung, da Siedlungsansatz im Sinne von § 34 BauGB erkennbar. Folgende räumlich konkreten Anregungen wurden in der 1. Offenlage teilweise berücksichtigt:</p>	
--	--	---	--

		<p>Dentenweiler Freistellung des nördlichen Siedlungsansatzes, Freihaltung der Bachaue, Rappertsweiler moderate Vergrößerung der Entwicklungsfläche vertretbar, Flächen zum Teil bereits bebaut, Höll wegen Einbeziehung weiterer Gebäude auf der Ostseite der Kreisstraße teilweise berücksichtigt, jedoch zur Vermeidung einer weiteren bandartigen Siedlungsentwicklung nicht vollständig berücksichtigt, Siggenweiler Fläche 18 teilweise Berücksichtigung der Anregung, da moderate Vergrößerung der Entwicklungsfläche vertretbar ist, Wildtierkorridore aber beachtet werden müssen, Wiedenbach / Schierlingen teilweise Berücksichtigung der Anregung, da moderate Vergrößerung der Entwicklungsfläche vertretbar, jedoch Zusammenwachsen der beiden Ortslagen vermeiden, Biotopfläche, Obereisenbach Fläche 25 teilweise Berücksichtigung der Anregung, da moderate Vergrößerung der Entwicklungsfläche vertretbar, jedoch Wildtierkorridor des BVWP beachten, Krumbach teilweise Berücksichtigung der Anregung, da moderate Vergrößerung der Entwicklungsfläche unter Berücksichtigung der Feuchtgebiete vertretbar, Notzenhaus teilweise Berücksichtigung der Anregung, da moderate Vergrößerung der Entwicklungsfläche nach Norden und Süden vertretbar, Holzhäusern teilweise Berücksichtigung der Anregung, da moderate Vergrößerung</p>	
--	--	--	--

		<p>der Entwicklungsfläche nach Westen vertretbar, dafür Verkleinerung Regionaler Grünzug im Osten (Biotopflächen). Folgende räumlich konkreten Anregungen wurden in der 1. Offenlage nicht berücksichtigt: Tettng Argenhardt Rücknahme Regionaler Grünzug keine Berücksichtigung der Anregung wegen Landschaftsschutzgebiet (LSG), Streuobstwiese, Tettng Kau Fläche 2 keine Berücksichtigung der Anregung, da Lage im Außenbereich; Rudenweiler keine Einbeziehung des nördlichen, im LSG liegenden Siedlungssplitters, Unterlangnau Grünzäsur verhindert eine bandartige Siedlungsentwicklung und ein Zusammenwachsen von Unter- und Oberlangnau, Oberlangnau Freihaltung der Argenaue (Biotopverbund, Landschaftsbild, Erholungsraum), Steinenbach wegen LSG, Laimnau tlw. Rutschgefährdete Hanglage, Flussaue, Biotopverbund, Feurenmoos Lage im Wildtierkorridor des GVWP, Dieglshofen nicht berücksichtigt wegen ausreichend Entwicklungsspielraum, keine Freistellung der Bachaue, Siggenweiler Fläche 19 keine Berücksichtigung der Anregung wegen Hanglage, Wildtierkorridor des GVWP, Vorderreute keine Berücksichtigung der Anregung wegen LSG; Baldensweiler / Dietmannsweiler keine Berücksichtigung der Anregung, zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsstruktur, kein</p>	
--	--	--	--

		<p>Zusammenwachsen der Weiler, Iglberg keine Berücksichtigung der Anregung, da Entwicklungsspielraum angesichts der Außenbereichslage ausreichend, Obereisenbach Fläche 34 keine Berücksichtigung der Anregung, da Entwicklungsspielraum angesichts der Außenbereichslage ausreichend; Lehenhaldenesch keine Berücksichtigung der Anregung, da Siedlungsansatz im Sinne § 34 BauGB noch wenig ausgeprägt, keine weitere Siedlungsentwicklung sinnvoll, da nur bandartig möglich (Zersiedelung), Flockenbach Ost keine Berücksichtigung der Anregung, denn Entwicklungsspielraum ist angesichts der abgelegenen Lage ausreichend. Da sich zwischenzeitlich keine neuen Erkenntnisse im Vergleich zur Bearbeitung der Anregung der 1. Offenlage ergeben haben, wird an der Abwägung der 1. Offenlage festgehalten, es werden keine weiteren Änderungen vorgenommen.</p>	
II.183	"Wir bitten, den regionalen Grünzug im Bereich des Flurstücks 531 im Ortsteil Nesselwangen zurückzunehmen."	Eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs in dem genannten Bereich ist nicht erforderlich, es wird auf den Ausformungsspielraum verwiesen (Planunschärfe). Siehe auch Erläuterungen zum Regionalplan S. 2 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020.	keine Berücksichtigung der Anregung
II.185	"3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren 3.1.1 Allgemeine Grundsätze und Ziele Als Grundsatz wird angeführt, dass in Gebieten mit Verdichtungsansätzen oder absehbarem Siedlungsdruck sowie in benachbarten Landschaftsräumen, bei denen aufgrund bestehender oder zu erwartender funktionaler Verflechtungen ein besonderer Handlungsbedarf für den Freiraumschutz besteht, Regionale Grünzüge ausgewiesen werden. Für uns stellt sich die Frage, ob dies die Ausweisung der Regionalen Grünzüge bis	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Gemäß den Festlegungen des Regionalplans Anhörungsentwurf 2020 könnte die Stadt Wangen i.A. ihre Siedlungs- und Verkehrsflächen im Gültigkeitszeitraum des Regionalplans um ca. 55% des	Kenntnisnahme

	<p>in den Nahbereich der Siedlungen rechtfertigt und künftig einen verstärkten Abstimmungsbedarf mit dem Regionalplan erfordert; unseres Erachtens obliegt dieser Nahbereich der kommunalen Bauleitplanung. Die künftigen anthropogenen Wirkungen auf die Landschaft lassen sich nicht abschätzen; die Siedlungsentwicklung in der Raumschaft wird durch die vorliegenden naturräumlichen Gegebenheiten bestimmt. Darüber hinaus wird uns vielmehr der Wandel der Faktoren wie Klima, Landwirtschaft, Wirtschaft, Mobilität, Landflucht maßgeblich beeinflussen und verändern; unsere Anstrengungen sollten wir dazu verwenden uns darauf vorzubereiten. Grundsätzlich stellt die Ausweisung der Regionalen Grünzüge eine Einschränkung von Siedlungsausweisungen dar, die in den nicht vom Regionalen Grünzug betroffenen Gemeinden einen Standortvorteil verschaffen."</p>	<p>aktuellen Bestands erweitern. In Summe ergibt sich ein Aus Sicht der Verbandsverwaltung ausreichendes Entwicklungspotenzial, das der weiteren Siedlungsentwicklung noch viel Spielraum belässt.</p>	
II.185	<p>"In der Ortschaft Niederwangen wurde eine Grünzäsur in der Ortsmitte eingeführt; für die Entwicklung der Ortsmitte sollte eine Verkleinerung der Grünzäsur entsprechend der Anlage erfolgen."</p>	<p>Die Ausweisung ist aus Gründen der Siedlungszäsur, des Klimaschutzes, der Sicherung des Regionalen Biotopverbunds und des Landschaftsbilds erforderlich. Eine Rücknahme erfolgt nicht.</p>	<p>keine Berücksichtigung der Anregung</p>
II.185	<p>"In der Begründung der Plansätze wird ausgeführt, dass in den Grünzäsuren nur der Aus- und Umbau bereits bestehender land- und forstwirtschaftlicher Anlagen zulässig ist. Entsprechendes gilt auch für die baulichen Anlagen der technischen Infrastruktur, zu der auch alle Einrichtungen der Verkehrsinfrastruktur zählen. Soweit in Grünzäsuren bereits Anlagen für Freizeit, Erholung und Sport vorhanden sind, ist nur eine Erneuerung der bisherigen Anlagen unter Beibehaltung der bisherigen baulichen Ausprägung möglich. Raumwirksame Abgrabungen und Aufschüttungen sind generell unzulässig. Ausgenommen hiervon ist nur die Errichtung baulicher Anlagen zum Zwecke des Hochwasserschutzes. Aus baurechtlicher Sicht bestehen hinsichtlich den Grünzäsuren mehrere offene Fragen. In den Bereichen mit Grünzäsur sind außer der Anlage für den Hochwasserschutz keinerlei Neubauten oder Erweiterungsbauten zulässig. Bestandsgebäude der Land- und Forstwirtschaft können nur noch aus- und umgebaut, Anlagen der technischen Infrastruktur und freiraumbezogene Anlagen nur erneuert und ausgebaut werden. Zu definieren wären auch die Begriffe „Erneuerung“, „Ausbau“ und „Umbau“ (u. a. Erweiterungen möglich? Wenn ja, in welchem Umfang?) sowie die Formulierung „untergeordnete bauliche Ausprägung“."</p>	<p>Die Festlegungen im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 gelten, wenn Ziele der Raumordnung betroffen sind. Ziele der Raumordnung sind unter bestimmten Voraussetzungen betroffen. Der Regionalplan widmet sich gemäß § 7 Abs. 3 ROG ausschließlich der Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen, Maßnahmen, Funktionen und Nutzungen (s. Erläuterungen zum Regionalplan, S. 2). Der Regionalplan entfaltet keine Steuerungswirkung gegenüber nicht raumbedeutsamen baulichen Vorhaben. In Grünzäsuren sind raumbedeutsame Erneuerungen, Aus- und Umbauten der Land- und Forstwirtschaft grundsätzlich zulässig. Auch in zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplans sonstige ausgeübte rechtmäßige</p>	<p>keine Berücksichtigung der Anregung</p>

		<p>Nutzungen sowie bestehende öffentlich-rechtlich begründete Rechte wird durch die Festlegungen nicht eingegriffen (Bestandsschutz). Definitionen sind hier aus Sicht des Regionalverbands nicht erforderlich. Die Betroffenheit von Zielen der Raumordnung bei raumbedeutsamen Vorhaben ist im Einzelfall zu prüfen. Eine Definition des Begriffs "gleichartig" wurde in der Begründung ergänzt. Beim Begriff der untergeordneten baulichen Ausprägung ist aus Sicht des Regionalverbands keine Definition erforderlich, da es sich um einen alltäglichen Begriff handelt und die Entscheidung, ob ein Vorhaben eine untergeordnete bauliche Ausprägung hat, ohnehin im Einzelfall getroffen werden muss. Es wird darauf hingewiesen, dass Grünzäsuren im Regionalplan nur im äußerst begrenzten Umfang festgelegt werden kund dies auch nur in hochsensiblen Lagen, welche eine weitere Bebauung bzw. Verdichtung nicht vertragen.</p>	
II.185	<p>"Der Regionalplan Bodensee-Oberschwaben bildet die Basis für eine nachhaltige Entwicklung der Kommunen; durch die Ausweisung von Regionalen Grünzügen wird eine ressourcenschonende Siedlungsentwicklung der Kommunen gewährleistet. Die Fortschreibung des Regionalplans Bodensee–Oberschwaben wird eine wichtige Grundlage für die Entwicklung der Kommunen in den kommenden Jahren sein. Wir möchten Sie daher bitten, uns die Möglichkeit zu geben, in einer weiteren Abstimmung die gewünschten Freiräume mit Ihnen vertiefend zu erörtern; dies betrifft insbesondere die Flächen für die eine Berücksichtigung für die Stadt Wangen erforderlich erscheint und eine Abgrenzung im Detail angepasst werden kann. Gerne würden wir zur Kompensation vorrangiger Freiflächen andere Bereiche</p>	<p>Die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren in der Stadt Wangen ist das Ergebnis eines umfassenden Abstimmungs- und Abwägungsprozesses. Bei den Absprachen war die Stadt Wangen eingebunden. Weitere Abstimmungsgespräche sind aus Sicht des Regionalverbands nicht geboten. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>	<p>keine Berücksichtigung der Anregung</p>

	im Tausch zurücknehmen um dort geschützte Flächen auszuweisen wo es die Siedlungsentwicklung nicht beeinträchtigt."		
II.185	"Die Ausweisung der Grünzäsuren in den Bereichen östlich des Krankenhauses in Wangen, südlich und westlich des Interkommunalen Gewerbegebietes Geisel- harz-Schauwies und in Neuravensburg Föhlschmitt stellen eine zusätzliche Form der Einschränkung für weitere Siedlungseinwicklung ähnlich der Regionalen Grünzüge dar."	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen	Kenntnisnahme
II.185	"Die Regionalen Grünzüge wurden nur bedingt zurückgenommen. In der beigefügten Unterlage sind die entsprechend unserer Stellungnahme berücksichtigten Flächen rot dargestellt (gelbe Flächen wurden zu Grünzäsuren umgewandelt, grüne Flächen zum Grünzug ergänzt); die grauen Flächen wurden nicht berücksichtigt. Im beigefügten Auszug aus dem Entwurf des Regionalplanes wird dargestellt, dass in Regionalen Grünzügen Freiflächen-Solaranlagen ausnahmsweise zugelassen werden können. Im weiteren Auszug aus dem Entwurf des Regionalplanes wird auf die Privilegierung der Landwirtschaft eingegangen; demnach ist die Errichtung landwirtschaftlich privilegierter baulicher Anlagen in Regionalen Grünzügen und Vorrangbieten für Naturschutz und Landschaftspflege möglich. Ergänzend wird im Auszug aus dem Entwurf des Regionalplanes auf die begünstigten Vorhaben gemäß §35 Abs. 4 BauGB (Nutzungsänderungen, Ersatzbauten, Erweiterungen) eingegangen; demnach sind diese zulässig solange sie nicht raumbedeutsam sind. "	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen	Kenntnisnahme
II.185	Zu den einzelnen Karten und den darin dargestellten Freiräumen im Einzelnen: Wangen 1.1 Karte Wangen Kernstadt 1.1.1 Freiraum Fronwiesen Der Bereich ist in dem rechtskräftigen BP „Fronwiesen“ ausgewiesen; dieser sieht eine flächige Bebauung mit Geschirrhütten vor. Ein entsprechen- der Freiraum ist daher folgerichtig. Wurde berücksichtigt! 1.1.2 Landesgartenschau Nutzungen Berücksichtigung des Rahmenplans für die Landesgartenschau 2024 in Wangen. Wurde berücksichtigt! Deuchelried 2.1 Karte Deuchelried Nord 2.1.1 Gewerbeentwicklung Bahnhof Ratzenried Entwicklungsmöglichkeiten für den bestehenden Gewerbebestandort Wurde berücksichtigt! 2.1.2 Gewerbeentwicklung Käferhofen Entwicklung für den bestehenden Gewerbebestandort sowie Übernahme des Rahmenplanes zur Standortsicherung Käferhofen/ Hymer Wurde berücksichtigt! 2.1.3 ABS Käferhofen Erweiterung des Bereiches für eine Außenbereichssatzung Wurde berücksichtigt! 2.1.4 ABS Oberau Berücksichtigung des Bereiches für eine Außenbereichssatzung Wurde berücksichtigt! 2.1.5 Oflings Erweiterung des Siedlungsbereiches in Richtung Osten Wurde berücksichtigt! (,) 2.3.2 Steibisberger Weg weitere	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es haben sich diesbezüglich nach der 2. Offenlage keine neuen Erkenntnisse ergeben.	Kenntnisnahme

	<p>Siedlungsmöglichkeiten durch Lückenschluss Wurde berücksichtigt! 2.3.3 Nägeles Halde Ausweitung der bestehenden Siedlungsausweisung Wurde nicht berücksichtigt! 2.3.4 Riedhof Ausweitung der bestehenden Siedlungsausweisung Wurde berücksichtigt! (...) 2.3.6 ABS Edensbach Berücksichtigung des Bereiches für eine Außenbereichssatzung Gewerbebetrieb vorhanden Wurde berücksichtigt! 2.3.7 Wolfazer Weg Ost Ausweitung der bestehenden Siedlungsausweisung Wurde nicht berücksichtigt! 2.3.8 ABS Wolfaz Berücksichtigung des Bereiches für eine Außenbereichssatzung Gewerbebetrieb vorhanden Wurde größtenteils berücksichtigt! Karsee 3.1 Karte Karsee Ortslage 3.1.1 Karsee West Erweiterung des Siedlungsbereiches bis zur Grenze LSG Wurde nicht berücksichtigt! 3.1.2 Karsee Süd Ausweitung der bestehenden Siedlungsausweisung Wurde in größerem Umfang berücksichtigt! (...) 3.1.1 Feuerwehrhaus Karsee-Leupolz Berücksichtigung der laufenden Bauleitplanungen Wurde berücksichtigt! Leupolz 4.1 Karte Leupolz Ortslage 4.1.1 Leupolz Nord-West Weitere Siedlungsmöglichkeiten Wurde größtenteils berücksichtigt! 4.1.2 Leupolz Nord-Ost Weitere Siedlungsmöglichkeiten Wurde berücksichtigt! 4.1.3 Vor dem Dorfstadel Erweiterung des Siedlungsbereiches bis zur Grenze LSG Wurde berücksichtigt! 4.1.4 Steinberger Steige Erweiterung der bestehenden Siedlungsausweisung Wurde in größerem Umfang berücksichtigt! (...) Außenbereich Weiler Entwicklungsmöglichkeiten für eine Außenbereichssatzung durch Aussparung des Regionalen Grünzugs geschaffen Berücksichtigung für eine Außenbereichssatzung kann belassen werden. (...) Neuravensburg 5.1 Karte Neuravensburg Nord 5.1.1 Kiesgrub Erweiterung der bestehenden Siedlungsausweisung Wurde berücksichtigt! 5.1.2 Föhlschmitten Erweiterung der bestehenden Siedlungsausweisung Hier: Ausweisung Grünzäsur Wurde nicht berücksichtigt! (Berücksichtigung nicht erforderlich, da südlich der Grünzäsur Erweiterung möglich) 5.1.3 Entwicklung Ortsmitte Entwicklungsmöglichkeit der Ortsmitte in kommunaler Verantwortung Berücksichtigung der Grenze des LSG Wurde berücksichtigt! 5.1.4 ABS Grub-Neuravensburg Berücksichtigung des Bereiches für eine Außenbereichssatzung Wurde größtenteils berücksichtigt! (...) 5.2.2 Roggenzell Süd Erweiterung der bestehenden Siedlungsausweisung Wurde berücksichtigt! 5.2.4 Roggenzell Nord Berücksichtigung des rechtskräftigen Bbauungsplanes Wurde berücksichtigt! Gewerbeentwicklung Unteres Feld Entwicklung für den bestehenden Gewerbestandort Wurde größtenteils berücksichtigt! 6.1.6 ABS Lottenmühle Berücksichtigung des Bereiches für eine Außenbereichssatzung Wurde berücksichtigt! 7.2 Karte Alt Schomburg 7.2.1 Altschomburg Süd Erweiterung der bestehenden Siedlungsausweisung</p>		
--	---	--	--

	zum Siedlungsschwerpunkt Wurde berücksichtigt!		
II.185	"Zurwies Entwicklungsmöglichkeiten für den bestehenden Gewerbestandort Wurde nicht berücksichtigt! Berücksichtigung erforderlich da Käserei und Erweiterung bauleitplanerisch vorgesehen."	keine bauplanungsrechtliche Festsetzung, Siedlungsansatz im Sinne von §34 BauGB nicht eindeutig gegeben, eher Außenbereich, keine Rücknahme des Regionalen Grünzugs	keine Berücksichtigung der Anregung
II.185	2.2 Karte Deuchelried West 2.2.1 Gewerbeentwicklung Beutelsau Sicherung der Entwicklungsmöglichkeit für Stadtnahes Gewerbe Nutzung der ebenen Fläche ohne Hochwasserproblematik Hier: Ausweisung Grünzäsur Wurde nicht berücksichtigt! Berücksichtigung erforderlich zur Sicherung der Entwicklungsmöglichkeit für stadtnahes Gewerbe	keine weitere GE-Entwicklung in der Argenaue, da Bestandteil des Freiraumverbunds von landesweiten Freiraumverbunds (LEP), FFH-Nähe, Erholungsraum, keine Rücknahme der Grünzäsur	keine Berücksichtigung der Anregung
II.185	2.3 Karte Deuchelried Ortslage 2.3.1 Wasserbuckel Möglichkeiten zur Auslagerung von Feuerwehr und Bauhof Wurde nicht berücksichtigt! Berücksichtigung erforderlich zur Aussiedlung Feuerwehr/ Bauhof Deuchelried	landschaftsprägende feuchte Senke (Gleyboden), keine Rücknahme des Regionalen Grünzugs	keine Berücksichtigung der Anregung
II.185	2.3.3 Nägeles Halde Ausweitung der bestehenden Siedlungsausweisung Wurde nicht berücksichtigt! 2.3.4 Riedhof Ausweitung der bestehenden Siedlungsausweisung Wurde berücksichtigt!	keine weitere Hangbebauung (Zersiedelung) keine Rücknahme des Regionalen Grünzugs	keine Berücksichtigung der Anregung
II.185	2.3.5 Obere Dorfstraße Berücksichtigung der bereits bestehenden Bebauung Wurde nicht berücksichtigt! Berücksichtigung erforderlich da bereits Bestand	keine weitere Hangbebauung (Zersiedelung), keine Rücknahme des Regionalen Grünzugs	keine Berücksichtigung der Anregung
II.185	3.1.3 Karsee Sportplatz Berücksichtigung der Ausgewiesenen Nutzungen Wurde nicht berücksichtigt! Berücksichtigung erforderlich da bereits Bestand	Die Anregung wurde im 1. Anhörungsverfahren berücksichtigt, es erfolgte eine Anpassung ans LSG.	Kenntnisnahme
II.185	3.1.4 Karsee Nord-Ost Weitere Siedlungsmöglichkeiten Berücksichtigung der ursprünglich im FNP vorgesehenen Fläche Wurde größtenteils berücksichtigt! Berücksichtigung zur Weiterentwicklung der Ortslage erforderlich; Abgrenzung kann im Detail angepasst werden	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen	Kenntnisnahme
II.185	3.1.5 Karsee Süd-Ost Weitere Siedlungsmöglichkeiten Berücksichtigung und Entwicklung bestehender Nutzungen Wurde nicht berücksichtigt! Berücksichtigung zur Weiterentwicklung der Ortslage erforderlich; Abgrenzung kann im Detail angepasst werden.	Lage im LSG, Entwicklung eines Siedlungssporn, keine Rücknahme des Regionalen Grünzugs	keine Berücksichtigung der Anregung

II.185	4.1.5 Gewerbeentwicklung Süd-West Weitere Siedlungsmöglichkeiten Wurde nicht berücksichtigt! Berücksichtigung eines Streifens entlang der L 325 und Umbau des Kreuzungsbereiches erforderlich; Abgrenzung kann im Detail angepasst werden.	Lage im LSG, erhaltenswerte landschaftliche Situation, keine Rücknahme des Regionalen Grünzugs	keine Berücksichtigung der Anregung
II.185	4.1.6 Gewerbeentwicklung Süd-Ost Weitere Siedlungsmöglichkeiten Wurde nicht berücksichtigt! Berücksichtigung erforderlich da Erweiterung Käserei bauleitplanerisch vorgesehen	Lage im LSG, erhaltenswerte landschaftliche Situation, keine Rücknahme des Regionalen Grünzugs	keine Berücksichtigung der Anregung
II.185	4.2.1 Entwicklung Röhrenmoos Entwicklungsmöglichkeiten für den bestehenden Campingplatzstandort Wurde nicht berücksichtigt! Berücksichtigung erforderlich da Campingplatz bauleitplanerisch ausgewiesen.	exponierter Drumlin, Campingplatzenerweiterung m.E. im Regionaler Grünzug möglich (Ausnahmeregelung), keine Rücknahme des Regionalen Grünzugs	keine Berücksichtigung der Anregung
II.185	Neuravensburg Süd: Entwicklung Ortsmitte Entwicklungsmöglichkeit der Ortsmitte Berücksichtigung der Grenze des LSG Wurde nur teilweise berücksichtigt! Berücksichtigung der Fläche unter Berücksichtigung der Topografie erforderlich; Abgrenzung kann im Detail angepasst werden.	weitere Bebauung an dieser Stelle aufgrund des landschaftsprägenden Drumlins nicht vertretbar, keine Rücknahme des Regionalen Grünzugs	keine Berücksichtigung der Anregung
II.185	5.1.1 Gewerbeentwicklung Hundriss Entwicklungsmöglichkeiten für den angrenzenden Gewerbestandort in Rupolz in der Gemeinde Hergensweiler Interkommunales Gewerbegebiet Wurde nicht berücksichtigt! Berücksichtigung grundsätzlich für den bestehenden Gewerbestandort in Rupolz erforderlich; Abgrenzung kann im Detail angepasst werden.	Verstoß gegen Anbindegebot (LEP PS 3.1.9), Lage in LSG, keine Rücknahme des Regionalen Grünzugs	keine Berücksichtigung der Anregung
II.185	Karte Niederwangen Ortslage 6.1.1 Knobel West Weitere Siedlungsmöglichkeiten Wurde nicht berücksichtigt! Berücksichtigung grundsätzlich für die Siedlungsentwicklung der Stadt Wangen erforderlich; Abgrenzung kann im Detail angepasst werden.	es existiert genügend Raum für Siedlungsentwicklung an anderer Stelle, Sicherung von wohnortnahen Freiräumen, keine Rücknahme des Regionalen Grünzugs	keine Berücksichtigung der Anregung
II.185	6.1.2 Niederwangen Süd-West Erweiterung der bestehenden Siedlungsausweisung Grundstücksverhandlungen im Gange Wurde nur teilweise berücksichtigt! Berücksichtigung für die Fortführung der bestehenden Bebauung in Richtung Südwest erforderlich; Abgrenzung kann im Detail angepasst werden.	Sicherung der Hanglage zw. oberer und unterer Ortslage durch eine Grünzäsur (Landschaftsbild), Erweiterung der Entwicklungsflächen nach Westen, keine Rücknahme des Regionalen Grünzugs	keine Berücksichtigung der Anregung
II.185	6.1.3 Niederwangen Nord-Ost Weitere Siedlungsmöglichkeiten Teilweise Grundstücksverhandlungen im Gange Wurde nur teilweise berücksichtigt! Berücksichtigung für die Fortführung der bestehenden Bebauung am Kapellenberg in Richtung Nordost erforderlich; Abgrenzung kann im Detail angepasst werden.	Freihaltung des Kapellenbergs (reg. bed. Kulturdenkmal), Siedlungsansätze im Osten bereits vorhanden, Sicherung einer Zäsur zw. Wangen + Niederwangen keine Rücknahme des Regionalen Grünzugs	keine Berücksichtigung der Anregung

II.185	6.1.4 Niederwangen Süd-Ost Gestaltung Ortansicht in kommunaler Verantwortung Wurde nicht berücksichtigt! Berücksichtigung des südwestlichen Bereiches für Nahversorgung erforderlich; Abgrenzung kann im Detail angepasst werden.	Niedermoor, Entstehung eines ungegliederten Siedlungsbrei im Argental keine Rücknahme des Regionalen Grünzugs	keine Berücksichtigung der Anregung
II.185	Schomburg 7.1 Karte Haslach Ortslage 7.1.1 Hogenberg Erweiterung Erweiterung der in der Planung befindlichen Siedlungsausweisung Wurde nicht berücksichtigt! Berücksichtigung einer Freifläche am Fuß des Hogenberges für die Erweiterung der Siedlungsausweisung erforderlich; Abgrenzung kann im Detail angepasst werden.	keine Bebauung landschaftsprägender Geländeformen (Drumlin) keine Rücknahme des Regionalen Grünzugs	keine Berücksichtigung der Anregung
II.185	Primisweiler Spatzweg: Geringfügige Erweiterung des bestehenden Siedlungsansatzes an der bestehenden Erschließung; Bauvoranfragen liegen bereits vor. Wurde nicht berücksichtigt! Berücksichtigung einer Freifläche für die Erweiterung der Siedlungsausweisung erforderlich; Abgrenzung kann im Detail angepasst werden.	liegt im Bereich des kommunalen Ausformungsspielraums keine Rücknahme des Regionalen Grünzugs	keine Berücksichtigung der Anregung
II.185	Gewerbeentwicklung Hiltensweiler Weitere Siedlungsmöglichkeiten für Gewerbe Hochwasserschutzmaßnahme bereits in Planung Wurde nicht berücksichtigt! Berücksichtigung grundsätzlich für die Gewerbeentwicklung der Stadt Wangen erforderlich; Abgrenzung kann im Detail angepasst werden.	Überschwemmungsgebiet mit tlw. hoher Wiederkehrwahrscheinlichkeit, Argenau, Bedeutung für Biotop- und Freiraumverbund (LEP) keine Rücknahme des Regionalen Grünzugs	keine Berücksichtigung der Anregung
II.186	zu viele weiße Flächen, Verweis auf S4F-Stellungnahme (komplett in Anlage enthalten)	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und es wird auf die Anlagen 1 und 4 zur Synopse verwiesen.	Kenntnisnahme
II.300	"Entgegen unserer Bitte, zum Schutz des Wasservorkommens ein Vorrang- und Vorbehaltsgebiet auszuweisen, wurde gegenüber dem Entwurf der ersten Anhörung sogar im Bereich der geplanten Zone II auch noch der Regionale Grünzug gestrichen. Aus Grundwasserschutzgründen halten wir dies für falsch und bitten dringend darum, die geplante Streichung des Regionalen Grünzuges nördlich der K 7725 rückgängig zu machen und diesen dort zu belassen. Alleine die fachtechnische Abgrenzung eines Wasserschutzgebietes bewirkt keinen (rechts-)wirksamen Schutz des Wasservorkommens."	Die Rücknahme des Regionalen Grünzugs im in der Anregung genannten Gebiet erfolgte auf Anregung der Stadt Friedrichshafen (Stellungnahme 1. Offenlage) hin. Aus Sicht des Regionalverbands ist die Rücknahme erforderlich, um der Stadt Friedrichshafen ausreichend Entwicklungspotenziale für eine kommunale Entwicklung zu erhalten. Die Sicherung einer kleinen Teilfläche der geplanten WSG-Zone II durch einen Regionalen Grünzug entspricht nicht dem regionalen Planungsmaßstab. Hier handelt es sich um eine parzellenscharfe	keine Berücksichtigung der Anregung

		Feinabgrenzung des Wasserschutzgebiets, die auf der kommunalen Planungsebene abgestimmt werden muss.	
II.300	"Landschaftsschutzgebiete haben, ähnlich wie Regionale Grünzüge, auch eine siedlungssteuernde Funktion. Insoweit wird die inzwischen erfolgte weitgehende Aufnahme der Schutzgebiete in die Regionalen Grünzüge, -zäsuren oder Vorrangflächen für sinnvoll erachtet. Allerdings sind nicht alle Flächen der Schutzgebiete im Entwurf enthalten. Dies wird mit besonders begründeten Ausnahmefällen gerechtfertigt, ohne dass die Begründung den Unterlagen zu entnehmen ist. Eine fachliche Bewertung ist uns daher nicht möglich. Beispielhaft können hierfür die Abgrenzungen in Heiligenberg, Daisendorf, Friedrichshafen am Ufer, Tettang-Oberlangnau, Langenargen-Schwedi, Langenargen westlich Bauhof oder Kressbronn-Künstlereck genannt werden. Insbesondere im Uferbereich des Bodensees sollte der Zielsetzung des Landesentwicklungsplanes einer Freihaltung der engeren Uferzone von weiterer Bebauung und Verdichtung durch die Übernahme der Landschaftsschutzgebiete in die Regionalen Grünzüge, Grünzäsuren oder Vorranggebiete Rechnung getragen werden. Auf die Ausführungen auf Seite 4 sowie B3 des Textteils wird hierzu ergänzend verwiesen."	Folgende Gründe führen dazu, dass die Abgrenzung der rechtskräftigen Landschaftsschutzgebiete nicht vollständig in die Gebietskulisse der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren aufgenommen wurde: zunächst ist der rechtsgültige Maßstab der Raumnutzungskarte 1:50.000, es besteht also eine planerische Unschärfe (s. Erläuterungen zum Regionalplan, S. 2). In manchen Fällen, z.B. in Oberlangnau, reicht das Landschaftsschutzgebiet bis an den Ortsrand heran. Hier wurde seitens des Regionalverbands mit der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs etwas von der bestehenden Bebauung abgerückt, um die kommunale Planungshoheit zu gewährleisten. Zudem wurden bestehende Darstellungen der rechtskräftigen Flächennutzungspläne berücksichtigt; siedlungsbezogene Darstellungen wurden nicht mit Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren überlagert. Ebenso werden bereits stark baulich geprägte Gebiete nicht mit Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren überlagert (z.B. Kressbronn Künstlereck). Aus Sicht des Regionalverbands ist das Vorgehen angemessen.	keine Berücksichtigung der Anregung
II.300	"Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 27.11.2019 und bitten, die Zulässigkeit kleinräumiger Erweiterung von vorhandenen Campingplätzen oder Wohnmobilstellplätzen als Ausnahme in den Regionalen Grünzügen zu	Gemäß PS 3.1.0 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 werden Regionale Grünzüge unter anderem	keine Berücksichtigung der Anregung

	<p>überprüfen. Dies betrifft auch die ausnahmsweise zulässige Errichtung neuer Wohnmobilstellplätze mit untergeordneter baulicher Ausprägung. Wir sind der Auffassung, dass für diese ferner der Grundsatz nach Plansatz 3.1.1 (5) gilt, wonach bauliche Anlagen nach Möglichkeit bestehenden baulichen Anlagen zugeordnet werden sollen. Demzufolge sollten Wohnmobilstellplätze auch nicht ausnahmsweise im Regionalen Grünzug zulässig sein."</p>	<p>aufgrund der Bedeutung der freien Landschaft für die Erholung und den Tourismus festgelegt. Wohnmobilstellplätze stehen aus Sicht des Regionalverbands nicht im Konflikt zum Ziel der Erhaltung einer freien Landschaft, wenn sie sich baulich unterordnen, nur kleinräumige Erweiterungen zulässig sind, keine weiteren Festlegungen entgegenstehen und die Schutzzwecke der Regionalen Grünzüge gewährleistet bleiben. (s. PS 3.1.0, 3.1.1 und Begründung zum Regionalplan Anhörungsentwurf 2020). Daher erfolgt</p>	
II.300	<p>"Das Landwirtschaftsamt regt außerdem an, innerhalb Regionaler Grünzüge und Grünzäsuren Baumaßnahmen, soweit sie einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen sowie teilprivilegierte Bauvorhaben im Sinne des § 35 Abs. 4 Baugesetzbuch, zuzulassen. (...) Aufgrund des fortschreitenden Klimawandels, der sich durch zunehmende Trockenheit und häufigere Spätfrostereignisse in der Landwirtschaft bemerkbar macht, gewährt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift vom 03.02.2021 Zuschüsse zur Errichtung gemeinschaftlicher Bewässerungsinfrastrukturen zur Trockenheitsbewässerung und Frostschutzberegnung. Ziel ist es, natürliche Ressourcen effizienter einzusetzen, wirtschaftliche Schäden zu vermeiden und die eigenverantwortliche betriebliche Risikovorsorge landwirtschaftlicher Unternehmen zu stärken. Ein erheblicher Anteil der Raumkulturen liegt in den Regionalen Grünzügen. Das Landwirtschaftsamt regt deshalb an, die Anpassung der Landwirtschaft an den Klimawandel zu berücksichtigen und auf Seite 22 die gemäß Plansatz 3.1.1 (3) in den Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässigen Anlagen um „standortgebundene Anlagen der Bewässerungsinfrastruktur zur Anpassung der Landwirtschaft an die Folgen des Klimawandels" zu ergänzen. (...) Des Weiteren bittet das Landwirtschaftsamt, die Erhaltung hochwertiger Sonderkulturnutzungen in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren zu ermöglichen. Aus diesem Grund sollte im auf Seite B 57 zu findenden letzten Satz der Begründung zu Plansatz 3.2.0 auch der Schutz von Sonderkulturen in die Bestandsschutzgarantie</p>	<p>Es wird auf die Anlage 2 zur Synopse verwiesen. Ein Hinweis auf die Bewässerungsinfrastruktur zur Anpassung der Landwirtschaft an die Folgen des Klimawandels ist aus Sicht des Regionalverbands nicht erforderlich. Ebenso nicht erforderlich ist aus Sicht des Regionalverbands der Hinweis auf den Bestandsschutz bei den Sonderkulturen, weil es ohnehin nicht im Ermessen der Regionalplanung liegt, Vorgaben zu land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzungen zu machen.</p>	keine Berücksichtigung der Anregung

	aufgenommen werden. Mit der namentlichen Benennung der Sonderkulturen würde der Sorge der Bewirtschafter um die Zukunft der Sonderkulturen Rechnung getragen. Es wird deshalb angeregt, den letzten Satz um die Worte „einschließlich der Sonderkulturen“ zu ergänzen, so dass dieser wie folgt lauten würde: „Auch in zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplans sonstige ausgeübte rechtmäßige Nutzungen, einschließlich der Sonderkulturen, sowie bestehende öffentlich-rechtlich begründete Rechte wird durch die Festlegungen nicht eingegriffen (Bestandsschutz).“		
II.300	"Gemäß Plansatz 3.1.2 (3) soll nur die gleichartige Neuerrichtung baulicher Anlagen der Land- und Forstwirtschaft ausnahmsweise zulässig sein. Wir schlagen vor, das Wort „gleichartig“ zu streichen, da Markttrends, Entwicklung von Preis- und Kostenverhältnissen, gesetzliche Auflagen und Verbote, züchterische und technische Fortschritte und der Klimawandel die relative Vorzüglichkeit von Produktionsverfahren verändern und Anpassungen der Unternehmensentwicklung erfordern. Aufgrund der Globalisierung steht die Landwirtschaft im Bodenseeraum heutzutage im interregionalen und im internationalen Wettbewerb mit Konkurrenten im In- und Ausland. Ohne bauliche Anpassungen bei sich ändernden Rahmenbedingungen würden landwirtschaftliche Betriebe dem Verdrängungswettbewerb ausgesetzt werden. Im Generationenwechsel findet je nach Neigung des Hofnachfolgers eine Neuausrichtung des Betriebsschwerpunktes statt, die gegebenenfalls eine andersartige Neuerrichtung von baulichen Anlagen der Land- und Forstwirtschaft erfordert. Für einen Hofnachfolger mit Neigung zum Obstbau und fehlendem Interesse an der Milchviehhaltung macht die Übernahme des elterlichen Milchviehbetriebs keinen Sinn, wenn er nur gleichartige Anlagen der Land- und Forstwirtschaft neu errichten darf."	Der Regionalplan widmet sich gemäß § 7 Abs. 3 ROG ausschließlich der Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen, Maßnahmen, Funktionen und Nutzungen (s. Erläuterungen zum Regionalplan, S. 2). Der Regionalplan entfaltet keine Steuerungswirkung gegenüber nicht raumbedeutsamen baulichen Vorhaben. Nicht raumbedeutsame Vorhaben sind somit in Grünzäsuren ausnahmslos zulässig. Um genauer darzulegen, wie der Begriff "gleichartig" auszulegen ist, wurde die Begründung entsprechend angepasst.	teilweise Berücksichtigung der Anregung
II.300	"Bodenschutz: Im Bodenseekreis gibt es an verschiedenen Stellen Bereiche, in denen sich frühere Flächeninanspruchnahmen durch Abgrabungen und Auffüllungen nicht hinreichend in die dortige besonders geprägte Landschaftsformation (z. B. Drumlinlandschaft) einfügen. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 27.11.2019 und bitten nochmals um Aufnahme folgender textlicher Anpassungen: 3.1.1 (3) letzter Spiegelstrich: „- Aufschüttungen und Abgrabungen, soweit sie der Wiederherstellung der ursprünglichen Geländeform oder der landschaftsgerechten Wiedereingliederung von Abgrabungen/Auffüllungen in besonders geprägten Landschaftsformationen und den besonderen Erfordernissen des Hochwasserschutzes sowie der Erweiterung bestehender Deponien dienen."	Durch die Ausnahmeformulierung nach PS 3.1.1 Z (3) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 wird aus Sicht des Regionalverbands der Anregung bereits ausreichend Rechnung getragen. Die Begründung wurde ergänzt, um den Sachverhalt genauer zu erläutern. Ebenso ergänzt wurde die Begründung zu PS 3.2.1.	teilweise Berücksichtigung der Anregung
II.300	"In der Gemeinde Oberteuringen sind drei Flächen im Regionalen Grünzug belassen worden (Flächen 1 bis 3, Stellungnahme der Gemeinde	Die Anregung zur Rücknahme des Regionalen Grünzugs (Regionaler	keine Berücksichtigung der Anregung

	<p>Oberteuringen vom 21.10.2019), auf denen laut fachlicher Einschätzung des Landratsamtes eine spätere Entwicklung zu gewerblichen Bauflächen möglich wäre."</p>	<p>Grünzug) bei Oberteuringen Neuhaus beim LIDL-Markt wurde nicht berücksichtigt aus folgenden Gründen: Vermeidung bandartige Siedlungsentwicklung, Biotopverbund, Vorrangflur 1. Eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs und Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege auf der Fläche zwischen Neuhaus und Hefigkofen ist aufgrund der Notwendigkeit der Sicherung des Regionalen Biotopverbunds, der dortigen Streuobstbestände sowie der dort vorliegenden Kernflächen des Regionalen Biotopverbunds nicht vertretbar. Die Anregung zur Rücknahme des Regionaler Grünzug bei Hefigkofen, südlich der B33 wird nicht berücksichtigt aus folgenden Gründen: bandartige Siedlungsentwicklung, Hanglage, Sicherung von Luftaustauschbahnen für den Luftaustausch. Da sich diesbezüglich keine neuen Erkenntnisse ergeben haben, erfolgt auch keine weitergehende Rücknahme von Regionalen Grünzügen.</p>	
<p>II.300</p>	<p>"In der Gemeinde Deggenhausertal wäre eine Rücknahme des Regionalen Grünzuges auf den Grundstücken Flurstück-Nummern 107,108 und 109 der Gemarkung Deggenhausen wünschenswert, da neben ansässigen Unternehmen auch der Lehenhof, eine Camphill-Behinderteneinrichtung, eine Vergrößerung der Gärtnerei und der Werkstätten anstrebt."</p>	<p>Die zur Rücknahme beantragte Fläche ist Kernfläche und Kernraum des landesweiten Offenlandbiotopverbunds mittlerer Standorte (s. beiliegende Karte). Zudem ist die Kernfläche auch als FFH-Mähwiese erfasst. Da das Deggenhausertal regional gesehen ein Schwerpunktgebiet des mittleren Biotopverbunds darstellt, würde ein Eingriff an dieser Stelle eine ernst zu nehmende Einschränkung der</p>	<p>keine Berücksichtigung der Anregung</p>

		Kohärenz (Durchgängigkeit) des Biotopverbunds bedeuten. Eine Rücknahme erfolgt daher nicht.	
II.300	"Die Stadt Meersburg strebt die Festsetzung zweier Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe mit einer Gesamtfläche von rund 16 ha an, die aktuell im Regionalen Grünzug liegen."	Obwohl der Stellungnahme die genaue Lage der genannten Flächen mangels Kartenmaterial nicht entnommen werden können, geht der Regionalverband davon aus, dass es sich um die Flächen "Nordwestliche Gewerbegebietserweiterung Toren " (Toren I) und "Gewerbeflächen an der B31" handelt, die in der Stellungnahme der Stadt Meersburg zur 1. Anhörung nicht berücksichtigt wurden. Der Regionale Grünzug auf der Fläche "Toren I" ist erforderlich aus folgenden Gründen: Topographie (stark geneigt bis steile Hanglagen) Gebiete mit den regional besten landwirtschaftlichen Standorten, . Die Grünzäsur auf der Fläche "Gewerbeflächen an der B31" ist erforderlich aus folgenden Gründen: Topographie, rechtskräftiges Landschaftsschutzgebiet, Gebiete mit den regional besten landwirtschaftlichen Standorten, Sicherung von siedlungsnahen Freiräumen, Vermeidung einer bandartigen Siedlungsstruktur PS 2.2.3.2 (G) LEP 2002 . Da sich diesbezüglich keine neuen Erkenntnisse ergeben haben, erfolgt auch keine weitergehende Rücknahme von Regionalen Grünzügen.	keine Berücksichtigung der Anregung
II.300	"Große Viehställe, welche die Grenzen für eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz oder nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung überschreiten, dürfen seit dem Jahr 2013 nur genehmigt werden, wenn die Gemeinde dafür die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen schafft."	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen	Kenntnisnahme

II.300	"V. Belange der Landwirtschaft: In den nicht durch Regionale Grünzüge oder Grünzäsuren besonders geschützten Bereichen entfallen die bisherigen Vorranggebiete für Land- und Forstwirtschaft. Es wird daher nochmals angeregt, für außerhalb von Regionalen Grünzügen oder Grünzäsuren liegende hochwertige landwirtschaftliche Produktionsflächen, sogenannte Vorrangflurflächen, einen Schutzstatus zu formulieren."	Die Anregung wird nicht berücksichtigt und es wird auf die Anlage 7 zur Synopse verwiesen.	keine Berücksichtigung der Anregung
II.300	Wir bitten zudem, die im Regionalplan formulierten Ausschlusskriterien für abfallwirtschaftliche bauliche Anlagen zu streichen."	In Regionalen Grünzügen ist die Erweiterung von Deponien sowie baulicher Anlagen der Abfallbehandlung grundsätzlich ausnahmsweise zulässig (vgl. PS 3.1.1 Z (3) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020). Zu den Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme wird auf den PS 3.1.1 Z (3) und die zugehörige die Begründung zu PS 3.1.1 verwiesen. Diese Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme sind erforderlich, um die Schutzziele der Regionalen Grünzüge nach PS 3.1.0 zu erfüllen.	Keine Berücksichtigung der Anregung
II.301_1	"In den regionalen Grünzügen sind Bauvorhaben der Land- und Forstwirtschaft generell verboten. Nur ausnahmsweise können standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden, wenn keine zumutbaren Planungsalternativen bestehen, die Liste der Schutzziele in PS 3.1.0 nicht beeinträchtigt werden und keine Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. In der Stellungnahme vom 13.11.2019 haben wir angeregt, die privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wie bisher vom Verbot grundsätzlich auszunehmen. In der Abwägung auf S. 20 (42) führen Sie aus, dass der Regionalplan nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Festlegungen trifft und somit ein Ausformungsspielraum bestehe. Was im Regionalplan im Maßstab 1:50.000 nicht erkennbar sei, liege im Bereich des Ausformungsspielraums. Für diese Vorhaben treffe der Regionalplan grundsätzlich keine Festlegungen...Diese Ausführungen könnten bedeuten, dass privilegierte Einzelvorhaben nicht vom Verbot betroffen wären. In der Konsequenz empfehlen wir daher erneut, die o.g. Bauvorhaben der Land und Forstwirtschaft im Grünzug generell zuzulassen. Aufgrund der Ausführungen zum Ausformungsspielraum erschließt sich uns nicht, weshalb vom Regionalverband jeder „Aus- und Umbau im Bestand“ als raumbedeutsam eingestuft wird, sodass die Bauherren einen Nachweis vorlegen müssen, dass	Die Anregung wird nicht berücksichtigt und es wird auf die Anlage 2 zur Synopse verwiesen. Da sich der Regionalplan nur raumbedeutsamen Vorhaben widmet, gilt auch die Festlegung nach PS 3.1.2 Z (3), 1. Spiegelstrich Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 nur für raumbedeutsame Vorhaben. Bei nicht raumbedeutsamen Vorhaben sind auch keine entsprechenden Nachweise erforderlich.	keine Berücksichtigung der Anregung

	keine Planungsalternativen bestehen und die Schutzziele nach PS 3.1.0 nicht beeinträchtigt werden. U. E. kann hier der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt sein. Auf die Stellungnahme vom 13.11.2019 wird verwiesen, insbesondere zu der Frage, ob der Regionalverband selbst für die Erteilung der Ausnahme zuständig ist."		
II.301_1	"Auch in Grünzäsuren kann es erforderlich sein, dass bauliche Anlagen zur Ausübung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft neu errichtet werden. Die vorliegende Formulierung sollte dahingehend angepasst werden, dass die zur Ausübung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft notwendigen baulichen Anlagen weiterhin innerhalb der ohnehin engen Grenzen des § 35 BauGB sowie weiterer baurechtlicher Vorschriften auch neu errichtet werden können."	Zunächst einmal wird darauf hingewiesen, dass es in der Region kaum Fälle gibt, in denen Wälder von Grünzäsuren überlagert werden. Die Festlegungen im Regionalplan gelten, wenn Ziele der Raumordnung betroffen sind. Ziele der Raumordnung sind unter bestimmten Voraussetzungen betroffen. Der Regionalplan widmet sich gemäß § 7 Abs. 3 ROG ausschließlich der Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen, Maßnahmen, Funktionen und Nutzungen (s. Erläuterungen zum Regionalplan, S. 2). Der Regionalplan entfaltet keine Steuerungswirkung gegenüber nicht raumbedeutsamen baulichen Vorhaben. Nicht raumbedeutsame Vorhaben sind somit in Grünzäsuren ausnahmslos zulässig. Grünzäsuren dienen der Sicherung schmaler Freiflächen von wenigen hundert Metern Breite. Es handelt sich um verbliebene Freiflächen zwischen bestehender Bebauung, die vor weiterer Bebauung freizuhalten sind. Am Bodenseeufer sind die Grünzäsuren zudem dazu da, das engere Bodenseeufer von weiterer Bebauung freizuhalten und damit das Ziel 6.2.4 (Z) des Landesentwicklungsplans 2002 zu unterstützen. In Grünzäsuren ist aus oben genannten Gründen, anders als	keine Berücksichtigung der Anregung

		in Regionalen Grünzügen und Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, die Errichtung neuer, raumbedeutsamer baulicher Anlagen der Land- und Forstwirtschaft gemäß PS 3.1.2 Z (2) und Z (3) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 nicht zulässig. In PS 3.1.2 Z (3) ist aufgeführt, dass raumbedeutsame Aus- und Umbauten sowie die gleichartige Neuerrichtung von standortgebundenen baulichen Anlagen der Land- und Forstwirtschaft in Grünzäsuren ausnahmsweise zugelassen werden können. Darunter fallen raumbedeutsame Vorhaben, die dem § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB zugeordnet werden können (s. Begründung zum Regionalplan).	
II.301_1	"Der Generalwildwegeplan wurde, wie ausführlich in der Begründung dargelegt, bei der Aufstellung des regionalen Biotopverbundkonzepts berücksichtigt. Für den Landkreis Ravensburg liegt darüber hinaus ein Konzept zur lokalen Biotopvernetzung vor (Fachplanung „Lokale Wildtierkorridore" v. 01.12.2015). Der Hinweis, dass diese Fachplanung bei der kommunalen Bauleitplanung bzw. Grünordnung zu berücksichtigen ist, sollte daher im entsprechenden Plansatz aufgenommen werden ."	Die Aufnahme lokaler Konzepte und Fachplanungen in kommunale Landschafts- und Bauleitpläne liegt außerhalb der Zuständigkeit der Regionalplanung. Aus Sicht des Regionalverbands ist es daher nicht erforderlich, im Regionalplan auf die Aufnahme lokaler Konzepte und Fachplanungen im Regionalplan hinzuweisen. Dies ist Aufgabe der zuständigen Genehmigungsbehörden.	keine Berücksichtigung der Anregung
II.301_1	"Zu 3.1.1 und 3.1.2: Auffüllungen/Abgrabungen im Bereich Regionaler Grünzüge und Grünzäsuren: In den Gebieten, die als Grünzüge und Grünzäsuren ausgewiesen werden , sind keine Aufschüttungen und Abgrabungen mehr zulässig . Wir gehen davon aus, dass sich diese Aussage nur auf raumbedeutsame Vorhaben beschränkt und die ordnungsgemäße Bodenverwertung, z.B. zur Bodenverbesserung weiter ohne Ausnahmegenehmigung möglich ist."	Die Ausführungen werden zustimmend zur Kenntnis genommen, der Sachverhalt wurde richtig erkannt.	Kenntnisnahme
II.301_1	"Ein Schutz landwirtschaftlich gut nutzbarer Produktionsflächen erfolgt im Regionalplan lediglich innerhalb der Regionalen Grünzüge (PS 3.1.1) sowie	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und es wird auf	Kenntnisnahme

	der Grünzäsuren (PS 3.1.2) wobei dieser auf Flächen der Vorrangflur 1 sowie Anbauflächen für Sonderkulturen eingeschränkt wird. Die Grünzüge und Grünzäsuren sind zudem nur auf die südlicheren Bereiche des Landkreises beschränkt. Weitere Bereiche der landwirtschaftlichen Nutzfläche erfahren daher nur einen Schutz durch die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften."	die Anlagen 2 und 7 zur Synopse verwiesen.	
II.301_1	"Des Weiteren wird es kritisch gesehen, dass Erweiterungen innerhalb des regionalen Grünzugs nur unter strengen Ausnahmenvorschriften möglich sind. Seitens des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers wird daher bezweifelt, ob überhaupt Erweiterungsbaumaßnahmen genehmigt werden können."	In Regionalen Grünzügen ist die Erweiterung von Deponien sowie baulicher Anlagen der Abfallbehandlung grundsätzlich ausnahmsweise zulässig (vgl. PS 3.1.1 Z (3) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020). Zu den Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme wird auf den PS 3.1.1 Z (3) und die zugehörige die Begründung zu PS 3.1.1 verwiesen. Diese Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme sind erforderlich, um die Schutzziele der Regionalen Grünzüge nach PS 3.1.0 zu erfüllen.	Kenntnisnahme
II.302	"Im zweiten Anhörungsentwurf werden Vorrangfluren 1 der digitalen Flurbilanz, Weinbaugebiete und Sonderkulturen zu den regional besten landwirtschaftlichen Standorten gezählt. Durch die Festlegung Regionaler Grünzüge (PS 3.1.1) sollen leistungsfähige Produktionsflächen für die Landwirtschaft planungsrechtlich gesichert werden (PS 3.1.0.Z (2)). Für eine zukunftsfähige Landwirtschaft in der Region und die regionale Nahrungsmittelerzeugung sind sowohl die Sicherung der Produktionsflächen als auch der Schutz von guten und geeigneten Böden von essentieller Bedeutung. Die Sicherung der Existenz und der Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe ist in der gesamten Region erforderlich und auf Ebene der Regionalplanung zu gewährleisten. Die Schutzwirkung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren ist hierfür unzureichend. In der Stellungnahme zum 1. Anhörungsentwurf wurde bereits vorgeschlagen diese Belange der Landwirtschaft durch Ausweisung landwirtschaftlicher Vorranggebiete zu berücksichtigen. Da rauf möchten wir nochmals hinweisen. (...) Die Frage stellt sich, ob die vorgesehene Erstellung landwirtschaftlicher Fachkarten eine Schutzwirkung für die Landwirtschaft außerhalb der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren bewirken kann. Grundlage für die landwirtschaftlichen Fachkarten kann nur die digitale Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung darstellen. Dabei darf sich der Schutz nicht allein auf die	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt und es wird auf die Anlagen 2 und 7 zur Synopse verwiesen.	keine Berücksichtigung der Anregung

	Vorrangfluren 1 reduzieren. Die Vorrangfluren 2 dürfen schon allein wegen des Umfangs nicht außer Acht gelassen werden. Weiter zählen nach landwirtschaftlichen Maßstäben die Vorrangfluren 2 mit zu den besten landwirtschaftlichen Standorten, die die Region zu bieten hat. Die Vorrangflur 2 umfasst überwiegend gute bis sehr gute landbauwürdige Flächen und ist daher so weit wie möglich der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Vorrangfluren 2 sind zu berücksichtigen und mit den Vorrangfluren 1 zu sinnvollen Einheiten zusammenzufassen. "		
II.302	"Bebauung in Regionalen Grünzügen , Grünzäsuren und Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege Gemäß PS 3. 1.1 Z (2) sind Regionale Grünzüge gemäß PS 3. 1.2 Z (2) Grünzäsuren und gemäß PS 3.2 .1 Z (2) Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege von Bebauung freizuhalten. Die Errichtung raumbedeutsamer baulicher Anlagen ist grundsätzlich nicht zulässig. Nicht raumbedeutsame bauliche Anlagen sind von dieser Regelung nicht betroffen. Dazu zählen laut des zweiten Anhörungsentwurfs beispielsweise nicht raumbedeutsame land- und forstwirtschaftliche Vorhaben im Außenbereich, die gemäß § 35 BauGB privilegiert sind. Raumbedeutsame Anlagen/Bauvorhaben der Landwirtschaft können demnach nur ausnahmsweise nach einer Prüfung von Standortalternativen zugelassen werden. Der Fachbereich Landwirtschaft bewertet dies als eine unangemessene Einschränkung der sogenannten Privilegierung von landwirtschaftlichen Bauvorhaben im Außenbereich. Weiterhin sieht der Fachbereich Landwirtschaft die Belange der Raumordnung im BauGB in ausreichendem Umfang berücksichtigt. Wir regen daher wie beim ersten Anhörungsentwurf an, auf die Restriktionen für landwirtschaftliche Betriebe im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB einschließlich der von der Privilegierung mitgezogenen gewerblichen Nebenbetriebe sowie der privilegiert zulässigen Biogasanlagen nach § 35 Abs . 1 Nr. 6 BauGB zu verzichten . Der Fachbereich Landwirtschaft sieht die Raumbedeutsamkeit von Vorhaben allenfalls dann erreicht, wenn sie gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB keinem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB dienen und der UVP-Pflicht nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen. Anlage 1 des UVPG gibt konkrete Größenverhältnisse zur UVP-Pflicht vor."	Die Anregung wird nicht berücksichtigt und es wird auf die Anlage 2 zur Synopse verwiesen.	keine Berücksichtigung der Anregung
II.302	"Nach PS 3.1.1. Z (4) sind Freiflächen-Solarenergieanlagen in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig, wenn sie u.a. außerhalb der Gebiete mit den besten landwirtschaftlichen Standorten liegen. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und die Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) enthalten bereits Regelungen hinsichtlich der Zulässigkeit bzw. Beschränkungen von	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

	<p>Freiflächen-Solarenergieanlagen. Nach der FFÖ-VO vom 17. 03 . 2017 ist eine Freiflächen-PV-Anlage auf landwirtschaftlicher Fläche grundsätzlich möglich, wenn bestimmte öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden, es sich nicht um beste Böden handelt oder andere landwirtschaftliche Belange gegen das Vorhaben sprechen und wenn es sich um ein benachteiligtes Gebiet handelt. Benachteiligtes Gebiet ist ein Gebiet im Sinne der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986, betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Deutschland) (ABl. L 273 vom 24.9.1986, S. 1), in der Fassung der Entscheidung 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13.3. 1997, S. 1)."</p>		
II.309	<p>"Die regionale Freiraumstruktur des Regionalplans entlang der Grenze des Zollernalbkreises sieht eine Reihe von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, für besondere Waldfunktionen und Regionale Grünzüge vor. Nicht ganz nachvollziehbar ist aber in diesem Zusammenhang, dass nördlich bzw. nordwestlich von Frohnstetten bzw. südlich von Kaiseringen entlang der Kreisgrenze zum ZAK keine Grünzüge ausgewiesen wurden, obwohl der Fachplan zur Konkretisierung der Raumkulisse hinsichtlich Fauna und Artenschutz in Karte 4 hier bedeutendste Verbundräume im Offenland trockener Standorte als Kernflächen ausweist."</p>	<p>Die regionalplanerische Sicherung des Regionalen Biotopverbunds erfolgt in erster Linie durch die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen (siehe auch Plansätze und Begründung zu 3.2.0, 3.2.1 und 3.2.2 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020). Das genannte Gebiet ist zu einem großen Teil mit eben diesen Festlegungen überlagert. Damit sind die Verbundräume des Biotopverbunds im Offenland trockener Standorte aus Sicht des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben ausreichend gesichert.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
II.309	<p>"Vom Grundsatz her ist auch hier die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen in Regionalen Grünzügen klar geregelt und wird nur unter erschwerten Voraussetzungen ermöglicht. Unter ganz bestimmten Bedingungen sind Freiflächen-Solarenergieanlagen ausnahmsweise auch in regionalen Grünzügen möglich, soweit keine übrigen Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Vermisst wird in diesem Zusammenhang eine Gewichtung des Schutzguts Landschaftsbild."</p>	<p>Gemäß PS 3.1.1 Z (4) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 sind Freiflächen-Solarenergieanlagen in Regionalen Grünzügen in Gebieten mit herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit nicht zulässig. In der Begründung ist dargestellt, welche Gebiete zu diesen Gebieten mit herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit gehören. Damit wird dem Landschaftsbild im Zusammenhang mit Freiflächen-Solarenergieanlagen</p>	<p>keine Berücksichtigung der Anregung</p>

		bereits jetzt Rechnung getragen. Im Anschluss an die laufende Gesamtfortschreibung ist eine Teilfortschreibung Energie geplant, bei der auch eine intensivere Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Landschaftsbild vorgesehen ist.	
II.309	"Wir haben folgende sonstige Bedenken: Das Landwirtschaftsamt Balingen sieht den Wegfall der Vorranggebiete für die Landwirtschaft gegenüber dem Regionalplan 1996 kritisch. Leistungsfähige Produktionsflächen für die Landwirtschaft sowie die besten landwirtschaftlichen Standorte sollen über die Ausweisung der Regionalen Grünzüge/Grünzäsuren gesichert werden. In den Gebieten Harthausen - Veringenstadt - Hettingen - Neufra und Nusplingen - Heinstetten - Schwenningen werden leistungsfähige Produktionsflächen für die Landwirtschaft so nicht gesichert (dieser Teil der Stellungnahme fehlte und wurde telefonisch besprochen)"	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt und es wird auf die Anlagen 2 und 7 zur Synopse verwiesen.	keine Berücksichtigung der Anregung
II.309	"Wir begrüßen die Regelung, dass Freiflächen-Solaranlagen hier nur mit Ausnahme innerhalb Regionaler Grünzüge errichtet werden dürfen."	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen	Kenntnisnahme
II.511	"Das Ziel 2 legt fest, dass regionale Grünzüge von Bebauung frei zu halten sind. Explizit wird die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen ohne die Möglichkeit der Ausnahme ausgeschlossen. U.E. ist dieser Ausschluss zu absolut formuliert. Einige geplante Abbaustellen grenzen unmittelbar an Regionale Grünzüge. Sollte sich in den Grenzzonen der Abbaustellen herausstellen, dass Kiesvorkommen in kleinräumigen Erweiterungen effektiv ausgeküst werden können, muss zumindest geprüft werden, ob ein Eingriff in den Grünzug möglich ist. Der Kiesabbau erfolgt zudem zeitlich befristet, nach der Re-kultivierung kann die Fläche wieder in ihrer Funktion als Grünzug zur Verfügung stehen. Wir bitten daher darum, dass in Z (3) eine weitere Ausnahme integriert wird: „Darüber hinaus ist eine raum-wirksame Veränderung der Geländeoberfläche außerhalb der im Regionalplan für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festgelegten Gebiete in Ausnahmefällen zulässig.“ Wir verweisen hier auf unsere Stellungnahme im Rahmen der ersten Anhörung, in der wir auch die Übernahme von Formulierungen aus anderen Regionalplänen angeregt hatten. Wir können nicht nachvollziehen, warum in der Region Bodensee-Oberschwaben strengeren Vorgaben gelten sollen. Zudem zeigen verschiedene Veröffentlichungen, dass der Rohstoffabbau durchaus mit Naturschutz- und	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Gemäß PS 3.1.1 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 sind Veränderungen der Geländeoberfläche in Regionalen Grünzügen (Abgrabung, Aufschüttung) außerhalb der im Regionalplan für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festgelegten Gebiete ausgeschlossen, da über die im Regionalplan ausgewiesenen Standorte die Deckung des regionalen Bedarfs gesichert wird (siehe Plansatz 3.5). Bereits bestehende Genehmigungen, Betriebsanlagen und Rekultivierungsziele bleiben von den Festlegungen unberührt. Zudem können notwendige Anlagen zur Erschließung von geplanten Rohstoffabbaustellen (in der Regel	keine Berücksichtigung der Anregung

	Biotopverbundzielen vereinbar ist. Deshalb ist der absolute Ausschluss aus den Regionalen Grünzügen u.E. nicht gerechtfertigt."	Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe) nach einer Prüfung des Einzelfalls gemäß PS 3.1.1 Z(3) ausnahmsweise zugelassen werden.	
II.511	"3.1.1 Z (3), Ausnahmen: Wir begrüßen es, dass die Ausnahmen für die Erneuerung bzw. die kleinräumige Erweiterung vorhandener Campingplätze oder Wohnmobilstellplätze und für die Errichtung baulicher Anlagen der Abfallbehandlung und –beseitigung aufgenommen wurden."	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen	Kenntnisnahme
II.511	"3.1.1 Z (4) Standorte für Energiegewinnungsanlagen in regionalen Grünzügen Wir begrüßen es, dass im zweiten Entwurf Freiflächensolaranlagen ausnahmsweise in regionalen Grünzügen zulässig sind, sofern es sich nicht um Waldflächen handelt. Deshalb möchten wir unsere Anregung aus der ersten Anhörung wiederholen, dass im Regionalplan auch für Windkraftanlagen Ausnahmen in regionalen Grünzügen gelten sollten. Insbesondere auch deshalb, da der Teilregionalplan Energie erst nach dem Regionalplan erstellt wird, und heute noch nicht bekannt ist, wo in den nächsten Jahren ggf. aufgrund neuer Techniken, Potenziale für Windkraftanlagen bestehen."	Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit der Regionalen Grünzüge, vor allem der Sicherung siedlungsnaher Erholungsflächen sowie der Bewahrung von Gebieten mit herausragender landschaftlicher Vielfalt, Eigenart und Schönheit sind Windenergieanlagen in Regionalen Grünzügen nicht zulässig. Zudem sind in großen Teilen der Regionalen Grünzüge die erforderlichen Standortvoraussetzungen (z.B. Windhöufigkeit) nicht gegeben. In Randbereichen der Kulisse der Regionalen Grünzüge wurde bei bestehenden Planungen von Windenergieanlagen mit Realisierungsmöglichkeit jedoch eine entsprechende Anpassung der Regionalen Grünzüge vorgenommen. In der nach der Gesamtfortschreibung des Regionalplans folgenden Teilfortschreibung zu Erneuerbaren Energien ist geplant, Vorranggebiete für Windenergieanlagen in der Region Bodensee-Oberschwaben auszuweisen. Diese Vorranggebiete können unter bestimmten Umständen in Regionalen Grünzügen liegen und dort Windenergieanlagen ermöglichen.	Keine Berücksichtigung

II.565	<p>"Der Vorgabe des Landesentwicklungsplans 2002 „PS 6.2.4 (Z): „Freihaltung der engeren Uferzone von weiterer Bebauung und Verdichtung" wird im vorliegenden Regionalplan nicht ausreichend Rechnung getragen. Alle direkt an den See grenzenden Landschaftsschutzgebiete sind raumplanerisch mit Grünzügen oder Grünzäsuren zu sichern. Dies wurde beispielsweise in Kressbronn und Langenargen nicht vollständig umgesetzt. Eine Begründung hierfür ist in den Unterlagen nicht ersichtlich. Für den Landschaftsraum „östliches Bodenseeufer (Nr.1104)" wird auf S. 68 des Umweltberichts als Begründung für die „mehr oder weniger unveränderte" Situation bei den Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren nur allgemein formuliert, dass weitere Einschränkungen der Siedlungsentwicklung der wirtschaftlichen Entwicklung dieses Raums entgegenstünden. Dies kann sich aber nicht auf die unmittelbar an das Ufer angrenzenden Bereiche beziehen - diese sind zwingend zu schützen. Dieser Eintrag ist in den Regionalplan einzuarbeiten.“</p>	<p>Aus Sicht des Regionalverbands wird mit dem Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 die engere Uferzone des Bodensees so weit wie möglich geschützt. Wir weisen darauf hin, dass siedlungsbezogene Festlegungen rechtsgültiger Flächennutzungspläne und Bebauungspläne grundsätzlich nicht mit Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren überlagert werden können, da es sich bei regionalen Grünzügen und Grünzäsuren um Instrumente zur Sicherung des Freiraums handelt und daher in der Regel nur solche Gebiete durch Regionale Grünzüge und Grünzäsuren planungsrechtlich gesichert werden, die dem Außenbereich (§35) zugeordnet werden können. Bei dem allergrößten Teil des engeren Bodenseeufers liegen dort, wo in der Raumnutzungskarte keine Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren festgelegt sind, Festlegungen rechtsgültiger Flächennutzungspläne und Bebauungspläne vor. Aus Sicht des Regionalverbands wird somit dem PS 6.2.4 (Z) LEP ausreichend Rechnung getragen.</p>	Keine Berücksichtigung
II.801	<p>"Das große zusammenhängende Waldgebiet „Altdorfer Wald" muss deshalb in die regionalen Grünzüge einbezogen werden (Biotopverbund, landesweiter Wildtierkorridor). Eine Sicherung über eine Vorrangfläche „Besondere Waldfunktion" ist nicht ausreichend und wird den Anforderungen des Biotopverbundes nicht gerecht."</p>	<p>Im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 dienen Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum (Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege + Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen) in erster Linie der Sicherung des Regionalen Biotopverbunds, nicht Regionale Grünzüge (siehe auch PS</p>	Keine Berücksichtigung

		<p>3.2.0 und PS 3.2.2 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 und die zugehörige Begründung). Zur Festlegung der gesamten Fläche des Altdorfer Walds als Regionaler Grünzug bzw. als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen sowie zur generellen Bewahrung der Funktion des Altdorfer Walds für den Biotopverbund und die Vernetzung von Lebensräumen lässt sich Folgendes festhalten: Innerhalb von Waldgebieten werden im Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 zur Vernetzung von Waldlebensräumen, zur Sicherung von Wildtierkorridoren und zur Erhaltung der Erholungsqualität des Waldes Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen planungsrechtlich gesichert. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege erstrecken sich auf Flächen außerhalb von den Wäldern. Betreffend der Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen kann angeführt werden, dass nahezu der gesamte Altdorfer Wald als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen festgelegt wird. Teilweise wird er randlich auch noch von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege flankiert. Auf 96,3 % des Altdorfer Waldes sind Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum (Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege + Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen)</p>	
--	--	--	--

		festgelegt. Zudem sind 56,2 % als Regionaler Grünzug festgelegt. Damit zeigt sich, dass der Regionalverband die vielfältigen Funktionen des Altdorfer Waldes erkannt hat und fast den kompletten Altdorfer Wald unter Schutz gestellt hat. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Bereiche mit hoher Biotopqualität werden bewusst nicht in Anspruch genommen.	
II.801	"Zunächst ist dennoch kritisch anzumerken, dass im neuen System so manche Schutzgebietsfläche fehlt. Es wurde bereits in unserer Stellungnahme zur 1. Offenlegung gefordert, Natura-2000-Gebiete und Naturschutzgebiete vollständig in die Freihalteräume der versch. Kategorien (Grünzüge, Grünzäsuren, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege) einzubeziehen. Schutzgebiete unterliegen zwar selbstverständlich ihrem eigenen Schutzregime, jedoch ist das System von Freihalteräumen im Regionalplan zum einen inkonsistent und schwer anwendbar, wenn es diese Dinge nicht integriert sind"	Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans wurden die Festlegungen der regionalen Freiraumstruktur einer grundlegenden und umfassenden Bewertung unterzogen und wurden neu abgegrenzt. Daher sind die Festlegungen des Regionalplans 1996 mit denen des Anhörungsentwurfs 2020 nicht ohne weiteres vergleichbar. Bei der Berücksichtigung von Schutzgebieten nach dem Naturschutzrecht, wie Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten, Vogelschutzgebieten o.ä. im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben Anhörungsentwurf 2020 sind alle Festlegungen der regionalen Freiraumstruktur des Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 gemäß Kap. 3.1 und 3.2 zu betrachten. Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben sichert nach §22 Abs. 4 NatSchG Baden-Württemberg den landesweiten Biotopverbund im Regionalplan. Dies geschieht durch die	Kenntnisnahme

		<p>Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie von Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen. Ein großer Anteil der in der Anregung genannten Schutzgebiete ist bereits über die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sowie die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen berücksichtigt, s. Umweltbericht zum Regionalplan S. 65. Landschaftsschutzgebiete werden zudem auch durch Regionale Grünzüge und Grünzäsuren gesichert. In der Raumnutzungskarte zum Anhörungsentwurf des Regionalplans 2019 haben Landschaftsschutzgebiete insgesamt (dienende und nicht dienende Bestandteile) eine deutlich geringere Berücksichtigung durch Festlegungen der regionalen Freiraumstruktur erfahren. Dies wurde in Rahmen der Bearbeitung der Stellungnahmen des ersten Anhörungsverfahrens geändert, indem die Abgrenzungen der Regionalen Grünzüge an die Abgrenzungen der Landschaftsschutzgebiete in der Raumnutzungskarte zum Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 angepasst wurden.</p>	
II.801	<p>"Weiter sollten die freizuhaltenden Bereiche ausreichend Puffer gegen Belastungen von außerhalb bereitstellen, um Schäden abzuwenden. In diesem Sinne sollten auch dienende Landschaftsschutzgebiete und geeignete Pufferflächen mit Schutzfunktion in Bezug auf strenger geschützte bzw. schutzbedürftige Kernflächen in das System integriert werden (solche Bereiche sind auch bereits im bisherigen Regionalplan Bestandteil von Schutzbedürftigen Bereichen für Naturschutz u. Landschaftspflege)."</p>	<p>Dienende Landschaftsschutzgebiete sind gem. Umweltbericht zum Regionalplan zu 99,9 % in den Vorranggebieten für besondere Freiraumfunktionen des Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 zu 99,9 % berücksichtigt. Eine Pufferfunktion erfüllen zudem die Verbundräume und</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

		Verbundachsen des regionalen Biotopverbunds, die über Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum planungsrechtlich gesichert sind.	
II.801	<p>"Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass das Areal der ehemaligen Werft im regionalen Grünzug belassen werden muss. Es bietet sich hier die einmalige Chance, durch naturnähere Gestaltung ein Stück bebauter Fläche am Bodenseeufer der Natur und den Menschen zurückzugeben. Es gibt keinen Grund warum dort eine bauliche Nutzung erfolgen muss. Unser Vorschlag: Fläche in Kompensationsflächenpool des Regionalverbandes aufnehmen. Sie bietet ein hohes Aufwertungspotential für Wasserhaushalt & Naturschutz</p> <p>Ziel der Einrichtung von Grünzügen ist u.a. der Schutz und die Vernetzung ökologisch wertvoller Landschaftselemente. Gerade dem Bereich des Areals Bodan-West kommt durch seine unmittelbare Nähe zur Nonnenbachaue eine besondere ökologische Vernetzungsfunktion als Verbindungstück zwischen dieser und der Bodenseeufer-vegetation zu („Grünbrücke“). Dieser ökologisch bedeutsame Vernetzungskorridor würde durch die vorgeschlagene Änderung und die vorgelegte Bebauungs-Planung nachhaltig zerstört. (Mit dem inzwischen hierzu vorliegenden vorgezogenen Bebauungsplan vom 31.3.2020 wird das auch nochmals nachdrücklich bestätigt).</p> <p>Demgegenüber besteht hier die einmalige Chance, in Ufernähe ein Stück versiegelter Fläche der Natur und den Menschen zurückzugeben. Deshalb sollten diese Flächen auf keinen Fall bebaut werden. Würde dort nicht gebaut, könnte davon ausgegangen werden, dass sich dort bei entsprechender Gestaltung aufgrund des großen Potentials in kürzester Zeit eine landschaftsschutzgemäße Flora und Fauna entwickeln würde. Mit dem Bau der Bodan-Werft erfolgte ein erster Eingriff in die zuvor intakte bodenseetypische Uferlandschaft im Bereich der heutigen Gemarkung Kressbronn. Diesem folgten später durch Erweiterungen der Werft, durch den Bau eines Freibades, durch umfangreiche Flächenumwidmungen für Großcampingplätze und durch landwirtschaftliche Intensivierung weitere Eingriffe. Das gesamte Gebiet westlich des damals bebauten Werftareals wies jedoch zum Zeitpunkt der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet bis in die 60er Jahre immer noch den standorttypischen Riedwiesen-Charakter auf. Ganz offensichtlich war auch bei der Erstellung des jetzt noch gültigen Regionalplans von 1996 vollkommen unstrittig, dass es sich dort um einen von Bebauung freizuhaltenden Außenbereich handelte, der deshalb auch in den</p>	Die Herausnahme des Regionalen Grünzugs im Bereich des Bodan-Areals berücksichtigt die im genehmigten Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1980 festgelegte gewerbliche Baufläche. Da eine gewerbliche bauliche Nutzung dieser Fläche nicht mit den Zielen der Regionalen Grünzüge/Grünzäsuren vereinbar ist, folgt die Herausnahme dieses Bereichs aus dem Regionalen Grünzug der aktuellen Rechtssituation. Sie bestimmt jedoch nicht die spätere Nutzung des Gebiets.	keine Berücksichtigung

	<p>damals ausgewiesenen „Grünzug 12“ einbezogen wurde. (Im Zuge des o.g. Antrags auf Teilaufhebung des LSG wird allerdings seitens der Gemeinde Kressbronn eine Zuordnung zum Innenbereich als gegeben angenommen. Diese Zuordnung erfolgte jedoch mutwillig erst im Zuge der Bebauungsplanung durch das Baurechtsamt ohne belegbare Rechtsgrundlage)</p> <p>Mit der oben geschilderten –bezüglich der rechtlichen Grundlagen übrigens nicht durchgängig nachvollziehbaren -Entwicklung und der in den letzten Jahren zusätzlich erfolgten Umnutzung des Bodan-Geländes ging die ursprünglich naturnahe Ausprägung des gesamten Kressbronner Seeufers westlich der Bodanwerft bis auf wenige Stellen verloren.(Laut geltendem Flächennutzungsplan ist das fragliche Areal ja immer noch als Gewerbegebiet ausgewiesen, woraus die Gemeinde bestehende Bestandsrechte ableitet und die Aufhebung der damit im Widerspruch stehenden Ausweisung als LSG und Grünzug fordert. Demgegenüber ergibt sich im Hinblick auf die rechtliche Ausgangslage doch zwingend, dass die Ausweisung als Gewerbegebiet an dieser Stelle nicht rechtskonform war und dort daher diese und nicht das LSG und der Grünzug aufgehoben werden muss!).</p> <p>Diese Entwicklung konnte geschehen, obwohl doch die geltenden Grundsätze der Raumplanung dem Schutz des Bodenseeufers einen überragenden Stellenwert zuweisen. Indem in diesem Bereich in der Vergangenheit diese Grundsätze der Raumplanung fast durchgängig zu Gunsten anderer Interessen hintangestellt wurden, sind dort ohne Zweifel die Grenzen der ökologischen Belastbarkeit jetzt schon erreicht -wenn nicht überschritten. Auch wenn der Flächenanteil des Grünzugs an dieser Stelle vergleichsweise gering erscheint, würde dessen Aufgabe mit hoher Wahrscheinlichkeit alle Bestrebungen endgültig gefährden, die dort noch vorhandenen Reste zu schützen und zu erhalten.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch zu bedenken, dass der gesamte westliche Uferbereich zwischen Bodan-Gelände und Campingplatz-Iriswiese (einschließlich des angrenzenden Hinterlands!) als FFH-Schutzgebiet ausgewiesen ist, und daher alle Eingriffe in diesem Bereich auch in besonderem Maß auch auf Auswirkungen für diesen Schutzaspekt bewertet werden müssen. Dabei ist zu beachten, dass mögliche Auswirkungen eines geplanten Eingriffs nicht auf das fragliche Areal selbst beschränkt (dort z.B. die geschützte Zauneidechse) betrachtet werden, sondern, es müssen auch Fernwirkungen auf benachbarte Areale berücksichtigt werden. So wäre beispielsweise das letzte ufertypische Biotop in diesem Bereich, die</p>		
--	---	--	--

	<p>nahegelegene artenreiche Iriswiese „Boschach“ ohne Zweifel mitbetroffen, wenn die geplanten Maßnahmen umgesetzt werden.</p> <p>Angesichts des zweifellos gegebenen Aufwertungspotenzials für Wasserhaushalt und Naturschutz erscheint es als überaus sinnvoller und leicht verwirklichter Beitrag zur Sicherung der noch verbleibenden Potenziale zur Umsetzung der landesplanerischen Umweltziele, wenn die Änderungen des Grünzugs in diesem Bereich nicht vollzogen und der zum LSG und FFH Gebiet zählende Teil des ehemaligen Wertareals von jeglicher Bebauung freigehalten und in einen naturnahen Zustand-beispielsweise als Uferpark-zurückgeführt wird. Stattdessen sollte dieses Areal in den Kompensationspool des BUND-Regionalverbandes aufgenommen werden. Darin soll durchaus auch ein Ausgleich für die erfolgten Baumaßnahmen im Bereich Bodan-Ost gesehen werden. Im Zuge der bisher erfolgten Umgestaltung des Bodan-Areals sind nämlich die Belange des Natur- und Umweltschutzes fast durchgängig zu Gunsten anderer Belange geopfert wurden. Demgegenüber wäre mit der Nichtbebauung endlich auch ein wirklich zählbarer Beitrag für den Naturschutz geschaffen. Dass ein Gelände in der Vergangenheit baulich belastet wurde, bedeutet nicht, dass es nicht als Grünbereich entwickelt oder zumindest ohne weitere Intensivierung erhalten werden kann. Die Herausnahme aus dem Grünzug würde wesentlichen Planungszielen der Raumordnung widersprechen (z.B. Landesentwicklungsplan, Bodenseeuferplan): Die engere Uferzone ist in besonderem Maße von der Bebauung freizuhalten. Eine Beschneidung des Grünzugs in diesem Bereich und eine dadurch ermöglichte Ausweitung der Bebauung bei der ehemaligen Bodanwerft in Kressbronn, schadet nicht nur dem Natur- und Landschaftsschutz, sondern auch der Glaubwürdigkeit der Behörden und damit dem Vertrauen in die staatlichen Strukturen."</p>		
II.801	<p>"3.1. Regionale Grünzüge Grundsätzliche Bemerkungen Regionale Grünzüge sind begründet mit der Sicherung von Flächen für den Naturschutz, Hochwasserschutz, die Land- und Forstwirtschaft. Sie ermöglichen aber auch die Steuerung der Bebauung. Diese Planung entfaltet jedoch keine</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und es wird auf die Anlagen 1 und 4 zur Synopse verwiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Steuerungswirkung. das machen unsere Nachbarn besser: im Rheintal in Vorarlberg reicht die geschützte Landesgrünzone bis an die Siedlungsränder - das zwingt die Gemeinden zur Innentwicklung und Verdichtung. Die weiteren Festlegungen ("weiße Flächen" um jede Ortschaft in Verbindung mit dem §13b) leisten einem zusätzlichen Flächenfraß Vorschub, der im Regionalplan noch nicht einmal beziffert ist."</p>		
II.801	<p>" a) Altdorfer Wald: Größe und Lage - Großes zusammenhängendes Waldgebiet in Oberschwaben, circa 10.000 ha, davon über 80% Staatswald - Mehrere Gemeinden: Wolpertschwende, Baidt, Bergatreute, Bad Waldsee, Wolfegg, Vogt, Kißlegg, Schutzgebiete - Ca 25% geschützt über FFH (950 ha), NSG (200 ha); ND (50 ha ?); Bannwald (63 ha) geschützte Biotop (ca. 400 mit 1.200 ha?) = 2.000 – 2.300 ha, Achtung: Überschneidungen! - Ca 10-15% geschützt über LSG – 3 große LSG: Durchbruchtal Wolfegger Ach (770 ha – fast alles Wald), Jungmoränellandschaft Amtzell-Vogt/Lankrain (im Norden kleiner Anteil Altdorfer Wald – nur wenige Hektar), Gaishäuser Ried (113 ha), Lauratal-Rößlerweiher 662 ha, - Ca. 10-15% Wasserschutzgebiet - 3 Wasserschutzgebiete: bei Vogt, Wolfegg und Enzisreute – zusammen über 1.000 ha? - Bodenschutzwald nach WFK: ca. 1.100 ha - Immissionsschutzwald nach WFK: ca. 200 ha Der Verein „Altdorfer Wald e.V.“ schätzt, dass zusammen etwa 55% der Waldfläche geschützt sind – ohne WSG ca 40%. (Quelle www.altdorferwald.org) Artenvielfalt und Biotopverbund - große Amphibienpopulationen mit seltenen Arten wie Kammmolch, Laubfrosch, Gelbbauchunke, - über 100 Brutvogelarten (ORNKA 2000). Besonderheiten: Waldschnepper (landesweit bedeutendes Vorkommen!), Schwarzstorch (Brutvogel) Schwarzspecht, Eisvogel, Wespenbussard - Seltene Säugetiere: Bibervorkommen z.B. im Lochmoos bei Schlier, beim Rössler Weiher, an Wolfegger Ach, mehrere Fledermausarten (Bechstein-Fledermaus) und Wildkatze !! (Nachweis im Winter 2014/2015 erfolgt) - Viele Insektenarten – vor allem in den einestreuten feuchtgebieten (Goldener Scheckenfalter im Lochmoos) und in alten Baumbeständen (holzbewohnende Arten) - Wildtierkorridor mit nationaler Bedeutung mittig – West nach Ost - Biotopverbund feuchter Standorte – vor allem in den Randbereichen Fazit Beim Altdorfer Wald handelt es sich um einen Biotopkomplex mit zentraler Bedeutung für waldbewohnende Arten in der Region. Er ist ein „hotspot“ der Biodiversität. Weitere Eingriffe durch Durchschneidungen, Verinselungen und Biotopverluste sind über einen regionalen Grünzug zu vermeiden. Als Teil des Generalwildwegeplanes muss er unseres Erachtens in seiner Gesamtheit über einen regionalen Grünzug gesichert werden"</p>	<p>Auf 97,6 % der Fläche des Altdorfer Waldes (81,9 qkm) werden Vorranggebiete zur Freiraumsicherung im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 festgelegt (Regionale Grünzüge, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen). Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum (Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen werden auf 96,3 % der Fläche des Altdorfer Waldes festgelegt. Die jeweils in Anspruch genommenen Flächen für einen geplanten Rohstoffabbau sind in der Größenrelation überschaubar (ca. 35 ha von 8200 ha entspricht ca. 0,4 % der Fläche des Altdorfer Waldes). In Summe wird lediglich an drei Stellen im Altdorfer Wald dem Rohstoffabbau auf kleineren Flächen der Vorrang eingeräumt. Die in Abbau befindlichen Flächen werden sich nur um ca. 10 ha erhöhen und in der Summe ca. 0,3% der Gesamtfläche des Waldes betragen, da die Rekultivierung sukzessive nachfolgt. Dieses Vorgehen ist aus Sicht des Regionalverbands maßvoll und vertretbar und den Funktionen des</p>	Keine Berücksichtigung

		Altdorfer Waldes wird ausreichend Rechnung getragen. Eine komplette Überlagerung des Altdorfer Walds ist aus Sicht des Regionalverbands nicht geboten, da nahezu auf der gesamten Fläche des Altdorfer Walds bereits Vorranggebiete zur Freiraumsicherung festgelegt sind.	
II.801	<p>"a) FN-Manzell/-Spaltenstein /FN Schnetzenhausen/-Waggershausen/-Industriegebiet</p> <p>Der Bereich zwischen FN-Manzell/-Spaltenstein (bis zum Buchenbach) im SW und FNSchnetzenhausen/-Waggershausen/-Industriegebiet im NO (ca. alles südlich der B 31 neu) sollte in den nördlich verlaufenden Grünzug einbezogen werden oder zur Grünzäsur erklärt werden.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Reihe kleinerer Wäldchen verbindet das Seemooser Wäldchen am Ufer (besondere Waldfunktion) mit dem Bodensee-Hinterland • Die Biotopverbundfläche schafft eine Verbindung des LSG und des Bodenseeufer (FFH-Gebiet) mit dem Hinterland. Diese Verbindungen sind aufgrund der fast durchgehenden Bebauung selten und deshalb besonders wichtig und wertvoll. • In der Fläche liegen mehrere Biotopverbundflächen feuchter und mittlerer Standorte, u.a. auch Kernflächen (s. LUBW-Karte unten) • Die Fläche enthält mehrere § 30 Biotop (s. LUBWKarte unten) • Mehrfach sind kleinere und größere Streuobstwiesen, Hochstammbaumreihen, Feuchtbiotop/Gräben, Mähwiesen und Weiden eingestreut, die in ihrer Summe einen wichtigen Beitrag zur Biodiversität und zum Biotopverbund leisten. (einige Beispiele in der RPlan-Karte markiert: rot = Streuobst, grün = Wiesen/Weiden, blau = Feuchtgebiet/Gräben). <p>Würde die Fläche zugebaut, verlören sie ihren ökologischen Wert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitgehend handelt es sich um Flächen mit sehr guten landwirtschaftlichen Standorten (B`Vorrangflur 1 nach der digitalen Flächenbilanz) • Die Fläche ist wichtig „zur Gliederung der Stadtlandschaft und des ländlichen Siedlungsraums (Vermeidung von Zersiedelung) sowie zur Erhaltung siedlungsnaher Freiflächen“ • Wichtige Luftleitbahn für Kaltluftströme vom Freiland zu Siedlungsflächen (s. Klimatopkarte der Stadt Friedrichshafen). Diese würden durch Bebauung zerstört, was negative Folgen für die vorhandene Siedlungsfläche hätte. 	Die Anregung ist begründet, würde aber eine sehr starke Einschränkung des kommunalen Handlungsspielraums der Stadt Friedrichshafen als Oberzentrum mit sich bringen. Daher wird die Anregung nicht berücksichtigt. Die Prüfung der naturschutzfachrechtlichen Wertigkeit die Erfüllung diesbezüglicher gesetzlicher Vorgaben und ggf. die Sicherung der Fläche ist Aufgabe nachgelagerter Planungsebenen. Ebenso ist es nach § 22 Abs. 2 NatSchG Aufgabe der Städte und Gemeinden, den Biotopverbund zu berücksichtigen und umzusetzen.	keine Berücksichtigung der Anregung

	<p>a) FN-Manzell/-Spaltenstein /FN Schnetzenhausen/-Waggershausen/-Industriegebiet</p> <p>Der Bereich zwischen FN-Manzell/-Spaltenstein (bis zum Buchenbach) im SW und FNSchnetzenhausen/-Waggershausen/-Industriegebiet im NO (ca. alles südlich der B 31 neu) sollte in den nördlich verlaufenden Grünzug einbezogen werden oder zur Grünzäsur erklärt werden.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Reihe kleinerer Wäldchen verbindet das Seemooser Wäldchen am Ufer (besondere Waldfunktion) mit dem Bodensee-Hinterland • Die Biotopverbundfläche schafft eine Verbindung des LSG und des Bodenseeuferes (FFH-Gebiet) mit dem Hinterland. Diese Verbindungen sind aufgrund der fast durchgehenden Bebauung selten und deshalb besonders wichtig und wertvoll. • In der Fläche liegen mehrere Biotopverbundflächen feuchter und mittlerer Standorte, u.a. auch Kernflächen (s. LUBW-Karte unten) • Die Fläche enthält mehrere § 30 Biotope (s. LUBWKarte unten) • Mehrfach sind kleinere und größere Streuobstwiesen, Hochstammbaumreihen, Feuchtbiootope/Gräben, Mähwiesen und Weiden eingestreut, die in ihrer Summe einen wichtigen Beitrag zur Biodiversität und zum Biotopverbund leisten. (einige Beispiele in der RPlan-Karte markiert: rot = Streuobst, grün = Wiesen/Weiden, blau = Feuchtgebiet/Gräben). Würde die Fläche zugebaut, verlören sie ihren ökologischen Wert. • Weitgehend handelt es sich um Flächen mit sehr guten landwirtschaftlichen Standorten (B`Vorrangflur 1 nach der digitalen Flächenbilanz) • Die Fläche ist wichtig „zur Gliederung der Stadtlandschaft und des ländlichen Siedlungsraums (Vermeidung von Zersiedelung) sowie zur Erhaltung siedlungsnaher Freiflächen“ • Wichtige Luftleitbahn für Kaltluftströme vom Freiland zu Siedlungsflächen (s. Klimatopkarte der Stadt Friedrichshafen). Diese würden durch Bebauung zerstört, was negative Folgen für die vorhandene Siedlungsfläche hätte.“ 		
II.801	<p>"Der gesamte Seewald sollte als Grünzug geschützt werden, also auch der Streifen zwischen jetziger B30 und Bahnlinie (oranges Oval)</p> <p>Begründung:</p> <p>- Der Waldstreifen enthält streng geschützte Tierarten. Das Faunistische Gutachten (Zusammenfassung s.u.) sieht artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Rodung auch nur eines Teilbereiches, also ist es</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die Fläche dient der Sicherung von Entwicklungspotenzial für das Oberzentrum Friedrichshafen. Der Regionale Grünzug im Nordosten sichert den Biotopverbund zwischen dem Seewald und dem</p>	<p>keine Berücksichtigung der Anregung</p>

	<p>geboten, ihn in den Seewald-Grünzug einzubeziehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Waldstreifen schützt den im NO anschließenden Vorrangbereich für Naturschutz und Landschaftspflege. Wenn der Waldstreifen gerodet und bebaut werden sollte, ist der Bereich im NO ebenfalls entwertet. - Der Waldstreifen schützt den Seewald vor dem Lärm von Flughafen und Bahn <p>„Teilgebiet 3 (geplanter GE-Standort) trennt sich aufgrund der Bestandssituation primär bezogen auf Vögel (vorrangig hier der stark gefährdete Grauspecht) sowie die stark gefährdete FFH-Anhang IV-Amphibienart Gelbbauchunke klar in den Teil westlich des Kreisverkehrs an der bestehenden B 30 und der Querspange zum Flughafen sowie den Teilbereich nordöstlich. Letzterer ist vor dem Hintergrund dieser Artenvorkommen als regional bedeutsam (Wertstufe 7 der neunstufigen Skala von KAULE 1991) einzustufen und beherbergt eine Reihe weiterer gefährdeter oder rückläufiger Arten.</p> <p>Demgegenüber ist der westliche Teil als lediglich örtlich bedeutsam (Wertstufe 6 der neunstufigen Skala von KAULE 1991) zu bewerten. Auch dieser beherbergt allerdings u. a. mit der streng geschützten Haselmaus Arten mit besonderer artenschutzrechtlicher Relevanz. Vor dem Hintergrund der bereits vorhandenen Fragmentierung der beiden Teilgebiete des geplanten Gewerbestandes sowie Biologie und Lebensraumanprüchen der betroffenen Arten (insbesondere Gelbbauchunke und Haselmaus) ist nicht davon auszugehen, dass bei Realisierung des Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vermieden werden können. Daher ist eine Realisierung voraussichtlich nur im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme zu erwarten, soweit die Rahmenbedingungen hierfür erfüllt werden können. Zudem besteht ein hoher Maßnahmen- und Flächenbedarf für Funktionserhalt bzw. Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Populationen betroffener Arten.“</p> <p>(Aus: Arbeitsgruppe Tierökologie J. Trautner (Hg), Geplantes Gewerbegebiet Flughafen Süd- Ost der Stadt Friedrichshafen - Bestand und Bewertung Fauna, S. 29)en Nordwesten.“</p> <p>Sitzungsvorlage GR FN 16.11.2020, S. 5"</p>	<p>Flughafengelände. Die Prüfung der naturschutzfachrechtlichen Wertigkeit, die Erfüllung diesbezüglicher gesetzlicher Vorgaben und ggf. die Sicherung der Flächen ist Aufgabe nachgelagerter Planungsebenen. Ebenso ist es nach § 22 Abs. 2 NatSchG Aufgabe der Städte und Gemeinden, den Biotopverbund zu berücksichtigen und umzusetzen.</p>	
II.801	<p>"Weingarten Ortliebs: Die im Luftbild markierten Streuobstwiesen am nördlichen Rand von Weingarten (Ortliebs) sind nicht durch den Regionalen Grünzug gedeckt. Da diese aufgrund ihrer Größe zum geschützten Bestand nach dem Biodiversitätsstärkungsgesetz BW gehören, fordern wir, die Grünzüge nach Süden zu erweitern."</p>	<p>Die Fläche ist sehr klein und aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans (Planunschärfe, Rechtsverbindlichkeit im Maßstab 1:50.000) sowie der kommunalen</p>	<p>keine Berücksichtigung der Anregung</p>

		<p>Planungshoheit (Entwicklungsspielraum des Oberzentrums Weingarten) ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht geboten, diese Fläche mit einem Regionalen Grünzug zu überlagern. Viele Kernflächen des Biotopverbunds mittlerer Standorte nach dem Fachplan landesweiter Biotopverbund sind zu klein, um diese auf der regionalen Maßstabsebene zu sichern. Die Prüfung der naturschutzfachrechtlichen Wertigkeit, die Erfüllung diesbezüglicher gesetzlicher Vorgaben und ggf. die Sicherung der Flächen ist Aufgabe nachgelagerter Planungsebenen. Ebenso ist es nach § 22 Abs. 2 NatSchG Aufgabe der Städte und Gemeinden, den Biotopverbund zu berücksichtigen und umzusetzen.</p>	
II.801	<p>"Weingarten: Im markierten Gebiet klafft eine Lücke zwischen dem südlichen Bauungsrand am Vorderochsen und dem vorhandenen regionalen Grünzug. Eine Erweiterung des regionalen Grünzuges nach Norden würde die Grünfläche 15 der Stadt Weingarten mit einbeziehen. Wir bitten um diese Ergänzung."</p>	<p>Die Fläche ist sehr klein und aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans (Planunschärfe, Rechtsverbindlichkeit im Maßstab 1:50.000) sowie der kommunalen Planungshoheit (Entwicklungsspielraum des Oberzentrums Weingarten) ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht geboten, diese Fläche mit einem Regionalen Grünzug zu überlagern. Viele Kernflächen des Biotopverbunds mittlerer Standorte nach dem Fachplan landesweiter Biotopverbund sind zu klein, um diese auf der regionalen Maßstabsebene zu sichern. Die Prüfung der</p>	<p>keine Berücksichtigung der Anregung</p>

		naturschutzfachrechtlichen Wertigkeit, die Erfüllung diesbezüglicher gesetzlicher Vorgaben und ggf. die Sicherung der Flächen ist Aufgabe nachgelagerter Planungsebenen. Ebenso ist es nach § 22 Abs. 2 NatSchG Aufgabe der Städte und Gemeinden, den Biotopverbund zu berücksichtigen und umzusetzen.	
II.801	"d) Berg/Ettishofen In Berg-Ettishofen finden sich verschiedene Streuobstbestände mit mehreren 1.000qm. Vergleicht man hierzu den Regionalplanentwurf so reicht z.B. der Regionale Grünzug im Süden von Ettishofen nicht über die Ach nach Norden, um die Streuobstwiese abzudecken. Hier bitten wir um eine Erweiterung nach Norden. Ebenfalls könnten die Grünzüge im Nordosten die siedlungsnahen Bestände besser abdecken."	Die Flächen sind sehr klein und aufgrund der Maßstabebene des Regionalplans (Planunschärfe, Rechtsverbindlichkeit im Maßstab 1:50.000) sowie der kommunalen Planungshoheit des Oberzentrums Friedrichshafen ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht geboten, diese Flächen mit einem Regionalen Grünzug zu überlagern. Viele Kernflächen des Biotopverbunds mittlerer Standorte nach dem Fachplan landesweiter Biotopverbund sind zu klein, um diese auf der regionalen Maßstabebene zu sichern. Die Prüfung der naturschutzfachrechtlichen Wertigkeit, die Erfüllung diesbezüglicher gesetzlicher Vorgaben und ggf. die Sicherung der Flächen ist Aufgabe nachgelagerter Planungsebenen. Ebenso ist es nach § 22 Abs. 2 NatSchG Aufgabe der Städte und Gemeinden, den Biotopverbund zu berücksichtigen und umzusetzen.	keine Berücksichtigung der Anregung
II.801	"Ettishofen: Der westl. Berg vorhandene Grünzug könnte ziemlich lückenlos nach Osten um den Streuobstbestand erweitert werden."	Eine Überlagerung mit einem Grünzug auf der in der Anregung genannten Fläche findet nicht statt. Er dient der	keine Berücksichtigung der Anregung

		<p>Sicherung von Entwicklungsspielraum für das Oberzentrum Friedrichshafen. Es wird darauf hingewiesen, dass viele Streuobstwiesen aufgrund der Planunschärfe des Regionalplans zu klein sind, um sie mit Vorranggebieten wie Regionalen Grünzügen zu überlagern. Die Prüfung der naturschutzfachrechtlichen Wertigkeit, die Erfüllung diesbezüglicher gesetzlicher Vorgaben und ggf. die Sicherung der Fläche ist Aufgabe nachgelagerter Planungsebenen. Ebenso ist es nach § 22 Abs. 2 NatSchG Aufgabe der Städte und Gemeinden, den Biotopverbund zu berücksichtigen und umzusetzen.</p>	
II.801	<p>"e) Bermatingen/ Kesselbach Wir regen an, die Grenzen des Grünzuges im Bereich Kesselbach (Gemeinde Bermatingen) dergestalt zu verändern, dass sie sich an den Grenzen des Biotopverbundes orientieren. Siehe Abbildung. Begründung: 1. In diesem Bereich sind aufgrund der für die Biodiversität so wichtigen wechselnden verschiedenen Kleinstrukturen Kernräume und Kernzonen des Biotopverbundes mittlerer Standorte in relativ großer Zahl ausgewiesen – siehe Abbildung. 2. Verschiedene Heckenstrukturen sind als Biotope nach § 33 NatSchG bzw. § 30 BNatschG NatSchG kartiert – rote Flächen in der Abbildung. 3. Auf mehreren Flächen befinden sich ältere Streuobstbestände, die insbesondere der Vogelwelt als Lebensraum dienen – schraffierte Flächen in der Abbildung. 4. Ein weiteres wichtiges Landschaftselement ist der Kesselbach mit staudenbestandenem Randstreifen. Wir fordern Sie daher auf, die örtliche Situation noch einmal zu überprüfen und den Grünzug auf dieser Fläche wiederherzustellen."</p>	<p>Im Rahmen der Überarbeitung der Raumnutzungskarte nach dem 1. Anhörungsverfahren wurde der Regionale Grünzug im in der Anregung genannten Gebiet etwas erweitert um Kernflächen des Landesbiotopverbunds mittlerer Standorte. Eine Erweiterung des Regionalen Grünzugs darüber hinaus ist aus Sicht des Regionalverbands aufgrund der kommunalen Planungsautonomie nicht geboten. Die Prüfung der naturschutzfachrechtlichen Wertigkeit, die Erfüllung diesbezüglicher gesetzlicher Vorgaben und ggf. die Sicherung der Fläche ist Aufgabe nachgelagerter Planungsebenen. Ebenso ist es nach § 22 Abs. 2 NatSchG Aufgabe der Städte und Gemeinden, den Biotopverbund zu berücksichtigen und umzusetzen.</p>	keine Berücksichtigung der Anregung

II.801	<p>"Immenstaad Ost zw. B31 und Siedlung: Ergänzend fordern wir, einen durchaus relevanten Grüngürtel mit Kernfläche, Kernraum und Suchraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte als Grüngzug aufzunehmen, anstatt diesen Bereich als weiße Fläche der kommunalen Planungshoheit zu überlassen:"</p>	<p>Eine Überlagerung mit einem Grüngzug auf der in der Anregung genannten Fläche findet nicht statt. Er dient der Sicherung von Entwicklungsspielraum für die Gemeinde Immenstaad Es wird darauf hingewiesen, dass viele Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte aufgrund der Planunschärfe des Regionalplans zu klein sind, um sie mit Vorranggebieten wie Regionalen Grünzügen zu überlagern. Die Prüfung der naturschutzfachrechtlichen Wertigkeit, die Erfüllung diesbezüglicher gesetzlicher Vorgaben und ggf. die Sicherung der Fläche ist Aufgabe nachgelagerter Planungsebenen. Ebenso ist es nach § 22 Abs. 2 NatSchG Aufgabe der Städte und Gemeinden, den Biotopverbund zu berücksichtigen und umzusetzen.</p>	keine Berücksichtigung der Anregung
II.801	<p>"d) FN-Ober- und Unterlottenweiler (Ailingen) Der Grüngzug zwischen FN-Ober- und Unterlottenweiler (bei Ailingen) sollte fortgesetzt werden Begründung: Hier liegt eine Kernfläche des Biotopverbunds mittlerer Standorte (s. LUBW-Karte unten). Ohne diesen Trittstein besteht keine Verbindung zu den westlich davon gelegenen Biotopen. Das geplante Wasserschutzgebiet Ailingen Rinne liegt in der Nähe (s. Anregung des LRA unten). In Zeiten der immer trockeneren Sommer und der sich abzeichnenden Knappheit an trinkbarem Grundwasser, sollten Trinkwasservorkommen möglichst gut geschützt werden. Die Ausweitung des Grünzuges würde den Schutz deutlich verbessern, weil er die Bebauung zwischen Ober- und Unterlottenweiler verhindern würde. Die Antwort des Regionalverbandes, dass die Bauleitplanung FNs einem Vorranggebiet für Wasser entgegenstände, können wir nicht nachvollziehen. Es besteht weder ein BP noch sieht der FNP eine Nutzung über das ohnehin bebaute Gebiet hinaus vor."</p>	<p>Der verbleibende Korridor (ca. 130 m breit) zwischen Unter- und Oberlottenweiler ist zu kleinteilig für die regionale Planungsebene. Die Prüfung der naturschutzfachrechtlichen Wertigkeit, die Erfüllung diesbezüglicher gesetzlicher Vorgaben und ggf. die Sicherung der Flächen ist Aufgabe nachgelagerter Planungsebenen. Ebenso ist es nach § 22 Abs. 2 NatSchG Aufgabe der Städte und Gemeinden, den Biotopverbund zu berücksichtigen und umzusetzen.</p>	keine Berücksichtigung der Anregung

II.801	<p>"d) Ettenkirch - „Loch“ im Grünzug: Wir bedanken uns für die Ausweitung des Grünzugs nordwestlich von Ettenkirch. Südöstlich von Ettenkirch liegen zwei große Streuobstwiesen (s. LUBW-Luftbild unten), diese sollten ebenfalls in den Grünzug einbezogen werden. Begründung: Es ist anzunehmen, dass die nicht im Grünzug liegenden Flächen für Wohnbebauung vorgesehen sind (neuere Wohngebiete schon vorhanden, andere im Bau). Ettenkirch liegt rel. weit von den Arbeitsplätzen in FN entfernt und ist mit ÖPNV schlecht erreichbar, deshalb ist es nicht sinnvoll, die Wohngebiete dort auszuweiten."</p>	<p>Eine Überlagerung mit einem Grünzug auf der in der Anregung genannten Fläche findet nicht statt. Aufgrund der kommunalen Planungshoheit wird hier dem Oberzentrum Friedrichshafen Entwicklungsspielraum gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass viele Streuobstwiesen aufgrund der Planunschärfe des Regionalplans zu klein sind, um sie mit Vorranggebieten wie Regionalen Grünzügen zu überlagern. Die Prüfung der naturschutzfachrechtlichen Wertigkeit, die Erfüllung diesbezüglicher gesetzlicher Vorgaben und ggf. die Sicherung der Flächen ist Aufgabe nachgelagerter Planungsebenen. Ebenso ist es nach § 22 Abs. 2 NatSchG Aufgabe der Städte und Gemeinden, den Biotopverbund zu berücksichtigen und umzusetzen.</p>	keine Berücksichtigung der Anregung
II.801	<p>"Kehlen/ Gunzenhaus Die Fläche südwestlich von Kehlen bis Gunzenhaus sollte in den Grünzug integriert werden. Sie ist ein breiter + wichtiger Biotopverbundkorridor feuchter Standorte zum FFH-Gebiet Schussen (s. LUBW-Karte unten)."</p>	<p>Die Festlegung eines Regionalen Grünzugs auf der in der Anregung genannten Fläche findet aus folgenden Gründen nicht statt: der Schwerpunkt des Biotopverbunds zur Schussen liegt zw. Kehlen und Sammlerhofen, dieser ist im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 planungsrechtlich gesichert. Die Fläche stellt die einzige Entwicklungsmöglichkeit für Kehlen dar, außerdem gibt es Planungen für eine Ortsumfahrung. Die Prüfung der naturschutzfachrechtlichen Wertigkeit, die Erfüllung diesbezüglicher gesetzlicher Vorgaben und ggf. die Sicherung der Fläche ist Aufgabe nachgelagerter Planungsebenen.</p>	keine Berücksichtigung der Anregung

II.801	<p>"Riedlewald Der Riedlewald war im alten Regionalplan als Wald kartiert, jetzt nicht mehr. Wir fordern, diesen als Grünzäsur festzulegen. Begründung: Der Wald ist ein wichtiger Lebensraum für geschützte Vogel- und Fledermausarten, er dient als Naherholungsraum für die Bevölkerung und ist außerdem stadtklimatisch bedeutsam. (https://www.friedrichshafen.de/buerger-stadt/planen-bauen-umwelt/umwelt- klimaschutz/stadtgruen/stadtwald/)."</p>	<p>Der Riedlewald liegt innerhalb der Bebauung der Stadt Friedrichshafen. Aus Sicht des Regionalverbands ist es Aufgabe der Städte und Gemeinden, innerstädtische Grünflächen zu sichern. Die Prüfung der naturschutzfachrechtlichen Wertigkeit, die Erfüllung diesbezüglicher gesetzlicher Vorgaben und ggf. die Sicherung der Flächen ist Aufgabe nachgelagerter Planungsebenen. Ebenso ist es nach § 22 Abs. 2 NatSchG Aufgabe der Städte und Gemeinden, den Biotopverbund zu berücksichtigen und umzusetzen.</p>	keine Berücksichtigung der Anregung
II.801	<p>"d) FN-Efrizweiler, -Kluffern, -Lipbach An verschiedenen Stellen sollten die Grünzüge oder Grünzäsuren um FN-Efrizweiler, - Kluffern und Lipbach ausgeweitet werden, weil hier ökologisch wertvolle Lebensräume liegen. Andernfalls sollte deutlich dargestellt werden, dass die vorhandenen Biotope innerhalb der Grünzüge/-zäsuren liegen. Streuobstwiesen sind zwar gesetzlich vor Rodung geschützt, aber wenn die Fläche um eine Streuobstwiese herum bebaut wird, sind sie ökologisch weit weniger wertvoll. Deshalb sollte auch die Umgebung einer großen Streuobstwiese durch Grünzüge/-zäsuren geschützt werden. Südöstlich von Efrizweiler: Ausweitung des Grünzuges, sodass die große Streuobstwiese darin liegt. Hier liegt außerdem eine Kernfläche des Biotopverbundes mittlerer Standorte (s. LUBW-Karte unten) Südwestlich, westlich und nordwestlich von Kreuzäcker: die Grünzäsur schützt nur einen Teil der im SW gelegenen Streuobstwiesen. Diese Grünzäsur oder der Grünzug sollte soweit ausgeweitet werden, dass die Streuobstwiesen um Kreuzäcker geschützt sind. Auch hier liegen Kernflächen und Kernräume des Biotopverbundes mittlerer Standorte (s.u.) Nördlich des Friedhofes: Unklar, ob die Grünzäsur die Streuobstwiesen beinhaltet. Die gesamte Fläche innerhalb der Bachschlinge hat lt. FNP Ökopool- Potential und ist als Geschützter Grünbestand geplant. Aus beiden Gründen sollte die Grünzäsur die gesamte Fläche bis zur Bebauung umfassen."</p>	<p>Die in der Anregung genannten Flächen sind sehr klein und aufgrund der Maßstabebene des Regionalplans (Planunschärfe, Rechtsverbindlichkeit im Maßstab 1:50.000) sowie der kommunalen Planungshoheit des Oberzentrums Friedrichshafen ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht geboten, diese Flächen mit einem Regionalen Grünzug zu überlagern. Viele Kernflächen des Biotopverbundes mittlerer Standorte nach dem Fachplan landesweiter Biotopverbund sind zu klein, um diese auf der regionalen Maßstabebene zu sichern. Die Prüfung der naturschutzfachrechtlichen Wertigkeit, die Erfüllung diesbezüglicher gesetzlicher Vorgaben und ggf. die Sicherung der Flächen ist Aufgabe nachgelagerter Planungsebenen. Ebenso ist es nach § 22 Abs. 2 NatSchG Aufgabe der Städte und</p>	keine Berücksichtigung der Anregung

		Gemeinden, den Biotopverbund zu berücksichtigen und umzusetzen.	
II.801	<p>"Übersichts-Karte A zu 1. Flurname Grivitten – im Sprachgebrauch auch „Siechenwiesen“. Im vorliegenden Entwurf des Regionalplanes ist nicht erkannt: Hier befindet sich ein Feuchtgebiet, eine weitere Entwicklung der Wohnbebauung nach Westen ist aufgrund der faunistischen Kartierungen nicht möglich. Beleg durch den Auszug des nachstehenden Gutachtens Auszugsweise aus: „Faunistisches Gutachten Griviten in Markdorf“, 365° freiraum + umwelt Seite 42 von 45 6. Zusammenfassung der Ergebnisse des faunistischen Gutachtens Das Untersuchungsgebiet (ca. 4,7 ha) und insbesondere der Feuchtbiotopkomplex (ca. 1,25 ha) sowie die randlichen Gehölzstrukturen sind in Bezug auf den Arten- und Biotopschutz von lokal bis regional hoher Bedeutung. Die hohe Bedeutung bedingt eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Verlust und Beeinträchtigungen durch Bebauung und Versiegelung. Dies wiederum führt zu einem hohen natur und artenschutzfachlichen Konfliktpotenzial. Die hohe Wertigkeit ist durch die Schutzwürdigkeit des Großseggen-Rieds und des Vorkommens europarechtlich geschützter und national streng geschützter wertgebender Tierarten begründet. Eine Bebauung und Versiegelung der Riedsenke ist naturschutzrechtlich daher nur schwer realisierbar. Es wäre ein erheblicher Ausgleichs- und Kompensationsaufwand erforderlich, um erhebliche Beeinträchtigungen der nach Anhang II und IV geschützten Fledermausarten, der Gelbbauchunke, der Zauneidechse, des Nachtkerzenschwärmers und der vorkommenden Vogelarten sowie des nach § 33 NatSchG geschützten Biotops zu vermeiden. Der zu erwartende sehr hohe Ausgleichs- und Kompensationsbedarf in Kombination mit so genannten CEF-Maßnahmen (Continuous ecological functionality-measures = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) zur Herstellung von Ersatzlebensräume wäre/ist mit einem unverhältnismäßig hohen Zeit- und Kostenaufwand verbunden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfordern einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf und die Verfügbarkeit geeigneter Flächen in erreichbarer Nähe zur Herstellung qualitativ gleichwertiger Ersatzlebensräume. Sofern notwendige artenschutzrechtliche Maßnahmen nicht umsetzbar sind, bzw. nicht zum gewünschten Erfolg führen wäre ein Vorhaben nur mit einem Ausnahmeverfahren gem. § 45 (8) BNatSchG beim zuständigen Regierungspräsidium möglich. Allerdings ist</p>	<p>Aufgrund der kommunalen Planungshoheit wird hier der Stadt Markdorf Entwicklungsspielraum gegeben. Die Prüfung der naturschutzfachrechtlichen Wertigkeit, die Erfüllung diesbezüglicher gesetzlicher Vorgaben und ggf. die Sicherung der Flächen ist Aufgabe nachgelagerter Planungsebenen. Ebenso ist es nach § 22 Abs. 2 NatSchG Aufgabe der Städte und Gemeinden, den Biotopverbund zu berücksichtigen und umzusetzen.</p>	keine Berücksichtigung der Anregung

	<p>fraglich, ob die Ausnahmevoraussetzungen in jedem Fall gegeben wären. Der Verlust des nach §33 NatSchG geschützten Biotops ist gleichartig und gleichwertig zu ersetzen. D.h. es muss an anderer Stelle wieder ein Großseggen-Ried in gleicher Ausdehnung und Qualität wie die Verlustfläche hergestellt werden (Ausnahmeantrag gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erforderlich).</p> <p>Aufgrund der zahlreichen, nur schwer überwindbaren, naturschutz- und artenschutzrechtlichen Konflikte wird empfohlen, von einer weiteren baulichen Entwicklung an dieser Stelle abzusehen. Das Plangebiet hat durch weitere Biotoppflege und Entwicklungsmaßnahmen ein naturschutzfachliches Aufwertungspotenzial und würde sich durchaus als Ökokontomaßnahme eignen. (Textende) Weiter zu 1</p> <p>Außerdem weisen wir darauf hin, dass auch der Biotopverbund „Feuchte Standorte“ seitens des Regionalplanes beachtet werden muss: https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml</p> <p>Zudem ist auch für die Flächen 1 der Biotopverbund „Mittlere Standort“ zu beachten (siehe nachstehende Karte): für 1 Biotopverbund „Mittlere Standort“ Für 1 : Aus vorgenannten Gründen fordern wir westlich der Markdorfer Bebauung ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, umgeben von einem Regionalen Grünzug, in den Regionalplan aufzunehmen."</p>		
II.801	<p>"Zu 2: Eine weitere fingerartige Ausuferung der Bebauung an den Verflachungen der östlich von Möggenweiler gelegenen Gehrenbergabhänge lehnen wir aus landschaftspflegerischen Gründen ab. Der Biotopverbund „Mittlere Standorte“ erfordert eine Ausweitung des Regionalen Grünzuges."</p>	<p>Im Rahmen der Überarbeitung der Raumnutzungskarte nach dem 1. Anhörungsverfahren wurde der Regionale Grünzug im in der Anregung genannten Gebiet erweitert (Einbeziehung einer Kernfläche des Landesbiotopverbunds mittlerer Standorte). Eine Erweiterung des Regionalen Grünzugs darüber hinaus ist aus Sicht des Regionalverbands aufgrund der kommunalen Planungsautonomie nicht geboten. Viele Kernflächen des Biotopverbunds mittlerer Standorte nach dem Fachplan landesweiter Biotopverbund sind zu klein, um diese auf der regionalen</p>	keine Berücksichtigung der Anregung

		Maßstabsebene zu sichern. Die Prüfung der naturschutzfachrechtlichen Wertigkeit, die Erfüllung diesbezüglicher gesetzlicher Vorgaben und ggf. die Sicherung der Flächen ist Aufgabe nachgelagerter Planungsebenen. Ebenso ist es nach § 22 Abs. 2 NatSchG Aufgabe der Städte und Gemeinden, den Biotopverbund zu berücksichtigen und umzusetzen.	
II.801	"Zu 3: Das Offenland zwischen Steibensteg und Leimbach ist im bisherigen Regionalplan mit einer Grünzäsur belegt. Dies hat dazu geführt, dass die Ortsteile als Siedlungseinheiten erhalten blieben, die Entwicklung hin zum Siedlungsbrei wurde dadurch verhindert. In dem jetzt vorliegenden Plan-Entwurf vermissen wir eine Grünzäsur. Diese erachten wir als unverzichtbar. Außerdem ist der Biotopverbund „Mittlere Standorte“ zu beachten: Karte zu 3"	Auf der Fläche besteht bereits ein SO Camping im FNP, die Restfläche ist für die Sicherung durch eine Grünzäsur auf regionalplanerischer Ebene (Planunschärfe) zu klein. Die Prüfung der naturschutzfachrechtlichen Wertigkeit, die Erfüllung diesbezüglicher gesetzlicher Vorgaben und ggf. die Sicherung der Fläche ist Aufgabe nachgelagerter Planungsebenen.	keine Berücksichtigung der Anregung
II.801	"Wir begrüßen die Erweiterung der Grünzüge zwischen Kippenhausen und Immenstaad."	die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
II.801	"Eine Beibehaltung der Grünzüge südwestlich der K 7745 und der Grünzug zwischen dem Friedhof, der K 7745, der B31 und dem Kogenbach ist zwingend notwendig. Begründung: Die Verschmelzung der Orte Kippenhausen und Immenstaad soll vermieden und der landesweite Biotopverbund berücksichtigt werden. Auch der Grünzug südlich des Baugebietes Hardt-Horn wird begrüßt und sollte beibehalten werden. Begründung: Die Fläche ist nicht geeignet und wird nicht benötigt für die Ausschöpfung von Nachverdichtungspotentialen. Vielmehr besteht öffentliches Interesse bezüglich eines möglichst offenen Uferbereichs und der Biotopverbund entlang des Ufers muss weitgehend erhalten und geschützt bleiben. Das folgende Satellitenbild zeigt, dass es im westlichen Siedlungsbereich von Immenstaad genügend innere Bauflächen gibt, die vorerst behutsam nachverdichtet werden könnten."	Eine Festlegung eines Regionalen Grünzugs auf den in der Anregung genannten Flächen findet nicht statt. Aufgrund der kommunalen Planungshoheit wird hier der Gemeinde Immenstaad a.B. Entwicklungsspielraum gegeben. Viele Kernflächen des Biotopverbunds mittlerer Standorte nach dem Fachplan landesweiter Biotopverbund sind zu klein, um diese auf der regionalen Maßstabsebene zu sichern. Die Prüfung der naturschutzfachrechtlichen Wertigkeit, die Erfüllung diesbezüglicher	Kenntnisnahme

		gesetzlicher Vorgaben und ggf. die Sicherung der Flächen ist Aufgabe nachgelagerter Planungsebenen. Ebenso ist es nach § 22 Abs. 2 NatSchG Aufgabe der Städte und Gemeinden, den Biotopverbund zu berücksichtigen und umzusetzen.	
II.801	"Die Grünzüge zwischen Siedlung und der B 31 müssen ebenfalls erweitert werden – Kernzonen des Biotopverbunds und geschützte Streuobstbestände müssen so abgesichert werden."	Eine Festlegung eines Regionalen Grünzugs auf den in der Anregung genannten Flächen findet nicht statt. Aufgrund der kommunalen Planungshoheit wird hier der Gemeinde Immenstaad Entwicklungsspielraum gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass viele Streuobstwiesen aufgrund der Planunschärfe des Regionalplans zu klein sind, um sie mit Vorranggebieten wie Regionalen Grünzügen zu überlagern. Die Prüfung der naturschutzfachrechtlichen Wertigkeit, die Erfüllung diesbezüglicher gesetzlicher Vorgaben und ggf. die Sicherung der Flächen ist Aufgabe nachgelagerter Planungsebenen. Ebenso ist es nach § 22 Abs. 2 NatSchG Aufgabe der Städte und Gemeinden, den Biotopverbund zu berücksichtigen und umzusetzen.	keine Berücksichtigung der Anregung
II.801	" Markdorf Riedheim: zu 4 (zw. Riedheim und Bergheim). Diese Fläche befindet sich in der Aue der Brunnisach und stellt u.E. als Überschwemmungsgebiet ein potenzielles Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege dar. Siehe unter https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml Außerdem steht einer weiteren Bebauung die Biotopverbund „Mittlere Standorte“ entgegen (siehe nachstehende Karte: Biotopverbund „Mittlere Standorte“). Weiter zu 4 (siehe Übersichts-Karte B) Auch die Hochwasserrisiko Karte zeigt den landschaftlichen Typ einer Aue, die unbebaut erhalten bleiben sollte."	Eine Festlegung eines Regionalen Grünzugs auf den in der Anregung genannten Flächen findet nicht statt. Aufgrund der kommunalen Planungshoheit wird hier der Stadt Markdorf Entwicklungsspielraum gegeben. Viele Kernflächen des Biotopverbunds mittlerer Standorte nach dem Fachplan landesweiter Biotopverbund sind zu klein, um diese	keine Berücksichtigung der Anregung

		auf der regionalen Maßstabebene zu sichern. Die Prüfung der naturschutzfachrechtlichen Wertigkeit, die Erfüllung diesbezüglicher gesetzlicher Vorgaben und ggf. die Sicherung der Flächen ist Aufgabe nachgelagerter Planungsebenen. Ebenso ist es nach § 22 Abs. 2 NatSchG Aufgabe der Städte und Gemeinden, den Biotopverbund zu berücksichtigen und umzusetzen.	
II.801	"Zu 5 (siehe Übersichts -Karte B, Riedheim West). Diese Fläche würde bei einer Bebauung den Markdorfer Siedlungskörper fingerartig in die Landschaft hineintreiben. Dies entspricht nicht den landschaftspflegerischen Bemühungen und ist abzulehnen. Auch der Biotopverbund „Mittlere Standorte“ – siehe Karte bei 4 - ist zu beachten"	Eine Festlegung eines Regionalen Grünzugs auf den in der Anregung genannten Flächen findet nicht statt. Die Bebauung ist bereits heute fingerartig und aus Sicht des Regionalverbands ist eine Sicherung des Biotopverbunds an dieser Stelle nicht zwingend. Aufgrund der kommunalen Planungshoheit wird hier der Stadt Markdorf Entwicklungsspielraum gegeben. Die Prüfung der naturschutzfachrechtlichen Wertigkeit, die Erfüllung diesbezüglicher gesetzlicher Vorgaben und ggf. die Sicherung der Flächen ist Aufgabe nachgelagerter Planungsebenen. Ebenso ist es nach § 22 Abs. 2 NatSchG Aufgabe der Städte und Gemeinden, den Biotopverbund zu berücksichtigen und umzusetzen.	keine Berücksichtigung der Anregung
II.801	"b) Grünzug zwischen Langenargen Hauptort und Langenargen Bierkeller Wir beantragen, den südlich des Sportplatzbereichs Bierkeller gelegenen landwirtschaftlichen Bereich in den Grünzug mit aufzunehmen. Begründung: Diese Fläche ist von hohem landwirtschaftlichem Wert und war bislang landwirtschaftliche Vorrangfläche. Sie ist zudem Teil des Freilandkorridors zwischen dem Hauptort Langenargen und dem Ortsteil Bierkeller. Dieser	Im in der Anregung genannten Gebiet wird kein Regionaler Grünzug festgelegt, aus folgenden Gründen: wichtiger Entwicklungsbereich zur Erweiterung des Sport- und Freizeitgeländes, es verbleibt noch	keine Berücksichtigung der Anregung

	<p>Korridor würde durch eine Bebauung der Fläche stark reduziert, Eine solche Zerschneidung der freien Landschaft widerspricht jedoch der gesetzlichen Zielsetzung (z.B. Raumordnungsgesetz, 2008) und würde den Biotopverbund erheblich beeinträchtigen. Da Langenargen eine Gemeinde ist, deren Entwicklung sich an der Eigenentwicklung bemisst, ist eine bauliche Entwicklung in diesem Bereich auch nicht nachvollziehbar. Als Gemeinde im Uferbereich des Bodensees ist Langenargen zudem verpflichtet, in besonderem Maße sparsam mit der freien Landschaft umzugehen. Eine Zerschneidung der Landschaft durch Parkplätze oder Wohnmobil-Stellflächen, wie bisher im Rahmen der Flächennutzungsplanung für die Fläche angedeutet, ist mit dieser Vorgabe nicht vereinbar."</p>	eine Zäsur zw. Langenargen und Tuniswald	
II.801	<p>"Wir beantragen, den Bereich nordöstlich des Gewerbegebietes von Langenargen in den Grünzug mit aufzunehmen. Begründung: Das Gewerbegebiet von Langenargen wird am nordöstlichen Rand durch Ausgleichsflächen begrenzt, welche als Streuobstwiesen ausgewiesen bzw. angelegt sind und daher in besonderem Maße zu schützen sind (u.a. Biotopstärkungsgesetz). Die Flächen haben eine wichtige biotopvernetzende Funktion in einem Bereich, der durch eine zunehmende Intensivierung und Lebensraumverluste gekennzeichnet ist. Die Flächen dienen dauerhaft dem Ausgleich der Eingriffe durch das Gewerbegebiet. Sie stellen gemäß der Bauleitplanung den endgültigen Abschluss der Bebauung in diesem Bereich dar."</p>	<p>Im in der Anregung genannten Gebiet wird kein Regionaler Grünzug und kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt, weil es sich um den letzten in Langenargen verbleibenden Entwicklungsbereich für Gewerbe handelt. Die Prüfung der naturschutzfachrechtlichen Wertigkeit, die Erfüllung diesbezüglicher gesetzlicher Vorgaben und ggf. die Sicherung der Flächen ist Aufgabe nachgelagerter Planungsebenen. Ebenso ist es nach § 22 Abs. 2 NatSchG Aufgabe der Städte und Gemeinden, den Biotopverbund zu berücksichtigen und umzusetzen.</p>	keine Berücksichtigung der Anregung
II.801	<p>"c) Langenargen a) Grünzäsur nördlich von Langenargen Wir beantragen, den Grünzug bzw. die Grünzäsur bis an den Mooser Weg auszudehnen (im auf der Karte rot umrandeten Bereich). Die unbebauten Flächen in diesem Bereich sind überwiegend Ausgleichsflächen und Streuobstwiesen, welche in besonderem Maße zu schützen sind (u.a. Biotopstärkungsgesetz). Damit wird zudem ein landschaftlich sehr bedeutsamer und empfindlicher Bereich des engeren Bodenseeufers geschützt. Eine weitere Bebauung in diesem Bereich würde den Zielen des LEP (2002) widersprechen, in dem festgelegt ist, dass die engere Uferzone von weiterer Bebauung und Verdichtung freizuhalten ist (PS 6.2.4, LEP 2021."</p>	<p>Die in der Anregung genannte Fläche ist sehr klein und aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans (Planunschärfe, Rechtsverbindlichkeit im Maßstab 1:50.000) ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht geboten, diese Fläche mit einer Grünzäsur zu überlagern. Viele Kernflächen des Biotopverbunds mittlerer Standorte nach dem Fachplan landesweiter Biotopverbund sind zu klein, um diese auf der regionalen Maßstabsebene zu</p>	keine Berücksichtigung der Anregung

		sichern. Die Prüfung der naturschutzfachrechtlichen Wertigkeit, die Erfüllung diesbezüglicher gesetzlicher Vorgaben und ggf. die Sicherung der Flächen ist Aufgabe nachgelagerter Planungsebenen. Ebenso ist es nach § 22 Abs. 2 NatSchG Aufgabe der Städte und Gemeinden, den Biotopverbund zu berücksichtigen und umzusetzen.	
II.801	<p>) Landschaftsschutzgebiet Württembergisches Bodenseeufer: Teilbereich FN West</p> <p>Das LSG Württembergisches Bodenseeufer - Teilbereich Friedrichshafen-West ist zum größten Teil nicht Bestandteil eines Grünzuges oder Grünzäsur (außer einem kleinen Gebiet ganz im Westen und dem Seemooser Wäldchen in der Mitte) – s. Karten unten.</p> <p>Entgegen den Aussagen in der Abwägung der Einwendungen (s.rechts), haben wir nirgends eine Begründung gefunden, warum dies so ist. U. E. muss das gesamte LSG als Grünzäsur festgelegt werden.</p> <p>Die Fläche ist wichtig „zur Gliederung der Stadtlandschaft und des ländlichen Siedlungsraums (Vermeidung von Zersiedelung) sowie zur Erhaltung siedlungsnaher Freiflächen“ in diesem Bereich. Da dieses LSG in der Vergangenheit durch zahlreiche Eingriffe (Baumaßnahmen, Baumfällungen usw.) schon stark beeinträchtigt wurde und weitere Beeinträchtigungen drohen, ist ein weiterer Schutz dringend nötig.</p> <p>Entsprechendes gilt für das LSG Württembergisches Bodenseeufer östlich von Friedrichshafen.</p> <p>Entsprechendes gilt für das LSG Höhe 493,8 südlich Tettnang bei Schäferhof"</p>	Eine Festlegung des gesamten Gebiets als Grünzäsur ist aus Sicht des Regionalverbands nicht möglich aus folgenden Gründen: viele Teilflächen sind zu klein, um diese auf regionalplanerischer Ebene zu sichern (Planunschärfe). Andere Flächen sind bereits stark baulich überprägt, daher macht die Überlagerung mit einer Grünzäsur, welche gem. PS 3.1.2 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 dem Schutz von Freiräumen vor Bebauung dient, nach dem Konzept des Regionalplans keinen Sinn. Unter anderem werden Flächen, für welche eine siedlungsbezogene Darstellung im FNP vorhanden ist, grundsätzlich nicht mit Festlegungen der regionalen Freiraumstruktur des Regionalplans überlagert. Das LSG ist weiterhin auf nachgelagerten Planungsebenen zu beachten.	keine Berücksichtigung der Anregung
II.801	<p>"e) Grubbühl (Kreis Sigmaringen)</p> <p>Der regionale Grünzug würde durch dieses Baugebiet unterbrochen. Wir sollten deshalb fordern, dass der regionale Grünzug auch das geplante Baugebiet einschließt. Es handelt sich um eine sehr wertvolle Streuobstwiese. In Sigmaringendorf ist die Fläche Grubbühl II für eine Wohnbebauung vorgesehen. Es handelt sich dabei um eine ökologisch wertvolle Streuobstwiese. Auf der Fläche steht eine Anzahl alter Obstbäume mit Höhlen,</p>	Bestehende siedlungsbezogene bauleitplanerische Festsetzungen werden im Regionalplan grundsätzlich nicht mit Festlegungen der regionalen Freiraumstruktur überlagert. Die Prüfung der naturschutzfachrechtlichen Wertigkeit,	keine Berücksichtigung der Anregung

	die verschiedenen Tieren als Lebensraum dienen. Das Gebiet wird von verschiedenen Fledermausarten als Nahrungshabitat und vermutlich auch als Bruthabitat genutzt. Außerdem wurden dort 13 Individuen der FFH IV Art Zauneidechse nachgewiesen. Das Gebiet sollte deshalb als Wohnbaufläche gestrichen werden".	die Erfüllung diesbezüglicher gesetzlicher Vorgaben und ggf. die Sicherung der Flächen ist Aufgabe nachgelagerter Planungsebenen. Ebenso ist es nach § 22 Abs. 2 NatSchG Aufgabe der Städte und Gemeinden, den Biotopverbund zu berücksichtigen und umzusetzen.	
II.801	"Im Grundsatz stimmen wir der künftigen Struktur zu. Wir begrüßen die Einbeziehung des landesweiten Biotopverbunds in die regionalen Grünzüge und die Vorrangflächen für den Naturschutz."	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen	Kenntnisnahme
II.801	Im Detail werden auf mehreren Gemarkungen Änderungsvorschläge für die Abgrenzung der regionalen Grünstruktur gemacht.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und es wird auf die Behandlung der räumlich konkreten Anregungen verwiesen	Kenntnisnahme
II.801	"Jettenhausen: Wir begrüßen die Ausweitung des Grünzugs bis an den Rand des geplanten Vorranggebietes. Das Vorranggebiet für Wohnungsbau selbst hat aber seine Größe behalten. Es sollte verkleinert werden und der nördlich verlaufende Grünzug verbreitert werden. Begründung: siehe „Vorranggebiete Wohnbebauung“"	Das Vorranggebiet für den Wohnungsbau dient der Deckung des regionsweiten Bedarfs an Wohnbauflächen. Seine Lage und Größe ist das Ergebnis eines umfassenden Abwägungsprozesses, bei dem alle auf regionaler Ebene erkennbaren Belange untereinander und gegeneinander abgewogen wurden. Aus Sicht des Regionalverbands ist das Vorranggebiet für den Wohnungsbau im in der Anregung genannten Gebiet erforderlich zur Deckung des Bedarfs erforderlich. Eine Rücknahme des Vorranggebiets für den Wohnungsbau sowie eine Erweiterung des Regionalen Grünzugs erfolgt daher nicht. Die Prüfung der naturschutzfachrechtlichen Wertigkeit, die Erfüllung diesbezüglicher gesetzlicher Vorgaben und ggf. die Sicherung der Flächen ist Aufgabe nachgelagerter Planungsebenen.	

		Ebenso ist es nach § 22 Abs. 2 NatSchG Aufgabe der Städte und Gemeinden, den Biotopverbund zu berücksichtigen und umzusetzen.	
II.804-1	Sehr bedenklich ist die oft weitgehende Zurückdrängung der Grünzüge und der Grünzäsuren .Das eröffnet Möglichkeiten für einen erleichterten, künftigen, über die jetzige Planungen hinausgehenden Landschaftsverbrauch, verbunden mit dem Verlust an Natur – und Naherholungsräumen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und es wird auf Anlage 4 zur Synopse verwiesen.	keine Berücksichtigung der Anregung
II.804-1	Ablachtal westlich von Mengen (Ennetach) nicht ausreichend als Regionaler Grünzug geschützt (Naherholung, HQ100, Vogelvorkommen, Kaltluftschneise)	Die Festlegung eines Regionalen Grünzugs auf den in der Anregung genannten Flächen findet nicht statt. Aufgrund der kommunalen Planungshoheit wird hier der Kommune Entwicklungsspielraum gegeben. Die Prüfung der naturschutzfachrechtlichen Wertigkeit und anderer Belange, die Erfüllung diesbezüglicher gesetzlicher Vorgaben und ggf. die Sicherung der Flächen ist Aufgabe nachgelagerter Planungsebenen.	keine Berücksichtigung der Anregung
II.804-1	"Der Bereich nördlich des Gemeindeverbindungsweges Mengen-Bremen, beim Waldeck, ist mit seinen naturschutzrelevanten Landschaftselementen geeignet für einen Biotopverbund zwischen dem Grünzug Mengener/Beizkofer Ried und dem Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen und über das Schwärzertal zum Ablachtal. Er sollte als Grünzug ausgewiesen werden."	Aus Sicht des Regionalverbands erfüllt das in der Anregung genannte Gebiet nicht die erforderlichen Kriterien für eine Festlegung als Regionaler Grünzug. Zu den Schutzzwecken der Regionalen Grünzüge wird auf PS 3.1.0 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 und die zugehörige Begründung verwiesen. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.	keine Berücksichtigung der Anregung
II.804-2	"Wir beantragen, den Bereich nordöstlich des Gewerbegebietes von Langenargen in den Grünzug und in die östlich angrenzende Vorrangfläche für Naturschutz und Landschaftspflege mit aufzunehmen.. Begründung: Das Gewerbegebiet von Langenargen wird am nordöstlichen Rand durch Ausgleichsflächen begrenzt, welche als Streuobstwiesen ausgewiesen bzw. angelegt sind und dauerhaft für den Naturschutz und die Landschaftspflege zu erhalten sind. Diese Flächen sind in besonderem Maße zu schützen (u.a. durch das Biotopstärkungsgesetz). Die Flächen haben eine wichtige	Im in der Anregung genannten Gebiet werden kein Regionaler Grünzug und kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt, weil es sich um den letzten in Langenargen verbleibenden Entwicklungsbereich für Gewerbe handelt.	keine Berücksichtigung der Anregung

	biotopvernetzende Funktion in einem Bereich, der durch zunehmende Intensivierung und Lebensraumverluste gekennzeichnet ist. Die Flächen schließen gemäß der Bauleitplanung den endgültigen Abschluss der Bebauung in diesem Bereich ab."		
II.804-2	"Wir beantragen, den südlich des Ortsteils Bierkeller / Tuniswald (bzw. südlich des Sportzentrums) gelegenen landwirtschaftlichen Bereich, der bislang landwirtschaftliche Vorrangfläche ist, in den Grünzug mit aufzunehmen"	Im in der Anregung genannten Gebiet wird kein Regionaler Grünzug festgelegt, aus folgenden Gründen: wichtiger Entwicklungsbereich zur Erweiterung des Sport- und Freizeitgeländes von Langenargen, es verbleibt noch eine aus Sicht des Regionalverbands ausreichende Zäsur zw. Langenargen und Tuniswald.	keine Berücksichtigung der Anregung
II.804-2	"Die artenschutzrechtlichen Überprüfungen bzw. naturschutzfachlichen Begutachtungen des Bereichs Kapellenesch-Haslach Kressbronn haben ergeben, dass diese Fläche sich nicht für eine Bebauung eignet. Wir beantragen daher, dass diese Fläche konsequenter Weise in den Grünzug mit aufgenommen wird."	Im in der Anregung genannten Gebiet wird kein Regionaler Grünzug festgelegt, aus folgenden Gründen: Entwicklungsspielraum soll den Gemeinden weiterhin erhalten bleiben (s. gepl. Festlegung des FNP). Die Prüfung der naturschutzfachrechtlichen Wertigkeit, die Erfüllung diesbezüglicher gesetzlicher Vorgaben und ggf. die Sicherung der Flächen ist Aufgabe nachgelagerter Planungsebenen.	keine Berücksichtigung der Anregung
II.804-2	"Wir beantragen die Beibehaltung des bisher geltenden Grünzugs im Bereich der ehemaligen Bodan-Werft (v.a. Flurstück 1773) in Kressbronn und die Aufnahme der Fläche als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege."	Die Herausnahme des Regionalen Grünzugs im Bereich des Bodan-Areals berücksichtigt die im genehmigten Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1980 festgelegte gewerbliche Baufläche. Da eine gewerbliche bauliche Nutzung dieser Fläche nicht mit den Zielen der Regionalen Grünzüge/Grünzäsuren vereinbar ist, folgt die Herausnahme dieses Bereichs aus dem Regionalen Grünzug der aktuellen Rechtssituation. Sie bestimmt jedoch nicht die spätere Nutzung des Gebiets.	keine Berücksichtigung der Anregung

II.804-2	<p>"Wir beantragen, den Grünzug bzw. die Grünzäsur sowie die Vorrangfläche für Naturschutz und Landschaftspflege bis an den Mooser Weg auszudehnen (im auf der Karte rot umrandeten Bereich)."</p>	<p>Die in der Anregung genannte Fläche ist sehr klein und aufgrund der Maßstabebene des Regionalplans (Planunschärfe, Rechtsverbindlichkeit im Maßstab 1:50.000) ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht geboten, diese Fläche mit einer Grünzäsur zu überlagern. Viele Kernflächen des Biotopverbunds mittlerer Standorte nach dem Fachplan landesweiter Biotopverbund sind zu klein, um diese auf der regionalen Maßstabebene zu sichern. Die Prüfung der naturschutzfachrechtlichen Wertigkeit, die Erfüllung diesbezüglicher gesetzlicher Vorgaben und ggf. die Sicherung der Flächen ist Aufgabe nachgelagerter Planungsebenen. Ebenso ist es nach § 22 Abs. 2 NatSchG Aufgabe der Städte und Gemeinden, den Biotopverbund zu berücksichtigen und umzusetzen.</p>	keine Berücksichtigung der Anregung
III.013	<p>3. PS 3.1.1 Abs. 2 wird als Ziel (Z) wie folgt formuliert: Die regionalen Grünzüge sind von Bebauung freizuhalten. Darüber hinaus sind außerhalb der im Regionalplan für die Gewinnung oberflächennah Rohstoffe festgelegten Gebiete Veränderungen der Geländeoberfläche durch Abgrabung oder Aufschüttung ausgeschlossen. Aus Satz 2 des zitierten Plansatzes folgt im Ergebnis, dass oberflächennaher Rohstoffabbau, wie z.B. Kiesabbau, nur in hierfür festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zulässig ist. Eine solche Regelung widerspricht dem Charakter und der Zielsetzung von entsprechend „festgelegten Gebieten“, also Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, mit welchen eine besondere regionalplanerische Bedeutung und Gewichtung hervorgehoben werden soll, ohne einen Ausschluss im Übrigen festzulegen. Die Begründung verhält sich hierzu nicht. Eine solche Regelung im PS 3.1.1 bei „regionale Grünzüge“ ist systemfremd und überraschend. Es entsteht der Eindruck, dass diese Ausschlussregelung hier „versteckt“ wurde; thematisch hätte eine solche Regelung – so sie denn</p>	<p>Es ist nicht richtig, dass oberflächennaher Rohstoffabbau nur in hierfür festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zulässig ist. Zunächst widmen sich die Festlegungen des Regionalplans gemäß § 7 Abs. 3 ROG ausschließlich der Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen, Maßnahmen, Funktionen und Nutzungen. Zudem gibt es zahlreiche Gebiete, für die der Regionalplan keine Festlegungen trifft („weiße Flächen“). In Regionalen Grünzügen (PS 3.1.1), Grünzäsuren (PS 3.1.2), Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1),</p>	Kenntnisnahme

	überhaupt zulässig wäre (was nicht der Fall ist) – im Plansatz 3.5 erfolgen müssen.	Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen (PS 3.2.2) sowie Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3.1) ist kein Rohstoffabbau zulässig, weil diese Festlegungen des Regionalplans dem Rohstoffabbau entgegenstehen (s.a. Begründung zu PS 3.5.1) (Tab. U13). Außerhalb dieser Festlegungen kann regionalbedeutsamer Rohstoffabbau gemäß PS 3.5.1 Z (2) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 zugelassen werden. Gemäß LEP BW 20002 PS 5.2.4 G (1) und Hager, Kommentar zum LplG, § 11 Rn 72 können sich die Ausschlussflächen auch auf „Teilbereiche der Region beschränken, weiße (d.h. unbeplante) Flächen enthalten dann keine regionalplanerischen Vorgaben.“ Diese Vorgehensweise wurde vom Regionalverband gewählt und ist aus Sicht des Regionalverbands rechtlich zulässig und geboten.	
III.013	Zur Bedeutung der Abwägungsanforderungen wird auf das Normenkontrollurteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 19.11.2020 – 5 S 1107/18 – verwiesen, in welchem die Teilfortschreibung eines Regionalplans für unwirksam erklärt wurde. In der Entscheidung heißt es wie folgt (Rn. 60 juris): Das bedeutet, dass das in die Abwägung einzustellende Abwägungsmaterial je nach Grad der Konkretheit der raumordnungsrechtlichen Zielbestimmung in unterschiedlichem Maße einzelne Belange zusammenfassend und vergrößert darstellen darf. Umgekehrt bedeutet dies aber auch, dass bei einer abschließenden konkreten raumordnungsrechtlichen Zielsetzung, die für die Fachplanung verbindliche Ausschlusswirkungen hervorruft, die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials und der Abwägungsvorgang selbst sich den Anforderungen an die Abwägung bei Fachplanungen annähert. Das Maß der Abwägung muss daher für die einzelnen raumordnerischen	Bei der Abgrenzung der Regionalen Grünzüge hat eine sachgerechte Abwägung stattgefunden. Die Neuabgrenzung der regionalen Grünzüge und weiterer Festlegungen im Bereich Freiraum und Siedlung erfolgte parallel zur Festlegung der Gebiete für den Abbau und zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe, um die Vereinbarkeit aller Festlegungen zu gewährleisten. Damit werden auch die rechtskräftigen Festlegungen aus dem Regionalplan von 1996 und dem Teilregionalplan	Kenntnisnahme

	<p>Festlegungen jeweils konkret ermittelt werden (vgl. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 9.6.2005 3 S 1545/04 juris Rn. 47).</p> <p>Bei der Festlegung von Vorranggebieten handelt es sich um Ziele der Raumordnung mit der Folge der Notwendigkeit einer umfassenden Abwägung im Sinne der Ermittlung und Bewertung der berührten öffentlichen und privaten Belange, denn sie enthalten eine landesplanerische Letztentscheidung über die zulässige Raumnutzung in einem abgegrenzten Gebiet (vgl. Klümper in Kment, ROG, 1. Auflage 2019, § 3 Rn. 82 m.w. N.; Runkel in Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2. Auflage 2018, § 7 Rn. 42 m. w. N.; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 9.6.2005 3 S 1545/04 juris Rn. 47). Nachfolgende Planungen dürfen weder die vorrangige Nutzung verändern noch unvereinbare Nutzungen zulassen. Ausformulierungsspielraum besteht (nur noch) bei der räumlichen Verortung und der sachlichen Detaillierung der vorrangigen Nutzungen sowie bei der Regelung von mit der Vorrangfestlegung vereinbaren Nutzungen (vgl. Hager, Kommentar zum Landesplanungsrecht in Baden-Württemberg, 1. Auflage 2015, § 11 ROG Rn. 90). Diesen Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung wird die Festlegung von regionalen Grünzügen als Vorranggebiete nicht gerecht.</p>	<p>Oberflächennahe Rohstoffe von 2003 abgelöst, die den aktuellen Festlegungen zum Thema Oberflächennahe Rohstoffe zum Teil entgegenstehen. Somit erfolgt gesamthaft eine Abwägung des Vorrangs für den Abbau Oberflächennaher Rohstoffe bzw. eines Vorrangs für die Sicherung von Rohstoffvorkommen mit anderen Belangen wie Erholung, Naturschutz, Waldfunktionen, Grundwasservorsorge, Boden- und Klimaschutz, Siedlungsentwicklung und weiteren frei-raumschützenden Belangen. Zudem wurden auch weitere Erfordernisse der Raumordnung, wie die des Landesentwicklungsplans, mit in die Abwägung einbezogen. Die Ausschlussgebiete nach § 11 Abs. 7 LplG für die regional bedeutsame Rohstoffgewinnung werden aus raumordnerischer Sicht im vorliegenden Plan demnach über die Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur (s.o.) gesteuert. Explizit festgelegte Ausschlussgebiete werden aus diesem Grund bei der Fortschreibung entfallen. In Regionalen Grünzügen (PS 3.1.1), Grünzäsuren (PS 3.1.2), Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1), Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen (PS 3.2.2) sowie Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3.1) ist kein Rohstoffabbau zulässig, weil diese</p>	
--	---	---	--

		Festlegungen des Regionalplans dem Rohstoffabbau entgegenstehen (s.a. Begründung zu PS 3.5.1) (Tab. U13). Außerhalb dieser Festlegungen gilt die Einzelfallprüfung wie in dem Kapitel zur Regionalbedeutsamkeit beschrieben.	
III.013	Hinzukommt, dass die Ausnahmeregelung in Absatz 3 sehr restriktiv und an mehrere kumulativen Voraussetzungen geknüpft ist, so dass die Ausnahmeregelung im Ergebnis leerläuft.	Es ist zulässig, für Ausnahmen von Zielen der Raumordnung nach § 6 Abs. 1 ROG Bedingungen / Voraussetzungen festzulegen.	Kenntnisnahme
III.013	Fehl geht in diesem Zusammenhang auch die Annahme, dass nicht raumbedeutsame Maßnahmen von der Regelung nach PS 3.1.1. (2) nicht betroffen sind (vgl. B 51). Daraus resultiert auch eine Fehlgewichtung in der Abwägung.	Der Regionalplan widmet sich gemäß § 7 Abs. 3 ROG ausschließlich der Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen, Maßnahmen, Funktionen und Nutzungen. Daher können nicht raumbedeutsame Maßnahmen von der Regelung nach PS 3.1.1 Z (2) nicht betroffen sein. Aus Sicht des Regionalverbands liegt daher keine Fehlgewichtung in der Abwägung vor.	Kenntnisnahme
III.013	Vorgenannte Ausführungen gelten für Grünzäsuren gemäß PS 3.1.2 entsprechend. Auch diese Regelung ist abwägungsfehlerhaft.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und es wird auf obige Ausführungen verwiesen.	Kenntnisnahme
III.013	In der Begründung des Regionalplans wird hierzu davon ausgegangen, dass überlagernde Festlegungen in Bezug auf andere Vorranggebiete in keinem inhaltlichen Zielkonflikt zueinander stehen und alle sich überlagernden Festlegungen gleichzeitig zu beachten sind (B 52). Jedoch lassen sich konkurrierende Vorrangfestlegungen grundsätzlich nicht überlagern; zumindest muss der Kollisionsfall geregelt sein, weil nur dann ausnahmsweise auch überlagernde Zielsetzungen zulässig sein können. Vgl. Hager, Kommentar zum LplG, § 11 Rn 91 Vorliegend ist dies gerade nicht der Fall	Im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 gibt es keine konkurrierenden Vorranggebiets-Festlegungen, die sich überlagern. Mögliche Kollisionsfälle wurden im Vorfeld umfassend geprüft und abgewogen mit dem Ergebnis, dass es bei Überlagerungen keine Kollisionsfälle gibt, die nach den Festlegungen des Regionalplans Anhörungsentwurf 2020 nicht lösbar sind.	Kenntnisnahme
III.046 + III.047	"Freiflächen und Photovoltaik: Gerade im Hinblick auf Freiflächensolarenergieanlagen in regionalen Grünzügen, die unter ganz bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise möglich sind, wird die	Die Anregung wird nicht berücksichtigt und es wird auf Anlage 5 zur Synopse verwiesen.	keine Berücksichtigung der Anregung

	<p>Erforderlichkeit einer solchen Ausnahmeregelung damit begründet, dass dem Ausbau der Nutzung der Solarenergie als regenerativen Energieträger in der Region substanzieller Raum eingeräumt werden müsste. Konsequenz wird in der Folge eingeräumt, dass Raumnutzungskonflikte zwischen land- und forstwirtschaftlicher Nutzung im Zusammenhang mit der Nutzung regenerativer Solarenergie in Grünzügen lediglich minimiert werden könnten:... Die Energiewende kann nach diesseitigem Verständnis aber nur gelingen, wenn die Anliegen des ländlichen Raumes, der Grundstückseigentümer und der Landwirtschaft und die Bedürfnisse und Erfordernisse der Agrarstruktur berücksichtigt werden. Mit Blick auf die Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen in der freien Landschaft erfolgt eine Umwidmung vormals naturnaher landwirtschaftlich genutzter in siedlungsbezogene Flächen - auch wenn es mittlerweile Agrophotovoltaikprojekte gibt. Im Energiekonzept Baden-Württemberg 2020 wird zu Freiflächenanlagen für Photovoltaik in diesem Zusammenhang folgendes ausgeführt: „In Anbetracht der begrenzten Flächenressourcen im dicht besiedelten Baden-Württemberg sollten Photovoltaikanlagen nach Auffassung der Landesregierung vornehmlich auf Dächern und an Fassaden und nur in begründeten Ausnahmefällen auf Freiflächen, z. B. auf Deponien, installiert werden. Nicht nur die „besten“ landwirtschaftlichen Flächen, sondern grundsätzlich ertragreiche Flächen sollten insoweit nur im notwendigen Umfang, d.h. möglichst nicht für derlei Zwecke in Anspruch genommen werden.“</p>		
<p>III.046+III.047</p>	<p>"Bei der Fortschreibung handelt es sich wie stets um überfachliche Planung mit langfristiger Vorprägung des Planungsgeschehens vor Ort. Insofern sind diese Zielvorgaben entsprechend in allen weiteren Planungen zu berücksichtigen. Was auffällt ist, dass Landwirtschaft immer nur im Hinblick auf die „besten“ landwirtschaftlichen Standorte, um die Sicherung hochwertiger landwirtschaftlicher Standorte Erwähnung findet - nicht aber im Hinblick auf eine stets notwendige Standortentwicklung landwirtschaftlicher Betriebe. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe bilden sowohl für die Siedlungsstruktur als auch für die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft gewichtige raumstrukturelle Elemente. Deshalb soll die Land- und Forstwirtschaft auch in Zukunft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion in angemessenem - d.h. in ausreichendem Umfang - erhalten werden: Im Landesentwicklungsplan findet sich immer der Grundsatz, die Land- und Forstwirtschaft als leistungsfähigen Wirtschaftszweig zu erhalten und in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken - insbesondere ertragreiche Böden sind zu sichern. Es ist daher auch in der Fortschreibung sicherzustellen, dass den landwirtschaftlichen Belangen entsprechender Freiraum eingeräumt wird.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und es wird auf die Anlagen 2 und 7 zur Synopse verwiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	Landwirtschaft als öffentlicher Belang wird durch alle Pläne und Programme berührt, deren Wirkung sich in der freien Landschaft entfaltet und die Landwirtschaft direkt oder indirekt tangiert. Letztlich sind nur wettbewerbsfähige und marktorientiert wirtschaftende landwirtschaftliche Betriebe auch langfristig in der Lage, die Kulturlandschaft zu pflegen, Arbeitsplätze im ländlichen Raum zu sichern und eine nachhaltige, regionale und sichere Lebensmittelproduktion zu garantieren. Die Begrenztheit des Angebots hochwertiger landwirtschaftlicher Böden muss erkannt und unter Vorsorgegesichtspunkten gewährt und die Schutzbedürftigkeit für die Flächen mit besonders guten, aber auch allgemein ertragreichen natürlichen Erzeugungsbedingungen erkannt werden."		
III.046-1	"2. Insofern ist die Ausweisung von regionalen Grünzügen im gesamten Gebiet nicht ausreichend. Ausweislich des Textteils Ziffer 3.1.0 Ziffer 2 sollen nur die „besten landwirtschaftlichen Standorte“ gesichert werden. Gemäß Ziffer 3.1.0 Ziffer 3 sollen nur „leistungsfähige Produktionsflächen für die Landwirtschaft“ gesichert werden. Mit dieser Definition können wir uns überhaupt nicht einverstanden erklären, verschiebt sich doch die Skala, was „die besten Produktionsflächen“ sind, mit jedem Verlust minderwertigerer landwirtschaftlicher Fläche weiter nach oben."	Die Anregung wird nicht berücksichtigt und es wird auf die Anlage 7 zur Synopse verwiesen.	keine Berücksichtigung der Anregung
III.046-1	"3. In regionale Grünzügen nach Ziffer 3.1.1 des Textteils zur Planung sollen zwar standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft weiter zulässig sein, jedoch nur „ausnahmsweise“ und nur dann, wenn keine zumutbaren Planungsalternativen bestehen, Schutzziele nach PS 3.1.0 nicht beeinträchtigt werden und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Wir sehen hier eine erhebliche Erschwerung von landwirtschaftlichen Bauten, und bitten hier darum, für landwirtschaftliche Bauten weitergehende Öffnungsmöglichkeiten zuzulassen."	Die Anregung wird nicht berücksichtigt und es wird auf die Anlage 2 zur Synopse verwiesen.	keine Berücksichtigung der Anregung
III.046-1	"Hinsichtlich der Zulässigkeit von Freiland-PV-Anlagen in regionalen Grünzügen ist die Regelung in Ziffer 3.1.1 Ziffer 4 wiederum nur hinsichtlich der „besten landwirtschaftlichen Standorte“ für uns nicht ausreichend, da hier der Willkür Tür und Tor geöffnet wird. Für einen landwirtschaftlichen Betrieb ist jeder Hektar Betriebsfläche notwendig."	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und es wird auf Anlage 5 zur Synopse verwiesen.	Kenntnisnahme
III.046-1_1	"Mit Schrecken musste ich feststellen, dass in der Gemeinde Hagnau eine sehr große Weinbaufläche aus dem regionalen Grünzug herausgenommen wurde. Auf den Flurstücken Hundsrücken und Bächler wurde eine unverhältnismäßig große Fläche nicht mehr als Grünzug ausgewiesen. Mit dem neuen Gewerbegebiet wurden aktuell über 2 ha Fläche aus der landwirtschaftlichen Produktion herausgenommen. Dieses Zugeständnis zur dörflichen Weiterentwicklung ist von Seiten der Landwirtschaft vor dem Hintergrund	Die Rücknahme des Regionalen Grünzugs im in der Anregung genannten Bereich dient der Wahrung der kommunalen Planungshoheit der Gemeinde Hagnau a.B. welche ansonsten kaum noch Entwicklungspotenziale besitzt. Eine	keine Berücksichtigung der Anregung

	<p>von 25 Haupteinheitsbetrieben und einer Gesamtmarkungsfläche von rund 290 ha schon entgegenkommend. Des weiteren drohen uns weitere Rebflächen Verluste durch die B31 neu Planung. Auf den Gemarkungen Hagnau und Stetten auf denen sich unsere Rebflächen befinden. Diese Flächen sind für unsere Winzer wertvollstes Rebland. Wie wir in den letzten Jahren immer wieder feststellen konnten nehmen durch den Klimawandel Spätfrostereignisse deutlich zu. Umso wichtiger sind für uns die See nahen Rebflächen da diese deutlich weniger Frostgefährdet sind und somit die Existenz unserer Betriebe sichern helfen. Ebenso ist es für unsere Winzergenossenschaft wichtig lieferfähig zu bleiben um am Markt bestehen zu können und keine Marktanteile zu verlieren. Dafür sind die ertragssicheren seenahen Rebflächen unverzichtbar. Wir bitten Sie daher dies bei Ihrer Planung zu berücksichtigen und größten Wert auf den Schutz dieser unwiederbringlichen Flächen zu legen."</p>	<p>Erweiterung des Regionalen Grünzugs in das in der Anregung genannte Gebiet erfolgt daher nicht.</p>	
III.046-1_1	<p>"Die Rebflächenkennzeichnung sollte in dem neuen Regionalplan aktualisiert werden. In den Bereichen Hundsrücken, Bächler und Braigge sind keine Rebflächen eingetragen."</p>	<p>Es gibt im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 keine eigenständige Kennzeichnung für Rebflächen. Ebenso gibt es im rechtskräftigen Regionalplan 1996 keine Kennzeichnung für Rebflächen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
III.048+III.049	<p>"Verstärkt wird der Flächenverbrauch zusätzlich durch die neu geschaffene Möglichkeit des Errichtens von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Unsere Landwirtschaftsbetriebe bekennen sich zur Energiewende und tragen ihren Teil zu ihr bei. Wir sehen allerdings die Notwendigkeit, PV-Anlagen prioritär auf Dächern oder anderen bereits versiegelten Flächen zu errichten. Photovoltaikanlagen in der Fläche sollen nur im absoluten Ausnahmefall errichtet werden können. Letztlich gehören alle landwirtschaftlich genutzten Flächen vor einer diesbezüglichen Inanspruchnahme geschützt und nicht nur die „besten“ landwirtschaftlichen Flächen."</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt und es wird auf Anlage 5 zur Synopse verwiesen.</p>	<p>keine Berücksichtigung der Anregung</p>
III.048+III.049	<p>"Regionale Freiraumstruktur Wir begrüßen grundsätzlich, dass der Planentwurf die Notwendigkeit sieht, den Freiraum (und damit im Wesentlichen landwirtschaftlich genutzte Flächen) im Verdichtungsraum der Region, in Gebieten mit Verdichtungsansätzen oder absehbarem Siedlungsdruck und teilweise den benachbarten Gebieten als zusammenhängende Landschaften zu schützen. Aus unserer Sicht gebietet dies allerdings, wie im bisher geltenden Regionalplan, Vorranggebiete für Landwirtschaft zur Sicherung der landwirtschaftlichen Flächen auszuweisen. Letztlich würde dadurch auch dem bindenden Auftrag des Landesentwicklungsplanes Rechnung getragen werden (LEP</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt und es wird auf die Anlage 7 zur Synopse verwiesen.</p>	<p>keine Berücksichtigung der Anregung</p>

	<p>BaWü - Planansätze 5.3.2 und 5.3.3). Einen sozusagen mitgezogener Schutz der landwirtschaftlichen Produktionsflächen mit anderen Nutzungen des Freiraumes durch regionale Grünzüge und Grünzäsuren erachten wir nicht als ausreichend. Dieser Planansatz ist sicherlich gut gemeint. Er verkennt aus unserer Sicht allerdings, dass es auch innerhalb der Freiraumstruktur konkurrierende Nutzungsarten gibt. Diese verschiedenen Funktionseigenschaften des Freiraumes lassen sich nicht immer und zwangsläufig unter einen Hut bringen. Exemplarisch verweisen wir auf die allgemeinen Ziele der Freiraumstruktur in 3.1.0 III des Planentwurfes. Dort ist geregelt, dass die Ausweisung der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren aus folgenden Gründen erfolgt: zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der biologischen Vielfalt zur Wahrung des Landschaftsbildes und des Charakters der traditionellen Natur- und Kulturlandschaft zur Gliederung der Stadtlandschaft und des ländlichen Siedlungsraums sowie zum Erhalt siedlungsnaher Freiflächen zur Sicherung leistungsfähiger Produktionsflächen für die Landwirtschaft zur Sicherung von Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz Unsere landwirtschaftlichen Familienbetriebe sind gerade in Bezug auf die Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen auf einen expliziten Schutz dieser Flächen angewiesen. Dieser Schutz ist durch den vorliegenden Planentwurf nicht gewährleistet. Ein solcher Schutz der am besten zur Produktion geeigneten Flächen, beispielsweise auf der Grundlage der digitalen Flurbilanz fehlt bisher."</p>		
III.048-1	<p>"in den letzten Tagen erreichen uns zunehmend besorgte Anrufe von Hopfenbaubetrieben zum Regionalplan zweiter Teil. Wir lehnen jegliche Ein- und Beschränkungen von landwirtschaftlichen (Hopfen)Produktionsflächen ab, die die Produktion und Nutzung von bestehenden Hopfenflächen einschränken, beschränken oder verbieten würden eine Umwidmung und/oder Veränderung von Anbaukulturen und Bewirtschaftungsformen untersagen würden Ein- und Beschränkungen bei der Bewirtschaftung generell bedeuten Regressforderungen von Hopfenhandelsunternehmen bedeuten würden, aufgrund langjähriger Hopfenlieferkontrakte, nicht selten bis zu 10 Jahre in die Zukunft."</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und es wird auf die Anlage 2 zur Synopse verwiesen. Zudem wurde die Begründung zum Regionalplan angepasst, um zu verdeutlichen, dass der Regionalplan in die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen und zugehörige technische Einrichtungen nicht eingreift.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
III.050	<p>"Freilandphotovoltaikanlagen: Der Berufsverband hat hier eine eindeutig ablehnende Haltung. landwirtschaftliche Nutzflächen (Agrarflächen) sollten nicht für PV Anlagen herangezogen werden, solange genügend Dachflächen zur Verfügung stehen, auch wenn dies mehr Aufwand bedeutet. Ein Flächenverlust in dieser Größenordnung hat Auswirkungen auf die regionale Landwirtschaft und kann ggf. zu Existenzbedrohungen einzelner</p>	<p>Die Ausführungen werden zustimmend zur Kenntnis genommen und es wird auf Anlage 5 zur Synopse verwiesen..</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	landwirtschaftlicher Betriebe führen und zu erheblichen Verwerfungen auf dem Pachtmarkt."		
III.051	<p>"Kap. 3.1.1. Z2, Kap. 3.2.1 Z2 und Kap. 3.2.2 Z2: Innerhalb dieser Gebiete wird die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe im Regionalplan ausgeschlossen. Für angrenzende Rohstoffgewinnungsstätten und deren Vorranggebiete ergeben sich unter Beibehalt dieses Plansatzes keine Möglichkeiten mehr für Ausformungen oder zielkonforme Erweiterungen. Wir geben zu bedenken, dass viele Standorte hiervon betroffen sind, denen jegliche Flexibilität genommen wird, die tatsächliche Betroffenheit des jeweiligen Schutzziels im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Wir schlagen daher mit Nachdruck vor, die o.a. Plansätze in den drei Kapiteln ersatzlos zu streichen.</p> <p>Die Frage einer Zulassung der Rohstoffgewinnung in entsprechenden Flächen würde dann auf die Ebene des Genehmigungsverfahrens verlagert und könnte dort einzelfallspezifisch behandelt werden. Fachlich ist dies gerechtfertigt, da sich Abbaustätten und Flächen für den Naturschutz, für Grünzüge oder besondere Waldfunktionen eben gerade nicht grundsätzlich ausschließen. So wird an anderen Stellen des Regionalplans auf die Möglichkeit eines positiven Beitrags von Abbaustätten für den Naturschutz hingewiesen und es werden Vorgaben formuliert, wie die aktive Abbaustelle im Sinne des Naturschutzes zu gestalten ist. In Bezug auf Waldflächen könnten sich durch abbaubedingte Eingriffe und deren Rekultivierung weiterhin kompensatorische Möglichkeiten zur positiven Aufwertung oder Umwandlung von Wäldern ergeben.</p> <p>Hilfsweise könnte eine Aufnahme der Rohstoffgewinnung in die Ausnahmeregelungen der jeweiligen Plansätze Z3 der o.a. Kapitel vorgenommen werden, so dass ein besonderes Begründungserfordernis eingefordert wird. Im Übrigen sehen wir dies im Sinne einer Gleichbehandlung grundsätzlich im Außenbereich privilegierter Vorhaben als zwingend geboten an, zumal die Rohstoffgewinnung als einzige dieser Nutzungen in absehbarer Zeit reversibel, sprich durch Rekultivierung oder Renaturierung, die durch die Plansätze zu schützende Nutzung wieder hergestellt werden kann. Dies gilt nicht nur für die Rohstoffgewinnung selbst, sondern auch die Erschließungs- und Werksanlagen.</p> <p>Die Formulierungen in den jeweiligen Begründungen sind entsprechend anzupassen.</p> <p>Kap. 3.1.1. Z3, Kap. 3.2.1 Z3 und Kap. 3.2.2 Z3: Sollte der Anregung zu Kap. 3.1.1. Z2, Kap. 3.2.1 Z2 und Kap. 3.2.2 Z2 nicht oder nur der hilfsweise formulierten Anregung gefolgt werden, ist aus unserer Sicht die Aufnahme eines weiteren Punktes für die ausnahmsweise</p>	<p>Der Regionalplan widmet sich gemäß § 7 Abs. 3 ROG ausschließlich der Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen, Maßnahmen, Funktionen und Nutzungen (s. Erläuterungen zum Regionalplan, S. 2). Der Regionalplan entfaltet keine Steuerungswirkung gegenüber nicht raumbedeutsamen baulichen Vorhaben. Nicht raumbedeutsame Vorhaben sind somit in Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen zulässig. Der Begriff der Raumbedeutsamkeit wird in § 3 Nr. 6 ROG definiert.</p> <p>Gemäß PS 3.1.1 Z (2) PS 3.2.1 Z (2) und PS 3.2.2 Z (2) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 sind Veränderungen der Geländeoberfläche in Vorranggebieten für besondere Freiraumfunktionen (Abgrabung, Aufschüttung) außerhalb der im Regionalplan für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festgelegten Gebiete ausgeschlossen, da über die im Regionalplan ausgewiesenen Standorte die Deckung des regionalen Bedarfs gesichert wird (siehe Plansatz 3.5). Bereits bestehende Genehmigungen, Betriebsanlagen und Rekultivierungsziele bleiben von den Festlegungen unberührt. Zudem können notwendige Anlagen</p>	keine Berücksichtigung

	<p>Zulässigkeit erforderlich: Für die Erschließung sowie für Werksanlagen und sonstige bauliche Anlagen für die standortgebundene Gewinnung von Rohstoffen.</p> <p>Diese baulichen Maßnahmen nehmen Teil an der planungsrechtlichen Privilegierung der Rohstoffgewinnung im Außenbereich und sind räumlich i.d.R. nicht trennbar. Da die Vorranggebiete häufig von Regionalen Grünzügen, Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Gebieten für besondere Waldfunktionen umgeben sind, ist deren Inanspruchnahme i.d.R. unumgänglich. Dies sollte nicht nur in der Begründung erwähnt werden, sondern als Plansatz festgelegt werden, um Unsicherheiten in der Auslegung und dadurch möglicherweise erwachsende Zielabweichungsverfahren zu vermeiden. Diese von der Privilegierung mitgezogenen Anlagen wären somit gegenüber den bereits genannten Ausnahmetatbeständen nicht benachteiligt, sondern gleichberechtigt."</p>	<p>zur Erschließung von geplanten Rohstoffabbaustellen (in der Regel Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe) nach einer Prüfung des Einzelfalls gemäß PS 3.1.1 Z (3), PS 3.2.1 Z (3) und 3.2.2 Z (3) ausnahmsweise zugelassen werden.</p>	
<p>III.092-2, IV.0013</p>	<p>"Ergänzung: Kritik an Weißen Flächen Die Festlegung der "weißen Flächen" um die Ortskerne scheint willkürlich und unbegründet. Es besteht offensichtlich die Absicht den Kommunen ausreichend Flächen für den Eigenbedarf zur Verfügung zu stellen. In den untersuchten Gebieten um Salem finden sich weiße Flächen, die sich gegenüber dem Regionalplan von 1996 vergrößert haben. Im Bereich westlich von Mimmenhausen wurde sogar eine Grünzäsur zugunsten der weißen Fläche zurückgenommen. Nördlich Neufrach wurde zwar konsequenterweise eine weiße Fläche im Bereich einer Ausgleichsfläche reduziert , aber gleichzeitig in den ehemaligen Grünzug hinein erweitert. Ähnliche Beispiele finden sich in Mühlhofen oder Markdorf. Der Nachweis der Veränderungen mit Hilfe der grobgerasterten Karte ist sehr schwierig, ungenau und nur in Einzelfällen möglich, deshalb wäre es die Aufgabe der Regionalverbandes die Größe und die Veränderungen der weißen Flächen für die gesamte Region und für jede Kommune gebietsscharf zu dokumentieren. Da der Regionalplan auf einem GIS basiert, ist die numerische Bestimmung der weißen Flächen für den Regionalverband leicht möglich. Solange diese Zahlen nicht vorliegen sind Flächenausweisungen für Wohnbau und Gewerbe nicht plausibel und damit nicht akzeptierbar."</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Es wird auf Anlage 4 zur Synopse verwiesen. Eine gebietsscharfe Dokumentation der Veränderungen der ""weißen Flächen"" des Regionalplans Anhörungsentwurfs 2020 gegenüber dem rechtsgültigen Regionalplan 1996 ist nicht ohne Weiteres möglich, da z.B. die Grünzäsuren im Regionalplan 1996 nur als Symbole dargestellt waren. Im Umweltbericht ist auf S. 62 für die gesamte Region die Veränderungen der Freiraumgebietsfestlegungen des Regionalplan Anhörungsentwurfs 2020 gegenüber dem Regionalplan 1996 numerisch dargestellt. Ein eins-zu-eins Vergleich zwischen dem Regionalplan 1996 und dem Regionalplan-Entwurf 2020 ist aus Sicht des Regionalverbands nicht geboten, da dem Regionalplan 2020 ein anderes Plankonzept und andere Planungsgrundlagen zugrunde liegen als dem Regionalplan 1996. Daher ist</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

		die geforderte Dokumentation aus Sicht des Regionalverbands nicht zweckmäßig.	
III.092-2, IV.0013	"Nach sorgfältiger Sichtung der vom Regionalverband in die Offenlage gebrachten Unterlagen, kann die Aufhebung des regionalen Grünzugs nicht nachvollzogen werden. Alle Gründe, die 1996 zur Ausweisung des Grünzugs führten, haben bis heute nicht an Bedeutung verloren. Vielmehr haben sie vor dem Hintergrund der Erwärmung durch den Klimawandel mit seinen Folgen auf die Umwelt, an Bedeutung gewonnen. Dies bedeutet, dass der Grad der Verantwortung im Umgang mit diesen Schutzgütern enorm gestiegen ist."	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und es wird auf die Anlage 6 zur Synopse verwiesen.	Kenntnisnahme
III.092-3, IV.0013	Grünzäsur bei Hardt-Horn nicht zurücknehmen	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung der Gemeinde Immenstaad a.B. zur Grünzäsur bei Hardt Horn wurde sowohl im 1. als auch im 2. Anhörungsverfahren nicht berücksichtigt.	Kenntnisnahme
III.092-3, IV.0013	"Im 2. Anhörungsentwurf dargestellte Entfernung des Regionalen Grünzugs im Bereich des Immenstaader Bauhofs sollte wieder revidiert werden"	Im Bereich des Immenstaader Bauhofs ist im 2. Anhörungsentwurf Regionalplan 2020 zwar eine geringfügige Rücknahme des Regionalen Grünzugs erfolgt. Gleichzeitig wurde der Regionale Grünzug aber auch im Bereich westlich der K7745 nach Kippenhausen großzügig erweitert. Ebenfalls erweitert wurde der Regionale Grünzug im Bereich des Seelbachs. Aus Sicht des Regionalverbands ist diese Vorgehensweise, auch im Hinblick auf die notwendige Sicherung kommunaler Handlungsspielräume der Gemeinde Immenstaad a.B., angemessen. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.	Keine Berücksichtigung der Anregung
III.092-3, IV.0013	"Der Gemeinderat Immenstaad hat am 8. Feb. 21 mehrheitlich beschlossen, die Forderungen aus der ersten Offenlegung des Regionalplanes 2019 aufrecht zu erhalten. Somit besteht auch weiterhin die Forderung, das Gewerbegebiet „Am Kniebach“ nördlich der Hochhäuser Spiegelberg im	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der in der Anregung genannten Forderung seitens der Gemeinde Immenstaad	Kenntnisnahme

	<p>jetzigen Plan wieder aufzunehmen. Diese Fläche wurde seinerzeit aus dem FNP herausgenommen , da Immenstaad im Osten der Gemarkung 6 ha Gewerbeflächen genehmigt bekam. Die 6 ha waren ursprünglich mit einem künftigen Motorenwerk für MTU begründet worden. Eine Absicht , die explizit im Landesentwicklungsplan-BW (LEP) untersagt ist: Industrielle Fertigungsstätten in der Bodensee-Uferzone sind nicht erlaubt. (Ref. LEP 2002 , Para. 6.2.4) Nachdem MTU nicht mehr interessiert war , entwickelte Immenstaad die Grundstücke für Klein und Mittelbetriebe; musste aber im Gegenzug die Gewerbefläche „Am Kniebach“ im FNP streichen. Die aktuelle Forderung, diese Fläche wiederum dringend als Gewerbefläche auszuweisen , sollte nur nach Vorlage einer Gewerbeflächenbilanz erfolgen (siehe dazu auch Seite 4-10). In dieser Bilanz müssen dann aber auch die „versteckten“ Gewerbeflächen gelistet sein, wie z.B. der Reiterhof im Osten der Gemarkung . Rot umrandet in folgendem Satellitenbild . Hier handelt es sich nicht um einen landwirtschaftlich privilegierten Betrieb, sondern um einen gewerblichen Reiterhof, ausgesiedelt aus dem Gewerbegebiet Steigwiesen ."</p>	<p>a.B. wird auch in der Abwägung des 2. Offenlageentwurfs nicht Rechnung getragen.</p>	
IV.0007	<p>"der uns mit großer Sorge um unsere Existenz als Landwirtschaft im Vollerwerb, erfüllt. In diesem Bericht, den ich als Kopie beilege, geht es u.a. um Photovoltaikanlagen auf Freiflächen entlang der Gemarkung Achberg, an der BAB A96 München - Lindau. Hier bezeichnet der Gemeinderat von Achberg den Regionalplan, als so wörtlich "Verhinderungsinstrument" und bezeichnet des Weiteren die Flächen entlang der BAB A 96, als minderwertig und unbrauchbar für die Landwirtschaft. Deshalb sei eine Nutzung als PV Standort sinnvoll. Diese Aussagen entsprechen absolut nicht! !! der Wahrheit und deuten auf eine gewisse "politische Voreingenommenheit" seitens der Gemeinde Achberg hin. Diese Flächen werden seit Generationen von Landwirten aktiv bewirtschaftet und sind im Zuge des Baus der BAB A 96 XXX. Das Gebiet um welches es hier geht, wird im Katasterauszug als XXX bezeichnet und ist eine hervorragend geeignete nutzbare Fläche für Grünlandwirtschaft und dient zudem als Rückzugsgebiet für Tiere. Insbesondere Rehe haben auf den Wiesen ihre Futter- und Auslauffläche und gebären im Frühjahr dort Ihre Jungen. Diese Flächen als minderwertig zu bezeichnen, entschuldigen Sie Herr Dipl. Geograph Franke, ist eine absolut negative Verunglimpfung der Tatsachen und entbehrt jeder realen Grundlage. Wenn Sie von Wangen nach Lindau auf der A96 fahren blicken Sie auf die Gemarkung XXX und sehen eine wunderschön anzuschauende und sinnvolle Grünlandfläche mit Wildtierbesatz, eingebettet in die voralpine Hügellandschaft. Und nun möchte die Gemeinde Achberg diese grüne Oase mit PV Spiegeln zerstören, im Sinne von lasst uns hier wo vermeintlich wenig Widerstand ist</p>	<p>In PS 3.1.1 Z (4) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 ist dargelegt, unter welchen Voraussetzungen Freiflächen-Solarenergieanlagen in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig sein können. Nach den Planunterlagen, welche dem Regionalverband vorliegen, handelt es sich bei den genannten Flächen um landwirtschaftliche Flächen, die von der Landwirtschaftsverwaltung mit Vorrangflur I bewertet werden. Auf solchen hochwertigen Flächen sind gemäß PS 3.1.1 Z (4) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 Freiflächen-Solarenergieanlagen nicht zulässig. Für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen in Regionalen Grünzügen zählen letzten Endes die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort, die von nachgelagerten Planungsebenen geprüft werden müssen. Im Rahmen</p>	Kenntnisnahme

	<p>„Gutes für die Umwelt" tun und an anderer Stelle dann Flächen versiegeln. (...) Wir leben Landwirtschaft und wollen uns nicht der Zukunft und der Energiewende verschließen. Wir selbst betreiben seit XXX Nur an den für uns bestgeeigneten Grünlandflächen zum Erhalt unsere Vollerwerbslandwirtschaft PV Anlagen zu favorisieren und diese Flächen dann, ganz bewusst, als "minderwertig" darzustellen, entbehrt jeder Grundlage und ist ein Schlag ins Gesicht für uns, als Landwirte, die diese Flächen seit Jahrzehnten hegen und pflegen. Schreiben danach, dass Flächen absolut landwirtschaftlich sinnvoll und ökologisch genutzt werden."</p>	<p>der Abwägung der Stellungnahmen zur 2. Offenlage ist es nicht möglich, die vorgelegten Unterlagen umfassend zu prüfen.</p>	
IV.0015	<p>"Prüft man die Veranlassung der Planung, ist nicht ersichtlich, weswegen für die Betriebsgrundstücke unserer Mandantschaft überhaupt Änderungen hinsichtlich der bisherigen Ausweisung erfolgen. Veranlassung der Änderung des Regionalplans bezüglich der Ausweisung von Grünzügen ist doch insbesondere, dass zum einen aus diesen Grünzügen Flächen herausgenommen werden müssen, die für Siedlungsmaßnahmen benötigt werden, zum anderen aber auch früher einer Ausweisung als Grünzug nicht zugängliche Flächen nunmehr für eine solche Ausweisung zur Verfügung stehen. Am Betrieb unserer Mandantschaft hat sich nichts geändert, weswegen nicht zu ersehen ist, warum die Betriebsgrundstücke nunmehr in eine Grünzäsur einbezogen werden sollen, die gegenüber einem regionalen Grünzug nach den Zielen der Planung sogar die gewissermaßen strengere Form ist insbesondere dahin, dass die Neuerrichtung baulicher Anlagen nur noch sehr begrenzt möglich ist. Es erschließt sich nicht, weswegen man offenbar der Auffassung ist, dass das Betriebsgelände unserer Mandantschaft eine Fläche sein soll, die früher nicht für eine Ausweisung als Grünzug zur Verfügung stand, nunmehr aber hierfür zur Verfügung stehen soll - nur, wenn sich unter diesem Gesichtspunkt an den tatsächlichen Verhältnissen bei Erlass des früheren Flächennutzungsplans gegenüber den heutigen etwas geändert hätte, wäre Raum für eine Änderung der Festsetzungen - es müsste ein Umstand eingetreten sein, der es heute im Gegensatz zu früher erlauben würde, einen Grünzug festzulegen, was nicht der Fall ist."</p>	<p>Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben wurde die Kulisse der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren überprüft und gesamthaft neu abgegrenzt. Grünzäsuren dienen nach PS 3.1.0 und 3.1.2 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 dem besonderen Schutzziel, die engere Uferzone des Bodensees von weiterer Bebauung und Verdichtung freizuhalten. Damit konkretisieren die Grünzäsuren, die im Bereich der engeren Uferzone des Bodensees festgelegt werden, PS 6.2.4 des Landesentwicklungsplans 2002, welcher zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des rechtsgültigen Regionalplans 1996 noch nicht existierte. Die Flächen, auf die sich die Anregung bezieht, liegen innerhalb der engeren Uferzone des Bodensees. Die Änderung der Kulisse der Grünzäsuren auf diesen Flächen ist somit aus Sicht des Regionalverbands geboten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
IV.0015	<p>"Es fällt insoweit auf, dass, wenn man das Konzept schon überarbeitet, zunächst einmal die grundlegenden Planziele zu überarbeiten sind. Diese berücksichtigen nämlich, was für Grünzüge und Grünzäsuren gleichermaßen gilt, nur Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, obwohl gemäß der Regelungen in § 35 BauGB auch der Gartenbaubetrieb, XXX im Außenbereich</p>	<p>Der Regionalplan widmet sich gemäß § 7 Abs. 3 ROG ausschließlich der Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen, Maßnahmen, Funktionen und Nutzungen (s. Erläuterungen zum</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung der Anregung</p>

	<p>privilegiert bauen darf. Gartenbaubetriebe finden aber im Regionalplan keine Erwähnung. Der Gartenbaubetrieb wäre also im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans genauso aufzunehmen wie der land- und forstwirtschaftliche Betrieb, wobei ein Gartenbaubetrieb herkömmlich insbesondere im Verhältnis zur Gesamtfläche in viel höherem Umfang bauliche Anlagen benötigt wie ein Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft. Es erscheint von daher sehr zweifelhaft, wenn einem solchen Betrieb bislang keinerlei Erneuerung oder Umbau von baulichen Anlagen gestattet werden soll. Der Gartenbaubetrieb bewegt sich viel stärker in Richtung des klassischen Gewerbebetriebs als ein Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft, weil im Verhältnis zum Produktionsvolumen die benötigte Fläche relativ klein ist, jedoch erheblich stärker überbaut."</p>	<p>Regionalplan, S. 2). Der Regionalplan entfaltet keine Steuerungswirkung gegenüber nicht raumbedeutsamen baulichen Vorhaben. Nicht raumbedeutsame Vorhaben sind somit in Grünzäsuren ausnahmslos zulässig. In PS 3.1.2 Z (3) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 ist aufgeführt, dass raumbedeutsame Aus- und Umbauten sowie die gleichartige Neuerrichtung von standortgebundenen baulichen Anlagen der Land- und Forstwirtschaft in Grünzäsuren grundsätzlich ausnahmsweise zulässig sind. Der Begriff der Landwirtschaft wird in §201 BauGB definiert und umfasst auch den Gartenbau. Zu diesen ausnahmsweise zulässigen Vorhaben fallen daher raumbedeutsame Vorhaben, die dem § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB zugeordnet werden können. Die Begründung wurde hier mit dem Verweis auf §35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB konkretisiert.</p>	
IV.0015	<p>"Es gibt danach für einen Gartenbaubetrieb zwei Möglichkeiten der planerischen Bewältigung im Regionalplan: Entweder man verzichtet auf die Ausweisung von Grünzug oder gar einer Grünzäsur für die von einem Gartenbaubetrieb genutzten Grundstücke oder man definiert die Planziele so, dass ein solcher Betrieb nicht nur ausnahmsweise Änderungen und Erweiterungen der benötigten baulichen Anlagen vornehmen kann."</p>	<p>In PS 3.1.2 Z (3) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 ist aufgeführt, dass raumbedeutsame Aus- und Umbauten sowie die gleichartige Neuerrichtung von standortgebundenen baulichen Anlagen der Land- und Forstwirtschaft in Grünzäsuren grundsätzlich ausnahmsweise zulässig sind. Der Begriff der Landwirtschaft wird in §201 BauGB definiert und umfasst auch den Gartenbau. Zu diesen ausnahmsweise zulässigen Vorhaben fallen daher raumbedeutsame Vorhaben, die dem §</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung der Anregung</p>

		35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB zugeordnet werden können. Die Begründung wurde hier mit dem Verweis auf §35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB konkretisiert.	
IV.0015	"Da ein Gartenbaubetrieb in viel höherem Umfang als Betriebe der Landwirtschaft oder Forstwirtschaft darauf angewiesen ist, zusätzliche Anlagen zu errichten und bestehende Anlagen an moderne Betriebsbedürfnisse anzupassen, ist es nach hier vertretener Auffassung planerisch nicht vertretbar, die betriebliche Entwicklung dadurch einzuschränken, dass eine Grünzäsur oder auch nur ein Grünzug ausgewiesen werden. Im Hinblick auf das Angewiesensein auf die Erweiterung und den Umbau baulicher Anlagen sollte man bei einem Gartenbaubetrieb auf solche Ausweisungen komplett verzichten, was wir hiermit ausdrücklich anregen. Dies gilt umso mehr, als in absehbarer Zeit, um das Ziel, auf Pflanzenschutzmittel verzichten zu können, welches insbesondere in der Bodenseeregion von erheblicher ökologischer Bedeutung ist, zu verwirklichen, die bestehenden Betriebsgebäude grundlegend erneuert werden müssen. Letztendlich würde damit sogar ökologischer Fortschritt torpediert: Unsere Mandantschaft hat in den letzten Jahren in erheblichem Umfang baulich investiert im Sinne des Umweltschutzes. XXX Der Ausschluss der Erweiterungen des Umbaus baulicher Anlagen würde langfristig dazu führen, dass unsere Mandantschaft ökologischen Anforderungen nicht mehr gerecht werden kann mit der Folge, dass der Betrieb auch nicht mehr aufrechterhalten werden könnte. Unabhängig von den ökologischen Faktoren ist eine Erwerbsgärtnerei immer auch gezwungen, sich aktuellen Entwicklungen auf dem Markt anzupassen insbesondere hinsichtlich der Beliebtheit bestimmter Arten von Pflanzen. Die Notwendigkeit, das entsprechende Sortiment umzustellen bewirkt häufig auch die Notwendigkeit von baulichen Erweiterungen und Änderungen."	Die Festlegung der Grünzäsur im in der Anregung genannten Gebiet ist aus folgenden Gründen erforderlich: Freihalten der engeren Uferzone des Bodensees von weiterer Bebauung und Verdichtung (Konkretisierung PS 6.2.4 LEP 2002), wichtige Erholungsfunktion des Gebiets, Bedeutung des Gebiets für die Landwirtschaft (s. auch PS 3.1.0 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020). Eine Rücknahme erfolgt daher nicht. Bezüglich der Zulässigkeit baulicher Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Grünzäsuren wird auf obige Ausführungen verwiesen.	Keine Berücksichtigung der Anregung
IV.0015	"Unsere Mandantin hat im laufenden Verfahren der Änderung des Regionalplans mit Schreiben vom 25. Oktober 2019 bereits Einwendungen dahin erhoben, dass für die Betriebsgrundstücke unserer Mandantin, im dortigen Schreiben genau bezeichnet, eine Grünzäsur vorgesehen ist. Die dortigen Ausführungen gelten nach wie vor, da sich an der geplanten Festsetzung auch im Rahmen der 2. Anhörung nichts geändert hat."	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen	Kenntnisnahme
IV.0015	"Grünzäsuren werden herkömmlich über siedlungsnahen Freiflächen gelegt, um zu gewährleisten, dass dort Lebensräume für Pflanzen und Tiere sicher bestehen bleiben. Dabei geht es aber nicht um den Erhalt von Pflanzen in	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

	Gartenbaubetrieben. Es geht überhaupt nicht um die Überplanung von landwirtschaftlich oder gewerblich genutzten Flächen."		
IV.0015	"Solche sind keine Freiflächen. Die Planung wäre auch dann bedenklich, wenn sie dem Zweck dienen würde, z.B. im Falle einer Betriebsauflösung den Betrieb, weil er sich an einer gewissermaßen unerwünschten Stelle befindet, langfristig zu unterbinden. Ein solcher Planungswunsch könnte verwirklicht werden, wenn mit einer kurzfristigen Dynamik im Plangebiet gerechnet werden könnte, nicht aber, wenn die Nutzung der überplanten Fläche stabil erscheint und deswegen absehbar nicht mit Änderungen derselben gerechnet werden kann."	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionalverband keine derartigen Absichten verfolgt.	Kenntnisnahme
IV.0015	"Bezeichnenderweise wird auch das Areal des Hotels Schwedi von Grünzug bzw. Grünzäsurfestsetzungen ausgenommen. Hierbei handelt es sich um ein Bauvorhaben, welches im Außenbereich nicht privilegiert ist. Weswegen dort eine Herausnahme erfolgt, während eine einschränkende Festsetzung einer Zäsur für die Betriebsgrundstücke unserer Mandanten, die sogar außenbereichsprivilegiert zu behandeln sind, erfolgt, erschließt sich nicht."	As Sicht des Regionalverbands besteht bei der Festlegung der Grünzäsur auf den Betriebsgrundstücken der in der Anregung genannten Mandantin kein Widerspruch mit nach §35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB im Außenbereich privilegierten Vorhaben und Maßnahmen. Hingegen stehen Vorhaben, die im Außenbereich nicht privilegiert sind, grundsätzlich gegen eine Festlegung als Regionaler Grünzug oder Grünzäsur. Daher ist das in der Anregung genannte Areal Schwedi von diesen Festlegungen ausgenommen.	Kenntnisnahme
IV.0017_1	"Bis zum Sommer 2018 hatten wir XXX und mussten mit Bestürzung feststellen, was die Umsetzung der dann erlassenen Gesetze für Auswirkungen auf unseren Betrieb und die Betriebe unserer Berufskollegen hat. Das alte Landschaftsschutzgebiet Argenauen und Eiszeitliche Ränder, seit 1997, war durch die ausgewiesenen Vorrangflächen für Landwirtschaft die Grundlage für landwirtschaftliches Wirtschaften, Vertragsnaturschutz auf freiwilliger Basis und Erhalt und die Pflege einer attraktiven Erholungslandschaft für den bedeutenden Tourismus in unserer Region. Unser Betrieb liegt in der Nähe des XXX. Durch den Tourismus haben wir einen Standortvorteil, den wir seit vielen Jahren für Selbstvermarktung unserer Produkte und Produkten aus dem Umland nutzen. Seit einiger Zeit planen wir den beengten Verhältnissen im Dorf hinsichtlich der Rinderhaltung, mit einer Aussiedlung Abhilfe zu verschaffen. Es ist geplant auf Flurstück Nr. XXXX zu	Es wird auf PS 3.1.1 Z(3) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 verwiesen sowie auf die Tatsache, dass sich der Regionalplan nur raumbedeutsamen Vorhaben widmet (s. Erläuterungen zum Regionalplan) und Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB grundsätzlich auch in Regionalen Grünzügen zulässig sind.. Eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs auf der in der Anregung genannten Fläche ist daher aus Sicht des Regionalverbands nicht erforderlich.	Keine Berücksichtigung der Anregung

	bauen. Da bei diesem Vorhaben nur der Rinderstall und eine Maschinen- oder Bergehalle unter die landwirtschaftliche Privilegierung fällt, bitten wir Sie zur Erstellung und Realisierung unserer Aussiedlung, dass das XXXX im regionalen Grünzug aus dem Entwurf des Regionalplans herausgenommen wird. Gleichzeitig ist die beantragte Fläche aus dem geplanten Wasserschutzgebiet zu streichen. "	Für die Ausweisung von Wasserschutzgebieten sind andere Fachbehörden zuständig.	
IV.0018	"Betrachtet man den Planteil des Regionalplanentwurfs, so fällt auf, dass um alle Gemeinden herum „weiße Flächen“ ausgespart worden sind, d.h. Flächen, die im Plan durch keinerlei Nutzung definiert sind. Das bedeutet, dass eine Gemeinde, die ihren Siedlungsrand auf diese Flächen ausweiten will, nicht mit den Zielen des Regionalplans als übergeordnete Planung in Konflikt kommt und damit auch für die Ausweisung eines Baugebiets auf diesen Flächen kein Zielabweichungsverfahren benötigt."	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Anlage 4 zur Synopse verwiesen.	Kenntnisnahme
IV.0018	"Der § 13b und die „weißen Flecken“ im Regionalplan Betrachtet man den Planteil des Regionalplanentwurfs, so fällt auf, dass um alle Gemeinden herum „weiße Flächen“ ausgespart worden sind, d.h. Flächen, die durch keinerlei Nutzung definiert sind. Das bedeutet, dass eine Gemeinde, die ihren Siedlungsrand auf diese Flächen ausweiten will, nicht mit den Zielen des Regionalplans als übergeordneter Planung in Konflikt kommt. Der Regionalplan formuliert explizit, dass „örtliche Besonderheiten, die zu einem höheren oder geringeren Bedarf führen können, zu berücksichtigen“ sind und stellt den allgemeinen Grundsatz auf: „Neben den regionalbedeutsamen Schwerpunkten des Wohnungsbaus sollen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bedarfsgerecht ergänzende Wohnbauflächen, insbesondere in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden. Dies wurde vom Regierungspräsidium Tübingen als Aufsichtsbehörde schon beim ersten Entwurf des Regionalplans kritisiert (Schreiben vom 27. Nov. 2019): „Auch in der Zusammenschau mit der Freiraumplanung wird keine nachvollziehbare Steuerung der Siedlungsentwicklung erkennbar, da auch kleine Teilorte und Weiler, die eigentlich nicht zur Entwicklung vorgesehen sind, großzügig mit „weißen Flächen“ umgeben sind.“ 83 Quelle: Frank Thalheimer (2010): Die Regionen Baden-Württembergs: Wirtschaftsleistung und Strukturen im Vergleich. Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg 12/2010, https://www.statistik-bw.de/Service/Veroeff/Monatshefte/PDF/Beitrag10_12_06.pdf . 84 Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben Regionale Siedlungsstruktur - Kap. 2.1 bis 2.6, Beschluss der Verbandsversammlung am 23. Oktober 2020, S. 70 und Kap. 2.5.0, S. 43.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Anlagen 1 und 4 zur Synopse verwiesen.	Kenntnisnahme

	<p>Damit ist einem noch größeren Flächenverbrauch Tür und Tor geöffnet. Dass dies kein abstraktes Problem, sondern eine realitätsnahe Einschätzung der Lage ist, zeigt der Umgang mit dem § 13b BauG in den vergangenen Jahren. Von 860 Bebauungsplanverfahren nach dem §13b in Baden- Württemberg, die den Regierungspräsidien derzeit bekannt sind, entfielen auf die Region Bodensee-Oberschwaben allein 134 Verfahren, also > 15% aller Verfahren im Land.⁸⁵ Davon wurden allein 73 Verfahren im Landkreis Ravensburg durchgeführt, d.h. ca. 1,9 Baugebiete pro Gemeinde. Die Verfahren wurden nach Aussagen der anerkannten Naturschutzverbände, die als Träger öffentlicher Belange zu diesen Planungen Stellung nehmen können, überwiegend im ländlichen Raum durchgeführt und häufig mit einer geplanten Bebauung mit Einfamilienhäusern. Unter der Annahme, dass sich die Größe der von §13b- Verfahren betroffenen Gebiete im Landesdurchschnitt bewegt, wurden auf diese Weise auf dem Gebiet des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben in den 4 Jahren 2017-2020 insg. 214 ha Fläche zur Bebauung freigegeben."</p>		
IV.0023	<p>"2.) Zu der Karte 'Landschaftsräume von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit gem. PS 3.1.0 (2) und PS 3.1.1 (4): Die auf Seite B47 zum Punkt 3.1. 'Regionale Grünzüge und Grünzäsuren' dargestellte Argumentation und insbesondere die in der obengenannten Karte auf Seite 99 ausgewiesenen Landschaftsräume scheinen willkürlich festgelegt, da nicht eingängig ist, warum beispielsweise der Landschaftsraum 1206 von „herausragender Schönheit“ sein soll, wohingegen die unmittelbar angrenzenden Landschaftsräume 1412 (Beurener Hügelland) und 1413 (Argenbühl-Isnyer Hügel- und Moorland) nicht einmal ein 'schönes Landschaftsbild' haben sollen. Dies wird bei Betrachtung der Landschaft von der Aussichtsplattform des Schloss Zeil in Richtung Berge besonders deutlich. Nach unserer Bewertung würde diese Qualifizierung einer gerichtlichen Überprüfung nicht Stand halten. Die diesbezügliche Einschätzung des Regionalverbands Bodensee Oberschwaben war im übrigen einmal anders festgelegt. Insoweit weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass gemäß dem früheren Teilregionaplan Windenergie aus dem Jahr 2006 gemäß Ziffer (9) der Tabelle der Ausschlusskriterien wie folgt definiert war: "Regional und überregional bedeutsame Gebiete, die wegen ihrer Eigenart, Schönheit und Vielfalt besonders schutzwürdig sind, und in denen die Errichtung regionalbedeutsamer Windkraftanlagen besonders schwer wiegt. Diese sind im Einzelnen: (...) (b) das Bergland der Adelegg mit Vorbergen, (...) Damals wie heute gilt, dass aufgrund ihrer besonderen natur- und kulturräumlichen Ausprägung die Errichtung von (Windkraft-/Antennen- und sonstigen</p>	<p>In der Begründung zu PS 3.1.0 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 ist erläutert, dass sich die Landschaftsräume von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowohl auf den Landschaftsräumen der Region Bodensee-Oberschwaben beziehen (Tabelle B5) als auch auf den Roser-Index. Es wurden nur Landschaftsräume mit einem mittleren Roser-Index > 5,7 in die Kulisse aufgenommen. Dabei kann es auch außerhalb dieser Gebietskulisse Gebiete mit schönem Landschaftsbild geben. Der Regionalverband hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange dafür entschieden, als Datengrundlage den Roser-Index zu verwenden und bei der Festlegung der Landschaftsräume von regional überdurchschnittlicher Landschaftsbildqualität auf den Wert</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregung</p>

<p>raumbedeutsamen) Anlagen in diesen Landschaftsteilen von regionaler und überregionaler Bedeutung einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild darstellt. Für die Beurteilung der Schwere des Eingriffs in das Landschaftsbild spielt es grundsätzlich keine Rolle, ob das Gebiet naturschutzrechtlich geschützt ist oder nicht, soweit sich die besondere Schutzwürdigkeit auch anderweitig nachweisen lässt (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 16.10.2002, 8 S 737/02). Die Landschaftsräume 1314 (Wangener Hügelland), 1412 (Beurener Hügelland) und 1413 (Argenbühl-Isnyer Hügel- und Moorland) sind unstreitig im Gebiet der Vorberge der Adelegg. Insoweit ist es nicht nachvollziehbar, wieso dieses Gebiet gemäß dem Teilregionalplan Windenergie 2006 unter Hinweis auf das Urteil des VGH Mannheim, Urteil vom 16.10.2002, 8 S 737/02 ein absolutes Tabugebiet aufgrund von Landschaftsschutz gewesen ist und diese Kriterien zwischenzeitlich nicht mehr gelten sollen. Die Landschaft des Allgäus umfasst im wesentlichen Tal- und Hanglagen und nur verhältnismäßig wenige hohe Erhebungen, die jedoch den Charakter der Landschaft wesentlich prägen. Das "Gesicht" dieser Landschaft könnte daher durch einige wenige auf Bergkuppen errichtete Anlagen jedweder Art nachhaltig verändert werden (VGH München Urteil vom 25.03.1996, Az.: 14 B 94.119). Jedwedes in den vorgenannten Landschaftsräumen in Erscheinung tretende raumbedeutsame Vorhaben würde sich daher auf den bisher landschaftlich unbeeinträchtigten Bereich erheblich negativ auswirken. Gerade die genannte Gegend weist eine Vielzahl von Bereichen auf, in denen die Umgebung von sanft ansteigenden Berg- und Hügelketten von seltener Schönheit und bemerkenswerten Weitsichtmöglichkeiten geprägt ist. Insbesondere beim Landschaftsraum 1412 handelt es sich um einen Bereich, von dem und auf den in beruhigender Weise auch aus größeren Entfernungen geblickt werden kann. Schutzzweck und Schutzgegenstand des Landschaftsschutzes ist das für das Westallgäu typische Landschaftsbild, das gerade in der näheren und weiteren Umgebung des Landschaftsraumes 1412 gegeben ist. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass raumbedeutsame technische Anlagen auf erhöhten Standorten im Württembergischen Allgäu sowie in Oberschwaben kulturhistorisch nicht vorgegeben sind (VG Regensburg Urteil vom 31.07.2001, Az.: RN 6 K 00.1291). Zudem sind die vorbezeichneten Landschaftsräume auch solche mit besonderer Ausprägung einzelner wichtiger Umweltaspekte (Schutzgüter) im Sinne des Umweltberichts zur Fortschreibung des Regionalplans aus dem Juli 2019 (siehe dort die Zusammenfassung auf Seite 60 f). Ein weiterer Aspekt ist, dass der größte Teil des Waldes in Deutschland – und mithin auch in den genannten Landschaftsräumen 1314 (Wangener Hügelland), 1412 (Beurener</p>	<p>über 5,7 zurückzugreifen (s. Umweltbericht zum Regionalplan Anhörungsentwurf 2020. Es wird darauf hingewiesen, dass anderweitige Prüfungs-, Zulassungs- und Genehmigungsverfahren von den Festlegungen des Regionalplans unberührt bleiben. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>	
--	--	--

	<p>Hügelland) und 1413 (Argenbühl-Isnyer Hügel- und Moorland) hinsichtlich der Bewertung des Landschaftsbildes eine hohe oder sehr hohe Bedeutung erreicht, soweit man die gesetzliche geforderten zentralen Kriterien Natürlichkeit, Historische Kontinuität, Vielfalt und Freiheit von Beeinträchtigungen zugrunde legt. Die übrige Waldfläche des vorgenannten Gebiets erreicht zumindest die nächstfolgende, mittlere Bedeutung. Aufgrund der von der Forstverwaltung angestrebten naturnäheren Forstwirtschaft werden sich die Waldbilder dort stetig zu einer höheren Wertstufe hin entwickeln. Eine ähnliche Entwicklung ist aufgrund von Förderrichtlinien und der Anforderungen der guten fachlichen Praxis der Waldbewirtschaftung auch im Bereich der übrigen Waldeigentumsarten im vorgenannten Gebiet langfristig zu erwarten. Schon aus diesen Erwägungen heraus ist der generelle Schutz des Waldes vorrangig und mithin eine grundsätzliche Einbeziehung der Landschaftsräume 1412 (Beurener Hügelland) und 1413 (Argenbühl-Isnyer Hügel- und Moorland) in die Unterschutzstellung geboten. Schließlich kommt auch den Landschaftsräumen 1314 (Wangener Hügelland), 1412 (Beurener Hügelland) und 1413 (Argenbühl-Isnyer Hügel- und Moorland) aufgrund der Nähe zu touristischer Infrastruktur wie dem Center Parc in Leutkirch ebenso wie den Erholung suchenden Einwohnern von Isny, Leutkirch, Argenbühl und den umliegenden Orten besondere Bedeutung zu. Wir beantragen insoweit insbesondere in Ziffer 3. auf Seite B 47 wie folgt zu ergänzen (grüne Anmerkungen) (...) Regional und überregional bedeutsame Gebiete, die wegen ihrer Eigenart, Schönheit und Vielfalt besonders schutzwürdig sind, sind das Bergland der Adelegg mit Vorbergen und damit insbesondere auch die Landschaftsräume 1314 (Westliches Wangener Hügelland), 1412 (Beurener Hügelland) und 1413 (Argenbühl-Isnyer Hügel- und Moorland) (...)"</p>		
IV.0029	"Ich beantrag das Gewerbegrundstück XXXX aus dem Grünzug heraus zu nehmen."	Die Ausweisung des Regionalen Grünzugs im in der Anregung genannten Gebiet ist erforderlich aus den folgenden Gründen: Aufrechterhaltung des klimatisch und lufthygienisch bedeutsamen Luftaustauschs, Sicherung siedlungsnaher Erholungsflächen, Vermeidung von Zersiedelung, Schaffung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Siedlungsgebieten und Freiraum, zum Teil Sicherung von Gebieten mit den	Keine Berücksichtigung der Anregung

		besten landwirtschaftlichen Standorten (s. Begründung zu PS 3.1.0 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020). Eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs erfolgt daher nicht.	
IV.0031	<p>"Wir erheben Einspruch gegen den Regionalplan Bodensee - Oberschwaben, Raumnutzungskarte Blatt Süd im Bereich 88094 Oberteuringen XXX und möchten sie darauf aufmerksam machen, dass eine Bebauung der Grundstücke südlich der XXX möglich war . Dadurch sehen wir uns sehr benachteiligt und wollen dies so nicht akzeptieren. Wir verstehen ihre Belange und tragen dies auch mit einer kleinen Korrektur mit. Am XXX hatten wir einen XXX und erklärten ihm unser Anliegen. Wir wollen keine Baulückenschließung zw. XXX und wollen diesen Durchgang auch für die Natur offen halten, jedoch nicht in voller Breite. Herrn Franke haben wir vor Ort gezeigt und gebeten, für eine eventuelle Bebauung eine Fläche von 25 m Breite von XXX aus dem Raumnutzungsplan herauszunehmen (siehe beiliegende Zeichnung) . Herr Franke meinte, dass seiner Meinung nach trotz einem Haus die Durchlüftung weiterhin gewährleistet wäre. Wir wären ihnen dankbar, wenn sie unser Anliegen berücksichtigen könnten. In der Anlage erhalten sie einen Auszug aus der Raumnutzungskarte Blatt Süd mit der Kennzeichnung der herauszunehmenden Fläche und ein Flurstücksplan, ebenfalls mit der gekennzeichneten Fläche. Wir bedanken uns bei ihnen und bitten um eine Rückmeldung."</p>	Die genannte Größenordnung des Vorhabens liegt im Ausformungsspielraum (s. Erläuterungen zum Regionalplan Anhörungsentwurf 2020). Eine Herausnahme der genannten Fläche aus dem Regionalen Grünzug erfolgt daher nicht.	Keine Berücksichtigung der Anregung
IV.0035	<p>23.02.2021 hiermit lege ich Widerspruch gegen den Regionalplan Bodensee-Oberschwaben - Gebiet der Landkreise Ravensburg, Bodensee und Sigmaringen ein. Insbesondes gegen die Festlegung der "Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege (Z) (PS 3.2.1)". Betroffen Grundstücke Gemarkung Gemeinde Kressbronn Flurstück 5485 und Gemeinde Langenargen Flurstück 1812.</p>	Die Anregung wird nicht berücksichtigt und es wird auf die Anlage 2 und 7 zur Synopse verwiesen.	keine Berücksichtigung der Anregung
IV.0040	<p>"Derzeit ist meines Erachtens nämlich nur bedingt von „Planung“ oder „Raumordnung“ zu sprechen, zumindest entfaltet der derzeitige 2.Entwurf für die 2.Anhörung keine nachhaltige Steuerungsfunktion des Wohnbaus sowie des Freiraumes bzw. stellt keine ausreichende Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen dar! Dies belegen u.a. auch die bereits</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und es wird auf die Anlage 4 zur Synopse verwiesen.	Kenntnisnahme

	bemängelten „weißen Flecken“ des RPlans, die zum Teil sogar noch im aktuellen 2.Entwurf um einige Dörfer/Siedlungen vergrößert wurden!"		
IV.0042	"hiermit legen wir Fristgerecht Einspruch gegen die Fortschreibung des Regionalplanes Bodensee- Oberschwaben ein. Mit der Fortschreibung des Regionalplans würde über mein Grundstück, Gemarkung Langenargen Flurstücknummer 1429 Gemarkung Langenargen Flurstücknummer 2141 Gemarkung Langenargen Flurstücknummer 5492 Gemarkung Kressbronn Flurstücknummer 599 Gemarkung Langenargen Flurstücknummer 605 ein Grünzug Grünzäsur gelegt. Durch diese Einschränkung ist eine weitere Entwicklung in diesem Bereich nicht mehr möglich. Wir bitten Sie daher die gesamte Fläche aus der Grünzäsur, Grünzug und allen Vorranggebieten zu entfernen."	Die Regionalen Grünzüge und Vorranggebiete für besondere Freiraumfunktionen in den in der Anregung genannten Gebieten sind unter anderem aus folgenden Gründe erforderlich: Klimaschutz (Aufrechterhaltung des klimatisch und lufthygienisch bedeutsamen Luftaustauschs) (Flächen 1 und 2); vorbeugender Hochwasserschutz (Fläche 3) FFH-Gebiete, Erholungswald (Fläche 4 und 5). Rücknahmen erfolgen daher nicht. Der Regionalplan widmet sich gemäß § 7 Abs. 3 ROG ausschließlich der Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen, Maßnahmen, Funktionen und Nutzungen (s. Erläuterungen zum Regionalplan, S. 2). + Sammelantwort LW	Keine Berücksichtigung der Anregung
IV.0043	"hiermit legen wir Fristgerecht Einspruch gegen die Fortschreibung des Regionalplanes Bodensee- Oberschwaben ein. Mit der Fortschreibung des Regionalplans würde über mein Grundstück, Gemarkung Langenargen Flurstücknummer 1822 / 8 Gemarkung Kressbronn Flurstücknummer 5492 ein Grünzug Grünzäsur gelegt. Durch diese Einschränkung ist eine weitere Entwicklung in diesem Bereich nicht mehr möglich. Wir bitten Sie daher die gesamte Fläche aus der Grünzäsur, Grünzug und allen Vorranggebieten zu entfernen."	Die Grünzäsur im in der Anregung genannten Gebiet (Fläche 1) ist erforderlich aus folgenden Gründen: Freihalten des engeren Uferbereichs des Bodensees von weiterer Bebauung und Verdichtung (PS 6.2.4 LEP 2002), Biotopverbund-Kernräume, Überschwemmungsgebiet. Eine Rücknahme der Grünzäsur erfolgt daher nicht. Der Regionale Grünzug (Fläche 2) ist erforderlich aus folgenden Gründen: vorbeugender Hochwasserschutz. Der Regionalplan widmet sich gemäß § 7 Abs. 3 ROG ausschließlich der Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen, Maßnahmen, Funktionen und	Keine Berücksichtigung der Anregung

		Nutzungen (s. Erläuterungen zum Regionalplan, S. 2). + Sammelantwort LW	
IV.0044	"hiermit legen wir Fristgerecht Einspruch gegen die Fortschreibung des Regionalplanes Bodensee- Oberschwaben ein. Mit der Fortschreibung des Regionalplans würde über mein Grundstück, Gemarkung Langenargen Flurstücknummer 1216 Gemarkung Eriskirch Mariabrunn Flurstücknummer 1780 ein Grünzug Grünzäsur gelegt. Durch diese Einschränkung ist eine weitere Entwicklung in diesem Bereich nicht mehr möglich. Wir bitten Sie daher die gesamte Fläche aus der Grünzäsur, Grünzug und allen Vorranggebieten zu entfernen."	Die Regionalen Grünzüge auf den in der Anregung genannten Flächen sind aus folgenden Gründen erforderlich: Klimaschutz (Aufrechterhaltung des klimatisch und lufthygienisch bedeutsamen Luftaustauschs), Sicherung der regional besten landwirtschaftlichen Standorte. Rücknahmen erfolgen daher nicht. Der Regionalplan widmet sich gemäß § 7 Abs. 3 ROG ausschließlich der Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen, Maßnahmen, Funktionen und Nutzungen (s. Erläuterungen zum Regionalplan, S. 2). + Sammelantwort LW	Keine Berücksichtigung der Anregung
IV.0045	"Hiermit legen wir fristgerecht Einspruch gegen die Fortschreibung des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben ein. Mit der Fortschreibung des Regionalplanes würde über mein Grundstück : Gemarkung Langenargen Flurstücknummer 1808 und Gemarkung Kressbronn Flurstücknummer 5435 ein Grünzug / Grünzugzäsur gelegt. Dies stellt eine Wertminderung der Grundstücke dar. Außerdem ist durch diese Einschränkung keine weitere Entwicklung in diesem Bereich möglich. Daher bitte ich Sie hiermit, die gesamte Fläche aus der Grünzäsur, Grünzug und allen Vorranggebieten zu entfernen!"	Die Regionalen Grünzüge auf den in der Anregung genannten Flächen sind aus folgenden Gründen erforderlich: Vorbeugender Hochwasserschutz, Sicherung der regional besten landwirtschaftlichen Standorte (Fläche 1), Sicherung der besten landwirtschaftlichen Standorte, Klimaschutz (Sicherung des klimatisch und lufthygienisch bedeutsamen Luftaustauschs), vorbeugender Hochwasserschutz (Fläche 2, auch Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege). Rücknahmen erfolgen daher nicht. Der Regionalplan widmet sich gemäß § 7 Abs. 3 ROG ausschließlich der Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen, Maßnahmen, Funktionen und Nutzungen (s. Erläuterungen zum	Keine Berücksichtigung der Anregung

		Regionalplan, S. 2). + Sammelantwort LW	
IV.0046	"hiermit legen wir Fristgerecht Einspruch gegen die Fortschreibung des Regionalplanes Bodensee- Oberschwaben ein. Mit der Fortschreibung des Regionalplans würde über mein Grundstück, Gemarkung Langenargen Flurstücknummer 1822 I 4 Am Brunnenwässerle 8 Gemarkung Kressbronn Flurstücknummer 5492 ein Grünzug Grünzäsur gelegt. Durch diese Einschränkung ist eine weitere Entwicklung in diesem Bereich nicht mehr möglich. Wir bitten Sie daher die gesamte Fläche aus der Grünzäsur, Grünzug und allen Vorranggebieten zu entfernen."	Die Festlegungen auf den in der Anregung genannten Flächen sind aus folgenden Gründen erforderlich: Fläche 1: Gebiete mit den regional besten landwirtschaftlichen Standorten, Kernfläche des landesweiten Biotopverbunds Offenland feucht, nährstoffreiches Feucht- und Nassgrünland. Fläche 2: vorbeugender Hochwasserschutz, Sicherung der besten landwirtschaftlichen Standorte, Klimaschutz (Sicherung des klimatisch und lufthygienisch bedeutsamen Luftaustauschs). Rücknahmen erfolgen daher nicht. Der Regionalplan widmet sich gemäß § 7 Abs. 3 ROG ausschließlich der Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen, Maßnahmen, Funktionen und Nutzungen (s. Erläuterungen zum Regionalplan, S. 2). + Sammelantwort LW	Keine Berücksichtigung der Anregung
IV.0048	Rücknahme Regionale Grünzüge auf zwei Grundstücken in Weingarten, um dort Wohnhaus zu eigenen Wohnzwecken zu bauen (handschriftlich eingereicht)	Die Festlegung des Regionalen Grünzugs auf der genannten Fläche ist erforderlich aus folgenden Gründen: Vermeidung von Zersiedelung, Sicherung siedlungsnaher Erholungsflächen, Sicherung des klimatisch bedeutsamen Luftaustauschs, auch im Rahmen der Anpassung an den Klimawandel. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Ausformungsspielraum besteht (s. Erläuterungen zum Regionalplan Anhörungsentwurf 2020)	Keine Berücksichtigung der Anregung

IV.0055	Nun bin ich mehr als überrascht, dass die ehemalige Kreismülldeponie keine Erwähnung findet, damit die Fläche nicht mit einem Grünzug belegt wird. Mir wurde vom RVBO vor 3-4 Wochen zugesichert, mir per Mail die Info zu geben, warum das LRA unbedingt die Deponie mit einem Grünzug belegt haben möchte. Dies ist leider nicht erfolgt, danach hatte ich leider andere Probleme.	Die Zulässigkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen in Regionalen Grünzügen nach dem Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 richtet sich nach PS 3.1.1 Z (4). Da die in PS 3.1.1 Z (4) genannten Anforderungen erfüllt sind, stehen der Errichtung einer Freiflächen-Solaranlage auf der genannten Fläche keine Ziele des Regionalplans Anhörungsentwurf 2020 entgegen.	Kenntnisnahme
IV.0056	"Ergänzung: Kritik an Weißen Flächen Die Festlegung der „weißen Flächen“ um die Ortskerne scheint willkürlich und unbe gründet. Es besteht offensichtlich die Absicht den Kommunen ausreichend Flächen für den Eigenbedarf zur Verfügung zu stellen. In den untersuchten Gebieten um Sa lem finden sich weiße Flächen, die sich gegenüber dem Regionalplan von 1996 ver größert haben. Im Bereich westlich von Mimmenhausen wurde sogar eine Grünzäsur zugunsten der weißen Fläche zurückgenommen. Nördlich Neufrach wurde zwar kon sequenterweise eine weiße Fläche im Bereich einer Ausgleichsfläche reduziert, aber gleichzeitig in den ehemaligen Grünzug hinein erweitert. Ähnliche Beispiele finden sich in Mühlhofen oder Markdorf"	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und es wird auf die Anlage 4 zur Synopse verwiesen.	Kenntnisnahme
IV.0056	"Der Nachweis der Veränderungen mit Hilfe der grobgerasterten Karte ist sehr schwierig, ungenau und nur in Einzelfällen möglich, deshalb wäre es die Aufgabe der Regionalverbandes die Größe und die Verände rungen der weißen Flächen für die gesamte Region und für jede Kommune gebiets scharf zu dokumentieren. Da der Regionalplan auf einem GIS basiert, ist die numerische Bestimmung der weißen Flächen für den Regionalverband leicht möglich. Solange diese Zahlen nicht vorliegen sind Flächenausweisungen für Wohnbau und Gewerbe nicht plausibel und damit nicht akzeptierbar."	Eine gebietsscharfe Dokumentation der Veränderungen der "weißen Flächen" des Regionalplans Anhörungsentwurfs 2020 gegenüber dem rechtsgültigen Regionalplan 1996 ist nicht ohne Weiteres möglich, da z.B. die Grünzäsuren im Regionalplan 1996 nur als Symbole dargestellt waren. Im Umweltbericht ist auf S. 62 für die gesamte Region die Veränderungen der Freiraumgebietsfestlegungen des Regionalplan Anhörungsentwurfs 2020 gegenüber dem Regionalplan 1996 numerisch dargestellt. Ein eins-zu-eins Vergleich zwischen dem Regionalplan 1996 und dem Regionalplan-Entwurf	Keine Berücksichtigung der Anregung

		2020 ist aus Sicht des Regionalverbands nicht geboten, da dem Regionalplan 2020 ein anderes Plankonzept und andere Planungsgrundlagen zugrunde liegen als dem Regionalplan 1996. Daher ist die geforderte Dokumentation aus Sicht des Regionalverbands nicht zweckmäßig und wird nicht durchgeführt.	
IV.0059	"Der BMK Yachthafen Langenargen befindet sich westlich der Argenmündung. Im vorliegenden Planentwurf stellen wir nun Überlagerungen verschiedener Nutzungsplanungen fest, die für unseren Betrieb nicht vertretbare Einschränkungen mit sich bringen würden. Wir bitten Sie daher in den Plansätzen im Bereich zwischen dem Restaurant „Malereck und dem Yacht-Club Langenargen e.V. (siehe hierzu die Abbildungen in der Anlage) die Signaturen für Grünzäsur und VRG Naturschutz und Landschaftspflege heraus zu nehmen." "Wir erachten es von sehr großer Bedeutung, dass im Bereich des Hafengeländes, trotz Überlagerung mit Grünzäsur und VRG Naturschutz und Landschaftspflege, auch an dessen Randlagen eine zukünftige bauliche und betriebliche Entwicklung möglich sein muss. Daher möchten wir Sie des Weiteren bitten, in den textlichen Ausführungen zu den Zielen von Grünzäsuren (PS 3.1.2) und Gebieten für besondere Nutzungen im Freiraum (PS 3.2) dies entsprechend zu würdigen. Zur Verdeutlichung haben wir im Anhang zu diesem Schreiben die oben genannten Konflikte grafisch zusammengefasst. Wir bitten Sie unsere Anregungen in die Planung zu übernehmen. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung"	Die Festlegungen im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 gelten nur, wenn Ziele der Raumordnung betroffen sind. Ziele der Raumordnung sind nur unter bestimmten Voraussetzungen betroffen. Der Regionalplan widmet sich gemäß § 7 Abs. 3 ROG ausschließlich der Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen, Maßnahmen, Funktionen und Nutzungen (s. Erläuterungen zum Regionalplan, S. 2). Der Regionalplan entfaltet keine Steuerungswirkung gegenüber nicht raumbedeutsamen baulichen Vorhaben. Auch in zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplans sonstige ausgeübte rechtmäßige Nutzungen sowie bestehende öffentlich-rechtlich begründete Rechte wird durch die Festlegungen nicht eingegriffen (Bestandsschutz). Die Unterhaltung und Erneuerung von Einrichtungen der naturbezogenen Erholungsnutzung wird durch Festlegungen des Regionalplans ebenfalls nicht berührt. Die Betroffenheit von Zielen der Raumordnung bei raumbedeutsamen Neubauvorhaben oder Erweiterungen	keine Berücksichtigung der Anregung

		<p>ist im Einzelfall zu prüfen. Zum Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege: Durch die Festlegung von Gebieten für besondere Nutzungen im Freiraum, zu denen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege gehören, erfüllt der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben den seit 2015 bestehenden landesweiten Auftrag, den Biotopverbund im Rahmen der Regionalpläne planungsrechtlich zu sichern (§22 Abs. 4 NatSchG). Zudem besteht nach dem neuen Biodiversitätsstärkungsgesetz das Ziel, den Biotopverbund bis zum Jahr 2030 auf mindestens 15% Offenland der Landesfläche auszubauen. Im Rahmen der Gesamtfortschreibung wurde zur Erfüllung dieses Auftrags ein eigenständiger regionaler Biotopverbund entwickelt und mit dieser Grundlage wurden die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege abgegrenzt. Der regionale Biotopverbund setzt sich aus Kernflächen und Kernräumen sowie Verbundräumen und Verbundachsen zusammen. Bei den Kernflächen und Kernräumen handelt es sich um Flächen, bei denen die Vermeidung konkurrierender Raumnutzungen zum Erreichen des Ziels der Sicherung und Entwicklung des regionalen Biotopverbunds elementar sind. In PS 3.2.1 Z (2) und 3.2.1 Z (3) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 ist aufgeführt, welche Planungen und Maßnahmen in Vorranggebieten für</p>	
--	--	--	--

		<p>Naturschutz und Landschaftspflege unter welchen Voraussetzungen zulässig sind. Diese Festlegungen sind aus Sicht des Regionalverbands erforderlich, um den regionalen Biotopverbund zu sichern. Aus Sicht des Regionalverbands ist es weder erforderlich noch zweckmäßig, die Plansätze entsprechend der Anregung zu ändern. Die Grünzäsur dient dienen sie dem besonderen Schutzziel, die engere Uferzone des Bodensees von weiterer Bebauung und Verdichtung freizuhalten (PS 1.2 sowie PS 6.2.4 LEP 2002). In PS 3.1.2 Z (2) und 3.1.2 Z (3) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 ist aufgeführt, welche Planungen und Maßnahmen in Grünzäsuren unter welchen Voraussetzungen zulässig sind. Diese Festlegungen sind aus Sicht des Regionalverbands erforderlich, um das engere Bodenseeufer von weiterer Bebauung und Verdichtung freizuhalten. Eine Rücknahme der Grünzäsur im in der Anregung genannten Gebiet erfolgt daher nicht.</p>	
IV.0067	<p>im Rahmen der Öffentlichkeitsanhörung zur Fortschreibung des Regionalplans Bodensee Oberschwaben möchte ich zum Erhalt der geplanten Grünzüge im Deggenhausertal ,Ortsteil Deggenhausen eine Stellungnahme als Privatperson und Einwohnerin abgeben. Unser Gemeinderat hat sich ja, wie ich aus dem Mitteilungsblatt erfahren habe,dafür ausgesprochen ein weiteres Grundstück aus dem Grünzug raus zu nehmen, was glücklicherweise bis jetzt nicht genehmigt wurde. Es handelt sich hier um die Möglichkeit einer weiteren Erweiterung des Gewerbegebietes Ziegelei. Als betroffene Einwohnerin würde ich mich sehr freuen, wenn die Herausnahme des Grundstücks auch weiterhin nicht genehmigt würde, weil hier meines Erachtens nach sowieso schon ein sehr großer Eingriff in die schöne und wichtige Naturlandschaft des Deggenhausertals erfolgt ist durch</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen der Gemeinde Deggenhausertal in der Stellungnahme zum 2. Offenlageentwurf des Regionalplans wurden nicht berücksichtigt.</p>	Kenntnisnahme

<p>die Erweiterung Ziegelei IV, die gerade erschlossen wird. Im Jahre 2XXX, oder zu versuchen, sie ein bißchen mehr im Maß zu halten, damals aber nichts erreicht, weil eigentlich alles schon viel früher fertig geplant war, die Grundstücke waren schon vor 10 Jahren gekauft, Erschließungen schon getätigt etc.</p> <p>Ich weiß, daß jede Gemeinde nicht nur schöne Natur, sondern auch Arbeitsplätze braucht, aber hier im Deggenhausertal haben wir von der Gewerbestruktur her im Vergleich zu anderen Gemeinden auch sehr viele Menschen, die vom Tourismus leben. Wenn wir unsere Gegend völlig mit Baugebieten verschandeln, wird dafür dieser Erwerbszweig auf Dauer darunter leiden. Ich habe mir gerade den Plan der schon bestehenden Gewerbegebiete (incl. des erschlossenen Ziegelei V was noch im Bau ist) mal angeschaut - schon jetzt ist dieser Gewerbeanteil genauso groß wie der ursprüngliche alte Ortskern. Das darf doch nicht endlos immer weiter wachsen!!</p> <p>Im Jahr 2018, als die XXX und in dem Rahmen viele Gespräche geführt - damals waren wirklich viele Einwohnerinnen schockiert über die Größe des neuen Gewerbegebiets. Kaum ist dieses fertig erschlossen, wird jetzt die nächste Erweiterung geplant!</p> <p>Außer der Größe und dem Landschaftsverbrauch waren speziell hier in Deggenhausen viele sehr betroffen von der jetzt schon spürbaren Last des Schwerverkehrs.</p> <p>Die Zufahrt zum neuen Gewerbegebiet geht ja jetzt nicht über den Ziegeleiweg, was unzumutbar erschien, sondern über die Hauptstraße (Aachstraße) und eine eigene Abbiegespur.</p> <p>An eben dieser Hauptstraße lebt aber ein großer Teil der Bevölkerung von Deggenhausen als typisches Strassendorf; es gibt nicht wenige Häuser, die direkt mit der Haustür auf diese Hauptstraße gehen, nur ein schmaler Gehweg trennt sie davon.</p> <p>Diese engen Strassendörfer hier sind einfach nicht geeignet für noch größere Industrieansammlungen! Und unsere schöne Natur darf nicht immer mehr zersiedelt und verbaut werden, wir brauchen diese Schönheit auch als Naherholungsraum!</p> <p>Ich hatte gestern einen kurzen Austausch mit dem Bürgermeister und er sagte mir, daß unter anderem der Lehenhof angefragt hätte, sich irgendwann zu erweitern und daß das ein Grund für eine weitere Erweiterung sei.</p>		
--	--	--

<p>Gegen schon ansässige Betriebe schießt man natürlich nicht gerne, auch ich nicht. Gegen soziale Einrichtungen schon gar nicht. Ich möchte trotzdem folgendes anmerken:</p> <p>Der Lehenhof hat ja an sich am jetzigen Ort genug Platz, ich glaube, sein Interesse woanders zu bauen, kommt eher daher, weil die Firma Sonett seit Jahren Interesse hat, das Lehenhofgelände zur Erweiterung Ihrer Firma zu erwerben.</p> <p>Ich frage mich hier, ob nicht bei der jetzt schon erfolgten Erweiterung des Gewerbegebiets dieses Interesse vielleicht auch hätte befriedigt werden können, statt da erst mal neue Firmen anzusiedeln und danach wieder Erweiterung für die bestehenden zu verlangen.</p> <p>In ein paar Jahren kommen dann die jetzt neu angesiedelten und wollen sich auch vergrößern und so geht das endlos weiter.</p> <p>Daß nach der wirklich großen Fläche Ziegelei V jetzt schon nach nicht mal 3 Jahren schon wieder die nächste Vergrößerung geplant wird hat mich wirklich schockiert!</p> <p>Und ich habe schon das Gefühl, daß der Lehenhof als soziale Einrichtung hier sehr bewußt als Argument eingesetzt wird um Dinge genehmigt zu bekommen, die aus Naturschutzgründen bisher abgelehnt worden sind.</p> <p>Auf diese Naturschutzgründe möchte ich mich zum Schluß nochmal beziehen. Ich nehme an, die Größe und Lage des Grünzugs waren wohl bedacht. Ich würde mich sehr freuen, wenn der Regionalverband hier bei seiner Linie bleiben würde und dem Verbrauch von Naturflächen Grenzen setzen würde. Grenzen, die auch dauerhaft Bestand haben und nicht nach kurzer Zeit wieder aufgeweicht werden durch Ausnahmen.</p> <p>Wir zumindest fühlen uns sehr betroffen zum Einen durch den Landschaftsverbrauch und auch durch die zu erwartende Steigerung des Verkehrslärms.</p> <p>Meine Argumentation mit dem Verkehrslärm wird seitens der Gemeinde sicher infrage gestellt werden, weil der Lehenhof, der da bauen will, nicht die größte Verkehrsbelastung erzeugt - das ist auch richtig.</p> <p>Angesichts der sonst gefahrenen Politik würde ich aber bezweifeln, daß im Falle einer weiteren Erweiterung wirklich nur der Lehenhof da baut. Außerdem</p>		
--	--	--

	<p>wird er nur dahinten bauen,wenn er vorne sein Gelände abgibt,denke ich...</p> <p>Sollte sich der Regionalverband zu weiteren Ausnahmen im Grünzug bewegen lassen,würde ich als Einwohnerin zumindest bitten,daß die Ausnahme dann wirklich nur für den Lehenhof gilt und nicht eine weitere 4 ha Erweiterung ins Haus steht.</p> <p>das wäre wirklich eine Katastrophe für den Naturraum da und für unseren Lebensraum als Anwohner!</p>		
IV.0068	<p>"Für die Anlage und Erweiterung von P&R-Parkplätzen ist auf das Kriterium keine zumutbaren Planungsalternativen zu verzichten. Die Verringerung von öffentlichen Kfz Stellflächen für den privaten, motorisierten Verkehr in den Städten ist ein zentraler Baustein zur Umsetzung der erforderlichen Verkehrs- bzw. Mobilitätswende. Damit einher geht die Schaffung von alternativen Mobilitätsangeboten, einschließlich Umstiegspunkten zwischen den Verkehrsmitteln (vergleiche Abschnitt 4.1.0 „Allgemeine Grundsätze“) am Rand bzw. außerhalb des Siedlungsbereichs. Da regionale Grünzüge in der Region Bodensee Oberschwaben „relativ großflächig ausgewiesen werden“ (vergleiche Begründung, Seite B 52), bleibt für die Anlage solcher P&R-Parkplätze andernfalls kaum Raum."</p>	<p>In der Begründung zu PS 3.1.1 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 heißt es: "Als unzumutbar können Planungsalternativen angesehen werden, welche beispielsweise aus rechtlichen oder technischen Gründen oder aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht realisierbar sind. Als Nachweis, dass zumutbare Planungsalternativen bei einem Vorhaben fehlen, ist schlüssig zu erläutern, welche Planungsalternativen geprüft wurden und warum diese als nicht zumutbar erachtet werden." Wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, können P&R-Parkplätze als technische Anlagen der Infrastruktur in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren errichtet werden. Aus Sicht des Regionalverbands ist diese Vorgehensweise maßvoll und vertretbar.</p>	keine Berücksichtigung der Anregung
IV.0068	<p>"Im Übrigen ist der Begriff „zumutbare Planungsalternativen“ enger zu fassen. Gemäß den Ausführungen in der Begründung (Seite B 51) sollen (neben rechtlichen oder technischen Gründen) auch „Gründe der Verhältnismäßigkeit“ genügen, ohne dass dies näher spezifiziert wird. Außerdem impliziert die Verwendung des Begriffs „beispielsweise“, dass die Aufzählung nicht abschließend ist. Das Verständnis des Begriffs „zumutbar“ ist daher zu schärfen. Jedenfalls dürfen rein (oder überwiegend) finanzielle oder organisatorische Erwägungen nicht ausreichen, um den Ausnahmetatbestand zu erfüllen."</p>	<p>In der Begründung zu PS 3.1.1 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 heißt es: "Als unzumutbar können Planungsalternativen angesehen werden, welche beispielsweise aus rechtlichen oder technischen Gründen oder aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht realisierbar sind." Damit ist bereits ein Verweis auf die</p>	keine Berücksichtigung der Anregung

		Verhältnismäßigkeit gegeben. Es wird darauf verwiesen, dass die Begründung zum Regionalplan nicht rechtsverbindlich ist. Die Entscheidung, ob ein Ausnahmetatbestand im Regionalen Grünzug erfüllt ist oder nicht, ist stets eine Einzelfallentscheidung. Aus Sicht des Regionalverbands ist die Formulierung in der Begründung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erforderlich.	
IV.0068	"Der im zweiten Spiegelstrich verwendete Begriff „bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur“ ist - ohne nähere Spezifikation - zu allgemein gefasst. Gerade durch den Wegfall der im ersten Anhörungsentwurf verwendeten Formulierung „insbesondere der Verkehrsinfrastruktur und in Verbindung mit dem Begriff „zumutbare Planungsalternativen“ lässt die Regelung einen zu großen Ermessensspielraum ."	Aus Sicht des Regionalverbands ist die Formulierung "bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur" erforderlich, da neben baulichen Anlagen der Verkehrsinfrastruktur z.B. auch standortgebundene Leitungen und Trassen, aber auch z.B. bauliche Anlagen des Hochwasserschutzes oder der Trinkwasserversorgung in Regionalen Grünzügen in Ausnahmefällen ermöglicht werden müssen.	keine Berücksichtigung der Anregung
IV.0068	"In der Raumnutzungskarte ist auf dem Gebiet der Stadt Überlingen im Bereich der Anschlussstelle B 31 alt/K 7786 (nördlich des Krankenhauses) die nördlich der 8 31 alt gelegene Fläche, die von der bestehenden Auf-/Abfahrt auf die/von der B 31 alt begrenzt wird, sowie die Fläche dieser Auf-/Abfahrt aus dem regionalen Grünzug herauszunehmen. Soweit bekannt wurde über die Weiternutzung dieser Auf-/Abfahrtsspuren noch nicht abschließend entschieden."	Gemäß PS 3.1.1 Z (3) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 können bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur, darunter verkehrliche Anlagen, in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zugelassen werden. Eine Herausnahme der genannten Fläche aus dem Regionalen Grünzug erfolgt daher nicht.	keine Berücksichtigung der Anregung
IV.0075	"Zu widersprechen ist aber der Option, dass im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 ROG von diesem Ausschluss zugunsten von Windenergieanlagen abgewichen werden kann, wenn dies aus raumordnerischen Gesichtspunkten im betreffenden Einzelfall vertretbar ist und die Schutzzwecke des Regionalen Grünzugs gemäß PS 3.1.0 Z (2) nicht berührt werden. Diese mögliche Ausnahmeregelung ist aber nicht	Der Hinweis auf die Möglichkeit eines Zielabweichungsverfahrens wurde aus der Begründung zu PS 3.1.1 gestrichen, es wird auf die neue Begründung im Regionalplan verwiesen. Es wird darauf	Teilweise Berücksichtigung der Anregung

	<p>gerechtfertigt, weil damit grundsätzlich gegen Sinn und Zweck eines Grünzuges verstoßen wird. Bei Windkraftanlagen handelt es sich nicht um einzelne Einrichtungen untergeordneter Bedeutung, sondern um raumbedeutsame Anlagen mit weitreichender Wirkung. Gesetzgeber und Rechtsprechung gehen von Raumbedeutsamkeit einer Windkraftanlage ab 50 m Gesamthöhe aus. Derzeit übliche Windkraftanlagen besitzen aber Gesamthöhen zwischen 200 und 250 m. Damit wird die Schutzwirkung eines Grünzuges beseitigt. Dies gilt schon für eine einzige Windkraftanlage, wobei in der Regel aber mehrere solcher Anlagen errichtet werden, um die Wirtschaftlichkeit des Anschlusses herbeizuführen. Derartige großdimensionierte Anlagen können in einem Grünzug nicht genehmigt werden. Dies gilt selbst für den Fall, dass der konkrete Standort einer Windkraftanlage innerhalb des Grünzuges gegebenenfalls durch Zonierung auszunehmen wäre. Aufgrund der Höhe der Windkraftanlagen und auch der benötigten Zuwegungen, die auch während des Betriebs der Windkraftanlagen freizuhalten sind (auch Zufahrt von Schwerkraftfahrzeugen, Kran und dergleichen) wird der Grünzug auch außerhalb einer zonierten Fläche rechtswidrig in Anspruch genommen. Darüber hinaus wirken die Windkraftanlagen aufgrund ihrer immensen Höhe und der ebenso großen Rotordurchmesser weit in den Bereich des Grünzuges hinein. Ähnliche Zonierungsversuche wie beispielsweise in den Landkreisen Regensburg/Kelheim wurden durch den dortigen Regionalverband wieder ad acta gelegt, weil der Schutzgebietscharakter durch derartige Zonierungen oder Zielabweichungen innerhalb eines Schutzgebietes zum Verlust nahezu des gesamten Gebietes führen würde. Die Möglichkeit der Zielabweichung zugunsten der Windenergie im Bereich der Grünzüge ist deshalb absurd. "</p>	<p>hingewiesen, dass das Instrument des Zielabweichungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 ROG u. § 24 LplG BW generell gegen Ziele der Raumordnung angewendet werden kann.</p>	
IV.0080	<p>"Dennoch sind wir nicht zufrieden mit der Ausweisung der Grünzüge entlang der Argen, wie sie im ausgelegten Plan dargestellt sind. Uns fehlen noch weitere Flächen im Bereich der Oberen Argen zwischen Wangen und Eglofstal sowie im Bereich der Unteren Argen zwischen Beutelsau/Wangen und Gottrazhofen/ Argenbühl. Hier handelt es sich nicht um intensiv genutzte Flächen der Landwirtschaft und bei entsprechender Förderung sind die Landwirte sicher bereit, weiter zu extensivieren. (Anlage: Plan LNV 2000, Antrag des LNV 2007 und Plan der Schutzgemeinschaft Argentäler 2006)"</p>	<p>Die Festlegung von Regionalen Grünzügen erfolgt nach bestimmten Kriterien (s. PS 3.1.0 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020). Nicht alle Flächen erfüllen die Kriterien zur Festlegung von Regionalen Grünzügen. Zudem werden manche Flächen am Siedlungsrand zum Erhalt von ausreichend Entwicklungspotenzialen für die Städte und Gemeinden (kommunale Planungshoheit, Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz) bewusst nicht mit</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregung</p>

		Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren überlagert. Aus Sicht des Regionalverbands ist die Vorgehensweise maßvoll und vertretbar. Eine Erweiterung der Regionalen Grünzüge auf die in der Anregung genannten Flächen findet daher nicht statt.	
IV.0080	"Leider sind die Grünzüge, die einen weiteren Besiedlungsdruck verhindern sollen, zu schwach gekennzeichnet an der Oberen Argen zwischen Wangen und Eglofstal wie an der Unteren Argen zwischen Wengen und Gottrazhofen. Nachdem der Besiedlungsdruck aus dem Bodenseeraum in das Hinterland und das Allgäu gelenkt werden soll durch die massive Ausweisung von Grünzügen, genießt das Hinterland nur einen lückigen Schutz mit der möglichen katastrophalen Auswirkung hinsichtlich des Artenschutzes. Bereits heute ist der Druck durch den Tourismus deutlich erkennbar durch die Ausweisung von Rad- und Mountainbikerstrecken sowie Wanderwege, so dass private Waldbesitzer schon von einem erhöhten Risiko berichten, wenn sie Bäume im FFH Gebiet und in den Hangschutzwäldern der Argen fällen müssen. Damit kann man keine „gleichwertigen Lebensverhältnisse“ begründen, wenn es gegen den Naturschutz, den Artenschutz und den Bodenschutz geht. So findet die angekündigte „Wende“ nicht statt, weil sie zu Lasten von schutzwürdigen Landesteilen führt. Die EU-Kommission bringt Deutschland vor den Europäischen Gerichtshof, heißt es in der Schwäbischen Zeitung vom 19.2.2021,(S. 4, Nachrichten und Hintergrund), weil die Bundesrepublik seine Pflichten aus der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie verletzt. Die Kommission vermute, dass es in Bund und Ländern Praxis war, für alle 4606 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung keine hinreichend detail lierten und quantifizierten Erhaltungsziele festzulegen. Das trifft auch für die FFH-Gebiete Argen zu. Es fehlt eine Schutz gebietsverordnung für die Obere und Untere Argen. Die Kritik der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/ödp, dass die Grünzüge nicht deckungsgleich die Schutzgebiete 5.1.3 LEP und der Schutz der landwirtschaftlichen Flächen (5.1.2.3 LEP) sind, ist zuzustimmen"	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung keine Fachplanung Naturschutz ist, sondern Teil der überörtlichen und überfachlichen Raumordnung (s. Raumordnungsgesetz, ROG).	Keine Berücksichtigung der Anregung
IV.0080	"Unterschutzstellung der Argentäler Bereits mit Schreiben vom 31.5.2007 hatte der Unterzeichner einen Antrag im Auftrag der BUND-Gruppe Kißlegg-Argenbühl zur Ergänzung des Regionalplanes Bodensee- Oberschwaben eingereicht, der sich auf die Argentäler bezog (Anlage).	Die Festlegung von Regionalen Grünzügen erfolgt nach bestimmten Kriterien (s. PS 3.1.0 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020). Nicht alle Flächen erfüllen die Kriterien zur Festlegung von Regionalen	Keine Berücksichtigung der Anregung

		Grünzügen. Zudem werden manche Flächen am Siedlungsrand zum Erhalt von ausreichend Entwicklungspotenzialen für die Städte und Gemeinden (kommunale Planungshoheit) bewusst nicht mit Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren überlagert. Aus Sicht des Regionalverbands ist die Vorgehensweise maßvoll und vertretbar. Eine Erweiterung der Regionalen Grünzüge auf die in der Anregung genannten Flächen findet daher nicht statt.	
IV.0080	"Die Frage ist nicht methodisch geklärt, warum und weshalb in bestimmten Fällen die landwirtschaftlichen Flächen einbezogen sind und andererseits „weiße“ Flecken um Städte und Dörfer eingezeichnet sind zur Raumentwicklung der Kommunen. Gerade durch den Siedlungsdruck sind diese ortsnahen landwirtschaftlichen Grundstücke höchst gefährdet. Das ist unlogisch. Entweder man nimmt alle landwirtschaftlichen Grundstücke in Grünzüge auf - wobei damit die ganze Landschaft außer dem Wald bedeckt wäre, oder man trennt die beiden Bereiche besser."	Die in der Anregung genannten weißen Flächen sichern die kommunale Planungshoheit der Städte und Gemeinden in der Region Bodensee-Oberschwaben. Es wird auf die Anlagen 4 und 7 der Synopse verwiesen. Aus Sicht des Regionalverbands ist es nicht möglich, alle landwirtschaftlichen Grundstücke in die Regionalen Grünzüge aufzunehmen, weil dann nicht mehr ausreichend Entwicklungsspielraum für die kommunale Planungshoheit gegeben wäre (Art. 28 Abs. 2 GG) Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
IV.0080	"4) Grünzüge Der Begriff der Grünzüge scheint juristisch nicht klar definiert zu sein und findet sich weder im BnatSchG, noch im NatSchG Baden Württemberg und nicht im LplG Baden-Württemberg. Es scheint sich um eine geographische Begriffsbildung zu handeln, die nicht abgesichert ist. Unter den Grünzügen wurde alles subsummiert, was von landschaftlicher Bedeutung ist, also NSG, LSG, FFH-Gebiete, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Biotop, Interessen des Landesweiten Biotopverbundes, Gewässer aller Art und der Landwirtschaft, deren Einzelkategorie im Regionalplanentwurf aufgehoben ist. Hier stellt sich eine methodische Frage	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Definition Regionaler Grünzüge wird auf PS 5.1.3 (Z) und die zugehörige Begründung des LEP 2002 verwiesen sowie auf PS 3.1 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 und die zugehörige Begründung.	Kenntnisnahme

	<p>des planerischen Vorgehens. Die Grundüberlegung fußt auf der Erkenntnis der Verdichtung des Bodenseeraumes und der Position, man müsse die Entwicklung stoppen und ins Bodenseehinterland verlagern. Diese Einstellung findet sich ja auch schon im Regionalplan 1996. Nachdem dies nicht gelungen ist, soll über den „Grünzugsbegriff“ flächendeckend insbesondere ein Schutz für die Obst anbauenden landwirtschaftlichen Betriebe im Bodenseeraum aufgebaut werden, gleichzeitig sollen je doch auch die Bereiche im Hinterland geschützt werden, die wertvoll sind und auf die der Siedlungsdruck zukommen wird, sofern diese Regionalplanung Bestand hat. Die methodische Schwierigkeit ist die Gebietsabgrenzung, die nicht parzellenscharf erfolgen kann. Gerade deswegen erhebt sich der Widerstand insbesondere der Bürgermeister, die sich in ihrer Planungshoheit eingeschränkt sehen. Dieser Widerstand ist auch laufend dokumentiert in den Zeitschriften des Gemeindetags Baden-Württemberg. So heißt es z.B. schon 2009: „Wichtig ist der Grundsatz, dass die Umsteuerung bei der Flächeninanspruchnahme nur mit und nicht gegen die Gemeinden möglich ist. Dies darf den Gemeinden nicht von ‚oben‘ verordnet werden“ (S. 600, BWGZ 12/2009). Man stellt sich dabei die Frage, ob das das sog. „Gegenstromprinzip“ gern. LplG darstellt oder ob politische Aktionen wie die Agenda 21 oder das „Aktionsbündnis Flächen gewinnen in Baden-Württemberg“ an den kommunalen Gremien vorbeiging und das föderale System zumindest bei Planungen mehr als hinderlich ist.“</p>		
IV.0080	<p>"5) Alternativvorstellung des LNV sowie der Schutzgemeinschaft Argentaler Auch wir standen im Jahre 2000 vor der Frage der Methode. Wir haben uns dann entschlossen, uns an der geologischen Formation zu orientieren und haben die damals schon vorgelegenen Planvorschläge des Büros Bauer-Holender, Isny, aufgegriffen, das sich an den Höhenlinien orientiert hatte, insbesondere was die Untere Argentaler als geplantes Naturschutzgebiet betraf. Wir haben dann diese Abgrenzung auf die Obere Argentaler und das Gießbachtal übertragen und darüber hinaus alle Wasserzuläufe zu den Argentalern (Moore, Hangquellmoore, Seen, Teiche, Bäche usw.) einbezogen. Dr. Kapfer, Tuttlingen, hat in seiner Projektskizze ‚Vorarlpeiner Wildflusslandschaft Argentaler/Westallgäu‘, die im Auftrag von ProRegio Oberschwaben, Ravensburg, im Jahre 2000 fertiggestellt wurde, insbesondere die Gewässerbeziehungen deutlich gemacht (Abb. 5, Geologie), was wir ebenfalls dankbar aufgenommen haben. Des Weiteren haben wir dafür gesorgt, dass die Gemeinde Argentaler, die von Oberer und Unterer Argentaler umschlossen ist, ein ‚Gewässerunterhaltungskonzept Argentaler‘, November 2000, im Auftrag gegeben hat, das sich mit den Gewässern, die alle entweder mit der Oberen oder</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

	<p>Unteren Argen verbunden sind, befasst hat und ein Gewässerunterhaltungskonzept erstellt wurde (Dr. Fürst, Biberach). Auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu naturschützerischen Belangen und den Interessen der Landschaftspflege haben wir dann eine Karte erstellt, die alle diese Belange subsummiert hat, auch unter Einbeziehung der landwirtschaftlichen Flächen, wo dies erforderlich erschien, alles bezogen auf die Flußlandschaften Obere und Untere Argen und ganz im Sinne der „Würdigung der Argen“ durch die Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Tübingen (1992). Sicherlich ist dieses Vorgehen einfacher im Bereich des Linearbiotops Argen, als in anderen geologischen Teilbereichen des Regionalverbandes.“</p>		
IV.0084	<p>"Der Planentwurf eröffnet im Planteil allen Gemeinden zusätzliche Möglichkeiten, im vereinfachten Verfahren neue Baugebiete am Siedlungsrand auszuweisen, ohne mit dem Regionalplan in Konflikt zu kommen, da an der jeweiligen Siedlungsgrenze Flächen bestehen, für die der Plan keine Festlegungen zur Flächennutzung trifft . Damit ermöglicht er den Gemeinden die zusätzliche Ausweisung von Baugebieten in erheblichem Umfang. Diese Flächenpotentiale wurden bisher nicht einmal quantifiziert."</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und es wird auf die Anlage 4 zur Synopse verwiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
IV.0086	<p>"Regionale Freiraumstruktur 3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren 3.1.0 Allgemeine Ziele Z (1) Zum Schutz des Freiraums vor konkurrierenden Raumnutzungen und Flächeninanspruchnahmen werden im Verdichtungsraum der Region, in Gebieten mit Verdichtungsansätzen oder absehbarem Siedlungsdruck sowie in benachbarten Landschaftsräumen, bei denen aufgrund bestehender oder zu erwartender funktionaler Verflechtungen ein besonderer Handlungsbedarf für den Freiraumschutz besteht, Regionale Grünzüge als zusammenhängende Landschaften ausgewiesen. Zudem werden zur Gliederung von Siedlungsgebieten sowie zum Schutz des landseitigen Bodenseeufer Grünzäsuren festgelegt. Z (2) Gebiete mit den besten landwirtschaftlichen Standorten sowie Landschaftsräume von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit werden in allen Teilen der Region als Regionale Grünzüge oder Grünzäsuren gesichert. Z (3) Die Ausweisung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren erfolgt - zur Erhaltung</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Klima, Luft, Boden, Wasser) und der biologischen Vielfalt (Flora, Fauna, Bio tope), zur Wahrung des Landschaftsbildes und des Charakters der traditionellen Natur- und Kulturlandschaft (Vielfalt, Eigenart, Schönheit), nicht zuletzt auch aufgrund der Bedeutung der freien Landschaft für Erholung und Tourismus, zur Gliederung der Stadtlandschaft und des ländlichen Siedlungsraums (Vermeidung von Zersiedelung) sowie zur Erhaltung siedlungsnaher Freiflächen, zur Sicherung leistungsfähiger Produktionsflächen für die Landwirtschaft, zur Sicherung von Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz ."</p>		
IV.0086	<p>"Gegen die Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich des XXX I wenden sich unsere Mandanten mit Nachdruck . Es ist bekannt, dass die Reduzierung des Regionalen Grünzugs auf Betreiben der Stadt Ravensburg erfolgt, um die Aufstellung eines Bebauungsplans zu ermöglichen, auf dessen Grundlage das bislang im Außenbereich gelegene Gut XXX - um größere Neubauten ergänzt - zu einem Luxus-Hotel umgebaut werden soll. Geplant sind nach der Sitzungsvorlage XXX .Im rechtsgültigen Regionalplan wurde noch begründet, warum die Hanglagen westlich der Kernstadt von Ravensburg von besonderer Bedeutung für die Sicherung des Stadtklimas (Kaltluftschneisen), die Wahrung des Stadt- und Landschaftsbilds sowie die Erhaltung stadtnaher Erholungsflächen sind. Auch im Fortschreibungsentwurf stellen die Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (einschl. des Klimas), die Wahrung des Landschaftsbilds, die Erhaltung stadtnaher Erholungsflächen und die Gliederung der Stadtlandschaft wichtige Ziele der Regionalen Freiraumstruktur dar. Gerade der Bereich des Guts XXX ist zur Erreichung dieser Ziele unbedingt zu schützen: a) Die dargestellte „Grünschneise“ stellt eine bedeutende Kaltluftschneise für die Stadt Ravensburg dar. Dies haben Untersuchungen ergeben, die der Regionalverband selbst im Jahr 2010 in Auftrag gegeben hat. Vgl. dazu die „Klimafibel - Ergebnisse der Klimaanalyse für die Region Bodensee-Oberschwaben und ihre Anwendung in der regionalen und kommunalen Planung“, 2010. Nach der der Klimafibel in der Anlage beigefügten „Klimaanalysekarte_Blatt_Sued.tif“ ist gerade der Bereich des Guts XXX von besonderer Bedeutung für die Hangabwinde in südöstlicher Richtung (vgl. grüner Kreis): Damit trifft die Begründung, die bereits im rechtsgültigen Regionalplan (1996) aus klimatologischen Gründen für eine Festlegung des Bereichs um das Gut XXX als Regionaler Grünzug geführt hat, nach wie vor zu, wurde sogar durch wissenschaftliche Untersuchungen bestätigt. b) Auch völlig ungeachtet der Bedeutung für das lokale Klima ist der Bereich um das Gut XXX aus weiteren Gründen als Regionaler Grünzug zu erhalten. Das Gut</p>	<p>Vor dem Hintergrund der kommunalen Planungshoheit der Stadt Ravensburg besteht die Absicht, das in der Anregung genannte Gebiet in absehbarer Zeit zu entwickeln. Die Rücknahme des Regionalen Grünzugs ist Ergebnis einer sorgfältigen Abwägung aller relevanten Belange. Fachliche Gründe, die eine Festlegung als Regionaler Grünzug zwingend erforderlich machen, liegen nach Ansicht des Regionalverbands nicht vor.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

	<p>XXX prägt als (denkmal geschütztes) landwirtschaftliches Anwesen das Landschaftsbild am Rande der Stadt Ravensburg in besonderem Maße. Diese Prägung kommt insbesondere in der Verbindung des landwirtschaftlichen Anwesens mit der dieses umgebenden Kulturlandschaft zum Ausdruck. Durch die geplante Neubebauung und Nutzungsänderung - so „verträglich“ diese (angeblich) auch sein mag - würde dieser Zusammenhang für immer verloren gehen. Neben einer Beeinträchtigung des Denkmalwerts des Guts XXX hätte dies auch eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds zur Folge. Daher ist auch das Schutzziel „Landschaftsbild“, das zur Festlegung Regionaler Grünzüge im Entwurf der vorliegenden Regionalplanfortschreibung Anlass gibt, tangiert.c)Die ungeschmälerterte Erhaltung des im rechtsgültigen Regionalplan (1996) festgelegten Regionalen Grünzugs im Bereich des Guts XXX ist auch zur Sicherung der Ziele „Erhaltung stadtnaher Erholungsflächen“ und insbesondere zur „Gliederung der Stadtlandschaft“ erforderlich. Die derzeit lediglich mit dem historischen Gut bebaute, im Übrigen aber unbebaute Fläche zwischen XXXweg und Weststadt bildet eine räumliche Zäsur zwischen beiden Stadtbereichen. Die Rücknahme des Regionalen Grünzugs würde regionalplanerisch den Weg für eine Bebauung der gesamten Fläche östlich sowie in geringerem Umfang auch nördlich des Guts XXX freimachen. Eine geringe Zäsurwirkung würde dann nur noch durch die vorgesehene - für eine Gliederung der Stadtlandschaft aber zu schmale - Regionale Grünzäsur (mit überlagernder Festlegung eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege) herbeigeführt werden. Auch aus diesem Grunde ist die geplante räumliche Verkleinerung des Regionalen Grünzugs abzulehnen.</p> <p>3.Die Ausweisung einer Regionalen Grünzäsur mit überlagernder Festlegung eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege in einem Streifen entlang des Schwalbenbachs wird von unseren Mandanten ausdrücklich begrüßt - sie ist aber aus den dargelegten Gründen nicht ausreichend zur Erreichung der Schutzziele der Regionalen Freiraumplanung.“</p>		
IV.0087	<p>Die Grundstücke weisen zusammen eine Fläche von ca. XXX auf. 2.Die Grundstücke liegen im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Waldbad“ der Gemeinde Baienfurt vom 29.11.1996. Der Bebauungsplan weist für die Baugrundstücke verschiedene Sondergebietsflächen aus, die die Errichtung von Hotelanlagen mit Restaurants, Tiefgaragen, Sporteinrichtungen, Tennishallen, Trainingsplätzen sowie oberirdischen Stellplätzen zulassen. Insgesamt wird in den verschiedenen Baufenstern eine überbaubare Fläche von 9.100 m² zugelassen. 3.Für die Bebauung des Grundstücks nach den Festsetzungen des Bebauungsplans wurde im November 2020 eine</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, es wird auf untenstehende Behandlung der Anregung verwiesen.	Kenntnisnahme

	<p>Bauvoranfrage eingereicht, die sich derzeit im Verfahren befindet. 4. Das Baugebiet befindet sich zudem innerhalb eines Bereichs, der durch die Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH VO) vom 05.11.2018, verkündet am 27.12.2018, als Teil des FFH-Gebiets ausgewiesen wurde. Weil die Ausweisung als FFH-Gebiet die bereits seit 1996 bestehenden Baurechte nicht in ausreichender Weise berücksichtigt hat unsere Mandantin gegen die Rechtsverordnung fristgerecht beim VGH Mannheim einen Normenkontrollantrag eingereicht. Das Verfahren ruht derzeit im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium. Es soll - möglicherweise - nicht mehr fortgeführt werden, wenn eine bestandskräftige Baugenehmigung für die beantragte Hotelnutzung vorliegt und im Verfahren abschließend geklärt wurde, dass die geplante Hotelnutzung nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets führt. 5. Nach dem aktuellen Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans ist das Plangebiet von einem regionalen Grünzug (Z) sowie von einem Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen (Z) umgeben (hier blau eingekreist): 6. Nach Plansatz 3.1.1 (Z) sind die Regionalen Grünzüge von Bebauung freizuhalten. Die Ausnahmen sind eng gefasst (vgl. PS 3.1.1. (3)), die Errichtung eines Hotelkomplexes wäre danach nicht möglich. Nach PS 3.2.2 (Z) hat in den Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen die Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Waldbestandes Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen, weswegen alle Vorhaben und Planungen ausgeschlossen sind, die dieser Zielsetzung entgegenstehen."</p>		
IV.0087	<p>"7. Zwar scheint das Plangebiet des Bebauungsplans „Waldbad“ von den Festlegungen des Regionalen Grünzugs und des Vorranggebiets für besondere Waldfunktionen ausgenommen zu sein. Der Festlegung im zeichnerischen Teil des Regionalplans ist jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit zu entnehmen, dass dies auch für das gesamte Plangebiet gilt. Insbesondere die Festlegung des Vorranggebiets für besondere Waldfunktionen scheint das Bebauungsplangebiet im nördlichen Bereich (unmittelbar südlich der Landesstraße) zu überlagern. Es ist sicherzustellen, dass das bestehende Baurecht durch die Festlegung in keiner Weise eingeschränkt wird. Wir regen gerade aufgrund der randlichen Bereichsunschärfe der Festlegung im Regionalplan an, einen ausreichenden Sicherheitspuffer um das Bebauungsplangebiet „Waldbad“ vorzusehen, damit die zulässige Nutzung auch bei einer etwaigen künftigen Änderung oder Neufassung des Bebauungsplans durch die Gemeinde nicht eingeschränkt wird."</p>	<p>Aus Sicht des Regionalverbands ist die Aussparung des Regionalen Grünzugs sowie des Vorranggebiets für besondere Waldfunktionen im Bereich des bestehenden B-Plans "Waldbad" ausreichend. Es wird auf den Ausformungsspielraum verwiesen (s. Erläuterungen zum Regionalplan Anhörungsentwurf 2020). Der Abstand zum Gewässer ist zu beachten, um Durchgängigkeit des Fließgewässer-Biotopverbunds zu gewährleisten. Die Festlegung des Regionalen Grünzugs sowie des Vorranggebiets für besondere Waldfunktionen ist</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregung</p>

		erforderlich zur Sicherung des regionalen Biotopverbunds.	
IV.0090	<p>"Unser landwirtschaftlicher Haupterwerbsbetrieb liegt im Außenbereich der Gemarkung XXX und wird vor. einem Regionären Grünzug überlagert Grundsätzlich werden Regionale Grünzüge als Vorranggebiete ausgewiesen und sind gemäß PS 3..1.1 Z (2) von Bebauung freizuhalten. Nicht raumbedeutsame land- und forstwirtschaftliche Vorhaben. im Außenbereich, die gem. § 35 BauGB privilegiert sind, sowie die begünstigten Vorhaben gern §5 Abs. 4 BauGB (Nutzungsänderungen, Ersatzbauten, Erweiterungen) sind von dieser Regelung nicht betroffen Raumbedeutsame standortgebundene Anlagen der Land- und Forstwirtschaft gemäß §35 Abs. 1 BauGB können ausnahmsweise zugelassen werden.</p> <p>Bauliche Anlagen der Land und Forstwirtschaft sind standortgebunden, wenn sie auf die Bewirtschaftung der sich unmittelbarer Nähe befindlichen Flächen angewiesen sind. Hier wird im Text als Beispiel auf ein Stallgebäude im Rahmen einer Weidehaltung hingewiesen.</p> <p>Die Vergrößerung der landwirtschaftlichen Betriebe wird sich auch in Zukunft fortsetzen. Die Entfernung zu den bewirtschafteten Flächen wird immer größer und der Begriff „unmittelbare Nähe" kann nicht mehr als Kriterium herangezogen werden. Hier müssen andere Zielkriterien ausgewählt werden. Bedingte Standortgebundenheit werden gewerblichen Biogasanlagen oder größeren landwirtschaftlichen Produktionsanlagen unterstellt, da hier eine Zuführung von Futtermitteln oder Gärmaterial von außen notwendig sei. in der Praxis ist es aber so, dass durch das ständige Wachsen des Betriebsumfangs Futtermittel im näheren und weitem Umfeld von den Betrieben selbst angebaut und zum Betriebsstandort transportiert werden. Im Gegenzug wird Mist und Gülle bzw. Gärrest auf die bewirtschafteten Flächen ausgebracht Um diesen Kreislauf aufrecht zu erhalten ist eine hohe Standortgebundenheit auch aus ökologischer und klimaschonender Sichtweise dringend nötig. Als Landwirt befürchte ich, daß durch Neuregelungen im Steuerrecht (Umsatzsteuerrecht) oder der Viehhaltung mein landwirtschaftlicher Betrieb plötzlich zum gewerblichen Betrieb werden könnte.</p> <p>Dies hätte dann zur Folge, daß eine Erweiterung meines Betriebes nicht mehr privilegiert wäre und der Betrieb sich nicht mehr weiterentwickeln könnte. Hier sollten unbedingt Ausnahmeregelungen in den Textteil aufgenommen werden, so dass ein gewerbliche Vorhaben möglich wäre, wenn es im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen (auch ehemaligen landwirtschaftlichen) Betrieb steht."</p>	Die Anregung wird nicht berücksichtigt und es wird auf die Anlage 2 zur Synopse verwiesen.	keine Berücksichtigung der Anregung

IV.0092	<p>"Bezugnehmend auf Kapitel 3.1.1 des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben hält es die XXX GmbH somit für durchaus machbar und sinnvoll, auch Freiflächen oder Gebiete mit den besten landwirtschaftlichen Standorten für die solare Stromerzeugung zu öffnen, allerdings mit Einschränkung auf Agri-PV-Anlagen. Wir schlagen hierbei eine dem entsprechende Ergänzung der Formulierung unter Punkt 3.1.1. Nr. (4) vor. Sinngemäß könnte die Änderung wie folgt oder ähnlich lauten: keine Gebiete mit den besten landwirtschaftlich Standorten in Anspruch genommen werden, es sei denn, die Ausführung der Anlage erlaubt die wirtschaftliche Fortführung der vorher überwiegend landwirtschaftlichen Nutzung (Agri-Photovoltaik), << Auch im Kapitel "zu PS 3.1.1" (Seite B54) steht einiges bezüglich Freiflächen-PV: Grundsätzlich ist die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen in Regionalen Grünzügen zu unterlassen. Unter ganz bestimmten Voraussetzungen sind Freiflächen-Solarenergieanlagen jedoch ausnahmsweise möglich, soweit keine übrigen Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Freiflächen-Solarenergieanlagen dürfen nur dann errichtet werden, wenn es sich weder um Waldflächen noch Gebiete mit den regional besten landwirtschaftlichen Standorten handelt. Zudem dürfen Freiflächen-Solarenergieanlagen nur außerhalb von Landschaftsräumen mit im regionalen Vergleich herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit errichtet werden. Diese Ausnahmeregelung ist erforderlich, um dem Ausbau der Nutzung der Solarenergie als regenerativen Energieträger in der Region Bodensee-Oberschwaben substanziellen Raum einzuräumen. Die Region Bodensee-Oberschwaben liegt in einer strahlungsbegünstigen Zone, weshalb sie eine hohe Eignung für die Nutzung von Solarenergie aufweist. Durch die Ausschlusskriterien bezüglich der ausnahmsweisen Zulässigkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen in Regionalen Grünzügen werden Raumnutzungskonflikte zwischen land- und forstwirtschaftlicher Nutzung sowie Landschaftsbild mit der Nutzung der regenerativen Solarenergie in Regionalen Grünzügen minimiert. Hier schlagen wir eine vom Inhalt vergleichbare Ergänzung des Textes vor, analog zum obigen Vorschlag."</p>	<p>Aus Sicht des Regionalverbands ist es zweckmäßig, alle Arten von Freiflächen-Solarenergieanlagen innerhalb der Regionalen Grünzüge auf die in PS 3.1.1 Z(4) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 aufgeführten Gebiete zu beschränken. Auch so verbleiben aus Sicht des Regionalverbands außerhalb der Regionalen Grünzüge sowie außerhalb der Gebiete mit den besten landwirtschaftlichen Standorten und außerhalb der Gebiete von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit ausreichend Flächen für die Nutzung durch Solarenergie erhalten, auf für die Nutzung durch Agri-Photovoltaik. Es wird darauf hingewiesen, dass am 18. Dezember 2020 von der Verbandsversammlung die Aufstellung eines Teilregionalplans "Energie" beschlossen wurde. Darin sollen u.a. die räumlichen Voraussetzungen für einen substanziellen Ausbau erneuerbarer Energieträger geschaffen werden und hier wird sich auch mit der Thematik der Agri-PV befasst werden.</p>	Keine Berücksichtigung der Anregung
IV.0125	<p>"Zwischen Weingarten und Baienfurt ist in der Fortschreibung des Regionalplans eine Grünzäsur eingezeichnet. Diese Festlegung findet in Grundsatz unsere Zustimmung, allerdings sind wir der Meinung, dass der Umfang der Grünzäsur deutlich zu klein ausgefallen ist und den Anforderungen für die Zukunft nicht gerecht werden kann. Speziell die Themen Klimaschutz, Durchlüftung des Schussenbeckens, Verknüpfung der Biotope, Artenschutz sowie gewisse soziale Gesichtspunkte erfordern aus unsere Sicht eine</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan nur im Maßstab 1:50.000 rechtskräftig ist. Es besteht also eine Planunschärfe (s. Erläuterungen zum Regionalplan Anhörungsentwurf 2020). Daher können nicht alle in der Anregung genannten Flächen mit</p>	Keine Berücksichtigung der Anregung

<p>Vergrößerung der Grünzäsur im Regionalplan. Die Gemeinden Weingarten und Baienfurt sind bereits jetzt sehr aktiv im Bestreben, die verbleibenden Freiflächen für Baugebiete und Gewerbegebiete zu verplanen und wir sind der Meinung, dass im Interesse aller Bürger der Region hier von Seiten des Regionalverbandes Beschränkungen vorgesehen werden müssen. 1.1. Flächen nördlich des geplanten Grünzuges</p> <p>Bei den von uns markierten Flächen nördlich des bislang eingeplanten Grünzuges stehen aus unserer Sicht in erster Linie folgende Punkte im Vordergrund:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der ungehinderte Kaltluftzufluss während der Nachtstunden von den ausgedehnten abschüssigen Wiesenflächen östlich von Baienfurt bis hoch nach Köpfingen. Dieser ausgeprägte Kaltluftstrom ist bis in die Mitte des Schussenbeckens nachweisbar und trägt einen erheblichen Anteil zur Kühlung und damit zum Klimaschutz des nördlichen Schussenbeckens bei. • Die Erhaltung der unbebauten Frischluftschneise für das nördliche Schussenbecken, zur Be- und Entlüftung mit der Hauptwindrichtung von Westen nach Osten. <p>Nachfolgend wollen wir Ihnen die Bereiche, die wir für schützenswert halten, aufzeigen und dies auch entsprechend begründen.</p> <p>1.1. Flächen südlich des geplanten Grünzuges</p> <p>Bei den von uns markierten Flächen südlich des bislang eingeplanten Grünzuges stehen aus unserer Sicht ebenfalls die Durchlüftung und die Kaltluftströme im Vordergrund, aber es sind noch einige weitere Punkte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der Streuobstbestände (rote Kästen) • Schutz des Biotops ehemaliger Bahndamm (lila umrandet) • Schutz des Biotops offener Bachlauf (grüne Striche) • Schutz des Biotops Tobel (hellblau umrandet) • Schutz der Fledermausvorkommen (gelb umrandet) (Anmerkung: Hierzu wurde vom NABU Weingarten 2020 eine ausführliche Messung im Bereich der „Äußeren Halde“ durchgeführt. Den Bericht kann der NABU Weingarten gerne zur Verfügung stellen) • Vernetzung der obengenannten Biotope Anmerkung: <p>Die Bebauung in Neubriach, die vermeintlich den unteren Strang zu unterbrechen scheint, hat unserer Meinung nach hier nur eine geringe negative Auswirkung, da auf Grund der Geländestruktur der Wind über Neubriach hinweg zieht und die flache Einfamilienhausbebauung dort kaum ein Hindernis darstellt.</p> <p>1. Erhaltung der Lebensräume</p>	<p>Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren überlagert werden. Ebenso nicht überlagert werden Flächen, die bereits durch eine siedlungsbezogene Darstellung im Flächennutzungsplan gekennzeichnet sind,. Die Grünzäsur im in der Anregung genannten Gebiet ist aus Sicht des Regionalverbands so bemessen, dass sie einerseits die Freiraumfunktionen sichert, aber andererseits noch ausreichend Entwicklungsspielraum (kommunale Planungshoheit) belässt. Eine Änderung erfolgt daher nicht.</p>	
--	--	--

	<p>4.1. Streuobstbestände In Bereich nördlich und südlich des geplanten Grünzugs gibt es diverse geschützte Streuobstbestände. Nach §33a Naturschutzgesetz haben Streuobstbestände letztes Jahr einen deutlich höheren Schutz erhalten. Die Streuobstbestände in diesem Bereich sind räumlich nicht komplett zusammenhängend müssen aber unserer Meinung nach aus ökologischer Sicht als Einheit betrachtet werden. Durch den Bachlauf, das Biotop auf dem ehemaligen Bahndamm und das Biotop im Bereich des Tobels sind die einzelnen Streuobstbestände bestens vernetzt. Vögel, Insekten und Fledermäuse sind auf den Kompletterhalt dieser Biotope angewiesen.</p> <p>4.2. Biotop ehemaliger Bahndamm Das Biotop entlang des ehemaligen Bahndamms zeichnet sich durch eine große zusammenhängende Schotterfläche aus, auf der Eidechsen und andere Kriechtiere einen idealen Lebensraum finden. Mit verstreutem Buschwerk entlang des Bahndammes besteht auch hinreichend Schutz und Unterschlupf für verschiedenste Tierarten</p> <p>4.2. Biotop offener Bachlauf Der offene Bachlauf entlang der Kreisstraße und der L314 verbindet die östlichen Biotope mit den großen Streuobstflächen in westlichen Teil. Der offene Wasserlauf und die Sträucher entlang des Baches bieten für viele Lebewesen einen idealen Lebensraum.</p> <p>4.3. Biotop Tobel Das Biotop im Bereich Tobel (Haldenweg, Bauernjörgstraße) bieten viele hohe alte Bäume die Lebensraum und Schutz für Lebewesen aller Art sind</p> <p>4.5. Fledermse Der NABU Weingarten hat im Rahmen seines Fledermausscreenings im Sommer 2020 den Bereich „Äußerer Halde“, also die im Plan eingekreiste Fläche zwischen Haldenweg, Trauben und Neubriach mit Ultraschallmessgeräten in mehreren Nächten beobachtet und große Fledermausaktivitäten von verschiedenen Fledermausarten nachgewiesen. Auf Grund der Vernetzung der Biotope ist davon auszugehen, dass dies auch in den restlichen Bereichen (Streuobstbestände, Bachlauf, etc.) im selben Maße nachweisbar wäre.</p> <p>4.6. Vernetzung der oben genannten Biotope und Schutz Jedes einzelne dieser Biotope wäre vielleicht für sich alleine gesehen, keine Veranlassung von Seiten des Regionalplanes hier die schützende Hand darüber auszubreiten, aber auf Grund der beschriebenen Vernetzung sehen wir hier ein großes schützenswertes Biotop Dieses Biotop ist im Visier der Stadtplaner aus Weingarten und Baienfurt und</p>		
--	---	--	--

	<p>wir befürchten, dass ein Schutz der Biotope vor dem Zugriff der Gemeinden nur über eine Verbotsregelung im Regionalplan möglich ist.</p> <p>4.7. Grünraumkonzept der Stadt Weingarten von 2015</p> <p>An dieser Stelle ist es vielleicht angebracht einen Verweis auf die Bewertungen aus dem Grünraumkonzept der Stadt Weingarten von 2015 zu machen. (Siehe auch Anhang zu unserem Einspruch)</p> <p>Im Grünraumkonzept der Stadt Weingarten von 2015 wurden die Flächen auf Weingartner Gemarkung alle samt mit „sehr hohe Bedeutung“ oder „hohe Bedeutung“ eingestuft. Es ist der Stadt also sehr wohl bewusst, dass es sich hierbei um erhaltenswerte Naturräume handelt. Das scheint heute aber nicht mehr von Interesse zu sein."</p>		
IV.0125	"Bitte lassen sie den Menschen ihre Dörfer und Kleinstädte und schützen sie die Grünzäsuren dazwischen.2	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 sind gemäß PS 3.1 zum Schutz des Freiraums Regionale Grünzüge und Grünzäsuren und zur Gliederung von Siedlungsgebieten Grünzäsuren festgelegt.	Kenntnisnahme
IV.0127	"mein Name ist XXX in Wolpertswende und bewirtschafte da mit meiner Familie einen landwirtschaftlichen Milchviehbetrieb. XXXX. Prinzipiell kann ich den meisten Dingen zustimmen die im R-Plan für die Gemeinde Wolpertswende ausgearbeitet wurden. Als Landwirt im Außenbereich habe ich natürlich mit dem regionalen Grünzug so meine Probleme. "	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
IV.0127	"Das größte Problem ist aber folgendes: Im ersten Plan waren alle kleine Weiler, die im regionalen Grünzug sind, nicht gesondert ausgewiesen. Nach Stellungnahme der Gemeinde haben Sie im uns jetzt vorliegenden Plan die kleinen Weiler Niedersweiler und Segelbach mit Rot markiert und somit gesondert ausgewiesen. Leider haben Sie aber die kleinen Weiler „Steinhausen“, „Stropfel“ und „Haller“ völlig außen vorgelassen. Das ist im Sinne der Gleichbehandlung so nicht zu akzeptieren. Bitte markieren Sie die genannten Weiler Steinhausen, Stropfel und Haller auch mit roter Farbe wie Sie es mit Segelbach und Niedersweiler gemacht haben. "	Die Rücknahme des Regionalen Grünzugs bei Segelbach erfolgte aus folgenden Gründen: Siedlungsansatz aus Sicht des Regionalverbands vorhanden (ca. 6 Wohngebäude). Die Rücknahme des Regionalen Grünzugs bei Niedersweiler erfolgte aus folgenden Gründen: Vorhandensein mehrerer Hofstellen mit zusätzlichen Wohngebäuden, Siedlungsansatz aus Sicht des Regionalverbands vorhanden. Der Regionale Grünzug bei Steinhausen wurde nicht zurückgenommen, da aus Sicht des Regionalverbands kein	Keine Berücksichtigung der Anregung

		<p>Siedlungsansatz im Sinne von § 34 BauGB erkennbar ist. Der Regionale Grünzug bei Stropfel wurde nicht zurückgenommen, da aus Sicht des Regionalverbands bis auf den bereits schon vom Regionalen Grünzug freigestellten Bereich kein Siedlungsansatz im Sinne von § 34 BauGB erkennbar ist. Der Regionale Grünzug bei Haller wurde nicht zurückgenommen, da aus Sicht des Regionalverbands kein Siedlungsansatz im Sinne von § 34 BauGB erkennbar ist. Die Festlegungen sind aus Sicht des Regionalverbands damit gut begründet und angemessen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Regionalverband nur raumbedeutsamen Vorhaben widmet (s. Erläuterungen zum Regionalplan Anhörungsentwurf 2020).</p>	
IV.0127	<p>"Zudem hoffe ich das ein regionaler Grünzug nie die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes durch irgendwelche Auflagen beeinflusst. Jetzt und auch für immer!!!! Dafür gibt es leider genügend Beispiele für meine Sorgen. Eine Herausnahme des kompletten Grünzugs würde ich und meinen gesamten Berufskollegen natürlich bevorzugen! (...) Nachstehendes kann ich vollumfänglich Unterstützen Entsprechend dem Ziel unter Kapitel 3.1.1 sind die regionalen Grünzüge von Bebauung freizuhalten. Dies gilt i.d.R. auch für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB; privilegierte Vorhaben). Nur im begründeten Einzelfall sind Ausnahmen von dieser Regelung möglich, z.B. standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft. Im Umkehrschluss wären nicht standortgebundene bauliche Anlagen in den regionalen Grünzügen unzulässig. Hierunter würden z.B. auch Lager- und Abstellgebäude im Anschluss an bestehende Hofstellen fallen, für die eine Standortbindung möglicherweise nicht nachweisbar wäre, die unmittelbare Nähe zur Hofstelle jedoch auch unter Vermeidung unnötiger Wege naheliegend ist. Die Hürden zur Zulassung von Ausnahmen für bauliche Anlage der Land- und Forstwirtschaft in regionalen Grünzügen sind deutlich zu</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und es wird auf Anlage 2 zur Synopse (Sammelabwägung Landwirtschaft) verwiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>reduzieren. Die Hürden zur Zulassung von Ausnahmen für bauliche Anlage der Land- und Forstwirtschaft in regionalen Grünzügen (hier insbesondere die angesprochene Standortalternativenprüfung) sind deutlich zu reduzieren, da ansonsten bauliche Anlagen landwirtschaftlicher Betriebe unangemessen oft von den zu bewirtschaftenden Flächen deutlich abrücken müssen. Außerdem ist zu befürchten, dass forst- und landwirtschaftliche Anlagen häufiger in die Nähe von künftigen bzw. potenziellen Siedlungserweiterungsflächen entstehen, womit ein erhebliches Potenzial zur Verschärfung von Nutzungskonflikten bei deren Entwicklung zu erwarten ist."</p>		
IV.0127	<p>"Im ersten uns vorgelegten Plan war der Grünzug viel zu nah an die Wohnbebauung von Wolpertswende. Im überarbeiteten Plan ist der Grünzug etwas von der Wohnbebauung zwar etwas abgerückt, meiner Meinung nach aber noch nicht weit genug. Bitte überdenken Sie das doch bitte nochmals."</p>	<p>Die Festlegungen der Regionalen Grünzüge im Bereich von Wolpertswende ist aus Sicht des Regionalverbands erforderlich, um die Schutzzwecke gemäß PS 3.1.0 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 zu erfüllen. Eine weitergehende Rücknahme erfolgt daher nicht.</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregung</p>
IV.0129	<p>Ihr bzw. das Verhalten des RVBO's zur unbegründeten und fehlenden Flächenangabe zur Zurücknahme des Regionalen Grünzuges Nr. 11 an mehreren Stellen in Hagnau kann ich nicht nachvollziehen. Es sind mindestens 3 Bereiche betroffen. Geplantes Gewerbegebiet Langrühl-Ost ca. 3,5 ha statt 1,6 ha, das Rebgelände Bächler ca. 10 ha, wovon der grösste Teil des evtl. geplanten Wohn- oder Mischgebietes incl. geplanten Discounter bereit herausgenommen wurden sowie das kleinere Wohngebiet Sonnenbühl-Nord. Gewinn obere Bohl. Auf den über 1000 Seiten der Beschreibung des Regionaplanes gibt es weder eine Begründung oder sonstigen Hinweis auf die Änderung bzw. Rücknahme des Grünzuges in Hagnau. Nicht einmal der Bürgermeister will davon wissen und der Gemeinderat hat zur 1 und 2. Offenlage keine Stellungnahme abgegeben will das geplante vom RVBO den Wünschen der Gemeinde entspricht! Auch Sie behaupten in den Abwägungsvorlagen und Beschlüssen des Planungsausschusses in der Sitzung vom 09.10.2020 zu Top 2.3 Seite 54 bzw Seite 10 der Anregungen Punkt 20 (BLHV) Seite 158 PDF Dokument, das keine Grünzüge auf der Gemarkung Hagnau wegen Festlegungen zu Baugebieten bzw. Gewerbeflächen vorgenommen wurden und ein Konflikt somit nicht erkennbar sei. Die Gemeinde Hagnau plante damals bereits und hat den Bebauungsplan</p>	<p>Die in der Anregung geschilderten Rücknahmen Regionaler Grünzüge in Hagnau sind erforderlich, um der Gemeinde ausreichend Entwicklungsspielraum für eine kommunale Entwicklung zu geben. Sie sind das Resultat einer umfassenden Abwägung aller relevanten Belange und aus Ansicht des Regionalverbands maßvoll und vertretbar.</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregung</p>

	<p>Gewerbegebiet Langbrühl-Ost bereits als Satzung beschlossen nur noch nicht veröffentlicht. Sie waren aber maßgeblich an dem fehlerhaften Zielabweichungsverfahren sowie an den Flächennutzungspläne nicht nur als Träger öffentlicher Belange beteiligt sondern aktiv als Planer und langer Arm der IHK der Sie anscheinend nicht nur eng verbunden sondern hörig sind. Deshalb kommen ich zum Schluß, das ich die die Abwägungsbegründung nicht nur fehlerhaft, sondern derLüge bezichten muß --+ Normenkontrollverfabren oder wollen Sie wir mir wie der Bürgermeister Frede seinen Gemeinderäten weißmachen, das der Zurücknahme des Gtrünzuges im Bereich des Gewerbegebietes Langbrühl-Ost etwas grob ausgefallen sei ? Sie waren als Träger öffentlicher Belange beteiligt und haben mehrmals wie andere Behörden den Sachverhalt nicht ordentlich geprüft bzw. wie einige mir frei gestanden vorsätzlich darüber hinwegesehen was dort pasiern soll auf den nur 1,6 bzw 1,85 ha. Selbst noch einen aus Stuttgart angeordneten Gespräch mit Bürgermeisster Frede unseren 2 Landtagsabgeordneten sowie meiner Person und Beistand waren diese überrascht über das Versagen der Behörden und des insgesamt Kontrollverlustes gabe jedoch zu, das man sich nicht immer aufgrund des Zeitdruckes und der langen Plangsverfahren aun Recht und Gesetz halten könne und allegelobten in Zukunft Besserung.</p> <p>Fehlanzeige: Bei der nächsten Offenlage bzw. erforderlichen 7. Teiländerun des FNP GVV MBG ist es wieder passiert. Was für eine Schande für unsere Demokratie und noch schlampiger.</p> <p>Und der RVBO hat wieder geschwiegen nichteimal Planzeichen kann er lesen und den Verlust</p> <p>der eigenen regioanelen Grünzüge kann er auch nicht erkennen sowLantwirte ie die unzähligen Norm und Form fehler. Nochmals was für eine Schande im Garten Eden trotz Hightech und Bildung, lebenslanger Berufserfahrung. Alles wohl Peanuts ? Oder was ? Und wir Landwirte sind nur geboren um zu Geben und die stärkeren zu Nehmen ? Wir sind die Verlierer und Geschädigten durch Ihr Hinwegsehen und Ihrer kapitalistischen umweltzerstörischen und grosskotzigen nicht nachhaltigen Planungen. Sie hatten in der 1. Offenlage in Verlängerung zur K7746 eine Straße nach Salem geplant. Sie sollte womöglich 2 Betrieben in Hagnau mit ihren weiteren Standorten in Salem verbinden ? Dann sollen diesen 2 Betriebe doch ganz nach Salen ziehen und den Hagnauer Handwerkern den</p>		
--	--	--	--

	Platz geben und alle Probleme sind gelöst bis auf die Gewerbesteuer und wir brauchen kein störendes Gewerbegebiet.		
IV.0132	<p>"im Zuge dessen, dass der Regionalplan neu aufgestellt wird, hatte wir Ihnen unser Anliegen in einem Schreiben erläutert. In der Anlage anbei nochmals unser Schreiben an Sie vom XXX. Die Gemeinde Aillngen und der Gemeinderat/Stadtrat von Friedrichshafen hatten sich ebenfalls dafür ausgesprochen, unseren XXX aus der Grünzone zu entnehmen. Vor ca. 2 Jahren waren Sie ja bei einem Vor-Ort-Termin hier bei uns auf unserem XXX und meinten damals, dass es von Seiten des Regionalverbandes kein Problem wäre, uns aus der Grünzone herauszunehmen, dass die Entscheidung aber bei der Stadt Friedrichshafen läge, die dieses nicht wolle. Da sich der Stadt- sowie der Ortschaftsrat aber für eine Entnahme ausgesprochen hat, steht doch von Seiten der Stadt nichts mehr entgegen. Oder ist es so, dass diese Stimmen nicht zählen? Nur unweit von uns, ca. in 200 m Entfernung liegt XXX (...)</p> <p>Wir bitten Sie daher nochmals die Entscheidung zu überdenken. Für das Fortbestehen unseres XXX ist es von außerordentlicher Bedeutung, dass wir dem Grünzug entnommen werden. Die Zeiten ändern sich und die Entwicklung bleibt nicht stehen. Als wir XXX ausgesiedelt hatten, war das landwirtschaftliche Einkommen noch in Ordnung. Heute sind wir hiervon nicht mehr überlebensfähig. Vor 40 Jahren war vieles noch nicht so, wie es heute ist. Keiner wusste dies, wie rasant die Entwicklung fortschreitet. Zu unserem landwirtschaftlichen Betrieb hat sich ein XXX entwickelt, der nun in Zukunft das Auskommen (...) sichern soll und muss. In der jetzigen Ausgangslage ist dies leider nicht möglich. Wir tun für die Umwelt außerdem vieles: unsere Landwirtschaft sowie XXX sind biozertifiziert, wir sind klimapositiv, erzeugen mit Photovoltaik (200 kw) Ökostrom, haben (...) Es gäbe hier noch vieles aufzuzählen.</p> <p>hiermit stellen wir den Antrag, unseren XXXX aus dem Grünzug in dem wir uns momentan befinden und der auch im Entwurf des neuen Regionalplans vorgesehen ist, herauszunehmen. Einen Plan mit der Einzeichnung unseres Hofes haben wir beigelegt."</p>	Der Regionale Grünzug im in der Anregung genannten Gebiet ist aus folgenden Gründen erforderlich: Gebiete mit den regional besten landwirtschaftlichen Standorten. Zudem besteht keine entsprechende bauleitplanerische Festsetzung (Außenbereich). Ein Siedlungsansatz ist ebenfalls nicht vorhanden. Eine Rücknahme erfolgt daher nicht.	Keine Berücksichtigung der Anregung
IV.0144	"hiermit erheben wir Einspruch gegen den Regionalplan, da unsere Hofstelle im Regional Grünzug liegt und nach unseren Plänen nicht herausgenommen wurde . Wir müssen Erweiterungsmöglichkeiten für unseren Betrieb haben."	Die Anregung wird nicht berücksichtigt und es wird auf die Anlage 2 zur Synopse verwiesen.	keine Berücksichtigung der Anregung

IV.0158	<p>"Salem verlöre dann nicht nur den klimatisch bedeutsamen Grünzug, sondern „gewänne" im Gegenzug auch noch „störende" Betriebe, d.h. solche mit vielen Emissionen hohem Lärmaufkommen u.ä. - von dem zusätzlichen (Schwer-)Verkehrsaufkommen ganz zu schweigen. Leider hat auch die überarbeitete Version der Planung nach unserer Auffassung diverse Mängel."</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und es wird auf die Anlage 6 zur Synopse verwiesen.	Kenntnisnahme
IV.0162	<p>"Klimatische Situation Salemer Becken Laut Klimafibel und Klimagutachten des RVBO handelt es sich bei dem durch den Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe tangierten Gebietsausweisung um eine Frischluftschneise. Daher wurde das Gebiet seinerzeit auch einstimmig im Regionalverband und im Gemeinderat als schützenswerter Grünzug ausgewiesen. Während Regionalverbandsdi rektor Wilfried Franke nicht müde wird, darauf hinzuweisen, wie kritisch die Durchlüftung des Schussentals ist, wird im Abwägungsprozess für das VRG Salem der negative klimatische Einfluss offensichtlich nicht berücksichtigt. Wie kann dieser Grünzug nun aufgehoben werden, ohne dass neuere Gutachten plausibel belegen, warum der Schutzstatus entfallen kann? Ich bin der Überzeugung, dass diese kleinräumlichen klimatischen Gegebenheiten in der heutigen Zeit der Klimaerwärmung mehr benötigt werden denn je. Gerade der klimatisch höchst sensible Bodenseeraum bedarf eines Schutzes!"</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und es wird auf die Anlage 6 zur Synopse verwiesen.	Kenntnisnahme
IV.0199	<p>"vor wenigen Tagen haben wir erfahren, dass im Bereich Mec;kenbeuren-XXX der regionale Grünzug 801382021 ausgeweitet werden soll. Wir bitten inständig darum, davon abzusehen und diesen Grünzug nicht auszuweiten. Es handelt sich bei dem entsprechenden Flurstück 1277/2 um eine Baulücke . Alle nötigen Anschlüsse (Kanal, Strom,,,) zur Erschließung dieser Fläche liegen bereits auf dem Grundstück. Dadurch wäre eine Ausweisung als Baulücke deutlich sinnvoller, um kostengünstig und sinnvoll neuen Wohnraum zu ermöglichen. Als Eingabe zum Gemeindeentwicklungskonzept haben wir unser Anliegen ebenfalls angebracht und hoffen, dass auch die Gemeinde Meckenbeuren hier Bauerwartungsland ausweisen wird. Wir bitten um Stellungnahme und hoffen auf entsprechende Anpassung bzw. Streichung der Grünzug Erweiterung in der Fortschreibung des Regionalplans."</p>	Der in der Anregung genannte Regionale Grünzug ist erforderlich aus folgenden Gründen: Gebiet mit den regional besten Standorten würd die Landwirtschaft Eine Rücknahme erfolgt daher nicht. Es wird auf die Ausnahmeregelungen gemäß PS 3.1.1 Z (3) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 verwiesen.	Keine Berücksichtigung der Anregung
IV.0200	<p>"Im Gegensatz zum Regionalplanentwurf von 1996 weist die nun vorliegende Gesamtfortschreibung keine gesondert ausgewiesenen Vorranggebiete für die Landwirtschaft aus und ist auch aus diesem Grund unserer Auffassung nach nicht rechtskonform in der Abwägung aller Schutzgüter."</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und es wird auf Anlage 7 zur Synopse verwiesen.	Kenntnisnahme

IV.0200	<p>"Ausdrücklich möchten wir an dieser Stelle nochmals auf den Bereich Boden und Klima hinweisen. Laut Unterlagen des RVBO weist das Gebiet einen hohen bis sehr hohen Anteil organischer Feuchtböden nach der Bodenkarte BK 50 bei einem Moor- und Auenbodenanteil von jeweils mindestens 10 % auf. Zudem handelt es sich um gute bis sehr gute landwirtschaftliche Böden (Vorrangfluren 1 und 11), die seit vielen Jahren von ortsansässigen Landwirten genutzt werden und für deren wirtschaftliches Überleben von großer Bedeutung sind. Der zuständige Landwirt und Vorsitzende des Ortsverbandes des BLHV untermauert die Bodenqualität, wenn er von überdurchschnittlich hohen Erträgen spricht."</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
IV.0200	<p>"Klimatische Situation Laut Klimafibel und Klimagutachten des RVBO handelt es sich bei genanntem Gebiet um eine Frischluftschneise. Das Bodenseebecken gehört nach Angaben des Klimaatlas' Baden-Württemberg zu den am schlechtesten belüfteten Regionen, daher ist ein Zufluss von Kaltluft über die Flusstäler der Region von übergeordneter Bedeutung für diesen Verdichtungsbereich. Während der Vorstellung des Regionalplans wurde von Verbandsdirektor Franke immer wie der auf das klimakritische Schussental hingewiesen, dessen Kaltluftbewegungen sich zum Bodensee hin ausrichten und die auf keinen Fall durch weitere Siedlungsbereiche blockiert werden dürfen. Das Salemer Tal ist genauso betroffen. Im Klimagutachten des RVBO REKLBO Band 2 werden als wichtige Kaltluftbecken das Schussental, das Salemer Tal und das Wilhelmsdorfer Becken erwähnt. Im Band 3 des Gutachtens steht ausdrücklich: „Im Mündungsbereich des Deggenhauseraachtals befinden sich auf engem Raum die Siedlungskörper von Stefansfeld, Neufrach und Mirnmenhausen, außerdem das Gewerbegebiet um den Bahnhof Salem. Diese stark versiegelten Flächen durchziehen das Becken hier auf seiner ganzen Breite und bilden eine Art künstlichen Querriegel." Die Behinderung des Kaltluftstroms würde durch die Erweiterung des Industriegebiets noch einmal signifikant verstärkt werden. Das widerspricht der Vorsorgefunktion eines Regional plans (vgl. Handlungshilfe "Klimawandelgerechter Regionalplan" von 2017). Nach der Darstellung in Band 1 hat die Region Salem eine hohe Tageszahl an Talnebellagen. Daher ist eine gute Durchlüftung umso wichtiger, zumal Salem nur über schwache mittlere Windgeschwindigkeiten verfügt und eine hohe Tageszahl mit Wärmebelastungen ausweist. Das bereits bestehende Gewerbegebiet fungiert als großer Wärmespeicher, der nachts Wärme abstrahlt und die Kaltluftströme von den Hängen behindert. Dadurch kühlt die Luft in den umliegenden Teilorten nachts nicht mehr ausreichend ab. Nach unserem Wissensstand wurde in der Fortschreibung des Regionalplans</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und es wird auf die Anlagen 1 und 6 zur Synopse verwiesen.	Kenntnisnahme

	<p>1996 das ge nannte Gebiet als regionaler Grünzug ausgewiesen, um einer Zersiedelung des Salemer Tals entgegenzuwirken, und aufgrund der kritischen klimatischen Bedingungen. Diese Kriterien haben Stand heute sicherlich an Bedeutung gewonnen (Klimawandel, schlechtere Durchlüftung durch weitere Bebauung, zusammenwachsen der Teilorte Buggensegel, Neufrach, Mimmenhausen, siehe hierzu Abbildung 2). Deshalb hat die Ausweisung eines regionalen Grünzuges an dieser Stelle immens an Bedeutung gewonnen, die Rücknahme ist somit nicht plausibel."</p>		
--	---	--	--

3.2 Vorranggebiete für besondere Freiraumfunktionen

Az.	Anregung	Erläuterung des Abwägungsvorschlags	Abwägungsvorschlag
F8	<p>3.2 Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum Der gesamte Altdorfer Wald Und ist im Landesentwicklungsplan (LEP 2002) als „überregional bedeutsamer naturnaher Lebensraum“ kartiert. Dies bedeutet nach LEP Ansatz: 5.1.2.1: „In den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen ist die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern. Planungen und Maßnahmen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen, sollen unterbleiben“ Weiter führt der LEP unter 5.1.2.2 Z in diesem Punkt aus: „Die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume sollen möglichst unzerschnitten in ihrem landschaftlichen Zusammenhang erhalten und untereinander vernetzt werden. In großen unzerschnittenen Räumen sind Eingriffe mit Trennwirkung auf das Unvermeidbare zu beschränken. Überregional bedeutsame Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden.“ Diese letztere Textstellen habe ich im Regionalplan nicht wiedergefunden Bitte halten Sie sich bei der Planung an diese gesetzlichen Vorgaben. Ich fordere Sie auf, den Regionalplan nach diesen Vorgaben des LEP 2002 aufzustellen, den Altdorfer Wald insgesamt als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen auszuweisen und somit keine neuen Vorrang- oder Sicherungsgebiete für oberflächennahen Rohstoffabbau mehr aufzunehmen !</p>	<p>Aufgabe des Regionalplans ist nach § 11 Abs. 2 LplG unter anderem die Konkretisierung des Landesentwicklungsplans. Maßgebend für die Landschaftsplanung auf regionaler Ebene ist die Karte V des LEP 2002, die im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 übernommen und konkretisiert (ausgeformt und ergänzt) wurde. Dabei wurden insbesondere aktuelle Datengrundlagen bei der Ausformung herangezogen. Die landesweit bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume nach PS 5.1.2 LEP 2002 sind damit berücksichtigt. Ein expliziter Bezug im Regionalplan selbst ist aus Sicht des Regionalverbands nicht erforderlich.. Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hält sich bei seiner Planung an die gesetzlichen Vorgaben. Auf 97,6 % der Fläche des Altdorfer Waldes (81,9 qkm) werden Vorranggebiete zur Freiraumsicherung im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 festgelegt (Regionale Grünzüge, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen). Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum (Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen werden auf 96,3 % der Fläche des Altdorfer Waldes festgelegt. Die jeweils in Anspruch genommenen Flächen für einen geplanten Rohstoffabbau sind in der Größenrelation überschaubar (ca. 35 ha von 8200 ha entspricht ca. 0,4 % der Fläche des Altdorfer Waldes). In Summe wird lediglich an drei Stellen im Altdorfer Wald dem Rohstoffabbau auf kleineren Flächen der Vorrang eingeräumt. Die in Abbau befindlichen Flächen werden sich nur um ca. 10 ha erhöhen und in der Summe ca. 0,3% der Gesamtfläche des Waldes betragen, da die Rekultivierung sukzessive nachfolgt. Aus Sicht des</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregung</p>

		Regionalverbands wird damit dem überregional bedeutsamen naturnahen Lebensraum des Altdorfer Waldes gemäß PS 5.1.2 LEP 2002 im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 ausreichend Rechnung getragen.	
F22, IV.0012	<p>"Zu den Vorranggebieten für Natur/Landschaftsschutz: Durch die Ausweisung dieser zusätzlichen Vorranggebiete auf meinen landwirtschaftlichen Grundstücken wird mein Betrieb auf verschiedenen Flächen beeinträchtigt, da in Natur- bzw. Landschaftsschutzgebieten schon heute nur noch bedingt sachgemäße Landwirtschaft betrieben werden kann. Die Ausweisung der landwirtschaftlichen Flächen über die Karte der LEL (beide Karten im Anhang 1) zeigt auf, dass die intensiv genutzten Flächen, welche im selben Gebiet liegen wie die geplanten Vorranggebiete für Natur- und Landschaftsschutz nicht in Einklang zu bringen sind. Auszüge der Karten befinden sich im Anhang. Bei Bedarf kann meine persönliche Betroffenheit über grundstücksscharfe Flurkarten nachgewiesen werden. Begründung: Die Gemeinde Meckenbeuren definiert sich über die verschiedenen Bereiche Wohnen, Gewerbe und auch eine funktionierende Landwirtschaft mit sehr großem Anteil an Sonderkulturen wie z.B. Äpfel und Hopfen. Wir Landwirte haben uns bisher sehr gut mit Landschaftsschutzgebieten arrangieren können. Meckenbeuren hat im Bereich Rebholz - Knellesberg bereits seit 1996 ein ca. 300 ha großes Landschaftsschutzgebiet. Mittlerweile haben sich aber die Auflagen bzw. Anforderungen an Flächen in diesen Schutzgebieten verschärft. Beispiele:</p> <p>1) Landschaftsschutzgebiet Tettninger Wald mit angrenzender Feldflur zwischen Bodenseeufer und Tettning - hier wurde eine Veränderungssperre bei Sonderkulturen geplant (Apfel-, Birnen, Beeren-, Hopfenanbau) geplant (2016) 2) Volksbegehren „Rettet die Biene“ dieses Volksbegehren sieht einen totalen Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Bereich der Landschaftsschutzgebiete vor. 3) Aktuelle Planungen des Umweltbundesamtes zum Insektenschutzgesetz und Pflanzenschutz- Anwendungsverordnung An diesen Beispielen wird offensichtlich, wie die landwirtschaftliche Nutzung von</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und es wird auf Anlage 2 zur Synopse verwiesen	Kenntnisnahme

	<p>Flächen stark eingeschränkt wird bzw. zum kompletten Verlust der Flächen für die Landwirtschaft in Natur- und Landschaftsschutzgebieten führt . Dies gilt sowohl für biologisch als auch für integriert wirtschaftende Betriebe. Der Bestandsschutz, auf welchen im Textteil verwiesen wird, ist schnell gekippt, auch dies haben die oben genannten Beispiele eindrücklich gezeigt. Solche Beschlüsse werden über den Köpfen von uns Landwirten und ohne Dialog mit uns am Schreibtisch geplant. Die ist nicht akzeptabel und ist eine „schleichende Enteignung“ und Entzug unserer Existenzgrundlage. Da durch solche Maßnahmen mein Betrieb und auch solche meiner Berufskollegen in den geplanten Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten in Ihrer Existenz bedroht werden, sehe ich eine weitere Ausweisung im Gemeindegebiet von Meckenbeuren als existenzbedrohend für mich und meine Landwirts-Kollegen. Auszug zu Eigentum: Grundgesetz, Art. 14 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art 14 (1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt. (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen . (3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen Wir Landwirte erhalten die Kulturlandschaft unserer Gemeinde seit hunderten von Jahren, mehr noch - wir haben diese Kulturlandschaft geschaffen und über Generationen gepflegt . Wir stellen uns unter Anwendung voller Transparenz den schärfsten Auflagen für die Landwirtschaft weltweit. Der oben zitierte Art . 14 und seine Inhalte werden vollumfänglich und täglich gelebt. Durch die Verquickung der Ausweisung von Schutzgebieten mit anderen Initiativen (wie oben beschrieben z.B. Rettet die Biene, Veränderungssperre) wird aus meiner Sicht Schritt für Schritt die Enteignung vorbereitet. Das Wohl der Allgemeinheit ist aus meiner Sicht nicht direkt nachweisbar ."</p>		
--	--	--	--

F22, IV.0012	Antrag: Die Ausweisung von weiteren Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Gemeindegebiet von Meckenbeuren, z.B. im Bereich Sammetshofen, Brugg und weitere Fluren im Bereich der Schussen soll nicht erfolgen, da der Bestandsschutz der Landwirtschaft gesichert werden soll. Im Falle einer Ablehnung des Einspruchs behalte ich mir den Rechtsweg vor.	Die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege in den in der Anregung genannten Gebieten ist zum Zwecke der Sicherung des Regionalen Biotopverbunds erforderlich (s. obige Ausführungen). Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind keine Landschaftsschutzgebiete. Eine Rücknahme erfolgt daher nicht. Eine Rücknahme wird auch nicht als erforderlich angesehen, da die Bewirtschaftung der Flächen in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ohne Einschränkungen zulässig ist (s. obige Ausführungen).	Keine Berücksichtigung der Anregung
F3	<p>"3.2 Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum Unter Pkt. 3.2.0 Allgemeine Grundsätze und Ziele des Regionalplans führen Sie u.a. aus: (2) Mit der Ausweisung von Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie von Gebieten für besondere Waldfunktionen sind die für den Arten- und Biotopschutz bedeutsamen Kernflächen in ihrem Bestand zu sichern und möglichst kohärent zu verbinden. Die naturschutzfachlich prioritären Flächen sind zu sichern</p> <p>Ergänzend zu diesen Grundsätzen sind dann Ihre weiteren Erläuterungen in Pkt. 3.21 und 3.2.2 im einzelnen dargestellt. Dagegen wende ich ein, dass Sie Ihren eigenen, vorgenannten Grundsätzen und Zielen in der Umsetzung des Regionalplans nicht nachkommen ! Hierzu verweise ich auf folgende Begründung:</p> <p>1. Obwohl zwischenzeitlich der Kreistag RV die herausragende Eigenart des Altdorfer Walds festgestellt hat (Kreistagssitzungen vom, die Begutachtung der Naturschutzfähigkeit hiervon in Auftrag gegeben hat und auch höherrangige Einstufungskriterien wie z.B. Biosphärengebiet prüfen lassen will, weisen Sie den Altdorfer Wald vor allem im östlichen Bereich nicht als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen aus. Gem. Zi. 3.1.1.0 wollen Sie ja gerade Landschaftsräume von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit werden in allen Teilen der Region als Regionale Grünzüge sichern. Nach den in 3.2.2 genannten Feststellungen sind Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen nach folgenden Kriterien festzulegen:</p>	Zur Berücksichtigung von Waldfunktionen im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020: Die Neuabgrenzung der regionalen Grünzüge und weiterer Festlegungen im Bereich Freiraum und Siedlung erfolgte parallel zur Festlegung der Gebiete für den Abbau und zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe, um die Vereinbarkeit aller Festlegungen zu gewährleisten. Damit werden auch die rechtskräftigen Festlegungen aus dem Regionalplan von 1996 und dem Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe von 2003 abgelöst, die den aktuellen Festlegungen zum Thema Oberflächennahe Rohstoffe zum Teil entgegenstehen. Somit erfolgt gesamthaft eine Abwägung des Vorrangs für den Abbau Oberflächennaher Rohstoffe bzw. eines Vorrangs für die Sicherung von Rohstoffvorkommen mit anderen Belangen wie Erholung, Naturschutz, Waldfunktionen, Grundwasservorsorge, Boden- und Klimaschutz, Siedlungsentwicklung und weiteren freiraumschützenden Belangen. Zudem wurden auch weitere Erfordernisse der Raumordnung, wie die des Landesentwicklungsplans, mit in die Abwägung einbezogen. Die Ausschlussgebiete nach § 11 Abs. 7 LplG für die regional bedeutsame Rohstoffgewinnung werden aus raumordnerischer Sicht im vorliegenden Plan demnach über die Festlegungen zur Regionalen	Keine Berücksichtigung der Anregung

	<p>- zur Vernetzung von Waldlebensräumen -zur Sicherung von Wildtierkorridoren - zur Erhaltung der Erholungsqualität des Waldes Diese Voraussetzungen sind im Bereich des Altdorfer Waldes vollständig erfüllt. Aus der Raumnutzungskarte Ost ist ersichtlich, dass Sie diesem Schutzgedanken weitgehend nachkommen. Der Altdorfer Wald kann nur, wenn er in seiner Gesamtheit (möglichst kohärent !) als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen ausgewiesen wird, die vorgenannten Kriterien und seine besondere Waldfunktion erfüllen. In Ihrer Definition von Waldfunktionen fehlen allerdings wichtige Funktionen des Walds. Folgende Waldfunktionen – und gerade hierfür steht der Altdorfer Wald – sind gerade unter Klimagesichtspunkten von überragender Bedeutung: Der Wald und mit einer noch wichtigeren Bedeutung der Waldboden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sauerstoffproduzent und CO2-Speicher - natürliche Klimaanlage - Wasserspeicher - Grundlage für die Artenvielfalt <p>Zieht man diese Kriterien heran, dies ist im übrigen seit den EU-Klimabeschlüssen (8.10.2020 und Dez. 2020) ein Muss, darf das größte zusammenhängende Waldgebiet Oberschwabens nicht mehr weiter zum Rohstoffabbau abgeholzt werden. Ich fordere Sie auf, den gesamten Altdorfer Wald - also auch die zum Kiesabbau vorgesehenen Gebiete Vogt - Im Grund, Schlier – Oberankenreute und Baintd - Humpiswald als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen oder als Grünzug im aktuellen Regionalplan auszuweisen (Zi. 3.1). Es gibt keinen Grund, gerade diese Flächen nicht auch als Vorranggebiete mit besonderer Waldfunktion oder Naturschutz und Landschaftspflege zu definieren."</p>	<p>Freiraumstruktur (s.o.) gesteuert. Explizit festgelegte Ausschlussgebiete werden aus diesem Grund bei der Fortschreibung entfallen. In Regionalen Grünzügen (PS 3.1.1), Grünzäsuren (PS 3.1.2), Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1), Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen (PS 3.2.2) sowie Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3.1) ist kein Rohstoffabbau zulässig, weil diese Festlegungen des Regionalplans dem Rohstoffabbau entgegenstehen (s.a. Begründung zu PS 3.5.1) (Tab. U13)Im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 dienen Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum (Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege + Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen) in erster Linie der Sicherung des Regionalen Biotopverbunds (siehe auch PS 3.2.0 und PS 3.2.2 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 und die zugehörige Begründung). Zur Festlegung der gesamten Fläche des Altdorfer Walds als Regionaler Grünzug bzw. als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen sowie zur generellen Bewahrung der Funktion des Altdorfer Walds für den Biotopverbund und die Vernetzung von Lebensräumen lässt sich festhalten: Innerhalb von Waldgebieten werden im Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 zur Vernetzung von Waldlebensräumen, zur Sicherung von Wildtierkorridoren und zur Erhaltung der Erholungsqualität des Waldes Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen planungsrechtlich gesichert. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege erstrecken sich auf Flächen außerhalb von den Wäldern. Betreffend der Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen kann angeführt werden, dass nahezu der gesamte Altdorfer Wald als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen festgelegt wird. Teilweise wird er randlich auch noch von Vorranggebieten für Naturschutz und</p>	
--	---	---	--

		<p>Landschaftspflege flankiert. Auf 96,3 % es Altdorfer Waldes sind Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum (Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege + Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen) festgelegt. Zudem sind 56,2 % als Regionaler Grünzug festgelegt. Damit zeigt sich, dass der Regionalverband die vielfältigen Funktionen des Altdorfer Waldes erkannt hat und fast den kompletten Altdorfer Wald unter Schutz gestellt hat. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Bereiche mit hoher Biotopqualität werden bewusst nicht in Anspruch genommen. Die jeweils in Anspruch genommenen Flächen für einen geplanten Rohstoffabbau sind in der Größenrelation überschaubar (ca. 35 ha von 8200 ha entspricht ca. 0,4 % der Fläche des Altdorfer Waldes). In Summe wird lediglich an drei Stellen dem Rohstoffabbau auf kleineren Flächen der Vorrang eingeräumt. Die in Abbau befindlichen Flächen werden sich nur um ca. 10 ha erhöhen und in der Summe ca. 0,3% der Gesamtfläche des Waldes betragen, da die Rekultivierung sukzessive nachfolgt. Dieses Vorgehen ist aus Sicht des Regionalverbandes maßvoll und vertretbar.</p>	
F5	<p>Unter Pkt. 3.2.0 Allgemeine Grundsätze und Ziele des Regionalplans führen Sie u.a. aus: (4) Entlang der Wildtierkorridoresoll der Sicherung von Waldgebieten besondere Bedeutung beigemessen werden. Dabei sollen die Belange der Erholung berücksichtigt werden. Ergänzend zu diesen Grundsätzen sind dann Ihre weiteren Erläuterungen in Pkt. 3.2.1 und 3.2.2 im einzelnen dargestellt. Dagegen wende ich ein, dass Sie Ihren eigenen, vorgenannten Grundsätzen und Zielen in der Umsetzung des Regionalplans nicht nachkommen ! Begründung: Gerade im östlichen Teil (Vogt) des Altdorfer Walds liegen Hauptwildkorridore (vgl. Generalwildwegeplan (=GWP)unter https://www.fva-bw.de/daten-und-tools/geodaten/generalwildwegeplan-baden-wuerttemberg). Der</p>	<p>Die Betroffenheit von Wildtierkorridoren bei den Vorranggebieten für den Abbau und die Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe wurden im Rahmen der vertieften Umweltprüfung unter dem Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ geprüft. Eine Gefährdung der Funktion der Wildtierkorridore kann ausgeschlossen werden. Die Wildtierkorridore liegen jeweils in einer Entfernung > 500 m zu den geplanten Abbaustandorten. Die Wildtierkorridore selbst sind im Generalwildwegeplan i.d.R. mit einer Breite von 1000 m festgelegt. Es steht somit genügend Raum für Wanderungsbewegungen diverser Arten im Altdorfer Wald zur Verfügung. Die Belange der Erholung sind aus Sicht des</p>	Kenntnisnahme

	<p>Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt (=FVA) führt aus: „Der GWP weist Flächen eine neue, zusätzliche Funktion zu. Die räumliche Kulisse orientiert sich dabei sowohl an der aktuellen landschaftlichen Ausstattung, als auch an den Raumansprüchen und Wanderdistanzen mobiler heimischer Säugerarten mit terrestrischer Lebensweise und einem Lebensraumschwerpunkt im Wald. Ziel ist es aber, vielen Arten, vom Wirbellosen bis zum Großsäuger Chancen als Individuum oder in einer Generationenfolge für eine Ausbreitung, Wiederbesiedlung oder aber Anpassungen an sich verlagernde Lebensräume durch den Klimawandel zu ermöglichen.“ Weiter führt die FVA aus: „Die Umsetzung des GWP bedarf einer langfristigen Sicherung der benötigten Flächen vor weiterer Fragmentierung oder Flächenverlust, wozu eine Berücksichtigung des GWP vor allem in der Verkehrsplanung, der Regionalplanung und in nachgeordneten Planungen wie der Eingriffsplanung erforderlich ist. Ohne eine Berücksichtigung des GWP wird bei einem Anhalten der gegenwärtigen Entwicklungen die Isolation vorhandener größerer Kernlebensräume in Baden-Württemberg stark zunehmen. Soweit diese Hauptwildkorridore im östlichen Teil des Altdorfer Waldes liegen, kommen Sie dem vorgenannten Grundsatz der Sicherung von Waldgebieten eine besondere Bedeutung beizumessen, nicht nach! Diese Ziele des GWP bitte ich unbedingt ebenso wie die Belange der Erholung vollständig und korrekt in den Regionalplan einzuarbeiten!</p>	<p>Regionalverbands im Regionalplan ausreichend aufgearbeitet worden. Aus Sicht des Regionalverbands wird die (Nah-)erholungsfunktion des Altdorfer Waldes trotz der geplanten Vorranggebiete für den Abbau und die Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe weitestgehend beibehalten. Die jeweils in Anspruch genommenen Flächen für einen geplanten Rohstoffabbau sind in der Größenrelation überschaubar (ca. 35 ha von 8200 ha entspricht ca. 0,4 % der Fläche des Altdorfer Waldes). In Summe wird lediglich an drei Stellen dem Rohstoffabbau auf kleineren Flächen der Vorrang eingeräumt. Die in Abbau befindlichen Flächen werden sich nur um ca. 10 ha erhöhen und in der Summe ca. 0,3% der Gesamtfläche des Waldes betragen, da die Rekultivierung sukzessive nachfolgt. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren wird dem Belang der Naherholung weiter Beachtung beigemessen werden. In der neueren Kartierung der FVA wird das Gebiet in Teilbereichen als Erholungswald Stufe II klassifiziert. Die Naherholungsfunktion der Landschaft wird zwar teilräumlich gemindert, es verbleiben jedoch ausreichend große weitgehend ungestörte Flächen.</p>	
F4	<p>a) Sie ermöglichen die Zerstörung von 60 ha des für den Klimaschutz so wichtigen Waldbodens.</p> <p>Der Waldboden selber bewirkt dieselben Klimaschutzfunktionen wie der Baumbestand. Dazuhin ist der Waldboden ein wichtiger Wasserspeicher, der die Bäume mit Wasser auch in Trockenzeiten versorgt und somit für eine Klimaverbesserung sorgt.</p>	<p>Durch die Vorrang- und Sicherungsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Altdorfer Wald werden in Zukunft stets ca. 0,2% der Waldfläche offen liegen, das sind ca. 18 ha von 8200 ha, da im Rahmen des Rohstoffabbaus eine sukzessive Rekultivierung erfolgt. Während des Rohstoffabbaus bleibt ein Teil der Bodenfunktionen durchgehend erhalten (u.a. Puffer- und Filterfunktion), während ein Teil der Bodenfunktionen beeinträchtigt wird. Alle Bodenfunktionen werden im Zuge der Rekultivierung wieder hergestellt, sodass davon ausgegangen</p>	Kenntnisnahme

		werden kann, dass nur auf 0,2% der Waldfläche die Bodenfunktionen beeinträchtigt werden.	
F7	<p>(3) Dem regionalen Charakter der Region Bodensee-Oberschwaben entsprechend sollen in den eiszeitlich geprägten Landschaftsräumen die (Gewässer, ...-) Lebensräume erhalten und vernetzt werden.</p> <p>Ergänzend zu diesen Grundsätzen sind dann Ihre weiteren Erläuterungen in Pkt. 3.21 und 3.2.2 im einzelnen dargestellt.</p> <p>Dagegen wende ich ein, dass Sie Ihren eigenen, vorgenannten Grundsätzen und Zielen in der Umsetzung des Regionalplans nicht nachkommen !</p> <p>Begründung:</p> <p>Landschaftlich geprägt wird der Altdorfer Wald, das nach dem Schwarzwald zweitgrößte zusammenhängende Waldgebiets Baden-Württembergs, durch geomorphologische Besonderheiten des Waldburger Rückens, der durch Eis und Schmelzwasser aus der Vergletscherungszeit stammt und noch weitgehend unberührte Erscheinungsformen – geschützt vom Waldbewuchs – aufweist..</p> <p>Zu dieser einmaligen geomorphologischen Besonderheit des Waldburger Rückens verweise ich auf Dr. H. Seyfried „Der Südwesten im digitalen Geländemodell“ (1. Auflage 2019 inbes. auf S. 307 ff und die Erläuterungen von Dr. Schad in seinem – Ihnen vorliegenden – Gutachten I.M.E.S für den Wasserzweckverband Baidt-Baienfurt vom 30.9.2019 auf S. 11 ff. und S. 66 ff.</p>	Zur geologischen Struktur des Altdorfer Rückens hat das LGRB festgestellt: „Es kann nicht von einer „Einzigartigkeit“ der geomorphologischen Strukturen im Bereich des geplanten Vorranggebiets für Rohstoffe ausgegangen werden.“ Es handelt sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage.	Kenntnisnahme
I.001	"Der Regionalplan soll den Bodenseeuferplan hinsichtlich seiner landseitigen Geltung ablösen. In der Fortschreibung konnten keine nachteiligen Veränderungen landseitig festgestellt werden. Seeseitig behält der Bodenseeuferplan aus dem Jahr 1984 seine Gültigkeit. Wir haben keine Einwände gegen die Planung."	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
I.001	"Es wird gebeten, den Begriff „Ausweisung“ durch den Begriff „Festlegung“ zu ersetzen."	Der Plansatz wurde entsprechend der Anregung angepasst	Berücksichtigung der Anregung
I.001	"Es wird jedoch gebeten, die Ausführungen in PS 3.2.1 Z (2) im Hinblick auf die Formulierung „Lebensbedingungen	Eine genaue, abschließende und über den gesamten Gültigkeitszeitraum des Regionalplans hinweg	Keine Berücksichtigung der Anregung

	naturschutzfachlich bedeutsamer Arten“ zu prüfen. Weder aus dem Plansatz noch aus der Begründung geht hervor, was unter „Naturschutzfachlich bedeutsame Arten“ zu verstehen ist und weshalb eine Einschränkung auf diese vorgenommen wird."	beständige Definition, was "naturschutzfachlich bedeutsame Arten" sind, ist aus Sicht des Regionalverbands nicht möglich. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können als naturschutzfachlich bedeutsame Arten alle Arten aufgefasst werden, die in einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu untersuchen wären, beispielsweise Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, des Anhang IV der FFH-Richtlinie, Rote-Liste-Arten, Verantwortungsarten und viele mehr. Die Klärung der Frage, was naturschutzfachlich bedeutsame Arten sind, ist aus Sicht des Regionalverbands Aufgabe der Fachplanung Naturschutz.	
I.001	"Auch bedürfen die verwendeten Begriffe „Kernflächen“ und „Kernräume“ einer weiteren Begründung und möglichst zeichnerischen Aufarbeitung, da auf Grundlage der Begründung und der zeichnerischen Festlegung nicht erkennbar ist, welches diese Räume sind, also für mögliche Ausnahmen von vorne herein nicht in Frage kommen."	Die Begriffe "Kernflächen" und "Kernräume" werden in der Begründung erläutert und in einer Begründungskarte zeichnerisch dargestellt. Es wird zudem auf die interaktive Karte zur Raumstruktur, abrufbar auf der Homepage des Regionalverbands, verwiesen.	Berücksichtigung der Anregung
I.001	"Auch hier wird um eine Konkretisierung gebeten, welche Absätze oder Unternummern des § 35 BauGB gemeint sind. Der § 35 BauGB und auch Absatz 1 dieser Vorschrift umfassen wesentlich mehr Vorhaben als die land- und forstwirtschaftlichen Vorhaben. Insofern ist der Bezug zu § 35 Abs. 1 BauGB bei der Beschreibung des Umgangs mit land- und forstwirtschaftlichen Vorhaben zumindest missverständlich. Insbesondere wird um eine Überprüfung der Ausführungen auf S. B59 gebeten. Zitat: 'Wenn alle diese Voraussetzungen erfüllt sind, können raumbedeutsame Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB („privilegierte Vorhaben des Außenbereichs“) zugelassen werden'. Diese Festlegung findet sich so nicht im Plansatz wieder, der konkrete Ausnahmeregelungen enthält. Diese beziehen sich zwar zum Teil auf Vorhaben, die nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert sind, andere dort privilegierte Vorhaben, z.B. Betriebe der gartenbaulichen Erzeugung, sind im Plansatz nicht aufgeführt. Weiter bezieht sich die Ausnahmeregelung aber auch auf Vorhaben, die nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert sind, z.B. Camping- und Wohnmobilstellplätze. Eine Überprüfung, ob der Regionalverband tatsächlich alle	Die Begründung wurde entsprechend der Anregung angepasst.	Berücksichtigung der Anregung

	raumbedeutsamen privilegierten Maßnahmen nach § 35 Abs. 1 BauGB – also z.B. auch großflächige Gärtnereibetriebe – in den VRG für Naturschutz und Landschaftspflege ausnahmsweise zulassen will, ist unbedingt erforderlich. Falls dies so ist, muss das auch im Plansatz selbst festgelegt werden. Ansonsten ist die Begründung anzupassen."		
I.001	"Auch in Bezug auf die standortgebundenen baulichen Anlagen der Land- und Forstwirtschaft (1. Spiegelstrich) weicht die Begründung vom Plansatz ab. Der Nachweis einer fehlenden Alternative außerhalb des VRG ist im Plansatz – anders als im 3. Spiegelstrich für die technische Infrastruktur – nicht verankert. Eine Anpassung ist erforderlich."	Die Begründung wurde entsprechend der Anregung an den Plansatz angepasst.	Berücksichtigung der Anregung
I.001	"Auch hier wird darauf hingewiesen, dass der Plansatz selbst ein Verbot von Aufschüttungen oder Abgrabungen festlegt, während die Begründung dazu sich auf Aufschüttungen oder Abgrabungen zum Zwecke der Rohstoffgewinnung bezieht. Auf die Ausführungen zu PS 3.1.1 wird insoweit verwiesen."	Die Begründung wurde bezüglich der Zulässigkeit von Aufschüttungen und Abgrabungen in Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen an den PS 3.2.2 Z (2) angepasst.	Berücksichtigung der Anregung
I.001	"Auch in Bezug auf die Ausnahmevoraussetzung „keine Kernräume bzw. Kernflächen“ wird auf die Ausführungen oben zu den VRG Naturschutz und Landschaftspflege verwiesen."	Die Begriffe "Kernflächen" und "Kernräume" werden in der Begründung erläutert und in einer Begründungskarte zeichnerisch dargestellt. Es wird zudem auf die interaktive Karte zur Raumstruktur, abrufbar auf der Homepage des Regionalverbands, verwiesen.	Berücksichtigung der Anregung
I.001	"Es wird dringend gebeten, die Beispiele auf Seite B61 zu überprüfen. Ob ein Wanderheim eine untergeordnete bauliche Anlage darstellt, die das Erleben der Natur gerade ermöglicht, wird erheblich angezweifelt. Darüber hinaus gehören Anlagen dieser Art in der Regel nicht zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben."	Der Verweis auf das Wanderheim wurde in der Begründung zu PS 3.2.2 gestrichen	Berücksichtigung der Anregung
I.001	"Die Anregungen von Seiten des Bodenschutzes wurden im vorliegenden Entwurf zum Regionalplan aufgegriffen und die Textpassagen entsprechend angepasst. Für das Schutzgut Boden (sowie auch für Hochwasserschutz und Landwirtschaft) ist weiterhin vorgesehen, auf der Homepage des Regionalverbands zusätzliche Beikarten zur Verfügung zu stellen, aus denen die aus Bodenschutzsicht wichtigen Flächen (insbesondere Moore) nochmals separat dargestellt sind. Damit ist auch diese Forderung des Bodenschutzes berücksichtigt. Aus	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf der interaktiven Karte zur Raumstruktur, welche auf der Homepage des Regionalverbands abrufbar ist, sind die aus Bodenschutzrecht wichtigen Flächen (insbesondere Moore) im Maßstab 1:50.000 dargestellt. Es wird auf die interaktive Karte zur Raumstruktur, abrufbar auf der Homepage des Regionalverbands, verwiesen.	Kenntnisnahme

	Sicht des Bodenschutzes bestehen deshalb keine weiteren Bedenken oder Anregungen."		
I.001	"Das Kompetenzzentrum begrüßt die Öffnung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege für Windenergieanlagen in PS 3.2.1. Durch die komplette Streichung der Solar-Freiflächenanlagen aus dem Plansatz gehen jedoch einige - gerade für die mit dem Natur – und Artenschutz teilweise sehr gut vereinbaren Solar-Freiflächenanlagen potenzielle Flächen verloren."	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verbandsversammlung am 18.12.2020 die Aufstellung des Teilregionalplans Energie beschlossen hat. In diesem Teilregionalplan geeignete Gebiete für die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen gesucht werden, die auf einer Abwägung aller relevanten Belange beruhen, auch der Vereinbarkeit zwischen Freiflächen-Solarenergieanlagen, Naturschutz und Artenschutz. Unter Umständen können einzelne dieser Flächen auch in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege liegen - aus Sicht des Regionalverbands ist jedoch zunächst eine umfassende Prüfung notwendig.	Kenntnisnahme
II.128	"In der Abwägung wurden dabei zwar Teile unserer Stellungnahme vom 07.11.2019 berücksichtigt dennoch ist für uns die Ausweisung des gesamten Bereichs zwischen Donau und Bahngleisen als regionaler Grünzug und Vorranggebiet für den Natur- und Landschafts schutz nicht nachvollziehbar. Wir sehen folgende Bedenken weiterhin und bitten diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen: • Es geht hier um die Fläche zwischen Donau und Bahnlinie sowie Ortsumgehung Herbert ingen welche neben Flächen für die Wasserwirtschaft und als Regionaler Grünzug (Vorranggebiet) (Z) zudem die Einstufung als Vorranggebiet für Naturschutz und Land schaftspflege (Z) enthält. Durch die zusätzliche Ausweisung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) wird eine noch stärkere Einschränkung der Land wirtschaft gesehen Durch die zusätzliche Ausweisung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) wird eine noch stärkere Einschränkung der Landwirtschaft ge sehen, zumal es sich hierbei um einen nicht geringen Teil der als Ackerland genutzten Fläche auf den Gemarkungen Hundersingen und Herbertingen handelt. In Anbetracht der derzeitigen Entwicklungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen ist zu befürchten, dass durch	Aufgrund der Tatsache, dass es beim Regionalverband Donau-Iller um eine grenzüberschreitende Planungsregion mit bayerischen Anteil handelt, basieren die Festlegungen des Regionalplans Donau-Iller auf anderen, in einem Staatsvertrag geregelten rechtlichen Grundlagen. Dabei kann es aufgrund der Unterschiedlichkeit der Regionalpläne Abweichungen bei den Abgrenzungen geben. Das Obere und Untere Ried bei Ertingen ist nach dem Regionalplan Anhörungsentwurf Donau-Iller 2019 als Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege sowie als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Damit trägt der Regionalverband Donau-Iller sowohl dem Umstand Rechnung, dass es sich um eine hochwertige Fläche für die Landwirtschaft als auf für Naturschutz und Landschaftspflege handelt. Die daran angrenzende Fläche bei Herbertingen ist nach dem Regionalplan Anhörungsentwurf Bodensee-Oberschwaben sowohl als Regionaler Grünzug (Vorranggebiet) als auch als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege	Keine Berücksichtigung der Anregung

	<p>die mögliche Ausweisung von Schutzgebieten, zusätzlich zum regionalen Grünzug auf dieser Fläche, die intensive Bewirtschaftung dieser wertvollen Ackerflächen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. Wir bitten daher um die Herausnahme der Flächen im genannten Bereich. Ein genauerer Abgrenzungsvorschlag ist in den Anlagen 2, 3 und 4 dargestellt. Zudem möchten wir auf unser Schreiben vom 05.02.2020 mit weiterer Begründung unserer Bedenken hinweisen, welches ebenfalls als Anlage beigefügt ist.</p> <p>Ausweisung von regionalen Grünzügen und Vorranggebieten für den Natur- und Landschaftsschutz</p> <p>Sehr geehrter Herr Verbandsdirektor Franke,</p> <p>in verschiedenen Gesprächen , zuletzt vor Ort bei Ihnen in Ravensburg mit Vertretern der Flurneuordnung Herbertingen und der örtlichen Landwirtschaft machten wir deutlich, dass uns die vorgesehene Ausweisung von Vorranggebieten für den Natur- und Landschafts schutz - zusätzlich zu regionalen Grünzug - im kompletten Donauried auf der Gemarkung Herbertingen große Sorgen bereitet.</p> <p>Sie zeigten im Gespräch zwar Verständnis für unsere Sorgen, gerade im Bereich auch der anstehenden Zuteilung der Grundstücke im Zuge des Flurneuordnungsverfahrens, machten jedoch auch deutlich, dass die Rücknahme des oben erwähnten Vorranggebietes aufgrund landesplanerischer Vorgaben nicht möglich sei bzw. für eine Ausweisung von Schutzgebieten nicht relevant sei, da diese so oder so aufgrund der landesplanerischen Voraussetzungen dort ausgewiesen werden könnten. Auch eine teilweise Rücknahme, bzw. eine Aussparung für hochwertige Ackerflächen sei aus diesem Grunde nicht möglich. Dem möchte ich mit heutigem Schreiben entgegenhalten, dass der unmittelbar benachbarte Regionalverband Donau-Iller im Entwurf zur Fortschreibung seines Regionalplanes genau diese Aussparung von Teilbereichen vornimmt. Ein konkretes Beispiel hierfür findet sich auf der unmittelbar an Herbertingen angrenzenden</p>	<p>ausgewiesen. Da Regionale Grünzüge nach PS 3.1.0 Z (3) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 auch zur Sicherung der besten landwirtschaftlichen Standorte ausgewiesen werden, trägt auch der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben sowohl dem Umstand Rechnung, dass es sich um eine hochwertige Fläche für die Landwirtschaft handelt und gleichzeitig um eine hochwertige Fläche für Naturschutz und Landschaftspflege. Die beiden Regionalpläne verfolgen damit in den genannten Gebieten die gleichen Zielsetzungen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) in Vorranggebieten andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen sind, die nicht mit dem Vorranggebiet vereinbar sind. So ist z.B. eine Siedlungsentwicklung in Vorranggebieten ausgeschlossen. In Vorbehaltsgebieten sind Nutzungen, die mit dem Vorbehaltsgebiet nicht vereinbar sind, gemäß §7 Abs. 3 ROG nicht von vornherein ausgeschlossen, dem Schutzzweck des Vorbehaltsgebiets ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.</p>	
--	--	--	--

<p>Gemarkung Ertingen im Bereich Riedmühle. Dort wurde das Vorranggebiet für den Natur- und Landschaftsschutz um eine vorhandene Hofstelle herum ausgespart. Ebenso verhält es sich augenscheinlich an anderen Stellen des Regionalplans, an denen offensichtlich die bestehende landwirtschaftliche Nutzung geschützt werden soll.</p> <p>Des Weiteren ist für mich nicht nachvollziehbar, dass der regional bedeutsame Grünzug im Donautal schlagartig an der Gemeinde-, Kreis-, und Regionalverbandsgrenze Richtung Ertingen enden soll. Im Entwurf des Regionalplans Donau-Iller wird hier in keiner Weise ein regionaler Grünzug gesehen. Ich sehe hier eine elementare Benachteiligung der bäuerlichen Landwirtschaft zum einen in der Gemeinde Herbertingen aber auch im gesamten Regionalverbandsgebiet. Es besteht sicherlich Einigkeit darüber, dass das naturschutzfachlich bedeutsame Gebiet entlang der Donau nicht an der Kreisgrenze Richtung Biberach endet. Dies macht auch die Renaturierungsmaßnahmen der Donau zwischen Hundertsingen und Binzwangen deutlich. Es wäre absolut wünschenswert und aus meiner Sicht notwendig, wenn sich die beiden Regionalverbände hier nochmals abstimmen würden, damit auch künftig vergleichbare Verhältnisse in unseren Regionen herrschen.</p> <p>Meiner Ansicht nach müssen hier zwischen den Regionalverbänden einheitliche Standards in Bezug auf die Ausweisung von regionalen Grünzügen und dem Damoklesschwert „Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“ gelten.</p> <p>Lassen Sie mich zum Schluss die Gründe für meine Irritation nochmals verdeutlichen:</p> <p>Die sachlichen Gründe für die Ausweisung von Schutzgebieten sind die eine Sache. Zum Unverständnis unter den betroffenen Gemeinden und Grundstückseigentümern sowie der Landwirtschaft führt jedoch, wenn in zwei unmittelbar aneinander grenzenden Gebieten, die sich hinsichtlich des Landschafts- und</p>		
--	--	--

	<p>Biotopwerts vermutlich nur unwesentlich unterscheiden, unterschiedliche Standards bei der Ausweisung eben dieser Schutzgebiete angewendet werden. Die Beteiligten erwarten hier zu Recht eine transparente und ehrliche sowie zwischen den Regionalverbänden abgestimmte Vorgehensweise.</p> <p>Darum möchte ich Sie heute nochmals eindringlichst darum bitten, die von uns eingebrachten Anregungen im Lichte der in diesem Schreiben vorgebrachten Fakten zu prüfen. Auch bitte ich um eine nachvollziehbare Erklärung für die eklatanten Unterschiede, die sich innerhalb von nur wenigen Metern in unserer Region ergeben.</p> <p>Gerne stehe ich für weitere Gespräche in dieser Sache zur Verfügung und verbleibe, in Erwartung Ihrer Antwort,"</p>		
II.132	<p>"Thema Wald und Windkraft: Es ist schön und gut den Wildtierkorridor zu wissen sowie einen titulierten wertvollen Wald zu haben. Im Regionalplan ist Besagtes geschützt. Nun aber soll das aufgegeben bzw. „geopfert“ und für den Bau der Windkraftanlagen abgeholzt werden? Vom Geschützten und zu Schützenden wird <i>dadurch</i> allerdings nichts mehr übrigbleiben. Und wir können DAS in der Fortschreibung des Regionalplanes so keineswegs mittragen."</p>	<p>Der Regionalverband geht davon aus, dass es in der Anregung um die Zulässigkeit von Windkraftanlagen in Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen geht. Gemäß PS 3.2.2 Z (3) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 ist eine Waldumwandlung zum Zwecke der Errichtung einer Windenergieanlage in Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen nur dann zulässig, wenn keine Kernflächen und Kernräume des Regionalen Biotopverbunds in Anspruch genommen werden, die Zweckbestimmung der Vorranggebiete nicht gefährdet ist und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegen stehen. Die Schutzzwecke der Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen sind definiert in PS 3.2.2 Z (1) und PS 3.2.0 des Regionalplans Anhörungsentwurf 2020. Die Ausnahmeregelung gemäß § 6 Abs. 1 ROG ist damit an Voraussetzungen geknüpft, die eine Errichtung von Windenergieanlagen nur in Ausnahmefällen ermöglicht - nämlich dann, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen im Regionalplan Anhörungsentwurf</p>	Keine Berücksichtigung der Anregung

		2020 relativ großflächig ausgewiesen werden. Dabei kann es in Teilbereichen der Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen sein, dass die Errichtung von Windenergieanlagen mit dem Schutzzweck der Vorranggebiete vereinbar ist. Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplanung der Windenergienutzung substanziell Raum einräumen muss (s. Windenergieerlass BW). Aus Sicht des Regionalverbands ist die Ausnahmeregelung daher notwendig, gerechtfertigt und steht in keinem Widerspruch zur Festlegung von Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen.	
II.142	<p>"Landschaftspflege im Bereich Sammetshofen, Brugg und weitere Fluren im Bereich der Schussen (siehe Anlage 4) mehrheitlich ab. Begründung: Der überarbeitete Regionalplan weist in der Gemeinde Meckenbeuren eine Fläche von ca. 1 Mio. m² als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege aus. Gleichzeitig werden generell keine Vorrangflächen für Landwirtschaft mehr ausgewiesen. Die Gemeinde Meckenbeuren definiert sich über die verschiedenen Bereiche Wohnen, Gewerbe und auch eine funktionierende Landwirtschaft mit sehr großem Anteil an Sonderkulturen wie z.B. Äpfel und Hopfen. Die Landwirte in Meckenbeuren haben sich bisher sehr gut mit Landschaftsschutzgebieten arrangieren können. Meckenbeuren hat im Bereich Rebholz - Knellesberg bereits seit 1996 ein ca. 3 Mio. m² großes Landschaftsschutzgebiet Mittlerweile haben sich aber die Auflagen bzw. Anforderungen an Flächen in diesen Schutzgebieten verschärft. Beispiele: 1. Landschaftsschutzgebiet Tettlinger Wald mit angrenzender Feldflur zwischen Bodenseeufer und Tettling - hier wurde 2016 eine Veränderungssperre bei Sonderkulturen geplant (Apfel-, Birnen-, Beeren-, Hopfenanbau). Volksbegehren „Rettet die Biene"</p>	Gemäß §22 Abs. 4 NatSchG ist Biotopverbund im Rahmen der Regionalpläne und der Flächennutzungspläne soweit erforderlich und geeignet jeweils planungsrechtlich zu sichern. Es wurden alle mit vertretbarem Aufwand verfügbaren Datengrundlagen verwendet, die der regionalen Maßstabebene (Rechtsverbindlichkeit der Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000, siehe Erläuterungen zum Regionalplan auf S. 2 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020) entsprechen. Die Datengrundlagen wurden im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans kontinuierlich aktualisiert (z.B. erfolgte eine Aktualisierung auf Basis der FFH-Managementpläne 2021), soweit die Daten dem Regionalverband zugänglich waren und dies auf Ebene der Regionalplanung möglich und sinnvoll ist. Für die Umsetzung des Regionalen Biotopverbunds sind die Kommunen in ihrer Landschafts- und Bauleitplanung zuständig (§22 Abs. 2 und Abs. 3 NatSchG). Zudem werden naturschutzrechtliche Belange generell auf nachgelagerten Planungsebenen detaillierter betrachtet. Bezüglich der landwirtschaftlichen Nutzung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege wird auf die Anlage 2 zur Synopse verwiesen.	Keine Berücksichtigung der Anregung

	<p>- dieses Volksbegehren sieht einen totalen Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Bereich der Landschaftsschutzgebiete vor. Beide Beispiele schränken die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen stark ein bzw. führen zum kompletten Verlust der Flächen für die Landwirtschaft. Dies gilt sowohl für biologisch als auch für integriert wirtschaftende Betriebe. Da durch solche Maßnahmen Betriebe in den Landschaftsschutzgebieten in Ihrer Existenz bedroht werden, wird eine Ausweisung von weiteren Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (als Vorstufe von Landschaftsschutzgebieten) im Gemeindegebiet von Meckenbeuren sehr kritisch gesehen."</p>		
II.142	<p>"Der überarbeitete Regionalplan weist in der Gemeinde Meckenbeuren eine Fläche von ca. 1 Mio. m² als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege aus. Gleichzeitig werden generell keine Vorrangflächen für Landwirtschaft mehr ausgewiesen. Die Gemeinde Meckenbeuren definiert sich über die verschiedenen Bereiche Wohnen, Gewerbe und auch eine funktionierende Landwirtschaft mit sehr großem Anteil an Sonderkulturen wie z.B. Äpfel und Hopfen. Die Landwirte in Meckenbeuren haben sich bisher sehr gut mit Landschaftsschutzgebieten arrangieren können. Meckenbeuren hat im Bereich Rebholz - Knellesberg bereits seit 1996 ein ca. 3 Mio. m² großes Landschaftsschutzgebiet. Mittlerweile haben sich aber die Auflagen bzw. Anforderungen an Flächen in diesen Schutzgebieten verschärft. Beispiele: 1. Landschaftsschutzgebiet Tettlinger Wald mit angrenzender Feldflur zwischen Bodenseeufer und Tettling- hier wurde 2016 eine Veränderungssperre bei Sonderkulturen geplant (Apfel-, Birnen-, Beeren-, Hopfenanbau). 2. Volksbegehren „Rettet die Biene“- dieses Volksbegehren sieht einen totalen Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Bereich der Landschaftsschutzgebiete vor. Beide Beispiele schränken die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen stark ein bzw. führen zum kompletten Verlust der Flächen für die Landwirtschaft. Dies gilt sowohl für biologisch als auch für integriert wirtschaftende Betriebe. Da durch solche</p>	<p>Durch die Ausweisung von Gebieten für besondere Nutzungen im Freiraum, zu denen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege gehören, erfüllt der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben den seit 2015 bestehenden landesweiten Auftrag, den Biotopverbund im Rahmen der Regionalpläne planungsrechtlich zu sichern (§22 Abs. 4 NatSchG). Zudem besteht nach dem neuen Biodiversitätsstärkungsgesetz das Ziel, den Biotopverbund bis zum Jahr 2030 auf mindestens 15% Offenland der Landesfläche auszubauen. Im Rahmen der Gesamtfortschreibung wurde zur Erfüllung dieses Auftrags ein eigenständiger regionaler Biotopverbund entwickelt und mit dieser Grundlage wurden die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege neu abgegrenzt. Die Ausweisung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege stellt keine Vorstufe für Landschaftsschutzgebiete dar, sondern dient der Sicherung des regionalen Biotopverbunds. Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen bei einer an den Standort angepassten, ordnungsgemäßen Nutzung nach der guten fachlichen Praxis ist in den Vorranggebieten für</p>	Kenntnisnahme

	<p>Maßnahmen Betriebe in den Landschaftsschutzgebieten in Ihrer Existenz bedroht werden, wird eine Ausweisung von weiteren Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (als Vorstufe von Landschaftsschutzgebieten) im Gemeindegebiet von Meckenbeuren sehr kritisch gesehen"</p>	<p>Naturschutz und Landschaftspflege ausnahmslos zulässig. Zudem sind bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft grundsätzlich ausnahmsweise zulässig. Eine Rücknahme der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Bereich Meckenbeuren findet daher nicht statt. Es wird auf den Plansatz 3.2.1 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 sowie die zugehörige Begründung verwiesen. Zudem wird auf Anlage 2 zur Synopse verwiesen.</p>	
II.143	<p>"Die Gemeinde Neutra plant, wie im beigefügten Bebauungsplanvorentwurf dargestellt, östlich der Gammertinger Straße eine dreizeilige Erweiterung des Baugebiets Deißlesberg. Die erste Zeile direkt an der Gammertinger Straße ist mit der Wohnbaufläche W2 des Flächennutzungsplans deckungsgleich. Darüber hinaus würden auf einer Länge von ca. 330 Metern ein weiterer 65 Meter tiefer Streifen (inklusive einem 5 Meter breiten Pflanzstreifen) des Außenbereichs für die Ausweisung der geplanten Baugebietserweiterung benötigt. Mit diesen Erweiterungen könnte der Bedarf an Wohnbaugrundstücken zumindest für die kommenden voraussichtlich 15 bis 20 Jahre abgedeckt werden. Die Gemeinde Neutra benötigt dringend neue Wohnbauflächen, um junge Familien im Ort halten zu können. Sollten diese dringend benötigten Wohnbauflächen nicht geschaffen werden können, werden viele junge Leute aus Neutra abwandern, was zu einer zunehmenden Überalterung der Bevölkerung führt und zu einem grundlegenden Problem mit der Altersstruktur und damit der Zukunftsfähigkeit der Gemeinde. Deshalb appelliere ich dringend an Sie, das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege auf Grundlage der Biotopverbund-Kartierung nicht parzellenscharf auszuformen und der Gemeinde einen möglichst weitgehenden Konkretisierungsspielraum zu belassen. Hierzu bitten wir Sie dringend, die bislang tendenziell parzellenscharfe Schraffur der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Bereich der im Bebauungsplan-Vorentwurf „Östlich der Gammertinger Straße" dargestellten geplanten Baugebietserweiterung um 65 Meter in östlicher Richtung zurückzunehmen, damit die in dem Bebauungsplan Vorentwurf „Östlich der Gammertinger Straße" ausgewiesenen Bauplätze</p>	<p>Im Rahmen der 1. Anhörung wurde die Anregung zu diesem Gebiet bereits teilweise berücksichtigt. Eine vollständige Berücksichtigung konnte nicht erfolgen aus folgenden Gründen: aufgrund von Kernflächen des Landesbiotopverbunds trockener Standorte, FFH-Mähwiesen machen ist eine weitere Rücknahme des Vorranggebiets nicht vertretbar. Es wird auf den Ausformungsspielraum hingewiesen, s. Erläuterungen zum Regionalplan (S. 2 des Regionalplan Anhörungsentwurfs 2020).</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregung</p>

	<p>im Bebauungsplan weiterhin festgesetzt werden können. Die gewünschte Biotopvernetzung ist dadurch immer noch gewährleistet. (...)Seien Sie versichert, dass die Gemeinde Neutra sehr sorgsam mit den aus Naturschutzsicht schützenswerten Flächen auf ihrer Gemarkung umgeht. Die Ausweisung der für die Eigenentwicklung benötigten Wohnbaufläche (wie dargestellt) ist unter Betrachtung des gesamten Potenzials an schützenswerten Flächen auf Neufraer Gemarkung aus unserer Sicht absolut vertretbar.. Bitte ermöglichen Sie der Gemeinde Neutra mit der Rücknahme der Schraffur im Rahmen des Ausformungsspielraums von 65 Metern im genannten Bereich die dringend erforderliche Eigenentwicklung."</p>		
II.143	<p>"Neben dem Thema der Wohnbauflächen beschäftigt uns auch nach wie vor das Thema der gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten. Durch die Nichtberücksichtigung der östlichen Teilfläche G2 und der kompletten Gewerbefläche G1, die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit Rechtskraft vom Juni 2017, festgesetzt wurden, sind die gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Neutra stark eingeschränkt. Dies ist mit dem Anpassungsgebot des § 7 BauGB nicht vereinbar. Danach haben öffentliche Planungsträger, die - wie hier - nach § 4 BauGB beteiligt worden sind, ihre Planungen dem Flächennutzungsplan insoweit anzupassen als sie diesem Plan nicht widersprochen haben. Ein solcher Widerspruch ist vorliegend bis zum Wirksamkeitsbeschluss der Gemeinde nicht eingegangen. Macht eine Veränderung der Sachlage eine abweichende Planung erforderlich, hat sich der öffentliche Planungsträger unverzüglich mit der Gemeinde ins Benehmen zu setzen. Zwar kann der öffentliche Planungsträger in einem solchen Fall auch noch nachträglich widersprechen, wenn ein Einvernehmen zwischen der Gemeinde und ihm nicht erreicht werden kann. Der Widerspruch ist aber nur zulässig, wenn die für die abweichende Planung geltend gemachten Belange, die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebenden städtebaulichen Belange nicht nur unwesentlich überwiegen. Ein solches Überwiegen ist hier aus Sicht der Gemeinde nicht gegeben. Die Anpassungspflicht geht über die aus dem Abwägungsgebot</p>	<p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Aufgrund neuer Erkenntnisse und der neuen Rechtslage (Biodiversitätsstärkungsgesetz vom Juli 2020, § 22 Landesnaturschutzgesetz) haben die Regionalpläne einen regionalen Biotopverbund auszuweisen. Der Fachplan landesweiter Biotopverbund wurde durch das Biodiversitätsstärkungsgesetz normiert. Das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege im in der Anregung genannten Gebiet ist aus folgenden Gründen erforderlich: Kernräume des landesweiten Biotopverbunds „Offenland Trocken“, Kalkmagerrasen, FFH-Mähwiesen. Eine Rücknahme des Vorranggebiets entsprechend der Anregung erfolgt daher nicht. Es wird auf den Ausformungsspielraum (s. S. 2 Erläuterungen zum Regionalplan) hingewiesen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregung</p>

	folgende Verpflichtung hinaus, die Belange des Städtebaus zu berücksichtigen. Unter den Voraussetzungen des § 7 BauGB werden die Darstellungen des Flächennutzungsplans zu bindenden Vorgaben, die es dem öffentlichen Planungsträger verbieten, sich in Gegensatz zu den Darstellungen zu setzen. Deshalb verlangen wir die Berücksichtigung der im förmlichen Verfahren der Flächennutzungsplanung genehmigten Flächen auch im Regionalplan zu berücksichtigen und auch hier die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege um die festgesetzten Gewerbegebietserweiterungen zurückzunehmen."		
II.143	"Der Anteil der kartierten Biotopverbundflächen im Offenland auf Neufraer Gemarkung übersteigt bei Weitem die im Naturschutzgesetz Baden Württemberg (NatSchG) in § 22 bis zum Jahr 2030 geforderte Ausweisung von mindestens 15 Prozent Offenland als Biotopverbund (vgl. beigefügter Auszug aus der Biotopverbunds-Kartierung der LUBW). Die nachhaltige naturnahe und umweltverträgliche Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen durch unsere Landwirte in den vergangenen Jahrzehnten darf nicht der Grund dafür sein, dass die zukünftige Kommunalentwicklung Neufra in Frage gestellt, sozusagen bestraft wird. "	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Durch die Festlegung von Gebieten für besondere Nutzungen im Freiraum, zu denen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege gehören, erfüllt der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben den seit 2015 bestehenden landesweiten Auftrag, den Biotopverbund im Rahmen der Regionalpläne planungsrechtlich zu sichern (§22 Abs. 4 NatSchG). Zudem besteht nach dem neuen Biodiversitätsstärkungsgesetz das Ziel, den Biotopverbund bis zum Jahr 2030 auf mindestens 15% Offenland der Landesfläche auszubauen. Dieses Ziel von 15% gilt für ganz Baden-Württemberg. Aufgrund der hohen Bedeutung einzelner Landschaftsräume für den Biotopverbund kann in einzelnen Gemeinden der Anteil der durch Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege überlagerten Flächen auch über 15% der Gemeindefläche liegen.	Kenntnisnahme
II.146	"Auf allen Flächen innerhalb unserer Ortslagen fordern wir die Herausnahme der Festsetzung „Vorrangfläche für Naturschutz und Landschaftspflege" entlang der Fließgewässer auch bei größeren Freiflächen (Außenbereich im Innenbereich). "	Gemäß Umweltbericht zum Regionalplan sind im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 sind über die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sowie die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen 99,5% der prioritären Fließgewässer (nach der Wasserrahmenrichtlinie, Stand 2020) inklusive Randstreifen mit einer Breite von ca. 50 m planungsrechtlich gesichert. Dies ist aus Sicht des Regionalverbands für den Erhalt und die Sicherung der Durchgängigkeit des	Keine Berücksichtigung der Anregung

		Fließgewässer-Biotopverbunds notwendig. Bauliche Vorhaben im Innenbereich, die nach §34 BauGB zu beurteilen sind, sind zulässig, wenn sie entweder in den Ausformungsspielraum fallen (Planunschärfe des Regionalplans, Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000 rechtsgültig, siehe Erläuterungen zum Regionalplan S. 2 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020) oder aber die Funktionsfähigkeit bzw. die Renaturierung des Fließgewässer-Biotopverbunds durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt wird. Eine Herausnahme der Festlegungen entsprechend der Anregungen erfolgt nicht, da die Sicherung des regionalen Biotopverbunds durch die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege entlang der Ostrach notwendig ist.	
II.146	"Der Gemeinderat Ostrach hat in seiner Sitzung vom 01.02.2021 und 15.02.2021 die umfangreichen Unterlagen der 2. Anhörung erörtert und zur Kenntnis genommen, dass in der Rubrik „Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege“ einige klarstellende Hinweise gegeben wurden, die zumindest den - aus Sicht des Gremiums existentiell wichtigen - Bestandsschutz für landwirtschaftliche Nutzungen ansprechen, ohne diesen verlässlich zu garantieren. Die den Hauptort sowie die Teilorte betreffenden Flächen, deren Herausnahme aus den Vorrangflächen durch den Gemeinderat gefordert wurden, sind jedoch weitestgehend nicht herausgenommen worden und weiterhin dieser Schutzzonenkategorie zugeordnet. Weder diese Entscheidung an sich noch der lapidare Hinweis auf die „räumliche Unschärfe“ des Regionalplanes vermögen das Gremium zu überzeugen. Dort, wo der Regionalverband Flächen herauszunehmen bereit war - in der Regel völlig unstrittige Korrekturen mit eher redaktionellem Charakter - war es ja offenbar auch möglich, die erforderliche „räumliche Schärfe“ herzustellen. Der Gemeinderat kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass der Hinweis auf den Maßstab 1:50.000 und die daraus resultierende „Unschärfe“ erhalten müssen, um von der fehlenden Kompromiss- und Nachbesserungsbereitschaft des Regionalverbandes abzulenken."	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die gesetzlichen Grundlagen (ROG, LplG, BauGB) verwiesen. An diese hält sich der Regionalplan Bodensee-Oberschwaben.	Kenntnisnahme

II.146	<p>"Der Gemeinderat hält daher an den Forderungen entsprechend den bereits abgegebenen Stellungnahmen, auf die Bezug genommen wird, fest und fordert den Regionalverband nochmals auf, die Anliegen der Gemeinde ernst zu nehmen und der Gemeinde deutlich weiter entgegenzukommen ."</p>	<p>Folgende Anregungen wurden nicht berücksichtigt aufgrund der Erforderlichkeit der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Niedermoor, Anmoor, Sicherung des regionalen Biotopverbunds), maßstabsbedingten Unschärfe der regionalen Planungsebene, des Ausformungsspielraums und der bestehenden Ausnahmeregelung für die Landwirtschaft gemäß PS 3.2.1 Z (3) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 sowie der Tatsache, dass mit der Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege) keine Einschränkungen bei der landwirtschaftlichen Nutzung verbunden sind: Ostrach Jettkofen, Ostrach Wangen, Ostrach Bachhaupten, Ostrach Eschendorf. Die Anregung zur Rücknahme des Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege für Ostrach, Einhart, Seestraße wurde nicht berücksichtigt aus folgenden Gründen: Überschwemmungsgebiet und Niedermoorboden, wichtige Fläche für den Biotopverbund, für Bebauung ungeeignet. Die Anregung zur Rücknahme des Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege für Ostrach, Oberweiler / Unterweiler wurde nicht berücksichtigt aus folgenden Gründen: Sicherung der Bachaue i.S. des Biotopverbunds, ansonsten maßstabsbedingte Unschärfe. Die Anregung zur Rücknahme des Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege für Ostrach, Spöck (Flurstücksnummer 71) wurde nicht berücksichtigt aus folgenden Gründen: die Fläche ist nach der amtlichen Bodenkarte (BK 50) des LGRB als Niedermoor kartiert. Die Anregung zur Rücknahme der Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege für Ostrach, Gunzenhausen wurde nicht berücksichtigt aus folgenden Gründen: kartiertes Niedermoor nach BK50, Löschwassernutzung des Weihers steht nicht im Widerspruch zu den Zielen des Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Die Anregung</p>	Kenntnisnahme
--------	---	--	---------------

		zur Rücknahme des Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege für Ostrach, Bernweiler wurde nicht berücksichtigt aus folgenden Gründen: ausgedehntes Niedermoorgebiet mit anmoorigem Randbereich nach der BK50. Die Anregung zur Rücknahmen der Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege für Ostrach, Spöck / Kalkreute wurden nicht berücksichtigt aus folgenden Gründen: Niedermoor nach der BK50, Trittsteinfunktion im BV, teilweise anmoorige Randbereiche eines bedeutenden Niedermoorkomplexes (FFH-Gebiet) keine Einschränkung der Landwirtschaft. Die Anregung zur Reduktion der Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege an der Ostrach auf 10 Meter wird nicht berücksichtigt aus folgenden Gründen: Durchgängigkeit des Fließgewässerverbunds, maßstabsbedingte Unschärfe der regionalen Planungsebene, Ausformungsspielraum. Die Anregung zu Ostrach GE Torfwerk wurde nicht berücksichtigt aus den folgenden Gründen: maßstabsbedingte Unschärfe der regionalen Planungsebene, Ausformungsspielraum der nachfolgenden Planungsebenen, Notwendigkeit des erhöhten Gewässerabstands wegen BV. Da sich gegenüber der 1. Anhörung keine neuen Erkenntnisse bezüglich dieser Anregungen ergeben haben, erfolgen keine Änderungen gegenüber dem Regionalplan Anhörungsentwurf 2020.	
II.146	"2.1 landwirtschaftliche Hofstellen: Die aktiven landwirtschaftlichen Hofstellen, die durch die Planung des Regionalverbades betroffen sind, brauchen Standortsicherheit für Ihre Zukunft . Hierbei darf die Vereinbarkeit mit dem Biotopverbund keinen negativen Einfluss haben, vielmehr muss das rechtswirksame Institut der landwirtschaftlichen Privilegierung uneingeschränkt erhalten bleiben."	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und es wird auf Anlage 2 zur Synopse verwiesen.	Kenntnisnahme
II.159	"Zu folgenden Darstellungen wird um Erläuterung und ggfls. Änderung gebeten bzw. beantragt, da uns diese im Moment	Das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege im in der Anregung genannten	Keine Berücksichtigung der Anregung

	nicht nachvollziehbar sind: a.) Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege östlich der L 324 im Bereich zwischen L 324 und Gewerbegebiet Schachen"	Gebiet ist erforderlich aus folgenden Gründen: kartiertes Niedermoor nach BK 50, teilweise Biotopflächen nach dem Zielartenkonzept. Die Zulässigkeit von Planungen und Maßnahmen in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege richtet sich nach den Festlegungen gem. PS 3.2.1 Z (2) und Z (3) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020. Eine Änderung der Festlegung ist aus Sicht des Regionalverbands nicht geboten.	
II.159	"b.) Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege östlich entlang der L 324 südlich anschließend an die Bebauung „Holzwiese" (Gebiet „Lange Furt-Weg Erweiterung")"	Das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege im in der Anregung genannten Gebiet wurde bereits zurückgenommen und ist im 2. Anhörungsentwurf des Regionalplans deutlich reduziert. Die Rücknahme war aus Sicht des Regionalverbands vertretbar, da es sich zwar um Aueboden handelt, aber keine kartierten Biotopflächen und keine Gewässer vorhanden sind.	Kenntnisnahme
II.159	"c.) Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen im Anschluss an das Gewerbegebiet Schachen bzw. die Bebauung „Holzwiese" (Baugebiet „Lange Furt Weg-Erweiterung) an der L 325."	Das Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen im in der Anregung genannten Gebiet ist erforderlich aus folgenden Gründen: xxx. Die Zulässigkeit von Planungen und Maßnahmen in Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen richtet sich nach den Festlegungen gem. PS 3.2.2 Z (2) und Z (3) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020. Eine Änderung der Festlegung ist aus Sicht des Regionalverbands nicht geboten.	Keine Berücksichtigung der Anregung
II.162	Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Höhreute wegen Erweiterung Seniorenzentrum zurücknehmen	Die Anregung zur Rücknahme des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege) „Höhreute“ wird nicht berücksichtigt aus folgenden Gründen: Sicherung des regionalen Biotopverbundsystems (Verbindungsachse), Bodenschutz (Niedermoor). Es wird auf den Ausformungsspielraum verwiesen (s. Erläuterungen zum Regionalplan Anhörungsentwurf 2020)	Keine Berücksichtigung der Anregung
II.162	Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege am Lengenweiler See zurücknehmen	Die Anregung zur Rücknahme des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege	Keine Berücksichtigung der Anregung

		(Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege) beim Lengenweiler See wird nicht berücksichtigt aus folgenden Gründen: Sicherung des regionalen Biotopverbundsystems (Verbindungsachse, wichtige Barrierewirkung für den regionalen Biotopverbund), festgesetztes Landschaftsschutzgebiet, Bodenschutz (Niedermoor). Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan sich nur raumbedeutsamen Planungen, Vorhaben und Nutzungen widmet (s. Erläuterungen zum Regionalplan Anhörungsentwurf 2020)	
II.162	Rücknahme Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Untere Beund	Die Anregung zur Rücknahme des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege) „Untere Beund“ wird nicht berücksichtigt aus folgenden Gründen: Sicherung des regionalen Biotopverbundsystems (Verbindungsachse), Bodenschutz (kartiertes Mooregebiet nach der BK50 des LGRB)	Keine Berücksichtigung der Anregung
II.162	Rücknahme Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege zur Rotachsäge 10	Die Anregung zur Rücknahme des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege) „Rotachsäge 10“ wird nicht berücksichtigt aus folgenden Gründen: Sicherung des regionalen Biotopverbundsystems (Verbindungsachse), es wird auf die Ausnahmeregelungen gemäß PS 3.2.1 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan sich nur raumbedeutsamen Planungen, Vorhaben und Nutzungen widmet (s. Erläuterungen zum Regionalplan Anhörungsentwurf 2020)	Keine Berücksichtigung der Anregung
II.163	"Gemessen daran sieht die Gemeinde dringenden Bedarf, die Waldfunktionenkartierung hinsichtlich dieses Waldes zu überprüfen. Ausgehend von der tatsächlich nicht vorhandenen besonderen Erholungsfunktion des Waldes ist auch die nunmehr aufgenommene Ausweisung der Waldfläche als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen nicht geboten und daher zu streichen. (S. 20 SN) (...) Die Gemeinde wendet sich	Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen werden einerseits zur Sicherung eines möglichst kohärenten Verbunds von Waldlebensräumen und der Sicherung der Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans festgelegt. Andererseits werden sie aus Gründen der Erholungsvorsorge festgelegt. Grundlage sind die Erholungsstufen Ia, Ib	Keine Berücksichtigung der Anregung

	insbesondere auch entschieden dagegen, dass der Wald durch Festlegung eines Vorranggebietes für besondere Waldfunktionen jeglicher bauleitplanerischen Inanspruchnahme entzogen werden. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die tatsächlich nicht vorhandene besondere Waldfunktion."	und II des Erholungswaldkonzepts der Forstverwaltung aus dem Jahre 2018. Durch die Berücksichtigung dieser Gebiete bei der Festlegung der Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen (Näheres s. Begründung zum Regionalplan Anhörungsentwurf 2020) erhalten diese den Charakter von Vorranggebieten gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Eine Herausnahme der in der Anregung genannten Fläche aus dem Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen erfolgt daher nicht.	
II.166	Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege auf ein Minimum reduzieren (Sukzessionsflächen); "ordnungsgemäße Nutzung nach der guten fachlichen Praxis" nicht definiert genug	Die Anregung wird nicht berücksichtigt, es wird auf Anlage 2 zur Synopse verweisen.	Keine Berücksichtigung der Anregung
II.166	"Ihre durchgeführte Auswahl ist nachvollziehbar. Bei den Bereichen Renhardsweiler, Holzmühle und Franzenmühle handelt es sich um Flächen im Außenbereich. Hier ist eine weitere Bebauung nur mit Privilegierung möglich und somit gemäß PS 3.2.1 Z (3) des Regionalplan-Entwurfs 2020 nicht ausgeschlossen. Für den Bereich Fulgenstadt wird die Anregung berücksichtigt, um eine mögliche Erweiterung der Ortschaft nicht zu behindern. Hierfür vielen Dank. "	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
II.167	"Nach dem Ziel 2 sind die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege von Bebauung freizuhalten . Mit diesem Ziel sind somit die Ausweisung von Baugebieten in solchen Bereichen nicht mehr möglich. Alle künftigen Baugebiete der Stadt Bad Waldsee haben ihre Erschwernisse aufgrund der geologischen und naturräumlichen Anforderungen. Die Stadt Bad Waldsee möchte sich eine gewerbliche und wohnbauliche Entwicklung im Bereich Beim Ried im Anschluss an das bestehende Gewerbe- und Wohngebiet offenhalten. Wir bitten Sie daher den in der beigefügten Anlage 2 Planbereich Beim Ried und Hopfenweiler dargestellten rot umrandeten Bereich von einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege herauszunehmen."	Die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege in dem in der Anregung genannten Gebiet ist aus folgenden Gründen erforderlich: Sicherung und Entwicklung des Regionalen Biotopverbunds (Vorhandensein von Kernflächen des regionalen Biotopverbunds "Offenland mittel", Verbundflächen), Moorschutz (Niedermoor, z.T. Hochmoor), Hochwasserschutz. Eine Rücknahme erfolgt daher nicht. Gegenüber des 1. Offenlage-Entwurfs wurde im 2. Offenlage-Entwurf des Regionalplans das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege im Bereich der Kleingartenanlagen (zwischen Riedgasse und Steinach) bereits zurück genommen.	Keine Berücksichtigung der Anregung
II.167	"Im Bereich Hopfenweiler gibt es den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Sport- und Gesundheitspark Hopfenweiler" . Um eine sportliche Entwicklung nicht einzuschränken bitten wir Sie, das kleine Vorranggebiet für Naturschutz und	Im Zuge der Überarbeitung des Regionalplans nach der 1. Anhörung wurde das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege im in der Anregung genannten Gebiet bereits geringfügig	Keine Berücksichtigung der Anregung

	Landschaftspflege herauszunehmen . Wir verweisen auf den in der beigefügten Anlage 2 Planbereich Beim Ried und Hopfenweiler rot umrandeten Bereich."	zurückgenommen, und zwar dort, wo weniger naturnahe Flächen vorherrschen. Eine weitere Rücknahme des Vorranggebiets ist aus Sicht des Regionalverbands aus folgenden Gründen nicht vertretbar: Moorschutz (Moorgebiet innerhalb eines Golfplatzes).	
II.167	"Zur Förderung des regionalen Biotopverbunds sind entlang von Gewässern Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen . Nach telefonischer Auskunft des Regionalverbands erstreckt sich der Schutzbereich auf 25 m beidseits eines Gewässers. Dies kollidiert z. B. mit einem notwendigen Ausbau der Kläranlage Bad Waldsee oder mit Hochwasserschutzanlagen wie dem Burgweiher in Michelwinnaden. Wir bitten Sie daher bei Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege grundsätzlich einen Ausnahmetatbestand aufzunehmen, dass wasserwirtschaftliche Anlagen an Gewässern ohne Einschränkung in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege errichtet werden dürfen."	Die Festlegungen im Regionalplan gelten, wenn Ziele der Raumordnung betroffen sind. Ziele der Raumordnung sind unter bestimmten Voraussetzungen betroffen. Der Regionalplan widmet sich gemäß § 7 Abs. 3 ROG ausschließlich der Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen, Maßnahmen, Funktionen und Nutzungen (s. Erläuterungen zum Regionalplan, S. 2). Der Regionalplan entfaltet keine Steuerungswirkung gegenüber nicht raumbedeutsamen baulichen Vorhaben. Nicht raumbedeutsame Vorhaben sind somit in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ausnahmslos zulässig. Für raumbedeutsame Planungen und Vorhaben in Kernflächen des regionalen Biotopverbunds gelten die Ausnahmetatbestände gemäß PS 3.2.1 Z (3) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 nicht. Dies liegt daran, dass der Erhalt, die Sicherung und die Entwicklung der Biotopverbund-Kernflächen essentiell für die Verwirklichung der Ziele des regionalen Biotopverbunds ist. Ausschlaggebend für die Zulässigkeit raumbedeutsamer Ausbauten von Kläranlagen oder raumbedeutsamer Hochwasserschutzanlagen in Kernflächen des regionalen Biotopverbunds ist der PS 3.2.1 Z (2) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 zu beachten. Bei Kernflächen des regionalen Biotopverbunds entlang von Fließgewässern wie den beiden in der Anregung genannten Fällen ist im Sinne der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie die Funktionsfähigkeit des Fließgewässers-Biotopverbunds zu sichern und zu entwickeln. Aus	Keine Berücksichtigung

		<p>Sicht des Regionalverbands sind die im PS 3.2.1 Z(2) und PS 3.2.1 Z(3) formulierten Einschränkungen zur Sicherung und Entwicklung des regionalen Biotopverbunds erforderlich. Ein Ausnahmetatbestand, wie er in der Anregung gefordert wird, wird daher nicht in den Textteil des Regionalplans aufgenommen. Bezüglich der Hochwasserschutzanlage in Burgweiher wurde das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege im 2. Anhörungsentwurf gegenüber dem 1. Anhörungsentwurf bereits zurückgenommen.</p>	
II.167	<p>"Die Stadt Bad Waldsee bittet daher entlang der Bahnlinie Aulendorf-Bad Waldsee-Wolfegg das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege soweit zurückzunehmen , dass bis zu 200 m beidseits der Eisenbahntrasse Freiflächenphotovoltaikanlagen errichtet werden können. Bitte überprüfen Sie speziell den Bereich zwischen Bad Waldsee und Haslanden auf der Westseite der Bahntrasse."</p>	<p>Entlang der Bahnlinie Aulendorf - Bad Waldsee - Wolfegg beschränkt sich die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege gemäß Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 auf die für die Sicherung und Entwicklung des Biotopverbunds erforderlichen Gebiete. Große Bereiche entlang der Bahnlinie sind nicht mit Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege überlagert. Im Bereich Haslanden wurde das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege gegenüber dem 1. Anhörungsentwurf im 2. Anhörungsentwurf des Regionalplans zurück genommen, dort ist die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen möglich. Eine weitere Rücknahme ist aus Sicht des Regionalverbands nicht erforderlich, da ausreichend Flächen außerhalb der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vorhanden sind und weil die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen grundsätzlich nicht mit dem Schutzzweck der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.</p>	Keine Berücksichtigung der Anregung
II.169	<p>"Dies sollte durch eine Ausweisung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege erfolgen, ggf. durch eine Überlagerung mit einer Schraffur als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen. "</p>	<p>Überlagerungen von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege und Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen werden im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 nicht vorgenommen. Das Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen und des Vorranggebiets</p>	Keine Berücksichtigung der Anregung

		für Naturschutz und Landschaftspflege an der Fläche der Deponie Weiherberg wurde nur insoweit zurückgenommen, wie es nach sorgfältiger Abwägung aller relevanten Belange, auch naturschutzfachrechtlicher Belange, als vertretbar erschien. Damit soll eine geringfügige Erweiterung der Deponie ermöglicht werden, welche aufgrund des öffentlichen Belangs der Gewährleistung der Abfallentsorgung geboten ist. Aus Sicht des Regionalverbands ist das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege zusammen mit dem Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen ausreichend bemessen, um den regionalen Biotopverbund im Rahmen der Regionalplanung zu sichern. Auf der gesamten Fläche der Deponie Weiherberg ist ein regionaler Grünzug festgelegt.	
II.169	"Der Regionalverband wird gebeten, das Ziel der Biotopverbundvernetzung im Bereich der Herrenstöcke im Regionalplan deutlicher herauszuarbeiten. Wir bitten um Prüfung, ob dies durch überlagernde Darstellung eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege möglichst oder ggf. durch ein anderes überlagerndes Planzeichen. Sollte eine solche ergänzende Kartierung aus fachrechtlichen oder plansystematischen Gründen nicht möglich sein, wird gebeten, durch ergänzende Aussagen im Textteil des Entwurfs das langfristige Ziel des Erhalts und der Weiterentwicklung dieser Fläche zur Biotopvernetzung besser herauszuarbeiten."	Der Regionalverband befürwortet die Biotopverbundvernetzung im in der Anregung genannten Gebiet. Aus Sicht des Regionalverbands sind durch die Festlegungen im Regionalplan Antragsentwurf 2020 die regionalplanerischen Voraussetzungen für diese Biotopverbundvernetzung ausreichend gegeben. Im Rahmen der kommunalen Landschafts- und Bauleitplanung kann der regionale Biotopverbund ausgeformt und konkretisiert werden (§ 22 Abs. 2 und 3 LNatSchG).	Keine Berücksichtigung der Anregung
II.169	"Zum Vorranggebiet im Bereich Weiherberg Im Rahmen des Abgleichs mit der Planfeststellung zur Deponieerweiterung „Weiherberg“ kam es im Entwurf zu einer Neuabgrenzung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege bzw. des Vorranggebiets für besondere Waldfunktionen im Umfeld der Deponieerweiterung und im Bereich des Flurstücks Nr. 527. Das Flurstück 527 befindet sich abzüglich des östlichen Randstreifens (Deponieerweiterungsfläche) sowohl in einem Regionalen Grünzug als auch in einem Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen. zweifellos hat die angesprochene Teilfläche eine hohe Bedeutung als Trittsteinbiotop für die Biotopvernetzung, da sie in einem moorigen Bereich liegt und	Die Ausführungen werden zustimmend zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

	<p>hier mehrere für Natur- und Artenschutz wichtige Teilräume zusammentreffen, das Hepbach-Leimbacher Ried aus Norden und das Mühlbachtal aus Süden sowie die Waldstruktur aus Richtung Haus am Wald in Richtung Ortslage Raderach. Zudem wurden im Rahmen der Genehmigungsantragsunterlagen zur Deponieerweiterung direkt angrenzende geschützte Biotope nach §33 NatSchG BW kartiert. Daher ist es aus Sicht der Stadt Friedrichshafen wichtig, dass die angestrebte Brückenfunktion rund um das Flurstück 527 für die Biotopvernetzung und die Verbindung zwischen Efrizweiler Ried und dem Mühlbachtal im Regionalplan durch die Darstellung dauerhaft gesichert und in der bestmöglichen Form im Plan verankert wird."</p>		
II.170	<p>"Allerdings wären wir Ihnen dankbar, wenn die in Ihrem Anhörungsentwurf noch enthaltenen roten Schraffierungen für die Vorranggebiete für Naturschutz, wie in der ergänzenden Anlage dargestellt, entfallen oder deutlicher reduziert dargestellt werden könnten. Im in der Anlage ebenfalls enthaltenen rechtskräftigen Bebauungsplan „Sigmaringer Straße Süd“ sehen Sie die genauen Abgrenzungen. Die Richtung Süden im zulaufenden Geländespitz ist ohnehin ein Grünbereich vorgesehen, der durchaus Ihre Vorranggebietsfestsetzungen enthalten könnte."</p>	<p>Das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege im in der Anregung genannten Gebiet ist aus folgenden Gründen erforderlich: Hochwasserschutz, Kernfläche Fließgewässer-Biotopverbund, Kernfläche des landesweiten Biotopverbund Offenland mittel. eine Rücknahme erfolgt daher nicht, auf die Planunschärfe und den Ausformungsspielraum wird verwiesen (s. S. 2 Erläuterungen zum Regionalplan).</p>	Keine Berücksichtigung
II.170	<p>"Die bereits im 1. Anhörungsverfahren vorgetragene Anpassungen im Bereich um die Sammelkläranlage Gammertingen und den dort ebenfalls angesiedelten Recyclinghof der Kreisabfallwirtschaft Landkreis Sigmaringen sowie einer privaten Entsorgungsfirma sind leider im jetzigen 2. Entwurf nicht umgesetzt worden. Wir regen erneut an, dieses nun bei der weiteren Fortschreibung umzusetzen."</p>	<p>Die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege im in der Anregung genannten Gebiet ist aus folgenden Gründen erforderlich: Sicherung und Entwicklung des regionalen Biotopverbunds (v.a. Kernflächen entlang der Lauchert), Hochwasserschutz. Es wird auf die Ausnahmeregelung gemäß PS 3.2.1 Z (3) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 hingewiesen (standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur) und die Planunschärfe hingewiesen. Eine Rücknahme des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege erfolgt nicht.</p>	Keine Berücksichtigung der Anregung
II.170	<p>"Wir sind dem Regionalverband sehr dankbar, dass im bisherigen Verfahren unsere Eingaben weitgehend berücksichtigt werden konnten und Sie das offensive Gespräche mit der Verwaltung im Vorfeld gesucht haben. Insoweit sind die von Ihnen vorgenommenen Anpassungen in</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Gegenüber dem 1. Anhörungsentwurf wurde das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege bereits im Bereich des genehmigten FNPs zurückgenommen. Eine weitergehende Rücknahme</p>	Kenntnisnahme

	<p>Wohngebietsstrukturen der Kernstadt, in den Bereichen aktuell laufender Bebauungsplanverfahren „Untere Raite VI“ und „Ober Bol“. für uns mehr als konstruktiv verlaufen. Hier sehen wir eine sinnvolle mittelfristige Entwicklung ohne unverantwortlich unsere hochwertigen Flächen sinnlos zu verbrauchen. Auch wenn Ihr Haus im aktuellen Anhörungsentwurf für den Bereich des Bebauungsplans „Ober Bol“ entsprechende Anpassungen von den zunächst vorgesehenen Vorranggrünzäsuren für Natur vorgenommen hat, ergeben sich dennoch im laufenden Bebauungsplanverfahren bzw. der Erschließungskonzeption noch geringe Anpassungskorrekturen Richtung Osten. In der Anlage übersenden wir Ihnen den aktuellen Bebauungsplanvorentwurf, der angesichts auch wirtschaftlich darstellbarer Erschließungsstrukturen nochmals geringfügige Abgrenzungskorrekturen enthält. Wir sind in sehr intensivem Gespräch mit den Fachbehörden beim Landratsamt Sigmaringen, insbesondere um die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen und naturschutzrechtliche Belange in eine für alle Seiten positive Endlösung im Jahr 2021 zu bringen."</p>	<p>ist aus folgenden Gründen nicht vertretbar: Kernflächen und Kernräume des landesweiten Biotopverbunds trockener Standorte, FFH-Mähwiesen. Die Anregung wurde im 1. Anhörungsverfahren bereits teilweise berücksichtigt.</p>	
II.170	<p>Rücknahme Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege beim VRG IG Gammertingen</p>	<p>Die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege im in der Anregung genannten Gebiet ist aus folgenden Gründen erforderlich: Kernflächen und Kernräume des landesweiten Biotopverbunds trockener Standorte, FFH-Mähwiesen. Eine Rücknahme des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege erfolgt nicht.</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregung</p>
II.170	<p>"Auch die von Ihnen angepasste Weiterentwicklung für mittel- bis langfristige Potenzialflächen zum Wohnen im Bereich „Stöckle“ in Gammertingen sind für uns positiv verlaufen."</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
II.170	<p>"Ergänzend hierzu möchte ich nochmals anregen, dass die im vergangenen Jahr 2020 endabgeschlossenen weiteren Bebauungsplanverfahren „Kohlhalde IV“ in der Kernstadt und „Hettinger Weg III“ in unserem Stadtteil Feldhausen noch in Ihre weiteren Einarbeitungen miteinfließen sollten. Beide Bebauungspläne sind Ende 2020 rechtskräftig abgeschlossen worden. In der Anlage sind die Bebauungsplanausdrucke</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	mitversandt; in nächsten Tagen werden wir Ihnen die digitalen Unterlagen dazu noch liefern."		
II.170	"Dankenswerter Weise haben Sie vor wenigen Wochen die ebenfalls im Anhörungsentwurf noch fehlenden Abgrenzungen des schon vor einigen Jahren in einem separaten Teilfortschreibeverfahrens des Flächennutzungsplanes „Laucherttal" für die Konversionsflächen im Stadtteil Mariaberg, als auch die daraus resultierenden beiden Bebauungsplanverfahren „Klosterareal Mariaberg" und „Sonniges Plätzle Mariaberg" übersandt bekommen. "	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Flächen wurden geprüft, es bestehen keine Konflikte mit dem Regionalplan Anhörungsentwurf 2020. Es wird auf die Planunschärfe hingewiesen.	Kenntnisnahme
II.171	"Die aufmerksame Durchsicht des Planes drängt uns den Verdacht auf, dass die Flächen im nördlichen Teil des Plangebietes, insbesondere im nördlichen Teil des Kreises Sigmaringen, für die dichtbesiedelten Flächen um den Bodensee und Oberschwaben den Flächenausgleich im Bereich Natur- und Umweltschutz kompensieren sollen. landwirtschaftliche Flächen, die auf Grund der topographischen Lage, bereits als „landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete" eingestuft sind, werden durch Ausweitungen der Vorranggebiete im Bereich Land- und Naturschutz und durch Biotopverbunde für unsere Landwirte noch weiter eingeschränkt. Unsere Landwirte werden immer mehr zurückgedrängt, eine wirtschaftliche Bearbeitung der Fläche ist kaum mehr möglich."	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und es wird auf Anlage 2 zur Synopse verwiesen.	Kenntnisnahme
II.171	Rücknahme Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Hettingen Inneringen	Die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege im in der Anregung genannten Gebiet ist aus folgenden Gründen erforderlich: nahezu ausschließlich Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds trockener Standorte, keine Einschränkung der landwirtschaftlichen Bodennutzung. Eine Rücknahme des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege erfolgt nicht.	Kenntnisnahme
II.171	Rücknahme Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Hettingen Gewerbe Langensteig	Die Anregung wurde im 1. Anhörungsverfahren aufgrund des gültigen Bebauungsplans und der vorhandenen Bebauung bereits berücksichtigt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es sich in Teilen um eine Kernfläche des landesweiten Biotopverbunds trockener Standorte handelt.	Kenntnisnahme
II.172	"Im Ortsteil XXX ist XXX die dort bestehende landwirtschaftliche Hofstelle XXX. Aus baurechtlichen	Die zustimmende Anregung wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

	Gründen wurde dem Eigentümer XXX empfohlen. Das einzig in Isny verfügbare Grundstück des XXX befindet sich XXX am Rand des dort im Fortschreibungsentwurf ausgewiesenen Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege. Es wurde deshalb im Rahmen der 1. Anhörungsrunde angeregt, das betreffende Grundstück aus dem Vorranggebiet herauszunehmen. Dieser Anregung der Stadt Isny wurde im aktuellen Anhörungsentwurf durch Streichung der Schra ffr Rechnung getragen. Die Stadt Isny im Allgäu begrüßt die Herausnahme und die damit verbundene Bauerleichterung für den Grundstückseigentümer."		
II.177	"Planzeichen Vorrangfläche für Naturschutz reicht im Bereich des Campus Galli in den bereits bestehenden Bebauungsplan, sowie den Parkplatz des Campus Galli hinein. Bitte entnehmen Sie dieses Planzeichen und reduzieren Sie die Vorrangfläche auf das vorhandene, südlich befindliche Naturschutzgebiet."	Die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege im genannten Gebiet ist zur Sicherung des regionalen Biotopverbunds erforderlich (Generalwildwegekorridor). Die aktuelle Nutzung steht in keinem Widerspruch zur Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Eine Rücknahme erfolgt daher nicht.	Keine Berücksichtigung der Anregung
II.177	"Planzeichen Vorrangfläche für Naturschutz reicht im Bereich des Campus Galli in den bereits bestehenden Bebauungsplan, sowie den Parkplatz des Campus Galli hinein. Bitte entnehmen Sie dieses Planzeichen und reduzieren Sie die Vorrangfläche auf das vorhandene, südlich befindliche Naturschutzgebiet. (...) Planzeichen Vorrangfläche für Naturschutz reicht im Bereich südlich der Erweiterung des Industrieparks Nördlicher Bodensee im Interaktiven Plan in den Wald hinein. Hier weicht der interaktive Plan von der Planung des „RVBO RPlan 2020 -Entwurf zur Anhörung 2020 • RNK Blatt Nord (MSO Großformat) (webversion).pdf" ab. Bitte belassen Sie hier die Planzeichnung wie im Plan „RVBO RPlan 2020 • Entwurf zur Anhörung 2020 - RNK Blatt Nord (M50 Großformat) (webversion).pdf" und nicht wie im interaktiven Plan."	Die interaktive Karte zur Raumstruktur wurde falsch gelesen. Bei dem Planzeichen handelt es sich um Erholungswald. Von dieser Planzeichnung geht keinerlei Rechtswirkung aus.	Kenntnisnahme
II.178	"Es wird in dem Zusammenhang deshalb angeregt, im Regionalplan künftig konkret festzulegen, ab welcher Größenordnung ein Vorhaben in jedem Fall raumbedeutsam ist. Hierbei handelt es sich zwar um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Es wird aber angeregt, dies an hand einer	Der Begriff der Raumbedeutsamkeit wird in § 3 Nr. 6 ROG definiert. Danach sind raumbedeutsame Maßnahmen Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes	Keine Berücksichtigung der Anregung

	<p>typisierten Betrachtungsweise vorzunehmen. Die Ausführungen der Rechtsprechung helfen hierzu nicht wirklich weiter, da immer auf den konkreten Einzelfall abgestellt wird. Beispielsweise führt das Bundesverwaltungsgericht aus, dass ein raumbedeutsames Vorhaben vorliege, wenn durch es die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebiets beeinflusst wird (BVerwG, Urt. v. 13.3.2003 - 4 C 4.02). Daraus lässt sich zwar weiter ableiten, dass zusätzliche Voraussetzung für das Vorliegen von Raumbedeutsamkeit ist, dass vom Vorhaben wegen dessen Größe Auswirkungen hervorgehen müssen, die über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehen (z. B. VGH Mannheim, Beschl. v. 24.07.2001 - 8 S 1306/01). Welche Vorhaben hiervon im Einzelfall betroffen sind, ist weiter fraglich. Es bleibt in dem Zusammenhang also weiter offen, welche Maßstäbe an die Prüfung des Einzelfalls für ein raumbedeutsames Vorhaben gestellt werden. Es bleibt beispielsweise offen, ob es zur weiteren rechtlichen Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines naturschutzfachlichen Gutachtens oder einer substantiierten Stellungnahme der Fachbehörde (Naturschutzamtes) bedarf."</p>	<p>beeinflusst wird. Erforderlich ist, dass das Vorhaben aufgrund seiner Größe oder der von ihm ausgehenden Emissionen mit überörtlichen Auswirkungen verbunden ist, die über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehen. Allerdings ist die Entscheidung, ob eine bauliche Anlage bzw. ein bauliches Vorhaben raumbedeutsam ist, tatsächlich stets vom Einzelfall abhängig. Es können daher keine pauschalen Werte in den Regionalplan aufgenommen werden. Dieses Vorgehen ist im Vorfeld mit anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg so abgestimmt worden.</p>	
II.178	<p>"Seitens der Stadt Pfullendorf wird davon ausgegangen, dass die Ortsteile, durch welche bzw. an welchen ein Bach verläuft nur der Bach an sich als Vorranggebiet für den Naturschutz und die Landschaftspflege geschützt werden soll. Die angrenzende Bebauung dadurch aber nicht betroffen oder an einer Erweiterung gehindert werden sollen, wenn diese nach § 34 BauGB und gerade nicht nach § 35 BauGB zu beurteilen ist und die Regelung zur Ausnahme für raumbedeutsame Vorhaben gerade nicht greift."</p>	<p>Gemäß Umweltbericht zum Regionalplan sind im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 sind über die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sowie die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen 99,5% der prioritären Fließgewässer (nach der Wasserrahmenrichtlinie, Stand 2020) inklusive Randstreifen mit einer Breite von ca. 50 m planungsrechtlich gesichert. Diese Breite ist aus Sicht des Regionalverbands für den Erhalt und die Sicherung der Durchgängigkeit des Fließgewässer-Biotopverbunds notwendig. Bauliche Vorhaben im Innenbereich, die nach §34 BauGB zu beurteilen sind, sind in der Regel zulässig, da sie entweder in den Ausformungsspielraum fallen (Planunschärfe des Regionalplans, Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000 rechtsgültig, siehe Erläuterungen zum Regionalplan S. 2 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020) oder aber die Funktionsfähigkeit bzw. die Renaturierung des</p>	Kenntnisnahme

		Fließgewässer-Biotopverbunds durch die Maßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt wird.	
II.178	<p>"Die Darstellung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in der Raumnutzungskarte Blatt Süd ist im Grundsatz korrekt. Diese soll insbesondere den Verläufen der natürlichen Gewässer folgen. Diese werden auch als Adern für den Biotopverbund / die Biotopvernetzung angesehen. Das deckt sich insofern auch mit der Ziel- und Zweckvorgabe des § 1 WHG, der aber hierfür nicht allein ausschlaggebend ist.</p> <p>Es ist in dem Zusammenhang also richtig, dass in dem Gemeindegebiet von Pfullendorf keine Fließgewässer mit sehr hoher Bedeutung für die Fauna dargestellt sind, was sich so auch aus dem Kartenteil (Teil 2) des Fachberichts zur Konkretisierung der Raumkulisse hinsichtlich Fauna/Artenschutz vom Dezember 2017 von Herrn Trautner ergibt. Im Übrigen sind die Waldflächen mit Bedeutung (aus der Karte 7 des Gutachtens von Herrn Trautner vom Dezember 2017) auf die Raumnutzungskarten Süd korrekt übernommen."</p>	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
II.178	<p>"Die Darstellung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in der Raumnutzungskarte Blatt Süd ist im Grundsatz korrekt. Diese soll insbesondere den Verläufen der natürlichen Gewässer folgen. Diese werden auch als Adern für den Biotopverbund / die Biotopvernetzung angesehen. Das deckt sich insofern auch mit der Ziel- und Zweckvorgabe des § 1 WHG, der aber hierfür nicht allein ausschlaggebend ist. Es ist in dem Zusammenhang also richtig, dass in dem Gemeindegebiet von Pfullendorf keine Fließgewässer mit sehr hoher Bedeutung für die Fauna dargestellt sind, was sich so auch aus dem Kartenteil (Teil 2) des Fachberichts zur Konkretisierung der Raumkulisse hinsichtlich Fauna/Artenschutz vom Dezember 2017 von Herrn Trautner ergibt. Im Übrigen sind die Waldflächen mit Bedeutung (aus der Karte 7 des Gutachtens von Herrn Trautner vom Dezember 2017) auf die Raumnutzungskarten Süd korrekt übernommen."</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
II.178	<p>"Es finden sich zwar Darstellungen und Ausführungen zu Vorranggebieten des Natur- und Landschaftsschutzes selbst, welche Ziele der Raumordnung sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG).</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

	Ein Vorranggebiet ist in der Regionalplanung ein Gebiet, in welchem bedingt durch raum strukturelle Anforderungen eine bestimmte Angelegenheit vorrangig vor anderen Angelegenheiten zu erfüllen ist. Es ist zu begrüßen, dass in Vorranggebieten für den Naturschutz und die Landschaftspflege unter gewissen Voraussetzungen, die kumulativ vorliegen müssen, auch Ausnahmen für raumbedeutsame Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB zugelassen werden (diese Voraussetzungen sind: Keine Inanspruchnahme von Kernflächen des Biotopverbundsystems, keine nachweisliche Gefährdung der Zweckbestimmung des Vorranggebiets und kein Entgegenstehen weiterer Festlegungen des Regionalplans). Dies ergibt sich jedenfalls so aus den Unterlagen zur Verbandsversammlung vom 23.10.2020 (Seite 2, B 13)."		
II.178	"Dabei ist zwingend zu berücksichtigen, dass bei einer Konkretisierung der raumbedeutsamen Vorhaben, bereits vorhandene Betriebe und Bebauung nicht nur in ihrem Bestand sondern auch in ihrer Erweiterungsmöglichkeiten geschützt sein muss."	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
II.182	"Auch muss der Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen, bei einer evtl. Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen und den daraus resultierenden Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung, eine besondere Gewichtung (eben dieser landwirtschaftlich genutzten Flächen) erhalten. Dies sowohl im Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, als auch in anderen Vorranggebieten."	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und es wird auf Anlage 2 zur Synopse verwiesen.	Kenntnisnahme
II.186	"Zum Plansatz 3.2.0; Darstellung des östlich der Bahntrasse liegenden Bereiches als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege: Der Naturraum der Schussenaue wird neben der Darstellung als regionaler Grünzug weiterhin als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege dargestellt. Strukturell gliedert sich der Raum östlich der Bahntrasse in einen intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich sowie der Fläche des Lindenhofstadions und westlich der Bahntrasse einem Bereich, der mit einer größeren Waldfläche und landwirtschaftlich genutzten Flächen versehen ist. Insgesamt sind die Flächen der Schussenaue für die Stadt Weingarten von hoher Qualität, insbesondere für die	Die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege an der genannten Stelle ist erforderlich aus folgenden Gründen: Sicherung des regionalen Biotopverbunds (Verbundachse, auch zur Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen, s. PS 3.2.0 G (1) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020), Bodenschutz (Auenboden) sowie des Vorhandenseins von Ackergebieten mit Standort- und Klimagunst aus tierökologischer Sicht. Eine Rücknahme des Vorranggebiets für Naturschutz und	Keine Berücksichtigung der Anregung

<p>Naherholung. Die Darstellung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege für den Bereich östlich der Bahnlinie wird hinterfragt und sollte aus Sicht der Stadt Weingarten nochmals geprüft werden. Aufgrund der bestehenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung dieses Raumes mit den daraus resultierenden eingeschränkten naturschutzfachlichen Qualitäten und dem vergleichsweise wenig ausgeprägten Landschaftsbild werden die für diesen Bereich notwendigen Voraussetzungen nicht gesehen, die eine Darstellung als Vorranggebiet auf der Grundlage des Plansatzes 3.2.0 rechtfertigen würde. Ergänzend wird auf die „Datenblätter zur artenschutzfachlichen Einschätzung betreffend der Vorranggebiete Schwerpunkte des Wohnungsbaus (Z) und der Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe (Z)“ verwiesen, in denen auf Seite 16 zum direkt benachbarten Vorranggebiet Weingarten Riedhöfe (Wohnungsbauschwerpunkt) vermerkt ist: „Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand gibt es keine Hinweise auf wertgebende Arten auf der Fläche / im Umfeld des Vorranggebietes“.</p> <p>In dem derzeit in Aufstellung befindlichen ISEK werden in dem Bereich zwischen dem westlichen Siedlungsrand und der Bahnlinie Sportflächen dargestellt, die als Ersatzstandort für bestehende Sportanlagen im Bereich Vorderer Ochsen vorgesehen sind, da auf diesen zentral gelegenen Sportfreiflächen perspektivisch Nachverdichtungsvorhaben geplant sind. Die Verortung der Ersatzstandorte im Bereich der Schussenaue östlich der Bahntrasse sind notwendig, da innerhalb der Gemarkung Weingarten dies die einzig verbleibenden gut erreichbaren Flächenoptionen für Sportanlagen sind. Zudem können diese Flächen, die im räumlich funktionalen Zusammenhang mit dem Lindenhofstadion stehen, die vorhandenen Einrichtungen sinnvoll ergänzen und besitzen eine hervorragende verkehrliche Anbindung über die Straße sowie einem kurzen Weg zum BOB-Haltepunkt.</p> <p>Das raumordnerische Ziel 3.1.1 (4), wonach Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit untergeordneter baulicher Ausprägung im regionalen Grünzug ausnahmsweise zulässig</p>	<p>Landschaftspflege entsprechend der Anregung erfolgt daher nicht.</p>	
---	---	--

	sind, sollte aufgrund der oben genannten Rahmenbedingungen für diese Flächen Anwendung finden."		
II.186	"Zum Plansatz 3.2.1 (2); Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege entlang von Fließgewässern im Siedlungsraum: In der vorliegenden Fortschreibung ist weiterhin nicht erkennbar, wie auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung innerorts entlang von Fließgewässern mit der Darstellung des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege umzugehen ist. Entsprechend der Darstellung der Plankarte würde beidseits der Fließgewässer ein Streifen der kommunalen Planungshoheit entzogen werden, der wesentlich breiter ist als der nach Wassergesetz BW einzuhaltende Gewässerrandstreifen mit einer Breite innerorts von 5 m. Es wird um Erläuterung in der Begründung gebeten."	Gemäß Umweltbericht zum Regionalplan sind im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 über die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sowie die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen 99,5% der prioritären Fließgewässer (nach der Wasserrahmenrichtlinie, Stand 2020) inklusive Randstreifen mit einer Breite von ca. 50 m planungsrechtlich gesichert. Dies ist aus Sicht des Regionalverbands für den Erhalt und die Sicherung der Durchgängigkeit des Fließgewässer-Biotopverbunds notwendig. Bauliche Vorhaben im Innenbereich, die nach §34 BauGB zu beurteilen sind, sind zulässig, wenn sie entweder in den Ausformungsspielraum fallen (Planunschärfe des Regionalplans, Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000 rechtsgültig, siehe Erläuterungen zum Regionalplan S. 2 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020) oder aber die Funktionsfähigkeit bzw. eine mögliche Renaturierung des Fließgewässer-Biotopverbunds durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt wird. Aus Sicht des Regionalverbands ist eine Erläuterung in der Begründung nicht erforderlich, da in der Begründung zu PS 3.2 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 das Ziel der Sicherung des regionalen Biotopverbunds bereits genannt ist und in den Erläuterungen zum Regionalplan ab S. 2 auf die Planunschärfe eingegangen wird.	Keine Berücksichtigung der Anregung
II.300	"Die untere Naturschutzbehörde stimmt mit der Abwägung des Regionalverbandes (Nr. 66) darin überein, dass vor allem die Verbundräume und -achsen für den regionalen Biotopverbund nicht von gleicher Bedeutung sind. Die Begründung, „warum nicht alle Flächen des mittleren Biotopverbundes sowie nicht alle Verbindungselemente des 'Landesbiotoverbundes in der regionalen Freiraumstruktur berücksichtigt sind" ist für uns grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings bitten wir diese Einschätzung, insbesondere für die Kernflächen von	Gemäß §22 Abs. 4 NatSchG ist Biotopverbund ist im Rahmen der Regionalpläne und der Flächennutzungspläne soweit erforderlich und geeignet jeweils planungsrechtlich zu sichern. Es wurden alle mit vertretbarem Aufwand verfügbaren Datengrundlagen verwendet, die der regionalen Maßstabsebene (Rechtsverbindlichkeit der Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000, siehe Erläuterungen zum Regionalplan auf S. 2	Teilweise Berücksichtigung

	<p>artenschutzrechtlich und naturschutzfachlich überdurchschnittlicher Bedeutung, nochmals zu prüfen. Beispielhaft sind hier die Vorrangflächen für Wohnungsbau in Überlingen zu nennen. Bei den Kernflächen handelt es sich um die zentralen Elemente des landesweiten Biotopverbundes. Diese Flächen sind durch ihre Ausstattung mit belebten und unbelebten Elementen qualitativ und quantitativ geeignet, die nachhaltige Sicherung der standorttypischen Arten und Lebensräume sowie Lebensgemeinschaften zu gewährleisten. Zu berücksichtigen ist zwar, dass auch Kernflächen unterschiedliche naturschutzfachliche Bedeutung haben; gerade Kernflächen mit hoher Qualität für geschützte Arten kommt jedoch eine besondere herausgehobene Funktion zu. Dem landesweiten Fachplan Biotopverbund Offenland BW liegt die Biotopkartierung aus den 1990ern und die Mähwiesenkartierung aus dem Jahr 2004 zu Grunde. Auf den veralteten Datenbestand wird im Umweltbericht hingewiesen. Durch diese veraltete Datengrundlage sind möglicherweise wertgebende Flächen nicht als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege erfasst. Für den Bodenseekreis liegt die aktualisierte Biotopkartierung noch nicht vor. Die aktuelle Mähwiesenkartierung ist jedoch inzwischen für alle FFH-Gebiete vorhanden, so dass innerhalb der FFH-Gebiete nicht nur eine Abdeckung von 80% (siehe Seite 858, Plansätze und Begründung) möglich ist. Nachdem für die abschließende Entscheidung die aktuellen Daten grundlagen Basis sein müssen, wird angeregt, insbesondere die Abgrenzung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege unter Berücksichtigung der Daten aus den Managementplänen zu überprüfen."</p>	<p>Regionalplan Anhörungsentwurf 2020) entsprechen soweit die Daten dem Regionalverband regionsweit zugänglich waren und dies auf Ebene der Regionalplanung möglich und sinnvoll ist. Die Datengrundlagen wurden im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans kontinuierlich aktualisiert. So erfolgte eine Überprüfung und Einarbeitung der aktuellen FFH-Managementpläne Anfang 2021. Die Umsetzung des Regionalen Biotopverbunds und die Berücksichtigung kleinräumiger Kernflächen des Landesbiotopverbunds, die auf der Maßstabsebene des Regionalplans nicht gesichert werden können, ist Aufgabe der kommunalen Landschafts- und Bauleitplanung (§22 Abs. 2 und Abs. 3 NatSchG). Zudem werden naturschutzrechtliche Belange generell auf nachgelagerten Planungsebenen detaillierter betrachtet.</p>	
II.300	<p>"1. Projekt Zukunftsquelle der Bodenseewasserversorgung in Sipplingen: Wir weisen darauf hin, dass das geplante Entnahmehauwerk im Bereich Pfäffental an der Kreisgrenze zu Ludwigshafen im Bereich einer Grünzäsur und teilweise auch eines naturschutzfachlichen Vorranggebietes liegt. Wir schlagen vor, entweder die entsprechende Fläche auszugrenzen oder besser noch im Textteil den Bau von Anlagen (Entnahmehauwerke, Aufbereitungsbauwerke, etc.) zur Wassergewinnung aus dem Bodensee für die öffentliche</p>	<p>Bezüglich der Lage des geplanten Entnahmehauwerks in einer Grünzäsur wurde der PS 3.1.1 Z (3) bereits im Anhörungsentwurf Regionalplan 2020 um die Zulässigkeit baulicher Anlagen zur Trinkwasserversorgung erweitert. Bezüglich des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege ist eine Herausnahme des in der Anregung genannten Gebiets aus dem Vorranggebiet aus folgenden Gründen nicht</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregung</p>

	<p>Daseinsvorsorge von den Bestimmungen für die Grünzäsuren und Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege auszunehmen, damit später kein Zielabweichungs-/Raumordnungsverfahren erforderlich wird."</p>	<p>vertretbar: FFH-Lebensstätten, SPA-Lebensstätten, Kernfächern und Kernräume des landesweiten Biotopverbunds „Offenland feucht“, FFH-Gebiet, Überschwemmungsgebiet. Bezüglich der Zulässigkeit standortgebundener baulicher Anlagen der technischen Infrastruktur in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sei auf PS 3.2.1 Z (3) verwiesen,. Für die Beurteilung der Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen, Maßnahmen und Vorhaben innerhalb von Kernflächen und Kernräumen des Regionalen Biotopverbunds ist PS 3.2.1 Z (2) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 heranzuziehen. Es ist zu erwarten, dass für das in der Anregung genannte Vorhaben ohnehin Prüfungs- und Genehmigungsverfahren erforderlich sein werden, welche eine fachliche Prüfung der Betroffenheit der Kernflächen und Kernräume des regionalen Biotopverbunds beinhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §24 LplG im Einzelfall auf das Instrument des Zielabweichungsverfahrens zurückgegriffen werden kann, um Abweichungen von Zielen der Raumordnung zu ermöglichen. Auf eine eigenständige Ausnahme für Vorhaben der Trinkwasserversorgung wird verzichtet.</p>	
II.300	<p>"Bodenschutz: Im Bodenseekreis gibt es an verschiedenen Stellen Bereiche, in denen sich frühere Flächen inanspruchnahmen durch Abgrabungen und Auffüllungen nicht hinreichend in die dortige besonders geprägte Landschaftsformation (z. B. Drumlinlandschaft) einfügen. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 27.11.2019 und bitten nochmals um Aufnahme folgender textlicher Anpassungen: 3.2.1 (3): letzter Spiegelstrich: „- Aufschüttungen und Abgrabungen, soweit sie der Wiederherstellung der ursprünglichen Geländeform oder der landschaftsgerechten Wiedereingliederung von Abgrabungen/Auffüllungen in besonders geprägten Landschaftsformationen und den besonderen Erfordernissen des Hochwasserschutzes dienen.""</p>	<p>Durch die Ausnahmeformulierung nach PS 3.2.1 Z (3) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 wird aus Sicht des Regionalverbands der Anregung bereits ausreichend Rechnung getragen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregung</p>

II.302	<p>"Der inzwischen beschriebene Biotopverbund „Gewässer und Aue" umfasst die Weiterentwicklung der Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen (§ 21 Abs. 5 BNatSchG) . Er geht damit Hand in Hand mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie , die den guten ökologischen Zustand der Wasserkörper als verpflichtenden Zielzustand definiert . Im Regionalplan wird nun für die Gewässer von regionaler Bedeutung ein Korridor mit 50 m Breite pauschal festgelegt, um diese Ziele zu erreichen. Die Größenordnung scheint für viele der relevanten Gewässer als zu knapp gefasst. Die Donau, die bereits eine Bettbreite von rund 30 m aufweist , deckt diesen Bereich bereits mit den gesetzlichen Gewässerrandstreifen ab. Es wird darauf hingewiesen , dass evtl. aus den historischen Karten die Gewässerverläufe herangezogen werden könnten, um hieraus fundiert den Platzbedarf des sog. Gewässerentwicklungskorridors abzuleiten . Alternativ kann die Verfahrensempfehlung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser „Typspezifischer Flächenbedarf für die Entwicklung von Fließgewässern (LAWA, 2019) angewendet werden."</p>	<p>Ein pauschaler Korridor entlang der prioritären Fließgewässer nach der Wasserrahmenrichtlinie liegt im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 nicht vor. Ein Korridor von ca. 50 m stellt das Minimum bei schmalen Gewässern dar. Die Gewässerflächen von größeren Fließ- und Stillgewässern wurden bei der Abgrenzung der Korridore inklusive eines Puffers mitberücksichtigt, so dass zu der Gewässerfläche und dem Puffer 50 m Korridor hinzukommen, auf denen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt sind und Kernflächen des regionalen Biotopverbunds vorliegen. Im Falle der Donau z.B. sind die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege deutlich breiter abgegrenzt. Beispielsweise beträgt der Korridor im Stadtgebiet Sigmaringen auch in den dicht besiedelten Bereichen mind. 80 m. Die Kernflächen des regionalen Biotopverbunds entlang der Fließgewässer, welche im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 als prioritäre Fließgewässer festgelegt sind, werden somit als ausreichend erachtet.</p>	Kenntnisnahme
II.302	<p>"Die „große" Insel im Steidle-See (innerhalb Vorranggebiet für Naturschutz und Vogelschutzgebiet) wurde versehentlich als „Erholungswald" gekennzeichnet. Wahrscheinlich handelt es sich bei dieser Einordnung um ein technisches Problem, welches erst bei der Betrachtung der nur online verfügbaren interaktiven Raumnutzungskarte ersichtlich wird und in der Darstellung der „analogen" Karten leicht übersehen werden kann. Es wird darum gebeten , diese für Wasservögel so wertvolle Insel im Vogelschutzgebiet (angrenzend an das Industriegelände Steidle) unbedingt und ausschließlich dem Zwecke des Naturschutzes zuzuordnen, da bereits jetzt sehr hochwertige Arten dort vorkommen und eine Zuordnung zur Naherholung erheblich Konflikte mit dem Artenschutz (Biber, Wasservögel, Reptilien etc.) produzieren würde."</p>	<p>Bei der interaktiven Karte zur Raumstruktur handelt es sich um eine rechtlich unverbindliche Karte. Die Darstellung des Erholungswalds basiert rein auf der Erholungswaldkartierung 2018 der FVS, mit ihr ist keinerlei Bindungswirkung im Regionalplan verbunden.</p>	Keine Berücksichtigung der Anregung
II.302	<p>"Die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Sigmaringen bedankt sich für die Aufnahme des Andelsbachtal-Moores als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Auch</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	Kenntnisnahme

	wenn eine deutlichere Herausstellung der Bedeutung des vorsorgenden Bodenschutzes , insbesondere des Flächenschutzes zum Schutz der nicht wiederherstellbaren Schutzgüter Boden und Fläche wünschenswert wäre , bestehen von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Sigmaringen keine grundlegenden Bedenken gegen die Fortschreibung des Regionalplans."		
II.302	"Es wird darauf hingewiesen , dass mit der Erweiterung des Fachplans andesweiter Biotopverbund um die Kulisse „Gewässerlandschaft" (Veröffentlichung voraussichtlich noch im 1. Quartal dieses Jahres) höchstwahrscheinlich neue Kernflächen auf der Fläche des angestrebten Baugebiets „Industriepark nördlicher Bodensee" in Meßkirch (im Bereich Kapellenweggraben) definiert werden . Gleiches ist zu erwarten für die Fläche des „Interkommunalen Gewerbe- und Industriepark - Standort Ost" in Herbertingen (Bereich „Rötenbach")."	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
II.309	"Ausdrücklich begrüßt wird auch die weitgehende Berücksichtigung der Grundlagenplanung für einen Regionalen Biotopverbund in der Region, die aber lediglich in den Randbereichen zum Zollernalbkreis näher betrachtet wurde ."	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
II.309	"Laut Begründung sind auch in den Randbereichen des Regionalverbands Bodensee Oberschwaben Windenergieanlagen in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie in Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, soweit keine sonstigen Belange (Artenschutz, Naturschutz, etc.) dem entgegen stehen. Hinsichtlich der Möglichkeit der Errichtung von Photovoltaik-Anlagen werden deshalb auch die Randbereiche des Zollernalbkreises tangiert."	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
II.505	"Die Sicherung der Verbundkorridore im Bereich der prioritären Wiedervernetzungsabschnitte ist nicht ohne weiteres im Regionalplan ablesbar. Für die Inanspruchnahme der Vorranggebiete sind mögliche Ausnahmen aufgeführt . Insbesondere die Errichtung standortgebundener baulicher Anlagen für die Landwirtschaft oder die Erholungsnutzungen im Umfeld von Wiedervernetzungsmaßnahmen (z.B. Grünbrücken) können den Erfolg von Vernetzungsmaßnahmen verhindern . Es wird um Ergänzungen der Plansätze bzw. Begründungen zu	Die im Verbandsgebiet befindlichen 4 Wiedervernetzungsabschnitte sind aufgrund der Lesbarkeit der Raumnutzungskarte nicht explizit in diese aufgenommen worden. Jedoch sind durch die Ausweisung der VRG Naturschutz und Landschaftspflege (Biotopverbund) und VRG für besonderer Waldfunktion (Biotopverbund/Erholung) die entsprechenden bedeutsamen Räume des Biotopverbundes beidseitig des Straßenabschnittes	Keine Berücksichtigung der Anregung

	<p>3.2.0 Allgemeine Grundsätze und Ziele oder 3.2.1 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Biotopverbund) und 3.2.2 Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen (Biotopverbund / Erholung)] um den Aspekt Wiedervernetzung (Landeskonzept Wiedervernetzung) gebeten. Ziel ist, die Realisierbarkeit der Querungshilfen und der zugehörigen Vernetzungskorridore in den prioritären Wiedervernetzungsabschnitten zu sichern und diese bei Planungs und Bauvorhaben zu berücksichtigen."</p>	<p>dargestellt. Gemäß PS 3.2.2 Z (2) und Z (3) sind Vorhaben und Planungen in Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen nur zulässig, wenn die Zweckbestimmung der Vorranggebiete nicht gefährdet ist. Zu dieser Zweckbestimmung gehört u.a. die Verbindung von Kernflächen des regionalen Biotopverbunds (PS 3.2.0 Z (2) und die Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen in der Region (PS 3.2.0 G (1)). Die Sicherung der Verbundkorridore im Bereich der prioritären Wiedervernetzungsabschnitte, die über Vorranggebiete für besondere Freiraumfunktionen im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 planungsrechtlich gesichert sind, steht damit im Einklang mit den Schutzzweckender Vorranggebiete und der Aspekt der Wiedervernetzung wird bei der Beurteilung der Vereinbarkeit von Vorhaben nach PS 3.2.2 Z (3) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 in Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen mit berücksichtigt. Eine Aufnahme in den Regionalplan (Plansatz und / oder Begründung) ist aus Sicht des Regionalverbands nicht erforderlich.</p>	
II.511	<p>"3.2.1 Grünzäsuren Z(3) Ausnahmen: Wir empfehlen, die Möglichkeit der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in den Ausnahmen zu belassen. Bei der alternativen Energiegewinnung sollte ein Energiemix angestrebt werden. Was war die Veranlassung, die Anlagen herauszunehmen?"</p>	<p>Es wird davon ausgegangen, dass in der Anregung Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege gemeint sind und nicht Grünzäsuren. In der Bearbeitung der Anregungen zur 1. Offenlage des Regionalplan-Entwurfs hat sich herausgestellt, dass Freiflächen-Solarenergieanlagen grundsätzlich nicht mit dem Schutzzweck der Sicherung und Entwicklung des regionalen Biotopverbunds durch die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar sind. Daher wurde die Ausnahme für Freiflächen-Solarenergieanlagen gestrichen. Im Einzelfall kann die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen als verträglich mit Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege eingestuft werden. Allerdings hat sich der Regionalverband nach sorgfältiger</p>	Keine Berücksichtigung der Anregung

		Prüfung aller relevanten Belange dafür entschieden, Freiflächen-Solarenergieanlagen in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege dennoch nicht zuzulassen, weil Konflikte mit naturschutzfachlichen Belangen nicht ausgeschlossen werden können. Im Anschluss an die laufende Gesamtfortschreibung ist eine Teilfortschreibung Energie geplant, bei der naturschutzfachrechtliche Aspekte bei Freiflächen-Solarenergieanlagen genau untersucht werden und geeignete Gebiete für Freiflächen-Solarenergieanlagen gesucht werden. Diese können unter Umständen und nach sorgfältiger und eingehender Prüfung auch in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege liegen.	
II.527	"Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege In der Fortschreibung des Regionalplans wurden Flächen in den Gemeindegebieten von Mengen und Hohentengen, die im Eigentum des Landes Baden-Württemberg stehen als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen. Bei diesen Flächen handelt es sich um Landwirtschaftsflächen der ehemaligen Staatsdomäne Talhof. Diese Flächen sollen nach Vorgaben des Finanzministeriums Baden-Württemberg in Abstimmung mit dem Landwirtschaftsamt des Landkreises Sigmaringen weiterhin als rein landwirtschaftliche Flächen genutzt werden. Aus diesem Grund wurden die Flächen im Jahr 2020 an entsprechende Betriebe zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet. Wir sind deshalb der Ansicht, dass die landeseigenen Flurstücke Nr. 1288/3 (Teilfläche), 1270, 1267, 1275, 474/2, 1264, 1265, 1266 der Gemarkung Mengen und Nr. 1318 der Gemarkung Hohentengen nicht als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalplan ausgewiesen werden sollen und erheben daher Einwände gegen diese Ausweisung"	Eine Rücknahme der in der Anregung genannten Flächen aus dem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege erfolgt nicht, für die Erläuterung wird auf Anlage 2 zur Synopse verwiesen.	Kenntnisnahme
II.565	"PS 3.2.1 Z (4) (Vorrang Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vor Bodenseeuferplan), Ausnahmen nach PS 3.2.1 Z (3): Da die Grundsätze des Bodenseeuferplans (BUP) weiterhin gelten, darf für die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege und die Schutzzonen des Bodenseeuferplans keine Mehrdeutigkeit entstehen. Während ein lokaler Eingriff in	Aus Sicht des Regionalverbands besteht kein Konflikt zwischen den seeseitige Festlegungen des Bodenseeuferplans (Schutzzone I und II) und den seeseitigen Festlegungen von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege. Dies liegt daran, weil es sich bei diesen Flächen durchweg um	Kenntnisnahme

	<p>die Ufer und Flachwasserzone bezogen auf das Gesamtgebiet des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege (z.B. FFH-Gebiet) unter Umständen nicht die „Erheblichkeitsschwelle“ überschreitet, ist die Rechtsprechung hinsichtlich der Eingriffe innerhalb der Schutzzonen des BUP eindeutig und höchstrichterlich vom VGH Baden Württemberg bestätigt. Grundsätzlich wird hier die Summationswirkung berücksichtigt, so dass z.B. bereits einzelne Dalben in der Schutzzone als Beeinträchtigung gesehen werden. Mögliche oben genannte Ausnahmen des Regionalplanes würden mit den Zielen des Bodenseeuferplans und der höchstrichterlichen Rechtsprechung kollidieren.“</p>	<p>Kernräume und Kernflächen des regionalen Biotopverbunds handelt und die in PS 3.2.1 Z (3) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 genannten Ausnahmen dort nicht zulässig sind. Die Regelungen zu den Schutzzonen des Bodenseeuferplan gemäß Bodenseeuferplan 1984 besehen weiterhin wie gehabt fort.</p>	
II.574	<p>"Der geplante Aus- und Neubau unserer Anlagen lässt sich ohne Inanspruchnahme der im Regionalplanentwurf vorgesehenen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege und für besondere Waldfunktionen nicht durchführen. Entscheidend ist deshalb, dass die vorgesehenen Ausnahmen unsere Baumaßnahmen erfassen. Die Ausnahmen in Plansatz 3.2.1 Z (3) und in Plansatz 3.2.2 Z (3) wurden im zweiten Anhörungsentwurf erheblich eingeschränkt, indem als weitere Ausnahmevoraussetzung aufgenommen wurde, dass „keine Kernflächen bzw. Kernräume des Biotopverbundsystems in Anspruch genommen werden“. Diese Einschränkung halten wir in mehrerlei Hinsicht für problematisch:"</p>	<p>Die Ausführungen werden an dieser Stelle zur Kenntnis genommen und es wird auf die nachfolgende Behandlung der Anregungen verwiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
II.574	<p>"Es ist unklar, ob es einen Unterschied zwischen Kernflächen und Kernräumen gibt und worin dieser besteht. Außerdem ist schwer zu bestimmen, wo Kernflächen und Kernräume des Biotopverbundsystems liegen. Wie die Kernflächen und Kernräume des Biotopverbundsystems abgegrenzt sind, ergibt sich aus den Plansätzen des Textteils nicht. Die Begründung enthält zwar einige Angaben (siehe dazu noch weiter unten). liefert aber ebenfalls keine präzise Abgrenzung. Die Kernflächen und Kernräume sind auch nicht im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt. Auf der Internetseite des Regionalverbandes kann man eine „Interaktive Karte zur Raumstruktur“ herunterladen, die neben den geplanten raumordnerischen Festlegungen auch die Planungsgrundlagen enthält, darunter auch zahlreiche Ausweisungen für „Kernflächen / Kernräume“. Im Hinblick auf das</p>	<p>Hinsichtlich der Abgrenzung von Kernflächen und Kernräumen wird die Begründung zum Regionalplan ergänzt. Ebenso ergänzt wird eine Karte zur Abgrenzung der Kernflächen und Kernräume in der Begründung zum Regionalplan. Darüber hinaus wird auf die interaktive Karte zur Raumstruktur, abrufbar auf der Homepage des Regionalverbandes, verwiesen, die ebenfalls die Kernflächen und Kernräume im Maßstab 1:50.000 enthält.</p>	<p>Berücksichtigung der Anregung</p>

	Bestimmtheitsgebot und nicht zuletzt auch die Anwenderfreundlichkeit sollte geprüft werden, ob die „Kernflächen / Kernräume“, wenn sie als Voraussetzung bestehen bleiben sollen, in einer Karte dargestellt werden können, die Bestandteil des künftigen Regionalplans ist."		
II.574	"Die unserem Schreiben beigefügte Anlage zeigt für den Bereich des Projekts Zukunftsquelle „Kernflächen / Kernräume“ des Biotopverbunds aus der Interaktiven Karte. Die Kernflächen sind teilweise falsch abgegrenzt. Wie die Anlage zeigt, bestehen die Vorrangflächen im Raum Sipplingen fast überall aus Kernflächen . Es kann sein, dass unser Vorhaben (vor allem im Bereich unter der Erde) die Vorrangflächen nicht beeinträchtigt und deshalb keine Ausnahmen erfordert. Das ist aber aus heutiger Sicht nicht gesichert. Angesichts dessen gehen wir derzeit davon aus, dass u.U. Ausnahmen benötigt werden. Diese Ausnahmen können nach dem derzeitigen Stand des Regionalplanentwurfs allenfalls punktuell erteilt werden. Entsprechendes gilt für das Projekt Lebensader (Transportleitungen nach Norden)."	Die Ausführungen werden an dieser Stelle zur Kenntnis genommen und es wird auf die nachfolgende Behandlung der Anregungen verwiesen.	Kenntnisnahme
II.574	"Bei den Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen erscheint fraglich, ob zu den Kernflächen dieser Vorranggebiete tatsächlich alle Waldflächen gehören (so die interaktive Karte und die zugehörige Legende) . Hierbei dürfte es sich um einen Fehler handeln. In der Begründung zu Plansatz 3.2.2 des Entwurfs (S. B 60) wird dargestellt, dass bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen unterschiedliche Grundlagen berücksichtigt wurden (Wildtierkorridore, Fachgutachten Trautner/Förth, Waldbiotope der Biotopkartierungen,-Waldrefugien). Nach dem ausgelegten Fachgutachten Trautner/Förth (Teil 1,-S. 22 ff.; Teil 2, Karte 7) wurden für den Wald Flächenkulissen der Priorität 1 und 2 gebildet. Zu diesen Flächenkulissen gehört der normale Wald nicht."	Der Legendeneintrag zur interaktiven Karte zur Raumstruktur war an dieser Stelle tatsächlich fehlerhaft und wurde bereits korrigiert. Es wird auf die aktualisierte Legende (zugänglich auf der Homepage des Regionalverbands) verwiesen.	Berücksichtigung der Anregung
II.574	"Allerdings ist auch an dieser Stelle unklar, ob die Kernflächen mit den Flächen der Priorität 1 oder den Flächen der Priorität 1 und 2 identisch sind oder anders abgegrenzt werden. Diese Befund macht noch einmal deutlich, dass die Bezugnahme auf die Kernflächen nach dem derzeitigen Entwurfstand mit hohen Unsicherheiten behaftet ist."	Die Begriffe Kernflächen und Kernräume entstammen der Systematik des Fachplans landesweiter Biotopverbund. Hinsichtlich der Abgrenzung von Kernflächen und Kernräumen wird die Begründung zum Regionalplan ergänzt. Ebenso ergänzt wird eine Karte zur Abgrenzung der Kernflächen und Kernräume in der Begründung zum	Teilweise Berücksichtigung der Anregung

		Regionalplan. Die Abgrenzung der Kernflächen und Kernräume ist unabhängig von der Priorität der Flächenkulissen. Darüber hinaus wird auf die interaktive Karte zur Raumstruktur, abrufbar auf der Homepage des Regionalverbands, verwiesen, die ebenfalls die Kernflächen und Kernräume im Maßstab 1:50.000 enthält.	
II.574	"Die in den zweiten Anhörungsentwurf neu aufgenommene Einschränkung bezüglich der Kernflächen bzw. Kernräume ist insgesamt zu unscharf und zu restriktiv. Diese Ausnahmenvoraussetzung sollte daher wieder gestrichen werden. Sie ist nicht geboten, da die Ausnahme weitere Voraussetzungen hat, die den Anwendungsbereich beschränken. Eine Ausnahme kann nur für bestimmte enumerativ aufgezählte Vorhaben erteilt werden. Es dürfen keine zumutbaren Alternativen bestehen. Außerdem stehen die betreffenden Flächen bereits nach dem Naturschutz- und Waldrecht unter Schutz. Damit ist hinreichend gewährleistet, dass die Vorrangflächen nicht ohne Not in Anspruch genommen werden"	Durch die Festlegung von Gebieten für besondere Nutzungen im Freiraum, zu denen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege gehören, erfüllt der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben den seit 2015 bestehenden landesweiten Auftrag, den Biotopverbund im Rahmen der Regionalpläne planungsrechtlich zu sichern (§22 Abs. 4 NatSchG). Zudem besteht nach dem neuen Biodiversitätsstärkungsgesetz das Ziel, den Biotopverbund bis zum Jahr 2030 auf mindestens 15% Offenland der Landesfläche auszubauen. Die in der Anregung genannte Ausnahmenvoraussetzung hinsichtlich der Kernflächen und Kernräume (PS 3.2.1 Z (3) und 3.2.2 Z (3) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020) ist aus Sicht des Regionalverbands für die dauerhafte Sicherung der Populationen wild lebender Tiere (Fauna) und Pflanzen Flora) einschließlich ihrer Lebensstätten (Habitats), Lebensräume (Biotope) und Lebensgemeinschaften (Biozöosen) sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen in der Region erforderlich (PS 3.2.0 G (1) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020). Dies liegt daran, dass es sich bei den Kernflächen und Kernräumen um die für die Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung des regionalen Biotopverbunds essentiellen Flächen handelt. Andere Raumnutzungen, Vorhaben und Planungen können in Kernräumen und Kernflächen des Regionalen Biotopverbunds daher nur zugelassen werden, wenn die Funktionsfähigkeit der Kernflächen und	Keine Berücksichtigung der Anregung

		<p>Kernräume nicht beeinträchtigt wird. Für die Beurteilung der Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen, Maßnahmen und Vorhaben innerhalb von Kernflächen und Kernräumen des Regionalen Biotopverbunds sind die PS 3.2.1 Z (2) und 3.2.2 Z (2) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 heranzuziehen. In der Begründung zu PS 3.2.1 und 3.2.2 wurde ergänzt, die aufzeigen, welche Flächen die Kernflächen und Kernräume des Regionalen Biotopverbunds umfassen (durch textliche Hinweise und eine Karte). Darüber hinaus wird auf die interaktive Karte zur Raumstruktur, abrufbar auf der Homepage des Regionalverbands, verwiesen, die ebenfalls die Kernflächen und Kernräume im Maßstab 1:50.000 enthält. Damit ist die Abgrenzung aus Sicht des Regionalverbands ausreichend scharf. Eine Streichung der Ausnahmevoraussetzung, wie in der Anregung gefordert, erfolgt daher nicht.</p>	
II.574	<p>"Falls der Regionalverband grundsätzlich an der Kernflächenregelung festhalten will, muss für den erforderlichen Neu- und Ausbau der Infrastruktur der Bodensee-Wasserversorgung eine eigenständige Ausnahme aufgenommen werden, die beim Fehlen anderer zumutbare Alternativen auch die Kernflächen nicht ausspart. Denn in diesem Fall könnte selbst nach dem strengen Natura 2000-Recht und Artenschutzrecht eine Ausnahme erteilt werden. Es leuchtet nicht ein, weshalb der Regionalplan noch strengere Anforderungen aufstellen soll. Nach Plansatz 4.3 .1 Z LEP 2002 ist in allen Teilräumen des Landes eine ausreichende Versorgung mit Trink- und Nutzwasser sicherzustellen. Der Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung versorgt etwa 320 Städte und Gemeinden, rund vier Millionen Einwohner und mehr als ein Drittel der Bevölkerung Baden-Württembergs mit Trinkwasser . Damit dies auch in Zukunft zuverlässig möglich ist, sind in den kommenden Jahren umfangreiche Neu- und Ausbaumaßnahmen in weiten Teilen der Region Bodensee-Oberschwaben erforderlich. Das überragende öffentliche Interesse an der Durchführung dieser Maßnahmen rechtfertigt und erfordert einen ausreichend weiten Ausnahmetatbestand für</p>	<p>Wie bereits erwähnt, ist nach dem Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 für die Beurteilung der Zulässigkeit der Vorhaben der Bodensee-Trinkwasserversorgung zunächst zu prüfen, ob die Ziele der Raumordnung betroffen sind. Ausschlaggebend hierfür sind die PS 3.2.1 Z (2) und 3.2.2 Z (2) des Regionalplans Anhörungsentwurf 2020. Bei baulichen Anlagen, die durchgehend unterirdisch verlaufen und auch unterirdisch errichtet werden, z.B. unterirdische Leitungen, ist in der Regel nicht davon auszugehen, dass Ziele der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sowie der Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen betroffen sind. Es ist zu erwarten, dass für das in der Anregung genannte Vorhaben ohnehin Prüfungs- und Genehmigungsverfahren erforderlich sein werden, welche eine fachliche Prüfung der Betroffenheit der Kernflächen und Kernräume des regionalen Biotopverbunds beinhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §24 LplG im Einzelfall auf</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregung</p>

	den Neu- und Ausbau der Infrastruktur der Bodensee-Wasserversorgung. Wir bitten Sie, diesen Erfordernissen Rechnung zu tragen."	das Instrument des Zielabweichungsverfahrens zurückgegriffen werden kann, um Abweichungen von Zielen der Raumordnung zu ermöglichen. Auf eine eigenständige Ausnahme für Vorhaben der Trinkwasserversorgung wird verzichtet.	
II.574	<p>"Bei der Regelung der Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen in Kapitel 3.2.2 des Entwurfs sehen wir weiteren Präzisierungsbedarf. Während nach Plansatz 3.2.2 Z (2) des Entwurfs Vorhaben unzulässig sind, die der Erhaltung bzw. Entwicklung eines naturnahen Waldbestandes entgegenstehen, betrifft die Ausnahme in Plansatz 3.2.2 Z (3) des Entwurfs Fälle der Waldumwandlung. Eine Waldumwandlung liegt vor, wenn Wald in eine andere Nutzungsart überführt wird, also nach der Maßnahme nicht mehr Wald im Rechtssinne ist. Nicht jeder Eingriff in Waldflächen stellt eine Waldumwandlung dar. Der Wald kann beeinträchtigt werden, aber trotzdem noch Wald im Rechtssinne bleiben. Zum Beispiel gelten auch im Wald liegende Leitungsschneisen als Wald (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 LWaldG). Nach dem Wortlaut könnte der Verbotstatbestand auch Beeinträchtigungen erfassen, die keine Waldumwandlung darstellen. Die Ausnahme ist aber auf Waldumwandlungen begrenzt. Sollte der Verbotstatbestand auch Eingriffe unter der Schwelle einer Waldumwandlung verbieten, wäre für diese Eingriffe keine Ausnahme möglich. Das dürfte nicht beabsichtigt sein. Denn wenn für die weitestgehende Form des Eingriffs Freiflächen-Solarenergieanlage, die Waldumwandlung, eine Ausnahme vorgesehen wird, dann ist nicht ersichtlich, weshalb für geringere Formen des Eingriffs Freiflächen-Solarenergieanlage keine Ausnahme möglich sein soll. Unseres Erachtens sollten der Verbotstatbestand und die Ausnahme so synchronisiert werden, dass die Ausnahme von ihrem Anwendungsbereich her nicht hinter dem Verbot zurückbleibt. Das könnte in der Weise erreicht werden, dass Plansatz 3.2.2 Z (2) Satz 2 des Entwurfs auf Waldumwandlungen beschränkt wird: „Ausgeschlossen sind daher alle Vorhaben und Planungen, die dieser Zielsetzung entgegenstehen und eine Waldumwandlung darstellen.“ Alternativ könnte die Ausnahme so formuliert werden, dass sie nicht auf Waldumwandlungen begrenzt ist. Hierbei könnte die Regelungstechnik der</p>	<p>Die Hinweise und Erläuterungen zum Begriff "Waldumwandlung" werden zur Kenntnis genommen. Für Planungen und Vorhaben, die keine Waldumwandlung darstellen, gilt PS 3.2.2 Z (2) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020. Vorhaben sind dann ausgeschlossen, wenn sie der Zielsetzung der Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Waldbestandes entgegenstehen. Bei Vorhaben, die keine Waldumwandlung im rechtlichen Sinn darstellen, beispielsweise durch im Wald liegende Leitungsschneisen, ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Zielsetzung und Entwicklung eines naturnahen Waldbestandes weiterhin gewährleistet bleibt und daher die Ziele der Raumordnung nicht betroffen sind. Aus Sicht des Regionalverbands ist es nicht erforderlich, die Formulierung an dieser Stelle anzupassen.</p>	Keine Berücksichtigung der Anregung

	<p>Ausnahme für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in Plansatz 3.2 .1 Z (3) des Entwurfs übernommen werden. Die Ausnahme für die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen könnte also wie folgt gefasst werden: „... sind in den Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen ausnahmsweise zulässig.“</p>		
II.574	<p>"3. Sipplinger Berg</p> <p>Im Zuge des Vorhabens „Zukunftsquelle" werden auch Erweiterungen im Bereich der Bestandsanlagen auf dem Sipplinger Berg erforderlich .</p> <p>Die folgende Grafik zeigt eine Überlagerung des Entwurfs der Raumnutzungs karte mit den betrieblich erforderlichen Flächen (hellrot). Im Südosten des Areals soll ein neuer Reinwasserbehälter mit einem Fassungsvermögen von 20.000 m³ und zugehöriger Infrastruktur gebaut werden. In der östlich des Reinwasserbehälters hellrot dargestellten Fläche befinden sich heute bereits die beiden Druckrohrleitungen, über die das Wasser vom Seepumpwerk Süßenmühle auf den Sipplinger Berg gefördert wird. Diese hellrot dargestellte Fläche wird zum Anschluss des neuen Reinwasserbehälters an die vorhandenen Druckrohrleitungen benötigt. Im Zuge des Baus des Reinwasserbehälters muss der bisherige Betriebshof verlegt werden. Aufgrund der örtlichen topographischen Verhältnisse ist es aus hydraulischen Gründen notwendig, alle für die Trinkwasserproduktion notwendigen Anlagen nahe am oder im Bestand zu konzentrieren. Unterstützende Einrichtungen, wie der Betriebshof sollen im südwestlichen Bereich auf niedrigerem Niveau neu errichtet werden . Dort ist außerdem als Ersatz für das bisherige Labor am See ein neues Laborgebäude geplant.</p> <p>Wie aus der Abbildung oben ersichtlich ist, liegen die erforderlichen neuen Betriebsflächen im Westen und Osten in dem geplanten Regionalen Grünzug und in dem geplanten Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen . Damit die Realisierung der erforderlichen Baumaßnahmen nicht behindert wird, müssen die künftig erforderlichen</p>	<p>Die eingezeichneten Flächen für die geplanten Neubauten liegen im Regionalen Grünzug und im Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen, aber nicht in einer Kernfläche bzw. einem Kernraum des Regionalen Biotopverbunds. Gemäß PS 3.1.1 Z (3) und PS 3.2.2 Z (3) können bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur ausnahmsweise zugelassen werden. Zudem wird auf den Ausformungsspielraum des Regionalplans verwiesen (s. Erläuterungen zum Regionalplan Anhörungsentwurf 2020). Aus Sicht des Regionalverbands ist eine Verkleinerung des Regionalen Grünzugs und des Vorranggebiets für besondere Waldfunktionen an der genannten Stelle daher nicht erforderlich.</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregung</p>

	Betriebsflächen von regionalplanerischen Ausweisungen freigehalten werden. Wir bitten daher, den Regionalen Grünzug und das Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen in diesem Bereich entsprechend zu verkleinern."		
II.617	"EnBW befürwortet grundsätzlich eine ökologische Umsetzung von PVA und eine extensive Nutzung der Fläche innerhalb der PVA. Außerdem wird auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel verzichtet. Dies trägt zu einer artenreichen, ökologischen Aufwertung der Fläche erheblich bei. Daher sehen wir PVA nicht als Vorhaben, die eine Trennwirkung zur Folge haben, sondern Flächen ökologisch aufwerten. PVA sind Lebensräume für viele Arten und Pflanzen und sind daher aus unserer Sicht gut verträglich mit der umgebenden Flora und Fauna. Wir können daher nicht nachvollziehen, warum PVA generell in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ausgeschlossen sind. Hier würden wir anregen eine Umsetzung zu ermöglichen, sofern nachgewiesen wird, dass die betroffenen Arten des Biotopverbunds keine Beeinträchtigungen erleben."	Im Einzelfall kann die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen als verträglich mit Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege eingestuft werden. Allerdings hat sich der Regionalverband nach sorgfältiger Prüfung aller relevanten Belange dafür entschieden, Freiflächen-Solarenergieanlagen in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege dennoch nicht zuzulassen, weil Konflikte mit naturschutzfachlichen Belangen nicht ausgeschlossen werden können. Im Anschluss an die laufende Gesamtfortschreibung ist eine Teilfortschreibung Energie geplant, bei der naturschutzfachrechtliche Aspekte bei Freiflächen-Solarenergieanlagen genau untersucht werden und geeignete Gebiete für Freiflächen-Solarenergieanlagen gesucht werden. Diese können unter Umständen und nach sorgfältiger und eingehender Prüfung auch in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege liegen.	Keine Berücksichtigung der Anregung
II.617	"Wir möchten außerdem anmerken, dass wir bei einer PVA nur eine geringfügige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sehen, da durch die geringe Bauhöhe sowie die geringe Fernwirkung die PVA sich gut in die Umgebung einfügen kann. Wir befürworten die landschaftsverträgliche Einbindung von PVA. Durch Eingrünungen können die Anlagen in die Landschaft eingefügt werden. Bei unseren bisherigen Anlagen haben wir damit sehr gute Erfahrungen gemacht."	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
II.801	"Der Landtag von Baden-Württemberg hat im Biotopstärkungsgesetz nicht nur den Biotopverbund sondern auch einen besseren Schutz der Streuobstwiesen ab 1.500 m ² beschlossen. Sie sind seit dem 1.8.2020 geschützt und müssen nach unserer Auffassung deshalb ebenfalls in die regionalen Grünzüge übernommen werden. Das ist leider nicht konsequent erfolgt. (...) Leider ist der Biotopverbund mittlerer Standorte nur teilweise in Grünzügen und Vorranggebieten enthalten – vor	Die Raumnutzungskarte des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben ist im Maßstab 1:50.000 rechtskräftig. Aufgrund des Planungsmaßstabs werden im Regionalplan nur größere Flächen ab ca. 0,5-1,0 ha berücksichtigt, da kleinere Flächen in der Raumnutzungskarte nicht darstellbar sind (Planunschärfe). Viele Streuobstwiesen in der Region Bodensee-Oberschwaben liegen im Bereich	Keine Berücksichtigung der Anregung

	<p>allem Streuobstwiesen an Siedlungsrändern sind nicht immer einbezogen worden. In der Sicherung der Streuobstwiesen sehen wir einen erheblichen Mangel des aktuellen Regionalplanentwurfs. Es wurde nicht berücksichtigt dass Streuobstbestände ab 1.500 m² nach dem Biotopstärkungsgesetz des Landes Baden-Württemberg seit dem 1.8.2020 geschützt sind. Hier hätte durch eine konsequente Einbeziehung in die Regionalen Grünzüge und Vorrangflächen Planungssicherheit geschaffen werden können. (...) Leider ist das bei den Kernflächen des Biotopverbundes mittlerer Standorte nicht annähernd so konsequent umgesetzt worden. Zumindest die Streuobstwiesen sollten als „Hotspots der Artenvielfalt“ über die regionale Freiraumstruktur gesichert werden – auch in Siedlungsnähe. Wir empfehlen deshalb, die betroffenen Streuobst-Kernflächen ausnahmslos in die regionale Freiraumstruktur aufzunehmen, um sie vor Bebauung und Zerschneidung zu schützen. (...) In der Sicherung der Streuobstwiesen sehen wir einen erheblichen Mangel des aktuellen Regionalplanentwurfs. Es wurde nicht berücksichtigt dass Streuobstbestände ab 1.500 m² nach dem Biotopstärkungsgesetz des Landes Baden-Württemberg seit dem 1.8.2020 geschützt sind. Hier hätte durch eine konsequente Einbeziehung in die Regionalen Grünzüge und Vorrangflächen Planungssicherheit geschaffen werden können. (...) Lob für weitgehende Übernahme Biotopverbund-Kernflächen feuchter Standorte in die regionale Freiraumstruktur. Damit ist die grüne Infrastruktur „Gewässer und Moore“ gut vor weiterer Überbauung und Zerschneidung gesichert. Leider ist das bei den Kernflächen des Biotopverbundes mittlerer Standorte nicht annähernd so konsequent umgesetzt worden. Zumindest die Streuobstwiesen sollten als „Hotspots der Artenvielfalt“ über die regionale Freiraumstruktur gesichert werden – auch in Siedlungsnähe. Wir empfehlen deshalb, die betroffenen Streuobst-Kernflächen ausnahmslos in die regionale Freiraumstruktur aufzunehmen, um sie vor Bebauung und Zerschneidung zu schützen."</p>	<p>dieser Planunschärfe. Daher ist es nicht möglich, auf regionalplanerischer Ebene die zahlreichen, sehr verstreut liegenden Streuobstwiesen ab einer Größe von 1500 qm über die Ausweisung von Festsetzungen im Rahmen der regionalen Freiraumstruktur gesamthaft zu sichern. Zudem liegen viele Streuobstwiesen in oder sehr nahe an Ortslagen, wo in der Regel keine Festlegungen im Rahmen der regionalen Freiraumstruktur vorgenommen werden. Hier ist die Sicherung der Streuobstgebiete Aufgabe der kommunalen Landschafts- und Bauleitplanung (vgl. §22 Abs. 2 NatSchG). Beim regionalen Biotopverbund Bodensee-Oberschwaben werden regionale Schwerpunkte des mittleren Biotopverbunds nicht als eigenständige Gebietskulisse geführt, sondern im Zusammenhang mit den Gebieten des Feucht- und Trockenbiotopverbunds berücksichtigt. Kernflächen, Verbundräume und Verbundachsen mittlerer Standorte des Landesbiotopverbunds wurden zu einem geringeren Umfang in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie den Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen berücksichtigt, weil viele dieser Standorte in der Region Bodensee-Oberschwaben strukturell und im Artenspektrum aufgrund intensiver landwirtschaftlicher Nutzung bereits heute stark verarmt sind und oftmals geeignete offene Begleitstrukturen für eine Sicherung fehlen. Die verbleibenden für die Sicherung durch einen regionalen Biotopverbund grundsätzlich geeigneten mittleren Standorte liegen sehr verstreut in der Region und sind teilweise sehr klein, so dass sie durch die nur bis zum Maßstab 1:50.000 rechtskräftige Raumnutzungskarte des Regionalplans nicht planungsrechtlich gesichert werden können. Da die Ebene der Regionalplanung aufgrund ihres Maßstabs (M 1:50.000) gegenüber einer flächenscharfen Betrachtung eine gewisse</p>	
--	---	--	--

		<p>Generalisierung voraussetzt, sind kleine Flächen des Biotopverbunds, insbesondere wenn sie räumlich dispers verteilt sind, häufig nur schwer in ein regionales Konzept zu integrieren. Dies gilt in besonderem Maße für ausgeprägte lineare Strukturen, wie kleinere Fließgewässer, die zwecks Sicherung eines kohärenten Fließgewässer-Verbundsystems auch in Ortslagen mit einem Korridor von mindestens 50 m Breite (das ist 1 mm in der Raumnutzungskarte!) dargestellt werden müssen. Es gilt aber auch für viele Biotopflächen des Offenlandverbunds mittlerer (z.B. Streuobstwiesen) oder trockener Standorte (z.B. Hecken, Steinriegel), die in den regionalen Biotopverbund nur dann übernommen werden können, wenn sie sich zu einem sinnvollen Biotopcluster zusammenführen oder in Zusammenhang mit anderen Verbundsystemtypen (z.B. Moore / Auen) räumlich kombinieren lassen.</p> <p>Vor allem die Flächen des mittleren Biotopverbunds, die in vielen Fällen sehr ortsnah oder gar innerorts liegen, eignen sich daher eher für eine planungsrechtliche Sicherung auf der kommunalen Planungsebene. Diese Ebene hat aber auch die Möglichkeit, die regionalplanerischen Festlegungen weiter auszuformen. So lassen sich insbesondere maßstabsbedingte Überlappungen mit Siedlungsflächen, wie sie bei Fließgewässern auftreten können, räumlich konkretisieren, ohne dass das Fließgewässerkontinuum in seiner Funktionsfähigkeit unterbrochen wird.</p> <p>Insbesondere ist es auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich, in direkter Ortsrandlage oder innerörtlich liegende mittlere Standorte des Biotopverbunds planungsrechtlich zu sichern. Dies ist Aufgabe der kommunalen Landschaftsplanung bzw. der Flächennutzungsplanung.</p>	
--	--	--	--

II.801	"Das Kriterium Landschaftsschutz (insbesondere im Sinne von Schutz des Landschaftsbildes) spielt im Entwurf explizit lediglich bei den Grünstreifen und Grünstreifen eine Rolle, nicht bei den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege. Dies ist zu hinterfragen und als unzureichend zu beurteilen, zumindest hinsichtlich der o. g. dienenden Funktion in Bezug auf bedeutsame Flächen des Biotopverbundes bzw. wichtige Habitatflächen."	Die Vorranggebiete für besondere Freiraumfunktionen verfolgen nicht den Schutzzweck des Schutzes des Landschaftsbildes. Sie dienen primär der Sicherung des Regionalen Biotopverbunds (s. PS 3.2 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 und seine Begründung). Die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen dienen zusätzlich der waldbezogenen Erholung. Die Sicherung von Gebieten mit herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit erfolgt regionsweit durch die Festlegung von Regionalen Grünstreifen und Grünstreifen (s. PS 3.1.0 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020)	Keine Berücksichtigung der Anregung
II.801	"Eine Darstellung gesetzlich und verordnungsmäßig besonders geschützter Gebiete (gegenüber Regionalplan 1996 kommen hier die Natura-2000-Gebiete hinzu) sollte dem Regionalplan daher in Text und Karte neben der integrierten Darstellung auch explizit beigelegt werden. Inhaltlich ist ein Bezug zum neuen Freiraumsystem herzustellen, auch wenn oder gerade weil das überkommene Schutzgebietssystem in funktionaler Hinsicht mit Mängeln behaftet ist. (Letzteres gilt bekanntlich selbst für die Gebietsauswahl Natura-2000, die Verbände hatten sich bei der Gebietsauswahl kritisch damit befasst.) Das System aus Freihaltbereichen und Schutzgebieten ist insgesamt für die Zielerreichung relevant, beide Ebenen müssen auch weiterentwickelt werden."	Die gewünschte Darstellung erfolgt über die interaktive Karte zur Raumstruktur, welche auf der Homepage des Regionalverbands abgerufen werden kann.	Berücksichtigung der Anregung
II.801	"Weiterhin müssen übergreifende landesweite, auch in der Rechtsprechung mittlerweile bedeutsame Raumordnungskategorien des Landesentwicklungsplanes im Regionalplan gewürdigt und dargestellt werden (insbesondere in vorliegendem Zusammenhang die „landesweit bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume“ nach LEP 2002, PS 5.1.2). Eine explizite inhaltliche bzw. planerische Bezugnahme hierauf ist unerlässlich. Dies ist im bisherigen Entwurf völlig unterblieben."	Aufgabe des Regionalplans ist nach § 11 Abs. 2 LplG unter anderem die Konkretisierung des Landesentwicklungsplans. Maßgebend für die Landschaftsplanung auf regionaler Ebene ist die Karte V des LEP 2002, die im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 übernommen und konkretisiert (ausgeformt und ergänzt) wurde. Dabei wurden insbesondere aktuelle Datengrundlagen bei der Ausformung herangezogen. Die landesweit bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume nach PS 5.1.2 LEP 2002 sind damit berücksichtigt und aus Sicht des Regionalverbands angemessen gewürdigt.	Keine Berücksichtigung der Anregung

		Ein expliziter Bezug im Regionalplan selbst ist aus Sicht des Regionalverbands nicht erforderlich.	
II.801	"Bei Weiherberg wäre ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege betroffen (= u.a. FFH-Gebiet und andere Schutzkategorien, s. LUBW-Karte). Infolgedessen wird das Vorranggebiet „angepasst“, anstatt die Erweiterung der Deponie anzupassen. Zudem ist u.E. das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege zu klein im Vergleich zu den vorhandenen Schutzgebieten."	Das Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen und des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege an der Fläche der Deponie Weiherberg wurde nur insoweit zurückgenommen, wie es nach sorgfältiger Abwägung aller relevanten Belange, auch naturschutzfachrechtlicher Belange, als vertretbar erschien. Damit soll eine geringfügige Erweiterung der Deponie ermöglicht werden, welche aufgrund des öffentlichen Belangs der Gewährleistung der Abfallentsorgung geboten ist. Aus Sicht des Regionalverbands ist das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege zusammen mit dem Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen ausreichend bemessen, um den regionalen Biotopverbund im Rahmen der Regionalplanung zu sichern. Die gesamte Deponiefläche ist mit einem Regionalen Grünzug überlagert.	Kenntnisnahme
II.801	"Das Ergebnis der nunmehr für die Abgrenzung der Freihalteräume herangezogenen funktionalen Kriterien, bzw. der nach diesen Kriterien ausgewählten Datengrundlagen („Fachplan Landesweiter Biotopverbund“ der LUBW, standörtliche Auswahlkriterien wie Moorböden, Fließgewässer, etc.) erscheint noch ziemlich provisorisch. Es wird im Gutachten eingeräumt, dass die Datengrundlagen bezüglich Bearbeitungstiefe höchst unterschiedlich sind. So wird etwa beim Wald einfach eine eigene Freihaltekatgorie geschaffen („Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen“), dahinter steckt aber - ganz offen eingeräumt - ein eklatanter Mangel an Datengrundlagen zu bewaldeten Bereichen. Entsprechend den Kompetenzen des Büros werden in größerem Umfang tierökologische Daten bzw. Kriterien angewandt, dies ist positiv zu werten. Bei genauerer Betrachtung ist aber auch dieser Teil der Planung noch eine „Baustelle“ mit z. T. gravierenden Fehlern und Ungereimtheiten. So werden im Gutachten etwa prioritäre	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das in der Anregung genannte Gutachten ist nicht Bestandteil der Abwägung. Gemäß §22 Abs. 4 NatSchG ist der Biotopverbund im Rahmen der Regionalpläne und der Flächennutzungspläne soweit erforderlich und geeignet jeweils planungsrechtlich zu sichern. Es wurden alle mit vertretbarem Aufwand verfügbaren Datengrundlagen verwendet, die der regionalen Maßstabebene (Rechtsverbindlichkeit der Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000, siehe Erläuterungen zum Regionalplan auf S. 2 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020) entsprechen. Die Datengrundlagen wurden im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans kontinuierlich aktualisiert (z.B. erfolgte eine Aktualisierung auf Basis der FFH-Managementpläne 2021), soweit die Daten dem Regionalverband zugänglich waren und dies auf Ebene der Regionalplanung möglich und	Kenntnisnahme

	<p>Landschaftsräume zur Sicherung bestimmter Schutzgüter analysiert. Eine Abgrenzung ausschließlich anhand von Potenzial- Kriterien auf Landschaftsebene ohne präzisen Abgleich mit tatsächlichen Habitaten kann dazu führen, dass z. B. bei den Feldvogelarten überregional bedeutsame Gebiete außerhalb der aufgrund der angewandten Kriterien benannten Räume nicht hinreichend gewürdigt werden</p> <p>Nachfolgend weitere Anmerkungen und Beispiele.</p> <p>So ist die Äußerung im Gutachten, der Rückgang der Feldvögel sei maßgeblich auf die zunehmende Kammerung der Landschaft durch Gehölzstrukturen usf. zurückzuführen, unzutreffend. Die Wirkung vertikaler Kulissen auf diese Tiergruppe wird zwar nicht bezweifelt. Über weite Strecken kommt es tatsächlich jedoch eher zu einer Ausräumung der Landschaft. Der Verlust der Feldlerchen- und Kiebitzvorkommen, etwa um Leutkirch, Bad Wurzach usw., war eindeutig eine Folge des großflächigen Maisanbaus, also der Nutzungsintensivierung im Ackerbau.</p> <p>Es ist sicher nicht sinnvoll, Biotopverbundplanung in räumlicher Hinsicht einfach am Schutzflächen-Angebot zu orientieren. Zwar sind Fließgewässer und Moore beide wassergeprägt - ihre Lebensraumbedingungen sind aber so unterschiedlich, dass sie zu einem gemeinsamen Biotopverbund im engeren Sinne nicht geeignet sind. Wichtig wäre es insbesondere, notwendige Verbundfunktionen noch stringenter zugrunde zu legen, wie es ja am Beispiel der Wildwanderwege dargestellt wurde. So ist im Zeichen des Klimawandels für Moorbewohner der Verbund der relevanten Lebensräume in Richtung alpiner Rückzugsgebiete überlebenswichtig. Ein solcher Verbund dürfte beispielsweise nicht durch Zäsuren und Belastungszonen wie zusätzliche Lichtglocken von Siedlungskörpern und Infrastrukturen unterbrochen werden. Daher bedarf das diesbezügliche Verbundsystem eines Schutzes vor derartigen Schädigungen (s. obige Bemerkungen zu erforderlichen Pufferbereichen).</p> <p>Der Landschaftsraumschlauch 1. Priorität entlang der Argen ist ein weiteres Beispiel in dieser Richtung - die Argen und ihre Lebensräume sind ohne die zugehörigen Seitenbäche und deren Auen usw. nicht lebensfähig. Sie planerisch abzukoppeln, wird der Verbundfunktion nicht gerecht. Entsprechende Beispiele könnten fortgesetzt werden - sie zeigen, dass aus den</p>	<p>sinnvoll ist. Die weitere Konkretisierung sowie die Umsetzung des Regionalen Biotopverbunds ist Aufgabe der kommunalen Landschafts- und Bauleitplanung (§22 Abs. 2 NatSchG). Zudem werden naturschutzrechtliche Belange generell auf nachgelagerten Planungsebenen detaillierter betrachtet.</p> <p>Es wird auf Folgendes hingewiesen: Die Forderung , den Landesbiotopverbund in all seinen Facetten bereits auf der regionalen Ebene umfassend zu sichern, ist daher weder praktikabel noch erforderlich. Ebenfalls unmöglich ist, im Rahmen der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Rechtsplans den Planentwurf stets an neue Datengrundlagen anzupassen. Das vorliegende regionale Verbundkonzept beruht auf dem Fachplan des Landes von 2012. Die Aktualisierung des Konzepts aus dem Jahre 2020 steht erst seit ein paar Wochen zur Verfügung. Damit verbunden sind insbesondere etliche neue Kernflächen des mittleren Biotopverbunds. Ebenfalls neu sind die Kernräume der FFH-Gebiete der Managementpläne (Lebensraumtypen, Lebensraumstätten), welche erst seit März 2021 für die Region Bodensee-Oberschwaben komplett vorliegen.</p> <p>Aus der Sicht der Verbandsverwaltung ergibt sich keine Notwendigkeit, die Festlegungen des vorliegenden Regionalplans zum Biotopverbund zu überarbeiten, da trotz anderslautender Aus-sage der Naturschutzverbände die Naturschutzgebiete sowie die FFH-Gebiete mit den Kernflä-chen der neuen Managementpläne nahezu vollständig in die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege bzw. die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen integriert sind.</p> <p>Abweichungen ergeben sich für den Geltungsbereich des Regionalplans nur dort, wo diese im Zuge der Abwägung zugunsten anderer Festlegungen des</p>	
--	---	--	--

	bisherigen Grundlagen noch kein verantwortungsbewusster Landschaftsrahmenplan ableitbar ist. Dieser soll aber ja vollständig in das Kapitel Freiraum des Regionalplanes einfließen. Die bisherigen Angaben können hierfür aber noch keine hinreichende Grundlage darstellen."	Regionalplans ausgespart wurden (z.B. Kalksteinabbau am Mittelberg, Torfabbau im Reicher Moos) oder im Bereich der Flach-wasserzone des Bodensees, wo aus Gründen der Kongruenz mit dem Bodenseeuferplan nicht alle Flächen übernommen wurden (z.B. vor Hafeneinfahrten).	
II.801	<p>"Detailfrage: Warum wurde das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege südöstlich vom Fallenbrunnen (oranger Kreis) aufgehoben, es ist ein kartiertes Biotop (s. LUBW-Karte unten)? Es sollte weiterhin ein Vorranggebiet für Naturschutz bleiben. Begründung: Die Unterlagen zum BP Fallenbrunnen NO betonen die hohe ökologische Wertigkeit der Wälder im Fallenbrunnen: „Biologisch betrachtet kann man den Fallenbrunnen in die Lebensräume „Waldstrukturen“ und „ruderales Offenland“ unterteilen. Für beide Lebensräume ist das Fallenbrunnen-Areal faunistisch sehr wertvoll. Die hier wohnenden Tierarten stellen z.T. die letzten Bestände ihrer Art in Friedrichshafen dar. (...) Die Wertigkeit des Lebensraums „Waldstrukturen“ ergibt sich aus den naturgewachsenen, teils feuchten Verhältnissen [z.B. das o.g. Waldstück]. Insgesamt 60 Vogelarten wurden erfasst, davon sind als Brutvögel 16 Arten auf der Roten Liste und/oder streng geschützt, inklusive der Waldohreule, dem Grauspecht, Pirol und Trauerschnäpper. Es wurden bis zu 15 Fledermausarten erfasst (die Auswertung zur genauen Zahl erfolgt noch), inkl. die FFH Anhang 2 - Arten Großes Mausohr sowie die aus Vorjahren bekannte Bechstein Fledermaus. (...) Die wichtigste funktionale Achse für die vorkommenden Tierarten besteht aus dem Waldverlauf von Südosten [z.B. das o.g. Waldstück] durch den zentralen Waldbereich in den Nordwesten.“ Sitzungsvorlage GR FN 16.11.2020, S. 5"</p>	Die Rücknahme des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege erfolgte auf Anregung der Stadt Friedrichshafen hin. Die Rücknahme ist aus Sicht des Regionalverbands vertretbar und im Hinblick auf die für die Stadt Friedrichshafen als Oberzentrum notwendigen Entwicklungsspielräume aus Sicht des Regionalverbands erforderlich. Die Prüfung der naturschutzfachrechtlichen Wertigkeit, die Erfüllung diesbezüglicher gesetzlicher Vorgaben und ggf. die Sicherung der Flächen ist Aufgabe nachgelagerter Planungsebenen. Ebenso ist es nach § 22 Abs. 2 NatSchG Aufgabe der Städte und Gemeinden, den Biotopverbund zu berücksichtigen und umzusetzen.	Kenntnisnahme
II.801	"Entlang des Mettenbachs insbesondere im Bereich Naturdenkmal Birkenloch sollte in nördlicher Richtung eine Vorrangfläche Naturschutz ausgewiesen werden (Neuntöter, Feldlerche, Amphibien aller Art). Dasselbe gilt für den Mettenbach bis zur Quelle -den Schwarzen Graben (Schwarzstorch, Amphibien), hier sollte ebenfalls bis zur	Ein Teil des in der Anregung genannten Gebiets ist bereits als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. Eine weitergehenden Festlegung Regionalen Grünzügen im in der Anregung genannten Gebiet erfolgt nicht, weil das Gebiet außerhalb der Kulisse der Regionalen	Keine Berücksichtigung der Anregung

	<p>Karstquelle eine Vorrangfläche Naturschutz ausgewiesen werden. Ausgewiesen werden soll auch ein Grünzug ausgehend vom Naturdenkmal Hofgarten bis zum Naturdenkmal Birkenloch als Maßnahme zur Biotopvernetzung. Vorschlag: Grünstreifen Mettenbach - maßstäblich in orange eingezeichnet. Man könnte dort vorhandenes Streuobst erweitern und eine Hecke am Nordrand anlegen."</p>	<p>Grünzüge und Grünzäsuren liegt (s. Begründung Regionalplan Anhörungsentwurf 2020). Eine weitergehende Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ist aus Sicht des Regionalverbands aufgrund des Konzepts des regionalen Biotopverbunds nicht geboten, da aus Sicht des Regionalverbands die Funktionsfähigkeit des regionalen Biotopverbunds mit den im Regionalplan gesicherten Flächen ausreichend gewährleistet ist. Die Prüfung der naturschutzfachrechtlichen Wertigkeit, die Erfüllung diesbezüglicher gesetzlicher Vorgaben und ggf. die Sicherung der Flächen ist Aufgabe nachgelagerter Planungsebenen. Ebenso ist es nach § 22 Abs. 2 NatSchG Aufgabe der Städte und Gemeinden, den Biotopverbund zu berücksichtigen und umzusetzen.</p>	
II.801	<p>"j) Arrisrieder Moos/ Wuhrmühleweiher Die Vorrangflächen für Naturschutz und Landschaftspflege, die das Arrisrieder Moos mit dem Wuhrmühleweiher verbinden, sind dringend zu erhalten . Begründung: Das Arrisrieder Moos nahe den Tälern der Unteren und der Oberen Argen ist von naturschutzfachlich höchst wertvoll und daher schützenswert. Der LNV hat bereits 2007 einen Antrag gestellt bezüglich der Ausweisung der Argentäler als Biotopverbund und der Sicherstellung als Naturschutzgebiet gem. §75 BNatschG. Ihr Erhalt kann eine Bandartige Besiedelung entlang der L265 von Waltershofen nach Kißlegg verhindern."</p>	<p>Aus Sicht des Regionalverbands ist die Festlegung von Vorranggebieten für besondere Nutzungen im Freiraum gemäß Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 im in der Anregung genannten Gebiet zur Sicherung des regionalen Biotopverbunds ausreichend. Eine weitergehende Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ist aus Sicht des Regionalverbands aufgrund des Konzepts des regionalen Biotopverbunds nicht geboten. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt. Die Prüfung der naturschutzfachrechtlichen Wertigkeit, die Erfüllung diesbezüglicher gesetzlicher Vorgaben und ggf. die Sicherung der Flächen ist Aufgabe nachgelagerter Planungsebenen. Ebenso ist es nach § 22 Abs. 2 NatSchG Aufgabe der Städte und Gemeinden, den Biotopverbund zu berücksichtigen und umzusetzen.</p>	Keine Berücksichtigung der Anregung
II.801	<p>"c) Gaishaus (Wolfegg) Gleichzeitig sind nicht alle Flächen des Landesweiten Biotopverbunds mit Grünzügen abgedeckt (Beispiel bei Gaishaus: siehe Karte)."</p>	<p>Aufgrund der Struktur der Stellungnahme wird davon ausgegangen, dass in der Anregung gemeint ist, das Gebiet bei Gaishaus, Wolfegg, mit einem Vorranggebiet für besondere Freiraumfunktionen zu überlagern. Aus Sicht des Regionalverbands ist die</p>	Keine Berücksichtigung der Anregung

		<p>Festlegung von Vorranggebieten für besondere Nutzungen im Freiraum im in der Anregung genannten Gebiet zur Sicherung des regionalen Biotopverbunds ausreichend. Eine weitergehende Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ist aus Sicht des Regionalverbands aufgrund des Konzepts des regionalen Biotopverbunds nicht geboten. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt. Die Prüfung der naturschutzfachrechtlichen Wertigkeit, die Erfüllung diesbezüglicher gesetzlicher Vorgaben und ggf. die Sicherung der Flächen ist Aufgabe nachgelagerter Planungsebenen. Es wird darauf hingewiesen, dass vor allem die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sowie die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen der Sicherung des regionalen Biotopverbunds dienen (s. PS 3.2 und zugehörige Begründung Regionalplan Anhörungsentwurf 2020) und nicht Regionale Grünzüge und Grünzäsuren. Daher ist es nicht geboten, alle Flächen des landesweiten Biotopverbunds mit Regionalen Grünzügen abzudecken.</p>	
II.801	<p>"a) Wolfegg/ Bad Waldsee – Moränenrücken Alttann Im Gutachten Biotopverbund Teil 2 von Trautner 2017 fehlt bei der Wald- und Biotopverbundkarte 7 die Aufführung des Moränenrückens östlich von Bad Waldsee, der sich vom Altdorfer Wald über die Wälder nördlich von Wolfegg, östlich an Alttann, dem Gaishäuser Ried, Roßberg und an Bad Waldsee vorbei nach Norden zieht, in den Bereich des Regionalverbands Donau-Iller hinein, wo sich je ein bewaldeter Höhenrücken östlich und westlich von Oberessendorf befindet. Ebenso fehlt dieser Moränenrücken in der Raumnutzungskarte. Wir bitten um Ergänzung!"</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Gutachten Biotopverbund (Trautner) nicht Gegenstand der Anhörung ist. Aus der Anregung ist nicht klar ersichtlich, in welcher Form das genannte Gebiet in der Raumnutzungskarte ergänzt werden soll.</p>	Kenntnisnahme
II.801	<p>"a) FN-Raderach U.E. ist das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege zu klein im Vergleich mit den vorhandenen</p>	<p>Die Sicherung des Regionalen Biotopverbunds erfolgt im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 durch Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Vorranggebiete für</p>	Keine Berücksichtigung der Anregung

	<p>Schutzgebieten, z.B. reicht das FFH-Gebiet bis westlich der Straße, das Vorranggebiet endet auf Höhe der Deponie an der Straße. Das Vorranggebiet sollte an die geschützten Biotope und Lebensräume angepasst werden."</p>	<p>besondere Waldfunktionen. Es gibt keine Überlagerungen von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege mit Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen. Ein Großteil des in der Anregung genannten Gebiet ist entweder mit einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege oder mit einem Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen überlagert. Die gesamte Fläche ist mit einem Regionalen Grünzug überlagert. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Bestandsfläche der Deponie Friedrichshafen-Raderach-Weiherberg bewusst nicht mit Vorranggebieten für besondere Freiraumfunktionen überlagert wurde. Aus Sicht des Regionalverbands ist die Schutzwürdigkeit des Gebiets durch die im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 bestehenden Festlegungen ausreichend berücksichtigt.</p>	
II.801	<p>"Wir begrüßen, dass der Landesbiotopverbund rechtsverbindlich über Grünzüge und Vorranggebiete gesichert wird – ein Landschaftsrahmenplan hätte diesbezüglich ja keine Rechtsverbindlichkeit. Beim Biotopverbund feuchter Standorte ist die Übernahme ziemlich vollständig gelungen. "</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
II.801	<p>"3.2.1 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Biotopverbund) Lob für weitgehende Übernahme Biotopverbund-Kernflächen feuchter Standorte in die regionale Freiraumstruktur. Damit ist die grüne Infrastruktur „Gewässer und Moore“ gut vor weiterer Überbauung und Zerschneidung gesichert."</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
II.801	<p>"Die Zulassung von Deponie-Erweiterungen in Grünzügen unter den u.g. Bedingungen finden wir sehr bedenklich. Die RPlan-Unterlagen sagen selbst, dass die Ausweisung von Vorranggebieten für abfalltechnische Anlagen umfangreiche Umweltuntersuchungen benötigen würden. Diese werden nun mit der Ausnahmeregelung umgangen."</p>	<p>Von der Ausnahmeregelung unter PS 3.1.1 Z (3) für die Erweiterung bestehender Deponien bleiben nachfolgende Genehmigungs- und Zulassungsverfahren unberührt. Das bedeutet, dass umfangreiche Umweltuntersuchung z.B. im Rahmen von Planfeststellungsverfahren weiterhin notwendig sind, um eine Deponie zu erweitern.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
II.801	<p>"Bei Weiherberg wäre ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege betroffen (= u.a. FFH-Gebiet und andere Schutzkategorien, s. LUBW-Karte). Infolgedessen wird das Vorranggebiet „angepasst“, anstatt die Erweiterung der</p>	<p>Die geringfügige Rücknahme des Vorranggebiets für besondere Waldfunktionen und des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege an der Fläche der Deponie Weiherberg erfolgte nur insoweit, wie es</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	Deponie anzupassen. Zudem ist u.E. das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege zu klein im Vergleich zu den vorhandenen Schutzgebieten."	nach sorgfältiger Abwägung als vertretbar erschien. Damit soll eine geringfügige Erweiterung der Deponie ermöglicht werden, welche aufgrund des öffentlichen Belangs der Gewährleistung der Abfallentsorgung geboten ist. Die gesamte Fläche der Deponie ist gemäß Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 mit einem Regionalen Grünzug überlagert.	
II.804-1	"Auch kleine Gewässer haben einen größeren Einzugsbereich als 10m Gewässerrand. Die dafür mehrheitlich vorgesehenen, sehr schmalen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind bei Weitem unzureichend."	Gemäß Umweltbericht zum Regionalplan sind im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 über die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sowie die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen 99,5% der prioritären Fließgewässer (nach der Wasserrahmenrichtlinie) inklusive Randstreifen mit einer Breite von mind. 50 m planungsrechtlich gesichert. Diese Breite ist aus Sicht des Regionalverbands für den Erhalt und die Sicherung der Durchgängigkeit des Fließgewässer-Biotopverbunds ausreichend. In einigen Fällen, reichen die Vorranggebiete für besondere Freiraumfunktionen über diesen 50-m-Korridor hinaus, wenn es für die Sicherung des regionalen Biotopverbunds erforderlich ist.	Keine Berücksichtigung der Anregung
II.804-2	"In Kap. 3.2.1 wird bezüglich der „Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege“ erläutert: „Bei Überlagerung der zum Schutz der Flachwasserzone getroffenen Festlegungen des Bodenseeuferplans 1984 (Schutzzone I und II) mit Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege haben die Festlegungen der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Vorrang vor den Festlegungen des Bodenseeuferplans.“ Wir fordern, dass die Bedeutung und Tragweite dieser Festlegung detailliert erläutert wird und somit im öffentlichen Beteiligungsverfahren diskutiert werden kann. Die Festlegung ist zu revidieren, wenn sie nachteilige Auswirkungen für den Flachwasser- und Uferschutz hat. Wenn der Regionalplan im Widerspruch zum Bodenseeuferplan steht, kann es zu Rechtsunsicherheiten kommen und zu nachteiligen Folgen für den beabsichtigten Schutz von Ufer- und Flachwasserzonen. Widersprüchliche Rechtsnormen sind zu vermeiden, da sie zu Rechtsunsicherheit, Rechtsstreitigkeiten	Aus Sicht des Regionalverbands besteht kein Konflikt zwischen den seeseitige Festlegungen des Bodenseeuferplans (Schutzzone I und II) und den seeseitigen Festlegungen von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege. Dies liegt daran, weil es sich bei diesen Flächen durchweg um Kernräume und Kernflächen des regionalen Biotopverbunds handelt und die in PS 3.2.1 Z (3) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 genannten Ausnahmen dort nicht zulässig sind. Daher bestehen die Regelungen zu den Schutzzonen des Bodenseeuferplans gemäß Bodenseeuferplan 1984 weiterhin wie gehabt fort.	Keine Berücksichtigung der Anregung

	und damit zu einer vermeidbaren Belastung des Rechtssystems führen."		
III.046 + III.047	"Biotopverbundplanung: Gleiches gilt für die nunmehr deutlich in den Vordergrund gerückte Biotopverbundplanung: Aus Sicht der Landwirtschaft sollte die Aufwertung und Vernetzung bestehender Lebensräume unbedingt Vorrang vor der Anlage neuer Biotope haben. Zukünftig geht es nicht nur um die Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange bei der Umsetzung naturschutzrechtlicher Eingriffsregelungen und forstrechtlichen Ausgleichs, sondern es geht darum, auch angesichts neuer Anforderungen auf den Flächennutzungskonflikt zwischen Landwirtschaft, Naturschutz und Siedlungserfordernissen zu reagieren."	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
III.046 + III.047	"In unserer multifunktionalen regionalen Freiraumstruktur müssen insbesondere landwirtschaftliche Bauvorhaben (Neubau) sowie Aus- und Umbau von landwirtschaftlichen Gebäuden und baulichen Anlagen möglich bleiben."	In der Begründung zu PS 3.2.1 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 heißt es: "Raumbedeutsame bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft sind ausnahmsweise zulässig, wenn diese mit dem Zweck des Schutzes des Biotopverbunds vereinbar sind und außerhalb des Vorranggebiets nachweislich keine vernünftigen Alternativen vorhanden sind." Zudem weisen wir auf die Erläuterungen zum Regionalplan bezüglich Raumbedeutsamkeit hin (S. 2 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020) Es wird auf Anlage 2 zur Synopse verwiesen.	Kenntnisnahme
III.047 + III.048; II.140	"Landwirtschaftliche Familienbetriebe sind auf expliziten Schutz von Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen angewiesen, Schutz durch Planentwurf nicht gewährleistet; Kritik an Ausweisung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, Gefahr der Verschiebung der Inanspruchnahme weg von der originär landwirtschaftlichen Produktion hin zu einer immer extensiveren Nutzung. Dabei ist uns sehr wohl bewusst, dass durch den Planentwurf landwirtschaftliche Bauvorhaben und die Bewirtschaftung im Grundsatz nicht beeinträchtigt werden. Gerade in Bezug auf die Bewirtschaftung hat die jüngste Vergangenheit aber gezeigt, dass seitens der Verwaltung und Naturschutzverbänden solche Ansätze gerne als Einfallstor für weitergehende konkrete Einschränkungen genutzt werden. Wir	Es wird auf Anlage 2 zur Synopse verwiesen. Zudem wurde die Begründung zum Regionalplan angepasst, um zu verdeutlichen, dass der Regionalplan in die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen und zugehörige technische Einrichtungen nicht eingreift. Eine Rücknahme landwirtschaftlich genutzter Flächen aus den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erfolgt nicht.	Keine Berücksichtigung der Anregung

	fordern daher, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen aus diesem Vorranggebiet herausgenommen werden. Hilfsweise fordern wir im Planentwurf ein ausdrückliches Bekenntnis dafür, dass durch die Ausweisung landwirtschaftliche Baumaßnahmen inklusive landwirtschaftsnahe Gewerbebetriebe nicht beeinträchtigt sind und vor allem die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht eingeschränkt wird. Dies muss vor allem auch im Hinblick auf die Neuanlage von Anlagen des Erwerbsobstbaues, Hagelnetze, andere Schutzsysteme, Hopfengärten sowie Maßnahmen der Bewässerung gelten."		
III.066	"Wir bitten um erneute Prüfung des regionalen Biotopverbunds-Planes in Bezug auf die Kernzone des Gebietes Hagnau-Friedrichshafen Seemoos, mit der Maßgabe, den Bodenseeuferabschnitt von Hagnau, mindestens jedoch Fischbach bis Friedrichshafen Seemoos aus der Kernzone des Biotopverbundes herauszunehmen und als Verbundraum"" im regionalen Biotopverbundsystem festzulegen, oder -alternativ das Vorrangbiet für Naturschutz und Landschaftspflege zu differenzieren in Kernzonen"" (z.B. um die Lipbachmündung) und Verbundraum (z.B. zwischen Fischbach und Seemoos) (...) Sollte das nicht möglich sein, bitten wir, auch in Kerngebieten in gewissem (geringem) Umfang Ausnahmen zuzulassen, was den Bau/ die Unterhaltung von Einrichtungen naturbezogener Erholungsnutzung mit untergeordneter baulicher Ausprägung betrifft, und den Text dementsprechend abzuändern."	Durch die Ausweisung von Gebieten für besondere Nutzungen im Freiraum, zu denen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege gehören, erfüllt der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben den seit 2015 bestehenden landesweiten Auftrag, den Biotopverbund im Rahmen der Regionalpläne planungsrechtlich zu sichern (§22 Abs. 4 NatSchG). Zudem besteht nach dem neuen Biodiversitätsstärkungsgesetz das Ziel, den Biotopverbund bis zum Jahr 2030 auf mindestens 15% Offenland der Landesfläche auszubauen. Im Rahmen der Gesamtfortschreibung wurde zur Erfüllung dieses Auftrags ein eigenständiger regionaler Biotopverbund entwickelt und mit dieser Grundlage wurden die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege abgegrenzt. Der regionale Biotopverbund setzt sich aus Kernflächen und Kernräumen sowie Verbundräumen und Verbundachsen zusammen. Bei den Kernflächen und Kernräumen handelt es sich um Flächen, bei denen die Vermeidung konkurrierender Raumnutzungen zum Erreichen des Ziels der Sicherung und Entwicklung des regionalen Biotopverbunds elementar sind. Eine Herausnahme der in der Anregung genannten Gebiete aus den Kernflächen des Regionalen Biotopverbunds erfolgt daher nicht. Die Festlegungen im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 gelten nur, wenn Ziele der Raumordnung	Keine Berücksichtigung der Anregung

		<p>betroffen sind. Ziele der Raumordnung sind nur unter bestimmten Voraussetzungen betroffen. Der Regionalplan widmet sich gemäß § 7 Abs. 3 ROG ausschließlich der Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen, Maßnahmen, Funktionen und Nutzungen (s. Erläuterungen zum Regionalplan, S. 2). Der Regionalplan entfaltet keine Steuerungswirkung gegenüber nicht raumbedeutsamen baulichen Vorhaben. Auch in zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplans sonstige ausgeübte rechtmäßige Nutzungen sowie bestehende öffentlich-rechtlich begründete Rechte wird durch die Festlegungen nicht eingegriffen (Bestandsschutz). Die Unterhaltung und Erneuerung von Einrichtungen der naturbezogenen Erholungsnutzung wird durch Festlegungen des Regionalplans ebenfalls nicht berührt. Die Betroffenheit von Zielen der Raumordnung bei raumbedeutsamen Neubauvorhaben oder Erweiterungen ist im Einzelfall zu prüfen. Aus Sicht des Regionalverbands ist es weder erforderlich noch zweckmäßig, die Plansätze entsprechend der Anregung zu ändern.</p>	
III.104	<p>"In dem ausgewiesenen Gebiet befinden sich Brunnen und Wasserentnahmestellen aus der Argen die Wasserrechtlich genehmigt sind. Der Fortbestand der Wasser Entnahme ist für uns existenziell ! Wir bitten um Berücksichtigung ."</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt, es wird auf Anlage 2 zur Synopse verweisen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregung</p>
III.104, III.105	<p>"wir bitten Sie daher belastbares Kartenmaterial für das Gebiet 1205 inklusive der Flächen der Gemarkung Kressbronn, der Berechnungsgemeinschaft Kressbronn sowie des Wasserverbandes: Oberdorf zur Verfügung zu stellen."</p>	<p>Der Stellungnahme kann keine konkrete Anregung entnommen werden. Das Gebiet 1205 kann nicht zugeordnet werden. Es wird auf Folgendes hingewiesen: Die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen bei einer an den Standort angepassten, ordnungsgemäßen Nutzung nach der guten fachlichen Praxis ist in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1), in den Regionalen Grünzügen (PS 3.1.1) sowie in den Grünzäsuren (PS 3.1.2) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

		<p>ausnahmslos zulässig. Es liegt nicht im Ermessen des Regionalverbands, Vorgaben zu land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsformen und -intensitäten zu machen. Ein Konflikt zwischen der Bewirtschaftung als Sonderkulturflächen und der Ausweisung als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Regionale Grünzüge und Grünzäsuren ist aus Sicht des Regionalverbands nicht erkennbar. Die regionalplanerischen Festlegungen wirken sich nicht auf Wasserentnahmen aus. Es wird in diesem Zusammenhang auf Anlage 2 zur Synopse verwiesen und es wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan gebietsscharf ist.</p>	
III.105	<p>"bei der Einsichtnahme in die Fortschreibung des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben mussten wir leider feststellen, dass größere Teile des Gemeindegebietes Langenargen bzw. der Gemarkung Oberdorf nun als Vorrangfläche für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen wurden.</p> <p>Der Wasserverband Oberdorf ist für die Frost- und Trockenberegnung insbesondere der Sonderkulturflächen seiner Mitglieder zuständig. Um die wirtschaftliche Zukunft der Betriebe sicherzustellen wurden in den letzten Jahren erhebliche Summen in den Ausbau der Beregnungsinfrastruktur investiert. Zusätzlich mussten auch verschiedene Gutachten über die ökologischen Auswirkungen der Wasserentnahme auf Gewässer und Fische finanziert werden. Aktuell wird eine Machbarkeitsstudie „Wassergewinnung für landwirtschaftliche Flächen“ mit Unterstützung des Ministeriums für Ländlichen Raum erstellt. Durch die Ausweisung der Vorranggebiete befürchten wir, dass mittelfristig große Teile der landwirtschaftlichen Grundstücke nicht mehr zur Nahrungsmittelproduktion genutzt werden können und die Wasserversorgung der betroffenen Flächen nicht mehr sicher gestellt werden kann.</p> <p>Außerdem befürchten wir Schwierigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beim Bau von Pumpstationen • Beim Bau und Ausbau von Brunnen 	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und es wird auf Anlage 2 zur Synopse verwiesen. Zudem wurde die Begründung zum Regionalplan angepasst, um zu verdeutlichen, dass der Regionalplan in die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen und zugehörige technische Einrichtungen nicht eingreift.</p>	Kenntnisnahme

	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Wasserentnahme • Beim Leistungsbau und der Wasserverteilung • Der Zulässigkeit von Überkronenberegnung zum Frostschutz • und weiteren beregnungsrelevanten Dingen. <p>All dies hätte Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Betriebe.</p> <p>Um unseren Betrieben auch weiterhin eine Zukunftsperspektive und eine verlässliche Planbarkeit zugeben, fordern wir Sie deshalb auf die Ausweisung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege zurückzunehmen"</p>		
IV.0001	<p>"Es ist außerdem nicht ganz nachvollziehbar, weshalb das gesamte Waldgebiet südlich von Braunenweiler und Untereggatsweiler in Richtung Steinbronnen und Renhardsweiler als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen gem. PS 3.2.2 dargestellt ist. In dem Wald befinden sich insgesamt 3 Windkraftenergieanlagen. Der Wald erfüllt deshalb und auch sonst nach meinem Kenntnisstand keine herausragende Funktion, welche die Darstellung als Vorranggebiet rechtfertigte."</p>	<p>Das Gebiet ist als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen festgelegt, weil es sich nach der Erholungswaldkartierung (FVA 2018) um Erholungswald Stufe II handelt sowie in Teilen um einen prioritären Waldvogellebensraum nach dem Gutachten zum regionalen Biotopverbund (Trautner 2017). Gemäß PS 3.2.0 und 3.2.2 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 erfüllt das in der Anregung genannte Gebiet damit die Voraussetzungen für die Festlegung als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen.</p>	Kenntnisnahme
IV.0009	<p>3.2.2 Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen (Biotopverbund / Erholung)</p> <p>Z (1) Gem. den in PS 3.2.0 genannten allgemeinen Grundsätzen und Zielen, insbesondere zur Vernetzung von Waldlebensräumen, zur Sicherung von Wildtierkorridoren und zur Erhaltung der Erholungsqualität des Waldes, sind im Regionalplan Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.</p> <p>Z (2) In den Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen hat die Erhaltung bzw. Entwicklung eines naturnahen Waldbestandes Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen . Ausgeschlossen sind daher alle Vorhaben und Planungen, die dieser Zielsetzung entgegenstehen. Darüber hinaus sind außerhalb der im Regionalplan für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festgelegten Gebiete Veränderungen der Geländeoberfläche durch Abgrabung oder Aufschüttung ausgeschlossen.</p> <p>Insgesamt gehört der gesamte Altdorfer Wald mit seiner</p>	<p>Auf 97,6 % der Fläche des Altdorfer Waldes (81,9 qkm) werden Vorranggebiete zur Freiraumsicherung im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 festgelegt (Regionale Grünzüge, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen). Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum (Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen werden auf 96,3 % der Fläche des Altdorfer Waldes festgelegt. Die jeweils in Anspruch genommenen Flächen für einen geplanten Rohstoffabbau sind in der Größenrelation überschaubar (ca. 35 ha von 8200 ha entspricht ca. 0,4 % der Fläche des Altdorfer Waldes). In Summe wird lediglich an drei Stellen im Altdorfer Wald dem Rohstoffabbau auf kleineren Flächen der Vorrang eingeräumt. Die in Abbau befindlichen Flächen werden sich nur um ca. 10 ha</p>	Keine Berücksichtigung der Anregung

<p>besonderen Waldfunktion unter Schutz gestellt. Diese Waldfunktion genießt dann unbedingt Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen .</p> <p>(...)Fortschreibung des Regionalplans vom 23.10.2020, Seite 855 und folgende:</p> <p>3.2 Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum zu PS 3.2.2 Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen dienen der Sicherung eines möglichst kohärenten Verbunds von Waldlebensräumen und der Sicherung der Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans (GWWP). Sie bilden den dritten im Regionalplan ausgewiesenen Verbundtypus (vgl. Begründung zu PS 3.2.1).</p> <p>Außer den im GWWP benannten Wildtierkorridoren steht allerdings für den Wald seitens des Landes kein Fachkonzept zur Verfügung, das dem Fachplan landesweiter Biotopverbund des Offenlandes in etwa entsprechen würde. Im Rahmen des von Trautner und Förth erarbeiteten Fachgutachtens zum Regionalen Biotopverbund wurden daher Grundlagen erarbeitet, die der Abgrenzung dieses Verbundsystems zugrunde gelegt werden können⁴⁶. Sie wurden ergänzt durch Daten der Fachverwaltungen (u.a. Waldbiotope der Biotopkartierungen, Waldrefugien).</p> <p>Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen werden aber nicht nur wegen ihrer Bedeutung für den Biotopverbund, sondern auch aus Gründen der Erholungsvorsorge ausgewiesen . Damit wird soweit möglich und für die regionale Planungsebene sinnvoll das aktuelle Erholungswaldkonzept der Forstverwaltung aus dem Jahre 2018 in den Regionalplan übernommen. Berücksichtigt werden i.d.R. alle Erholungswaldstufen in geschlossenen Waldgebieten, die eine Mindestflächengröße von 0,5 ha und Mindestausdehnung von 40 m - 50 m besitzen.</p> <p>Der gesamte Altdorfer Wald mit seiner einmaligen geologischen Beschaffenheit ist als Vorranggebiet für besondere Waldfunktion anzusehen und sollte daher in seiner Gänze unversehrt erhalten bleiben. Seine Artenvielfalt von Flora und Fauna, seine intakten Wildtierkorridore, seine Filterfunktion als grüne Lunge Oberschwabens, sein wertvoller Trinkwasserspeicher von einmalig bester Qualität gebieten es</p>	<p>erhöhen und in der Summe ca. 0,3% der Gesamtfläche des Waldes betragen, da die Rekultivierung sukzessive nachfolgt. Aus Sicht des Regionalverbands wird der Funktion des Altdorfer Walds als CO2-Speicher und seine herausragende Eigenart durch dieses Vorgehen ausreichend gewürdigt.</p>	
---	--	--

	<p>uns, ihn für uns und unsere nachfolgenden Generationen dauerhaft und ohne Ausnahmen unter Schutz zu stelle</p>		
IV.0016	<p>(4) Entlang der Wildtierkorridore, in den Siedlungsschwerpunkten sowie in den waldarmen Teilen der Region soll der Sicherung von Waldgebieten besondere Bedeutung beigemessen werden. Dabei sollen die Belange der Erholung berücksichtigt werden.</p> <p>Meine Einwendungen:</p> <p>Im Generalwildwegeplan der FVA Baden-Württemberg 2010 sind die Wildtierkorridore von internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung ersichtlich.</p> <p>Durch den Altdorfer Wald zieht sich in der gesamten Nord-Süd-Achse ein Hauptwildtierkorridor - nicht nur von landesweiter Bedeutung - sondern von nationaler Bedeutung! Ausserdem ist ein Knotenpunkt des nationalen und landesweiten Wildkorridors im Altdorfer Wald. Wie sichern Sie die von Ihnen erwähnten Flächen der Waldgebiete?</p> <p>Meine Begründung: Die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) führt aus: https://www.fva-bw.de/daten-und-tools/geodaten/generalwildwegeplan-baden-wuerttemberg). Zitat Die Umsetzung des GWP bedarf einer langfristigen Sicherung der benötigten Flächen vor weiterer Fragmentierung oder Flächenverlust wozu eine Berücksichtigung des GWP vor allem in der Verkehrsplanung, der Regionalplanung und in nachgeordneten Planungen wie der Eingriffsplanung erforderlich ist....</p> <p>Bitte sichern und schützen Sie die Waldgebiete langfristig vor Flächenverlust zum Erhalt bzw. der Förderung der Biodiversität.</p>	<p>Die Betroffenheit von Wildtierkorridoren bei den Vorranggebieten für den Abbau und die Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe wurde im Rahmen der vertieften Umweltprüfung unter dem Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ geprüft. Eine Gefährdung der Funktion der Wildtierkorridore kann ausgeschlossen werden. Die Wildtierkorridore liegen jeweils in einer Entfernung > 500 m zu den geplanten Abbaustandorten. Die Wildtierkorridore selbst sind im Generalwildwegeplan i.d.R. mit einer Breite von 1000 m festgelegt. Es steht somit genügend Raum für Wanderungsbewegungen diverser Arten im Altdorfer Wald zur Verfügung. Die Belange der Erholung sind aus Sicht des Regionalverbands im Regionalplan ausreichend aufgearbeitet worden. Aus Sicht des Regionalverbands wird die (Nah-)erholungsfunktion des Altdorfer Waldes trotz der geplanten Vorranggebiete für den Abbau und die Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe weitestgehend beibehalten. Die jeweils in Anspruch genommenen Flächen für einen geplanten Rohstoffabbau sind in der Größenrelation überschaubar (ca. 35 ha von 8200 ha entspricht ca. 0,4 % der Fläche des Altdorfer Waldes). In Summe wird lediglich an drei Stellen dem Rohstoffabbau auf kleineren Flächen der Vorrang eingeräumt. Die in Abbau befindlichen Flächen werden sich nur um ca. 10 ha erhöhen und in der Summe ca. 0,3% der Gesamtfläche des Waldes betragen, da die Rekultivierung sukzessive nachfolgt. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren wird dem Belang der Naherholung weiter Beachtung beigemessen werden. In der neueren Kartierung der FVA wird das Gebiet in Teilbereichen als Erholungswald Stufe II klassifiziert. Die Naherholungsfunktion der Landschaft wird zwar</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	Die biologische Vielfalt, ist das vielleicht wichtigste Gut unseres Planeten.	teilräumlich gemindert, es verbleiben jedoch aus Sicht des Regionalverbands ausreichend große weitgehend ungestörte Flächen.	
IV.0017_1	"Zur Erstellung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage wird angeregt, das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vom Flurstück 5163 zu streichen. Diese Ausnahmen erachten wir für den Fortbestand unseres Betriebes zur Existenzsicherung notwendig, da in Zukunft einige Betriebsflächen in der Bewirtschaftung an Wertschöpfung verlieren werden und dies durch eine Kompensation verschiedener Bereiche aufgefangen werden muss. Dies gilt für andere Betriebe im Plangebiet gleichermaßen und sollte in der Abwägung berücksichtigt werden."	Das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege auf der in der Anregung genannten Fläche ist aus folgenden Gründen erforderlich: Nähe zur Argenaue, Sicherung des regionalen Biotopverbunds feuchter Standorte. Aus Sicht des Regionalverbands sind Freiflächen-Solarenergieanlagen mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung des regionalen Biotopverbunds nicht vereinbar (s. PS 3.2.0, 3.2.1 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 und zugehörige Begründung). Eine Rücknahme erfolgt daher nicht.	Keine Berücksichtigung der Anregung
IV.0023	"Wir beantragen insoweit insbesondere in Ziffer 3.2. Absatz 1 wie folgt zu ergänzen (grüne Anmerkung) (...) zur Sicherung von Generalwildwegen und Wildtierkorridoren zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie die ergänzend dazu weiteren, geeigneten Teile der Natur und Landschaft und zur Erhaltung der Erholungsqualität (...)"	Aus Sicht des Regionalverbands ist die vorgeschlagene Änderung in PS 3.2.2 Z (1) nicht erforderlich, da durch die bestehende Formulierung die in der Anregung formulierten Schutzzwecke ebenso erreicht werden können. Gemäß PS 3.2 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 sind die Wildtierkorridore gemäß Generalwildwegeplan bei der Festlegung der Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen berücksichtigt.	Keine Berücksichtigung der Anregung
IV.0034	"Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Sonderkulturen in XXX Die meisten unserer Flächen befinden sich entlang der Argen. Ich erhebe dringende Einwände gegen die Ausweisung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege auf von mir bewirtschafteten Flächen. Unter Plansatz 3.2.1 (2) des Textentwurfes zum Regionalplan ist vorgesehen, dass auf diesen Flächen die Belange des Arten- und Biotopschutzes Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungen haben. Diese Flächen sind gemäß der digitalen Flurbilanz (siehe Regionalplan Bodensee-Oberschwaben; Karte Gebiete mit den besten landwirtschaftlichen Standorten gern. Plansatz 3.1_0 (2) und Plansatz 3.1.1(4); Seite B 47 ff) Gebiete mit den besten Standorten für die Landwirtschaft. Im Regionalplanentwurf wurden hierbei die Flächen, für das Argental (Gemarkung Langnau), folgendermaßen dargestellt.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt und es wird auf die Anlage 2 und 7 zur Synopse verwiesen.	keine Berücksichtigung der Anregung

<p>)- Gebiete mit sehr guten landwirtschaftlichen Standorten (Vorrangflur 1 nach der digitalen Flächenbilanz)</p> <p>)- Gebiete mit guten landwirtschaftlichen Standorten (Vorrangflur II) und einem hohen Sonderkulturanteil</p> <p>Diese Böden weisen überwiegend eine geringe Hangneigung auf, darüber hinaus sind diese Flächen auch wegen ihrer ökonomischen Standortgunst für den ökonomischen Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung unbedingt vorzubehalten.</p> <p>Diese Argumentation wird auch durch den Landesentwicklungsplan von 2002 unterstützt. Unter Plan satz 5.3.2 wird ausgeführt, dass für eine landwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden und Stand orte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktions grundlage geschont werden sollen. Diese Standorte dürfen nur in unabweisbaren notwendigen Um fang für andere Nutzungen vorgesehen werden.</p> <p>Auch muss der Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen bei einer evtl. Abwägung gegenüber entgegen stehenden Nutzungen und den daraus resultierenden Einschränkungen für die landwirtschaftliche Be wirtschaftung eine besondere Gewichtung (eben dieser landwirtschaftlich genutzten Flächen) erfol gen, sowohl im Vorranggebiet für regionale Grünzüge und Grünzäsuren als auch in anderen Vorrang gebieten.</p> <p>Des Weiteren ist es fraglich, weshalb eine Umbenennung Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege (Regionalplan 1996 Plansatz 3.3.2) zu einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Fortschreibung des Regionalplans 2020 Plansatz 3.2.1) erfolgt ist.</p> <p>Die jüngste Entwicklung hat gezeigt, dass auch im Nachhinein ohne Probleme Einschränkungen der Bewirtschaftung (z.B. Insektenschutzpaket, Eckpunkteprogramm "ProBiene") vorgenommen werden können, auch wenn dies ursprünglich nicht so vorgesehen war.</p> <p>Ich fordere Sie daher auf, von der geplanten Ausweisung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen."</p>		
---	--	--

<p>IV.0037</p>	<p>"Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in. XX Ich erhebe dringende Einwände gegen die Ausweisung von Vorrangflächen für Naturschutz und Landschaftspflege auf von mir bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen. Unter 3.2.1 2) des Textteilentwurfes zum Regionalplan ist vorgesehen, dass auf diesen Flächen Belange des Arten- und Biotopschutzes Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungen.</p> <p>Dass ein solcher Vorrang auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgesprochen werden soll ist schlicht nicht hinnehmbar. Ich befürchte, dass ich dadurch zukünftig in der landwirtschaftlichen Nutzung der Flurstücke bzw. in der betrieblichen Entwicklung meines landwirtschaftlichen Betriebes eingeschränkt bin.</p> <p>Zwar sieht der Plan vor, dass privilegierte landwirtschaftliche Bauvorhaben ausnahmsweise möglich sein sollen, zukünftig werden solche Bauvorhaben durch die Ausweisung künftig teils massiv erschwert bzw. vereitelt. Darüber hinaus werden Gewerbebetriebe, die typischerweise im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betriebsteil errichtet werden von der Ausnahme nicht umfasst.</p> <p>Darüber hinaus muss für mich gewährleistet sein, dass auch zukünftig z.B. Hagelnetze bzw. Bewässerungsanlagen gebaut bzw. betrieben werden dürfen. Eine</p> <p>Klarstellung bzw. Garantie, dass durch die geplante Ausweisung die Bewirtschaftung der Flächen nicht eingeschränkt wird fehlt völlig. Die jüngste Entwicklung in Sachen Insektenschutzpaket hat gezeigt, dass auch im Nachhinein ohne Probleme Einschränkungen der Bewirtschaftung (z.B. Pflanzenschutz) vorgenommen werden können, auch wenn dies ursprünglich nicht so vorgesehen war.</p> <p>Ich fordere Sie daher auf, von der geplanten Ausweisung von Vorrangflächen für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen."</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt und es wird auf die Anlage 2 und 7 zur Synopse verwiesen.</p>	<p>keine Berücksichtigung der Anregung</p>
----------------	---	---	--

IV.0049	<p>"Am östlichen Ufer des Lengenweiler Sees befindet sich unmittelbar neben der Badestelle mit Sanitärgebäude und dem Kinderspielplatz mit Kiosk der Gemeinde Wilhelmsdorf XXX. Dieses soll noch dieses Jahr XXX. XXX. Daher sollte dieser Bereich außerhalb des Vorranggebiets liegen, (...)."</p>	<p>Die Anregung zur Rücknahme des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege) beim Lengenweiler See wird nicht berücksichtigt aus folgenden Gründen: Sicherung des regionalen Biotopverbundsystems (Verbindungsachse, wichtige Barrierewirkung für den regionalen Biotopverbund), festgesetztes Landschaftsschutzgebiet, Bodenschutz (Niedermoor). Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan sich nur raumbedeutsamen Planungen, Vorhaben und Nutzungen widmet (s. Erläuterungen zum Regionalplan Anhörungsentwurf 2020) und dass Bestandsschutz besteht (s. Begründung zum Regionalplan Anhörungsentwurf 2020).</p>	Keine Berücksichtigung der Anregung
IV.0057	<p>"Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in der Gemeinde Langenargen.</p> <p>Ich erhebe dringende Einwände gegen die Ausweisung von Vorrangflächen für Naturschutz und Landschaftspflege auf von mir bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen. Unter 3.2.12) des Textteilentwurfes zum Regionalplan ist vorgesehen, dass auf diesen Flächen Belange des Arten- und Biotopschutzes Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungen.</p> <p>Dass ein solcher Vorrang auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgesprochen werden soll ist schlicht nicht hinnehmbar. Ich befürchte, dass ich dadurch zukünftig in der landwirtschaftlichen Nutzung der Flurstücke bzw. in der betrieblichen Entwicklung meines landwirtschaftlichen Betriebes eingeschränkt bin.</p> <p>Zwar sieht der Plan vor, dass privilegierte landwirtschaftliche Bauvorhaben ausnahmsweise möglich sein sollen, zukünftig werden solche Bauvorhaben durch die Ausweisung künftig teils massiv erschwert bzw. vereitelt. Darüber hinaus werden Gewerbebetriebe, die typischerweise im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betriebsteilerrichtet werden von der Ausnahme nicht umfasst</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt und es wird auf die Anlage 2 zur Synopse verwiesen.</p>	keine Berücksichtigung der Anregung

	<p>Darüber hinaus muss - für mich gewährleistet sein, dass auch zukünftig zB. Hagelnetze bzw. Bewässerungsanlagen gebaut bzw. betrieben werden dürfen. Eine</p> <p>Klarstellung bzw. Garantie, dass durch die geplante Ausweisung die Bewirtschaftung der Flächen nicht eingeschränkt wird fehlt völlig. Die jüngste Entwicklung in Sachen Insektenschutzpaket hat gezeigt, dass auch im Nachhinein ohne Probleme Einschränkungen der Bewirtschaftung (z.B. Pflanzenschutz) vorgenommen werden können, auch wenn dies ursprünglich nicht so vorgesehen war.</p> <p>Ich fordere Sie daher auf, von der geplanten Ausweisung von Vorrangflächen für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen."</p>		
IV.0058	<p>"Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in XXX Ich erhebe dringende Einwände gegen die Ausweisung von Vorrangflächen für Naturschutz und Landschaftspflege auf von mir bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen. Unter 3.2.1 2) des Textteilentwurfes zum Regionalplan ist vorgesehen, dass auf diesen Flächen Belange des Arten- und Biotopschutzes Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungen.</p> <p>Dass ein solcher Vorrang auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgesprochen werden soll ist schlicht nicht hinnehmbar. Ich befürchte, dass ich dadurch zukünftig in der landwirtschaftlichen Nutzung der Flurstücke bzw. in der betrieblichen Entwicklung meines landwirtschaftlichen Betriebes eingeschränkt bin.</p> <p>Zwar sieht der Plan vor, dass privilegierte landwirtschaftliche Bauvorhaben ausnahmsweise möglich sein sollen, zukünftig werden solche Bauvorhaben durch die Ausweisung künftig teils massiv erschwert bzw. vereitelt. Darüber hinaus werden Gewerbebetriebe, die typischerweise im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betriebsteil errichtet werden von der Ausnahme nicht umfasst.</p>	Die Anregung wird nicht berücksichtigt und es wird auf die Anlage 2 zur Synopse verwiesen.	keine Berücksichtigung der Anregung

	<p>Darüber hinaus muss für mich gewährleistet sein, dass auch zukünftig z.B. Hagelnetze bzw. Bewässerungsanlagen gebaut bzw. betrieben werden dürfen. Eine Klarstellung bzw. Garantie, dass durch die geplante Ausweisung die Bewirtschaftung der Flächen nicht eingeschränkt wird fehlt völlig. Die jüngste Entwicklung in Sachen Insektenschutzpaket hat gezeigt, dass auch im Nachhinein ohne Probleme Einschränkungen der Bewirtschaftung (z.B. Pflanzenschutz) vorgenommen werden können, auch wenn dies ursprünglich nicht so vorgesehen war.</p> <p>Ich fordere Sie daher auf, von der geplanten Ausweisung von Vorrangflächen für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen."</p>		
IV.0064	<p>"Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Fortschreibung des Regionalplans, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege.</p> <p>Durch die Ausweisung dieser zusätzlichen Vorranggebiete auf meinen landwirtschaftlichen Grundstücken wird mein Betrieb auf verschiedenen Flächen beeinträchtigt.</p> <p>Mein Betrieb hat sowohl landwirtschaftliche Flächen in der Gemarkung Kressbronn, und in Langenargen/XXX viele der Argen entlang.</p> <p>Eine zukünftige Einschränkung und Wertminderung meiner Grundstücke ist jetzt und in Zukunft immer entschädigungspflichtig.</p> <p>Aufgrund des vorgelegten Kartenmaterials ist es mir nicht möglich einen konkreten Einspruch einzulegen."</p>	Die Anregung wird nicht berücksichtigt und es wird auf die Anlage 2 zur Synopse verwiesen.	keine Berücksichtigung der Anregung
IV.0070	<p>"Im Plansatz 3.2.0 Nr. 4 wird als Grundsatz definiert, dass entlang der Wildtierkorridore der Sicherung von Waldgebieten besondere Bedeutung beigemessen werden soll. Belange der Erholung sollen jedoch berücksichtigt werden. Die ausgewiesenen Wildtierkorridore ermöglichen der heimischen Flora und Fauna sich als Individuum oder in einer Generationenfolge auszubreiten, wieder anzusiedeln oder an veränderte Lebensräume durch den Klimawandel sich anzupassen (siehe Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg Generalwildwegeplan). Für eine langfristige Sicherung und Entwicklung der Biodiversität dürfen Belange der Erholung nicht mitberücksichtigt werden. Entlang</p>	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Aus Sicht des Regionalverbands steht die Sicherung der Belange der Walderholung durch die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen gemäß PS 3.2.2 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 in keinem Widerspruch zur Sicherung des regionalen Biotopverbunds inkl. der Wildtierkorridore.	Keine Berücksichtigung der Anregung

	von Wildtierkorridoren muss die heimische Flora und Fauna Vorrang haben."		
IV.0070	<p>In der Raumnutzungskarte Süd ist ersichtlich, dass vor allem entlang von Gewässern {Argen, Schussen, Schwarzach etc.) über den Vorranggebiete für Regionale Grünzüge und Grünzäsuren, der Vorrang für Naturschutz und Landschaftspflege gelegt wurde. Die angrenzenden und darüber hinaus bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen werden ebenfalls als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen. Nach der Wirtschaftsfunktionenkarte der LEL {Herausgeber Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz) gehören die landwirtschaftlichen Flächen der Vorrangflur 1 und II an. Darunter fallen überwiegend landbauwürdige Flächen {gute bis sehr gute Böden) mit geringer Hangneigung und auch Flächen die wegen der ökonomischer Standortgunst für den ökonomischen Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung unbedingt vorzubehalten sind. Diese Argumentation wird auch durch den Landesentwicklungsplan von 2002 unterstützt. Unter dem Plansatz 5.3.2 wird ausgeführt, dass für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden und Standorte, die eine ökonomische und ökologische effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden sollen. Diese Standorte dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Im Textteil des Regionalplans fehlt die Begründung, weshalb über landwirtschaftliche Flächen, entlang von Gewässern, der Vorrangflur 1 und II ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege gelegt wurde und weshalb der Schutzbedürftige Bereich für Landwirtschaft (siehe Regionalplan 1996) herausgenommen wurde. Wir bitten darum, dass über keine landwirtschaftlichen Flächen der Vorrangflur 1 und II ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege gelegt wird. Im Plansatz 3.2.1 Nr. 3 steht zwar geschrieben, dass standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft ausnahmsweise zulässig sind, jedoch können durch den Plansatz 3.2.1 Nr. 2 land- und forstwirtschaftliche Vorhaben ausgeschlossen werden. Des Weiteren muss in</p>	<p>Es wird auf Anlage 2 und 7 zur Synopse verwiesen. Die Aufnahme des in der Anregung geforderten Ziels in den Regionalplan ist daher aus Sicht des Regionalverbands nicht erforderlich.</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregung</p>

	Vorranggebiete für Regionale Grünzüge und Grünzäsuren, im Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege sowie in allen anderen Vorranggebieten folgende Anmerkung mit aufgenommen werden: „Dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen kommt bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen und den daraus resultierenden Einschränkungen für die landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eine besondere Gewichtung zu.“ Diese Anmerkung muss auch als Ziel definiert werden."		
IV.0070	"Wir begrüßen es, dass Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen (Biotopverbund/Erholung) ausgewiesen werden. Im Plansatz 3.2.2 Nr. 3 sollen aber Windenergieanlagen zulässig sein. Dies wird sich negativ auf den Artenschutz sowie auf das sensible Ökosystem Wald auswirken. Wir bitten um Streichung der Windenergieanlagen, als zulässiges Vorhaben."	Gemäß PS 3.2.2 Z (3) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 ist eine Waldumwandlung zum Zwecke der Errichtung einer Windenergieanlage in Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen nur dann zulässig, wenn keine Kernflächen und Kernräume des Regionalen Biotopverbunds in Anspruch genommen werden, die Zweckbestimmung der Vorranggebiete nicht gefährdet ist und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegen stehen. Die Schutzzwecke der Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen sind definiert in PS 3.2.2 Z (1) und PS 3.2.0 des Regionalplans Anhörungsentwurf 2020. Die Ausnahmeregelung gemäß § 6 Abs. 1 ROG ist damit an Voraussetzungen geknüpft, die eine Errichtung von Windenergieanlagen nur in Ausnahmefällen ermöglicht - nämlich dann, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 relativ großflächig ausgewiesen werden. Dabei kann es in Teilbereichen der Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen sein, dass die Errichtung von Windenergieanlagen mit dem Schutzzweck der Vorranggebiete vereinbar ist. Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplanung der Windenergienutzung substanziell Raum einräumen muss (s. Windenergieerlass BW). Aus Sicht des Regionalverbands ist die Ausnahmeregelung daher notwendig, gerechtfertigt und steht in keinem	Keine Berücksichtigung der Anregung

		Widerspruch zur Festlegung von Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen.	
IV.0072	<p>"bei der Einsichtnahme der Fortschreibung des Regionalplans (Entwurf zur 2. Anhörung) mussten wir leider feststellen, dass auch größere Teile der Flächen unseres konventionell bewirtschafteten Obstbaubetriebes im Gemeindegebiet Langenargen/Oberdorf als Vorrangfläche für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen werden.</p> <p>Ausschnitt aus dem Regionalplan - 3.2.1 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Biotopverbund): (2) In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege haben die Be lange des Arten- und Biotopschutzes sowie des Biotopverbundes Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungen. Ausgeschlossen sind daher alle Vorhaben und Planungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen natur schulfachlich bedeutsamer Arten, der Qualität ihrer Lebensräume und der Funktioalität des Biotopverbunds führen können. Vorranggebiete für Naturschutz und landschaftspflege sind von Bebauung freizuhalten. Darüber hinaus sind außerhalb der im Regionalplan für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festgelegten Gebiete Veränderungen der Geländeoberfläche durch Abgrabung oder Aufschüttung ausgeschlossen.</p> <p>Die in diesem und weiteren Absätzen des Regionalplans formulierten Punkte, benachteiligt uns in naher Zukunft erheblich in einer Zukunfts- und Konkurrenzfähigen Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen unseres Familienbetriebs nach guter fachlicher Praxis. Wir befürchten vor allem Benachteiligungen in folgenden Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zukunftsfähige Weiterentwicklung unseres Familienbetriebs - Planung und Erstellung von Anlagen mit Schutzsystemen, Bewässerungen, etc. - Durchführung von Pflanzenschutz nach guter fachlicher Praxis - Kleinerer Baumassnahmen wie Feldhütten und Ladeplätzen - Errichtung von neuen Pumpstationen und evtl. Brunnenbau - Umnutzungsplanung für z.B. zukunftsfähigeren Kulturen 	Die Anregung wird nicht berücksichtigt und es wird auf die Anlage 2 zur Synopse verwiesen.	keine Berücksichtigung der Anregung

	<p>Auch uns liegen unsere landwirtschaftlichen Flächen und der Schutz der Natur sehr am Herzen. Seit vielen Jahren legen wir großen Wert auf eine Umwelt-, Boden-, und Nützlichkeits-schützende Produktion von Nahrungsmitteln zum Erhalt der Umwelt und Natur, auch für unsere nachfolgenden Generationen.</p> <p>Für Perspektiven in der Zukunft auch für regionale Lebensmittelproduzenten und die Gewährleistung einer gewissen Planbarkeit fordern wir Sie daher auf, die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege dringend zu überdenken und anzupassen."</p>		
IV.0074	<p>Der unter Ziff. 3.2.1 Abs. 2 des textlichen Teils der Fortschreibung des Regionalplans vorgesehene Ausschluss aller Vorhaben und Planungen unter den dort genannten Voraussetzungen verstößt bereits gegen § 11 Abs. 7 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG) sowie § 7 Abs. 3 ROG. Gern. § 11 Abs. 7 S. 3 LplG sind Vorranggebiete für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen und andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. D.h. die nach § 11 Abs. 7 LplG vorgesehenen Vorranggebiete entfalten Wirkung nur für und gegen raumbedeutsame Vorhaben. Ziff. 3.2.1 Abs. 2 macht diese Einschränkung hingegen nicht, sondern sieht die Einschränkung für alle entsprechenden Vorhaben und Pläne vor. Auch gern. § 7 Abs. 3 ROG können entsprechende Festlegungen nur für raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen werden, sodass auch ein Verstoß gegen § 7 Abs. 3 ROG vorliegt. Zwar wird in den „Erläuterungen“ des textlichen Teils des Entwurfs der Fortschreibung des Regionalplans erklärt, der Regionalplan widme sich gern. § 7 Abs. 3 ROG ausschließlich der Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen, Maßnahmen, Funktionen und Nutzungen, jedoch geht dies aus den unter Ziff. 3.2.1 vorgesehenen Regelungen nicht hervor, sodass hinsichtlich der Wirksamkeit dieser Beschränkung auf raumbedeutsame Vorhaben erhebliche Bedenken bestehen. "</p>	<p>Der Regionalplan widmet sich gemäß den in der Anregung genannten Gesetzesgrundlagen ausschließlich der Beurteilung der Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen, Maßnahmen, Funktionen und Nutzungen. Dies gilt für alle Plansätze des Regionalplans Anhörungsentwurfs 2020, auch für den PS 3.2.1. Aus Sicht des Regionalverbands ist es nicht erforderlich, dies in den Plansatz 3.2.1 als Formulierung aufzunehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
IV.0074	<p>"Darüber hinaus ist auch die für den Bereich der Grundstücke unserer Mandantin vorgesehene Festlegung von</p>	<p>Eine Überlagerung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege mit bestehenden</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege jedenfalls über den Flussbereich hinaus nicht nachvollziehbar. Insbesondere wird der tatsächliche Bestand für diesen Bereich nicht hinreichend berücksichtigt. Insofern liegt jedenfalls ein Verstoß gegen § 7 Abs. 2 S. 1 ROG vor, da die Belange unserer Mandantin nicht berücksichtigt wurden. Es ist bereits aus den Entwürfen nicht ersichtlich, ob der Bestand für diesen Bereich überhaupt erfasst wurde. Soweit er erfasst sein sollte, werden die privaten Belange unserer Mandantin nicht, jedenfalls nicht hinreichend berücksichtigt."</p>	<p>baulichen Anlagen, z.B. Camping- und Wohnmobilstellplätzen, ist dann möglich, wenn das entsprechende Gebiet einen Freiraumcharakter aufweist. Dies ist bei dem in der Anregung genannten Camping- und Wohnmobilstellplatz der Fall. Durch die Festlegung von Gebieten für besondere Nutzungen im Freiraum, zu denen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege gehören, erfüllt der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben den seit 2015 bestehenden landesweiten Auftrag, den Biotopverbund im Rahmen der Regionalpläne planungsrechtlich zu sichern (§22 Abs. 4 NatSchG). Zudem besteht nach dem neuen Biodiversitätsstärkungsgesetz das Ziel, den Biotopverbund bis zum Jahr 2030 auf mindestens 15% Offenland der Landesfläche auszubauen. Dieses Ziel von 15% gilt für ganz Baden-Württemberg. Aufgrund der hohen Bedeutung einzelner Landschaftsräume für den Biotopverbund kann in einzelnen Gemeinden der Anteil der durch Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege überlagerten Flächen auch über 15% der Gemeindefläche liegen. Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben setzt als erster Regionalverband Baden-Württembergs einen Regionalen Biotopverbund im Regionalplan rechtsverbindlich um. Die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind das rechtsverbindliche Instrument für die Sicherung des Regionalen Biotopverbunds im Offenland. Die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen sind das rechtsverbindliche Instrument zur Sicherung des Regionalen Biotopverbunds im Wald. Im Rahmen der Gesamtfortschreibung wurde zur Erfüllung dieses Auftrags ein eigenständiger regionaler Biotopverbund entwickelt und mit dieser Grundlage wurden die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege neu abgegrenzt. Bei der</p>	
--	---	---	--

		Abgrenzung wurden alle erkennbaren öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen. Auch die in der Anregung genannten Belange sind in die Abwägung eingeflossen.	
IV.0074	"Zieht man das im Rahmen der Offenlegung mit ausgelegte „Gutachten Biotopverbund" (Trautner 2017) heran, so sind für den entsprechenden Bereich der Grundstücke unserer Mandantin allenfalls für den Bereich der „Aitrach" selbst Kern- und Potentialflächen vorgesehen. Unter Berücksichtigung des maßgeblichen ebenfalls in diesem Gutachten enthaltenen Steckbrief „2105 - Täler von Aitrach und Eschach mit Leutkircher Haid" geht es für diesen Bereich auch vorwiegend um den Schutz von Fließgewässern und Auen. Auf dieser Grundlage erschließt sich nicht und lässt sich auch nicht der Planbegründung entnehmen, warum auch der Bereich der Grundstücke unserer Mandantin über den unmittelbaren Bereich der „Aitrach" selbst mit in das Vorranggebiet einbezogen werden soll, obwohl dort bereits ein abweichender Bestand vorhanden ist. Erst Recht, da die Interessen unserer Mandantin hierbei keine Berücksichtigung finden."	Der regionale Biotopverbund besteht aus Kernflächen und Kernräumen sowie Verbundräumen und Verbundachsen. Die Kernfläche des regionalen Biotopverbunds entlang der Aitrach dient der Sicherung und Entwicklung der Durchgängigkeit und Funktionsfähigkeit des Fließgewässer-Biotopverbunds. Die Verbundräume und Verbundachsen dienen der Vernetzung der Kernflächen und Kernräume und damit der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen in der Region. Östlich der Aitrach liegt ein Verbundraum vor. Dieser erfüllt die PS 3.2.0 G(1), Z (2) und G (3) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020. Zudem dient das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege im in der Anregung genannten Gebiet auch der Sicherung von Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz (PS 3.2.0 Z(5) und PS 3.4.0 Z(1) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020). Aus Sicht des Regionalverbands ist damit die Abgrenzung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege gemäß Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 erforderlich.	Kenntnisnahme
IV.0074	"3. Ebenfalls ein Verstoß gegen das Abwägungsgebot des § 7 Abs. 2 S. 1 ROG ist hinsichtlich Ziff. 3.2.1 Abs. 3 des textlichen Teils des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans zu entnehmen, soweit die dort für Camping- und Wohnmobilstellplätze vorgesehenen Ausnahmen lediglich auf die Erneuerung vorhandener Camping- und Wohnmobilstellplätze unter Beibehaltung der bisherigen baulichen Ausprägung beschränkt werden. Zudem steht diese Einschränkung im Widerspruch zur Planbegründung. Diese Beschränkung der Ausnahmen stellt gerade einen Verstoß gegen den Bestandsschutz dar. Ausweislich der ausgelegten	Die Festlegungen im Regionalplan gelten, wenn Ziele der Raumordnung betroffen sind. Ziele der Raumordnung sind unter bestimmten Voraussetzungen betroffen. Der Regionalplan widmet sich gemäß § 7 Abs. 3 ROG ausschließlich der Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen, Maßnahmen, Funktionen und Nutzungen (s. Erläuterungen zum Regionalplan, S. 2). Der Regionalplan entfaltet keine Steuerungswirkung gegenüber nicht raumbedeutsamen baulichen Vorhaben. Nicht raumbedeutsame Vorhaben	Kenntnisnahme

<p>Planbegründung "zu PS 3.2.0M (B 57) würden im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplans sonstige ausgeübte rechtmäßige Nutzungen sowie bestehende öffentlich-rechtlich begründete Rechte durch die Festlegungen im Sinne des Bestandsschutzes nicht beeinträchtigt. Auch „zu PS 3.2. 1" (B 59) heißt es in der Planbegründung, dass für bestehende bauliche Einrichtungen Bestandsschutz gilt. Zum Bestandsschutz insbesondere von Betrieben ist jedoch auch eine Erweiterung des Betriebes jedenfalls in gewissem Umfang zur Aufrechterhaltung des Betriebes zu rechnen. Vor diesem Hintergrund liegt auch dem § 35 Abs. 4 BauGB ebenfalls als maßgebliche Erwägung der Rechtsgedanke des Bestandsschutzes zugrunde (Mitschang/Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 14. Auflage, 2019, § 35 Rn. 126). Insofern stellt es einen Verstoß gegen den Rechtsgedanken des Bestandsschutzes dar, soweit der Regionalplan entsprechende Erweiterungsmöglichkeiten nicht vorsieht. Die Beschränkung der vorgesehenen Ausnahme auf die Erneuerung der Camping- und Wohnwagenstellplätze unter Beibehaltung der bisherigen baulichen Ausprägung stellt mithin einen unbegründeten Widerspruch zur Planbegründung dar, wonach gerade der Bestandsschutz nicht beeinträchtigt werden soll. Der Bestandsschutz erfordert vielmehr, dass jedenfalls Erweiterungsmöglichkeit im Sinne des § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 6 BauGB zugelassen werden. Dass dies für den Regionalplan derzeit jedoch nicht vorgesehen ist, stellt aber nicht nur einen Widerspruch zur Planbegründung dar, sondern begründet zugleich auch einen Verstoß gegen das Abwägungsgebot des § 7 Abs. 2 S. 1 ROG. Diese Beeinträchtigung des Bestandsschutzes findet nämlich weder eine Rechtfertigung in der Planbegründung, noch kann diese Abweichung überhaupt gerechtfertigt werden, da ein Vorenthalten der entsprechenden Erweiterungsmöglichkeiten einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Belange des „Bestandsschutzinhabers begründen würde. Damit ist der Planentwurf in dieser Hinsicht nicht nur widersprüchlich, da der vorgesehene Bestandsschutz nicht bzw. nicht hinreichend gewährt wird, sondern verstößt zudem gegen das Abwägungsgebot des § 7 Abs. 2 S. 1 ROG, da die Belange der „Bestandsschutzinhaber" nicht hinreichend Berücksichtigung</p>	<p>Erweiterungen von Camping- und Wohnmobilstellplätzen sind somit in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ausnahmslos zulässig. Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB dürfen raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Aus Sicht des Regionalverbands ist der Bestandsschutz dadurch gewährleistet. Erweiterungen sind insofern gewährleistet, wenn diese nicht raumbedeutsam sind. Dies stellt aus Sicht des Regionalverbands auch in Hinblick auf Art. 14 GG keinen Konflikt dar. Der in der Anregung genannte §35 Abs. 4 S. 1 Nr. 6 BauGB bezieht sich auf die sonstigen Vorhaben, die bereits dann unzulässig sind, wenn öffentliche Belange sie beeinträchtigen (Rixner/Biedermann/Charlier, systematischer Praxiskommentar BauGB 2018). Damit kann eine Erweiterung eines Camping- oder Wohnmobilstellplatz bereits dann unzulässig sein, wenn öffentliche Belange beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt bei raumbedeutsamen Erweiterungen von Camping- und Wohnmobilstellplätzen in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege aus Sicht des Regionalverbands regelmäßig vor. Es wird darauf hingewiesen, dass die Begründung zum Regionalplan keine Rechtsverbindlichkeit besitzt. Da alle erkennbaren privaten und öffentlichen Belange sorgfältig gegeneinander und untereinander abgewogen wurden, liegt kein Verstoß gegen § 7 Abs. 2 S. 1 ROG vor.</p>	
---	---	--

	finden. Dies betrifft umso mehr die Belange unserer Mandanten, da diese bereits im Rahmen der vorgesehenen Festlegung der Vorranggebiete, wie oben dargelegt, nicht, jedenfalls nicht hinreichend berücksichtigt wurden. Durch die hier zudem im Rahmen der derzeitigen Planung begründete Beeinträchtigung des Bestandsschutzes laufen unsere Mandanten Gefahr, zusätzlich in ihren Rechten beschnitten zu werden, indem ihnen auch betrieblich erforderlichen Erweiterungsmöglichkeiten durch den Regionalplan vorenthalten würden."		
IV.0074	"Zur Wahrung der Rechte der Einwenderin macht diese folgende Einwendungen geltend und stellt folgenden Antrag: Die Planung der gegenwärtigen Form wird nicht weiterverfolgt."	Die Anregung wird mit Verweis auf die Behandlung der Anregungen zu IV.0078 nicht berücksichtigt.	Keine Berücksichtigung der Anregung
IV.0075	"Gleiches gilt für den Biotopverbund bzw. die Erholungsnutzung im Wald. Unter B 61 räumt der Planentwurf ein, dass raumbedeutsame Windenergieanlagen auch im Bereich dieser Schutzzonen errichtet werden können, wenn keine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Biotopverbundes und der Erholungsnutzung zu erwarten sind. Der Regionalplaner erachtet eine solche Ausnahmeregelung als notwendig, weil insbesondere wegen der besonderen Siedlungsstruktur in großen Teilen der Region Windenergieanlagen zumeist nur in Waldgebieten realisierbar sind."	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
IV.0075	"Für diese Ausnahmeregelung ist jedoch aus rechtlicher Sicht keine Grundlage vorhanden. Die Schutzgebiete werden zu Recht ausgewiesen, weil es sich bei dem gegenständlichen Raum um eine höchst sensible Gegend handelt mit hohem naturschutzrechtlichem und landschaftsschutzrechtlichem Schutzanspruch. Die Argumentation des Regionalplaners, der Windkraft müsse auf jeden Fall Raum gegeben werden, auch wenn entgegenstehende Belange von Schutzgebieten entgegenstehen, ist rechtlich nicht haltbar. Windkraftanlagen erfordern keinen Standort mit regionalem Bezug. Windkraftanlagen können durchaus an weniger sensiblen Stellen errichtet werden. Der Strom wird ohnehin in das gesamte Netz eingespeist und dient nicht der engen lokalen Versorgung von Gemeinden. Anders als beispielsweise die Trinkwasserversorgung, die womöglich vor Ort stattfinden muss, ist die Erzeugung erneuerbarer Energien nicht ortsgebunden. Schon aus diesem Grund verbietet sich eine	Gemäß PS 3.2.2 Z (3) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 ist eine Waldumwandlung zum Zwecke der Errichtung einer Windenergieanlage in Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen nur dann zulässig, wenn keine Kernflächen und Kernräume des Regionalen Biotopverbunds in Anspruch genommen werden, die Zweckbestimmung der Vorranggebiete nicht gefährdet ist und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegen stehen. Die Schutzzwecke der Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen sind definiert in PS 3.2.2 Z (1) und PS 3.2.0 des Regionalplans Anhörungsentwurf 2020. Die Ausnahmeregelung gemäß § 6 Abs. 1 ROG ist damit an Voraussetzungen geknüpft, die eine Errichtung von Windenergieanlagen nur in Ausnahmefällen ermöglicht - nämlich dann, wenn die	Keine Berücksichtigung der Anregung

	<p>Ausnahmeregelung für unter besonderem Schutz stehende Waldgebiete. Eine derartige Ausnahmeregelung wie in der Planung vorgesehen, ist deshalb als rechtswidrig zu qualifizieren."</p>	<p>Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 relativ großflächig ausgewiesen werden. Dabei kann es in Teilbereichen der Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen sein, dass die Errichtung von Windenergieanlagen mit dem Schutzzweck der Vorranggebiete vereinbar ist. Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplanung der Windenergienutzung substanziell Raum einräumen muss (s. Windenergieerlass BW). Aus Sicht des Regionalverbands ist die Ausnahmeregelung daher notwendig, gerechtfertigt und steht in keinem Widerspruch zur Festlegung von Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen.</p>	
IV.0076	<p>Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in.. XXX Ich erhebe dringende Einwände gegen die Ausweisung von Vorrangflächen für Naturschutz und Landschaftspflege auf von mir bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen. Unter 3.2.1 2) des Textteilentwurfes zum Regionalplan ist vorgesehen, dass auf diesen Flächen Belange des Arten- und Biotopschutzes Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungen.</p> <p>Dass ein solcher Vorrang auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgesprochen werden soll ist schlicht nicht hinnehmbar. Ich befürchte, dass ich dadurch zukünftig in der landwirtschaftlichen Nutzung der Flurstücke bzw. in der betrieblichen Entwicklung meines landwirtschaftlichen Betriebes eingeschränkt bin.</p> <p>Zwar sieht der Plan vor, dass privilegierte landwirtschaftliche Bauvorhaben ausnahmsweise möglich sein sollen, zukünftig werden solche Bauvorhaben durch die Ausweisung künftig teils massiv erschwert bzw. vereitelt. Darüber hinaus werden Gewerbebetriebe , die typischerweise im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betriebsteil errichtet werden von der Ausnahme nicht umfasst.</p> <p>Darüber hinaus muss für mich gewährleistet sein, dass</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt und es wird auf die Anlage 2 zur Synopse verwiesen.</p>	<p>keine Berücksichtigung der Anregung</p>

	<p>auch zukünftig z.B . Hagelnetze bzw. Bewässerungsanlagen gebaut bzw. betrieben werden dürfen. Eine</p> <p>Klarstellung bzw. Garantie, dass durch die geplante Ausweisung die Bewirtschaftung der Flächen nicht eingeschränkt wird fehlt völlig. Die jüngste Entwicklung in Sachen Insektenschutzpaket hat gezeigt, dass auch im Nachhinein ohne Probleme Einschränkungen der Bewirtschaftung (z.B. Pflanzenschutz) vorgenommen werden können, auch wenn dies ursprünglich nicht so vorgesehen war.</p> <p>Ich fordere Sie daher auf, von der geplanten Ausweisung von Vorrangflächen für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen.</p>		
IV.0080	<p>"Rücknahmen von Vorrangflächen für Naturschutz und Landschaftspflege im Bereich Herfatz sowie im Bereich eines geplanten IKOWA und im Bereich Eglofstal sind fachlich nicht haltbar."</p>	<p>Im Bereich des geplanten IKOWA ist im Regionalplan 1996 kein schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. Grundsätzlich basieren die Vorranggebiete für besondere Freiraumfunktionen gemäß Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 auf anderen Grundlagen als die schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege gemäß Regionalplan 1996. Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans wurde aufgrund von § 22 NatSchG ein regionaler Biotopverbund entwickelt und auf dieser Basis wurden die Vorranggebiete für besondere Freiraumfunktionen abgegrenzt, zu denen die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege gehören. Ihre Abgrenzung ist daher nicht vergleichbar mit den schutzbedürftigen Bereichen für Naturschutz und Landschaftspflege gemäß Regionalplan 1996 und daher kann es Abweichungen geben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
IV.0081	<p>"wie ich erfahren habe sollte der Regionalplan erweitert werden. Ich bin Grundstückseigentümer in Oberzell-XXX, XXX das eine landwirtschaftliche Nutzung hat. Ich als Besitzer erhebe hiermit Einspruch gegen das Naturschutzgebiet und bin nicht einverstanden mit dieser Maßnahme."</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt und es wird auf die Anlage 2 zur Synopse verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege keine Naturschutzgebiete sind.</p>	<p>keine Berücksichtigung der Anregung</p>

<p>IV.0098</p>	<p>Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in.. XXX Ich erhebe dringende Einwände gegen die Ausweisung von Vorrangflächen für Naturschutz und Landschaftspflege auf von mir bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen. Unter 3.2.1 2) des Textteilentwurfes zum Regionalplan ist vorgesehen, dass auf diesen Flächen Belange des Arten- und Biotopschutzes Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungen.</p> <p>Dass ein solcher Vorrang auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgesprochen werden soll ist schlicht nicht hinnehmbar. Ich befürchte, dass ich dadurch zukünftig in der landwirtschaftlichen Nutzung der Flurstücke bzw. in der betrieblichen Entwicklung meines landwirtschaftlichen Betriebes eingeschränkt bin.</p> <p>Zwar sieht der Plan vor, dass privilegierte landwirtschaftliche Bauvorhaben ausnahmsweise möglich sein sollen, zukünftig werden solche Bauvorhaben durch die Ausweisung künftig teils massiv erschwert bzw. vereitelt. Darüber hinaus werden Gewerbebetriebe , die typischerweise im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betriebsteil errichtet werden von der Ausnahme nicht umfasst.</p> <p>Darüber hinaus muss für mich gewährleistet sein, dass auch zukünftig z.B . Hagelnetze bzw. Bewässerungsanlagen gebaut bzw. betrieben werden dürfen. Eine</p> <p>Klarstellung bzw. Garantie, dass durch die geplante Ausweisung die Bewirtschaftung der Flächen nicht eingeschränkt wird fehlt völlig. Die jüngste Entwicklung in Sachen Insektenschutzpaket hat gezeigt, dass auch im Nachhinein ohne Probleme Einschränkungen der Bewirtschaftung (z.B. Pflanzenschutz) vorgenommen werden können, auch wenn dies ursprünglich nicht so vorgesehen war.</p> <p>Ich fordere Sie daher auf, von der geplanten Ausweisung von Vorrangflächen für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt und es wird auf die Anlage 2 zur Synopse verwiesen.</p>	<p>keine Berücksichtigung der Anregung</p>
----------------	---	---	--

<p>IV.0102, IV.0103, IV.0107</p>	<p>"Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in Langenargen Oberdorf Ich erhebe dringende Einwände gegen die Ausweisung von Vorrangflächen für Naturschutz und Landschaftspflege auf von mir bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen. Unter 3.2.1 2) des Textteilentwurfes zum Regionalplan ist vorgesehen, dass auf diesen Flächen Belange des Arten- und Biotopschutzes Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungen .</p> <p>Dass ein solcher Vorrang auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgesprochen werden soll ist schlicht nicht hinnehmbar. Ich befürchte, dass ich dadurch zukünftig in der landwirtschaftlichen Nutzung der Flurstücke bzw. in der betrieblichen Entwicklung meines landwirtschaftlichen Betriebes eingeschränkt bin.</p> <p>Zwar sieht der Plan vor, dass privilegierte landwirtschaftliche Bauvorhaben ausnahmsweise möglich sein sollen, zukünftig werden solche Bauvorhaben durch die Ausweisung künftig teils massiv erschwert bzw. vereitelt. Darüber hinaus werden Gewerbebetriebe, die typischerweise im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betriebsteil errichtet werden von der Ausnahme nicht umfasst.</p> <p>Darüber hinaus muss für mich gewährleistet sein, dass auch zukünftig z.B. Hagelnetze bzw. Bewässerungsanlagen gebaut bzw. betrieben werden dürfen. Eine</p> <p>Klarstellung bzw. Garantie, dass durch die geplante Ausweisung die Bewirtschaftung der Flächen nicht eingeschränkt wird fehlt völlig. Die jüngste Entwicklung in Sachen Insektenschutzpaket hat gezeigt, dass auch im Nachhinein ohne Probleme Einschränkungen der Bewirtschaftung (z.B. Pflanzenschutz) vorgenommen werden können, auch wenn dies ursprünglich nicht so vorgesehen war.</p> <p>Ich fordere Sie daher auf, von der geplanten Ausweisung von Vorrangflächen für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen."</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt und es wird auf die Anlage 2 zur Synopse verwiesen.</p>	<p>keine Berücksichtigung der Anregung</p>
--	--	---	--

IV.0105	<p>"Folgende Grundstücke sind betroffen: Grundbuchnr. 5573 Parzellennr. 5456, 5461, 5064 u. 8083 Ich erhebe dringende Einwände gegen die Ausweisung von Vorrangflächen für Naturschutz und Landschaftspflege auf von mir bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen. Unter 3.2.1 2) des Textteilentwurfes zum Regionalplan ist vorgesehen, dass auf diesen Flächen Belange des Arten- und Biotopschutzes Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungen. Dass ein solcher Vorrang auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgesprochen werden soll ist schlicht nicht hinnehmbar. Ich befürchte, dass ich dadurch zukünftig in der landwirtschaftlichen Nutzung der Flurstücke bzw. in der betrieblichen Entwicklung meines landwirtschaftlichen Betriebes eingeschränkt bin. Zwar sieht der Plan vor, dass privilegierte landwirtschaftliche Bauvorhaben ausnahmsweise möglich sein sollen, zukünftig werden solche Bauvorhaben durch die Ausweisung künftig teils massiv erschwert bzw. vereitelt. Darüber hinaus werden Gewerbebetriebe, die typischerweise im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betriebsteil errichtet werden von der Ausnahme nicht umfasst. Darüber hinaus muss für mich gewährleistet sein, dass auch zukünftig z.B. Hagelnetze bzw. Bewässerungsanlagen gebaut bzw. betrieben werden dürfen. Eine Klarstellung bzw. Garantie, dass durch die geplante Ausweisung die Bewirtschaftung der Flächen nicht eingeschränkt wird fehlt völlig. Die jüngste Entwicklung in Sachen Insektenschutzpaket hat gezeigt, dass auch im Nachhinein ohne Probleme Einschränkungen der Bewirtschaftung (z.B. Pflanzenschutz) vorgenommen werden können, auch wenn dies ursprünglich nicht so vorgesehen war. Ich fordere Sie daher auf, von der geplanten Ausweisung von Vorrangflächen für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen."</p>	Die Anregung wird nicht berücksichtigt und es wird auf die Anlage 2 zur Synopse verwiesen.	keine Berücksichtigung der Anregung
IV.0106	<p>"Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in Kressbronn. Ich erhebe dringende Einwände gegen die Ausweisung von Vorrangflächen für Naturschutz und Landschaftspflege auf von mir bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen. Unter 3.2.1 2) des Textteilentwurfes zum Regionalplan ist vorgesehen, dass auf</p>	Die Anregung wird nicht berücksichtigt und es wird auf die Anlage 2 zur Synopse verwiesen.	keine Berücksichtigung der Anregung

	<p>diesen Flächen Belange des Arten- und Biotopschutzes Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungen.</p> <p>Dass ein solcher Vorrang auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgesprochen werden soll ist schlicht nicht hinnehmbar. Ich befürchte, dass ich dadurch zukünftig in der landwirtschaftlichen Nutzung der Flurstücke bzw. in der betrieblichen Entwicklung meines landwirtschaftlichen Betriebes eingeschränkt bin.</p> <p>Zwar sieht der Plan vor, dass privilegierte landwirtschaftliche Bauvorhaben ausnahmsweise möglich sein sollen, zukünftig werden solche Bauvorhaben durch die Ausweisung künftig teils massiv erschwert bzw. vereitelt. Darüber hinaus werden Gewerbebetriebe, die typischerweise im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betriebsteil errichtet werden von der Ausnahme nicht umfasst.</p> <p>Darüber hinaus muss für mich gewährleistet sein, dass auch zukünftig z.B. Hagelnetze bzw. Bewässerungsanlagen gebaut bzw. betrieben werden dürfen. Eine</p> <p>Klarstellung bzw. Garantie, dass durch die geplante Ausweisung die Bewirtschaftung der Flächen nicht eingeschränkt wird fehlt völlig . Die jüngste Entwicklung in Sachen Insektenschutzpaket hat gezeigt, dass auch im Nachhinein ohne Probleme Einschränkungen der Bewirtschaftung (z.B. Pflanzenschutz) vorgenommen werden können, auch wenn dies ursprünglich nicht so vorgesehen war.</p> <p>Ich fordere Sie daher auf, von der geplanten Ausweisung von Vorrangflächen für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen ."</p>		
IV.0108	<p>"Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in Kressbronn</p> <p>Ich erhebe dringende Einwände gegen die Ausweisung von Vorrangflächen für Naturschutz und Landschaftspflege auf von mir bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen. Unter 3.2.1 2) des Textteilentwurfes zum Regionalplan ist vorgesehen, dass</p>	Die Anregung wird nicht berücksichtigt und es wird auf die Anlage 2 zur Synopse verwiesen.	keine Berücksichtigung der Anregung

	<p>auf diesen Flächen Belange des Arten- und Biotopschutzes Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungen.</p> <p>Dass ein solcher Vorrang auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgesprochen werden soll ist schlicht nicht hinnehmbar. Ich befürchte, dass ich dadurch zukünftig in der landwirtschaftlichen Nutzung der Flurstücke bzw. in der betrieblichen Entwicklung meines landwirtschaftlichen Betriebes eingeschränkt bin.</p> <p>Zwar sieht der Plan vor, dass privilegierte landwirtschaftliche Bauvorhaben ausnahmsweise möglich sein sollen, zukünftig werden solche Bauvorhaben durch die Ausweisung künftig teils massiv erschwert bzw. vereitelt. Darüber hinaus werden Gewerbebetriebe, die typischerweise im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betriebsteil errichtet werden von der Ausnahme nicht umfasst.</p> <p>Darüber hinaus muss für mich gewährleistet sein, dass auch zukünftig z.B. Hagelnetze bzw. Bewässerungsanlagen gebaut bzw. betrieben werden dürfen. Eine</p> <p>Klarstellung bzw. Garantie, dass durch die geplante Ausweisung die Bewirtschaftung der Flächen nicht eingeschränkt wird fehlt völlig. Die jüngste Entwicklung in Sachen Insektenschutzpaket hat gezeigt, dass auch im Nachhinein ohne Probleme Einschränkungen der Bewirtschaftung (z.B. Pflanzenschutz) vorgenommen werden können, auch wenn dies ursprünglich nicht so vorgesehen war.</p> <p>Ich fordere Sie daher auf, von der geplanten Au</p>		
IV.0109	<p>"Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in Kressbronn. Der von Ihnen vorgelegte Plan ist meines Erachtens sehr ungenau. Ich befürchte aber, dass 6 bis 8 ha meines Betriebes als Vorrangfläche Naturschutz ausgewiesen werden. Das sind ca. 40-50 % meines Gesamtbetriebs.</p> <p>Ich erhebe dringende Einwände gegen die Ausweisung von Vorrangflächen für Naturschutz und Landschaftspflege auf von</p>	Die Anregung wird nicht berücksichtigt und es wird auf die Anlage 2 zur Synopse verwiesen.	keine Berücksichtigung der Anregung

	<p>mir bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen. Unter 3.2.1 2) des Textteilentwurfes zum Regionalplan ist vorgesehen, dass auf diesen Flächen Belange des Arten- und Biotopschutzes Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungen.</p> <p>Dass ein solcher Vorrang auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgesprochen werden soll ist schlicht nicht hinnehmbar. Ich befürchte, dass ich dadurch zukünftig in der landwirtschaftlichen Nutzung der Flurstücke bzw. in der betrieblichen Entwicklung meines landwirtschaftlichen Betriebes eingeschränkt bin.</p> <p>Zwar sieht der Plan vor, dass privilegierte landwirtschaftliche Bauvorhaben ausnahmsweise möglich sein sollen, zukünftig werden solche Bauvorhaben durch die Ausweisung künftig teils massiv erschwert bzw. vereitelt. Darüber hinaus werden Gewerbebetriebe, die typischerweise im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betriebsteil errichtet werden von der Ausnahme nicht umfasst.</p> <p>Darüber hinaus muss für mich gewährleistet sein, dass auch zukünftig z.B. Hagelnetze bzw. Bewässerungsanlagen gebaut bzw. betrieben werden dürfen. Eine Klarstellung bzw. Garantie, dass durch die geplante Ausweisung die Bewirtschaftung der Flächen nicht eingeschränkt wird fehlt völlig. Die jüngste Entwicklung in Sachen Insektenschutzpaket hat gezeigt, dass auch im Nachhinein ohne Probleme Einschränkungen der Bewirtschaftung (z.B. Pflanzenschutz) vorgenommen werden können, auch wenn dies ursprünglich nicht so vorgesehen war.</p> <p>Ich fordere Sie daher auf, von der geplanten Ausweisung von Vorrangflächen für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen."</p>		
IV.0126	<p>"zum ausliegenden Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans Bodensee- Oberschwaben erhebe ich folgende Einwände. Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in XXX und bin Eigentümer sowie Bewirtschafter der in der Karte rot umrandeten Fläche im Bereich XXX Der Planentwurf sieht auf meiner Fläche die Ausweisung eines Vorranggebiets für</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt und es wird auf die Anlage 2 zur Synopse verwiesen.</p>	<p>keine Berücksichtigung der Anregung</p>

	<p>Naturschutz und Landschaftspflege vor. Gegen die Ausweisung dieses Vorranggebietes auf meiner Fläche erhebe ich dringende Einwände, da der Textteil für diese Vorranggebiete einen Vorrang für die Belange des Arten- und Biotopschutzes gegenüber konkurrierenden Raumnutzungen festlegt. Ich befürchte, dass die landwirtschaftliche Nutzung dieser Fläche und die Entwicklung meines Betriebs dadurch auf längere Sicht eingeschränkt werden.</p> <p>Diese hofnahe Fläche hat für die zukünftige Betriebsentwicklung eine besondere Bedeutung. Deshalb ist die Ausweisung eines solchen Vorranggebiets auf dieser Fläche für mich nicht hinnehmbar.</p> <p>Zwar sieht der Plan vor, dass privilegierte landwirtschaftliche Bauvorhaben ausnahmsweise möglich sein sollen, jedoch werden mögliche Bauvorhaben dadurch deutlich erschwert, wenn nicht sogar vereitelt. Darüber hinaus werden Gewerbebetriebe, die typischerweise im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betriebsteil errichtet werden, von der Ausnahme nicht umfasst.</p> <p>Zudem muss für mich sichergestellt sein, dass auch zukünftig die landwirtschaftliche Nutzung mit Grünland, Acker oder Dauerkulturen inklusive Schutzanlagen (Hagelnetze, Frostschutzberegnung) nicht eingeschränkt wird.</p> <p>Andernfalls drohen für mich auf dieser Fläche mögliche Einschränkungen für die landwirtschaftlichen Nutzung sowie ein Wertverlust und fehlende Entwicklungsmöglichkeiten.</p> <p>Ich erhebe deshalb Einspruch gegen die Ausweisung dieses Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege auf meiner Fläche und fordere, dieses Gebiet nicht als ein solches Vorranggebiet auszuweisen.</p> <p>Da diese Problematik nicht nur auf meinen Betrieb zutrifft, fordere ich Sie dazu auf, allgemein von der geplanten Ausweisung von Vorrangflächen für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen."</p>		
IV.0131	<p>Das bisherige System von Freihalteräumen (Regionalplan 1996) orientierte sich an Schutzgebieten (NSG, LSG etc.), geplanten Schutzgebieten und anderen schutzbedürftigen Teilräumen, die Gebiete waren diskret abgegrenzt, benannt und im Text explizit begründet, auch in Bezug auf absehbare Belastungen und</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Bei der Berücksichtigung von Schutzgebietskategorien des Naturschutzrechts, FFH-Gebieten, Vogelschutzgebieten o.ä. im Regionalplan</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Risiken bzw. deren Vermeidung. Es ist zwar ausdrücklich anzuerkennen, dass nunmehr der Anspruch verfolgt wird, die Freihaltebereiche systematischer nach funktionalen Kriterien zu entwickeln. Nunmehr wird ein „Signaturkontinuum von Freihalteräumen“ vorgeschlagen, für das nach verschiedenen Kategorien etliche Datengrundlagen räumlich verschnitten wurden (insbesondere Biotopverbund, Gewässer, Moorflächen etc.). Dem könnte grundsätzlich zugestimmt werden. Zunächst ist dennoch kritisch anzumerken, dass im neuen System so manche Schutzgebietsfläche fehlt. Es wurde bereits in der Stellungnahme der Verbände zur 1. Offenlegung gefordert, Natura- 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete vollständig in die Freihalteräume der versch. Kategorien (Grünzüge, Grünzäsuren, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege) einzubeziehen. Schutzgebiete unterliegen zwar selbstverständlich ihrem eigenen Schutzregime, jedoch ist das System von Freihalteräumen im Regionalplan zum einen inkonsistent und schwer anwendbar, wenn es diese Dinge nicht integriert sind.</p>	<p>Bodensee-Oberschwaben sind alle Festlegungen der regionalen Freiraumstruktur des Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 zu betrachten. Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben sichert nach §22 Abs. 4 NatSchG Baden-Württemberg den landesweiten Biotopverbund im Regionalplan. Dies geschieht durch die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie von Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen. Ein großer Anteil der in der Anregung genannten Schutzgebiete ist bereits über die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sowie die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen berücksichtigt, s. Umweltbericht zum Regionalplan S. 65. Landschaftsschutzgebiete werden zudem auch durch Regionale Grünzüge und Grünzäsuren gesichert. In der Raumnutzungskarte zum Anhörungsentwurf des Regionalplans 2019 haben Landschaftsschutzgebiete insgesamt (dienende und nicht dienende Bestandteile) eine deutlich geringere Berücksichtigung durch Festlegungen der regionalen Freiraumstruktur erfahren. Dies wurde in Rahmen der Bearbeitung der Stellungnahmen des ersten Anhörungsverfahrens geändert, indem die Abgrenzungen der Regionalen Grünzüge an die Abgrenzungen der Landschaftsschutzgebiete in der Raumnutzungskarte zum Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 angepasst wurden.</p>	
IV.0131	<p>Weiter sollten die freizuhaltenden Bereiche ausreichend Puffer gegen Belastungen von außerhalb bereitstellen, um Schäden abzuwenden. In diesem Sinne sollten auch dienende Landschaftsschutzgebiete und geeignete Pufferflächen mit Schutzfunktion in Bezug auf strenger geschützte bzw. schutzbedürftige Kernflächen in das System integriert werden (solche Bereiche sind auch bereits im bisherigen Regionalplan Bestandteil von Schutzbedürftigen Bereichen für Naturschutz u. Landschaftspflege).</p>	<p>Dienende Landschaftsschutzgebiete sind gem. Umweltbericht zum Regionalplan zu 99,9 % in den Vorranggebieten für besondere Freiraumfunktionen des Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 zu 99,9 % berücksichtigt. Eine Pufferfunktion erfüllen zudem die Verbundräume und Verbundachsen des regionalen Biotopverbunds, die über Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum planungsrechtlich gesichert sind.</p>	Kenntnisnahme
IV.0131	<p>Das Kriterium Landschaftsschutz (insbesondere im Sinne von Schutz des Landschaftsbildes) spielt im Entwurf explizit lediglich</p>	<p>Die Vorranggebiete für besondere Freiraumfunktionen verfolgen nicht den Schutzzweck</p>	Kenntnisnahme

	bei den Grünstreifen und Grünstreifen eine Rolle, nicht bei den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege. Dies ist zu hinterfragen und als unzureichend zu beurteilen, zumindest hinsichtlich der o. g. dienenden Funktion in Bezug auf bedeutsame Flächen des Biotopverbundes bzw. wichtige Habitatflächen.	des Schutzes des Landschaftsbilds. Sie dienen primär der Sicherung des Regionalen Biotopverbunds (s. PS 3.2 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 und seine Begründung). Die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen dienen zusätzlich der waldbezogenen Erholung. Die Sicherung von Gebieten mit herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit erfolgt regionsweit durch die Festlegung von Regionalen Grünstreifen und Grünstreifen (s. PS 3.1.0 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020)	
IV.0131	Eine Darstellung gesetzlich und verordnungsmäßig besonders geschützter Gebiete (gegenüber Regionalplan 1996 kommen hier die Natura-2000-Gebiete hinzu) sollte dem Regionalplan daher in Text und Karte neben der integrierten Darstellung auch explizit beigelegt werden. Inhaltlich ist ein Bezug zum neuen Freiraumsystem herzustellen, auch wenn oder gerade weil das überkommen Schutzgebietssystem in funktionaler Hinsicht mit Mängeln behaftet ist. (Letzteres gilt bekanntlich selbst für die Gebietsauswahl Natura-2000, die Verbände hatten sich bei der Gebietsauswahl kritisch damit befasst.) Das System aus Freihaltebereichen und Schutzgebieten ist insgesamt für die Zielerreichung relevant, beide Ebenen müssen auch weiterentwickelt werden.	Die gewünschte Darstellung erfolgt über die interaktive Karte zur Raumstruktur, welche auf der Homepage des Regionalverbands abgerufen werden kann.	Berücksichtigung der Anregung
IV.0131	Weiterhin müssen übergreifende landesweite, auch in der Rechtsprechung mittlerweile bedeutsame Raumordnungskategorien des Landesentwicklungsplanes im Regionalplan gewürdigt und dargestellt werden (insbesondere in vorliegendem Zusammenhang die „landesweit bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume“ nach LEP 2002, PS 5.1.2). Eine explizite inhaltliche bzw. planerische Bezugnahme hierauf ist unerlässlich. Dies ist im bisherigen Entwurf völlig unterblieben.	Aufgabe des Regionalplans ist nach § 11 Abs. 2 LplG unter anderem die Konkretisierung des Landesentwicklungsplans. Maßgebend für die Landschaftsplanung auf regionaler Ebene ist die Karte V des LEP 2002, die im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 übernommen und konkretisiert (ausgeformt und ergänzt) wurde. Dabei wurden insbesondere aktuelle Datengrundlagen bei der Ausformung herangezogen. Die landesweit bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume nach PS 5.1.2 LEP 2002 sind damit berücksichtigt. Ein expliziter Bezug im Regionalplan selbst ist aus Sicht des Regionalverbands nicht erforderlich.	Keine Berücksichtigung der Anregung
IV.0131		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das in der Anregung genannte Gutachten ist nicht	Kenntnisnahme

	<p>Das Ergebnis der nunmehr für die Abgrenzung der Freihalteräume herangezogenen funktionalen Kriterien, bzw. der nach diesen Kriterien ausgewählten Datengrundlagen („Fachplan landesweiter Biotopverbund“ der LUBW, standörtliche Auswahlkriterien wie Moorböden, Fließgewässer, etc.) erscheint noch ziemlich provisorisch. Es wird im Gutachten eingeräumt, dass die Datengrundlagen bezüglich Bearbeitungstiefe höchst unterschiedlich sind. So wird etwa beim Wald einfach eine eigene Freihalte-kategorie geschaffen („Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen“), dahinter steckt aber - ganz offen eingeräumt - ein eklatanter Mangel an Datengrundlagen zu bewaldeten Bereichen. Entsprechend den Kompetenzen des Büros werden in größerem Umfang tierökologische Daten bzw. Kriterien angewandt, dies ist positiv zu werten. Bei genauerer Betrachtung ist aber auch dieser Teil der Planung noch eine „Baustelle“ mit z. T. gravierenden Fehlern und Ungereimtheiten. So werden im Gutachten etwa prioritäre Landschaftsräume zur Sicherung bestimmter Schutzgüter analysiert. Eine Abgrenzung ausschließlich anhand von Potenzial-Kriterien auf Landschaftsebene ohne präzisen Abgleich mit tatsächlichen Habitaten kann dazu führen, dass z. B. bei den Feldvogelarten überregional bedeutsame Gebiete außerhalb der aufgrund der angewandten Kriterien benannten Räume nicht hinreichend gewürdigt werden (Beispiel: Bodenmöser Isny, Natura-2000-/SPA-Gebiet).</p> <p>Nachfolgend weitere Anmerkungen und Beispiele: Die Darstellung zur Sicherung Feldvögel ist inkonsequent. Zwar werden Braunkehlchen, Grauammer, Kiebitz, Feldlerche als Beispielarten genannt - die Abgrenzungen betreffen aber offenbar nur Ackervorkommen. Ist es schon so weit aus der Erinnerung, dass auch Grünland zur offenen Feldflur gehört - diese Arten also ebenso oder nur Grünlandvögel sind? Wichtigste Vorkommen oder potenzielle Vorkommen dieser Arten im Grünland werden kaum oder nicht berücksichtigt. Dabei müssen offene, extensiv genutzte Grünlandgebiete wie Bodenmöser {Isny}, Weites Ried {Isny-Leutkirch}, Gründlenniederung (Kißlegg) absolute Priorität in dieser Zielsetzung haben. Das gilt auch für Karte 17. Die Äußerung im Gutachten, der Rückgang der Feldvögel sei</p>	<p>Bestandteil der Abwägung. Gemäß §22 Abs. 4 NatSchG ist Biotopverbund im Rahmen der Regionalpläne und der Flächennutzungspläne soweit erforderlich und geeignet jeweils planungsrechtlich zu sichern. Es wurden alle mit vertretbarem Aufwand verfügbaren Datengrundlagen verwendet, die der regionalen Maßstabsebene (Rechtsverbindlichkeit der Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000, siehe Erläuterungen zum Regionalplan auf S. 2 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020) entsprechen. Die Datengrundlagen wurden im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans kontinuierlich aktualisiert (z.B. erfolgte eine Aktualisierung auf Basis der FFH-Managementpläne 2021), soweit die Daten dem Regionalverband zugänglich waren und dies auf Ebene der Regionalplanung möglich und sinnvoll ist. Für die Umsetzung des Regionalen Biotopverbunds sind die Kommunen in ihrer Landschafts- und Bauleitplanung zuständig (§22 Abs. NatSchG). Zudem werden naturschutzrechtliche Belange generell auf nachgelagerten Planungsebenen detaillierter betrachtet.</p> <p>Es wird auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>Die Forderung , den Landesbiotopverbund in all seinen Facetten bereits auf der regionalen Ebene umfassend zu sichern, ist daher weder praktikabel noch erforderlich. Ebenfalls unmöglich ist, im Rahmen der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Rechtsplans den Planentwurf stets an neue Datengrundlagen anzupassen. Das vorliegende regionale Verbundkonzept beruht auf dem Fachplan des Landes von 2012. Die Aktualisierung des Konzepts aus dem Jahre 2020 steht erst seit ein paar Wochen zur Verfügung. Damit verbunden sind insbesondere etliche neue Kernflächen des mittleren Biotopverbunds. Ebenfalls neu sind die Kernräume der FFH-Gebiete der Managementpläne</p>	
--	---	---	--

	<p>maßgeblich auf die zunehmende Kammerung der Landschaft durch Gehölzstrukturen usf zurückzuführen, ist in diesem Zusammenhang unzutreffend. Die Wirkung vertikaler Kulissen auf diese Tiergruppe wird zwar nicht bezweifelt. Über weite Strecken kommt es tatsächlich jedoch eher zu einer Ausräumung der Landschaft. Der Verlust der Feldlerchen- und Kiebitzvorkommen, etwa um Leutkirch, Bad Wurzach usw., war eindeutig eine Folge des großflächigen Maisanbaus, also der Nutzungsintensivierung im</p> <p>Ackerbau.</p> <p>Es ist sicher nicht sinnvoll, Biotopverbundplanung in räumlicher Hinsicht einfach am Schutzflächen Angebot zu orientieren. Zwar sind Fließgewässer und Moore beide wassergeprägt - ihre Lebensraumbedingungen sind aber so unterschiedlich, dass sie zu einem gemeinsamen Biotopverbund im engeren Sinne nicht geeignet sind.</p> <p>Wichtig wäre es insbesondere, notwendige Verbundfunktionen noch stringenter zugrunde zu legen, wie es ja am Beispiel der Wildwanderwege dargestellt wurde.</p> <p>So ist im Zeichen des Klimawandels für Moorbewohner der Verbund der relevanten Lebensräume in Richtung alpiner Rückzugsgebiete überlebenswichtig. Ein solcher Verbund dürfte beispielsweise nicht durch Zäsuren und Belastungszonen wie zusätzliche Lichtglocken von Siedlungskörpern und Infrastrukturen unterbrochen werden. Daher bedarf das diesbezügliche Verbundsystem eines Schutzes vor derartigen Schadwirkungen (s. obige Bemerkungen zu erforderlichen Pufferbereichen).</p> <p>Der Landschaftsraumschlauch 1. Priorität entlang der Argen ist ein weiteres Beispiel in dieser Richtung - die Argen und ihre Lebensräume sind ohne die zugehörigen Seitenbäche und deren Auen usw. nicht lebensfähig. Sie planerisch abzukoppeln, wird der Verbundfunktion nicht gerecht. Der Verbund von Fließgewässern kann erheblich gestört werden durch</p>	<p>(Lebensraumtypen, Lebensraumstätten), welche erst seit März 2021 für die Region Bodensee-Oberschwaben komplett vorliegen.</p> <p>Aus der Sicht der Verbandsverwaltung ergibt sich keine Notwendigkeit, die Festlegungen des vorliegenden Regionalplans zum Biotopverbund zu überarbeiten, da trotz anderslautender Aussage der Naturschutzverbände die Naturschutzgebiete sowie die FFH-Gebiete mit den Kernflächen der neuen Managementpläne nahezu vollständig in die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege bzw. die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen integriert sind.</p> <p>Abweichungen ergeben sich für den Geltungsbereich des Regionalplans nur dort, wo diese im Zuge der Abwägung zugunsten anderer Festlegungen des Regionalplans ausgespart wurden (z.B. Kalksteinabbau am Mittelberg, Torfabbau im Reicher Moos) oder im Bereich der Flachwasserzone des Bodensees, wo aus Gründen der Kongruenz mit dem Bodenseeuferplan nicht alle Flächen übernommen wurden (z.B. vor Hafeneinfahrten).</p>	
--	--	--	--

	<p>übermäßige Belastung des Vorfluters aus Kläranlagen, versiegelten Flächen (Oberflächenabfluss, Temperatur), ferner durch Kolmatierung des Kiesbetts mit Material aus der Erosion im Ackerbau (Maisanbau). Daraus folgt die Notwendigkeit der Orientierung von Flächennutzungen an der Belastbarkeit des Vorfluters - sonst nutzt der ganze Verbund nichts. Die Frage ist auch, wie das Abflussverhalten nach Möglichkeit an die Veränderungen angepasst werden kann, z. B. Auwälder wieder für Hochwasser zugänglich zu machen, mit dem Ziel der Verlangsamung des Hochwasserabflusses (Vorrangflächen für naturnahe Fließgewässer- und Auendynamik). Bei den Vorrangbereichen Wald fehlen wichtige Hangwälder entlang von Argen, Gießbach usw. Verbundräume offener trockener Standorte: hier sind zwar die Weiden der Südhänge der Adelegg enthalten - der Schwerpunktraum Herrenberg fehlt dagegen. Hierzu gehörten für den großräumigen Verbund auch die Verbundlinien der Steilweiden entlang Argentäler, der Wolfegger Ach, der Moränenzüge, sonst kann von Verbund nicht die Rede sein.</p>		
IV.0135	<p>3.2 Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum G {4} Entlang der Wildtierkorridore, in den Siedlungsschwerpunkten sowie in den waldarmen Teilen der Region soll der Sicherung von Waldgebieten besondere Bedeutung beigemessen werden. Dabei sollen die Belange der Erholung berücksichtigt werden. Auf Grund von dem oben genannten Punkt ist der Altdorfer Wald, besonders um den Bereich Grund-Kiesabbau zu schützen. 3.2.2 Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen (Biotopverbund I Erholung) Z (1) Gern. den in PS 3.2.0 genannten allgemeinen Grundsätzen und Zielen, insbesondere zur Vernetzung von Waldlebensräumen, zur Sicherung von Wildtierkorridoren und zur Erhaltung der Erholungsqualität des Waldes, sind im Regionalplan Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Unter diesem Gesichtspunkt ist der gesamte Altdorfer Wald unter Schutz zu stellen/</p>	<p>Die Betroffenheit von Wildtierkorridoren bei den Vorranggebieten für den Abbau und die Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe wurden im Rahmen der vertieften Umweltprüfung unter dem Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ geprüft. Eine Gefährdung der Funktion der Wildtierkorridore kann ausgeschlossen werden. Die Wildtierkorridore liegen jeweils in einer Entfernung > 500 m zu den geplanten Abbaustandorten. Die Wildtierkorridore selbst sind im Generalwildwegeplan i.d.R. mit einer Breite von 1000 m festgelegt. Es steht somit genügend Raum für Wanderungsbewegungen diverser Arten im Altdorfer Wald zur Verfügung. Die Belange der Erholung sind aus Sicht des Regionalverbands im Regionalplan ausreichend aufgearbeitet worden. Aus Sicht des Regionalverbands wird die (Nah-)erholungsfunktion des Altdorfer Waldes trotz der geplanten Vorranggebiete für den Abbau und die Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe</p>	Keine Berücksichtigung der Anregung

		<p>weitestgehend beibehalten. Die jeweils in Anspruch genommenen Flächen für einen geplanten Rohstoffabbau sind in der Größenrelation überschaubar (ca. 35 ha von 8200 ha entspricht ca. 0,4 % der Fläche des Altdorfer Waldes). In Summe wird lediglich an drei Stellen dem Rohstoffabbau auf kleineren Flächen der Vorrang eingeräumt. Die in Abbau befindlichen Flächen werden sich nur um ca. 10 ha erhöhen und in der Summe ca. 0,3% der Gesamtfläche des Waldes betragen, da die Rekultivierung sukzessive nachfolgt. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren wird dem Belang der Naherholung weiter Beachtung beigemessen werden. In der neueren Kartierung der FVA wird das Gebiet in Teilbereichen als Erholungswald Stufe II klassifiziert. Die Naherholungsfunktion der Landschaft wird zwar teilräumlich gemindert, es verbleiben jedoch ausreichend große weitgehend ungestörte Flächen. Auf 97,6 % der Fläche des Altdorfer Waldes (81,9 qkm) werden Vorranggebiete zur Freiraumsicherung im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 festgelegt (Regionale Grünzüge, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen). Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum (Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen werden auf 96,3 % der Fläche des Altdorfer Waldes festgelegt. Die jeweils in Anspruch genommenen Flächen für einen geplanten Rohstoffabbau sind in der Größenrelation überschaubar (ca. 35 ha von 8200 ha entspricht ca. 0,4 % der Fläche des Altdorfer Waldes). In Summe wird lediglich an drei Stellen im Altdorfer Wald dem Rohstoffabbau auf kleineren Flächen der Vorrang eingeräumt. Die in Abbau befindlichen Flächen werden sich nur um ca. 10 ha erhöhen und in der Summe ca. 0,3% der Gesamtfläche des Waldes betragen, da die</p>	
--	--	--	--

		Rekultivierung sukzessive nachfolgt. Dieses Vorgehen ist aus Sicht des Regionalverbands maßvoll und vertretbar und den Funktionen des Altdorfer Waldes wird ausreichend Rechnung getragen.	
IV.0140	<p>Ich bewirtschafte einen Obstbaubetrieb in der Gemarkung XXX Ich erhebe dringende Einwände gegen die Ausweisung von Vorrangflächen für Naturschutz und Landschaftspflege auf von mir bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen. Das ein solcher Vorrang auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgesprochen werden soll ist schlicht nicht hinnehmbar. Ich befürchte, dass ich dadurch zukünftig in der Nutzung der Flurstücke bzw. in der betrieblichen Entwicklung meines Betriebes eingeschränkt bin. Es muss gewährleistet sein, dass ich zukünftig die Flächen ordnungsgemäß landwirtschaftlich nutzen kann (Hagelnetze, Bewässerung, Wasserentnahmestelle) Ich fordere Sie daher auf, die zu berücksichtigten und auf die Ausweisung von Vorrangflächen zu verzichten .</p>	Die Anregung wird nicht berücksichtigt und es wird auf die Anlage 2 zur Synopse verwiesen.	keine Berücksichtigung der Anregung
IV.0141	<p>Ich erhebe dringende Einwände gegen die Ausweisung von Vorrangflächen für Naturschutz und Landschaftspflege auf von mir bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen. Unter 3.2.1 2) des Textteilentwurfes zum Regionalplan ist vorgesehen, dass auf diesen Flächen Belange des Arten- und Biotopschutzes Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungen .</p> <p>Dass ein solcher Vorrang auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgesprochen werden soll ist schlicht nicht hinnehmbar . Ich befürchte , dass ich dadurch zukünftig in der landwirtschaftlichen Nutzung der Flurstücke bzw. in der betrieblichen Entwicklung meines landwirtschaftlichen Betriebes eingeschränkt bin.</p> <p>Zwar sieht der Plan vor, dass privilegierte landwirtschaftliche Bauvorhaben ausnahmsweise möglich sein sollen, zukünftig werden solche Bauvorhaben durch die Ausweisung künftig teils massiv erschwert bzw. vereitelt. Darüber hinaus werden Gewerbebetriebe , die typischerweise im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betriebsteil errichtet werden von der</p>	Die Anregung wird nicht berücksichtigt und es wird auf die Anlage 2 zur Synopse verwiesen.	keine Berücksichtigung der Anregung

	<p>Ausnahme nicht umfasst.</p> <p>Darüber hinaus muss für mich gewährleistet sein, dass auch zukünftig z.B. Hagelnetze bzw. Bewässerungsanlagen gebaut bzw. betrieben werden dürfen. Eine</p> <p>Klarstellung bzw. Garantie, dass durch die geplante Ausweisung die Bewirtschaftung der Flächen nicht eingeschränkt wird fehlt völlig. Die jüngste Entwicklung in Sachen Insektenschutzpaket hat gezeigt, dass auch im Nachhinein ohne Probleme Einschränkungen der Bewirtschaftung (z.B. Pflanzenschutz) vorgenommen werden können, auch wenn dies ursprünglich nicht so vorgesehen war.</p> <p>Ich fordere Sie daher auf, von der geplanten Ausweisung von Vorrangflächen für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen .</p>		
IV.0142	<p>Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in XXX.....</p> <p>Mein Betrieb wäre mit mindestens 6 Flächen entlang der XXX betroffen, soweit ich dies aus dem Plan erkennen kann.</p> <p>Gemarkung Langenargen; Flurstücke. 2086, 2090, 2343, 2101, 2090, 2107.</p> <p>Ich erhebe dringende Einwände gegen die Ausweisung von Vorrangflächen für Naturschutz und Landschaftspflege auf von mir bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen. Unter 3.2.12) des Textteilentwurfes zum Regionalplan ist vorgesehen, dass auf diesen Flächen Belange des Arten- und Biotopschutzes Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungen.</p> <p>Dass ein solcher Vorrang auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgesprochen werden soll ist schlicht nicht hinnehmbar. Ich befürchte, dass ich dadurch zukünftig in der landwirtschaftlichen Nutzung der Flurstücke bzw. in der betrieblichen Entwicklung meines landwirtschaftlichen Betriebes eingeschränkt bin, sofern dadurch eine wirtschaftliche</p>	Die Anregung wird nicht berücksichtigt und es wird auf die Anlage 2 zur Synopse verwiesen.	keine Berücksichtigung der Anregung

	<p>Fortführung des seit Generationen in Familienbesitz geführten Betriebes überhaupt noch möglich ist.</p> <p>Zwar sieht der Plan vor, dass privilegierte landwirtschaftliche Bauvorhaben ausnahmsweise möglich sein sollen, zukünftig werden solche Bauvorhaben durch die Ausweisung künftig teils massiv erschwert bzw. vereitelt. Darüber hinaus werden Gewerbebetriebe, die typischerweise im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betriebsteil errichtet werden von der Ausnahme nicht umfasst.</p> <p>Darüber hinaus muss für mich gewährleistet sein, dass auch zukünftig z.B. Hagelnetze bzw. Bewässerungsanlagen gebaut bzw. betrieben werden dürfen. Eine Klarstellung bzw. Garantie, dass durch die geplante Ausweisung die Bewirtschaftung der Flächen nicht eingeschränkt wird fehlt völlig. Die jüngste Entwicklung in Sachen Insektenschutzpaket hat gezeigt, dass auch im Nachhinein ohne Probleme Einschränkungen der Bewirtschaftung (z.B. Pflanzenschutz) vorgenommen werden können, auch wenn dies ursprünglich nicht so vorgesehen war.</p> <p>Ich fordere Sie daher auf, von der geplanten Ausweisung von Vorrangflächen für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen.</p>		
IV.0143	wir erheben Einspruch gegen den Regionalplan, da unsere Hofstelle im Regional Grünzug liegt und nach unseren Plänen nicht herausgenommen wurde. Wir müssen Erweiterungsmöglichkeiten für unseren Betrieb haben.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt und es wird auf die Anlage 2 zur Synopse verwiesen.	keine Berücksichtigung der Anregung
IV.0147	Eine Rückantwort zu unserem Schreiben vom 24.10.2019 haben wir bis heute nicht erhalten Für die Flurstücknummer 2/4; 9/2; 9/3; 10/1; 10/2 auf der Gemarkung Sigmaringendorf, wurde die Herausnahme aus den Vorrangflächen gefordert, diese sind nicht herausgenommen worden und weiterhin dieser Schutzzonenkategorie zugeordnet. Weder diese Entscheidung an sich noch der lapidare Hinweis auf die „räumliche Unschärfe“ des Regionalplanes vermögen mich zu überzeugen. Dort, wo der Regionalverband Flächen herauszunehmen bereit war - in der Regel völlig unstrittige Korrekturen mit eher redaktionellem Charakter - war es ja offenbar auch möglich, die erforderliche	Gemäß Umweltbericht zum Regionalplan sind im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 sind über die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sowie die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen 99,5% der prioritären Fließgewässer (nach der Wasserrahmenrichtlinie, Stand 2020) inklusive Randstreifen mit einer Breite von ca. 50 m planungsrechtlich gesichert. Bauliche Vorhaben im Innenbereich, die nach §34 BauGB zu beurteilen sind, sind in der Regel zulässig, wenn sie entweder in den Ausformungsspielraum fallen	Keine Berücksichtigung der Anregung

<p>„räumliche Schärfe" herzustellen. Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, dass der Hinweis auf den Maßstab 1:50.000 und die daraus resultierende „Unschärfe" erhalten müssen, um von der fehlenden Kompromiss- und Nachbesserungsbereitschaft des Regionalverbandes abzulenken. Ich bitte Sie und beantrage hiermit, den Schutzstreifen für das Vorranggebiet auf die gesetzliche Regelungen zum Gewässerrandstreifen nach Wassergesetz WG § 29 (1) auf 5 m oder weniger begrenzt werden. Die Fläche 2/4; 192; 318 im "Regionaler Grünzug" soll herausgenommen werden, diese ist nicht im "Überflutungsfläche bei HQextrem. Wir bitten diese Maßnahmen grün und rot markiert in den Plänen herauszunehmen. Mit der Bitte um Bestätigung des Eingangs dieses Schreibens und einer Antwort auf meinen Einspruch verbleibe ich. Eine Rückantwort zu unserem Schreiben vom 24.10.2019 haben wir bis heute nicht erhalten</p> <p>Für die Flurstücknummer 2/4; 9/2; 9/3; 10/1; 10/2 auf der Gemarkung XX, wurde die Herausnahme aus den Vorrangflächen gefordert, diese sind nicht herausgenommen worden und weiterhin dieser Schutzzonenkategorie zugeordnet.</p> <p>Weder diese Entscheidung an sich noch der lapidare Hinweis auf die „räumliche Unschärfe" des Regionalplanes vermögen mich zu überzeugen. Dort, wo der Regionalverband Flächen herauszunehmen bereit war - in der Regel völlig unstreitige Korrekturen mit eher redaktionellem Charakter - war es ja offenbar auch möglich, die erforderliche „räumliche Schärfe" herzustellen. Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, dass der Hinweis auf den Maßstab 1:50.000 und die daraus resultierende „Unschärfe" erhalten müssen, um von der fehlenden Kompromiss- und Nachbesserungsbereitschaft des Regionalverbandes abzulenken.</p> <p>Ich bitte Sie und beantrage hiermit, den Schutzstreifen für das Vorranggebiet auf die gesetzliche Regelungen zum Gewässerrandstreifen nach Wassergesetz WG § 29 (1) auf 5 m oder weniger begrenzt werden.</p>	<p>(Planunschärfe des Regionalplans, Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000 rechtsgültig, siehe Erläuterungen zum Regionalplan S. 2 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020) und aber die Funktionsfähigkeit bzw. die Renaturierung des Fließgewässer-Biotopverbunds durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt wird. Das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege und der Regionale Grünzug werden aus folgenden Gründen nicht zurückgenommen: Donauaue, Sicherung eines überregional bedeutsamen Freiraum- und Biotopverbunds, tlw. Landschaftsschutzgebiet und FFH-Gebiet „ vorbeugender Hochwasserschutz. Es wird auf den Ausformungsspielraum / die Planunschärfe hingewiesen (s. Erläuterungen zum Regionalplan S. 2 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020). Es wird zusätzlich auf Anlage 2 zur Synopse verwiesen.</p>	
--	--	--

	<p>Die Fläche 2/4; 192; 318 im "Regionaler Grünzug" soll herausgenommen werden, diese ist nicht im "Überflutungsfläche bei HQextrem.</p> <p>Wir bitten diese Maßnahmen grün und rot markiert in den Plänen herauszunehmen.</p> <p>Mit der Bitte um Bestätigung des Eingangs dieses Schreibens und einer Antwort auf meinen Einspruch verbleibe ich.</p> <p>Zu den Vorranggebieten für Natur und Landschaftspflege (Biotopverbund) erhebe ich mit diesem Schreiben Einspruch für unsere im Innenbereich der Gemeinde Sigmaringendorf liegenden Grundstücke.</p>		
IV.0148	<p>"hiermit möchte ich Widerspruch gegen den Regionalplan Bodensee-Oberschwaben einlegen. Seit XXX habe ich einen Aussiedlerhof im Gewann XXX. Diesen möchte ich gerne erweitern . Durch den Regionalplan befürchte ich, dass der Standort nicht mehr bebaut werden kann, und ich somit keine weitere Planungssicherheit mehr habe. Mein landwirtschaftlicher Betrieb soll auch für nachfolgende Generationen erhalten bleiben. Durch die rot schraffierten Gebiete in Jungnau werde ich stark eingeschränkt und kann somit nicht wettbewerbsfähig bleiben."</p>	Die Anregung wird nicht berücksichtigt und es wird auf die Anlage 2 zur Synopse verwiesen.	keine Berücksichtigung der Anregung
IV.0149, IV.0150, IV.0165	<p>"In Herbertingen wird ein Großteil der landwirtschaftl ich genutzten Fläche u.a. zwischen der Donau und der Bahnlinie als „Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege" ausgewiesen . Diese Flächen überlagern sich bereits mit „Grünzügen". Dies stellt für uns einen Widerspruch dar: Zum einen sollen durch den „Grünzüge" landwirtschaftliche Produktionsflächen gesichert werden, zum einen werden durch die „Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege" die Belange von Arten und Biotopschutz in den Vordergrund gestellt. Die aktuelle Gesetzeslage ist sehr ungewiss, ob auf diesen Flächen weiterhin ein ökonomische Bewirtschaftung nach der anerkannten fachlichen Praxis möglich sein wird. Eine Ausweisung in dem genannten Bereich ist bezüglich mehreren Punkten nicht zuzustimmen: Im Hinblick auf die unklare Entwicklung der Gesetzeslage bezüglich dem Eckpunktepapier</p>	Die Anregung wird nicht berücksichtigt und es wird auf die Anlage 2 zur Synopse verwiesen.	keine Berücksichtigung der Anregung

<p>(und weiteren Initiativen) ist bereits eine mögliche Entwertung der landwirtschaftlichen Produktionsflächen abzusehen. Die zusätzlichen Folgen eines „Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“ ist derzeit nicht absehbar. Die Gefahr besteht, dass dies zu einer noch nicht abschätzbaren Wertminderung von Privatbesitz zur Folge hat. In diesem Zusammenhang ist auch zu nennen, dass entsprechende ausgewiesene Gebiete bei Beleihungen von Kreditinstituten nicht oder nur bedingt anerkannt werden und zu einem schlechteren „Rating“ des Betriebes bzw. der Privatperson führt. Im Falle von Verpachtungen verringern sich die Pachteinahmen der Verpächter.</p> <p>Durch eine mögliche Umwidmung in der Zukunft der dargestellten „Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege“ zu Naturschutzgebieten (o.ä.) wird in der Gemarkung Herbertingen ein großer Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche benachteiligt. Dies führt zu einer deutlich höheren Flächenkonkurrenz auf der restlichen Gemarkung, die dann höchstwahrscheinlich noch intensiver Bewirtschaftet werden muss.</p> <p>Die in Herbertingen ausgewiesene Fläche für der Belange von Naturschutz (u.a. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege) entspricht deutlich mehr als der vom Land Baden-Württemberg geforderten 15 % und benachteiligt somit einen Großteil von Grundstückseigentümern ohne gesetzliche Grundlage.</p> <p>Eine Grundlage für die aufgezeigte Fläche ist weder nachvollziehbar noch in anderen Kartierungen vom Land so vorgesehen. Hervorzuheben ist auch, dass beispielsweise dieses Schutzgebiet zukünftig geplante Industriegebiete nicht betrifft und diese explizit ausgespart werden. Im Gegenzug werden sehr große zusammenhängende Flächen als „Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“ auf Kosten anderer Grundstücksbesitzer ausgewiesen .</p> <p>Aus der dargestellte Kartierung kann - insbesondere in den Randbereichen - nicht exakt festgestellt werden, welche Flurstücke von den dargestellten Gebieten betroffen sind und welche nicht.</p> <p>Daher muss aus meiner Sicht das „Vorranggebiete für</p>		
---	--	--

	<p>Naturschutz und Landschaftspflege" auf der Gemarkung Herberlingen maximal auf bereits vorhandene „FFH“ „Landschaftsschutzgebiete“ bzw. „Biotopverbund“ (vgl. Daten- und Kartendienst der LUBW) kartierte Flächen reduziert werden .</p> <p>Ich bitte um Vorlage dieser Stellungnahme ebenfalls bei allen Mitglieder der Verbandsversammlung."</p>		
IV.0154	<p>"Kapitel 3.2 - Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum: Mit den Zielen Z 1 und Z 2 sollen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt werden. Im Regionalplan ist der Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Jungmoränenlandschaft zwischen Amtzell und Vogt" nicht vollständig als Vorranggebiet ausgewiesen. Der Regionalplan ist in diesem Punkt zu ergänzen."</p>	<p>Die Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum sind nicht gleichzusetzen mit Landschaftsschutzgebieten. Sie dienen, anders als Landschaftsschutzgebiete, der Sicherung des regionalen Biotopverbunds, der Sicherung von Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz und dem Bodenschutz (Moorschutz). (s. Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 Kap. 3.2 PS und Begründung). Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen sichern zusätzlich die Erholungsfunktion des Waldes (s. PS 3.2.2 und zugehörige Begründung). Das genannte Landschaftsschutzgebiet vollständig als Vorranggebiet für besondere Freiraumfunktionen festzulegen, ist aus Sicht des Regionalverbands somit nicht geboten.</p>	Keine Berücksichtigung der Anregung
IV.0169	<p>"Schutz des Waldes und des Waldbodens Unter Pkt. 3.2.0 „Allgemeine Grundsätze und Ziele des Regionalplans" führen Sie u.a. aus: (2) Mit der Ausweisung von Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie von Gebieten für besondere Waldfunktionen sind die für den Arten- und Biotopschutz bedeutsamen Kernflächen in ihrem Bestand zu sichern und möglichst kohärent zu verbinden. Die naturschutzfachlich prioritären Flächen sind zu sichern. „.....Ergänzend zu diesen Grundsätzen sind dann Ihre weiteren Erläuterungen in Pkt. 3.21 und 3.2.2 im Einzelnen dargestellt Dagegen wende ich ein, dass Sie Ihren eigenen, vorgenannten Grundsätzen und Zielen in der Umsetzung des Regionalplans nicht nachkommen, denn obwohl der Kreistag RV zwischenzeitlich die herausragende Eigenart des Altdorfer Waldes festgestellt, die Begutachtung der Naturschutzfähigkeit hiervon in Auftrag gegeben hat und auch höherrangige</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und es wird auf die nachfolgende Behandlung der Anregung verwiesen.</p>	Kenntnisnahme

	<p>Einstufungskriterien, wie z.B. Biosphärengebiet, prüfen lassen will, weisen Sie den Altdorfer Wald vor allem im östlichen Bereich nicht als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen aus. Gemäß Zi.3.1.0 wollen Sie ja gerade Landschaftsräume von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit in allen Teilen der Region als Regionale Grünzüge sichern. Durch den Ausweis von etwa 100 ha an Vorrang- und Sicherungsgebieten für Rohstoffabbau im Altdorfer Wald werden hier die Weichen für einen nachhaltigen Schaden am Biotopverbund Altdorfer Wald gestellt. Der Altdorfer Wald kann nur, wenn er in seiner Gesamtheit (möglichst kohärent!) als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen ausgewiesen wird seine besondere Waldfunktion erfüllen: Nach den in 3.2.2 genannten Feststellungen sind Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen nach folgenden Kriterien festzulegen: - zur Vernetzung von Waldlebensräumen - zur Sicherung von Wildtierkorridoren - zur Erhaltung der Erholungsqualität des Waldes Diese Voraussetzungen sind im Bereich des Altdorfer Waldes vollständig erfüllt. Aus der Raumnutzungskarte Ost ist ersichtlich, dass Sie diesem Schutzgedanken weitgehend nachkommen. In Ihrer Definition von Waldfunktionen fehlen allerdings wichtige Funktionen des Waldes. Folgende Waldfunktionen - und gerade hierfür steht der Altdorfer Wald - sind gerade unter Klimagesichtspunkten von überragender Bedeutung: Sauerstoffproduzent und CO₂-Speicher -natürliche Klimaanlage –Wasserspeicher -Grundlage für die Artenvielfalt"</p>		
IV.0169	<p>"Der gesamte Altdorfer Wald ist im Landesentwicklungsplan (LEP 2002) als überregional bedeutsamer naturnaher Lebensraum "kartiert. Dies bedeutet nach LEP Ansatz: 5.1.2.1: „In den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen ist die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern. Planungen und Maßnahmen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen,, sollen unterbleiben „,,,,,." Weiter führt der LEP unter 5.1.2.2 Z in diesem Punkt aus: „Die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume sollen möglichst unzerschnitten in ihrem landschaftlichen Zusammenhang erhalten und untereinander vernetzt werden. In großen unzerschnittenen Räumen sind Eingriffe mit Trennwirkung auf</p>	<p>Aufgabe des Regionalplans ist nach § 11 Abs. 2 LplG unter anderem die Konkretisierung des Landesentwicklungsplans. Maßgebend für die Landschaftsplanung auf regionaler Ebene ist die Karte V des LEP 2002, die im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 übernommen und konkretisiert (ausgeformt und ergänzt) wurde. Dabei wurden insbesondere aktuelle Datengrundlagen bei der Ausformung herangezogen. Die landesweit bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume nach PS 5.1.2 LEP 2002 sind damit berücksichtigt. Ein expliziter Bezug im Regionalplan selbst ist aus Sicht des Regionalverbands nicht erforderlich.. Der</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>das Unvermeidbare zu beschränken. ...,, „Überregional bedeutsame Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden.“ Diese letztere Textstelle habe ich im Regionalplan nicht wiedergefunden. Bitte halten Sie sich bei der Planung an die gesetzlichen Vorgaben. (...) Ich fordere Sie auf, den Reigonalplan nach den Vorgaben des LEP 2002 aufzustellen"</p>	<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hält sich bei der Regionalplanung an die gesetzlichen Vorgaben. Auf 97,6 % der Fläche des Altdorfer Waldes (81,9 qkm) werden Vorranggebiete zur Freiraumsicherung im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 festgelegt (Regionale Grünzüge, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen). Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum (Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen werden auf 96,3 % der Fläche des Altdorfer Waldes festgelegt. Die jeweils in Anspruch genommenen Flächen für einen geplanten Rohstoffabbau sind in der Größenrelation überschaubar (ca. 35 ha von 8200 ha entspricht ca. 0,4 % der Fläche des Altdorfer Waldes). In Summe wird lediglich an drei Stellen im Altdorfer Wald dem Rohstoffabbau auf kleineren Flächen der Vorrang eingeräumt. Die in Abbau befindlichen Flächen werden sich nur um ca. 10 ha erhöhen und in der Summe ca. 0,3% der Gesamtfläche des Waldes betragen, da die Rekultivierung sukzessive nachfolgt. Aus Sicht des Regionalverbands wird damit dem überregional bedeutsamen naturnahen Lebensraum des Altdorfer Waldes gemäß PS 5.1.2 LEP 2002 im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 ausreichend Rechnung getragen.</p>	
IV.0169	<p>"ich fordere Sie auf, den Regionalplan nach den Vorgaben des LEP 2002 aufzustellen, den Altdorfer Wald insgesamt als Vorranggebiet für besondere WaJdfunktionen auszuweisen und somit keine neuen Vorrang- oder Sicherungsgebiete für oberflächennahen Rohstoffabbau mehr aufzunehmen! Es gibt keinen Grund, gerade diese Flächen nicht auch als Vorranggebiete mit besonderer Waldfunktion oder Naturschutz und Landschaftspflege zu definieren."</p>	<p>Zu den Vorgaben des LEP wird auf obige Behandlung der Anregung verwiesen. Zur Ausweisung des gesamten Altdorfer Walds als Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen: Die Neuabgrenzung der regionalen Grünzüge und weiterer Festlegungen im Bereich Freiraum und Siedlung erfolgte parallel zur Festlegung der Gebiete für den Abbau und zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe, um die Vereinbarkeit aller Festlegungen zu gewährleisten. Damit werden auch die</p>	Keine Berücksichtigung der Anregung

		<p>rechtskräftigen Festlegungen aus dem Regionalplan von 1996 und dem Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe von 2003 abgelöst, die den aktuellen Festlegungen zum Thema Oberflächennahe Rohstoffe zum Teil entgegenstehen. Somit erfolgt gesamthaft eine Abwägung des Vorrangs für den Abbau Oberflächennaher Rohstoffe bzw. eines Vorrangs für die Sicherung von Rohstoffvorkommen mit anderen Belangen wie Erholung, Naturschutz, Waldfunktionen, Grundwasservorsorge, Boden- und Klimaschutz, Siedlungsentwicklung und weiteren freiraumschützenden Belangen. Zudem wurden auch weitere Erfordernisse der Raumordnung, wie die des Landesentwicklungsplans, mit in die Abwägung einbezogen. Die Ausschlussgebiete nach § 11 Abs. 7 LplG für die regional bedeutsame Rohstoffgewinnung werden aus raumordnerischer Sicht im vorliegenden Plan demnach über die Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur (s.o.) gesteuert. Explizit festgelegte Ausschlussgebiete werden aus diesem Grund bei der Fortschreibung entfallen. In Regionalen Grünzügen (PS 3.1.1), Grünzäsuren (PS 3.1.2), Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1), Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen (PS 3.2.2) sowie Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3.1) ist kein Rohstoffabbau zulässig, weil diese Festlegungen des Regionalplans dem Rohstoffabbau entgegenstehen (s.a. Begründung zu PS 3.5.1) (Tab. U13) Im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 dienen Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum (Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege + Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen) in erster Linie der Sicherung des Regionalen Biotopverbunds (siehe auch PS 3.2.0 und PS 3.2.2 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 und die zugehörige Begründung). Zur Festlegung der gesamten Fläche des Altdorfer Walds als Regionaler Grünzug bzw. als Vorranggebiet für besondere</p>	
--	--	--	--

		<p>Waldfunktionen sowie zur generellen Bewahrung der Funktion des Altdorfer Walds für den Biotopverbund und die Vernetzung von Lebensräumen lässt sich festhalten: Innerhalb von Waldgebieten werden im Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 zur Vernetzung von Waldlebensräumen, zur Sicherung von Wildtierkorridoren und zur Erhaltung der Erholungsqualität des Waldes Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen planungsrechtlich gesichert. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege erstrecken sich auf Flächen außerhalb von den Wäldern. Betreffend der Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen kann angeführt werden, dass nahezu der gesamte Altdorfer Wald als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen festgelegt wird. Teilweise wird er randlich auch noch von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege flankiert. Auf 96,3 % des Altdorfer Waldes sind Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum (Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege + Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen) festgelegt. Zudem sind 56,2 % als Regionaler Grünzug festgelegt. Damit zeigt sich, dass der Regionalverband die vielfältigen Funktionen des Altdorfer Waldes erkannt hat und fast den kompletten Altdorfer Wald unter Schutz gestellt hat. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Bereiche mit hoher Biotopqualität werden bewusst nicht in Anspruch genommen. Die jeweils in Anspruch genommenen Flächen für einen geplanten Rohstoffabbau sind in der Größenrelation überschaubar (ca. 35 ha von 8200 ha entspricht ca. 0,4 % der Fläche des Altdorfer Waldes). In Summe wird lediglich an drei Stellen dem Rohstoffabbau auf kleineren Flächen der Vorrang eingeräumt. Die in Abbau befindlichen Flächen werden sich nur um ca. 10 ha erhöhen und in der Summe ca. 0,3% der</p>	
--	--	--	--

		Gesamtfläche des Waldes betragen, da die Rekultivierung sukzessive nachfolgt. Dieses Vorgehen ist aus Sicht des Regionalverbandes maßvoll und vertretbar.	
IV.0173	<p>"Unter Pkt. 3.2.0 Allgemeine Grundsätze und Ziele des Regionalplans führen Sie u.a. aus: (4) Entlang der Wildtierkorridoresoll der Sicherung von Waldgebieten besondere Bedeutung beigemessen werden. Dabei sollen die Belange der Erholung berücksichtigt werden. Ergänzend zu diesen Grundsätzen sind dann Ihre weiteren Erläuterungen in Pkt. 3.2.1 und 3.2.2 im einzelnen dargestellt. Dagegen wende ich ein, dass Sie Ihren eigenen, vorgenannten Grundsätzen und Zielen in der Umsetzung des Regionalplans nicht nachkommen ! Begründung: Gerade im östlichen Teil (Vogt) des Altdorfer Walds liegen Hauptwildkorridore (vgl. Generalwildwegeplan (=GWP)unter https://www.fva-bw.de/daten-und-tools/geodaten/generalwildwegeplan-baden-wuerttemberg). Der Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt (=FVA) führt aus: „Der GWP weist Flächen eine neue, zusätzliche Funktion zu. Die räumliche Kulisse orientiert sich dabei sowohl an der aktuellen landschaftlichen Ausstattung, als auch an den Raumansprüchen und Wanderdistanzen mobiler heimischer Säugerarten mit terrestrischer Lebensweise und einem Lebensraumschwerpunkt im Wald. Ziel ist es aber, vielen Arten, vom Wirbellosen bis zum Großsäuger Chancen als Individuum oder in einer Generationenfolge für eine Ausbreitung, Wiederbesiedlung oder aber Anpassungen an sich verlagernde Lebensräume durch den Klimawandel zu ermöglichen.“ Weiter führt die FVA aus: „Die Umsetzung des GWP bedarf einer langfristigen Sicherung der benötigten Flächen vor weiterer Fragmentierung oder Flächenverlust, wozu eine Berücksichtigung des GWP vor allem in der Verkehrsplanung, der Regionalplanung und in nachgeordneten Planungen wie der Eingriffsplanung erforderlich ist. Ohne eine Berücksichtigung des GWP wird bei einem Anhalten der gegenwärtigen Entwicklungen die Isolation vorhandener größerer Kernlebensräume in Baden-Württemberg stark zunehmen. Soweit diese Hauptwildkorridore im östlichen Teil des Altdorfer Waldes liegen, kommen Sie dem vorgenannten Grundsatz der Sicherung von Waldgebieten eine</p>	<p>Die Betroffenheit von Wildtierkorridoren bei den Vorranggebieten für den Abbau und die Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe wurden im Rahmen der vertieften Umweltprüfung unter dem Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ geprüft. Eine Gefährdung der Funktion der Wildtierkorridore kann ausgeschlossen werden. Die Wildtierkorridore liegen jeweils in einer Entfernung > 500 m zu den geplanten Abbaustandorten. Die Wildtierkorridore selbst sind im Generalwildwegeplan i.d.R. mit einer Breite von 1000 m festgelegt. Es steht somit genügend Raum für Wanderungsbewegungen diverser Arten im Altdorfer Wald zur Verfügung. Die Belange der Erholung sind aus Sicht des Regionalverbands im Regionalplan ausreichend aufgearbeitet worden. Aus Sicht des Regionalverbands wird die (Nah-)erholungsfunktion des Altdorfer Waldes trotz der geplanten Vorranggebiete für den Abbau und die Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe weitestgehend beibehalten. Die jeweils in Anspruch genommenen Flächen für einen geplanten Rohstoffabbau sind in der Größenrelation überschaubar (ca. 35 ha von 8200 ha entspricht ca. 0,4 % der Fläche des Altdorfer Waldes). In Summe wird lediglich an drei Stellen dem Rohstoffabbau auf kleineren Flächen der Vorrang eingeräumt. Die in Abbau befindlichen Flächen werden sich nur um ca. 10 ha erhöhen und in der Summe ca. 0,3% der Gesamtfläche des Waldes betragen, da die Rekultivierung sukzessive nachfolgt. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren wird dem Belang der Naherholung weiter Beachtung beigemessen werden. In der neueren Kartierung der FVA wird das Gebiet in Teilbereichen als</p>	Kenntnisnahme

	besondere Bedeutung beizumessen, nicht nach! Diese Ziele des GWP bitte ich unbedingt ebenso wie die Belange der Erholung vollständig und korrekt in den Regionalplan einzuarbeiten!§	Erholungswald Stufe II klassifiziert. Die Naherholungsfunktion der Landschaft wird zwar teilräumlich gemindert, es verbleiben jedoch ausreichend große weitgehend ungestörte Flächen.	
IV.0190	"a) Sicherung von Wildtierkorridoren"	Die Betroffenheit von Wildtierkorridoren bei den Vorranggebieten für den Abbau und die Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe wurden im Rahmen der vertieften Umweltprüfung unter dem Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ geprüft. Eine Gefährdung der Funktion der Wildtierkorridore kann ausgeschlossen werden. Die Wildtierkorridore liegen jeweils in einer Entfernung > 500 m zu den geplanten Abbaustandorten. Die Wildtierkorridore selbst sind im Generalwildwegeplan i.d.R. mit einer Breite von 1000 m festgelegt. Es steht somit genügend Raum für Wanderungsbewegungen diverser Arten im Altdorfer Wald zur Verfügung.	Kenntnisnahme
IV.0190	"zur Erhaltung der Erholungsqualität und Freizeit"	Aus Sicht des Regionalverbands wird die (Nah-)erholungsfunktion des Altdorfer Waldes trotz der geplanten Vorranggebiete für den Abbau und die Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe weitestgehend beibehalten. Die jeweils in Anspruch genommenen Flächen für einen geplanten Rohstoffabbau sind in der Größenrelation überschaubar (ca. 35 ha von 8200 ha entspricht ca. 0,4 % der Fläche des Altdorfer Waldes). In Summe wird lediglich an drei Stellen dem Rohstoffabbau auf kleineren Flächen der Vorrang eingeräumt. Die in Abbau befindlichen Flächen werden sich nur um ca. 10 ha erhöhen und in der Summe ca. 0,3% der Gesamtfläche des Waldes betragen, da die Rekultivierung sukzessive nachfolgt. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren wird dem Belang der Naherholung weiter Beachtung beigemessen werden. In der neueren Kartierung der FVA wird das Gebiet in Teilbereichen als Erholungswald Stufe II klassifiziert. Die Naherholungsfunktion der Landschaft wird zwar	Kenntnisnahme

		teilräumlich gemindert, es verbleiben jedoch ausreichend große weitgehend ungestörte Flächen.	
IV.0190	"Daher fordere ich Sie auf den gesamten Altdorfer Wald als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen oder als Grünzug im aktuellen Regionalplan auszuweisen."	Auf 97,6 % der Fläche des Altdorfer Waldes (81,9 qkm) werden Vorranggebiete zur Freiraumsicherung im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 festgelegt (Regionale Grünzüge, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen). Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum (Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen werden auf 96,3 % der Fläche des Altdorfer Waldes festgelegt. Die jeweils in Anspruch genommenen Flächen für einen geplanten Rohstoffabbau sind in der Größenrelation überschaubar (ca. 35 ha von 8200 ha entspricht ca. 0,4 % der Fläche des Altdorfer Waldes). In Summe wird lediglich an drei Stellen im Altdorfer Wald dem Rohstoffabbau auf kleineren Flächen der Vorrang eingeräumt. Die in Abbau befindlichen Flächen werden sich nur um ca. 10 ha erhöhen und in der Summe ca. 0,3% der Gesamtfläche des Waldes betragen, da die Rekultivierung sukzessive nachfolgt. Dieses Vorgehen ist aus Sicht des Regionalverbands maßvoll und vertretbar und den Funktionen des Altdorfer Waldes wird ausreichend Rechnung getragen.	Keine Berücksichtigung der Anregung
IV.0190	"a) Schutz des Waldes als größter C02 Speicher: herausragende Eigenart des Altdorfer Waldes"	Auf 97,6 % der Fläche des Altdorfer Waldes (81,9 qkm) werden Vorranggebiete zur Freiraumsicherung im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 festgelegt (Regionale Grünzüge, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen). Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum (Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen werden auf 96,3 % der Fläche des Altdorfer Waldes festgelegt. Die jeweils in Anspruch genommenen Flächen für einen geplanten Rohstoffabbau sind in	Kenntnisnahme

		<p>der Größenrelation überschaubar (ca. 35 ha von 8200 ha entspricht ca. 0,4 % der Fläche des Altdorfer Waldes). In Summe wird lediglich an drei Stellen im Altdorfer Wald dem Rohstoffabbau auf kleineren Flächen der Vorrang eingeräumt. Die in Abbau befindlichen Flächen werden sich nur um ca. 10 ha erhöhen und in der Summe ca. 0,3% der Gesamtfläche des Waldes betragen, da die Rekultivierung sukzessive nachfolgt. Aus Sicht des Regionalverbands wird der Funktion des Altdorfer Walds als CO2-Speicher und seine herausragende Eigenart durch dieses Vorgehen ausreichend gewürdigt.</p>	
IV.0196	<p>"Unter Pkt. 3.2.0 Allgemeine Grundsätze und Ziele des Regionalplans führen Sie u.a. aus: (4) Entlang der Wildtierkorridoresoll der Sicherung von Waldgebieten besondere Bedeutung beigemessen werden. Dabei sollen die Belange der Erholung berücksichtigt werden. Ergänzend zu diesen Grundsätzen sind dann Ihre weiteren Erläuterungen in Pkt. 3.2.1 und 3.2.2 im einzelnen dargestellt. Dagegen wende ich ein, dass Sie Ihren eigenen, vorgenannten Grundsätzen und Zielen in der Umsetzung des Regionalplans nicht nachkommen ! Begründung: Gerade im östlichen Teil (Vogt) des Altdorfer Walds liegen Hauptwildkorridore (vgl. Generalwildwegeplan (=GWP)unter https://www.fva-bw.de/daten-und-tools/geodaten/generalwildwegeplan-baden-wuerttemberg). Der Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt (=FVA) führt aus: „Der GWP weist Flächen eine neue, zusätzliche Funktion zu. Die räumliche Kulisse orientiert sich dabei sowohl an der aktuellen landschaftlichen Ausstattung, als auch an den Raumansprüchen und Wanderdistanzen mobiler heimischer Säugerarten mit terrestrischer Lebensweise und einem Lebensraumschwerpunkt im Wald. Ziel ist es aber, vielen Arten, vom Wirbellosen bis zum Großsäuger Chancen als Individuum oder in einer Generationenfolge für eine Ausbreitung, Wiederbesiedlung oder aber Anpassungen an sich verlagernde Lebensräume durch den Klimawandel zu ermöglichen.“ Weiter führt die FVA aus: „Die Umsetzung des GWP bedarf einer langfristigen Sicherung der benötigten Flächen vor weiterer Fragmentierung oder</p>	<p>Die Betroffenheit von Wildtierkorridoren bei den Vorranggebieten für den Abbau und die Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe wurden im Rahmen der vertieften Umweltprüfung unter dem Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ geprüft. Eine Gefährdung der Funktion der Wildtierkorridore kann ausgeschlossen werden. Die Wildtierkorridore liegen jeweils in einer Entfernung > 500 m zu den geplanten Abbaustandorten. Die Wildtierkorridore selbst sind im Generalwildwegeplan i.d.R. mit einer Breite von 1000 m festgelegt. Es steht somit genügend Raum für Wanderungsbewegungen diverser Arten im Altdorfer Wald zur Verfügung. Die Belange der Erholung sind aus Sicht des Regionalverbands im Regionalplan ausreichend aufgearbeitet worden. Aus Sicht des Regionalverbands wird die (Nah-)erholungsfunktion des Altdorfer Waldes trotz der geplanten Vorranggebiete für den Abbau und die Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe weitestgehend beibehalten. Die jeweils in Anspruch genommenen Flächen für einen geplanten Rohstoffabbau sind in der Größenrelation überschaubar (ca. 35 ha von 8200 ha entspricht ca. 0,4 % der Fläche des Altdorfer Waldes). In Summe wird lediglich an drei Stellen dem Rohstoffabbau auf</p>	Kenntnisnahme

	<p>Flächenverlust, wozu eine Berücksichtigung des GWP vor allem in der Verkehrsplanung, der Regionalplanung und in nachgeordneten Planungen wie der Eingriffsplanung erforderlich ist. Ohne eine Berücksichtigung des GWP wird bei einem Anhalten der gegenwärtigen Entwicklungen die Isolation vorhandener größerer Kernlebensräume in Baden-Württemberg stark zunehmen. Soweit diese Hauptwildkorridore im östlichen Teil des Altdorfer Waldes liegen, kommen Sie dem vorgenannten Grundsatz der Sicherung von Waldgebieten eine besondere Bedeutung beizumessen, nicht nach! Diese Ziele des GWP bitte ich unbedingt ebenso wie die Belange der Erholung vollständig und korrekt in den Regionalplan einzuarbeiten!"</p>	<p>kleineren Flächen der Vorrang eingeräumt. Die in Abbau befindlichen Flächen werden sich nur um ca. 10 ha erhöhen und in der Summe ca. 0,3% der Gesamtfläche des Waldes betragen, da die Rekultivierung sukzessive nachfolgt. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren wird dem Belang der Naherholung weiter Beachtung beigemessen werden. In der neueren Kartierung der FVA wird das Gebiet in Teilbereichen als Erholungswald Stufe II klassifiziert. Die Naherholungsfunktion der Landschaft wird zwar teilräumlich gemindert, es verbleiben jedoch ausreichend große weitgehend ungestörte Flächen.</p>	
IV.0197	<p>Unter Pkt. 3.2.0 Allgemeine Grundsätze und Ziele des Regionalplans führen Sie u.a. aus: (4) Entlang der Wildtierkorridore soll der Sicherung von Waldgebieten besondere Bedeutung beigemessen werden. Dabei sollen die Belange der Erholung berücksichtigt werden. Ergänzend zu diesen Grundsätzen sind dann Ihre weiteren Erläuterungen in Pkt. 3.2.1 und 3.2.2 im einzelnen dargestellt. Dagegen wende ich ein, dass Sie Ihren eigenen, vorgenannten Grundsätzen und Zielen in der Umsetzung des Regionalplans nicht nachkommen ! Begründung: Gerade im östlichen Teil (Vogt) des Altdorfer Waldes liegen Hauptwildkorridore (vgl. Generalwildwegeplan (=GWP) unter https://www.fva-bw.de/daten-und-tools/geodaten/generalwildwegeplan-baden-wuerttemberg). Der Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt (=FVA) führt aus: „Der GWP weist Flächen eine neue, zusätzliche Funktion zu. Die räumliche Kulisse orientiert sich dabei sowohl an der aktuellen landschaftlichen Ausstattung, als auch an den Raumansprüchen und Wanderdistanzen mobiler heimischer Säugerarten mit terrestrischer Lebensweise und einem Lebensraumschwerpunkt im Wald. Ziel ist es aber, vielen Arten, vom Wirbellosen bis zum Großsäuger Chancen als Individuum oder in einer Generationenfolge für eine Ausbreitung, Wiederbesiedlung oder aber Anpassungen an sich verlagernde Lebensräume durch den Klimawandel zu ermöglichen.“ Weiter führt die FVA aus: „Die Umsetzung des GWP bedarf einer langfristigen Sicherung der benötigten Flächen vor weiterer Fragmentierung oder</p>	<p>Die Betroffenheit von Wildtierkorridoren bei den Vorranggebieten für den Abbau und die Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe wurden im Rahmen der vertieften Umweltprüfung unter dem Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ geprüft. Eine Gefährdung der Funktion der Wildtierkorridore kann ausgeschlossen werden. Die Wildtierkorridore liegen jeweils in einer Entfernung > 500 m zu den geplanten Abbaustandorten. Die Wildtierkorridore selbst sind im Generalwildwegeplan i.d.R. mit einer Breite von 1000 m festgelegt. Es steht somit genügend Raum für Wanderungsbewegungen diverser Arten im Altdorfer Wald zur Verfügung. Die Belange der Erholung sind aus Sicht des Regionalverbands im Regionalplan ausreichend aufgearbeitet worden. Aus Sicht des Regionalverbands wird die (Nah-)erholungsfunktion des Altdorfer Waldes trotz der geplanten Vorranggebiete für den Abbau und die Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe weitestgehend beibehalten. Die jeweils in Anspruch genommenen Flächen für einen geplanten Rohstoffabbau sind in der Größenrelation überschaubar (ca. 35 ha von 8200 ha entspricht ca. 0,4 % der Fläche des Altdorfer Waldes). In Summe wird lediglich an drei Stellen dem Rohstoffabbau auf</p>	Kenntnisnahme

	<p>Flächenverlust, wozu eine Berücksichtigung des GWP vor allem in der Verkehrsplanung, der Regionalplanung und in nachgeordneten Planungen wie der Eingriffsplanung erforderlich ist. Ohne eine Berücksichtigung des GWP wird bei einem Anhalten der gegenwärtigen Entwicklungen die Isolation vorhandener größerer Kernlebensräume in Baden-Württemberg stark zunehmen. Soweit diese Hauptwildkorridore im östlichen Teil des Altdorfer Waldes liegen, kommen Sie dem vorgenannten Grundsatz der Sicherung von Waldgebieten eine besondere Bedeutung beizumessen, nicht nach! Diese Ziele des GWP bitte ich unbedingt ebenso wie die Belange der Erholung vollständig und korrekt in den Regionalplan einzuarbeiten!</p>	<p>kleineren Flächen der Vorrang eingeräumt. Die in Abbau befindlichen Flächen werden sich nur um ca. 10 ha erhöhen und in der Summe ca. 0,3% der Gesamtfläche des Waldes betragen, da die Rekultivierung sukzessive nachfolgt. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren wird dem Belang der Naherholung weiter Beachtung beigemessen werden. In der neueren Kartierung der FVA wird das Gebiet in Teilbereichen als Erholungswald Stufe II klassifiziert. Die Naherholungsfunktion der Landschaft wird zwar teilräumlich gemindert, es verbleiben jedoch ausreichend große weitgehend ungestörte Flächen.</p>	
IV.0202	<p>"Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in Kressbronn XXX. Ich erhebe dringende Einwände gegen die Ausweisung von Vorrangflächen für Naturschutz und Landschaftsschutz auf von mir bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen. Unter 3.2.1 des Textentwurfs ist vorgesehen, dass auf diesen Flächen Belange des Arten- u. Biotopschutzes Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungen haben. Dieser Vorrang auf landwirtschaftlich wertvollen Flächen ist nicht hinnehmbar. Weiter ist nicht gewährleistet, dass auch künftig die Errichtung von Hagelschutznetzen und Bewässerungsanlagen genehmigungsfrei möglich ist. Ich fordere Sie daher auf, von der geplanten Ausweisung von Vorrangflächen für Natur- u. Landschaftsschutz abzusehen"</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt und es wird auf die Anlage 2 zur Synopse verwiesen.</p>	<p>keine Berücksichtigung der Anregung</p>
IV.0203	<p>"Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in Langenargen. Ich erhebe dringende Einwände gegen die Ausweisung von Vorrangflächen für Naturschutz und Landschaftspflege auf von mir bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen. Unter 3.2.1 2) des Textteilentwurfes zum Regionalplan ist vorgesehen, dass auf diesen Flächen Belange des Arten- und Biotopschutzes Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungen. Dass ein solcher Vorrang auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgesprochen werden soll ist schlicht nicht hinnehmbar. Ich befürchte, dass ich dadurch zukünftig in der</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt und es wird auf die Anlage 2 zur Synopse verwiesen.</p>	<p>keine Berücksichtigung der Anregung</p>

	<p>landwirtschaftlichen Nutzung der Flurstücke bzw. in der betrieblichen Entwicklung meines landwirtschaftlichen Betriebes eingeschränkt bin.</p> <p>Zwar sieht der Plan vor, dass privilegierte landwirtschaftliche Bauvorhaben ausnahmsweise möglich sein sollen, zukünftig werden solche Bauvorhaben durch die Ausweisung künftig teils massiv erschwert bzw. vereitelt. Darüber hinaus werden Gewerbebetriebe, die typischerweise im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betriebsteil errichtet werden von der Ausnahme nicht umfasst.</p> <p>Darüber hinaus muss für mich gewährleistet sein, dass auch zukünftig z.B. Hagelnetze bzw. Bewässerungsanlagen gebaut bzw. betrieben werden dürfen. Eine Klarstellung bzw. Garantie, dass durch die geplante Ausweisung die Bewirtschaftung der Flächen nicht eingeschränkt wird fehlt völlig. Die jüngste Entwicklung in Sachen Insektenschutzpaket hat gezeigt, dass auch im Nachhinein ohne Probleme Einschränkungen der Bewirtschaftung (z.B. Pflanzenschutz) vorgenommen werden können, auch wenn dies ursprünglich nicht so vorgesehen war.</p> <p>Ich fordere Sie daher auf, von der geplanten Ausweisung von Vorrangflächen für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen."</p>		
<p>IV.099, IV.0100, IV.0101, IV.0104</p>	<p>"Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in...Ravensburg/Oberzell</p> <p>Ich erhebe dringende Einwände gegen die Ausweisung von Vorrangflächen für Naturschutz und Landschaftspflege auf von mir bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen. Unter 3.2.1 2) des Textteilentwurfes zum Regionalplan ist vorgesehen, dass auf diesen Flächen Belange des Arten- und Biotopschutzes Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungen.</p> <p>Dass ein solcher Vorrang auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgesprochen werden soll ist schlicht nicht hinnehmbar. Ich befürchte, dass ich dadurch zukünftig in der landwirtschaftlichen Nutzung der Flurstücke bzw. in der betrieblichen Entwicklung meines landwirtschaftlichen Betriebes eingeschränkt bin.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt und es wird auf die Anlage 2 zur Synopse verwiesen.</p>	<p>keine Berücksichtigung der Anregung</p>

	<p>Zwar sieht der Plan vor, dass privilegierte landwirtschaftliche Bauvorhaben ausnahmsweise möglich sein sollen, zukünftig werden solche Bauvorhaben durch die Ausweisung künftig teils massiv erschwert bzw. vereitelt. Darüber hinaus werden Gewerbebetriebe, die typischerweise im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betriebsteil errichtet werden von der Ausnahme nicht umfasst.</p> <p>Darüber hinaus muss für mich gewährleistet sein, dass auch zukünftig z.B. Hagelnetze bzw. Bewässerungsanlagen gebaut bzw. betrieben werden dürfen. Eine Klarstellung bzw. Garantie, dass durch die geplante Ausweisung die Bewirtschaftung der Flächen nicht eingeschränkt wird fehlt völlig. Die jüngste Entwicklung in Sachen Insektenschutzpaket hat gezeigt, dass auch im Nachhinein ohne Probleme Einschränkungen der Bewirtschaftung (z.B. Pflanzenschutz) vorgenommen werden können, auch wenn dies ursprünglich nicht so vorgesehen war. Ich fordere Sie daher auf, von der geplanten Ausweisung von Vorrangflächen für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen."</p>		
II.205	<p>"Im Mai 2016 war von uns die Anfrage beim Landratsamt Bodenseekreis, Umweltamt bezüglich Anbau XXX. Die Genehmigung zum Errichten des Hopfengartens erhielten wir am XXX (siehe Anlage). Im Herbst wurde der Hopfengarten nach den detaillierten Vorgaben von Herrn Koch errichtet. Deswegen sind die Anbau-, Pacht- und Lieferverträge langfristig bis zum Jahr 2035 geschlossen worden. Die geplante Schutzgebiets-Ausweisung ist durch die Nutzungsbeschränkungen eine wirtschaftliche Enteignung, was zu Ernteausfällen führt. Außerdem sind wir gegenüber der Eigentümerin zur vollen Pachtzahlung verpflichtet, ebenso Berufsgenossenschaft und Sozialversicherungsbeiträge. Dies betrifft ca. 25 % unserer Hopfenfläche und ist somit für unseren Betrieb existenzgefährdend.</p> <p>Aus oben genannten Gründen ist die Ausweisung auf den Parzellen restlos zu streichen. Wie Sie mit Schreiben vom XXX mitteilen beabsichtigen Sie auf XXX einen Hopfengarten zu errichten. Der südliche Teil des XXX ist als Naturschutzgebiet „Argen“ ausgewiesen. Es handelt sich hier insbesondere um die Fläche des argenbegleitenden Bewuchses (Auwald). Der</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG etwas anderes sind als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege gemäß Regionalplan Anhörungsentwurf 2020. Zur Erläuterung wird auf Anlage 2 der Synopse verwiesen.</p>	Kenntnisnahme

	<p>nördlich angrenzende Teil des Flurstücks befindet sich im Landschaftsschutzgebiet. Bereich des Naturschutzgebietes ist die Errichtung eines Hopfengartens nicht erlaubt. Hierfür müsste ja auch die Bepflanzung beseitigt werden. Wir gehen davon aus, dass der Hopfengarten außerhalb dieses Bereichs angelegt werden soll. Nach § 6 der Landschaftsschutzgebietsverordnung vom 16. Dezember 1997 ist die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke, einschließlich der Sonderkulturen, zulässig. Insofern bestehen gegenüber der Errichtung des Hopfengartens im Bereich außerhalb des Naturschutzgebietes keine Bedenken. Dabei ist folgendes zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es ist ein_ ausreichender Abstand zum Naturschutzgebiet einzuhalten (auch mit Hopfenschlaudern). 2. Die Abstandsaufgaben der jeweiligen PSM-Anwendung zu Gewässern und zu Nicht Zielflächen sind zwingend zu beachten. 3. Die eingesetzte abdriftmindernde Technik ist gegenüber dem Landwirtschaftsamt darzulegen und von diesem zu bestätigen. 4. Die eingesetzten Mittel und die Abstandsaufgaben der -UNB zu benennen. neue Mittel hinzu, ist die Liste zu ergänzen. <p>"</p>		
--	---	--	--

3.3 Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen

Az.	Anregung	Erläuterung des Abwägungsvorschlags	Abwägungsvorschlag
I.001	Die ausgewiesenen Gebiete entsprechen dem in den diversen Vorbesprechungen vereinbarten Umfang. Die Konkretisierung der Anforderungen an Vorranggebiete (im Textteil) und Vorbehaltsgebiete (in der Begründung) wird begrüßt.		Kenntnisnahme
II.103	Der Gemeinderat der Gemeinde Altshausen hat sich in seiner Sitzung am 24. Februar mit der Fortschreibung des Regionalplans beschäftigt. Der Gemeinderat nimmt den Entwurf zur Kenntnis und verweist im Wesentlichen auf die Stellungnahme der ersten Beteiligung. Da die Gemeinde Altshausen einen Großteil ihres Wassers von der Wasserversorgung Hundsrücken Gruppe erhält und die Wasserverfassung im Bereich des Kiesabbaus Wagenhart liegt verweisen wir außerdem auf die fachliche Stellungnahme der Stadtwerke Bad Saulgau bzw. der Hundsrücken Wasserversorgung.	s. Abwägung 1. Offenlage Rohstoffe, Gesamtfortschreibung und Abwägung Stadtwerke Bad Saulgau bzw. der Hundsrücken Wasserversorgung (AZ II.649, III.031)	Kenntnisnahme
II.106, II.107, II.107_1, III.034, II.208	Schutzwürdigkeit Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald, Einzigartigkeit Geomorphologie, Abbauwürdigkeit Rohstoffe	s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, s. Abwägung 1. Offenlage Rohstoffe, s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485	Keine Berücksichtigung
II.106, II.107, II.107_1,	Die PS 3.3.1 und 3.3.2 seien sowohl für sich betrachtet wie auch im Verhältnis untereinander nicht	Die Plansätze entsprechen den Vorgaben des LplG und des ROG und wurden mit den Fachbehörden abgestimmt. Die Plansätze ermöglichen eine sachgerechte Abwägung.	Keine Berücksichtigung

<p>III.034, II.208</p>	<p>kongruent, sondern unzureichend und inhaltlich fehlerhaft.</p>	<p>Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen dienen der vorsorglichen Sicherung von Flächen, die eine besondere Bedeutung für die regionale und überregionale Wasserversorgung haben. Der Schutz dieser Grundwasservorkommen ist damit die zentrale Funktion der vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete.</p> <p>Die Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen stellen die potenzielle Zone I und II der Wasserschutzgebiete dar und können aufgrund mangelnder exakter fachlicher Grundlagen auch großräumiger ausgewiesen werden, zu große Festlegungen würden jedoch eine unzumutbare Härte darstellen. Bei einer späteren fachtechnischen Abgrenzung erfahren diese Gebiete eine Konkretisierung. Festlegungen von Vorbehaltsgebieten für die Sicherung von Wasservorkommen stehen wiederum den Zweckbestimmungen der Vorranggebiete nicht entgegen. Nach Konkretisierung werden sich somit die Vorranggebiete verkleinern und auch die Vorbehaltsgebiete werden fachlich konkretisiert. Auf Ebene der Regionalplanung kann eine exaktere Bestimmung dieser Gebiete nicht geleistet werden.</p> <p>Die Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sollen den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen gewährleisten. Dies kann im Einzelfall durch Nutzungsbeschränkungen oder Schutzvorkehrungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sichergestellt werden. Eine Beurteilung erfolgt durch die Fachbehörden. Die Schutzfunktionen orientieren sich an den Vorgaben für die weiteren Schutzzonen rechtskräftiger Wasserschutzgebiete in Baden-Württemberg.</p> <p>Spätere Bestimmungen von Wasserschutzgebieten werden für ihre jeweilige Zone festgelegt. Insofern können und müssen die "daraus ergebenden Erfordernisse" auf dieser Planungsebene nicht näher konkretisiert werden.</p>	
<p>II.151</p>	<p>Auf Gemarkung Schlier liegen mehrere Wasserschutzgebiete. Im Einzugsbereich der Wasserschutzgebiete Mühlenreute und Föhrenösch sollen weitere Kiesabbauflächen im Altdorfer Wald entstehen. Der Schutz des Trinkwassers ist für die Gemeinde Schlier unerlässlich. Wir haben deshalb auch eine Überprüfung unseres Wasserschutzgebietes für die Trinkwasserquelle in Mühlenreute in Auftrag gegeben und nach</p>	<p>Trockenabbau von Kies und Sand ist nach landeseinheitlicher fachlicher Einschätzung auch in WSG-Zone III vertretbar, wenn ein ausreichender Abstand zum Grundwasser verbleibt. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Grundsätzlich sehen die zuständigen Fachbehörden also eine Vereinbarkeit des geplanten Abbaus mit den Zielen des Grundwasserschutzes bzw. des Schutzes örtlicher Trinkwasservorkommen als gegeben an. Diese Vereinbarkeit wird in den Genehmigungsverfahren durch weitere hydrologische Untersuchungen überprüft werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Einschätzung von Experten ist mit einer deutlichen Vergrößerung des Schutzradius zu rechnen. Die Ausweisung von weiteren Kiesabbaugebieten darf auf keinen Fall dazu führen, dass die sensiblen Trinkwasserleiter, die sich auch außerhalb der Schutzzonen befinden, gestört werden.</p>		
<p>II.166, II.649</p>	<p>Gemäß Erläuterung zu Plansatz 3.3.0 erfolgt zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung nur noch eine ergänzende Sicherung von Grundwasservorkommen. Dabei sollen vor allem qualitativ hochwertige und quantitativ ergiebige Vorkommen als Vorranggebiete ausgewiesen werden. Begründung: Das Wasserschutzgebiet Mannsgrab wurde 2014 rechtskräftig festgesetzt. Im Zuge der Ausweisung des Wasserschutzgebietes Mannsgrab ging man von einer überwiegenden Anströmung aus Südost aus.</p> <p>Die Stadt Bad Saulgau, die Stadtwerke Bad Saulgau, bitten um Aufnahme von Flächen im Umfeld des Wasserschutzgebietes Mannsgrab als Vorranggebiet.</p> <p>Das Vorranggebiet schließt am nordwestlichen Rand, wo die Schutzzonen 1, II und IIIA unmittelbar beieinander liegen an. Es tangiert den Weg „Am Oberen Weg“ in Richtung Bondorf. Im Weiteren verläuft es südlich von Bondorf und folgt dann dem südlichen (parallel der L 283) und</p>	<p>Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Damit kommt der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben dieser ihm zugewiesenen Aufgabe durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Wasservorkommen nach. Dem Regionalverband wird in der Petitionsschrift 16/3485 (04.02.2021) Folgendes im Zusammenhang mit der Ausweisung von Grundwasservorkommen gemäß Landesentwicklungsplan explizit bescheinigt: Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben kommt dieser ihm zugewiesenen Aufgabe durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Wasservorkommen nach.“ Weitere Sicherung von Wasservorkommen muss durch das Fachrecht und fachtechnisch abgegrenzte und begründete Wasserschutzgebiete erfolgen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

	<p>westlichen (Waldrand) Rand der Oberen Molasse in Richtung Steinbronnen, Lampertsweiler. Nördlich von Lampertsweiler schließt es dann wieder an die Schutzzone IIIA an.</p>		
II.172	<p>Die bereits rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiete sind im Fortschreibungsentwurf des Regionalplans nach wie vor nicht enthalten. Nach Rücksprache mit Herrn Donath am 09.02.2021 ist es jedoch nicht das Ziel des Planansatzes 3.3.1, bestehende Wasserschutzgebiete zusätzlich zu schützen, sondern potentielle neue, noch nicht erschlossene Grundwasservorkommen zu sichern. Die aktuelle Kulisse der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen wurde nach Aussage von Herrn Donath nach Beratung mit den unteren und oberen Wasserbehörden abschließend festgestellt.</p> <p>Unter Verweis auf die interaktiven Raumnutzungskarten, die auf der Homepage des Regionalverbandes eingestellt werden sollen, und der unter 3.3 .1 Z [1] formulierten Zielsetzung sind die betreffenden rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiete der Stadt Isny im Allgäu ausreichend geschützt. Es werden daher seitens der Stadt Isny keine weiteren Bedenken vorgebracht.</p>		Kenntnisnahme
II.185	<p>Unsere Stellungnahme zur vorgezogenen Fortschreibung der Plansätze zu Roh- stoffabbau und</p>		Kenntnisnahme

	Rohstoffsicherung des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben hat verdeutlicht, dass uns der Abbau von Rohstoffen wichtig ist, der Sicherung von Wasservorkommen wird allerdings deutlich der Vorrang gegeben.		
II.301	Der Kreistag des Landkreises Ravensburg bittet die Regionalversammlung der Region Bodensee-Oberschwaben darum, noch größere Teile des Altdorfer Waldes als Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen auszuweisen, als dies bisher im Entwurf vorgesehen ist.	s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Grundwasser Sicherung	Kenntnisnahme
II.645	Die Ressource Wasser wird durch den Schutz der Wasservorkommen aus unserer Sicht ausreichend berücksichtigt. Vor den Herausforderungen des Klimawandels ist der Schutz der Ressource Wasser sehr zu begrüßen.		Kenntnisnahme
II.801, IV.0013, IV.0038, IV.0060	Das LRA schlägt vor, die Ailingen Rinne als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen auszuweisen (s.u.), wir schließen uns dieser Forderung an. Die Antwort des Regionalverbandes (ebenfalls unten) ist für uns nicht überzeugend, da weder die gültigen BPläne noch der FNP Friedrichshafens eine Festlegungen über die bestehende Bebauung hinaus treffen. Es wäre also durchaus möglich, ein entspr. Vorranggebiet festzulegen. Dass ein Wasserschutzgebiet in Planung ist, ist u.E. kein Hinderungsgrund dafür. In Anbetracht	Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes wurde das Wasserschutzgebiet bereits fachtechnisch abgegrenzt, d.h. das Verfahren zur Festsetzung des WSG ist bereits weit fortgeschritten. Nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens wird daher weiterhin keine Erforderlichkeit gesehen, dieses Gebiet noch als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet festzusetzen. Die Sicherung einer kleinen Teilfläche der geplanten WSG-Zone II durch einen Regionalen Grünzug entspricht nicht dem regionalen Planungsmaßstab. Hier handelt es sich um eine parzellenscharfe Feinabgrenzung des Wasserschutzgebiets, die auf der kommunalen Planungsebene abgestimmt werden muss. Der mittlerweile vorliegende Abgrenzungsvorschlag sieht in Lottenweiler nur noch eine WSG-Zone III vor. Diese würde bei einer entsprechenden Festlegung im Regionalplan einem Vorbehaltsgebiet entsprechen, das in nachfolgenden Bauleitplanungsverfahren nicht mehr als Ziel der Raumordnung zu beachten ist, sondern der Abwägung unterliegt. S.a. Abwägung Rücknahme RGZ, II.300, Kap. 3.1	Keine Berücksichtigung

	<p>des Klimawandels mit immer höheren Temperaturen und geringeren Niederschlägen und in Anbetracht des steigenden Verbrauchs muss jede Trinkwasser- Ressource geschützt werden. Mögliche Absichten der Stadtverwaltung Friedrichshafens, die Baugebiete um Lottenweiler zu vergrößern, sollten hinter des Sicherung von Trinkwasser zurückstehen.</p>		
<p>II.801, IV.0013, IV.0038, IV.0060</p>	<p>Der Waldburger Rücken im Altdorfer Wald sollte als Vorranggebiet für Grundwasserschutz ausgewiesen werden. Einen Abgrenzungsvorschlag findet sich im Gutachten von Hydrogeologe Hermann Schad. Die Wasservorkommen im Altdorfer Wald sind qualitativ besser als diejenigen im Offenland. Auch deshalb ist hier ein besonderer Schutz sinnvoll.</p>	<p>Auch Hr. Schad schlägt nur eine Erweiterung der WSG Zone III vor. Dies entspricht einem Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Wasservorkommen und nicht einem Vorranggebiet. Aktuell wurden weitergehende Untersuchungen von den Fachbehörden als notwendig angesehen, um die Hydrologie zu verstehen. Vorab besteht keine Notwendigkeit die Gebietsabgrenzungen zu modifizieren. Zu Bedarf und weiteren Gesichtspunkten s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Grundwasser Sicherung</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>
<p>III.022</p>	<p>Als Vertreter von Wasserversorgungsunternehmen begrüßen wir es, dass zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung das Grundwasser auch außerhalb der fachrechtlich festgelegten Schutzgebiete vor nachhaltiger Beeinflussung geschützt werden soll. Es ist uns ein Anliegen, dass alle Schutzzonen in der Region gleichbehandelt werden und wir bitten darum, dass die Belange der Wasserversorgung bei entsprechenden Planungen berücksichtigt werden. Selbstverständlich erkennen wir hierbei aber auch an, dass es andere Nutzungen gibt, die auch ihre</p>		<p>Kenntnisnahme</p>

	Berechtigung haben. Die Sicherheit der Wasserressourcen muss jedoch in den Abwägungen grundsätzlich mitbeachtet werden		
III.106, II.107, II.107_1, III.034, II.208	<p>Bereits in der Vorlage zu Top 3 der Verbandsversammlung am 20.07.2018 zur Fortschreibung des Regionalplans heißt es unter Ziff. 4 (S. 5), dass In einem Behördengespräch am 05 .10.2017 eine abschließende Vorschlagsliste der im Regionalplan zu sichernden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zwischen den beteiligten Wasserbehörden und dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau beschlossen wurde. Nach welchen Kriterien die „Vorschlagsliste“ festgelegt wurde. Ist bis heute unklar und nicht ersichtlich. Weshalb der vorliegende Bereich nicht als Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen einbezogen wurde, erschließt sich nicht, zumal Im dortigen Bereich bereits ein Wasserschutzgebiet vorhanden ist und dieses wie ausgeführt - Im Hinblick auf das sehr umfangreiche Grundwasservorkommen erheblich zu erweitern ist. Dieser Gesichtspunkt ist dem Regionalverband bekannt; gleichwohl fand dieser Aspekt keine Berücksichtigung.</p>	<p>Im Rahmen der Regionalplanfortschreibung erfolgt nur noch eine ergänzende Sicherung von Grundwasservorkommen. Die Kenntnisse beruhen auf dem Wissenstand der Fachbehörden auf Grund unterschiedlichster Aufschlüsse und Vorstellungen der Hydrogeologie. Eine einheitliche, vergleichbare Datenbasis existiert nicht und ist auch weder realisierbar noch finanzierbar. Vertiefte Kenntnisse werden erst im Zuge von Wasserschutzgebietsausweisungen erlangt. Im Altdorfer Wald wurden bereits sehr große Gebiete mit Festlegungen bedacht. Die fachtechnisch abgegrenzten und in Planung befindlichen Wasserschutzgebiete werden in aktuellster Form dem Regionalverband von den Unteren Wasserbehörden übermittelt und in Fachkarten zum Regionalplan nachrichtlich übernommen. Diese Fachkarten werden digital als Begleitmaterial zum Regionalplan zur Verfügung gestellt, werden jedoch nicht als VRG oder VBG ausgewiesen. (s. Interaktive Raumnutzungskarten)</p> <p>Für eine Vergrößerung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Altdorfer Wald ergeben sich aufgrund der vorliegenden Unterlagen weiterhin keine zwingenden fachlichen Gründe. Daher wird an der bisherigen Gebietskulisse festgehalten. Die Formulierung der Plansätze wurde mit der Höheren Wasserbehörde (RP Tübingen) abgestimmt. Insofern gehen wir von ihrer Richtigkeit aus.</p>	Keine Berücksichtigung

3.4 Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz

Az.	Anregung	Erläuterung des Abwägungsvorschlags	Abwägungsvorschlag
I.001	"Es wird gebeten, den Begriff 'ausgewiesen' durch den Begriff 'festgelegt' zu ersetzen."	Der Plansatz wurde entsprechend der Anregung angepasst	Berücksichtigung
I.001	"Es wird gebeten, diesen Plansatz nochmals inhaltlich zu überarbeiten, da seine Funktion – vor allem mit Blick auf PS Z (1) aus den gewählten Formulierungen nicht klar wird."	Der PS 3.4.0 Z (2) dient der Konkretisierung des PS 4.3.6.1 Z (LEP) für den Regionalplan. Im Gegensatz zu PS 3.4.0 Z (1) weist PS 3.4.0 Z (2) detaillierter auf die Schutzziele des vorbeugenden Hochwasserschutzes hin, beispielsweise der Aktivierung natürlicher Überschwemmungsflächen und der Sicherung von Freiräumen für Maßnahmen der Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung. Aus der Sicht der Verbandsverwaltung sind die gewählten Formulierungen nachvollziehbar. Außerdem kann die Erläuterung des Plan-ziels in der Begründung das Verständnis verbessern. Eine Neuformulierung ist aus Sicht des Regionalverbands nicht erforderlich.	Keine Berücksichtigung
I.001	"Hinweis: Die Begründung zu diesem Plansatz (S. B68, 2. Absatz) sollte überprüft werden. Soweit ersichtlich, enthält diese eine „Zahlendreher“."	Die Begründung wurde bezüglich der Übereinstimmung der Regionalen Grünzüge, Grünzäsuren sowie Vorranggebieten für besondere Nutzungen im Freiraum mit den HQ-100-Flächen und HQ-Extrem-Flächen präzisiert.	Berücksichtigung
I.001	Bitte, bei PS 3.2.0 N (3) Quelle aus LEP anzugeben	Die Quelle (PS 4.3.7 (Z) LEP 2002) wurde entsprechend der Anregung ergänzt	Berücksichtigung

II.302	<p>"In den grundlegenden Beschreibungen wird auf die Deckungsgleichheit zwischen den Vorranggebieten für besondere Nutzungen im Außenbereich und der Überschwemmungsgebiete (HQ100) verwiesen. Es wird aus der Tatsache , dass 93 % der Flächen in den HQ100- Flächen liegen, abgeleitet , dass damit die Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes abgedeckt seien. Im Bereich westlich von Mengen liegen Überschwemmungsgebiete mit erheblichen Rückhaltevolumen, die nicht über diese Vorrangflächen abgedeckt sind. Ebenso in Herbertingen am Sodenbach südlich der Bundesstraße B 32 und Sigmaringen , Flurstücke Nrn. 782/1 -785, 774, 775/1- 779/1. Der in unserer Stellungnahme zur ersten Anhörung genannte Bereich südlich von Krauchenwies ist inzwischen adäquat abgebildet , da hier durch wasserbauliche Aktivitäten Überschwemmungsgebietsabgrenzungen verändert sind. Den allgemeinen Grundsätzen und Ziele des Regionalplans folgend sind „... regelmäßig überschwemmte Flussauen innerhalb der Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum . . . auch aus Gründen . . . des vorbeugenden Hochwasserschutzes von konkurrierenden Raumnutzungen freizuhalten ." Demnach müsste auch dieser Bereich in die entsprechende Vorrangfläche integriert werden, wie es auch die Kompaktinformation des Landes Baden Württemberg verlangt , auf die wir bereits in der ersten Anhörung hingewiesen haben."</p>	<p>Bei den in der Anregung genannten Überschwemmungsflächen westlich von Mengen handelt es sich um Flächen, die bereits von drei Seiten von Bebauung umgeben sind und damit aus Sicht des Regionalverbands als Innenbereich bzw. Außenbereich im Innenbereich aufzufassen sind. Hier ist es Aufgabe der Stadt/Gemeinde, den vorbeugenden Hochwasserschutz zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Fläche bei Herbertingen südlicher der B32 am Sodenbach und die Fläche südlich von Krauchenwies. Die genannten Flächen in Sigmaringen sind ebenfalls als Innenbereich aufzufassen, auch hier ist es Aufgabe der Stadt, den vorbeugenden Hochwasserschutz zu gewährleisten.</p>	Keine Berücksichtigung
II.302	<p>"Unklar bleibt noch, was mit regelmäßig überschwemmten Flussauen gemeint ist. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass insbesondere die in mittlerem Turnus über flutenden Bereiche (alle 100 Jahre; HQ100) der besonderen Aufmerksamkeit bedürfen, da hier die Überschwemmungen aufgrund der Seltenheit nur wenig im Bewusstsein der Menschen verankert sind, aber dennoch existente Risiken bzw. Gefahren darstellen. Einer Sicherung dieser Flächen auf Ebene des Regionalplans ist demnach eine sehr hohe wasserwirtschaftliche Bedeutung beizumessen."</p>	<p>Die "regelmäßig überschwemmten Flussauen" umfassen im Wesentlichen die HQ-100-Überflutungsflächen nach der Hochwassergefahrenkarte 2015. Siehe Begründung zu PS 3.4.0 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020</p>	Kenntnisnahme
II.301_1	<p>"Derzeit findet eine gebietsweise Fortschreibung der Hochwassergefahrenkarten für das Schusseneinzugsgebiet statt. Erste Berechnungsergebnisse sollen Mitte 2021 vorliegen . Mit einem Endergebnis der Fortschreibung ist bis ca. Mitte 2022 zurechnen. Änderungen am Ausmaß der Überschwemmungs- und Risikogebietsflächen können sich im Plangebiet im Rahmen der gebietsmäßigen Fortschreibung und auch kleiner anlassbezogener Fortschreibungen an einzelnen Gewässerabschnitten ergeben."</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	Kenntnisnahme

3.5 Gebiete für den Abbau und zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe

Az.	Anregung	Erläuterung des Abwägungsvorschlags	Abwägungsvorschlag
F 1	<p>a) Schutz von Wasservorkommen Trotz Ihrer Beteuerungen im Planentwurf unter 3.3.0 zum so wichtigen Wasserschutz kommen dem Schutz von oberschwäbischen Grundwasservorkommen, die der regionalen Trinkwasserversorgung dienen nicht nach. Sie schützen durch Ihre Planvorgaben die überragenden Trinkwasservorkommen besonders im Altdorfer Wald nicht ausreichend ! Durch den Ausweis von Vorrang- und Sicherungsgebieten für oberflächennahen Rohstoffabbau im Altdorfer Wald gefährden Sie hier die für die Versorgung der Bevölkerung wichtige Grundwasservorkommen. Dies ist der Fall u.a. für die Grundwasservorkommen der Quellen Weissenbronnen und Schlier. Dabei halten Sie sich nicht an die Vorschriften des Landesentwicklungsplan 2002 in Zi. 4.3, wo es heisst: - Nutzungswürdige Vorkommen sind planerisch zu sichern und sparsam zu bewirtschaften, Trinkwassereinzugsgebiete großräumig zu schützen und für die Versorgung geeignete ortsnahe Vorkommen vorrangig zu nutzen. - Grundwasser ist als natürliche</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Grundwasserschutz, Grundwasser Sicherung, Regionaler Biotopverbund, Biodiversität, Waldanteil, Bodenschutz, Geomorphologie/Landschaftsbild etc.</p> <p>s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485</p>	Keine Berücksichtigung

	<p>Ressource flächendeckend vor nachteiliger Beeinflussung zu sichern.</p> <p>Grundwasser ist Allgemeingut (WHG) Nach der Europäischen Wasserschutzrichtlinie v. 23.10.2000 ist Wasser keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss. Die WRRL ist die Grundlage für den Schutz von u.a. Grundwasservorkommen in der Europäischen Union. Wasserknappheit und –mangel erfordern ein Umdenken beim Grundwasserschutz Dieser Schutz des Grundwassers ist bei den Bürgern hier ein ganz großes und auch berechtigtes Anliegen. So schlägt die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) mit Meldung vom 14.7.2020 Alarm: Angesichts zunehmender Trockenheit in Deutschland muss aus Sicht der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) beim Wassermanagement, besonders beim Grundwasser auf dem Land grundlegend umgedacht werden. Wasser wird das höchste und teuerste Gut der nächsten Jahrzehnte. Und es geht hier im Altdorfer Wald um unser Wasser vor Ort!</p> <p>b) Schutz des Waldes und des Waldbodens Durch den Ausweis von etwa 100 ha an Vorrang- und Sicherungsgebieten für Rohstoffabbau im Altdorfer Wald, werden hier die Weichen für</p>		
--	--	--	--

<p>einen nachhaltigen Schaden am Biotopverbund Altdorfer Wald gestellt. Der Altdorfer Wald kann nur, wenn er in seiner Gesamtheit (möglichst kohärent !) als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen ausgewiesen wird, seine besondere Waldfunktion erfüllen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Vernetzung von Waldlebensräumen - zur Sicherung von Wildtierkorridoren - zur Erhaltung der Erholungsqualität des Waldes <p>Der Wald und mit einer noch wichtigeren Bedeutung der Waldboden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sauerstoffproduzent und CO₂-Speicher - natürliche Klimaanlage - Wasserspeicher - Grundlage für die Artenvielfalt <p>Der Erhalt jeden Meters Walds und Waldbodens ist kostenloser Wasser- und Klimaschutz vor der eigenen Haustüre ! Einfach den Wald stehen lassen – das ist bester Klimaschutz !!!!!</p> <p>Zieht man diese Kriterien heran, darf das größte zusammenhängende Waldgebiet Oberschwabens nicht mehr weiter zum Rohstoffabbau verplant werden. Dies ist im übrigen seit den EU-Klimabeschlüssen (8.10.2020 und Dez. 2020) ein Muss für das europäische Ziel der Schadstoffreduzierung um 55 % bis 2030!!</p> <p>c) Schutz des Waldburger Rückens</p>		
--	--	--

<p>Der Altdorfer Wald ist von einer einmaligen geomorphologischen Besonderheit des Waldburger Rückens verweise ich auf Dr. H. Seyfried „Der Südwesten im digitalen Geländemodell“ (1. Auflage 2019 inbes. auf S. 307 ff und die Erläuterungen von Dr. Schad in seinem – Ihnen vorliegenden – Gutachten I.M.E.S für den Wasserzweckverband Baintd-Baienfurt vom 30.9.2019 auf S. 11 ff. und S. 66 ff. Seine Schutzwürdigkeit ist vom Kreistag Ravensburg unbestritten anerkannt!</p> <p>Durch den geplanten Kiesabbau wird genau einer der Moränenzüge des Waldburger Rückens unwiderruflich zerstört.</p> <p>Durch die Moränenhügellandschaft im vorgesehenen Abbaugelände, wäre es notwendig, Erdmaterial von teilweise bis zu ca. 80 m – 100 m (!) abzubauen, um eine einheitliche Abbausohle bei etwa 640 – 650 NN zu erreichen.</p> <p>Im übrigen gehen weder Rohstoffkarten des LGRB noch Gutachter Dr. Schad (a.a.O. S 71) von einem besonderen Kiesvorkommen aus.</p> <p>...</p> <p>Ich fordere Sie auf, dass der Regionalplan - nach den Vorgaben des LEP 2002 aufgestellt wird und dem Schutz und der Sicherstellung des Grundwassers im Altdorfer Wald Vorrang eingeräumt wird !</p>		
---	--	--

	<p>Weisen Sie entsprechend mehr und großräumige Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Altdorfer Wald aus!</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Bereich des Waldburger Rückens (Vogt-Im Grund und Schlier-Unterankenreute) keine Vorrang- oder Sicherungsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe vorsieht ! - diese Gebiete im Bereich des Waldburger Rückens als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen oder als Grünzüge ausweist. 		
F 12	<p>Auf den Erhalt der natürlichen Bodens weist das Umweltministerium Baden-Württemberg in der „Strategie zur Anpassung an den Klimawandel in Baden-Württemberg“ unter 3.3.1. (S. 45) hin: Böden erfüllen im Naturhaushalt und für den Menschen eine Vielzahl von Funktionen. Eingriffe durch Menschen und weitere Umwelteinwirkungen können ihre Zusammensetzung und Eigenschaften verändern bis hin zur völligen Zerstörung. Gleichzeitig sind Böden – in menschlichen Zeiträumen – nicht vermehrbar.</p> <p>Im Sinn des Bundes-Bodenschutzgesetzes erfüllt der Boden folgende Funktionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Natürliche Funktionen als <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen, Bodenorganismen, - Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, 	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Bodenschutz/Rekultivierung, Regionaler Biotopverbund etc.</p> <p>s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485</p>	Keine Berücksichtigung

<p>- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers.</p> <p>In der Umwelt nehmen Böden eine zentrale Stellung ein und stehen in wechselseitiger Beziehung mit dem Klima. Zwischen der Atmosphäre und Böden findet ein Austausch von Spurengasen wie beispielsweise Kohlendioxid statt. Je nach Bedingungen kann Kohlenstoff im Bodenhumus oder in Torf gespeichert oder wieder in die Atmosphäre freigesetzt werden. In Fachkreisen wird deshalb die Ergänzung der Klimaschutzfunktion des Bodens im Bundesbodenschutzgesetz diskutiert, da sie bisher nicht gesetzlich verankert ist.</p> <p>Auf die Bedeutung des Erhalts von Böden weisen auch die Ausführungen der Heinrich Böll Stiftung hin: https://www.boell.de/de/2018/11/28/boeden-sind-nicht-nur-kohlenstoffspeicher „Landwirtschaft und Klimawandel sind eng miteinander verknüpft, und Böden enorme Kohlenstoffspeicher. Böden, Wälder und Ozeane sind wichtige Speicher von Treibhausgasen wie Kohlenstoff, Methan und Lachgas – sogenannte Senken. Böden enthalten mehr Kohlenstoff als alle Pflanzen und die Atmosphäre zusammen.“</p>		
--	--	--

F 19	<p>a) Schutz von Wasservorkommen Trotz Ihrer Beteuerungen im Planentwurf unter 3.3 .0 zum so wichtigen Wasserschutz kommen Sie dem Schutz von oberschwäbischen Grundwasservorkommen, die der regionalen Trinkwasserversorgung dienen, nicht nach. Sie schützen durch Ihre Planvorgaben die überragenden Trinkwasservorkommen besonders im Altdorfer Wald NICHT ausreichend!</p> <p>b) Schutz des Altdorfer Waldes und seines Waldbodens Durch den Ausweis von über 60 ha an Vorrang- und Sicherungsgebieten für Rohstoffabbau im Altdorfer Wald, werden hier die Weichen für einen nachhaltigen Schaden am Biotopverbund Altdorfer Wald gestellt. Nur wenn der Altdorfer Wald in seiner Gesamtheit möglichst kohärent (zusammenhängend) als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen ausgewiesen wird, kann er diese überragenden Waldfunktionen auch erfüllen. Der Wald und vor allem auch der Waldboden sind: Sauerstoffproduzent und C02-Speicher natürliche Klimaanlage für das Schussental Wasserspeicher für das Schussental Grundlage für die Artenvielfalt Der Erhalt jeden Meters Waids und Waldbodens ist kostenloser Wasser- und Klimaschutz vor der eigenen Haustüre! Einfach den Wald stehen lassen - das ist bester Klimaschutz!</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Grundwasserschutz, Grundwasser Sicherung, Bodenschutz/Rekultivierung, Regionaler Biotopverbund, Bedarf, Export, Verkehr, Klimaschutz, Ausschlussgebiet etc.</p> <p>s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485</p>	Keine Berücksichtigung
------	--	---	------------------------

	<p>Ich fordere Sie auf, dass der Regionalplan nach den Vorgaben des LEP 2002 aufgestellt wird und dem Schutz und der Sicherstellung des Grundwassers im Altdorfer Wald Vorrang eingeräumt wird! im Bereich des Waldburger Rückens (Vogt - Im Grund und Schlier - Unteranken reute) KEINE Vorrang- oder Sicherungsgebiete für den Abbau oberflächen naher Rohstoffe vorsieht! diese Gebiete im Bereich des Waldburger Rückens als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen oder als Grünzug ausweist.</p>		
F 2	<p>Im vorliegenden Anhörungsentwurf weisen Sie das für die regionale Wasserversorgung überragende Trinkwasservorkommen Weissenbronnen nicht in der Tab. 7 (auf Seite B 65 ff) als Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen aus !</p> <p>Die Trinkwasserquellen des Altdorfer Walds versorgen derzeit ca. 13.000 Menschen in den Gemeinden Baidt und Baienfurt mit reinstem, natürlichem Trinkwasser (ohne jegliche Aufbereitung und ohne technische Hilfsmittel). Die betroffenen Gemeinden haben auf ihre Kosten eine Erweiterung des Wasserschutzgebietes zum Schutz vor dem Kiesabbau in Grund beantragt. Das Gutachten wurde mit Datum vom 30.9.2019 vorgelegt und kommt zu einer wesentlichen Erweiterung der Schutzzonen II und III.</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Grundwasserschutz, Grundwasser Sicherung, Regionaler Biotopverbund, Bodenschutz/Rekultivierung, Filterschichten, Pachtvertrag, Alternativenprüfung etc.</p> <p>s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485</p>	Keine Berücksichtigung

<p>Nicht nachvollziehbar ist, dass der RVBO gerade den für die Wasserwirtschaft geschützten Bereich das „Wasserschutzgebiet Weißenbronnen“ nicht miteinbezieht.</p> <p>Grundwasser ist Allgemeingut (WHG) Nach der Europäischen Wasserschutzrichtlinie v. 23.10.2000 ist Wasser keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss. Die WRRL ist die Grundlage für den Schutz von u.a. Grundwasservorkommen in der Europäischen Union. Sie verlangt von allen EU-Mitgliedstaaten Maßnahmen, damit sich der Zustand der Gewässer nicht weiter verschlechtert, sondern verbessert.</p> <p>Auch der gültige Landesentwicklungsplan 2002 fordert (in Begründung 4.3.2. Z),</p> <p>a) Trinkwassereinzugsgebiete sind großräumig zu schützen !</p> <p>b) Grundwasser sind als natürliche Ressource flächendeckend vor nachteiliger Beeinflussung zu schützen !</p> <p>c) die Grundwasservorkommen in Oberschwaben sind nachhaltig zu sichern !</p> <p>Das ist Vorgabe für die Planungen der nachgelagerten Planungsbehörden, wie der RVBO !</p> <p>Wasserknappheit und –mangel erfordern ein Umdenken beim Grundwasserschutz</p> <p>Dieser Schutz des Grundwassers ist</p>		
---	--	--

<p>bei den Bürgern hier ein ganz großes und auch berechtigtes Anliegen. So schlägt die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) mit Meldung vom 14.7.2020 Alarm: Angesichts zunehmender Trockenheit in Deutschland muss aus Sicht der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) beim Wassermanagement, besonders beim Grundwasser auf dem Land grundlegend umgedacht werden. Wasser wird das höchste und teuerste Gut der nächsten Jahrzehnte. Und es geht hier im Altdorfer Wald um unser Wasser vor Ort !</p> <p>In diesen Wassereinzugsgebieten der Quellen Weissenbronnen (gem. Gutachten Dr. Schad: Ein- Stufung als Schutzzone III) weisen Sie in Tab. 8 (S. B 75 ff des Plans) unter ID 436-180 Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Vogt Im Grund aus.</p> <p>Grund hierfür ist, dass der Kiesabbauunternehmer Meichle und Mohr bereits im Jahr 2017 einen Pachtvertrag über die 10,9 ha. Fläche abgeschlossen hat. Sie waren also bei der Ausweisung dieses Gebiets als Vorranggebiet voreingenommen. Dies lässt sich auch aus der Umstand folgern, daß im derzeit noch gültigen Regionalplan dieses Gebiet als Ausschlussgebiet für oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen ist.</p> <p>Diese Kehrtwendung konnten Sie bisher nie schlüssig begründen (z.B. Vortrag Herrn Franke am 20.7.2020 in Vogt).</p>		
--	--	--

	<p>Das Landesamt für Umweltschutz Baden- Württemberg stellt in der Broschüre „Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft“ folgendes fest, bzw gibt folgende Vorgabenunter Punkt 4.3.1:</p> <p>„Der Abbau von Kies oberhalb einer grundwasserführenden Schicht(Trockenabbau) kann eine Maßnahme darstellen, die geeignet ist, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen des Wassers herbeiführen, da eine Verringerung der Mächtigkeit der Schichten über dem Grundwasser (Grundwasserüberdeckung) stattfindet.“</p> <p>Dann unter Punkt 4.3.2 „Der Kiesabbau ist dringend zu versagen, wenn von dem Vorhaben eine Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit (vgl. § 6 Abs.1 und § 31 Abs. 5 Satz 3 WHG-alt-)“</p> <p>Bei einem Kiesabbau in Vogt-Im Grund werden Waldboden- und Kiesfilterschichten von über 50 Meter bis 100 Meter Mächtigkeit unwiederbringbar abgetragen. Dadurch fehlt dem Boden danach diese Schutzschicht und somit ein Großteil seiner Speicher- und Filterfunktion.</p> <p>Diese Gefährdung des Grundwassers durch Kiesabbau ist nicht zulässig. Ohne Rücksicht auf die Bevölkerung folgen Sie hier den Wünschen einzelner Unternehmer und setzen die Weichen, daß dieses Allgemeingut</p>		
--	---	--	--

	<p>Wasser gefährdet wird ! Ich fordere Sie auf, das Kiesabbaugebiet Vogt-Im Grund als Vorranggebiet für Kiesabbau zu streichen ! Vielmehr ist auch das Gebiet Vogt – Im Grund als zur Sicherung von Wasservorkommen aus zu weisen !</p>		
F 20	<p>Reduktion der Rohstoffflächen und des Ressourcenverbrauchs.</p> <p>Vor kurzem hat eine Bundestagspetition der Architects4Future für eine umfassende Bau-Wende die erste Hürde genommen . Darin erklären die Architekten, dass Bau und Unterhalt von Gebäuden in Deutschland etwa 40% des C02 -Ausstoßes ausmachen. Beispielsweise entstehen bei der Produktion von Zement große Mengen von Kohlendioxid, jüngsten Statistiken zufolge verursacht die Zementherstellung in Deutschland fünf Prozent der C02-Emissionen (Quelle 3). Der billige Kies aus unserer Region wird zum Großteil in Nachbarländer exportiert, die im eigenen Land ihre Natur und ihre Ressourcen anhand einer Abgabe auf den Abbau schonen.</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Bedarf, Export etc.</p> <p>s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485</p>	Keine Berücksichtigung
F 21	<p>3.3 Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen Im vorliegenden Anhörungsentwurf führen Sie unter 3.3.0 aus: (1) Zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung in der Region soll Grundwasser als nicht vermehrbar natürliche Ressource auch außerhalb der fachrechtlich</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Grundwasserschutz, Grundwasser Sicherung, Regionaler Biotopverbund, Recycling etc.</p> <p>s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485</p>	Keine Berücksichtigung

<p>festgelegten Schutzgebiete vor nachteiliger Beeinflussung geschützt werden.</p> <p>(2) Durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Grundwasser-vorkommen sollen insbesondere qualitativ hochwertige und quantitativ ergiebige Grundwasser-vorkommen geschützt und die Trinkwasserversorgung der Region dauerhaft gewährleistet werden.</p> <p>Ergänzend zu diesen Grundsätzen sind dann Ihre weiteren Erläuterungen in Pkt. 3.3.1 und 3.3..2 im einzelnen dargestellt.</p> <p>Dagegen wende ich ein, dass Sie Ihren eigenen , vorgenannten Grundsätzen und Zielen in der Umsetzung des Regionalplans nicht nachkommen !</p> <p>Begründung:</p> <p>Sie kommen dem Schutz von oberschwäbischen Grundwasservorkommen, die der regionalen Trinkwasserversorgung dienen nicht nach.</p> <p>Sie schützen durch Ihre Planvorgaben die Trinkwasservorkommen besonders im Altdorfer Wald nicht ausreichend !</p> <p>Durch den Ausweis von Vorrang- und Sicherungsgebieten für oberflächennahen Rohstoffabbau im Altdorfer Wald gefährden Sie hier die für die Versorgung der Bevölkerung wichtige Grundwasservorkommen.</p> <p>Dies ist der Fall u.a. für die Grundwasservorkommen der Quellen Weissenbronnen, Schlier, Wolfegg und</p>		
--	--	--

	<p>Vogt. Der LEP 2002 schreibt in Zi. 4.3 vor: Nutzungswürdige Vorkommen sind planerisch zu sichern und sparsam zu bewirtschaften, Trinkwassereinzugsgebiete großräumig zu schützen und für die Versorgung geeignete ortsnahe Vorkommen vorrangig zu nutzen. Grundwasser ist als natürliche Ressource flächendeckend vor nachteiliger Beeinflussung zu sichern. Wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Wasserversorgung des Landes sind insbesondere die großen Grundwasservorkommen und in Oberschwaben nachhaltig zu schützen Ich fordere Sie auf, daß der Regionalplan nach diesen Vorgaben des LEP 2002 aufgestellt wird und dem Schutz und der Sicherstellung des Grundwassers im Altdorfer Wald Vorrang eingeräumt wird ! Weisen Sie entsprechend mehr und großräumige Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Altdorfer Wald aus!</p>		
F 24	<p>Retten Sie das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) Felder See und das Landschaftsbild für unsere Heimat und für unsere kommenden Generationen. Ziel: Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der biologischen Vielfalt • Schutz des durch Europa-Recht geschützten Naturschutzgebietes Felder See und der umliegenden</p>	<p>Zwei Gebiete wurden im Zuge der Abwägung herausgenommen, s. Amberg 436-181 und Karter 436-182. Diese beiden Gebiete hätten jeweils mehr Beeinträchtigungen in Bezug auf das Landschaftsbild und ggf. auf die Hydrologie ausgelöst. Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht, in der Natura 2000-Vorprüfung und in der artenschutzfachlichen Einschätzung in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop</p>	Keine Berücksichtigung

	<p>Feuchtbiopte. Trocken- und Nass-Kiesabbau gefährdet die lokale Hydrologie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutz des Moränenzug Langrain-Rücken und seines Waldbestandes • Schutz der umliegenden und betroffenen Wohnplätze in ihrer Lebens- und Wohnqualität • Schutz vor Gesundheitsbelastungen und Gesundheitsschädigungen durch Lärm, Fein-Staub, LKW-Schwerlast-Verkehr und zusätzlicher CO2-Schadstoffbelastung <p>Kein Kiesabbau am Katzenberg / Amtzell - Grenis, direkt neben dem FFH-Gebiet Felder See Der Kiesabbau mit Fläche 4, 1 Hektar reicht nur für drei bis vier Jahre laut eigenen Angaben des Kiesgrubenbetreibers. Hinzu kommt, dass es laut geologischem Gutachten nicht die benötigten Kornfraktionen (Wacken bzw. Grobkies > 32mm) gibt. Demgegenüber hätte der Trocken- und Nassabbau irreparable Folgen / Kollateralschäden für Natur und Umwelt mit „Ewigkeitscharakter“.</p> <ul style="list-style-type: none"> • kein Eingriff durch Nassabbau in die lokale Hydrologie des BW-weit seltenen dystrophen Braunwassersees Felder See und umliegender Hangquellen sowie Feuchtbiopte • keine visuelle Verschandelung am einzigartigen Felder See mit zwei schwimmenden Inseln • keine Zerstörung des identitätsprägenden Landschaftsbildes und der landschaftlich homogen Umgebung des Naturjuwels Felder 	<p>„Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen. Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf weitere hydrologische, naturschutzrechtliche oder immissionsschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt.</p> <p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Hydrologische Beeinflussung Felder See, Alternativenprüfung Grenis, Asphaltmischanlage etc.</p> <p>s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485</p>	
--	---	---	--

	<p>See auf offener Feldflur. Die „Eiszerfallslandschaft Edensbach“ ist bundesweit als „Hotspot der biologischen Vielfalt“ vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) ausgezeichnet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • kein Eingriff in die landschaftsprägende Hangkante mit landschaftlichem Identitätsverlust • kein zusätzlicher Schwerlastverkehr mit entsprechender CO2-Belastung und Verlärmung • Keine zusätzliche Staubbelastung durch Kiesabbau im Siedlungsansatz Feld bis hin zum Teilort Hannover aufgrund der siedlungszugewandten Windverhältnisse • keine langfristige Standortsicherung der Kiesverarbeitungsanlage mit braunkohlebefeuerter Asphaltmischanlage über die rechtliche Befristung 2025 hinaus. Vertragsgemäßer Abschluss sämtlicher Rekultivierungsarbeiten in Grenis bis spätestens 2027 		
F 3	<p>Zieht man diese Kriterien heran, dies ist im übrigen seit den EU-Klimabeschlüssen (8.10.2020 und Dez. 2020) ein Muss, darf das größte zusammenhängende Waldgebiet Oberschwabens nicht mehr weiter zum Rohstoffabbau abgeholzt werden. Ich fordere Sie auf, den gesamten Altdorfer Wald - also auch die zum Kiesabbau vorgesehenen Gebiete Vogt - Im Grund, Schlier – Oberankenreute und Baintd - Humpiswald als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen oder als Grünzug im aktuellen Regionalplan</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Regionaler Biotopverbund etc.</p> <p>s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485</p>	Keine Berücksichtigung

	<p>auszuweisen (Zi. 3.1). Es gibt keinen Grund, gerade diese Flächen nicht auch als Vorranggebiete mit besonderer Waldfunktion oder Naturschutz und Landschaftspflege zu definieren.</p>		
F 4	<p>Diese Aussage begründe ich mit einem von vielen Beispielen: Rund 60 ha des Altdorfer Walds weisen Sie als Vorrang- oder Sicherungsgebiet für den Kiesabbau aus. Durch den dadurch möglichen Rohstoffabbau wird der Wald in seinen Klimafunktionen wesentlich beschädigt. a) Sie ermöglichen die Abholzung von etwa 50.000 Bäumen. Nur in seiner Gesamtheit kann der Altdorfer Wald seine klimatischen Waldfunktionen erfüllen: - Erhalt der Luftqualität und Sauerstoffproduzent - Erhalt des klein- und großflächigen Klimas - Erhalt der Bindungswirkung von Schadstoffemissionen Alle diese Funktionen des Klimaschutzes erfüllt der Wald zum Nulltarif, während andere Klimaschutzmaßnahmen hohe Kosten verursachen und von der Allgemeinheit über Steuergelder zu tragen sind ! ... b) Sie ermöglichen die Zerstörung von 60 ha des für den Klimaschutz so wichtigen Waldbodens. Der Waldboden selber bewirkt dieselben Klimaschutzfunktionen wie</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Regionaler Biotopverbund, Grundwasserschutz, Bodenschutz, Filterschichten etc. s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485</p>	Keine Berücksichtigung

	<p>der Baumbestand. Dazuhin ist der Waldboden ein wichtiger Wasserspeicher, der die Bäume mit Wasser auch in Trockenzeiten versorgt und somit für eine Klimaverbesserung sorgt.</p> <p>c) Sie ermöglichen die Gefährdung von hervorragendem Grundwasser in erheblichem Umfang. Durch die Beseitigung des Waldbodens und der Kiesfilterschichten durch den Kiesabbau gefährden Sie das Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald, dem neben dem Bodensee größten Wasserspeicher in der Region.</p> <p>Wiederholt weisen Sie in Ihren Planangaben darauf hin, in welchem geringem %-Umfang Waldflächen für Kiesabbau ausgewiesen werden. Aber diese 3 vorgesehenen Standorterschließungen in Vogt-ImGrund, Schlier-Oberankenreute und Baidt-Humpiswald fügen dem Wald und der Bevölkerung gerade in Bezug auf die Klimaschutzentwicklung in den so wichtigen nächsten Jahren einen großen Schaden zu!</p> <p>Planen Sie Ihren Kiesabbau - wenn er Ihrer Darstellung nach ja nur „marginale Flächenanteile“ lieber unter den in Oberschwaben so häufig anzutreffenden Maisäckern und lassen Sie den Wald in Ruhe!</p>		
F 6	Die Auswirkungen des Regionalplans, insbesondere des geplanten Kiesabbaus auf den Verkehr wurden bisher noch nicht berücksichtigt.	s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Verkehr, Erholung, Landschaftsbild, Bedarf, Export etc.	Keine Berücksichtigung

	<p>...</p> <p>Sollte der geplante Kiesabbau in Vogt / Grund betrieben werden, so müssen deswegen neue Zu- und Abfahrtwege in der Landschaft erschlossen werden. Es käme zu einem massiven Verbrauch des Guts „Bodenfläche“, einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und zu einer deutlichen Zunahme von Feinstaub, Luftschadstoffen und Lärmbelästigung für Mensch und Natur über Jahrzehnte.</p> <p>Welche Auswirkungen hat das auf den Fremdenverkehr?</p> <p>Welche Auswirkungen hat dies auf die Bevölkerung am Rande der Transportwege? Was sagen wir unseren Kindern?</p>	<p>s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485</p>	
F 7	<p>Durch den geplanten Kiesabbau wird genau einer der Moränenzüge des Waldburger Rückens unwiderruflich zerstört. Deutlich ist dies auf der Kartenausschnitt im Bericht Trautner (Einschätzung Konfliktpotential) zu Projekt-Nr.: 436-180 erkennbar.</p> <p>Durch die Moränenhügellandschaft im vorgesehenen Abbaugelände, wäre es notwendig, Erdmaterial von teilweise bis zu ca. 80 m – 100 m (!) abzubauen, um eine einheitliche Abbausohle bei etwa 640 – 650 NN zu erreichen. Bei einer Durchsicht der Antragsunterlagen der Firma Meichle + Mohr beim Landratsamt konnten diese Dimensionen des Abbaus nicht wiedergefunden werden. Querschnitte zeigen lediglich als Abbaubasis in etwa die Höhe der L323 und gehen von</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Bodenschutz/Rekultivierung, Landschaftsbild, Geomorphologie etc.</p> <p>s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485</p>	Keine Berücksichtigung

	<p>einer Abbautiefe von 40 – 65 m aus. Im übrigen gehen weder Rohstoffkarten des LGRB noch Gutachter Dr. Schad (a.a.O. S 71) von einem besonderen Kiesvorkommen aus.</p> <p>Ich fordere den RVBO deshalb auf, im Bereich des Waldburger Rückens (Vogt-Im Grund und Schlier-Unterankenreute) keine Vorrang- oder Sicherungsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe vorzusehen.</p>		
F 8	<p>Ich fordere Sie auf, den Regionalplan nach diesen Vorgaben des LEP 2002 aufzustellen, den Altdorfer Wald insgesamt als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen auszuweisen und somit keine neuen Vorrang- oder Sicherungsgebiete für oberflächennahen Rohstoffabbau mehr aufzunehmen !</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Regionaler Biotopverbund etc.</p> <p>s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485</p>	Keine Berücksichtigung
I.001	<p>Es wird jedoch gebeten, das in PS 3.5 G (5) genannte Beispiel für geeignete Sonderbauflächen aus dem Plansatz und der Begründung zu streichen, da mit der Errichtung von Freiflächen – Solaranlagen keine dauerhafte Versiegelung und damit kein dauerhafter Verlust des Bodenschatzes verbunden ist.</p>	<p>Auch Freiflächensolaranlagen haben voraussichtlich lange Standzeiten. Eine vorherige Kiesentnahme erscheint daher sinnvoll. Zudem würde eine bessere Einbindung in die Landschaft erreicht werden.</p>	Keine Berücksichtigung
I.001	<p>Dieser Plansatz wurde zur Sicherung der Versorgung der oberschwäbischen Moorbäder neu eingefügt. Festgelegt werden ein VRG für den Abbau und ein VRG für die Sicherung des Torfabbaus.</p> <p>Auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde unter IV. dieser</p>	<p>Die Festlegung wurde von den unteren Naturschutzbehörden im Beisein der höheren Naturschutzbehörde als mögliche, genehmigungsfähige Fläche festgestellt.</p> <p>In Z (2) heißt es: Torfabbau findet ausschließlich zur Gewinnung von Badetorf für die oberschwäbischen Moorbäder statt...zu anderen Zwecken ist nicht zulässig</p> <p>Da nur ein VRG-Abbau für diesen Zweck festgelegt wird und nur dieser Zweck</p>	Keine Berücksichtigung

	<p>Stellungnahme wird ausdrücklich hingewiesen und gebeten zu prüfen, ob die geplante Festlegung erforderlich ist und mit den einschlägigen Vorschriften des Naturschutzrechts in Einklang steht. Falls der Standort beibehalten werden sollte, wird darauf hingewiesen, dass hier - anders als für den Abbau mineralischer Rohstoffe - keine Konzentration des Abbaus auf diesen Standort festgelegt wird. Aufgrund der in der Begründung dargestellten Intention des Plansatzes sollte dieser unbedingt dahingehend ergänzt werden, dass ein Torfabbau ausschließlich innerhalb dieses VRG Abbau zulässig ist.</p>	<p>zulässig ist bedarf es nach Ansicht des Regionalverbandes keiner weiteren Aussage zur Konzentration des Torfabbaus.</p>	
I.001	<p>Im 2. Anhörungsentwurf ist die im 1. Entwurf unter II. enthaltene Erläuterung der Planung nicht mehr vorhanden bzw. in den Umweltbericht verschoben worden. Es wird angeregt, diese grundsätzlichen Erwägungen zur Ausweisung von Gebieten für den Rohstoffabbau in die Begründung des Regionalplans zu übernehmen. Obwohl auch der Umweltbericht Bestandteil des Regionalplans ist, sind die dort enthaltenen Angaben schon angesichts des Umfangs kaum auffindbar und erschweren gerade für den ungeübten Nutzer die Anwendung ungemein. Auch stellt sich generell die Frage, ob die wesentlichen Planungsgrundlagen im Umweltbericht richtig platziert sind. Das ist auch daran ersichtlich, dass z.B. die für die Anwendung wesentliche Definition, wo</p>	<p>Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen werden, wo im Umweltbericht die entsprechenden Angaben zu finden sind.</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung</p>

	<p>der Regionalverband im Zusammenhang mit dem Abbau und der Sicherung oberflächennaher Rohstoffe die Raumbedeutsamkeit sieht und weshalb die Aufnahme auch kleiner Bereiche in die VRG Abbau und Sicherung erforderlich ist, kaum auffindbar ist. Zumindest sollte ein Hinweis in die Begründung aufgenommen werden, wo im Umweltbericht die entsprechenden Angaben zu finden sind.</p>		
I.001	<p>In der Begründung zu PS G (4) auf S. B70, 4. Absatz, Mitte und S. B71 2. Absatz sind die Hinweise bzw. Erläuterungen zur Bauleitplanung bzw. PS 3.1.9 LEP zu streichen, da der zugehörige Plansatz eine bauliche Nutzung der Flächen für die Betriebsanlagen und der Regieflächen nach Beendigung des Abbaus grundsätzlich ausschließt.</p>	<p>Der Teil in der Begründung, B70 wird gestrichen: "sowie gegebenenfalls der Bauleitplanung" Der Satz in der Begründung, B71 wird gestrichen: "Eine mögliche Gewerbeentwicklung nach Ausschöpfen der Lagerstätte ist vorrangig am Bestand auszurichten. Falls es keine Möglichkeit einer bestandsnahen Siedlungsentwicklung gibt, sind die Voraussetzungen für eine Zielabweichung betreffend des PS 3.1.9 LEP 2002 im Einzelfall zu prüfen."</p>	Berücksichtigung
I.001	<p>Weiterhin vermisst wird ein Hinweis auf natur- und artenschutzfachlich kritische Standorte, die jedoch auf die nachfolgenden Verfahren abgeschichtet werden. Hier wurde ein entsprechender Hinweis in den Steckbriefen abgestimmt. Auch wird aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde ein entsprechender Hinweis bei den betreffenden Standorten in der Begründung selbst als Hinweis für die Nutzer dringend empfohlen.</p>	<p>Dieser Hinweis ist im Umweltbericht enthalten. Nach Ansicht des Regionalverbandes ist eine Dopplung in der Begründung unnötig</p>	Keine Berücksichtigung
I.001	<p>436-144 Kiesgrube Bad Wurzach-Eintürnen Durch das Vorhaben scheint ein</p>	<p>Entsprechend umfangreiche hydrologische Prüfungen und ein geeignetes Monitoring werden in nachgelagerten Genehmigungsverfahren sicherlich notwendig und sollen realisiert werden.</p>	Kenntnisnahme

	<p>Eingriff in die Schichtwasserführung und damit in die hydrologische Versorgung des naheliegenden Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiets Rohrsee möglich. Eine Veränderung des Wasserhaushalts des Gebiets würde zum Verlust der Schutzgüter des Schutzgebiets führen und muss unbedingt vermieden werden. Eine entsprechende, umfangreiche Prüfung scheint daher im konkreten Fall unbedingt notwendig.</p>		
I.001	<p>436-179 Kiesgrube Amtzell-Grenis Das Vorhabengebiet liegt inmitten verschiedener, naturschutzfachlich überregional bedeutender Moorbiotope und Lebensstätten besonders naturschutzbedeutender Arten. Der in 2020 fertiggestellte Managementplan weist im direkten Umfeld verschiedene Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse und Lebensstätten gemeinter Arten aus. Bei einer Umsetzung des Vorhabens scheint eine Beeinträchtigung der Schutzgüter möglich. Insbesondere eine Veränderung der lokalen Hydrologie und stoffliche Einträge aufgrund eines gesteigerten Verkehrsaufkommens und durch aus dem Abbau resultierenden Staub bedeuten für viele der vorhandenen Schutzgüter eine irreversible Beeinträchtigung. Bei der Betrachtung der Situation ist auch die Berücksichtigung klimawandelbedingter Veränderungen relevant.</p>	<p>Eine Beeinträchtigung dieser Flächen u. a. durch Lärm- oder Staubimmissionen bzw. durch verkehrsbedingte Störungen ist nicht zwingend anzunehmen.</p> <p>Dies, sowie weitere bau-, betriebs- und/oder anlagebedingte Wirkungen oder Wirkprozesse/Wirkungen lassen sich auf regionalplanerischer Ebene bei weitgehend fehlender Konkretisierung einzelner Vorhaben in aller Regel nicht ausreichend abschätzen. Dies betrifft etwa Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, die Salzbelastung infolge der Gebietsentwässerung und Immissionen von Staub und Lärm in empfindliche Lebensraumtypen des näheren und weiteren Umfelds. Diesbezüglich kann lediglich auf die Prüfung in nachgelagerten Planungsebenen verwiesen werden (insbesondere die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach einer Konkretisierung im Einzelfall).</p> <p>In diesem Fall wird allerdings davon ausgegangen, dass eine ausreichende Vermeidung/Minderung der Beeinträchtigungen möglich sein wird. In einer gutachterlichen Voreinschätzung wurde kein Einfluss des Plangebiets auf den Felder See gesehen. Von einer Erhöhung der Verkehre ist gegenwärtig nicht auszugehen. Der Abbau an diesem Standort wird keinen langen Zeitraum erfordern. Von einer erheblichen Beeinträchtigung oder einer irreversiblen Zerstörung kann nicht ausgegangen werden.</p>	Keine Berücksichtigung

	Nach gegenwärtigem Kenntnisstand scheinen Maßnahmen zur Minimierung oder Vermeidung technisch kaum möglich zu sein, weshalb wir nahelegen, den Standort zu prüfen und ggf. zu streichen.		
I.001	436-601 Torfabbau Vogt-Reichermoos Das Gebiet befindet sich vollständig innerhalb eines FFH-Gebiets und umfasst teilweise gemeinte Flächen dieses Gebiets. Die Führung dieses Schutzgebiets von gemeinschaftlichem Interesse als Vorranggebiet für den Abbau widerspricht der gängigen Praxis und gültigen Regeln. Zudem steht dies den Zielen des Landes, des Bundes und der EU zur Sicherung der Biodiversität und im Klimaschutz entgegen. Das Gebiet sollte daher unbedingt, entsprechend der bisherigen Gültigkeit weiter als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege geführt werden. Der weitere Abbau ist in nachgeordneten Verfahren konkret und abgestimmt zu regeln.	Für den Torfabbau existiert eine Genehmigung bis 2030. Im Rahmen einer Behördenbesprechung wurde eine Fachliche Einschätzung der FFH-Verträglichkeit auf regionalplanerischer Ebene erarbeitet, bei der auch die höhere Naturschutzbehörde anwesend war. Das Ergebnis ist eine 10 ha große Fläche auf abgefrästen Flächen mit Waldabstand, die von der Unteren Naturschutzbehörde als mögliche und genehmigungsfähige reduzierte Abbaukulisse auf der Ebene des Regionalplans eingestuft wurde ist auch der HNB bekannt. Der ausschließlich zum Badetorf zu verwendende Rohstoff ist eine Grundlage für die Zertifizierung der oberschwäbischen Heilbäder und steht damit im öffentlichen Interesse. Eine Überlagerung von konfligierenden Zielen, wie auch anderer Stelle von der Raumordnung angemahnt, ist nicht möglich. Insofern kann auch dort kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt werden.	Keine Berücksichtigung
I.001	Die Belange des Grundwasserschutzes sind in den formulierten Grundsätzen und in der Begründung in ausreichender Weise berücksichtigt. Es wird begrüßt, dass G (5) um die Anforderung ergänzt wurde, dass mindestens die vorherige Schutzwirkung der ungesättigten Zone wiederherzustellen ist. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffe wurden nicht im Einzelnen überprüft. Dies wäre ggf.		Kenntnisnahme

	durch die Unteren Wasserbehörden vorzunehmen.		
I.001	PS 3.5.0 Allgemeinen Grundsätze und Ziele des Textteils sind unter Punkt G (8) entsprechend zu ergänzen/korrigieren: Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Erschließung der Kiesabbaugebiete auf etwaige Tonnagebeschränkungen des klassifizierten Straßennetzes (wie z.B. die der L 207 zwischen Ellenfurt und Echbeck) zu achten ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, jedoch keine Ergänzung/Korrektur des PS 3.5.0 G(8) vorgenommen. Etwaige Tonnagebeschränkungen des klassifizierten Straßennetzes sind bei der Erstellung der Verkehrskonzepte für die Erschließung entsprechender Kiesabbaugebiete im Zuge der nachgelagerten Verfahren (Genehmigungsplanung) zu berücksichtigen.	Keine Berücksichtigung
II.106, II.107, II.107_1, III.034, II.208	Die Ausweisung eines Vorranggebiets für Rohstoffabbau am Standort „Grund“ ist im Hinblick auf die bestehende Subsidiarität und der Tatsache, dass Erweiterungen an bestehenden Kiesabbau Standorten möglich sind und in Betracht kommen, abwägungsfehlerhaft (zu den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abwägung vgl. Normenkontrollurteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 19. 11.2020 - 5 S 1107/18 -),	Regionalplanung ist komplex und hat nicht nur einem Kriterium Genüge zu tun. Der Regionalverband beabsichtigt zwar vorrangig bestehende Standorte zu erweitern. In begründeten Fällen, z.B. bei Erschöpfung bestehender Lagerstätten oder ungünstigen Korngrößenverteilungen, sollen neue Standorte in Anspruch genommen werden. Weitere wichtige Planungskriterien beim Rohstoffabbau sind u.a.: -möglichst verbrauchsnahe -bis zur Erschöpfung der Lagerstätte -Eingriffsfläche möglichst gering halten... -größtmögliche Abbautiefe unter Berücksichtigung des Grundwasserschutzes -etc.	Keine Berücksichtigung
II.106, II.107, II.107_1, III.034, II.208	Bereits im Rahmen der regionalplanerischen Ausweisung von Vorranggebieten für den Abbau zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe sei der Nachweis zu führen, dass der regionalplanerisch gewollte Schutz des Grundwassers gewährleistet ist und bleibt. Gerade im Hinblick auf das geplante Kiesabbaugebiet in Grund und der nicht auszuschließenden Beeinträchtigung der Trinkwasserquellen des Zweckverbandes Baienfurt Baidt	Die obersten Fachbehörden des Landes haben mehrfach attestiert, dass ein Trockenabbau an der Stelle möglich sei. s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Grundwasserschutz, Grundwasser Sicherung, Bedarf etc. Auch der Gutachter Schad behauptet nicht, dass die Fläche bei Grund in WSG Zone II zu liegen kommen würde. Eine Nasauskiesung würde eine gesonderte Genehmigung erfordern und kommt aufgrund der hohen Mächtigkeiten auch gar nicht in Frage. s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485	Keine Berücksichtigung

	<p>ist ein solcher Nachweis nicht geführt. Zudem befürchtet das Anwaltsbüro, dass Grund in WSG Zone II liegen könnte und das dort ein Nassabbau stattfinden könnte.</p>		
<p>II.106, II.107, II.107_1, III.034, II.208</p>	<p>Zur Kalkulation fehle es an einer verlässlichen Datengrundlage, die Exportmengen könnten nicht bestimmt werden, eine sachgerechte Abwägung nicht erfolgen. Dies umso mehr, als der Export von Kies weder in den Erläuterungen noch in der Begründung (Textteil) angesprochen oder gar sachgerecht abgehandelt ist. Die Ausweisung eines Vorranggebiets für den Kiesabbau „Grund“ ist offensichtlich dadurch motiviert, dass die im Eigentum des Landes Baden-Württemberg stehenden Flächen bereits für einen Kiesabbau an die Firma Meichle und Mohr verpachtet sind.</p> <p>...</p> <p>In diesem Zusammenhang sollen die Interessen des Zweckverbands Baienfurt-Baindt bzw. der Mitgliedsgemeinden Baienfurt und Baindt an einer dauerhaften und sichergestellten Trinkwasserversorgung gegenüber dem Kiesabbauunternehmen Meichle und Mohr zurückgestellt werden. Offensichtlich folgt in diesem Zusammenhang eine Fehlgewichtung der zu beachtenden Interessen und Belange.</p> <p>In diesem Zusammenhang bleibt auch unklar, nach welchen Kriterien die</p>	<p>s. Umweltbericht, s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Alternativenprüfung, Grundwasserschutz, Grundwasser Sicherung, Bodenschutz, Filterschichten, Bedarf, Export, Pachtvertrag, Satellitenkonzept, Asphaltmischanlage, Recycling, Waldanteil etc.</p> <p>s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

<p>Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen festgelegt wurden. Bereits in der Vorlage zu Top 3 der Verbandsversammlung am 20.07.2018 zur Fortschreibung des Regionalplans heißt es unter Ziff. 4 (S. 5), dass in einem Behördengespräch am 05.10.2017 eine abschließende Vorschlagsliste der im Regionalplan zu sichernden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zwischen den beteiligten Wasserbehörden und dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau beschlossen wurde. Nach welchen Kriterien die „Vorschlagsliste“ festgelegt wurde, ist bis heute unklar und nicht ersichtlich. Weshalb der vorliegende Bereich nicht als Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen einbezogen wurde, erschließt sich nicht, zumal im dortigen Bereich bereits ein Wasserschutzgebiet vorhanden ist und dieses – wie ausgeführt – im Hinblick auf das sehr umfangreiche Grundwasservorkommen erheblich zu erweitern ist. Dieser Gesichtspunkt ist dem Regionalverband bekannt; gleichwohl fand dieser Aspekt keine Berücksichtigung. Die Sicherung von Grundwasservorkommen einerseits und der Abbau von Rohstoffen andererseits bedingen einen Nutzungskonflikt. Dieser wurde einseitig zu Lasten des Grundwasservorkommens „gelöst“. Die Belange einer dauerhaften und sicheren Trinkwasserversorgung</p>		
--	--	--

	<p>blieben dagegen unberücksichtigt. ... Besondere Schutzwürdigkeit der Wasservorkommen im Altdorfer Wald, Sicherung für die Zukunft in Zeiten des Klimawandels ... Klimaschutzfunktionen für das Schussental... ... „Satellitenmodell“ nicht statthaft,...</p> <p>Das regionalplanerisch beabsichtigte Vermeidungsgebot bzw. den Einsatz von Ersatz- oder Recyclingmaterial findet in der Betrachtung des erforderlichen Abbauvolumens keine Berücksichtigung. Richtigerweise reduzieren sich die notwendigen Abbauvolumina hierdurch erheblich. Wäre dies ordnungsgemäß erfolgt, könnte ohne weiteres auf das Abbaugelände 436-180 regionalplanerisch verzichtet werden.</p>		
<p>II.106, II.107, II.107_1, III.034, II.208</p>	<p>Mit dem nun vorgelegten Entwurf wird eine Kehrtwende um 180° vollzogen. Statt eines Ausschlussgebiets soll nunmehr ein Vorranggebiet für den Rohstoffabbau ausgewiesen werden. Eine solche Kehrtwende „ins Gegenteil“ bedarf der besonderen Rechtfertigung und Begründung. Eine solche Begründung ergibt sich weder aus den vorhandenen Unterlagen noch ist eine solche sonst ersichtlich. Maßstab ist offensichtlich allein der „politische Wille“ in diesem Bereich einen Kiesabbau zu ermöglichen. Wie bereits dargelegt und dem</p>	<p>s. Abwägung 1. Offenlage Rohstoffe, s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Ausschlußgebiet etc.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

	<p>Regionalverband bekannt, handelt es sich bei dem dort vorhandenen Grundwasser um Trinkwasser erstklassiger Qualität und Güte. Dieser Gesichtspunkt wurde im Rahmen der nunmehr vorgesehenen Festlegung nicht bzw. nicht sachgerecht berücksichtigt.</p>		
<p>II.106, II.107, II.107_1, III.034, II.208</p>	<p>Eine Regionalplanung, die für diesen Bereich ein Vorranggebiet für Rohstoffabbau vorsieht, stellt eine erhebliche Beeinträchtigung dar und verstößt damit gegen die raumordnerischen Vorgaben des übergeordneten Landesentwicklungsplans. Unabhängig hiervon wurden die Belange des Natur- und Umweltschutzes nicht sachgerecht berücksichtigt, zumal nach den Feststellungen im Umweltbericht „das Vorhaben zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen führt.“ (so zu den im Steckbrief auf Seite 203 f. des Umweltberichts in früherer Fassung genannten Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Mensch, Flora, Fauna, biologische Vielfalt, Boden und Landschaft, u.a. durch Wegfall hochwertiger Lebensräume und hohe Verkehrsbelastung). Auch im Hinblick auf eine spätere Rekultivierung sind erhebliche Umweltbelastungen zu erwarten. Fest steht dabei, dass im Falle einer Rekultivierung der jetzige natur- und wasserwirtschaftlich sehr wertvolle status quo dauerhaft und unwiederbringlich verloren bleibt. Das</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Regionaler Biotopverbund, Naturschutz, Biodiversität etc.</p> <p>s. Abwägung 1. Offenlage Rohstoffe, s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

<p>in unmittelbarer Nähe seit jeher ausgewiesene Naturschutzgebiet „Füremoos“ wäre durch den vorgesehen Kiesabbau voraussichtlich erheblich beeinträchtigt oder würde gar (zu Teilen) zerstört werden. Darüber hinaus wäre die besondere natur- und umweltschutzfachliche Bedeutung des Altdorfer Waldes (vgl. Landschaftssteckbrief 3202 Altdorfer Wald des Bundesamts für Naturschutz) beeinträchtigt und erheblich in Frage gestellt. Bei sachgerechter Berücksichtigung und Abwägung der maßgeblichen Belange scheidet die Ausweisung eines Vorranggebiets für Rohstoffabbau aus. Richtigerweise ist dieser Bereich als „Vorranggebiet zur Sicherung von Grundwasservorkommen“ auszuweisen. Wegen der Anforderungen an eine sachgerechte und umfassende Abwägung wird auf das o.g. Normenkontrollurteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 19.11.2020 – 5 S 1107/18 – verwiesen. Entsprechendes gilt vorliegend im Hinblick auf das Vorranggebiet für Rohstoffabbau (Vorranggebiet – Kiesgrube Im Grund – (ID 436-180)). Weder erfolgte hierzu eine Prüfung im Einzelfall, noch wurde ermittelt und festgestellt, ob das Interesse an der Rohstoffgewinnung tatsächlich die konfligierenden Interessen des Zweckverbands bzw. der Gemeinden an einer uneingeschränkten und</p>		
---	--	--

	<p>unbeeinträchtigt Trinkwassergewinnung/-versorgung überwiegt. Dies umso mehr als nach dem aktuell gültigen Regionalplan dort ein Ausschlussgebiet für Rohstoffabbau ausgewiesen ist. Die Belange des Zweckverbands bzw. der Gemeinden Baienfurt und Baidt sind deutlich gewichtiger zu bewerten; auch weil Beeinträchtigungen des Grundwasservorkommens bzw. der Trinkwasserfassungen durch den geplanten Kiesabbau (z.B. Havarie oder sonstige Schadstoffeinträge) erheblich wären und dadurch die Trinkwasserversorgung in beiden Kommunen infrage gestellt wäre, da die Trinkwasserversorgung ausschließlich über die Trinkwasserfassungen gewährleistet ist.</p>		
<p>II.106, II.107, II.107_1, III.034, II.208</p>	<p>Umwelt-, Klimaschutzfunktion, Wasserrückhaltefunktion und weitere Ökosystemdienstleistungen des Altdorfer Waldes (Entscheidende Funktion für Kaltluftentstehung und Durchlüftung des mittleren Schussenbeckens)</p>	<p>Der Regionalverband hat diese Funktion erkannt und fast den kompletten Altdorfer Wald als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen, flankiert mit Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege zudem auch noch großflächig mit dem Schutz als Regionaler Grünzug ausgestattet. Dies dient der Aufrechterhaltung dieser Funktionen. Der bestehende Rohstoffabbau wird in einer ähnlichen Größenordnung wie bisher im Altdorfer Wald weitergeführt auf einer Fläche, die ca. 0,3-0,4% der Gesamtfläche des Waldes entspricht. Dies wird auf die Klima- und Umweltfunktionen des Waldes keine wesentlichen negativen Auswirkungen zeigen.</p> <p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Bodenschutz/Rekultivierung, Regionaler Biotopverbund, etc.</p> <p>s. Abwägung 1. Offenlage Rohstoffe, s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>
<p>II.106, II.107, II.107_1,</p>	<p>Schreiben I.M.E.S.: Gefährdungspotenzial der Weißenbronner Quellen sehr hoch.</p>	<p>Dem Regionalverband liegen diese Untersuchungen bisher nicht vor. Die Quellen von Weißenbronnen liegen in einer Entfernung von mehr als 1,5km zum geplanten Abbau. Eine Gefährdung durch den geplanten</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

III.034, II.208	Untersuchungen zur Hydrochemie sollen zeigen, dass das zu Tage tretende Grundwasser mit den Grundwassermessstellen korrespondiert.	Trockenabbau wird von den Fachbehörden so nicht gesehen. S. Schreiben LGRB	
II.106, II.107, II.107_1, III.034, II.208	Ergänzend wird auf unser bisheriges Vorbringen, insbesondere mit Schreiben vom 27.11.2019 bzw. 30.10.2019 sowie vom 25.09.2018 verwiesen und die dortigen Ausführungen zum erneuten Gegenstand unserer heutigen Stellungnahme gemacht.	s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald s. Abwägung 1. Offenlage Rohstoffe, s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485 s. Abwägung 1. Offenlage Rohstoffe, Gremiensitzungsunterlagen, Schreiben LGRB	Kenntnisnahme
II.106, II.107, II.107_1, III.034, II.208	Schreiben I.M.E.S.: Bedarf wird nicht begründet.	s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Bedarf etc. s. Abwägung 1. Offenlage Rohstoffe, s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485 Die einzelnen Flächenbedarfe werden mit Mächtigkeiten und Abschlägen sowie bisherigen Fördermengen berechnet. Die Flächen sind damit sehr wohl begründet. Da dies Betriebsgeheimnisse sind werden sie auch nicht öffentlich dargestellt.	Kenntnisnahme
II.106, II.107, II.107_1, III.034, II.208	Schreiben I.M.E.S.: Einzigartigkeit Geomorphologie, Leitlinien Rohstoffabbau	s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Landschaftsbild etc. s. Abwägung 1. Offenlage Rohstoffe, s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485	Kenntnisnahme
II.107	Punkte 3-5 3. Die Erweiterung des Wasserschutzgebietes in Weißenbronnen soll berücksichtigt werden und der Bereich darüber	s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Grundwasserschutz, Grundwasser Sicherung etc.	Kenntnisnahme

	<p>hinaus als Vorranggebiet zum Grundwasserschutz gekennzeichnet werden.</p> <p>4. Der Kiesabbau in Grund als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe wird im Sinne des Grundwasserschutzes und des Landschaftsschutzgebietes Altdorfer Wald abgelehnt.</p> <p>5. Die Gemeinde Baidt schließt sich der juristischen Stellungnahme des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt-Baidt an. Die juristische Stellungnahme geht Ihnen direkt von dem Rechtsanwaltsbüro Eisenmann, Wahle, Birk (EWB, Rechtsanwalt Dr. Heer) zu.</p>		
II.111	<p>s. 1. Anhörung Rohstoffe Es werden Befürchtungen geäußert betr. Einhausung der Bandanlage zur Reduzierung der Staubimmissionen, Betriebszeiten, Lärmimmissionen, Verschlechterung Natura 2000 Flächen, Funktionalität Wildtierkorridor, Erholung, höheres Verkehrsaufkommen ist nicht auf den Straßen abwickelbar. Befürchtung, dass es aufgrund des höheren Verkehrsaufkommens durch Lkw zu einer Verkehrsgefährdung kommen kann.</p>	<p>Diese Stellungnahme ist identisch mit der aus der 1. Anhörung Rohstoffe und wurde damals bereits abgewogen.</p> <p>Im Umweltbericht wurde bereits vermerkt: "Nach der Entscheidung zum Zielabweichungsverfahren (Vorzeitiger Eingriff in ein Sicherungsgebiet, 27.06.2017) sind die Vorbehalte und Maßgaben des Regierungspräsidiums Tübingen im Genehmigungsverfahren zu beachten. Die Einhausung der Bandanlage ist bereits Bestandteil dieser Maßgaben.</p> <p>Die Betriebszeiten werden im Genehmigungsverfahren festgelegt. Der Zustand der Straßen ist an anderer Stelle zu monieren. In Punkto Verkehr s.a. Maßgaben 3.8, 3.9, 3.10; Rekultivierungskonzeption s. 3.3, Tourismus s. Sonstige Hinweise. Auch die Themen Funktionalität Wildtierkorridor, Kohärenz Natura 2000, prioritäre Arten wurden in der Entscheidung des Regierungspräsidiums bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Verkehrssicherheit auf der L277/L197 und eine Lärmerhöhung für den Kreuzungsbereich der L277/L197 sollten auch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eingeschätzt bzw. abgearbeitet werden.</p> <p>Von Seiten der zuständigen Verkehrsbehörde des Kreises sind keine Hinweise bzgl. der Erhöhung des innerörtlichen Verkehrs bzw. der Überlastung des Straßennetzes durch die Maßnahme an uns herangetragen worden. Das Thema Verkehrssicherheit und die sich daraus u.U. ergebenden Maßnahmen</p>	Kenntnisnahme

		sind auf der nachgelagerten Planungsebene bzw. im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu prüfen.	
II.118, III.032	<p>Die enormen Kiesabbauflächen gerade im Nordwesten des Landkreises Ravensburg tragen wir mit großer Sorge um unser zu schützendes Grundwasser. Obwohl unser Planet zu mehr als 70 Prozent damit bedeckt ist, wird Wasser ein zunehmend knappes Gut. Denn gerade mal drei Prozent dieser gewaltigen Mengen sind trinkbares Süßwasser und wiederum nur ein Drittel davon ist für die menschliche Nutzung erreichbar. Die steigende Nachfrage nach Energie, Nahrung und sauberem Wasser wird die ohnehin schon schwelende Wasserkrise noch weiter verschärfen. Und das Zulassen von derart üppigen Kiesabbauflächen verschärft die Situation und Aussichten in eine noch tiefere Krise. Das Wasser ist für uns ein Lebensmittel im wahrsten Sinne des Wortes. Wasser, das durch so viele Jahrtausende Mit-Träger hoher Kulturen war, ist in unserem Zeitalter zum Prüfstein jedes Einzelnen und jeder Handlung geworden.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht können je nach Betriebsphase unterschiedliche Gefährdungen eintreten. Gefährdungen, die generell vom Abbau ausgehen, wie z. B. Verminderung des Schutz- und Reinigungsvermögens von grundwasserüberdeckenden Schichten mit wichtiger Filter- und Pufferfunktion je nach Tiefe, Fläche des Abbaus und</p>	<p>In Bezug auf den Trinkwasserschutz ist folgendes festzuhalten. Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch. Sollte es irgendeinen Verdacht geben, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung gefährdet, dann ist er nicht genehmigungsfähig. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens weiter detailliert geprüft. Wenn es nach weiteren Prüfungen durch die Fachbehörden Bedenken gibt, ist eine Genehmigung ausgeschlossen.</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Wasserschutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet sind in der Schutzgebietsverordnung verbindlich fixiert. Die Schutzgebietsverordnung ist eine rechtsbindende Verordnung des jeweiligen Landratsamtes. Rekultivierung und Folgenutzung ist nicht Gegenstand der Regionalplanung sondern wird im Rahmen nachgelagerter Verfahren geplant. Die Ausgestaltung obliegt dem Genehmigungsverfahren. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufläche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt, Bau- und Umweltamt, regelmäßig überprüft.</p> <p>Für die Rekultivierung und Auffüllung darf nur unbelasteter Erdaushub, das ist natürlich anstehendes oder bereits verwendetes aber nicht verunreinigtes Erdmaterial, und für den Füllkörper auch Felsmaterial verwendet werden. Es</p>	Kenntnisnahme

	<p>Beschaffenheit des ab getragenen Rohstoffes; Veränderung des geochemisch-biochemischen Milieus durch Sauerstoffeintrag ins Grundwasser (Denitrifikationshemmung, Versauerung, Löslichkeit von Metallen); Verminderung der hohen mikrobiologischen Aktivität und damit der Pufferwirkung und des (nachhaltigen) Abbauvermögens der belebten Bodenzone gegenüber Schadstoffen (z. B. auch persistenten Dauerbelastungen infolge überregional wirksamer Emissionen von organischen und anorganischen Verbindungen); Reduzierung der Retardation und der Sorption von Schadstoffen; punktuelle Versickerung in neu geschaffenen (ungeschützten) (Gelände-) Hohlformen. Bei bestehendem Waldbestand Verlust des natürlichen Zwischenspeichers Wald für die Grundwasserneubildung durch großflächige Abholzung. Gefährdungen während des Abbaus (nur bei Nassabgrabungen) sind Veränderung des lokalen Grundwasserhaushaltes durch erhöhte Verdunstungsverluste bei Freilegung des Grundwasserleiters;</p> <p>Veränderung der Grundwasserströmungsverhältnisse; Erhöhung der Gefahr von Schadstoffeinträgen, insbesondere nach (nie völlig auszuschließenden) Schadensereignissen und Störfällen</p>	<p>gilt grundsätzlich das Verschlechterungsverbot. In bestimmten Gebieten ist Erdaushub mit geogen ungeeigneten Stoffen wie bspw. Pyrit, Gips, Anhydrit o. Ä. von der Annahme ausgeschlossen. Natürlich anstehende und anthropogen unbelastete Böden aus dem süddeutschen Quartär und Tertiär enthalten in der Regel keine relevanten Mengen dieser Stoffe. Südlich der Linie Ulm, Ehingen, Riedlingen, Laiz, Engen, Gottmadingen, Singen stehen bis zur südlichen Landesgrenze überwiegend Tertiär und Quartär an der Oberfläche an. In den Landkreisen Ravensburg und Bodenseekreis besteht eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass keine geogen bedingten Belastungen vorliegen. Soll Bodenaushub von außerhalb der o. g. Gebiete zugefahren werden, so ist durch Gutachten ausdrücklich die geogene und hydrologische Verträglichkeit nachzuweisen.</p> <p>Das Material darf hinsichtlich Art, Menge, Schadstoffgehalten und seiner physikalischen Eigenschaften eine nachteilige Beeinflussung des Bodens am Ort des Auf- und Einbringens sowie des Grund- und Sickerwassers nicht besorgen lassen. Es ist ohne Belang, ob Schadstoffe natürlich, d.h. geogen bedingt im Bodenmaterial enthalten sind oder erst durch Fremdeinwirkung in das Material gelangt sind (anthropogene Belastung). Das Verdünnungsverbot ist einzuhalten. Das heißt, dass bei ungeeignetem Material die zulässigen Schadstoffgehalte nicht durch Zumischen von geringer belastetem Material eingestellt werden dürfen.</p> <p>Beim Auffüllmaterial für den Füllkörper unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht sind zur Verhütung schädlicher Bodenverunreinigungen die Anforderungen der Qualitätsstufe Z 0 nach der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14. März 2007 – Az.: 25-8980.08M20 (VwV Boden) einzuhalten. Darüber hinaus darf auch Bodenmaterial bis zu den Zuordnungswerten Z 0* verwertet werden, wenn im Antragsverfahren die Voraussetzungen unter Punkt 5.2 der VwV Boden vorliegen.</p> <p>Die Feststoffgehalte des Bodenmaterials zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht dürfen die Vorsorgewerte nach Anlage 2 Nr. 4 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) nicht überschreiten. Bei landwirtschaftlicher Folgenutzung sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten.</p> <p>Nachweise für die Unbedenklichkeit und Herkunft des zugefahrenen Erdmaterials sind nach dem Formular „Herkunftsnachweise“ zu führen und in einem Betriebsbuch abzulegen. Das Landratsamt kontrolliert die Vorgaben und ist berechtigt, bei einem begründeten Verdacht, dass die erforderliche Qualität oder Mächtigkeit des Bodenmaterials nicht gegeben ist, auf Kosten des</p>	
--	---	---	--

	<p>(auch aus der Luft) und schnelle Verbreitung (über die Seewasserdynamik); Eintrag von Trübstoffen durch beschleunigte Grundwasserbewegung (infolge der Wegnahme des durchflusshemmenden Korngerüstes des Grundwasserleiters); Gefahr durch Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. durch Aufbereitungs-, Verteilungs- und sonstige Betriebsanlagen, Betankung der Fahrzeuge und Maschinen, Unfälle bei Betriebstankstellen und Wartung der Fahrzeuge und Baumaschinen ...;</p> <p>Abwasserbeseitigung aus temporären Bauten; (langfristige) Änderung von Geochemismus und Wasserhaushalt. Gefährdungen, die nach dem Abbau im Rahmen der Folgenutzungen auftreten können sind Verfüllen von Hohlräumen mit Material unbekannter Herkunft (und Zusammensetzung); Nutzung als „wilde Deponie“; Nutzung als Bagger- oder Badesee mit der Gefahr des (langfristig erst wirksamen) Schadstoffeintrages über die offene Wasserfläche ...; Lösung von Schadstoffen bei Grundwasseranstiegen nach Absenkungen (z. B. im Festgesteinsbereich); Verdichtung des Untergrundes bei Verfüllung und/oder Geländemodellierung möglich; Verringerung der Durchlässigkeit des Untergrundes, wenn dieser verdichtet ist.</p>	<p>Betreibers der Kiesgrube Probenentnahmen, chemische bzw. physikalische Analysen und Bewertungen der Ergebnisse durch einen Sachverständigen zu veranlassen.</p>	
--	--	--	--

	Wir bitten, diese Bedenken sehr ernst zu nehmen.		
II.125	<p>Die Gemeinde Guggenhausen äußert sich kritisch zu den geplanten Erweiterungen des Kiesabbaus bei Bolstern.</p> <p>Die Gemeinde bezieht ihr Grundwasser vom Wasserversorgungsverband Hundsrücken mit seinem Quellgebiet im Wagenhauser Tal. Hier bestehen mit der projektierten Erweiterung des Kiesabbaus im Wagenharter Wald erhebliche Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf die Grundwasservorkommen. Wir verweisen diesbezüglich ausdrücklich auf die Stellungnahme des ZV WVV Hundsrücken und dem von ihm beauftragten Gutachten von Bieske und Partner.</p> <p>Wir bitten daher dringend, die Abbauerweiterung der Kiesgrube Wagenhart genauestens zu überprüfen und jederzeit der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser den Vorzug vor der Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen zu geben.</p>	<p>Grundsätzlich sind dazu folgende Punkte anzumerken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sollte es irgendeinen Verdacht geben, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung gefährdet, dann ist er nicht genehmigungsfähig. 2. Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens weiter detailliert geprüft. Wenn es nach weiteren Prüfungen durch die Fachbehörden Bedenken gibt, ist eine Genehmigung ausgeschlossen. 3. Trockenabbau ist in WSG-Zone III allerdings nach landeseinheitlicher fachlicher Einschätzung vertretbar, wenn ein ausreichender Abstand zum Grundwasser verbleibt. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in WSG-Zone III. In der Region und darüber hinaus (s.a. Drucksache 14/1114, 2007 Landtag BW) gab es bislang keine Fälle einer Trinkwassergefährdung durch Kiesabbau. Aus diesen Gründen werden auch laut Aussagen der fachlich qualifizierten höheren und der unteren Wasserbehörden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen. Grundsätzlich sehen die zuständigen Fachbehörden also eine Vereinbarkeit des geplanten Abbaus mit den Zielen des Grundwasserschutzes bzw. des Schutzes örtlicher Trinkwasservorkommen als gegeben an. <p>Diese Vereinbarkeit wird in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren durch weitere hydrologische Untersuchungen noch vertiefter überprüft werden.</p> <p>S.a. Abwägung 1. Offenlage Rohstoffe</p>	Kenntnisnahme
II.129	2. Die bisherigen den Regionalplan betreffenden Stellungnahmen vom 8.11.2019 und 12.09.2018 werden aufrechterhalten.	S.a. Abwägung 1. Offenlage Rohstoffe	Kenntnisnahme
II.132	Wiederholend auf unsere Eingaben im Zuge der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben erneuern	"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete, gesetzlich festgelegte, Planungsziel.	Kenntnisnahme

<p>wir nunmehr unsere Bedenken. Leider müssen wir dazu feststellen, dass unser Schreiben an Sie vom 08. Okt. 2018 offensichtlich nicht die erhoffte, ja, im Grunde genommen notwendige Berücksichtigung gefunden hat, was wir sehr bedauern.</p> <p>Wir beschäftigen uns und Sie beschäftigen sich bitte mit der Thematik L 286 und Schall,Gestank& Dreck, was noch mehr verstärkt mit Kies/Kiesabbau/-Erweiterung auf uns zukommen soll, aber so nicht darf.</p> <p>Thema Kiesabbau: Wir reden hier bei uns nicht um 11ha wie im Altdorf er Wald,sondern um 56 ha + 75 ha wie im Bereich Wagenhart.</p> <p>Kies, d.h. ‚dieser‘ gewaltige Kiesabbau der „von links und von rechts“ auf den Wohn- und (noch?) Lebensort Hoßkirch „rein-drückt“!</p> <p>Die Belastungen sind keine Frage auch psychisch! Und noch viele viele andere.</p> <p>Zu alledem „drückt“ noch ein Windkraftanlagen-Paket „von oben“ drauf. Darf, und soll es solch weit überdurchschnittliche Kiesabbauflächen an einem Fleck geben? Ist „das“ in „diesem“ Rahmen vertretbar? Und Verantwortbar?</p> <p>Wir möchten bemerken, dass eine Knappheit des Rohstoffes Kies in unserer Region noch auf Jahrzehnte hinaus nicht zu erkennen ist. Es sind genügend genehmigte Abbauflächen vorhanden.</p> <p>Bisher „rollt“ es schon sehr, was Ihnen immer schon bekannt ist. Und gerade</p>	<p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden</p> <p>In diesem Zusammenhang ist aber immer mit zu bedenken, dass die Region Bodensee-Oberschwaben von vielen anderen Rohstoffen keine eigenen Vorkommen hat und fast vollständig auf die Versorgung von außerhalb angewiesen ist. Dies betrifft vor Allem Zementrohstoffe, Gipse, Naturwerksteine, Sandsteine, Salze, Sulfatsteine, Phosphordüngemittel, Weißkalke, metallische Erze und im besonderen Maße auch Energierohstoffe wie Kohle, Öl und Gase sowie viele andere spezielle Stoffe in geringerem Umfang.</p> <p>Die Standorte bei Hoßkirch gehören zu den wichtigsten der Region und sind für die Versorgung unverzichtbar. Da die oberflächennahen Rohstoffe standortgebunden sind, kann ja nicht beliebig auf andere Flächen ausgewichen werden. Der Siedlungsabstand beträgt immer noch mehr als 500m. Die Flächen liegen zum größten Teil im Wald.</p> <p>In Bezug auf den Trinkwasserschutz ist folgendes festzuhalten. Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch. Sollte es irgendeinen Verdacht geben, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung gefährdet, dann ist er nicht genehmigungsfähig. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens weiter detailliert geprüft. Wenn es nach weiteren Prüfungen durch die Fachbehörden Bedenken gibt, ist eine Genehmigung ausgeschlossen.</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Wasserschutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet sind in der Schutzgebietsverordnung verbindlich fixiert. Die Schutzgebietsverordnung ist eine rechtsbindende Verordnung des jeweiligen Landratsamtes. Rekultivierung und Folgenutzung ist nicht Gegenstand der Regionalplanung sondern wird im Rahmen nachgelagerter Verfahren geplant. Die Ausgestaltung obliegt dem Genehmigungsverfahren. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufläche hinterlegt. In der Genehmigung sind</p>	
--	---	--

<p>mit der „überdimensionalen“ Kieserweiterungsfläche kommt oder soll noch mehr kommen und „ungehörte duldet“ werden? Und eben Kies, was auf unser schönes Baugebiet Tafertsweiler Straße rückt und auch drückt, und uns in der nicht nur städtebaulichen Entwicklung gewaltig einschneidet.</p> <p>Ein daraus ableitender Konflikt ist das Thema Grundwasser und der eingangs erwähnte Verkehr. Im Verkehrskonzept sehen wir auch einen vernünftigen, den Landkreisnordwesten wohlgesonnenen ÖPNV und sich ineinander schließende fertige Radwege.</p> <p>...</p> <p>Wir sehen uns gravierend in der weiteren - dringend notwendigen - Wohnentwicklung eingeschränkt, gar ausgehebelt. Hoßkirch braucht attraktiven Wohnplatz. Die Möglichkeiten und Entwicklungen gehen, wie Sie wissen, ausschließlich nur noch Richtung Ostrach und Wagenhart/Tafertsweiler. Der Konflikt ist bei einer dargestellten ‚Kiesabbauzone‘ vorprogrammiert - und klar festhaltend wie feststellend: das Vorhaben Kies so nicht hinnehmbar! Die angestrebten unzumutbaren und nicht vertretbaren Erweiterungen sind enorm und unverhältnismäßig nur auf/für uns und in Lage und auf den geringen Abstand zur bestehenden und zur geplanten Wohnbebauung erdrückend. Wir fordern einestils eine deutliche(!) Reduzierung in der Fläche, wir fordern</p>	<p>außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt, Bau- und Umweltamt, regelmäßig überprüft.</p> <p>Die Belange des Immissionsschutzes und des speziellen Artenschutzes sind ebenfalls durch das Landratsamt zu überprüfen (Amphibienschutz). Zusammenfassend sei hier noch mal der Hinweis gegeben:</p> <p>Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf weitere hydrologische, naturschutzrechtliche oder immissionsschutzrechtliche Belange betreffend der geplanten Abbaugelände durchgeführt und berücksichtigt.</p> <p>In Bezug auf den Verkehr wurde aus dem Wagenhart die Abtransportstraße bereits ertüchtigt. In den Genehmigungsverfahren hat der Regionalverband die erneute Überprüfung des Bahnabtransportes gefordert. Grundsätzlich handelt es sich bei den für den Abtransport relevanten Straßen entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion um regional bedeutsame Verkehrsverbindungen. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs werden nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage bestehen würde oder eine Unfallhäufung nachgewiesen werden könnte.</p>	
--	---	--

<p>andererseits ein/e Verlagerung/ Abrücken der Fläche. Die enormen Kiesabbauflächen im gerade Nordwesten des Landkreises Ravensburg tragen wir mit großer Sorge um unser zu schützendes Grundwasser. Obwohl unser Planet zu mehr als 70 Prozent damit bedeckt ist, wird Wasser ein zunehmend knappes Gut. Denn gerade mal drei Prozent dieser gewaltigen Mengen sind trinkbares Süßwasser und wiederum nur ein Drittel da von ist für die menschliche Nutzung erreichbar.</p> <p>Die steigende Nachfrage nach Energie, Nahrung und sauberem Wasser wird die ohnehin schon schwelende Wasserkrise noch weiter verschärfen. Und das Zulassen von derart üppigen Kiesabbauflächen verschärft die Situation und Aussichten in eine noch tiefere Krise. Das Wasser ist für uns ein Lebensmittel im wahrsten Sinne des Wortes. Wasser, das durch so viele Jahrtausende Mit-Träger hoher Kulturen war, ist in unserem Zeitalter zum Prüfstein jedes Einzelnen und jeder Handlung geworden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht können je nach Betriebsphase unterschiedliche Gefährdungen eintreten. Gefährdungen, die generell vom Abbau ausgehen, wie z. B. Verminderung des Schutz- und Reinigungsvermögens von grundwasserüberdeckenden Schichten mit wichtiger Filter- und Pufferfunktion je nach Tiefe, Fläche des Abbaus und</p>		
--	--	--

	<p>Beschaffenheit des abgetragenen Rohstoffes; Veränderung des geochemisch-biochemischen Milieus durch Sauerstoffeintrag ins Grundwasser (Denitrifikationshemmung, Versauerung, Löslichkeit von Metallen); Verminderung der hohen mikrobiologischen Aktivität und damit der Pufferwirkung und des (nachhaltigen) Abbauvermögens der belebten Bodenzone gegenüber Schadstoffen (z. B. auch persistenten Dauerbelastungen infolge überregional wirksamer Emissionen von organischen und anorganischen Verbindungen); Reduzierung der Retardation und der Sorption von Schadstoffen; punktuelle Versickerung in neu geschaffenen (ungeschützten) (Gelände-) Hohlformen. Bei bestehendem Waldbestand Verlust des natürlichen Zwischenspeichers Wald für die Grundwasserneubildung durch großflächige Abholzung. Gefährdungen während des Abbaus (nur bei Nassabgrabungen) sind Veränderung des lokalen Grundwasserhaushaltes durch erhöhte Verdunstungsverluste bei Freilegung des Grundwasserleiters; Veränderung der Grundwasserströmungsverhältnisse; Erhöhung der Gefahr von Schadstoffeinträgen, insbesondere nach (nie völlig auszuschließenden) Schadensereignissen und Störfällen (auch aus der Luft) und schnelle Verbreitung (über die</p>		
--	--	--	--

	<p>Seewasserdynamik); Eintrag von Trübstoffen durch beschleunigte Grundwasserbewegung (infolge der Wegnahme des durchflusshemmenden Korngerüstes des Grundwasserleiters); Gefahr durch Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. durch Aufbereitungs-, Verteilungs- und sonstige Betriebsanlagen, Betankung der Fahrzeuge und Maschinen, Unfälle bei Betriebstankstellen und Wartung der Fahrzeuge und Baumaschinen ...; Abwasserbeseitigung aus temporären Bauten; (langfristige) Änderung von Geochemismus und Wasserhaushalt. Gefährdungen, die nach dem Abbau im Rahmen der Folgenutzungen auftreten können sind Verfüllen von Hohlräumen mit Material unbekannter Herkunft (und Zusammensetzung); Nutzung als „wilde Deponie“; Nutzung als Bagger- oder Badesee mit der Gefahr des (langfristig erst wirksamen) Schadstoffeintrages über die offene Wasserfläche ...; Lösung von Schadstoffen bei Grundwasseranstiegen nach Absenkungen (z. B. im Festgesteinsbereich); Verdichtung des Untergrundes bei Verfüllung und/oder Geländemodellierung möglich; Verringerung der Durchlässigkeit des Untergrundes, wenn dieser verdichtet ist. Der Schutz des Grund- und Trinkwassers ist hinreichend zu gewährleisten. Was wenn ein Unfall z.B. mit Hydrauliköl entstünde? Es existiert eine hydraulische Verbindung</p>		
--	---	--	--

	<p>zu unserem Trinkwasserbrunnen bei Unterweiler und damit eine große Gefahr der Kontaminierung unseres Versorgungsbrunnens. Bei der von der Gemeinde aufgerufenen Anhörungsrunde in Bezug auf unser Neubaugebiet Tafertsweiler Straße erheben Sie Einwand auch mit Blick auf das existierende Wasserschutzgebiet. Beim Kies hat dieser Einwand gefühlt nur eine sehr untergeordnete Rolle. Die öffentliche Wegeverbindung (Gemeindeverbindungs weg) Tafertsweiler-Hoßkirch ist jährlich in der Zeit von März bis Juni/Juli zum Zwecke des Amphibienschutzes gänzlich gesperrt. Es darf angenommen werden, dass durch erweiterten Kiesabbau und Mehrverkehr noch mehr Amphibiengefährdung besteht; mit einfacher Straßensperrung ist das nicht getan. Welche Auflagen werden im Verfahren zum besagten Zwecke mituntersucht? Andererseits die Fragestellung: wie vertragen sich Kies und Schwerlast zum Überaufkommen an Kröten im besagten Gewann?</p>		
II.138	<p>Aufgrund des beigefügten Antrags der Fa. Baur in Ettisweiler ist dort nachweislich vorerst gar kein Abbau durch die Firma geplant. Deshalb wird auch kein Vorranggebiet für den Abbau benötigt. Dieser Vorgang stellt Bedarfsplanungen in Frage. Aus Sicht des Gemeinderates ist es deshalb nur</p>	<p>Die ausgewiesenen Standorte sind für die Deckung des prognostizierten Bedarfs notwendig. Die Vorranggebiete für den Abbau sind für den Bedarf der nächsten 20 Jahre ausgewiesen. Aktuell geht der Regionalverband weiterhin von Notwendigkeit der Festlegungen in Ettisweiler aus.</p>	Keine Berücksichtigung

	konsequent, das Vorranggebiet für den Abbau in Ettisweiler zu einem Vorranggebiet für die Sicherung umzuwandeln.		
II.146	<p>ID 437-125 VRG-Abbau, Kiesgrube Jettkofen-Lohstock in Ostrach Die Gemeinde Ostrach lehnt die Aufnahme dieser Fläche in den Regionalplan ab. Auf die Stellungnahme des Gemeinderates Ostrach vom 26.08.2018, die Stellungnahme des Ortschaftsrates Jettkofen vom 28.08.2018, die Stellungnahme des Ortschaftsrates Wangen vom 16.08.2018 sowie die Stellungnahme von Bürgern aus Jettkofen vom 16.09.2018 in der Anlage wird verwiesen.</p> <p>Durch dieses Abbaugbiet würde eine komplett neue Kiesabbaugrube (gravierender Eingriff in die Erdoberfläche / weit sichtbares Loch), neben bereits zwei bestehenden auf der Gemarkung Jettkofen geschaffen, mit allen negativen Konsequenzen für die Schutzgüter Mensch, Natur, Umwelt, Boden und Wasser - welche bereits heute rechtswirksam durch folgende bestehenden Schutzzonen von unserem Staat geschützt werden: Abbaugbiet grenzt unmittelbar an das Wasserschutzgebiet III B „Eimühle“ an, welches seit 04.07.1997 Rechtskraft erlangt hat und als Einzugsgebiet für den Haupttrinkwasserbrunnen der Gemeinde Ostrach dient. Abbaugbiet grenzt unmittelbar an die Grundwasserhauptflussrichtung vom</p>	<p>s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung: Ein Abbau auf der Fläche Lohstock ist erst nach Beendigung des Abbaus der Kiesgrube Ostrach-Jettkofen, Wangen, geplant. Daher sollte es auch keine zusätzlichen Belastungen geben. Das Genehmigungsverfahren für die Fläche 437-124 hat bereits begonnen. Die Vorräte der Fläche 437-125 werden nicht länger als 10 Jahre ausreichen.</p> <p>Auch der Abbau auf der Fläche 437-124 liegt in einer Entfernung von 200m zu Jettkofen. Vor Kurzem wurde sogar direkt anschließend zu diesem Kiesabbau ein Wohngebiet geplant. In den Gutachten konnten keine Immissionsüberschreitungen oder Klimastörende Wirkungen nachgewiesen werden. Weitere vertiefende Untersuchungen müssen im Zuge nachgelagerter Verfahren erfolgen. Aktuell gibt es keine konkret entgegenstehenden Belange, s.a. Anlagen zum Umweltbericht.</p>	Keine Berücksichtigung

	<p>Wagenhart bei Hosskirch bis zu den bestehenden Baggerseen des direkt benachbarten Kieswerks Weimar in Jettkofen. Kaltluftstromkorridor. Die Wohlfahrtswirkung der Landschaft würde dadurch wesentlich negativ beeinflusst. Der Umfang des möglichen Kiesabbaus steht in keinem Verhältnis zu den negativen Auswirkungen für Mensch und Natur. Da das dort gewonnene Kies nicht Vorort, sondern im ca. 16 km entfernten Kieswerk in Rulfingen aufgearbeitet werden soll, werden für den Abtransport zur Aufbereitungsanlage pro Fuhre mindestens 32 km benötigt, wodurch der Umweltschaden für Mensch und Natur noch größer wird und der Nutzen daraus in keinem Verhältnis zu dem verursachten Schaden steht Weitere Bedenken zum geplanten Abbaugelände Lohstock : Abstand ca. 200 m zu Wohngebäuden im Ortsteil Jettkofen Abstand ca. 90 m zu Vorrangflächen des Regionalverbandes entlang Krebsbach Abstand ca. 20-30 m zum WSG „Eimühle“ Abstand ca. 80-100 m zum bestehenden Kiesabbaugelände „Weimar“ Abstand ca. 500 m zur genehmigten Kiesabbaufäche „Erweiterung Nord“, Kieswerk Müller. Altlastenfläche auf Flst. 300 und 301, Gemarkung Jettkofen</p>		
II.146	<p>Der Gemeinderat lehnt weiterhin die Festlegungen bei Jettkofen-Lohstock (437-125 VRG-Abbau) und Ochsenbach (437-111 VRG-Abbau + 437-112 VRG Sicherung) ab und</p>	<p>s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung: Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange</p>	Keine Berücksichtigung

<p>verweist auf die Stellungnahmen des Gemeinderates Ostrach vom 26.09.2018 und die Stellungnahme des Ortschaftsrates Burgweiler vom 23.07.2018. Die Ablehnung wurde verbunden mit dem Angebot des Gemeinderates auf Aufnahme von Festlegungen im aktuellen Entwurf von einer Fläche von zusätzlichen 15 ha im Bereich Wagenhart, Kieswerk Weimar bzw. im Folgenden sogar einer Fläche von 75 ha als Vorranggebiet für Abbau und/oder Sicherung. Dieses Entgegenkommen soll die Bereitschaft des Gemeinderates signalisieren, seiner Verantwortung als Rohstoffstandort gerecht zu werden und eben nicht in Fundamentalopposition gegenüber dem Regionalverband jeglichen Kiesabbau zu blockieren. Dass es zur Umsetzung dieses Ansinnens nicht mehr kam lag nicht an vom Gemeinderat zu beeinflussenden Faktoren. Der Gemeinderat wirft dem Regionalverband vor ablehnende und konstruktive Stellungnahmen zu ignorieren. Der Gemeinderat nimmt ausgehend von diesen allgemeinen Feststellungen wie folgt Stellung: Stellungnahme zum Kiesabbau ID 437-111 VRG-Abbau, Kiesgrube Ostrach-Ochsenbach ID 437-112 VRG-Sicherung, Kiesgrube Ostrach-Ochsenbach Die Gemeinde Ostrach lehnt die Aufnahme dieser Flächen in den Regionalplan ab. Die Abbaugelände bei Ostrach würde eine komplett neue Kiesabbaugrube</p>	<p>der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Die besonders erheblich negative Bewertung des Schutzgutes Mensch auf Grund der Nähe zur Wohnbebauung bei dem Gebiet 437-111 allein rechtfertigt noch keine Herausnahme dieses Gebietes, da die Betroffenheit auf Grund der tatsächlichen Situation vor Ort nördlich der L280 geringer ausfällt. Zudem wird im Umweltbericht auch schon auf eine notwendige Minimierungsmöglichkeit (Immissionsschutzwand oder -wall) hingewiesen, die Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sein müsste. Beim Schutzgut Mensch könnte somit die Planung durch Minimierungsmaßnahmen ermöglicht werden. Bei dem Vorranggebiet-Sicherung lassen sich keine regional bedeutsamen Belange erkennen, die eine Realisierbarkeit der Planung in diesem Stadium in Frage stellen würden.</p> <p>In WSG-Zone III ist ein Trockenabbau bspw. von Kiesen und Sanden in der Regel genehmigungsfähig. Es besteht auch kein Anlass zur Besorgnis vor Verunreinigungen, da in jedem der folgenden Verfahrensschritte dem Grundwasserschutz höchste Priorität gemäß dem Besorgnisgrundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes zugemessen wird. Weitergehende hydrologische Fragestellungen werden ein wichtiges Thema auf Ebene der Genehmigungsverfahren sein und diese werden dann dort abgeprüft. Die Windsysteme sind von der Ortschaft Ochsenbach abwärts gewandt. Weitere Details werden ggf. im Genehmigungsverfahren geklärt.</p>	
--	---	--

	<p>geschaffen mit allen negativen Konsequenzen für die Schutzgüter Mensch, Natur, Umwelt, Boden und Wasser.</p> <p>Schon zum heutigen Stand werden diese Flächen rechtswirksam durch folgende bestehende Schutzzonen staatlich geschützt:</p> <p>Wasserschutzzone III B (welche seit 25.06. 1990 Rechtskraft erlangt hat) Einzugsgebiet mit Wasserzulauf zum Trinkwasserbrunnen und Trinkwasservorkommen „Spitzbreite“, welches ohnehin durch einen erhöhten Nitratgehalt problembehaftet ist und von wo aus das Wasser weiter in das besonders schützenswerte Andelsbachtal fließt.</p> <p>Kaltluftstromkorridor Die Wohlfahrtswirkung der Landschaft würde dadurch wesentlich gestört . Der Umfang des möglichen Kiesabbaus steht in keinem Verhältnis zu den negativen Auswirkungen auf Mensch, Natur und Umwelt.</p>		
II.146	<p>Es soll nochmals betont werden : Die Gemeinde Ostrach als der Hauptlieferant Nr. 1 des Rohstoffs Kies für den Bereich des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben bittet diesen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Regionalplanes, die hier vorgebrachten , konstruktiven Einwendungen sehr ernst zu nehmen. Die Gemeinde Ostrach hat sich in Jahrzehnten des Kiesabbaus stets als verantwortungsvoller Partner erwiesen</p>	<p>Der Regionalverband dankt der Gemeinde Ostrach für die konstruktive Haltung und die guten Vorschläge. Leider wurden diese erst spät in den Beteiligungsprozess eingebracht und konnten auf Grund der notwendigen Verfahrenstiefe und um eine fundierte Abwägung zu ermöglichen nicht mehr in den aktuellen Fortschreibungsentwurf integriert werden. Insgesamt besteht auf Grund der schwindenden Reserven allerdings die starke Notwendigkeit zu einem Ende des Verfahrens zu gelangen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>. Es besteht aber jetzt die reale Gefahr, dass diese Haltung nachhaltig in Frage gestellt wird und der Weg des Miteinanders verlassen werden könnte. Dies hätte auch Auswirkungen auf die derzeit im Gemeindegebiet agierenden Kiesunternehmen . Der Gemeinderat wünscht eine solche Entwicklung nicht - dies setzt aber voraus , dass der Regionalverband unseren weiterhin konstruktiven Ansatz endlich anerkennt. Bei einer Besichtigung vor Ort, zu der alle Mitglieder der Verbandsverwaltung von der Gemeinde recht herzlich eingeladen sind, können sich diese gerne von der Stichhaltigkeit der vorgebrachten Argumente persönlich überzeugen. Für eine konkrete schriftliche Antwort durch den Regionalverband zu der eingebrachten Stellungnahme wären wir sehr dankbar. Dies betrachten wir als Bestandteil einer Anhörung .</p>		
II.148	<p>Die Trinkwasserversorgung für das Versorgungsgebiet des Wasserzweckverbandes Königsegg muss sichergestellt bleiben. Der geplante Kiesabbau in Hoßkirch darf das Trinkwasservorkommen nicht im Geringsten gefährden . Hierfür hat der Regionalverband Sorge zu tragen.</p>	<p>Den Genehmigungsbehörden obliegen die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und die Vorsorgemaßnahmen. Der Regionalverband ist ein reiner Planungsverband.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
II.151	<p>Die Gemeinde Schlier ist von der Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben betroffen. Wie bereits mit Schreiben vom 21.09.2018 mitgeteilt, halten wir an folgender Stellungnahme fest bzw. ergänzen diese noch wie folgt:¶1) Da</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Grundwasserschutz, Grundwasser Sicherung, Bodenschutz, Filterschichten, Verkehr etc.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

<p>der Rohstoff Kies auch in Zukunft in der Region benötigt wird, ist eine Ausweisung von Flächen im Regionalplan notwendig und vertretbar. Die konkrete Ausweisung ist allerdings genau zu prüfen.¶2) Der Altdorfer Wald mit seinen Quellen ist ein bedeutsamer Trinkwasserspeicher für die gesamte Region. Der Kiesabbau sollte deshalb nur dort erfolgen, wo Auswirkungen auf das Trinkwasser ausgeschlossen werden können.¶3) Solange es keine verlässlichen Untersuchungen zum Ausmaß der Quellen und der Fließrichtungen im Bereich des Abbaugebietes Grund/Vogt (436- 180) gibt, lehnen wir dort die Neuausweisung von Kiesabbauflächen ab.¶4) Durch die vorgesehene Kiesabbaufläche in Grund und das angedachte Satellitenkonzept mit der Asphaltmischanlage in Grenis besteht die Sorge, dass die Verkehrsbelastung in unserer Gemeinde weiter erhöht wird, deshalb lehnen wir eine Verkehrsführung über die L 317 durch Oberankenreute ausdrücklich ab.¶5.) Erweiterung Kiesgrube Oberankenreute (436-176): Aufgrund der seit Jahren bestehenden Vorbelastung durch die bestehende Kiesgrube ist weiterhin mit einer erhöhten Verkehrsbelastung durch LKW in den Ortsdurchfahrten von Ober- und Unterankenreute zu rechnen und hat negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Der Umfang des Abbaus</p>		
--	--	--

	<p>sollte deshalb nicht erhöht werden. Deshalb wird weiterhin ein zeitgleicher Abbau in den möglichen Kiesabbaugebieten in Oberankenreute und Grund abgelehnt. Ebenso sehen wir keinen Bedarf auf eine Ausweitung (436-177), solange die Kiesgrube (436-176) nicht abgearbeitet wurde. Ein zeitgleicher Abbau wird abgelehnt. Falls die Abbaugebiete südlich der Landesstraße in Betrieb gehen sollten, sollte die bestehende Aufbereitungsanlage im nördlichen Teil zukünftig in das südliche Abbaugebiet verlagert werden, um den Ouerungsverkehr auf der Landesstraße 317 zu minimieren.¶(6.) Neues Vorranggebiet für den Abbau (436-177) sowie Sicherungsgebiet (436-178): Das geplante Gebiet liegt ebenfalls im Altdorfer Wald. Das Gebiet ist wichtig für den Grundwasserschutz und liegt nahe den Schutzzonen bestehender Wasserschutzgebiete bzw. liegt derzeit in einem schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft. Es ist sicherzustellen, dass die Wasservorkommen in diesem Gebiet nicht beeinträchtigt und Maßnahmen getroffen werden, die den temporären Verlust von Deckschichten und Veränderungen im Wasserhaushalt ausschließen. Die Flächen liegen teilweise siedlungsnah, weshalb ein Anschluss an die Ortslage ungeeignet ist und aufgrund der hohen Verkehrsbelastung abgelehnt wird. Ein</p>		
--	--	--	--

	Anschluss im Südwesten an die L 326 ist bei Umsetzung notwendig.¶		
II.151	Ein zeitgleicher Abbau in den möglichen Kiesabbaugebieten in Oberankenreute und Grund wird abgelehnt.	s. Abwägung 1. Offenlage (Diese gilt unvermindert fort) s. a. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Bedarf etc.	Kenntnisnahme
II.151	Neues Vorranggebiet für den Abbau (436-177) sowie Sicherungsgebiet (436-178): Das geplante Gebiet liegt ebenfalls im Altdorfer Wald. Das Gebiet ist wichtig für den Grundwasserschutz und liegt nahe den Schutzzonen bestehender Wasserschutzgebiete bzw. liegt derzeit in einem schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft. Es ist sicherzustellen, dass die Wasservorkommen in diesem Gebiet nicht beeinträchtigt und Maßnahmen getroffen werden, die den temporären Verlust von Deckschichten und Veränderungen im Wasserhaushalt ausschließen.	s. Abwägung 1. Offenlage (Diese gilt unvermindert fort) s. a. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Grundwasser, Grundwasser Sicherung etc.	Kenntnisnahme
II.151	Die Flächen liegen teilweise siedlungsnah, weshalb ein Anschluss an die Ortslage ungeeignet ist und aufgrund der hohen Verkehrsbelastung abgelehnt wird. Ein Anschluss im Südwesten an die L 326 ist bei Umsetzung notwendig.	Der Hinweis wird bereits im Umweltbericht bei den Gebieten 436-177 und 436-178 aufgeführt. Konkrete Verkehrskonzepte bzw. verkehrliche Maßnahmen können aufgrund der bestehenden planerischen Unschärfe auf regionalplanerischer Ebene nicht erstellt werden und sind erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren sinnvollerweise durchzuführen. s. Abwägung 1. Offenlage (Diese gilt unvermindert fort) s. a. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Verkehr etc.	Kenntnisnahme
II.156	Enttäuschung über fehlende konkrete Rückmeldung. Stellungnahme aus der 1. Anhörung wird aufrecht erhalten.	Der Gemeinde wurde die Abwägung zugestellt. Dieses Versehen der Gemeinde wurde leider erst nach einer falschen Pressemitteilung bemerkt und eingeräumt. Inhaltlich wird auch auf Seiten des Regionalverbandes die Abwägung 1. Offenlage aufrecht erhalten.	Kenntnisnahme
II.159	Die Gemeinde hat mit Schreiben vom 24.09.2018 zu den Plansätzen zu	Betr. Ausweisung als Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen oder als Vorranggebiet für Waldfunktionen s.a. Schreiben LGRB	Keine Berücksichtigung

<p>Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung Stellung genommen und beantragt, den neuen Standort in Grund aus dem Planentwurf herauszunehmen.</p> <p>Mit Schreiben vom 05.11.2019 hat die Gemeinde zum Gesamtfortschreibung Stellung genommen.</p> <p>Auf diese Stellungnahmen nehmen wir Bezug und verweisen darauf.</p> <p>Gegenüber den bisherigen Planunterlagen und den o. g. Stellungnahmen der Gemeinde ist insbesondere in Grund nach wie vor ein geplanter Kiesabbaustandort dargestellt. Ferner wurde gegenüber dem bisherigen Entwurf das interkommunale Gewerbegebiet „Vogt-Ost-Erweiterung“ herausgenommen. Diese Punkte betreffen uns ganz wesentlich.</p> <p>1.) Kiesabbaustandort Grund</p> <p>Neben der Stellungnahme der Gemeinde sind zwischenzeitlich insbesondere folgende Punkte veranlasst:</p> <p>a) Schreiben der 6 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister vom 29.09.2020 mit Vorschlag für Alternativen anstelle des neuen Standorts in Grund</p> <p>b) Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Vogt vom 15.07.2020 und Beschluss des Kreistags des Landkreises Ravensburg vom 20.10.2020 zur Prüfung bzw. Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes im Bereich des Altdorfer Waldes</p> <p>c) Antrag des Zweckverbands Wasserversorgung Baienfurt - Baintd</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Bedarf, Alternativenprüfung, Landschaftsschutzgebiet etc.</p> <p>s.a. Petition: Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/348, Abwägung 1. Offenlage Rohstoffe</p> <p>a) Ein Standortalternativen Suchprozess wurde vom Regionalverband aufgegriffen und zusammen mit dem Landratsamt und den Bürgermeisterinnen durchgeführt.</p> <p>b) Für die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes nach § 26 BNatSchG ist die untere Naturschutzbehörde sachlich zuständig (§ 23 Absatz 4 Naturschutzgesetz [NatSchG]). Im vorliegenden Fall ist das Landratsamt Ravensburg für den Erlass einer Schutzgebietsverordnung örtlich zuständig (§ 23 Absatz 8 NatSchG).</p> <p>Derzeit findet eine Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde statt, ob die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets in Betracht kommt. In nahezu allen bestehenden Landschaftsschutzgebieten in der Region ist Kiesabbau mit einem Erlaubnisvorbehalt möglich.</p> <p>c) Die zuständigen Fachbehörden sehen im Beteiligungsverfahren gemäß ihren abgegebenen Stellungnahmen eine grundsätzliche Vereinbarkeit der Fortschreibung des Kapitels Rohstoffe mit den Zielen des Grundwasserschutzes bzw. des Schutzes örtlicher Trinkwasservorkommen.</p>	
--	---	--

<p>auf Erweiterung des Wasserschutzgebiets</p> <p>a) Zum Schreiben der 6 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister vom 29.09.2020 :</p> <p>Das Schreiben der 6 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Gemeinden Wolfegg, Waldburg, Schlier, Baienfurt, Baidnt und Vogt ist bis heute noch nicht beantwortet. Zu den darin aufgeführten Vorschlägen zur Ersatzausweisung von Abbauflächen in anderen bereits vorhandenen Kiesabbaustandorten gibt es bislang keine Stellungnahme und Aussage des Regionalverbandes was die Umsetzung der Vorschläge betrifft.</p> <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Aufgabe des Regionalverbands die Rohstoffsicherung für die Region ist, nicht jedoch die Rohstoffsicherung für einen einzelnen Unternehmer. Uns ist durchaus bewusst, dass die Ausweisung in anderen Gebieten dazu führen kann, dass diese Flächen dann nicht dem Unternehmer zur Verfügung stehen, der in Grund abbauen möchte. Hier müssen jedoch die öffentlichen Belange Vorrang vor privaten Belangen haben.</p> <p>Es wird ausdrücklich um Beantwortung der Fragen und Vorschläge aus dem Schreiben der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Gemeinden Wolfegg, Waldburg, Schlier, Baienfurt, Baidnt und Vogt gebeten.</p> <p>Vor Beschlussfassung der Verbandsversammlung des</p>		
---	--	--

	<p>Regionalverbands erwarten wir hierzu eine klare und aussagekräftige Stellungnahme. Erst danach kann in der Verbandsversammlung über Festlegungen beraten werden.</p> <p>b) Zur Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes im Bereich des Altdorfer Waldes Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 15.07.2020 im Zusammenhang mit dem Antrag des Vereins Natur- und Kulturlandschaft Altdorfer Wald e. V. auf die Bedeutung des Altdorfer Waldes hingewiesen und den Antrag des Vereins unterstützt und die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes im Altdorfer Wald befürwortet. Ebenso hat der Kreistag des Landkreises Ravensburg beschlossen, die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes prüfen zu lassen.</p> <p>Aus unserer Sicht kann der Beschluss im Regionalverband zum Kiesabbau im Altdorfer Wald deshalb erst erfolgen, wenn diese Prüfung abgeschlossen ist. Das Ergebnis dieser Prüfung muss in der Regionalplanung berücksichtigt werden, zumal die Prüfungsverfahren bereits im Gange sind.</p> <p>c) Zum Antrag auf Erweiterung des Wasserschutzgebietes des Zweckverbands Wasserversorgung Baienfurt-Baindt Ebenso ist die Erweiterung der Ausweisung des Wasserschutzgebietes</p>		
--	---	--	--

	<p>entsprechend dem Antrag des ZV Baienfurt-Baindt nach unseren Informationen noch nicht abgeschlossen. Auch hier sollte das Verfahren soweit abgeschlossen sein bevor die Entscheidung über die Flächenausweisung in Grund getroffen wird.</p> <p>Bis zum Abschluss der o. g. Verfahren und Prüfung des Schreibens der 6 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister soll über keine Festlegung im Regionalplan, speziell im Kapitel / Plansatz Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung entschieden werden. Im Übrigen nimmt die Gemeinde zu dem im Altdorfer Wald dargestellten geplanten Kiesabbaustandort 436-180 VRG Grund entsprechend der beigefügten Stellungnahme des von uns beauftragten Büros W2K vom 11.03.2021 Stellung. Die Gemeinde beantragt, diesen Standort aus dem Planentwurf herauszunehmen und vielmehr dort eine Gebietsausweisung in diesem Bereich entsprechend der Stellungnahme des Büros W2K vorzunehmen, das heißt entweder als Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen oder als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen oder im Einklang damit als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen.</p>		
II.159	Die Gemeinde Vogt sieht weiterhin gewichtige Belange entgegen einer Festlegung von standortgebundenen Rohstoffen. Die massiven	s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Bedarf, Alternativenprüfung, Landschaftsschutzgebiet etc.	Kenntnisnahme

	<p>Eingriffswirkungen am Standort Grund sind nicht gerechtfertigt. Der Verarbeitungs- und Verwertungsstandort in Grenis lässt keine Verarbeitung von im Altdorfer Wald gewonnenen Rohstoffen zu. Eine Alternativenprüfung ist geboten, da das Vorranggebiet zu einem erheblichen Teil in einem Erholungswald liegt, außerdem bestehen Defizite bezüglich der verkehrlichen Erschließung, die nicht vollständig auf die Genehmigungsebene verschoben werden können.</p> <p>Der Festlegung des VRG-Abbau Grund liegen beachtliche materielle Rechtsfehler zugrunde. Der Planung mangelt es an der Erforderlichkeit der ausgewiesenen Gebietskulisse (1.). Das Vorranggebiet verstößt aufgrund der Ausweisung als Erholungswald zumindest in Teilen gegen das verbindliche Ziel des Plansatzes 5.3.5 des LEP 2002 (2.). Die Ausweisung des Vorranggebiets „Grund“ ist zudem in mehrfacher Hinsicht abwägungsfehlerhaft (3.).</p>		
II.159	<p>Schreiben W2K: 1. Erforderlichkeit der ausgewiesenen Gebietskulisse</p> <p>Der Regionalverband hatte den Neuaufschluss am Standort „Grund“ bislang in der Gesamtabwägung unter Hinweis auf die Pflicht zur Sicherstellung des regionalen Rohstoffbedarfs für „vertretbar“ erachtet. Er hatte dies vor allem mit der Notwendigkeit des ausgewählten</p>	<p>Betr. Bedarf, Export, Satellitenkonzept, s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Bedarf, Verkehr etc.</p> <p>s.a.Petition: Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/348, Abwägung 1. Offenlage Rohstoffe</p> <p>Hinweis: Im aktuellen Umweltbericht (Kap. 6.2.7) wird der Bedarf hergeleitet und erläutert</p>	Kenntnisnahme

<p>Standorts für die Versorgung der Anlagen in Grenis begründet. Die Gemeinde Vogt hatte der Planung daher bereits die Verfolgung eines legitimen Zwecks abgesprochen, da die Versorgung der Anlagen in Grenis mit Rohstoffen, die am möglichen Abbaustandort „Grund“ gewonnen werden, rechtlich unzulässig ist. Der Regionalverband hat seine Begründung nachfolgend offenbar zumindest im Ansatz überdacht und die Ausführungen im Steckbrief dahingehend geändert, dass das Vorranggebiet - unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis - zur Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig ist.</p> <p>Wir hatten bereits in der ersten Beteiligungsrunde Bedenken geäußert, dass die geplante Flächenkulisse raumordnerisch erforderlich ist. Die aktuelle Begründung des Entwurfs des Regionalplans enthält im Gegensatz zur Begründung des Entwurfs der ersten Beteiligungsrunde zum Kapitel Rohstoffe keine Angaben zum prognostizierten Bedarf. Der Regionalverband versucht in der Abwägung unserer Einwendungen aus der ersten Beteiligungsrunde darzulegen, dass mit den ausgewiesenen Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe der Bedarf gedeckt wird.</p> <p>Abwägungssynopse zum Beteiligungsverfahren im Sommer 2018 zur Fortschreibung Regionalplan</p>		
---	--	--

<p>Kap. 3.4 „Oberflächennahe Rohstoffe“, Az/Geb. Nr. I.159-2, 436-180 (Seite 134 f., Stand: 12.07.2019)</p> <p>Der Regionalverband ist jedoch offenbar weiterhin der Auffassung, dass beim Bedarfsansatz auch der Export ins Ausland eingestellt werden darf. Dem Regionalverband ist zwar zuzustimmen, dass es keine rechtlich verbindliche Vorgabe gibt, wie das in der Region abgebaute Material verwendet werden soll. Grenzen ergeben sich jedoch aus dem gesetzlichen Handlungsauftrag des Regionalverbandes. Der Regionalverband hat die raumordnerische Aufgabe, durch seinen Raumordnungsplan den „Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume“ zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern (§ 1 Abs. 1 S. 1 ROG) bzw. das Land (BW) zu ordnen und zu entwickeln (§ 1 Nr. 1 LPIG). Aufgabe des Regionalverbandes ist es somit nicht, den Abbau von Rohstoffen zu sichern, die aus dem Ausland nachgefragt werden. Der Regionalverband überschreitet daher seine Kompetenz, sofern er Kiesabbaugebiete ausweist, die über einen in der Bundesrepublik hervorgerufenen Bedarf hinausgehen. Soweit der Regionalverband in der Abwägung unserer Stellungnahme ausführt, dass eine Beschränkung der Kiesförderung auf den nationalen Markt nicht möglich sei, Abwägungssynopse zum Beteiligungsverfahren im Sommer</p>		
--	--	--

	<p>2018 zur Fortschreibung Regionalplan Kap. 3.4 „Oberflächennahe Rohstoffe“, Az/Geb. Nr. I.159-2, 436-180 (Seite 134 f., Stand: 12.07.2019), ist die Relevanz dieser Aussage nicht ersichtlich. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, führt dies nicht dazu, dass man den Exportanteil bei der Ermittlung des Bedarfs berücksichtigen darf. Dem steht auch nicht entgegen, dass es derzeit keine konkreten Zahlen zum Exportanteil gibt. Entscheidend ist, dass der Regionalverband in Kenntnis davon, dass ein nicht unwesentlicher Anteil an Rohstoffen aus dem Verbandsgebiet ins Ausland geliefert, diesen Anteil den noch bei der Erforderlichkeit des Umfangs der ausgewiesenen Vorranggebiete miteinbezieht. Derzeit wird auch im Auftrag des Umweltministeriums BW eine Studie erstellt, die belastbare Zahlen zum Exportanteil liefern wird. Die Ergebnisse sollen nach aktueller Aussage von Staatsministerin Schopper voraussichtlich im Sommer 2021 vorliegen. Dem Regionalverband werden damit im rechtlich maßgeblichen Zeitpunkt des Beschlusses über den Regionalplan genaue Angaben zum Export vorliegen.</p> <p>Festzuhalten ist damit, dass der Regionalverband, soweit er den Exportanteil in die Bedarfsprüfung einbezieht, keine raumordnerischen Aufgaben mehr verfolgt, sondern letztlich die wirtschaftlichen Interessen</p>		
--	---	--	--

	<p>der Abbauunternehmen. Bei Abzug des Exports ist die geplante Flächenkulisse für Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe raumordnerisch nicht erforderlich.</p>		
II.159	<p>Schreiben W2K: 2. Verstoß gegen PS 5.3.5 (Z) LEP 2002 Der Regionalverband legt im Rahmen der Abwägung von anderen raumordnerischen Festlegungen von Vorranggebieten wesentlich zugrunde, ob Flächen im (nicht gesetzlichen) Erholungswald liegen. So wurde etwa das im Entwurf der Anhörung 2019 enthaltene Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe „Vogt-Ost - Erweiterung“ gestrichen, da es teilweise (zu ca. 40 %) mit einem Erholungswald in Konflikt treten soll. Der Regionalverband folgt dabei der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen, das die Überplanung des Erholungswaldes mit einem Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe als mit dem Ziel der Raumordnung nach PS 5.3.5 LEP 2002 für unvereinbar ansieht. Vgl. Sitzungsvorlage zu TOP 2.3 zur Verbandsversammlung am 23.10.2020, S. 15 Für die Gemeinde ist es vollkommen unverständlich, dass der Wald nördlich der L 325 eine überdurchschnittliche Erholungsfunktion haben soll bzw. geeignet ist, besondere Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung zu haben (eingehend hierzu unten II. 2.1).</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Erholung, Biotopverbund etc.</p> <p>s.a. Petition: Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/348, Abwägung 1. Offenlage Rohstoffe Hinweis: Im aktuellen Umweltbericht S.410 wird beim Schutzgut Mensch Bezug auf den "Erholungswald FVA (2018) Stufe 2 ca. 3 ha" genommen. Dazu lautet der Text unter Beeinträchtigung zum Aspekt Erholung: "Durch das Plangebiet führen keine Wander- oder Radwege, da kein Anschluss an das bestehende Wandernetz gegeben ist. In der neueren Kartierung der FVA wird das Gebiet in Teilbereichen als Erholungswald Stufe II klassifiziert. Die Naherholungsfunktion der Landschaft wird zwar teilräumlich gemindert, es verbleiben jedoch ausreichend große weitgehend ungestörte Flächen." Hier ist anzumerken, dass in der neuen Kartierung der FVA Erholungswälder der Stufe II großen Raum einnehmen und nicht als Ausschlusskriterium gelten. Die Behauptung, dass dieser Aspekt zum Ausschluss des VRG-Gewerbe IG-Vogt geführt hätte ist nicht korrekt.</p>	Kenntnisnahme

<p>Im Gegensatz dazu hat der Wald, der durch einen Kiesabbau im Altdorfer Wald zerstört werden würde, eine besondere Erholungsfunktion. Dem Regionalverband ist dies jedoch offenbar bei der Ausweisung des VRG-Abbau „Grund“ nicht bewusst. Ausweislich der Waldfunktionkartierung liegt das VRG-Abbau „Grund“ teilweise im Erholungswald der Stufe 2, d.h. in einem Wald mit relativ großer Bedeutung für die Erholung (Object-ID: 13905). Nach über schlagigem Abgleich der Kartierung mit der Fläche des VRG-Abbau „Grund“ liegt etwa 30 % dieses Vorranggebietes (ca. 3,3 ha) und damit ein erheblicher Teil im Erholungswald. Im Steckbrief zum VRG-Abbau „Grund“ wird dieser Zielkonflikt jedoch nicht einmal erwähnt. Es ist irritierend, wenn der Forst BW dem im Landeseigentum stehenden Gebiet eine besondere Waldfunktion zuerkennt, es aber an ein Kiesabbauunternehmen überlassen möchte, das diese besondere Waldfunktion zerstört.</p> <p>Nach PS 5.3.5 (Z) LEP 2002 sind Eingriffe in Wälder mit besonderen Erholungsfunktionen auf das Unvermeidbare zu beschränken". Dieses verbindliche Ziel der Raumordnung räumt dem Grundsatz der Walderhaltung einen prinzipiellen Vorrang ein. So zur Vorgängerregelung des LEP 1983 (PS 2.4.42): VGH BW, Urt. v.</p>		
---	--	--

<p>20.12.1993 - 3 S 2356/91 -, juris Rn. 38</p> <p>Im Gegensatz zum Vermeidungsgebot der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG, das nur innerhalb des konkret geplanten Vorhabens gilt, ist das Vermeidungsgebot im Sinne des PS 5.3.5 LEP im raumbedeutsamen Sinne und nicht vorhabenbezogen zu verstehen. Ein Eingriff ist im Sinne von PS 5.3.5 (Z) LEP 2002 unvermeidbar, wenn es für das Vorranggebiet keine Alternative gibt, bei der eine Beeinträchtigung des geschützten Waldes ausscheidet, bzw. wenn keine Alternativen mit geringerer Eingriffsintensität auf gleich wertige Schutzgüter zur Verfügung stehen. So zur Vorgängerregelung des LEP 1983 (PS 2.4.42): VGH BW, Urt. v. 22.07.1997 - 5 S 3391194 -, juris Rn. 35</p> <p>Es sind daher nicht nur standortbezogene, sondern auch standortübergreifende Alternativen im Rahmen der Vermeidbarkeitsprüfung zu ermitteln und zu bewerten. Diese Prüfungen haben hier nicht genügend stattgefunden (vgl. unten 3.3). Der Zielkonflikt mit PS 5.3.5 LEP kann daher nur gelöst werden, wenn der Rohstoffbedarf zwingend die Überplanung des Erholungswaldes erfordert und es auch keine Alternativen zur Bedarfsdeckung gibt, bei der eine Beeinträchtigung des geschützten Waldes ausscheidet.</p>		
--	--	--

<p>II.159</p>	<p>Schreiben W2K: 3. Abwägungsfehler Die Festlegung von Vorranggebieten für den Rohstoffabbau unterliegt dem Abwägungsgebot. Da die Vorranggebiete als Ziele der Raumordnung festgelegt werden sollen, ist eine abschließende Abwägung erforderlich. Das raumordnerische Abwägungsgebot verlangt, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, und dass weder die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Diesen Anforderungen genügt die Festlegung des VRG-Abbau „Grund“ nicht: 3.1 Erhöhte Anforderungen an die Abwägung Aus Sicht der Gemeinde wird bei der Entscheidung über die Festlegung eines Abbaugebietes im Altdorfer Wald bei Grund die Gewichtigkeit der gegenüberstehenden Belange verkannt, wenn das Vorranggebiet weiterhin in der Raumnutzungskarte dargestellt wird. Dies wird mit Blick auf die vom Regionalverband vorgenommene Abwägung unserer Einwendungen aus der ersten Beteiligungsrunde und den sich daraus ergebenden Überarbeitungen des</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Ausschlussgebiet, Regionaler Biotopverbund, Bisherige Ausschlussgebiete und LEP etc. vgl. a. Kap. 6.2.6 Ausschlussgebiete (Umweltbericht, 2. Anhörung) s.a. Petition: Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/348, Abwägung 1. Offenlage Rohstoffe</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
---------------	--	---	----------------------

<p>Planentwurfs deutlich. In der vorliegenden Konstellation ergeben sich erhöhte Anforderungen an die Abwägung:</p> <p>Es handelt sich nicht um eine Erweiterung eines bereits vorhandenen Abbaustandorts, sondern um einen Neuaufschluss eines bisher vollständig unbelasteten Gebiets. Die Ausweisung steht im Widerspruch zu mehreren Zielen der Raumordnung des bisherigen, rechtsgültigen Regionalplans und des LEP. Das VRG-Abbau Grund soll in einem Bereich verwirklicht werden, der im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben von 2003 als Ausschlussgebiet festgelegt wurde, d.h. in einem Gebiet, in dem die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe bislang nicht nur nicht zugelassen, sondern ausdrücklich verboten ist.</p> <p>Das Vorhaben liegt in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Forstwirtschaft“ (Produktionswald) nach PS 3.3.4 des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben (1996) und einem „überregional bedeutsamen Natur- und Landschaftsraum“ nach PS 5.1.2 LEP 2002.</p> <p>Diese Gesichtspunkte führen zu einem erhöhten Rechtfertigungsbedarf, dem der Entwurf des Regionalplans nicht gerecht wird. In Anbetracht der zuvor angeführten erhöhten Anforderungen an die Abwägung gilt dies umso mehr,</p>		
---	--	--

	als das Vorhaben nach dem Steckbrief zum VRG Abbau „Im Grund“ auch nach Einschätzung des Regionalverbands zu einer besonders erheblichen bzw. zu mehreren erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern führt.		
II.159	<p>Schreiben W2K: 3.2 Aufbereitung und Verwertung (Unzulässigkeit des Satellitenkonzepts) Wesentliche Aufgabe der Regionalplanung ist die überörtliche Ordnung des Gesamttraums und die Koordinierung überörtlicher Konflikte und Belange. Bei der Ausweisung von Abbaugebieten sind daher nicht nur die Auswirkungen des bloßen Abbaus der Rohstoffe zu ermitteln und zu bewerten, sondern auch die Auswirkungen der Aufbereitung und Verwertung der Rohstoffe. Die Planung eines Abbaugebietes im Altdorfer Wald erfordert daher die Untersuchung, wie und wo die Rohstoffe aufbereitet und verwertet werden können. Dem wird die Planung des Vorranggebiets Grund nicht gerecht. An dem Standort „Grund“ sind keine „angeschlossenen Werke“ vorgesehen. Ob es in der Region überhaupt Standorte gibt, an denen eine Aufbereitung und Verwertung standortfremder Rohstoffe zulässig ist, hat der Regionalverband zwingend zu prüfen. Ausweislich der Abwägungssynopse zur vorgezogenen</p>	s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Asphaltmischanlage, Satellitenkonzept, Bedarf etc.	Kenntnisnahme

	<p>Offenlage des Kapitels Rohstoffe geht der Regionalverband weiterhin davon aus, dass das am potenziellen Standort Grund abgebaute Material am Standort Grenis aufbereitet bzw. verwertet werden kann. Ausdrücklich hält der Regionalverband in der Abwägungssynopse fest, dass „die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt“ wurde. Vgl. Abwägungssynopse zum Beteiligungsverfahren im Sommer 2018 zur Fortschreibung Regionalplan Kap. 3.4 „Oberflächennahe Rohstoffe“, Az/Geb. Nr. 1.159-2, 436-180 (Seite 132, Stand: 12.07.2019)</p> <p>Dies führt zu einem Abwägungsfehler: Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde zum Entwurf des Kapitels oberflächennahe Rohstoffe haben wir in unserer Stellungnahme vom 24.09.2018 eingehend vorgetragen, dass im Einzugsbereich des potenziellen VRG-Abbau „Grund“ keine Anlagen vorhanden sind, in denen die am Standort „Grund“ abgebauten Rohstoffe zulässigerweise aufbereitet bzw. verwertet werden können. Eingehend haben wir dargelegt, dass es auch unzulässig ist, dass am potentiellen Standort „Grund“ abgebaute Rohstoffe in Grenis aufbereitet und verwertet werden. Ausweislich der von der Verbandsversammlung am 12.07.2019 beschlossenen Abwägung ist der Regionalverband offenbar anderer</p>		
--	---	--	--

<p>Auffassung . Der Regionalverband ist der Ansicht, dass in einer Kiesgrube auch anderes Material zugefahren werden kann.</p> <p>Abwägungssynopse zum Beteiligungsverfahren im Sommer 2018 zur Fortschreibung Regionalplan Kap. 3.4 „Oberflächennahe Rohstoffe“, Az/Geb. Nr. 1.159-2, 436-180 (Seite 146 f., Stand: 12.07.2019)</p> <p>Ausgehend davon besteht offenbar weiterhin die Vorstellung, dass Rohstoffe, die am geplanten Standort „Grund“ abgebaut werden, in anderen Kiesgruben oder in einer Asphaltmischanlage im Außenbereich weiterverarbeitet oder veredelt werden können. Nur so ist es verständlich, dass der Regionalverband die „Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit einstellt“ (siehe oben).</p> <p>Dies ist abwägungsfehlerhaft: Die Abwägungssynopse des Regionalverbandes aus der ersten Beteiligungsrunde zum Kapitel „Rohstoffe“ verdeutlicht, dass der Regionalplan die Rechtslage nicht nachvollzogen hat. Irrigierend ist insbesondere die Aussage des Regionalverbandes in der Abwägungssynopse zur ersten Anhörungsrunde, dass die Belieferung von im Außenbereich errichteten Aufbereitungsanlagen mit Rohstoffen aus standortfremden Abbaugebieten der Regelfall sei. Nur weil es in der Praxis der Regelfall sein mag, sagt</p>		
---	--	--

<p>dies nichts über die Zulässigkeit aus. Rechtlicher Ausgangspunkt ist vielmehr, dass Anlagen zur Rohstoffverarbeitung im Außenbereich generell unzulässig sind. Anlagen zur Aufbereitung, Weiterverarbeitung oder Veredelung von in Kiesgruben gewonnenen Rohstoffen sind - bei isolierter Betrachtung - keine im Außenbereich privilegiert zulässigen Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB. Anderes gilt nur in engen Ausnahmefällen, wenn sie einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB - etwa einem standortgebundenen Betrieb der Rohstoffgewinnung - dienen.</p> <p>Gemessen daran ist am Standort Grenis die Aufbereitung, Verarbeitung und Veredelung von Rohstoffen, die nicht in Grenis gewonnen werden, weder zulässig noch zulassungsfähig. Dies gilt für die Verwertung von andernorts gewonnenen Rohstoffen in Anlagen der Kiesgrube Grenis als auch in der Asphaltmischanlage Grenis:</p> <p>(1) Aufbereitungsanlagen der Kiesgrube Grenis Anlagen zur Zerkleinerung von Kies, Splitt und Brechsand sowie zur Mischung von Brechsand mit Sand im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Rohstoffabbau sind zwar als „dienender“ Betriebsteil von der Privilegierung einer Kiesgrube umfasst. Dies gilt allerdings nur dann,</p>		
---	--	--

<p>wenn die verarbeiteten Rohstoffe in dem ortsgebundenen Betrieb gewonnen werden. Gerade die vom Regionalverband in der Abwägungssynopse der ersten Beteiligungsrunde zitierte Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz vom 18.01.2018 bestätigt dies. Das OVG Rheinland-Pfalz hatte den funktionalen Zusammenhang damit begründet, dass in der Anlage, die dem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient (Asphaltmischanlage), ausschließlich Gesteinsmaterial verarbeitet wird, das in dem ortsgebundenen Betrieb (Steinbruch) gewonnen wird.</p> <p>OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 18.01.2018 -8 A 11373/17, juris Rn. 20</p> <p>Die privilegierte Zulässigkeit der Aufbereitungs- und Verarbeitungsanlagen der Kiesgrube Grenis umfasst somit nicht die Aufbereitung und Verarbeitung von Kies aus anderen Abbaustandorten.</p> <p>(2) Asphaltmischanlage Grenis</p> <p>Entgegen der vom Regionalverband in der Abwägungssynopse geäußerten Auffassung ist auch die Verarbeitung von Kies, der nicht am Standort Grenis gewonnen wird, in der Asphaltmischanlage in Grenis weder zulässig noch bauplanungsrechtlich genehmigungsfähig</p> <p>Der vom Regionalverband zitierte Beschluss des OVG Rheinland-Pfalz widerspricht dem nicht; vielmehr bestätigt diese Entscheidung unsere Auffassung.</p>		
--	--	--

	<p>Eine Asphaltmischanlage kann nur dann ausnahmsweise im Außenbereich privilegiert zulässig sein, wenn die Anlage einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB - etwa einer Kiesgrube - dient. Dies ist in der Rechtsprechung unbestritten. Auch das OVG Rheinland-Pfalz bestätigt dies in der erwähnten Entscheidung. OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 18.01.2018 - 8 A 11373/17, juris Rn. 17 ff.</p> <p>Die „dienende Funktion“ der Asphaltmischanlage in Grenis scheitert aus mehreren Gründen:</p> <p>Die Asphaltmischanlage ist bereits kein Teil des ortsgebundenen gewerblichen Betriebes der Kiesgewinnung. Es handelt sich um einen vom Betrieb der Kiesgewinnung unternehmerisch getrennten Betrieb. In dem Fall, der der vom Regionalverband zitierten Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz zugrunde liegt, war die betriebliche Verbindung gegeben. Dort wollte ein Unternehmen, das seit 140 Jahren einen Quarzitsteinbruch betreibt, eine Asphaltmischanlage selbst errichten und betreiben. OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 18.01.2018 - 8 A 11373/17, juris Rn. 19; vgl. die Vorinstanz VG Trier, Urt. v. 02.06.2017 - 6 K 11463/16, juris Rn. 2 f.</p> <p>Die Asphaltmischanlage in Grenis erfüllt zudem nicht die „dienende“</p>		
--	---	--	--

<p>Voraussetzung, dass der Betrieb der Asphaltmischanlage der Kiesgrube untergeordnet ist. Die Asphaltherstellung ist bei einer Gesamtbetrachtung der beiden Betriebe kein untergeordneter Betriebszweig. Die Asphaltmischanlage hat im Hinblick auf die Kiesgrube Grenis keine bloße „Hilfsfunktion“ .</p> <p>Es fehlt jedenfalls an dem erforderlichen räumlichen und funktionalen Zusammenhang zwischen dem Betrieb der Kiesgewinnung und der Asphaltmischanlage, wenn die Asphaltmischanlage in nicht nur unerheblichem Umfang Gesteinsmengen verarbeitet, die an anderen Standorten gewonnen werden. Dies ist der wesentliche Unterschied zur Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz, bei der in der Asphaltmischanlage ausschließlich Gesteine des benachbarten Steinbruchs verarbeitet werden. Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass weder in Aufbereitungsanlagen der Kiesgrube Grenis noch in der Asphaltmischanlage Grenis Kies bzw. Gesteine verarbeitet werden dürfen, die nicht in der Kiesgrube in Grenis gewonnen werden. Rohstoffe, die an dem geplanten Kiesabbauort „Grund“ gewonnen werden, können somit in Grenis nicht verarbeitet werden. Dies ist weder von den bestehenden behördlichen Zulassungen für den Kiesabbau und</p>		
--	--	--

<p>für die Asphaltmischanlage umfasst noch kann dies zugelassen werden. Selbst wenn dies entgegen der eindeutigen Rechtslage in manchen Fällen anders praktiziert werden sollte, führt dies nicht dazu, dass dies rechtlich zulässig ist.</p> <p>Aufbereitungsanlagen im Außenbereich, in denen auch Rohstoffe aus anderen Abbaugebieten verarbeitet werden, können auch auf legalem Wege betrieben werden. Erforderlich ist dafür aber die Schaffung eines entsprechenden Baurechts durch Bauleitplanung. Dies hat auch Relevanz für die geplante Festlegung eines Vorranggebietes für den Rohstoffabbau im Altdorfer Wald bei Grund. Wie bereits eingangs ausgeführt, ist wesentliche Aufgabe der Regionalplanung die überörtliche Ordnung des Gesamtraums und die Koordinierung überörtlicher Konflikte und Belange. Bei der Ausweisung von Abbaugebieten sind daher nicht nur die Auswirkungen des bloßen Abbaus der Rohstoffe zu ermitteln und zu bewerten, sondern auch die Auswirkungen der Aufbereitung und Verwertung der Rohstoffe. Dies darf nicht „losgelöst“ davon erfolgen. Die Planung eines Abbaugebietes im Altdorfer Wald erfordert auch die Ermittlung, wie und wo die Rohstoffe aufbereitet und verwertet werden können. Dem wird die Planung des Vorranggebiets Grund nicht gerecht. Der Regionalverband geht davon aus,</p>		
---	--	--

	<p>dass das am potenziellen Standort Grund abgebaute Material am Standort Grenis aufbereitet bzw. verwertet werden kann. Der Regionalverband stellt auch ausdrücklich in seine Abwägung ein, dass der neue Standort Grund den Standort Grenis beliefern und damit sichern soll. Dies ist -wie bereits erläutert -offensichtlich unzulässig.</p> <p>Insofern ist bereits fraglich, ob die Ausweisung des VRG-Abbau „Grund“ überhaupt erforderlich ist. Jedenfalls ist die Festlegung eines Vorranggebietes abwägungsfehlerhaft, wenn bereits auf Ebene der Regionalplanung festzustellen ist, dass insbesondere die zwingend erforderliche Aufbereitung nicht gesichert ist.</p>		
<p>II.159</p>	<p>Schreiben W2K: 3.3 Alternativen Der Steckbrief zum VRG-Abbau „Grund“ (ID 436/180) führt aus, dass aktuell „keine geeigneteren anderweitigen Planungsmöglichkeiten für eine Ausweisung als Vorranggebiet für den Abbau erkennbar sind“ und verweist darauf, dass eine Flächenanpassung bereits erfolgt sei. Die Bürgermeisterinnen der Gemeinden Vogt, Wolfegg, Baienfurt, Baidt, Schlier und Wald burg haben den Regionalverband aufgefordert, standortübergreifende Alternativen in ihrer Region zu ermitteln und zu prüfen. Die Gemeinden haben vorgeschlagen, die am Standort „Grund“ geplante Abbaumenge</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Regionaler Biotopverbund, Alternativenprüfung etc.</p> <p>Die Anregung zu einer erneuten Alternativenprüfung wurde aufgegriffen. Ergebnisse dazu s. Anlage zu Sitzungen 2021.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<p>stattdessen in den in der Region bereits vorhandenen Abbaugebieten zusätzlich auszuweisen bzw. derzeit geplante Vorbehaltsgebiete in Vorranggebiete umzuwandeln. Beispielhaft haben die Gemeinden auf die Kiesgruben in Molpertshaus Mennisweiler, Baintdt und Grenis verwiesen.</p> <p>Eine Erweiterung bestehender Abbaugelände im regionalen Umfeld der genannten Gemeinden als Alternative zum möglichen Abbaugelände „Grund“ würde Raumnutzungskonflikte vermindern, die Rohstoffversorgung sichern und andere Regionen innerhalb des Gebietes des Regionalverbandes nicht zusätzlich belasten.</p> <p>Der Regionalverband würde damit auch seinen eigenen Vorgaben gerecht werden. Der Vorschlag der Gemeinden entspricht dem raumordnerischen Grundsatz PS 3.5.0, Abs. 2, des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans. Danach sollen bestehende Standorte möglichst vollständig abgebaut und dazu in Tiefe und Fläche erweitert werden, bevor in neue Rohstoffvorkommen eingegriffen wird. Die Erweiterung bestehender Vorranggebiete hat Vorrang vor Neuerschließungen.</p> <p>Das Abwägungsgebot erfordert, dass der Regionalverband mögliche und sich aufdrängende standortübergreifende Alternativen, die einen Neuaufschluss im Altdorfer Wald</p>		
---	--	--

	<p>bei Grund vermeiden, ermittelt und prüft. Eine solche Alternativenprüfung erfordert im Übrigen auch der LEP 2002. Das Vorranggebiet liegt in einem „überregional bedeutsamen Natur- und Landschaftsraum“ nach PS 5.1.2 (Z) LEP 2002. Planungen und Maßnahmen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen, sollen grundsätzlich unterbleiben oder, soweit unvermeidbar, ausgeglichen werden (PS 5.1.2.1 (Z) LEP 2002). Dieses „Ziel“ des LEP wird demnach nur dann raumordnerisch zulässig zu einem Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen ausgeformt, wenn die Planung unvermeidbar ist. Dies muss der Regionalplan darlegen</p>		
II.159	<p>Schreiben W2K: 3.4 Grund- und Trinkwasserschutz Die Gemeinde ist weiterhin der Auffassung, dass unter den gegebenen Umständen die Belange des Wasserhaushaltes (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) nicht hinter dem Belang der Rohstoffsicherung zurücktreten können. Nachdem der Regionalverband im Hinblick auf das Schutzgut Wasser zunächst keine erheblichen Umweltauswirkungen erkannt hatte, hält man im Steckbrief zum VRG-Abbau „Grund“ nun fest, dass das Vorhaben zu einer „erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser“ führt. Die Ergebnisse der sich</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Grundwasserschutz, Grundwassersicherung etc.</p>	Keine Berücksichtigung

<p>derzeit im Verfahren befindlichen Erweiterung des Wasser schutzgebietes Weißenbronnen wartet der Regionalverband leider nicht ab. Er unterstellt vielmehr, dass das Vorhabengebiet allenfalls in einer Zone IIIB liegen wird. Dies würde nach der Bewertung des Regionalverbandes der Ausweisung des Vorranggebietes in der Gesamt abwägung jedenfalls nicht zwingend entgegenstehen. Der Nachweis der wasserwirtschaftlichen Vereinbarkeit sei auf Genehmigungsebene zu führen. Diese Einschätzung des Regionalverbandes wird nicht geteilt: Wenn gleich Trockenkiesabbau auch innerhalb einer Zone III nicht zwingend rechtlich ausge schlossen ist, bedeutet dies nicht, dass der Ausweisung eines Vorranggebietes Vorrang ge gegenüber anderen Belangen einzuräumen ist. Die geplante Ausweisung eines Vorranggebiets für Rohstoffabbau am Standort Grund steht in Konflikt mit dem (kommunalen) Auftrag, eine nachhaltige Daseinsvorsorge und den Ressourcenschutz im Bereich der Grund- und Trink wasserversorgung sicherzustellen. Hierbei handelt es sich um einen wesentlichen Belang (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG). Denn die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser und die nachhaltige Sicherung von Trinkwasservorkommen gehören zum Kernbereich der Daseinsvorsorge. Nach PS 4.3.I LEP 2002 ist in allen Teilräumen des Landes eine ausreichende Versorgung</p>		
--	--	--

<p>mit Trink- und Nutzwasser sicherzustellen, was aufgrund des Klimawandels zunehmende Bedeutung erlangt. Nutzungswürdige Vorkommen sind planerisch zu sichern und sparsam zu bewirtschaften, Trinkwassereinzugsgebiete großräumig zu schützen und für die Versorgung geeignete ortsnahe Vorkommen vorrangig zu nutzen. Grundwasser ist als natürliche Ressource flächendeckend vor nachteiliger Beeinflussung zu sichern (PS 4.3.2 LEP 2002). Die Bedeutung und Wichtigkeit dieser Aspekte verkennt der aktuelle Planentwurf. In der vorliegenden Situation drängt sich ein Überwiegen der Belange des Trinkwasserschutzes auf, selbst wenn es sich nur um eine weitere Schutzzone (Zone III) handeln sollte. Es ist unbestritten, dass mit dem Kiesabbau im Altdorfer Wald dauerhaft eine wichtige Deckschicht verloren geht. Der Wasserhaushalt wird sich verändern. Der Altdorfer Wald ist ein außergewöhnlicher Wasserspeicher, der im Gegensatz zu anderen Wasserquellen kaum Umwelteinflüssen ausgesetzt ist und der daher - auch bei sich nachteilig verändernden Gesamtumständen, wie z.B. durch den Klimawandel - die Versorgung für künftige Generationen sicherstellen kann. Der Altdorfer Wald ist ein bedeutendes Reservegebiet für die Trinkwasserversorgung im mittleren Schussental. Der</p>		
---	--	--

	<p>beabsichtigte Kiesabbau würde massiv in Grund und Boden eingreifen und den natürlichen Schutz des Wasserspeichers zu Nichte machen. Das Vorhaben ist daher - unabhängig von direkten Auswirkungen auf das Grundwasser - abzulehnen. Die Gemeinde schließt sich insofern auch der Stellungnahme des Zweckverbandes Haslach Wasserversorgung vom 24.02.2021 an, dass eine Entscheidung über die Ausweisung eines Vorranggebietes für den Kiesabbau bei Grund erst getroffen werden sollte, wenn die Ergebnisse der Untersuchung zur Ausdehnung des zukünftigen Wasserschutzgebietes vorliegen. Angesichts der herausragenden Bedeutung beantragen wir hiermit erneut, dass die hier als Abbauggebiet in Anspruch genommene Fläche westlich von Grund als Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen nach § 11 Abs. 3 Nr. 8 LplG im Regionalplan ausgewiesen wird. Das Gebiet ist gegen entgegenstehende Nutzungen bereits auf Ebene der Raumordnung zu sichern, um dem raumordnerischen Belang der Trinkwasserversorgung genügend Rechnung zu tragen.</p>		
II.159	<p>Schreiben W2K: Verkehrliche Erschließung Die Gemeinde Vogt stimmt dem Regionalverband zu, dass das abzubauen Material jeden falls nicht durch die Ortslage von Grund transportiert werden kann. Die</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Verkehr etc.</p> <p>Grundsätzlich handelt es sich bei den für den Abtransport relevanten Straßen (u.a. L 317, L 323, L 324, L 325 und L 326) entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion um regional bedeutsame Verkehrsverbindungen. Das regional bedeutsame Straßennetz ist</p>	Keine Berücksichtigung

<p>Ortsdurchfahrt wird zutreffend als „ungeeignet“ eingestuft. Einen Transport durch Grund wird die Gemeinde auch nicht zulassen. Der Regionalverband unterstellt bei seiner Bewertung der Umweltauswirkungen die Realisierbarkeit einer verkehrslenkenden Maßnahme. Als Minimierungsmaßnahme wird der Ausbau eines Feldweges genannt. Der Regionalverband lässt insofern Fragen offen, die nicht auf die Genehmigungsebene geschoben werden können. Auf Ebene des Regionalplans muss zumindest eine machbare verkehrliche Erschließung ermittelt und bewertet werden. Auf die Umsetzbarkeit des Feldweges geht der Regionalverband auch weiterhin nicht ein. Der Feldweg lässt tatsächlich und rechtlich keine Nutzung mit Kiestransportfahrzeugen zu. Auch dieses Problem darf nicht offenbleiben, sondern muss gelöst werden oder sich zumindest als lösbar erweisen. Dies ist nicht der Fall.</p> <p>Im Übrigen leidet die Abwägung des Regionalverbandes auch im Hinblick auf die verkehrliche Erschließung daran, dass der Regionalverband sich in der Abwägung auch weiterhin maßgeblich darauf stützt, dass an dem Standort im Altdorfer Wald Rohstoffe ausschließlich abgebaut und sodann zur Aufbereitung und Weiterverarbeitung an den Abbau-, Aufbereitungs- und Verwertungsstandort Grenis transportiert werden sollen. Dies</p>	<p>im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. Von Seiten der zuständigen Verkehrsbehörde des Kreises sind keine Hinweise bzgl. der Erhöhung des innerörtlichen Verkehrs bzw. der Überlastung des Straßennetzes durch die Maßnahme an uns herangetragen worden. Wie dem Umweltbericht zu entnehmen ist, wurden die potenziellen verkehrlichen Auswirkungen untersucht und in die Abwägung eingestellt. Konkrete Verkehrskonzepte bzw. verkehrliche Maßnahmen können aufgrund der bestehenden planerischen Unschärfe auf regionalplanerischer Ebene nicht erstellt werden und sind erst auf der nachgelagerten Planungsebene bzw. im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens erforderlich.</p>	
---	---	--

	<p>bestätigt der Regionalverband auch nach Durchführung der ersten Anhörungsrunde:</p> <p>„Die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage wird in die Abwägung mit eingestellt“.</p> <p>Vgl. Abwägungssynopse zum Beteiligungsverfahren im Sommer 2018 zur Fortschreibung Regionalplan Kap. 3.4 „Oberflächennahe Rohstoffe“, Az/Geb. Nr. 1.159-2, 436- 180 (Seite 132, Stand: 12.07.2019)</p> <p>Da dieses „Satellitenkonzept“ rechtlich nicht zulässig ist (vgl. oben), liegt ein Abwägungsfehler vor. Der Regionalverband verkennt die Bedeutung der betroffenen Belange und nimmt dabei einen Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vor, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.</p>		
II.159	<p>Schreiben W2K: Fazit (1) VRG-Abbau „Grund“ Das Vorranggebiet für den Rohstoffabbau „Grund“ ist aus der Planung zu nehmen. Der Regionalverband hält in seiner Bewertung selbst fest, dass der Standort im Altdorfer Wald besonders erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge hätte. Nach Auffassung der Gemeinde zieht der Regionalverband leider den falschen Schluss. Die unter Berücksichtigung eines Exportanteils ausgewiesene Gebietskulisse ist nicht erforderlich. Die Planung lässt auch</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Alternativenprüfung "Grenis", Alternativenprüfung „Grund“ etc.</p> <p>Der Regionalverband hat alle relevanten Punkte in die Abwägung eingestellt. In der Umwelprüfung kommt er im Ergebnis zu der Auffassung: "Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu einer besonders erheblichen oder zu mehreren erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern." Das eine besonders erhebliche Schutzgut kann durch die Minimierungsmöglichkeit, dem Ausbau eines Feldweges auf die mittlere Kategorie gebracht werden. Insofern ist die raumordnerische Gesamtabwägung, die den Standort in der mittleren Kategorie bewertet mit dem Textbaustein: "Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umwelprüfung bedingt als Vorranggebiet für den Abbau geeignet." nach wie vor gerechtfertigt.</p> <p>In Bezug auf die Grundwasseruntersuchungen gibt es keine Erkenntnisse, die eine Gefährdungslage vermuten lassen.</p> <p>Schützenswerte Zonen aus naturschutzfachlicher Sicht liegen vorwiegend in</p>	Keine Berücksichtigung

<p>vollständig unberücksichtigt, dass Teile des Vorranggebietes in einem Erholungswald liegen und so ein Zielkonflikt mit PS 5.3.5 LEP vorliegt. Die massiven Eingriffswirkungen am Standort Grund können in der Gesamtabwägung auch nicht gerechtfertigt werden. Die Ausweisung des Vorranggebiets hätte einen Neuaufschluss in einem bislang vollständig unbelasteten Bereich zur Folge, der zu ganz erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern führen würde. Ein Abwägungsfehler liegt insbesondere auch darin, dass sich der Regionalverband in der Rechtfertigung auch weiterhin auf die Nähe und Sicherung des Abbau-, Verarbeitungs- und Verwertungsstandort Grenis stützt, obwohl die Aufarbeitung und Verwertung von Rohstoffen, die nicht in Grenis abgebaut werden, nicht in den Anlagen in Grenis rechtlich zulässig ist. Das angestrebte „Satellitenkonzept“ zieht zudem ungelöste Verkehrsprobleme nach sich, deren Bewältigung nicht vollständig auf die Genehmigungsebene verschoben werden kann. Die Gemeinde beantragt ausgehend von der tatsächlichen Schutzbedürftigkeit bzw. Funktion des Gebietes vielmehr, dass Gebiet als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen oder als Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen im Regionalplan auszuweisen. Im</p>	<p>anderen Teilen des Altdorfer Walds. Im Hinblick auf den Standort Grund muss der ganze Regionalplanfortschreibungsprozess mit seiner gesamträumlichen Abwägung als Alternativenprüfung verstanden werden. Unabhängig davon gab es auch für den Standort Grenis im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens und auch im Regionalplanfortschreibungsprozess 2016/2017 diverse Alternativenprüfungen, die allerdings nur teilweise Flächen mit vertretbaren Raumnutzungskonflikten ergaben.</p> <p>Die Gemeinde Vogt stimmt dem Regionalverband zu, dass das abzubauen Material jeden falls nicht durch die Ortslage von Grund transportiert werden kann. Die Ortsdurchfahrt wird zutreffend als „ungeeignet“ eingestuft. Einen Transport durch Grund wird die Gemeinde auch nicht zulassen. Der Regionalverband unterstellt bei seiner Bewertung der Umweltauswirkungen die Realisierbarkeit einer verkehrslenkenden Maßnahme. Als Minimierungsmaßnahme wird der Ausbau eines Feldweges genannt. Der Regionalverband lässt insofern Fragen offen, die nicht auf die Genehmigungsebene geschoben werden können. Auf Ebene des Regionalplans muss zumindest eine machbare verkehrliche Erschließung ermittelt und bewertet werden. Auf die Umsetzbarkeit des Feldweges geht der Regionalverband auch weiterhin nicht ein. Der Feldweg lässt tatsächlich und rechtlich keine Nutzung mit Kiestransportfahrzeugen zu. Auch dieses Problem darf nicht offenbleiben, sondern muss gelöst werden oder sich zumindest als lösbar erweisen. Dies ist nicht der Fall. Im Übrigen leidet die Abwägung des Regionalverbandes auch im Hinblick auf die verkehrliche Erschließung daran, dass der Regionalverband sich in der Abwägung auch weiterhin maßgeblich darauf stützt, dass an dem Standort im Altdorfer Wald Rohstoffe ausschließlich abgebaut und sodann zur Aufbereitung und Weiterverarbeitung an den Abbau-, Aufbereitungs- und Verwertungsstandort Grenis transportiert werden sollen. Dies bestätigt der Regionalverband auch nach Durchführung der ersten Anhörungsrunde: „Die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage wird in die Abwägung mit eingestellt“. Vgl. Abwägungssynopse zum Beteiligungsverfahren im Sommer 2018 zur Fortschreibung Regionalplan Kap. 3.4 „Oberflächennahe Rohstoffe“, Az/Geb. Nr. 1.159-2, 436- 180 (Seite 132, Stand: 12.07.2019) Da dieses „Satellitenkonzept“ rechtlich nicht zulässig ist (vgl. oben), liegt ein Abwägungsfehler vor. Der Regionalverband verkennt die Bedeutung der betroffenen Belange und nimmt dabei einen Ausgleich zwischen den Belangen</p>	
---	---	--

	<p>Einklang damit hat die Gemeinde bereits beantragt, dass das Gebiet auch als Bestandteil eines Landschaftsschutzgebietes ausgewiesen wird.</p>	<p>in einer Weise vor, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.</p> <p>In den letzten Jahren sind mehrere Standorte weggefallen, als dazu gekommen sind. Insofern sind Neuaufschlüsse zwingend nötig, um der weiteren Konzentration des Abbaus entgegen zu wirken, die sich ungünstig auf die Verkehrsbewegungen und die räumliche Verteilung auswirkt.</p> <p>Zusammenfassende Ergebnisse der erneuten Alternativenprüfung unter Einbezug der 6 Bürgermeister/innen und des Landratsamtes.</p> <p>1. Es gibt keine rechtlichen Bedenken gegen den Standort Grund (s.a. Gutachten Dr. Finger). Insbesondere gibt es weder seitens des LGRB noch der Wasserbehörden Hinweise auf eine Gefährdung des Grundwassers.</p> <p>2. Die 4 Alternativstandorte im räumlichen Umfeld, die zusammen die gleiche Rohstoffmenge ergeben könnten wie Grund, schneiden in Summe deutlich schlechter ab als Grund.</p> <p>In der Planungskulisse müssen auf Grund ständig wegfallender Standorte regelmäßig neue Standorte ins Auge gefasst werden. Der Standort bei Grund ist ein geeigneter Standort mit durchschnittlichen Beeinträchtigungen. Es kommt nicht zu den befürchteten massivsten Eingriffswirkungen am Standort.</p>	
II.160	<p>Wiederholung der Bedenken hinsichtlich der Verkehrsbelastung durch den Rohstoffabbau und die Ausweisung des Vorbehaltsgebiets für den Quarzsandabbau bei Walbertsweiler: Vermissten eines schlüssigen Verkehrskonzeptes in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren Zudem Bedenken wegen der Festlegung eines Vorbehaltsgebiets für den Quarzsandabbau östlich von Walbertsweiler bis auf einen Abstand von 100 m an die Wohnbebauung. In der Abwägung wird der Eindruck erweckt, dass die Sicherung dieser in der Region seltenen</p>	<p>s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung: Die Verkehrsbelastung wird sich in Walbertsweiler nicht ändern.</p> <p>Grundsätzlich handelt es sich bei den für die Kies-, Aushub- und Asphalttransporte relevanten Straßen entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion um regional bedeutsame Verkehrsverbindungen. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. Von Seiten der zuständigen Verkehrsbehörde des Kreises sind keine Hinweise bzgl. der Erhöhung des innerörtlichen Verkehrs bzw. der Überlastung des Straßennetzes durch die Maßnahme an uns herangetragen worden. Wie dem Umweltbericht zu entnehmen ist, wurden die potenziellen verkehrlichen Auswirkungen untersucht und in die Abwägung eingestellt. Konkrete Verkehrskonzepte bzw. verkehrliche Maßnahmen können aufgrund der bestehenden planerischen Unschärfe auf regionalplanerischer Ebene nicht erstellt werden und sind erst auf der nachgelagerten Planungsebene bzw. im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens erforderlich.</p>	Kenntnisnahme

	<p>Rohstoffabbaufläche ein größeres Gewicht zukommt als der menschlichen Gesundheit. Dies steht in deutlichem Widerspruch zu der Bewertung des Vorranggebiets auf Gemarkung Rast, welches einen Abstand zur Siedlungslage von unter 300 m aufweist. Hierzu wird in der Bewertung des Vorranggebiets ausgeführt, dass das Abbauvorhaben zu einer besonders erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts Mensch führen wird. Wenn schon die Fläche bei Rast nur bedingt als Vorranggebiet zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe geeignet ist, dann ist das Vorbehaltsgebiet so nahe an der Wohnlage von Walbertsweiler in Frage zu stellen. Keinesfalls darf das Vorbehaltsgebiet bei Walbertsweiler vor dem Vorranggebiet auf Gemarkung Rast für den Abbau von Quarzsand herangezogen werden.</p>	<p>Das Vorbehaltsgebiet dient lediglich einer langfristigen strategischen Sicherung und beinhaltet nur einen Abwägungsschutz im Grundsatz. Es ist jedoch kein Gebiet, das einen Vorrang für einen Rohstoffabbau begründet. Dies wird im Umweltbericht in dieser Form behandelt. Im Gegensatz dazu ist das Gebiet bei Rast als Vorranggebiet zur Sicherung festgelegt. Die Art der Festlegung symbolisiert auch den gewünschten zeitlichen Ablauf.</p>	
II.161	<p>Die Gemeinde Waldburg teilt nicht die Auffassung des Regionalverbandes zu einem Kiesabbaugebiet im Altdorfer Wald bei Grund. Die Gemeinde Waldburg ist weiterhin der Überzeugung, dass der Ausweisung des Vorranggebietes „Grund“ gewichtige Belange entgegenstehen, die sich gegenüber dem raumordnerischen Belang an der Sicherung sowie der geordneten Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen durchsetzen. Aus Sicht der Gemeinde Waldburg</p>	<p>Die regionalplanerischen Grundsätze unterliegen der Abwägung. Insgesamt wurden 16 von 87 Festlegungen werden als "Neuaufschlüsse" angesehen. Ein Anschluss an die Bahn oder an die Autobahn lässt sich nicht überall gewährleisten. Grund ist übrigens auch kein größeres, sondern eher kleineres Abbaugebiet. Der Schutz des Grundwassers ist nach Ansicht der Fachbehörde Baden-Württembergs, gegeben.</p>	Kenntnisnahme

	<p>können die massiven Eingriffswirkungen am Standort Grund nicht gerechtfertigt werden. Die Ausweisung des Vorranggebiets hätte einen Neuaufschluss in einem bislang vollständig unbelasteten Bereich zur Folge, der zu ganz erheblichen Beeinträchtigungen von Natur, Landschaft und des Klimas führt und folgende unter Kapitel 3.5 formulierten Grundsätze des vorliegenden Entwurfs des Regionalplans verletzt: Hier werden die Grundsätze 2, 3, 7, 8, 9 und der Vorschlag V(10) aufgeführt.</p>		
II.161	<p>Die Steuerung von Recycling- und Substitutionsmöglichkeiten mit Ausweisung geeigneter Lager- und Aufbereitungsflächen für Recycling- und Sekundärrohstoffe und flankierend durch den Einsatz einer Boden-, Recycling- und Sekundärrohstoffbörse wäre eine Aufgabe des Regionalverbandes. Es sollte eine Ausweisung von geeigneten Lagerflächen zur Aufbereitung von Recycling- und Sekundärrohstoffen beispielweise durch eine Anpassung des Grundsatzes G(4) erfolgen. Hier sollte eine Abweichung vom Grundsatz der möglichst zügigen Rekultivierung und Renaturierung (G4) festgeschrieben werden sowie ein Vorrang gegenüber weiteren Schutz- und Nutzungsinteressen festgestellt werden.</p>	<p>An einigen Standorten erfolgt bereits eine Aufbereitung von Baureststoffen. Dies erfordert eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Größere Recycling-Anlagen sind als Gewerbebetriebe zu werten und können nicht im Außenbereich privilegiert behandelt werden. Der Aufbau einer Boden-, Recycling- und Sekundärrohstoffbörse ist eine durchaus interessante Idee. Diese Idee ist aber keine Entwicklungsaufgabe im Sinne der Regionalplanung. Zudem würde die Umsetzung viel Grundlagenarbeit und viel Personal erfordern.</p>	Kenntnisnahme
II.161	<p>... Als Minimierungsmaßnahme wird der Ausbau eines Feldweges genannt. Der</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Verkehr etc.</p>	Keine Berücksichtigung

	<p>Regionalverband lässt insofern Fragen offen, die nicht auf die Genehmigungsebene geschoben werden können.</p> <p>Auf Ebene des Regionalplans muss zumindest eine machbare verkehrliche Erschließung ermittelt und bewertet werden. Auf die Umsetzbarkeit des Feldweges geht der Regionalverband auch weiterhin nicht ein. Der Feldweg lässt tatsächlich und rechtlich keine Nutzung mit Kiestransportfahrzeugen zu. Auch dieses Problem darf nicht offenbleiben, sondern muss gelöst werden</p> <p>...</p>	<p>s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/348,</p> <p>s.a. Abwägung 1. Offenlage Rohstoffe</p> <p>Hinweis: Im aktuellen Umweltbericht (Kap. 6.2.7) wird der Bedarf hergeleitet und erläutert, s.a. Ausschlussgebiete, Kap. 6.2.6</p>	
II.161	<p>Alternativenprüfung, verkehrliche Erschließung problematisch, Bedarf, Satellitenkonzept, Export, Abwägungsfehler</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Bedarf, Satellitenkonzept, Export, Verkehr etc.</p> <p>s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/348,</p> <p>s.a. Abwägung 1. Offenlage Rohstoffe</p> <p>Hinweis: Im aktuellen Umweltbericht (Kap. 6.2.7) wird der Bedarf hergeleitet und erläutert, s.a. Ausschlussgebiete, Kap. 6.2.6</p> <p>Der Bedarf orientiert sich nicht nach dem Bevölkerungswachstum, sondern ist eine lineare Fortschreibung des Bedarfs der letzten 20-25 Jahre.</p> <p>Der Vorwurf ist somit deplaziert und unbegründet.</p> <p>Da ständig Standorte wegfallen müssen auch zwangsläufig Neuaufschlüsse dazukommen, sonst könnte dem Rohstoffbedarf der vorwiegend aus dem Baugewerbe kommt, nicht nachgekommen werden.</p>	Keine Berücksichtigung
II.161	<p>Am Standort Grund ist keine Aufbereitungsanlagen oder andere „angeschlossenen Werke“ vorgesehen. Ob es in der Region überhaupt Standorte gibt, an denen eine Aufbereitung und Verwertung standortfremder Rohstoffe zulässig ist, hat der Regionalverband zwingend zu prüfen.</p>	<p>Einrichtungen zur Kiesaufbereitung und Betriebseinrichtungen werden über immissionsschutzrechtliche und bauplanungsrechtliche Genehmigungen geregelt. In der Raumordnung werden Flächen geplant und festgelegt. Die Ausgestaltung mit baulichen Anlagen ist nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>	Keine Berücksichtigung

II.161	<p>Rechtlicher Ausgangspunkt ist vielmehr, dass Anlagen zur Rohstoffverarbeitung im Außenbereich generell unzulässig sind. Anlagen zur Aufbereitung, Weiterverarbeitung oder Veredelung von in Kiesgruben gewonnenen Rohstoffen sind -bei isolierter Betrachtung -keine im Außenbereich privilegiert zulässigen Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB. Anderes gilt nur in engen Ausnahmefällen, wenn sie einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb im Sinne des § 35 Abs. 1Nr. 3 BauGB - etwa einem standortgebundenen Betrieb der Rohstoffgewinnung - dienen.</p> <p>Gemessen daran ist am Standort Grenis die Aufbereitung, Verarbeitung und Veredelung von Rohstoffen, die nicht in Grenis gewonnen werden, weder zulässig noch zulassungsfähig. Dies gilt für die Verwertung von andernorts gewonnenen Rohstoffen in Anlagen der Kiesgrube Grenis als auch in der Asphaltmischanlage Grenis: ...Die privilegierte Zulässigkeit der Aufbereitungs- und Verarbeitungsanlagen der Kiesgrube Grenis umfasst somit nicht die Aufbereitung und Verarbeitung von Kies aus anderen Abbaustandorten.</p>	s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Satellitenkonzept, Asphaltmischanlage etc.	Keine Berücksichtigung
II.161	Bei der Ausweisung von Abbaugebieten sind daher nicht nur die Auswirkungen des bloßen Abbaus der Rohstoffe zu ermitteln und zu	Die Gewinnung von Bodenschätzen (z.B. Kies) ist standortgebunden und daher auch im Außenbereich bauplanungsrechtlich privilegiert. Jede Weiterverarbeitung oder Veredelung kann davon losgelöst betrachtet werden. Kieswasch- und Aufbereitungsanlagen unterliegen auf alle Fälle der	Keine Berücksichtigung

	<p>bewerten, sondern auch die Auswirkungen der Aufbereitung und Verwertung der Rohstoffe. Dies darf nicht „losgelöst“ davon erfolgen. Die Planung eines Abbaugebietes im Altdorfer Wald erfordert auch die Ermittlung, wie und wo die Rohstoffe aufbereitet und verwertet werden könnten. Dem wird die Planung des Vorranggebiets Grund nicht gerecht. Der Regionalverband geht davon aus, dass das am potenziellen Standort Grund abgebaute Material am Standort Grenis aufbereitet bzw. verwertet werden kann. Der Regionalverband stellt auch ausdrücklich in seine Abwägung ein, dass der neue Standort Grund den Standort Grenis beliefern und damit sichern soll. Dies ist -wie bereits erläutert - offensichtlich unzulässig</p>	<p>Privilegierung, da sie als gewerbliche Betriebe anzusehen sind, die seinem Wesen und seinem Gegenstand nach auf die geologische Eigenart der fraglichen Stelle angewiesen sind. Die Planung und Genehmigung ist ebenfalls nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>	
II.161	<p>Die Bürgermeister*innen der Gemeinden Vogt, Wolfegg, Baienfurt, Baidt, Schlier und Waldburg haben den Regionalverband aufgefordert, standortübergreifende Alternativen in ihrer Region zu ermitteln und zu prüfen. Die Gemeinden haben vorgeschlagen, die am Standort „Grund“ geplante Abbaumenge stattdessen in den in der Region bereits vorhandenen Abbaugebieten zusätzlich auszuweisen bzw. derzeit geplante Vorbehaltsgebiete in Vorranggebiete umzuwandeln. Beispielhaft haben die Gemeinden auf die Kiesgruben in Molpertshaus-Mennisweiler, Baidt und Grenis</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Bedarf, Alternativenprüfung etc.</p> <p>Die Anregung zu einer erneuten Alternativenprüfung wurde aufgegriffen. Ergebnisse dazu s. Anlage zu Sitzungen 2021.</p>	Keine Berücksichtigung

	<p>verwiesen.</p> <p>Eine Erweiterung bestehender Abbaugelände im regionalen Umfeld der genannten Gemeinden als Alternative zum möglichen Abbaugelände „Grund“ würde Raumnutzungskonflikte vermindern, die Rohstoffversorgung sichern und andere Regionen innerhalb des Gebietes des Regionalverbandes nicht zusätzlich belasten. Der Regionalverband würde damit auch seinen eigenen Vorgaben gerecht werden. Der Vorschlag der Gemeinden entspricht dem raumordnerischen Grundsatz in Kapitel 3.5.0, Abs. 2, des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans. Danach sollen bestehende Standorte möglichst vollständig abgebaut und dazu in Tiefe und Fläche erweitert werden, bevor in neue Rohstoffvorkommen eingegriffen wird. Die Erweiterung bestehender Vorranggebiete hat Vorrang vor Neuerschließungen. Das Abwägungsgebot erfordert, dass der Regionalverband mögliche standortübergreifende Alternativen, die einen Neuaufschluss im Altdorfer Wald bei Grund vermeiden, zu ermitteln und prüft.</p>		
II.161	<p>Grundwasserschutz, Grundwasser Sicherung</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Grundwasserschutz, Grundwasser Sicherung etc.</p> <p>S.a. Petition: Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/348, Abwägung 1. Offenlage Rohstoffe</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

II.161	<p>Fazit Das Vorranggebiet für den Rohstoffabbau „Grund“ ist aus der Planung zu nehmen. Der Regionalverband hält in seiner Bewertung selbst fest, dass der Standort im Altdorfer Wald besonders erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge hätte. Nach Auffassung der Gemeinde zieht der Regionalverband leider den falschen Schluss. Die massiven Eingriffswirkungen am Standort Grund können in der Gesamtabwägung nicht gerechtfertigt werden. Die Ausweisung des Vorranggebiets hätte einen Neuaufschluss in einem bislang vollständig unbelasteten Bereich zur Folge, der zu ganz erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern führen würde. Ein Abwägungsfehler liegt insbesondere auch darin, dass sich der Regionalverband in der Rechtfertigung auch weiterhin auf die Nähe und Sicherung des Abbau-, Verarbeitungs- und Verwertungsstandort Grenis stützt, obwohl die Aufarbeitung und Verwertung von Rohstoffen, die nicht in Grenis abgebaut werden, nicht in den Anlagen in Grenis rechtlich zulässig ist. Dies ist ein offensichtlicher Fehler in der Ermittlung und Bewertung der abwägungsrelevanten Belange. Das angestrebte „Satellitenkonzept“ zieht zudem ungelöste Verkehrsprobleme nach sich, deren Bewältigung nicht vollständig auf die</p>	<p>Die Raumnutzungskonflikte sind in vielen Bereichen sehr hoch. Der Standorte erhält in der Umweltprüfung die Bewertung, dass "Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu einer besonders erheblichen oder zu mehreren erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern." Die eine besonder erhebliche Beeinträchtigung lässt sich durch den Ausbau eines Feldwegs entschärfen. Insofern verbleibt also die orangene Kategorie für Grund. Diese mittlere Bewertung erhalten die auch die meisten anderen Standorte. Das solle endlich auch einmal anerkannt werden.</p>	Keine Berücksichtigung
--------	--	---	------------------------

	Genehmigungsebene verschoben werden kann.		
II.163	<p>Gegenüber den bisherigen Planunterlagen und den Stellungnahmen der Gemeinde ist insbesondere in Vogt/Grund im Altdorfer Wald nach wie vor ein geplanter Kiesabbaustandort VRG Grund dargestellt. Zu diesem geplanten Neuaufschluss eines Kiesabbaustandes nimmt die Gemeinde Wolfegg entsprechend der in der Anlage beigefügten Stellungnahme der W2K Rechtsanwaltskanzlei vom 11.03.2021 Stellung.</p> <p>Die Gemeinde beantragt abermals diesen Standort aus dem Planentwurf zu streichen. Weitere durch nachweislich begründeten Bedarf erforderliche Abbauflächen sollen bei bereits bestehenden Abbaugebieten mit vorhandener, dazu notwendiger Infrastruktur, ausgewiesen werden.</p> <p>Neben der Stellungnahme der Gemeinde sind zwischenzeitlich insbesondere folgende Punkte veranlasst:</p> <p>a) Schreiben der 6 Bürgermeisterinnen der Gemeinden Baidt, Baienfurt, Schlier, Vogt, Waldburg und Wolfegg vom 29.09.2020 mit Alternativvorschlägen.</p> <p>b) Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Wolfegg zur Unterstützung einer Ausweisung des Gebietes des Altdorfer Waldes als</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Grundwasserschutz, Grundwasser Sicherung etc.</p> <p>s.a. Petition: Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/348, Abwägung 1. Offenlage Rohstoffe</p> <p>a) Ein Standortalternativen Suchprozess wurde vom Regionalverband aufgegriffen und zusammen mit dem Landratsamt und den Bürgermeisterinnen durchgeführt.</p> <p>b) Für die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes nach § 26 BNatSchG ist die untere Naturschutzbehörde sachlich zuständig (§ 23 Absatz 4 Naturschutzgesetz [NatSchG]). Im vorliegenden Fall ist das Landratsamt Ravensburg für den Erlass einer Schutzgebietsverordnung örtlich zuständig (§ 23 Absatz 8 NatSchG). Derzeit findet eine Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde statt, ob die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets in Betracht kommt. In nahezu allen bestehenden Landschaftsschutzgebieten in der Region ist Kiesabbau mit einem Erlaubnisvorbehalt möglich.</p> <p>c) Die zuständigen Fachbehörden sehen im Beteiligungsverfahren gemäß ihren abgegebenen Stellungnahmen eine grundsätzliche Vereinbarkeit der Fortschreibung des Kapitels Rohstoffe mit den Zielen des Grundwasserschutzes bzw. des Schutzes örtlicher Trinkwasservorkommen.</p>	Keine Berücksichtigung

<p>Landschaftsschutzgebiet und der Beschluss des Kreistags des Landkreises Ravensburg zur Prüfung der Ausweisung eines entsprechenden Landschaftsschutzgebietes c) Antrag des Zweckverbands Baienfurt - Baidt auf Erweiterung des Wasserschutzgebiets</p> <p>Das Schreiben der 6 Bürgermeisterinnen ist bis heute noch nicht beantwortet. Zu den darin aufgeführten Vorschlägen zur Ersatzausweisung von Abbauflächen in anderen bereits vorhandenen Kiesabbaustandorten gibt es bislang keine Stellungnahme und Aussage des Regionalverbandes was die Umsetzung dieser Vorschläge betrifft.</p> <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Aufgabe des Regionalverbandes die Rohstoffsicherung für die Region ist, nicht jedoch die Rohstoffsicherung für einen einzelnen Unternehmer. Uns ist durchaus bewusst, dass die Ausweisung in anderen Gebieten dazu führen kann, dass diese Flächen dann nicht dem Unternehmer zur Verfügung stehen, der in Grund abbauen möchte. Hier müssen jedoch die öffentlichen Belange Vorrang vor privaten Belangen haben.</p> <p>Es wird ausdrücklich um Beantwortung der Fragen und Vorschläge aus dem Schreiben der Bürgermeisterinnen gebeten . Diese Antwort ist überfällig und für die Damen und Herren des</p>		
---	--	--

	<p>Gemeinderates war es in der Diskussion unverständlich und nicht nachvollziehbar, dass dieses Schreiben bisher anscheinend ignoriert wurde.</p> <p>Hierzu erwarten wir zeitnah eine klare und aussagekräftige Stellungnahme des Regionalverbandes.</p> <p>B) Der Gemeinderat hat die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes (LSG) im Altdorfer Wald befürwortet. Ebenso hat der Kreistag des Landkreises Ravensburg beschlossen die Ausweisung eines LSG prüfen zu lassen. Dieses Verfahren ist bisher noch nicht abgeschlossen.</p> <p>C) Ebenso ist die Erweiterung der Ausweisung des Wasserschutzgebietes entsprechend dem Antrag des ZV Baienfurt-Baindt nach unseren Informationen noch nicht abgeschlossen. Dieses Verfahren kann entscheidenden Einfluss auf das geplante Kiesabbaugebiet haben</p> <p>Der Gemeinderat der Gemeinde Wolfegg beantragt deshalb, dass bis zum Abschluss der in a) bis c) genannten Verfahren keine Beschlüsse zur Fortschreibung des Regionalplans, speziell im Kapitel Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung, getroffen werden.</p>		
II.163	Schreiben W2K 1):	Abwägung, s. Gemeinde Vogt, II.159	Keine Berücksichtigung

<p>II.166, II.649</p>	<p>Wir nehmen Bezug auf die beiliegenden Stellungnahmen des Ingenieurbüros Bieske und Partner, Lohmar für die nachfolgenden Gebiete und bitten Sie näheres daraus zu entnehmen. Gebiete Nr. 437-126 und 437-127 und 437-128 Kiesgrube Bolstern, Bad Saulgau Bei Durchsicht der aktuellen Auslegungsunterlagen haben wir festgestellt, dass das Vorranggebiet für den Abbau von oberflächennaher Rohstoffe nordwestlich von Heratskirch eine Vergrößerung erfahren hat. Zum Schutz der Bevölkerung und zur Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten des Teilorts Heratskirch spricht sich die Stadt Bad Saulgau gegen die Ausdehnung des Vorranggebiets an dieser Stelle aus. Zudem widersprechen wir der Ausdehnung in diesem Bereich aufgrund der Sicherung unserer ausgewiesenen Wasserschutzgebiete und damit der Trinkwasserversorgung unserer Region. Wir schließen uns der Stellungnahme des Zweckverbandes Hundsrücken vom 02.03.2021 an. Die Stadt und Stadtwerke Bad Saulgau wenden sich nicht grundsätzlich gegen den Kiesabbau, weisen aber eindringlich darauf hin, dass aus Vorsorgegründen die Ausweitungen der Abgrabungsflächen im Wasserschutzgebiet Wagenhauser Tal, die im Regionalplan als</p>	<p>In der Verbandsversammlung des Regionalverbandes wurde diese Änderung am 23.10.2020 beschlossen. Begründung: E) Bei der Kiesgrube Bolstern Bad Saulgau ergaben sich im Zuge des Abbaus und von Erkundungen neue Bereiche mit abbauwürdigen Vorkommen, die später nur schwer erschlossen werden können. Das LGRB bestätigte diese Vorkommen. Daher soll das Vorranggebiet für den Abbau kleinräumig erweitert werden um eine möglichst vollständige Nutzung der Lagerstätte zu ermöglichen (s.a. Kap. 3.4 G (4)). Das Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen wird entsprechend zurückgenommen. Grundsätzlich sind dazu folgende Punkte anzumerken: 1. Sollte es irgendeinen Verdacht geben, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung gefährdet, dann ist er nicht genehmigungsfähig. 2. Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens weiter detailliert geprüft. Wenn es nach weiteren Prüfungen durch die Fachbehörden Bedenken gibt, ist eine Genehmigung ausgeschlossen. 3. Trockenabbau ist in WSG-Zone III allerdings nach landeseinheitlicher fachlicher Einschätzung vertretbar, wenn ein ausreichender Abstand zum Grundwasser verbleibt. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in WSG-Zone III. In der Region und darüber hinaus (s.a. Drucksache 14/1114, 2007 Landtag BW) gab es bislang keine Fälle einer Trinkwassergefährdung durch Kiesabbau. Aus diesen Gründen werden auch laut Aussagen der fachlich qualifizierten höheren und der unteren Wasserbehörden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen. Grundsätzlich sehen die zuständigen Fachbehörden also eine Vereinbarkeit des geplanten Abbaus mit den Zielen des Grundwasserschutzes bzw. des Schutzes örtlicher Trinkwasservorkommen als gegeben an. Diese Vereinbarkeit wird in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren durch weitere hydrologische Untersuchungen noch vertiefter überprüft werden. S.a. Abwägung 1. Offenlage Rohstoffe</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>
---------------------------	---	---	-------------------------------

	<p>Vorranggebiete - Abbau und Sicherung (sowie als Vorbehaltsgebiet Sicherung) festgeschrieben werden sollen, langfristig als nicht nachhaltig einzustufen sind und irreparable Schäden für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung zur Folge haben können.</p> <p>...</p> <p>Die Stadt und Stadtwerke Bad Saulgau wenden sich nicht grundsätzlich gegen den Kiesabbau, weisen aber eindringlich darauf hin, dass aus Vorsorgegründen die Ausweitungen der Abgrabungsflächen im WSG Mannsgrab, die im Regionalplan als Vorranggebiete -Abbau und -Sicherung festgeschrieben werden sollen, langfristig als nicht nachhaltig einzustufen sind und diese irreparable Schäden für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung zur Folge haben können. Im Namen der Stadt Bad Saulgau möchte ich mich für die Beteiligung am laufenden Verfahren und die gute, konstruktive Zusammenarbeit nochmals bedanken. Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn unsere 2. Stellungnahme in den restlichen Teilen noch Berücksichtigung finden würde.</p>		
<p>II.166, II.649</p>	<p>Gebiete Nr. 437-107 und 437-108 Kiesgrube Hochberg und 437-109 Kiesgrube Bondorf (Ziegelhof), Bad Saulgau Die beiden Teilflächen 437-107 / 108 liegen innerhalb bzw. randlich der festgesetzten WSZ IIIA der WGA Mannsgrab. Sie greifen in den</p>	<p>Dieser Sachverhalt kann nicht vom Regionalverband auf dieser Planungsebene bewertet werden und muss auf nachgelagerten Ebenen geprüft werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Porengrundwasserleiter des Schutzgebietes ein. Dort liegen Grundwasserqualitäten mit 20 bis 30 ml/L Nitrat vor, die im Vergleich zu anderen Teilen des WSG als gering bis mäßig belastet eingestuft werden können. Eine Erweiterung des Trockenkiesabbaus verändert die derzeitige Landnutzung derart, dass der Nitratreintrag dort wegfällt. Jedoch wird die Grundwasserüberdeckung reduziert, so dass während des Abbaus Einträge von betriebsbedingten Störungen, wie z. B. KW-Schäden, PAK-Einträge o. ä. auftreten können. Diese Stoffe können aufgrund der hohen Durchlässigkeit im Porengrundwasserleiter rasch Richtung Brunnen 2 und 3 der WGA Mannsgrab verlagert werden. Der Brunnen 2 ist der wichtigste, noch nitratarme Grundwasserentnahmebrunnen der WGA Mannsgrab; bei einem schadstoffbedingten Ausfall wäre die Einhaltung des N03-Grenzwertes im Rohwasser nicht mehr sicher zu gewährleisten.</p>		
II.166, II.649	<p>Der Sicherungsbereich 437-109 schließt sich nordwestlich an einen genehmigten Kiesabbau (Kiesgrube Bad-Saulgau-Bondorf - Ziegelhof) an. Die Fläche liegt außerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten. Jedoch wird als überlagerndes Ziel der Raumordnung die Sicherung des Wasservorkommens genannt</p>	<p>Im Teilregionalplan Rohstoffe 2003 war damals noch ein Gebiet für die Sicherung von Wasservorkommen vorgesehen. Heute ist kein derartiges Gebiet mehr an der Stelle geplant.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
II.166, II.649	<p>...Unter qualitativen Gesichtspunkten ist bei einem Trockenabbau die</p>	<p>Der Regionalverband geht von einschlägigen Regelungen und Empfehlungen aus. Zudem wurden im Rahmen der Anhörungen zu den betreffenden</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<p>verbleibende Restüberdeckung (wird i. d. R. mit mind. 1 m über HHW gefordert) von Bedeutung. Aufgrund der Inhomogenität in der Schotterverbreitung und der Wasserstände im Bereich der geplanten Vorranggebiete wird eine Restüberdeckung von 1 Meter nicht immer einzuhalten sein. Lokal kann die Restüberdeckung auch auf Null zurück gehen.</p> <p>Im einem unveröffentlichten Gutachten von KUGEL-SCHLEGEL-WUNDE RER GB R (2016), in dem eine geplante Erweiterung der Kiesabbaufläche im Kieswerk Wagenhart (Lage innerhalb der W SZ IIIB im westlich des W SG Mannsgrab gelegenen W SG Wagenhausertal) hydrogeologisch beurteilt wurde, wurde nachgewiesen, dass bei geringer Restüberdeckung aufgrund der sehr hohen Durchlässigkeit der Schotter die Grundwasseroberfläche rasch auf Regenereignisse reagiert. Die hydrogeologischen Verhältnisse sind auch im WSG Mannsgrab ähnlich, so dass die Rückschlüsse auch hier gelten können.</p> <p>Gleichzeitig erhöht sich in Phasen mit hohen Lufttemperaturen die Verdunstung aus dem Grundwasser, sobald die Grundwasserüberdeckung keinen Schutz mehr dagegen bieten kann. Folgen sind Dargebotsverluste und Aufsalzungseffekte.</p> <p>Damit verbunden ist, dass Wasser und darin gelöste oder suspendierte Stoffe (auslaufende Betriebsstoffe</p>	<p>Gebieten von den Wasserbehörden keine Vorbehalte oder mögliche Gefährdungen geäußert.</p> <p>Ein Nassabbau oder mögliche erhöhte Anforderungen der Restüberdeckung können nicht im Rahmen dieses Planverfahrens beurteilt werden und müssen auf nachgelagerten Ebenen geprüft werden.</p>	
---	--	--

<p>oder andere wassergefährdende Stoffe) mit einer Verzögerung von wenigen Stunden bis Tagen (je nach Mächtigkeit der Überdeckung) in das Grundwasser gelangen können. Eine nennenswerte zeitliche Retardation oder ein Abbau von Störstoffen ist aufgrund der Sedimentzusammensetzung und Körnung nicht zu erwarten. Die Restüberdeckung kann eigentlich den Grundwasserschutz nicht ausreichend sicherstellen. Somit ist nachgewiesen, dass die Auswaschung von wassergefährdenden Stoffen auf dem Betriebsgelände des Trockenabbaus ein sehr hohes Gefährdungspotenzial mit hoher Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenswirkung hat.</p> <p>Die Entfernung der Vorrangstandorte zu den Brunnen der WGA Mannsgrab beträgt zwischen ca. 600 und 1.600 m (437-107 und 437-108) bzw. ca. 1.200 und 1.600 m (437-109). Nach den LfU-Empfehlungen („Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft - Empfehlungen für die Planung und Genehmigung des Abbaus von Kies und Sand. - Heft 88“, 2004) ist als allgemeines hydrogeologische Kriterium eine Mindestfließzeit zum nächstgelegenen Brunnen von 100 Tagen einzuhalten. Dies ist auch für eine Worst-Case-Betrachtung (standörtlich hydrogeologisch ungünstigste Verhältnisse) nachzuweisen. Im Rahmen der Erarbeitung eines Notfallplanes für die Fassungsanlage Mannsgrab durch den</p>		
--	--	--

<p>Unterzeichner wurden 2015 als horizontale Fließgeschwindigkeit 5 bis 6 m für den Fließweg von den Straßen B 32n, L 283 und L 285 zu den Brunnen ermittelt. Dies ergäbe zumindest für das Gebiet 437-10 7 im Minimum nur eine Fließzeit von 100 Tagen für den Worst Case und wäre auf jeden Fall standörtlich zu verifizieren.</p> <p>Neben der Abbauphase, in der durch Havarien beispielsweise Ausströmen von Betriebsstoffen oder anderen wassergefährdenden Stoffen schnell in den Untergrund gelangen können, sind für die Rekultivierungsphase, insbesondere die Qualität der für Geländemodellierungen erforderlichen Fremdmaterialien, ein qualitatives Gefährdungspotential und ebenfalls von wasserwirtschaftlicher/schutzsozienten technischer Relevanz.</p> <p>Von wasserwirtschaftlicher Bedeutung ist insbesondere die Dauerhaftigkeit des Eingriffs, der i. d. R. nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, auch wenn zu einem späteren Zeitpunkt nachteilige Auswirkungen festgestellt werden. Der Betreiber kann zudem nur für einen relativ geringen Zeitraum (Auskiesungs- und Rekultivierungszeit) im Vergleich zur „Gesamtlebensdauer“ der anthropogen geschaffenen Situation Einfluss nehmen und in der Folge daraus in Haftung genommen werden. So wären eventuelle Folgeschäden von der Allgemeinheit zu tragen.</p> <p>Fazit für das WSG Mannsgrab:</p>		
---	--	--

	Im Ergebnis der Umweltprüfung wird für die drei Vorranggebiete 437- 107, 437-108 und 437-109 gleichermaßen festgehalten: „ Das Vor haben führt aus regionaler Sicht zu einer besonders erheblichen oder zu mehreren erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern.“		
II.166, II.649	Für das Vorranggebiet 437-109 ist nur auf grund der Tatsache, dass diese Fläche außerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes liegt „keine erkennbare erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser“ festgestellt. Wie jedoch durch aktuelle Grundwasserströmungsbilder nachgewiesen werden kann, befindet sich diese Fläche genauso im Zustrom zu der Fassungsanlage Mannsgrab. Die damalige Schutzzonenabgrenzung entspricht nicht mehr dem aktuellen Kenntnisstand. Es ist daher davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung der Zustromsituation zu den Brunnenanlagen die Umweltprüfung auch für dieses Gebiet eine „erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser“ festgestellt hätte.	Im Rahmen der Anhörungen zu den betreffenden Gebieten von den Wasserbehörden keine Vorbehalte oder mögliche Gefährdungen geäußert. Der Regionalverband kann seine Beurteilung nur auf bestehenden, rechtlich fixierten oder fachtechnisch abgegrenzten Gebieten aufsetzen. Wenn die Wasserbehörden dem Regionalverband eine entsprechende Stellungnahme zusenden, kann die Bewertung in dem Umweltbericht angepasst werden. Dies war aber bisher nicht der Fall.	Keine Berücksichtigung
II.166, II.649	Die raumordnerische Gesamtbewertung führt unter dem Stichwort „Alternativen“ auch aus, dass geeigneterer anderweitige Planungsmöglichkeiten für eine Ausweisung als Vorranggebiete aktuell nicht erkennbar seien und bereits eine Gebietsverkleinerung und eine Flächenanpassung erfolgte. Gemäß	Das Gebiet 437-108 wurde im Vorfeld bereits angepasst und verkleinert. Die Fachbehörden des Landes Baden-Württemberg und des Landkreises Sigmaringen haben auf Ebene der Regionalplanung keine Stellungnahme zu dem Fall abgegeben. Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens weiter detailliert geprüft. Wenn es nach weiteren Prüfungen durch die Fachbehörden Bedenken gibt, ist eine Genehmigung ausgeschlossen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden in dem Verfahren	Keine Berücksichtigung

	<p>Vergleich mit dem Umweltbericht aus dem Jahr 2018 ist keine Gebietsverkleinerung erkennbar .</p> <p>Dessen ungeachtet wird allen drei Vorranggebietsstandorten in der raumordnerischen Gesamtbewertung nur eine bedingte Eig nung aus gesprochen.</p> <p>Für die festgestellte erhebliche Beeinträchtigung des „ Schutzgutes Wasser“ wird allein auf der Grundlage, dass die Flächen „nur“ in der Schutzzone IIIA liegen, nicht die Möglichkeit einer „Vermeidung der Ausweisung der Vorranggebiete“ in Betracht gezogen. Vielmehr soll eine Minimierungsmögl ic hkeit der erheblichen Beeinträchtigung über die nachgeschaltete Genehmigungsebene gesucht werden. Gemäß der W asserschutzgebietsverordnung Mannsgrab vom 04.06.2014 sind Maßnahmen, die eine wesentliche Verminder ung der Grundwa s serneubildung oder des nutzbaren Dargebotes zu Folge haben, ver boten.</p>	<p>der Regionalplanfortschreibung nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis auf der vorliegenden Planungsebene, berücksichtigt. Es besteht kein Anlass zur Befürchtung einer Trinkwassergefährdung.</p>	
<p>II.166, II.649</p>	<p>Die Folgen des Klimawandels auf die Grundwasserstände durch ausbleibende bzw. nicht grundwa sserwirksame Niederschlagsereignisse sind bereits heute erkennbar. Wann, in welchem Zeitraum und in welchem Maße ein Wiederanstieg des Grundwa s serstandes durch neu bildungswirk same Niederschläge eintritt, lässt sich heute nicht vorhersagen. Die Herausforderungen für die</p>	<p>Die zuständigen Fachbehörden sehen im Beteiligungsverfahren gemäß ihren abgegebenen Stellungnahmen eine grundsätzliche Vereinbarkeit der Fortschreibung des Kapitels Rohstoffe mit den Zielen des Grundwasserschutzes bzw. des Schutzes örtlicher Trinkwasservorkommen. Dem Regionalverband wird in der Petitionsschrift 16/3485 (04.02.2021) Folgendes im Zusammenhang mit der Ausweisung von Grundwasservorkommen gemäß Landesentwicklungsplan explizit bescheinigt: “Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben kommt dieser ihm zugewiesenen Aufgabe durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Wasservorkommen nach.“</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

<p>Trinkwasser versorgung zum dauerhaften Schutz der Vorkommen sind groß. Daher ist es aus wasserwirtschaftlicher Sicht aufgrund der Standortgebundenheit und fehlender Alternativen und Redundanzen gerechtfertigt, alle Maßnahmen einzufordern oder andere Maßnahmen auszuschließen, die eine langfristig nicht auszuschließende Gefährdung für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung, sowohl aus qualitativen als auch aus quantitativen Erwägungen heraus, darstellen. Daher wird festgestellt, dass die Festlegung der Vorranggebiete -Abbau (437-107) und -Sicherheit (437-108 und 437-109) im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben dem vorsorgenden Grundwasserschutz entgegensteht. § 48 WHG ist die Grundsatzvorschrift für den vorbeugenden Grundwasserschutz. § 48 Abs. 1 WHG enthält materielle Vorschriften über den Grundwasserschutz. Die reine Gefahrenabwehr reicht im Bereich des Umweltrechts regelmäßig nicht aus, um langfristige und irreversible Folgen für andere Schutzgüter auszuschließen. Als materielles Leitbild des modernen Umweltschutzes zielt das Vorsorgeprinzip darauf ab, durch frühzeitiges und vorausschauendes Handeln mögliche Umweltbelastungen und -gefahren von vornherein auszuschließen oder zu minimieren. Aus Vorsorgegründen sind daher die</p>		
---	--	--

	Ausweitung der Abgrabungsflächen im WSG Mannsgrab, die im Regionalplan als Vorranggebiete - Abbau und -Sicherung festgeschrieben werden sollen, langfristig als nicht nachhaltig einzustufen und können irreparable Schäden für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung zur Folge haben.		
II.168	Des Weiteren lehnen wir die zusätzlichen Vorrangflächen für den Kiesabbau über dem im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Wurzach dargestellten Umfang hinaus weiterhin ab. Die Ausweisung einer Abbaufläche für Badetorf wird dagegen begrüßt. Der Standort im Reicher Moos muss langfristig gesichert werden.	s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung: Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist das übergeordnete Planungsziel. Die ausgewiesenen Standorte sind für die Deckung des prognostizierten Bedarfs notwendig. Die genehmigten Bereiche auf Bad Wurzacher Gemarkung, die in die Berechnung der genehmigten Vorräte einbezogen wird, umfasst ca. 30 ha. Diese Reserven allein können den Bedarf im Planungszeitraum von 2020-2040 bzw. bis 2060 nicht decken.	Keine Berücksichtigung
II.172	Die Stadt Isny im Allgäu hat bereits mehrfach ihr dringendes Interesse an einem ortsnahen Rohstoffabbau zur Befriedigung des örtlichen Bedarfs gegenüber dem Regionalverband dargelegt. Nach Rücksprache mit Herrn Donath am 09.02.2021 wurden die Abbauwünsche der Stadt Isny bei Ellmeney und Rimpach in einem Schreiben des Regionalverbandes vom 18.03.2016 ausführlich behandelt. Diese Ausführungen wurden durch die Beschlüsse der Verbandsversammlung hierzu in Isny am 03.07.2017 ergänzt und gelten weiterhin. Zwar sind im 2. Anhörungsentwurf Flächenanpassungen zu bestehenden Rohstoffabbaugebieten enthalten, generell wurde aber das Thema	s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung	Kenntnisnahme

	<p>„Oberflächennahe Rohstoffe" bereits am 12.07.2019 durch die Verbandsversammlung der Region Bodensee-Oberschwaben abgewogen und ist nicht Gegenstand der aktuellen Anhörung. Die Stadt Isny im Allgäu nimmt diese Abwägung zu ihrer Stellungnahme vom 20.11.2019 zur Kenntnis, weist aber dennoch auch im 2. Anhörungsverfahren darauf hin, dass die ortsnahe Rohstoffsicherung mit Blick auf die Vermeidung von langen Zulieferungswegen ein Gebot des Klimaschutzes darstellt und deshalb an der Zulassung von Kiesabbau im betreffenden Bereich nach wie vor starkes Interesse seitens der Stadt Isny im Allgäu besteht.</p>		
II.173	<p>Stellungnahme aus der 1. Anhörung wird aufrecht erhalten.</p>	<p>Inhaltlich wird auch auf Seiten des Regionalverbandes die Abwägung 1. Offenlage aufrecht erhalten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
II.173	<p>1. Der Regionalverband nimmt in seinem Gebiet eine Bestandsaufnahme aller güteüberwachten Bauschuttrecyclinganlagen vor und dokumentiert diese digital und öffentlich einsehbar. 2. Wo diesbezüglich weiße Flecken vorherrschen, geht er auf die Suche nach geeigneten Standorten und weist sie aus. 3. Mit einer offensiven Aufklärungskampagne für den Einsatz dieser güteüberwachten Baustoffe sensibilisiert der Regionalverband die Träger öffentlicher Bauvorhaben.</p>	<p>Diese Anliegen sind keine eigentliche Aufgaben der Regionalplanung. Ggf. können Teile dieser Anregung in einem späteren Teilplan "Abfall" aufgegriffen werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>
II.181	<p>Mit Hinzufügen des Grundsatzes (7), Abbaugelände nach Möglichkeit auf den Bahntransport auszurichten ,</p>	<p>Eine Verladung per Bahntransport ist beim Mittelberg über den Bahnhof bei Thiergarten theoretisch möglich und sollte im Genehmigungsverfahren geprüft</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>könnte ein Teil der erheblichen Beeinträchtigungen bei Nutzung des Gebietes Nr. 437-504 in Beuron (Mittelberg, Thiergarten) , der durch den Transport verursacht würde, reduziert werden.</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 26.9.2018 mit Ablehnung des Gebietes Nr. 437-504 in Beuron zur Rohstoffsicherung und zum Rohstoffabbau halten wir dennoch unverändert aufrecht.</p>	<p>werden.</p> <p>s. Abwägung 1. Offenlage Rohstoffe,</p>	
II.182	<p>Die Stadt Tettngang fordert außerdem im Hinblick auf den Kiesabbau in der Region die Erstellung eines Recycling-Konzept zur größtmöglichen Ressourcenschonung des immer knapper werdenden Rohstoffs Kies und dies als zukunftsweisende Aufgabe des Regionalverbands anzuerkennen. Des Weiteren fordert die Stadt Tettngang, im Wirtschaftsministerium geeignete Maßnahmen zu treffen, um den extrem hohen Abfluss und Export des hier geförderten Rohstoffs Kies vor allem ins benachbarte Ausland zu begrenzen.</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Recycling, Wirtschaft und Export, Bedarf etc.</p>	Kenntnisnahme
II.185	<p>Eine vorgezogene Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben ist erfolgt.</p>		Kenntnisnahme
II.187	<p>Besonders wichtige Punkte beim Standort Grund: Trinkwasserspeicher Altdorfer Wald, Geomorphologie, Landschaftsbild, Naherholungsfunktion Bitte um Rohstoffsicherung ohne Standort Grund.</p> <p>Vorschlag: In Grund soll die geplante Abbaumenge stattdessen in den in</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Alternativenprüfung etc.</p> <p>Die Anregung zu einer erneuten Alternativenprüfung wurde aufgegriffen. Ergebnisse dazu s. Anlage zu Sitzungen 2021.</p>	Teilweise Berücksichtigung

	<p>unserer Region bereits vorhandenen Abbaugebieten zusätzlich ausgewiesen werden bzw. derzeit geplante Vorbehaltsgebiete in Vorranggebiete umgewandelt werden. Aus Sicht der Gemeinde Vogt kommen hierfür z. B. die Kiesgruben in Molpertshaus-Mennisweiler, Baidt und Grenis in Betracht. Dieses Vorgehen verhindert einen derzeitig unnötigen Neuaufschluss, sichert dennoch die Rohstoffe für unsere Region und belastet andere Regionen innerhalb des Plangebiets des Regionalverbandes nicht zusätzlich. Diese Alternativstandorte sollen also dahingehend geprüft werden.</p>		
II.187	<p>Des Weiteren bitten wir Sie um Mitteilung, an welchen Stellen im gesamten Plangebiet mit dem Standort Grund vergleichbare Neuaufschlüsse im Planentwurf vorgesehen sind. Wir bitten Sie um Angabe der konkreten Bezeichnung dieser Standorte mit Kartenausschnitt</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Alternativenprüfung etc. Vergleichbare Neuaufschlüsse im Planentwurf wurden den Bürgermeistern und dem Landratsamt vorgestellt.</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung</p>
II.201	<p>Der GVV Altshausen äußert sich kritisch zu den geplanten Erweiterungen des Kiesabbaus in Ostrach. Dadurch entstehen zum einen erhebliche Belastungen für die Gemeinden entlang der Hauptverkehrsachsen. Neben dem zusätzlichen Lärm für die Anwohner, ist es aufgrund der fehlenden Radwege für die Bürgerinnen und Bürger höchst gefährlich sich auf den Hauptverkehrsachsen zu bewegen. Des Weiteren bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich der</p>	<p>Grundsätzlich handelt es sich bei den für die Kies-, Aushub- und Asphalttransporte relevanten Straßen entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion um regional bedeutsame Verkehrsverbindungen. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. Von Seiten der zuständigen Verkehrsbehörde des Kreises sind keine Hinweise bzgl. der Erhöhung des innerörtlichen Verkehrs bzw. der Überlastung des Straßennetzes durch die Maßnahme an uns herangetragen worden. Wie dem Umweltbericht zu entnehmen ist, wurden die potenziellen verkehrlichen Auswirkungen untersucht und in die Abwägung eingestellt. Konkrete Verkehrskonzepte bzw. verkehrliche Maßnahmen können aufgrund der bestehenden planerischen Unschärfe auf regionalplanerischer Ebene nicht erstellt werden und sind erst auf der nachgelagerten Planungsebene bzw. im</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

	<p>Auswirkungen auf die Grundwasservorkommen in unmittelbarer Nähe zum Erweiterungsgebiet der Kiesgrube Wagenhart in Ostrach. Einige unserer Verbandsgemeinden sind Mitglied beim ZV Wasserversorgung Hundsrück. Wir verweisen diesbezüglich auch auf die Stellungnahme der Stadtwerke Bad Saulgau bzw. des ZV WVV Hundsrück. Wir bitten daher dringend, die Abbauerweiterung der Kiesgrube Wagenhart genauestens zu überprüfen.</p>	<p>Rahmen eines Genehmigungsverfahrens erforderlich. s.a. Abwägung zu III.031</p>	
II.212	<p>Im Übrigen nimmt die Gemeinde zu dem im Altdorfer Wald dargestellten geplanten Kiesabbauort 436-180 VRG Grund entsprechend der beigefügten Stellungnahme des von uns beauftragten Büros W2K vom 11.03.2021 Stellung. Die Gemeinde beantragt, diesen Standort aus dem Planentwurf herauszunehmen und vielmehr dort eine Die Gemeinde hat mit Schreiben vom 24.09.2018 zu den Plansätzen zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung Stellung genommen und beantragt, den neuen Standort in Grund aus dem Planentwurf herauszunehmen.</p> <p>Mit Schreiben vom 05.11.2019 hat die Gemeinde zum Gesamtfortschreibung Stellung genommen.</p> <p>Gebietsausweisung in diesem Bereich entsprechend der Stellungnahme des</p>	<p>Die Stellungnahme der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Vogt-Wolfegg für den Bereich Rohstoffe ist im Wesentlichen identisch mit der Stellungnahme der Gemeinde Vogt. Daher siehe Abwägung zu II.159</p>	Keine Berücksichtigung

	Büros W2K vorzunehmen, das heißt entweder als Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen oder als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen oder im Einklang damit als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen.		
II.301	Der Kreistag des Landkreises Ravensburg bittet die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben, bei dem zugewiesenen Auftrag zur Rohstoffsicherung in der Region zu prüfen, ob der Standort Grund als Neuaufschluss nicht durch Neuausweisung in bereits vorhandenen Abbau gebieten ersetzt werden kann, analog des Schreibens der Gemeinden Baidt, Baienfurt, Schlier, Vogt , Waldburg und Wolfegg.	s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Alternativenprüfung etc. Die Anregung zu einer erneuten Alternativenprüfung wurde aufgegriffen. Ergebnisse dazu s. Anlage zu Sitzungen 2021.	Teilweise Berücksichtigung
II.302	2. Grundwasserschutz Die Wasserschutzgebiete sind korrekt dargestellt. Hinsichtlich der oberflächennahen Rohstoffe liegen die Vorranggebiete (VRG)-Abbau , VRG-Sicherung und die Vorbehaltsgebiete (VBG) teilweise in rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebieten (Zone III, IIIA bzw. IIIB) sowie zum Teil in Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Wasservorkommen. Vereinzelt befinden sie sich auch unmittelbar randlich von Wasserschutzgebieten. Hier muss dann auf Genehmigungsebene die hydrogeologische Unbedenklichkeit nachgewiesen werden .		Kenntnisnahme

	Aus Sicht des Grundwasserschutzes werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Fortschreibung des Regionalplanes vorgetragen.		
II.302	<p>IMMISSIONSSCHUTZ</p> <p>In den jeweiligen Bebauungsplanverfahren bzw. Gesteins- und Kiesabbauverfahren sind die Belange des Umweltschutzes detailliert zu prüfen. Dies betrifft insbesondere Schall- und Staubimmissionen . Ausreichende Abstände zu schutzbedürftigen Bebauungen sind weitgehend eingehalten .</p> <p>Für den Landkreis Sigmaringen werden aus Sicht des Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Fortschreibung des Regionalplanes vorgetragen.</p>	Schall- und Staubimmissionen können auf Ebene des Regionalplans nicht detailliert geprüft werden. Dies muss auf nachgelagerten Ebenen in Form von Gutachten geschehen.	Kenntnisnahme
II.309	Östlich von Stetten a.k.M. sind ein Vorranggebiet und ein Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen vorgesehen. Es ist hier aber nicht damit zu rechnen, dass im Zollernalbkreis liegende Bereiche durch die Planung negativ beeinträchtigt werden.		Kenntnisnahme
II.400	Der Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe der Region Hochrhein-Bodensee wird fortgeschrieben . Derzeit läuft die Auswertung und Vorbereitung der abschließenden Prüfung der im Rahmen der 2. Anhörung eingegangenen Anregungen und Bedenken durch die Verbandsverwaltung. In räumlicher		Kenntnisnahme

	Nähe zur Regionsgrenze befinden sich in beiden Planentwürfen Festlegungen . Wir danken für die gute und konstruktive fachliche Zusammenarbeit während der Bearbeitung unserer Planungen.		
II.509	Stellungnahme 30.10.2018 Tabellarische Auflistung der Vorrang- und Sicherungsgebiete und Plandarstellungen Dem Vorschlag der Übernahme der LGRB-Gewinnungsstellennr. wurde nicht gefolgt.	s. Abwägung 1. Offenlage (Diese gilt unvermindert fort)	Kenntnisnahme
II.509	<ul style="list-style-type: none"> • Durchschnittlicher jährlicher Gesamtbedarf an mineralischen Rohstoffen Für den Planungszeitraum von 2 x 20 Jahren wird ein mittlerer jährlicher Bedarf in der Region von 9 Mio. t angesetzt. Berücksichtigt werden hierbei sowohl die derzeit verstärkte Bautätigkeit als auch die Bevölkerungsentwicklung, für die erst in ca. 20 Jahren ein Rückgang angenommen wird; daher wurde der Gesamtbedarf des 40jährigen Planungszeitraums für die ersten 20 Jahre mit 60 % und für die folgenden 20 Jahre mit 40 % angesetzt. Dies wird durch die aktuellen Daten unterstützt. Die Rohförderung mineralischer Rohstoffe in der Region betrug im Jahr 2017 10,1 Mio. t (4. Landesrohstoffbericht 2019). Im Vergleich zum Jahr 2011, in dem dieser Wert bei 9.0 Mio. t lag (3. Landesrohstoffbericht 2012/13), bedeutet dies eine Zunahme um etwa 12 %. Damit liegt die Region		Kenntnisnahme

	Bodensee-Oberschwaben deutlich über dem landesweiten Zuwachs von 4,5 % (Rohförderung mineralischer Rohstoffe in BW im Jahr 2011: 92,1 Mio. t, im Jahr 2017: 10,1 Mio. t) für Baden-Württemberg.		
II.509	<ul style="list-style-type: none"> • Lagerstättengeologisch begründete Zuschläge nach RSK2 Der Empfehlung des LGRB, die nach dem RSK2 empfohlenen lagerstättengeologisch begründeten Zuschläge bei der Ermittlung der Flächengrößen zu erläutern, wurde nicht gefolgt.		Kenntnisnahme
II.509	Stellungnahme von 25.11.2019 <ul style="list-style-type: none"> • Kap. 3.1.1 und 3.1.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren Der Anregung des LGRB, durch Einzelfallprüfung in diesen Gebieten eine befristete Waldumwandlung für arrondierende Vorhaben der Rohstoffgewinnung zuzulassen, wurde nicht gefolgt. <ul style="list-style-type: none"> • Kap. 3.2.2 Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen Der Anregung des LGRB, durch Einzelfallprüfung in diesen Gebieten eine befristete Waldumwandlung für arrondierende Vorhaben der Rohstoffgewinnung zuzulassen, wurde nicht gefolgt.		Kenntnisnahme
II.509	<ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiet Industrie /Gewerbe Nr.437-101: Bad-Saulgau – Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Oberschwaben Dieser konkreten Empfehlung des LGRB zu einer der Bebauung vorgeschalteten Kiesentnahme wird mit den Ausführungen zu G (5) im		Kenntnisnahme

	Kapitel „3.5 Gebiete für den Abbau und zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe, 3.5.0 Allgemeine Grundsätze und Ziele“ formal Rechnung getragen.		
II.509	Umweltsteckbriefe für VRG Industrie / Gewerbe Der Vorschlag des LGRB, in die Standortsteckbriefe eine ergänzende Rubrik „oberflächennahe Rohstoffe“ aufzunehmen, wurde nicht berücksichtigt. Ziel waren im Abgleich mit der für den größten Teil der Region Bodensee-Oberschwaben vorliegenden KMR 50 Hinweise auf Kiesvorkommen, die von diesen VRG überlagert werden. Formal ist diese Problematik durch G (5) im Kapitel „3.5 Gebiete für den Abbau und zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe, 3.5.0 Allgemeine Grundsätze und Ziele“ abgedeckt.		Kenntnisnahme
II.509	Grundwasser Auf die TöB-Stellungnahmen von Referat 94 des LGRB (Landeshydrogeologie und –geothermie) vom 25.11.19, Az. 2424 // 19-06600 und Az. 2424 // 18-05602 vom 30.10.18 wird verwiesen. Die hydrogeologischen Hinweise und Anmerkungen der o.g. LGRB-Stellungnahmen sind in den betreffenden Plangebieten weiterhin gültig und werden hier ggf. ergänzt. Empfehlungen für die Planung und die Genehmigung von Kies- und Sandabbauten liefert der Leitfaden		Kenntnisnahme

	<p>„Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft“ (LfU 2004), für Festgesteinsabbau das Informationsheft 2 des Geologischen Landesamtes (GLA 1991).</p> <p>Hinsichtlich verschiedener potenzieller Gefährdungen in (geplanten) Trinkwasserschutzgebieten wird allgemein auf die Ausführungen des DVGW Arbeitsblatts W 101 verwiesen. Beispielsweise besitzt gemäß Arbeitsblatt DVGW W 101 (Tabelle 1, Stand: 2006) das Gewinnen von Rohstoffen und das Durchführen sonstiger Abgrabungen mit Freilegung des Grundwassers (Nassabbau) in den Zonen II bis III/IIIA ein sehr hohes Gefährdungspotenzial und in Zone IIIB ein hohes Gefährdungspotenzial (mit Prüfungsbedarf). Die weiterführenden geltenden Schutzbestimmungen (Einschränkungen, Verbote, etc.) in den Schutzzonen eines jeweiligen Wasserschutzgebietes werden von der zuständigen Wasserbehörde (i. d. R. LRA) mit einer Rechtsverordnung (Wasserschutzgebietsverordnung) festgelegt, auf welche diesbezüglich verwiesen wird.</p>		
II.509	<p>Nachfolgend werden nach Kenntnisstand des LGRB Planflächen aufgelistet (Reihenfolge entsprechend Anlagen zum Umweltbericht), welche in (geplanten) Wasserschutzgebieten oder Schutzbedürftigen Bereichen zur Sicherung von Grundwasservorkommen liegen.</p>		Kenntnisnahme

	<p>Aus Organisationsgründen sind die Planflächen 437xxx (Lkr. Sigmaringen) von der vor- gegebenen Reihenfolge abweichend aufgeführt. Standortalternativen wurden nicht gesichtet.</p> <p>436-711 Leutkirch (a, b, c) Am Schleifweg / Sägestraße 436-711 / Sântisstraße Auf die Lage im festgesetzten Wasserschutzgebiet Leutkircher Heide (WSG-Zone III B) wird im Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>436-121 a Bad Waldsee- Gaisbeuren; VRG Industrie / Gewerbe Auf die Lage im festge- setzten Wasserschutzgebiet Steinach (WSG-Zone III A) wird im Umweltbericht hingewie- sen.</p> <p>436-121 b Bad Waldsee- Gaisbeuren, VRG Industrie / Gewerbe Auf die Lage im festge- setzten Wasserschutzgebiet Steinach (WSG-Zone III A/B) wird im Umweltbericht hinge- wiesen.</p> <p>436-181 (a, b) Leutkirch – Heidrain; VRG Industrie / Gewerbe Auf die Lage im festgesetz- ten Wasserschutzgebiet Leutkircher Heide (WSG-Zone III B) wird im Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>436-182 Leutkirch – Riedlings; VRG Industrie / Gewerbe Auf die Lage in den festgesetzten Wasserschutzgebieten Grubenwald (WSG-Zone III A) und Leutkircher Heide (WSG-Zone III B) wird im Umweltbericht hingewiesen.</p>		
--	---	--	--

	<p>435-182 Kiesgrube Tett nang Tannau (Prestenberg) (Tagebau trocken) Auf die Lage im geplanten Wasserschutzgebiet Tett nang-Obereisenbach (WSG-Zone III) wird im Umwelt- bericht hingewiesen.</p> <p>435-185 Kiesgrube Tett nang-Tannau (Prestenberg-Vorderreute) (Tagebau trocken) Auf die teilweise Lage im geplanten Wasserschutzgebiet Tett nang-Obereisenbach (WSG-Zone III) wird im Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>435-187 Kiesgrube Tett nang-Biggenmoos (Tagebau trocken) Auf die teilweise Lage im geplanten Wasserschutzgebiet Tett nang-Biggenmoos (WSG-Zone III) wird im Umweltbe- richt hingewiesen.</p> <p>435-189 Kiesgrube Tett nanger Wald (Tagebau nass) Auf die Lage im festgesetzten Wasserschutzgebiet Tett nang-Tett nanger Wald (WSG-Zone III A) wird im Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>435-191 Salem-Neufrach (Bitzenbrand) (Tagebau trocken) Auf die Lage im festgesetzten Wasserschutzgebiet Salem-Schapbuch (WSG-Zonen III A / III B) wird im Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>436-129 Kiesgrube Wagenhart (Süd-Nassabbau) Auf die Lage im festgesetzten Wasser- schutzgebiet Jettkofen (WSG-Zone III B) wird im</p>		
--	---	--	--

	<p>Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>436-130 Kiesgrube Wagenhart (Kernbereich Süd) (Tagebau trocken) Auf die Lage im festgesetzten Wasserschutzgebiet Jettkofen (WSG-Zone III B) wird im Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>436-131 Kiesgrube Wagenhart (Außenbereich Süd) (Tagebau trocken) Auf die Lage im festgesetzten Wasserschutzgebiet Jettkofen (WSG-Zone III B) wird im Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>436-144 Kiesgrube Wurzach-Eintürnen (Tagebau trocken) Auf die Lage im Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen „Waldsee-Rinne“ wird im Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>436-147 Kiesgrube Wolfegg-Greut (Tagebau trocken) Auf die Lage im Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen „Waldsee-Rinne“ wird im Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>436-153 Kiesgrube Mennisweiler Bad Waldsee (Tagebau trocken) Auf die Lage im Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen „Waldsee-Rinne“ wird im Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>436-154 Kiesgrube Mennisweiler Bad Waldsee (Tagebau trocken) Auf die Lage im Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen</p>		
--	---	--	--

<p>„Waldsee-Rinne“ wird im Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>436-156 Kiesgrube Leutkirch i. Allgäu-Haid (Tagebau trocken) Auf die Lage im festgesetzten Wasserschutzgebiet Leutkircher Heide (WSG-Zone III A) wird im Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>436-157 Kiesgrube Leutkirch i. Allgäu-Haid (Tagebau trocken) Auf die Lage im festgesetzten Wasserschutzgebiet Leutkircher Heide (WSG-Zone III A, III B) und fachtechnisch abgegrenzten WSG Unterzeil (WSG-Zone III A) wird im Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>436-159 Kiesgrube Leutkirch i. Allgäu-Haid, Am Heggelbacher Weg (Tagebau trocken) Auf die Lage im festgesetzten Wasserschutzgebiet Leutkircher Heide (WSG-Zone III A, III B) und fachtechnisch abgegrenzten WSG Unterzeil (WSG-Zone III A) wird im Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>Kiesgrube Leutkirch-436-163 Tautenhofen (Tagebau trocken) Auf die Lage im festgesetzten Wasserschutzgebiet Leutkircher Heide (WSG-Zone III B) wird im Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>436-166 Kiesgrube Leutkirch i. Allgäu-Haid Am alten Postweg (Tagebau trocken) Auf die Lage im festgesetzten Wasserschutzgebiet Leutkircher Heide (WSG-Zone III B) und im fachtechnisch abgegrenzten WSG</p>		
--	--	--

<p>Unterzeil (WSG-Zone III A) wird im Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>436-168 Kiesgrube Leutkirch i. Allgäu Saugarten (Tagebau trocken) Auf die Lage im festgesetzten Wasserschutzgebiet Leutkircher Heide (WSG-Zone III B) und im fachtechnisch abgegrenzten WSG Unterzeil (WSG-Zone III A) wird im Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>436-169 Kiesgrube Leutkirch i. Allgäu Heidrain (Tagebau trocken) Auf die Lage im festgesetzten Wasserschutzgebiet Leutkircher Heide (WSG-Zone III B) wird im Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>436-171 Kiesgrube Leutkirch i. Allgäu Tautenhofen-Ewigkeit (Tagebau trocken) Auf die Lage im festgesetzten Wasserschutzgebiet Leutkircher Heide (WSG-Zone III B) wird im Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>436-173 Kiesgrube Leutkirch i. Allgäu-Riedlings (Brugg) (Tagebau trocken) Auf die Lage im festgesetzten Wasserschutzgebiet Grubenwald (WSG-Zone III A) wird im Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>436-174 Kiesgrube Ravensburg-Eschach-Kögel (Tagebau trocken) Auf die Lage im festgesetzten Wasserschutzgebiet Mostbrunnen (WSG-Zone III A) wird im Umweltbericht hingewiesen.</p>		
---	--	--

<p>Das Wasserschutzgebiet Forrenösch/Spinnenhirn befindet sich derzeit in hydrogeologischer Überarbeitung. Bei einer Neuabgrenzung ist davon auszugehen, dass das Planungsgebiet dann in der Weiteren Schutzzone liegen dürfte.</p> <p>436-180 Kiesgrube Im Grund Vogt (Tagebau trocken) Das Wasserschutzgebiet Weißenbrunnen befindet sich derzeit in hydrogeologischer Überarbeitung. Bei einer Neuabgrenzung ist davon auszugehen, dass das Planungsgebiet dann voraussichtlich in der Weiteren Schutzzone liegt. Für die abschließende hydrogeologische Abgrenzung des Wasserschutzgebietes stehen noch fachliche Gutachten aus.</p> <p>436-188 Kiesgrube Herlazhofen (Tagebau trocken) Auf die Lage im festgesetzten Wasserschutzgebiet Leutkircher Heide (WSG-Zone III B) wird im Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>435-183 Kiesgrube Tett nang Tannau (Prestenberg) (Tagebau nass und trocken) Auf die Lage im geplanten Wasserschutzgebiet Tett nang Obereisenbach (WSG-Zone III) wird im Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>435-188 Kiesgrube Tett nang Biggenmoos (Tagebau trocken) Auf die teilweise Lage im geplanten</p>		
--	--	--

<p>Wasserschutzgebiet Tettngang-Biggenmoos (WSG-Zone III) wird im Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>36-132 Kiesgrube Wagenhart (Ost) (Tagebau trocken) Auf die Lage im festgesetzten Wasserschutzgebiet Jettkofen (WSG-Zone III B) wird im Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>436-135 Kiesgrube Oberhausen Aitrach (Tagebau trocken) Auf die teilweise Lage im festgesetzten Wasserschutzgebiet Aitrachtal (WSG-Zone III A) wird im Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>436-146 Kiesgrube Wolfegg-Greut (Tagebau trocken) Auf die Lage im Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen „Waldsee-Rinne“ wird im Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>436-148 Kiesgrube Wolfegg-Greut (Tagebau trocken) Auf die Lage im Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen „Waldsee-Rinne“ wird im Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>436-155 Kiesgrube Mennisweiler Bad Waldsee (Tagebau trocken) Auf die Lage im Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen „Schotter von Bad Waldsee Süd-Rinne“ wird im Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>436-160 Kiesgrube Leutkirch i. Allgäu-Herlazhofen (Tagebau trocken) Auf die Lage im festgesetzten</p>		
---	--	--

	<p>Wasserschutzgebiet Leutkircher Heide (WSG-Zone III B) wird im Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>436-167 Kiesgrube Leutkirch i. Allgäu-Haid Heide (Tagebau trocken) Auf die Lage im festgesetzten Wasserschutzgebiet Leutkircher Heide (WSG-Zone III B) und im fachtechnisch abgegrenzten WSG Unterzeil (WSG-Zone III A) wird im Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>436-178 Kiesgrube Schlier Oberankenreute (Tagebau trocken) Auf die Lage im Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen „Waldburg Rinne“ wird im Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>436-189 Kiesgrube Leutkirch i. Allgäu-Haid Am Heggelbacher Weg (Tagebau trocken) Auf die Lage im festgesetzten Wasserschutzgebiet Leutkircher Heide (WSG-Zone III A) wird im Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>435-184 Kiesgrube Tettnang Tannau (Prestenberg) (Tagebau nass und trocken) Auf die Lage im geplanten Wasserschutzgebiet Tettnang-Obereisenbach (WSG-Zone III) wird im Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>436-161 Kiesgrube Leutkirch Haid Südwest (Tagebau trocken) Auf die Lage im festgesetzten Wasserschutzgebiet Leutkircher Heide (WSG-Zone III A) wird im</p>		
--	---	--	--

	<p>Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>436-162 Kiesgrube Leutkirch Am Zollhausweg (Tagebau trocken) Auf die Lage im festge- setzten Wasserschutzgebiet Leutkircher Heide (WSG-Zone III A) wird im Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>436-165 Kiesgrube Leutkirch-Tautenhofen (Tagebau trocken) Auf die Lage im festgesetz- ten Wasserschutzgebiet Leutkircher Heide (WSG-Zone III B) wird im Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>36-172 Kiesgrube Leutkirch-Beim Signal (Tagebau trocken) Auf die Lage im festgesetz- ten Wasserschutzgebiet Leutkircher Heide (WSG-Zone III B) wird im Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>437-701 Bad Saulgau: Kessel (Vorranggebiet Wohnungsbau) Im Umweltbericht wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet das WSG „Mannsgrab II“ (WSG-Zone IIIA) tangiert.</p> <p>437-141a & b Hohentengen: Interkommunaler Gewerbe- u. Industriepark (Vorranggebiet Industrie / Gewerbe) Auf die Lage im WSG „Neunbrunnen“ (WSG-Zone III) wird im Um- weltbericht hingewiesen.</p> <p>437-171a & b: Ostrach – IKG Königsegg (Vorranggebiet Industrie / Gewerbe) Auf die Lage im WSG „Jettkofen“ (WSG-Zone IIIB) wird im</p>		
--	---	--	--

<p>Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>437-101 Sigmaringen: Kiesgrube Mengen-Rulfingen (Vorranggebiet Abbau; Tagebau trocken & nass) Auf die Lage im WSG „Messkircher Strasse“ (WSG-Zone IIIB) wird im Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>437-102 Krauchenwies: Kiesgrube Krauchenwies-Bittelschiess (Vorranggebiet Abbau; Tagebau trocken) Die Trinkwasserfassung „Oberried“ befindet sich ca. 800 m in nordöstlicher Richtung vom Plangebiet entfernt. Das zugehörige Wasserschutzgebiet Andelsbachtal befindet sich derzeit in hydrogeologischer Überarbeitung. Bei einer Neuabgrenzung des Schutzgebiets wäre nicht auszuschließen, dass der Planungsbereich zumindest teilweise innerhalb der weiteren Schutzzone zu liegen kommt.</p> <p>437-107a & b Bad Saulgau: Kiesgrube Hochberger Straße (Vorranggebiet Abbau; Tagebau trocken) Im Umweltbericht wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet teilweise im WSG „Mannsgrab II“ (WSG-Zone IIIA) liegt.</p> <p>437-111 Ostrach-Ochsenbach: Kiesgrube (Vorranggebiet Abbau; Tagebau trocken) Auf die Lage im WSG „Spitzbreite“ (WSG-Zone IIIB) wird im Umweltbericht hingewiesen.</p>		
--	--	--

	<p>437-113 Krauchenwies: Kiesgrube Krauchenwies-Ettisweiler (Voranggebiet Abbau; Tagebau trocken) Die Trinkwasserfassung „Lichtwiesen“ befindet sich ca. 700 m in südlicher Richtung vom Plangebiet entfernt. Das zugehörige Wasserschutzgebiet Lichtwiesen befindet sich derzeit in hydrogeologischer Überarbeitung. Bei einer Neuabgrenzung des Schutzgebiets wäre nicht auszuschließen, dass der Planungsbereich zumindest teilweise innerhalb der Weiteren Schutzzone zu liegen kommt.</p> <p>437-119 Pfullendorf-Otterswang: Kiesgrube (Vorranggebiet Abbau; Tagebau trocken und nass) Auf die Lage im Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen „Kehrbachtal“ wird im Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>437-122 Pfullendorf-Weihwang: Kiesgrube (Vorranggebiet Abbau; Tagebau trocken) Auf die Lage im Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen „Kehrbachtal“ wird im Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>437-126 Bad Saulgau: Kiesgrube Bolstern (Vorranggebiet Abbau; Tagebau trocken) Auf die Lage im WSG „Wagenhausertal II“ (WSG-Zone IIIB) wird im Umweltbericht hingewiesen.</p>		
--	--	--	--

<p>437-108 Bad Saulgau: Kiesgrube Hochberg (Vorranggebiet Sicherung; Tagebau trocken) Auf die Lage im WSG „Mannsgrab II“ (WSG-Zone IIIA) wird im Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>437-112 Ostrach-Ochsenbach: Kiesgrube (Vorranggebiet Sicherung; Tagebau trocken) Auf die Lage im WSG „Spitzbreite“ (WSG-Zone IIIB) wird im Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>437-114 Krauchenwies: Kiesgrube Krauchenwies-Ettisweiler (Vorranggebiet Sicherung; Tagebau trocken) Die Trinkwasserfassung „Lichtwiesen“ befindet sich ca. 700 m in südlicher Richtung vom Plangebiet entfernt. Das zugehörige Wasserschutzgebiet Lichtwiesen befindet sich derzeit in hydrogeologischer Überarbeitung. Bei einer Neuabgrenzung des Schutzgebiets wäre nicht auszuschließen, dass der Planungsbereich zumindest teilweise innerhalb der Weiteren Schutzzone zu liegen kommt.</p> <p>437-118 Pfullendorf-Otterswang: Kiesgrube (Vorranggebiet Sicherung; Tagebau trocken und nass) Auf die Lage im Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen „Kehrbachtal“ wird im Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>437-123 Pfullendorf-Weihwang: Kiesgrube (Vorranggebiet Sicherung;</p>		
--	--	--

<p>Tagebau trocken und nass) Auf die Lage im Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen „Kehrbachtal“ wird im Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>437-127 Bad Saulgau: Kiesgrube Bolstern (Vorranggebiet Sicherung; Tagebau trocken) Auf die Lage im WSG „Wagenhausertal II“ (WSG-Zone IIIB) wird im Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>437-128 Bad Saulgau: Kiesgrube Bolstern (Vorbehaltsgebiet zur Sicherung; Tagebau trocken) Auf die Lage im WSG „Wagenhausertal II“ (WSG-Zone IIIA und IIIB) wird hingewiesen.</p> <p>437-VBG1 Gammertingen: westlicher Ortsrand (Vorbehaltsgebiet Einzelhandel) Auf die Lage im WSG „Westliche Lauchert“ (WSG-Zone IIIA) wird hingewiesen. Der Grundwasserleiter besteht aus verkarsteten Oberjura-Massenkalken. Auf die i.d.R. sehr geringe Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung und hohe Grundwasserfließ- geschwindigkeiten in Karsthohlräumen wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>437-VBG2a Sigmaringen: westlicher Ortsrand (Vorgehaltsgebiet Einzelhandel) Auf die Lage im WSG „Oberrieder II“ (WSG-Zone III) wird hingewiesen. Das dort geförderte</p>		
--	--	--

	<p>Grundwasser stammt teilw. aus dem Oberjura. Es wird darauf hingewiesen, dass im verkarsteten Oberjura sehr hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten vorliegen können.</p> <p>437-VBG6 Pfullendorf: nordwestlicher Ortsrand (Vorbehaltsgebiet Einzelhandel) Auf die Lage im WSG „Litzelbach“ (WSG-Zone IIIB) wird hingewiesen.</p>		
II.509	<p>Bergbau Bergbauberechtigungen: Im Verbandsgebiet bestehen öffentlich-rechtliche Bergbauberechtigungen nach dem Bundesberggesetz für tiefliegende Bodenschätze (Erdwärme, Kohlenwasserstoffe). Diese Bergbauberechtigungen stehen nicht im Zusammenhang mit dem oberflächennahen Rohstoffabbau in den unter Bergrecht stehenden Tagebaubetrieben (Quarzsand- und Tongruben). Die Ausführungen zu den Bergbauberechtigungen im Erläuterungsbericht unter „3.5.0 Allgemeine Grundsätze und Ziele“, Abschnitt Z (6) sowie in der Begründung zu PS 3.5.0, Abschnitt Z (6) sind im Kapitel „3.5 Oberflächennahe Rohstoffe“ fehl am Platz und irreführend bzw. nicht zutreffend. Um eine klare Trennung zwischen Bergbauberechtigungen und oberflächennahem Rohstoffabbau zu schaffen, ist es aus Sicht der</p>	<p>Die Bergbauberechtigungen werden in der Raumnutzungskarte aus Gründen der Darstellbarkeit nicht nachrichtlich dargestellt. s. Abwägung 1. Offenlage</p> <p>Der Regionalverband hat das Ziel Z (6) entsprechend der Anregung der Landesbergdirektion angepasst und das der Landesbergdirektion auch in der damaligen Abwägung mitgeteilt. Insofern ist die erneute Anregung unverständlich. Der Regionalverband beabsichtigt nicht den Bergbauberechtigungen ein eigenes Kapitel zu widmen. Dafür gibt es keinen Anlass.</p>	Keine Berücksichtigung

<p>Landesbergdirektion sinnvoll, für die Berg- bauberechtigungen ein eigenes Kapitel (z. B. „3.6 Bergbauberechtigungen“) im Erläuterungsbericht zu schaffen. Als Allgemeiner Grundsatz hierzu wird folgender Textvorschlag gegeben:</p> <p>„Unabhängig von der regionalplanerischen Sicherung oberflächennaher Rohstoffe bestehen im Verbandsgebiet öffentlich-rechtliche Bergbauberechtigungen nach dem Bundesberggesetz. Es handelt sich hierbei um Rechtstitel, die das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen umfassen, wobei konkrete bergbauliche Tätigkeiten im Einzelfall genehmigungsbedürftig sind.</p> <p>Die in der Raumnutzungskarte dargestellten Bergbauberechtigungen unterliegen dem Bestandsschutz des Bundesberggesetzes Innerhalb dieser Bergbauberechtigungen sind andere Nutzungen nicht von vornherein ausgeschlossen, jedoch soll zur Wahrung bestehender Rechte bei Planungen und Maßnahmen in diesen Bereichen das Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) gehört werden.“</p> <p>Die Feldesgrenzen der Bergbauberechtigungen sind in den beigefügten Anlagen ersichtlich und im Kartenviewer auf der Homepage des LGRB unter www.lgrb-bw.de abrufbar.</p>		
--	--	--

	<p>Auf Wunsch können die Feldesgrenzen dem Regionalverband digital zur Verfügung gestellt werden (Ansprechpartner: Herr Wagner, Tel. 0761/208-3316, juer-gen.wagner@rpf.bwl.de).</p> <p>Es wird gebeten, die Abgrenzungen der Bergbauberechtigungen in der Raumnutzungs- karte nachrichtlich darzustellen. Dabei können direkt aneinandergrenzende Felder zu einem Polygon zusammengefasst werden, so dass lediglich die äußere Umrandung der Bergwerksfelder in der Karte abgebildet ist.</p> <p>Tagebaubetriebe:</p> <p>Die zugelassenen Abbaugelände der unter Bergrecht stehenden Tagebaubetriebe sind vollständig in der Raumnutzungskarte dargestellt.</p>		
II.509	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes tan- giert.</p> <p>Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Ge- otop- Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>		Kenntnisnahme

	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>		
II.511	<p>Bei Durchsicht der Raumnutzungskarten fällt auf, dass Regionale Grünzüge oder Vorranggebiete für Naturschutz, Landschaftspflege oder Waldfunktion einige Vorbehaltsgebiete zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe überlagern oder direkt angrenzen. Wenn die Bestimmungen wie in 3.1.1 Z(2) oder der neue letzte Absatz in 3.2.1 Z(2) beibehalten werden, ist ein Rohstoffabbau in diesen Überschneidungs- oder Grenzbereichen nicht mehr möglich. Siehe dazu unsere Stellungnahme zur ersten Anhörung. Wir bitten Sie, das zu bereinigen und in 3.1.1 Satz 2 in Z (2) zu streichen und hier Ausnahmen zuzulassen. In 3.2.1 bitten wir Sie, zur Formulierung des Z (2) wie in der</p>	<p>Überlagerungen von Regionalen Grünzügen, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege und Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen mit Vorbehaltsgebieten für die Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe stellen keinen Konflikt raumordnerischer Zielsetzungen dar. Durch die Festlegung von Regionalen Grünzügen, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen werden die Vorbehaltsgebiete für die Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe von Bebauung freigehalten. Eine Bebauung aber stünde im Konflikt mit einem späteren möglichen Rohstoffabbau. Dadurch werden die Rohstoffvorkommen der Vorbehaltsgebiete für die Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe für den Abbau dauerhaft gesichert. Bei einer ausschließlichen Festlegung als Vorbehaltsgebiete für die Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe ist zu berücksichtigen, dass diese nur als Grundsatz gesichert werden, d.h. sie sind im Falle anderer Nutzungsinteressen der Abwägung zugänglich. Da über die im Regionalplan ausgewiesenen Standorte die Deckung des regionalen Bedarfs gesichert wird (siehe Plansatz 3.5), ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht geboten, die in der Anregung genannten Bestimmungen in den PS 3.1.1 Z(2) und PS 3.2.1 Z (2) zu streichen oder beim PS 3.2.1 Z (2) zur Formulierung des Regionalplans Anhörungsentwurfs 2019 zurückzukehren und für den Rohstoffabbau Ausnahmen zuzulassen.</p>	Keine Berücksichtigung

	ersten Entwurfsfassung zurückzukehren.	Bezüglich Überlagerungen von Vorbehaltsgebieten für die Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe mit Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Wasservorkommen lässt sich festhalten: Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Wasservorkommen ist als Trockenabbau unter Einhaltung bestimmter Auflagen in der Regel genehmigungsfähig. Es gibt zwar einen hydrologischen Vorbehalt bei einer Überschneidung der Gebiete, der auch im Umweltbericht dargestellt wird, aber es gibt keinen Widerspruch zwischen den beiden Festlegungen.	
II.511	Der Grundsatz G (3) und das Ziel Z (6) sind u.E. obsolet. Diese Vorgaben sind schon in entsprechenden Gesetzen enthalten und müssen selbstverständlich von den Unternehmen eingehalten werden. Deshalb können sie im Regionalplan entfallen.	Der besondere Schutz des Grundwassers soll dennoch betont werden, daher ist G (3) nicht entbehrlich. Der Hinweis auf die Bergbauberechtigungen ist notwendig, da noch mehrere, aktuell nicht mehr aktive, Rechte existieren.	Kenntnisnahme
II.511	In der Begründung zu PS 3.5.0 auf S. B 69 regen wir an, im G (2) den ersten Satz neu zu fassen: „Zur Versorgung von Wirtschaft und Gesellschaft mit Rohstoffen.....“ Es muss hier deutlich werden, dass die Bauwirtschaft die mineralischen Rohstoffe nicht als Selbstzweck nutzt, sondern damit den Bedarfen von Wirtschaft und Gesellschaft nachkommt.	Das Wort "Bauwirtschaft" soll durch "Gesellschaft" ersetzt werden. (s.a. III.051)	Teilweise Berücksichtigung
II.511	3.5.1 Z (2) Wir verweisen auf unsere Stellungnahme im Rahmen der ersten Anhörung. Wir bitten darum, in die Formulierung des Ziels neben „entgegenstehen“ auch das Wort „erschweren“ aufzunehmen.	s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung	Kenntnisnahme
II.511	Wir begrüßen die Ausnahmemöglichkeit in Z (3). Es sollte allerdings klargestellt werden, dass sich der ausnahmsweise vorzeitige Eingriff in das Sicherungsgebiet, wenn keine	Im Regionalplan werden keine Festlegungen für Unternehmen getroffen. Die Ausnahme beschränkt sich auf einen räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem Vorranggebiet für den Abbau.	Keine Berücksichtigung

	Vorranggebiete für den Abbau im räumlichen Zusammenhang mehr bestehen, auf ein und dasselbe Unternehmen beziehen. Es macht keinen Sinn, diese Ausnahme abzulehnen, weil ein zweites Unternehmen in der Nähe des Abbaugebietes noch Abbauflächen besitzt.		
II.511	Auch wenn diese Gebietsausweisung sehr langfristig angelegt ist, müssen die Rohstoffvorkommen dieser Flächen gesichert werden. Die in G (2) gewählte „sollte“-Formulierung stellt dies u.E. nicht sicher. Wir bitten deshalb darum, G (2) wie folgt umzuformulieren: „Mit den Vorbehaltsgebieten zur Sicherung muss die Möglichkeit des Abbaus bedeutsamer Vorkommen sehr langfristig gesichert werden. Dem Belang der Rohstoffsicherung gilt Vorrang bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumansprüchen.“ Auch in der entsprechenden Begründung bitten wir, dies verbindlicher zu formulieren.	Die Vorbehaltsgebiete für den Rohstoffabbau sind als Grundsatz angelegt und geplant und dementsprechend ist auch die Formulierung so gewählt.	Keine Berücksichtigung
II.511	In der Begründung zu PS 3.5.3 auf S. B 81 unterstützen wir ausdrücklich die Aussagen zur Wichtigkeit einer regionalen Rohstoffversorgung. Deshalb bitten wir darum, auch hier verbindlicher zu formulieren: Unser Vorschlag für Satz 3: „Eine dezentrale Versorgung mit den Massenrohstoffen ist geboten. Und unser Vorschlag für Satz 4: „Aus diesen Gründen ist eine Berücksichtigung der Rohstoffvorkommenauch über die auf 40 Jahre begrenzten	Auf Grund der Standortgebundenheit der Rohstoffe ist eine dezentrale Versorgung nicht immer möglich. Nachfolgend zu Satz 4 heißt es: "Eine perspektivische, verbrauchsnahe Versorgung mit regionalen Rohstoffen an wichtigen Standorten ist sicherzustellen." Das unterstreicht unseres Erachtens ausreichend die Notwendigkeit der Sicherstellung.	Keine Berücksichtigung

	Vorranggebiete hinaus sinnvoll und notwendig.		
II.511	3.5.4 und 3.5.5 Wir unterstützen die Festlegung von Torfabbaugebieten zur Sicherung der wichtigen Rohstoffe für die Gesundheitswirtschaft in den oberschwäbischen Moorbädern		Kenntnisnahme
II.521	Die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind in Bezug auf die Vorranggebiete für oberflächennahe Rohstoffe (Sand, Kies, Ton, Torf) in der Regel nicht betroffen, da es hier um in die Tiefe gehende Bodeneingriffe geht, die keine optische Fernwirkung entfalten und somit auch nicht die Umgebung von Kulturdenkmalen von besonderer Bedeutung beeinträchtigen können. Steinbrüche jedoch können topografisch bedingt schon eine optische Fernwirkung entfalten, doch haben sich aus der Überprüfung dieser Art von Vorranggebieten keine Hinweise auf eine mögliche Betroffenheit der Bau- und Kunstdenkmalpflege ergeben. Insbesondere in Hinblick auf die Vorranggebiete 146-179 (VRG-Abbau Kiesgrube Amtzell-Grenis) und 436-180 (Kiesgrube Im Grund Vogt) verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 19.09.2018, die wir im Rahmen der Teilfortschreibung „Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung“ abgegeben haben (siehe Anlage). Nach den Angaben des Eigentümers des Rittergutes Mosisgreut seien an seinem Anwesen Bauschäden festzustellen, die	s. Abwägung 1. Offenlage Rohstoffe, Bauschäden durch die geplanten Festlegungen 436-180 in etlichen Kilometern Entfernung und in Grenis mit 450m sind weitestgehend auszuschließen. Vor Allem, da der Abbau dort ohne Sprengungen stattfindet. Grundwasserabsenkungen sind Gegenstand der Genehmigungsverfahren.	Kenntnisnahme

	<p>möglicherweise auf den Kiesabbau zurückzuführen wären. Wir können diese Annahme nicht grundsätzlich ausschließen und bitten daher darum, zu den Vorranggebieten nachfolgenden Hinweis zu beachten: „Es ist so weit wie möglich sicherzustellen, dass der geplante Kiesabbau keine Sekundärschäden am Kulturdenkmal des Rittergutes Mosisgreut verursacht, etwa durch Absenkungen des Untergrunds oder des Grundwasserspiegels im Umfeld von Gebäuden.“</p>		
II.521	<p>Grundsätzliche Bedenken bestehen nicht. Allerdings äußert das LAD bei nachfolgend genannten Vorranggebieten erhebliche Bedenken. Die spezifischen erforderlichen Maßnahmen zum Umgang mit den betroffenen Kultudenkmalen werden im Zuge der jeweiligen Genehmigungsverfahren benannt werden.</p> <p>Für alle genannten Vorranggebiete bitten wir um Berücksichtigung und Eintragung der Kulturdenkmale in die Umweltsteckbriefe. Die entsprechenden Shapes werden nachgereicht. In erster Linie gilt es, die Möglichkeit des Erhalts der Kulturdenkmale vor Ort durch Alternativausweisungen zu prüfen. Anderenfalls droht durch den geplanten Rohstoffabbau die Zerstörung dieser Kulturdenkmale. Zur Vermeidung einer undokumentierten Zerstörung werden Rettungsgrabungen notwendig. Die</p>	<p>Dem Regionalverband lagen diesbezüglich bisher keine Daten vor. Nach Erhalt der Daten durch das LAD können die Informationen in den Umweltsteckbriefen nachgeführt werden.</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung</p>

	<p>Kosten hat der Vorhabenträger zu tragen.</p> <p>VRG-Abbau 435-182/183, FN, Tettnang-Tannau, Grabhügel: Zwei noch gut erhaltene aber schon verflachte Hügel sind die einzigen obertägig sichtbaren Vertreter eines vorgeschichtlichen Grabhügelfeldes. Weitere nicht mehr erkennbare Grablegen und damit ein Ausdehnen nach Norden in das VRG sind wahrscheinlich.</p>		
II.521	<p>VRG-Abbau 436-134, RV, Aichstetten, Grabhügel: Seit Ende des 19. Jahrhunderts sind direkt östlich angrenzend an das VRG eisenzeitliche Grabhügel bekannt, von denen noch fünf im Gelände sichtbar sind, weitere sind verflacht, zeichnen sich jedoch in Lidar-Scans ab. Der bekannte von den Grabhügeln eingenommene Bereich ist zwar aus der Fläche des VRG ausgenommen, es muss jedoch mit weiteren bislang unbekanntem Hügeln gerechnet werden, die auch auf das VRG ausgreifen können.</p> <p>VRG-Abbau 436-133 bis 135, RV, Aitrach, Schanze (Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG): Der Kiesabbau stellt grundsätzlich eine Beeinträchtigung des Kulturdenkmals dar. Er gefährdet das Kulturdenkmal jedoch nicht unmittelbar, so lange ein Mindestabstand von 25 m zu dessen Nordgrenze eingehalten wird. Dies gilt sinngemäß auch für den Bereich 436-135.</p>	<p>Diese Informationen wurden bereits berücksichtigt und müssen im Genehmigungsverfahren beachtet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

II.521	VRG-Abbau 437-122, SIG, Pfullendorf-Otterswang, Wüstung Hasentränke: Da die genaue Lage und Größe der mittelalterlichen Siedlungswüstung (Hofgut des Klosters Wald) unbekannt sind, ist eine Kartierung bisher unterblieben	Diese Informationen wurden bereits berücksichtigt und müssen im Genehmigungsverfahren beachtet werden.	Kenntnisnahme
II.521	VRG-Abbau 437-124, SIG, Ostrach, Prüffallgebiet Grabhügel: Die Ausdehnung ist noch unklar, die Fläche kann noch in das Vorranggebiet ausgreifen.	Die Fläche wurde bereits genehmigt.	Kenntnisnahme
II.521	VRG-Abbau 437-126, SIG, Bad Saulgau-Bolstern, Grabhügel: Die Ausdehnung ist noch unklar, die Fläche kann noch in das Vorranggebiet ausgreifen.	Den Hinweis bitte im Genehmigungsverfahren vorbringen.	Kenntnisnahme
II.527	Im Regionalplan wird eine Fläche mit der Bezeichnung 435-184 "Kiesgrube Tettnang-Tannau (Prestenberg)" als Vorbehaltsgebiet zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um die landeseigenen Flurstücke Nr. 1436 und 1438 der Gemarkung Tannau. Auf diesen Flurstücken sind langfristig angelegte Hopfenversuchsflächen des Landwirtschaftlichen Technologiezentrums (LTZ) angelegt. Diese o. g. Fläche mit der Bezeichnung 435-184 ist im Textteil der Fortschreibung des Regionalplanes nicht mehr in der Aufführung der Vorbehaltsgebiete zu finden. (Siehe: Textteil Fortschreibung Regionalplan B81, Seite 132, 133). Beim ersten Anhörungsentwurf vom Juni 2018 war diese Fläche noch im	s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung, Vermögen und Bau Baden-Württemberg - Betriebsleitung - (II.526): (Das Vorbehaltsgebiet wird im Übrigen in der Tab.B 10 auf S.131 weiterhin aufgeführt). Die Flurstücke Nr. 1436 und Nr. 1438 der Gemarkung Tannau befinden sich innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für die Sicherung von Rohstoffvorkommen. Dies ist ein Belang, der in die Abwägung bei Nutzungsänderungen einzustellen ist, aber kein Ziel der Raumordnung. Aus diesem Grund fand bisher bei den Vorbehaltsgebieten auch keine vertiefte Umweltprüfung statt. Flächenkonkretisierungen werden erst im Zuge der nächsten oder übernächsten Regionalplanfortschreibung, auch nach näherer rohstoffgeologischer Eignung, erfolgen. Der Hinweis bezüglich der Hopfenversuchsanbauflächen des landwirtschaftlichen Technologiezentrum Augustenberg (LTZ) wird aufgenommen. Sofern diese Versuchsflächen langfristig Bestand haben wird dieser Belang auch entsprechend in die Abwägung eingestellt werden.	Kenntnisnahme

	<p>Regionalplan aufgeführt. Weiterhin ist diese Fläche (435-184 "Kiesgrube Tettng Tannau (Prestenberg)) aber in der Anlage zum Umweltbericht nach wie vor mit der Gebietscharakteristik VBG enthalten (Siehe: Anlage zum Umweltbericht, Anlage 9, Seite 628). Bereits mit Schreiben vom 18.09.2018 übermittelten wir Einwände gegenüber der Erfassung der o. g. Fläche als Vorbehaltsgebiet.</p> <p>Mit Schreiben vom 30.09.2019, Az II.526, teilte der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben mit, dass die durch uns eingebrachten Belange teilweise berücksichtigt wurden. In der Begründung hieß es seinerzeit, dass bei dauerhaftem Bestand des LTZ dieser Belang auch in die Abwägung eingestellt wird.</p> <p>Wir erneuern hiermit unsere Bedenken gegenüber der Ausweisung der o. g. Fläche als Vorbehaltsgebiet</p>		
II.575	<p>Hinweis: Liegenschaften der Bundeswehr im Planungsgebiet des genannten Regionalplans und dürfen nicht überplant werden und sind entsprechend im Regionalplan auszuweisen (§ 2 (2) Nr. 7 Raumordnungsgesetz (ROG). Die Planungshoheit der genutzten Flächen obliegt ausschließlich der Bundeswehr.</p>	Keine Betroffenheiten von Bundeswehr Liegenschaften erkennbar.	Kenntnisnahme
II.580	Bundeswehr Liegenschaften, keine Überplanung	Wird bereits berücksichtigt.	Kenntnisnahme
II.586	Die Ausweisung des Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe	s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung: Die Zugänglichkeit zu dem Mast 155 muss auch während der Umbaumaßnahme gewährleistet sein. Der Unternehmer muss diese Belange	Kenntnisnahme

<p>„Kiesgrube Bad Wurzach-Eintürnen" (ID 436/144) sollte mit Blick auf die Bestandsleitung und die Realisierung des Vorhabens Nr. 25 angepasst werden (Spannungserhöhung von 220 auf 380 kV). Das geplante Vorranggebiet „Kiesgrube Bad Wurzach-Eintürnen" schließt an ein bereits bestehendes Abbaugelände an und soll dieses in Richtung Nordosten erweitern. Durch beide Gebiete verläuft die Trasse der bestehenden Hoch bzw. Höchstspannungsfreileitung . Im Bereich des Mastes 155 überspannt die bestehende Freileitung die beiden Gebiete . Die bereits mitgeführten Leiterseile sollen hier ohne Mastneubau durch neue Leiterseile ersetzt werden. Durch die geplante Erweiterung des Abbaugeländes ist nunmehr die gesamte Fläche um den Mast 155 vom Rohstoffabbau betroffen. Ich rege daher an, zumindest die bestehende Zuwegung zu dem Mast 155 von der Ausweisung des Vorranggebietes „Kiesgrube Bad Wurzach-Eintürnen" auszunehmen. Im weiteren Fortschreibungsverfahren zum Regionalplan Bodensee-Oberschwaben sollte sichergestellt werden, dass durch die Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffabsicherung keine Einschränkungen bzw. Restriktionen im Hinblick auf das Vorhaben Nr. 25 geschaffen werden, welche die Realisierung der Ausbaumaßnahme unter Umständen gefährden oder</p>	<p>in seinen Abbau- und Rekultivierungsplanungen berücksichtigen. Ebenso muss er die Standsicherheit des Mastes gewährleisten. Diese Hinweise sind in den nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen. Eine Anpassung der Vorrangfläche erscheint nicht notwendig, da die Details in nachgelagerten Verfahren geregelt werden können.</p>	
--	---	--

	<p>zumindes t deutlich erschweren könnten. Rein vorsorglich verweise ich insofern auf § 15 Absatz 1 S. 2 NABEG, wonach Bundesfachplanungen grundsätzlic h Vorrang vor Landesplanun gen -haben</p>		
II.617	<p>Wir befürworten generell die Nachnutzung von ehemaligen Konversionsflächen/Abbaugebieten als bevorzugte Standorte für PVA. Insbesondere im Hinblick auf die Vergütungsfähigkeit von PVA auf sog. „Konversionsflächen“ ist diese Berücksichtigung im Plansatz sinnvoll. Hier würden wir auch ehemalige Baggersee als Option aufnehmen . Die sog . „schwimmende PV“ ist aktuell noch Teil von Pilot anlagen, soll aber im Rahmen des Erneuerbaren-Energien-Gesetz 2021 gefördert werden. Insofern sollten diese Flächen hier ebenfalls Beachtung finden. In Bezug auf die Überbauung von vorhandenen Rohstoffvorkommen (Plansatz 3. 5.0 G (5) möchten wir hier noch anmerken, dass die Nutzung mit PVA meist auf 30 Jahre im Bebauungsplan begrenzt ist. Eine Ausbeutung kann also auch nach 30 Jahren stattfinden und ist nicht durch die Überbauung mit einer PVA für immer ausgeschlossen - ganz im Gegenteil bei einer vollflächigen Versiegel ung durch Gewerbe- und/oder Industriegebiete. Durch die Bereitstellung von Flächen zum Bau von PVA wird der aktuelle Bedarf des Ausbaus Erneuerbarer Energien</p>	<p>Der Regionalverband wird sich im Rahmen von Stellungnahmen bei Genehmigungsverfahren, falls geeignet, für diese Arte der Rekultivierung einsetzen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>berücksichtigt und schafft gleichzeitig die Möglichkeit innerhalb eines überschaubaren Zeitraums eine möglicherweise effizientere Nachnutzung anzustreben oder einem dann andersartigen Bedarf Flächen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Weiterhin merken wir an, dass die Rekultivierungsmaßnahmen bei Konversionsflächen oftmals im Gegensatz zur Nutzung mit PVA stehen und diese vielerorts schon im Vorfeld geregelt sind; eine Zwischennutzung mit PVA ist daher schwierig. Hierzu wäre eine Klarstellung notwendig, dass diese Zwischennutzungen gewünscht sind. Insgesamt stagniert der Ausbau auf Konversionsflächen u.ä. in Baden-Württemberg, da oftmals die Flächen aufgrund Größe [Problematik der Wirtschaftlichkeit im sehr wettbewerbsintensiven Projektentwicklungsumfeld bei Erneuerbaren Energien) und Rekultivierungsaufgaben. Es sind folglich zusätzliche Flächen nötig, um den Ausbau der Erneuerbaren Energien insb. Photovoltaik voran zu bringen.</p>		
II.623	Höchstspannungsfreileitungen	Wird bereits berücksichtigt und auf Genehmigungsebene entsprechend geplant.	Kenntnisnahme
II.643	Neptun Energy, Bestehende Leitungen sollen berücksichtigt werden.	Die Infrastruktur mit der konkreten Leitungsführung wird auf Genehmigungsebene berücksichtigt.	Kenntnisnahme
II.801, III.060	Dass die Abbaugelände auf den Bahntransport ausgerichtet werden sollen, ist zu begrüßen. Im Sinne einer umwelt- und klimaverträglichen Transportabwicklung sollte dies jedoch	Die Konkretisierung „vorrangig“ entspricht nicht dem Wesen eines Grundsatzes (G) der Raumordnung. Dieser ist eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG), welche durch das Wort „vorrangig“ unzulässig und nicht gewollt eingeschränkt würde.	Keine Berücksichtigung

	nicht nur „nach Möglichkeit“ sondern „vorrangig“ erfolgen und im obigen Absatz in der zweiten Zeile entsprechend umformuliert werden.		
II.801, III.092-4, IV.0013, IV.0038, IV.0060	<p>Ein neuer Aufschluss für Kalksteinabbau im oberen Donautal kommt für uns nicht in Frage. Zu groß sind hier die Eingriffe in das dortige FFH- bzw. Vogelschutzgebiet und die Verkehrswege. Die Übernahme der pauschalen Forderung des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begründet bei weitem nicht die Notwendigkeit des Abbaus an diesem sensiblen Standort. Alternativstandorte sind möglich. Die Naturschutzverbände lehnen diesen Standort entschieden ab. Er befindet sich mitten im Natura 2000-Gebiet „Obere Donau“ (FFH- und Vogelschutzgebiet), führt zum Teilverlust eines landschaftsprägenden Geotops (der Mittelberg ist erdgeschichtlich als Umlaufberg der Ur-Donau Bestandteil des „UNESCO Global Geopark“ der Schwäbischen Alb), tangiert Wildtierkorridore, beeinträchtigt geschützte Biotope und den Biotopverbund, führt zu Schwerlastverkehren auf ungünstigen Trassen und beeinträchtigt Erholungs- und Wandergebiete im Naturpark. Der Steckbrief im Umweltbericht (S. 271 ff) enthält als einziger aller Abbauvorhaben im Regionalplanentwurf 5 rote Wertungen (Kategorie C). Unter „Folgerungen für das weitere Vorgehen von Bewertungen der Kategorie C“ steht</p>	<p>s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung, Bewertung s. Umweltbericht, Natura-2000 Vorprüfung, artenschutzrechtliche Einschätzung, Die LNV vergessen, dass es bereits eine raumordnerische Entscheidung gab: Vorzeitiger Eingriff in ein Sicherheitsgebiet, 27.06.2017, RP-Tübingen. Damit ist der Weg zur Antragsstellung zu einem Genehmigungsverfahren unter Einhaltung der Maßgaben bereits offen.</p> <p>Ein Genehmigungsverfahren wurde bisher nicht eingeleitet. Die naturschutzfachliche und rechtliche Problematik wird in diesem Fall allerdings auch erhöhten Anforderungen gerecht werden müssen.</p> <p>Trotz mehrfacher besonders erheblicher Beeinträchtigungen in der Umweltprüfung wird davon ausgegangen, dass das öffentliche Interesse an diesem Rohstoff mangels aktuell verfügbarer Alternativen überwiegen könnte, bzw. dass die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Mensch (Verkehr, Erholung), (Landschaftsschutzgebiet mit Erlaubnisvorbehalt, Landschaftsbild) und Flora, Fauna, biologische Vielfalt (Artenschutz, Habitatschutz, Lebensraumschutz, Biotopverbund) durch geeignete Maßnahmen entsprechend gemindert werden könnten.</p>	Keine Berücksichtigung

<p>auf S.14 zu lesen: „Planung nicht realisierbar und damit mittelbar rechtlich unzulässig. Aus Gründen des zwingenden öffentlichen Interesses und der Alternativlosigkeit eines Vorhabens kann die Realisierbarkeit möglicherweise über eine Ausnahme geregelt werden „.</p> <p>Was ein zwingendes öffentliches Interesse betrifft: Im Jahr 2011 betrug in Baden-Württemberg der Abbau hochreiner Kalke ca. 5,6 Millionen Tonnen (vgl. Beschlussvorlage Planungsausschuss Regionalverband Bodensee-Oberschwaben vom 30.9.2016, S.12). Bei einem geplanten Abbau von 200 000 t hochreiner Kalke pro Jahr am Mittelberg würde der Anteil am Jahresbedarf von Baden-Württemberg Stand 2011 weniger als 4 % betragen. Hiervon kann kein zwingendes öffentliches Interesse abgeleitet werden.</p> <p>Was die angebliche Alternativlosigkeit betrifft, so gibt es im Bereich Oberes Donautal/ Schwäbische Alb durchaus weitere Vorkommen hochreiner Kalke in ökologisch weniger sensiblen Gebieten, die aber deutlich weniger genau untersucht sind.</p> <p>Der pauschalen Forderung des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau nach einem Abbauggebiet hochreiner Kalke im Gebiet des Regionalverbandes Bodensee/Oberschwaben ist entgegenzuhalten, dass nach bisherigen Planungen der hochreine Kalk aus dem Verbandsgebiet in</p>		
--	--	--

	<p>andere Regionen zur Aufarbeitung transportiert werden müsste. Auf Seite 67 ist im Umweltbericht zu lesen: „Besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen können zu einem Ausschluss der betroffenen Fläche bzw. Teilfläche führen, insbesondere falls dies für mehrere Schutzgüter der Fall ist. Wie der Regionalverband trotz 5-maligem C-Fall zu der Bewertung „Raumordnerische Gesamtabwägung kritisch, aber vertretbar“ kommt, bleibt sein Geheimnis. Aus unserer Sicht muss die raumordnerische Gesamtabwägung zum Ausschluss des Vorhabens führen.</p>		
<p>II.801, IV.0013, IV.0038, IV.0060</p>	<p>Rohstoffabbau Fast 630 ha für den Kiesabbau bis 2040 und 472 ha Vorranggebiete für den Kiesabbau für weitere 20 Jahre sind zu viel. Deshalb halten wir die deutlich verstärkte Nutzung von Recyclingprodukten für unabdingbar, wenn dem Anspruch der Nachhaltigkeit genüge getan werden soll.</p> <p>Auch die Kies-Transporte müssen nachhaltiger gestaltet werden. Der Bahntransport wird zwar vom Regionalverband befürwortet, bisher aber nicht realisiert – siehe Wagenhart. Aufgrund der Größe der geplanten Vorranggebiete „Wagenhart“ und „Kiesgrube Bolstern“ muss die Genehmigung des weiteren</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Bedarf, Recycling, Export, Naturschutzabgabe etc.</p> <p>Der Regionalverband befürwortet generell den Bahntransport im Fall Wagenhart und hat dies in verschiedenen Stellungnahmen auch so geäußert. Allerdings ist zu bedenken, dass gerade Bahntransporte dazu verleiten weitere Strecken zu fahren. Und das könnte einer regionalen Nutzung wiederum abträglich sein.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Kiesabbaus, als Pilotprojekt im Kreis Sigmaringen, an den Bahntransport geknüpft werden.</p> <p>Schließlich sind auch die Kiesexporte zu reduzieren – über marktwirtschaftliche Instrumente. Genehmigungsbehörden können das über Naturschutz-Ausgleichsabgaben erwirken, solange die Politik hier nicht, wie in unseren Nachbarländern, den Rohstoffabbau mit einer Bodenschutz-Abgabe belegt.</p>		
<p>II.801, IV.0013, IV.0038, IV.0060</p>	<p>Die Naturschutzverbände lehnen einen weiteren Kiesabbau im Altdorfer Wald ab. Das gilt für bestehende Abbaustellen und natürlich auch für neue Planungen. Kiesabbau im Altdorfer Wald darf nur noch im Rahmen der bereits erteilten Genehmigungen erfolgen. Begründet wird dies mit den klimatischen Auswirkungen, dem Trinkwasserspeicher, den Biotopen und Habitaten für seltene Tierarten sowie dem Biotopverbund, der Erholungsfunktion sowie der Unzerschnittenheit der Lebensräume - ein überregional bedeutsamer naturnaher Lebensraum.</p>	<p>In der Vorbemerkung der Stellungnahme wird erwähnt, dass ein kleinflächiger Kiesabbau zugelassen werden soll um damit nicht nur lokale Bedürfnisse zu befrieden, sondern auch Trittsteine für den Biotopverbund und damit die Verbesserung der Biodiversität zu fördern.</p> <p>Auch im Altdorfer Wald gehören ehemalige Kiesabbaustätten zu den ökologisch hochwertigsten Bereichen. Dies sollte den Naturschutzverbänden bekannt sein.</p> <p>Nicht umsonst kooperiert der NABU mit dem ISTE.</p> <p>"Rohstoffgewinnung bietet aber auch Chancen für die Biodiversität, da sich Gewinnungsstätten oft zu wertvollen Biotopen entwickeln (lassen)."</p> <p>(Nachhaltige Nutzung von Rohstoffgewinnungsstätten, ISTE, NABU, 2018)</p> <p>In den Fällen der geplanten Abbaustätten im Altdorfer Wald ist abgewogen werden zwischem dem Belang der Rohstoffgewinnung und anderen umweltrelevanten Belangen.</p> <p>An diesen Stellen ist der Rohstoffgewinnung der Vorrang eingeräumt worden. Insgesamt wird es über den Lauf der Jahre aber nur eine gleich bleibend offen Fläche von ca. 20-35ha geben. Dies entspricht einem Anteil von 0,3 - 0,4 % des Altdorfer Waldes. Dies hält der Regionalverband für vertretbar.</p> <p>Zu Biotopverbund, Naturschutz, Erholung, Landschaftsbild etc. s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Waldanteil, Regionaler Biotopverbund etc.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>II.801, IV.0013, IV.0038, IV.0060</p>	<p>Eine Erweiterung der Kiesabbaustelle in Amtzell-Grenis bedarf gründlicher Untersuchungen des Wasserhaushaltes und ausreichender</p>	<p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	Pufferflächen zum NSG/FFH-Gebiet „Felder See“.	entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen. Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf weitere hydrologische, naturschutzrechtliche oder immissionsschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt. s. a. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung	
II.801, IV.0013, IV.0038, IV.0060	Die Naturschutzverbände lehnen dieses Vorhaben im Altdorfer Wald ab. Betroffen ist ein Bereich in Siedlungsnähe, teilweise Erholungswald der Stufe II, mit vielbesuchtem Wald- Schwimmbad, Wald-Spielplatz, Trimpfad u.a.m., der auch für die Kaltluftentstehung und für den Luftaustausch im nördlichen Schussental wichtig ist. Das Gebiet hat eine besonders hohe Wertigkeit in Bezug auf Bodenfunktionen, wertgebende und empfindliche Arten und hochwertige Lebensräume. Es liegt im Einzugsgebiet der Hof-Wasserversorgung des in der Nähe liegenden Stöcklis-Hofes. In unmittelbarer Nähe befinden sich zahlreiche für den Biotopverbund wichtige Biotope und FFH-Gebietsflächen. Der Wildtierkorridor von mindestens landesweiter Bedeutung führt ebenfalls in direkter Nähe vorbei.	Im Umweltbericht sind die genannten Punkte dargestellt und abgewogen worden. Laut der neueren Kartierung der FVA (2018) sind Bewertung s. Umweltbericht, Natura-2000 Vorprüfung, artenschutzrechtliche Einschätzung, s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung Weitere Details werden auf nachgelagerten Planungsebenen abgehandelt.	Keine Berücksichtigung
II.801, IV.0013, IV.0038, IV.0060	Die Naturschutzverbände lehnen beide nahe beieinanderliegenden Vorhaben im Altdorfer Wald ab. Das Gebiet ist wichtig für den Grundwasserschutz und liegt nahe an den Schutzzonen bestehender Wasserschutzgebiete. Zumindest teilweise steht die Mächtigkeit der Kiesvorkommen in	Bewertung s. Umweltbericht, Natura-2000 Vorprüfung, artenschutzrechtliche Einschätzung s. a. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Grundwasser, Grundwasser Sicherung, Regionaler Biotopverbund etc. s. a. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung: Die Gebiete liegen im Bereich eines Vorbehaltsgebietes für die Sicherung von	Keine Berücksichtigung

	<p>keinem vernünftigen Verhältnis zur Mächtigkeit der belebten Deckschichten. Die Flächen liegen siedlungsnah und beeinträchtigen die empfindliche Waldrandzone. Im näheren Umfeld sind zahlreiche für den Biotopverbund wichtige Lebensräume und Schutzgebiete betroffen, und der Wildtierkorridor von zumindest nationaler Bedeutung ist direkt randlich betroffen.</p>	<p>Grundwasservorkommen. Bestehende Wasserschutzgebiete liegen in einiger Entfernung. Ein Kiesabbau im Trockenabbau ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich möglich. Die Beeinträchtigung von wichtigen Gebieten für den Biotopverbund sind gering, da sie im weiteren Umfeld liegen. Wertgebende Arten resultieren zum größten Teil aus bestehenden Rekultivierungsflächen.</p> <p>Der Wildtierkorridor verläuft randlich der Flächen, eine Gefährdung der Funktionalität ist nicht ersichtlich. Daher muss im Rahmen der Rekultivierungsplanung und in der zeitlich-räumlichen Strukturierung der Abbauflächen ein besonderes Augenmerk auf die Funktionsfähigkeit des Wildtierkorridors in den nachfolgenden Planungen gelegt werden. Auch im laufenden Betrieb sollten dort entsprechende Maßnahmen integriert werden. Hinweise auf die Maßnahmen zum Erhalt der Funktionalität des Wildwegekorridors wurden bereits gegeben.</p> <p>Die Tatsache, dass der Standort eine besondere Bedeutung für die forstliche Produktion aufweist wird als solcher anerkannt. An der Festlegung wird jedoch festgehalten, da wir auch an vielen anderen Stellen gute forstliche Standorte haben. Geeignete Rohstoffstandorte existieren allerdings nur an wenigen Stellen. Daher erscheint die Festlegung auch weiterhin als gerechtfertigt.</p> <p>Weitere Details werden auf nachgelagerten Planungsebenen abgehandelt.</p>	
<p>II.801, IV.0013, IV.0038, IV.0060</p>	<p>Die Naturschutzverbände lehnen dieses Abbaugelände vor allem aus Gründen des Wasser- und Artenschutzes und der geomorphologischen Besonderheit des Waldburger Rückens ab. Die Bewertung im Umweltbericht muss in folgenden Punkten korrigiert werden: Wasser: Große Gefährdung (rot statt orange). Bedeutendes Grundwasservorkommen mit bester Qualität, da sich das Einzugsgebiet im Wald befindet und die Schüttung ergiebiger ist, als bislang angenommen und genutzt. Der Schutz für genutzte und (noch) nicht genutzte Trinkwasservorkommen genießt</p>	<p>s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Grundwasserschutz, Landschaftsbild, Naturschutz, Schutzgebiete, Berücksichtigung seltener Arten, Regionaler Biotopverbund etc.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

<p>gemäß LEP 2002 absoluten Vorrang vor allen anderen Raumnutzungsansprüchen. Das geplante Abbaugelände grenzt unmittelbar an das Schutzgebiet der Weißenbronner Trinkwasserquellen an. Diese versorgen die Einwohner von Baienfurt und Baidt mit einem Wasser von ganz seltener und ausgezeichneter Qualität, das ohne jede Aufbereitung in die Leitungen eingespeist werden kann. Sehr wahrscheinlich reicht das Einzugsgebiet dieser Quellen deutlich über die bisherige Schutzgebietsgrenze hinaus, denn die starke Schüttung dieser Quellen würde ausreichen, das ganze Mittlere Schussental zu versorgen. Und es ist durchaus möglich, dass man eines Tages auch darauf zurückgreifen muss, denn im Schussental mussten schon einige Quellen wegen hygienischer Mängel und wegen Schadstoffbelastungen (z.B. Arsen) geschlossen werden. Es wäre unverantwortlich, diesen kostbaren Schatz durch den Abbau der über 40 m dicken Waldboden- und Kies- Filterschichten zu gefährden. Deshalb muss dieses Potential erhalten bleiben.</p> <p>Biologische Vielfalt: (rot statt orange). Im geplanten Abbaugelände wurden von Ornithologen bislang 64 Vogelarten nachgewiesen. Dies belegt die hohe Wertigkeit des Gebietes und das hohe Konfliktpotential für die biologische Vielfalt. Im Umweltbericht wird auf S.</p>		
---	--	--

	<p>203 unter dem Schutzgut: Flora, Fauna, biologische Vielfalt in der Tabellenzeile „Beeinträchtigung“ ausgeführt, dass ein „Prüfbedarf im artenschutzfachlichen/ rechtlichen Kontext, insbesondere bezüglich Brutvogelarten, Fledermausarten, Haselmaus und Schmetterlinge“ besteht.</p> <p>Im avifaunistischen Bereich wurden entsprechende Meldungen oberschwäbischer Ornithologen für das Minutenfeld, in dem das Vorranggebiet liegt, von Georg Heine, Wangen, zusammengefasst.</p>		
<p>II.801, IV.0013, IV.0038, IV.0060</p>	<p>Wir fordern eine Reduzierung der Abbauf Flächen in Krauchenwies. Die kleine Teilgemeinde Krauchenwies-Göggingen hat schon 90 ha Kiesabbau auf ihrer Gemarkung. Der zusätzlich geplante Kiesabbau im Offenland (40 ha) in relativer Nähe zur Ortschaft wird abgelehnt.</p> <p>Die Naturschutzverbände lehnen den Kiesabbau im Offenland aus folgenden Gründen ab:</p> <p>Aufgrund der hohen Gesamtbelastung der Ortschaft Krauchenwies-Göggingen durch die B 311, die Mülldeponie und drei riesiger aktiver Kiesgruben (Nordmoräne, Baresel, Valet und Ott), die in allernächster Nähe zum Ort liegen, ist Göggingen in besonderer Weise belastet. In den letzten 60 Jahren wurden bereits 143 ha Kies ausgebeutet. Etwa weitere 90 ha sind am 10.9.2020 genehmigt worden (437-102, 437-115, 437-120/121), ca. 40 zusätzliche ha (437-</p>	<p>Die geäußerten Belange wurden bereits in die Abwägung mit eingestellt und sind im ROV und in der Fortschreibung des Regionalplans mit abgewogen worden. Die Flächen wurden im Zuge des Raumordnungsverfahrens bereits reduziert.</p> <p>s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung, Bewertung s. Umweltbericht, Natura-2000 Vorprüfung, artenschutzrechtliche Einschätzung</p> <p>Details zu CEF-Maßnahmen können nur auf nachgelagerten Ebenen geklärt werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

<p>116) sind zur Sicherung ausgewiesen. Besonders betroffen ist der Bereich Offenland in Siedlungsnähe, der 39,3 ha wertvolles Ackerland mit hohem Ertragspotential für die Landwirtschaft aufweist, als Naherholungsgebiet stark frequentiert wird und bei einem Abbau die Schüttungsmenge der Talbachquelle (bis zu 55%) in hohem Maße reduzieren würde (vgl. Genehmigung S.31).</p> <p>Die vor kurzem erfolgte raumordnerische Beurteilung lässt einen Abbau ohne vorherige rechtliche Klärung der Feldwegefrage (sie müssen mit abgebaut werden und die Gemeinde verkauft diese nicht) nicht zu. In einer Absprache zwischen Regierungspräsidium und Landratsamt wurde die Genehmigung dennoch erteilt, obwohl diese o.g. Maßgabe nicht erfüllt ist. Außerdem können die in der Genehmigung beschriebenen CEF- und Ausgleichsmaßnahmen nicht mehr eingehalten werden, da Feldlerchen-Habitats nach der Genehmigung getauscht wurden. Derzeit werden diese beiden Sachverhalte juristisch geprüft. Das Ergebnis der Umweltprüfung lautet: „Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu besonders erheblichen oder zu mehreren erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern“. (Steckbrief 437-120/121, Anlage 9).</p> <p>Das Offenland muss deshalb in der Fortschreibung des Regionalplans ausgeschlossen werden.</p>		
--	--	--

<p>II.801, IV.0013, IV.0038, IV.0060</p>	<p>Ostrach-Wagenhardt (436-129 bis 436-132) und Ostrach Jettkofen & Ochsenbach (437- 125 und 437-111/112) Die Naturschutzverbände fordern eine Verkleinerung der geplanten Abbauflächen Begründung: Der Kiesabbau in diesem Bereich führt bereits jetzt zu erheblichen Belastungen und erheblichen Konflikten beim Schutzgut Mensch.</p>	<p>Die geäußerten Belange wurden bereits in die Abwägung mit eingestellt und sind in der Fortschreibung des Regionalplans mit abgewogen worden. s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung, Bewertung s. Umweltbericht, Natura-2000 Vorprüfung, artenschutzrechtliche Einschätzung</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>
<p>II.801, IV.0013, IV.0038, IV.0060</p>	<p>Folgenutzung von Abbaustellen Sowohl im Wald als auch im Offenland ist als Ausgleich die „Folgenutzung Naturschutz“ auf Zeit auf mindestens 1/3 der Abbaufläche auszuweisen. Die Naturschutzverbände weisen im Zusammenhang mit dem Abbau von Rohstoffen dringend darauf hin, dass die Ausbeutung und nachfolgende Rekultivierung von Entnahmestellen im Sinne von artenreichen Lebensräumen also hoher Biodiversität modifiziert werden müssen. Abbaustellen bieten während und nach dem Abbau die Chance magere Flächen zu entwickeln auf denen sowohl Pflanzen, Insekten und Vögel mit entsprechenden Ansprüchen einen Lebensraum finden. Mit einer ökologisch ausgerichteten Abbaustrategie kann dem allgemeinen Rückgang z.B. von Insekten und Vogelarten wie dem Flussregenpfeifer, Neuntöter und der Uferschwalbe entgegengewirkt werden. Die Naturschutzverbände der Region schließen sich in vollem Umfang der Resolution des Bund Naturschutz</p>	<p>Generell sind die meisten geäußerten Punkte zu begrüßen und sind auch teilweise bereits im Leitbild eines nachhaltigen Rohstoffabbaus aufgegriffen worden (s.a. Umweltbericht). Der Regionalverband besitzt im Rahmen der Fortschreibung keine Planungskompetenz über detaillierte Folgenutzungen von Rohstoffabbauflächen. Er kann lediglich Hinweise über die Art der Freiraumfestlegungen in aktuellen Abbaubereichen geben. Weiterhin wird im Zuge von Stellungnahmen des Regionalverbandes bei Genehmigungsverfahren auf eine entsprechende Rekultivierung hingewirkt.</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung</p>

	<p>Oberschwaben vom 15.8.2018 an, in der mit den folgenden Punkten für eine Nachhaltigkeit gesorgt werden kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer Umgang mit den "Bodenschätzen" Kies, Sand, Stein Ton • Kein Ferntransport über 50 km hinaus • Förderung dezentralen Abbaus, darunter Reaktivierung und Wiederezulassung von kleinen Entnahmestellen für regionalen Bedarf und mit Festlegung jährlicher Obergrenzen und vereinfachtem Genehmigungs-Verfahren • Besondere planerische Berücksichtigung zur Biotop Vernetzung der Abbaustellen zueinander mit dem Ziel des Artenaustausches • Abkehr von möglichst schneller Rekultivierung. Einrichtung von jeweils 5-jährigen „Wanderbrachen“ mit allen relevanten Lebensraumtypen auf mindestens 10 % der Entnahmestellen für Arten von Lebensräumen hoher Dynamik. Für diese Arten sollte kein konservierender Schutz, sondern ein fortlaufendes Angebot dynamischer Lebensräume gelten. Dazu ist eine ökologische Abbaubegleitung durch Fachpersonal dringend erforderlich. • Die Sicherung von Lebensräumen für geschützte/gefährdete Arten auf mageren entstandenen Flächen muss Vorrang haben vor früheren Festlegungen von Rekultivierungsplänen. Hierzu sind politisch die notwendigen rechtlichen 		
--	---	--	--

<p>Voraussetzungen zu schaffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der seit langem grassierende Artenschwund betrifft vor allem Arten nährstoffarme Lebensräume. Eine Vergrößerung solcher Lebensräume ist derzeit fast nur auf ausgebeuteten Entnahmestellen möglich. Für die endgültige Rekultivierung nach der Abbautätigkeit muss deshalb die Gesamtfläche extensiv entwickelt und festgeschrieben werden. Mehrfache Intensivnutzung wie Intensivforstwirtschaft und/oder intensive Landwirtschaft, Rekultivierung zu Intensivforst oder Intensiv Grünland oder Ackerland müssen unterbleiben. • Für die Erhaltung und Nutzung entsprechender Magerlebensräume bieten sich 1 bis 2- malige Mahd mit Messerbalken, extensive Beweidung (Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde), Gestaltung von Lichtwaldformen (ggf. auch durch Waldweide) an. <p>Bei der Rekultivierung von Entnahmestellen ist vor allem auf folgende Elemente zu achten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sammlung des Oberflächenabflusses in wasserstauenden Senken • Schaffung und Erhaltung von sonnenexponierten Böschungen (Wildbienen, Laufkäfer) • geeignete süd- oder westexponierte Abbauwände oder westexponierte Abbauwände mit Sandbändern für z.B. Uferschwalben • Geringe oder keine Humusierung besonnter Flächen 		
--	--	--

	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung zu Mager-Grünland als Wiesen oder Weiden sowie Entwicklung zu Lichtwald • beschattete Bereiche zur Entwicklung von Primärwald, vor allem durch Sukzession • in Aufforstungsbereichen späterer Mischwald (zur Baumarten-Auswahl jeweils Vorgaben der FVA in Freiburg beachten) maximal 20% nicht einheimische Bäume, ggf. mit Waldweide. • Gebüschsäume (Hundsrose, Weißdorn, Schlehdorn) für Vögel (Neuntöter u.a.), Insekten, Säuger, Reptilien, • bei Nassabbau sind auf c. ¼ der Uferlänge Flachufer mit abgestuften Wassertiefen um 0,5 bis 1,5 m Wassertiefe zu erhalten bzw. herzustellen. Weitere Flachwasserwasserzonen und Inseln sind 		
II.801, IV.0013, IV.0038, IV.0060	Der Torfabbau im Reicher Moos ist spätestens 2030 zu stoppen. Moorschutz ist Klimaschutz! Es gab genügend Zeit zur Suche von Alternativen.	Der Torfabbau im Reicher Moos ist bis zum Jahr 2030 genehmigt. Um den balneologischen Betrieb der Kurbäder zu ermöglichen wurde eine reduzierte Flächenkulisse festgelegt. Diese Genehmigungsfähigkeit wurde von der unteren Naturschutzbehörde bescheinigt.	Keine Berücksichtigung
II.804-1	Die äußerst großzügige Ausweisung von Abbauflächen dienen nicht einer langfristigen, nachhaltigen Rohstoffsicherung. Sie ist eine Beihilfe zum Raubbau innerhalb weniger Jahrzehnte. Es stellt sich damit die Frage, haben die nachfolgenden Generationen noch genügend Rohstoffe? Wo soll dann abgebaut werden? Wäre es nicht die eigentliche Aufgabe des Regionalverbandes, sich	Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region und angrenzender Regionen. Eine rechtlich bindende Vorgabe, dass das abgebaute Material in der Region verwendet werden muss, gibt es nicht. Zudem hat der Regionalverband keinerlei Kompetenz so eine Vorgabe zu erlassen. Eine Beschränkung der Kiesförderung auf die regionale Eigenversorgung würde eine Absatzsteuerung darstellen, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik widersprechen würde. Dies gilt auch für die Frage eines möglichen Exports des abgebauten Materials. Vor dem Hintergrund des § 1 Absatz 1 Außenwirtschaftsgesetz ist es nicht möglich, die Kiesproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken.	Kenntnisnahme

	im Sinne der Rohstoffsicherung um die Schaffung rechtlicher Voraussetzung zu bemühen um den großen Kiesexport, die Ursache für den unverhältnismäßigen Bedarf, zu reduzieren.		
III.010	<p>Das Wasserschutzgebiet Damoos sei vermutlich viel zu klein bemessen. Möglicherweise könnte sich die Ausdehnung des Wasserschutzgebiets bis in den Bereich des geplanten Kiesabbaus hinein erstrecken. Erst nach der Überprüfung des WSG Damoos könnte über den beabsichtigten Kiesabbau entschieden werden. Es wird beantragt den Kiesabbau so lange zurück zu stellen. Im Übrigen werden Argumente für einen optimalen Grundwasserschutz aufgeführt, die beim weiteren Verfahren vorrangig beachtet werden sollen.</p> <p>Besonders nachhaltiger Schutz des Trinkwassers als wertvollstes Gut, größter Bodenschatz in der Region, qualitätvolle Trinkwasserversorgung für die Zukunft garantiert, verlust der Deckschichten könnte die Wasserqualität beeinträchtigen oder zu einer Verringerung des Dargebots führen, Sorge vor dem künftigen Auffüllmaterial</p>	s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Grundwasserschutz, Grundwasser Sicherung, Verlust von Filterschichten, Bodenschutz/Rekultivierung etc.	Keine Berücksichtigung
III.025	Die Kieskreisläufe sollen räumlich so klein wie möglich gehalten werden. Damit reduziert sich der Schwerlastverkehr und der Ressourcenverbrauch. An einer Gesamtstrategie der Bodensee-Anrainerstaaten soll mitgewirkt werden	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Wirtschaft und Export, Recycling etc.</p> <p>Der Regionalverband befürwortet diesen Ansatz. Gleichwohl gibt es keine Möglichkeit für den Verband den freien Warenverkehr zu beschränken oder für bestimmte Standorte Handelsbeschränkungen zu erlassen.</p> <p>Das Thema Stoffströme wurde vom Wirtschaftsministerium an die IBK</p>	Kenntnisnahme

	<p>mit dem Ziel, dass im Bodenseekreis gewonnener Kies die Kreisgrenzen nicht verlässt. Das weiterhin beabsichtigte verstärkte Monitoring der Grundwasserverhältnisse zum Schutz des Trinkwassers nehmen wir befürwortend zur Kenntnis und bieten im eigenen Interesse gerne Unterstützung an.</p>	<p>verwiesen. Im Herbst 2021 wird dazu eine Studie veröffentlicht werden. Das Monitoring der Grundwasserverhältnisse wird im Zuge der Genehmigung geregelt.</p>	
III.031	<p>Der Zweckverband wendet sich nicht grundsätzlich gegen den Kiesabbau, weist aber eindringlich darauf hin, dass aus Vorsorgegründen die Ausweitungen der Abgrabungsflächen im Wasserschutzgebiet Wagenhauser Tal, die im Regionalplan als Vorranggebiete - Abbau und Sicherung - fest geschrieben werden sollen langfristig als nicht nachhaltig einzustufen sind und irreparable Schäden für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung zur Folge haben können. Beim Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe handelt es sich um nicht erneuerbare Ressourcen. Die Bindung der Gesteine in Häusern, Straßen etc. und deren anschließendes Recycling führt bei einem großen Teil jedoch zu einem Kreislaufprozess. Schäden für die Trinkwasserversorgung müssen im Rahmen der Genehmigungsplanungen durch die Unternehmer und durch die Genehmigungsbehörden ausgeschlossen werden. Es ist nicht</p>	<p>Grundsätzlich sind dazu folgende Punkte anzumerken: 1. Sollte es irgendeinen Verdacht geben, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung gefährdet, dann ist er nicht genehmigungsfähig. 2. Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens weiter detailliert geprüft. Wenn es nach weiteren Prüfungen durch die Fachbehörden Bedenken gibt, ist eine Genehmigung ausgeschlossen. 3. Trockenabbau ist in WSG-Zone III allerdings nach landeseinheitlicher fachlicher Einschätzung vertretbar, wenn ein ausreichender Abstand zum Grundwasser verbleibt. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in WSG-Zone III. In der Region und darüber hinaus (s.a. Drucksache 14/1114, 2007 Landtag BW) gab es bislang keine Fälle einer Trinkwassergefährdung durch Kiesabbau. Aus diesen Gründen werden auch laut Aussagen der fachlich qualifizierten höheren und der unteren Wasserbehörden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen. Grundsätzlich sehen die zuständigen Fachbehörden also eine Vereinbarkeit des geplanten Abbaus mit den Zielen des Grundwasserschutzes bzw. des Schutzes örtlicher Trinkwasservorkommen als gegeben an. Diese Vereinbarkeit wird in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren durch weitere hydrologische Untersuchungen noch vertiefter überprüft werden.</p> <p>S.a. Abwägung 1. Offenlage Rohstoffe</p>	Keine Berücksichtigung

	erkennbar, inwiefern der Regionalverband auf seiner Planungsebene der Grundwasservorsorge nach geltendem Recht nicht nachgekommen wäre.		
III.031	<p>Insgesamt werden 57,2 ha als Vorranggebiete festgelegt für einen Zeitraum von 40 Jahren. Es wird eine beträchtliche Kumulationswirkung in dem WSG Wagenhauseral. In der Gesamtbetrachtung durch eine künstlich gestaltete Fläche, deren qualitative und quantitative Einflüsse auf das Trinkwasservorkommen langfristig nicht vollständig kompensiert werden können, befürchtet. Eine Minderung der Filterfunktion durch Entnahme der Schichten und durch Waldrodung könnte zu quantitativen und qualitativen Beeinträchtigungen führen.</p> <p>Es wird bemängelt, dass das Kriterium einer Mindestfließzeit zum nächstgelegenen Brunnen von 100 Tagen nicht eingehalten wird.</p>	<p>Auch hier müssen die Genehmigungsbehörden prüfen, dass der Porenraum über dem Grundwasser ausreichend dimensioniert wird. Vorübergehende Waldrodungen stellen vermutlich kaum ein Problem dar, da der Kiesabbau bereits in den letzten Jahren auch in dieser Form erfolgt und die offen liegende Fläche sich nicht vergrößern wird.</p> <p>Das zusätzliche Abstandskriterium von der Zone II ist erstens gesetzlich und in der Planungspraxis nicht verankert und zweitens kann es auch vermindert werden oder entfallen, wenn die unter dem „offenen“ Abbau verbleibende Restgrundwasserüberdeckung mit über 2 m Mächtigkeit eine entsprechend wirksame („ausreichende“) Schutzfunktion aufweist. Diese Beurteilung ist ebenso wieder Ebene der Fachbehörden und nicht Gegenstand des Regionalplanverfahrens.</p>	Keine Berücksichtigung
III.031, II.166, II.649	<p>Diese Gefährdungen sind als potentielle Risiken für die Trinkwasserversorgung einzustufen (s. DVGW W101) und daher im Zuge der Raumplanung bereits im Vorgriff einer Maßnahme zu vermeiden. Der Vorsorge wird in § 48 WHG eine entsprechend hohe Bedeutung zugemessen. Daher sollte im Zusammenhang mit der Darstellung der Vorrangs bzw. Vorbehaltsgebiete dem vorsorgenden</p>	<p>Gefährdungen des Grundwassers durch Nassabbau, Rekultivierung unterliegen einem ständigen Monitoring durch die Fachbehörden. Ob ein Nassabbau genehmigungsfähig ist oder nicht entscheidet nicht der Regionalverband. Trockenabbau ist grundsätzlich in WSG Zone III möglich und genehmigungsfähig. Ob dies im Einzelfall tatsächlich so ist, ist nicht Gegenstand des Regionalplanverfahrens. Mehr als die Hälfte aller Kiesabbau Standorte in Baden-Württemberg liegen in Wasserschutzgebieten oder in Vorsorgegebieten.</p> <p>Hier gibt es von der raumplanerischen Seite keine weitergehende Vorsorgepflicht.</p> <p>In der Drucksache 16_9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485 ist betreffend Plansatz 4.3.1 des Landesentwicklungsplans (LEP) zur</p>	Keine Berücksichtigung

	Grundwasserschutz eine größere Gewichtung zugemessen werden.	Ausweisung von Bereichen zur Sicherung von Wasservorkommen eindeutig festgehalten: „Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben kommt dieser ihm zugewiesenen Aufgabe durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Wasservorkommen nach. Die sonstige Sicherung der Wasservorkommen erfolgt durch das Fachrecht und die fachtechnisch abgegrenzten Wasser-schutzgebiete.“	
III.051	An verschiedenen Rohstoffgewinnungsstätten sind in der Raumnutzungskarte keine über die genehmigten Flächen hinausgehende bzw. aufgrund der Erarbeitungsdauer des Regionalplanes in ihrem Zuschnitt überholte Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe oder überholte Grenzen zwischen Abbau- und Sicherungsgebieten vorgesehen. Gründe hierfür können auch eine zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Regionalplans noch unzureichende Erkundung, überholte betriebliche Rahmenbedingungen oder in der Zwischenzeit ausgeklastete Flächen sein. Daher ist die Rohstoffsicherungssituation an diesen Standorten angespannt und stellt keine (ausreichende) planerische Perspektive für diese Standorte für den Planungszeitraum dar obwohl bauwürdige, planerisch geeignete Flächen zur Verfügung stünden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Rohstoffgewinnungsstätten 7922-12, 8021-3, 8022-1 und RG 8124-7 und gegebenenfalls auch damit in funktionalem Zusammenhang stehende abbauwürdigen Flächen oder Vorranggebiete. Aufgrund des hohen Zeitdrucks an vielen Standorten endlich Genehmigungsverfahren	Tatsächlich sind mittlerweile einige Flächen aus dem aktuellen Fortschreibungsentwurf genehmigt worden. Dies geschah allerdings z.T. im Rahmen von Raumordnungsverfahren oder unter Berücksichtigung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung.	Kenntnisnahme

	<p>erfolgreich durchführen zu können, hat sich der ISTE - um eine weitere Verfahrensverzögerung zu vermeiden - mit der zusätzlichen Meldung von erforderlichen Gebieten zurückgehalten. Die Einleitung von Genehmigungsverfahren ist an einzelnen Standorten jedoch kurz- bis mittelfristig vorgesehen, um den geordneten Weiterbetrieb und die weitere Versorgung der Kunden sicherzustellen. Welche Verfahren hierfür vorzusehen sind, bestimmt sich aus den jeweiligen Einzelfällen und ist zum gegebenen Zeitpunkt zu prüfen.</p>		
III.051	<p>Allgemein stellen sich Formulierungen und Wortwahl des Regionalplans als sehr kritisch in Bezug auf die Steine- und Erdenindustrie dar. Viele Plansätze beinhalten Vorgaben, wie die Unternehmen Beeinträchtigungen minimieren sollen. Viele dieser Grundsätze sind jedoch ohnehin gesetzlich geregelt. Somit wird unterschwellig unterstellt, die Branche würde sich nicht an die Vorgaben halten. Beispielsweise seien G3 und Z6 genannt. Sie sind daher zu streichen. Im Vergleich zu den Festlegungen bei anderen Themenbereichen, wie der Sicherung von Wasservorkommen oder den Gebieten für besondere Nutzungen im Freiraum wird eine Ungleichbehandlung offenkundig: Während einerseits proaktiv von Entwicklung und Zielen gesprochen wird, zeichnen sich die Festlegungen zur Rohstoffsicherung durch</p>	<p>Der Schutz des Grundwassers ist wichtig und wird auch weiterhin im Zusammenhang des Regionalplans so betont G(3). Z(6) weist auf den noch relativ neuen Fakt hin, dass auch im Bergrecht die Ziele der Raumordnung zu beachten sind. Die weiteren Vorwürfe entbehren jeder Grundlage.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	Restriktionen aus. Wir vermissen klare Entwicklungsperspektiven für die Rohstoffgewinnung.		
III.051	<p>G1: Der Plansatz ist grundsätzlich zu begrüßen, bleibt hier jedoch hinsichtlich der planerischen Konsequenz „inwiefern sollen die bedeutsamen Vorkommen offengehalten werden?“ leider inhaltsleer. Wir regen daher dringend an, folgende Formulierung direkt oder in einem separaten Grundsatz zu ergänzen:</p> <p>„Die in den „Karten der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1:50.000“ (KMR 50) des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB, Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9) in der Region Bodensee-Oberschwaben dargestellten nachgewiesenen Rohstoffvorkommen mit wahrscheinlicher Bauwürdigkeit sollen bei raumwirksamen Planungen und Standortentscheidungen berücksichtigt werden. Vorhaben und Maßnahmen, die einer langfristigen Nutzbarkeit dieser Vorkommen zum Zwecke des Rohstoffabbaus entgegenstehen, sollen in diesen Bereichen vermieden werden.“</p> <p>Eine solche Formulierung zeigt den Gemeinden, aber auch den Fachplanungsträgern die Wichtigkeit eines vorausschauenden Umgangs mit Rohstoffvorkommen und die Auseinandersetzung mit ihnen, auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete auf. Möglicherweise</p>	<p>Der Regionalplan wägt verschiedene Belange gegeneinander ab. Die Gebiete der KMR weisen zunächst nur eine gewisse Eignungsqualität auf. Die Abwägung erfolgte im Rahmen des Planungsprozesses und den Festlegungen hat der ISTE auch in dieser Stellungnahme zugestimmt. Eine generelle Berücksichtigung aller Flächen der KMR würde andere Belange nicht adäquat berücksichtigen und wäre somit abwägungsfehlerhaft.</p>	Keine Berücksichtigung

	kann hierdurch auch die Akzeptanz für die Rohstoffgewinnung auf Basis dieses Regionalplans erhöht werden. Ebenfalls ist die Begründung entsprechend anzupassen.		
III.051	G9: Wir schlagen vor, in den Sätzen 2 und 3 nach den Worten „technisch möglich“ die Formulierung „ökologisch sinnvoll“ zu ergänzen. Die Sätze stellen darauf ab, dass mineralische Rohstoffe aus Bauschutt und Erdaushub recycelt werden sollen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Hierbei muss jedoch der ökologische Aspekt zwingend ergänzt werden: Belasteter Bauschutt und Aushub oder geogen bedingte Faktoren können einen Einsatz limitieren und ggf. eine Deponierung erforderlich machen. Ebenfalls sind Transportentfernungen und die damit verbundenen Emissionen in die Überlegungen mit einzubeziehen.	Ein sparsamer und verantwortungsvoller Umgang impliziert bereits eine "ökologisch sinnvolle" Aufbereitung. Grundsätzlich sollte die gesamte Ökobilanz bei der Wiederaufbereitung von Erdaushub und Bauschutt beachtet werden.	Keine Berücksichtigung
III.051	Z2: Wir bitten dringend um Ergänzung von Satz 2 nach dem Wort „entgegenstehen“ um „oder diesen erschweren“. Hierdurch würde sichergestellt, dass schleichende oder kumulierende Entwicklungen, Planungen und Maßnahmen, die zwar für sich den Abbau nicht erschweren würden, aber in der Summe diesen möglicherweise beeinträchtigen oder unmöglich machen würden, ausgeschlossen werden. Für die Planungssicherheit für die rohstoffgewinnenden Unternehmen ist dies von großer Bedeutung, da	s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung: Der Regionalverband hat z.B. auf eine Kartierung von Biotopen keinen Einfluss und keine Regelungskompetenz. Die Kartierung richtet sich nach dem vorgefundenen Umweltzustand und folgt einer entsprechenden Bewertungsmatrix. Ausgleichs-, Ersatz- oder sonstige Kompensationsmaßnahmen anderer Vorhabenträger sollten nicht auf diesen raumordnerisch festgelegten Flächen realisiert werden. Die Festsetzungen des Raumordnungsplans sind darüber hinaus bei der Festlegung neuer Schutzgebiete o.ä. von dem jeweiligen Planungsträger hinreichend zu berücksichtigen. In allen Verfahren, in denen der Regionalverband als Träger öffentlicher Belange beteiligt wird, wird er in der Regel auch auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung hinweisen und diese im Rahmen des ihm möglichen durchsetzen.	Kenntnisnahme

	ansonsten möglicherweise eine tatsächliche Inanspruchnahme obsolet würde. Dies dient somit auch der Planverwirklichung.		
III.051	<p>Z2: Wir bitten dringend um Ergänzung von Satz 2 nach dem Wort „entgegenstehen“ um „oder diesen erschweren“.</p> <p>Hierdurch würde sichergestellt, dass schleichende oder kumulierende Entwicklungen, Planungen und Maßnahmen, die zwar für sich den Abbau nicht erschweren würden, aber in der Summe diesen möglicherweise beeinträchtigen oder unmöglich machen würden, ausgeschlossen werden. Für die Planungssicherheit für die rohstoffgewinnenden Unternehmen ist dies von großer Bedeutung, da ansonsten möglicherweise eine tatsächliche Inanspruchnahme obsolet würde. Dies dient somit auch der Planverwirklichung.</p>	<p>s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung: Der Regionalverband hat z.B. auf eine Kartierung von Biotopen keinen Einfluss und keine Regelungskompetenz. Die Kartierung richtet sich nach dem vorgefundenen Umweltzustand und folgt einer entsprechenden Bewertungsmatrix. Ausgleichs-, Ersatz- oder sonstige Kompensationsmaßnahmen anderer Vorhabenträger sollten nicht auf diesen raumordnerisch festgelegten Flächen realisiert werden. Die Festsetzungen des Raumordnungsplans sind darüber hinaus bei der Festlegung neuer Schutzgebiete o.ä. von dem jeweiligen Planungsträger hinreichend zu berücksichtigen. In allen Verfahren, in denen der Regionalverband als Träger öffentlicher Belange beteiligt wird, wird er in der Regel auch auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung hinweisen und diese im Rahmen des ihm möglichen durchsetzen.</p>	Kenntnisnahme
III.051	<p>Z 3: Die zweite Bedingung des Plansatzes „und keine verfügbaren Alternativen in Vorranggebieten für den Abbau im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mehr bestehen“ ist zwingend zu streichen. Sofern mehrere Abbaustätten in räumlicher Nähe bestehen, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass es sich hier um unterschiedliche Unternehmen handelt, die i.d.R. Zugriff auf die jeweiligen Vorranggebiete haben. Ein funktionaler Zusammenhang in Teilbereichen kann auch zwischen zwei Unternehmen bestehen ohne dass sich dies auf die</p>	<p>Der Regionalverband hat aufgrund der hohen Bautätigkeit deutlich mehr Gebiete für den ersten Planungszeitraum ausgewiesen. In der Regel erfolgt eine weitere Fortschreibung des Regionalplans nach ca. 15 Jahren. Daher sollte die Inanspruchnahme der Sicherungsgebiete der absolute Ausnahmefall bleiben. Der Regionalverband trifft keine Festlegungen für einzelne Firmen, sondern um die gesamte Versorgung sicher zu stellen. Nur benachbarte Sicherungsgebiete stehen dieser Öffnungsklausel zur Verfügung.</p>	Keine Berücksichtigung

	<p>Versorgung mit Rohstoffen bezieht. Die Bedingung ist jedoch auch deshalb ungeeignet, da einerseits das begehrende Unternehmen keinen Zugriff auf die Flächen und damit den Rohstoff des zweiten Unternehmens bekommen wird und andererseits selbst für diesen Fall sich die Rohstoffmengen aus der Fläche nicht vermehren, sondern die Laufzeit dieses Gebietes reduzieren. Wenn die Nachfrage des Marktes die Inanspruchnahme eines Sicherungsgebietes für ein Unternehmen erforderlich macht, muss dies aus den Sicherungsgebieten oder weiteren Flächen erfolgen, da ansonsten in Gesamtheit die Nachfrage für den Planungszeitraum der Abbaugebiete nicht bedient werden kann. Außerdem sollte ein solcher Plansatz nicht zu Lasten eines benachbarten Unternehmens gehen.</p>		
III.051	<p>Zu G1: Der zweite Absatz der Begründung bezieht sich auf G2 und sollte daher dorthin verschoben werden.</p>	<p>Dieser Anregung kann inhaltlich entsprochen werden.</p>	<p>Berücksichtigung</p>
III.051	<p>Zu G2: Mineralische Rohstoffe werden nicht nur für die Bauwirtschaft, sondern auch für die Verwendung als Industriemineralien abgebaut. In beiden Bereichen erfolgt die Verwendung aber nicht als Selbstzweck, sondern für die Gesellschaft. Wir regen daher an, das Wort „Bauwirtschaft“ durch „Gesellschaft“ zu ersetzen.</p>	<p>Das Wort "Bauwirtschaft" soll durch "Gesellschaft" ersetzt werden.</p>	<p>Berücksichtigung</p>

III.051	<p>Zu G2: Die Gewährung eines absoluten Vorranges von Erweiterungen gegenüber Neuaufschlüssen kann dahingehend missverstanden werden, dass zunächst alle Gewinnungsstätten bis zur Neige abgebaut sein sollen, bevor Neuaufschlüsse umgesetzt werden. Dies sieht das Plankonzept jedoch nicht vor und wäre ungeeignet eine nachhaltige Rohstoffsicherung vorzunehmen. Wir empfehlen daher dringend, die beiden letzten Sätze zu streichen.</p>	<p>Die "Erweiterung bestehender Gebiete soll Vorrang vor Neuerschließungen haben." Dieser Satz bezieht sich immer auf die einzelnen Standorte und kann daher nicht mißverstanden werden.</p>	Keine Berücksichtigung
III.051	<p>Zu G4: Die Belassung strukturell vielfältiger Flächen und Wanderbiotope im Sinne des Naturschutzes fördern die Ansiedlung artenschutzrechtlich relevanter Arten. Dies wiederum kann zu einer starken Beeinträchtigung des geregelten Abbaubetriebes führen und externen Kompensationsbedarf im Falle einer Rekultivierung nach sich ziehen, die den Lebensraumbedürfnissen dieser Arten entgegenläuft. Abbaubetriebe sind sich ihrer Verantwortung für den Naturschutz bewusst und bewahren seltene Arten in ihren Abbaustätten während der Abbauphase. Solange jedoch keine rechtliche Absicherung dieser Beiträge zum Naturschutz im Sinne einer Regelung für „Natur auf Zeit“ vorliegt, ist eine pauschale Vorgabe zur gezielten Förderung entsprechender Artvorkommen an dieser Stelle abzulehnen. Entsprechende Maßnahmen sollten nach wie vor ausschließlich gemäß</p>	<p>"Natur auf Zeit" ist bereits in der Naturschutzstrategie des Landes ein wichtiger Baustein und ist auch im kommenden Rohstoffsicherungskonzept geplant. Rohstoffabbau ist immer ein Eingriff, insofern müssen auch Beeinträchtigungen im Abbaubetrieb hingenommen werden. Wie eine Kompensation bewertet wird und ob und wann diese zu leisten ist, ist nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>	Keine Berücksichtigung

	<p>Umweltgesetzgebung aus dem Vorkommen dieser Arten in der Abbaustätte resultieren oder auf einer freiwilligen Bereitschaft der einzelnen Standorte. Beides soll nicht im Rahmen eines Regionalplans vorgegeben werden. Daher bitten wir um die Streichung der entsprechenden Passagen.</p> <p>In Bezug auf den naturschutzrechtlichen Ausgleich suggerieren die Formulierungen insbesondere zur Kompensation vor dem Abbau, dass die Betriebe dann im Zuge der Rekultivierung eine Überkompensation leisten sollen (vollständige interne Kompensation auf den Flächen der Abbaustätte im Zuge der Rekultivierung sowie zusätzliche externe Kompensationsmaßnahmen vor Beginn des Abbaus). Hier bitten wir um eine textliche Anpassung bzw. Klarstellung, die keine über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehende Forderungen begründen.</p>		
III.051	<p>Zu Z6: Das Wort „noch“ ist zu streichen. Es handelt sich hierbei um eine Wertung. Ziel an diesen Abbaustätten ist die langfristige Aufrechterhaltung der Abbautätigkeit bis zur Neige.</p>	<p>Nach Ansicht des Regionalverbandes stellt dies keine Wertung dar, sondern ist ein Hinweis auf einen andauernden Abbau Prozess.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
III.051	<p>Siehe unsere Anmerkungen zu den Kapiteln 3.1.1, 3.2.1 und 3.2.2. In Absatz 4 sind beziehungsweise auf die o.a. Stellungnahme zu den Freiraumplansätzen mit Ausnahme der Grünzäsuren und der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen die übrigen Vorranggebiete zu</p>	<p>Keine Streichung dieses Vorrangs. Die rechtskräftigen Ausschlussgebiete werden durch diese Freiraumfestlegungen abgelöst. Eine Überwindung dieses Vorrangs im Rahmen von Abbauvorhaben kann ggf. nach Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens im Einzelfall realisiert werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

	<p>streichen. Sie stehen einer Rohstoffgewinnung nicht grundsätzlich entgegen, vielmehr ist auf die tatsächliche Betroffenheit des jeweiligen Schutzziels anhand der konkreten Ausgestaltung der Rohstoffentnahme abzustellen.</p>		
III.051	<p>Im Sinne einer geordneten Betriebsführung und der Vermeidung unnötiger Planungsverfahren empfehlen wir dringend die Streichung des Absatzes 4.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar warum Neuaufschlüsse an dieser Stelle anders behandelt werden sollten als Sicherungsgebiete in Form von Erweiterungsflächen. Im Gegenteil: Sofern an den bestehenden Standorten keine Erweiterungsmöglichkeiten über das VRG Abbau hinaus mehr bestehen, haben sich die jeweiligen Unternehmen rechtzeitig um die Erkundung und Verfügbarkeit von neuen Standorten bemüht. Diese wurden dann, sofern aufgenommen, vom Regionalverband als raumverträglich eingestuft und sollten somit, im Sinne einer geordneten Betriebsführung, im Anschluss an die Abbaugebiete herangezogen werden können. Ansonsten findet eine planerisch bewusst herbeigeführte Ungleichbehandlung statt.</p> <p>Erschwerend kommt hinzu, dass die Genehmigung von Neuaufschlüssen und die Erschließung sich regelmäßig länger hinzieht als bei einer Erweiterung. Um eine kontinuierliche</p>	<p>Neuaufschlüsse erfordern eine gesamträumliche Beurteilung. Diese erfolgt in der Regel im Rahmen der nächsten Regionalplanfortschreibung oder im Rahmen von Raumordnungsverfahren, aber nicht bei der vorzeitigen Inanspruchnahme von Sicherungsflächen.</p>	Keine Berücksichtigung

	Rohstoffversorgung des jeweiligen Werkes sicherzustellen, ist somit gerade für die Neuaufschlüsse mit fortschreitender Gültigkeit des Regionalplans eine zeitlich eher frühere Inanspruchnahme als bei Erweiterungen erforderlich.		
III.051	Die Überlagerung der Vorbehaltsgebiete durch andere freiraumschützende Festlegungen (Grünzüge, Vorranggebiete für Naturschutz und besondere Waldfunktionen) wird abgelehnt. Bei einer Aufwertung der Flächen wird eine zukünftige Genehmigung des Rohstoffabbaus erschwert (erhöhter Kompensationsbedarf, erhöhter Widerstand lokaler Akteure) oder sogar unmöglich gemacht. Hier ist der Regionalplan in sich widersprüchlich. An dieser Stelle wird darauf verwiesen, dass die oben genannten Festlegungen einen Abbau nicht prinzipiell ausschließen. In den Kapiteln 3.1.1, 3.2.1 und 3.2.2 wird im Entwurf jedoch festgelegt, dass oberflächennahe Rohstoffgewinnung auf solchen Flächen ausgeschlossen sei. Diese Formulierungen am Ende des zweiten Absatzes des Kapitels 3.5.3 widersprechen den formulierten Absichten im davorstehenden ersten Absatz, eine perspektivische Versorgung mit regionalen Rohstoffen sicherzustellen. Die Formulierungen sind daher zu streichen.	Überlagerungen von Regionalen Grünzügen, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege und Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen mit Vorbehaltsgebieten für die Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe stellen keinen Konflikt raumordnerischer Zielsetzungen dar. Durch die Festlegung von Regionalen Grünzügen, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen werden die Vorbehaltsgebiete für die Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe von Bebauung freigehalten. Eine Bebauung aber stünde im Konflikt mit einem späteren möglichen Rohstoffabbau. Dadurch werden die Rohstoffvorkommen der Vorbehaltsgebiete für die Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe für den Abbau dauerhaft gesichert. Bei einer ausschließlichen Festlegung als Vorbehaltsgebiete für die Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe ist zu berücksichtigen, dass diese nur als Grundsatz gesichert werden, d.h. sie sind im Falle anderer Nutzungsinteressen der Abwägung zugänglich. Da über die im Regionalplan ausgewiesenen Standorte die Deckung des regionalen Bedarfs gesichert wird (siehe Plansatz 3.5), ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht geboten, die in der Anregung genannten Bestimmungen in den PS 3.1.1 Z(2) und PS 3.2.1 Z (2) zu streichen oder beim PS 3.2.1 Z (2) zur Formulierung des Regionalplans Anhörungsentwurfs 2019 zurückzukehren und für den Rohstoffabbau Ausnahmen zuzulassen. Bezüglich Überlagerungen von Vorbehaltsgebieten für die Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe mit Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Wasservorkommen lässt sich festhalten: Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Wasservorkommen ist als Trockenabbau unter Einhaltung bestimmter Auflagen in der Regel genehmigungsfähig. Es gibt zwar einen hydrologischen Vorbehalt bei einer Überschneidung der Gebiete, der auch im Umweltbericht dargestellt wird, aber es gibt keinen Widerspruch zwischen den beiden Festlegungen.	Keine Berücksichtigung
III.051_1	Angesichts der sich häufenden Infragestellung des zugrunde gelegten	Der Bedarf an Kiesen und Sanden ist auf Grund der hohen Bautätigkeit in den letzten Jahren zweifelsohne gestiegen. In den nächsten Jahren wird auf Grund	Kenntnisnahme

	<p>Bedarfs an Primärrohstoffen in der Fortschreibung des Regionalplans durch verschiedene Interessensgruppen und teilweise auch durch die Politik möchte ich nochmals auf den hierzu erfolgten Planungs- und Entscheidungsprozess, die Grundlagen zur Ermittlung des Rohstoffbedarfs und die Entwicklung der Fördermengen eingehen. Die Gesellschaft fragt die mineralischen Rohstoffe in anhaltend hohem Umfang nach. Wir verweisen hierzu auf die Pressemitteilung 35/2021 des statistischen Landesamtes zum Umsatz im Bauhauptgewerbe. Die im zweiten Entwurf festgelegten Vorranggebiete sind daher für die Versorgung zwingend erforderlich. Wir geben zu bedenken, dass im Laufe des Planungsprozesses bereits verschiedene Interessensgebiete durch den Regionalverband nicht weiterverfolgt wurden. Bei weiteren Reduzierungen oder Streichungen wäre aus unserer Sicht der Planungsauftrag deutlich verfehlt, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die tatsächlichen Fördermengen den zugrunde gelegten Bedarf seit mehreren Jahren schon übersteigen. Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Regionalplanung. Diese Aufgabe kann nur erfüllt werden, wenn der heimischen Rohstoffindustrie</p>	<p>des Wohnungsmangels auch nach wie vor mit einer hohen Bautätigkeit zu rechnen sein. Nichts desto trotz geht der Regionalverband davon aus, dass die veranschlagten Flächen ausreichen werden. In der Gruppe der Kiese und Sande ist dies allerdings knapp kalkuliert. Ein Wegfall von weiteren Flächen kann im Sinne der Versorgungssicherheit nicht akzeptiert werden.</p>	
--	---	--	--

	<p>die Entwicklungsmöglichkeiten geboten werden, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen. Abbauwürdige Bodenschätze sind für die Rohstoffversorgung zu sichern. Außerdem sind der Abbau und die Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau zu unterstützen. Um dem nachzukommen sind Vorranggebiete für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen als Ziele der Raumordnung festzulegen.</p>		
III.051_1	<p>1. Der Planungs- und Entscheidungsprozess Nach verschiedenen Beratungen wurde in der Sitzung des Planungsausschusses am 21.10.2015 bei einer Gegenstimme folgende Grundlagen für die Rohstoffsicherung beschlossen: Planungshorizont von 2 x 20 Jahren Bedarfsansatz: 9 Mio. t Rohfördermenge pro Jahr Individuelle lagerstättenbezogene Zuschläge (In der Summe bleiben diese unter den pauschalen Ansätzen des Rohstoffsicherungskonzeptes Stufe 2 des Landes zurück). Aus Sicht der rohstoffgewinnenden Industrie ist mit dem heutigen Wissen und vor dem Hintergrund der Rohstoffnachfrage in den vergangenen Jahren der Ansatz von 9 Mio. t zu niedrig angesetzt. Allerdings darf die nun schon rund ein Jahrzehnt hinziehende Planung nicht auf Null gesetzt werden. Wir befürworten daher einen schnellen Abschluss des</p>	<p>Die genehmigten Reserven wurden im Vergleich zum 1. Anhörungsentwurf bereits verringert. Der Planungszeitraum wird ab 2020 - 2040 kalkuliert, unabhängig davon, ob die Zeit bis zur Genehmigung noch länger dauern wird. Mittlerweile sind bereits einige Flächen, die im Regionalplanentwurf festgelegt werden im Vorgriff bereits genehmigt worden. Hieran lässt sich der hohe Versorgungsdruck erkennen. Über den Planungszeitraum von 40 Jahren wird aber weiterhin von einer realistischen Größe des Jahresbedarfs von 9 Mio. t ausgegangen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Fortschreibungsverfahren, damit die Unternehmen Planungssicherheit erhalten und Genehmigungsverfahren durchführen können.</p> <p>Angesichts der lang andauernden Planungs- und Genehmigungsverfahren hätten wir es begrüßt, wenn der Planungshorizont auf 20 Jahre für Abbaugebiete und 25 Jahre für Sicherungsbereiche festgelegt worden wäre. Der gewählte Planungshorizont kann aber mitgetragen werden. Zu kritisieren ist jedoch, dass angesichts des lang andauernden Planungsprozesses genehmigte Reserven so weit abgenommen haben, dass an vielen Standorten im Zusammenspiel mit den Vorranggebieten für den Abbau keine 20 Jahre Rohstoffsicherung erreicht werden können. Dies hängt auch mit teils stark angestiegenen Fördermengen aufgrund des Leerlaufens anderer Gruben und der damit erforderlichen Kompensation zusammen.</p> <p>Die individuell bemessenen Zuschläge erzeugen aus unserer Sicht eine Scheingenaugigkeit und werden den Anforderungen für die langfristig angelegte regionale Rohstoffsicherung nur teilweise gerecht, da sie eine Momentaufnahme darstellen und die langsame Entwicklung der Gewinnung in schlechtere Lagerstättenteile sowie von den homogenen würmeiszeitlichen Kiesen in heterogene risszeitliche Kiesvorkommen unzureichend abbilden. Die Abkehr von der im</p>		
--	--	--	--

	<p>Rohstoffsicherungskonzept Stufe 2 empfohlenen und bewährten Vorgehensweise wird dazu führen, dass aufgrund der steigenden nicht verwertbaren Anteile nur eine geringere Produktion erfolgen kann und somit insgesamt mehr Flächen als vorgesehen in Anspruch genommen werden müssen um die Nachfrage an Baustoffen und Industriemineralen zu decken.</p> <p>In einem umfassenden Abwägungsprozess wurde in verschiedenen nachfolgenden Sitzungen der erste Entwurf des Kapitels Rohstoffsicherung erarbeitet und in die Anhörung gegeben. Zur Zusammenführung mit den übrigen Freiraumbelangen wurde die zweite Anhörung zunächst zurückgestellt, die Rohstoffsicherung mit dem übrigen Freiraumkonzept und den anderen Kapiteln zusammengeführt und dann in die zweite Anhörung gegeben, um die Vereinbarkeit der verschiedenen Nutzungen klar ersichtlich zu machen.</p>		
III.051_1	<p>2. Bedarfsberechnung und Entwicklung der Fördermengen Nach §11 Abs. 3 LPIG erfolgen Festlegungen im Regionalplan u.a. nur, soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region (Regionalbedeutsamkeit) erforderlich ist. Die Erforderlichkeit von Vorranggebieten für Rohstoffabbau und -sicherung wird mit Hilfe einer Bedarfsprognose ermittelt. Die regionalplanerische Festlegung stellt die prognostizierte Bedarfsdeckung</p>		Kenntnisnahme

<p>planerisch sicher. Die festgelegten Gebiete sollen die am Markt benötigte Bedarfsdeckungsmenge im Planungszeitraum repräsentieren. Hierfür werden die Fördermengen eines längerfristigen Zeitraums für den Planungshorizont abgeschätzt. Durch die Zugrundelegung dieser Durchschnittsmengen werden konjunkturelle Schwankungen bei der Dimensionierung der Gebiete ausgeblendet. Dies führt dazu, dass die der Planung zugrunde gelegten Mengen von 9 Mio. Tonnen pro Jahr unter den derzeitigen Fördermengen liegen, welche die Entwicklung der Baukonjunktur, insbesondere am Wohnungsbau, widerspiegeln. Eine weitere Reduzierung des zugrunde zulegenden Bedarfs bzw. der gewinnbaren Fördermenge aus den Vorranggebieten ist nicht mit den Vorgaben des Landes zur Rohstoffsicherung vereinbar und führt zu einer Unterdeckung. Ebenfalls ist eine Streichung von Standorten nicht vertretbar, da dies den Konzentrationsprozess mit allen damit verbundenen Folgen weiter beschleunigen würde. In der Konsequenz würden weitere Abbaugelände zu erschließen sein, die sich jedoch der regionalplanerischen Steuerung und Ordnung entziehen. Die Fördermengen der letzten Jahre der Gewinnungsstätten in der Region Bodensee-Oberschwaben zeigen, dass angesichts der anstehenden Bauaufgaben mittelfristig nicht mit</p>		
--	--	--

<p>einer Unterschreitung des der Planung zugrunde gelegten Bedarfs von 9 Mio. t zu rechnen ist. Demnach stellen die Fördermengen der letzten fünf Jahre (2016 9,6 Mio. t, 2017 10,1 Mio. t (LGRB), 2018 10,2 Mio. t, 2019 10,2 Mio. t, 2020 9,8 Mio. t (ISTE, für 2020 vorläufig) wieder in etwa das Niveau um die Jahrtausendwende dar, erreichen aber nicht den Umfang der frühen 1990er Jahre von über 11Mio. Tonnen. Der Tiefpunkt der Fördermenge wurde im Jahr 2005 erreicht. Es wird somit deutlich, dass die Retrospektive, welche der Bedarfsberechnung zugrunde gelegt ist, konjunkturelle Höhen und Tiefen einschließt und, bei Einbeziehung der jüngeren Vergangenheit, höhere Bedarfsmengen ergeben würde. Auch vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass die Gesellschaft dringend auf alle im 2. Entwurf enthaltenen Vorranggebiete für Rohstoffabbau und -Sicherung zwingend angewiesen ist. Wir bitten Sie dringend, zügig den Satzungsbeschluss für die vorliegende Planung herbeizuführen, dass die Unternehmen Genehmigungsverfahren durchführen können und die Rohstoffgewinnung kontinuierlich fortgeführt werden kann. Es sind zahlreiche Arbeitsplätze in der rohstoffgewinnenden und -weiterverarbeitenden Industrie von dieser Planung abhängig. Wir fordern Sie auf, dieser Verantwortung gerecht zu werden und den Betrieben die</p>		
---	--	--

	dringend erforderliche Planungssicherheit zu schaffen.		
III.092-1	<p>Mit dem Kiesabbau gehen viele Nachteile und Risiken für die Umwelt einher; die Schäden und Belastungen allein durch den massiven Schwerlastverkehr haben die Bürger*innen zu tragen .</p> <p>Andere Länder wie Österreich und die Schweiz haben deshalb eine Umweltabgabe auf ihre wertvollen Ressourcen eingeführt, die in Deutschland noch fehlt und in der Region Bodensee Oberschwaben zu massiven Kiesexporten in eben jene Länder führt.</p> <p>Bis zur Umsetzung einer angemessenen Umweltabgabe auf Kiesabbau fordern wir den einstweiligen Stopp der Ausweisung weiterer Kiesabbau-Flächen.</p>	<p>Der Regionalverband hat in dieser Richtung keine Zuständigkeit und hatte das Thema bereits Mitte 2019 an das Land BW, Wirtschaftsministerium, weitergeleitet.</p> <p>In der Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485 wurde der Sachverhalt zur Forderung einer Umweltabgabe folgendermaßen gewürdigt:</p> <p>„Eine nachhaltige Sicherung und Nutzung von oberflächennahen Rohstoffen garantiert die Versorgungssicherheit für Wirtschaft und Verbraucher mit hochwertigen Baustoffen und trägt somit maßgeblich zum wirtschaftlichen Wohlstand des Landes bei. Bei der nachhaltigen Steuerung des Abbaus und der Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen, der auch das vorliegende Regionalplanverfahren dient, ist die Einführung einer Rohstoffabgabe zur Steuerung von Rohstoffströmen ein derzeit verstärkt in der Öffentlichkeit stehendes Thema, das mit komplexen rechtlichen und tatsächlichen Fragestellungen verbunden ist und einer intensiven Prüfung und politischen Diskussion bedarf. Das derzeit gültige Naturschutzrecht des Bundes und des Landes sieht eine Abgabe für den Abbau von Rohstoffen nicht vor.</p> <p>Bekannt ist diese Naturschutzabgabe unter anderem aus dem österreichischen Vorarlberg. Gemäß § 13 des österreichischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (LGBl Nr. 22/1997) ist in Vorarlberg zur Entrichtung einer Naturschutzabgabe verpflichtet, wer Steine, Sand, Kies sowie Schuttmaterial aller Art in einer Bodenabbauanlage abbaut oder aus Gewässern entnimmt. Die Abgabensätze der Naturschutzabgabe betragen laut Mitteilungsblatt für Kies, Sand und Schottergewinnende sowie Steinbruchbetreibende des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vom 20. Dezember 2018 seit dem 1. Januar 2019: 38 Cent pro Tonne Steine und 77 Cent pro Tonne Sand, Kies und Schuttmaterial aller Art. Mit der Naturschutzabgabe sollen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung in den vom Abbau oder der Entnahme betroffenen Gemeinden gefördert werden (35 Prozent), der Rest fällt dem Naturschutzfonds mit einer gleichlautenden Aufgabenstellung zu (§§ 12 und 10).</p> <p>Die in der Petition geforderten „mind. 2 Euro“ pro geförderter Tonne Rohmaterial an Kies und Sand übersteigen die Abgabe in Vorarlberg deutlich. Insbesondere vor dem sehr heterogenen Preisspektrum für Sande und Kiese in der BodenseeRegion stellt sich die Frage, welche Höhe eine Abgabe haben müsste, um im Inland vertretbar zu sein und andererseits hiermit verbundene</p>	Kenntnisnahme

		<p>Kiesexporte zu steuern. Bedenkt man, das gemessen an der gesamten Produktionsmenge mineralischer Rohstoffe die Exportanteile für Baden-Württemberg im Durchschnitt der letzten Jahre bei etwa acht Prozent lagen, würde die Einführung einer Rohstoffabgabe vermutlich dazu führen, dass überwiegend die Abnehmer auf dem heimischen Markt diese Mehrkosten zu tragen hätten. Dies würde voraussichtlich auch zu einer Verteuerung des Bauens in Baden-Württemberg führen. Im Übrigen würde eine kommunale Rohstoffabgabe das Risiko einer Zersplitterung der Abgabenlandschaft und einer Wettbewerbsverzerrung in sich bergen.“</p>	
III.092-4	<p>Die 2. Auslage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben ist zwischenzeitlich erfolgt. Zu unserer Verwunderung und zu unserem Unverständnis ist das Projekt 437-504 Kalksteinabbau Mittelberg Beuron weiterhin Bestandteil dieser Regionalplanung. Den Sitzungsvorlagen des Planungsausschusses vom 28.11.2017 ist zu entnehmen, dass aufgrund einer pauschalen Forderung des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau sowie der Rohstoffindustrie ein allgemeiner Bedarf an hochreinen Kalken im Land reklamiert wird, der auch durch den Regionalverband Bodensee-Oberschwaben gedeckt werden soll. Künftig würden im Landkreis Sigmaringen durch dieses Vorranggebiet für den Abbau hochreine Kalke gewonnen werden. Einer beigefügten Karte ist jedoch zu entnehmen, dass es sich beim Mittelberg lediglich um ein relativ kleines Vorkommen eines mittleren Lagerstättenpotentials handelt. Deutlich größere Gebiete mit höherem</p>	<p>s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung, Bewertung s. Umweltbericht, Natura-2000 Vorprüfung, artenschutzrechtliche Einschätzung, Es gab, wie angeführt bereits eine raumordnerische Entscheidung: Vorzeitiger Eingriff in ein Sicherungsgebiet, 27.06.2017, RP-Tübingen. Damit ist der Weg zur Antragsstellung zu einem Genehmigungsverfahren unter Einhaltung der Maßgaben bereits offen. Trotz mehrfacher besonders erheblicher Beeinträchtigungen in der Umweltprüfung wird davon ausgegangen, dass das öffentliche Interesse an diesem Rohstoff mangels aktuell verfügbarer Alternativen überwiegen könnte, bzw. dass die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Mensch (Verkehr, Erholung), (Landschaftsschutzgebiet mit Erlaubnisvorbehalt, Landschaftsbild) und Flora, Fauna, biologische Vielfalt (Artenschutz, Habitatschutz, Lebensraumschutz, Biotopverbund) durch geeignete Maßnahmen entsprechend gemindert werden könnten. Im Genehmigungsverfahren muss die Alternativenprüfung, v.a. aus rohstoffgeologischer Sicht, ausführlich dargestellt werden.</p>	Keine Berücksichtigung

<p>Lagerstättenpotential bleiben aber aufgrund bisher fehlender geologischer Untersuchungen unberücksichtigt. Es trifft zwar zu, dass das Regierungspräsidium Tübingen bei der raumordnerischen Beurteilung eines Zielabweichungsverfahrens vom 27.6.2017 zu dem Ergebnis gekommen ist, dass eine Zielabweichung vom Sicherungsgebiet zum Vorrang gebiet für den Abbau zugelassen werden könne. Voraussetzung für eine positive Beurteilung des Abbauvorhabens aber sei, dass es eine positive Beurteilung weiterer Prüfaspekte gebe. Was jedoch nach unserem Kenntnisstand entgegen der Behauptung in der Beschlussvorlage nicht zutrifft, ist, dass der Grundstückseigentümer zwischenzeitlich einen Antrag auf Abbau hochreiner Kalke gestellt habe. Die strategische Umweltprüfung (SUP) hat ergeben, dass prioritäre Arten nach der FFH-Richtlinie von dem Vorhaben betroffen sein könnten. Der Steckbrief zu dieser SUP enthält für die Bereiche Landschaft, Wechselwirkungen und Kumulationsrisiko, Mensch (Wohnen, Gesundheit, Erholung), Flora, Fauna, biologische Vielfalt und Umweltbewertung gesamthaft die in rot eingefärbte Kategorie C. Diese bedeutet, dass eine „Planung nicht realisierbar und damit mittelbar rechtlich unzulässig“ ist. Aus Gründen zwingenden öffentlichen Interesses und einer Alternativlosigkeit</p>		
---	--	--

<p>könne eine Realisierbarkeit über eine Ausnahmeregelung ermöglicht werden. Von einer Alternativlosigkeit kann aus unserer Sicht aber nicht gesprochen werden, solange weitere potentielle Gebiete nicht ausführlich untersucht worden sind.</p> <p>In den Sitzungsunterlagen wird darüber hinaus von der möglichen Notwendigkeit der Einholung einer Stellungnahme durch die Europäischen Union gesprochen. Was hat sich seit der Situation im November 2017 verändert? Seit Juli 2020 gibt es in Baden-Württemberg das Biodiversitätsstärkungsgesetz. Die Europäische Union hat im Februar 2021 Deutschland beim Europäischen Gerichtshof verklagt, weil das Land seine Verpflichtungen aus der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und wildlebender Tiere und Pflanzen verletzt habe.</p> <p>Das im Regionalplan enthaltene Vorranggebiet zum Abbau hochreiner Kalke liegt komplett im Natura-2000-Gebiet Oberes Donautal, das heißt im FFH-Gebiet und im Europäischen Vogelschutzgebiet. Fragen des sanften Tourismus im Donautal und des Abtransports mit LKW oder Bahn sind nach wie vor ungeklärt.</p> <p>Wir möchten Sie nun bitten, sich nochmals eingehend mit der Materie zu befassen. Mit unserer Postkarte möchten wir Ihnen einen kleinen</p>		
---	--	--

	<p>Einblick in dieses wundervolle Ökologiesystem geben. Wir laden Sie auch gerne zu einer Exkursion in das betreffende Gebiet ein, damit Sie sich selbst einen authentischen Eindruck von diesem aus unserer Sicht dem überwiegenden öffentlichen Interesse widersprechenden Projekt machen können.</p> <p>Wir bitten Sie, sich bei der Entscheidung für die Fortschreibung des Regionalplans für eine Streichung dieses Projektes einzusetzen.</p>		
III.097	<p>Der Zweckverband hält die im Entwurf enthaltene Regelung für unabdingbar, um nicht den Fortbestand der Oberschwäbischen Kurorte als Moorheilbäder zu gefährden.</p> <p>In der Zeit von 1996 bis 2001 haben die Oberschwäbischen Moorheilbäder ihre Abbaustätten vor Ort alle samt aufgegeben um auf eine zentrale Badetorfversorgung aus dem Reicher Moos umzustellen. Die Entscheidung, Torf für balneologische Zwecke aus dem Reicher Moos zu fördern, war das Ergebnis einer intensiven Alternativenabwägung und dem Gedanken der Nachhaltigkeit durch Regionalität geschuldet. Die Heilbäder mussten erhebliche finanzielle Mittel aufbringen, um die Abbaurechte für das vorhandene Torfvorkommen zu erwerben. Das Reicher Moos wurde bis zum damaligen Zeitpunkt vom früheren Besitzer in seiner gesamten Abbaufäche zur Gewinnung von Gartentorf genutzt. Die für die Torfbildung notwendigen Torfmoose</p>		Kenntnisnahme

	<p>waren schon Jahre vorher zur Gänze abgetragen worden. Bei der im Entwurf des Regionalplans zum Abbau und zur Sicherung vorgesehenen Fläche von einem „intakten Hochmoor“ zu sprechen, entbehrt daher jeglicher Grundlage. Ohne eine langfristig gesicherte, regionale Badetorfversorgung wäre eine Standortsicherung für die Oberschwäbischen Heilbäder mit „Moor“ als dem Alleinstellungsmerkmal in Baden-Württemberg und dem süddeutschen Raum nicht gewährleistet.</p> <p>Der Kurbereich stellt gemessen an der Wirtschaftskraft und der Zahl der Arbeitsplätze für die Region Oberschwaben einen sehr wichtigen, unverzichtbaren und auch nicht exportierbaren Sektor dar. Die Oberschwäbischen Moorheilbäder generieren in normalen Jahren rd. 750.000 Übernachtungen. Der daraus resultierende Jahresumsatz beläuft sich auf mehr als 150 Mill. €. Die Zahl der im Kurbereich angesiedelten Arbeitsplätze liegt bei weit über 1000.</p> <p>Der Zweckverband ist sich seiner Verantwortung im schonenden Umgang mit der Natur sehr wohl bewusst. Dies spiegelt sich auch in den im Vergleich zu früheren Jahrzehnten deutlich reduzierten Mengen bei der Torfförderung wider. Jedoch kann ein Moorheilbad ohne Einsatz von Frischtorf nicht überleben.</p>		
--	--	--	--

	Deshalb stellt der vorliegende Regionalplanentwurf für den Zweckverband „Moorgewinnung Reicher Moos“ und insbesondere für die angeschlossenen Moorheilbäder Bad Waldsee, Bad Buchau und Bad Wurzach die unverzichtbare und wesentlichste Voraussetzung zur langfristigen Sicherstellung ihrer kurörtlichen Existenzgrundlagen dar.		
IV.0010	Herr Franke, seien Sie doch gnädig und lassen den Kies im Altdorfer Wald. Wäre es nicht edler, der Bevölkerung den Trinkwasserspeicher zu lassen, anstatt die Taschen des unersättlichen Herrn Mohr noch mehr zu stopfen? Denken Sie mal darüber nach, gerade in Corona Zeiten!	s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Grundwasserschutz, Wirtschaft und Export etc. s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung, s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485	Kenntnisnahme
IV.002	Aufgrund meiner freundschaftlichen Verbindungen nach Oberschwaben bin ich informiert, habe aus tiefster Überzeugung die Petition gezeichnet, weil ich mir große Sorgen um die Ressource Wasser mache. Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hat die Fortschreibung des Regionalplans bis zum 26.02.2021 in der Öffentlichkeitsbeteiligung. Ihr Umweltministerium hat eine Studie in Auftrag gegeben, die valide Daten über den Kiesexport aus abgebautem Rohstoff im Altdorfer Wald liefern soll. Wer wie ich den Bericht "Der Kiesexport unter der Lupe" vom 29.08.2021 in der Schwäbischen Zeitung gelesen hat, fragt sich, wozu das Ganze, die Tatsachen sind doch offensichtlich. Es müssen schnellstmöglich Entscheidungen	s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Grundwasserschutz, Umweltabgabe, Landschaftsschutzgebiet etc. s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung, s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485	Keine Berücksichtigung

<p>getroffen werden, die der Regionalverband für die Fortschreibung zu berücksichtigen hat. Um den Altdorfer Wald zu schützen, ist umgehendes Handeln erforderlich . Lassen Sie die dort lebenden Menschen mit ihren Befürchtungen und ihrem Engagement nicht alleine! Schlimmstenfalls führt das kurzfristig zu einem Wahlverhalten bei den diesjährigen Wahlen, das eine Partei stärkt, deren Namen ich nicht nennen möchte, die derzeit die größte Oppositionsfraktion im Bundestag ist, und mittelfristig zur Zerstörung des Kleinods mitsamt seinem Wasservorkommen. Wollen wir zunehmender Dürre und Bodenversiegelung völlig entscheidungslos zusehen? Sorgen Sie dafür, dass die Rohstoffgewinnung allein zur Versorgung der Region erfolgt! Passen Sie bestehende Verträge über die Rohstoffgewinnung dahingehend an! Setzen Sie dabei auch Lenkungsmittel (Rohstoffabgabe) ein! Eigentlich bin ich für eine Maximal-Lösung des Inhalts, dass der Altdorfer Wald ein Landschaftsschutzgebiet wird und unter dieser Prämisse Rohstoffgewinnung sich von selbst erledigt. Da jedoch der Regionalverband Abbaumengen ausweisen muss, scheint meine Hoffnung auf bedingungslosen Schutz des dort verfügbaren Trinkwasserreservoirs völlig unrealistisch, leider.</p>		
---	--	--

<p>IV.0024,I V.0024_1</p>	<p>Der Regionalplan lässt an vielen Stellen, insbesondere aber bei der Ausweisung von Kiesabbaugebieten, zu, dass in Waldgebiete eingegriffen wird. Das konterkariert doch eine nachhaltige Daseinsvorsorge und widerspricht den geltenden Grundsätzen der Raumordnung. Insbesondere um den Kiesabbau machbar zu machen werden jeweils nicht nur die auf der Fläche stehenden Bäume und Pflanzen, sondern auch die dort lebenden Tiere, endgültig vor diesen Flächen verbannt. Die Vernichtung dieses Lebensraums ist für die dort lebenden Pflanzen und Tiere nicht mehr reparabel. Die in Umweltprüfungen als „Lösungen“ vorzunehmenden Ausgleichsmaßnahmen sind doch nur Papierlösungen und ohne Auswirkungen auf den vernichteten Lebensraum der dort „entfernten“ Pflanzen und Tiere! Diese Ausgleichsmaßnahmen bringen die „Entfernten“ nicht wieder zurück! Was hier im Blick auf die Einzelmaßnahmen als unbedeutend erscheinen mag erweist sich schon allein bei einer bundesweiten Betrachtung als fatal.</p> <p>...</p> <p>in der Schwäbischen Zeitung vom 13.02.2021 ist das Thema Kiestourismus in Oberschwaben wiedergegeben worden. Daraus entnehme ich, dass allein im Jahr 2019 aus Oberschwaben 1.115.000 t Kies noch Vorarlberg und in die Schweiz</p>	<p>Die Landwirtschaft in Baden-Württemberg bewirtschaftete im Jahr 2019 45,1 % der Landesfläche, der Wald beanspruchte 37,8% der Landesfläche. Seit 1996 hat die landwirtschaftliche Fläche um 2,3 abgenommen, der Waldanteil hat sich dagegen um 0,3% erhöht. (s. StaLa Regionaldaten) Damit ist erkennbar, dass die Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsflächen vorwiegend zu Lasten der Landwirtschaft realisiert werden.</p> <p>Der Anteil der Kiesabbauflächen Offenland/ Wald in der aktuellen Regionalplanfortschreibung ist nahezu gleich.</p> <p>In Forstgebieten wird beim Abbau in der Regel nur eine "befristete Waldumwandlung" genehmigt. D.h. es wird wieder aufgeforstet. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Wald in der Region übermäßig beansprucht wird, bzw. das grundsätzlich überproportionale Beeinträchtigungen durch die Rohstoffplanung ausgelöst werden.</p> <p>Betreffend Vernichtung des Lebensraums und Ausgleichsmaßnahmen: Zitat aus Naturschutzstrategie Baden-Württemberg (2014): „Steinbrüche, Baggerseen und Kiesgruben stellen über das ganze Land verteilte „Trittsteinbiotope“, „Rückzugsgebiete“ und „Reserveflächen“ für die biologische Vielfalt dar. Durch die dynamische Veränderung der Flächen in Folge des Abbaus, die vielfach eine natürlich Dynamik initiiert bzw. nach sich zieht, entstehen auf offenen Böden horizontale und vertikale, trockene und feuchte Sonderstandorte, die zahlreichen besonders gefährdeten und daher streng geschützten Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum dienen. In Abbaustätten entwickeln sich Biotopstrukturen, die in der dicht besiedelten und intensiv genutzten sonstigen Kulturlandschaft nicht vorkommen. Besonders vor dem Hintergrund fehlender Flächen für natürlich-dynamische Prozesse und für klimabedingt zuwandernde Arten kommt einer Integration von Abbaustätten in eine Naturschutzkonzeption hohe Bedeutung zu. Die vielfältigen Potenziale sowohl renaturierter als auch im Betrieb befindlicher Abbaustätten für die Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt werden seitens des Naturschutzes bis heute vielfach unterschätzt und nicht im Zusammenhang mit einem gezielten Biodiversitäts- Managements gesehen.“</p> <p>...</p> <p>Ziel der Naturschutzstrategie: „Abbaustätten in den Biotopverbund einbeziehen. Neben ihrem überdurchschnittlichen Vorkommen an seltenen und gefährdeten Arten von Pionierstandorten und nährstoffarmen Lebensräumen stellen die über das ganze Land verteilten Abbaustätten speziell vor dem Hintergrund des Klimawandels und der damit verbundenen Artenverschiebungen wichtige</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
-------------------------------	---	---	----------------------

<p>exportiert wurden. Und das nicht, weil es in den Empfängerländern kein Kies gibt, sondern weil es dort teurer zu gewinnen ist.</p> <p>Das bedeutet aber doch, dass jedes Jahr mehr als eine Mio. Tonnen Kies aus unserer Landschaft entnommen und ausschließlich aus wirtschaftlichen Gründen klimaschädlich überwiegend per LKW über weite Strecken transportiert werden.</p> <p>Nur durch deutliche Einschränkung der Kiesgewinnung in Oberschwaben und deren Reduzierung auf unseren lokalen Bedarf kann diese ökologische Katastrophe gestoppt werden. Allein durch diese Reduzierung könnten massive, völlig unnötige Eingriffe in unsere Naturlandschaft deutlich eingeschränkt und die Luftbelastung verringert werden. Nur durch Verknappung des Kiesangebots werden Ersatzbaustoffe (z.B. Holzbau) und Alternativen (Kiesaufbereitung) gefördert.</p> <p>Die in der Fortschreibung des Flächennutzungsplans ausgewiesenen Kiesabbaugebiete gehen weit über unseren angemessenen Bedarf hinaus und sind aus ökologischen und ökonomischen Gründen deutlich zu reduzieren, da nur so einer zukunftsorientierter Regionalentwicklung Rechnung getragen wird. Gerne bin ich bereit das bei Bedarf ausführlicher zu begründen. Die Orientierung an den Wünschen der Kiesabbauunternehmen ist dabei der völlig falsche Ansatz.</p>	<p>Trittsteine und Ausbreitungsinselfür Tier- und Pflanzenarten dar. Unstrittig ist, dass die Rohstoffbranche eine besondere Verantwortung für Schutz und Erhaltung der Biodiversität in den Abbaustätten besitzt. Nach Österreich, hier wohl primär Vorarlberg, wurden aus ganz Baden-Württemberg in den letzten 10 Jahren zwischen 30.000 t und 480.000 t aus ganz Baden-Württemberg exportiert. Im Mittel beträgt die Ausfuhr von Baden-Württemberg nach Österreich 200.000 t (2010-2020, StaLa 2021).</p> <p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Wirtschaft und Export etc.</p> <p>s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung,</p> <p>s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485</p>	
--	---	--

	<p>... Kiesabbau ist ein ähnlich schwerer Eingriff in den Naturhaushalt. Zu Recht haben die Schweiz und Österreich deshalb mit restriktiven Umweltauflagen den Kiesabbau in die Schranken veiwiesen. Es klingt wie, nein es ist blanker Hohn, wenn Sie - statt unsere Landschaft in gleicher Weise zu schützen versuchen (wie dies die Schweiz und Österreich tun) - die Nachfrage aus der Schweiz und Österreich als Grund für die massiven Eingriffe in den Altdorfer Wald heranziehen. Sie haben die Aufgabe (s. o.) unsere Landschaft zu schützen und diese nicht ausschließlich wirtschaftlichen Interessen unserer Nachbarn zu opfern. Und dass Kiesabbauflächen für viele Jahre Mondlandschaften gleichen lässt sich an der Kiesgrube Kögel vor unserer Haustüre beobachten.</p>		
IV.003	<p>Ich finde es aus Umweltschutz und Gewässerschutz Gründen extrem wichtig den Altdorferwald und das Grundwasser zu schützen . Dafür ist es Extrem wichtig die Kiesgrube in Grund zu verhindern.</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Grundwasserschutz, Regionaler Biotopverbund etc.</p> <p>s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung,</p> <p>s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485</p>	Keine Berücksichtigung
IV.0038	<p>Als Angrenzende an die Fläche des geplanten Vorhabens mochten wir hiermit von unserem Einspruchsrecht Gebrauch machen. Auswirkungen auf den Wasserhaushalt unseres Waldbestandes und unseren zwei Quellfassungen: - Durch den geplanten Trocken- und</p>	<p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen. Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf weitere hydrologische, naturschutzrechtliche oder immissionsschutzrechtliche</p>	Keine Berücksichtigung

<p>Nassabbau auf vier Hektar sind Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten: Sowohl Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel aber auch und v.a. aufwasserführende Schichten können hydrologisch und hydrogeologisch nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Auswirkungen auf den Wasserhaushalt unserer 2 Quelfassungen und der Quelfassung des Theuringerhofs</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf dem Flurstück xx und xx befinden sich drei Hangquellen mit grundbücherlich eingetragenen Quelfassungen zur Versorgung des Theuringer- und des Stockenhofs. Die Quelfassungen liefern Wasser in ergiebiger Schüttung selbst in den vergangenen trockenen Sommermonaten. In früheren Jahren habeo sie einen sehr umfangreichen Viehbestand im Hof Stocken und im Theuringer Hof äußerst zuverlässig mit Trinkwasser versorgt. <p>Durch einen Eingriff ins Grundwasser können die Quellen dauerhaft in ihrer Qualität gefährdet werden und der geplante Nassabbau zu erheblichen dauerhaften, wirtschaftlichen Nachteilen der betroffenen Höfe führen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der umfangreichen arrondierten landwirtschaftlichen Flächen und des umfangreichen Gebäudebestandes ist für den Hof xx eine Gefährdung der Quellen und somit der vorhandenen Eigenwasserversorgung in keiner Weise hinzunehmen. 	<p>Belange betreffend des Gebietes Felder-See und dessen Umgebung durchgeführt und ggf. berücksichtigt.</p> <p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Grundwasserschutz, Regionaler Biotopverbund etc.</p> <p>s. a. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung, s.a. https://www.rvbo.de/Planung/Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p>	
---	---	--

<p>Auch für die praktizierte gartnerische Nutzung ist eine Eigenwasserversorgung von nachhaltigem wirtschaftlichem Nutzen</p> <p>Wirtschaftlicher Schaden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schwächung der lebenswichtigen Wasserversorgung des wertvollen gesunden Ficht enbestandes. Gerade weil Fichten Flachwurzler sind, wird der Bestand infolge einer Veränderung des Wasserhaushaltes im direkten Umfeld besonders stark geschwächt. Das Risiko des Befalls von Borkenkäfer wird dadurch deutlich erhöht. Geringe Zuwachsraten aber v.a. auch Dürreschäden sind die Folge, das Holz ist nicht mehr als Bauholz verwertbar und hat einen Wertverlust von mindestens 50 %. Es besteht somit das Risiko eines vorzeitigen Abganges wertvollen Fichtenstammholzes, jedenfalls kann dies nicht ausgeschlossen werden. Gerade der vorliegende Bestand ist in bester Zuwachsphase und ist bis zur Endnutzung nicht durch Eingriffe, wie es der Kiesabbau wäre, zu gefährden. Schadensersatzansprüche auch Sekundäransprüche werden vorsorglich angemeldet. - Verlustrisiko gerade des wichtigen Waldtraufbereiches in windexponierter Höhenlage: Dadurch besteht die Gefahr von schrittweisem Abgang des bis jetzt geschlossenen Waldbestandes. <p>Schäden aus naturschutzfachlicher Sicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Waldtrauf ist auch als wertvolles 		
--	--	--

<p>Kleinbiotop besonders zu schützen. Gerade aufgrund des anschließenden FFH-Gebietes ist der Schutz des Waldbestandes aus mehreren naturschutzfachlichen Aspekten besonders geboten und muss gewährleistet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Waldfläche auf dem Langrainrücken liegt im Landschaftsschutzgebiet und ist infolge laut Landschaftsschutzverordnung dauerhaft zu schützen, auch im Hinblick land schaftsbildprägender Belangen. <p>Der Wald ist im Zusammenhang mit dem europarechtlich geschützten FFH-Gebiet Felder See und dem Naturschutzgebiet Felder See dauerhaft besonders zu schützen. Er bildet eine einzigartige - gesamtbiologische und geomorphologische Einheit".</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gerade in Zeiten von Klimakrise und Biodiversitätskrise sind wertvolle Waldbestände in direktem Umfeld zu FFH-Gebieten und einem dystrophen Braunwassersee in ihrer klimaregulierende Ausgleichsfunktion besonders wertvoll und nachhaltig zu schützen. <p>1.Im Übrigen schließen wir uns den Einwendungen des BUND in der 1. Offenlage des Regionalplanes Kapitel Rohstoffe gegen den Kiesabbau am Felder See vollumfänglich an.</p> <p>2. Nach all dem lehnen wir den geplanten Kiesabbau am Felder See, VRG 436-179 strikt ab und beantragen</p>		
---	--	--

	hiermit die Herausnahme als VRG aus dem vorliegenden Entwurf des Regionalplan.		
IV.004	<p>zu IV.0936 Nr.1 Das Beteiligungsverfahren ist gemäss meinem Einwand aus dem Grund fehlerhaft, weil der Regionalverband seiner Informationspflicht bzgl. den Kiestransporten ins benachbarte Ausland nicht nachgekommen ist. Ich unterstelle, dass dies bewusst geschehen ist, um keinen Ansatzpunkt für öffentliche Kritik zu schaffen, obwohl dem Regionalverband dieser Sachverhalt in vollem Umfang bekannt war.</p> <p>Es ging mir daher nicht wie vom RV dargestellt um Einhaltung von Terminen und formelle Abwicklung und Bekanntmachung, sondern um die Tatsache, dass hier eine bewusste Irreführung der Bevölkerung erfolgte, indem dieser Sachverhalt des Kiestransports ins Ausland trotz absolut hoher Relevanz verschwiegen wurde. Wäre dies zum damaligen Zeitpunkt publik gewesen, hätten sich noch viel mehr Menschen gegen einen weiteren unkontrollierten Kiesabbau gestellt. Auf diesen Punkt und diesen Einwand geht der 2. Anhörungsentwurf in keinster Weise ein. Daher ist er fehlerhaft und nichtig.</p> <p>zu IV.0936 Nr. 2 Stellungnahme des RVBO:</p>	<p>Der Regionalverband hat keine Informationspflicht bzgl. den Kiestransporten ins benachbarte Ausland noch gibt es eindeutige regionale Statistiken des Statistischen Landesamtes BW darüber. Es ist nicht Aufgabe des RVBO ein staatliches Kiesmanagement zu initiieren. Aufgabe des Regionalverbandes ist unter anderem; „Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung“ (LEP Kap. 5.2). Aufgabe der Regionalplanung hinsichtlich der Rohstoffsicherung ist es dabei, konkurrierende Flächennutzungen im Plangebiet so zu ordnen, dass auch dem Bedürfnis der Bürger nach einer Versorgung mit Steine-und-Erden-Rohstoffen in geeigneter Qualität und Quantität Rechnung getragen wird. Diese Aufgabe ist gegenüber anderen konkurrierenden Raumnutzungen abzuwägen und in Einklang zu bringen.</p> <p>Die Abwägung der Planung erfolgt zwischen privaten und öffentlichen Belangen. Der Regionalverband muss in seiner planerischen Abwägung die Belange abwägen, die auf dieser Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Diese Belange wurden korrekt in die Abwägung eingestellt. Die Vorwürfe bzgl. einer fehlerhaften Abwägung weist der Regionalverband zurück.</p> <p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Grundwasserschutz, Regionaler Biotopverbund etc.</p> <p>s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung,</p> <p>s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485</p>	Keine Berücksichtigung

	<p>"Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren" . Genau aus diesem Grund ist ein reguliertes Kiesmanagement erforderlich, unter staatlicher Aufsicht. In Kenntnis dieses Mangels wäre es Aufgabe des RVBO, dieses zu initiieren. Auf diesen Punkt geht der Anhörungsentwurf nicht ein. Daher ist er fehlerhaft.</p> <p>zu IV.0936 Nr. 3 Der Einwand zielt auf nicht erfolgte Interessenabwägung bzgl. der Belastung von Mensch und Umwelt gegenüber dem unkontrollierten Kiestransport innerhalb und ausserhalb der Region ab. Stellungnahme RVBO: "Die Steuerung der Stoffströme wird durch den Markt geregelt".</p>		
IV.0040	<p>Abschließen möchte ich an dieser Stelle noch auf die vielen Initiativen bzw. Gruppierungen und seit Monaten in der SZ erscheinenden, unzähligen Leserbriefe von Einzelpersonen im Zusammenhang mit der Fortschreibung des RPlans des RVBO hinweisen. So sind u.a. im Zusammenhang mit dem Rohstoffabbau bzw. den Flächen für Kiesgewinnung im „Altdorfer Wald“ oder dem Donautal entstanden und sehr engagiert bzw. empört, so sind</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald</p> <p>s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung,</p> <p>s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485</p>	Kenntnisnahme

	nicht nur diverse Naturschutzvereine gegründet, sondern zwischenzeitlich auch zwei Landtagspeditionen im Gang gesetzt und diverse Gemeinderäte der Region haben sich einstimmig bzw. mehrheitlich gegen entspr. Ausweisungen für den Rohstoffabbau ausgesprochen sowie die Frage eines Biosphärenreservates wurde in den politischen Raum gestellt und diskutiert, so dass sich sogar auch der Ministerpräsidenten persönlich hierzu bereits öffentlich äußern musste.		
IV.0047	Sie bezieht sich auf den überdimensioniert geplanten Kiesabbau in Krauchenwies Göggingen. Wir fordern, dass unser Offenland (437-120/121) aus dem Regionalplan endgültig gestrichen wird.	Die Flächen wurden bereits raumordnerisch letztabgewogen und sind mittlerweile genehmigt worden. Der Regionalverband kam im vorliegenden Planentwurf zu keiner anderen Abwägung. Die Belange der einzelnen Schutzgüter wurden für die Fläche 437-120/121 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt und abgewogen. Daher bleiben die Festlegungen bestehen. Detailliertere Bestimmungen der Genehmigung, bzw. Belange des naturschutzrechtlichen Ausgleichs liegen nicht im Verantwortungsbereich des Regionalverband und müssen mit den zuständigen Fachbehörden abgeklärt werden s. a. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Baustoffrecycling und Substitution, Bedarf, Wirtschaft und Export etc.	Keine Berücksichtigung
IV.0050	Im Entwurf des Regionalplans Rohstoffsicherung wird für unseren Abbaustandort in Mennisweiler eine Fläche von ca. 5,3 ha als Vorrangfläche für den Kiesabbau ausgewiesen. Ziel der Ausweisung von Vorranggebieten in der Fortschreibung des Regionalplanes ist ein Planungshorizont von jeweils 20 Jahren der die räumlichen Voraussetzungen für einen Rohstoffabbau für diesen Zeitraum	Aufgabe der Regionalplanung ist die Festlegung von Gebieten für den Abbau und Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen. Ausgangspunkt der Planung ist der Bedarf für eine verbrauchernahe Versorgung. Diese ist im Raum Mennisweiler gegeben. Der Gesamtbedarf der Region kann mit der im Fortschreibungsentwurf geplanten Flächenkulisse abgedeckt werden. Daher gibt es aktuell keinen Überarbeitungsbedarf und somit auch keine Berücksichtigung neuer Flächen.	Keine Berücksichtigung

<p>sichern soll. Grundlage der Planung ist die Betriebserhebung des LGRB und des Regionalverbandes aus dem Jahre 2011 sowie die zum Stichtag 01.01.2016 noch vorhandenen genehmigten aber noch nicht verritzten Abbaureserven.</p> <p>Das jährliche Abbauvolumen für unsere Kiesgrube in Mennisweiler liegt im Mittel für die zurückliegenden drei Jahre deutlich über dem Mittel der vergangenen 15 Jahre. Die Abbaurate ist, aufgrund der regionalen bauwirtschaftlichen Entwicklung und der zunehmend knapper werdenden Ressourcen in den umliegenden Abbaugebieten, in den letzten Jahren deutlich angestiegen.</p> <p>Unter Berücksichtigung unseres derzeit noch vorhandenen genehmigten Rohstoffbestandes in der Kiesgrube Mennisweiler und des in der ausgewiesenen Vorrangfläche enthaltenen Abbauvolumens sind für unser Unternehmen, bei gleichbleibender jährlicher Abbaurate, die räumlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Rohstoffgewinnung am Standort Mennisweiler keinesfalls für die der Planung zugrundeliegenden 20 Jahre gesichert. Selbst bei Annahme eines Rückgangs der jährlichen Abbaurate auf das Mittel der letzten 10 Jahre, wären die Vorräte bei weitem nicht für den vorgegebenen Planungshorizont gesichert.</p> <p>Als regionalbedeutsamer Abbaustandort, mit direktem Anschluss</p>		
---	--	--

	<p>an das Landesstraßennetz, sollte der Standort Mennisweiler vorrangig in seiner gesamten Mächtigkeit und flächenhaften Ausdehnung, für eine Rohstoffgewinnung in der Region, im Sinne des Planungsziels von zwei mal 20 Jahren, gesichert werden.</p> <p>Wir sehen daher für unser Unternehmen die dringende Notwendigkeit einen Teilbereich des nördlich der Bahnlinie Bad Wurzach-Rossberg gelegenen „Sicherungsbereichs“ Nr. 436-155 für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in einen „Vorrangbereich“ zum Kiesabbau umzuwandeln.</p> <p>Darüberhinaus bitten wir weitere Flächen südöstlich angrenzend an die festgelegten Vorrangbereiche Nr. 436-153/154 als Sicherungsbereiche für den Kiesabbau auszuweisen, um so das Abbaugelände im Anschluss an den festgelegten Planungszeitraum für weitere 20 Jahre zu sichern.</p>		
IV.0051	<p>Die Kies- und Schotterwerke Müller GmbH & Co.KG haben angrenzend an das bestehende Kieswerk in Ostrach rohstoff- und hydrogeologische Erkundungen durchgeführt. Dabei wurde eine große Menge an Kiessandmaterial bestätigt. Der Bereich liegt in einem geschlossenen Waldgebiet, nordöstlich an das bestehende Abbau- und Aufbereitungsgelände angrenzend, und ist in der jetzigen, offenliegenden Entwurfsfassung der Regionalplanung noch nicht berücksichtigt.</p> <p>Dieses „neue“ Abbaugelände bringt für</p>	<p>Die Vorschläge wurden zu spät in den Beteiligungsprozess eingebracht und konnten auf Grund der notwendigen Verfahrenstiefe und um eine fundierte Abwägung zu ermöglichen nicht mehr in den aktuellen Fortschreibungsentwurf integriert werden.</p> <p>Aufgabe der Regionalplanung ist die Festlegung von Gebieten für den Abbau und Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen. Ausgangspunkt der Planung ist der Bedarf für eine verbrauchernahe Versorgung. Diese ist im Raum Ostrach gegeben. . Der Gesamtbedarf der Region kann mit der im Fortschreibungsentwurf geplanten Flächenkulisse abgedeckt werden. Daher gibt es aktuell keinen Überarbeitungsbedarf und somit auch keine Berücksichtigung neuer Flächen.</p>	Keine Berücksichtigung

<p>die Beteiligten (Gemeinde, Schutzgüter, Verkehrsaufkommen, usw.) viele Vorteile mit sich. Nach einer Erschließung des Abbaubereiches würde die Firma auf kurzen Wegen Rohstoff zu den vorhandenen Aufbereitungsanlagen transportieren. Zeitnah wäre in einem weiteren Schritt die Verlegung von einem Teil der Aufbereitung vorgesehen.</p> <p>Die aufbereiteten Kies-Sandprodukte werden so auf direktem Wege zu Baustellen, Asphaltmischwerken, sowie Betonmischanlagen transportiert.</p> <p>Diverse Zwischenfrachten zu den vorhandenen Werken entfallen und führen zu einer direkten Entlastung des Verkehrs.</p> <p>Eine Kooperation mit dem Haus Valet und Ott, Werk Rulfingen, bezüglich dem Abbauggebiet „Lohstock“, Jettkofen, könnte durch diese Berücksichtigung und Genehmigung entstehen.</p> <p>Die Firma Kies- und Schotterwerke Müller GmbH & Co.KG würde der Firma V+O aus dem neuen Abbauggebiet Rohstoff zur Verfügung stellen, falls das geplante Abbauggebiet „Lohstock“ in ein Sicherungsgebiet gewandelt wird. Die Ortschaft Jettkofen wäre von zusätzlichen Transporten entlastet.</p> <p>Aufgrund der momentanen Rohstoffsituation, der hohen konjunkturbedingten Nachfrage der letzten Jahre und der noch</p>		
---	--	--

	<p>vorhandenen geringen Abbauflächen, ist die Firma auf zusätzliche Flächen angewiesen.</p> <p>Wir beantragen und bitten um Berücksichtigung der von uns vorgeschlagenen Fläche (s. Plan Anhang) und stehen gerne für Fragen zur Verfügung.</p>		
IV.0052	<p>Im Zuge der Gebietsfestlegung weist das oben genannte Vorranggebiet an seiner nordöstlichen Grenze zur Ortschaft Ettisweiler eine Abstandsfläche aus.</p> <p>Aus eigener Erkundung wissen wir, dass ausgerechnet hier gut abbaubare Kiesvorkommen existieren. Die Erkundungsbohrungen wurden von uns in mehreren Bohrkampagnen schon vor über 20 Jahren abgeteuft und liegen dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vor.</p> <p>Wir bitten um Prüfung, ob eine Erweiterung zur vollständigen Nutzung der Lagerstätte in Richtung Nord-Osten möglich ist.</p>	<p>Aufgabe der Regionalplanung ist die Festlegung von Gebieten für den Abbau und Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen.</p> <p>Ausgangspunkt der Planung ist der Bedarf für eine verbrauchernahe Versorgung. Diese ist im Raum Krauchenwies gegeben.</p> <p>Der Gesamtbedarf der Region kann mit der im Fortschreibungsentwurf geplanten Flächenkulisse abgedeckt werden.</p> <p>Daher gibt es aktuell keinen Überarbeitungsbedarf und somit auch keine Berücksichtigung neuer Flächen.</p>	Keine Berücksichtigung
IV.0053	<p>Die in unserer Stellungnahme vom 24. Juli 2018 zum Kapitel oberflächennahe Rohstoffe aufgeführten Forderungen und Ängste hinsichtlich der weiteren Verkehrszunahme auf der K 7982 in der Ortsdurchfahrt Oberhofen haben trotz der fehlenden Berücksichtigung bzw. Kenntnisnahme durch den Regionalverband nach wie vor Bestand.</p> <p>Der Regionalplan enthält nach wie keine konkreten Vorgaben zur Lenkung der aus dem Kies- und Asphalttransport sowie den</p>	<p>Grundsätzlich handelt es sich bei den für die Kies-, Aushub- und Asphalttransporte relevanten Straßen entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion um regional bedeutsame Verkehrsverbindungen. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. Von Seiten der zuständigen Verkehrsbehörde des Kreises sind keine Hinweise bzgl. der Erhöhung des innerörtlichen Verkehrs bzw. der Überlastung des Straßennetzes durch die Maßnahme an uns herangetragen worden. Wie dem Umweltbericht zu entnehmen ist, wurden die potenziellen verkehrlichen Auswirkungen untersucht und in die Abwägung eingestellt. Konkrete Verkehrskonzepte bzw. verkehrliche Maßnahmen können aufgrund der bestehenden planerischen Unschärfe auf regionalplanerischer Ebene nicht erstellt werden und sind erst auf der nachgelagerten Planungsebene bzw. im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens erforderlich</p>	Keine Berücksichtigung

<p>Erdaushubverkehren resultierenden Verkehrsbelastungen für die Ortsdurchfahrt von Oberhofen über die B 30 und die B 467 kommend, obwohl hier mehrere Alternativen aus dem Bodenseekreis heraus verfügbar wären.</p> <p>Hierzu zählen insbesondere die L 326 über Tettngang und Kofeld über die L 324 nach Grenis wie auch die K 7719/K 7718 von der B 30 über Liebenau, dann wiederum über die L 326 und L 324 zum selben Ziel.</p> <p>Darüber hinaus könnte die Ortsdurchfahrt von Oberhofen insbesondere durch die Kiesverkehre der Abbaustandorte „Ravensburg/Eschach/Kögel " und „Ravensburg/Knollengraben" in den Bodenseekreis von der L 326 über die K 7712 und K 7085 auf die B 32 wesentlich entlastet werden. Es wäre Aufgabe des Regionalverbandes im Rahmen der Positivausweisung von Abbauf lächen mit den Unternehmen bereits Vereinbarungen zur Verkehrserschließung zu treffen und diese nicht auf das nachgeordnete Genehmigungsverfahren zu verlagern. Wir müssen jedoch leider feststellen, dass sich der Regionalverband mit dieser Thematik nicht auseinandergesetzt hat.</p> <p>Dass das Kreisstraßennetz im Rahmen des Allgemeingebrauchs für Lkw zugelassen ist, ist uns aufgrund unserer täglichen Erfahrung sehr wohl bewusst, wie auch die Tatsache, dass außer Kies-, Aushub- und</p>		
---	--	--

<p>Asphalttransporten auch andere Schwerlastverkehre die Orts durchfahrt tangieren. Dennoch wäre es Aufgabe der Regionalplanung im Rahmen der Ausweisung von Vorranggebieten für den Abbau und Sicherungsgebieten für den Abbau von Rohstoffen vorsorgend verkehrslenkende Maßnahmen zu ergreifen und diese nicht auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren durch die Landkreise zu delegieren, zumal diese keinen Einfluss auf landkreisübergreifende verkehrslenkende Maßnahmen haben. Die nur verbale Auseinandersetzung mit der Verkehrsproblematik und der Abschichtung des Einzelfalls auf den Träger des Genehmigungsverfahrens (Synopsis IV.0307-2) erachten wir als unzureichend und nicht zielführend, zumal die Problematik in Ihrer Stellungnahme unter dem Az. IV.0307 nur zur Kenntnis genommen und keiner weiteren Prüfung unterzogen wird.</p> <p>Darüber hinaus sollte der Regionalverband beim Bodenseekreis darauf drängen, endlich selbst dazu beizutragen, Erdaushub im eigenen Landkreis zu deponieren und nicht angrenzende Gemeinden mit nicht erforderlichen Schwerlastverkehren zu belasten.</p> <p>Zumindest hat sich der Regionalverband unter Punkt IV.0307/2 seiner Stellungnahme vom 30.07.2019 dahingehend geäußert, die Forderung der Dorfgemeinschaft Oberhofen auf einen Verzicht der</p>		
---	--	--

<p>gleichzeitigen Wiederverfüllung der alten Grube und der Eröffnung einer neuen Abbaustelle im Kögel (436-174) gegenüber der Genehmigungsbehörde in dem Sinne zu unterstützen, dass ein Neuaufschluss erst nach der Schlussabnahme der rekultivierten alten Grube durch die Genehmigungsbehörde erfolgt. Insgesamt hält die Dorfgemeinschaft Oberhofen an ihren bisherigen Forderungen aus der Stellungnahme vom 24. Juli 2018 fest und fordert eine konkretere Auseinandersetzung mit der Verkehrsproblematik zumal - wie oben angeführt - Alternativen zur Verfügung stehen.</p> <p>Im Zuge der Ausweisung von Positivstandorten für die Rohstoffgewinnung muss der Regionalverband in der Lage sein, mit den von der Rohstoffgewinnung profitierenden Unternehmen im Vorfeld nachgeordneter Genehmigungen dahingehende Vereinbarungen zu treffen, besonders schwer belastete Ortsdurchfahren vom Kiesverkehr zu entlasten. Das Schutzgut Mensch ist dabei gegenüber den wirtschaftlichen Interessen der Kiesindustrie hintenangestellt und nicht mit dem ihm zukommenden Gewicht bewertet worden.</p> <p>Die Dorfgemeinschaft Oberhofen e.V. hält an ihren bisherigen Forderungen aus der Stellungnahme vom 24.07.2018 fest und fordert eine</p>		
--	--	--

	vertiefende Auseinandersetzung mit der Verkehrsthematik.		
IV.0054	Sie bezieht sich auf den geplanten Kiesabbau in Krauchenwies Göggingen. Wir fordern, dass das Gebiet (437-120/121) aus dem Regionalplan endgültig gestrichen wird.	Die Flächen wurden bereits raumordnerisch letztabgewogen und sind mittlerweile genehmigt worden. Der Regionalverband kam im vorliegenden Planentwurf zu keiner anderen Abwägung. Die Belange der einzelnen Schutzgüter wurden für die Fläche 437-120/121 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt und abgewogen. Daher bleiben die Festlegungen bestehen. Detailliertere Bestimmungen der Genehmigung, bzw. Belange des naturschutzrechtlichen Ausgleichs liegen nicht im Verantwortungsbereich des Regionalverband und müssen mit den zuständigen Fachbehörden abgeklärt werden s. a. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Baustoffrecycling und Substitution, Bedarf, Wirtschaft und Export etc.	Keine Berücksichtigung
IV.0054	Teilregionalplan oberflächennahe Rohstoffe 2003 4.1.2 Arbeiten des LGRB (Seite 77 unten) „Abschließend soll hier noch einmal darauf hingewiesen werden, dass Straßenbaustoff, für den die Hauptmenge der Kiese und Sande verwendet wird, grundsätzlich auch aus gebrochenen Kalksteinen des Oberjuras der Schwäbischen Alb erzeugt werden können. Diese Möglichkeit könnte besonders dem Nordteil der Region (Landkreis Sigmaringen) eine interessante Alternative zum Kiesabbau bieten ". ... und dazu zum Vergleich im Regionalplan RVBO Fortschreibung aus 2021 Aussage: 3.5 ff. In diesem Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans ist in den Grundsätzen unter 3.5 ff. obiger Passus nicht mehr enthalten. Daher unsere Frage: Warum?	Hierbei handelt es sich um eine Empfehlung des LGRB, aber nicht um einen Grundsatz. Es wird seit Jahren versucht mehr Straßenschotter aus Kalksteinen zu verwenden. Der entsprechende Standort ist aus dem Grund auch reichlich mit Flächen ausgestattet worden. Allerdings konnte auf der Nachfrageseite bisher kaum Erfolge erzielt werden.	Keine Berücksichtigung

	<p>Kann es sein, dass die Kiesfirmen behaupten, dass Kiesersatzstoffe nicht tauglich sind, weil sie hinderlich für eine weitere, jahrzehntelange Ausbeutung wertvoller Flächen sind? Forderung Um unsere überlastete Region vom Kiesabbau zu entlasten, fordern wir, diesen Grundsatz wieder aufzunehmen.</p>		
IV.0054	<p>Sie bezieht sich auf den geplanten Kiesabbau in Krauchenwies-Nordmoräne 437-102; 437-115/116: Sowohl für Kiesvorhaben 437-102 (Nordmoräne), als auch 437-115/116 (Baresel) muss die Breite des Waldsaumes mindestens 100 m betragen, je geringer die Breite, desto anfälliger ist der Waldsaum bei Sturm. Wir fordern, die Mächtigkeit des verbleibenden Waldstreifens daher auf 100 m zu vergrößern, um eine wirksame Schutzfunktion zu ermöglichen. Diesen Streifen von 100 m haben wir von Beginn an, bereits schon in den moderierten Bürgerforen, gefordert.</p>	<p>Die Flächen wurden bereits raumordnerisch letztabgewogen und sind mittlerweile genehmigt worden. Der Regionalverband kam im vorliegenden Planentwurf zu keiner anderen Abwägung. Die Belange der einzelnen Schutzgüter wurden für die Fläche 437-115/116 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt und abgewogen. Daher bleiben die Festlegungen bestehen. Detailliertere Bestimmungen der Genehmigung, bzw. Belange des naturschutzrechtlichen Ausgleichs liegen nicht im Verantwortungsbereich des Regionalverband und müssen mit den zuständigen Fachbehörden abgeklärt werden</p> <p>Zu Baustoffrecycling und Substitution s. a. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zur Altdorfer Wald etc.</p>	Keine Berücksichtigung
IV.006	<p>1. Kiesgrube Krauchenwies-Göggingen (437-121 sowie 437-120) Die im Umweltbericht unter dem Schutzgut Mensch gemachte Ausführung: „Die im Rahmen des Raumordnungsverfahrens getroffenen Maßgaben des Regierungspräsidiums Tübingen sind auch für das Genehmigungsverfahren zu beachten“. halten wir für zu unspezifisch und nicht</p>	<p>Der Umweltbericht nimmt nicht an der Rechtsverbindlichkeit teil. Hier werden letztlich nur Hinweise für die nachfolgenden Planungsebenen gegeben.</p>	Keine Berücksichtigung

	<p>zielführend im Rahmen einer Fortschreibung des Regionalplans. Insofern regen wir an, diese Passage zu streichen.</p> <p>Dies gilt umso mehr, als im Rahmen des Raumordnungsverfahrens Vorgaben gemacht wurden, die nicht den notwendigen raumordnerischen Bezug haben (siehe ROG). Dies gilt beispielsweise für die Vorgabe eines gemeinschaftlichen Abbaus der Firmen Martin Baur und Valet u. Ott, oder Vorgaben für ein Feldlerchen-Ausgleichskonzept. Der gesetzliche Prüfungsrahmen des § 15 ROG wird mit solchen Detailvorgaben deutlich überschritten. Wenn nun solche Vorgaben durch einfache Verweise auf ein ROV Eingang in einen Regionalplan finden, sehen wir dies als fehlerhaft an und bitten Sie daher die Vorgaben nochmal genau zu überprüfen .</p>		
IV.006	<p>3. Kiesgrube Jettkofen-Lohstock Ostrach (437-125)</p> <p>Wir bedanken uns für die Aufnahme dieser Flächen in den Regionalplan und wollen nochmals auf die Wichtigkeit dieses Abbaugebiets für unser Unternehmen und damit für die gesamte Rohstoffversorgung der Region verweisen . Die Grube Jettkofen ist aktuell die einzige Möglichkeit, um die zeitlich befristete Perspektive für unser Kieswerk in Rulfingen auszudehnen.</p> <p>Allerdings bitten wir Sie die folgende Vorgabe hinsichtlich Schutzgut Mensch nochmals zu überprüfen:</p>	<p>Die Genehmigung für den Standort 437-124 ist am 07.05.2021 erfolgt. Der Abbauperiodenraum wird mit 11 Jahren veranschlagt. Auf Grund der zu erwartenden doppelten Belastungen hat der Hinweis auch weiterhin seine Berechtigung. Daher ergibt sich auch kein Überarbeitungsbedarf.</p>	Keine Berücksichtigung

	<p>„Kein gleichzeitiger Abbau mit 437-124“</p> <p>Dabei handelt es sich um den Abbau der Firma Müller in Ostrach Nord. Für unser Unternehmen ist nicht nachvollziehbar, wann hier ein Abbau beginnt bzw. endet. Insofern sehen wir die Gefahr, dass ein Abbau auf unbestimmte Zeit unmöglich wäre, da sich der Abbau der Firma Müller um Jahrzehnte hinziehen bzw. verzögern könnte.</p> <p>Selbstverständlich sind wir bereit, uns mit der Firma Müller abzustimmen, was auch schon erfolgt ist. Wir können aber die Entscheidung über den notwendigen Abbau nicht in die Hände eines Wettbewerbers legen.</p> <p>Dies gilt auch für den Fall, dass der Abbau Lohstock schneller genehmigt würde, als der Abbau 437-124.</p> <p>Entsprechend den aktuellen Vorgaben müsste die Firma Müller mit diesem Abbau warten bis der Abbau Lohstock beendet wäre.</p> <p>Daher bitten wir Sie diese Formulierung ersatzlos zu streichen.</p>		
IV.006	<p>2. Abbaugbiet Weißes Kreuz (437-150)</p> <p>Zum Gebiet Weißes Kreuz hatten wir bereits im Rahmen der ersten Offenlage umfangreich Stellung genommen, insofern verweisen wir auf unsere damaligen Ausführungen. Besonders hervorheben wollen wir nochmals folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die genannte Flächengröße von 21,7 ha in der Gebietscharakteristik entspricht nicht den tatsächlichen 	<p>Es gibt keinen Rechtsanspruch für die Aufnahme eines bestimmten Gebietes in den Regionalplan.</p> <p>In der 1. Offenlage, Anhörung Rohstoffe, wurde dieser Sachverhalt bereits abgewogen und gilt unvermindert fort:</p> <p>"Die Belastung für das Schutzgut Mensch ergibt sich primär durch die Eröffnung eines weiteren Standortes in einer ohnehin durch die hohe Dichte des Kiesabbaus betroffenen Gegend."</p>	Keine Berücksichtigung

<p>Gegebenheiten. Wir hatten die Flächengröße bereits frühzeitig auf weniger als 10 ha reduziert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie bereits im Umweltbericht ausgeführt, könnte eine mögliche Beeinträchtigung des Wildtierkorridors durch entsprechende Aufforstungen im Außenbereich minimiert werden. Hierzu besteht grundsätzlich die Möglichkeit und die Bereitschaft. Auch wird nicht berücksichtigt, dass durch die vorstehend erläuterte Flächenreduzierung voraussichtlich gar keine Beeinträchtigung vorliegt. Der Umweltbericht geht insofern von falschen Tatsachen aus, die Abwägung halten wir daher für fehlerhaft. • Inwiefern der Abbau Weißes Kreuz die Verkehrsbelastung erhöhen soll (Schutzgut Mensch), ist für uns so nicht nachvollziehbar. Das Gegenteil ist vielmehr der Fall. Das Gebiet liegt deutlich westlicher bzw. nördlicher als andere Abbaugebiete in der Region. Insofern würde der nach Norden bzw. Westen verlaufende Kiestransportverkehr merklich reduziert. Insofern halten wir dieses Argument für unzutreffend und die Abwägung für fehlerhaft. • Nach unserem Informationsstand ist die Installation eines Wind parks aufgegeben worden. Insofern steht dies einem Kiesabbau nicht im Wege. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, ihre Position zum Abbaugebiet Weißes Kreuz nochmals zu überprüfen. Die 		
--	--	--

	aktuelle Abwägung der verschiedenen Belange halten wir für fehlerhaft.		
IV.0060	<p>Kiesabbau Vogt-Grund (436-180) Die Naturschutzverbände lehnen dieses Abbauggebiet vor allem aus Gründen des Wasser und Artenschutzes und der geomorphologischen Besonderheit des Waldburger Rückens ab. Die Bewertung im Umweltbericht muss in folgenden Punkten korrigiert werden: Wasser: Große Gefährdung (rot statt orange). Bedeutendes Grundwasservorkommen mit bester Qualität, da sich das Einzugsgebiet im Wald befindet und die Schüttung ergiebiger ist, als bislang angenommen und genutzt. Der Schutz fürgenutzte und (noch) nichtgenutzte Trinkwasservorkommen genießt gemäß LEP 2002 absoluten Vorrang vor allen anderen Raumnutzungsansprüchen. Das geplante Abbauggebiet grenzt unmittelbar an das Schutzgebiet der Weißenbronner Trinkwasserquellen an. Diese versorgen die Einwohner von Baienfurt und Baidt mit einem Wasser von ganz seltener und ausgezeichneter Qualität, das ohne jede Aufbereitung in die Leitungen eingespeist werden kann. Sehr wahrscheinlich reicht das Einzugsgebiet dieser Quellen deutlich über die bisherige Schutzgebietsgrenze hinaus, denn die starke Schüttung dieser Quellen würde ausreichen, das ganze Mittlere Schussental zu versorgen. Und es ist</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Grundwasserschutz, Regionaler Biotopverbund etc.</p> <p>s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung, s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485 Bezüglich der Anlagen 1 und 2 siehe Abwägungen zu F 24 F 19</p>	Keine Berücksichtigung

	<p>durchaus möglich, dass man eines Tages auch darauf zurückgreifen muss, denn im Schussental mussten schon einige Quellen wegen hygienischer Mängel und wegen Schadstoffbelastungen (z.B. Arsen) geschlossen werden. Es wäre unverantwortlich, diesen kostbaren Schatz durch den Abbau der über 40 m dicken Waldboden und Kies-Filter-schichten zu gefährden. Deshalb muss dieses Potential erhalten bleiben.</p> <p>Biologische Vielfalt: (rot statt orange). Im geplanten Abbaugelände wurden von Ornithologen bislang 64 Vogelarten nachgewiesen. Dies belegt die hohe Wertigkeit des Gebietes und das hohe</p>		
IV.0061	<p>Als Eigentümer des Wohnplatzes xxx und umliegender Liegenschaft von 0,95 Hektar landwirtschaftlicher, garten- und Hoffläche erhebe ich Einwendungen gegen die Fortschreibung des o.g. Planansatzes. Das genannte Flurstück befindet sich lediglich ca. 150 Meter zum geplanten Kiesabbau entfernt.</p> <p>Die Lebens- und Wohnqualität des meines von mir 1987 gekauften Wohnplatzes, ein schönes, altes Bauernhaus mit gut erhaltener bauzeitlicher Scheune und Nebengebäuden, wird nachhaltig und besonders erheblich negativ belastet. Eine Verschlechterung der Wohn- und Lebensqualität meines Wohnplatzes ist in keiner Weise hinzunehmen. Bereits seit über drei Jahrzehnten wird mein Recht auf körperliche Unversehrtheit</p>	<p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen. Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf weitere hydrologische, naturschutzrechtliche oder immissionsschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See und dessen Umgebung durchgeführt und ggf. berücksichtigt. Ob und wie eine kumulative Betroffenheit bei einem einzelnen Kies Abbaustandort vorliegen sollte, kann in diesem Fall nur auf nachgelagerter Ebene beurteilt werden, da es hier um tatsächliche bau- und Anlagenbedingte Beeinträchtigungen geht, die nicht Gegenstand der aktuellen Planungsebene sind.</p> <p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Grundwasserschutz, Regionaler Biotopverbund etc.</p> <p>s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung, s.a. https://www.rvbo.de/Planung/Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-</p>	Keine Berücksichtigung

<p>nachhaltig verletzt infolge dem nebst liegenden Kiesabbaubetrieb auf inzwischen über 60 Hektar Abbaufäche mit braunkohlebefeueter Asphaltmischanlage.</p> <p>Ich habe in das Anwesen xxx viel Geld und Zeit in die Grundinstandhaltung und laufende Unterhaltung investiert. Seit Jahren habe ich gesundheitliche Probleme, bin schwerbehindert und möchte in keiner Weise in meinen verbleibenden Lebensjahren in meinen Nachbarschaftsrechten und Grundrechten durch noch mehr Lärm-, Feinstaub-, CO2 Belastungen und massiv zunehmenden LKW-Schwerlast-Verkehr noch mehr verletzt und noch mehr gesundheitlich belastet werden.</p> <p>Mein Anwesen befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft und in sehr ungünstiger Wind Lage zu geplantem Abbauggebiet, auch wegen der topographischen Situation für Schall-, Erschütterungs- und Staubbelastungen.</p> <p>Durch den geplanten Nassabbau werden der umliegende Wasserhaushalt und die Hydrologie nachhaltig verändert. Hiervon ist meine Eigenwasserversorgung betroffen.</p> <p>Mein Wohnplatz xxx hat eine eigene Quellwasserfassung. Über diese wurde über Jahrhunderte die Landwirtschaft und eine von mir über Jahrzehnte betriebene Pferde- und Tierhaltung versorgt.</p> <p>Meine Wiesenfläche wird als extensive artenreiche Biodiversitätsfläche seit</p>	<p>Rohstoffe/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p>	
--	---	--

	<p>Jahrzehnten gepflegt. Diese würde gerade in der Vegetationsphase verstaubt werden und dadurch in ihrer Futterqualität und als Lebensraum negativ belastet werden. Auch eine willkürliche Veränderung des Wasserhaushaltes infolge des Nassabbaus gefährden meinen gut erhaltenen Trinkwasserbrunnen direkt und nachhaltig und betreffen auch meine Flächen, was gerade bei zunehmender Klimakrise nicht hinnehmbar ist.</p> <p>Artenschutzrechtlicher Hinweis - lokales hohes Vorkommen Roter Milan Wir können verbindlich per Zellen nachweisen, dass seit Jahrzehnte über der Raumschaft Feld Karter / Mosisgreut regelmäßig Rote Milane ihre Kreise ziehen. Das ganze Jahr über sind diese, nach § 44 BNatSchG, geschützten Greifvögel und während der Vegetationsperiode inzwischen teilweise mit einer Anzahl ca. 15 in unserer Raumschaft. Die Raumschaft ist aufgrund der dort seit beinahe fünf Jahrzehnten stattfindenden ökologischen Landwirtschaft ein idealer Lebensraum für zahlreiche Vogelarten. Wir werden das Vogel- und Wildtierartenvorkommen dokumentieren und im Nachgang den zuständigen Naturschutzbehörden unsere Feldbeobachtungen zukommen lassen.</p> <p>Die massive Entwertung meines Wohnplatzes mit schöner naturnaher Garten- und Nutzfläche mache ich hiermit ausdrücklich geltend. Diese</p>		
--	---	--	--

	<p>Vermögensentwertung inclusive mögliche Sekundärschäden sind mir nicht zuzumuten. Auch die massive Verschandelung der Landschaft südwestlich meines Anwesens ist nicht hinzunehmen.</p> <p>Hinzu kommt folgender Aspekt: Obwohl der beabsichtigte Kiesabbau mit einem Flächenverbrauch von 4,1 Hektar nur für drei bis vier Jahre laut eigenen Angaben des Kiesgrubenbetreibers reichen würde und laut geologischem Gutachten der Rohstoff nicht die benötigte Kornfraktion (Wacken bzw. Grobkies > 32mm) enthält, soll diese Fläche als Vorranggebiet ausgewiesen werden.</p> <p>Aufgrund meiner Nachbarrechte und der kumulativen besonders erheblichen Betroffenheit lehne ich den beabsichtigten Kiesabbau in meiner unmittelbaren Nachbarschaft strikt ab.</p>		
IV.0062	<p>Als Eigentümer des Wohnplatzes xxx und umliegender arrondierter Liegenschaft, xxx, mit ca. acht Hektar wertvoller landwirtschaftlicher und ca. 0,4 Hektar forstwirtschaftlicher Flächen innächstem Umfeld erhebe ich Einwendungen gegen die Fortschreibung des o.g. Planansatzes. Die genannten Flurstücke sind nur die Straße L 324 und K 8042 zum geplanten Kiesabbau abgetrennt. Die Lebens- und Wohnqualität des meines in 3. Generation befindlichen Wohnplatzes wird nachhaltig und besonders erheblich negativ belastet. Eine Verschlechterung der Wohn- und</p>	<p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen. Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf weitere hydrologische, naturschutzrechtliche oder immissionsschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See und dessen Umgebung durchgeführt und ggf. berücksichtigt.</p> <p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Grundwasserschutz, Regionaler Biotopverbund etc.</p> <p>s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung, s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition</p>	Keine Berücksichtigung

<p>Lebensqualität meines Wohnplatzes ist in keiner Weise hinzunehmen. Bereits seit Jahrzehnten wird mein Recht auf körperliche Unversehrtheit nachhaltig verletzt infolge dem nebst liegenden Kiesabbaubetrieb auf inzwischen über 60 Hektar Abbaufäche mit braunkohlebefeuerter Asphaltmischanlage. Ich bin 70 Jahre, in Karter geboren, und habe über Jahrzehnte den elterlichen Hof mit Viehhaltung selbst bewirtschaftet. Inzwischen bin ich gesundheitlich in schlechtem Zustand und möchte in keiner Weise in meinen verbleibenden Lebensjahren in meinen Nachbarschaftsrechten und Grundrechten durch Lärm, Feinstaub, CO2-Blastungen und massiv zunehmenden LKW-Schwerlast-Verkehr noch mehr verletzt und noch mehr gesundheitlich belastet werden. Mein Anwesen befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft und in sehr ungünstiger Wind Lage zu geplantem Abbauggebiet, auch wegen der topographischen Situation für Schall-, Erschütterungs- und Staubbelastungen. Durch den geplanten Nassabbau werden der umliegende Wasserhaushalt und die Hydrologie nachhaltig verändert. Hiervon ist meine Eigenwasserversorgung betroffen. Mein Wohnplatz Karter 1 hat eine eigene Quellwasserfassung. Über diese wurde über Jahrhunderte auch die Landwirtschaft und Tierhaltung versorgt.</p>	<p>16/3485</p> <p>Ob und wie eine kumulative Betroffenheit bei einem einzelnen Kies Abbaustandort vorliegen sollte, kann in diesem Fall nur auf nachgelagerter Ebene beurteilt werden, da es hier am tatsächliche bau- und Anlagenbedingte Beeinträchtigungen geht, die nicht Gegenstand der aktuellen Planungsebene sind.</p>	
--	--	--

	<p>Ferner befinden sich auf meinem Flurstück zwei 24a-Biotope: ein hochwertiges eingetragenes Feuchtbiotop und ein hochwertiges Nässbiotop. Eine hydrologische Beeinträchtigung und Staub-Emissionsbelastungen dieser geschützten Biotope müssen aus naturschutzrechtlichen Gründen ausgeschlossen werden können.</p> <p>Nasswiese bei Feld/ Mosisgreut (0,18 ha)</p> <p>Lage: nördlich des geplanten Kiesabbaugebietes in ca. 150 Meter Entfernung. Aufgrund der geomorphologischen Situation (Senke) liegt hier ein sehr hohes Gefährdungsrisiko eines besonders hochwertigen, artenreichen Biotops mit Quellaustritten, einem ca. 150 Meter langen flachen Entwässerungsgraben und mit ausgeprägter Schilffläche vor, die in den angrenzenden Wald hinreicht. Zusammen ist diese mit der nächst genannten Feuchtfläche nordöstlich von Karter kartiert als Kernfläche Biotopverbund feuchte Standorte „Hintere Wiese“. Die umgebenden Flächen sind kartiert als „Biotopverbund mittlere Standorte“. Auch die geplante Kiesabbaufäche Am Katzenberg gehört in diese Schutzkategorie.</p> <p>Feuchtgebiet nordöstlich von Karter (0.06 ha)</p> <p>Lage: angrenzend an die o.g. Nasswiese und sind infoe des Kiesabbaus ebenfalls als Risiko-Biotop einzustufen. Ein 110 Meter langer</p>		
--	---	--	--

<p>flacher Graben dokumentiert die Situation der Quellaustritte in dieser besonders formierten Geländemulde.</p> <p>Die beiden Feuchtbiotope gehören zu der umliegenden vernetzten Biotopverbundstruktur. Sie wurden im Umweltbericht völlig unberücksichtigt gelassen. Dies ist aufgrund ihrer offensichtlichen Nähe und ihrer offiziellen Kartierung nicht nachvollziehbar und stellt somit eine fehlerhafte Ermittlung und Bewertung relevanter Schutzgüter dar. Meine Wiesenflächen sind als extensive artenreiche Biodiversitätsflächen seit über 10 Jahren als Weideflächen für Schafe wertvolle Futtergrundlagen. Diese würden gerade in der Vegetationsphase massiv verstaubt werden und dadurch in ihrer Futterqualität und als Lebensraum massiv negativ belastet werden. Auch eine willkürliche Veränderung des Wasserhaushaltes betrifft mein Eigentum direkt und nachhaltig, was gerade bei zunehmender Klimakrise nicht hinnehmbar ist.</p> <p>Artenschutzrechtlicher Hinweis - lokales hohes Vorkommen Roter Milan Wir können verbindlich per Zeugen nachweisen, dass seit Jahrzehnte über der Raumschaft Feld / Karter / Mosisgreut regelmäßig Rote Milane ihre Kreise ziehen. Das ganze Jahr über sind diese, nach § 44 BNatSchG, geschützten Greifvögel und während der Vegetationsperiode inzwischen</p>		
---	--	--

<p>teilweise mit einer Anzahl ca. 15 in unserer Raumschaft. Die Raumschaft ist aufgrund der dort seit beinahe fünf Jahrzehnten stattfindenden ökologischen Landwirtschaft ein idealer Lebensraum für zahlreiche Vogelarten. Wir werden das Vogel- und Wildtierartenvorkommen dokumentieren und im Nachgang den zuständigen Naturschutzbehörden unsere Feldbeobachtungen zukommen lassen.</p> <p>Die massive Entwertung meines Wohnplatzes wie auch meiner landwirtschaftlichen Nutzflächen mache ich hiermit ausdrücklich geltend. Diese Vermögensentwertung inklusive mögliche Sekundärschäden sind mir nicht zuzumuten. Auch die massive Verschandelung der Landschaft südwestlich meines Anwesens ist nicht hinzunehmen. Hinzu kommt folgender Aspekt: Obwohl der beabsichtigte Kiesabbau mit einem Flächenverbrauch von 4,1 Hektar nur für drei bis vier Jahre laut eigenen Angaben des Kiesgrubenbetreibers reichen würde und laut geologischem Gutachten der Rohstoff nicht die benötigte Kornfraktion (Wackies bzw. Grobkies > 32mm) enthält, soll diese Fläche als Vorranggebiet ausgewiesen werden.</p> <p>Aufgrund meiner Nachbarrechte und der kumulativen besonders erheblichen Betroffenheit lehne ich den beabsichtigten Kiesabbau in meiner unmittelbaren Nachbarschaft strikt ab.</p>		
--	--	--

IV.0070	<p>Im Regionalplanentwurf sollen im Tettlinger-Raum 46,9 ha Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe, 17,8 ha Vorranggebiete zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und 9,4 ha Vorbehaltsgebiete zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe ausgewiesen werden. Dieser Flächenverbrauch für Rohstoffabbau muss massiv reduziert werden. Die von Ihnen aufgeführten Vorranggebiete für den Rohstoffabbau führen zu einem starken Eingriff in das Landschaftsbild, in den Wasserhaushalt, zerstört das Ökosystem Wald, tangiert Wildtierkorridore, führt zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen und entnimmt der Landwirtschaft wieder hochwertige landwirtschaftlich genutzte Böden.</p>	<p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung (s. a. Empfehlung LGRB) erachtet. Die Daten über die Rohförderung in der Region wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und seit 1992 bereitgestellt.</p> <p>Der Regionalverband hat bewusst keine möglichen Steigerungsraten des Baugewerbes mit eingerechnet, sondern sich bereits 2015 für eine lineare Fortschreibung entschlossen. D.h. es wird mit einem Mittelwert der Rohförderung gerechnet und darauf begründet sich auch das Planungskonzept. Wie auch dem neuesten Rohstoffbericht des LGRB zu entnehmen ist, ist Oberschwaben neben der Rheinregion aus geologischen Gründen die Gegend mit den meisten Vorkommen an Kiesen und Sanden und damit auch für andere Regionen verantwortlich.</p> <p>Während die Landkreise Sigmaringen und Ravensburg regionsintern zur Versorgung des Bodenseekreises mit Kiesen und Sanden beitragen, ist der Landkreis Sigmaringen aufgrund seiner vielfältigen Lagerstättenvorkommen aber auch aufgrund seiner geographischen Lage zu Räumen, die über ein nur geringes Potenzial an Kiesen und Sanden verfügen, einem besonderen Abbaudruck unterworfen. Darüber hinaus wird der westliche Landkreis Ravensburg teilweise ebenfalls aus dem Landkreis Sigmaringen mitversorgt, während aus dem östlichen Landkreis Ravensburg Rohstoffe nach Bayern geliefert werden.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete, gesetzlich festgelegte, Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region und angrenzender Regionen</p> <p>Die Gebiete bei Tettling sind für einen Zeitraum von 60 Jahren bei konstanter Nachfrage vorgesehen.</p> <p>Die Flächenfestlegungen sind auf Grund des Bedarfs und dies insbesondere für den Bodenseekreis absolut gerechtfertigt.</p>	Keine Berücksichtigung
---------	---	---	------------------------

IV.0071	<p>Die Abholzung des Altdorfer Waids zum Zwecke des Kiesabbaus ist inakzeptabel. Jede Tonne Holz speichert ca. 1,8 Tonnen CO₂ - der Sauerstoff schwirrt dabei erfreulicherweise zum Atmen umher. Der CO₂-speicher ist zu schützen, so wie auch die Trinkwasservorkommen .</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Grundwasserschutz, Regionaler Biotopverbund etc.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
IV.0071	<p>Am Standort Tettninger Wald betreiben die Firmen der Antragsgemeinschaft Tettninger Wald GbR auf Grundlage der Genehmigung zum Abgraben von Kies und Sand des Landratsamtes Bodenseekreis vom 07.03.2006 den Abbau von Sand und Kies und führen die Rekultivierung entsprechend durch. Zur Veranschaulichung haben wir die Nutzungskonflikte im Anhang in einem Übersichtsplan dargestellt.</p> <p>Für die Sicherung des Standorts ist in unmittelbarem Anschluss zur Gewinnungsfläche im Trockenabbauverfahren ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe (ID: 435-189; Plansätze zu Rohstoffabbau und -sicherung) vorgesehen und im Planentwurf aufgenommen.</p> <p>Mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2018 ist der Nassabbau auf dieser Fläche genehmigt. In diesem Beschluss ist auch die Rekultivierung des gesamten Kiesabbauareals (Trocken- und Nassabbau) sowie der Betriebsflächen der in der</p>	<p>Die in Abbau befindlichen und genehmigten Bereiche wurde vom LGRB 2020 nach bestimmten Kriterien aktualisiert und vom Regionalverband unverändert nachrichtlich übernommen. Diese Darstellung begründet ohnehin in keinerlei Hinsicht einen Rechtsanspruch. Altabbaubereiche und Gebiete, in denen niemals ein Abbau stattgefunden hat sowie nicht als Abbauflächen beantragt und genehmigt wurden lt. Aussage vom LGRB nicht übernommen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

	<p>Antragsgemeinschaft Tettlinger Wald GbR beteiligten Firmen einbezogen.</p> <p>Um zukünftig rechtlichen Konflikten bei ggf. erforderlichen Planungsänderungen aufgrund von überlagernden Nutzungen (hier: Regionaler Grünzug und VRG f. bes. Waldfunktionen) entgegen zu wirken, bitten wir Sie, den gesamten Geltungsbereich des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.10.2018 als aktuelle Betriebsfläche in die Plansätze des Regionalplanes zu übernehmen.</p>		
IV.0078	<p>Unserer Firma betreibt am Standort Wolfegg-Roßberg auf Grundlage der bau-, und naturschutzrechtlichen Genehmigung zum Abgraben von Kies und Sand des Landratsamtes Ravensburg den Abbau von Sand und Kies inkl. Aufbereitung und führt die Rekultivierung entsprechend durch.</p> <p>Bei unserer Durchsicht der Steckbriefe der Standorte zu den Vorranggebieten für den Abbau und zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen (Umweltbericht Anlage 9: Flächen Nummern: 436-147, VGB Abbau und 436-146 & 436-148, VGB Sicherung) haben wir festgestellt, dass aus unserer Sicht wesentliche Formulierungen aus den Flächenbeschreibungen des bestehenden Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe von 2003 inhaltlich nicht übernommen worden sind.</p>	<p>Der Entwurf des Regionalplans wurde komplett überarbeitet. Der genannte Gesichtspunkt des Teilregionalplans Rohstoffe von 2003 behält seine Gültigkeit, wird aber in der Form nicht übernommen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

	Zur besseren Veranschaulichung haben wir Ihnen die entsprechende Textquelle aus dem o.g. Dokument in der Anlage beigefügt. Wir bitten Sie die markierte Textpassage in die Flächensteckbriefe der vorgenannten Flächen zu übernehmen.		
IV.0079	<p>Der Regionalplan wird für die nächsten 15-20 Jahre die raumplanerischen Rahmenbedingungen für unsere Region vorgeben. Anhand der im Regionalplanentwurf unzutreffender Annahmen zur Entwicklung der Bevölkerungszahlen und zur wirtschaftlichen Entwicklung (Hinweis*2, S. 2) wird ein „unbedingter Wille zum Wachstum deutlich“. Dieser Wachstumsgedanke hat zur Folge, dass der Plan den gesetzlichen Klimazielen und Nachhaltigkeitskriterien nicht gerecht wird. Die Vorgaben des deutschen Klimagesetzes (KSG) vom 18.12.2019 werden mit der aktuellen Regionalplanung missachtet. Klimaschutz durch sparsamen Umgang mit Flächen, Mehr Wald- und Wasserschutz</p> <p>Die regionale Klimaentwicklung, Schadstoff- und CO2 Bindung und der Wasserhaushalt der Region wird nachhaltig positiv beeinflusst durch Faktoren wie Erhalt von natürlichen Bodenstrukturen, z.B. Humusschichten in Wäldern und Wiesen, und den Erhalt von Waldbeständen. Im Kampf gegen Klimaveränderungen ist enorm wichtig, diese natürlichen Ressourcen in möglichst großem Umfang zu</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Grundwasserschutz, Grundwasser Sicherung, Wirtschaft und Export, Regionaler Biotopverbund, Klimaschutz, Bodenschutz, Recycling etc.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und es wird auf die Anlage 1 zur Synopse, Abwägung Klima, verwiesen.</p> <p>Die im Abbau befindlichen Flächen sind nicht bei der Position Genehmigte Reserven enthalten. Diese Flächen lassen sich nicht klar bestimmen und unterliegen einer kontinuierlichen Veränderung.</p> <p>Die Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Rohstoffabbau werden nur im Grundsatz festgelegt und dienen einem perspektivischem Offenhalten der Flächen im Zeitraum >40 - 60 Jahre. Es ergibt sich ein Kiesabbau von ca. 32 ha/Jahr. Die Rohstoffmächtigkeiten sind im geographischen Informationssystem hinterlegt und werden zur Berechnung herangezogen. Diese Daten, sowie die Abschläge stammen aus einer Datenbank des LGRB und sind vertraulich zu behandeln. Auf S. 96 des Umweltberichtes werden die Zuschläge genauer beschrieben. Im Durchschnitt ergeben sich Abschläge von 26%. In den aktuellen Vorschlägen des Rohstoffsicherungskonzeptes sollten Abschläge von 50% herangezogen werden.</p> <p>In Kap. 4.3 werden nur Grundsätze formuliert, daher "Soll" - Vorschriften.</p> <p>Betr. Vorgaben für Baustoffrecycling, klimaneutrale Bauweise besitzt der Regionalverband keine Planungskompetenz.</p>	Keine Berücksichtigung

<p>schonen. Der Regionalplan-Entwurf wird weder den von Bundes-, Landesregierung und EU verlautbarten Klima- (1,5 Grad), Wasserschutz- oder Nachhaltigkeitszielen, noch den Vorgaben des LEP 2002 gerecht. Dies begründen wir mit nachfolgenden Einwendungen und machen hiermit auch gleichzeitig Anregungsvorschläge: Zu den einzelnen Punkten: 1. Zum Flächenverbrauch durch Kiesabbauplanungen: Aktuelle Planungen des RVBO in Pkt. 3.5. sehen einen Flächenverbrauch wie folgt vor: Vorranggebiete Abbau (nächste 15 -20 Jahre): 630 ha, davon Kiese, Sand 612,3 ha, zusätzlich zu den aktuell bereits genehmigten Reserveflächen*) von 209 ha (Umweltbericht S. 98)! Unklar ist, ob in Ihrer Flächenaufstellung auf Seite 98 des Umweltberichts die bereits genehmigten. Aber schon im Abbau befindlichen Flächen bei der Position Genehmigte Reserven Kiese 1.1.2020*) mit enthalten sind. Die gesamte Rohstoffabbaufläche für die nächsten 15 - 20 Jahre soll lt. Umweltbericht bei 775 ha, die Restflächen von 546 ha sind dann für die folgenden 15 - 20 Jahre geplant. Dazu kommen allerdings noch weitere 229 ha an Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Rohstoffabbau. Bei diesen Flächen ist grundsätzlich eine Nutzung als Rohstoffabbaugebiete vorgesehen. Über einen</p>		
--	--	--

<p>Reallsiierungszeitpunkt einer Nutzung sagen Sie hier nur aus, dass diese Flächen mit bedeutsamen Rohstoffvorkommen für für Kiesabbau gesichert werden und perspektivisch offen gehalten werden. Diese Flächen stellen also optimale Kiesabbauflächen im Zeitraum II (21-40 Jahre) durch Zielabweichungsverfahren bzw. Neuausweisung im nächsten Regionalplan dar. Somit stellen diese Vorranggebiete für Rohstoffabbau faktisch den Rahmen für die Rohstoffnutzung in den nächsten 30 - 40 Jahren dar!</p> <p>Zusätzlich können durch Zielabweichungsverfahren (Hinweis S. 93 letzter Absatz des Umweltberichts) alle Gebiete, die nicht Vorranggebiete für die dort genannten Schutzzwecke darstellen, als Rohstoffabbaugebiete in Frage kommen! Somit ist dem ungezügelten Rohstoffabbau durch diesen Regionalplan auch noch Tür und Tor geöffnet!</p> <p>Nach dem vorgelegten Regionalplan ergibt sich demnach ein durchschnittlicher Flächenverbrauch für Kiesabbau von etwa 40 ha p.a. oder jede Woche gut die Fläche eines Sportplatzes!</p> <p>Jedoch sind im Regionalplan keinerlei Hinweise und Erläuterungen aufgeführt, aus denen für den Bürger ersichtlich ist, welche Abbaumengen je Flurstück oder Fläche vorgesehen sind und mit welcher Abbautiefe von Kiesen in den einzelnen Flächen zugrundegelegt wird! Für uns ist es</p>		
--	--	--

<p>somit nicht nachvollziehbar, warum über die nächsten 30 -40 Jahre dieser riesige Kiesflächenbedarf notwendig ist. Die Planausführungen des RVBO sind somit unserer Ansicht nach mangelhaft.</p> <p>Aus folgender Kiesausbeuteberechnung ergibt sich ein viel niedriger Flächenbedarf um den geplanten Kiesbedarf zu decken: Bei einer durchschnittlichen Abbautiefe von 25 m, einem Abzug von 10 % für Grubenböschungen etc., einem Umrechnungsfaktor von m in to. von 1,8 und einer durchschnittlichen Abbaudauer von 18 Jahren ergibt sich eine Kiesausbeute von 17,5 Mio. To p.a., in den folgenden 20 Jahren dann eine Kiesausbeute von 16,2 Mio to p.a. Im Planungszeitraum gehen Sie von einem durchschnittlichen Kiesverbrauch von 9 Mio to. an Kiesen und Sanden pro Jahr aus. Bei einem Verhältnis von 60 % in den ersten 20 Jahren und 40 % in den zweiten 20 Jahren ergibt das 10 Mio to p.a. bzw. 8 Mio to p.a.</p> <p>Somit liegt Ihr Planansatz für Kiesbedarf um mehr als 50 % über der von Ihnen angegebenen Verbrauchszahl von 10 Mio to. Bzw. von 8 Mio. To. Für die zweiten 20 Jahre.</p> <p>Selbst bei einer angenommenen Abbautiefe von 20 m (abzgl. Abzug div. 10 %) liegen diese Ausbeutezahlen noch bei 14 Mio to. im ersten und bei 13,0 Mio to im folgenden Planungszeitraum.</p>		
--	--	--

<p>Hi er liegt die Vermutung nahe, dass die hohe Differenzmenge im Abbauvolumen für das „Geschäftsmodell Kiesexport“ einiger Kiesunternehmer in die CH und nach Österreich erhalten muss. An diesem Geschäftsmodell verdienen hauptsächlich Kiesabbaufirmen und über ein Firmengeflecht STRABAG wohlauch russische Oligarchen. Das alles geht zu Lasten des Klima-, Landschafts- und Naturschutzes in unserer Region. Derweilen ist doch die regionale Versorgung mit Rohstoffen Ihre Aufgabe, nicht die grenzüberschreitende! Ihr geplanter Umfang an Flächenausweis für Kiesvorranggebiete ist nicht mehr nachvollziehbar und für die Sicherstellung des regionalen Bedarfs -Ihr Planungsauftrag - als viel zu hoch angesetzt!</p> <p>Deshalb fordern wir den RVBO auf, eine deutliche Flächenreduzierung der Plansätze für VRG Abbau, VRG Sicherung und VBG für Rohstoffabbau (S.B 75-B82) vorzunehmen!</p> <p>Als Vorschlag für diese Flächenreduzierung verweisen wir auf Ihre Ausführungen im Fortschreibungsplan auf S. B 70 unter (G) 3: "In der Region liegen mehr als die Hälfte der Abbaustellen in rechtskräftigen oder geplanten Wasserschutzgebieten oder in Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen (s. Kap. 3.3)."</p> <p>Wir fordern den RVBO auf:</p>		
--	--	--

<p>Einen Großteil dieser gefährdeten Wasserschutz- oder Sicherungsgebiete als Vorranggebiete für Rohstoffabbau aus dem Plan zu streichen. Trotzdem ist auch dann die regionale Rohstoffversorgung sichergestellt. Eine Eindämmung dieses Kiesüberschusses führt zu einer Verknappung und Preiserhöhung. Somit können Exporte über den Preis unrentabler gemacht werden.</p> <p>Um eine langfristige nachhaltige regionale Kiesversorgung sicherzustellen, wären auch jährliche Abbaumengenkontingentierungen je Kiesgrube oder bezogen auf den RVBO-Bereich denkbar. Weitere Konzepte einer zulässigen Kieselexportreduzierung wie z.B. einer Naturschutzabgabe müssen dringend eingeführt werden. Der GEOMähr-Bericht der Landesregierung Vorarlberg vom 22.1.2019 (Minweis *14) macht erschreckend deutlich, wie die Kieseexporte die nächsten 5 -8 Jahre noch weiter ansteigen werden. Exporte nach Vorarlberg könnten dann bei 3 - 4 Mio to. jährlich liegen!</p> <p>Das Argument, dass Kies nach einer Verteuerung für den Endverbraucher oder Häuslesbauer nicht mehr finanzierbar ist, trifft nur sehr eingeschränkt zu. Eine Verteuerung einer to. Kies um 5 € würde bei einem Wohnungs- oder Hausbau eine Baukostenverteuerung 750 - 1.200 € für den gesamten Bau bedeuten. Angesichts der aktuellen</p>		
---	--	--

<p>Hausbaukosten oder der Belastung der Baukosten durch die Mehrwertsteuer (19 %) ist dies eine zu vernachlässigende Größe. Nebeneffekt der Verteuerung von Kies ist der Umstieg auf alternative Baumaterialien.</p> <p>Im Regionalplan fehlt auch ein Bündel von Maßnahmen und Alternativen, die die Möglichkeiten der Reduzierung der geplanten Kiesabbauflächen ermöglichen. Kiesabbau um jeden Preis – auch zu Tiefpreisen - und egal wohin - nur weg damit -, das ist das Signal, welches dieser Regionalplan an die Kiesindustrie sendet. Dieses geht aus Sicht der Nachhaltigkeit und Ökologie genau in die falsche Richtung = und zwar rückwärts!! Nur durch eine Reduzierung der aktuell ausgewiesenen Abbauf Flächen ist eine nachhaltige, langfristige und zuverlässige Rohstoffversorgung auch für die kommende Generation überhaupt möglich!</p> <p>Wir schlagen folgende Alternativwege vor:</p> <p>zu 4.3. Abfall: Förderung von Produktion und Verwertung von Sekundärrohstoffen</p> <p>Unter Pkt. 4.3 gehen Sie auf den „Abfall“ ein und erläutern diesen in allgemeinen Grundsätzen. Die dargestellten Begründungen zu PS 4.3.0 sind allgemeine Ausführungen die höchstens in Soll-Empfehlungen münden. Als Beispiel führen wir an:</p> <p>„Auch in Zukunft sollen alle Möglichkeiten der Vermeidung von</p>		
--	--	--

<p>Abfällen und der Nutzung von Abfällen konsequent weiterverfolgt und die hierfür notwendigen Stoffmanagementsysteme aufgebaut werden." Und solche Soll-Sätze sind im nachfolgenden Text des Plans noch häufig zu lesen. Mit diesen Soll Vorschriften, das hat die Erfahrung der letzten 50 Jahre gezeigt, erreichen sie keine spürbare Verbesserung der aktuellen Situation. Derweilen ist die aktuelle tatsächliche Situation in Bezug auf Rohstoffverbrauch und Klimaneutralem Bauen dramatisch! Der Einsatz von Sekundärrohstoffen und nachwachsenden Rohstoffen muss Vorrang vor dem Einsatz von endlichen Primärrohstoffen haben. Der Einsatz dieser Rohstoffe ist auf ein noch vertretbares Minimum zu reduzieren!</p> <p>Nur so kann eine langfristige, nachhaltige und zuverlässige Rohstoffversorgung funktionieren. Da bei uns die Baustoffrecyclingquote bei nur ca. 10 % liegt, (dies hauptsächlich bei Beton und Asphalt), muss diese Quote signifikant erhöht werden! Beispielhaft schlagen wir folgende Maßnahmen vor:</p> <p>Die öffentliche Hand sollte hierbei eine Vorbildfunktion übernehmen und in Ausschreibungen den Einsatz von Sekundärrohstoffen vorrangig vorsehen.</p> <p>Bei den Bebauungsplänen müssen Vorgaben für den Einsatz von qualifizierten Sekundärrohstoffen oder klimaschonenden Baustoffen enthalten</p>		
---	--	--

<p>sein. Für bisher nicht genutzte Abfallmaterialien müssen Verwertungsmethoden und -konzepte ausgearbeitet werden. b) Auf dem Bau müssen mehr regionale nachwachsende Rohstoffe eingesetzt werden In Oberschwaben und gerade im Altdorfer Wald wächst der Rohstoff Holz in großem Umfang nach. Das ist der große Unterschied zu Kies! Die langfristige Verbauung von Holz in Gebäuden ist eine Maßnahme, die CO₂ bindet und zur Klimaneutralität beiträgt. Deshalb muss der umweltschädliche Kiesabbau und der darauffolgende Betonbau reduziert werden¹¹. Die Zementherstellung verursacht 1.0 %, die Bauindustrie insgesamt ca. 1/3 der weltweiten CO₂-Emissionen (Hinweis https://caala.de/blog/). Holz aus hiesigen Regionen bietet sich als ideale, CO-schonende Baualternative dar. Zu denken ist an Holz in Kombination mit anderen klimaschonenden Baustoffen, z.B. an klimaneutrale Maurerziegel mit Holzfaserfüllung (Hinweis 5* S.20). Gebaut werden kann in Holz ohne Probleme auch mehrgeschossig und bietet sich vor allem bei Verdichtung von Innerortslagen an. Zur Bedeutung von Holzwirtschaft, den Vorteilen und den positiven Auswirkungen von Holzbau auf Flächen" Ressourcenverbrauch und Klimaschutz sind in nachfolgenden</p>		
--	--	--

<p>Videos SR-Doku Hinweis 6* und Minweis 7* zu entnehmen. Auch die Landesregierung fordert von den Regionalplanern die Förderung regionaler Wirtschaftskreisläufe und somit eine "Region der kurzen Wege"! Hinweis *4): Auf S. B 72 G (9) des Regionalplanes gehen Sie einen kleinen Schritt in diese Richtung, aber das ist viel zu schwammig, um in absehbarer Zeit wirklich Erfolge im nachhaltigen und ökologischen Bauen erzielen zu können. Wir fordern den RVBO auf, Vorgaben zu erarbeiten, aufgrund deren eine regionale und klimaneutrale Bauweise (Fotovoltaik, Wasser... und Heizungssysteme für Haustechnik, Einsatz von Sekundärrohstoffen, Holzbauweise soweit vertretbar) wesentlich stärker in den Vordergrund gestellt wird und für alle am Bau Beteiligte verpflichtend wird; zum Wasserschutz Auf Seite 62 des Umweltberichts begründen Sie den Rückgang der Vorbehaltsflächen zur Sicherung von Wasservorkommen damit, dass ja zwischenzeitlich viele dieser Gebiete als Wasserschutzgebiete formell festgelegt wurden oder diese genauer definiert wurden. Unklar bleibt hier allerdings Ihre folgende Beurteilung. Während noch weite Teile des Altdorfer Waldes als Vorranggebiete (= VRG) zur Sicherung von Wasservorkommen, als VRG für besondere Waldfunktionen oder als</p>		
--	--	--

	<p>VRG f. besondere Naturschutz- und Landschaftspflege (Hinweis Raumnutzungskarte - Blatt Ost Stand 1 5.12.2020 (Webversion. 60 MB)) ausgewiesen sind, verzichten Sie auf einen solchen Ausweis genau auf der Fläche bei Vogt-Grund, welche dann als Vorranggebiet für Kiesabbau festgelegt wurde.</p> <p>Dies haben Sie geplant, obwohl für dieses Gebiet derzeit die Anträge auf Ausweis als Wasserschutzgebiet Zone III seitens der betroffenen Wasserversorgungsbehörden gestellt wurden. Wir verweisen auf Hinweis *3 S. 68 ff und Karte Anl. 3-4}. Die beantragte Wasserschutzzone III genießt gemäß Ihrem Plan also weniger Schutz als das unmittelbar angrenzende ausgewiesene Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen</p> <p>Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum die Raumnutzungskarte die Wasserschutzgebiete im Gebiet Weissenbronnen / Altdorfer Wald nicht als VRG zur Sicherung von Wasservorkommen ausweist. Hierzu müsste jedenfalls auch das noch nicht rechtskräftig festgesetzte Wasserschutzgebiet III bei Vogt-Grund gehören. Das ist nicht nachvollziehbar und es bedarf einer entsprechenden Ausweitung des VRG zur Sicherung von Wasservorkommen auch im Bereich Vogt-Grund.</p> <p>Ihr Hinweis auf S. 47 des Umweltberichts, dass Grundwasservorkommen oberirdisch</p>		
--	--	--	--

<p>schwer zuzuordnen sind, ist durch das Wassergutachten des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt (Hinweis *3 Seite 58 ff) widerlegt.</p> <p>Die Bedeutung des unbedingten Erhalts des Wassereinzugsgebiets der Weissenbronner Quellen ist zwischenzeitlich allgemein bekannt. Das Wasser von dort - gespeist eben aus dem Waldgebiet Vogt-Grund - ist von hochwertigster Qualität und kann in Trockenzeiten bis annähernd 100.000 Personen im Schussental und Umgebung versorgen. In PS 3.3.0 des Plans beschreiben Sie selber: "Dabei sollen vor allem qualitativ hochwertige und quantitativ ergiebige Vorkommen als Vorranggebiete ausgewiesen werden." Wasser wird angesichts der bereits merkbaren klimatischen Veränderungen künftig immer wichtiger werden. So schlägt die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) mit Meldung vom 14.07.2020 (Hinweis *8) Alarm:</p> <p>Angesichts zunehmender Trockenheit gerade in Deutschland muss aus Sicht der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) beim Wassermanagement, besonders beim Grundwasser auf dem Land muss grundlegend umgedacht werden. Wasserschutz muss Priorität haben vor einem übertriebenen Rohstoffabbau!</p> <p>Wir unterlegen unsere Forderung exemplarisch mit Hinweis auf die Ausführungen</p> <p>... -</p>		
---	--	--

<p>a)im LEP 2002 in Zi. 4.3, wonach: „Trinkwassereinzugsgebiete großräumig.... vor allem oberschwäbische Wasservorkommen nachhaltig zu schützen sind! b)im Monitoringbericht_2019_zur_deutsche n_anpassungsstrategie_an_den_klima wandel" Hier wird auf Seite 222 f. eine „verstärkte raumordnerische Sicherung von Wasser→ ressourcen und planerisches Hinwirken auf angepasste Nutzungen (DAS, Kap. 3.2.14) c) - §4 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz: Grundwasser ist Allgemeingut (WHG), und gehört nicht Einzelnen - Nach der Europäischen Wasserschutzrichtlinie v. 23.10.2000 ist Wasser keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss. Die WRRL ist die Grundlage für den Schutz von u.a. Grundwasservorkommen in der europäischen Union. Sie verlangt von allen Mitgliedstaaten Maßnahmen, damit sich der Zustand der Gewässer nicht weiter verschlechtert, sondern verbessert. Die Europäische Kommission hat sich in ihrem Bericht vom Dezember 2019 zur Überprüfung der europäischen Gewässerschutzvorgaben deutlich hinter die Wasser→ Rahmenrichtlinie (WRRL) gestellt. Ein großes Anliegen der Bevölkerung ist der unbedingte Schutz der oberschwäbischen</p>		
---	--	--

<p>Wasservorkommen. Bei den trockenen, heißen Sommern merkt jeder Bürger, wie wichtig Grundwasser ist.</p> <p>Wir fordern den RVBO deshalb auf: auf die Neuausweisung sämtlicher Vorranggebiete für Rohstoffabbau im Altdorfer-Wald zu verzichten.</p> <p>III. Zum Bodenschutz</p> <p>In dem Umweltbericht beschreiben Sie unter 5.3. den Istzustand der "Böden". Bereits im Eingangssatz weisen Sie auf die Bedeutung des Bodens für den Klimaschutz hin. Dieser überragenden Bedeutung schließen wir uns an. Es ist zwischenzeitlich erwiesen, dass Waldböden durch ihre Fähigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - CO₂ zu speichern; Schadstoffe zu binden; Wasser zu speichern, zu filtern und zu schützen <p>Der Waldboden ist für diese Funktionen mindestens so wichtig wie die der Baumbestand selber ist (Hinweis *9 und *10), Dieser Waldboden hat sich über Jahrhunderte gebildet und ist als Schadstoff- und CO₂-Speicher ein ganz wichtiger Faktor beim Klimaschutz und der Einhaltung der Ziele der Klimaneutralität bis 2050 (Hinweis *11)!</p> <p>Auch vermeintlich kleinere Eingriffe (z.B. 10 ha Kiesabbau in Vogt-Grund) beeinträchtigen dieses Ökosystem nachhaltig in seinen Funktionen!</p> <p>Zusammen bildet der Baumbestand und der Waldboden das</p>		
---	--	--

<p>Ökosystem „Altdorfer Wald“. Dieses Ökosystem Wald (Hinweis *13) gilt es als Gesamtheit zu schützen: Nur so kann es seine Funktionen als Wald erhalten und Garant der Biodiversität und Artenvielfalt sein. Eingriffe in Ökosysteme sind weltweit für ein Viertel der weltweiten Krankheitsbelastungen, darunter auch Covid-19, verantwortlich. Dies stellt Bundesumweltministerin Schulze klar (Hinweis *12 mit Hinweis auf UN-Bericht).</p> <p>Wald zu roden, Waldboden abzutragen und Kiesfilterschichten auszubeuten ist in Zeiten der CO₂-Reduzierung eine doppelte Sünde, da 2 klimaschützende Faktoren vernichtet werden. Der Wald und der noch wichtigere Waldboden! Hinzu kommt, dass der Erhalt des Waldes als Klimaschutzmaßnahme den Steuerzahler nichts kostet = der Wald ist lediglich stehen zu lassen, an die klimatischen Herausforderungen anzupassen und dann nachhaltig zu bewirtschaften und zu nutzen, z.B. für die heimische Bauindustrie.)!</p> <p>Wir fordern den RVBO auch deshalb auf, der unbedingten Notwendigkeit des Bodenschutzes im Wald dadurch Rechnung zu tragen, dass auf die Neuausweisung sämtlicher Vorranggebiete für Rohstoffabbau im Altdorfer Wald verzichtet wird. Dieses Gebiet muss als Vorranggebiet für Wasserschutz oder als Grünzug ausgewiesen werden.</p>		
---	--	--

IV.0079	<p>V. Sonstige Einwendungen und Anregungen</p> <p>a) Abschließend rechtliche Beurteilung der Vorranggebiete</p> <p>In einem rechtskräftigen Regionalplan ausgewiesene Vorranggebiete für den Abbau und die Vorranggebiete für die Sicherung von Rohstoffen sind als Ziele der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 LplG zu beachten und unterliegen nicht (mehr) der Abwägung (Umweltbericht S. 89). Nach § 3 ROG sind diese Flächen verbindliche Vorgaben in Form abschließend abgewogenen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums sind (§ 3ROG).</p> <p>Dies bedeutet, dass- für nachfolgende oder genehmigende Behörden hier Zwangsvorgaben geschaffen werden welche keiner eigenen Beurteilung und Abwägung durch die nachfolgende Behörde mehr zugänglich ist. Sind mal, wie in der jetzigen Offenlegung - zu viel an Rohstoffabbauflächen vom Regionalverband ausgewiesen, haben Antragsteller Anspruch auf einen Rohstoffabbau!</p> <p>Es werden also durch diesen Regionalplan vollendete Tatsachen geschaffen, die anlässlich der Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes und seiner Ausführungsbestimmungen nicht mehr revidierbar sind!!!</p> <p>Wir fordernden RVBO deshalb auf,</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Bedarf, Landschaftsschutzgebiet, Verfahrensablauf etc.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und es wird auf die Anlage 1 zur Synopse, Abwägung Klima, verwiesen.</p>	Keine Berücksichtigung
---------	---	--	------------------------

<p>- dass im gesamten Altdorfer Wald mit seinen gut 8.000 ha in diesem aktuellen Regionalplan keine neuen Vorranggebiete für den Abbau und die Sicherung von Rohstoffen ausgewiesen werden. Alternativ fordern wir Sie auf, das Regionalplanverfahren solange in puncto Rohstoffabbau im Altdorfer Wald ruhen lassen, bis das Verfahren Landschaftsschutzgebiet Altdorfer Wald abgeschlossen ist.</p> <p>b) Sonstige Einwendungen gegen den Regionalplan Sie haben den Regionalplan am 17. Dezember 2020 veröffentlicht. Die Einwendungsfrist für Privatpersonen begann am 15.1. und endet am 26.2.2021. Gerade in dieser Zeit hatten wir in Baden-Württemberg die Spitze des Corona-„Lockdowns“, was sich ja schon einige Zeit vorher andeutete. Weihnachtszeit und dann noch harter Lockdown - das könnten ideale Voraussetzungen sein, um einen Regionalplan möglichst unbemerkt von den Bürgern offenzulegen. Das Durchboxen eines Planes scheint eine höhere Priorität zu haben als das Gespräch darüber mit den Bürgern zu suchen. Dieser Offenlegungsablauf scheint uns nicht ganz korrekt zu sein, da unserem Verein viele Möglichkeiten der öffentlichen Kundmachung unserer kritischen Haltung gegenüber dem Regionalplan faktisch nicht möglich war. Wir nahmen Rücksicht auf den Wunsch der Bundeskanzlerin, alles zu</p>		
---	--	--

<p>tun um mögliches Infektionsrisiko einzuschränken. Dies aber auch deshalb, weilviele unserer Mitglieder zur Corona-Risikogruppe gehören und aus diesem Grund nicht an Versammlungen teilnehmen wollten und konnten. Unserer Meinung nach ist die Veröffentlichung des Regionalplans zum jetzigen Zeitpunkt nicht akzeptabel und stößt auf Unverständnis.</p> <p>bb) Im offengelegten Regionalplanentwurf fehlen Anlagen und Erläuterungen, aus denen ersichtlich ist, wie er die Vorgaben des Klimaschutzgesetz (KSG) BW vom Okt. 2020, die deutschen (vom 18.12.2019) und europäischen Vorgaben (vom Dez. 2020) zur Erreichung der Klimaziele einhält, bzw. einhalten will!</p> <p>Die deutschen Klimaschutzvorgaben (KSG) lauten im wesentlichen wie folgt:</p> <p>§ 1 KSG: Zweck dieses Gesetzes ist es,....., Treibhausgasneutralität bis 2050 als langfristiges Ziel iu verfolgen.</p> <p>§ 3 (1) KSG..... Bis zum Zieljahr 2030 gilt eine Minderungsquote von mindestens 55 Prozent.</p> <p>Diesen Anforderungen kommen Sie mit dem offengelegten Regionalplan nicht nach! Wir verweisen auf das Ihnen vorgelegte Gutachten der S4f vom Januar 2021 (Hinweis *2).</p> <p>Hier heißt es im Executive Summary: Die Festlegungen im Regionalplanentwurf sind aus wissenschaftlicher Sicht nicht dazu</p>		
---	--	--

<p>geeignet, die politischen Ziele im Klimaschutz zu erreichen. Das verbleibende CO₂-Budget der Region, das die Einhaltung des 1,5-Grad Ziels ermöglichen würde, wird vermutlich 2025 aufgebraucht sein. Das angenommene vom Regionalverband entwickelte Wachstumsszenario führt gegenüber dem Status quo sogar noch zu einem zusätzlichen Ausstoß von ca. 3 Mio t CO₂ bis 2050. Der Planentwurf erfüllt weder die selbst gesteckten Klimaschutzziele der Region noch die internationalen Verpflichtungen Deutschlands zur Reduktion der Treibhausgas- Emissionen. Was Sie nun auf S. 153 unter Pkt 8.3.7 Umweltbericht als Ergebnisse der vertieften Umweltprüfung darstellen ist ein klimapolitisches Armutszeugnis und verstößt unserer Meinung nach gegen gesetzliche Vorgaben! Wir fordern, dass die grundsätzliche Darstellungen und Erläuterungen zu den Auswirkungen des Regionalplans bezüglich der aktuell gültigen gesetzlichen Klimavorgaben auch in die Stufe 1 der Umweltprüfung gehören. Sie führen aus, dass die ausgewiesenen Vorranggebiete nach heutigem Kenntnisstand grundsätzlich inhaltlich abschließend abgewogen worden sind. Aber sind diese Grundsätze der Abwägung vorgabenkonform (BW Klimagesetz / Deutsches Klimagesetz vom 18.12.2019 / EU Vorgaben Dez.</p>		
--	--	--

<p>2020)? Gehören diese nicht zum Kenntnisstand des RVBO? Den Nachweis, dies im Einzelfall nach den neuen Vorgaben abgewogen und erläutert zu haben, treten sie auf jeden Fall bezüglich der vorgenannten Klimaschutzvorgaben nicht an, bzw. dies ist aus der Planung nicht ersichtlich! Der Plan ist in Teilbereichen unzulässig und entspricht u.E. nicht der Vorgabe des Gesetzes! Die aktuellen Probleme zur Klimaveränderung warten nicht 20 Jahre bis zur nächsten Fortschreibung des Regionalplans!! Der Regionalplan endet ca. 2035 - 2040 und da haben die Klimaziele 2050 (§ 1KSG) im wesentlichen Teil bereits erfüllt zu sein! Mit der Planung (!) und Umsetzung müssen Sie heute und nicht in 20 Jahren anfangen. Die Klimaveränderung wartet nicht auf die nächste Fortschreibung des Regionalplans! Mit dem offengelegten Regionalplan leisten Sie den wesentlichen regionalen Beitrag zur Vernichtung der Lebensgrundlagen und Perspektiven für unsere Kinder vor Ort für die entscheidenden nächsten 20 Jahre!</p> <p>Wir fordern den RVBO deshalb auf, den Beschlussprozess des offengelegten Regionalplans zu stoppen, diesen zu überarbeiten und einen Regionalplan auf den Weg zu bringen, in dem unsere dargelegten Forderungen und die Einhaltung der gesetzlichen Klimavorgaben enthalten sind.</p>		
---	--	--

IV.008	<p>Die Zementindustrie gehört zu den größten CO₂-Verursachern und ist damit Haupt-Naturzerstörer (die dafür nicht zur Kasse gebeten wird). Und damit auch der Kies im Altdorfer Wald weiter und in noch größerem Maß abgebaut werden soll. Wohin Sie auch schauen - es wird betoniert, Gärten werden versiegelt, Grundwasser abgesenkt... beängstigend. Jetzt sollen die Menschen sich auch noch das Wasser, das wir dringend brauchen werden, abgraben lassen. Ich kann eine solche Politik nur zynisch nennen. ...</p> <p>5. Aufgrund der geringen Preise etwa von Zement und Kies wird weiter kaum mit alternativen Materialien gebaut - wofür es ja eigentlich im Schusental mit seiner hohen Dichte an Zimmereien genug Know-How gäbe.</p>	<p>Der Regionalverband hat weder einen Einfluss bei der Preisgestaltung von Zement und Kies noch der Verwendung von Baumaterialien.</p> <p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Wirtschaft und Export etc. s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung, s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485</p>	Kenntnisnahme
IV.0083	<p>Da mir bekannt ist, dass sich Stellungnahmen anderer Personen und Institutionen intensiv mit diesen Aspekten befassen, will ich meine Stellungnahme auf den Bereich: „Ausweisung von Vorranggebieten für den Abbau von Rohstoffen“ beschränken.</p> <p>Bemerkungen und Einwendungen zum Themenbereich: Ausweisung von Vorranggebieten für den Abbau und die Sicherung von Rohstoffen. Generelle Bemerkungen und Einwendungen zu diesem Teilbereich. Zu den Aufgaben der Raumplanung gehört das Ausweisen von Vorranggebieten für den Abbau von</p>	<p>Das Planungskonzept wurde 2015 festgelegt, der Ansatz beträgt 9 Mio.t/Jahr. In den letzten fünf Jahren lag der Verbrauch bei ca. 10 Mio.t. Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Baugewerbe. Dieser Bedarf wird angesichts der benötigten Wohnungen und der gewerblichen Entwicklung absehbar nicht sinken. Eine rechtlich bindende Vorgabe, dass das abgebaute Material in der Region verwendet werden muss, gibt es nicht. Zudem hat der Regionalverband keinerlei Kompetenz so eine Vorgabe zu erlassen. Eine Beschränkung der Kiesförderung auf die regionale Eigenversorgung würde eine Absatzsteuerung darstellen, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik widersprechen würde. Dies gilt auch für die Frage eines möglichen Exports des abgebauten Materials. Vor dem Hintergrund des § 1 Absatz 1 Außenwirtschaftsgesetz ist es nicht möglich, die Kiesproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken.</p> <p>Laut Grundsatz G(2) des Regionalplans sollen zunächst vorhandene Reserven</p>	Keine Berücksichtigung

	<p>Rohstoffen und das Ausweisen von Vorranggebieten für die Sicherung von Rohstoffen. Relevant für die Wahrnehmung dieser Aufgabe sind; 1. Das rohstoffgeologische Vorkommen der Rohstoffe (Kiese und Sande) 2. der ermittelte und auszuweisende Bedarf. Für das rohstoffgeologisch feststellbare Vorkommen sind die Erkenntnisse des Amtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau heranzuziehen. Ohne dass mir hier die entsprechenden genauen Kenntnisse dieses Amtes vorliegen (Ich habe sie von dort an gefordert, aber noch nicht erhalten), ist davon auszugehen, dass es an verschiedenen Plätzen innerhalb des Gebietes des Regionalverbandes weitere abbauwürdige Vorkommen gibt. Alle diese Vorkommen sind in die weitere Betrachtung einzubeziehen, wobei eine angemessene Verteilung innerhalb des Planungsgebietes zu beachten ist. Die zweite wahrzunehmende Aufgabe ist die Ermittlung des Bedarfes für den Planungszeitraum. Die Raumplanung für den Regionalverband hat die Aufgabe, die Versorgung mit Rohstoffen für den Planungszeitraum sicher zu stellen, und zwar - und dies ist besonders zu betonen - für die Versorgung mit Rohstoffen für das Planungsgebiet. Üblicherweise ist dabei ein gewisser Aufschlag vorzusehen für angrenzende Gebiete.</p>	<p>am Standort ausgeschöpft werden, bevor in neue Rohstoffvorkommen eingegriffen wird. Dieser Grundsatz ist planerische Praxis in der Rohstoffplanung. Bei bestehenden Lagerstätten ergeben sich die Vorteile, dass die Eignung des Materials und die Raumnutzungskonflikte besser abgeschätzt werden können.</p> <p>In den letzten Jahren sind mehr Standorte weggefallen, als dazu gekommen sind. Insofern sind trotz des Grundsatzes G (2) immer wieder Neuaufschlüsse zwingend nötig, um der weiteren Konzentration des Abbaus entgegen zu wirken, die sich ungünstig auf die Verkehrsbewegungen und die räumliche Verteilung auswirkt.</p> <p>In Kap. 6.2 des Umweltberichtes wird die Planungskonzeption und die Ermittlung des Bedarfs dargelegt. Falls dem Grundsatz G(2) nicht mehr entsprochen werden kann, kann auch in neue Rohstoffvorkommen eingegriffen werden.</p> <p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Wirtschaft und Export, Umweltabgabe, Bedarf etc.</p> <p>s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485</p>	
--	---	---	--

<p>Wie ist nun aber konkret dieser Bedarf zu ermitteln? Sicherlich ist eine wichtige Orientierungsgröße für die Ermittlung dieses Bedarfs die Abbaumenge, welche es in den letzten Jahren gegeben hat Die Zahlen der Vergangenheit sind dabei aber nicht schematisch zu übernehmen und in die Zukunft zu extrapolieren, sondern sie sind noch „qualifiziert aufzuarbeiten“.</p> <p>Der gesetzliche Auftrag für die Raumplanung ist es, die Versorgung für die Region zu sichern, es ist aber nicht Aufgabe der Raumplanung noch in erheblichem Umfang auch weitere Regionen mit Rohstoffen zu versorgen Dies gilt insbesondere dann, wenn die anderen Regionen - hier in Vorarlberg und der Schweiz- selbst ausreichend über Rohstoffe verfügen, diese aber aus politischen Gründen selbst nur sehr schonend nutzen wollen und deshalb darauf setzen, dass sie von außen in größerem Umfang Rohstoffe übernehmen können.</p> <p>Für die Ermittlung des im Bereich der Regionalplanung des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben notwendigen Bedarfs, ist daher von einer einfachen Fortschreibung bisheriger Bedarfe, die Menge abzuziehen, welche nach einer sorgfältigen Abschätzung wahrscheinlich aus dem Planungsgebiet herausgebracht wird. Es gibt zwar keine genauen Erkenntnisse darüber, wie hoch die Mengen sind, welche aus dem</p>		
---	--	--

<p>Planungsgebiet des Regionalverbandes exportiert werden, aber es sind doch immerhin einige Studien zu dieser Thematik verfügbar, die herangezogen werden können. Selbst vorsichtige Schätzungen gehen davon aus, dass es sich um eine jährliche Menge von ca. 1 Millionen Tonnen Kies handelt. Dabei ist schon berücksichtigt, dass ein kleinerer Teil des Herausbringens möglich und akzeptierbar ist. Bei einem Planungszeitraum von 25 Jahren sind also mindestens ca. 25 Millionen Tonnen von der Zahl abzuziehen, welche sich bei einer einfachen Fortschreibung der Abbauzahlen der Region ergeben würde. Der Regionalverband hat seinen Auftrag, die Rohstoffversorgung im Planungsgebiet sicherzustellen (und nicht zusätzlich darüber hinaus auch noch in größerem Umfang andere Gebiete) sehr korrekt und eng aufzufassen. Nun ist die Region aber mit der Tatsache konfrontiert, dass ein erheblicher Abfluss von Kiesmengen insbesondere durch Export in die ausländische Nachbarschaft nach Vorarlberg und in die Schweiz stattfindet. Der Regionalverband selbst hat keine Gestaltungsmöglichkeiten, dagegen etwas zu unternehmen. Handlungsmöglichkeiten hat aber eine andere Ebene - nämlich das Land Baden-Württemberg, welches den rechtsverpflichtenden Rahmen für die Arbeit des Regionalverbandes setzt.</p>		
---	--	--

<p>Anders als dem Regionalverband steht dem Land Baden-Württemberg ein „Instrumentenkasten“ zur Verfügung, mit dem es die Möglichkeit hat, Einfluss auf den unerwünschten übermäßigen Abfluss von wichtigen Rohstoffen zu nehmen. Es gehört zu den Aufgaben des Landes, die wertvollen Rohstoffe nicht nur für den derzeitigen Verbrauch zur Verfügung zu stellen, sondern diese auch so zu sichern, dass künftige Generationen noch die Möglichkeit haben, sich mit diesen Rohstoffen zu versorgen. Eine verantwortlich handelnde Landespolitik darf nicht nur den Zeitraum von einer Planungsperiode im Blick haben, sondern muss auch die Verantwortung für mehrere nachfolgende Generationen mitbedenken.</p> <p>Wenn es um die Problematik eines generationen-unfreundlichen, übermäßigen Exports von Rohstoffen geht, wird immer wieder behauptet, dass die Regelungen einer freien Marktwirtschaft keine Beeinflussung des Rohstoffabflusses erlauben würden. Dies ist eine trickreiche Falschbehauptung, um eigene Ideenlosigkeit und eigenes Nichthandeln zu kaschieren.</p> <p>Auch eine marktwirtschaftliche Ordnung mit Freihandel über die Landes- und Staatsgrenzen hinaus, bietet verschiedene Instrumente an, die für eine Beeinflussung des Exportgeschehens eingesetzt werden könnten. Es ist hier nur daran zu</p>		
---	--	--

<p>denken, das durch eine Rohstoffabgabe das starke Preisgefälle, welches die Hauptursache für den Abfluss von Rohstoffen aus der Region ist, so weit ausgeglichen werden könnte, dass es sich nicht mehr lohnen würde, diese Rohstoffe ins Ausland zu verbringen. Wenn Landespolitiker dieses Instrument oder andere Instrumente nicht einsetzen wollen, ist dies „deren Problem“.</p> <p>Das landespolitische Nichtverwenden, des möglichen „Instrumentenkastens“, kann und darf nicht dazu führen, dass deshalb der Regionalverband mehr Abbaufächen ausweisen muss als für die Mengen, für die er eigentlich zuständig ist.</p> <p>Ein selbstbewusster und politisch verantwortlich handelnder Regionalverband, sollte sich darauf besinnen, nur dies zu tun, was seine raumplanerische Aufgabe ist. Der Regionalverband hat eine strikte Grundhaltung einzunehmen und nur die regional benötigte Menge (mit einem kleineren nachbarschaftlichen Zuschlag) in den Regionalplan aufzunehmen.</p> <p>Sollte die übergeordnete Landespolitik die Zielsetzung verfolgen, das auch noch darüber hinaus gehende Bedarfe ausgewiesen werden, so müsste der Regionalverband darauf bestehen, sich nach Verabschiedung des Regionalplanes im Genehmigungsverfahren durch das Land ausdrücklich von den dafür</p>		
---	--	--

<p>zuständigen Landesbehörden eine Weisung geben zu lassen. Dies würde klar erkennbar machen, wer für die übermäßige Ausweisung die Verantwortung trägt.</p> <p>Nicht nur der Regionalverband, sondern auch die Landesregierung ist den Zielen der Raumplanung verpflichtet. Wenn sie leichtfertig wertvolle Rohstoffe vergeuden lassen will, weil sie ihre Handlungsmöglichkeiten nicht einsetzt, muss sie die juristische und politische Verantwortung dafür tragen. Der Regionalverband darf sich nicht fatalistisch in eine vorherige freiwillige Unterwerfens-Haltung begeben. Zusammenfassend ist nach diesen Ausführungen festzustellen. Die in der Auslegung befindliche Fassung des Regionalplans berücksichtigt die dargelegte Problematik nicht, sondern geht von Bedarfsmengen aus, die den Export In Richtung Österreich und die Schweiz mit einbeziehen. Diesen Export gibt es aber nur, weil auf Landesebene nichts Ausreichendes unternommen wird, diesen „Schwund“ zu begrenzen, obwohl grundsätzlich ein Instrumentenkasten dafür zur Verfügung stünde, wenn man ihn denn anwenden wollte. Der Regionalverband selbst hat keine Kompetenzen den Abfluss der wertvollen Rohstoffe zu begrenzen Er ist rechtlich nicht dazu verpflichtet, diesen mit zu berücksichtigen. Die angenommenen Bedarfsmengen sind daher inkorrekt und sind entsprechend</p>		
--	--	--

	<p>zu korrigieren. Wenn die rohstoffgeologisch vorhandenen Abbaustätten der Gesamtregion festgestellt worden sind und wenn in verantwortlicher Weise der Bedarf ermittelt worden ist, ist nach den Verfahrensvorgaben zu prüfen, ob es bei den bereits jetzt betriebenen Abbaustätten noch weitere Abbaumöglichkeiten gibt oder ob es im unmittelbaren Umfeld dieser Abbaustätten weitere Abbaumöglichkeiten gibt. Erst wenn dieses sorgfältig geprüft worden ist, kann gegebenenfalls danach gesucht werden, wo es grundsätzlich weitere Vorkommen für Neuaufschlüsse gibt. Auf diese Weise ergeben sich mehrere Alternativen für mögliche Abbaugebiete. Dann ist weiter zu untersuchen, welche der rohstoffgeologisch geeigneten Gebiete letztlich als Vorhabengebiet für den Abbau von Rohstoffen ausgewiesen werden sollen und müssen</p>		
IV.0085	<p>Kiesabbauggebiet in Ochsenbach 437-111 VRG-Abbau,437-112 VRG-Sicherung Mit diesem Schreiben wenden wir uns mit der Forderung an Sie, die Aufnahme der Kiesgrube Ochsenbach in den Regionalplan, abzuwenden. Das Landratsamt Sigmaringen hat Ende 2020 die Abbaugenehmigung für Kies östlich des Ochsenbachs um 10 Jahre, und 2 weitere Jahre für die Rekultivierung der Flächen verlängert. Mit dieser Situation können wir uns abfinden,wenn in 12 Jahren endlich</p>	<p>Die Gebiete bei Ochsenbach befinden sich seit 4 Jahren im Planentwurf und waren allgemein bekannt. Diese Festlegungen sind ein Bestandteil, um den Bedarf der Bevölkerung mit oberflächennahen Rohstoffen zu sichern. Ev. Probleme mit Immissionen müssen in den nachgelagerten Verfahren abgehandelt werden. Ggf. müssen Minimierungsmaßnahmen angesetzt werden. Eine Ortsbesichtigung hat 2016 stattgefunden.</p>	Keine Berücksichtigung

<p>Schluss ist. Wir fragen uns jedoch: „Was machen die da unten so lange? Wird dadurch der Grundstein für die Erweiterung gelegt?“ Dies wird durch einen Bauantrag der Firma Senn für eine Bebauung außerhalb des Gewerbegebietes untermauert. Die jetzige Situation bedeutet für die Bevölkerung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lärm durch die vorbeifahrenden LKW, im Sommer oft ab 5 Uhr 30. • Klappernde Ladebordwände der Fahrzeuge wegen der ramponierten Zufahrt bis zur Kiesgrube. Übrigens, wer kommt für deren Instandsetzung auf? • Lautknallende Ladebordwände beim Entladen -7 an Schlaf ist nach 6 Uhr, selbst an Samstagen, nicht mehr zu denken. • Aufgewirbelter Staub durch vorbeifahrende LKW -7 Verschmutzung der Gebäude, Dächer, Fenster und Photovoltaik-Anlagen, ständig Staub in Wohn- und Ausstellungsräumen. • Verschmutzte Fahrbahnen, daraus resultieren dreckige Fahrzeuge, extreme Auswirkung bei feuchter Witterung. • Ständiger Zeitaufwand und Kosten für die Reinigung und Instandsetzung durch oben genannte Verschmutzungen. <p>Die jetzige Situation bedeutet für die Infrastruktur:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilweise Straßennutzung von und hin zur L280 durch LKW -7 		
--	--	--

<p>schwerwiegende Abnutzung der Straße.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unzureichende Verkehrssicherheit an der Einmündung des Hagenweges in die Landstraße L280. Es sind abenteuerliche Verkehrsszenen zu beobachten, bis hin zu „Beinaheunfälle.“ <p>Nachhaltige Folgen des geplanten Kiesabbaugebiets 437-111 VRG-Abbau, 437-112 VRG-Sicherung:</p> <p>1. Dramatische Folgen für die Lebensqualität und Gesundheit aller Gewerbetreibenden und Anwohnerinnen des Gewerbe-Misch-Gebietes Ochsenbach.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Grundstücke grenzen später direkt an das geplante Kiesabbaugebiet, lediglich durch den Ochsenbach und den Hagenweg getrennt. Durch die meist vorherrschende westliche Luftströmung treffen uns nicht nur die durch den LKW-Verkehr verursachten Emissionen, sondern auch die Staubbelastung der Kiesgrube voll umfänglich. • Es entstehen jetzt schon riesige Staubwolken, insbesondere bei Trockenheit des Bodens. Diese werden bis jetzt von den im Sommer meist vorherrschenden westlichen und zeitweise östlichen Winden an Ochsenbach vorbeigeweht. Dies wird sich mit dem neuen Standort der Kiesgrube ändern. Nicht auszudenken, wenn Staubwolken in Zukunft die Werkstätten, Häuser und Gärten verhüllen. 		
---	--	--

<ul style="list-style-type: none"> • Die geistige und körperliche Gesundheit würde folglich durch Staub, Lärm, nervliche Belastung und geringere Lebensqualität stark beeinträchtigt werden. Von der Wertminderung der Grundstücke und Gebäude ganz zu schweigen. • Wir weisen darauf hin, die Menschen arbeiten nicht nur hier, sie leben auch hier! <p>2. Wir weisen insbesondere darauf hin: Menschen leben im angrenzenden Wohngebiet! Der Ortsrand von Ochsenbach wäre nur 300 Meter von der Kiesgrube entfernt, die Lärm- und Staubbelästigung ist eine Zumutung für alle.</p> <p>3. Außerdem möchten wir auf die ökologischen Folgen für die Umwelt aufmerksam machen, die einen Kiesabbau nicht rechtfertigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das geplante Areal ist Wasserschutzgebiet. Das Wasser-Reservat befindet ca. 1,5 km von hier zwischen Hahnnest und Kalkreute. • Auf der anderen Straßenseite, hoch zum „Freudenberg“, befindet sich ein Feuchtbiotop. • Das fruchtbare Ackerland muss geschützt werden, welches auch Jagdrevier der Roten Milane und anderer Greifvögel ist. Bei der Bewirtschaftung tummeln sich ganze Schwärme davon. • Wildtiere brauchen die Felder, um von einem Wald zum anderen zu wechseln. • Vom „Sturmberg“ bis ins „Taubenried“ erstreckt sich eine 		
--	--	--

<p>Talsenke, bei der man von einem Kaltluftkorridor sprechen kann. Die Planungen berücksichtigen nicht das intakte, schützenswerte Ökosystem. Wenn die Landschaft aufgebrochen wird und eine Kiesgrube entstünde, wäre diese ein Schandfleck - nicht nur für die Bevölkerung, sondern auch für die intakte Umwelt. Steht die Menge des Kieses im Verhältnis zu dem, was wir aufgeben und erdulden müssen? Oder wird die Grube später nur als „Loch“ für die Entsorgung von Erdreich aller Sorten gebraucht? Auf den Flächen der Gemeinde Ostrach sind bereits genügend Löcher entstanden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass von Seiten der Gemeinde angeboten wurde, andere Kiesgruben zu vergrößern und wieder andere Flächen neu zu erschließen. Diese Flächen sind so ausgewählt, dass sie der Bevölkerung keinen weiteren Schaden zufügen. Wir sind keine Gegner des Kiesabbaus, so wie er jetzt in Ochsenbach stattfindet. Die Erweiterung muss jedoch unbedingt aus dem Regionalplan gestrichen werden. Es stellen sich uns folgende Fragen: Wurden beim Beschluss des Regionalplans jemals ausreichend die Belange von vielen Anwohnerinnen in Betracht gezogen, oder stehen nur finanzielle Aspekte einiger Wenigen im Vordergrund? Zudem - wie kann die Gemeinde</p>		
---	--	--

	<p>Gewerbegebiet ausweisen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Gewerbetreibenden später täglich den Unannehmlichkeiten des Kiesabbaus ausgesetzt sind? Hätten ansässige Firmen von einer gegenüberliegend geplanten Kiesgrube gewusst, hätten sie sich hier nicht niedergelassen. Eine Ausweitung auf die andere Seite des Ochsenbaches ist für uns alle nicht akzeptabel !</p> <p>Wir bitten Sie dringend - Nehmen Sie die Planung zur Ausweitung der Kiesgrube in Ochsenbach aus dem Regionalplan. Wir leben hier in einer sehr schönen und lebenswerten Gegend. Und so soll es für uns bleiben. Eine Ortsbesichtigung ihrerseits zur Beurteilung der Lage hat nie stattgefunden und wäre mehr als wünschenswert. Wir schrecken auch nicht zurück eine Bürgerinitiative zu gründen, um uns mehr Gehör zu verschaffen. Diesem Schreiben ist eine Unterschriftenliste anhänglich.</p>		
IV.0088	<p>Im Rahmen der 2. Offenlegung des Entwurfs der Fortschreibung des Regionalplanes der Region Bodensee-Oberschwaben nehmen wir namens und mit Vollmacht unserer Mandanten, der Eheleute xxxx, wie folgt Stellung: Eine abschließende Entscheidung über den Entwurf des Regionalplans ist aufgrund der mangelhaften Planunterlagen und den nicht</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und es wird auf die Anlage 1 zur Synopse, Abwägung Klima, verwiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<p>ordnungsgemäß ermittelten Sachverhalten nicht möglich. Gern. § 7 ROG muss die Festlegung von Zielen der Raumordnung auf einer rechtsstaatlichen Abwägung beruhen. Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Ergebnis der Umweltprüfung sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren sind in der Abwägung nach Satz 1 zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass alle Belange, die auf der Ebene der Regionalplanung zu ermitteln, zu bewerten und zu gewichten sind, Grundlage der planerischen Abwägung werden müssen. Dies kann nach den vorgelegten Unterlagen nicht gewährleistet werden, weil diese noch nicht vollständig und/oder fehlerhaft sind.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans ist insgesamt unausgewogen. Der vorliegende Entwurf des Regionalplans und die ihm zugrundeliegenden Ermittlungen der abzuwägenden Belange würden bei einer entsprechenden Beschlussfassung zur Unwirksamkeit des Plans führen. Der Regionalplan wird weder seinen selbst formulierten Zielen der Nachhaltigkeit noch den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung noch den</p>		
---	--	--

<p>Anforderungen anderer Belange (Naturschutz, Wasserschutz etc.) gerecht. Die seit Inkrafttreten des Klimaschutzgesetzes gem. § 13 KSG zu berücksichtigenden Belange zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen werden nicht ermittelt.</p> <p>Vgl. hierzu: Schlacke, Römling, Neue Herausforderungen der gerichtlichen Kontrolle von Plänen unter besonderer Berücksichtigung des Klimaschutzgesetzes (KSG); DVB. 2021, 144 (III. 1 b)).</p> <p>Die Aufnahme der Vorrangflächen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe entspricht einem „Wunschkonzert“ der Rohstoffindustrie, lässt aber jegliches Gesamtkonzept, welches einer Regionalplanung zugrunde zu legen ist, vermissen. Eine bloß pauschalisierende Berücksichtigung des Vorhandenseins von Nutzungspotentialen von Rohstofflagerstätten in der raumordnerischen Abwägung ist weder mit den Anforderungen des Gebots nachhaltiger Raumnutzung in § 2 Abs. 1 S. 1 ROG noch mit den Raumordnungsgrundsätzen des § 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 4, Nr. 6 S. 1 ROG vereinbar ist.</p> <p>Vgl. zu den Anforderungen ausführlich: Schink, Planerische Abwägung bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Rohstoffnutzung in der Raumordnung, UPR 2012, S. 369ff. Insofern machen wir uns die</p>		
---	--	--

<p>Stellungnahme des Landesnaturschutzverbandes (LNV) Baden-Württemberg vom 07.11.2019 zu eigen, in der zutreffend eingewandt wird, dass der mit dem Regionalplan vorgesehene Flächenverbrauch, die Festlegungen zum Straßenbau sowie insgesamt die Flächen für den Rohstoffabbau mit den Klimaschutzzielen nicht in Einklang zu bringen sind (vgl. hierzu: SZ vom 16.02.2021- „Kein Wachstum um jeden Preis“ - Umweltschützer rebellieren gegen Regionalplan). Weiterhin beziehen wir uns auf die vom LNV vorgelegte Stellungnahme vom 25.09.2018 zur Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben. Bereits in dieser Stellungnahme wird ausführlich begründet, weshalb die Ausweisung von Vorrangflächen für den Abbau oberflächennaher Bodenschätze den regionalplanerischen Nachhaltigkeitsgrundsätzen nicht entspricht und daher u.a. die Erweiterung des Kiesabbaus in Grenis Richtung Felder See abgelehnt wird. Auf die nicht auszuschließende Beeinflussung des Wasserhaushalts der angrenzenden Hangquellen und des Felder Sees und der dortigen Lebensgemeinschaften wurde bereits in dieser Stellungnahme hingewiesen. Damit wären besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen auf dieses einzigartige NSG und FFH-Gebiet verbunden (siehe dort: S. 8). Die</p>		
---	--	--

<p>Gründe für die Ablehnung der geplanten Vorrangfläche zum Kiesabbau in Vogt-Grund werden ausführlich dargelegt (siehe dort: S. 5). Bezuggenommen wird weiterhin auf die Darstellungen in der Ausarbeitung „Scientists for Future S4F Ravensburg“: Eine kritische Würdigung des Entwurfs für den Regionalplan, Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg, Jan. 2021. In dieser Stellungnahme wird wissenschaftlich analysiert, welche defizitären Grundlagen hinsichtlich der Prognosen zum Bevölkerungswachstum vorliegen, welche Auswirkungen die Festlegungen zur Siedlungs- und Gewerbeentwicklung sowie Verkehrswege auf den Flächenverbrauch haben und dass hier durch die Klimaziele nicht erreicht werden können.</p> <p>Das Anwesen und die Liegenschaften der Eheleute xxxx sind insbesondere durch die Ausweisung von Vorrangflächen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Z) PS 3.5.1 (S. 30, B 73/74 des Entwurfs RegP). betroffen. Der Entwurf des Regionalplans sieht westlich des Ortsteils Grund auf dem Gebiet der Gemeinde Vogt ein ca. 11 ha großes Vorranggebiet 436-180 „Im Grund“ auf bislang forstwirtschaftlich genutzten Flächen vor. Der geförderte Kies am Abbaustandort 436-180 „Im Grund“ soll nach Grenis transportiert werden, um dort verwertet zu werden. Daneben sieht der Planentwurf die Ausweisung</p>		
---	--	--

	der Kiesgrube 436-179 „Amtzell-Grenis" als Vorranggebiet vor.		
IV.0088	<p>1. Sog. „Satellitenkonzept" bauplanungsrechtlich unzulässig Die Festlegung der Vorranggebiete 436-179 und 436-180 ist regionalplanerisch nicht zulässig, weil das diesen Festlegungen zugrundeliegende sog. „Satellitenkonzept" bauplanungsrechtlich unzulässig ist. Bei Beibehaltung der Planung im Sinne des Entwurfes erweist sich eine Abwägung des Regionalverbandes auf dieser Grundlage daher als fehlerhaft. Angestrebt ist, dass der geförderte Kies am Abbaustandort 436-180 „Im Grund" nach Grenis transportiert wird, um dort verwertet zu werden. Die Ausweisung der Kiesgrube 436- 179 „Amtzell-Grenis" als Vorranggebiet dient der langfristigen Sicherung der Asphaltmischanlage in Grenis. Dabei hat der Regionalverband bei keinem der Gebiete die angestrebte Verwertung in der Asphaltanlage Grenis in die Abwägung eingestellt. Der Regionalverband bezeichnet dies als „Satellitenkonzept" (Rechtsgutachten zur Zulässigkeit des „Satellitenkonzepts" für den Kiesabbau Grenis-Grund, erstellt im Auftrag der Gemeinde Vogt von RA Dr. Björn Reith, RA Dr. Holger Weiß, 30.11.2017, S. 4 mit Verweis auf die Vorlage der Verbandsverwaltung zu TOP 5 der öffentlichen Sitzung des Planungsausschusses des Regionalverbandes Bodensee-</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Bedarf, Wirtschaft und Export, Satellitenkonzept, Felder See etc.</p> <p>s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485</p>	Kenntnisnahme

<p>Oberschwaben am 28.11.2017, S. 2; Abwägungsergebnisse 12.07.2019, S. 3656) und strebt ausdrücklich die Versorgung der Asphaltmischanlage mit Rohstoffen aus Lagerstätten der näheren Umgebung an. Der gesamten Regionalplanung betreffend den Rohstoffabbau von Kies liegt mithin das „Satellitenkonzept“ mit Verwertung der Rohstoffe in der Asphaltmischanlage in Grenis zugrunde. Dies bestätigt auch das von der Gemeinde Vogt beauftragte Gutachten:</p> <p>„Das ‚Satellitenkonzept‘ ist also wesentlicher Anlass und konzeptionelle Grundlage für den Kiesabbau im Altdorfer Wald. Entscheidender Bestandteil des ‚Satellitenkonzepts‘ ist die neben dem Kiesabbaustandort Grenis bestehende Asphaltmischanlage, für die die größeren Kiese benötigt werden.“</p> <p>(Rechtsgutachten zur Zulässigkeit des „Satellitenkonzepts“ für den Kiesabbau Grenis-Grund, erstellt im Auftrag der Gemeinde Vogt von RA Dr. Björn Reith, RA Dr. Holger Weiß, 30.11.2017, S. 5)</p> <p>Westlich des Ortsteils Grund sieht der Planentwurf auf dem Gebiet der Gemeinde Vogt das ca. 11 ha große Vorranggebiet „Im Grund“ auf bislang forstwirtschaftlich genutzten Flächen vor. Dort sollen Kiese und Sande im Trockenabbau gefördert werden. Aufgrund der bisherigen Ausweisung dieser Fläche stellte die Kiesgesellschaft Karsee GmbH & Co.</p>		
---	--	--

	<p>KG einen Antrag auf Zielabweichung. Dabei bestätigt auch sie die beabsichtigte weitere Nutzung der Asphaltmischanlage in Grenis:</p> <p>„Das abzubauen Material soll nach Grenis transportiert und mit den dort geförderten, zunehmend sandigen Abbaustoffen gemischt werden, um geeignete Körnungen zu erzielen. Mit der Zufuhr von Rohkiesen aus ‚Grund‘ soll nach Auffassung der Betreiberin der Standort ‚Grenis‘ längerfristig, d.h. über den bis Ende 2025 genehmigten Abbau hinaus, gesichert werden. Verbunden mit der Sicherung des Kiesabbaus in Grenis ist auch die Sicherung der dort errichteten Asphaltmischanlage der Deutschen Asphalt GmbH, deren Genehmigung an den Kiesabbau in Grenis gekoppelt ist. Der am Standort Grund abzubauen Kies soll die Asphaltmischanlage und den regionalen Markt versorgen.“</p> <p>(Hervorhebung durch Bearb., Antragsunterlagen zum Zielabweichungsverfahren der Kiesgesellschaft Karssee GmbH & Co. KG für den Aufschluss des Abbaugebietes „Altdorfer Wald, Gemarkung Vogt“ vom 15.11.2017, Ziffer 1.1 (Seite 1) und Ziffer 4.1 (Seite 25 ff.); siehe auch Rechtsgutachten zur Zulässigkeit des „Satellitenkonzepts“ für den Kiesabbau Grenis Grund, erstellt im Auftrag der Gemeinde Vogt von RA Dr. Björn Reith, RA Dr. Holger Weiß, s. 3)</p>		
--	---	--	--

	<p>Insofern ist völlig unverständlich, weshalb der Regionalverband wiederholt ausführt, dass die Asphaltmischanlage in Grenis nicht Gegenstand der Betrachtung der Fortschreibung des Regionalplanes sein soll.</p> <p>So erwidert der Regionalverband auf die Stellungnahme unserer Mandantschaft in der ersten Beteiligungsrunde, die Ausweisung der Standorte sei keineswegs mit dem Weiterbetrieb der Anlage verknüpft (Abwägungsergebnisse, 12.07.2019, S. 3658). Das Abwägungsergebnis sei letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig (Abwägungsergebnisse, 12.07.2019, S. 3657). Auch die Belastungen durch Emissionen der Asphaltmischanlage seien daher nicht Gegenstand des Verfahrens (Abwägungsergebnisse, 12.07.2019, S. 3664).</p> <p>Entgegen der Auffassung des Regionalverbands muss jedoch offensichtlich die Asphaltmischanlage in Grenis Gegenstand der Betrachtung sein, andernfalls drohen Abwägungsfehler. Denn die Festlegungen der Vorranggebiete müssen erforderlich sein. Um die Erforderlichkeit zu beurteilen, ist bei der Festlegung von Abbaugebieten für Rohstoffe einzustellen, ob diese umsetzbar sind. Diese Auseinandersetzung hat vorliegend nicht stattgefunden. Tatsächlich ist die</p>		
--	--	--	--

<p>Verwertung der Rohstoffe des betroffenen Abbaugebiets auch nicht umsetzbar. Im Ergebnis leidet daher die Festlegung der Standorte „Im Grund“ und „Amtzell Grenis“ als Vorranggebiete unter einem erheblichen Abwägungsfehler sowohl im Vorgang (Abwägungsdefizite und Abwägungsfehleinschätzungen) als auch im Abwägungsergebnis (Abwägungsdisproportionalität). Nicht umsetzbar ist die Verwertung der Rohstoffe, da der Betrieb der Asphaltmischanlage in Grenis über 2027 hinaus rechtlich nicht tragfähig ist. Dies ergibt sich schon aus bauplanungsrechtlicher Sicht. Die betroffene Asphaltmischanlage in Grenis ist kein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB, sondern ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB. Hieran ändert auch die von der Vorhabenträgerin im Abwägungsergebnis der ersten Beteiligungsrunde vom 12.07.2019 angeführte Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 18.01.2018 (Az.: 8 A 11373/17), wonach eine Asphaltmischanlage nach § 35 Abs. 1 BauGB zulässig sei, nichts (vgl. Abwägungsergebnisse, 12.07.2019, S. 3656). Denn einerseits hat das Bau- und Umweltamt des Landratsamtes Ravensburg auf Nachfrage der Gemeinde Vogt in der Stellungnahme vom 16.10.2017 nachträglich ausdrücklich ausgeführt, dass es sich</p>		
--	--	--

<p>bei der hier gegenständlichen Asphaltmischanlage nicht um ein privilegiertes Vorhaben handelt: „Bei der Asphaltmischanlage handelt es sich um kein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB; sondern um ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB.“ (vgl. Rechtsgutachten zur Zulässigkeit des „Satellitenkonzepts“ für den Kiesabbau Grenis-Grund, erstellt im Auftrag der Gemeinde Vogt von RA Dr. Björn Reith, RA Dr. Holger Weiß, 30.11.2017, S. 6)</p> <p>Andererseits ergibt sich auch aus dem angeführten Urteil keine andere Bewertung. Dort heißt es zur Voraussetzung einer Qualifikation einer Asphaltmischanlage als privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB:</p> <p>„Das Vorhaben muss der objektiven Zweckbestimmung desjeweiligen Betriebes nach Art und Umfang entsprechen. Es muss zum Erreichen des jeweiligen Zweckes geboten und vomjeweiligen Betrieb geprägt sein (vgl. Söfker, a.a.O., § 35 BauGB Rn. 54). Hinsichtlich der Asphaltmischanlage besteht ein derartiger räumlich-funktionaler Zusammenhang mit dem Steinbruchbetrieb. So verarbeitet die Asphaltmischanlage ausschließlich Gesteinsmaterial, das im Steinbruch gewonnen wird.“</p> <p>(Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 18. Januar 2018-8 A 11373/17</p>		
--	--	--

<p>-, Rn. 20, juris) Diese Prämisse, die eine Qualifikation als privilegiertes Vorhaben nach Auffassung des Gerichts ermöglicht, ist unter Zugrundelegung des geplanten „Satellitenkonzepts“ nicht gegeben. Insofern kann auch unter Zugrundelegung des angeführten Urteils des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 18.01.2018 vollumfänglich auf die Ausführungen des Rechts gutachtens zur Konzeption des „Satellitenkonzepts“ verwiesen werden, wonach die Konzeption rechtlich nicht tragfähig ist (vgl. Rechtsgutachten zur Zulässigkeit des „Satellitenkonzepts“ für den Kiesabbau Grenis-Grund, erstellt im Auftrag der Gemeinde Vogt von RA Dr. Björn Reith, RA Dr. Holger Weiß, 30.11.2017). Das „Satellitenkonzept“ kann daher keine konzeptionelle Grundlage für den Kiesabbau im Altdorfer Wald sein. Es ist rechtlich nicht tragfähig. Die bestehende, bauplanungsrechtlich auf § 35 BauGB gestützte, immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Asphaltmischanlage erstreckt sich nur auf die Verwertung der unmittelbar vor Ort, in der Kiesgrube „Grenis“, gewonnenen Rohstoffe. Die Verwertung von Kies, der in einem standortfernen Abbaugelände (z. B. in Grund) gewonnen wird, würde vom genehmigten Betriebskonzept abweichen. Es würde sich um eine Änderung des genehmigten Betriebs</p>		
---	--	--

<p>der Anlage handeln, die einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung oder zumindest einer (ergänzenden) Baugenehmigung bedürfte. Eine solche Genehmigung könnte vorliegend nicht erteilt werden (vgl. ausführlich Rechtsgutachten zur Zulässigkeit des „Satellitenkonzepts“ für den Kiesabbau Grenis-Grund, erstellt im Auftrag der Gemeinde Vogt von RA Dr. Björn Reith, RA Dr. Holger Weiß, 30.11.2017).</p> <p>Das Vorhaben kann auch nicht ausnahmsweise nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, denn es beeinträchtigt (diverse) öffentliche Belange. Es verstößt gegen die LSG-VO</p> <p>„Jungmoränenlandschaft zwischen Amtzell und Vogt“, beeinträchtigt Belange des Naturschutzes und die natürliche Eigenart der Landschaft i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB, widerspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplans (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB) und lässt die Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten (§ 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BauGB) (vgl. Rechtsgutachten zur Zulässigkeit des „Satellitenkonzepts“ für den Kiesabbau Grenis-Grund, erstellt im Auftrag der Gemeinde Vogt von RA Dr. Björn Reith, RA Dr. Holger Weiß, 30.11.2017, S. 25).</p> <p>Für den Regionalplan bedeutet dies, dass die Festlegungen der Vorranggebiete nicht erforderlich sind. Denn hierfür müssen die Festlegungen</p>		
--	--	--

<p>von Abbaugelieten für Rohstoffe umsetzbar sein. Es muss daher zwingend untersucht werden, wie die in einem Gebiet ab zubauenden Rohstoffe verwertet werden können bzw. welche Anlagenstandorte langfristig tragfähig sind (vgl. Rechtsgutachten zur Zulässigkeit des „Satellitenkonzepts“ für den Kiesabbau Grenis-Grund, erstellt im Auftrag der Gemeinde Vogt von RA Dr. Björn Reith, RA Dr. Holger Weiß, 30.11.2017, S. 27).</p> <p>Entsprechend hat auch der Regionalverband im Zuge des Fortschreibungsprozesses stets auf die Bedeutung der vorhandenen Asphaltmischanlagen in der Region für die Abbaugelieten von Rohstoffen hingewiesen und abgestellt. Dazu gehört die Prüfung der Reichweite der vorhandenen Genehmigungen und der prinzipiellen Genehmigungsfähigkeit etwaiger Änderungen der Betriebskonzepte der Asphaltmischanlagen in der Region. Unterbleibt diese Prüfung, liegen Abwägungsfehler sowohl im Vorgang (Abwägungsdefizite und Abwägungsfehlein-schätzungen) als auch im Abwägungsergebnis (Abwägungsdisproportionalität) vor.</p> <p>...</p> <p>Darüber hinaus wurde das Gebiet 436-180 „Im Grund“ zwar betrachtet, jedoch in keiner Weise auf die Verwertung des abgebauten Kieses</p>		
---	--	--

	nach dem „Satellitenkonzept“ eingegangen. Dass der Kies in der Asphaltmischanlage in Grenis verwertet werden soll, steht jedoch bereits zu diesem Zeitpunkt fest und wird der Planung zugrunde gelegt. Die mit Braunkohlestaub betriebene Asphaltmischanlage in direkter Nachbarschaft des FFH-Gebiets Felder See hätte eine Betrachtung der dortigen Auswirkungen erfordert.		
IV.0088	2. Aufgaben der Regionalplanung; Fehlende Bedarfsanalyse Vorliegend wird versucht, mit regionalplanerischen Instrumenten mittel- und langfristige Entscheidungen zu treffen bzw. die Grundlage für diese zu schaffen, die andernfalls nicht genehmigungsfähig wären. Durch die Ausweisung der Vorranggebiete 436-179 und 436-180 trotz offensichtlich mangelnder Erforderlichkeit greift der Regionalverband den nachgelagerten Zulassungsentscheidungen vorweg. Die mangelnde Erforderlichkeit der Ausweisung der betroffenen Vorranggebiete zum Kiesabbau ergibt sich zum einen aus dem Vorstehenden, zum anderen fehlt es an einer Bedarfsanalyse, um die Erforderlichkeit der Gebietsausweisung darzulegen. Um die Regionalplanung nicht zu einem Instrument werden zu lassen, das fehlerhaft in die Abwägungsentscheidung auf nachgelagerter Ebene eingreift, bedarf es bereits auf dieser vorgelagerten Stufe der besonders sorgfältigen und	s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Bedarf, Wirtschaft und Export, Satellitenkonzept, Asphaltmischanlage, Felder See etc. s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485	Kenntnisnahme

<p>umfassenden Abwägung, bei der alle erheblichen Belange bereits entsprechend der Möglichkeiten eingestellt werden. Andernfalls perpetuieren sich gegebenenfalls Abwägungsfehler von einer auf die andere Ebene, ohne dass zu einem späteren Zeitpunkt der ursprüngliche Abwägungsfehler noch geheilt werden kann. Denn beachtungspflichtige Ziele der Raumordnung im Regionalplan enthalten im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen Festlegungen, die einer Überwindung im Rahmen der Abwägung nicht mehr zugänglich sind (Spannowsky/Runkel/Goppel/Runkel, 2. Aufl. 2018, ROG § 7 Rn. 40). Auch der Regionalplan Bodensee-Oberschwaben sieht entsprechend vor, dass Ziele der Raumordnung (Z) verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG) sind. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen sowie</p>		
---	--	--

<p>Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, sind die Ziele der Raumordnung zu beachten (§ 4 Abs. 1 ROG) (Regionalplan, S. 1). Die als Ziel der Raumordnung festgelegten Vorranggebiete sind für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. In diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (Regionalplan, S. 2). 3.5.1 Z (1) betrifft Vorranggebiete für den Abbau: „Für die Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen sind im Regionalplan Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.“ (Regionalplan, S. 30) In der Begründung der Plansätze heißt es zu 3.5.1: „Die flächenhafte Darstellung der Vorranggebiete für den Abbau in der Raumnutzungskarte verfolgt das Ziel, die räumlichen Voraussetzungen für eine Rohstoffgewinnung in der Region für die kommenden 20 Jahre zu sichern. Hinsichtlich einer Nutzung durch Rohstoffabbau wurden die</p>		
--	--	--

<p>genannten Gebiete auf der regionalplanerischen Ebene mit den dort erkennbaren und ausschlaggebenden Belangen abschließend abgewogen. Daher ist auf nachgelagerten Verfahrensebenen in aller Regel kein zusätzliches Verfahren zur Einschätzung der Raumverträglichkeit des Rohstoffabbaus mehr notwendig, sofern sich der Abbau auf die in der Raumnutzungskarte dargestellte Flächenabgrenzung beschränkt. Die Darstellung der Abwägung erfolgt im zugehörigen Umweltbericht." (Regionalplan, S. B 73)</p> <p>Die Standorte „Amtzell-Grenis" und „Im Grund" sind als Vorranggebiete mit dieser Wirkung festgelegt.</p> <p>436-179 Kiese und Sande: Kiese, sandig VRG-Abbau RV Amtzell Kiesgrube Amtzell- Grenis 4,1</p> <p>436-180 Kiese und Sande: Kiese, sandig VRG-Abbau RV Vogt Kiesgrube Im Grund Vogt 10,91</p> <p>Regionalplan, S. B 76</p> <p>Es fehlt hier an einer hinreichenden Grundlage, aus der sich ableiten lässt, dass ein Bedarf an dem Kiesabbau besteht. Hierzu heißt es im Regionalplan lediglich:</p> <p>„Bei der Abgrenzung der Vorranggebiete wurde neben den Belangen der Bevölkerung (Schutzgut Mensch) und der anderen Schutzgüter geprüft, ob sich die Standorte in das bestehende Gesamtkonzept des Regionalplans einfügen. Die Prüfung erfolgte insbesondere hinsichtlich der</p>		
---	--	--

<p>Vereinbarkeit mit den Zielen des Freiraumschutzes und hinsichtlich des Gesamtbedarfes. Die Festlegung eines Vorrangs für den Rohstoffabbau ist innerhalb der Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe vertretbar und raumordnerisch notwendig." (Regionalplan, S. B 74)</p> <p>Indes ist den Unterlagen keine Bedarfsanalyse zu entnehmen, die diese Schlussfolgerung begründet darlegt. In der Erwiderung auf die Stellungnahme unseres Mandanten heißt es auch hierzu lediglich, die Erforderlichkeit ergebe sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz (Abwägungsergebnisse, 12.07.2019, S. 3656).</p> <p>Der Umweltbericht enthält eine Aufstellung der Planungsgrundlagen, die der Beurteilung der Lagerstättensituation und des Bedarfs im Hinblick auf die Fortschreibung des Regionalplanes zugrunde gelegt wurde (Umweltbericht, S. 135 ff.). Weit über die Hälfte der Unterlagen sind nicht veröffentlicht und entziehen sich einer Überprüfung. Der überwiegende Anteil der Unterlagen befasst sich mit der rohstoffgeologischen Eignung der Untersuchungsfläche. Auch die Beschreibung der Vorgehensweise bestätigt, dass hier im Ergebnis eine Gebietskulisse entworfen wurde, die relativ konfliktarme, rohstoffgeologisch geeignete Flächen beinhaltet (Umweltbericht, S. 137). Die überwiegenden Unterlagen dienen</p>		
--	--	--

<p>entsprechend als Grundlage der alternativen Standortsuche, enthalten jedoch keine Aussagen zur Bedarfssituation.</p> <p>Einzig die Unterlage der IHK Bodensee-Oberschwaben (29.09.2017): „Wirtschaftliche Bedeutung des Rohstoffabbaus in der Region Bodensee-Oberschwaben“ enthält Aussagen zur Absatzfähigkeit und der Marktversorgung. Die hierin enthaltenen Ermittlungen widersprechen hingegen Ausführungen des Umweltberichts an anderer Stelle.</p> <p>So lassen etwa die Ausführungen im Umweltbericht auf S. 94 ff. keine sicheren Schlüsse auf den tatsächlichen Bedarf zu und genügen nicht den Anforderungen an eine Bedarfsanalyse. Dort wurden Daten zugrunde gelegt, die in dieser Allgemeinheit keine Aussagen zu dem Rohstoff Kies zulassen. Die Rohstoffgruppe Kies wird nicht für sich allein betrachtet:</p> <p>„Aus betriebswirtschaftlichen Datenschutzgründen können die Rohstoffgruppen dieser oberflächennahen Rohstoffe daher in der Bilanz nur gruppiert nach Kiesen und Sanden und dem „Rest“ und nicht nach jeder einzelnen Rohstoffgruppe dargestellt werden.“ (Umweltbericht, S. 95)</p> <p>Anlass zu Zweifeln an der Bedarfsprüfung gibt darüber hinaus</p>		
---	--	--

<p>insbesondere, dass zugrunde gelegt wird, dass mehr als die Hälfte des abgebauten Kieses nicht der Versorgung der Region dient: „Die Region Bodensee-Oberschwaben verbraucht nur etwa 50 % der in der Region gewonnenen Kiese und Sande selbst und versorgt somit in erheblichem Umfang benachbarte Regionen mit.“ (Umweltbericht, S. 95) Noch deutlicher wird dies an den sogar ins Ausland exportierten Abnahmemengen: „Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass rund 8 % der Jahresförderung nach Vorarlberg und in die Schweiz geliefert werden (IHK-Studie 2017).“ (Umweltbericht, S. 95) Gerade hieraus folgt aber im Gegenteil vielmehr, dass kein Bedarf an den betroffenen Abbaugebieten besteht, sondern aller Voraussicht nach unproblematisch auf andere Abbaugebiete - nämlich in der jeweilig zu beliefernden Region oder dem Ausland - zurückgegriffen werden kann. Nicht nachvollziehbar sind diese Ausführungen insbesondere vor dem Hintergrund, dass die im Umweltbericht auf S. 135 angeführte IHK-Studie „Wirtschaftliche Bedeutung des Rohstoffabbaus in der Region Bodensee-Oberschwaben und Betrachtung der Planungszeiträume“ zu dem Ergebnis kommt, dass 74 Prozent der in der Region abgebauten Gesteinsrohstoffe in einem Radius von maximal 35 Kilometern um die</p>		
--	--	--

<p>Abbaustätte verwendet werden. (https://www.weingarten.ihk.de/produktmarken/wirtschaftsstandort-bodenseeoberschwaben/region-bodensee-oberschwaben/kiesstudie-3846752). Diese Aussage bezieht sich aller Wahrscheinlichkeit nach auf die Rohstoffe Sand, Kies und Kalk in ihrer Gesamtheit. Für den hier interessierenden Abbau von Kies ist hingegen anzunehmen, dass weit über die Hälfte nicht in der Region verwendet wird, sodass die Bedarfsermittlung Zweifeln begegnet. Daneben setzt sich die Prüfung an vielen Stellen lediglich verbalargumentativ mit den zugrunde gelegten Prämissen auseinander : „Da gegenwärtig davon auszugehen ist, dass die verstärkte Bautätigkeit noch einige Jahre anhalten wird und die Bevölkerungsentwicklung auf Grund der Zuwanderungsgewinne in der Region erst in ca. 20 Jahren auf Grund der Geburtenentwicklung rückläufig werden wird, wurde beschlossen, den Gesamtbedarf des 40-jährigen Planungszeitraumes (entspricht 100 %) für die ersten 20 Jahre mit ca. 60 % und für die folgenden 20 Jahre mit ca. 40 % anzusetzen. Dies führt dazu, dass es mehr Vorranggebiete für den Abbau und weniger Vorranggebiete für die Sicherung gibt.“ (Umweltbericht, S. 94) „Die Feststellung des regionalen Bedarfes erfolgte für den Planungszeitraum von insgesamt 40 Jahren. Das LGRB hat neben der</p>		
---	--	--

	<p>Betriebserhebung zusätzlich die langjährigen Förderraten der letzten 25 Jahre ermittelt. Diese bilden auch Konjunkturschwankungen gut ab. Die Bedarfsabschätzung für den zukünftigen Regionalplan konnte somit auf Basis dieser guten Datengrundlage als lineare Fortschreibung der durchschnittlichen Abbaumengen angesetzt werden (s.a. Kap. 6.2)." (Hervorhebung durch Bearb., Umweltbericht, S. 136)</p> <p>In Anbetracht ressourcenschonender Ansätze und der völkerrechtlichen Verpflichtung zur Senkung der Treibhausgasemissionen bis zum Jahre 2050 sowie der nationalen Umsetzung durch das Klimaschutzgesetz können lineare Fortschreibungen bestehender Abbaumengen nicht ohne Weiteres der Bedarfsprognose zugrunde gelegt werden.</p> <p>Nach alledem hätte es zumindest des Abwartens auf das Gutachten zur Bedarfsprüfung, in Auftrag gegeben von der Internationalen Bodensee-Konferenz (IBK), Baden-Württemberg hat deshalb im Jahr 2018 auf politischer Ebene in der Internationalen Bodensee-Konferenz (/BK) angeregt, einen Informationsaustausch über die Stoffflüsse von mineralischen Rohstoffen in der Bodenseeregion, vor allem von Kies, zu initiieren. Die Befassung der zuständigen Fachgremien der IBK, Kommission Umwelt und</p>		
--	--	--	--

<p>Raumordnungskommission, mit dem Thema kam zu dem Ergebnis, dass das Thema in allen Regionen aktuell, eine Gesamtbeurteilung aufgrund der unvollständigen Informationen und der unterschiedlichen Datengrundlagen in den Regionen aber derzeit nicht möglich sei. Um ein klareres Bild über die mineralischen Stoffströme in der Bodenseeregion zu erhalten, hat die IBK auf Anregung der Landesregierung in ihrer Sitzung vom 23. Mai 2019 beschlossen, eine gemeinsame Datengrundlage zu erstellen. Das Umweltministerium hat dazu eine Studie zur Untersuchung der mineralischen Stoffströme in der Bodenseeregion ausgeschrieben und im Sommer 2020 in Auftrag gegeben, die einen etwaigen Handlungsbedarf und Handlungsoptionen ausloten soll. Die Studie „Länderübergreifende mineralische Rohstoffströme in der Bodenseeregion" befindet sich aktuell in der Erarbeitung. Das Ergebnis wird voraussichtlich im Sommer 2021 vorliegen. Auf dieser gemeinsamen, einheitlichen Datengrundlage aufbauend wird die Landesregierung weitere Maßnahmen prüfen. bedurft, welches voraussichtlich im Herbst 2021 vorliegen wird. Ein Abwarten auf dessen Ergebnisse ist in Anbetracht der Festlegung von mittel- und langfristigen Zielen im Regionalplan auch nicht unverhältnismäßig. Unabhängig hiervon ist bereits grundlegend fraglich und umstritten, ob die Regionalplanung geeignetes</p>		
---	--	--

<p>Instrument zur Rohstoff-Bedarfsplanung sein kann. Die Studie des Umweltbundesamts „INSTRO Teil 2“ konstatiert, dass zwar grundsätzlich die Ebene der Regionalplanung für die Bedarfsplanung geeignet sein kann, die bestehende Regionalplanung in den Bundesländern dies jedoch noch nicht umsetzt (INSTRO Studie, S. 82 ff.).</p> <p>Zwar enthält der LEP Baden-Württemberg (vgl. INSTRO Studie, S. 87) Elemente, die im Vergleich zu anderen Bundesländern in die Richtung einer bedarfsgerechten Prognose gehen, dennoch spricht die Studie diesen Vorgaben nicht die Qualität einer echten Bedarfsprognose zu. So schreibt zwar das baden-württembergische Wirtschaftsministerium im Rohstoffsicherungskonzept unter dem Schlagwort der „Verbesserung der bedarfsorientierten Bemessung von Abbau- und Sicherungsgebieten“:</p> <p>„Nach § 11 Abs. 3 LplG erfolgen Festlegungen im Regionalplan u. a. nur, soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region (Regionalbedeutsamkeit) erforderlich ist. Die Erforderlichkeit von Vorranggebieten für Rohstoffabbau und -sicherung wird mit Hilfe einer Bedarfsprognose für am Markt absetzbaren Rohstoff der jeweiligen Art ermittelt. Die regionalplanerische Festlegung stellt die prognostizierte Bedarfsdeckung planerisch sicher. Die festgelegten Gebiete sollen die am</p>		
--	--	--

	<p>Markt benötigte Bedarfsdeckungsmenge im Planungszeitraum repräsentieren." (vgl. INSTRO Studie, S. 87 m.N.) Die Praxis zeigt, dass diese Vorgaben nicht genügen, damit auch tatsächlich eine entsprechende Bedarfsprognose bei der Festlegung im Regionalplan zugrunde gelegt wird. Anlass zu Zweifeln geben überdies das weitere Verhalten und die Auffassungen des Regionalverbands. Der Regionalverband führt aus, dass der Abbau in Grenis „im Sinne der Nachhaltigkeit verlängert" werden soll, und argumentiert betreffend den Fall, dass die genehmigten Reserven nach der Genehmigung noch nicht abgebaut sein sollten. Völlig unverständlich ist daher die Ausführung, dass der Standort nur „sehr beschränkt erweiterungsfähig" sei (Vorlage der Verbandsverwaltung zu TOP 5 der öffentlichen Sitzung des Planungsausschusses des Regionalverbandes Bodensee- Oberschwaben am 28.11.2017, S. 2). Nach alledem ist nicht nachvollziehbar, wie der Regionalverband zudem zu dem Schluss gelangt, durch die Ausweisung des Vorranggebietes werde einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Asphaltmischanlage in Grenis nicht vorgegriffen (Abwägungsergebnisse 12.07.2019, S. 3656). Wie dargelegt, kann in diesem Fall eine derartige Genehmigung oder Änderung im Ergebnis aus bauplanungsrechtlicher</p>		
--	--	--	--

	<p>Sicht nicht erteilt werden. Selbstverständlich aber hat grundsätzlich die Ausweisung von Vorranggebieten genau diese Wirkung, Abwägungsentscheidungen auf nachgelagerter Ebene derart zu beeinflussen. Der Regionalverband agiert hier nicht im Sinne seines Aufgabenbereichs, durch sorgfältige Abwägung die Raumplanung zu ordnen, sondern erweckt vielmehr durch fehlerhafte und nicht nachvollziehbare Abwägung den Anschein, die Position eines Interessenverbands einzunehmen. Bereits auf der Ebene der Regionalplanung muss die Qualität des Rohstoffs in die Bewertung der geplanten Vorrangfläche einfließen. In Anbetracht der Auswirkungen auf das benachbarte FFH-Gebiet (siehe unter Ziffer 5) hätte daher berücksichtigt werden müssen, dass der Kiesabbau in Grenis mit Fläche 4, 1 Hektar nur für drei bis vier Jahre laut eigenen Angaben des Kiesgrubenbetreibers reicht und der Kies laut geologischem Gutachten nicht die benötigten Kornfraktionen (Wacken bzw. Grobkies > 32mm) aufweist. Dies macht deutlich, dass mit dieser geplanten Vorrangfläche nicht der regionalplanerisch festzulegende Bedarf am Abbau von Kies bezweckt ist, sondern lediglich der Weiterbetrieb der Asphaltmischanlage über den Zeitraum 2025/2027 hinaus. Die vorgesehene Vorrangfläche in Grenis wird als Erweiterung einer</p>		
--	---	--	--

	<p>bestehenden Kiesgrube deklariert. Dem muss widersprochen werden. Eine Erweiterung einer bestehenden Kiesgrube ist in erster Linie dadurch gekennzeichnet, dass sich unmittelbar an ein im Abbau begriffenes Feld ein weiteres anschließt, sodass Geräte und Maschinen weiter genutzt werden können. Bei der vorgesehenen Fläche in Grenis handelt es sich jedoch um ein neues Feld, welches räumlich von dem im Abbau begriffenen Feld getrennt ist. Die Fläche grenzt an eine rekultivierte Fläche an, die übergeht in ein Badegewässer mit Strand. Die geplante Fläche ist durch eine Straße getrennt, an der der Parkplatz für das Badegewässer liegt. Ein betrieblicher Zusammenhang zum bestehenden Abbau existiert nicht und ist auch nicht darstellbar, was - im Hinblick auch auf das zuvor Gesagte (lediglich 3-4 Jahre nutzbares Vorkommen; betrieblich nicht benötigte Kornfraktionen) - die regionalplanerische Ausweisung nicht zu rechtfertigen vermag.</p>		
IV.0088	<p>3. Denkmalschutz nicht in Abwägung eingestellt Der Regionalverband hat zudem die Belange des Denkmalschutzes betreffend das Vorranggebiet 436-179 nicht ausreichend in die Abwägung eingestellt. Die Ausführungen im Umweltbericht auf S. 56 f. lassen eine Ermittlung der Kulturdenkmäler erkennen, hingegen keine vertiefte Auseinandersetzung mit den einzelnen Kulturdenkmälern. Belange des Denkmalschutzes in</p>	<p>Gem. Umweltbericht S. 408, 436-179: Reg. Bed. Kulturdenkmal < 1000m (optisch überprüft - geringe Sichtbarkeit von Mosisgreut - geringe Beeinträchtigung durch visuelle Beeinträchtigungen (Wirkzone) Der Regionalverband geht weiterhin von einer geringen Beeinträchtigung durch visuelle Beeinträchtigungen (Wirkzone) aus, dieser Sachverhalt wurde vor Ort überprüft. Betr. Denkmalschutz s.a. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung</p>	Kenntnisnahme

<p>Bezug auf das Rittergut Mosisgreut sind jedoch entgegen der Auffassung des Regionalverbandes bei der Abwägung zu beachten.</p> <p>Nach § 2 II Nr. 5 S. 2 ROG gilt der raumordnerische Grundsatz, dass historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sowie dem UNESCO-Kultur- und Naturerbe der Welt zu erhalten sind.</p> <p>Zur Eigenschaft des „Rittergut Mosisgreut“ als Kulturdenkmal und des gesteigerten öffentlichen Interesses an dessen Erhaltung, sowie der hieraus folgenden rechtlichen Verpflichtung zur Erhaltung nach § 12 DSchG wurde bereits ausführlich in der Stellungnahme der Rechtsanwaltskanzlei Labbe und Partner im Namen unserer Mandantschaft ausgeführt (Schriftsatz vom 25.07.2018; vgl. dort S. 3 ff.). Die Stellungnahme wird als Anlage PGT 02 beigelegt und zum Bestandteil dieser Stellungnahme gemacht.</p> <p>Infolge der erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes, der Ausstrahlungswirkung und der Wahrnehmung des Kulturdenkmals „Rittergut Mosisgreut“ durch die Asphaltmischanlage und Brecheranlage und der fehlenden Einstellung dieser Belange in die Abwägung, kommt es zur Verletzung des raumordnerischen Grundsatzes des § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG.</p>		
---	--	--

<p>Die Unverträglichkeit des industriellen Kiesabbau- und Kiesverwertungsstandorts mit massiver Asphaltmischanlage mit dem als Kulturgut nach § 12 DSchG besonders geschützten „Rittergut Mosisgreut“ ist in der Stellungnahme ausführlich dargelegt (S. 9 ff.). Der Umgebungsschutz dient zudem der Vermeidung der Entwertung von Erhaltungsinvestitionen (S. 12); auch dieser Aspekt wurde nicht in die Planung eingestellt. Der Regionalverband geht hierauf nicht ein und beruft sich auf seine Auffassung, die Asphaltmischanlage stehe nicht im Vordergrund, sondern es ginge um die Ausweisung von Vorranggebieten. Wie bereits ausführlich dargelegt, legt der Regionalverband aber selbst mit seinem „Satellitenkonzept“ die Weiternutzung der Asphaltmischanlage über den genehmigten Zeitraum hinaus zugrunde.</p> <p>Dass Teile des Denkmalschutzes betreffend das „Rittergut Mosisgreut“ erst nach dem Beginn des Kiesabbaus rechtlich festgehalten worden sind, ist daher auch nicht von Bedeutung. Denn unser Mandant wendet sich nicht gegen den Kiesabbau in der bisherigen Form, sondern gegen die Ausweisung von Vorranggebieten, die dessen Weiterbetrieb über den genehmigungsrechtlichen Zeitraum hinaus sichern sollen. Die Ausführungen des Regionalverbands</p>		
--	--	--

	<p>zum vergangenen Kiesabbau (Abwägungsergebnisse 12.07.2019, S. 3657) gehen daher an der Sache vorbei.</p> <p>Auch das von der Gemeinde Vogt in Auftrag gegebene Gutachten zur Konzeption „Satellitenkonzept“ vom 30.11.2017 kommt zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen von Belangen des Denkmalschutzes nicht ausgeschlossen sind (vgl. Rechtsgutachten zur Zulässigkeit des „Satellitenkonzepts“ für den Kiesabbau Grenis-Grund, erstellt im Auftrag der Gemeinde Vogt von RA Dr. Björn Reith, RA Dr. Holger Weiß, 30.11.2017, S. 25).</p> <p>Der Regionalplan bezieht ferner die geomorphologische Situation nicht mit ein und ist mit dieser auch nicht vereinbar. Es wird auf die Ausführungen in der Stellungnahme verwiesen (S.13 ff.).</p>		
IV.0088	<p>4. Wasserbelange nicht eingestellt Die Auswirkungen der Weiterführung bzw. Verlängerung des Nassabbaus in Grenis auf den Grundwasserspiegel sind nicht geklärt. Hierauf wurde bereits in der Stellungnahme von Labbe und Partner hingewiesen (Schriftsatz vom 25.07.2018; S. 15). Der Regionalverband würdigt diesen Punkt nicht. Es stehen jedoch auch in Bezug auf Wasserbelange erhebliche negative Umweltauswirkungen zu befürchten, sodass die Ausweisung der Vorranggebiete in einer</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Felder See, Grundwasserschutz, Grundwasser Sicherung etc.</p> <p>Betr. Naturschutzrechtliche Prüfungen, s. Kap. 7.2 Umweltbericht</p> <p>S.a. Umweltbericht Einschätzung Natura-2000: Das FFH-Gebiet Feuchtgebiete bei Waldburg und Kißlegg grenzt direkt mit vorwiegend als Intensiv Grünland genutzten Flächen an die Vorhabenfläche an. Der Felder See, vom LRT Dystropher See liegt in einer Entfernung von ca. 150m-200m westlich des Vorhabengebiets. Laut Gutachter (Dr. Ebel) sind hydrogeologische Auswirkungen auf den ca. 170 m oberstromig entfernten Felder See und das 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen. Eine Beeinträchtigung dieser Flächen u. a. durch Lärm- oder Staubimmissionen bzw. durch verkehrsbedingte Störungen ist nicht zwingend</p>	Kenntnisnahme

<p>raumordnerischen Abwägung ausgeschlossen werden muss. Solange die Auswirkungen auf das Grundwasser nicht geklärt sind, ist damit den Befürchtungen der Naturschutzverbände zu folgen. Im Altendorfer Wald befindet sich ein bedeutendes Grundwasservorkommen mit bester Qualität, da sich das Einzugsgebiet im Wald befindet und die Schüttung ergiebiger ist als bislang angenommen und genutzt. Der Schutz für genutzte und (noch) nicht genutzte Trinkwasservorkommen genießt gemäß LEP 2002 absoluten Vorrang vor allen anderen Raumnutzungsansprüchen. Das geplante Abbaugelände 436-180 grenzt unmittelbar an das Schutzgebiet der Weißenbronner Trinkwasserquellen an. Diese versorgen die Einwohner von Baienfurt und Baidt mit einem Wasser von ganz seltener und ausgezeichneter Qualität, das ohne jede Aufbereitung in die Leitungen eingespeist werden kann. Sehr wahrscheinlich reicht das Einzugsgebiet dieser Quellen deutlich über die bisherige Schutzgebietsgrenze hinaus, denn die starke Schüttung dieser Quellen würde ausreichen, das ganze Mittlere Schussental zu versorgen. Und es ist durchaus möglich, dass man eines Tages auch darauf zurückgreifen muss, denn im Schussental mussten schon einige Quellen wegen hygienischer Mängel und wegen Schadstoffbelastungen (z.B. Arsen)</p>	<p>anzunehmen. Dies, sowie weitere bau-, betriebsund/ oder anlagebedingte Wirkungen können auf Ebene des Regionalplans jedoch aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht abgeschätzt werden. Daher wird hier auf eine Prüfung in nachgelagerten Planungsebenen verwiesen (insbesondere die Notwendigkeit einer FFH-Vorprüfung bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfung nach einer Konkretisierung im Einzelfall). In diesem Fall wird allerdings davon ausgegangen, dass eine ausreichende Vermeidung/Minderung der Beeinträchtigungen möglich sein wird.</p>	
--	---	--

<p>geschlossen werden (vgl. Stellungnahme BUND, LNV, NABU vom 25.09.2018, S. 6).</p> <p>5. fehlende Betrachtung der Natura 2000 Gebiete</p> <p>Gem. § 7 Abs. 6 ROG hat die für den Raumordnungsplan zuständige Stelle zu prüfen, ob durch die geplanten Festlegungen des Raumordnungsplans die so bestimmten Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. die Europäischen Vogelschutzgebiete erheblich beeinträchtigt werden können. Es reicht dabei nicht aus, wenn bei der Aufstellung des Raumordnungsplans die im Plangebiet vorhandenen Natura-2000-Gebiete identifiziert und benannt werden, die erforderliche Prüfung aber auf die nachfolgende Planung oder das Genehmigungsverfahren verschoben wird. Die Prüfung bezieht sich dabei nicht nur auf Festlegungen innerhalb der Schutzgebiete, sondern auch auf Festlegungen, die von außerhalb in die Schutzgebiete hineinwirken können. Es gelten insbesondere die materiellen Maßstäbe für Ausnahmeregelungen nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG, die insoweit dem Abwägungsgrundsatz nach Abs. 2 S. 1 als Sonderregelung vorgehen, und das einzuschlagende Verfahren nach § 34 Abs. 5 BNatSchG auch für Raumordnungspläne. Ein Raumordnungsplan ist danach dann zulässig, wenn unter Berücksichtigung einer Verträglichkeitsprüfung</p>		
--	--	--

<p>festgestellt ist, dass das Gebiet als solches nicht erheblich beeinträchtigt wird.</p> <p>(Spannowsky/Runkel/Goppel/Runkel, 2. Aufl. 2018, ROG § 7 Rn. 97- 101, unter Hinweis auf: vgl. Lieber NuR 2008, 597; Gellermann NuR 2009, 8; Stüer DVBI 2009, 1; Storost DVBI 2009, 673)</p> <p>Im Gutachten zu Auswirkungen auf Arten- und Naturschutz wird das Abbaugelände 436-179 Grenis nicht betrachtet. Nicht eingestellt wurden infolgedessen mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets Felder See in unmittelbarer Nähe zu dem Kiesabbau Grenis. Weshalb aber bei vorgesehener Ausweisung des Abbaugeländes als Vorranggelände eine Betrachtung nicht stattfand, wird nicht dargelegt und ist nicht nachvollziehbar. In der „Gebietscharakteristik“ wird der Umweltzustand sowie die Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter fehlerhaft ermittelt und bewertet. Bereits nach den dort enthaltenen Bewertungen gehen von dem Vorhaben bei allen Schutzgütern „erhebliche Beeinträchtigungen“ aus. Obwohl der Kiesabbau mit einer Fläche von 4, 1 ha nur für drei bis vier Jahre laut eigenen Angaben des Kiesgrubenbetreibers reichen würde und laut geologischem Gutachten der Rohstoff nicht die benötigten Kornfraktionen (Wacken bzw. Grobkies > 32 mm) enthält, soll diese Fläche als</p>		
--	--	--

<p>Vorrangfläche ausgewiesen werden. Hierin liegt ein eklatanter Gewichtungsfehler im Rahmen der Abwägungsentscheidung. Wenn in der „Gebietscharakteristik“ bereits ausgeführt wird, dass ein „Prüfbedarf im artenschutzfachlichen/-rechtlichen Kontext vor allem für Brutvogelarten“ besteht und die „Auswirkungen auf Arteninventar Felder See“ abzuklären ist, macht dies deutlich, dass keine ausreichende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung dieser Ausweisung zugrunde liegt. Die daraufhin erfolgte Bewertung „das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts“ - gelb/orange hinterlegt - bildet den Konflikt nicht ab. Hier hätte bereits eine Bewertung in „rot“ („das Vorhaben ist im Ergebnis der Umweltprüfung ungeeignet“) erfolgen müssen. Die Darstellung in der „Gebietscharakteristik“, wonach es sich bei der Fläche, auf der das Vorranggebiet für den Kiesabbau festgelegt werden soll, um einen Maisacker handeln soll, ist fehlerhaft. Es wird suggeriert, dass nach dem Abbau und mit der Rekultivierung sogar positive Effekte für das Naturschutzgebiet zu erwarten seien. Tatsächlich handelt es sich bei dem Acker nur um einen deutlich kleineren Teil der geplanten Vorrangfläche. Ca. 2/3 der Fläche sind Wiesen und somit Grünlandpuffer zum angrenzenden FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet. Die Umwandlung von</p>		
--	--	--

<p>landwirtschaftlichen Flächen, die innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets liegen, in eine Kiesabbaufläche hat keine positiven Effekte auf den Felder See und seine ökologisch wertvollen Umgebungsflächen.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht ergibt es keinen Sinn, eine Vorrangfläche zum Kiesabbau unmittelbar angrenzend an eine Vorrangfläche für Naturschutz und Landschaftspflege festzulegen. Die hierdurch ausgelösten Konflikte (Natura 2000, LSG, Wasserschutz) müssen zur Aufgabe dieser Vorrangfläche führen. Der hochsensible landesweit einzigartige dystrophe Braunwassersee muss nachhaltig mit einem Grünlandpuffer geschützt werden. Deshalb hätten die bereits vorhandenen Beeinträchtigungen durch den bestehenden Abbau dazu führen müssen, die Fläche, die für den Abbau vorgesehen ist, in die Vorrangfläche für Naturschutz und Landschaftspflege zum Schutz des Natura 2000-Gebietes einzubeziehen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb bei der Meldung des FFH-Gebietes diese Fläche ausgegrenzt wurde. Insoweit wird geltend gemacht, dass diese Fläche genauso schutzwürdig ist, wie die bereits in das FFH-Gebiet einbezogene Fläche und der FFH-Gebietsmeldung eine falsche Abgrenzung zugrunde liegt.</p> <p>....</p> <p>Weiterhin liegt der geplanten</p>		
---	--	--

	<p>Ausweisung der derzeit im Abbau befindlichen Fläche „Grenis“ keine FFH-Verträglichkeitsprüfung zugrunde. Auch diesbezüglich müssen die Auswirkungen auf das unmittelbar östlich gelegene FFH-Gebiet Siggenhauser Weiher geprüft werden und hierbei die kumulativen Wirkungen der Asphaltmischanlage einbezogen werden.</p>		
IV.009	<p>Fortschreibung des Regionalplans vom 23.10.2020, Seite 24: 3.2 Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum 3.2.0 Allgemeine Grundsätze und Ziele G (4) Entlang der Wildtierkorridore, in den Siedlungsschwerpunkten sowie in den waldarmen Teilen der Region soll der Sicherung von Waldgebieten besondere Bedeutung beigemessen werden. Dabei sollen die Belange der Erholung berücksichtigt werden. Im geplanten Kiesabbaugebiet Kiesgrube Im Grund 436-180 befindet sich ein Wildtierkorridor . Entgegen der Aussage im Umweltbericht Regionalplans, Seite 203, besteht hier im Gebiet durchaus ein Wildtierkorridor, der unmittelbar von einem Aufschluss zum Kiesabbau betroffen wäre! ... Die Grundwasserversorgung gewinnt in Zeiten von Klimaerwärmung und Wasserknappheit auch in unserer Region zunehmend Bedeutung. Wie hier im Regionalplan erwähnt, ist Grundwasser eine nicht vermehrbare natürliche Ressource, die auch</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Regionaler Biotopverbund, Grundwasserschutz, Grundwasser Sicherung, Bodenschutz/Rekultivierung, Filterschichten, Landschaftsschutzgebiet etc.</p> <p>s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung,</p> <p>s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485</p> <p>s.a. https://www.rvbo.de/Planung/Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p>	Kenntnisnahme

<p>außerhalb der fachrechtlich festgelegten Schutzgebiete vor nachteiliger Beeinflussung geschützt werden muss!</p> <p>Da der Nutzen und Bedarf eines Neuaufschlusses einer Kiesgrube Im Grund äußerst fragwürdig ist, hat hier der Schutz des Grundwassers eindeutig Vorrang. In diesem Quellgebiet handelt es sich insbesondere um ein qualitativ hochwertiges und quantitativ ergiebiges Grundwasservorkommen, dass daher besonders geschützt werden muss, um die Trinkwasserversorgung der Region dauerhaft zu gewährleisten.</p> <p>3.5 Gebiete für den Abbau und zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe 3.5.0 Allgemeine Grundsätze und Ziele G (9) Im Hinblick auf die Nichtregenerierbarkeit der mineralischen Rohstoffe soll ein sparsamer und verantwortungsvoller Umgang mit den in der Region vorkommenden oberflächennahen, nicht erneuerbaren Bodenschätzen angestrebt werden. So weitgehend wie technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar sollen Primärrohstoffe durch wiederaufbereitete Materialien ersetzt werden. Auch anfallender Erdaushub aus Baumaßnahmen soll so weit wie technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar wiedergewonnen und als Ersatz für Primärrohstoffe verwendet werden. Nach Ausbeutung des</p>		
--	--	--

	<p>Kiesvorkommens der Kiesgrube Im Grund soll dann zur Regenerierung des Gebietes die ehemalige Grube mit wiederaufbereiteten Materialien aufgefüllt und der Boden somit ersetzt werden . Auch anfallender Erdaushub aus Baumaßnahmen soll dabei verwendet werden dürfen. Diese Auffüllstoffe entsprechen aber bei weitem nicht der Qualität des vorhandenen Waldbodens und es wird in einigen Jahren, wenn die Kiesgrube erschöpft ist, nicht möglich sein, unbelasteten Boden als Auffüllmaterial zu bekommen. Daher wird die Filterfunktion des Waldbodens, die mitverantwortlich ist für die ausgezeichnete Wasserqualität der Quellen des Waldburger Rückens, für sämtliche nachfolgenden Generationen unwiederbringlich zerstört!</p> <p>...</p> <p>Daher widerspricht sich in diesem Gebiet die Neuaufschliessung von Kiesabbaugebieten in diesem sensiblen Ökosystem. Auch wenn Kiesabbau in Wasserschutzzonen der Stufe III in Deutschland (noch) möglich ist, muss dies hier unbedingt vermieden werden.</p>		
IV.0094	<p>Der Einwender unterstützt den Bau von Kieswerken, da diese notwendig zur Erstellung im Wohnungsbau sind.</p>		Kenntnisnahme
IV.0096	<p>Punkt 3 ist die absolute Lachnummer . Ob die 2600 Hektar nun in Gänze versiegelt sind oder es nur 2100 Hektar sind und die restlichen 500 Hektar werden durch Rohstoffabbau</p>	<p>Kiesabbauflächen werden in der Regel wieder für eine Nutzung in der Land- oder Forstwirtschaft rekultiviert. Die tatsächlich in Anspruch genommene Fläche wird sich kaum verändern. Sie beträgt in der Region ca. 0,2%. Die Festlegungen wurden im Verhältnis zu 2003 um ca. 10% reduziert.</p>	Kenntnisnahme

	<p>zerstört ist irrelevant. Insgesamt sind 2600 Hektar betroffen. Die 2100 Hektar, die bebaut werden haben sicher auch noch Grünfläche und dürfen daher nicht in Gänze als versiegelt gelten. Bei den 500 Hektar ist der Boden aber in Gänze zerstört und später angelegte Baggerseen etc. machen es nicht besser.</p>		
IV.0124	<p>6 „Wie lässt sich das weltweite Artensterben aufhalten?“ „Die Politik will eine erste Antwort gefunden haben: Knapp ein Drittel des Planeten, Land und Meer, soll bis 2030 unter Schutz gestellt und so die Lebensgrundlagen erhalten werden. Diese radikal klingende Forderung unterstützen nun 50 Staaten, darunter auch Deutschland“. Die Aussage im Januar 2021 von Bundeskanzlerin Angela Merkel (CDU) mit Blick auf die Maßnahme: „Wenn Menschen jetzt nicht handeln, um das Artensterben aufzuhalten, wird der Schaden unumkehrbar sein.“ (u.a. Tagesspiegel 25.01.2021) Wo lassen sich diesbezüglich Maßnahmen im Regionalplan RVBO erkennen? Das Problem Artensterben gibt nicht erst seit 200x!</p> <p>7 Verlust von Lebensräumen Dass es genug Nahrung, saubere Luft und auch Medikamente auf der Welt gibt, ist in der Vielfalt von Millionen Tier- und Pflanzenarten begründet. Verschwindet dieser biologische Reichtum, kann der Mensch bei zunehmenden Dürren nicht mehr auf</p>	<p>Der Regionalverband hat auf ca. 15% der Fläche einen regionalen Biotopverbund geplant, der rechtlich gesichert werden soll. s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Regionaler Biotopverbund etc.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>z.B. diverse Pflanzen zurückgreifen. Obst und Gemüse wird knapper, weil immer weniger Insekten Blüten bestäuben. Hierzu sind naturnahe Flächen, Schutzgebiete und Biotopverbunde dringend notwendig.</p>		
IV.0130	<p>auf diesem Wege möchten wir Ihnen unsere Stellungnahme zur obigen Regionalplanung insbesondere "VRG-Abbau 436-179 Kiesgrube Amtzell-Grenis" zukommen lassen und bitten um Berücksichtigung unserer Belange in der Planung.</p> <p>Der Kiesabbau mit Fläche 4, 1 Hektar reicht nur für drei bis vier Jahre laut eigenen Angaben des Kiesgrubenbetreibers. Hinzu kommt, dass es laut geologischem Gutachten nicht die benötigten Kornfraktionen (Wacken bzw. Grobkies > 32mm) gibt. Für uns als kleiner Reitbetrieb würde die Erweiterung des Kiesabbaus sehr wahrscheinlich das "existenzielle Aus" bedeuten.</p>	<p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf weitere hydrologische, naturschutzrechtliche oder immissionsschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See und dessen Umgebung durchgeführt und ggf. berücksichtigt. Die Rohstoffe sind geeignet und können voraussichtlich in einem relativ überschaubaren Zeitraum gewonnen werden. s.a. https://www.rvbo.de/Planung/Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p>	Kenntnisnahme
IV.0135	<p>3.3 Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen 3.3.0 Allgemeine Grundsätze G(1) Zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung in der Region soll Grundwasser als nicht vermehrbare natürliche Ressource auch außerhalb der fachrechtlich festgelegten Schutzgebiete vor nachteiliger Beeinflussung geschützt werden. Unter diesem Punkt ist das Wasservorkommen im Altdorfer Wald langfristig zu schützen.</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Grundwasserschutz, Grundwasser Sicherung etc.</p> <p>s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485</p> <p>Der Torfabbau erfolgt in nur sehr geringem Maße zu balneologischen Zwecken. Ein Torfabbau für den Gartenbau wird nicht zugelassen.</p> <p>Verschiedenste Personen, Institutionen und Organisationen haben Interesse an Abbaufächen beim Regionalverband geäußert. Der Regionalverband sichert jedoch nur planerisch Flächen, vergibt aber keine Genehmigungen oder Abbaurechte. "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung</p>	Keine Berücksichtigung

	<p>Der Altdorfer Wald ist ein einmaliges Grundwasservorkommen. Es wird auf lange Zeit keine negativen Einwirkungen auf die Qualität des Grundwassers geben da eine Düngung, Eintrag von Pflanzenschutzmittel und Umweltbelastung nahezu ausgeschlossen sind. Dieses Wasservorkommen ist auch außerhalb der Schutzzone 1 + 2 zu schützen. Schutz. von Wasservorkommen ist entsprechend dem Klimawandel dringender erforderlich wieje zuvor. Sie haben die Möglichkeit unser Trinkwasser im Waldburger Rücken auch außerhalb von Schutzgebietszone 1 oder 2 zu schützen, dies muss in diesem Regionalplan unbedingt geschehen. 3.5 Gebiete für den Abbau und zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe Wie unter diesem Punkt beschrieben sollen vorhandene Reserven ausgeschöpft werden. Hier muss auch das Landschaftsschutzgebiet „Jungmoränelandchaft zwischen Amtzell und Vogt“ in die Waagschale mit rein. Wasserschutz ist vor Landschaftsschutz zu stellen. Dies würde über viele Jahre die Rohstoffsicherung für die Kiesgrube Grenis gewährleisten. Unter Punkt 3.5.0 G(8) wird die Verkehrsanbindung abgehandelt., Auch dieser Punkt wurde bei dem Kiesabbaugebiet Grund nicht berücksichtigt. Die Verkehrsanbindung</p>	<p>mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung“ (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete, gesetzlich festgelegte, Planungsziel.</p>	
--	--	---	--

<p>ist ein Ausschluss Kriterium für den Kiesabbau in Grund/ 3.5.5 Vorranggebiete zur Sicherung oberflächennaher organischer Rohstoffe (Torfabbau) Wenn die Gemeinde Vogt und Waldburg durch den Torfabbau bereits zum Erhalt der oberschwäbischen Moorbäder beiträgt können wir Bürger keiner weiteren Zerstörung von wertvollem Lebensraum durch den Kiesabbau hinnehmen. Es muss unbedingt untersucht werden ob ein weiterer Abbau in von Torf im Reicheremoos noch zeitgemäß ist, Co2 Ausstoß durch Abbau, Vernichtung von wertvollem Lebensraum und vieles mehr. Zu dem Punkt Kiesabbau tun sich für mich noch weitere Fragen auf: 1. Kann ein Unternehmer seine Wunsch über ein entsprechendes Abbauggebiet (hier Kies) gegenüber dem Regionalverband äußern und wird er in diesem Maße berücksichtigt? In der Presse wurde des Öfteren erwähnt: Herr Dr. Mohr will an der Kiesgrube festhalten. Wenn privaten Interessenten hier zu Zuge kommen, warum streichen Sie ein /KG Vogt-Wolfegg aus dem RP raus ohne Rücksprache mit der Kommune oder den gewählten Vertretern der Bürger? Warum können wir als politische Vertreter (ich bin Gemeinderat in der Gemeinde Vogt) unserer Bürger nicht auch Wünsche äußern die dann auch berücksichtigt werden. 2. Ist es rechtens dass ein</p>		
--	--	--

	Neuaufschluß eine Kiesgrube nur einer Firma angeboten wird oder der Aufwand nur für einen Interessenten (Kiesgese/lschaft Karsee) gemacht wird? Wir in öffentlichen Bereich oder auch in der Privatwirtschaft müssen alles entsprechend ausschreiben und können nicht willkürlich Aufträge vergeben.		
IV.0136	Meines Erachtens fehlt es an einer validen Datengrundlage im Falle der prognostizierten Rohmaterialbedarfe (Kies, Sand). Die seinerzeit im Auftrag der IHK-Wgt erstellte Studie (Befragung regionaler Kiesunternehmer) ist lückenhaft, fehlerhaft und völlig unzulänglich und taugt deshalb nicht als Datengrundlage für einen rechtssicheren Regionalplan. Eine Studie wurde seitens IBK beauftragt und liegt noch nicht vor (angeblich erst Ende des Jahres 2021). Meines Erachtens muss das Ergebnis aus dieser Studie in die Abwägung seitens des RVBO zwingend einfließen. Deshalb stelle ich die Forderung auf, dass der „Teilregionalplan Kapitel Rohstoffe“ vom restlichen Verfahren wieder abgespaltet wird und dadurch andere, d.h. nicht Rohmaterial betreffende Regionalplaninhalte nicht unnötig ausgebremst werden. Flankierende Begründung: Im Falle des Teilregionalplans „Kapitel Energie“ wird ebenso verfahren und separat, d.h. im Nachgriff behandelt. Meines Wissens ist der Regionalverband Bodensee-	s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Bedarf, Wirtschaft und Export, Grundwasserschutz, Regionaler Biotopverbund, Satellitenkonzept, Asphaltmischanlage etc. s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung, s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485	Keine Berücksichtigung

	<p>Oberschwaben lediglich für die Sicherstellung der eigenen Rohmaterial-Bedarfe verantwortlich. Allein schon aus diesem Grund dürfen m.E. Fremdbedarfe, die nachweislich Jahr für Jahr in den Export gehen, d.h. ca. 1Million Tonnen (hochwertige Kiese, Sande, Splitte) aus der Region Oberschwaben, vorrangig nach Vorarlberg sowie die Schweiz, nicht in den RVBO Regionalplan stillschweigend eingearbeitet werden. Eigenbedarfe und Exportanteile der geförderten Rohmaterialmengen sind für jeden erkennbar, nachvollziehbar im Regionalplanentwurf separat auszuweisen, was wiederum nicht geschehen ist.</p> <p>Nachhaltigkeit / Verkehr / Wald / Trinkwasser - Grundwasser: Dem gesamten Regionalplan fehlt die Berücksichtigung klimaschutzrelevanter Aspekte. Aktuelle Vorgaben seitens EU sowie seitens Bund und Land wurden nicht eingearbeitet.</p> <p>Neueste Erkenntnisse / Vorgaben was den besonderen Schutz von Bestandswäldern sowie von Trinkwasser/Grundwasser betrifft wurde m.E. nicht eingearbeitet.</p> <p>Negative Auswirkungen auf Ökonomie und Ökologie, d.h. auf Mensch, Flora, Fauna, wurden nicht hinreichend gewürdigt. Insbesondere im Falle der extensiven Exportbelastungen kiesreicher oberschwäbischer Gegenden wird nach wie vor ein reines Geschäftsmodell unterstützt, das von</p>		
--	--	--	--

<p>wenigen Einzelunternehmen / - unternehmern dominiert wird. Die Schäden werden sozialisiert, die Gewinne streichen einige wenige auf Kosten der Allgemeinheit sowie Natur und Landschaft ein. Die Ausweisung sog. Regionaler Grünzüge löst das Kernproblem nicht, da zu variabel handhabbar, da jederzeit kippar. Hiermit erhebe ich explizit Einwendungen gegen eine Ausweisung des Gebietes Oberer Tann im Vogter Teilort Grund: „Es gibt keinen Grund für Grund“. Dieses geplante Abbaugelbiet liegt im Bereich des schützenswerten Waldburger Rückens, der vollumfänglich gegen einen Neuaufschluss (zum Zwecke des Kiesabbaus bzw. hauptsächlich zwecks Gewinnung von Wacken für die AMA in Grenis) dauerhaft und vollumfänglich geschützt werden muss.</p> <p>Es kann nicht sein, dass der weitere Betrieb einer „AMA in Grenis“ durch Pendelbetrieb mit existentiell erforderlichem Rohmaterial über 2 Landes- und eine Kreisstraße und einen bisherigen Feldweg im Satellitenkonzept weiter betrieben und am Leben gehalten wird. Realistisch und auf Dauer betrachtet steht die AMA-Anlage am falschen Ort {Außenbereich} und im falschen Gebiet (LSG). Es handelt sich hierbei um eine ausgewachsene Industrieanlage, die zwingend, d.h. ausschließlich in ein Industriegebiet gehört. Für</p>		
--	--	--

	<p>diese Anlage muss ein bedarfsabhängiges Zukunftskonzept erstellt werden, will heißen, es muss klar analysiert werden wo denn welche konkreten Bedarfe im Regionalverbandsgebiet bestehen (Boomtown Schussental?). Aus Nachhaltigkeitsaspekten heraus betrachtet müsste die AMA wieder im Schussental angesiedelt sein (stand z.B. früher in TT Langentrog). Da die AMA nicht nur mit Rohmaterial, sondern auch mit Recyclingmaterial gefüttert wird macht es um so mehr Sinn die AMA dort aufzustellen, wo große Mengen an Recyclingmaterial anfallen und wo der Bedarf an Asphalt am höchsten ist. Im in Offenlage befindlichen Regionalplanentwurf werden hierzu keinerlei Angaben gemacht, was zu fehlerhaften Annahmen, ja Schlussfolgerungen führt.</p> <p>Mein Fazit / meine Forderung: Ein Neuaufschluss einer Kiesgrube in Vogt-Grund ist entbehrlich und ist aus obigen Gründen auszuschließen. Die Materialströme für die AMA-Anlage in Grenis sind zu analysieren und auf die zukünftigen Bedarfe zu projizieren. Hierauf basierend sind die Planungen im Regionalplanentwurf 11 Kapitel Rohstoffe" anzupassen, was bisher nicht geschehen ist.</p>		
IV.0139	<p>Größe der Flächen zur "Rohstoffgewinnung" und vor allem, die Sicherstellung für eine intakte Wasserversorgung im aus dem Altdorfer Wald.</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Bedarf, Grundwasserschutz, Grundwasser Sicherung etc.</p> <p>s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung,</p>	Keine Berücksichtigung

		s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485	
IV.0145	<p>1. Zu 3.5.0 Allgemeine Grundsätze und Ziele Bei den Grundsätzen und Zielen sollten folgende Passagen berücksichtigt werden:</p> <p>Zum Schutz der Landschaft und des Bodens soll auf Eingriffe in Lagerstätten mit einer Mächtigkeit von < 5 m verzichtet werden. Das Verhältnis von Mutterboden und Abraum zu gewinnbarer Lagerstätte soll 1:3 nicht unterschreiten.</p> <p>Begründung: Dieser Grundsatz ist aus dem Regionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ aus 2003 übernommen. Er dient zum Schutz der Landschaft und des Bodens. Dieser Schutz sollte auch in Zukunft aufrecht behalten werden.</p>	<p>Dieser Grundsatz aus dem Teilregionalplan von 2003 lässt sich zukünftig in dieser Form nicht mehr aufrecht erhalten.</p> <p>Begründung: Die Würmkiese in den Talniederungen befinden sich in starker Konkurrenz zum Grundwasserschutz. Die Vorkommen verlagern sich zunehmend in den Bereich der Reißkiese. Diese erfordern aufgrund nicht verwertbarer Anteile immer größere Flächeninanspruchnahmen (Verhältnis Abraum zu gewinnbarer Lagerstätte von 1:3 kann nicht mehr erreicht werden)</p>	Keine Berücksichtigung
IV.0145	<p>2. Zu Umweltbericht - 6.2.7 Festlegung des regionalen Bedarfs</p> <p>1. Die Festlegung des regionalen Bedarfs i.H.v. 9 Mio. t/Jahr wird angezweifelt. Die Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung ist kein geeignetes Mittel, um den hiesigen Bedarf festzustellen, da diese z.B. Exporte und andere Störgrößen umfassen. Vielmehr sollte eine eigene Erhebung des RVBO stattfinden.</p> <p>2. Die Daten der durchschnittlichen Rohförderung sind nicht offengelegt. Eine Nachvollziehbarkeit ist nicht</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Bedarf, Wirtschaft und Export, etc.</p> <p>s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung, s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485</p>	Keine Berücksichtigung

<p>gegeben. Es sollte unter Punkt 6.2.7 die Berechnungsgrundlage für den Bedarfsansatz je Landkreis dargestellt werden.</p> <p>3. Der RVBO geht von einem Export in Höhe von ca. 8 % der Jahresförderung nach Vorarlberg und die Schweiz aus. Grundlage ist hierfür die „Kiesstudie der IHK“</p> <p>2. Die Exportmengen der zitierten Studie beziehen sich auf das gesamte Bundesland Baden Württemberg (inkl. Ausfuhren in die Niederlande, Frankreich, Belgien etc.).</p> <p>3 Die Ergebnisse sind nicht repräsentativ für unsere Region und nicht ohne Weiteres auf den Raum Bodensee-Oberschwaben übertragbar. Sie sollten nicht als Begründung herangezogen werden. Vielmehr wäre es wünschenswert, wenn der RVBO hierfür eigene, aussagekräftige Daten erhebt. Es liegt nahe, dass in Grenznähe die Ausfuhr von Rohstoffen eine höhere Bedeutung hat als im Hinterland. Da Daten für das gesamte Land Baden-Württemberg erhoben werden, müsste auch eine Erhebung für den Raum Bodensee-Oberschwaben möglich sein.</p> <p>4. Im Übrigen ist die o.g. Studie auch im Hinblick der Transportwege nicht repräsentativ für den Gesamttraum Bodensee-Oberschwaben. Sie basiert auf einer Umfrage von Betreiberunternehmen mit einem Rücklauf von 52 % (bzw. SO %)</p>		
--	--	--

	<p>5. Es ist nicht ersichtlich, ob die befragten Unternehmen repräsentativ für alle Rohstoffverarbeitenden Unternehmen in der Region stehen. Im Übrigen wurden die Daten nicht durch weitere Methoden verifiziert.</p>		
IV.0145	<p>Zu Vorranggebieten für Abbau und Sicherung 437-119, 437-118 in Otterswang</p> <p>1. Bei der Bewertung des Schutzguts Mensch (Wohnen, Gesundheit, Erholung) ist das bestehende Kiesverarbeitungswerk zu berücksichtigen. Das gewonnene Kies soll im Vorhaben 437-119 über ein 2 km langes Förderband in die bestehende Kiesaufbereitungsanlage transportiert und dort aufbereitet werden. Das Kieswerk liegt nur 270 m von bestehenden Wohngebäuden entfernt. Im Umkreis < 300 m befinden sich mehrere Wohnhäuser. Zwar sind die Vorranggebiete weit von den Häusern nahe der Kiesaufbereitung entfernt, dennoch ist das Umfeld des bestehenden Werks als Belastung in der Bewertung der Beeinträchtigungen für die Ausweisung von Vorranggebieten zwingend zu berücksichtigen. Kieswerk und Kiesabbau am Standort stehen und fallen miteinander. Organisatorisch ist der Kiesabbau ohne das Kieswerk nicht durchführbar. Das Kieswerk entspricht nicht dem Stand der Technik. Die Wohnruhe wird durch die erheblichen Lärm- und Staubimmissionen des Kieswerks beeinträchtigt (siehe Anhang Abb. 3-</p>	<p>Bei den Flächenfestlegungen handelt es sich um Ziele der Raumordnung. Es geht hier nicht um die bauplanungsrechtliche oder immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit von Anlagen. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt. Darüber hat der Regionalverband nicht zu entscheiden. Die Genehmigungsaufgaben überwacht das Landratsamt.</p>	Keine Berücksichtigung

	<p>16). Das Landratsamt hat hierzu am 10.02.2021 Lärmmessungen per E-Mail angekündigt . Die Messungen sollen Ende April erfolgen. In den Voranggebieten 437-119 und 437-118 ist die Bewertung der Schutzgüter im Hinblick auf das Kieswerk nicht ausreichend berücksichtigt worden (im Besonderen beim Gebiet 437-118). Eine Nichtberücksichtigung ist nur dann möglich, wenn eine Verlagerung der Kiesaufbereitung in die Nähe des tatsächlich stattfindenden Abbaus verpflichtend im Regionalplan als Minimierungsmöglichkeit aufgenommen wird (vgl. Ziff. 3 bzw. Abb. 2 im Anhang).</p>		
IV.0145	<p>2. Bei den oben genannten Punkten handelt es sich um Konfliktkriterien, die in der Regel der Abwägung unterliegen (Anlage 5 Umweltbericht) Eine Einzelfallprüfung ist nachzuholen.</p> <p>3. In den ausgewiesenen Vorranggebieten 437-119 und 437-118 sind keine Minimierungsmöglichkeiten beim Schutzgut Mensch berücksichtigt. Im Rahmen der Alternativprüfung ist eine Veränderung des Standorts des Kieswerks zu prüfen, mit dem Immissionen und energieaufwändige Transporte des Kieses vermindert werden können. Sowohl der Ortschaftsrat Otterswang als auch der Gemeinderat Pfullendorf haben sich für eine Überprüfung,einer möglichen Versetzung der Aufbereitungsanlage in einen anderen Abbauabschnitt, ausgesprochen</p> <p>Eine Überprüfung sollte in die</p>	<p>Eine Überprüfung der Versetzung der Aufbereitungsanlage in einen anderen Abbauabschnitt steht nichts entgegen, ist aber keine Voraussetzung für diese Festlegungen.</p> <p>Die Fläche 437-119 wurde priorisiert, um eine eine Siedlungserweiterung in Richtung Nordwesten zu ermöglichen.</p> <p>Die Laufzeiten der Abbaugebiete und Sicherungsgebiete bewegen sich im Bereich des Planungszeitraums. Bei den genehmigten Gebieten gab es einige Unsicherheiten bzgl. Archäologischer Funde, die in der Planung berücksichtigt wurden.</p>	Keine Berücksichtigung

<p>Minimierungsmöglichkeiten aufgenommen werden, zumal sich das Sicherungsgebiet 437-118 noch weiter vom bestehenden Verarbeitungsort entfernt. Darüber hinaus ist eine Verlagerung sinnvoll, da nach Grundsatz (4) des vorliegenden Entwurfs des Regionalplans die Abbaustandorte „nach Ende des Rohstoffabbaus grundsätzlich möglichst zügig rekultiviert oder renaturiert werden" sollen. Der Kiesabbau bei den Vorranggebieten 437-119 und 437-118 findet nicht mehr am Ort der Kiesaufbereitung statt (vgl. Abb. 2).</p> <p>4. Es ist fraglich, warum die Fläche 437-119 als Vorrangfläche priorisiert wird, obwohl das Gebiet nicht in das Raumordnungsverfahren vom 14.05.2008 eingebunden war. Die Fläche wird mittelfristig nicht im Zuge kommunaler Planungen zur Siedlungserweiterung der Ortschaft Otterswang benötigt, da durch landwirtschaftliche Betriebe und deren Immissionen eine Ausweisung von Wohngebieten derzeit unmöglich ist. Hinzu kommt, dass nun eine Siedlungserweiterung Richtung Westen (Gassenwiesen) ermöglicht wird. In mittelfristiger Zukunft findet Richtung Norden (Friedhof) keine Siedlungserweiterung statt, sodass eine Abweichung des Raumordnungsverfahrens vom 14.05.2008 nicht nötig ist und die Fläche 437-119 zunächst nicht benötigt wird.</p>		
--	--	--

	<p>5. Die Ausweisung der Vorranggebiete 437-118 und 437-119 gehen weit über die Planungshorizonte von 20 + 20 Jahren hinaus. Vielmehr werden hier unter Berücksichtigung der bereits genehmigten Kiesreserven (8,2 Mio. t) und dem Vorhaben 437-119 (5,3 Mio. t) und dem Vorhaben 437-118 (11 Mio. t) und einer Abbaurrate von durchschnittlich 350.000 t Kiesreserven für 70 Jahre gesichert. Die Ausweisung von Vorranggebieten in dieser Größe ist nicht vertretbar und sollte dem Grundsatz des Planhorizonts 20 + 20 Jahre angepasst werden.</p>		
IV.0152	<p>In Österreich und in der Schweiz ist man schon weiter, dort werden nicht riesige Waldgebiete aus purer Profitgier abgeholzt. Sie dagegen schreiben einfach mal so den größten Wald Oberschwabens "zur Rodung aus"! Das ist mit Abstand das Frechste und Unverschämteste, was ich in den letzten Jahren gelesen habe. Ich bin absolut entsetzt. In den aktuellen Zeiten ein solches Waldgebiet verschwinden lassen zu wollen, ist kompletter Umweltfrevel. Und diese unsinnigen Sätze über die Absperrungen, damit Kindern nichts passiert - ich bin komplett sprachlos!</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Bedarf, Wirtschaft und Export, Umweltabgabe etc.</p> <p>s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung, s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485</p>	Keine Berücksichtigung
IV.0153	<p>Laut Aussage des RVBO hat der Kiesexport "Tradition". Und weil eben unsere Nachbarländer aus Umweltschutzgründen z.B. den Kiesabbau restriktiv begrenzen, beuten wir eben unsere Region aus. Für wen</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Bedarf, Wirtschaft und Export, Umweltabgabe etc.</p> <p>s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung, s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485</p>	Keine Berücksichtigung

	<p>außer einigen partikulären Unternehmerinteressen machen wir das eigentlich. Für unsere Kinder? Für eine sichere Trinkwasserversorgung? Für den Erhalt eines Naturschutzgebietes?</p>		
IV.0154	<p>Stellungnahme 3 zu Kapitel 3.5 - Gebiete für den Abbau und zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe</p> <p>Grundsatz G (2) legt fest, dass zunächst vorhandene Reserven in bestehenden Konzessionen ausgeschöpft werden soll, bestehende Standorts vollständig abgebaut und in Fläche und Tiefe erweitert werden soll, bevor neue in neue Rohstoffvorkommen eingegriffen werden soll.</p> <p>Grundsatz G(3) fordert bei der Erschließung neuer Vorkommen den Schutz des Grundwassers zu gewährleisten</p> <p>Grundsatz G(7) - größere Abbaugelände sollen nach Möglichkeit auf den Bahntransport ausgerichtet werden</p> <p>Grundsatz G(8) - bei der Verkehrserschließung ist eine Anbindung an des regional bedeutsame Straßennetz sicherzustellen; eine überdurchschnittlich starke Belastung von Ortsdurchfahrten ist zu vermeiden. Die Ausweisung eines Vorranggebietes für oberflächennahe Rohstoffe in Vogt Im Grund verstößt gegen die vorgenannten Grundsätze. In großer räumlicher Nähe befinden</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Bedarf, Wirtschaft und Export, Alternativenprüfung Grenis und Grund, Umweltabgabe, Regionaler Biotopverbund etc.</p> <p>s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung, s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485</p>	Keine Berücksichtigung

<p>sich bestehende, aktive Standorte, an denen neben Vorrangflächen für den Abbau auch Vorrangflächen zur Sicherung ausgewiesen sind. Vor der Ausweisung neuer Standorte sind bestehende Standorte vollständig abzubauen und in Fläche und Tiefe zu erweitern (G2) Vor einer Ausweisung neuer Standorte sind daher an bestehenden Standorten zuerst Vorranggebiete zur Sicherstellung in Vorranggebiete für den Abbau umzuwandeln.</p> <p>Größere Abbaugelände sind nach Möglichkeit an den Bahntransport auszurichten (G7). Mit der Verladestelle bei Roßberg besteht in großer räumlicher Nähe ein Abbaugelände, welches auch über große, bisher nicht erschlossene Vorrangflächen verfügt. Vorrangig sind diese Flächen zu erschließen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Straßentransport eines Abbaugeländes Im Grund ist in allen Richtungen nur unter einer überdurchschnittlich starken Belastung von Ortsdurchfahrten möglich <p>Die Ausweisung eines Vorranggebietes für oberflächennahe Rohstoffe in Vogtland Im Grund steht im weiteren im Gegensatz zu dem, die gesamte umliegende Waldfläche umfassenden Gebiet für besondere Nutzung im Freiraum (Kapitel 3.2). In diesen Zonen soll:</p> <p>Der überregionale Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere (Fauna) und Pflanzen (Flora)</p>		
---	--	--

<p>einschließlich ihrer Lebensstätten (Habitats), Lebensräume (Biotope) und Lebensgemeinschaften (Biozönosen) sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen in der Region dienen (G1)</p> <p>In den südlich an das Vorranggebiet angrenzenden Waldflächen sind ein Vielzahl prioritärer Waldvogellebensräume (Trautner Dez. 2017) kartiert. Nach den Zielen Z (2) sind Gebiete besonderer Waldfunktionen für den Arten- und Biotopschutz zu sichern. Die Flächen sind ausdrücklich durch Flächen mit entsprechendem Entwicklungspotential zu ergänzen.</p> <p>Die Ausweisung einer Vorrangfläche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Vogt Im Grund widerspricht allen vorgenannten Grundsätzen und Zielen des Regionalplanes.</p> <p>Die Ausweisung einer Vorrangfläche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Vogt Im Grund ist daher aufzuheben.</p> <p>Sofern der Standort nachweislich für eine langfristige Sicherstellung oberflächennaher Rohstoffe erforderlich ist, ist eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet (3.5.2) zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe zu prüfen. Der Bedarf für eine langfristige Sicherstellung ist mit einem geeigneten Gutachten nachzuweisen.</p>		
---	--	--

IV.0154	<p>Stellungnahme 4 zu Kapitel 3.5 Gebiete für den Abbau und zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe</p> <p>Als Grundsatz G(9) stellt der Regionalplan fest, dass ... Im Hinblick auf die Nichtregenerierbarkeit der mineralischen Rohstoffe soll ein sparsamer und verantwortungsvoller Umgang mit den in der Region vorkommenden oberflächennahen, nicht erneuerbaren Bodenschätzen angestrebt werden. So weitgehend wie technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar sollen Primärrohstoffe durch wiederaufbereitete Materialien ersetzt werden. Auch anfallender Erdaushub aus Baumaßnahmen soll so weit wie technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar wiedergewonnen und als Ersatz für Primärrohstoffe verwendet werden.</p> <p>Als Vorschlag V(10) wird gefordert, dass,, Bei öffentlichen und privaten Ausschreibungen soll eine Substitution der Primärrohstoffe durch Recyclingprodukte angestrebt werden. Recycling- und Substitutionsmöglichkeiten sollen voll ausgeschöpft werden. Insbesondere soll hochwertiges Material nicht für Zwecke verwendet werden, zu denen Material mit geringeren Qualitätsanforderungen verwendbar wäre. Hierzu ist festzuhalten, dass diese</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Substitution des Primärbedarfs durch Recycling etc.</p> <p>s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485</p> <p>An einigen Standorten erfolgt bereits eine Aufbereitung von Baureststoffen. Dies erfordert eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Größere Recycling-Anlagen sind als Gewerbebetriebe zu werten und können nicht im Außenbereich privilegiert behandelt werden. Der Aufbau einer Boden-, Recycling- und Sekundärrohstoffbörse ist eine durchaus interessante Idee. Diese Idee ist aber keine Entwicklungsaufgabe im Sinne der Regionalplanung. Zudem würde die Umsetzung viel Grundlagenarbeit und viel Personal erfordern.</p>	Keine Berücksichtigung
---------	--	---	------------------------

	<p>Grundsätze und Vorschläge in ihren Auswirkungen erheblichen Einfluss auf die räumliche Entwicklung und Funktion eines Gebietes haben, woraus sich eine Zuständigkeit des Regionalplanes und des Regionalverbandes ableiten lässt. Genauso wenig wie die Sicherstellung oberflächennaher Rohstoffe zufällig oder durch kommunale oder private Einzelinitiative gewährleistet werden kann, kann im regional bedeutsamen Umfang der Einsatz von Recycling- und Substitutionsmöglichkeiten ohne zusätzliche Steuerungsmöglichkeiten erfolgen.</p> <p>Für die Etablierung eines erfolgreichen Recyclingkreislaufes an Sekundärrohstoff ist eine öffentliche koordinierte Anschubförderung bzw. Initiative erforderlich.</p> <p>Zur Förderung dieser umweltfreundlichen und rohstoffsichernden Maßnahmen erscheint weiterhin die Ausweisung geeigneter Lager- und Aufbereitungsflächen für Recycling- und Sekundärrohstoffe sinnvoll. Für diese Flächen ist beispielsweise eine Abweichung vom Grundsatz der möglichst zügigen Rekultivierung und Renaturierung (G4) festzuschreiben sowie ein Vorrang gegenüber weiteren Schutz- und Nutzungsinteressen festzustellen.</p> <p>Als ergänzende Maßnahme ist der Aufbau einer Boden-, Recycling- und Sekundärrohstoffbörse vorzusehen. Der Regionalverband sieht den Aufbau</p>		
--	--	--	--

	eines regionalen Recycling- und Sekundärrohstoffkreislaufes als vordringliche regional bedeutsame Aufgabe an. Geeignete Flächen für die Zwischenlagerung und Aufbereitung von Recycling- und Sekundärrohstoffen werden im Regionalplan ausgewiesen. Der Regionalverband wird auf den Aufbau einer Boden-, Recycling- und Sekundärrohstoffbörse hinwirken.		
IV.0155, IV.0156	Reduzierung von Flächenverbrauch ... Für Rohstoffabbauzwecke	s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Bedarf, etc.	Keine Berücksichtigung
IV.0168	<p>Zu 3.2. regionaler Biotopverbund (Artenschutz) und besondere Waldfunktionen</p> <p>Durch den geplanten Neuaufrschluss der Kiesgrube in Vogt/Grund können bereits ausgewiesene Naturschutzgebiete zum Nachteil von Pflanzen und Tieren nicht miteinander verbunden werden. Auch das gekennzeichnete Gebiet „Bannwald“ bei Vogt kann seine Funktion nicht erfüllen, wenn im angrenzenden Bereich großflächig abgeholzt und Kies abgebaut wird.</p> <p>Die besondere Waldfunktion dieses Gebiets (vgl. Raumnutzungskarte Teil Ost) - wie sie im Regionalplan unter 3.2.0 gefordert wird - kann somit nicht mehr erfüllt werden .</p> <p>Die Naturschutzstrategie Baden-Württemberg hat in erster Linie das Ziel, die biologische Vielfalt in Baden-Württemberg zu stabilisieren, also die heimischen Tier- und Pflanzenarten</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Umweltafgabe, Regionaler Biotopverbund etc.</p> <p>s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung, s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485</p>	Keine Berücksichtigung

	<p>und ihre genetische Vielfalt zu erhalten, ihre Lebensräume zu sichern und ihre Überlebenschancen zu verbessern.</p> <p>Außerdem muss das Trinkwasservorkommen in unserem Altdorfer Wald Vorrang haben, auch wenn mit wirtschaftlichen Interessen für den Häuslebauer argumentiert wird. Neue Bewohner wollen auch trinken und gesund bleiben!</p> <p>Ein Umdenken der beteiligten Behörden und des Entwurfs muss sofort erfolgen! Der Altdorfer Wald, als einzigartiges Juwel, muss unbedingt jetzt und für kommende Generationen erhalten bleiben!</p> <p>Fazit: Somit darf im Altdorfer Wald (Vogt-Grund) keine Neuerschließung von Kiesabbauflächen vorgenommen werden, um Artenschutz und den Erhalt der besonderen Waldfunktion des Altdorfer Waldes zu erhalten. Der Entwurf ist des Regionalplanes ist entsprechend zu ändern.</p>		
IV.0169	<p>Trotz Ihrer Beteuerungen im Planentwurf unter 3..3.0 zum so wichtigen Wasserschutz kommen Sie dem Schutz von oberschwäbischen Grundwasservorkommen., die der regionalen Trinkwasserversorgung dienen, nicht nach. Sie schützen durch Ihre Planvorgaben die überragenden Trinkwasservorkommen besonders im Altdorfer Wald nicht ausreichend! Durch den Ausweis von Vorrang- und</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Grundwasserschutz, Grundwasser Sicherung, Regionaler Biotopverbund, Filterschichte, Bodenschutz etc.</p> <p>s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung, s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485</p>	Keine Berücksichtigung

<p>Sicherungsgebieten für oberflächennahen Rohstoffabbau im Altdorfer Wald gefährden Sie hier die für die Versorgung der Bevölkerung wichtigen Grundwasservorkommen. Dies ist der Fall u.a. für die Grundwasservorkommen der Quellen Weißenbronnen und Schlier. Dabei halten Sie sich nicht an die Vorschriften des Landesentwicklungsplans 2002 (Zi.4.3), wo es heißt:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Nutzungswürdige Vorkommen sind planerisch zu sichern und sparsam zu bewirtschaften, Trinkwassereinzugsgebiete großräumig zu schützen und für die Versorgung geeignete ortsnahe Vorkommen vorrangig zu nutzen. -Grundwasser ist als natürliche Ressource flächendeckend vor nachteiliger Beeinflussung zu sichern. <p>Grundwasser ist Allgemeingut (WHG). Nach der Europäischen Wasserschutzrichtlinie v. 23.10.2000 ist Wasser keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss. Die WRRL ist die Grundlage für den Schutz von u.a. Grundwasservorkommen in der Europäischen Union. Sie verlangt von allen EU-Mitgliedstaaten Maßnahmen, damit sich der Zustand der Gewässer nicht weiter verschlechtert, sondern verbessert. Wasserknappheit und -mangel erfordern ein Umdenken beim Grundwasserschutz. Dieser Schutz</p>		
--	--	--

	<p>des Grundwassers ist bei den Bürgern hier ein ganz großes und auch berechtigtes Anliegen. So schlägt die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) mit Meldung vom 14.7.2020 Alarm: Angesichts zunehmender Trockenheit in Deutschland muss aus Sicht der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) beim Wassermanagement, besonders beim Grundwasser auf dem Land grundlegend umgedacht werden. Wasser wird das höchste und teuerste Gut der nächsten Jahrzehnte. Und es, geht hier im Altdorfer Wald um unser Wasser vor Ort!</p> <p>Im vorliegenden Anhörungsentwurf weisen Sie das für die regionale Wasserversorgung überragende Trinkwasservorkommen Weißenbrunnen nicht in der Tab.7 (auf Seite B 65 ff) als Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen aus!</p> <p>Die Trinkwasserquellen des Altdorfer Wals versorgen derzeit ca. 13.000 Menschen in den Gemeinden Baidt und Balenfurt mit reinstem, natürlichem Trinkwasser (ohne jegliche Aufbereitung und ohne technische Hilfsmittel). Die betroffenen Gemeinden haben auf ihre Kosten eine Erweiterung des Wasserschutzgebietes zum Schutz vor dem Kiesabbau in Grund beantragt. Das Gutachten wurde mit Datum vom 30.9.2019 vorgelegt und kommt zu einer wesentlichen Erweiterung der Schutzzonen II und III. Nicht nachvollziehbar ist, dass der</p>		
--	---	--	--

<p>RVBO gerade den für die Wasserwirtschaft geschützten Bereich das „Wasserschutzgebiet Weißenbronnen“ nicht miteinbezieht. Auch der gültige Landesentwicklungsplan 2002 fordert (in Begründung 4.3.2. ZJ:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Trinkwassereinzugsgebiete sind großräumig zu schützen! b) Grundwasser ist als natürliche Ressource flächendeckend vor nachteiliger Beeinflussung zu schützen! c) die Grundwasservorkommen in Oberschwaben sind nachhaltig zu sichern! <p>Das ist Vorgabe für die Planungen der nachgelagerten Planungsbehörden, wie den RVBO!</p> <p>In den Wassereinzugsgebieten der Quellen Weißenbronnen (gem. Gutachten Dr. Schad: Einstufung als Schutzzone III) weisen Sie in Tab. 8 (S. B 75 ff des Plans) unter ID 436-180 Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Vogt Im Grund aus. Grund hierfür ist, dass der Kiesabbauunternehmer Meichle und Mohr bereits im Jahr 2017 einen Pachtvertrag über die 10,9 ha. Fläche abgeschlossen hat. Sie waren also bei der Ausweisung dieses Gebiets als Vorranggebiet voreingenommen. Dies lässt sich auch aus dem Umstand folgern, dass im derzeit noch gültigen Regionalplan dieses Gebiet als Ausschlussgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe</p>		
--	--	--

<p>ausgewiesen ist. Diese Kehrtwendung konnten Sie bisher nie schlüssig begründen (z.B. Vortrag Herr Franke am 20.7.2020 in Vogt).</p> <p>Das Landesamt für Umweltschutz Baden-Württemberg stellt in der Broschüre „Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft“ folgendes fest bzw. gibt folgende Vorgaben unter Punkt 4.3.1:</p> <p>„Der Abbau von Kies oberhalb einer grundwasserführenden Schicht (Trockenabbau) kann eine Maßnahme darstellen, die geeignet ist, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß, schädliche Veränderungen „des Wassers herbeizuführen, da eine Verringerung der Mächtigkeit der Schichten über dem Grundwasser (Grundwasserüberdeckung) stattfindet.“</p> <p>Dann unter Punkt 4.3.2.:</p> <p>„Der Kiesabbau ist dringend zu versagen, wenn von dem Vorhaben eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ausgeht (vgl. § 6 Abs.1 und § 31 Abs. 5 Satz3WHG-alt-)“</p> <p>Bei einem Kiesabbau in Vogt/Grund werden Waldboden- und Kiesfilterschichten von 50 bis 100 Meter Mächtigkeit unwiederbringlich abgetragen. Dadurch fehlt dem Boden danach diese Schutzschicht und somit ein Großteil seiner Speicher- und Filterfunktion. Diese Gefährdung des Grundwassers durch Kiesabbau ist nicht zulässig. Ohne Rücksicht auf die Bevölkerung folgen Sie hier den Wünschen einzelner Unternehmer und</p>		
--	--	--

	<p>stellen die Weichen, dass das Allgemeingut Wasser gefährdet wird! Ich fordere Sie auf, das Kiesabbaugebiet Vogt/Grund als Vorranggebiet für Kiesabbau zu streichen und den Regionalplan nach den Vorgaben des LEP 2002 aufzustellen, damit dem Schutz und der Sicherstellung des Grundwassers im Altdorfer Wald Vorrang eingeräumt wird! Weisen Sie entsprechend mehr und großräumige Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Altdorfer Wald aus!</p>		
IV.0170	<p>Im vorliegenden Anhörungsentwurf weisen Sie das für die regionale Wasserversorgung überragende Trinkwasservorkommen Weissenbronnen nicht in der Tab. 7 (auf Seite B 65 ff) als Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen aus. Die Trinkwasserquellen des Altdorfer Walds versorgen derzeit ca. 13.000 Menschen in den Gemeinden Baidt und Baienfurt mit reinstem, natürlichem Trinkwasser (ohne jegliche Aufbereitung und ohne technische Hilfsmittel). Die betroffenen Gemeinden haben auf ihre Kosten eine Erweiterung des Wasserschutzgebietes zum Schutz vor dem Kiesabbau in Grund beantragt. Das Gutachten wurde mit Datum vom 30.9.2019 vorgelegt und kommt zu einer wesentlichen Erweiterung der Schutzzonen II und III. Die vorgesehene Ausweisung des Vorranggebiets für Rohstoffabbau (Kiesabbau) widerspricht dem</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Grundwasserschutz, Grundwasser Sicherung etc.</p> <p>s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung, s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485</p>	Keine Berücksichtigung

<p>vorrangigen Schutzanspruch von Trinkwasser.</p> <p>Auf Seite 86 heißt es wie folgend: „Im Sinne der langfristigen Daseinsvorsorge hat der Schutz des für die Trinkwassergewinnung erforderlichen Grundwassers der oberen Grundwasserstockwerke und des Bodenseewassers als elementares Lebensmittel Vorrang vor allen konkurrierenden Nutzungsansprüchen.“</p> <p>Qualitativ hochwertige und quantitativ ergiebige Grundwasservorkommen wr Trinkwasserversorgung unserer Region müssen durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete vor nachteiliger Beeinflussung geschützt werden. Deshalb ist bei der Erweiterung bestehender und bei der Erschließung neuer Abbaugelände der Schutz des Grundwassers zu gewährleisten.</p> <p>Die Ausweisung eines Vorranggebietes für den Kiesabbau, „Grund“ ist offensichtlich dadurch motiviert, dass die im Eigentum des Landes Baden-Württemberg stehenden Flächen bereits für einen Kiesabbau an die Firma Meichle und Mohr verpachtet sind. Hier werden die berechtigten Interessen des Zweckverbands BaienfurtBaindt bzw. der Mitgliedsgemeinden Baienfurt und Baindt an einer dauerhaften qualitativ und quantitativ sichergestellten Trinkwasserversorgung gegenüber dem Kiesunternehmen Meichle und Mohr zurückgestellt. Eine</p>		
---	--	--

	<p>sachgerechte und umfassende Abwägung wird in diesem Fall nicht durchgeführt.</p> <p>Trotz der konkurrierenden Nutzungen von Trinkwassergewinnung und Kiesabbau wurde nicht geprüft, ob der vorliegende Bereich lediglich als Vorbehaltsgebiet für Rohstoffsicherung ausgewiesen werden könnte.</p> <p>Umgekehrt wurde die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets zur Sicherung von Wasservorkommen nicht in Betracht gezogen, bzw. als solches festgelegt.</p> <p>Ich fordere Sie auf, das Kieabbaugebiet Vogt-Im Grund als Vorranggebiet für Kiesabbau zu streichen! Vielmehr ist das Gebiet Vogt - Im Grund als Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen im Altdorfer Wald auszuweisen</p>		
IV.0172	<p>Im vorliegenden Entwurf zur 2. Anhörung ist im Abschnitt 3.3.0 die Bedeutsamkeit von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Grundwasservorkommen ausgeführt. Zu diesen bedeutsamen Grundwasser-Vorkommen zähle ich auch die Vorkommen, die vom Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt -Baindt im Bereich Weissenbronnen zur Trinkwasser-Gewinnung verwendet werden.</p> <p>Der Zweckverband hat mit erheblichem finanziellem Einsatz durch ein Gutachten die Wasserströme im Einzugsgebiet der Quelfassungen Weissenbronnen ermitteln lassen. Dabei hat sich gezeigt, dass das</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Grundwasserschutz, Grundwasser Sicherung, Felder See etc.</p> <p>s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung, s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485</p>	Keine Berücksichtigung

	<p>Einzugsgebiet bis in die Nähe des geplanten Kies-Abbaus bei Vogt-Grund reicht. Im Bereich des Waldburger Rückens sind bereits die Vorrang-Gebiete Heißer Forst und Erbisreuter Forst ausgewiesen. Das Gutachten des Zweckverbands legt dar, dass die Zone 2 des bestehenden Wasserschutzgebiets südlich von Weissenbronnen deutlich ausgeweitet werden muss, um den tatsächlichen Wassermengen und -strömungen Rechnung zu tragen. Diese Ausweitung wird zwar nicht bis zum geplanten Kies-Abbau-Gebiet bei Vogt-Grund reichen. Dennoch ist es schon aus Gründen des Vorsorge-Prinzips geboten, auf den Kies-Abbau in Vogt-Grund zu verzichten. Für Bürgerinnen und Bürger ist es ohnehin kaum nachvollziehbar, dass aus einem Schutzgebiet für die Forstwirtschaft (Regionalplan von 1996) jetzt ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe werden soll.</p> <p>Die Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen, namentlich Kiesen und Sanden, ist für die weitere Entwicklung der Region wichtig. Für die Versorgung der Asphalt-Mischanlage in Amtzell-Grenis sind neue Vorranggebiete für den Abbau von Kiesen und Sanden in Grenis selbst (10436-179) und in Vogt-Grund (10436-180) vorgesehen. Der geplante Kies-Abbau in Grenis bedroht meines Erachtens das FFH-Gebiet Felder See. In Vogt Grund würde mit dem geplanten Abbau von</p>		
--	---	--	--

	<p>Kies die Bildung von Grundwasser für die Trinkwasser-Gewinnung in Weissenbronnen stark gefährdet. Der Gemeinderat von Baindt, dem ich angehöre sieht sowohl den Schutz von Wasservorkommen als auch die Gewinnung von Rohstoffen als bedeutsam an. Daher hat das Gremium im Jahr 2018 bereits der Ausweisung von weitläufigen Gebieten im Humpißwald zugestimmt. Das Vorranggebiet Abbau (ID 436-139) weist mit einer Fläche von 7,8 ha bereits eine Größe auf, die dem Abbau-Gebiet in Grund nahe kommt. Dazu kommen ein Sicherungsgebiet gleicher Größe (ID 436-150) sowie ein Vorbehaltsgebiet von 10,1 ha Größe (ID 436-151).</p> <p>Mit der Zustimmung zu diesen Gebieten hat der Gemeinderat dem Kiesabbau und damit einem gravierenden Eingriff im Erholungsgebiet Altdorfer Wald / Humpißwald zugestimmt. Diese Entscheidung kann ich als Gemeinderat den Bürgerinnen und Bürgern nur vor dem Hintergrund vermitteln, dass damit ein Schutz der Wasservorkommen in Weissenbronnen bei gleichzeitiger Deckung der Bedarfe an Kiesen und Sanden ermöglicht wird.</p> <p>Aus den vorgenannten Erwägungen möchte ich sie daher bitten, die Planung in folgenden Punkten zu ändern:</p> <p>1) Erweiterung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von</p>		
--	--	--	--

	<p>Wasservorkommen im Bereich Heißer Forst in östlicher Richtung (bis Vogt-Grund und Wolfegg-Berg)</p> <p>2) Verzicht auf die Ausweisung von Vorranggebieten für den Abbau von Kiesen und Sanden in den Bereichen Grenis und Vogt-Grund</p>		
IV.0173	<p>Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen - Flächenverbrauch im Altdorfer Wald</p> <p>1. Schutz von Wasservorkommen</p> <p>Es ist inzwischen über die Region hinaus bekannt und auch wissenschaftlich bewiesen, dass der Altdorfer Wald u.a. über ein hinsichtlich Qualität und Menge herausragendes Trinkwasser vorkommen verfügt. Es sollte somit oberstes Ziel sein, dieses knappe Gut - Wasser - unter allen Umständen zu schützen und nicht wirtschaftlichen Interessen unterzuordnen.</p> <p>Sie selbst beteuern in Ihrem Planentwurf (Punkt 3.3.0), wie wichtig es sei, unser oberschwäbisches Grundwasservorkommen zu schützen. Warum handeln Sie nicht danach?</p> <p>Durch den Ausweis von Vorrang- und Sicherungsgebieten für oberflächennahen Rohstoffabbau im Altdorfer Wald gefährden Sie jedoch die für die Versorgung der Bevölkerung so wichtigen Grundwasservorkommen, wie z.B. die Grundwasserquellen für Weissenbronnen und Schlier .</p> <p>Sie halten sich ferner nicht an die Vorschriften des Landesentwicklungsplans 2002.</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Grundwasserschutz, Grundwasser Sicherung, Bedarf, Wirtschaft und Export, etc.</p> <p>s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung, s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485</p>	Keine Berücksichtigung

<p>In Ziffer 4.3. heißt es: Nutzungswürdige Vorkommen sind planerisch zu sichern und sparsam zu bewirtschaften, Trinkwassereinzugsgebiete großräumig zu schützen und für die Versorgung geeignete ortsnahe Vorkommen vorrangig zu nutzen. Grundwasser ist als natürliche Ressource flächendeckend vor nachteiliger Beeinflussung zu sichern. Bitte erläutern Sie mir in diesem Zusammenhang, was Sie konkret unter folgenden Begrifflichkeiten verstehen: „großräumig zu schützen“ - was bedeutet „großräumig“ und was bedeutet „Schutz“ für Sie - wie ist dies definiert? „ortsnahe Vorkommen vorrangig zu nutzen“ - was bedeutet „geeignete ortsnahe Vorkommen“ und „vorrangig“ für Sie? Wie ist dies definiert? „flächendeckend vor nachteiliger Beeinflussung zu sichern“ - was bedeutet für Sie „flächendeckend“, was ist für Sie eine „nachteilige Beeinflussung“ und sieht für Sie die „Sicherung“/ Schutz aus? Wie ist dies alles definiert? Grundwasser ist ein Allgemeines Gut (WHG) Nach der Europäischen Wasserschutzrichtlinie v. 23.10.2000 ist Wasser keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss. Die WRRL ist</p>		
---	--	--

<p>die Grundlage für den Schutz von u.a. Grundwasservorkommen in der Europäischen Union.</p> <p>Wenn Grundwasser ein Allgemeingut ist, dann kann ein Kiesabbau, der die Interessen von Wenigen verfolgt, nie wichtiger sein. Es würde nach meinem Verständnis doch auch gegen geltendes Recht verstoßen.</p> <p>Wasserknappheit und Wassermangel erfordern ein Umdenken beim Grundwasserschutz.</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist bei nahezu allen Bürgern in Deutschland ein berechtigtes Anliegen. Dieses berechnete Anliegen wird durch die besonderen Umstände im Altdorfer Wald noch weiter verschärft.</p> <p>Auch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) schlägt mit Meldung vom 14.7.2020 Alarm: Angesichts zunehmender Trockenheit in Deutschland muss aus Sicht der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) beim Wassermanagement, besonders beim Grundwasser auf dem Land grundlegend umgedacht werden. Wasser wird das höchste und teuerste Gut der nächsten Jahrzehnte. Und es geht hier im Altdorfer Wald um unser Wasser vor Ort!</p> <p>Warum also setzen Sie alles aufs Spiel und kommen diesem Schutz des Wassers nicht nach? Warum blenden Sie alle Warnsignale aus und ignorieren Europäische Richtlinien, wissenschaftliche Studien und dergleichen mehr.</p> <p>überwiegen wieder einmal nur die</p>		
---	--	--

<p>wirtschaftlichen Interessen? überwiegen wieder einmal Macht besessenheit? Dies erleben wir in der Politik leider auf allen Ebenen. Ist die Politik nicht dazu da, um den Menschen zu dienen?</p> <p>...</p> <p>Durch den geplanten Kiesabbau wird jedoch genau einer der Moränenzüge des Waldburger Rückens unwiderruflich zerstört. Durch die Moränenhügellandschaft im vorgesehenen Abbauggebiet wäre es notwendig, Erdmaterial von teilweise bis zu ca. 80 m -100 m (!) abzubauen, um eine einheitliche Abbausohle bei etwa 640- 650 NN zu erreichen. Weder die Rohstoffkarten des LGRB noch der Gutachter Dr. Schad (a.a.O. S 71) gehen jedoch von einem besonderen Kiesvorkommen aus. Warum wollen Sie also das Risiko eingehen und einen nicht mehr zu behebenden Schaden verursachen?liegen doch wieder nur wirtschaftliche Interessen im Vordergrund?</p> <p>...</p> <p>Mein Fazit: Wie Sie sehen und auch wissen, sollte bereits jeder oben genannte Punkt alleine dafür ausreichend sein, den geplanten Kiesabbau im Altdorfer Wald zu stoppen. Da dies bis dato nicht geschehen ist, liegt der Gedanken nahe, dass wirtschaftliche und/oder politische Interessen im Vordergrund stehen. Berichten zufolge werden diese</p>		
--	--	--

<p>Gedanken nicht nur von mir, sondern von einer breiten Mehrheit geteilt. Die wirtschaftlichen Interessen liegen auf der Hand, wenn man weiß, wieviel unsere Nachbarn aus Österreich und v.a. der Schweiz für unseren Kies bezahlen. Sind es nicht ca. 25%, die sie einsparen, wenn Sie von uns den Kies beziehen? Interessant ist auch, wenn man weiß, dass die Schweiz und Österreich den eigenen Kiesabbau mit Auflagen belegt haben - dies aus gutem Grund. Die Schweiz schützt seine Natur und seine Umwelt deutlich mehr als wir hier im „Ländle“.</p> <p>Unsere Europäischen Nachbarn kaufen den Kies bei uns also deutlich billiger ein und wir akzeptieren ein erhöhtes Verkehrsaufkommen, wir investieren in unsere Straßen, wir müssen den Lärm und die Umweltverschmutzung akzeptieren? Das grenzt an Irrsinn, der gestoppt werden muß, wenn man zum Wohle des Volkes handelt und nicht zum Wohl einiger Wenigen.</p> <p>Beweisen Sie uns, dass Sie zum Wohle der Bürger ihr Amt bekleiden! Schließlich werden Sie auch von uns den Bürgern bezahlt.</p> <p>Ich fordere Sie somit auf, dass der Regionalplan</p> <ul style="list-style-type: none">- nach den Vorgaben des LEP 2002 aufgestellt wird und dem Schutz und der Sicherstellung des Grundwassers im Altdorfer Wald Vorrang eingeräumt wird! Weisen Sie bitte entsprechend deutlich mehr und großräumigere Gebiete zur Sicherung der		
---	--	--

	<p>Wasservorkommen im Altdorfer Wald aus!</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Bereich des Waldburger Rückens {Ortschaften Vogt, Im Grund, Schlier, Unterankenreute) keine Vorrang- oder Sicherungsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe vorsieht! - die Gebiete im Bereich des Waldburger Rückens als Vorranggebiet für besondere Wald funktionen oder als Grünzüge ausweist. 		
IV.0174	<p>1) Wasser ist das wichtigste Gut für die Menschheit. Wenn es schon in solcher guter Qualität wie im Waldburger Rücken vorkommt, sollte es nicht durch mutwillige Zerstörung der natürlichen Filterschichten durch Menschenhand und vor allen Dingen wegen dem Geld verunreinigt werden . - Von diesem Trinkwasser leben ca. 100 000 Menschen.</p> <p>2) Wald ist nachweislich der größte C02 - Speicher und sollte nicht wegen dem lumpigen Geld geopfert werden . Ein nicht wieder gutzumachender Tatbestand wird dadurch geschaffen.</p> <p>3) Die Aufbereitungsanlage für Straßenoberflächen (Asphalt) in Grenis soll beibehalten werden und mit Nachschub Kies u. Sand aus dem Altdorfer Wald bei Grund gefüttert werden. Dadurch müssen zig - Lastwagenfahren über die L 324 den Kies u. Sand nach Grenis schaffen. Die anliegenden Weiler und Ortschaften werden dadurch in arge Mitleidenschaft</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Grundwasserschutz, Grundwasser Sicherung, Bedarf, Wirtschaft und Export, etc</p> <p>s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung, s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485</p>	Keine Berücksichtigung

	gezogen . (z. B. Wassers, Grund, Moser, Vogt, Mosisgreut u. a.). 4) Die Belieferung mit Kies und Sand aus Oberschwaben an die Nachbarstaaten gehört unrentabel gemacht.		
IV.0175	<p>1. Die Geologie des Altdorfer Waldes, speziell des Waldburger Rückens, ist einmalig: Das Gelände wurde aufgetürmt, weil zwei Gletscherzungen in der letzten Eiszeit miteinander kollidierten. Was die Natur in Jahrtausenden geschaffen und vor 12000 Jahren seinen Abschluss gefunden hat, würde in wenigen Jahren zerstört werden - die Einmaligkeit der Landschaft wäre unwiederbringlich verloren.</p> <p>2. Sand und Kies sind sehr wichtige Rohstoffe, unter dem Strich zusammengenommen sogar der zweitwichtigste. Der allerwichtigste Rohstoff allerdings ist Wasser! Schon jetzt beziehen zwei Kommunen ihr Trinkwasser von höchster Güte aus der Gegend um Weissenbronnen - und die Vorkommen wären ausreichend, um noch mehr Menschen damit zu versorgen. Qualität und Quantität dieses Wasservorkommens wegen der Gewinnung anderer Rohstoffe auf's Spiel zu setzen, werte ich als absolute Fahrlässigkeit. Würde man in diesem Gebiet Kiesgruben zulassen, wäre die Filterschicht, die dieses Wasser reinigt, auf alle Zeiten unumkehrbar zerstört, ein Wiederverfüllen würde nichts daran ändern.</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Grundwasserschutz, Grundwasser Sicherung, Landschaftsbild, etc.</p> <p>s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung, s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485</p>	Keine Berücksichtigung

	<p>3. Wir leben in Zeiten des Klimawandels. Für das regionale Klima ist der Altdorfer Wald ein natürliches Regulativ. Hektarweises Abholzen würde die klimaausgleichenden Waldfunktionen zerstören. Abstrahlende kahle Flächen statt Waldgebieten würden der Erwärmung Vorschub leisten.</p> <p>Deshalb nochmals die Aufforderung an Sie: Sehen Sie von Ihrem Vorhaben ab, im Altdorfer Wald Vorrang und Sicherungsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen! Fassen Sie stattdessen alternative Gebiete ins Auge, wie bereits von verschiedenen Seiten angeregt (z.B. von Mdl Raimund Haser). Ein sinnvoll gestalteter Regionalplan sollte auch die Nachhaltigkeit berücksichtigen, auch das gehört zum Ausloten von Entwicklungspotentialen.</p>		
IV.0176	<p>Ich halte den Regionalplan für eine enorm wichtige Sache. Es bestimmt tatsächl ich die Zukunft unserer Region. Soweit ich die Eckpunkte verstehe, bedaure ich, dass Sie nicht mit mehr Vertrauen auf neue Wege und junge innovative Gedanken reagieren. Natürlich ist für Sie der Altdorfer Wald ein Reizthema- Aber wollen Sie nicht auch, dass Ihre Kinder in 30 Jahren noch vom Altdorfer Wald und nicht von der Altdorfer Wüste reden? Der Kiesabbau mit dem Argument, dass man Kies und Sand für die Region abbaut um das Argument zu</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Bedarf, Wirtschaft und Export, Recycling etc.</p> <p>s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung, s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485</p>	Keine Berücksichtigung

	entkräftigen, dass es nicht exportiert wird, finde ich nicht haltbar. Es gibt inzwischen Möglichkeiten,- auch von Firmen in der Region, Altbaumaterial so zu recyceln, dass auch damit gebaut werden kann. hre Argumente gehen eher in Richtung „weiter so“. Viel Beton, keine Experimente.		
IV.0177	Gegen die Festlegung zum Abbau und zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe im Bereich des Waldburg-Rückens im Altdorfer Wald (Plansätze 3.5. 1 bis 3.5.5, z.B. Vorhaben 436-180 lege ich hiermit Widerspruch ein. Ich begründe dies mit der wahrscheinlich weltweiten Einmaligkeit des Waldburg-Rückens. Der Waldburg-Rücken ist nach meiner Kenntnis der einzige Höhenzug, der seine Gestalt dem Wechselspiel und den Kräften zweier Eisschilde der jüngsten Eiszeit verdankt und der seine Form bis in die Gegenwart bewahren konnte. Zumindest nicht in ihrer Gänze verstandene, von den klimatischen Abläufen zu Anfang der bis heute andauernden warmzeitlichen Phase gesteuerte Prozesse bilden sich hier ab. Bitte wirken Sie darauf hin, dieses Unikat auch für künftige Generationen zu bewahren!	s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Landschaftsbild etc. s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung, s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485	Keine Berücksichtigung
IV.0178	Rund 60 ha des Altdorfer Walds weisen Sie als Vorrang- oder Sicherungsgebiet für den Kiesabbau aus. Durch den dadurch möglichen Rohstoffabbau wird der Wald in seinen Klimafunktionen wesentlich beschädigt.	s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Grundwasserschutz, Grundwasser Sicherung, Bodenschutz, Filterschichten, etc. s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung, s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485	Keine Berücksichtigung

<p>a) Sie ermöglichen die Abholzung von etwa 50.000 Bäumen. Nur in seiner Gesamtheit kann der Altdorfer Wald seine klimatischen Waldfunktionen erfüllen: den Erhalt der Luftqualität und Sauerstoffproduzent, Erhalt des klein- und großflächigen Klimas und Erhalt der Bindungswirkung von Schadstoffemissionen Alle diese Funktionen des Klimaschutzes erfüllt der Wald zum Nulltarif, während andere Klifmaschutzmaßnahmen hohe Kosten verursachen .</p> <p>B) Sie ermöglichen die Zerstörung von 60 ha des für den Klimaschutz so wichtigen Waldbodens. Der Waldboden selber bewirkt dieselben Klimaschutzfunktionen wie der Baumbestand. Dazuhin ist der Waldboden ein wichtiger Wasserspeicher, der die Bäume mit Wasser auch in Trockenzeiten versorgt und somit für eine Klimaverbesserung sorgt.</p> <p>c) Sie ermöglichen die Gefährdung von sehr gutem Grundwasser in erheblichem Umfang. Durch die Beseitigung des Waldbodens und der Kiesfilterschichten durch den Kiesabbau gefährden Sie das Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald, dem neben dem Bodensee größten Wasserspeicher in der Region. Wiederholt weisen Sie in Ihren Planangaben darauf hin, in welch</p>		
--	--	--

	<p>geringem %-Umfang Waldflächen für Kiesabbau ausgewiesen werden. Aber diese 3 vorgesehenen Standarterschließungen in Vogt-ImGrund, Schlier-Oberankenreute und Baidt-Humpiswald fügen dem Wald und der Bevölkerung gerade in Bezug auf die Klimaschutzentwicklung in den so wichtigen nächsten Jahren einen großen Schaden zu.</p> <p>Ich bitte Sie nochmals eindringlich von Ihren Plänen abzusehen und Änderungen so vorzunehmen, dass der Regionalplan wirklich klimafreundlich ist.</p>		
IV.0179	<p>A) Es bestehen des Weiteren massive Bedenken bzgl. der Versorgung der Gemeinden der Region mit ausreichend, qualitativ hochwertigem Trinkwasser. Ein Großteil der Welt beneidet uns um diese Möglichkeit, die nun leichtfertig verspielt wird.</p> <p>B) Fast jeden Sonntag bin ich mit dem Fahrrad im oberen Tannwald unterwegs und durchquere das geplant Abbaugelände. Die Zerstörung dieses Waldes empfinde ich als sehr schmerzhaft. Man betrachte und vergleiche die Folgen des Kiesabbaus im Altdorfer-Wald bei Unterankenreute und auf dem Höhenrücken oberhalb von Alttann. Es ist eine schmerzliche Wunde in der Landschaft.</p> <p>C) Da ein wesentlicher Anteil des gewonnenen Kieses in der Region für den Export in andere Länder praktiziert wird, die einen höheren Anspruch an den Landschaft- und Naturschutz stellen, ist die Einrichtung eines neuen</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Grundwasserschutz, Grundwasser Sicherung, Wirtschaft und Export, Recycling, Naherholung, Landschaftsbild etc.</p> <p>s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung, s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485</p>	Keine Berücksichtigung

	<p>Kiesabbaugebiets bei uns absurd. D) Die Möglichkeit Kies und ähnliches Material durch die Verwendung von Bauschutt zu gewinnen, wird mit nur unzureichend genutzt und die Motivation hierzu wird durch die Ausweisung immer neuer Abbaugebiete gesenkt.</p>		
IV.0180	<p>Zu: Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen- Flächenverbrauch im Altdorfer Wald Ich fordere Sie auf, dass der o.g. Regionalplan # nach den Vorgaben der LEP2002 aufgestellt wird und dem Schutz und der Sicherstellung des Grundwassers im Altdorfer Wald Vorrang eingeräumt wird . # im Bereich des Waldburger Rückens (Vogt-Grund und Schlier-Unterankenreute) KEINE Vorrangs- oder Sicherungsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe vorsieht. # diese Gebiete im Bereich des Waldburger Rückens als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen oder als Grünzug ausweist.</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Grundwasserschutz, Grundwasser Sicherung, Regionaler Biotopverbund, etc. s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung, s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485</p>	Keine Berücksichtigung
IV.0181	<p>Zu: Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen- Flächenverbrauch im Altdorfer Wald Ich fordere Sie auf, dass der o.g. Regionalplan # nach den Vorgaben der LEP2002 aufgestellt wird und dem Schutz und der Sicherstellung des Grundwassers im Altdorfer Wald Vorrang eingeräumt wird.</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Grundwasserschutz, Grundwasser Sicherung, Regionaler Biotopverbund, etc. s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung, s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485</p>	Keine Berücksichtigung

	# im Bereich des Waldburger Rückens (Vogt-Grund und Schlier-Unterankenreute) KEINE Vorrangs- oder Sicherungsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe vorsieht. # diese Gebiete im Bereich des Waldburger Rückens als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen oder als Grünzug ausweist.		
IV.0182	Wir brauchen sauberes Wasser und keinen Kies.	s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Grundwasserschutz, Grundwasser Sicherung, Bedarf, Wirtschaft und Export, etc. s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung, s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485	Kenntnisnahme
IV.0183	Hände weg vom Altdorfer Wald- Keine Naturzerstörung an diesem Juwel!	s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Grundwasserschutz, Grundwasser Sicherung, Bedarf, Wirtschaft und Export, Regionaler Biotopverbund etc. s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung, s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485	Kenntnisnahme
IV.0184	gerne unterstütze ich Ihre Bemühungen, für den Erhalt des Altdorfer Waldse !	s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Grundwasserschutz, Grundwasser Sicherung, Bedarf, Wirtschaft und Export, Regionaler Biotopverbund etc. s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung, s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485	Keine Berücksichtigung
IV.0185	der Altdorfer Wald muss geschützt werden und der Kiesabbau darf auf keinen Fall mehr ausgeweitet werden.	s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Grundwasserschutz, Grundwasser Sicherung, Bedarf, Wirtschaft und Export, Regionaler Biotopverbund etc. s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung, s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485	Keine Berücksichtigung

IV.0186	<p>Kurz vor Weihnachten hat der Regionalverband Bodensee Oberschwaben (RVBO) die 2. Offenlegung des Regionalplanes gestartet Leider sind in diesem Plan die Kiesabbauflächen bei Vogt-Grund (Neuerschliessung !) , Schlier-Oberankenreute und Baintd von über 50 ha unverändert ausgewiesen. Insgesamt zeichnet sich der Regionalplan durch einen extrem hohen Verbrauch an Fläche aus. So sollen mit diesem Plan in den nächsten 15 bis 20 Jahren weitere etwa 3.000 ha wertvolle Bodenfläche als Vorrang- und Sicherungsgebiete für Rohstoffabbau, Gewerbe- und Wohnraumschaffung und Verkehr ausgewiesen und somit zum Verbrauch freigegeben werden. Auffallend ist hier vor allem der übertrieben hohe Ausweis von Flächen für Kiesabbau. Dafür werden etwa 2,5 mal so viel Fläche ausgewiesen, als tatsächlich nach den Verbrauchsschätzungen des RVBO im Planungszeitraum benötigt werden. Der Regionalplan in dieser Form ist ein klares „Weiter so wie bisher“, welches alle wissenschaftlichen Erkenntnisse der vergangenen Jahre und die zunehmenden Wasser- und Klimakrisen schlichtweg ignoriert. Zudem werden die europäischen, bundesdeutschen und baden-württembergischen Beschlüsse und Vorgaben zum Klimaschutz in diesem Regionalplan missachtet. Profit und Wachstum ohne Grenzen</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Oberankenreute, Humpißwald, Grundwasserschutz, Grundwasser Sicherung, Bedarf, Wirtschaft und Export, etc.</p> <p>s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung, s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485</p>	Keine Berücksichtigung
---------	--	---	------------------------

	<p>scheint für viele Akteure in dieser Sache auf skandalöse Weise immer noch die oberste Priorität zu haben.</p> <p>In großer Sorge um den Erhalt einer einmaligen und daher in besonderem Maße schützenswerten Landschaft, meiner Heimat, unserer Heimat, in großer Sorge um das zukünftige Wohl meiner Kinder und Enkelkinder fordere ich Sie, die Sie in dieser Sache eine große, zukunftsorientierte Verantwortung tragen als Ihr Mitbürger auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass der Regionalplan nach den Vorgaben des LEP 2002 aufgestellt und damit dem Schutz und der Sicherstellung des Grundwassers im Altdorfer Wald Vorrang eingeräumt wird und die dafür unbedingt notwendigen und großräumigen Gebiete zur Sicherung der Wasservorkommen im Altdorfer Wald in diesem Plan auch ausgewiesen werden • dass der Regionalplan im Bereich des Waldburger Rückens (Vogt-Im Grund und Schlier Unter-ankenreute) keine Vorrang- oder Sicherungsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe vorsieht! • dass der Regionalplan diese Gebiete im Bereich des Waldburger Rückens auch als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen oder als Grünzüge ausweist. 		
IV.0187	<p>Der weitere Ausbau muss unterbunden werden. Natur, Pflanzen, Tierwelt und dadurch</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Grundwasserschutz, Grundwasser Sicherung, Bedarf, Wirtschaft und Export, etc.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

	auch die Gesundheit des Menschen muss erhalten bleiben. Die Umwelt geschützt und geschont werden. Keine Transporte bis nach Österreich.	s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung, s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485	
IV.0188	<p>hiermit erheben wir Einspruch gegen die Fortschreibung des Regionalplans - Kapitel Rohstoffe, insbesondere gegen die Punkte 436 - 179 Flächenname „Kiesgrube Amtzell-Grenis“ und 436 - 180 Flächenname „Kiesgrube Im Grund Vogt“.</p> <p>Das Vorhaben Nr. 436 - 179 führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen (Umweltbericht S. 200/201).</p> <p>Das Vorhaben Nr. 436 - 180 führt aus regionaler Sicht zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen (Umweltbericht S. 203/2014) .</p> <p>Aus dem Umweltbericht ist klar zu entnehmen , dass bereits eine ganze Reihe von Gründen bekannt sind, die gegen eine Fortschreibung des Regionalplans - Kapitel Rohstoffe in vorgenannter Form sprechen.</p> <p>Mensch, Natur, Klima: Die Schutzgüter Mensch (Wohnen, Lebensqualität), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Naturschutz, Artenschutz, Biotopverbund), Boden und Landschaft werden in ihrer nachhaltigen Auswirkung und aufgrund der heutigen anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu Klima- und Artenschutz nur unzureichend berücksichtigt. Weder der Standort Grund noch die</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Grundwasserschutz, Grundwasser Sicherung, Regionaler Biotopverbund, Naturschutz, Bedarf, Wirtschaft und Export, immissionsschutzrechtliche Belange, Klimaschutz etc.</p> <p>s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung, s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485</p>	Keine Berücksichtigung

<p>Erweiterung in Grenis sind für die langfristige Deckung des Bedarfs an Kies notwendig. Die Erweiterung anderer Standorte und die deutliche Reduktion des Kies-Exports in die Nachbarländer Schweiz und Österreich sowie die Einführung einer Umweltabgabe würde zu einer deutlichen Entspannung der Bedarfslage führen.</p> <p>Bislang wurden kaum Maßnahmen zur Reduktion von Gesundheitsbelastungen für die Anwohner (Feinstaub, Rußpartikel, krebserregende Stoffe, Lärm) umgesetzt. Insbesondere die Staubbelastungen und der Lärm durch den Kiesabbau und die Brecheranlage, verschärft durch den vorherrschenden Wind in den Sommermonaten, sind erheblich.</p> <p>Der Abbau und Transport des Kieses führt außerdem zu erheblichen Fahrbahnverschmutzungen. Auch hier wurden vom Landratsamt bislang keine Maßnahmen zur Reduktion der Belastungen für die Anwohner umgesetzt.</p> <p>Eine Unterschreitung des Mindestabstands von 300 Metern zur Wohnbebauung ist bei der geplanten Erweiterung in Grenis vorgesehen. Diese Unterschreitung des Mindestabstands von 300 Metern ist nicht zulässig.</p> <p>Wasser: Durch den Kiesabbau in Grund kann eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung (einmaliges</p>		
--	--	--

	<p>Trinkwassereinzugsgebiet um die Quelle in Weißenbronnen) nicht vollständig ausgeschlossen werden. Allein die Tatsache, dass mögliche Probleme nicht vollständig ausgeschlossen werden können, stellt in Anbetracht der derzeitigen Klimaentwicklung einen absoluten Ausschlussgrund für den Abbau in Grund dar.</p> <p>Ebenso führt die Erweiterung in Grenis zu erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Zu erwähnen sind hier der Felder See (Naturschutzgebiet) im direkten Umfeld der Erweiterung sowie der geplante Nassabbau. Der dauerhafte Verlust von Deckschichten und Veränderungen im Wasserhaushalt sind die Folgen. Weitere Folgen für das sensible Ökosystem im Naturschutzgebiet sind nicht abschätzbar</p> <p>Die geplanten Vorhaben führen zu dauerhaften erheblichen Mehrbelastungen und negativen Auswirkungen in den Bereichen Leben, Wohnen, Verkehr, Boden, Wasser und Natur.</p>		
IV.0189	<p>Ich fordere Sie auf, dass der Regionalplan</p> <ul style="list-style-type: none"> - nach den Vorgaben des LEP 2002 aufgestellt wird und dem Schutz und der Sicherstellung des Grundwassers im Altdorfer Wald Vorrang eingeräumt wird! - im Bereich des Waldburger Rückens Keine Vorrang- oder Sicherungsgebiete für den Abbau 	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Grundwasserschutz, Grundwasser Sicherung, Bedarf, Wirtschaft, Regionaler Biotopverbund, etc</p> <p>s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung, s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485</p>	Keine Berücksichtigung

	<p>oberflächennaher Rohstoffe vorsieht! - diese Gebiete im Bereich Waldburger Rückens als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen oder als Gründzug ausweist.</p>		
IV.019	<p>Im geplanten Vorrangbereich befindet sich südlich ein neu errichtetes Umspannwerk der Deutschen Bahn AG samt neu errichteter Zufahrt. Ein Rohstoffabbau in diesem Bereich zu beginnen, ist aufgrund der begrenzten Flächenverfügbarkeit und schlechten Verkehrsanbindung sehr ineffizient . Aus meiner Sicht wäre eine reine Kiesgewinnung von nördlicher Richtung, in der zudem bereits ein Vorranggebiet vorgesehen ist, wesentl ich sinnvoller und effizienter zu bewerkstelligen (s. Skizze im Anhang). Um den Planbedarf zu decken, kann die Vorrangfläche entsprechend vergrößert werden</p>	<p>Das VRG-Abbau 436-168 hat eine Fläche von knapp 12 ha und kann ggf. mit einer Thyssen Röhre unter der Bahn und der Straße erschlossen werden. Diese Details werden sich aber erst in der Feinplanung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene zeigen. Ebenso kann eine Er-schließung des VRG-Abbau 436-166 bewerkstelligt werden. Aber auch andere Lösungen sind denkbar, die nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind.</p>	Keine Berücksichtigung
IV.0190	<p>a) Schutz von Wasservorkommen: sie schützen durch Ihr Planungsvorhaben das Trinkwasservorkommen nicht ausreichend .</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Grundwasserschutz, Grundwasser Sicherung, etc.</p> <p>s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung, s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485</p>	Keine Berücksichtigung
IV.0191	<p>Betreffend des Kiesabbaues Altdorfer Wald erheben wir Einspruch dagegen ,weil dieses Vorhaben Umweltschädlich ist. Mit dieses Kies wieder neue Flächen zubetoniert bzw. zugeteert. Mit den Folgen der Überschwemmungen wie es kürzlich geschehen: z.B.: Schule in Meckenbeuren 1METER hoch unter Wasser; Stiller Bach bei Weingarten wird zum See; Land witer in Bad</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Grundwasserschutz, Grundwasser Sicherung, Bedarf, Wirtschaft und Export, etc..</p> <p>s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung, s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485</p>	Kenntnisnahme

	<p>Wurzach; Wolfegger Ach wir zu einem reißendem Fluss; Schneesuhwanderin stirbt am Feldberg; Bei Primisweiler mussten 4 Häuser evakuiert, einem davon bricht das Fundament weg und ist unbewohnbar! Darüber hinaus wird unsere Trinkwasserquelle nicht mehr gesichert, was wir per Wasserpreis dann bezahlen müssen. Das juckt Herrn Sivert wenig bei seinem fürstlichem Gehalt, erbraucht ja nicht einmal arbeiten dafür!!Zumindest nicht körperlich Der Altdorfer Wald wandelt CO2 in Holz usw. um, ist ein Rückzugsort für das Wild, ein Brennstofflieferant und nicht zuletzt ein Erholungsraum für uns ALLE! Nun bitte Ich Sie Alle wenn eine wirklich gewissenhafte Entscheidung Pro Natur! Übrigens: macht es Sinn, Kies über so weite Strecken zu „karren“, wenn es in Österreich und In der Schweiz genug davon gibt, aber man muß es eben machen. Abbaggen usw. AUCH WIR HABEN EIN RECHT AUF EIN SCHÖNES LAND! !!</p>		
IV.0192	<p>Klimaschutz - Klimawandel -jeden Tag kommen Berichte über unsere Wälder, über unser Grundwasser usw., in welchem schlechten Zustand sich alles befindet. Und da haben Sie wirklich die Absicht, das Gebiet bei Grund zur Verfügung zu stellen??? 15.000 Bäume fällen, die Trinkwasserquelle für Baienfurt und Baidnt</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Grundwasserschutz, Grundwasser Sicherung, Bedarf, Wirtschaft, Rohstoffgeologische Eignung, Klimaschutz etc.</p> <p>s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung, s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485</p>	Keine Berücksichtigung

	<p>zu gefährden - und warum? Weil Sie einen Auftrag der Versorgung haben? (Das betonen Sie bei jeder Sitzung) Wie kommen Sie dazu, sich aus diesem Grund, über 13.000 Stimmen hinwegzusetzen? Und das wegen einem minderwertigen Kies (lt. SZ). Ich hoffe, Sie werden sich im Sinne der Zukunft unseres Altdorfer Waldes und der Zukunft unserer Kinder und Kindeskinde, gegen den Kiesabbau entscheiden. Es kann nicht sein, dass immer das Kapital gewinnt!!</p>		
IV.0193	<p>gegen die Fortschreibung des Regionalplan BO vom 15.1.2021 (2. Offenlage) habe ich folgende Einwendungen: In der Fortschreibung des Regionalplans BO sind ca. 100 ha Vorrang- und Sicherungsgebiete für Rohstoffabbau (Kiesabbau) im Altdorfer Wald ausgewiesen. Das ist ein nicht hinnehmbarer Eingriff in ein sensibles Wald und Naturgebiet . Der Altdorfer Wald ist das größte zusammenhängende Waldgebiet in der Region und dadurch ein wichtiger C02-Speicher. ferner durch seine Größe ein bedeutender Lebensraum für Wildtiere und Pflanzen und Wasserspeicher für Trinkwasser der angrenzenden Kommunen und nicht zu vergessen hat er eine hohe Erholungsqualität für .tausende von Menschen in der Region. Deshalb muss alles unternommen werden, dieses einzigartige Waldgebiet für die Zukunft zu</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Grundwasserschutz, Grundwasser Sicherung, Regionaler Biotopverbund, Klimaschutz, etc.</p> <p>s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung, s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485</p>	Keine Berücksichtigung

	<p>schützen, für nachfolgende Generationen und für die Tier und Pflanzenwelt.</p> <p>Jeder ha Rodung oder Rohstoffabbau würde diesen Biotopverbund auf immer zerstören. Unser Land ist zugebaut, zu betoniert, von Verkehrswegen durchzogen und kultiviert. Wir Menschen und Entscheidungsträger solcher Maßnahmen, sollten der Schöpf en gegenüber mehr Demut zeigen, denn die Natur ist unser Lebensraum und unsere Zukunf t und der nachf olgenden Generationen.</p> <p>Es ist nicht mehr viel Natur vorhanden, deshalb müssen wir die noch wenig vorhandenen nseln schützen. Der Altdorf er Wald muss unter einen besonderen Schutz gestellt werden.</p>		
IV.0194	<p>als Anlieger des Altdorfer Waldes, der lediglich ca. 1,5 km in nördlicher Richtung von unserem Haus entfernt beginnt und den wir ständig für Wanderungen und Fahrradtouren nutzen (erst gestern haben wir wieder eine gut 3h-stündige Wanderung durch den Altdorfer Wald von Hintermoos aus unternommen), möchten wir Ihnen mit diesem Schreiben unsere Einwendungen zur Fortschreibung des Regionalplans Bodensee Oberschwaben schildern.</p> <p>Schutz des Waldes und des Waldbodens</p> <p>Durch den Ausweis von etwa 100 ha an Vorrang- und Sicherungsgebieten für Rohstoffabbau im Altdorfer Wald, werden hier die Weichen für einen</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Grundwasserschutz, Grundwasser Sicherung, Bedarf, Wirtschaft und Export, Regionaler Biotopverbund, Klimaschutz, Bodenschutz, etc.</p> <p>s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung, s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485</p>	Keine Berücksichtigung

<p>nachhaltigen Schaden am Biotopverbund Altdorfer Wald gestellt Der Altdorfer Wald kann nur, wenn er in seiner Gesamtheit als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen ausgewiesen wird, seine Waldfunktion erfüllen. Und zwar zur Vernetzung von Waldlebensräumen, zur Sicherung von Wildtierkorridoren und zur Erhaltung der Erholungsqualität des Waldes. Der Wald und mit einer noch wichtigeren Bedeutung der Waldboden sind Sauerstoff produzent und CO₂-Speicher, natürliche Klimaanlage, Wasserspeicher und Grundlage für die Artenvielfalt. Der Erhalt des Waldes und des Waldbodens ist kostenloser Wasser- und Klimaschutz vor der eigenen Haustür! Den Wald stehen lassen - das ist bester Klimaschutz! Zieht man diese Kriterien heran, darf das größte zusammenhängende Waldgebiet Oberschwabens nicht mehr weiter zum Rohstoffabbau verplant werden. Dies ist im übrigen seit den EU-Klimabeschlüssen am 08.10.2020 und im Dezember 2020 ein Muss für das europäische Ziel der Schadstoffreduzierung um 55 % bis 2030. Schutz des Waldburger Rückens Der Altdorfer Wald ist lt. Dr. Hartmut Seyfried eine einmalige geomorphologische Besonderheit des Waldburger Rückens. Hier verweisen wir auf Dr. H. Seyfried „Der Südwesten im digitalen Geländemodell“ (1. Auflage 2019, inbes. auf S. 307 ff) und</p>		
---	--	--

<p>die Erläuterungen von Dr. Schad in seinem - Ihnen vorliegenden - Gutachten für den Wasserzweckverband Baidt-Baienfurt vom 30.9.2019 auf S. 11 ff. und S. 66 ff. Seine Schutzwürdigkeit wurde vom Kreistag Ravensburg unbestritten anerkannt.</p> <p>Durch den geplanten Kiesabbau wird einer der Moränenzüge des Waldburger Rückens unwiderruflich zerstört. Auf Grund der Moränenhügellandschaft im vorgesehenen Abbaugbiet wäre es außerdem erforderlich, Erdmaterial von teilweise bis zu ca. 80 m - 100 m abzubauen, um eine einheitliche Abbausohle bei etwa 640 - 650 NN zu erreichen.</p> <p>Schutz von Wasservorkommen Trotz Ihrer Beteuerungen im Planentwurf unter Ziffer 3.3.0 zum Wasserschutz kommen Sie dem Schutz von oberschwäbischen Grundwasservorkommen, die der regionalen Trinkwasserversorgung dienen, nicht nach. Die überragenden Trinkwasservorkommen im Altdorfer Wald werden durch Ihre Planvorgaben nicht ausreichend geschützt.</p> <p>Durch den Ausweis von Vorrang- und Sicherungsgebieten für oberflächennahen Rohstoffabbau im Altdorfer Wald gefährden Sie hier die für die Versorgung der Bevölkerung wichtige Grundwasservorkommen. Dies ist der Fall u.a. für die Grundwasservorkommen der Quellen Weissenbronnen und Schlier.</p>		
--	--	--

<p>Sie halten sich nicht an die Vorschriften des Landesentwicklungsplans 2002 Ziffer 4.3, in dem es heisst: Nutzungswürdige Vorkommen sind planerisch zu sichern und sparsam zu bewirtschaften, Trinkwassereinzugsgebiete großräumig zu schützen und für die Versorgung geeignete ortsnahe Vorkommen vorrangig zu nutzen. Grundwasser ist als natürliche Ressource flächendeckend vor nachteiliger Beeinflussung zu sichern. Nach der Europäischen Wasserschutzrichtlinie v. 23.10.2000 ist Wasser keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss. Die Wasserrahmenrichtlinie ist u.a. die Grundlage für den Schutz von Grundwasservorkommen in der Europäischen Union. Wasserknappheit und -mangel erfordern ein Umdenken beim Grundwasserschutz. Dieser Schutz des Grundwassers ist bei den Bürgern im Umkreis ein ganz großes und auch berechtigtes Anliegen. So schlägt die Deutsche Bundesstiftung Umwelt mit Meldung vom 14.07.2020 Alarm. Angesichts zunehmender Trockenheit in Deutschland muss aus Sicht der Bundesstiftung Umwelt beim Wassermanagement, besonders beim Grundwasser auf dem Land grundlegend umgedacht werden. Wasser wird das höchste und teuerste</p>		
--	--	--

	<p>Gut der nächsten Jahrzehnte. Und hier im Altdorfer Wald geht es um unser Wasser vor Ort!</p> <p>Im Hinblick auf die genannten Punkte bitten wir Sie, dass der Regionalplan nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes 2002 aufgestellt und dem Schutz und der Sicherstellung des Grundwassers im Altdorfer Wald Vorrang eingeräumt wird. Weisen Sie bitte entsprechend mehr und großräumigere Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Altdorfer Wald aus. Der Bereich des Waldburger Rückens (Vogt-Im Grund und Schlier-Unterankenreute) sollte nicht als Vorrang- oder Sicherungsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, sondern als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen und als eine "grüne Lunge" ausgewiesen werden.</p>		
IV.0195	<p>die Argumente in dem Rundschreiben zum Kiesabbau können nicht dümmert verfasst werden. Die Nachbarländer geben sich solch strenge Umweltauflagen, dass Sie gezwungen werden das Kies aus Deutschland zu importieren. Warum geben wir uns nicht solche Auflagen, dass kein Kies mehr in die Nachbarländer exportiert werden kann?</p> <p>Haben Sie schon mal an die Menschen gedacht, die an den Straßen wohnen und den Lastwagenlärm und die Abgase ertragen müssen. Schämen Sie sich solcher Argumente und einer solcher Befürwortung der Kiesexporte. Mit</p>	<p>Die Postwurfsendung stammte nicht vom Regionalverband. Dritte haben die Identität des Regionalverbandes genutzt, um ein gefälschtes Schreiben in den Umlauf zu bringen.</p> <p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Grundwasserschutz, Grundwasser Sicherung, Bedarf, Wirtschaft und Export, etc.</p> <p>s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung, s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485</p>	Keine Berücksichtigung

	<p>einer solchen Einstellung zur Umwelt sollten Verantwortliche die Psychiatrie aufsuchen.</p> <p>Ob der Regionalverband dieses Schreiben verfasst hat oder nicht ist unmaßgeblich, im Gegenteil. Der Regionalverband befürwortet in großem Stil den Kiesabbau. Kies in Nachbarländer zu exportieren, wenn sie selbst Abbaumöglichkeiten haben, ist irrsinnig. Deshalb sollte sich der Regionalverband gar nicht so vehement von dem Rundschreiben distanzieren. Sie sind Teil dieser Argumentation .</p>		
IV.0196	<p>a) Schutz von Wasservorkommen Trotz Ihrer Beteuerungen im Planentwurf unter 3.3.0 zum so wichtigen Wasserschutz kommen Sie dem Schutz von oberschwäbischen Grundwasservorkommen, die der regionalen Trinkwasserversorgung dienen nicht nach.</p> <p>Sie schützen durch Ihre Planvorgaben die überragenden Trinkwasservorkommen besonders im Altdorfer Wald nicht ausreichend! Durch den Ausweis von Vorrang- und Sicherungsgebieten für oberflächennahen Rohstoffabbau im Altdorf er Wald gefährden Sie hier die für die Versorgung der Bevölkerung wichtige Grundwasservorkommen. Dies ist der Fall u.a. für die Grundwasservorkommen der Quellen Weissenbronnen und Schlier. Dabei halten Sie sich nicht an die</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Grundwasserschutz, Grundwasser Sicherung, Bedarf, Wirtschaft und Export, Regionaler Biotopverbund etc.</p> <p>s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung, s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485</p>	Keine Berücksichtigung

<p>Vorschriften des Landesentwicklungsplan 2002 in Zi. 4.3, wo es heisst: Nutzungswürdige Vorkommen sind planerisch zu sichern und sparsam zu bewirtschaften, Trinkwassereinzugsgebiete großräumig zu schützen und für die Versorgung geeignete ortsnahe Vorkommen vorrangig zu nutzen. Grundwasser ist als natürliche Ressource flächendeckend vor nachteiliger Beeinflussung zu sichern.</p> <p>Grundwasser ist Allgemeingut (WHG) Nach der Europäischen Wasserschutzrichtlinie v. 23.10.2000 ist Wasser keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss. Die WRRL ist die Grundlage für den Schutz von u.a. Grundwasservorkommen in der Europäischen Union. Wasserknappheit und -mangel erfordern ein Umdenken beim Grundwasserschutz Dieser Schutz des Grundwassers ist bei den Bürgern hier ein ganz großes und auch berechtigtes Anliegen. So schlägt die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) mit Meldung vom 14.7.2020 Alarm: Angesichts zunehmender Trockenheit in Deutschland muss aus Sicht der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) beim Wassermanagement, besonders beim Grundwasser auf dem</p>		
--	--	--

	<p>Land grundlegend umgedacht werden. Wasser wird das höchste und teuerste Gut der nächsten Jahrzehnte. Und es geht hier im Altdorfer Wald um unser Wasser vor Ort!</p> <p>...</p> <p>Der Regionalplan muss nach den Vorgaben des LEP 2002 aufgestellt werden und es muss dem Schutz und der Sicherstellung des Grundwassers im Altdorfer Wald Vorrang eingeräumt werden! Weisen Sie entsprechend mehr und großräumige Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Altdorfer Wald aus!</p> <p>Im Bereich des Waldburger Rückens (Vogt-Im Grund und Schlier-Unterankenreute) dürfen keine Vorrang- oder Sicherungsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe vorgesehen werden! Diese Gebiete müssen im Bereich des Waldburger Rückens als Vorranggebiet für Waldfunktionen oder als Grünzüge ausgewiesen werden.</p>		
IV.0197	<p>a) Schutz von Wasservorkommen</p> <p>Trotz Ihrer Beteuerungen im Planentwurf unter 3.3.0 zum so wichtigen Wasserschutz kommen Sie dem Schutz von oberschwäbischen Grundwasservorkommen, die der regionalen Trinkwasserversorgung dienen nicht nach.</p> <p>Sie schützen durch Ihre Planvorgaben die überragenden Trinkwasservorkommen besonders im Altdorfer Wald nicht ausreichend!</p> <p>Durch den Ausweis von Vorrang- und Sicherungsgebieten für</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Grundwasserschutz, Grundwasser Sicherung, Bedarf, Wirtschaft und Export, Regionaler Biotopverbund etc.</p> <p>s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung, s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485</p>	Keine Berücksichtigung

<p>oberflächennahen Rohstoffabbau im Altdorfer Wald gefährden Sie hier die für die Versorgung der Bevölkerung wichtige Grundwasservorkommen. Dies ist der Fall u.a. für die Grundwasservorkommender Quellen Weissenbronnen und Schlier. Dabei halten Sie sich nicht an die Vorschriften des Landesentwicklungsplan 2002 in Zi. 4.3, wo es heisst:</p> <p>Nutzungswürdige Vorkommen sind planerisch zu sichern und sparsam zu bewirtschaften, Trinkwassereinzugsgebiete großräumig zu schützen und -rar die Versorgung geeignete ortsnahe Vorkommen vorrangig zu nutzen. Grundwasser ist als natürliche Ressource flächendeckend vor nachteiliger Beeinflussung zu sichern.</p> <p>Grundwasser ist Allgemeingut (WHG) Nach der Europäischen Wasserschutzrichtlinie v. 23.10.2000 ist Wasser keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss. Die WRRL ist die Grundlage für den Schutz von u.a. Grundwasservorkommen in der Europäischen Union.</p> <p>Wasserknappheit und -mangel erfordern ein Umdenken beim Grundwasserschutz</p> <p>Dieser Schutz des Grundwassers ist bei den Bürgern hier ein ganz großes und auch berechtigtes Anliegen. So schlägt die Deutsche</p>		
--	--	--

	<p>Bundesstiftung Umwelt (DBU) mit Meldung vom 14.7.2020 Alarm: Angesichts zunehmender Trockenheit in Deutschland muss aus Sicht der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) beim Wassermanagement, besonders beim Grundwasser auf dem Land grundlegend umgedacht werden. Wasser wird das höchste und teuerste Gut der nächsten Jahrzehnte. Und es geht hier im Altdorf er Wald um unser Wasser vor Ort!</p> <p>Der Regionalplan muss nach den Vorgaben des LEP 2002 aufgestellt werden und es muss dem Schutz und der Sicherstellung des Grundwassers im Altdorfer Wald Vorrang eingeräumt werden! Weisen Sie entsprechend mehr und großräumige Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Altdorfer Wald aus!</p> <p>Im Bereich des Waldburger Rückens (Vogt-Im Grund und Schlier-Unterankenreute) dürfen keine Vorrang- oder Sicherungsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe vorgesehen werden! Diese Gebiete müssen im Bereich des Waldburger Rückens als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen oder als Grünzüge ausgewiesen werden.</p>		
IV.0198	<p>Als Grundsatz Ihrer Regionalplanung führen Sie unter Pkt 1 G(2) S. 3 aus: "Die räumliche Entwicklung soll sich verstärkt an den Erfordernissen des Klimawandels ausrichten. Den klimabedingten Belastungen und Risiken für den Menschen soll,</p>	<p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Grundwasserschutz, Grundwasser Sicherung, Bedarf, Regionaler Biotopverbund, Klimaschutz, Bodenschutz, etc.</p> <p>s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung, s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485</p>	Keine Berücksichtigung

<p>insbesondere in den klimakritischen Teilräumen der Region, durch geeignete Vorsorge- und Anpassungsstrategien Rechnung getragen werden."</p> <p>Diese Ansprüche an einen klimagerechten Regionalplan sind lobenswert, sie werden jedoch nicht genügend umgesetzt . Vielmehr ist Ihr Regionalplan in Teilbereichen zu wenig klimafreundlich.</p> <p>Diese Aussage begründe ich mit einem von vielen Beispielen: Rund 60 ha des Altdorfer Waides weisen Sie als Vorrang- oder Sicherungsgebiet für den Kiesabbau aus.</p> <p>Durch den dadurch möglichen Rohstoffabbau wird der Wald in seinen Klimafunktionen wesentlich beschädigt.</p> <p>Die Abholzung von etwa 50.000 Bäumen wird damit ermöglicht. Nur in seiner Gesamtheit kann der Altdorfer Wald seine klimatischen Waldfunktionen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der Luftqualität und als Sauerstoffproduzent • Erhalt des klein- und großflächigen Klimas • Erhalt der Bindungswirkung von Schadstoffemissionen <p>Alle diese Funktionen des Klimaschutzes erfüllt der Wald zum Nulltarif, während andere Klimaschutzmaßnahmen hohe Kosten verursachen und von der Allgemeinheit über Steuergelder zu tragen sind!</p> <p>Die Zerstörung von 60 ha des für den</p>		
--	--	--

	<p>Klimaschutz so wichtigen Waldbodens wird ermöglicht. Der Waldboden selber bewirkt dieselben Klimaschutzfunktionen wie der Baumbestand. Dazuhin ist der Waldboden ein wichtiger Wasserspeicher, der die Bäume mit Wasser auch in Trockenzeiten versorgt und somit für eine Klimaverbesserung sorgt. Die Gefährdung von hervorragendem Grundwasser wird in erheblichem Umfang ermöglicht. Durch die Beseitigung des Waldbodens und der Kiesfilterschichten durch den Kiesabbau wird das Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald, welches neben dem Bodensee der größte Wasserspeicher in der Region ist, gefährdet. Wiederholt weisen Sie in Ihren Planangaben darauf hin, in welchem geringem %-Umfang Waldflächen für Kiesabbau ausgewiesen werden. Aber diese 3 vorgesehenen Standorterschließungen in Vogt-Im Grund, Schlier-Oberankenreute und Baidt-Humpiswald fügen dem Wald und der Bevölkerung gerade in Bezug auf die Klimaschutzentwicklung in den so wichtigen nächsten Jahren einen großen Schaden zu! Bitte planen Sie Ihren Kiesabbau lieber unter den in Oberschwaben so häufig anzutreffenden Maisäckern, um den Wald nicht zu gefährden!</p>		
IV.0201	Einspruch gegen die Erweiterung der Kiesgrube Grenis im Bereich des Flurstücks 1326/6 östlich vom Felder See	Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig	Keine Berücksichtigung

	<p>Als indirekte Anlieger der Fläche des geplanten Kiesabbaus möchten wir hiermit Einspruch erheben. Wir befürchten massive Auswirkungen auf den Wasserhaushalt unserer Quelfassung, die sich auf dem Flurstück 13611084/2 befindet und im Grundbuch eingetragen ist. Das Vorhandensein einer eigenen Quelle und eines Quellwassergespeisten Teiches, sowie die Möglichkeit, auch bei Trockenheit unser Grundstück feucht und grün halten zu können sind Bestandteil unseres Konzepts für unsere naturnahe Senioren-Wohngemeinschaft. Daher befürchten wir durchdieses Vorhaben wirtschaftliche Nachteile für unsere gerade im Aufbau befindliche Genossenschaft.</p> <p>Des Weiteren befürchten wir Auswirkungen auf den Grundwasserstand und somit auf die Wasserversorgung für unseren Teil des Waldgebiets zwischen geplanten Kiesabbau und dem Teuringer Hof. Darüber hinaus halten wir die vom unmittelbar angrenzenden Kiesabbau ausgehende Gefährdung des europarechtlich geschützten FFH-Gebiets „Felder See“ für nicht zu verantworten.</p> <p>Wir fordern Sie daher eindringlich auf, diesen schwerwiegenden und irreparablen Eingriff zu unterbinden.</p>	<p>entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen. Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf weitere hydrologische, naturschutzrechtliche oder immissionsschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See und dessen Umgebung durchgeführt und ggf. berücksichtigt.</p> <p>s.a. https://www.rvbo.de/Planung/Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p>	
IV.0204	Die 2. Auslage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben ist zwischenzeitlich	Wie sich richtig feststellen, wurde bereits eine raumordnerische Entscheidung gefällt. Das Genehmigungsverfahren wurde bisher nicht eingeleitet. Das Gebiet ist dem Regionalverband sehr gut bekannt. Die Hürden liegen hier im naturschutzfachlichen Bereich sehr hoch. Das Material weist jedoch eine	Keine Berücksichtigung

<p>erfolgt. Zu unserer Verwunderung und zu unserem Unverständnis ist das Projekt 437-504 Kalksteinabbau Mittelberg Beuron weiterhin Bestandteil dieser Regionalplanung. Den Sitzungsvorlagen des Planungsausschusses vom 28.11.2017 ist zu entnehmen, dass aufgrund einer pauschalen Forderung des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau sowie der Rohstoffindustrie ein allgemeiner Bedarf an hochreinen Kalken im Land reklamiert wird, der auch durch den Regionalverband Bodensee-Oberschwaben gedeckt werden soll. Künftig würden im Landkreis Sigmaringen durch dieses Vorranggebiet für den Abbau hochreine Kalke gewonnen werden. Einer beigefügten Karte ist jedoch zu entnehmen, dass es sich beim Mittelberg lediglich um ein relativ kleines Vorkommen eines mittleren Lagerstättenpotentials handelt. Deutlich größere Gebiete mit höherem Lagerstättenpotential bleiben aber aufgrund bisher fehlender geologischer Untersuchungen unberücksichtigt. Es trifft zwar zu, dass das Regierungspräsidium Tübingen bei der raumordnerischen Beurteilung eines Zielabweichungsverfahrens vom 27.6.2017 zu dem Ergebnis gekommen ist, dass eine Zielabweichung vom Sicherheitsgebiet zum Vorranggebiet für den Abbau zugelassen werden könne.</p>	<p>besondere Reinheit auf, dass durch aufwendige Untersuchungen festgestellt wurde. Dies ist nicht mit den allgemeinen Beschreibungen der Vorkommen zu vergleichen. Im Rahmen des Genehmigungsantrages ist eine erneute FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Auf Genehmigungsebene ist zu prüfen, ob auf der Grundlage der FFH-Richtlinie eine Stellungnahme der EUKommission wegen möglicher Betroffenheit prioritärer Arten erforderlich wird. Die verkehrlichen Belange sind ebenso auf Genehmigungsebene zu klären.</p>	
--	---	--

<p>Voraussetzung für eine positive Beurteilung des Abbauvorhabens aber sei, dass es eine positive Beurteilung weiterer Prüfaspekte gebe.</p> <p>Was jedoch nach unserem Kenntnisstand entgegen der Behauptung in der Be schlussvorlage nicht zutrifft, ist, dass der Grundstückseigentümer zwischenzeitlich einen Antrag auf Abbau hochreiner Kalke gestellt habe.</p> <p>Die strategische Umweltprüfung (SUP) hat ergeben, dass prioritäre Arten nach der FFH-Richtlinie von dem Vorhaben betroffen sein könnten. Der Steckbrief zu dieser SUP enthält für die Bereiche Landschaft, Wechselwirkungen und Kumulationsrisi ko, Mensch (Wohnen, Gesundheit, Erholung), Flora, Fauna, biologische Vielfalt und Umweltbewertung gesamthaft die in rot eingefärbte Kategorie C.</p> <p>Diese bedeutet, dass eine „Planung nicht realisierbar und damit mittelbar rechtlich unzulässig“ ist.</p> <p>Aus Gründen zwingenden öffentlichen Interesses und einer Alternativlosigkeit könne eine Realisierbarkeit über eine Ausnahmeregelung ermöglicht werden. Von einer Alternativlosigkeit kann aus unserer Sicht aber nicht gesprochen werden, solange weitere potentielle Gebiete nicht ausführlich untersucht worden sind.</p> <p>In den Sitzungsunterlagen wird darüber hinaus von der möglichen Notwendigkeit der Einholung einer Stellungnahme durch die Europäischen Union gesprochen.</p>		
---	--	--

<p>Was hat sich seit der Situation im November 2017 verändert? Seit Juli 2020 gibt es in Baden-Württemberg das Biodiversitätsstärkungsgesetz. Die Europäische Union hat im Februar 2021 Deutschland beim Europäischen Gerichtshof verklagt, weil das Land seine Verpflichtungen aus der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und wildlebender Tiere und Pflanzen verletzt habe.</p> <p>Das im Regionalplan enthaltene Vorranggebiet zum Abbau hochreiner Kalke liegt komplett im Natura-2000-Gebiet Oberes Donautal, das heißt im FFH-Gebiet und im Europäischen Vogelschutzgebiet. Fragen des sanften Tourismus im Donautal und des Abtransports mit LKW oder Bahn sind nach wie vor ungeklärt.</p> <p>Wir möchten Sie nun bitten, sich nochmals eingehend mit der Materie zu befassen. Mit unserer Postkarte möchten wir Ihnen einen kleinen Einblick in dieses wundervolle Ökologiesystem geben. Wir laden Sie auch gerne zu einer Exkursion in das betreffende Gebiet ein, damit Sie sich selbst einen authentischen Eindruck von diesem aus unserer Sicht dem überwiegenden öffentlichen Interesse widersprechenden Projekt machen können.</p> <p>Wir bitten Sie, sich bei der Entscheidung für die Fortschreibung</p>		
---	--	--

	des Regionalplans für eine Streichung dieses Projektes einzusetzen.		
--	---	--	--

Kapitel 4 – Regionale Infrastruktur

4.1 Verkehr

Az.	Anregung	Erläuterung des Abwägungsvorschlags	Abwägungsvorschlag
I.001	<p>Es wird begrüßt, dass neben der linienbestimmten Variante 7.5 in einer Ergänzungskarte im Anhang des Regionalplans auch die derzeit untersuchten Varianten aufgeführt werden. Zur Fußnote „B 31, Meersburg-Immenstaad“: Da sich das BMVI noch nicht abschließend zur Variantenwahl geäußert hat, sollte aufgenommen werden statt: „ ... Von Seiten des Bundes und des Landes wird die Variante B1 als Vorzugsvariante präferiert. ...“ Neu: „ ... Von Seiten des Regierungspräsidiums wurde die Variante B1 als Vorzugsvariante vorgeschlagen. ...“</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Der zweite Satz in der Fußnote wird geändert. Statt „Von Seiten des Bundes und des Landes wird die Variante B1 als Vorzugsvariante präferiert“ heißt es nun „Von Seiten des Regierungspräsidiums wurde die Variante B1 als Vorzugsvariante vorgeschlagen.“</p>	Berücksichtigung
II.801, II.161	<p>Gemäß Grundsatz (G3)... Hinweis auf Straßengesetz BW, § 3 Einteilung der Straßen und Radschnellverbindungen nach Verbindungsfunktion. Der Regionalplan wird dieser allgemeinen Zielsetzung des Landes Baden-Württemberg nicht gerecht. Eine regionale Infrastruktur für Radschnellverbindungen ist, mit Ausnahme der Achse RV/WGT – FN nicht enthalten. Die Aufgabe des Regionalplanes sind raumbedeutende Planungen... Dieser Anforderung wird der Regionalplan in der vorliegenden</p>	<p>Die Radschnellverbindung FN-Baindt ist vom Land auf Grundlage des Straßengesetz BW in die Baulast der Kommunen eingestuft worden. Nur der Abschnitt Ravensburg-Weingarten fällt in die Baulast des Landes, wobei Ravensburg als Stadt über 30.000 Einwohner selber die Baulast tragen muss. Zudem wurde die Verbindung mit der Bemerkung „überwiegend kommunales Planungsinteresse (nur kurze freie Strecke“) versehen. Weitere Radschnellverbindungen sind z.Z. aufgrund der prognostizierten Potentiale nicht geplant, da das Entscheidungskriterium für die Einstufung als Radschnellverbindung des Landes bzw. des Kreises eine Verkehrsbelastung von in der Regel mindestens 2.500 bzw. 2.000 Fahrradfahrten pro Tag gegeben sein soll. Über die übrige Radwegeplanung entscheiden die Kreise im Zuge ihrer fachlichen Zuständigkeit. Auf die zeichnerische Darstellung von Radnetzen mit ihrem Ausbaubedarf und der Radschnellverbindung in der Raumnutzungskarte wurde auf Grund der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit insgesamt verzichtet.</p>	Keine Berücksichtigung

	Fassung nicht gerecht. Die Planung ist hinsichtlich der Erfordernis und Priorisierung von regionaler sowie nähräumiger und gemeindeübergreifende Radschnellverbindungen zu überarbeiten.		
II.801, III.060	Die neue Ergänzung, dass das Straßennetz auch zur Beseitigung von Engpässen ausgebaut werden soll, wird von uns abgelehnt. Wir erwarten, dass diese Ergänzung wieder rückgängig gemacht wird. Auch nach vielen Jahrzehnten intensiven Straßenbaus konnten in Deutschland insgesamt keine Verminderung der Engpässe im Netz erreicht werden. Denn jede Beseitigung eines Engpasses führt zu entsprechend mehr Kfz-Verkehr, so dass sich als Folge neue Engpässe an anderen Stellen zeigen (die dann wiederum als Rechtfertigung für den immer weiteren Ausbau des Straßennetzes herangezogen werden). Grund dafür ist, dass die durch Engpassbeseitigung vermeintlich „eingesparten“ Fahrzeiten für neuen Kfz-Verkehr verwendet werden – ein Effekt, der in der Verkehrsplanung (insbes. auch der Bundesverkehrswegeplanung) bis heute oft dramatisch unterschätzt wird. Wir verweisen hierzu auf das nachfolgende Zitat aus dem Gutachten „Umsteuerung erforderlich, Klimaschutz im Verkehrssektor des Sachverständigenrats für	Die Beseitigung von Engpässen im Straßennetz ist notwendig, wenn das Straßennetz an bestimmten Punkten erheblich überlastet ist und es dadurch zu massiven Verkehrsproblemen kommt. Durch die Nichtbeseitigung von Engpässen kann es zudem zu nicht gewünschten verkehrlichen Verlagerungseffekten von den Bundes- bzw. Landesstraßen in das nachgelagerte Netz kommen. Engpässe ergeben sich aus den Berechnungsvorschriften des Handbuchs für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS). Als Engpass ist eine Verkehrsqualität der Stufe E und F im Prognosefall anzusehen.	Keine Berücksichtigung

	Umweltfragen von 2017 (S. 65 der Langfassung).		
II.801, III.060	Die neue Kategorisierung der B 33 in Meersburg erscheint widersprüchlich, da der Abschnitt vom Fähranleger bis zur K7783 nun sowohl der Kat. III als auch der Kat II zugeordnet wird.	Für den Abschnitt der B 33 vom Fähranleger Meersburg bis zur B 31 (K7783) wird die Kat. II vorgeschlagen, dies ist auch in der Raumnutzungskarte so dargestellt. Dies ist die im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen im „Weiteren Bedarf“ eingestufte Straßenbaumaßnahme „B 33 Verlegung bei Meersburg“.	Keine Berücksichtigung
II.801, III.060	Das Festhalten an der 2006 linienbestimmten Trasse in der Raumnutzungskarte ist aus Sicht des BUND/VCD nicht gerechtfertigt. Denn damit wird ausgerechnet eine Trassenvariante des C- Korridors in der Karte dargestellt, die laut Umweltgutachter rechtlich nicht zulässig ist, siehe hierzu das folgende Zitat aus „B 31 neu Meersburg-Immenstaad, Herleitung der Begründung der Vorzugsvariante B1“, Planungsteam, online veröffentlicht unter dem Titel „Synopsis zur Variantenauswahl“ am 24.4.2020, (Quelle: https://b31.verkehr-bodenseeraum.de/dokumente), S. 17f.	Die 2006 nach § 16 FStrG linienbestimmten Trasse der B 31 neu Meersburg-Immenstaad ist z.Z. die einzige rechtlich fixierte Trasse, weshalb sie nachrichtlich in die Raumnutzungskarte übernommen wurde. Dem Regionalverband ist bewusst, dass diese Trasse nach heutiger Rechtslage wohl nicht mehr zulässig wäre. Weitere Erläuterungen sind der zitierten Fußnote im Textteil des Regionalplanentwurfs sowie der entsprechende Karte in der Begründung zu entnehmen.	Keine Berücksichtigung
II.801	Hier möchten wir auf den Widerspruch hinweisen, dass einerseits die Planung der L205- Ortsumfahrung Bermatingen durch das Regierungspräsidium aufgegeben wurde andererseits diese Straße vorrangig umgesetzt werden soll (siehe PS 4.1.1.). Laut Nachricht des Regierungspräsidiums vom Dezember 2014 ist „das Planfeststellungsverfahren für die Ortsumfahrung Bermatingen zur Wahrung der Rechtssicherheit und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen für	Bei den in PS 4.1.1 V (7) aufgeführten Vorschlägen (V) handelt es sich um Empfehlungen, raumbedeutsame Fachplanungen des Landes aufzustellen, entsprechend zu ändern oder zu ergänzen (§ 25 Abs. 2 LplG). Sie nehmen an der Verbindlichkeit des Regionalplans nicht teil. Die Vorschläge sind jedoch der politische Willen der Mehrheit der gewählten Mitglieder der Verbandsversammlung.	Keine Berücksichtigung

	Betroffene eingestellt“. Somit wäre die L205-Ortsumfahrung Markdorf aus der Liste der vorrangig umzusetzenden Straßen zu streichen.		
II.801, III.060	Zu PS 4.1.1: Neu aufgenommen wurde der Hinweis: ... Durch diese Vorgehensweise wird die Diskrepanz zwischen den Neubauprojekten bei Schiene und Straße auf der Karte nicht in vollem Umfang sichtbar, da Landkreise zwar neue Straßen planen, aber keine neuen Schienenwege. Daher sollten alle Straßenprojekte, die in Kreisstraßenausbauprogrammen enthalten sind und für die es planerische Trassenlinien gibt, in den Karten dargestellt werden. Dies ist auch hilfreich, um in den Karten ein realistisches Bild von den insgesamt zu erwartenden Effekten des künftigen Straßennetzes in der Region zu erhalten (z.B. bezüglich Landschaftszerschneidung, Verkehrsbeschleunigung und damit verbundene forcierte Zersiedelungstendenzen, Auswirkungen auf regionale Grünzüge und Erholungsgebiete etc.)	Wie bereits in der Begründung zu PS 4.1.1 aufgeführt, wurde auf die nachrichtliche Darstellung der Straßenplanungen der einzelnen Landkreise in der Raumnutzungskarte, bis auf die planfestgestellten Maßnahmen, auf Grund der Übersichtlichkeit insgesamt verzichtet. Auch werden die Kreisstraßenausbauprogrammen in der Laufzeit des Regionalplans mehrfach überarbeitet, wodurch recht schnell veraltete Einträge in der Raumnutzungskarte dargestellt wären.	Keine Berücksichtigung
II.801, III.060	Besonders hinweisen möchten wir auf die ehemalige Bahnstrecke Krauchenwies- Sigmaringendorf. Zwischenzeitlich wurde im Oktober 2020 die vom Land beauftragte „Potenzialanalyse zur Reaktivierung von Schienenstrecken in Baden-Württemberg – Vergleichende relationsbezogene Ermittlung des Fahrgastpotenzials“ (PTV, Karlsruhe)	Die Gleise der ehemalige Bahnstrecke Krauchenwies-Sigmaringendorf sind komplett abgebaut. Zwar ist die ehemalige Trasse noch erkennbar und es sind auch einige Brücken noch erhalten, es muss jedoch alles neu aufgebaut werden. Ob der Wiederaufbau bzw. die Reaktivierung dann noch in der gleichen Trassenlage geschieht, steht noch nicht fest. Vor diesem Hintergrund hat sich der Regionalverband entschlossen diese Strecke (wie auch die Strecke Leutkirch-Isny) nicht in den PS 4.1.2 V (3) aufzunehmen bzw. in der Raumnutzungskarte darzustellen. Unabhängig davon unterstützt der Regionalverband jegliche Bestrebungen für einen Wiederaufbau bzw. eine Reaktivierung von Bahnstrecken. Darstellungen bzw. Festlegungen des	Keine Berücksichtigung

	<p>vorgelegt, siehe hierzu folgender Planausschnitt von S. 60: ... Im Zusammenhang mit der als aussichtsreich bewerteten Reaktivierung der Ablachtalbahn wurden in dieser PTV-Studie bei einer gleichzeitigen Reaktivierung des Streckenastes Krauchenwies-Sigmaringendorf noch größere Fahrgastpotentiale pro Streckenkilometer ermittelt. Daher sollte auch dieser Streckenast in den Regionalplan mit dem Ziel der Reaktivierung aufgenommen werden. Die Gleise sind dort abgebaut, aber das Trasse und die Brücke sind noch vorhanden. In jedem Falle sollte diese Bahntrasse in der Raumnutzungskarte als „Freihaltetrasse für den Schienenverkehr (Reaktivierung)“ dargestellt werden, wo raumbedeutsame Nutzungen oder Maßnahmen, die einer Streckenreaktivierung und dem anschließenden Betrieb entgegenstehen nicht zulässig sind. Insbesondere darf durch die in diesem Gebiet geplante B 311 neu / B 313 Mengen-Engelswies ein Wiederaufbau der Bahnstrecke (incl. Möglichkeit zur Elektrifizierung) nicht erschwert werden.</p>	<p>Regionalplans (Regionale Grünzüge, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen) würden diesen Bestrebungen nicht entgegenstehen, da dort standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur -wenn nachweislich keine zumutbaren Planungsalternativen an anderer Stelle bestehen- ausnahmsweise zulässig sind. Auch sehen wir durch die Aufnahme und positive Bewertung dieser Strecke in der o.g. Studie des Landes keine Beeinträchtigung im Zuge der Planungen zur B 311 neu / B 313 Mengen-Engelswies.</p>	
II.801	<p>Für die Bahnlinie Sigmaringen-Aulendorf (Jetzt Linie 753) muss in der Raumnutzungskarte eine Elektrifizierung geplant werden. Außerdem muss für einen zweigleisigen Ausbau und zumindest</p>	<p>Wir verweisen auf PS 4.1.2 V (3), wo für die Zollernbahn ((Tübingen-Albstadt)-Sigmaringen-Herbertingen-Aulendorf) der abschnittsweise zweigleisiger Ausbau und die Elektrifizierung vorgeschlagen wird. Im Gegensatz zu den in PS 4.1.2 Z (2) genannten Strecken sieht der Regionalverband für die o.g. Strecke im Abschnitt Herbertingen-Aulendorf jedoch nach Abwägung aller Belange und auf Grund der Bedeutung der Strecken und ihrer vorhandenen</p>	Keine Berücksichtigung

	eine Freihaltetrasse eingeplant werden. Begründung: Nur wenn wir Personen- und auch Güterverkehr stark vom Individualverkehr auf die Schiene verlagern, können wir das vorgesehene 1,5 - Grad-Ziel umsetzen.	gleisparallelen Bebauung keine Notwendigkeit, Flächen für einen vollständigen zweigleisigen Ausbau als Ziel der Raumordnung festzulegen.	
II.801, III.060	Wir begrüßen die neue Formulierung, um die Eigenständigkeit von Fußverkehr und Radverkehr deutlich zu machen. Die geänderte Formulierung („sollen“ statt „soll“) aus dem Plansatz wurde erfreulicherweise auch in dieser Begründung übernommen, aber im weiteren Satzverlauf nicht konsequent umgesetzt: Da Fuß- und Radverkehr häufig verschiedene bzw. separate Infrastrukturen benötigen, sollte die Formulierung geändert werden in: ...sollen der Fuß- und Radverkehr und deren spezifische Infrastrukturen besonders berücksichtigt und gefördert werden.	Die Anregung wird berücksichtigt und die Begründung zu PS 4.1.7 entsprechend geändert.	Berücksichtigung
II.169	Im Bereich der Umfahrung Bermatingen (L 205) ist im Entwurf eine gegenüber dem Vorentwurf geänderte Trassenführung eingezeichnet, die statt einer direkten Anbindung an die B 31 neu im Bereich von Stetten an die Südumfahrung Markdorf angebunden und über Kluffern und Anschluss Spaltenstein an die B 31neu angeschlossen wird. Dies wird damit begründet, dass die im Dialog B 31 ausgewählte Variante B 1 eine Anbindung des Verkehrs aus dem Salemer Tal erschweren bzw.	Bei der in PS 4.1.1 V (7) aufgeführten und in der Raumnutzungskarte dargestellten OU Bermatingen (L 205) handelt es sich um einen Vorschlag. Vorschläge (V) sind Empfehlungen, raumbedeutsame Fachplanungen des Landes aufzustellen, entsprechend zu ändern oder zu ergänzen (§ 25 Abs. 2 LplG). Sie nehmen an der Verbindlichkeit des Regionalplans nicht teil. Die Vorschläge sind jedoch der politische Willen der Mehrheit der gewählten Mitglieder der Verbandsversammlung. Die Trasse der aktuellen Vorzugsvariante B 1 für die künftige B 31n zwischen Immenstaad und Meersburg liegt deutlich südlicher als die in der Raumnutzungskarte nachrichtlich übernommene, linienbestimmte Trasse der B 31. Ein Anschluss der OU Bermatingen an die B 31 ist dadurch verkehrlich nicht mehr sinnvoll. Daher wird in der Raumnutzungskarte die Trasse der OU Bermatingen als	Keine Berücksichtigung

	<p>unmöglich machen würde. Sollte es zur Realisierung der Umfahrung Bermatingen in der jetzt dargestellten Form kommen, ergäbe sich bei gleichzeitiger Realisierung der Südumfahrung Markdorf vor allem für die Ortschaft Kluftern eine deutliche Verschlechterung gegenüber der bisherigen Situation. Die direkte Führung des Verkehrs aus Richtung Salemer Tal über die Umfahrung Bermatingen mit direktem Anschluss an die Südumfahrung Markdorf hätte zur Folge, dass die einzige Weiterführung zur B 31 neu künftig mitten durch die Ortschaft Kluftern führt; dadurch würde sich das Verkehrsaufkommen im Bereich der Hauptdurchgangsstraßen durch alle drei Ortsteile erhöhen mit den entsprechenden Folgen für Lärm, Luftqualität und Verkehrssicherheit. Zudem sehen wir in dieser Trassenvariante der L 205 einen Widerspruch zu Vereinbarungen, die im Rahmen der Verkehrsmediation Kluftern getroffen wurden. Dort heißt es: „...Gemeinsame Anstrengungen zur Realisierung der B 31 neu zwischen Meersburg und Immenstaad und zwar hinsichtlich der Linienfindung, der Verknüpfung mit dem nachgeordneten Netz und der Leistungsfähigkeit, sodass die überörtlichen und regionalen Verkehre gut und sicher abgewickelt werden können und die heute ins nachgeordnete Netz verdrängten Verkehre zurückverlagert werden</p>	<p>Vorschlag (V) dargestellt, die auch im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bermatingen festgelegt ist.</p>	
--	---	---	--

	<p>können."...Das bedeutet, dass es keine „Hinterlandtrasse" geben darf, sondern dass auch die Verkehre aus dem Salemer Tal auf der neuen B 31 gebündelt werden müssen. Diese Bündelungsfunktion wird seit Beginn des sog. Planfalls 7.5 seit Jahrzehnten gefordert und ist seit jeher Konsens. Die Stadt Friedrichshafen kann daher der geänderten Trassenvariante nicht zustimmen .Auf keinen Fall sollte eine Trassenvariante im Plan eingezeichnet sein, der zum einen der gesicherte Planungsstand / die nötige Konkretheit fehlt und die zum anderen bisherigen Vereinbarungen entgegensteht (s.o.). Der Regionalverband wird daher aufgefordert, die bisherige Trassenführung, wie im Vorentwurf dargestellt, beizubehalten. Die Umfahrung Bermatingen (L 205) muss an die B 31neu angebunden werden, damit die überörtlichen und regionalen Verkehre gut und sicher abgewickelt werden können und die heute ins nachgeordnete Netz verdrängten Verkehre auf die Bundesstraße zurückverlagert werden und diese Bundesstraße ihrer Bündelungsfunktion gerecht wird. Dies wäre dann im Übrigen auch in den weiteren Straßenplanungen bzw. im Dialog B 31neu zu thematisieren und herbeizuführen.</p>		
II.177	<p>Im Interesse der Ablachtalbahn reichen wir als Eigentümer der Ablachtalbahn folgen den Ergänzungswunsch noch nach:</p>	<p>Die Gleise der ehemalige Bahnstrecke Krauchenwies-Sigmaringendorf sind komplett abgebaut. Zwar ist die ehemalige Trasse noch erkennbar und es sind auch einige Brücken noch erhalten, es muss jedoch alles neu aufgebaut werden. Ob der Wiederaufbau bzw. die Reaktivierung dann noch in der</p>	Keine Berücksichtigung

	Eintragung der Bahnlinie Krauchenwies - Sigmaringen gemäß früherem Streckenverlauf. Dieser Abschnitt wird durch die Ablachtalbahn reaktiviert werden.	gleichen Trassenlage geschieht, steht noch nicht fest. Vor diesem Hintergrund hat sich der Regionalverband entschlossen diese Strecke (wie auch die Strecke Leutkirch-Isny) nicht in den PS 4.1.2 V (3) aufzunehmen bzw. in der Raumnutzungskarte darzustellen. Unabhängig davon unterstützt der Regionalverband jegliche Bestrebungen für einen Wiederaufbau bzw. eine Reaktivierung von Bahnstrecken. Darstellungen bzw. Festlegungen des Regionalplans (Regionale Grünzüge, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen) würden diesen Bestrebungen nicht entgegenstehen, da dort standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur -wenn nachweislich keine zumutbaren Planungsalternativen an anderer Stelle bestehen- ausnahmsweise zulässig sind. Auch sehen wir durch die Aufnahme und positive Bewertung dieser Strecke in der Studie des Landes keine Beeinträchtigung im Zuge der Planungen zur B 311 neu / B 313 Mengen-Engelswies.	
II.135	Ablehnung der „Nordtrasse“ der B 311n / B 313 Mengen – Engelswies, stattdessen alternativen Trassenvorschlag „M&M Mengen-Meißkirch“ mit aufnehmen.	Über den Aus- und Neubau von Straßen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine Regelungskompetenz. Die in der Raumnutzungskarte als nachrichtliche Übernahmen aufgeführte Trasse stellt die vom Verkehrsministerium Baden-Württemberg Trasse für den BVWP 2030 angemeldete und im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 23.12.2016) im „Vordringlichen Bedarf“ enthaltene Straßenbaumaßnahme B 311n / B 313 Mengen – Engelswies dar. Der genaue Verlauf der Trasse für die o.g. Straßenbaumaßnahme wird erst mit Abschluss des Planfeststellungsverfahrens rechtsicher bestimmt.	Keine Berücksichtigung
II.111	Höheres Verkehrsaufkommen ist nicht auf den Straßen abwickelbar. Befürchtung, dass es aufgrund des höheren Verkehrsaufkommens durch Lkw zu einer Verkehrsgefährdung kommen kann.	Von Seiten der zuständigen Verkehrsbehörde des Kreises sind keine Hinweise bzgl. der Erhöhung des innerörtlichen Verkehrs bzw. der Überlastung des Straßennetzes durch die Maßnahme an uns herangetragen worden. Das Thema Verkehrssicherheit und die sich daraus u.U. ergebenden Maßnahmen sind auf der nachgelagerten Planungsebene bzw. im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu prüfen.	Keine Berücksichtigung
II.111	Sorgfältige Austarierung des Verkehrsaufkommens unter Berücksichtigung der betroffenen Ortsdurchfahrten sowie der Tourismusbelange. Eine Überquerung der L197 nach Osten in den	Entsprechende Modifizierungsmöglichkeiten sind auf der nachgelagerten Planungsebene zu prüfen.	Keine Berücksichtigung

	„Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege“ mit technischen Anlagen ist zu unterlassen.		
II.143	Erschwerend kommt noch hinzu, dass mitten durch die Wohnbaufläche W2 die Ferngas-Hochdruckleitung von Albstadt nach Gammertingen verläuft und vor der Bereitstellung dieser Fläche als Bauplätze die Ferngasleitung verlegt werden muss. Hier würde eine Verlegung in die neu geplante Erschließungsstraße sehr großen Sinn machen (vgl. beigefügten Bebauungsplan-Vorentwurf „Östlich der Gammertinger Straße“).	Das Thema Verlagerung von Leitungen und Verlegung von Erschließungsstraßen sind auf der nachgelagerten Planungsebene bzw. im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu prüfen.	Keine Berücksichtigung
II.171	Die Verkehrsinfrastruktur sollte auch im nördlichen Bereich weiterentwickelt werden, Verkehrsanbindung Nord-Süd sehr vernachlässigt, Die Anbindung der Regionalpläne Bodensee-Oberschwaben und Neckar-Alb sollte dringend geplant werden.	Auch der nördliche Bereich des Verbandsgebietes ist in die Verkehrsplanung des Regionalverbandes mit einbezogen worden. Wir verweisen u.a. auf die Plansätze in Kapitel 4.1.2. Ein Austausch mit dem Regionalverband Neckar-Alb findet regelmäßig statt.	Keine Berücksichtigung
II.609	Im Zusammenhang mit der Elektrifizierung der Bodenseegürtelbahn ist der teilweise zweigleisige Ausbau vorgesehen. Der Regionalplan sieht vor, dass auf der gesamten Strecke die Flächen für ein zweites Gleis freizuhalten sind. Es stellt sich die Frage, ob diese grundsätzliche Vorgabe die DB AG unverhältnismäßig einschränkt, weil absehbar ist, dass bestimmte Abschnitte langfristig bzw. nie zweigleisig ausgebaut werden.	Für die in PS 4.1.2 (2) aufgeführten Strecken legt der Regionalverband „Freihaltetrasse für den Schienenverkehr (Ausbau)“ fest. Vorgesehen ist der zweigleisige Ausbau der o.g. Strecke. Ob dieser Ausbau vollständig realisierbar ist, muss in vertiefenden Planungsebenen konkretisiert werden. So führt z.B. die Bodenseegürtelbahn teilweise durch beidseitig dicht bebaute Siedlungsbereiche und zum Teil direkt am Ufer des Bodensees entlang. Jedoch muss es zukünftig möglich sein, auf Grundlage entsprechender Fahrplankonzeptionen längere zweigleisige Abschnitte aber auch kürzere Ausweichgleise bzw. Begegnungsabschnitte zu bauen. Es geht also darum, die verschiedenen, konzeptionell unterschiedlichen Ausbaumöglichkeiten „nicht zu verbauen“, sondern diese langfristig planerisch zu sichern und die dafür benötigten Flächen freizuhalten. Durch die Festlegung als „Freihaltetrasse für den Schienenverkehr (Ausbau)“ sind andere raumbedeutsame Nutzungen oder Maßnahmen, die einem späteren	Keine Berücksichtigung

	Hier bedarf es einer Klärung, wie bei einem Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung dieser nicht bahnnotwendigen Flächen vorgegangen werden soll.	zweigleisigen Bahnbetrieb entgegen stehen könnten oder mit der Bahntrasse nicht vereinbar sind, nicht zulässig.	
III.046-1_1	Des weiteren drohen uns weitere Rebflächen Verluste durch die B31 neu Planung. Auf den Gemarkungen Hagnau und Stetten auf denen sich unsere Rebflächen befinden.	Über den Aus- und Neubau von Straßen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine Regelungskompetenz. Der genaue Verlauf der Trasse für die B31 neu wird erst mit Abschluss des Planfeststellungsverfahrens rechtsicher bestimmt.	Keine Berücksichtigung
II.142	Auf die diesbezügliche Stellungnahme der Gemeinde vom 12.11.2019 wird vollinhaltlich verwiesen. Der Gemeinderat wendet sich mehrheitlich gegen einen bedarfsgerechten Ausbau des Regionalflughafens Friedrichshafen und eine Ausweitung der Flüge. Begründung: Der Flughafen liegt zu großen Teilen auf der Gemarkung Meckenbeuren und nahe an der Wohnbebauung in Gerbertshaus und Kehlen. Meckenbeuren bekommt größtenteils den Fluglärm ab. Unsere Bürger sind vor einer weiteren Zunahme an Fluglärm zu schützen. Zudem wird befürchtet, dass ein Ausbau des Flughafens weiteren Verkehr mit sich bringt, der vor allem den Ortsteil Gerbertshaus zusätzlich belastet.	Im PS 4.1.5 G (1) ist explizit aufgeführt, dass der Flughafen Friedrichshafen in seiner Funktion als Regionalflughafen bedarfsgerecht erhalten und gesichert werden soll. Der Ausbau des Regionalflughafens Friedrichshafen und eine Ausweitung der Flüge sind nicht erwähnt. Bzgl. der Beeinträchtigung der Bürger durch Fluglärm wird auf PS 4.1.0 G (1) verwiesen. Demzufolge soll das Verkehrssystem in der Region u.a. so gestaltet werden, dass die Lärmbelastung vermindert und der Ausstoß von Feinstäuben und Luftschadstoffen reduziert wird.	Keine Berücksichtigung
II.107, II.106, II.208	Im Straßennetz wird folgende Ergänzung bzw. Aufnahme gefordert: Der Anschluss Niederbiegen/Schachen an die B 30 soll in den Regionalplan aufgenommen werden. (siehe Markierung Nr. 1).	Die im PS 4.1.1 G (2) genannten „Ergänzungen und Ausbauten des Straßennetzes“ schließen nach unserer Definition den Bau von benötigten Anschlussstellen mit ein. Daher ist eine ergänzende Erwähnung nicht erforderlich. Ob eine neue Anschlussstelle benötigt wird entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Dies fällt nicht in die Regelungskompetenz des Regionalverbandes. Von Seiten der zuständigen	Keine Berücksichtigung

	<p>Weiter ist in diesem Zusammenhang eine Anbindung des Gebiets an die Bundesstraße 30 Nord erforderlich und zu ermöglichen, um eine sachgerechte Verkehrsinfrastruktur zu gewährleisten; eine verkehrsmäßige Erschließung des interkommunalen Gewerbegebiets über Gemeinde Baienfurt bzw. deren Ortsteile kommt dagegen nicht in Betracht.</p>	<p>Verkehrsbehörde des Kreises sind keine Hinweise bzgl. der Erhöhung des innerörtlichen Verkehrs bzw. der Überlastung des Straßennetzes an uns herangetragen worden.</p>	
II.148	<p>Der Abtransport der Kiese erfolgt über den Schwerlastverkehr. Hiervon wird die Durchfahrtsstraße der Gemeinde Riedhausen stark betroffen sein. Die Gemeinde Riedhausen muss jetzt schon ein hohes Verkehrsaufkommen von Schwerlastern hinnehmen und dies auf einer schadhaften Landstraße. Das zu erwartende erhöhte Verkehrsaufkommen mindert die Wohnqualität und die Verkehrssicherheit innerhalb der Gemeinde Riedhausen. Die Gemeinde Riedhausen fordert deshalb die Durchgangsstraße L288 zu sanieren und mit einem Flüsterbelag auszustatten. Eine Ortsumfahrung ist im Regionalplan für die Gemeinde Riedhausen nicht vorgesehen, deshalb sollte umso mehr die örtlichen Straßenzustandsverhältnisse dem Verkehr angepasst werden.</p>	<p>Von Seiten der zuständigen Verkehrsbehörde des Kreises sind keine Hinweise bzgl. der Erhöhung des innerörtlichen Verkehrs bzw. der Überlastung des Straßennetzes durch die Maßnahme an uns herangetragen worden. Das Thema Verkehrssicherheit und die sich daraus u.U. ergebenden Maßnahmen sowie das Thema Sanierung OD/Flüsterbelag sind auf der nachgelagerten Planungsebene bzw. im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu prüfen.</p>	Keine Berücksichtigung
II.148	<p>Entlang der L 288 zwischen den Gemeinden Ostrach, Königseggwald, Riedhausen und Wilhelmsdorf ist ein Radweg zu bauen bzw. die Herstellung</p>	<p>Über die genaue Radwegeplanung entscheiden die Kreise in Zuge ihrer fachlichen Zuständigkeit. Hinreichend aktuelle Radwegekonzeptionen der Kreise sind vorhanden. Die Festlegung von Fahrradnetzen/-korridoren ist bei einem der Raumnutzungskarte vorliegenden Maßstab von 1:50.000 nicht sinnvoll darstellbar.</p>	Keine Berücksichtigung

	planerisch im Regionalplan aufzunehmen.		
II.165	Die Ausführungen zur Planung der Fuß- und Radverkehrsinfrastruktur wurden in der Fortschreibung des Regionalplans aus unserer Sicht nur im Ansatz dargelegt. Vor dem Hintergrund von Natur- und Klimaschutz sehen wir die Notwendigkeit größerer Aufmerksamkeit und damit einhergehend einen höheren Handlungsbedarf. Die Aufnahme von konkreten Maßnahmen erscheint sinnvoll. Für die Stadt Aulendorf bitten wir angesichts dessen um Aufnahme des Projektes „Schussenradweg“ in die Fortschreibung des Regionalplans. Im Ausbau dieser Nord-Süd-Radroute sehen wir hohes Potenzial zur Steigerung der touristischen Attraktivität, insbesondere auf Grund der Wegeföhrung entlang der Schussen.	Über die genaue Radwegeplanung entscheiden die Kreise in Zuge ihrer fachlichen Zuständigkeit. Hinreichend aktuelle Radwegekonzeptionen der Kreise sind vorhanden. Die Festlegung von Fahrradnetzen/-korridoren ist bei einem der Raumnutzungskarte vorliegenden Maßstab von 1:50.000 nicht sinnvoll darstellbar.	Keine Berücksichtigung
II.110	Die Darstellung der (Freihalte-)Trasse für die Ortsumfahrung L205 neu Bermatingen soll gleich dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan auch im Regionalplan in Richtung des Anschlusses an die geplante Südumfahrung Markdorf beibehalten werden. Auf die Darstellung einer Anbindung der L 205neu in Richtung B31neu wie im 1. Anhörungsentwurf noch vorgesehen soll (auch weiterhin) verzichtet werden.	Die Darstellung der Trasse für die Ortsumfahrung L205 neu Bermatingen als Vorschlag (V) entspricht der Darstellung des rechtsgültigen Flächennutzungsplans. Eine Anbindung der L 205neu in Richtung B31neu ist (im Gegensatz zum 1. Anhörungsentwurf) nicht mehr dargestellt.	Kenntnisnahme

II.172	<p>Der Ortsteil Neutrauchburg ist als heilklimatischer Luftkurort anerkannt. Zur dauerhaften Sicherung des Kurortprädikats ist es unumgänglich, den derzeitigen Durchgangsverkehr dauerhaft einzuschränken. Dazu hatte die Stadt Isny im Allgäu im Rahmen der 1. Anhörungsrunde gefordert, die Kreisstraße K 8016 (Ried - Boden - Dorenwaid) als Ausweichstrecke auszubauen und zur L 265 aufzustufen, so dass die Ortsdurchfahrt von Neutrauchburg dauerhaft wirksam vom Durchgangsverkehr entlastet werden kann. Auch diese Forderung wurde im 2. Anhörungsentwurf nicht übernommen. Nach Auskunft von Herrn Grunow am 09.02.2021 entzieht sich die Fachplanung für den Ausbau bzw. die Aufstufung der K 8016 allerdings der Zuständigkeit des Regionalverbands. Da seitens der Träger der Fachplanung (Landkreis und RP) hierzu im 1. Anhörungsverfahren keine Anregungen kamen, konnte die Forderung der Stadt Isny in der Regionalplanung nicht berücksichtigt werden. Die Stadt Isny im Allgäu nimmt dies zur Kenntnis, wird jedoch auch weiterhin ihr großes Interesse am Ausbau und der Aufstufung der K 8016 zum Schutz des Kurortprädikats in Neutrauchburg mit Nachdruck verfolgen.</p>		Kenntnisnahme
II.1027	Die geplanten Ortsumfahrungen von Renhardsweiler und Bierstetten (Stadt	Über den Aus- und Neubau von Straßen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem	Keine Berücksichtigung

	<p>Bad Saulgau) endet nach der vorliegenden Planung kurz vor der Gemarkungsgrenze wieder auf der ursprünglichen Trasse der L283. Es sind auch für die Ortsumfahrung von Bad Schussenried - Reichenbach Planungen am Laufen, welche mit den Ortsumfahrungen Renhardswailer und Bierstetten abgestimmt werden sollten, um für die Ortschaften gemarkungsübergreifend eine optimale Lösung zu finden. Die Stadtverwaltung Bad Schussenried bittet um weitere Informationen bzgl. der Planungen „Ortsumfahrung Renhardswailer und Bierstetten“, um die Planung abstimmen zu können</p>	<p>Bereich keine Regelungskompetenz. Die OU Renhardswailer und Bierstetten ist in der Raumnutzungskarte und im Plansatz 4.1.1 V (9) als Vorschlag (V) dargestellt. Der aktuelle Stand der Planungen ist daher bei der zuständigen Fachbehörde abzufragen.</p>	
II.1027	<p>Die Stadt Bad Schussenried regt an, den Regionalbahnverkehr auf der Südbahn (zw. Ulm und Friedrichshafen) durchgehend zu planen und durchzuführen. Eine Unterbrechung in Aulendorf bringt für die Fahrgäste, welche zwischen einem Regionalbahnhalt nördlich von Aulendorf und südlich von Aulendorf verkehren Nachteile, die durch eine Durchbindung vermieden werden können.</p>	<p>Über Liniennetze und Fahrplanstrukturen entscheiden die Träger der Fachplanung (hier: NVBW bzw. VM) in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine Regelungskompetenz. Der Interessenverband Südbahn hat sich auf Grundlage eines Gutachtens mehrheitlich gegen eine Durchbindung der Regionalbahn in Aulendorf ausgesprochen.</p>	Keine Berücksichtigung
II.170	<p>Was aus unserer Sicht allerdings fehlt ist, dass es im Hinblick auf die Nahverkehrsentwicklung im ÖPNV auf der Straße als weiterem Standbein neben dem SPNV keinerlei Landkreis- und Regionalverbandsübergreifende Initiativen oder Forderungen für weitere Regio-Bus-Linien gibt...</p>	<p>Über die Einrichtung von Regiobus-Linien entscheiden die Träger der Fachplanung (hier: Kreise und Land) in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine Regelungskompetenz. Von Seiten der Träger der Fachplanung kamen dazu keine Anregungen. Diesbezüglich verweisen wir auch auf PS 4.1.3 G (3), wo die Prüfung einer Ausweitung von Regiobus-Linien als Vorgabe enthalten ist. Bzgl. der grenzüberschreitenden Nahverkehrsinitiativen und die Bedeutung des ÖPNV/SPNV verweisen wir auf die PS 4.1.0 G (1), 4.1.0 G (2) und 4.1.0 G (3).</p>	Keine Berücksichtigung

	<p>...bzw. vor allem Schnellbuslinien Richtung Oberzentrum Reutlingen mit Verbindung zur neuen Regionalstadtbahn Neckar-Alb...</p> <p>Wir fordern Sie daher auf zumindest jetzt in Ihrem Fortschreibungsentwurf auch Aspekte der grenzüberschreitenden Nahverkehrsinitiativen deutlich zu benennen...</p> <p>Wenn wir vor dem Hintergrund der Mobilitätswende und des Klimaschutzes auch im ländlichen Raum etwas erreichen wollen, dann darf der ÖPNV/SPNV nicht immer nur vom Schülerverkehr her ... entwickelt werden, sondern muss vor allem die berufliche Mobilität der Bevölkerung stärker berücksichtigen. Zahlreiche gewerbliche Mitarbeiter aus unserer Stadt und der Raumschaft im Laucherttal haben beispielsweise keine geeignete und vor allem regelmäßig getaktete ÖPNV-Verbindung zu Ihrem rund 18 km entfernten Arbeitsplatz im Mittelzentrum Albstadt...</p> <p>Hierzu erbitten wir eine weitere Ergänzung Ihres textlichen Teils im Fortschreibungsentwurf.</p>		
II.801	<p>Der in der Fortschreibung des Regionalplans 2020 ausgewiesene Verlauf einer Neutrassierung der B31 in Bereich Birnau/ Oberhof in Oberuhldingen ist aus dem Bestreben, Flora und Fauna zu schützen, inakzeptabel. Die Planung ignoriert viele Instrumente des Naturschutzes</p>	<p>Über den Aus- und Neubau von Straßen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine Regelungskompetenz. Die in der Raumnutzungskarte als nachrichtliche Übernahmen aufgeführte Trasse stellt die vom Verkehrsministerium Baden-Württemberg Trasse für den BVWP 2030 angemeldete und im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 23.12.2016) im „Vordringlichen Bedarf“ enthaltene Straßenbaumaßnahme für den Bereich dar. Der genaue Verlauf der</p>	Keine Berücksichtigung

	<p>völlig und muss aus der Planung herausgenommen werden. Der in der Fortschreibung ausgewiesene Korridor für eine neue Trasse der B31 schließt die Biotop Nr. 182214357800 "Magerrasentreifen nördlich Oberhof"; Biotop-Nr. 182214357811 "Feuchtgebiet nördlich Oberhof"; Biotop-Nr. 182214357810 "Feuchtgebiet Vrenhalde östlich Birnau" mit ein. Diese Biotop würden bei der Umsetzung der Trasse verloren gehen. Des Weiteren ignoriert sie den Biotopverbund für feuchte Standorte (Dok.4) und verbaut damit einen wichtigen Korridor für Wildtiere unter anderem auch für den Laubfrosch (FFH Anhang IV; RL2).</p>	<p>Trasse für die o.g. Straßenbaumaßnahme wird erst mit Abschluss des Planfeststellungsverfahrens rechtsicher bestimmt.</p>	
II.801	<p>Die geplante B311n/ B313 dient in erster Linie der Entlastung der Städte/Ortschaften wie Krauchenwies, Engelswies usw. Dort sollten – sofern hier überhaupt unter dem Vorzeichen der notwendigen Verkehrswende weiterhin Straßenbaumaßnahmen geplant werden – auch kleinräumige Entlastungsstraßen als Alternative geprüft werden. Eine Freihaltung der Trasse für einen Neubau der B313 Freiburg - Ulm zwischen Messkirch und Mengen ist mit dem im Regionalplan als originäres Umweltziel genanntem Verlagern des Verkehrs auf die Schiene nicht vereinbar. Das jetzige Verkehrsaufkommen rechtfertigt nicht den Bau einer neuen Trasse durch den Landkreis. Angestrebt wird eine Verringerung des</p>	<p>Über den Aus- und Neubau von Straßen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Dies schließt auch die Prüfung von eventuellen Alternativen zu der genannten Straßenbaumaßnahme ein. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine Regelungskompetenz. Die in der Raumnutzungskarte als nachrichtliche Übernahmen aufgeführte Trasse stellt die vom Verkehrsministerium Baden-Württemberg Trasse für den BVWP 2030 angemeldete und im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 23.12.2016) im „Vordringlichen Bedarf“ enthaltene Straßenbaumaßnahme für den Bereich dar. Der genaue Verlauf der Trasse für die o.g. Straßenbaumaßnahme wird erst mit Abschluss des Planfeststellungsverfahrens rechtsicher bestimmt.</p>	Keine Berücksichtigung

	<p>Straßenverkehrs, so dass auch zukünftig die Notwendigkeit angezweifelt wird. Die neue Trasse verläuft in bisher relativ unberührtem Gelände, ist länger, mehr Höhenunterschied und verschlingt Unsummen (100 Millionen +). Dieses Geld fehlt zwangsläufig für Schienenertüchtigung, ortsnahe Umgehungen entlang der alten Trasse der B313 sowie Ausbau der bestehenden Trasse.</p>		
II.801	<p>Auch diese vorgeschlagenen Straßenprojekten müssen vor dem Hintergrund der dargestellten Notwendigkeit einer Mobilitätswende grundlegend hinterfragt werden: Ist der enorme finanzielle, ökologische und auch planerische Aufwand zum weiteren Ausbau des Straßennetzes vor dem Hintergrund der notwendigen Mobilitätswende mit abnehmendem und zunehmend elektrischem Kfz-Verkehr noch zu rechtfertigen? Die Ortsumfahrungen Bermatingen und Salem-Neufrach im Zuge der L205 sind aus der Liste zu entfernen, da sie parallel zur Bodenseegürtelbahn verlaufen, die nach entsprechender Ertüchtigung noch sehr große Verkehrsmengen aufnehmen kann.</p>	<p>Bei den in PS 4.1.1 V (7) aufgeführten Vorschlägen (V) handelt es sich um Empfehlungen, raumbedeutsame Fachplanungen des Landes aufzustellen, entsprechend zu ändern oder zu ergänzen (§ 25 Abs. 2 LplG). Sie nehmen an der Verbindlichkeit des Regionalplans nicht teil. Die Vorschläge sind jedoch der politische Willen der Mehrheit der gewählten Mitglieder der Verbandsversammlung.</p>	Keine Berücksichtigung
II.801	<p>Sinnvolle neue bzw. reaktivierbare Haltestellen auf den Schienenstrecken sind auf den Regionalplan-Karten einzutragen (wie dies im früheren Regionalplan der Fall war) und von anderweitiger Bebauung freizuhalten. Explizit möchten wir auf die Haltestelle</p>	<p>Auf die zeichnerische Darstellung geplanter bzw. gewünschter Haltepunkte des Schienenpersonennahverkehrs in der Raumnutzungskarte wird auf Grund der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit insgesamt verzichtet, die Anregung somit nicht berücksichtigt. Die Anlage von Bahnhofpunkten fällt nicht in die Regelungskompetenz des Regionalverbandes. Hierüber entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit.</p>	Keine Berücksichtigung

	<p>Lipbach/Markdorf-Süd hinweisen, die im neuen Regionalplan-Entwurf nicht mehr enthalten ist. Auch wenn diese im SMA-Vorzugskonzept fahrzeitmäßig nicht eingeplant werden konnte, wurde sie doch bei den Planungen vom Auftraggeber ursprünglich gewünscht und von vier benachbarten großen Arbeitgebern mit über 1.000 Beschäftigten kürzlich mit Nachdruck gefordert. Dieser sinnvollen neuen Haltestelle kommt besondere Bedeutung zu, da ihr Bau (samt Bahnsteigen, Zugangsrampen und Option für 2. Gleis) möglicherweise mit den Plänen des östlichen Anbindungsknotens der planfestgestellten OU Markdorf (K7743neu) kollidiert. Daher sollte der Platzbedarf dieses Haltepunkts durch konkrete Planungen ermittelt werden, um die Kompatibilität mit der Straßenplanung zu prüfen bzw. diese daran anzupassen.</p>		
II.801	<p>Aufgrund des enormen Kapazitätspotenzials (ca. Faktor 10, s.o.) sind auch bei allen hier genannten Strecken generell durch raumplanerische Zielsetzung (Z) die Flächen für ein zweites Gleis langfristig freizuhalten und in der Raumnutzungskarte entsprechend zu kennzeichnen. Im Zusammenhang mit einer Verbesserung von Donaubahn und Zollernbahn ist ein zweigleisiger Ausbau der Strecke Sigmaringen–Herbertingen vordringlich. Dies gilt umso mehr, wenn auch die Ablachtal-</p>	<p>Der zweigleisige Ausbau der Donaubahn ((Ulm)-Herbertingen-Mengen-Sigmaringen-(Tuttlingen)) und der Bodenseegürtelbahn ((Radolfzell)-Überlingen-Friedrichshafen-(Lindau)) ist bereits durch die in der Raumnutzungskarte dargestellte „Freihaltetrasse für den Schienenverkehr (Ausbau)“ möglich (siehe PS 4.1.2 Z (2)). Eine Nennung der Donaubahn und der Bodenseegürtelbahn unter PS 4.1.2 V (3) ist daher nicht nötig. Bei den anderen aufgeführten Vorschlägen (V) handelt es sich um Empfehlungen, raumbedeutsame Fachplanungen des Landes aufzustellen, entsprechend zu ändern oder zu ergänzen (§ 25 Abs. 2 LplG). Im Gegensatz zur Donaubahn und der Bodenseegürtelbahn sehen wir hier nach Abwägung aller Belange auf Grund der Bedeutung der Strecken und ihrer vorhandenen gleisparallelen Bebauung keine Notwendigkeit, Flächen für einen möglichen zweigleisigen Ausbau als Ziel der Raumordnung festzulegen. Auf die zeichnerische Darstellung geplanter bzw. gewünschter Haltepunkte des</p>	Keine Berücksichtigung

	<p>Bahn reaktiviert wird. Für alle Strecken ist – gemeinsam mit Land und Bund – ein Ausbau anzustreben, der eine Bedienung mindestens im 30-min-Takt ermöglicht. Auch auf diesen Strecken gilt es, möglichst viele sinnvolle neue Haltepunkte einzurichten (statt bestehende abzubauen wie z. B. in Sigmaringendorf).</p>	<p>Schienenpersonennahverkehrs in der Raumnutzungskarte wird auf Grund der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit insgesamt verzichtet. Die Anlage von Bahnhaltepunkten, ebenso die Einführung eines 30-min-Taktes auf allen Strecken, fällt nicht in die Regelungskompetenz des Regionalverbandes. Hierüber entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit.</p>	
II.801	<p>Insbesondere die Strecke der Ablachtalbahn (Mengen-Krauchenwies-Meißkirch-Schwackenreute-Stahringen) weist ein sehr hohes Potential für den Schienenverkehr auf, der weit über der heutigen Bedeutung dieser Strecke liegt. Gerade in der Durchgängigkeit von Mengen bis Stahringen/Radolfzell eröffnen sich neue Möglichkeiten, u. a. auch für weiträumige Zugverbindungen, die kürzlich von der IBSB dargestellt wurden⁴, z. B. auf den Relationen Zürich-Ulm oder Konstanz-Tübingen-Stuttgart. Daher sollten die Klammern () bei Schwackenreute-Stahringen entfernt werden und auch das künftige Potential der Strecke für den Personen- und Güterverkehr hervorgehoben werden. Weitere Bedeutung erhält diese Strecke als Ausweichroute hochbelasteter Bahnstrecken wie z. B. der Rheintalstrecke. Die Baustellen-Havarie bei Rastatt hat gezeigt, dass das Bahn-Netz derzeit im Falle von Baumaßnahmen oder Störungen nicht über genügend Reserven verfügt.</p>	<p>Die Klammer bei der Bezeichnung „Mengen-Krauchenwies-Meißkirch-(Schwackenreute-Stahringen)“ ist nötig, da der Abschnitt Schwackenreute-Stahringen nicht im Verbandsgebiet des Regionalverbandes liegt und daher dazu keine Aussagen/Festlegungen getroffen werden können. Eine Durchgängigkeit von Mengen bis Stahringen/Radolfzell auch bzgl. des Erhalts und des angemessenen Ausbaus ist natürlich anzustreben. Im Gegensatz zu den in PS 4.1.2 Z (2) genannten Strecken sehen wir bei der Ablachtalbahn und der Strecke Krauchenwies-Sigmaringen nach Abwägung aller Belange auf Grund der Bedeutung der Strecken und ihrer vorhandenen gleisparallelen Bebauung keine Notwendigkeit, Flächen für einen möglichen Neubau bzw. zweigleisigen Ausbau als Ziele der Raumordnung festzulegen.</p>	Keine Berücksichtigung

	Aufgrund dieses vielfältigen Potentials sollte diese Strecke im Zuge der Sanierung auch elektrifiziert und ein zweigleisiger Ausbau – ggf. zunächst abschnittsweise – in Betracht gezogen werden. Zumindest sind die Flächen für ein zweites Gleis freizuhalten.		
II.801	Mit Blick auf die vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten dieser Strecke, die kürzlich vom Land in die engere Wahl möglicher Reaktivierungsprojekte aufgenommen wurde, sollte im Regionalplan auch die Trasse der Strecke Krauchenwies-Sigmaringen freigehalten werden, um dort den Wiedereinbau der Gleise voranzutreiben oder zumindest längerfristig als Zukunftsoption zu erhalten.	Die Gleise der ehemalige Bahnstrecke Krauchenwies-Sigmaringendorf sind komplett abgebaut. Zwar ist die ehemalige Trasse noch erkennbar und es sind auch einige Brücken noch erhalten, es muss jedoch alles neu aufgebaut werden. Ob der Wiederaufbau bzw. die Reaktivierung dann noch in der gleichen Trassenlage geschieht, steht noch nicht fest. Vor diesem Hintergrund hat sich der Regionalverband entschlossen diese Strecke (wie auch die Strecke Leutkirch-Isny) nicht in den PS 4.1.2 V (3) aufzunehmen bzw. in der Raumnutzungskarte darzustellen. Unabhängig davon unterstützt der Regionalverband jegliche Bestrebungen für einen Wiederaufbau bzw. eine Reaktivierung von Bahnstrecken. Darstellungen bzw. Festlegungen des Regionalplans (Regionale Grünzüge, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen) würden diesen Bestrebungen nicht entgegenstehen, da dort standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur -wenn nachweislich keine zumutbaren Planungsalternativen an anderer Stelle bestehen- ausnahmsweise zulässig sind.	Keine Berücksichtigung
II.801	Angesichts der notwendigen Verkehrswende und des bereits heute sehr viel besser ausgebauten Straßennetzes ist es völlig unverständlich, dass einerseits noch etliche neue Straßen gebaut werden sollen und andererseits in der Liste der Schienenprojekte kein einziges Neubauprojekt zu finden ist. Insbesondere zur Versorgung möglichst aller Entwicklungsachsen (s. o.) müssen auch neue Schienenstrecken geprüft und vorangetrieben werden.	Über den Aus- und Neubau von Schienenstrecken entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine Regelungskompetenz. So umfasst z.B. die Festlegung als Freihaltetrasse (siehe PS 4.1.2 Z (2)) inhaltlich nur den Ausschluss raumbedeutsamer Nutzungen, die einem späteren zweigleisigen Bahnbetrieb entgegenstehen könnten oder mit der Bahntrasse nicht vereinbar sind. Unabhängig davon verweisen wir auf die beiden Interessenverbände zur Südbahn und Bodenseegürtelbahn, durch deren Engagement die Elektrifizierung und der Ausbau dieser Strecken initiiert wurden. Bei beiden Interessenverbänden hat der Regionalverband die Geschäftsführung inne und erheblich Manpower investiert, obwohl dies nicht zu den Kernaufgaben eines Regionalverbandes gehört.	Keine Berücksichtigung

II.801	STN zum Gutachten des IV Südbahn zur Durchbindung in Aulendorf: „Der Knotenbahnhof Aulendorf benötigt mehr Gleise ... auch die kleineren Gemeinden haben Anspruch auf umsteigefreie Direktverbindungen.“	Der Interessenverband Südbahn hat sich sehr gründlich und abwägend mit der Frage einer Durchbindung der Regionalbahn in Aulendorf beschäftigt. Die Ausgangslage des Grosse-Gutachtens war der damalige Stand der Angebotskonzeption des Landes bei den IRE/RE-Linien, nach denen sich die unterlegten RB-Verkehre orientieren mussten. Solange uns von Seiten des Landes keine Änderung bei der Angebotskonzeption auf der Südbahn mitgeteilt wird, sehen wir keine Notwendigkeit, eine aktualisierte Entscheidungsgrundlage für die Frage „Durchbindung ja oder nein“ zu erstellen. Sollte sich jedoch eine veränderte Ausgangssituation ergeben, etwa durch neue Konzeptionen oder Überlegungen durch das Land oder die Regio-S-Bahn, wird der Interessenverband ggf. darauf reagieren. Über den Ausbau/Umbau des Bahnhofs Aulendorf entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine Regelungskompetenz.	Keine Berücksichtigung
II.801	PS 4.1.4: Diesen Grundsätzen stimmen wir ausdrücklich zu. Es sollten jedoch auch konkrete planerische Überlegungen angestellt werden, wo und in welchem Umfang Ausweichgleise, Gleisanschlüsse und Verladestellen benötigt werden, um die benötigten Flächen dafür zu sichern. Viele Gewerbegebiete – auch die in der RNK verzeichneten neu geplanten Gebiete – verfügen derzeit über keinen Gleisanschluss.	Über die konkrete Planung und den Bau von Ausweichgleisen, Gleisanschlüssen und Verladestellen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine Regelungskompetenz. Von Seiten der Träger der Fachplanung kamen dazu keine Anregungen.	Keine Berücksichtigung
II.801, III.060	Aufgrund der viel geringeren negativen Umweltauswirkungen des Schienengüterverkehrs gegenüber dem Straßengüterverkehr ist dieser zu fördern und auszubauen. Die im aktuellen Entwurf vorgenommenen Abschwächungen zu weniger verbindlichen Vorgaben („soll“ statt „ist zu“) sollte daher revidiert werden.	Die Formulierung „ist zu“ statt „soll“ ist eine zu sehr stringente Formulierung und entspricht nicht dem Charakter von Grundsätzen, da sie kaum mehr Abwägungsspielraum für die nachfolgenden Planungen lässt. Dies wurde vom Regierungspräsidium moniert und deshalb entsprechend korrigiert.	Keine Berücksichtigung
II.801	PS 4.1.5: Dieser Grundsatz ist zu streichen. Nach unserer Überzeugung	Über eine eventuelle Stilllegung des Flughafens entscheiden die Eigentümer bzw. die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Von deren Seite	Keine Berücksichtigung

	<p>müssen defizitäre Regionalflughäfen wie der Flughafen Friedrichshafen in den nächsten Jahren stillgelegt werden. Der sehr klimaschädliche Flugverkehr darf nicht weiter durch Befreiung von der Mineralölsteuer, Befreiung von der Umsatzsteuer bei Auslandsflügen und dann auch noch durch finanzielle Unterstützung von unrentablen Regionalflughäfen aus öffentlichen Mitteln privilegiert werden. Zudem wird man voraussichtlich in wenigen Jahren – nach Abschluss der Südbahn-Elektrifizierung und Fertigstellung der Neubaustrecke Ulm-Stuttgart – schnell mit der Bahn zum Flughafen Stuttgart gelangen, was den Bedarf für einen Regionalflughafen in FN weiter mindert.</p>	<p>kamen dazu keine Anregungen. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine Regelungskompetenz.</p>	
II.801	<p>Wir unterstützen diesen Vorschlag und fordern ergänzend, die Fähren nicht vorrangig unter dem Gesichtspunkt der Gewinnmaximierung zu betreiben, sondern sich bei den Tarifen für Fußgänger und Radfahrer an den üblichen Kostendeckungsraten des ÖPNV zu orientieren. Insbesondere darf der quadratmeterbezogene Preis für die Stellfläche von Fahrrädern künftig nicht mehr höher liegen als für den Transport von Autos. Für die Fähre Romanshorn-Friedrichshafen ist ein 30-min-Takt anzustreben (neuer Zwischen-Takt mit kleineren Schiffen nur für Fußgänger und Radfahrer). Eine Ausweitung der Katamaran-Verbindungen lehnen die Naturschutzverbände ab. Bereits heute</p>	<p>Über die Tarife für Fußgänger und Radfahrer und die Ausweitung des Taktes bzw. der Katamaran-Verbindung entscheiden die Betreiber bzw. die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine Regelungskompetenz.</p>	Keine Berücksichtigung

	unterliegt das Bodenseeufer einer Erosion durch Wellenschlag – verursacht durch den Katamaran (z.B. in Hagnau).		
II.801	PS 4.1.7 G (2): Diese Radnetz-Planungen sollten – analog zu den Planungen des BVWP oder GVP – nachrichtlich in den Regionalplan und seine Kartenwerke übernommen werden. Im neuen Regionalplan soll der Fuß-und Radverkehr gefördert werden, es werden hierfür aber keine Verbindungen dargestellt. Zumindest die vorliegenden Verbindungen wie das RadNETZ Alltag und der Landesradfernweg sind in der Raumnutzungskarte darzustellen. Der Veloring als eine attraktive, schnelle Radverbindung in Friedrichshafen sollte bis Immenstaad weitergeführt werden. Die Anzahl der täglichen Pendler von Friedrichshafen nach Immenstaad und umgekehrt von 700 bzw. 900 stellt neben den zahlreichen radfahrenden Touristen ein beachtliches Potential für die Nutzung des nach Westen verlängerten Velorings dar.	Über die genaue Radwegeplanung entscheiden die Kreise im Zuge ihrer fachlichen Zuständigkeit. Auf die zeichnerische Darstellung von Radnetzen mit ihrem Ausbaubedarf in der Raumnutzungskarte wurde auf Grund der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit insgesamt verzichtet.	Keine Berücksichtigung
II.801	Diese vorgeschlagene Radschnellverbindung wird begrüßt und sollte in die Raumnutzungskarte aufgenommen werden. Daneben regen wir an, Gemeindeverbindungsstraßen, die eine nur geringe Bedeutung für den Kfz-Verkehr haben, aber wichtige Fahrrad-Routen darstellen, als Fahrradstraßen umzuwidmen, um	Auf die zeichnerische Darstellung der Radschnellverbindung in der Raumnutzungskarte wurde auf Grund der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit verzichtet. Über die Umwidmung von Straßen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine Regelungskompetenz.	Keine Berücksichtigung

	<p>deren Attraktivität und Sicherheit für den Radverkehr zu steigern (Vorrang für Radverkehr, Tempo 30, Herausnahme aus Navi-Routen für Autoverkehr zur Verminderung von Kfz-Schleichverkehr). So können – unterhalb der anspruchsvollen Standards einer „Radschnellverbindung“ – rasch und kostengünstig attraktive Radverbindungen realisiert werden (Beispiel: Gemeindeverbindungsstraßen Kluftern-Ittendorf-Bürgberg).</p>		
II.169	<p>Zum Bahnhofpunkt im Bereich Lipbach / Negelsee: Es ist nach wie vor Wunsch der Stadt Friedrichshafen, einen zusätzlichen Bahnhofpunkt im Bereich Lipbach / Negelsee in den Planentwurf aufzunehmen. Der Bahnhofpunkt wäre aus Sicht der Verwaltung eine sinnvolle Maßnahme im Sinne des Maßnahmenbündels, das i. Z. mit dem Ergebnis der Verkehrsmediation Kluftern erarbeitet worden ist; dabei wurde vereinbart, als Ersatz für den Verzicht auf den Bau der Ortsumfahrung Kluftern (K 7743 neu) alle Facetten des ÖPNV und des Umweltverbunds auszubauen und zu optimieren. Auch wenn die Bahnhofpunkt-Planung selbst noch keinen großen Konkretheitsgrad aufweist, erscheint die Aufnahme zum jetzigen Zeitpunkt sinnvoll, um gegenüber der Deutschen Bahn, den anderen Verkehrsbetrieben und Verkehrsbehörden einen Hinweis zu</p>	<p>Auf die zeichnerische Darstellung geplanter bzw. gewünschter Haltepunkte des Schienenpersonennahverkehrs in der Raumnutzungskarte wird auf Grund der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit insgesamt verzichtet. Daher ist auch eine textliche Erwähnung nicht sinnvoll, da dann der Haltepunkt nicht klar der Örtlichkeit zuzuordnen ist. Die Anlage von Bahnhofpunkten fällt nicht in die Regelungskompetenz des Regionalverbandes. Hierüber entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Der o.g. Bahnhofpunkt im Bereich Lipbach/Negelsee wird im Zuge der Planungen zur Elektrifizierung und dem Ausbau der Bodenseegürtelbahn (Lph. II, Vorplanung) berücksichtigt.</p>	Keine Berücksichtigung

	<p>geben mit entsprechender Verortung, dass ein Haltepunkt in Lipbach ernsthaft geprüft und zu einem späteren Zeitpunkt dann möglichst auch realisiert wird. Da nach Aussage des Regionalverbands von Gemeinden lediglich gewünschte Haltepunkte aufgrund mangelnder Konkretheit der Planung generell nicht in den Kartenteil des Regionalplans aufgenommen werden können, wird letztendlich statt einer kartographischen Darstellung ein textlicher Hinweis gefordert. Daher wird der Regionalverband gebeten, das Vorhaben eines künftigen Bahnhofpunktes Gewerbegebiet Negelsee / Lipbach in Textteil des Planentwurfs an geeigneter Stelle in Form einer klaren Empfehlung aufzunehmen, um damit der Bedeutung des Projekts Nachdruck zu verleihen.</p>		
II.302	<p>Geplant ist der Neubau einer Verbindungsstraße zwischen Sigmaringen und Mengen. Die Neutrassierung verläuft größtenteils durch Wald, der dauerhaft in eine andere Nutzung überführt werden muss. Diese Waldinanspruchnahmen ist ausgleichspflichtig und bedarf vorab eines forstrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der geplante Eingriff erfordert große Ersatzaufforstungsflächen außerhalb des Waldes. Es wäre sinnvoll, schon regionalplanerisch Aufforstungsgewanne zu identifizieren</p>	<p>Über den Aus- und Neubau von Straßen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine Regelungskompetenz. Die in der Raumnutzungskarte als nachrichtliche Übernahmen aufgeführte Trasse stellt die vom Verkehrsministerium Baden-Württemberg Trasse für den BVWP 2030 angemeldete und im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 23.12.2016) im „Vordringlichen Bedarf“ enthaltene Straßenbaumaßnahme B 311n / B 313 Mengen – Engelswies dar. Der genaue Verlauf der Trasse für die o.g. Straßenbaumaßnahme wird erst mit Abschluss des Planfeststellungsverfahrens rechtsicher bestimmt. Daher kann über die eventuell nötige Waldinanspruchnahme und den entsprechenden forstrechtlichen Ausgleich auf Ebene der Regionalplanung keine Aussage getroffen werden.</p>	Keine Berücksichtigung

	und für den forstrechtlichen Ausgleich vorzuhalten, um das Verfahren gegebenenfalls zu beschleunigen.		
II.302	Es wird bezüglich Seite 28, Kapitel 4.1.2. Schienennetz, (3) vorgeschlagen, folgende regionalbedeutsame Schienenprojekte in der Region umzusetzen: Donaubahn ((Ulm) - Herbertingen - Mengen - Sigmaringen - (Tuttlingen)); Abschnittsweiser zweigleisiger Ausbau und Elektrifizierung.	Der (abschnittsweise) zweigleisige Ausbau der Donaubahn ((Ulm)-Herbertingen-Mengen-Sigmaringen-(Tuttlingen)) ist bereits durch die in der Raumnutzungskarte dargestellte „Freihaltetrasse für den Schienenverkehr (Ausbau)“ möglich (siehe PS 4.1.2 Z (2)). Eine Nennung der Donaubahn unter PS 4.1.2 V (3) ist daher nicht nötig.	Keine Berücksichtigung
II.177	Planzeichen Eisenbahntrasse Ablachtalbahn: Bitte berücksichtigen Sie, dass die Ablachtalbahn wieder in Nutzung ist. Das Planzeichen hier bitten wir anzupassen (Bahnstrecke zwischen Mengen und Stockach durch Meßkirch und Sauldorf)	Ein spezielles Planzeichen für „Nutzung“ oder „Nichtnutzung“ ist auf der Raumnutzungskarte nicht vorhanden. Daher kann auch keine Änderung vorgenommen werden.	Keine Berücksichtigung
II.521	Geplanter Ausbau und Elektrifizierung von Bahnstrecken. Speziell die Elektrifizierung der Strecke Ertingen-Sigmaringen verläuft in unmittelbarer Nähe der Grabhügelgruppe „Bettelbühl“, welche zusammen mit der Heuneburg und anderen ebenfalls frühkeltischen Kulturdenkmalen für die Nominierung zur Tentativliste Deutschlands für eine Einschreibung in die Welterbeliste vorgesehen ist. Als ein- getragene Kulturdenkmale gem. § 12 DSchG genießen diese Umgebungsschutz. Abhängig von der konkreten Lage und Größe der geplanten Masten der Stromleitung kann der visuelle Wirkungsraum beeinträchtigt und die zur Nominierung	Die Elektrifizierung der genannten Strecken sind in Plansatz 4.1.2 V (3) als Vorschlag (V) aufgeführt. Bei Vorschlägen (V) handelt es sich um Empfehlungen, raumbedeutsame Fachplanungen des Landes aufzustellen, entsprechend zu ändern oder zu ergänzen (§ 25 Abs. 2 LplG). Über den Aus- und Neubau sowie die Elektrifizierung von Schienenstrecken entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine Regelungskompetenz. Die konkrete Lage und Größe der geplanten Masten der Oberleitung/Stromleitung sowie eine eventuelle visuelle beeinträchtigt der Kulturdenkmäler kann erst im Zuge der nachgelagerten Planverfahren geprüft werden.	Kenntnisnahme

	<p>für die Welterbeliste vorgesehene Stätte technisch überprägt werden. Die eigentliche Prüfung auf Beeinträchtigungen durch das LAD anhand von Sichtbarkeitsanalysen und Visualisierungen erfolgt im Zuge des Bauleitverfahrens bzw. des Bundesimmissionsschutz- rechtlichen Genehmigungsverfahrens. Zum jetzigen Zeitpunkt äußert das LAD erheb- liche Bedenken. Ähnlich verhält es sich mit der Verbindung Friedrichshafen-Überlingen, die unweit der Fundstelle Unteruhldingen-Stollenwiesen verläuft und Teil der Welterbestätte „Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen“ ist.</p>		
II.600	<p>Kap. 4.1: Über die Rahmensetzung für die Flächennutzung kann die Regionalplanung dazu beitragen, Verkehr zu vermeiden und damit die Klimabelastungen des Verkehrs zu erhöhen. Das Thema Klimaschutz wird angesichts dessen im Planentwurf nur wenig behandelt. Hier wäre ggf. mehr zu reflektieren und (mögliche) Konsequenzen für die Region aufzuzeigen. Dies könnte etwa zu Änderungen folgender Art Anlass geben:</p> <p><input type="checkbox"/> Diskussion darüber, in wie weit die im Regionalplan (meist nachrichtlich) enthaltenen Straßenbauprojekte noch sinnvoll sind</p> <p><input type="checkbox"/> Thematisieren von sich aus der Umstellung auf erneuerbare Energien ergebenden Konsequenzen für die</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf Anlage 1 zur Synopse verwiesen („Abwägung von Anregungen zum Thema Klimaschutz und Klimawandelanpassung“)</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Flächennutzung und Infrastrukturektoren</p> <p><input type="checkbox"/> Aufgreifen aktuell dazu bestehender Förderprogramme und geänderter politischer Leitlinien</p> <p><input type="checkbox"/> Aufgreifen lokaler / regionaler / landesweiter Klimaschutzkonzepte</p>		
II.600	<p>Kap. 4.1.3: Politisch-administrative Grenzen (z.B. Land, Landkreise) führen im (straßengebundenen) ÖPNV häufiger zu Lücken im Liniennetz bzw. geringeren Angebotsstandards auf den grenzüberschreitenden Linienabschnitten als im (konkurrierenden) Straßenverkehr. Der Regionalplan kann zwar keine detaillierten Aussagen zur ÖPNV-Angebotsgestaltung machen, könnte aber - auch angesichts seines kreisübergreifenden Zuschnitts - für die Problematik sensibilisieren.</p>	<p>Über die ÖPNV-Angebotsgestaltung entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine Regelungskompetenz. Die Sensibilisierung der Kreise bzgl. der o.g. Problematik findet bereits statt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
II.167	<p>Ziffer 4.1.1 Straßenverkehr: In Aulendorf ist ein interkommunales Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe mit 32 ha vorgesehen. In unserem Schreiben vom 14. 11 .2019 haben wir darauf hingewiesen, dass mit einer zusätzlichen verkehrlichen Mehrbelastung der Ortschaften Reute und Gaisbeuren gerechnet werden muss. Darüber hinaus ist im jetzigen Entwurf in Aulendorf auch ein Wohnungsbauschwerpunkt mit 15 ha vorgesehen. Die Stadt Bad Waldsee weist nochmals mit Nachdruck auf die zu erwartende zusätzliche verkehrliche Mehrbelastung hin. Wir gehen davon</p>	<p>Grundsätzlich handelt es sich bei den entsprechenden Straßen entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion um regional bedeutsame Verkehrsverbindungen. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den entsprechenden Verkehr aufzunehmen. Von Seiten der zuständigen Verkehrsbehörde des Kreises sind keine Hinweise bzgl. der Erhöhung des innerörtlichen Verkehrs bzw. der Überlastung des Straßennetzes durch die Maßnahme an uns herangetragen worden. Wie dem Umweltbericht zu entnehmen ist, wurden die potenziellen verkehrlichen Auswirkungen untersucht und in die Abwägung eingestellt. Konkrete Verkehrskonzepte bzw. verkehrliche Maßnahmen können aufgrund der bestehenden planerischen Unschärfe auf regionalplanerischer Ebene nicht erstellt werden und sind erst auf der nachgelagerten Planungsebene bzw. im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens erforderlich.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

	<p>aus, dass nicht nur die Ortschaften Reute und Gaisbeuren sowie Michelwinnaden sondern auch die Kernstadt über die Straße L 275 Haslanden-Aulendorfer Straße mehr belastet wird. Aus unserer Sicht ist es unabdingbar die erwartbaren verkehrlichen Mehrbelastungen im Vorfeld zu ermitteln, um gegebenenfalls verkehrliche Lösungen entwickeln zu können.</p>		
II.092-3	<p>Auf der gleichen Folie (nächste Seite) ist außerdem die neue Bundesstraße unrichtig eingezeichnet (rot gestrichelte Linie, bereits in der 1. Auslegung kritisiert). Dargestellt ist eine C- Variante. Doch tatsächlich beschlossen ist bislang nur ein Bereich in dem die neue Straße verlaufen soll- der Bereich zwischen der hier dargestellten Variante (rot gest.) und der bestehenden alten Trasse. Sollten im 2. Entwurf des Regionalplanes die drei möglichen Trassenvarianten dargestellt werden, so fehlt hier die Einzeichnung der sogn. Vorzugsvariante B des Regierungspräsidiums Tübingen. Diese Trasse würde ausschließlich über Immenstaader Gemarkung und an Kippenhausen vorbeiführen und verdeutlichen, welche weiteren Grünzüge in Zukunft noch geopfert werden müssen und wo die entsprechend geforderten Ausgleichsmaßnahmen ausgewiesen werden könnten.</p>	<p>Der Planungsprozess zur B 31n Meersburg-West – Immenstaad findet aktuell noch statt. Von Seiten des Bundes und des Landes wird die Variante B1 als Vorzugsvariante präferiert. Der Bau der B 31n stellt natürlich einen erheblichen Eingriff dar. Die Variante B1 stellt jedoch unter Abwägung aller relevanten Aspekte die beste Trasse dar, da die anderen Varianten ebenfalls in wesentliche Schutzbereiche eingreifen würden. Da jedoch auch die weiteren Varianten rechtlich noch möglich sind ist es nicht ausgeschlossen, dass auch eine andere Variante als die B1 am Ende des Planungsprozesses realisiert werden wird. Daher wird in die Raumnutzungskarte nur die linienbestimmte Trasse nachrichtlich übernommen und auf einer Ergänzungskarte im Anhang des Regionalplans die Varianten des Variantenvergleichs aufgeführt.</p>	Keine Berücksichtigung

II.182	Die Stadt stimmt einer B 30-Ostumfahrung von Meckenbeuren nicht zu. Die B 30-Westumfahrung wird befürwortet.	Über den Aus- und Neubau von Straßen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine Regelungskompetenz.	Keine Berücksichtigung
II.182	Des Weiteren regt die Stadt Tettng an, eine Schnellradwegeverbindung zwischen Wangen - Neukirch - Tettng - Friedrichshafen in die Fortschreibung des Regionalplanes aufzunehmen. Aufgrund der aktuellen Diskussionen rund um den Klimawandel sieht es die Stadt Tettng an, den Radverkehr zu unterstützen und zu fördern. Durch diese Radschnellverbindung würden die Verkehrswege durch den motorisierten Individualverkehr zwischen den besagten Städten entlastet. Viele Bürgerinnen und Bürger können dann vom Auto auf das Fahrrad umsteigen, um zu ihren täglichen Arbeitsstätten zu gelangen. Wir bitten Sie, die Anregungen der Stadt Tettng bei der Fortschreibung des Regionalplans zu berücksichtigen und den Planentwurf entsprechend anzupassen.	Der Radverkehr und dessen Förderung ist in PS 4.1.7 enthalten. Über die genaue Radwegeplanung entscheiden die Kreise im Zuge ihrer fachlichen Zuständigkeit. Hinreichend aktuelle Radwegekonzepationen der Kreise sind vorhanden. Die Festlegung von Fahrradnetzen/-korridoren ist, bei einem der Raumnutzungskarte vorliegenden Maßstab von 1:50.000, nicht sinnvoll darstellbar. Die Aufnahme einer Radschnellverbindung zwischen Wangen-Neukirch-Tettng-Friedrichshafen in PS 4.1.7 V (3) analog der Strecke Friedrichshafen-Mecklenbeuren-Ravensburg-Weingarten-Baienfurt-Baindt halten wir nicht für sinnvoll. Um in den Genuss einer Förderung für die Planung und den Bau einer Radschnellverbindung von Bund und Land zu kommen, sind Verkehrsbelastung von in der Regel mindestens 2.000 Fahrradfahrten pro Tag (Prognosebelastung auf dem größten Teil der Strecke) vonnöten. Diese Verkehrsstärken sind schon bei der Radschnellverbindung Friedrichshafen-Mecklenbeuren-Ravensburg-Weingarten-Baienfurt-Baindt, die parallel der überlasteten B 30 und im gemeinsamen Oberzentrum liegt, nicht durchgehend vorhanden. Auf der Strecke Wangen-Neukirch-Tettng-Friedrichshafen, die größtenteils außerorts geführt werden würde, wären die benötigten Verkehrsstärken mit hoher Wahrscheinlichkeit nur in den verdichteten, städtischen Bereichen von Wangen und Friedrichshafen erzielbar. Damit würde für den Großteil der Strecke die Fördergrundlage entfallen, was dann vor allem die Kreise zu den Kostenträgern macht. Von den Kreisen Ravensburg und Bodenseekreis kam jedoch keine Anregung bzgl. einer neuen Radschnellverbindung.	Keine Berücksichtigung
II.166	Punkt 1: Zweigleisiger Ausbau Bahnstrecke Zollernalbbahn Herbertingen - Sigmaringen - Aulendorf, Freihaltetrasse als Z in Regionalplan festlegen. Mit der Darstellung einer eingleisigen Trasse von Herbertingen nach Aulendorf widersprechen Sie den von Ihnen dargelegten allgemeinen Grundsätzen in Abschnitt 1 und den Grundsätzen	Einen Widerspruch zu den in den Plansätzen 4.1.0 aufgeführten Grundsätzen sehen wir nicht. Unter Plansatz 4.1.2 V (3) wird für die Zollernalbbahn im Abschnitt Herbertingen-Aulendorf ein abschnittsweiser zweigleisiger Ausbau und die Elektrifizierung vorgeschlagen. Im Gegensatz zu den in PS 4.1.2 Z (2) genannten Strecken sehen wir bei diesem Abschnitt nach Abwägung aller Belange auf Grund der Bedeutung der Strecken und ihrer vorhandenen gleisparallelen Bebauung keine Notwendigkeit, Flächen für einen zweigleisigen Ausbau als Ziele der Raumordnung festzulegen.	Keine Berücksichtigung

	zur regionalen Infrastruktur in Abschnitt 4. Eine umweltverträgliche Mobilität in Verbindung mit einem leistungsfähigen Verkehrsnetz, wie Sie sie darin selbst benennen, schließt die Darstellung der eingleisigen Bahntrasse aus. Wir möchten Sie deshalb noch einmal mit Nachdruck darum bitten, die Freihaltetrasse für den zweigleisigen Ausbau der Schiene Herbertingen-Aulendorf im Regionalplan darzustellen und als Ziel zu definieren.		
II.166	Punkt 2: RadNETZ Alltag in Raumnutzungskarte darstellen. Ihre Erläuterung bez. der Darstellung dieser Verkehrsachsen in der Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000 ist nachvollziehbar und würde die Karte unübersichtlich machen. Da aber gerade diese Verkehrsachsen/-verbindung ausgebaut werden sollen, schlagen wir vor, eine Detailkarte „Fuß- und Radverkehrsnetze“ ggf. nur in digitaler Form zu erstellen. Wir sehen dies als wichtig an, damit ein überkommunales, auf sich gegenseitig abgestimmtes Wegenetz entstehen kann.	Eine überkommunale und gegenseitig abgestimmte Radwegeplanung ist bereits in Form der Radverkehrskonzepte der Kreis, die diese im Zuge ihrer fachlichen Zuständigkeit aufgestellt haben, vorhanden. Ein spezielle Karte zu den „Fuß- und Radverkehrsnetzen“ sehen wir daher nach Abwägung aller Belange als nicht notwendig an.	Keine Berücksichtigung
II.179	Der Regionalplanentwurf enthält nach wie vor keine konkreten Vorgaben zur Lenkung der aus dem Kies- und Asphalttransport sowie den Erdaushubverkehren resultierenden Verkehrsbelastungen für die Ortsdurchfahrt von Oberhofen über die B 30 und die B 467 kommend, obwohl mehrere Alternativen aus dem	Grundsätzlich handelt es sich bei den entsprechenden Straßen entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion um regional bedeutsame Verkehrsverbindungen. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den entsprechenden Verkehr aufzunehmen. Von Seiten der zuständigen Verkehrsbehörde des Kreises sind keine Hinweise bzgl. der Erhöhung des innerörtlichen Verkehrs bzw. der Überlastung des Straßennetzes durch die Maßnahme an uns herangetragen worden. Wie dem Umweltbericht zu entnehmen ist, wurden die potenziellen verkehrlichen Auswirkungen untersucht und in die Abwägung eingestellt. Auch	Keine Berücksichtigung

	<p>Bodenseekreis heraus verfügbar wären. Hierzu zählen insbesondere die L 326 über Tettang und Kofeld über die L 324 nach Grenis wie auch die K 7719 / K 7718 von der B 30 über Lindau, dann wiederum über die L 326 und die L 324 zum selben Ziel. Die Ortsdurchfahrt von Oberhofen könnte insbesondere durch die Kiesverkehre der Abbaustandorte „Ravensburg I Eschach-Kögel" und „Ravensburg Knollengraben" in den Bodenseekreis von der L 326 über die K 7712 und K 7085 auf die B 32 wesentlich entlastet werden. Es wäre Aufgabe des Regionalplanung im Rahmen der Ausweisung von Abbau- und Sicherungsgebieten von Rohstoffen vorsorgend verkehrslenkende Maßnahmen darzustellen und diese nicht auf die nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu delegieren. Das Schutzgut Mensch ist dabei gegenüber den wirtschaftlichen Interessen hintangestellt und nicht mit dem ihm zukommenden Gewicht bewertet worden.</p>	<p>das Schutzgut Mensch ist natürlich in die Abwägung eingestellt worden. Konkrete Verkehrskonzepte bzw. verkehrliche Maßnahmen können aufgrund der bestehenden planerischen Unschärfe auf regionalplanerischer Ebene nicht erstellt werden und sind erst auf der nachgelagerten Planungsebene bzw. im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens erforderlich.</p>	
II.132	<p>Die Kiesgewinnung bzw. diese enormen Kiesabbauflächen werden schon allein in Anbetracht des Verkehrs äußerst kritisch gesehen. Bis dato sind die Verkehrsanbindungen nicht dargelegt, d.h. nicht gesichert dargelegt und ohne jegliches ganzheitliche ertragbare Verkehrskonzept. Bereits schon jetzt ist Hoßkirch mit Schwerlastverkehr stark belastet. Bedingt zur Nähe der</p>	<p>Grundsätzlich handelt es sich bei den entsprechenden Straßen entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion um regional bedeutsame Verkehrsverbindungen. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den entsprechenden Verkehr aufzunehmen. Von Seiten der zuständigen Verkehrsbehörde des Kreises sind keine Hinweise bzgl. der Erhöhung des innerörtlichen Verkehrs bzw. der Überlastung des Straßennetzes durch die Maßnahme an uns herangetragen worden. Wie dem Umweltbericht zu entnehmen ist, wurden die potenziellen verkehrlichen Auswirkungen untersucht und in die Abwägung eingestellt. Konkrete Verkehrskonzepte bzw. verkehrliche Maßnahmen sowie das Thema Verkehrssicherheit und die sich daraus u.U. ergebenden Maßnahmen können</p>	Keine Berücksichtigung

	<p>Abbauswerpunkte im Bereich Ostrach ist mit weiter zunehmenden - und unzumutbaren - Verkehrsaufkommen im Bereich Schwerlastverkehr und auch damit verbundenen höheren Straßenunterhaltungskosten zu rechnen. In diesem Zusammenhang ist auf die Erhöhung der Verkehrssicherheit auf den Landes- und Kreisstraßen hinzuwirken.</p>	<p>aufgrund der bestehenden planerischen Unschärfe auf regionalplanerischer Ebene nicht erstellt werden und sind erst auf der nachgelagerten Planungsebene bzw. im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens erforderlich.</p>	
II.132	<p>Wegen diesem hohen Verkehrsaufkommen und dem enormen Schwerlastverkehr ist die Radwegkonzeption im Gebiet Hoßkirch bzw. im Gebiet des GVV Altshausen (Anm.: siehe auch Stellungnahme des Gemeindeverwaltungsverbands Altshausen) zu intensivieren und in der Umsetzung zu priorisieren. Des Weiteren bringen wir das Verlangen auf neue Radwegausweisungen bzw. Umsetzungen in einem schlüssigen Gesamtkonzept mit ein.</p>	<p>Der Radverkehr und dessen Förderung ist in Plansatz 4.1.7 enthalten. Über die genaue Radwegeplanung entscheiden die Kreise im Zuge ihrer fachlichen Zuständigkeit. Hinreichend aktuelle Radwegkonzeptionen der Kreise sind vorhanden.</p>	Keine Berücksichtigung
II.132	<p>Das Thema Ortsumfahrung Hoßkirch muss neu aufgerollt werden! Die Ortsumfahrung Hoßkirch hat im Maßnahmenplan Straße des Generalverkehrsplans Baden-Württemberg aufgenommen zu werden. Die Planungen sind auf bereits existierende Trassen basierend zu erstellen mit einer zeitnahen baulichen Realisierung. Die Trasse Ortsumfahrung Hoßkirch hat mit/in einem Verkehrskonzept aufgenommen zu werden, was in einem verkehrsrechtlichen Gesamtkonzept</p>	<p>Über den Aus- und Neubau von Straßen, die Aufnahme von Straßen in übergeordneten Planwerken (BVWP, GVP) und ihre zeitliche Realisierung entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine Regelungskompetenz.</p>	Keine Berücksichtigung

	auch Eichstegen und den Gemeindeverwaltungsverband (GVV) Altshausen betreffe.		
II.123	Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass auch die beiden geplanten Umfahrungen der B32 in Blitzenreute und Staig sich jeweils im Grünzug befinden. Hier möchten wir anmerken, ob es nicht ratsamer ist, diese Flächen auszusparen, um die Umgehungen auch verwirklichen zu können.	Über den Aus- und Neubau von Straßen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine Regelungskompetenz. Die in der Raumnutzungskarte als nachrichtliche Übernahmen aufgeführten Trassen der beiden Ortsumfahrungen stellen die vom Verkehrsministerium Baden-Württemberg für den BVWP 2030 angemeldete und im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 23.12.2016) im „Weiteren Bedarf“ enthaltenen Straßenbaumaßnahmen für den Bereich dar. Der genaue Verlauf der Trassen für die o.g. Straßenbaumaßnahmen wird erst mit Abschluss des Planfeststellungsverfahrens rechtsicher bestimmt. U.a. deswegen können keine Flächen im Grünzug ausgespart werden. Eine Verwirklichung der Umgehungen steht der Grünzug nicht entgegen.	Keine Berücksichtigung
II.118	Das Thema Verkehr bzw. Verkehrskonzept welches auch Radwegeschlüsse/-verknüpfungen zu beinhalten hat findet in den Ausarbeitungen nicht die notwendige erforderliche Gewichtung. des Weiteren bringen wir das Verlangen auf neue Radwegausweisungen bzw. Umsetzungen in einem schlüssigen Gesamtkonzept mit ein.	Der Radverkehr und dessen Förderung ist in Plansatz 4.1.7 enthalten. Über die genaue Radwegeplanung entscheiden die Kreise im Zuge ihrer fachlichen Zuständigkeit. Hinreichend aktuelle Radwegekonzeptionen der Kreise sind vorhanden.	Keine Berücksichtigung
II.118	Wir dürfen hierbei auch auf die sozusagen gemeinsamen Erklärungen des GVV Altshausen verweisen und fordern ein Entschlacken der Verkehrsströme durch unsere Orte.	Grundsätzlich handelt es sich bei den entsprechenden Straßen entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion um regional bedeutsame Verkehrsverbindungen. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den entsprechenden Verkehr aufzunehmen. Von Seiten der zuständigen Verkehrsbehörde des Kreises sind keine Hinweise bzgl. der Erhöhung des innerörtlichen Verkehrs bzw. der Überlastung des Straßennetzes durch die Maßnahme an uns herangetragen worden. Wie dem Umweltbericht zu entnehmen ist, wurden die potenziellen verkehrlichen Auswirkungen untersucht und in die Abwägung eingestellt. Konkrete Verkehrskonzepte bzw. verkehrliche Maßnahmen sowie das Thema Verkehrssicherheit und die sich daraus u.U. ergebenden Maßnahmen können aufgrund der bestehenden planerischen Unschärfe auf regionalplanerischer	Keine Berücksichtigung

		Ebene nicht erstellt werden und sind erst auf der nachgelagerten Planungsebene bzw. im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens erforderlich.	
II.580	Beim Bau von Straßen oder Veränderungen von Straßenverläufen kann das Militärstraßengrund-netz der Bundeswehr betroffen sein.	Ist auf der nachgelagerten Planungsebene zu prüfen.	Kenntnisnahme
II.109	Die Gemeinde Bergatreute begrüßt die Festsetzung der Verbindungstrasse L 316 zur B 30.	-	Kenntnisnahme
II.178	Der künftige weitere Verlauf der Umgehungsstraße von Pfullendorf in Richtung Aach-Linz wurde geprüft. Dieser ist nun korrekt auf der Raumnutzungskarte dargestellt. Eine geplante Straßenführung durch den Wald nordöstlich von Gaisweiler kann sehr wahrscheinlich nicht verwirklicht werden. Insofern wurden unsere Anregungen mit Schreiben vom 19.07 .2019 umgesetzt.	-	Kenntnisnahme
II.178	Die von Pfullendorf in Richtung Überlingen führenden Landstraße L 194 (Ortsumfahrung Pfullendorf - Bauabschnitt III) soll in seiner Priorität künftig hochgestuft werden. Das deckt sich auch mit der Zielvorgabe, künftig durch Wohnungsbau im ländlichen Raum, das Bodenseeufer zu entlasten.	-	Kenntnisnahme
II.527	Einwendungen gegen die Neutrassierungen bestehen unsererseits grundsätzlich jedoch nicht, die eben gemachten Ausführungen dienen nur zur	-	Kenntnisnahme

	ergänzenden Information an den Regionalverband.		
II.609	<p>Gegen die Fortschreibung des Regionalplans bestehen aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine grundsätzlichen Einwendungen.</p> <p>Die Definition von durchgängigen Freihaltetrassen im Bereich von angedachten 2gleisigen Ausbauten sind aus strategischen Gründen sehr sinnvoll.</p> <p>Die Empfehlung zur Elektrifizierung von Strecken ist aus raumordnerischer Sicht sinnvoll. Welche Projekte tatsächlich umgesetzt werden können, hängt von der konkreten volks- und betriebswirtschaftlichen Bewertung der Maßnahmen und der Finanzierbarkeit ab.</p> <p>Der im Textteil auf Seite B 51 beschriebene Radschnellweg Friedrichshafen - Ravensburg - Baidt wird von der DB nach Kräften gefördert.</p> <p>Grundstücke im Eigentum der DB AG dürfen nicht ohne Zustimmung überplant werden und die Abstände zur sicheren Durchführung des Eisenbahnbetriebs sind einzuhalten.</p> <p>Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen.</p>	-	Kenntnisnahme
II.308	Als Baulastträger der Kreisstraßen im Landkreis Unterallgäu ist das Sachgebiet Tiefbau von o.g.	-	Kenntnisnahme

	Regionalplan grundsätzlich nicht betroffen. Somit bestehen von Seiten des Sachgebiets Tiefbau keine Bedenken. Grenzübergreifende Straßen- und Radwegeplanungen wie beispielsweise Leutkirch-Legau sollten mit der Tiefbauverwaltung des Landkreises Unterallgäu abgestimmt werden. Eine weitergehende Stellungnahme erfolgt seitens des Landratsamts Unterallgäu nicht.		
II.304	Durch die Planung ist der Landkreis Biberach in naturschutzfachlicher Hinsicht nur an einem Standort (Ausbau der B30 bei Mattenhaus) unmittelbar vom Regionalplan betroffen. Da diese Maßnahme im Umweltbericht nicht aufscheint, wird mit einem separaten Verfahren zu diesem Vorhaben gerechnet.	-	Kenntnisnahme
II.110	Die Pläne zum (teilweise) zweigleisigen Ausbau und zur Elektrifizierung der Bodenseegürtelbahn werden ausdrücklich begrüßt.	-	Kenntnisnahme
II.172	Nach Rücksprache mit Herrn Grunow am 09.02.2021 wird seitens des Regionalverbands wegen der Planübersichtlichkeit auf die zeichnerische Darstellung von bestehenden und geplanten Segelflugplätzen verzichtet. Der Bestand eines Segelflugplatzes wird seiner Aussage nach dadurch nicht eingeschränkt. Nachdem der bestehende Segelflugplatz in Isny nun im aktuellen Fortschreibungsentwurf	-	Kenntnisnahme

	<p>zusätzlich zum Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege auch im Regionalen Grünzug liegt, werden seitens der Stadt Isny Bedenken dahingehend geäußert, dass im Falle einer erforderlichen luftverkehrsrechtlichen Genehmigung für den weiteren Betrieb des Segelflugplatzes diese Ziele der Raumordnung dagegensprechen könnten. Seitens Herrn Grunow wurde hierzu auf die Festsetzung unter 3.1.1. Z (3) verwiesen, die unter Maßgabe der dort genannten Voraussetzungen unter anderem eine Ausnahme für freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit untergeordneter baulicher Ausprägung im Regionalen Grünzug zulässt. Aufgrund des vorgenannten Sachverhalts wird davon ausgegangen, dass den Belangen der Stadt Isny hinsichtlich des bestehenden Segelflugplatzes ausreichend Rechnung getragen wird. Es werden daher seitens der Stadt Isny keine weiteren Bedenken vorgebracht.</p>		
II.511	<p>Zum Thema Verkehr haben wir im Rahmen der zweiten Anhörung keine neuen Anmerkungen und verweisen auf die erste Stellungnahme, in der wir die entsprechenden Planungen unterstützen.</p>	-	Kenntnisnahme
II.185	<p>Zu den Themenbereich SPNV / ÖPNV gibt es aus Sicht des Hauptamtes nichts hinzuzufügen.</p>	-	Kenntnisnahme

	<p>Ein zweigleisiger Ausbau des Schienenverkehrs erscheint wünschenswert; die Bebaubarkeit der Bahntrasse wird als kritisch angesehen. Insbesondere im Bereich der Kernstadt Wangen wird die Bahntrasse auf einem Bahndamm geführt; dieser ist städtebaulich sehr dominant und beschallt die Stadt Wangen umfassend.</p> <p>Eine Verbreiterung des Dammes am Dammsockel ist aufgrund der bestehenden Grundstücksverhältnisse im engen Siedlungsbereich nicht möglich.</p> <p>Eine Verbreiterung der Dammkrone erscheint nicht vertretbar, da dies eine senkrechte Ausbildung des Dammes bedeuten würde; die Ausbildung einer Viadukt- bzw. Brückenkonstruktion würde das Stadtbild grundlegend verändern.</p> <p>Wir gehen daher davon aus, dass bei einer Zweigleisigkeit diese allenfalls außerhalb des Stadtbereiches erfolgen kann und in vielen Bereichen lediglich mit Ausweichstrecken gearbeitet werden kann.</p>		
II.181	<p>Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme vom 7.11.2019 zum Regionalplanentwurf in folgenden Punkten: Wir sehen, dass eine alternative Trassenführung zur B 313/ B 311n nicht thematisiert wird, da die Bundesfernstraßen im Regionalplan</p>	-	Kenntnisnahme

	lediglich nachrichtlich dargestellt werden.		
II.181	Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme vom 7.11.2019 zum Regionalplanentwurf in folgenden Punkten: Mit der Aufnahme von Strecken des Schienenverkehrs, die im Elektrifizierungskonzept des Landes bereits als Bedarf dargestellt werden.	-	Kenntnisnahme
II.103	Alte STN vom 26.06.2021: Aufgrund der Zunahme des Schwerlastverkehrs in den letzten Jahren und der geplanten Weiterentwicklung von Kiesabbaugebieten innerhalb des Regionalplans möchten wir darauf hinweisen, dass die Verkehrswege diesbezüglich zu beachten und gegebenenfalls auszubauen sind. Insbesondere sollte hierbei ein Augenmerk auf Radwege gelegt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf PS 4.1.1 G (2), PS 4.1.2 G (1) sowie PS 4.1.7 G (1) verwiesen.	Kenntnisnahme
II.170	Ebenfalls begrüßen wir außerordentlich die Aufnahme der angedachten Elektrifizierung der Zollenbahnstrecke ZAB 2 von Hechingen über Burladingen hinaus nach Gammertingen und weiter nach Sigmaringen. Auch die Reaktivierung der weitgehend außerhalb der Region Bodensee-Oberschwaben verlaufenden Bahnstrecke Gammertingen-Engstingen bekommt angesichts der Entwicklung der Regionalstadtbahn Neckar-Alb, bei der aber der Landkreis Sigmaringen völlig außen vor ist, eine ganz wichtige	-	Kenntnisnahme

	Bedeutung. Insoweit begrüßen wir Ihre hierzu getroffenen Planungsinhalte, wünschen aber auch mehr regionalübergreifende Unterstützung.		
II.203	Außerdem bitten wir die seitens der Stadt Gammertingen vorgetragene Ergänzungswünsche bei der ÖPNV-SPNV-Entwicklung und der Anbindung künftiger Elektrifizierungsstrecken an die benachbarte große Regionalstadtbahn-Initiative Neckar-Alb, soweit passen, in Ihre Planungszielsetzung mitaufzunehmen.	-	Kenntnisnahme
II.505	Es wird darauf hingewiesen, dass die Planung der vordringlichen Bundesstraßenmaßnahmen des Bedarfsplans 2016 maßgeblich anhand der Umsetzungskonzeption des Landes erfolgt. Der Aus- und Neubau der Landesstraßen erfolgt auf Grundlage des Maßnahmenplans zum Generalverkehrsplan. Der Maßnahmenplan wurde 2013 veröffentlicht und hatte ursprünglich einen Planungshorizont bis 2025. Gemäß Koalitionsvertrag war der Maßnahmenplan zum Generalverkehrsplan nach der Hälfte seiner Laufzeit zu überarbeiten und anzupassen. Die Evaluierung hat gezeigt, dass die Anzahl der noch zu beplanenden Maßnahmen und das neu kalkulierte Gesamtvolumen eine Verlängerung des Planungshorizontes bis 2035 erfordern. Somit hat der evaluierte Maßnahmenplan eine Laufzeit von 2021 bis 2035. Für 2025	-	Kenntnisnahme

	ist eine erneute Evaluation vorgesehen.		
II.505	Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen, Bereich Abteilung 4 Mobilität, Verkehr, Straßen verwiesen. Abteilung 3 - Öffentlicher Verkehr: Es wird auf die Stellungnahme der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg (NVBW) verwiesen.	-	Kenntnisnahme
I.001	Grundsätzlich gilt: Längs der klassifizierten Straßen dürfen Hochbauten jeder Art und bauliche Anlagen, sowie Werbeanlagen in einer Entfernung bis zu 20 Meter bei Bundes- und Landesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Bis 40 m bei Bundes- und Landesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden.	-	Kenntnisnahme
I.001	Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten. Eine, dies nicht berücksichtigende Planung	-	Kenntnisnahme

	würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen.		
I.001	Es wird begrüßt, dass neben der linienbestimmten Variante 7.5 in einer Ergänzungskarte im Anhang des Regionalplans auch die derzeit untersuchten Varianten aufgeführt werden.	-	Kenntnisnahme
I.001	Der Hinweis des Ref. 44 auf die nachrichtliche Übernahme der B 33, Verlegung bei Meersburg, wurde in vorliegendem Entwurf berücksichtigt.	-	Kenntnisnahme
I.001	Es wird darauf hingewiesen, dass die „vorgeschlagenen“ – und im Kartenteil eingetragenen – drei Bundesstraßenprojekte nicht im Bedarfsplan des Bundes und acht Landesstraßenprojekte nicht im Maßnahmenplan des Landes enthalten sind. In Kißlegg ist lediglich die „L 265 Beseitigung des Bahnübergangs“ im Maßnahmenplan des Landes enthalten. Die Umfahrung ist keine Maßnahme des Landes.	-	Kenntnisnahme
I.001	Anbauverbotszone: Die rechtlichen Vorgaben unter (1) sind auch bei Abgrabungen zu beachten. Zufahrten / äußere verkehrliche Erschließung: Die äußere verkehrliche Erschließung der einzelnen Abbaugebiete darf nur über das bestehende Wegenetz an die überörtlichen Straßen erfolgen. Unmittelbare Zufahrten und Zugänge zu anliegenden Grundstücken von den	-	Kenntnisnahme

	Bundes- und Landesstraßen werden nicht gestattet.		
I.001	Anbauverbotszone: Die Vorgaben unter 1. sind bei der weiteren Planung zu beachten. Zufahrten / äußere verkehrliche Erschließung: Die äußere verkehrliche Erschließung der einzelnen Plangebiete darf nur über das bestehende Wegenetz an die überörtlichen Straßen erfolgen. Unmittelbare Zufahrten und Zugänge zu anliegenden Grundstücken von den Bundes- und Landesstraßen werden nicht gestattet. Details werden im Zuge der nachgelagerten Verfahren abgestimmt.	-	Kenntnisnahme
II.505	Es wird darauf hingewiesen, dass die Planung der vordringlichen Bundesstraßenmaßnahmen des Bedarfsplans 2016 maßgeblich anhand der Umsetzungskonzeption des Landes erfolgt.	-	Kenntnisnahme
II.505	Der Aus- und Neubau der Landesstraßen erfolgt auf Grundlage des Maßnahmenplans zum Generalverkehrsplan. Der Maßnahmenplan wurde 2013 veröffentlicht und hatte ursprünglich einen Planungshorizont bis 2025. Gemäß Koalitionsvertrag war der Maßnahmenplan zum Generalverkehrsplan nach der Hälfte seiner Laufzeit zu überarbeiten und anzupassen. Die Evaluierung hat gezeigt, dass die Anzahl der noch zu beplanenden Maßnahmen und das neu kalkulierte Gesamtvolumen eine	-	Kenntnisnahme

	Verlängerung des Planungshorizontes bis 2035 erfordern. Somit hat der evaluierte Maßnahmenplan eine Laufzeit von 2021 bis 2035. Für 2025 ist eine erneute Evaluation vorgesehen.		
II.505	Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen, Bereich Abteilung 4 Mobilität, Verkehr, Straßen verwiesen.	-	Kenntnisnahme
II.505	Es wird auf die Stellungnahme der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg (NVBW) verwiesen.	-	Kenntnisnahme
II.801	Wir bedauern... Einleitung: Bedauern, dass nur wenige Anregungen aufgegriffen wurden; Bitte um grundlegende klimaverträgliche Ausrichtung; Verweis auf 1. Anhörung; Forderung nach grundlegende Wende im Verkehrssektor.	Es wird auf Anlage 1 zur Synopse verwiesen („Abwägung von Anregungen zum Thema Klimaschutz und Klimawandelanpassung“).	Kenntnisnahme
II.801	Großen Nachholbedarf hat die Region bei der Infrastruktur für Bahn (Elektrifizierung, teilweiser zweigleisiger Ausbau von Schienenstrecken und Reaktivierung von Strecken), ÖPNV und sicheren Radwegen. Hier muss erheblich investiert werden, um den Verkehrskollaps zu vermeiden und einen regionalen Klimaschutzbeitrag zu leisten. Insbesondere der Schwerlastverkehr im Bereich der Kiesabbau-Gebiete muss schnellstmöglich auf die Schiene verlagert werden. Bei Bahn und Bus sind Halbstunden-Takt-Verbindungen	Der Regionalverband hat keine Kompetenz, direkt in den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur zu investieren. Es wird auf Anlage 1 zur Synopse verwiesen („Abwägung von Anregungen zum Thema Klimaschutz und Klimawandelanpassung“).	Kenntnisnahme

	auf den Hauptstrecken anzustreben. Ansonsten sind Investitionen unwirtschaftlich und haben zu geringe Entlastungs-Wirkungen.		
II.801, III.060	Zu PS 4.1.0: Wir begrüßen die neu aufgenommenen Aspekte der Klimaverträglichkeit und der Minimierung der Inanspruchnahme von Freiflächen, sehen diese jedoch in den konkreten Aussagen des Regionalplans zum Thema Verkehr noch bei weitem nicht angemessen umgesetzt (Bsp. Relation Ausbau Straße vs. Schiene).	-	Kenntnisnahme
II.801, III.060	Der BUND/VCD hat wegen der notwendigen Reduzierung des Kfz-Verkehrs zur Erreichung der Klima-Ziele die langen Listen an geplanten Straßenneubauten bereits im 1. Entwurf kritisiert. Es ist umso enttäuschender, dass im jetzigen Entwurf sogar noch zwei weitere kapazitätssteigernde Ausbaumaßnahmen an Bundesstraßen (B 30 und B 32) vorgeschlagen werden.	-	Kenntnisnahme
II.801	Der BUND unterstützt die vorgeschlagene niedrigere Kategorisierung der B 33 zwischen Ravensburg und Stetten im Falle der Realisierung der B 31 neu. Bedauerlicherweise hat das Regierungspräsidium Tübingen bei den aktuellen Planungen zur B 31 neu Meersburg- Immenstaad im Zuge des Dialogverfahrens bislang verweigert, eine entsprechende Abstufung der B	-	Kenntnisnahme

	<p>33 mit verkehrsdämpfenden Maßnahmen einzuplanen, um die beabsichtigte Bündelungswirkung der B 30 neu + B 31neu für den weiträumigen Verkehr zwischen Meersburg und Ravensburg zu verbessern und die zahlreichen B 33-Ortsdurchfahrten zu entlasten. Wir bitten den Regionalverband, sich im weiteren Verlauf der Planungen für die Umsetzung dieses planerischen Ziels einzusetzen, das schon seit vielen Jahren von der Region mit dem sog. „Planfall 7“ verfolgt wird.</p>		
II.801	<p>Am Ende der Begründungen zu PS 4.1.0 heißt es:... Diese hier formulierte planerische Zielsetzung unterstützen wir. Allerdings sollte als Konsequenz auch bei den neuen Bundesstraßen-Trassen im Falle der B30 neu (RV-FN) die Westtrasse nicht mehr in der RN-Karte dargestellt werden, da sie eine neue massive Zerschneidung eines sehr hochwertigen naturnahen Lebensraums (Brochenzeller Wald) bedeuten würde. U. a. deshalb wurde im letzten Jahr vom planenden Regierungspräsidium Tübingen öffentlich verkündet, künftig die Osttrasse planerisch weiter zu verfolgen, da die Westtrasse als juristisch nicht durchsetzbar bewertet wurde.</p>	<p>Die Westtrasse ist in der Raumnutzungskarte der 2. Anhörung gar nicht dargestellt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
II.801	<p>Im Falle der B31 neu Meersburg-Immenstaad ergaben sich gewichtige naturschutz- fachliche Tatbestände, die gegen die in der Raumnutzungskarte (RNK)</p>	<p>Wir verweisen auf die Fußnote auf S. 33 im Textteil des 2. Regionalplanentwurfs sowie der entsprechende Karte in der Begründung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>dargestellte 7.5/C1.1-Linie sprechen. Daher sollten auch bzw. vorzugsweise die anderen diskutierten Trassenvarianten aufgenommen werden, insbesondere diejenigen, die sich überwiegend bzw. zumindest abschnittsweise auf der vorhandenen B31-Trasse befinden und somit eine deutlich geringere zusätzliche Zerschneidung der Landschaft bewirken. Die nachstehende Karte zur Gesamtbewertung der erfassten Tierarten aus der aktuellen Umweltuntersuchung zur B31neu-Planung illustriert die besonders hochwertigen Flächen mit überregionaler (rot) und regionaler (grün) Bedeutung. Daraus ergeben sich schwerwiegende naturschutzrechtliche Konflikte für die Trassen B und C, die auch im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens kaum überwunden werden können, zumal mit dem Ausbau der bestehenden B31 eine praktikable Alternative ohne Zerschneidung von Naturräumen mit höchster Wertigkeit besteht.</p>		
II.801	<p>Der in der RNK eingezeichnete neue Verlauf der Trasse für eine OU Bermatingen-Ahausen wurde im Zuge der aktuellen Verkehrsuntersuchung zur B31neu Meersburg-Immenstaad untersucht. Laut Szenario C1-V4 (siehe nachfolgender Ausschnitt) würde eine so trassierte OU Bermatingen nur eine minimale Entlastung von 1.500 Kfz/24h für die Ortsdurchfahrt in Bermatingen bringen.</p>	<p>Die erwähnte Variante der OU Bermatingen ist in der Raumnutzungskarte der 2. Anhörung gar nicht dargestellt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	Dieser geringe Entlastungseffekt von nur ca. 11 % steht in keinem Verhältnis zu den ökologischen und finanziellen Kosten dieser Straße. Daher sollte diese Straßenplanung verworfen werden.		
II.801, III.060	Die klarere Formulierung (ohne die Einschränkungen des vorherigen Entwurfs) zum vorgesehenen zweigleisigen Ausbau der Schienenstrecken wird begrüßt. Die Freihaltung von Trassen für den Einbau eines zweiten Gleises wird ausdrücklich begrüßt. Die Kapazität einer Schienenstrecke wird durch ein zweites Gleis nicht verdoppelt (+100%) sondern ca. verzehnfacht (+1.000%)!	-	Kenntnisnahme
II.801, III.060	Wir begrüßen die grau hinterlegte Ergänzung/Konkretisierung, um die Ausbauoptionen der genannten Schienenstrecken für die Zukunft zu sichern.	-	Kenntnisnahme
II.801, III.060	Die „Aufstufung“ der Strecken Sigmaringen-Gammertingen und der Ablachtalbahn wird vom BUND ausdrücklich begrüßt, ebenso die Bestandssicherung der Strecke Sigmaringendorf- Hanfertal. Mit Blick auf die zum Klimaschutz notwendige Mobilitätswende sind die vorgesehenen Schienenprojekte jedoch nach wie vor völlig unzureichend und viele der im Regionalplan ausgewiesenen Entwicklungsachsen verfügen weiterhin über keine Bahnanbindung.	-	Kenntnisnahme

II.801	<p>Der zweigleisige Ausbau sollte sich nicht zu eng auf bestimmte Fahrplankonzeptionen beschränken, sondern möglichst weitgehend erfolgen, soweit dies mit Rücksicht auf Natur und vorhandene Bebauung vertretbar ist. Denn Fahrplankonzepte unterliegen immer wieder Veränderungen (z. B. in Abhängigkeit von Zulaufstrecken oder Anschlusszeiten in Knotenbahnhöfen), auf die bei einer weitgehend zweigleisigen Streckenführung sehr viel flexibler reagiert werden kann. Daneben bieten längere zweigleisige Abschnitte erhebliche Vorteile bei der Stabilisierung der Fahrpläne im Falle von Verspätungen oder bei Baumaßnahmen an der jeweiligen Strecke bzw. Umleitungen von anderen Strecken.</p>	<p>Die erwähnte Textpassage stammt aus der Begründung zu PS 4.1.2 des 1. Anhörungsentwurfes. In dem 2. Anhörungsentwurf wurde diese Passage bereits überarbeitet, was in der gleichen STN bereits begrüßt wurde.</p>	Kenntnisnahme
II.801	<p>Das zuletzt vorgelegte „Vorzugskonzept“ der SMA für die Bodenseegürtelbahn mit 30-min- Takt für die Regionalbahnen und 60-min-Takt im IRE-Verkehr ist ein substanzieller Schritt in die richtige Richtung. Allerdings wurde das Konzept mit seinen wenigen zusätzlichen Ausweichstellen fahrplanmäßig „auf Kante genäht“, so dass sich Verspätungen weiterhin stark auf den Gegenverkehr auswirken und nur wenige neue Haltestellen möglich werden. Zudem fehlt die wünschenswerte Verdichtung des IRE-Verkehrs auf 30-min-Takt. Wir fordern daher einen weitgehend zweigleisigen</p>	-	Kenntnisnahme

	<p>Ausbau mit dem Ziel, das von der Initiative Bodensee-S-Bahn (IBSB) skizzierte Angebotskonzept mit möglichst vielen neuen/reaktivierten Haltestellen umzusetzen. Konkrete entsprechende Planungen sind von der Region voranzutreiben und in Kooperation mit Land und Bund zu realisieren.</p>		
II.801	<p>Die Naturschutzverbände begrüßen verschiedene Planungen im Bereich Schienenverkehr im Landkreis Sigmaringen. Insbesondere die Elektrifizierung der Donaubahn ((Ulm)-Herbertingen-Mengen-Sigmaringen-(Tuttlingen)) stellt einen wichtigen Lückenschluss des strombasierten Schienenverkehrs auf der Ost-West-Achse im südlichen Baden-Württemberg dar.</p> <p>Die Elektrifizierung der Zollernbahn ((Tübingen-Albstadt)-Sigmaringen-Herbertingen- Aulendorf) mit abschnittsweise zweigleisigen Ausbau wird ebenso begrüßt. Die Elektrifizierung der Strecke Sigmaringen-Tübingen ermöglicht, dass Fahrgäste aus der Kreisstadt auch nach der Fertigstellung des Tiefbahnhofes ohne Umsteigen wie bisher in unter 2 Stunden in die Landeshauptstadt fahren können. Dieselloks dürfen bekanntlich nicht in den Tiefbahnhof Stuttgart einfahren. Die Elektrifizierung der Strecke Aulendorf/Tübingen hat Priorität. Ebenso begrüßen wir die geplanten Freihaltetrassen für ein zusätzliches</p>	-	Kenntnisnahme

	<p>Gleis auf der Donaubahn ((Ulm)-Herbertingen-Mengen-Sigmaringen-(Tuttlingen)) und in Abschnitten auf der Zollernbahn ((Tübingen-Albstadt)-Sigmaringen-Herbertingen-Aulendorf). Diese Maßnahmen könnten zu einer erheblichen Steigerung der Transportkapazität führen.</p> <p>Wir halten die Reaktivierung der Schienenstrecke Ablachtalbahn (Mengen-Krauchenwies-Meißkirch-Schwackenreute-Stahringen) für dringend erforderlich. Hier könnten verstärkt Lastwagentransporte (Kies, Holz) auf die Schiene verlagert und die Bürger stark befahrener Straßenabschnitte entlastet werden.</p> <p>Die Strecke Altshausen-Ostrach-Pfullendorf sollte nicht nur für den Freizeitverkehr, sondern auch verstärkt für den Kiestransport genutzt werden. Im Raum Ostrach ist langfristig mit hohem Kiesabbau zu rechnen (z.B. Bereich Wagenhart zwischen Ostrach und Hoßkirch), weshalb hier der Bahntransport genutzt werden sollte.</p> <p>Auch der Erhalt und Ausbau der Strecke Sigmaringen-Sigmaringendorf-Gammertingen- (Hechingen) wird begrüßt.</p>		
II.302	<p>Der Fachbereich Straßenbau befürwortet die Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben. Es wird weiterhin auf die STN vom November 2019 verwiesen.</p>	-	Kenntnisnahme

II.302	<p>Auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Verkehrsministeriums VwV Finanzierungsbeteiligung Straßen hat der Landkreis Sigmaringen, vertreten durch die Stabsstelle 06 des Landratsamtes, die Aufgabe vom Land Baden-Württemberg übernommen, die Planung der Bundesstraßen B 311 n / B 313 zwischen Mengen und Meßkirch bis zum rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss zu erstellen. Mit dem neuen Planungsprozess zur B 311 n/B 313 zwischen Mengen und Meßkirch wurde im Juni 2020 begonnen.</p> <p>Die Stabsstelle Straßenbauprojekt befürwortet die Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben und wird den Regionalverband im weiteren Planungsprozess zur B311 n / B 313 Mengen-Meßkirch beteiligen.</p>	-	Kenntnisnahme
II.521	<p>Geplanter Straßenaus- und Neubau. Die geplante Ortsumfahrung der B 313 von Vilsingen und Engelswies z. B. wird, so- weit bislang aus der Karte zu entnehmen, mindestens ein Kulturdenkmal tangieren. Generell bestehen hier und auch bei den anderen Straßenbauprojekten jedoch keine grundsätzlichen Bedenken. Welche Maßnahmen zur Sicherung/Dokumentation notwendig sind, wird das LAD im Zuge der jeweiligen Planfeststellungsverfahren äußern.</p>	-	Kenntnisnahme

II.521	4.1.1. Straßenverkehr: Im Zuge des Baues neuer Straßen gerade auch für Ortsumfahrungen sind häufig denkmalfachliche Belange betroffen. Es hat sich dabei als sehr zweckdienlich erwiesen, dass die Denkmalpflege bereits frühzeitig schon bei der Trassenfindung beteiligt wird. Wir möchten darauf hinweisen, dass dies Vorgehensweise auch künftig von allen Beteiligten intensiv gepflegt werden sollte.	-	Kenntnisnahme
II.521	4.1.2. Schienenverkehr: Eine ganze Reihe von Bahnstrecken (z.B. Bodenseegürtelbahn) oder auch einzelne Bestandteile bestimmter Bahnstrecken, etwa Brücken, können unter Denkmalschutz stehen. Wie für den Straßenverkehr ist es auch hier zweckdienlich, frühzeitig bei entsprechenden Planungen beteiligt zu werden.	-	Kenntnisnahme
II.167	Die Stadt Bad Waldsee bedankt sich beim Regionalverband, dass die Landesentwicklungsachse B 30 Ausbau Sauende Ortsumfahrung Gaisbeuren - nördliche Kreisgrenze in der Betriebsform 2 + 1 als regionalbedeutsames Straßenprojekt aufgenommen wurde.	-	Kenntnisnahme
II.510	Zu Ziffer 4.1.5: Einschränkungen und Beeinträchtigungen des Flugbetriebs darf es durch die Änderung/Fortschreibungen des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben an allen nach § 6 Luftverkehrsgesetz genehmigten	-	Kenntnisnahme

	Flugplatzgeländen nicht geben. Dies bezieht sich sowohl auf alle in Ziffer 4.1.5 genannten Flugplatzgelände, als auch auf alle anderen genehmigten Flugplatzgelände innerhalb des Geltungsbereichs des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben.		
II.400	Plansatz 4.1.2 Schienenverkehr: Die Bodenseegürtelbahn ist für die Entwicklung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Verkehrsinfrastruktur am Nordufer des Bodensees von großer Bedeutung. Seit 2019 laufen Planungsarbeiten für den Ausbau und die Elektrifizierung der Bodenseegürtelbahn im Abschnitt Friedrichshafen-Radolfzell. Die DB Netz AG hat im September 2020 europaweit Dienstleistungen von Architektur- und Ingenieurbüros sowie planungsbezogene Leistungen für den Ausbau und die Elektrifizierung der Bodenseegürtelbahn für den SPNV ausgeschrieben. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir weiterhin, dass sich die Region Bodensee-Oberschwaben für eine Verbesserung der Infrastruktur auf dieser Strecke einsetzt.	-	Kenntnisnahme
II.400	Plansatz 4.1.6 Bodenseeschifffahrt: Bereits in unserer Stellungnahme vom 6. November 2020 haben wir den Vorschlag unterstützt, die Fährverbindungen Friedrichshafen-Romanshorn, Friedrichshafen-Konstanz und Meersburg-Konstanz in ein seeübergreifendes ÖPNV-Netz einzubinden sowie die Ausweitung des	-	Kenntnisnahme

	<p>Angebotes und die Integration in einen Tarif- und Verkehrsverbund anzustreben. Mit einem einheitlichen, grenzübergreifenden und klaren Tarifsysteem gelingt eine kundenfreundliche Vernetzung des Nahverkehrs im Bodenseeraum und steigert seine Attraktivität als Tourismusregion. Es geht darum die Bevölkerung aber auch Gäste der Bodenseeregion zum Umstieg vom MIV auf öffentliche Verkehrsmittel zu bewegen und damit eine sanfte Mobilität zu fördern.</p>		
II.186	<p>Hinsichtlich einer Mobilitätswende enthält der Entwurf für die Fortschreibung des Regionalplans aus unserer Sicht nur sehr vage Absichtserklärungen, konkrete Maßnahmen fehlen. Bei weiterem Wachstum der Bevölkerung muss verstärkt auf eine Veränderung hinsichtlich der Mobilitätswende hingearbeitet werden. Wir legen unserem Antrag eine Datei mit dem Gutachten der Gruppe „Scientists 4 Future“ S4F Ravensburg“ bei, in welchem ausführlich insbesondere auf die Zahlen der Bevölkerungsentwicklung eingegangen wird.</p>	<p>Wir verweisen u.a. auf die Plansätze unter Kapitel 4.1.0, 4.1.2, 4.1.3, 4.1.4 und 4.1.7.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
II.801 III.060	<p>6. Regionale Infrastruktur Verkehr Beim Thema Verkehr wurden vor allem die Erfordernisse des Klimaschutzes bei weitem nicht ausreichend</p>	<p>Für die Festlegung von Landesentwicklungsachsen und regionalen Entwicklungsachsen sind aktive Schienenverkehrsverbindungen wünschenswert, aber keine Voraussetzung. Über den Neubau von Schienenstrecken entscheiden zudem die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

	<p>berücksichtigt. Diese erfordern eine grundlegende Wende auch im Verkehrssektor. Darauf wird unten ausführlicher eingegangen. Wir nehmen bei unseren weiteren Anmerkungen direkten Bezug auf einzelne Plansätze (bzw. auch auf deren Begründungen), die jeweils am Beginn eines Abschnitts per screenshot (siehe pdf) zitiert werden. Die Reihenfolge orientiert sich dabei am Textteil des Regionalplan-Entwurfs (s. a. Passagen, pdf). In Verbindung mit dem im Abschnitt 4.1.0 (3) formulierten Grundsatz zur Steigerung des Anteils der umweltfreundlichen Verkehrsträger am Personen- und Güterverkehr sollten Entwicklungsachsen grundsätzlich über attraktive Bahnverbindungen verfügen. Daher wurden in der nachfolgenden Karte der Entwicklungsachsen die vorhandenen sowie frühere Bahnstrecken in türkisblau eingetragen. Der Vergleich zeigt, dass es für etliche ausgewiesene Entwicklungsachsen keine Schienenverkehrsverbindung gibt. Es daher grundsätzlich für alle Entwicklungsachsen zu überprüfen, ob diese entweder mit Schienenstrecken ausgestattet werden können oder andernfalls nicht weiterverfolgt werden.</p>	<p>Regelungskompetenz. Von Seiten der Träger der Fachplanung kamen im Anhörungsverfahren dazu keine Anregungen. Die Anregung, bei fehlenden Schienenverkehrsverbindungen die Entwicklungsachsen nicht weiter zu verfolgen, kann daher nicht berücksichtigt werden. Es wird zudem auf Anlage 1 zur Synopse verwiesen („Abwägung von Anregungen zum Thema Klimaschutz und Klimawandelanpassung“).</p>	
<p>II.801 III.060</p>	<p>Bis zur Realisierung zusätzlicher Schienenstrecken sollten hilfsweise zumindest entsprechende Regiobus-Linien eingerichtet werden, z. B. auf den Relationen Pfullendorf-Bad Saulgau oder Meßkirch-Tuttlingen.</p>	<p>Über die Einrichtung von Regiobus-Linien entscheiden die Träger der Fachplanung (hier: Kreise und Land) in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine Regelungskompetenz. Von Seiten der Träger der Fachplanung kamen dazu keine Anregungen. Diesbezüglich verweisen wir auch auf PS 4.1.3 G (3), wo die Prüfung einer Ausweitung von Regiobus-Linien als Vorgabe enthalten ist. Bzgl. der</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

	<p>Insbesondere im Bereich Stockach-Meißkirch-Sigmaringen könnte die aktuell diskutierte Reaktivierung der Ablachtalbahn (einschließlich des abgebauten Seitenastes Krauchenwies-Sigmaringen) künftig die Versorgung der dort ausgewiesenen regionalen Entwicklungsachsen mit Schienenverkehr gewährleisten und bietet daneben auch interessante Potentiale für überregionale Verbindungen (siehe auch unten zu 4.1.2 (4)). s. Karte, pdf-Vergleich Entwicklungsachsen und Bahnstrecken.</p>	<p>Ablachtalbahn verweisen wir auf PS 4.1.2 G (4) in Verbindung mit PS 4.1.3 G (1).</p>	
<p>II.801 III.060</p>	<p>2.4 Siedlungsentwicklung 2.4.0 G (4) Dieser richtige Grundsatz sollte als verbindliche Zielsetzung formuliert werden und die Anbindung an den ÖV verbindlich vorgegeben werden. Große Neubaugebiete und Gewerbegebiete dürfen generell nur noch in fußläufiger Entfernung von vorhandenen oder neu zu bauenden Bahn-Haltestellen ausgewiesen werden. Im ländlichen Raum muss zumindest eine gute Busverbindung in die zugeordneten Zentren bzw. zu den Bahnstrecken mit guten Anschlusszeiten vorhanden sein. Anhand dieser Zielsetzung müssen die im Regionalplanentwurf enthaltenen neuen Wohn- und Gewerbeflächen überprüft und angepasst werden.</p>	<p>Ziele der Raumordnung (Z) sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Für die in PS 2.4.0 G (4) enthaltenen Aussagen besitzt der Regionalverband jedoch keine Regelungskompetenz. So entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit über Bahn-Haltestellen und deren Neubau, genauso wie über Busverbindungen. Deshalb können die in PS 2.4.0 G (4) enthaltenen Aussagen nur als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG) der Fachplanung dienen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>
<p>II.801 III.060</p>	<p>4. Regionale Infrastruktur 4.1 Verkehr 4.1.0 Allgemeine Grundsätze</p>	<p>Unseres Erachtens sind mit „Weiterentwicklung“ nicht unbedingt die genannten negativen Folgeerscheinungen wie vermehrte Flächeninanspruchnahme und mehr Verkehr und Straßenbau verbunden. Eine „Weiterentwicklung“ kann auch</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

	<p>G (1) Es ist unserer Ansicht nach sehr zweifelhaft, ob es gelingen kann, die Bodensee-Region gleichermaßen für die drei genannten Bereiche zu stärken und weiterzuentwickeln. Flächenwachstum bei Wohn- und Gewerbegebieten führt zwangsläufig zu Landschaftsbeeinträchtigungen und Minderung des Erholungswertes der bereits heute recht dicht besiedelten Landschaft. Nicht nur durch direkte Flächen-Inanspruchnahme, sondern auch durch Folgeeffekte wie mehr Verkehr und Straßenbau. Angesichts der naturräumlich hochwertigen Landschaft in der Bodenseeregion von (mindestens) nationaler Bedeutung für den Tourismus und einer bereits heute sehr guten wirtschaftlichen Situation sollte in dieser Region nicht die „Weiterentwicklung“ sondern der „Erhalt“ als attraktiver Wohn- und Wirtschaftsstandort zum Ziel gesetzt werden. Wachstumsimpulse sollten durch Politik und Regionalplanung hingegen vorrangig in Regionen gelenkt werden, die (a) von Einwohnerschwind bedroht sind und die auf (Wieder-)belebung der Wirtschaft sehr viel stärker angewiesen sind und die (b) daher oft auch über Flächen (Industriebrachen etc.) verfügen, die ohne Inanspruchnahme naturnaher Freiflächen zur Bebauung herangezogen werden können.</p>	<p>im positiven Sinne die Erfordernisse des Klimaschutzes und einer umweltfreundlichen Mobilität berücksichtigen bzw. umsetzen. Es wird zudem auf Anlage 1 zur Synopse verwiesen („Abwägung von Anregungen zum Thema Klimaschutz und Klimawandelanpassung“).</p>	
<p>II.801 III.060</p>	<p>zu PS 4.1.0</p>	<p>Der Bundesverkehrswegeplan ist das zentrale und verkehrsübergreifende Planungsinstrument der Bundesregierung für die Verkehrspolitik. Es wird auch</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

<p>Der Verkehr wird in den nächsten Jahren weiter zunehmen. Die Verkehrsprognosen nach dem Bundesverkehrswegeplan (BVWP 2030) sagen für den Zeitraum 2010 bis 2030 eine Zunahme der Verkehrsleistung im Personenverkehr in Deutschland um insgesamt 12,2 % voraus. Die Transportleistung im Güterverkehr soll im selben Zeitraum mit 38 % noch deutlich stärker ansteigen. Die bei der Erstellung des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) prognostizierten Verkehrszunahmen - insbesondere im dominierenden Straßenverkehr sowie beim Flugverkehr - sind nicht zukunftsfähig und daher auch als Planungsgrundlage für den Regionalplan abzulehnen. Insgesamt würde für Deutschland laut BVWP praktisch keine Treibhausgasminderung im Verkehrssektor bis 2030 erreicht. Da der Verkehr mit ca. 20% Anteil einen wesentlichen Anteil an den THG-Emissionen ausmacht, müssen auch in diesem Sektor die Klimaschutzziele von Paris eingehalten werden. Die Region sollte daher gegenüber dem Bund eine grundlegende Überarbeitung der Bundesverkehrswegeplanung einfordern, die den Klima-Zielen gerecht wird. Die Studie „Mobiles Baden-Württemberg der Baden-Württemberg-Stiftung“ aus dem Jahr 2017 hat umfassend dokumentiert, dass es für ein Erreichen der Klima-</p>	<p>als das „wichtigste Steuerungsinstrument der Verkehrsinfrastrukturpolitik“ bezeichnet. Das Bundeskabinett hat den Bundesverkehrswegeplan 2030 am 3. August 2016 beschlossen. Auf Grundlage der Projektlisten des Bundesverkehrswegeplans 2030 wurden die Bedarfspläne für die Bundesfernstraßen, die Bundeswasserstraßen und die Bundesschienenwege erstellt. Sie traten als Anlagen der dazugehörigen Ausbaugesetze Ende 2016 durch Beschlüsse des Bundestages und des Bundesrates in Kraft. Die dort enthaltenen Projekte wurden im Anhörungsentwurf nachrichtlich übernommen. Deshalb bilden auch die dort hinterlegten Berechnungen und Herleitungen die Grundlage für unsere Aussagen im Kapitel 4.1. Es wird zudem auf Anlage 1 zur Synopse verwiesen („Abwägung von Anregungen zum Thema Klimaschutz und Klimawandelanpassung“).</p>	
---	--	--

<p>Ziele nicht ausreichend ist, sich nur auf die Einführung von Elektroantrieben im Straßenverkehr zu konzentrieren. Dies wurde im Szenario „Neue individuelle Mobilität“ untersucht (siehe graue Linie NIM in nachfolgender Grafik). Vielmehr ist zusätzlich auch ein grundlegender Wandel in der Verkehrspolitik und im Mobilitätsverhalten notwendig, um eine deutliche Abnahme des PKW- und LKW-Verkehrs zu erreichen. Dieser Wandel muss auch in unserer Region konsequent vorangetrieben werden. Einen Eindruck vom Ausmaß der notwendigen Veränderungen gibt die folgende Grafik. In der zitierten Studie konnten nur mit dem grün dargestellten Szenario „Neue Mobilitätskultur (NMK)“ die Klimaziele erreicht werden. Dieses erfordert gegenüber dem BVWP-Szenario (rote Referenzlinie) eine Halbierung des Kfz-Verkehrs bis ca. 2035: Schaubild siehe pdf. Angesichts der Notwendigkeit abnehmender Kfz-Verkehrsmengen ist der im BVWP und auch im Regionalplan vorgesehene weitere massive Ausbau des Straßennetzes eine Verschwendung von finanziellen und planerischen Ressourcen, die dringend für den umfassenden Ausbau des Umweltverbunds benötigt werden. Mehr noch: Weiterer Straßenbau ist sogar kontraproduktiv, weil durch schnellere neue Straßen die Attraktivität des Kfz-Verkehrs gesteigert wird. Dies führt zu einer Steigerung des Kfz-Verkehrs und</p>		
--	--	--

<p>erschwert das „Umsteigen“ auf den Umweltverbund, insbesondere auf die Schiene. Zu der horrenden Zahl von 39 % Wachstum des Straßengüterverkehrs in der BVWP-Prognose ist relativierend anzumerken, dass sich diese Zahl auf die transportierten Gütermengen in „Tonnenkilometer“ bezieht. Entscheidender für das Verkehrsgeschehen und die Umweltbelastung auf den Straßen ist aber die Fahrleistung¹ des Schwerverkehrs auf den Straßen in „LKW-km“. Der BVWP geht dabei anscheinend von einer deutlich verbesserten Auslastung der LKW aus, denn die Fahrleistung im Straßengüterverkehr soll „nur“ um 29% ansteigen. Blendet man daneben auch die überproportional anwachsenden leichten Nutzfahrzeuge (< 3,5 t Nutzlast) aus, so geht die BVWP-Prognose für den „echten“ Schwerverkehr „nur“ von einer Zunahme von 21,5 % der gefahrenen LKW-km im Zeitraum von 2010 bis 2030 aus. Da dieser Prognose-Zeitraum inzwischen bereits fast zur Hälfte verstrichen ist, vermindert sich die zu erwartende Zunahme von heute bis 2030 nochmals deutlich. Doch auch bei diese „nüchternen Betrachtung“ der BVWP-Wachstumszahlen für den LKW-Verkehr sind diese als nicht zukunftsfähig zu bewerten. Für den Schwerverkehr geht die Studie „Mobiles Baden-Württemberg“ in dem</p>		
--	--	--

	<p>einzigem klimaverträglichen Szenario NMK von einer Reduzierung der LKW- "Fahrleistung" gegenüber der BVWP-Prognose um 29% aus. Die Grundlagen zum BVWP 2030 wurden im Wesentlichen zwischen 2011 und 2013 erarbeitet. In den vergangenen sechs Jahren haben sich die politischen Ziele zum Güterverkehr grundlegend geändert. So wird z.B. in der Drucksache des Bundestages 19/9918 vom 07.05.2019 ausgeführt: „Mit einem Schienenpakt von Politik und Wirtschaft sollen bis 2030 mehr Güterverkehr auf die umweltfreundliche Schiene verlagert werden". U. a. stehen seit dem 2. Halbjahr 2018 im Bundeshaushalt Mittel zur Halbierung der Trassenpreise für den Schienen-Güterverkehr bereit. Es kann davon ausgegangen werden, dass bis 2030 die ergriffenen Maßnahmen Wirkung zeigen. Die Annahme eines Wachstums von 39 % des Straßengüterverkehrs im BVWP erscheint vor diesem Hintergrund als überholt.</p>		
<p>II.801 III.060</p>	<p>Die prognostizierte Zunahme des Verkehrsaufkommens beeinträchtigt zunehmend die Wohn- und Umweltqualität durch Lärm- und Umweltverschmutzung. Daher sind bei der... Ungeachtet der zuvor dargestellten Notwendigkeit einer künftigen Abnahme (statt Zunahme) des Kfz-Verkehrs ist diese Aussage zu relativieren. So ist künftig mit der</p>	<p>-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Beendigung von Abgasmanipulationen (als Konsequenz des „Diesel-Betrugs-Skandals“) und auch aufgrund der Zunahme von Elektro-Autos mit Minderungen der spezifischen Lärm- und Abgasbelastungen zu rechnen, so dass gewisse Zunahmen der Verkehrsleistung“ (die es aber unter der Prämisse Klimaschutz gar nicht geben darf, siehe oben) kompensiert werden könnten.</p>		
<p>II.801 III.060</p>	<p>[Das Verkehrssystem soll so gestaltet werden, dass... -die leistungsfähigen Verbindungen in die benachbarten Wirtschaftsräume sowie in die europäischen Verkehrsnetze verbessert werden] Diesen Grundsatz stellen wir für den Fernstraßen-Ausbau in Frage. Zum einen beweist der wirtschaftliche Erfolg unserer Region, dass die Anbindung heute bereits ausreichend ist. Nimmt man die quantitativen Wachstums-Ziele zurück und berücksichtigt die Notwendigkeit einer „Verkehrswende“ unter der Prämisse eines ausreichenden Klimaschutzes, so kann dieses Straßennetz auch für die Zukunft weitestgehend ausreichen. Eine Steigerung der Leistungsfähigkeit der Straßen in benachbarte Wirtschaftsräume und europäische Straßenverkehrsnetze würde unweigerlich auch zu einer besseren Durchlässigkeit der Bodensee-Region für den Fernverkehr und somit zu einer erheblichen Steigerung des Transitverkehrs führen – Tag und Nacht – mit allen negativen</p>	-	<p>Kenntnisnahme</p>

	Auswirkungen, die den hohen Wert dieser Landschaft für Tourismus, Natur und Erholung mindern. Einem entsprechenden Ausbau des Schienennetzes kann hingegen zugestimmt werden, da damit notwendige Verlagerungseffekte auf die Bahn als energieeffizienten Verkehrsträger möglich werden.		
II.801 III.060	Die Betonung des ÖV und Radverkehrs an dieser Stelle (und auch unter 4.1.3) begrüßen wir nachdrücklich. Zur Konkretisierung sollten im Regionalplan auch die Radnetze mit ihrem Ausbaubedarf kartografisch dargestellt werden, zumindest aber die vorgeschlagene Radschnellverbindung FN-RV-Baindt.	Über die genaue Radwegeplanung entscheiden die Kreise im Zuge ihrer fachlichen Zuständigkeit. Auf die zeichnerische Darstellung von Radnetzen mit ihrem Ausbaubedarf und den Radschnellverbindungen in der Raumnutzungskarte wurde auf Grund der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit insgesamt verzichtet.	Keine Berücksichtigung
II.801 III.060	Für den öffentlichen Verkehr sollten auch die Busnetze dargestellt werden – zumindest die Linien von regionaler Bedeutung, wie z. B. die bestehenden oder geplanten Regiobus-Linien.	Auf die zeichnerische Darstellung von Busnetzen bzw. Regiobus-Linien in der Raumnutzungskarte wurde auf Grund der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit insgesamt verzichtet.	Keine Berücksichtigung
II.801 III.060	s. 4.1.0 G (2) Dieser Grundsatz wird begrüßt. Allerdings gibt es im Regionalplanentwurf (zu) viele neue Siedlungsgebiete, die nicht vom Schienenverkehr erschlossen werden. (Siehe auch oben zum Punkt 2.3 Entwicklungsachsen)	-	Kenntnisnahme
II.801 III.060	s. 4.1.1 G (1), G (2) Aus unserer Sicht darf es höchstens noch eine punktuelle Weiterentwicklung des Straßennetzes geben Denn dieses ist auch in unserer Region bereits heute sehr viel besser ausgebaut als der Umweltverbund. Dessen Defizite müssen vorrangig	-	Kenntnisnahme

	<p>behooben werden. Straßenbauprojekte sind nur noch ausnahmsweise dort akzeptabel, wo eine sehr hohe Belastung von Anwohnern vorliegt und diese Belastung erheblich vermindert werden kann und die neuen Straßen nicht zu gravierenden Mehr bzw. Neubelastungen für Mensch und Natur an anderer Stelle führen. (Beispiel: B31-Tunnel zur Entlastung von Hagnau).</p>		
<p>II.801 III.060</p>	<p>s. Nachrichtliche Übernahme Bedarfsplan, pdf Diese lange Liste von vordringlichen Bundesstraßenprojekten steht in krassem Widerspruch zu dem oben zitierten Grundsatz, wonach der Anteil der umweltfreundlichen Verkehrsträger und Mobilitätsangebote am Personen- und Güterverkehr gesteigert werden soll. Demgegenüber wird beim Schienenverkehr unter 4.1.2 kein einziges BVWP-Projekt genannt. Während der Bund also viele 100 Mio. Euro für neue Bundesstraßenprojekte in der Region im BVWP eingeplant hat, nimmt er seine finanzielle Verantwortung für die Schiene selbst bei wichtigen Hauptstrecken wie z. B. der dringend ausbaubedürftigen Bodenseegürtelbahn nicht wahr. Der RVBO sollte sich daher beim BMVI für ein deutliches „Abspecken“ der Straßenprojekte zugunsten der Schienenstrecken auch in unserer Region stark machen. Dies gilt sowohl für die Anzahl der Straßenprojekte als auch für ihre Dimensionierung (also z. B. 2-3spurig für die B30 und B31 neu</p>	<p>Bei den in PS 4.1.1 N (3) aufgeführten Maßnahmen handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahmen der im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 23.12.2016) im „Vordringlichen Bedarf“ enthaltenen Straßenbaumaßnahmen. Die Reihenfolge basiert auf einem einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbandes vom 04.12.2015. Dass sich der Regionalverband daher für ein deutliches „Abspecken“ der Straßenprojekte beim BMVI einsetzen bzw. eine Änderung der Priorisierung vornehmen soll, entspricht somit nicht dem politischen Willen der gewählten Mitglieder der Verbandsversammlung. Über die zeitliche Umsetzung der Maßnahmen entscheidet die Fachplanung. Der Regionalverband besitzt hier keine Regelungskompetenz.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

	<p>statt des derzeit favorisierten autobahnähnlichen Ausbaus mit 4 Fahrspuren und 2 Standspuren) und die geplanten Entwurfsgeschwindigkeiten. Die Klimaschutzziele erfordern eine grundlegende Überarbeitung des Bundesverkehrswegeplans, der noch aus einer Zeit vor dem Dürrejahr 2018 und Fridays-for-future stammt. Sofern weiterhin an den Bundesstraßenprojekten in der obigen Tabelle festgehalten wird, fordern wir eine Änderung der Priorisierung. Laut Raumnutzungskarte soll der großräumige Verkehr zwischen Konstanz/Meersburg und Ravensburg künftig über die B31/B30 geführt und die B33 in diesem Abschnitt auf Kategorie 2 zurückgestuft werden. Wenn der B31-Molldiete-Tunnel bei Ravensburg vor der zweiten Röhre des B31neu-Riedleparktunnels in FN gebaut würde, würde sich der West-Ost-Transitverkehr über die B33 und B32 Richtung A96/Wangen deutlich erhöhen. Dies widerspricht dem o. g. Bündelungskonzept und der beabsichtigten Entlastung der B33. Daher sollte ggf. der Molldietetunnel bei RV nicht vor dem Ausbau des Riedleparktunnels in FN gebaut werden.</p>		
II.801 III.060	<p>Am Ende der Begründungen zu PS 4.1.0 heißt es (siehe pdf) Diese hier formulierte planerische Zielsetzung unterstützen wir. Allerdings sollte als Konsequenz auch bei den neuen Bundesstraßen-Trassen</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Da die Variante West einer B 30 auf Grund der Gesamtheit der naturschutzfachlichen Konflikte rechtlich nicht umsetzbar ist, wird sie in der Raumnutzungskarte nicht mehr dargestellt.</p>	<p>Berücksichtigung der Anregung (bezieht sich auf den Entwurf der 1. Anhörung)</p>

	<p>im Falle der B30 neu (RV-FN) die Westtrasse nicht mehr in der RN-Karte dargestellt werden, da sie eine neue massive Zerschneidung eines sehr hochwertigen naturnahen Lebensraums (Brochzeller Wald) bedeuten würde. U. a. deshalb wurde im letzten Jahr vom planenden Regierungspräsidium Tübingen öffentlich verkündet, künftig die Osttrasse planerisch weiter zu verfolgen, da die Westtrasse als juristisch nicht durchsetzbar bewertet wurde.</p>		
<p>II.801 III.060</p>	<p>Im Falle der B31 neu Meersburg-Immenstaad ergaben sich gewichtige naturschutzfachliche Tatbestände, die gegen die in der Raumnutzungskarte (RNK) dargestellte 7.5/C1.1-Linie sprechen. Daher sollten auch bzw. vorzugsweise die anderen diskutierten Trassenvarianten aufgenommen werden, insbesondere diejenigen, die sich überwiegend bzw. zumindest abschnittsweise auf der vorhandenen B31-Trasse befinden und somit eine deutlich geringere zusätzliche Zerschneidung der Landschaft bewirken. Die nachstehende Karte zur Gesamtbewertung der erfassten Tierarten aus der aktuellen Umweltuntersuchung zur B31neu-Planung illustriert die besonders hochwertigen Flächen mit überregionaler (rot) und regionaler (grün) Bedeutung. Daraus ergeben sich schwerwiegende naturschutzrechtliche Konflikte für die Trassen B und C, die auch im Rahmen</p>	<p>Der Planungsprozess zur B 31n Meersburg-West – Immenstaad findet aktuell noch statt. Von Seiten der Bundes und des Landes wird die Variante B1 als Vorzugsvariante präferiert. Der Bau der B 31n stellt natürlich einen erheblichen Eingriff dar. Die Variante B1 stellt jedoch unter Abwägung aller relevanten Aspekte die beste Trasse dar, da die anderen Varianten ebenfalls in wesentliche Schutzbereiche eingreifen würden. Da jedoch auch die weiteren Varianten rechtlich noch möglich sind ist es nicht ausgeschlossen, dass auch eine andere Variante als die B1 am Ende des Planungsprozesses realisiert werden wird. Daher wird in die Raumnutzungskarte nur die linienbestimmte Trasse nachrichtlich übernommen und auf einer Ergänzungskarte im Anhang des Regionalplans die Varianten des Variantenvergleichs aufgeführt</p>	<p>teilweise Berücksichtigung der Anregung (bezieht sich auf den Entwurf der 1. Anhörung)</p>

	eines Ausnahmeverfahrens kaum überwunden werden können, zumal mit dem Ausbau der bestehenden B31 eine praktikable Alternative ohne Zerschneidung von Naturräumen mit höchster Wertigkeit besteht.		
II.801	<p>Der in der Fortschreibung des Regionalplans 2020 ausgewiesene Verlauf einer Neutrassierung der B31 in Bereich Birnau/ Oberhof in Oberuhldingen ist aus dem Bestreben, Flora und Fauna zu schützen, inakzeptabel. Die Planung ignoriert viele Instrumente des Naturschutzes völlig und muss aus der Planung herausgenommen werden.</p> <p>Der in der Fortschreibung ausgewiesene Korridor für eine neue Trasse der B31 schließt die Biotope Nr. 182214357800 Magerrasentreifen nördlich Oberhof; Biotop-Nr. 182214357811 Feuchtgebiet nördlich Oberhof; Biotop-Nr. 182214357810 Feuchtgebiet Vrenhalde östlich Birnau mit ein. Diese Biotope würden bei der Umsetzung der Trasse verloren gehen. Des Weiteren ignoriert sie den Biotopverbund für feuchte Standorte (Dok.4) und verbaut damit einen wichtigen Korridor für Wildtiere unter anderem auch für den Laubfrosch (FFH Anhang IV; RL2).</p>	Über den Aus- und Neubau von Straßen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine Regelungskompetenz. Die in der Raumnutzungskarte als nachrichtliche Übernahmen aufgeführte Trasse stellt die vom Verkehrsministerium Baden-Württemberg Trasse für den BVWP 2030 angemeldete und im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 23.12.2016) im „Vordringlichen Bedarf“ enthaltene Straßenbaumaßnahme für den Bereich dar. Der genaue Verlauf der Trasse für die o.g. Straßenbaumaßnahme wird erst mit Abschluss des Planfeststellungsverfahrens rechtsicher bestimmt.	Keine Berücksichtigung
II.801 III.060	Die geplante B311n/ B313 dient in erster Linie der Entlastung der Städte/Ortschaften wie Krauchenwies, Engelswies usw. Dort sollten – sofern hier überhaupt unter dem Vorzeichen der notwendigen Verkehrswende weiterhin Straßenbaumaßnahmen	Über den Aus- und Neubau von Straßen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Dies schließt auch die Prüfung von eventuellen Alternativen zu der genannten Straßenbaumaßnahme ein. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine Regelungskompetenz.	Keine Berücksichtigung

	geplant werden – auch kleinräumige Entlastungsstraßen als Alternative geprüft werden.		
II.801	Eine Freihaltung der Trasse für einen Neubau der B 313 Freiburg - Ulm zwischen Messkirch und Mengen ist mit dem im Regionalplan als originäres Umweltziel genanntem Verlagern des Verkehrs auf die Schiene nicht vereinbar. Das jetzige Verkehrsaufkommen rechtfertigt nicht den Bau einer neuen Trasse durch den Landkreis. Angestrebt wird eine Verringerung des Straßenverkehrs, so dass auch zukünftig die Notwendigkeit angezweifelt wird. Die neue Trasse verläuft in bisher relativ unberührtem Gelände, ist länger, mehr Höhenunterschied und verschlingt Unsummen (100 Millionen +) Dieses Geld fehlt zwangsläufig für Schienenertüchtigung, ortsnahe Umgehungen entlang der alten Trasse der B313 sowie Ausbau der bestehenden Trasse.	Über den Aus- und Neubau von Straßen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine Regelungskompetenz. Die in der Raumnutzungskarte als nachrichtliche Übernahmen aufgeführte Trasse stellt die vom Verkehrsministerium Baden-Württemberg Trasse für den BVWP 2030 angemeldete und im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 23.12.2016) im „Vordringlichen Bedarf“ enthaltene Straßenbaumaßnahme für den Bereich dar. Der genaue Verlauf der Trasse für die o.g. Straßenbaumaßnahme wird erst mit Abschluss des Planfeststellungsverfahrens rechtsicher bestimmt.	Keine Berücksichtigung
II.801 III.060	s. Vorschlagsliste pdf Auch diese vorgeschlagenen Straßenprojekten müssen vor dem Hintergrund der dargestellten Notwendigkeit einer Mobilitätswende grundlegend hinterfragt werden: Ist der enorme finanzielle, ökologische und auch planerische Aufwand zum weiteren Ausbau des Straßennetzes vor dem Hintergrund der notwendigen Mobilitätswende mit abnehmendem und zunehmend elektrischem Kfz-Verkehr noch zu rechtfertigen? Die Ortsumfahrungen Bermatingen und	Bei der in PS 4.1.1 V (7) aufgeführten Vorschläge (V) handelt es sich um Empfehlungen, raumbedeutsame Fachplanungen des Landes aufzustellen, entsprechend zu ändern oder zu ergänzen (§ 25 Abs. 2 LplG). Sie nehmen an der Verbindlichkeit des Regionalplans nicht teil. Die Vorschläge sind jedoch der politische Willen der gewählten Mitglieder der Verbandsversammlung.	Keine Berücksichtigung

	Salem-Neufrach im Zuge der L205 sind aus der Liste zu entfernen, da sie parallel zur Bodenseegürtelbahn verlaufen, die nach entsprechender Ertüchtigung noch sehr große Verkehrsmengen aufnehmen kann.		
II.801 III.060	Der in der RNK eingezeichnete neue Verlauf der Trasse für eine OU Bermatingen-Ahausen wurde im Zuge der aktuellen Verkehrsuntersuchung zur B31neu Meersburg-Immenstaad untersucht. Laut Szenario C1-V4 (siehe nachfolgender Ausschnitt) würde eine so trassierte OU Bermatingen nur eine minimale Entlastung von 1.500 Kfz/24h für die Ortsdurchfahrt in Bermatingen bringen. Dieser geringe Entlastungseffekt von nur ca. 11 % steht in keinem Verhältnis zu den ökologischen und finanziellen Kosten dieser Straße. Daher sollte diese Straßenplanung verworfen werden. S.a. Ausschnitte Verkehrsuntersuchung.	Der Anregung wird teilweise berücksichtigt. Zwischenzeitlich haben sich Bund und Land auf eine Vorzugsvariante für die künftige B 31n zwischen Immenstaad und Meersburg geeinigt. Diese Trasse liegt deutlich südlicher als die in der Raumnutzungskarte nachrichtlich übernommene, linienbestimmte Trasse der B 31. Ein Anschluss der OU Bermatingen an die B 31 ist dadurch verkehrlich nicht mehr sinnvoll. Daher wird in der Raumnutzungskarte die Trasse dargestellt, die auch im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bermatingen festgelegt ist.	teilweise Berücksichtigung der Anregung (bezieht sich auf den Entwurf der 1. Anhörung)
II.801 III.060	4.1.2 Z (2) Die Freihaltung von Trassen für den Einbau eines zweiten Gleises wird ausdrücklich begrüßt. Die Kapazität einer Schienenstrecke wird durch ein zweites Gleis nicht verdoppelt (+100%) sondern ca. verzehnfacht (+1.000%)!	-	Kenntnisnahme
II.801 III.060	Ein Ausbau des Schienennetzes allein wird nicht zu einer deutlichen Verlagerung des Individualverkehrs weg vom PKW führen, wie sie angesichts der Klimaproblematik und anderer Umweltgesichtspunkte notwendig ist. Zusätzlich muss der straßengebundene Kfz- Verkehr	Über den Aus- und Neubau von Straßen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine Regelungskompetenz.	Keine Berücksichtigung

	zurückgedrängt werden (sog. „push&pull“-Ansatz). Keinesfalls dürfen die parallelen Straßenverbindungen so massiv ausgebaut werden, wie dies in der Region geplant ist (z. B. B30-Aus-/Neubauprojekte parallel zur Südbahn bzw. B31neu, L205neu und K7743neu parallel zur Bodenseegürtelbahn). s.a. 4.1.2 (2)		
II.801 III.060	s.a. Begründung 4.1.2 Der zweigleisige Ausbau sollte sich nicht zu eng auf bestimmte Fahrplankonzeptionen beschränken, sondern möglichst weitgehend erfolgen, soweit dies mit Rücksicht auf Natur und vorhandene Bebauung vertretbar ist. Denn Fahrplankonzepte unterliegen immer wieder Veränderungen (z. B. in Abhängigkeit von Zulaufstrecken oder Anschlusszeiten in Knotenbahnhöfen), auf die bei einer weitgehend zweigleisigen Streckenführung sehr viel flexibler reagiert werden kann. Daneben bieten längere zweigleisige Abschnitte erhebliche Vorteile bei der Stabilisierung der Fahrpläne im Falle von Verspätungen oder bei Baumaßnahmen an der jeweiligen Strecke bzw. Umleitungen von anderen Strecken. Das zuletzt vorgelegte „Vorzugskonzept“ der SMA für die Bodenseegürtelbahn mit 30-min-Takt für die Regionalbahnen und 60-min-Takt im IRE-Verkehr ist ein substantieller Schritt in die richtige Richtung. Allerdings wurde das Konzept mit seinen wenigen zusätzlichen Ausweichstellen	Die Formulierung der Begründung zu PS 4.1.2 Z (2) ist unglücklich gewählt. Der Regionalverband hat nicht die Absicht, Zweifel an der Erforderlichkeit und Bestimmtheit der Zielfestlegung aufkommen zu lassen. Daher wird der zweite Absatz der Begründung zu PS 4.1.2 Z (2) entsprechend geändert: Für die in PS 4.1.2 (2) aufgeführten Strecken legt der Regionalverband „Freihaltetrasse für den Schienenverkehr (Ausbau)“ fest. Vorgesehen ist der zweigleisige Ausbau der o.g. Strecke. Ob dieser Ausbau vollständig realisierbar ist, muss in vertiefenden Planungsebenen konkretisiert werden. So führt z.B. die Bodenseegürtelbahn teilweise durch beidseitig dicht bebaute Siedlungsbereiche und zum Teil direkt am Ufer des Bodensees entlang. Jedoch muss es zukünftig möglich sein, auf Grundlage entsprechender Fahrplankonzeptionen längere zweigleisige Abschnitte aber auch kürzere Ausweichgleise bzw. Begegnungsabschnitte zu bauen. Es geht also darum, die verschiedenen, konzeptionell unterschiedlichen Ausbaumöglichkeiten „nicht zu verbauen“, sondern diese langfristig planerisch zu sichern und die dafür benötigten Flächen freizuhalten. Durch die Festlegung als „Freihaltetrasse für den Schienenverkehr (Ausbau)“ sind andere raumbedeutsame Nutzungen oder Maßnahmen, die einem späteren zweigleisigen Bahnbetrieb entgegen stehen könnten oder mit der Bahntrasse nicht vereinbar sind, nicht zulässig. Auf die zeichnerische Darstellung geplanter bzw. gewünschter Haltepunkte des Schienenpersonennahverkehrs in der Raumnutzungskarte wird auf Grund der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit insgesamt verzichtet, die Anregung somit nicht berücksichtigt. Die Anlage von Bahnhofshaltepunkten fällt nicht in die Regelungskompetenz des Regionalverbandes. Hierüber entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit.	teilweise Berücksichtigung der Anregung (bezieht sich auf den Entwurf der 1. Anhörung)

<p>fahrplanmäßig „auf Kante genäht“, so dass sich Verspätungen weiterhin stark auf den Gegenverkehr auswirken und nur wenige neue Haltestellen möglich werden. Zudem fehlt die wünschenswerte Verdichtung des IRE-Verkehrs auf 30-min-Takt. Wir fordern daher einen weitgehend zweigleisigen Ausbau mit dem Ziel, das von der Initiative Bodensee-S-Bahn (IBSB) skizzierte Angebotskonzept mit möglichst vielen neuen/reaktivierten Haltestellen umzusetzen. Konkrete entsprechende Planungen sind von der Region voranzutreiben und in Kooperation mit Land und Bund zu realisieren. Sinnvolle neue bzw. reaktivierbare Haltestellen auf den Schienenstrecken sind auf den Regionalplan-Karten einzutragen (wie dies im früheren Regionalplan der Fall war) und von anderweitiger Bebauung freizuhalten. Explizit möchten wir auf die Haltestelle Lipbach/Markdorf-Süd hinweisen, die im neuen Regionalplan-Entwurf nicht mehr enthalten ist. Auch wenn diese im SMA-Vorzugskonzept fahrzeitmäßig nicht eingeplant werden konnte, wurde sie doch bei den Planungen vom Auftraggeber ursprünglich gewünscht und von vier benachbarten großen Arbeitgebern mit über 1.000 Beschäftigten kürzlich mit Nachdruck gefordert. Dieser sinnvollen neuen Haltestelle kommt besondere Bedeutung zu, da ihr Bau (samt Bahnsteigen, Zugangsrampen und Option für 2. Gleis) möglicherweise mit den Plänen des östlichen</p>		
---	--	--

	Anbindungsknotens der planfestgestellten OU Markdorf (K7743neu) kollidiert. Daher sollte der Platzbedarf dieses Haltepunkts durch konkrete Planungen ermittelt werden, um die Kompatibilität mit der Straßenplanung zu prüfen bzw. diese daran anzupassen.		
II.801 III.060	s. V (3) Aufgrund des enormen Kapazitätspotenzials (ca. Faktor 10, s.o.) sind auch bei allen hier genannten Strecken generell durch raumplanerische Zielsetzung (Z) die Flächen für ein zweites Gleis langfristig freizuhalten und in der Raumnutzungskarte entsprechend zu kennzeichnen. Im Zusammenhang mit einer Verbesserung von Donaubahn und Zollernbahn ist ein zweigleisiger Ausbau der Strecke Sigmaringen–Herbertingen vordringlich. Dies gilt umso mehr, wenn auch die Ablachtal-Bahn reaktiviert wird. Für alle Strecken ist – gemeinsam mit Land und Bund – ein Ausbau anzustreben, der eine Bedienung mindestens im 30-min-Takt ermöglicht. Auch auf diesen Strecken gilt es, möglichst viele sinnvolle neue Haltepunkte einzurichten (statt bestehende abzubauen wie z. B. in Sigmaringendorf).	Der zweigleisige Ausbau der Donaubahn ((Ulm)-Herbertingen-Mengen-Sigmaringen-(Tuttlingen)) und der Bodenseegürtelbahn ((Radolfzell)-Überlingen-Friedrichshafen-(Lindau)) ist bereits durch die in der Raumnutzungskarte dargestellte „Freihaltetrasse für den Schienenverkehr (Ausbau)“ möglich (siehe PS 4.1.2 Z (2)). Eine Nennung der Donaubahn und der Bodenseegürtelbahn unter PS 4.1.2 V (3) ist daher nicht nötig. Bei den anderen aufgeführten Vorschlägen (V) handelt es sich um Empfehlungen, raumbedeutsame Fachplanungen des Landes aufzustellen, entsprechend zu ändern oder zu ergänzen (§ 25 Abs. 2 LplG). Im Gegensatz zur Donaubahn und der Bodenseegürtelbahn sehen wir hier nach Abwägung aller Belange auf Grund der Bedeutung der Strecken und ihrer vorhandenen gleisparallelen Bebauung keine Notwendigkeit, Flächen für einen möglichen zweigleisigen Ausbau als Ziel der Raumordnung festzulegen. Auf die zeichnerische Darstellung geplanter bzw. gewünschter Haltepunkte des Schienenpersonennahverkehrs in der Raumnutzungskarte wird auf Grund der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit insgesamt verzichtet. Die Anlage von Bahnhofhalten, ebenso die Einführung eines 30-min-Taktes auf allen Strecken, fällt nicht in die Regelungskompetenz des Regionalverbandes. Hierüber entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit.	Keine Berücksichtigung
II.801 III.060	s. G (4) Insbesondere die Strecke der Ablachtalbahn (Mengen-Krauchenwies-Meißkirch-Schwackenreute-Stahringen) weist ein sehr hohes Potential für den Schienenverkehr auf, der weit über der	Die Klammer bei der Bezeichnung „Mengen-Krauchenwies-Meißkirch-(Schwackenreute-Stahringen)“ ist nötig, da der Abschnitt Schwackenreute-Stahringen nicht im Verbandsgebiet des Regionalverbandes liegt und daher dazu keine Aussagen/Festlegungen getroffen werden können. Eine Durchgängigkeit von Mengen bis Stahringen/Radolfzell auch bzgl. des Erhalts und des angemessenen Ausbaus ist natürlich anzustreben. Im Gegensatz zu den in PS 4.1.2 Z (2) genannten Strecken sehen wir bei der Ablachtalbahn und	Keine Berücksichtigung

<p>heutigen Bedeutung dieser Strecke liegt. Gerade in der Durchgängigkeit von Mengen bis Stahringen/Radolfzell eröffnen sich neue Möglichkeiten, u. a. auch für weiträumige Zugverbindungen, die kürzlich von der IBSB dargestellt wurden³, z. B. auf den Relationen Zürich-Ulm oder Konstanz-Tübingen-Stuttgart. Daher sollten die Klammern) bei Schwackenreute-Stahringen entfernt werden und auch das künftige Potential der Strecke für den Personen- und Güterverkehr hervorgehoben werden. Weitere Bedeutung erhält diese Strecke als Ausweichroute hochbelasteter Bahnstrecken wie z. B. der Rheinstalstrecke. Die Baustellen-Havarie bei Rastatt hat gezeigt, dass das Bahn-Netz derzeit im Falle von Baumaßnahmen oder Störungen nicht über genügend Reserven verfügt. Aufgrund dieses vielfältigen Potentials sollte diese Strecke im Zuge der Sanierung auch elektrifiziert und ein zweigleisiger Ausbau – ggf. zunächst abschnittsweise – in Betracht gezogen werden. Zumindest sind die Flächen für ein zweites Gleis freizuhalten. Mit Blick auf die vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten dieser Strecke, die kürzlich vom Land in die engere Wahl möglicher Reaktivierungsprojekte aufgenommen wurde, sollte im Regionalplan auch die Trasse der Strecke Krauchenwies-Sigmaringen freigehalten werden, um dort den Wiedereinbau der Gleise</p>	<p>der Strecke Krauchenwies-Sigmaringen nach Abwägung aller Belange auf Grund der Bedeutung der Strecken und ihrer vorhandenen gleisparallelen Bebauung keine Notwendigkeit, Flächen für einen möglichen Neubau bzw. zweigleisigen Ausbau als Ziele der Raumordnung festzulegen. Über den Aus- und Neubau von Schienenstrecken entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine Regelungskompetenz. So umfasst z.B. die Festlegung als Freihaltetrasse (siehe PS 4.1.2 Z (2)) inhaltlich nur den Ausschluss raumbedeutsamer Nutzungen, die einem späteren zweigleisigen Bahnbetrieb entgegenstehen könnten oder mit der Bahntrasse nicht vereinbar sind. Unabhängig davon verweisen wir auf die beiden Interessenverbände zur Südbahn und Bodenseegürtelbahn, durch deren Engagement die Elektrifizierung und der Ausbau dieser Strecken initiiert wurden. Bei beiden Interessenverbänden hat der Regionalverband die Geschäftsführung inne und erheblich Manpower investiert, obwohl dies nicht zu den Kernaufgaben eines Regionalverbandes gehört.</p>	
--	--	--

	<p>voranzutreiben oder zumindest längerfristig als Zukunftsoption zu erhalten. Angesichts der notwendigen Verkehrswende und des bereits heute sehr viel besser ausgebauten Straßennetzes ist es völlig unverständlich, dass einerseits noch etliche neue Straßen gebaut werden sollen und andererseits in der Liste der Schienenprojekte kein einziges Neubauprojekt zu finden ist. Insbesondere zur Versorgung möglichst aller Entwicklungsachsen (s. o.) müssen auch neue Schienenstrecken geprüft und vorangetrieben werden.</p>		
II.801	<p>Die Naturschutzverbände begrüßen verschiedene Planungen im Bereich Schienenverkehr im Landkreis Sigmaringen. Insbesondere die Elektrifizierung der Donaubahn ((Ulm)-Herbertingen-Mengen-Sigmaringen-(Tuttlingen)) stellt einen wichtigen Lückenschluss des strombasierten Schienenverkehrs auf der Ost-West-Achse im südlichen Baden-Württemberg dar. Die Elektrifizierung der Zollernbahn ((Tübingen-Albstadt)-Sigmaringen-Herbertingen-Aulendorf) mit abschnittweisem zweigleisigen Ausbau wird ebenso begrüßt. Die Elektrifizierung der Strecke Sigmaringen-Tübingen ermöglicht, dass Fahrgäste aus der Kreisstadt auch nach der Fertigstellung des Tiefbahnhofes ohne Umsteigen wie bisher in unter 2 Stunden in die Landeshauptstadt fahren können. Dieselloks dürfen bekanntlich nicht in</p>	-	Kenntnisnahme

	<p>den Tiefbahnhof Stuttgart einfahren. Die Elektrifizierung der Strecke Aulendorf/Tübingen hat Priorität. Ebenso begrüßen wir die geplanten Freihaltetrassen für ein zusätzliches Gleis auf der Donaubahn ((Ulm)-Herbertingen-Mengen-Sigmaringen-(Tuttlingen)) und in Abschnitten auf der Zollernbahn ((Tübingen-Albstadt)-Sigmaringen-Herbertingen-Aulendorf). Diese Maßnahmen könnten zu einer erheblichen Steigerung der Transportkapazität führen. Wir halten die Reaktivierung der Schienenstrecke Ablachtalbahn Mengen-Krauchenwies-Meißkirch-Schwackenreute-Stähringen) für dringend erforderlich. Hier könnten verstärkt Lastwagentransporte Kies, Holz) auf die Schiene verlagert und die Bürger stark befahrener Straßenabschnitte entlastet werden. Die Strecke Altshausen-Ostrach-Pfullendorf sollte nicht nur für den Freizeitverkehr, sondern auch verstärkt für den Kiestransport genutzt werden. Im Raum Ostrach ist langfristig mit hohem Kiesabbau zu rechnen z.B. Bereich Wagenhart zwischen Ostrach und Hoßkirch), weshalb hier der Bahntransport genutzt werden sollte. Auch der Erhalt und Ausbau der Strecke Sigmaringen-Sigmaringendorf-Gammertingen-(Hechingen) wird begrüßt.</p>		
II.801 III.060	4.1.4 G (1) G (2) G (3)	Über die konkrete Planung und den Bau von Ausweichgleisen, Gleisanschlüssen und Verladestellen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine Regelungskompetenz. Von Seiten der Träger der Fachplanung kamen dazu keine Anregungen.	Keine Berücksichtigung

	<p>Diesen Grundsätzen stimmen wir ausdrücklich zu. Es sollten jedoch auch konkrete planerische Überlegungen angestellt werden, wo und in welchem Umfang Ausweichgleise, Gleisanschlüsse und Verladestellen benötigt werden, um die benötigten Flächen dafür zu sichern. Viele Gewerbegebiete – auch die in der RNK verzeichneten neu geplanten Gebiete – verfügen derzeit über keinen Gleisanschluss.</p>		
<p>II.801 III.060</p>	<p>4.1.5 G (1) Dieser Grundsatz ist zu streichen. Nach unserer Überzeugung müssen defizitäre Regionalflughäfen wie der Flughafen Friedrichshafen in den nächsten Jahren stillgelegt werden. Der sehr klimaschädliche Flugverkehr darf nicht weiter durch Befreiung von der Mineralölsteuer, Befreiung von der Umsatzsteuer bei Auslandsflügen und dann auch noch durch finanzielle Unterstützung von unrentablen Regionalflughäfen aus öffentlichen Mitteln privilegiert werden. Zudem wird man voraussichtlich in wenigen Jahren – nach Abschluss der Südbahn-Elektrifizierung und Fertigstellung der Neubaustrecke Ulm-Stuttgart – schnell mit der Bahn zum Flughafen Stuttgart gelangen, was den Bedarf für einen Regionalflughafen in FN weiter mindert.</p>	<p>Über eine eventuelle Stilllegung des Flughafens und eine Umnutzung der dann freiwerdenden Flächen als Siedlungs- und Gewerbegebiet entscheiden die Eigentümer bzw. die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Von deren Seite kamen dazu keine Anregungen. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine Regelungskompetenz.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>
<p>II.801 III.060</p>	<p>4.1.6 V (3) Wir unterstützen diesen Vorschlag und fordern ergänzend, die Fähren nicht</p>	<p>Über die Tarife für Fußgänger und Radfahrer und die Ausweitung des Taktes entscheiden die Betreiber bzw. die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine Regelungskompetenz.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

	vorrangig unter dem Gesichtspunkt der Gewinnmaximierung zu betreiben, sondern sich bei den Tarifen für Fußgänger und Radfahrer an den üblichen Kostendeckungsraten des ÖPNV zu orientieren. Insbesondere darf der quadratmeterbezogene Preis für die Stellfläche von Fahrrädern künftig nicht mehr höher liegen als für den Transport von Autos. Für die Fähre Romanshorn-Friedrichshafen ist ein 30-min-Takt anzustreben (neuer Zwischen-Takt mit kleineren Schiffen nur für Fußgänger und Radfahrer). Dabei ist auf gute Anschlüsse zum Zugverkehr in Romanshorn und Friedrichshafen zu achten.		
II.801	Eine Ausweitung der Katamaran-Verbindungen lehnen die Naturschutzverbände ab. Bereits heute unterliegt das Bodenseeufer einer Erosion durch Wellenschlag – verursacht durch den Katamaran (z.B. in Hagnau).	Über die Ausweitung der Katamaran-Verbindungen entscheiden die Betreiber bzw. die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine Regelungskompetenz.	Keine Berücksichtigung
II.801 III.060	4.1.7 G (1) Um die Bedeutung des Fußverkehrs und des Fahrradverkehrs als eigenständige Verkehrssysteme angemessen zu würdigen, bitten wir um folgende Änderung der Formulierung: „Fuß- und Radverkehr sollen neben den Systemen des MIV und des ÖV als gleichwertige Verkehrssysteme gefördert und weiterentwickelt werden.“	Die Anregung ist nachvollziehbar und verbessert die Intention des Plansatzes. Der PS 4.1.7 G (1) wird wie folgt geändert: Fuß- und Radverkehr sollen neben den Systemen des motorisierten Individualverkehrs und des öffentlichen Verkehrs als gleichwertige Verkehrssysteme gefördert und weiterentwickelt werden.	Berücksichtigung der Anregung (bezieht sich auf den Entwurf der 1. Anhörung)
II.801 III.060	4.1.7 G (2)	Über die genaue Radwegeplanung entscheiden die Kreise im Zuge ihrer fachlichen Zuständigkeit. Auf die zeichnerische Darstellung von Radnetzen mit	Keine Berücksichtigung

	<p>Diese Radnetz-Planungen sollten – analog zu den Planungen des BVWP oder GVP – nachrichtlich in den Regionalplan und seine Kartenwerke übernommen werden. Der Veloring als eine attraktive, schnelle Radverbindung in Friedrichshafen sollte bis Immenstaad weitergeführt werden. Die Anzahl der täglichen Pendler von Friedrichshafen nach Immenstaad und umgekehrt von 700 bzw. 900 stellt neben den zahlreichen radfahrenden Touristen ein beachtliches Potential für die Nutzung des nach Westen verlängerten Velorings dar.</p>	<p>ihrem Ausbaubedarf in der Raumnutzungskarte wurde auf Grund der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit insgesamt verzichtet.</p>	
<p>II.801 III.060</p>	<p>4.1.7 V (3) Diese vorgeschlagene Radschnellverbindung wird begrüßt und sollte in die Raumnutzungskarte aufgenommen werden.</p>	<p>Auf die zeichnerische Darstellung der Radschnellverbindung in der Raumnutzungskarte wurde auf Grund der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit verzichtet.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>
<p>II.801 III.060</p>	<p>Daneben regen wir an, Gemeindeverbindungsstraßen, die eine nur geringe Bedeutung für den Kfz-Verkehr haben, aber wichtige Fahrrad-Routen darstellen, als Fahrradstraßen umzuwidmen, um deren Attraktivität und Sicherheit für den Radverkehr zu steigern (Vorrang für Radverkehr, Tempo 30, Herausnahme aus Navi-Routen für Autoverkehr zur Verminderung von Kfz-Schleichverkehr). So können – unterhalb der anspruchsvollen Standards einer „Radschnellverbindung“ – rasch und kostengünstig attraktive Radverbindungen realisiert werden</p>	<p>Über die Umwidmung von Straßen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine Regelungskompetenz.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

	(Beispiel: Gemeindeverbindungsstraßen Kluftern-Ittendorf-Bürgberg).		
III.060	zu PS 4.1. 1 "Daher sind Ergänzungen und Ausbauten des Straßennetzes dort notwendig, wo sie Kapazitätsengpässe und Erreichbarkeitsdefizite beheben..." Der Ansatz, Kapazitätsengpässe im Straßennetz durch Neu- und Ausbau zu beseitigen, hat sich in der Vergangenheit oftmals als nicht als zielführend erwiesen, da die Engpässe/Staus nur auf andere Stellen im Netz verlagert werden bzw. weil durch den straßenbau-induzierten Kfz-Verkehr neue Staus/Engpässe entstehen. Die verkehrserzeugende Wirkung neuer Straßen wird jedoch bei den meisten Verkehrsprognosen und auch im BVWP leider weitgehend ignoriert.	-	Kenntnisnahme
III.060	Bike & Ride Die Einrichtung guter Fahrradabstellanlagen an allen Bahnhaltstellen und Bahnhöfen sowie auch an wichtigen Bushaltstellen sollte als zusätzlicher Grundsatz (G) aufgenommen werden. Die Fahrradabstellanlagen sollten möglichst überdacht sein. Da mit dem Boom der Pedelecs zunehmend hochwertige Fahrräder genutzt werden, sind insbesondere an den Bahnhöfen der zentralen Orte auch abschließbare Fahrrad- Boxen vorzuhalten, die an Dauer-Nutzer vermietet werden. Bahnhöfe mit großem Einzugsgebiet bzw. mit viel	Wir verweisen diesbezüglich auf PS 4.1.0 G (6): Die Verknüpfung der Verkehrsmittel und Transportsysteme ist zu erhöhen. Hierzu sollen die entsprechenden Knotenpunkte ausgebaut und die Erreichbarkeit verbessert werden. Über den konkreten Ausbau der Knotenpunkte und damit auch die Ausstattung von Fahrradabstellanlagen entscheiden die Kommunen vor Ort bzw. die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine Regelungskompetenz.	Keine Berücksichtigung

	Fahrrad-Tourismus sind mit E-Ladestationen für Pedelecs (bzw. abschließbare Akku-Lade-Schließfächer) auszustatten.		
IV.0003, IV.0004, IV.0009, IV.0036, IV.0110, IV.0111, IV.0112, IV.0113, IV.0114, IV.0115, IV.0116, IV.0117, IV.0118, IV.0119, IV.0158, IV.0160, IV.0163, F1, F6, IV.0169, IV.0173, IV.0179, IV.0188, IV.0194, IV.0196, IV.0197, IV.0200	Zusätzliches/höheres Verkehrsaufkommen durch Lkw/Pkw ist nicht auf den Straßen abwickelbar. Belastung der Wohngebiete und Dörfer/Gemeinden. Verlagerung auf die Schiene. Mautgebühren.	Grundsätzlich handelt es sich bei den entsprechenden Straßen entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion um regional bedeutsame Verkehrsverbindungen. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. Von Seiten der zuständigen Verkehrsbehörde des Kreises sind keine Hinweise bzgl. der Erhöhung des innerörtlichen Verkehrs bzw. der Überlastung des Straßennetzes durch die Maßnahme an uns herangetragen worden. Wie dem Umweltbericht zu entnehmen ist, wurden die potenziellen verkehrlichen Auswirkungen untersucht und in die Abwägung eingestellt. Konkrete Verkehrskonzepte bzw. verkehrliche Maßnahmen können aufgrund der bestehenden planerischen Unschärfe auf regionalplanerischer Ebene nicht erstellt werden und sind erst auf der nachgelagerten Planungsebene bzw. im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens erforderlich. Bzgl. einer Verlagerung der Schwerlastverkehre auf die Schiene verweisen wir auf Plansatz 3.5.0 G (7), wo dies explizit gefordert wird. Für die Erhebung von Mautgebühren auf Straßen ist der Regionalverband nicht zuständig. Dies liegt außerhalb seiner Regelungskompetenz.	Keine Berücksichtigung
IV.0003; IV.0188	Befürchtung, dass es aufgrund des höheren Verkehrsaufkommens durch Lkw zu einer Verkehrsgefährdung kommen kann.	Das Thema Verkehrssicherheit und die sich daraus u.U. ergebenden Maßnahmen (z.B. Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs) sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage bestehen würde oder eine Unfallhäufung nachgewiesen werden könnte. Entsprechende Maßnahmen sind auf der nachgelagerten Planungsebene bzw. im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu prüfen.	Keine Berücksichtigung

		Von Seiten der zuständigen Verkehrsbehörde des Kreises sind diesbezüglich keine Hinweise an uns herangetragen worden.	
IV.0005	<p>Hiermit bitte ich Sie, bei der Erarbeitung des Regionalplanes, die neue Art der Mobilität zu berücksichtigen: https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/DG/aktionsplan-drohnen.html</p> <p>Diese neue Art der Mobilität wird die Verkehrsgeographie verändern: https://lilium.com/journey</p> <p>Fachkräftemangel: Erreichbarkeit wird zum entscheidenden Faktor: https://www.dreso.ae/fileadmin/user_upload/161007_Presseinformation_Mobility_to_go_Wie_das_richtige_Mobilitaetskonzept_Mehiwerte_fuer_Immobilie_schafft.pdf</p> <p>In Stuttgart wird schon daran gearbeitet: https://www.t-online.de/region/stuttgart/news/id_89348722/stuttgart-schlaue-mobilitaet-soll-innenstadtparkhaus-ersetzen.html</p>	Die genannten Anregungen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalverbandes. Allgemein verweisen wir zudem auf das Kapitel 4.1.0, insbesondere auf Plansatz 4.1.0 G (4).	Keine Berücksichtigung
IV.0021	<p>Für die Bahnlinie Sigmaringen-Aulendorf (Jetzt Linie 753) muss in der Raumnutzungskarte eine Elektrifizierung geplant werden. Außerdem muss für einen zweigleisigen Ausbau und zumindest eine Freihaltetrasse eingeplant werden. Begründung: Nur wenn wir Personen- und auch Güterverkehr stark vom Individualverkehr auf die Schiene verlagern, können wir das</p>	Die Zollernbahn ((Tübingen-Albstadt)-Sigmaringen-Herbertingen-Aulendorf) ist im Plansatz 4.1.2 V (3) mit „Abschnittsweiser zweigleisiger Ausbau und Elektrifizierung“ aufgeführt. In der Raumnutzungskarte ist die Strecke bzgl. Elektrifizierung mit einem entsprechenden Symbol versehen. Im Gegensatz zu den in Plansatz 4.1.2 Z (2) aufgeführten Strecken sehen wir hier nach Abwägung aller Belange auf Grund der Bedeutung der Strecken und ihrer vorhandenen gleisparallelen Bebauung keine Notwendigkeit, Flächen für einen möglichen zweigleisigen Ausbau als Ziel der Raumordnung festzulegen.	Keine Berücksichtigung

	vorgesehene 1,5 - Grad-Ziel umsetzen.		
IV.0021	Im neuen Regionalplan soll der Fuß- und Radverkehr gefördert werden, es werden hierfür aber keine Verbindungen dargestellt. Zumindest die vorliegenden Verbindungen wie das RadNETZ Alltag und der Landesradfernweg sind in der Raumnutzungskarte darzustellen (Stellungnahme Bad Saulgau)	Über die genaue Radwegeplanung entscheiden die Kreise in Zuge ihrer fachlichen Zuständigkeit. Hinreichend aktuelle Radwegekonzeptionen der Kreise sind vorhanden. Die Festlegung von Fahrradnetzen/-korridoren ist bei einem der Raumnutzungskarte vorliegenden Maßstab von 1:50.000 nicht sinnvoll darstellbar.	Keine Berücksichtigung
IV.0032	Antrag 1: Wir bitten Sie daher, dem o.g. Grundsatz Rechnung zu tragen und die in den jüngsten Änderungen vorgenommene zusätzliche Priorisierung des Straßenverkehrs zu Lasten des Schienenverkehrs (4.1.4) wieder auszugleichen.	Über den Aus- und Neubau von Straßen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine Regelungskompetenz. Bei den aufgeführten Straßenmaßnahmen handelt es sich um die nachrichtliche Übernahme der im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 23.12.2016) und im Maßnahmenplan Landesstraßen des Generalverkehrsplan 2010 als Neubaumaßnahmen enthaltenen Straßenbaumaßnahmen. Hinzu kommen Vorschläge für weitere regionalbedeutsame Straßenprojekte, die dem politischen Willen der gewählten Mitglieder der Verbandsversammlung entsprechen.	Keine Berücksichtigung
IV.0032	Antrag 2: Die unter Z (2) genannten Strecken werden um die folgenden Strecken ergänzt: - Allgäubahn ((Württembergisch) Aulendorf – Kisslegg) - Killertalbahn ((Hechingen) – Gammertingen) - Zollernbahn ((Tübingen – Albstadt) – Sigmaringen – Herbertingen – Aulendorf) - Sigmaringen – Gammertingen – (Hechingen) - Ablachtalbahn (Mengen – Krauchenwies – Meßkirch – (Radolfzell))	Im Gegensatz zu den in Plansatz 4.1.2 Z (2) aufgeführten Strecken sehen wir hier nach Abwägung aller Belange auf Grund der Bedeutung der Strecken und ihrer vorhandenen gleisparallelen Bebauung keine Notwendigkeit, Flächen für einen möglichen zweigleisigen Ausbau als Ziel der Raumordnung festzulegen.	Keine Berücksichtigung

IV.0032	Antrag 3: Bei allen unter V (3) genannten Strecken soll der abschnittsweise zweispurige Ausbau zum Ziel gesetzt werden. Der jeweilige Zusatz «Elektrifizierung» ist zu ändern in «Abschnittsweiser zweigleisiger Ausbau und Elektrifizierung».	Der (abschnittsweise) zweigleisige Ausbau ist für die Bodenseegürtelbahn und die Donaubahn bereits in Plansatz 4.1.2 Z (2) aufgeführt. Bei den weiteren Strecken, die explizit in Plansatz 4.1.2 V (3) mit „Abschnittsweiser zweigleisiger Ausbau“ aufgeführt sind, verweisen wir auf Plansatz 4.1.2 G (1). Die dort genannten „baulichen und betrieblichen Maßnahmen“ schließen auch notwendige, abschnittsweise zweigleisige Ausbauten mit ein. Grundsätze der Raumordnung sind in entsprechenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 ROG).	Keine Berücksichtigung
IV.0032	Antrag 4: G (1) wird um folgenden Satz ergänzt: «Zusätzlich soll es möglich sein, das regionalbedeutsame Schienennetz durch Streckenreaktivierungen und Neubaustrecken zu verbessern.»	Über den Aus- und Neubau von Schienenstrecken entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine Regelungskompetenz. Unabhängig davon unterstützt der Regionalverband jegliche Bestrebungen für einen Wiederaufbau bzw. eine Reaktivierung von Bahnstrecken. Darstellungen bzw. Festlegungen des Regionalplans (z.B. Regionale Grünzüge, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen) würden diesen Bestrebungen nicht entgegenstehen, da dort standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur -wenn nachweislich keine zumutbaren Planungsalternativen an anderer Stelle bestehen- ausnahmsweise zulässig sind.	Keine Berücksichtigung
IV.0032	Antrag 5: Die Trasse der ehemaligen Verbindungsstrecke Krauchenwies – Sigma-ringen wird in der Raumnutzungskarte unter einer neuen Rubrik bei «Schienenverkehr» dargestellt.	Die Gleise der ehemalige Bahnstrecke Krauchenwies-Sigmaringen sind komplett abgebaut. Zwar ist die ehemalige Trasse noch erkennbar und es sind auch einige Brücken noch erhalten, es muss jedoch alles neu aufgebaut werden. Ob der Wiederaufbau bzw. die Reaktivierung dann noch in der gleichen Trassenlage geschieht, steht noch nicht fest. Vor diesem Hintergrund hat sich der Regionalverband entschlossen diese Strecke (wie auch die Strecke Leutkirch-Isny) nicht in einem Plansatz aufzunehmen bzw. in der Raumnutzungskarte darzustellen. Unabhängig davon unterstützt der Regionalverband jegliche Bestrebungen für einen Wiederaufbau bzw. eine Reaktivierung von Bahnstrecken. Darstellungen bzw. Festlegungen des Regionalplans (z.B. Regionale Grünzüge, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen) würden diesen Bestrebungen nicht entgegenstehen, da dort standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur -wenn nachweislich keine zumutbaren Planungsalternativen an anderer Stelle bestehen- ausnahmsweise zulässig sind. Auch sehen wir durch die Aufnahme und positive Bewertung dieser Strecke in der o.g. Studie des Landes keine Beeinträchtigung im Zuge der Planungen zur B 311 neu / B 313 Mengen-Engelswies.	Keine Berücksichtigung

IV.0032	Antrag 6: Die Änderungen zum Nachteil der Bahn bei den Bereichen 4.1.4, G (1) und G (2) sind zu revidieren, die ursprünglichen Formulierungen wiederherzustellen.	Die Plansätze in diesem Kapitel sind jeweils als Grundsatz (G) festgelegt. Grundsätze der Raumordnung sind in der Abwägung jeweils zu berücksichtigen. Die Formulierung der Plansätze im 1. Anhörungsentwurf war jedoch so, dass ein Abwägungsspielraum kaum mehr enthalten war. Dies ist von der zuständigen höheren Raumordnungsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen) kritisiert worden. Da eine Festlegung als Ziel nicht in Frage kommt wurde die Formulierung entsprechend angepasst. Grundsätze der Raumordnung sind in entsprechenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 ROG).	Keine Berücksichtigung
IV.0032	Antrag 7: Die Trasse der ehemaligen «Seewald-Kurve» wird in der Raumnutzungskarte unter einer neuen Rubrik bei «Schienenverkehr» dargestellt.	Die Trasse der ehemaligen «Seewald-Kurve» ist komplett abgebaut. Zwar ist die ehemalige Trasse teilweise noch erkennbar, es muss jedoch alles neu aufgebaut werden. Ob der Wiederaufbau bzw. die Reaktivierung dann noch in der gleichen Trassenlage geschieht, steht noch nicht fest. Vor diesem Hintergrund hat sich der Regionalverband entschlossen diese Strecke (wie z.B. auch die Strecke Leutkirch-Isny) nicht in einem Plansatz aufzunehmen bzw. in der Raumnutzungskarte darzustellen. Unabhängig davon unterstützt der Regionalverband jegliche Bestrebungen für einen Wiederaufbau bzw. eine Reaktivierung von Bahnstrecken. Darstellungen bzw. Festlegungen des Regionalplans (z.B. Regionale Grünzüge, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen) würden diesen Bestrebungen nicht entgegenstehen, da dort standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur -wenn nachweislich keine zumutbaren Planungsalternativen an anderer Stelle bestehen- ausnahmsweise zulässig sind. Durch die Sicherung der ehemaligen Trasse durch die Festlegung im Flächennutzungsplan der Stadt Friedrichshafen sehen wir zusätzlich die Möglichkeit, bei einem begründeten Bedarf die ehemaligen «Seewald-Kurve» wieder zu reaktivieren.	Keine Berücksichtigung
IV.0033	Verkehr, hierzu sind in Ihrem Plan keine Angaben bezüglich des Rückbau bzw. der Stilllegung von Straßen für den Personenverkehr enthalten. Gerade hier kann durch Sperrung von Nebenstraßen (z.T. doppelte Anbindung), Anliegereinschränkung, eine Verkehrsberuhigung und alleinige Nutzung für Radfahrer und Fußgänger erreicht werden. Z.B. Verbindung	Die genannten Anregungen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalverbandes.	Keine Berücksichtigung

	Rötenbach-Mooshäusle, Alttann-Gaishaus um nur zwei von zig Möglichkeiten im Regionalplangebiet aufzuzeigen die leicht gesperrt bzw. Anlieger frei verändert werden können. Passen wir doch die Planung der Erwartungen der Bevölkerung (mehr Radverbindungen, Wanderwege und beruhigte Landschaften) an.		
IV.0071	Die geplanten Straßenbauprojekte sind völlig aus der Zeit gefallen. Sie widersprechen alten Lippenbekenntnissen Ihrer Mitglieder, aus Klimaschutzgründen auf den ÖPNV zu setzen.	Über den Aus- und Neubau von Straßen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine Regelungskompetenz. Bei den aufgeführten Maßnahmen handelt es sich um die nachrichtliche Übernahme der im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 23.12.2016) und im Maßnahmenplan Landesstraßen des Generalverkehrsplan 2010 als Neubaumaßnahmen enthaltenen Straßenbaumaßnahmen. Hinzu kommen Vorschläge für weitere regionalbedeutsame Straßenprojekte, die dem politischen Willen der Mehrheit der gewählten Mitglieder der Verbandsversammlung entsprechen.	Keine Berücksichtigung
IV.0024_1	Der Neubau einer Straße (hier B 313 neu) durch einen Wald stellt wohl den größtmöglichen Eingriff in die Natur dar. Wald geht verloren - eine undurchlässige Basaltfläche entsteht. Auch wenn unser „Kulturwald“ nicht mehr allzu viel mit einem „Urwald“ gemein hat, so ist er doch eines der biodiversitätshafte wichtigen Güter das wir noch haben. Dies zu erhalten muss deshalb unser oberster Grundsatz sein. Wenn er ausnahmsweise doch nicht erhalten werden kann, dann müssen zwingend „bewirtschaftete Flächen“ der Natur wieder zurückgegeben werden - dass dies angedacht sein ist für mich nicht erkennbar.	Über den Aus- und Neubau von Straßen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine Regelungskompetenz. Die in der Raumnutzungskarte als nachrichtliche Übernahmen aufgeführte Trasse stellt die vom Verkehrsministerium Baden-Württemberg Trasse für den BVWP 2030 angemeldete und im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 23.12.2016) im „Vordringlichen Bedarf“ enthaltene Straßenbaumaßnahme B 311n / B 313 Mengen – Engelswies dar. Der genaue Verlauf der Trasse für die o.g. Straßenbaumaßnahme wird erst mit Abschluss des Planfeststellungsverfahrens rechtsicher bestimmt. Daher kann über die eventuell nötige Waldinanspruchnahme und den entsprechenden forstrechtlichen Ausgleich auf Ebene der Regionalplanung keine Aussage getroffen werden.	Keine Berücksichtigung

IV.0096	Anmerkungen zum Flugblatt. Zudem: Kritik an mangelnder Umsetzung von Straßenbaumaßnahmen, „ökologischer Wahnsinn der Staus“, „großen Lücken, die auch noch in 50 Jahren zu immensen Behinderungen führen werden“, „auch in 50 Jahren wird man weiterhin für 25 Kilometer 30-45 Minuten brauchen und die Verkehrsteilnehmer weiterhin mit 6 festen und etlichen mobilen Blitzgeräten abkassieren“ etc.	Die ersten Anregungen beziehen sich auf ein Flugblatt, für dessen Inhalt der Regionalverband keine Verantwortung trägt. Über den Aus- und Neubau von Straßen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine Regelungskompetenz. Die weiteren genannten Anregungen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalverbandes.	Keine Berücksichtigung
IV.0036	Wir fordern jetzt schon als ersten Schritt eine Trassenfreihaltung von Aulendorf her, vor der Ortstafel Reute einzuplanen, um überhaupt eine Ortsumfahrung Reute-Gaisbeuren umsetzen zu können, welche in die Verkehrsplanung aufgenommen und umgesetzt werden soll. Wird dieses vorausschauende Planen der Trassenfreihaltung nicht gemacht, wird eine Ortsumfahrung Reute-Gaisbeuren weiter nicht umgesetzt. Zudem, man glaubt es kaum, die Pläne der Umfahrung schon vor zig Jahren gemacht wurden, aber diese Pläne sind in der Versenkung verschwunden. Die Ortsumfahrung soll direkt auf die B30 führen, welche ja in die Planung kommt, betrifft Ortsumfahrung Gaisbeuren.	Da noch nicht feststeht, ob eine neue B 30 östlich oder westlich von Gaisbeuren geführt werden wird, ist auch die Lage einer OU Reute/Gaisbeuren im Zuge der L 285 nicht klar bestimmbar. Daher ist die Aufnahme in die Vorschlagsliste von PS 4.1.1 V (7) erst im Zuge einer sich konkretisierenden Planung sinnvoll. Zudem ist die Umsetzung einer standortgebundenen Einrichtung der technischen Infrastruktur wie die der OU Reute/Gaisbeuren im Zuge der L 285 auch ohne Aufnahme in die Plansätze des Regionalplans und der Darstellung in der Raumnutzungskarte möglich.	Keine Berücksichtigung
IV.0013	Als Bürgerin möchte ich Ihnen eine Stellungnahme bezüglich des Regionalplans zuschicken. Die verschiedensten Vereine haben schon ausführliche Statements zu dem	Siehe Az. III.092-1 bis -4, IV.0079 und Formblatt 20.	Kenntnisnahme

	<p>Regionalplan gemacht. Beispielsweise der BUND, der Natur- und Kultlandschaft Altdorfer Wald e.v., das Aktionsbündnis für einen Zukunftsfähigen Regionalplan, etc. Hiermit schließe ich mich diesen Stellungnahmen an und erwarte eine Ausbesserung des Regionalplans, sodass dieser verantwortungsbewusst mit Mensch, Tier und Umwelt umgeht. Ich schließe mich den Forderungen des Aktionsbündnis für einen Zukunftsfähigen Regionalplan an.</p>		
IV.0068	<p>Zu 4.1.1 „Straßenverkehr“, Absatz 7. Die im Regionalplan 1996 vorgeschlagene Umfahrung Altheim (L 200) ist mit Blick auf die bestehende und fortgeltende Einstufung der L 200 in die Kategorie II fortzuführen (vergleiche Abschnitt 4.1.1 „Straßenverkehr“, Absätze 1 und 2).</p>	<p>Über den Aus- und Neubau von Straßen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine Regelungskompetenz. Bei den aufgeführten Maßnahmen handelt es sich um die nachrichtliche Übernahme der im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 23.12.2016) und im Maßnahmenplan Landesstraßen des Generalverkehrsplan 2010 als Neubaumaßnahmen enthaltenen Straßenbaumaßnahmen. Hinzu kommen Vorschläge für weitere regionalbedeutsame Straßenprojekte, die dem politischen Willen der Mehrheit der gewählten Mitglieder der Verbandsversammlung entsprechen. Eine Nichtberücksichtigung der OU Altheim widerspricht u.E. nicht den Plansätzen 4.1.1 G(1) und G (2).</p>	Keine Berücksichtigung
IV.0068	<p>Der Vorschlag, die L 194/195 (Pfullendorf-Überlingen) von der Kategorie III in die Kategorie II umzustufen, ist herauszunehmen. Mit der L 200 besteht bereits eine Straßenverbindung der Kategorie II. Für eine Umstufung der L 194/195 besteht demnach kein Raum. Vielmehr liefe eine Umstufung den in Abschnitt 4.1.0 formulierten „Allgemeine Grundsätzen zuwider, etwa der Verringerung der verkehrsbedingten Belastungen (Absatz 2).</p>	<p>Es war politischer Konsens der kommunalen Vertreter des Verkehrsforum in Mengen am 20. Januar 2011, dass die Achse Pfullendorf-Bodensee im Zuge der L 194 und L 195 Vorrang vor der Verbindung über die L 200 und L 268 bekommen soll und deshalb gestärkt wird. Die Aufstufung in Kategorie II und die Aufnahme der entsprechenden Ortsumfahrungen in den Plansatz 4.1.1 V (7) ist Ausdruck dieser verkehrlich nachvollziehbaren Forderung. Dies widerspricht u.E. nicht dem Plansatz 4.1.0 G (2).</p>	Keine Berücksichtigung

IV.0068	<p>Hingegen ist die K 7786 auf dem Abschnitt zwischen dem Anschluss B 31 neu (Überlingen- West) und dem Anschluss B 31 alt nördlich des Krankenhauses von Überlingen in die Kategorie II einzustufen. Dieser Abschnitt stellt die wichtige Verbindung zwischen der B 31 neu aus Richtung der A 98 und der Stadt Überlingen, insbesondere dem P&R-Parkplatz nördlich des Krankenhauses, dar. Dieser P&R-Parkplatz verfügt über eine ÖPNV-Anbindung an die Innenstadt; seine Erreichbarkeit ist zu stärken (vergleiche Abschnitt 4.1.0 „Allgemeine Grundsätze“, Absätze 2, 3 und 6).</p>	<p>Nach Abwägung aller Belange sehen wir bei der K 7786 keine Änderung der raumordnerischen Funktion und deshalb auch keine Notwendigkeit, die Kategorie dieser Straße zu ändern.</p>	Keine Berücksichtigung
IV.0110, IV.0111, IV.0112, IV.0113, IV.0114, IV.0115, IV.0116, IV.0117, IV.0118, IV.0119, IV.0158, IV.0160, IV.0163, IV.0200	<p>Grund für diese Ausweisung in Salem war - wenn man Hr. Regionaldirektor Franke Glauben schenken darf - der direkte Anschluss an die Schiene. Inwieweit dies eine Bedeutung für die jetzige Ausweisung eines Schwerpunktes für Industrie und Gewerbe haben könnte, entzieht sich jeglicher Logik. Eine Entlastung durch Schienengüterverkehr erscheint im Zeitrahmen des Regionalplans völlig unrealistisch, fehlen doch sämtliche Randbedingungen für einen Güterverkehr: ein durchgehendes 2tes Gleis, Anschlussgleise, Verladeterminals und vor allem Stückgüter die eine Güterwagenbeladung erst sinnvoll machen. Der im Regionalplan favorisierte kombinierte Verkehr bedeutet zuerst einmal LKW-Transport</p>	<p>Über den Aus- und Neubau von Schienenstrecken sowie die konkrete Planung und den Bau von Ausweichgleisen, Gleisanschlüssen und Verladestellen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine Regelungskompetenz. Von Seiten der Träger der Fachplanung kamen dazu keine Anregungen. Wie dem Umweltbericht zu entnehmen ist, wurden die potenziellen verkehrlichen Auswirkungen untersucht und in die Abwägung eingestellt.</p>	Kenntnisnahme

	zwischen Produktionsstätte und Verladeterminals, wobei das Nächstgelegene sich in Singen befindet.		
IV.0123	<p>Kapitel 4 des RPBO betrachtet den Verkehr. Tatsächlich werden hier Ziele formuliert, die den Energieverbrauch und den CO2-Ausstoß senken sollen:(4.1.0 (3)) "Hierzu sollen -dem öffentlichen Verkehr Priorität gegenüber dem motorisierten Individualverkehr, -dem Schienenverkehr Priorität gegenüber dem motorisierten Straßen- und Flugverkehr, -in der Nahmobilität dem Fuß- und dem Radverkehr Priorität gegenüber motorisierten Verkehren eingeräumt werden." (4.1.3 (1)) "Der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) soll in allen Teilräumen attraktiv gestaltet und weiter ausgebaut werden, ..." (4.1.7) "(1) Fuß- und Radverkehr sollen neben den Systemen des motorisierten Individualverkehrs und des öffentlichen Verkehrs als gleichwertige Verkehrssysteme gefördert und weiterentwickelt werden. (2) Das Radnetz Baden-Württemberg und die ergänzenden Radnetzkonzeptionen der Kreise sollen zeitnah umgesetzt werden. (3) Es wird vorgeschlagen, die Strecke Friedrichshafen-Mecklenbeuren-Ravensburg-Weingarten-Baienfurt-Baindt als Radschnellverbindung zu entwickeln und umzusetzen." Alle diese Ziele sind qualitative Absichtserklärung ohne</p>	-	Kenntnisnahme

	<p>konkrete Projekte, bis auf die Radschnellverbindung Friedrichshafen-Baindt, ohne Zeitrahmen und ohne konkreten Umfang. Dies wird im Umweltbericht zur Anhörung 2020 des RPBO selbst so ausgesagt: "(6.4) Bei den im Kapitel 4.1 Verkehr aufgeführten Grundsätzen handelt es sich um rein textlich gefasste Grundsätze des Regionalplans mit abstrakt-allgemeinem Charakter, denen auf regionaler Ebene keine erheblichen Umweltwirkungen zugeordnet werden können. ... Die im Kapitel 4.1 Verkehr aufgeführten Vorschläge werden keiner weiteren Prüfung unterzogen, da sie keinerlei rechtliche Wirkung entfalten."</p>		
IV.0123	<p>Es fehlt eine Untersuchung, welche Maßnahmen welche klimarelevanten Auswirkungen haben, z. B. wie viel Verlagerung vom MIV zum Umweltverbund ein vollständiger Ausbau des Radnetzes Baden-Württemberg bringen würde. Konkrete Projekte werden dagegen beim MIV genannt. Die lange Liste der geplanten Neu- und Ausbauten von Straßen (4.1.1) konterkariert geradezu die allgemeinen Aussagen zu einer Verlagerung vom MIV zum Umweltverbund. Es ist hier ein Versäumnis der beauftragten Stellen, also des Regionalverbandes zu sehen, der nur die Belüftungssituation als „Klima“ begutachten lässt, aber keine Untersuchung beinhaltet wie der dort</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf Anlage 1 zur Synopse verwiesen („Abwägung von Anregungen zum Thema Klimaschutz und Klimawandelanpassung“). Über den Aus- und Neubau von Straßen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine Regelungskompetenz. Bei den aufgeführten Straßenmaßnahmen handelt es sich um die nachrichtliche Übernahme der im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 23.12.2016) und im Maßnahmenplan Landesstraßen des Generalverkehrsplan 2010 als Neubaumaßnahmen enthaltenen Straßenbaumaßnahmen. Hinzu kommen Vorschläge (V) für weitere regionalbedeutsame Straßenprojekte, die dem politischen Willen der gewählten Mitglieder der Verbandsversammlung entsprechen. Auch beim Ausbau des Radnetzes und des ÖPNV besitzt der Regionalverband keine Regelungskompetenz.</p>	Kenntnisnahme

	<p>genannte Hauptemittent, der Verkehr, in der Region nachhaltig umgebaut werden sollte. Ein Regionalplan für die nächsten Jahrzehnte muss aus unserer Sicht jedoch den Gemeinden Vorgaben aufzeigen wie die derzeitige Verkehrsstruktur von einer einseitigen Ausrichtung auf den individuellen und Fracht- Kraftfahrzeugverkehr auf mehr Schwerpunkte zu Fahrradverkehr und ÖPNV umgebaut werden kann.</p>		
<p>IV.0135, F1, IV.0173, IV.0179, IV.0194, IV.0196, IV.0197</p>	<p>Folgende Punkte wurden nicht berücksichtigt oder nicht ausgeschöpft. „Ihre Attraktivität als Tourismusregion soll erhalten und soweit notwendig verbessert werden. Die räumliche Entwicklung der Region hat daher zum Ziel, bestehende strukturelle Defizite, insbesondere im Bereich der Verkehrsinfrastruktur, zu verringern und vorhandene Standortqualitäten dauerhaft zu sichern“. Eine Verbesserung der Region um den Altdorfer Wald kann ich nicht erkennen. Kiesabbau, höheres Verkehrsaufkommen, keine entsprechende Radwegeverbindungen, besonders entlang der Landstraßen L 324 und 325 tragen nicht zur Verbesserung der Attraktivität der Region bei. Somit ist dieser Punkt nicht erfüllt.</p> <p>Negative Folgen für den Fremdenverkehr bleiben nicht aus. Viel schlimmer sind aber noch die negativen Auswirkungen für die Anwohner und den schwindenden Erholungswerts des Altdorfer Waldes.</p>	<p>Der geplante Kiesabbau bei Grund / Vogt ist das Ergebnis eines Abwägungsprozesses, in dem alle öffentlichen und privaten Belange sorgfältig gegeneinander und untereinander abgewogen wurden. Im Ergebnis der Abwägung überwiegen die Belange eines Kiesabbau bei Grund / Vogt gegenüber den Belangen des Tourismus/Fremdenverkehrs und den anderen genannten in diesem Bereich.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

IV.0152	Mit Ihrem Schreiben treten Sie alles mit Füßen, was nicht auf das Wort Geld hört. Umwelt ist Ihnen vollkommen egal, Fahrradfahrer übrigens auch. Wenn man sich den von Ihnen mit verbockten Unsinn mit den Fahrradstreifen an viel befahrenen Straßen ansieht, dann ist ein Fahren auf diesen Streifen noch viel gefährlicher als auf der normalen Straße. Und der FN/Baindt Radweg ist die vollkommene Farce. Den ist von Ihnen bestimmt noch niemand geradelt. Das ist alles nur Augenscherelei. Komplette Verfehlung. Passend dazu die Äußerungen über Straßenbau und Buskosten. Sind Sie mal hier Bus gefahren? Bestimmt nicht.	Die Anregungen beziehen sich auf ein Flugblatt, für dessen Inhalt der Regionalverband keine Verantwortung trägt. Die genannten Anregungen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalverbandes.	Keine Berücksichtigung
IV.0153	ÖPNV wird nicht ausgebaut, sondern eingefroren, stattdessen werden neue Straßen gebaut	Die Anregungen beziehen sich auf ein Flugblatt, für dessen Inhalt der Regionalverband keine Verantwortung trägt. Die genannten Anregungen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalverbandes	Keine Berücksichtigung
IV.0154	Als Grundsatz G (3) soll...ingeräumt werden. Im Straßengesetz für Baden-Württemberg § 3 Einteilung der Straßen werden Landesstraßen und Radschnellverbindungen mit regionaler und überregionaler Verbindungsfunktion, Kreisstraßen und Radschnellverbindungen mit nähräumiger und gemeindeübergreifender Verbindungsfunktion sowie Gemeindestraßen und sonstige Radschnellverbindungen gleichrangig und gleichwertig nebeneinander gestellt. Der Gesetzgeber des Landes	Die Radschnellverbindung FN-Baindt ist vom Land auf Grundlage des Straßengesetz BW in die Baulast der Kommunen eingestuft worden. Nur der Abschnitt Ravensburg-Weingarten fällt in die Baulast des Landes, wobei Ravensburg als Stadt über 30.000 Einwohner selber die Baulast tragen muss. Zudem wurde die Verbindung mit der Bemerkung „überwiegend kommunales Planungsinteresse (nur kurze freie Strecke“) versehen. Weitere Radschnellverbindungen sind z.Z. aufgrund der prognostizierten Potentiale nicht geplant, da das Entscheidungskriterium für die Einstufung als Radschnellverbindung des Landes bzw. des Kreises eine Verkehrsbelastung von in der Regel mindestens 2.500 bzw. 2.000 Fahrradfahrten pro Tag gegeben sein soll. Über die übrige Radwegeplanung entscheiden die Kreise im Zuge ihrer fachlichen Zuständigkeit. Auf die zeichnerische Darstellung von Radnetzen mit ihrem Ausbaubedarf und der Radschnellverbindung in der Raumnutzungskarte wurde auf Grund der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit insgesamt verzichtet.	Keine Berücksichtigung

	<p>Baden-Württemberg hat sich mit dieser Gleichsetzung unmissverständlich positioniert und die Gleichrangigkeit und Gleichwertigkeit beider Verkehrsträger festgeschrieben. Der Regionalplan wird dieser allgemeinen Zielsetzung des Landes Baden-Württemberg nicht gerecht. Eine regionale Infrastruktur für Radschnellverbindungen ist, mit Ausnahme der Achse RV/WGT - FN nicht enthalten. Die Aufgabe des Regionalplanes sind jedoch raumbedeutende Planungen, wobei raumbedeutsam alle Vorhaben und Maßnahmen umfasst, ...durch die die räumliche Entwicklung eines Gebietes beeinflusst wird. Das fast vollständige Fehlen einer geeigneten Raumplanung für den regionalen Radverkehr stellt daher ein umfassendes Planungsversagen dar. Auch der Verweis auf das Radnetz Baden-Württemberg und die ergänzenden Radnetzkonzeptionen der Kreise kann diesen Mangel nicht heilen. Vielmehr ist es ja gerade die Aufgabe des Regionalplanes eine übergreifende und koordinierende Planung darzustellen.</p>		
IV.0154	<p>Im Gegensatz zum fast vollständigen Fehlen einer Radnetzkonzeptionen wird für den Straßenverkehr im Kapitel 4.1.1 sehr wohl eine Priorisierung der übergeordneten Planungen des Bundes bzw. des Landes vorgenommen, die bestehenden Planungen werden nachrichtlich</p>	<p>Über den Aus- und Neubau von Straßen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine Regelungskompetenz. Bei den aufgeführten Straßenmaßnahmen handelt es sich um die nachrichtliche Übernahme der im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 23.12.2016) und im Maßnahmenplan Landesstraßen des Generalverkehrsplan 2010 als Neubaumaßnahmen enthaltenen Straßenbaumaßnahmen. Hinzu kommen Vorschläge (V) für</p>	Keine Berücksichtigung

	<p>übernommen und mit V7 zusätzliche regionalbedeutsamen Straßenprojekte aufgenommen. Wobei für diese zusätzlichen Straßenprojekte jede kritische Abwägung unterbleibt, wie damit die unter G3 formulierten Grundsätze - Priorisierung des öffentlichen Verkehrs sowie das Fuß- und Radverkehrs - umgesetzt und beachtet werden können. Dabei ist nicht mehr ausreichend, wie in der Begründung zu Kapitel 4.1 .1 vorgenommen, auf Beschlüsse der Verbandsversammlung von 2015 zu verweisen. Mit der Ratifizierung des Übereinkommens von Paris sowie mit der Verabschiedung des Klimaschutzplanes 2050 durch die Bundesregierung wurden hier neue Rahmenbedingungen und Verbindlichkeiten geschaffen. Veraltete Planungen und Vereinbarungen bzw. Beschlüsse sind vor diesem Hintergrund zu überprüfen und kritisch zu hinterfragen. Der Regionalplan ist hinsichtlich Kapitel 4 umfassend zu überarbeiten. In der Planung ist dabei die Priorisierung des öffentlichen Verkehrs sowie der regionalen Radschnellverbindungen deutlich hervorzuheben. Bei konkurrierenden Bedürfnissen ist dem öffentlichen Verkehr sowie dem Radverkehr Vorrang vor dem motorisierten Individualverkehr einzuräumen.</p>	<p>weitere regionalbedeutsame Straßenprojekte, die dem politischen Willen der gewählten Mitglieder der Verbandsversammlung entsprechen. Zudem wird auf Anlage 1 zur Synopse verwiesen („Abwägung von Anregungen zum Thema Klimaschutz und Klimawandelanpassung“). Auch beim Ausbau des Radnetzes und des ÖPNV besitzt der Regionalverband keine Regelungskompetenz. Bzgl. der Priorisierung verweisen wir auf Kapitel 4.1.0, insbesondere Plansatz 4.1.0 G (3).</p>	
<p>IV.0135, IV.0155, IV.0156,</p>	<p>Im Regionalplan werden außerdem Verkehrsprojekte festgelegt. Dabei gibt es bisher einen deutlichen Überhang</p>	<p>Über den Aus- und Neubau von Straßen und Schienenstrecken entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine Regelungskompetenz. Bei den aufgeführten</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

<p>F9, F11, F20, IV.0169,</p>	<p>an Straßenbauprojekten. Der motorisierte Individualverkehr ist sehr stark klimaschädlich. Regionalplanung steuert auch die Siedlungsstruktur. Die kann z.B. die Kfz-Fahrleistung minimieren, den Energieverbrauch senken, wenn möglichst dicht gebaut wird.</p> <p>Eine echte Verkehrswende geht nur mit mehr ÖPNV regional wie überregional und mehr Fahrradverkehr. Der Schwerlastverkehr muss im wesentlichen auf die Schiene und mit kreativen Nahverkehrslösungen kombiniert werden. Außerdem fehlen geeignete Rad- und Fußgängerwege. Eine ehrliche und auch zukunftsfähige Regionalpolitik muss den klimaschädlichen Individualverkehr reduzieren!</p> <p>-eine echte verkehrswende Verkehrswende ist notwendig - mehr ÖPNV, regional wie überregional und mehr Fahrradverkehr</p> <p>Wir fordern: -Echte Verkehrswende mit mehr ÖPNV regional wie überregional und mehr Fahrradverkehr, Schwerlastverkehr endlich auf die Schiene. -Nein zur B311/313neu (Nordtrasse zwischen Mengen und Meßkirch) wegen Durch- schneidung großer, teilweise geschützter Waldgebiete, -stattdessen Modernisierung der Bahnlinie Freiburg-Ulm, -Elektrifizierung und Reaktivierung bestehender Schienenstrecken wie Zollernbahn,</p>	<p>Straßenmaßnahmen handelt es sich um die nachrichtliche Übernahme der im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 23.12.2016) und im Maßnahmenplan Landesstraßen des Generalverkehrsplan 2010 als Neubaumaßnahmen enthaltenen Straßenbaumaßnahmen. Hinzu kommen Vorschläge (V) für weitere regionalbedeutsame Straßenprojekte, die dem politischen Willen der gewählten Mitglieder der Verbandsversammlung entsprechen.</p> <p>Bzgl. der Schienenstrecken verweisen wir auf Kapitel 4.1.2, insbesondere Plansatz 4.1.2 Z (2), V (3) und V (4). Bzgl. der Verlagerung des Schwerlastverkehrs auf die Schiene verweisen wir auf Plansatz 4.1.4 G (1) und Plansatz 3.5.0 G (7).</p> <p>Beim Ausbau des Radnetzes und des ÖPNV besitzt der Regionalverband keine Regelungskompetenz. Über die konkrete Fuß- und Radwegeplanung entscheiden die Kommunen bzw. Kreise im Zuge ihrer fachlichen Zuständigkeit. Auf die zeichnerische Darstellung von Radnetzen mit ihrem Ausbaubedarf und der Radschnellverbindung in der Raumnutzungskarte wurde auf Grund der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit insgesamt verzichtet.</p> <p>Bzgl. einer umweltverträglichen Mobilität („Verkehrswende“) verweisen wir zudem auf Plansatz 4.1.0 G (3)</p> <p>Wie dem Umweltbericht zu entnehmen ist, wurden die potenziellen verkehrlichen Auswirkungen untersucht und in die Abwägung eingestellt. Zudem wird auf Anlage 1 zur Synopse verwiesen („Abwägung von Anregungen zum Thema Klimaschutz und Klimawandelanpassung“).</p>	
---	--	--	--

	Ab- lachtalbahn, Räuberbahn, Donautalbahn,..		
F11, IV.0169,	zu 4.1 Verkehr: Bereits Ihre Grundsätze der Planung zum Punkt Verkehr in Pkt. 4.1.1 sind widersprüchlich: Zum einen sollen „die leistungsfähigen Verbindungen in die benachbarten Wirtschaftsräume sowie in die europäischen Verkehrsnetze gewährleistet und verbessert werden und die täglichen Pendelwege zu den Arbeits- und Ausbildungsplätzen und zu den Dienstleistungs- und Versorgungsangeboten in den Zentralen Orten, insbesondere mit den öffentlichen Verkehrsmitteln und dem Radverkehr erleichtert werden“ und zum anderen sollen „die Lärmbelastung vermindert und der Ausstoß von Feinstäuben und Luftschadstoffen reduziert wird“. Wie wollen Sie mit Ihren Planungen diese Schere realisieren. Hierzu nennen Sie keine konkreten Projekte und Umsetzungsmodelle. Die Hoffnung auf E-Mobilität als Individualverkehr ist hierfür letztendlich keine Lösung und Alternative, sondern sie bringt weitere Probleme (Entsorgung, Energieverbrauch u.a.) mit sich.	Auf die Wahl der Verkehrsmittel in dem genannten Verkehrssystem der Region hat der Regionalverband keinen Einfluss. Einen Widerspruch zwischen den genannten Punkten im Plansatz 4.1.0 G (1) sehen wir daher nicht. Der Ausbau leistungsfähiger Verbindung z.B. im Schienenverkehr (Nah-, Fern- und Güterverkehr) kann sehr wohl zur Verminderung von Lärmbelastung und der Reduktion des Ausstoßes von Feinstäuben und Luftschadstoffen beitragen, wenn dies z.B. durch die Verlagerung vom Straßenverkehr erfolgt. Für die Planungen konkreter Projekte und Umsetzungsmodelle fehlt dem Regionalverband die Regelungskompetenz.	Keine Berücksichtigung
IV.0200	Ortsumfahrung Bermatingen – Neufrach. Auch beim RVBO scheint man sich der eingeschränkten Leistungsfähigkeit der bestehenden Schienen- und Straßenanbindung durchaus bewusst zu sein. So wurden die OU Bermatingen und Neufrach, obwohl nicht Bestandteil des BVWP	Über den Aus- und Neubau von Straßen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine Regelungskompetenz. Bei den Ortsumfahrung Bermatingen und Neufrach handelt es sich um Vorschläge (V) für regionalbedeutsame Straßenprojekte, die dem politischen Willen der gewählten Mitglieder der Verbandsversammlung entsprechen. Vorschläge (V) sind Empfehlungen, raumbedeutsame Fachplanungen des Landes aufzustellen, entsprechend zu ändern oder zu ergänzen (§ 25 Abs. 2 LplG). Sie nehmen an der	Keine Berücksichtigung

	<p>und 2015 aus dem Impulsprogramm des Landes gestrichen, als Vorschlag in den Textteil der Fortschreibung aufgenommen. Dieses Vorgehen steht für uns im Widerspruch zu § 2 ROG Abs.2 Nr.6: „Die erstmalige Inanspruchnahme von Freifläche für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch [...] Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen.“ Auch wird Salem nicht an die geplante Hinterlandtrasse der B 31 neu angeschlossen, da die zukünftige Ortsumfahrung Bermatingen-Neufrach nicht nach Westen in Richtung Überlingen weitergeführt wird, sondern im Salemer Industriegebiet endet. Das hat zur Folge, dass der Verkehr von und nach Überlingen über Landesstraßen oder Gemeindestraßen und somit durch die Nachbar- und Teilorte Salems geführt werden muss. Die Entfernung des Industriegebiets zur zukünftigen B 31 (Anschluss südwestlich von Ittendorf) beträgt 9 km. Die Entfernung von Neufrach nach Überlingen über die Landesstraße via Mühlhofen beträgt 13 km, über die geplante OU Neufrach-Bermatingen jedoch 25 km. Die kürzeste und derzeit schnellste Strecke mit 12 km bleibt immer noch die über das Hinterland durch Neufrach, Mimmenhausen, Stefansfeld, Tüfingen und Deisendorf. In den Salemer Teilorten sind aber gerade diese Durchfahrten bereits extrem belastet. Einen Vorgeschmack auf die geplante Entwicklung erhalten</p>	<p>Verbindlichkeit des Regionalplans nicht teil. Einen Widerspruch zu § 2 ROG Abs.2 Nr.6 bzw. den o.g. „Zielvorgabe des LEP“ sehen wir in diesem Vorgehen nicht. Wir möchten darauf hinweisen, dass z.B. Ortsumfahrung Bermatingen bereits im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Markdorf als Freihaltetrasse dargestellt ist.</p>	
--	--	--	--

	<p>die Bürger regelmäßig bei Sperrungen der B31 aufgrund von Bautätigkeiten, bei denen dann die Ausfahrt aus den Hofeinfahrten schon zum Wagnis wird. Die Salemer Ortsdurchfahrten sind bereits jetzt an der Belastungsgrenze, die Anwohnerinnen und Anwohner an der Schmerzgrenze. Die Zielvorgabe des LEP ist es, Siedlung und Gewerbe an der vorhandenen Infrastruktur auszurichten, um weiteren Flächenverbrauch zu minimieren. Da Salem jedoch weder über eine leistungsfähige Schienen- noch Straßenanbindung verfügt, konterkariert die Ausweisung als VRG für Gewerbe die Zielsetzung des LEP.</p>		
IV.0032	<p>Gerne nimmt die «Initiative Bodensee-S-Bahn» (IBSB) die Gelegenheit wahr, zum geänderten Entwurf eine Stellungnahme abzugeben. Aus unserer Sicht sind einige sehr positive Änderungen im Kapitel 4.1.2. vorgenommen worden, andere Entwicklungen sind eher bedauerlich; vor allem die intensivere und zusätzliche Priorisierung von Straßenprojekten (Kap. 4.1.1.) wirkt bei gleichzeitiger Zurückstufung der ÖPNV/SPNV-Belange befremdlich. Diese Änderungen stellen die Ziele des Regionalplanes und seine Ausrichtung auf eine klimaschützende Zukunft auf den Kopf und gefährden die Glaubwürdigkeit des Planes. Wir bitten Sie daher, bei den Punkten, bei denen gegenüber dem ersten Entwurf eine Verschlechterung stattgefunden</p>	-	Kenntnisnahme

	<p>hat, wieder auf die ursprünglichen, ÖPNV-unterstützenden Ansätze zu wechseln. Zweitens bitten wir Sie, weitere Punkte, die den ÖPNV/SPNV-Belangen dienen können, im Regionalplan zu verankern.</p>		
--	---	--	--

4.3 Abfall

Az.	Anregung	Erläuterung des Abwägungsvorschlags	Abwägungsvorschlag
I.001	<p>"Positiv zu bewerten ist, dass in den Entwurf ein Kapitel zur Kreislaufwirtschaft (4.3 Abfall) aufgenommen wurde, nachdem im bisherigen Entwurf ein solches Kapitel fehlte. Bei einer genaueren Betrachtung ist aber festzuhalten, dass zwar die Problemlagen der Abfallwirtschaft beschrieben werden, jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass von einer Darstellung der entsprechenden Nutzungen in der Raumnut- zungskarte keine rechtlichen Wirkungen ausgehen. Damit bleiben bestehende Zielkonflikte zu anderen Nutzungen (Regionale Grünzüge, Grünzäsuren) unverändert bestehen und gehen zu Lasten der durch die Kreislaufwirtschaft sicherzustellenden Entsorgungssicherheit. Einer - von Seiten der Regionalverbandsversammlung bereits ins Spiel gebrachten - separaten Fortschreibung des Regionalplans nach erfolgter Fortschreibung des Gesamtplans mit Fokus auf die Kreislaufwirtschaft wird daher sehr entgegengesehen."</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf verwiesen, dass in Regionalen Grünzügen gemäß PS 3.1.1 Z (3) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 die Erweiterung von Deponien sowie zugehöriger baulicher Anlagen der Abfallbehandlung an bestehenden Entsorgungszentren ausnahmsweise zugelassen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

II.300	<p>"2V. Belange der Abfallwirtschaft: Wir befürworten, dass im vorliegenden Entwurf das Kapitel 4.3 Abfallwirtschaft eingebracht wurde. Ebenso begrüßen wir, dass ein Teilregionalplan Abfallwirtschaft aufgestellt werden soll. Wir geben aber zu bedenken, dass bei der nun vorliegenden Entwurfsfassung nicht lösbare Konflikte entstehen können, die eine Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft an unseren Standorten verhindern. Dies wird auch durch die Begründung im vorliegenden Entwurf verdeutlicht, wo es auf Seite 891 heißt: "In Grünzäsuren (PS 3.1.2) sowie Vorranggebieten für besondere Nutzungen im Freiraum (PS 3.2) sind die Erweiterung von Deponien sowie die Errichtung von raumbedeutsamen baulichen Anlagen der Abfallbehandlung und Abfallbeseitigung nicht zulässig." In Anbetracht der voraussichtlichen Laufzeit des nun vorliegenden Entwurfes des Regionalplanes Bodensee Oberschwaben sowie unseren Erfahrungen und Prognosen bezüglich der weiteren Entwicklung der Abfallwirtschaft in den kommenden Jahrzehnten befürchten wir Konflikte mit Grünzäsuren, wie auch mit Vorranggebieten für besondere Nutzungen im Freiraum. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 27.11. 2019 erläutert, bedarf es für eine funktionierende Abfallwirtschaft sogenannter Vorranggebiete für Abfalltechnische Anlagen. Im vorliegenden Entwurf sind zwar in Plansatz 3.1.1 die Errichtung baulicher Anlagen der Abfallbehandlung und Abfallbeseitigung (...) unter der Voraussetzung, dass außerhalb der Grünzüge keine zumutbaren Planungsalternativen bestehen, ausnahmsweise zulässig Allerdings nur, sofern die Schutzziele nach Plansatz 3.1.0 nicht beeinträchtigt werden und keine weiteren Festlegungen des Regionalplanes entgegenstehen."</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen	Kenntnisnahme
--------	--	---	---------------

II.300	<p>"Anstelle der oben zitierten Begründung schlagen wir vor, dass im Falle von Zielkonflikten in den unterschiedlichen Vorranggebieten eine Abwägung der verschiedenen Ziele vorgenommen werden soll, was ohnehin bei Genehmigungsverfahren erforderlich ist.</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Festlegungen des Regionalplans nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gelten (s. Erläuterungen zum Regionalplan Anhörungsentwurf 2020). In Regionalen Grünzügen ist die Erweiterung von Deponien sowie baulicher Anlagen der Abfallbehandlung grundsätzlich ausnahmsweise zulässig (vgl. PS 3.1.1 Z (3) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020). Zu den Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme wird auf den PS 3.1.1 Z (3) und die zugehörige die Begründung zu PS 3.1.1 verwiesen. Diese Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme sind erforderlich, um die Schutzziele der Regionalen Grünzüge nach PS 3.1.0 zu erfüllen. Bei Vorranggebieten für besondere Nutzungen im Freiraum (s. PS 3.2.0, 3.2.1 und 3.2.2 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020) wird die Nutzung durch Deponien oder bauliche Anlagen der Abfallbehandlung als nicht vereinbar mit den Schutzzwecken der Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum erachtet. Daher hat sich der Regionalverband bewusst dafür entschieden, hier keine Vorhaben und Planungen der Abfallwirtschaft zuzulassen, auch nicht in Ausnahmefällen. Als Ziele der Raumordnung sind die Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum sowie die Regionalen Grünzüge auch keiner Abwägung zugänglich. Vorranggebiete sind gemäß § 7 Abs. 3</p>	Keine Berücksichtigung
--------	---	--	------------------------

		Nr. 1 ROG Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Es ist also zu prüfen, ob eine vorgesehene Nutzung mit dem Schutzzweck eines Vorranggebiets vereinbar ist. Ein Vorranggebiet hat den Charakter eines Ziels der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG; es ist damit endgültig abgewogen und lässt dem Adressaten keinen diesbezüglichen Entscheidungsspielraum, wohl aber einen Ausformungsspielraum auf den Ebenen der Regional- und Bauleitplanung.	
II.300	"Wir schlagen weiterhin vor, die gemeinsame Ausarbeitung des Teilregionalplans Abfallwirtschaft in Zusammenarbeit mit den Fachämtern der Landkreise Ravensburg und Sigmaringen, des Bodenseekreises sowie mit dem zuständigen Referat beim Regierungspräsidium Tübingen fortzuführen."	Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
II.301_1	"Bei der Gültigkeit des Regionalplanes ist von mind. 15 Jahren auszugehen. Auf die bestehenden Deponien in Ravensburg - Gutenfurt und Wangen - Obermooweiler wurde unter Ziffer 4.3 Bezug genommen. Inzwischen handelt es sich aber an beiden Standorten nicht mehr nur um reine Deponien, sondern um sog. Entsorgungszentren, die neben der Deponierung auch Wertstoffhöfe sowie Müllumschlagplätze umfassen und sie somit essentielle Bedeutung für die Abfallwirtschaft des Landkreises Ravensburg haben. Bei den beiden Wertstoffhöfen handelt es sich um die größten kommunalen Wertstoffhöfe im Landkreis auf die in den kommenden Jahren aufgrund anstehender Gesetzesänderungen (z.B. Novelle Altholzverordnung, Novelle Elektro- und Elektrogerätegesetz, Kreislaufwirtschaftsgesetz, Batteriegesetz, etc.) weitreichende Anforderungen gestellt werden und somit bauliche Ertüchtigungen / Erweiterungen erforderlich sind. Beide Entsorgungszentren befinden sich mittlerweile im regionalen Grünzug und grenzen an Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sowie besondere	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen	Kenntnisnahme

	<p>Waldfunktionen an. Nicht nur die Wertstoffhöfe haben gesteigerte Anforderungen zu erfüllen. Auch aufgrund der aktuell erlassenen Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes muss geprüft werden, ob eine bauliche Ertüchtigung der Müllumschlagplätze notwendig wird."</p>		
II.301_1	<p>"Durch die Festsetzungen unter PS 3.1.1, 3.2.1. und 3.2 .2 wird eine Erweiterung in diese Vorranggebiete jedoch systematisch ausgeschlossen. (...) Es wird daher vorgeschlagen, dass die Formulierung der Ausschlusskriterien in den PS 3.2.1 und 3.2.2 dahingehend abgeändert wird, dass bei Eintreten von Zielkonflikten eine Abwägung der unterschiedlichen Ziele gegeneinander vorzunehmen ist. Ebenfalls sollte die Abwägung der Zielkonflikte im Regionalen Grünzug noch ergänzt werden ."</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Festlegungen des Regionalplans nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gelten (s. Erläuterungen zum Regionalplan Anhörungsentwurf 2020). In Regionalen Grünzügen ist die Erweiterung von Deponien sowie baulicher Anlagen der Abfallbehandlung grundsätzlich ausnahmsweise zulässig (vgl. PS 3.1.1 Z (3) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020). Zu den Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme wird auf den PS 3.1.1 Z (3) und die zugehörige Begründung zu PS 3.1.1 verwiesen. Diese Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme sind erforderlich, um die Schutzziele der Regionalen Grünzüge nach PS 3.1.0 zu erfüllen. Bei Vorranggebieten für besondere Nutzungen im Freiraum (s. PS 3.2.0, 3.2.1 und 3.2.2 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020) wird die Nutzung durch Deponien oder</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

		<p>bauliche Anlagen der Abfallbehandlung als nicht vereinbar mit den Schutzzwecken der Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum errichtet. Daher hat sich der Regionalverband bewusst dafür entschieden, hier keine Vorhaben und Planungen der Abfallwirtschaft zuzulassen, auch nicht in Ausnahmefällen. Als Ziele der Raumordnung sind die Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum sowie die Regionalen Grünzüge auch keiner Abwägung zugänglich. Vorranggebiete sind gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Es ist also zu prüfen, ob eine vorgesehene Nutzung mit dem Schutzzweck eines Vorranggebiets vereinbar ist. Ein Vorranggebiet hat den Charakter eines Ziels der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG; es ist damit endgültig abgewogen und lässt dem Adressaten keinen diesbezüglichen Entscheidungsspielraum, wohl aber einen Ausformungsspielraum auf den Ebenen der Regional- und Bauleitplanung.</p>	
II.301_1	"Hierfür wäre es dann aber auch erforderlich, dass die Entsorgungszentren als Ganzes mit in den Textteil mit aufgenommen werden müssten. Dort wird bisher nur die Deponierung von nicht verwertbaren Inertabfällen thematisiert ."	Die Entsorgungseinrichtungen sind im Textteil unter PS 4.3.0 N (5) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 enthalten. Aus Sicht des	Keine Berücksichtigung

		Regionalverbands ist es nicht erforderlich, den Begriff im Textteil ein weiteres Mal aufzunehmen. In der Begründung wird der Begriff mehrmals verwendet.	
II.301_1	"Es wird weiterhin an der Aufstellung eines Teilregionalplans Abfallwirtschaft festgehalten, um dann auch Vorrangflächen für die Abfallwirtschaft aufzunehmen, da diese bisher lediglich nachrichtlich aufgenommen wurden . Wir bitten dies in die Begründung , analog Teilregionalplan Energie, mit aufzunehmen."	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen	Kenntnisnahme
II.511	"4.3 Abfall Seite B90, zu Absatz 1: Verstärkte Sanierungsmaßnahmen und die damit verbundenen Abrissmaßnahmen werden zukünftig weiter zunehmen, um die Klimaschutzziele im Gebäudebereich 2030 und 2050 zu erreichen. Daher wird die Bedeutung der Deponievolumina mittelfristig nicht abnehmen, sondern ein bedeutender Faktor in der Abfallhierarchie bleiben. Parallel hierzu werden auch die notwendigen baulichen Anlagen in den Deponien eine entsprechende Bedeutung behalten."	Die Begründung wurde an der genannten Stelle angepasst. Der Vergleich mit den Deponievolumina wurde gestrichen. Auf die neu formulierte Begründung zu PS 4.3 wird verwiesen.	Berücksichtigung
III.051	"Auf Seite B90 in Absatz 1 wird angeführt, dass bauliche Anlagen der Abfallbehandlung gegenüber Deponievolumina an Bedeutung gewinnen werden. Für Reste aus dem Bauschuttrecycling muss dem deutlich widersprochen werden: Je mehr Bauschutt durch verstärkte Abbruchtätigkeit in die Anlagen kommt, umso mehr nicht verwertbare Bestandteile fallen an, welche zu deponieren sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich Verwendungsschwerpunkte der Recyclingbaustoffe vom Tiefbau in Richtung Hochbau verschieben, da sich hierbei der Anteil der aus dem Kreislauf auszuschleusenden Stoffe erhöht. Es ist klarzustellen, dass für die Beseitigung von Inertabfällen weiterhin Deponien von großer Bedeutung sind."	Die Begründung wurde an der genannten Stelle angepasst. Der Vergleich mit den Deponievolumina wurde gestrichen. Auf die neu formulierte Begründung zu PS 4.3 wird verwiesen.	Berücksichtigung
III.051	"Die Sätze 1 und 2 in Absatz 2 widersprechen sich teilweise, so können nicht verwertbare inerte Bauabfälle schlicht nicht verwertet werden und können somit auch keinen Deponieraum schonen. Nicht verwertbare inerte Bauabfälle sind zu entsorgen. Dies ist richtigGrünzäsurstellen."	Die genannten Sätze wurden korrigiert und der genannte Widerspruch beseitigt. Auf die neu formulierte Begründung zu PS 4.3 wird verwiesen.	Berücksichtigung
III.051	"Satz 4 ist dahingehend einzuschränken, dass Bodenaushub nur dann als Baustoff verwendet werden kann, soweit dies technisch und ökologisch möglich und sinnvoll ist. Dies gilt auch für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe in Abs. 3 Satz 3."	In beiden Fällen wurde ein Verweis auf die technische und ökologische Möglichkeit der Maßnahmen ergänzt. Auf die neu formulierte Begründung zu PS 4.3 wird verwiesen.	Berücksichtigung

III.051	"Die in Abs. 3 Satz 4 vorgeschlagenen Boden-Zwischenlager sind aufgrund der anfallenden und in Gewinnungsstätten verwerteten Überschussmassen von rund 6 Mio. t p.a. unbelastetem Aushub im Regierungsbezirk Tübingen, des hohen Flächenbedarfs, fehlender Einsatzmöglichkeiten angesichts verdichteter Bauweisen und hoher Kosten für den Betrieb dieser Anlagen unrealistisch. Stattdessen sollte der Aushub besser zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen und des Landschaftsbildes in Rohstoffgewinnungsstätten genutzt werden."	Der genannte Satz wurde aus der Begründung gestrichen. Auf die neu formulierte Begründung zu PS 4.3 wird verwiesen.	Berücksichtigung
---------	---	---	------------------

Anregungen zu Karten

Az.	Anregung	Erläuterung des Abwägungsvorschlags	Abwägungsvorschlag
II.411 II.412	Lindau (Bodensee) ist in der Strukturkarte als Mittelzentrum dargestellt, obwohl es mit Bregenz ein gemeinsames grenzüberschreitendes Oberzentrum darstellt. Es wird um Berichtigung gebeten.	In der Strukturkarte wird Lindau (Bodensee) nun als Oberzentrum (bisher Mittelzentrum) dargestellt, die Bezeichnung wurde von „Lindau“ in „Lindau (Bodensee)“ geändert. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung außerhalb der Region Bodensee-Oberschwaben.	Berücksichtigung
II.580	Liegenschaften der Bundeswehr dürfen nicht überplant werden und sind im Regionalplan auszuweisen (§ 2 (2) Nr. 7 ROG).	Sonderflächen Bund (Bestand) wurden nachrichtlich in die Raumnutzungskarte aufgenommen. Sie wurden im Rahmen der Regionalplan-Fortschreibung nicht überplant.	Teilweise Berücksichtigung

Az.	Anregung	Erläuterung des Abwägungsvorschlags	Abwägungsvorschlag
II.652	Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.	Über die erwähnte Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan sowie über die Festsetzung entsprechender Bauhöhenbeschränkungen ist von den zuständigen Behörden auf der nachgelagerten Planungsebene zu entscheiden.	Keine Berücksichtigung
II.634	Im Geltungsbereich des Regionalplanes des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben besteht aktuell eine Umplanung unserer 110-kV-Leitung Wangen - Grünkraut, LA 0005. Die Planung betrifft die südliche Ortsumgebung der Gemeinde Neukirch. Wir bitten diese Leitungstrasse als geplante Hochspannungsleitung im Regionalplan aufzunehmen.	In der Raumnutzungskarte sind aufgrund der Übersichtlichkeit nur die bestehenden Hochspannungsleistungen ab 110-kV nachrichtlich übernommen worden. Es ist vorgesehen, im Rahmen der anstehenden Bearbeitung des Teilregionalplans Energie eine Darstellung mit der vorhandenen und geplanten Netzen und Leitungen anzufertigen.	Keine Berücksichtigung

Anregungen zum Umweltbericht

Az.	Anregung	Erläuterung des Abwägungsvorschlags	Abwägungsvorschlag
I.001	<p>Weiterhin vermisst wird ein Hinweis auf natur- und artenschutzfachlich kritische Standorte, die jedoch auf die nachfolgenden Verfahren abgeschichtet werden. Hier wurde ein entsprechender Hinweis in den Steckbriefen abgestimmt. Auch wird aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde ein entsprechender Hinweis bei den betreffenden Standorten in der Begründung selbst als Hinweis für die Nutzer dringend empfohlen.</p>	<p>Der Hinweis in den Steckbriefen wird vom Regionalverband als ausreichend angesehen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>
I.001	<p>In seiner Sitzung am 22. Juli 2020 hat der baden-württembergische Landtag dem Gesetzentwurf zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes zugestimmt. Unter anderem wurde im NatSchG der § 33a eingefügt, durch welchen Streuobstbestände von mindestens 1500 m² Fläche unter Schutz gestellt werden.</p> <p>An verschiedenen Stellen in den Gebietssteckbriefen werden Streuobstbestände zwar erwähnt, aber mit dem Hinweis versehen, dass es sich um Streuobstbestände von unter 1,5 ha Fläche handeln würde (z.B. 435-161 Überlingen - Andelshofen und 436-141 Baienfurt-Baindt – Niederbiegen/Schachen). In einem Fall</p>	<p>Der Übertragungsfehler wird im Umweltbericht korrigiert.</p> <p>Nach § 33 a des Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landeskulturgesetzes sind Streuobstbestände mit einer Mindestfläche von 1.500 qm zu erhalten, wenn die Erhaltung im überwiegend öffentlichen Interesse liegt. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist.</p> <p>Der beschriebene Sachverhalt wird im Rahmen der vertieften Umweltprüfung bewertet (Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt). Aufgrund des Planungsmaßstabs von 1 : 50.000 werden im Regionalplan jedoch nur größere Flächen ab ca. 0,5-1,0 ha berücksichtigt, da kleinere Flächen in der Raumnutzungskarte nicht darstellbar sind (Planunschärfe). Wann genau diese Planunschärfe vorliegt und ab welcher Größe Streuobstbestände im Rahmen der Regionalplanung zu berücksichtigen sind, hängt stets vom konkreten Einzelfall ab. Die Bewertung kleinerer Streuobstbestände erfolgt auf der nachgelagerten Planungsebene.</p> <p>Sollte die Erhaltung eines größeren Streuobstbestandes im überwiegend</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung</p>

<p>(Überlingen – An- delshofen) wurde der Gebietszuschnitt des VRG gegenüber der ersten Planversion dahingehend verkleinert, dass nun weniger als 1,5 ha Streuobst innerhalb des VRG liegen. Hierzu gibt es zwei Punkte anzumerken:</p> <p>1. In § 33a Abs. 1 NatSchG heißt es: „Streuobstbestände im Sinne des § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG), die eine Mindestfläche von 1 500 m² umfassen, sind zu erhalten.“</p> <p>Offensichtlich liegt hier ein Umrechnungsfehler vor, denn 1500 m² = 0,15 ha (und nicht 1,5 ha). Die Streuobstflächen in den beiden genannten VRG mögen innerhalb der Gebiete zwar unter 1,5 ha liegen, jedoch liegen sie deutlich (!) über 0,15 ha Flächengröße.</p> <p>2. Bei der Betrachtung der Streuobstbestände sind ohnehin nicht nur die Bestände innerhalb der VRG zu berücksichtigen. Der gesetzliche Schutz zielt auf zusammen- gehängende Streuobstbestände von mindestens 1500 m² ab. Insofern sind bei der Beurteilung der Flächengröße der Streuobstbestände auch die außerhalb der VRG liegenden, aber unmittelbar zusammenhängenden Streuobstbestände zu berücksichtigen. In beiden genannten Fällen ergäben sich dann Flächengrößen von jeweils</p>	<p>öffentlichen Interesse liegen, käme dies im Rahmen der raumordnerischen Gesamtbewertung des Vorranggebiets zum Tragen und würde zur Rücknahme der betroffenen Fläche aus dem Vorranggebiet führen.</p>	
---	---	--

	<p>über 1,5 ha (siehe Abbildungen; beispielhaft). Wir bitten den Regionalverband, die neuen, gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen und Streuobstbestände mit einer Fläche von über 1500 m² (=0,15 ha) aus den Planungen der Vorranggebiete für Wohnungsbau sowie Industrie und Gewerbe auszuklammern. Eine Überplanung derartiger Streuobstbestände ist vor dem Hintergrund der veränderten Gesetzeslage auch mit Blick auf die nun bestehende Genehmigungspflicht bedenklich.</p>		
I.001	<p>Artenschutzrechtliche Einschätzung Wir halten unsere grundsätzliche Kritik aufrecht, dass Artenschutzbelange unter der Regelvermutung, Verbotstatbestände könnten durch geeignete Maßnahmen in jedem Fall vermieden werden, zumindest dann keine lenkende Wirkung in der Regionalplanung entfalten können, wenn dies ohne überschlägige artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte. Wir begrüßen aber, wenn der Umweltbericht in Kap. 7.2.3 nun deutlicher betont, dass die Einschätzungen des Regionalplans zu den Vorrangflächen unter einem artenschutzrechtlichen Vorbehalt stehen.</p>	<p>Artenschutzbelange konnten nicht in jedem Fall vermieden werden. Es wurden Flächen angepasst und verkleinert. Insofern kann es sich auch nicht um eine "Regelvermutung" handeln. Dies war im Laufe des Planungsprozesses auch vielfach der Fall, auch ohne fachgutachterliche Einschätzung. Daher weist der Regionalverband diese Einschätzung auch strikt zurück.</p>	Kenntnisnahme
II.151	<p>Falls die Abbaugelände südlich der Landesstraße in Betrieb gehen sollten, sollte die bestehende Aufbereitungsanlage im nördlichen Teil zukünftig in das südliche Abbaugelände</p>	<p>Der Hinweis wird bereits im Umweltbericht bei den Gebieten 436-177 und 436-178 aufgeführt.</p>	Kenntnisnahme

	verlagert werden, um den Ouerungsverkehr auf der Landesstraße 317 zu minimieren.		
II.301_1	VRG-Abbau „Kiesgrube Wagenhart“ (Nr. 436-129 bis 436-132) : Im Zuge der nahegelegenen Windkraftplanung zeichnet sich ab, dass ein Rotmilandichtezentrum mit ca. 15-20 Rotmilanhorsten im 3,3 km Radius und Brutreviere des Wespenbussards vorliegen . Dies gilt ebenso für die VRG-Sicherung „Kiesgrube Hoßkirch Hüttenreute“ (Nr. 436- 128), wobei hier mittlerweile noch ein Brutnachweis des Neuntöters östlich und westlich der bestehenden Kiesabbaustätte bekannt wurde.	Vertiefte artenschutzrechtliche Untersuchungen finden auf Genehmigungsebene statt. Das Vorkommen des Rotmilandichtezentrums steht zunächst nicht im Widerspruch zu einem geplanten Kiesabbau, außer wenn durch den Kiesabbau direkt artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst würden. Dies ist der Stellungnahme aber nicht zu entnehmen. Die bekannten Arten der bisherigen Verfahren wurde nicht alle aufgeführt. (s. Anlagen Datenblätter zur artenschutzfachlichen Einschätzung) Im Falle des Sicherungsgebietes bei Hoßkirch sind die benachbarten Hinweise auf Brutreviere aktuell nicht von Relevanz, zudem wurde bereits auf die Hecken nordöstlich Hoßkirch hingewiesen.	Keine Berücksichtigung
II.301_1	VRG-Abbau „Kiesgrube Schlier-Oberankenreute“ (Nr. 436-176 bis 178): Im Umfeld wurden unsererseits aktuelle Amphibienerfassungen vorgenommen und ein Vorkommen der streng geschützten Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) nachgewiesen.	Das Vorkommen der Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) im Umfeld wird an den 3 Standorten in den Anlagen des Umweltberichts nachgetragen.	Berücksichtigung
II.301_1	VRG-Abbau Kiesgrube Amtzell-Grenis (Nr. 436-179): Am angrenzenden Felder See ist ein Vorkommen der streng geschützten Großen Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>) bekannt.	Das benachbarte Vorkommen der Großen Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>) wird am Standort 436-179 in den Anlagen des Umweltberichts nachgetragen.	Berücksichtigung
II.301_1	Die Aussage im Steckbrief zum VRG-Abbau „Kiesgrube Amtzell-Grenis“ (Nr. 436-179) „LSG Jungmoränenlandschaft zwischen Amtzell und Vogt (Erlaubnisvorbehalt kann in Übereinstimmung mit Fachbehörde erteilt werden)“ kann nicht nachvollzogen werden und sollte	Am 22.12.2016 wurde von beteiligten Vertretern des Landratsamtes eine Befreiung von dem Verbot, das Landschaftsbild nachteilig zu ändern in einer gemeinsamen Behördenbesprechung in Aussicht gestellt. Gegen diese geplante Erweiterung wurden seitens des Landratsamtes bisher auch keine Einwendungen erhoben. Der Satz (Erlaubnisvorbehalt kann in Übereinstimmung mit Fachbehörde erteilt werden) wird trotzdem gestrichen, da die Fachbehörde noch keine endültige Prüfung durchgeführt hat.	Berücksichtigung

	gestrichen werden. Eine Erlaubnis wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft und ggf. erteilt.		
II.301_1	Wir beabsichtigen, falls dies rechtlich möglich sein sollte, ein Landschaftsschutzgebiet „Waldburger Rücken und Wolfegger Hügelland“ auszuweisen. Das VRG-Abbau „Kiesgrube Im Grund Vogt“ (Nr. 436-180) liegt im Untersuchungsgebiet. Es muss damit gerechnet werden, dass sich aus der entsprechenden Schutzverordnung möglicherweise auch die Unzulässigkeit eines Kiesabbaus ergeben könnte. Auch kann es im Vorgriff dazu zu einer einstweiligen Sicherstellung nach § 26 NatSchG kommen.		Kenntnisnahme
II.509	Mineralische Rohstoffe Nachfolgend werden ausschließlich die den Stellungnahmen vom 30.10.2018 (Az. 2424 // 18-05602) und vom 25.11.2019 (2424 // 19-06600) angeführten Punkte aufgegriffen. Eine erneute Prüfung der Standort-Steckbriefe im Umweltbericht in Hinblick auf die Plausibilität von Ergänzungen erfolgte nicht. Die Richtigkeit dieser Angaben liegt im Verantwortungsbereich des Regionalverbands.		Kenntnisnahme
II.509	<ul style="list-style-type: none"> VRG Abbau 435-136 (RG 8120-2; ehem. Kgr. Überlingen-Bonndorf) Der Hinweis des LGRB auf die geringe Rohstoffqualität im VRG Abbau, wo wahrscheinlich vorwiegend schluffige, nur lagenweise schwach kiesige (Fein)Sande anstehen, wurde in der	s. Abwägung 1. Offenlage (Diese gilt unvermindert fort) Das Gutachten von Gutachten von R + U Dr. Bliedtner (2001) wird als Eignungsnachweis aus dem Umweltbericht entnommen	Berücksichtigung

	<p>Gebietscharakteristik des Standortsteckbriefs unter „Rohstoff“ berücksichtigt.</p> <p>Das als Eignungsnachweis angeführte rohstoffgeologische Gutachten von R + U Dr. Bliedtner (2001) bezieht sich vorrangig auf die Flurstücke 254 und 255/2. Abgesehen von der SE-Ecke war das Gebiet 435-136 (NW-Teile der Flurstücke 550,551 und 552) nicht Gegenstand dieses Gutachtens. Es kann daher nicht als Eignungsnachweis für das geplante vorrangige Abbaugebiet verwendet werden.</p> <p>Die LGRB-Beurteilung des Plangebiets als regional nicht bedeutsam hat weiterhin Bestand. Es wurde aufgrund der minderen Rohstoffqualität nicht in der Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50), Blatt L8120 Stockach, als Rohstoffvorkommen ausgewiesen.</p>		
II.509	<ul style="list-style-type: none"> • VRG Abbau 435-182, VRG Sicherung 435-183 und VBG Sicherung 436-184 (RG 8323-10; Kiesgrube Tettwang Tannau (Prestenberg)) <p>Dem Hinweis des LGRB wurde in den Standortsteckbriefen für die Gebiete 435-182 und 435-183 unter „Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter/Fläche/Minimierungsmöglichkeiten“ mit folgender Ausführung teilweise Rechnung getragen: „Nur ein kombinierter Trocken-/Nassabbau rechtfertigt aufgrund der geringen Mächtigkeiten und des ansonsten</p>	Der Regionalverband sieht hier keinen Änderungsbedarf	Kenntnisnahme

	<p>schlechten Flächenverhältnisses die Verhältnismäßigkeit des Abbaus. Es wird empfohlen, diesen Satz wie folgt zu präzisieren: Nur ein kombinierter Trocken-/Nassabbau rechtfertigt aufgrund der geringen Kiesmächtigkeit und bei Mitgewinnung der im Liegenden folgenden Feinsande wegen des ansonsten schlechten Flächenverhältnisses die Verhältnismäßigkeit des Abbaus. Zudem sollte in der Gebietscharakteristik des Standortsteckbriefs unter „Rohstoff“ ausdrücklich auf diese Feinsande hingewiesen werden.</p>		
II.509	<ul style="list-style-type: none"> • VRG Abbau 435-185 (RG 8323-14; Kiesgrube Tettnang-Tannau (Prestenberg-Vorderreute) In die Rubrik „Rohstoff“ wurde entsprechend dem Hinweis des LGRB aufgenommen, dass im Trockenabbau vornehmlich Sand gewinnbar ist. • VBG Sicherung 437-203 (RG 7921-6; Kies- und Sangrube Mengen-Rosna) Der Eignungsnachweis wurde entsprechend dem Hinweis des LGRB geändert. • VBG-Sicherung 436-151 (RG 8124-4; Kiesgrube Baintdt) Der Eignungsnachweis wurde entsprechend dem Hinweis des LGRB geändert. 		Kenntnisnahme
II.511	<p>Der Regionalverband hat sowohl die Abbaugebiete als auch die Sicherungsgebiete einer genauen Umweltprüfung unterworfen. Wir unterstützen die Ausweisung dieser</p>		Kenntnisnahme

	Gebiete, die zur Sicherung der Rohstoffversorgung in der Region notwendig sind. Zu den grundsätzlichen Aussagen zur Bedeutung der gesicherten Rohstoffversorgung in der Region verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 26.09.2018.		
III.051	Die Formulierung „Es wird von Verbesserungen für die Zukunft ausgegangen, erheblich negativ für den andauernden Entzug von Erholungsflächen“ ist missverständlich. Soll hierunter verstanden werden, dass die möglicherweise erwartete, erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsflächen (durch den bereits genehmigten Abbau) für die Zukunft wieder abgemildert werden kann? Wir bitten um Klarstellung der Formulierung.	Im Tettnanger Wald wird durch die Rückgabe von Rekultivierungsflächen und die Neuordnung der Erholungswege von einer Verbesserung für die Erholungssituation gegenüber dem status quo ausgegangen. Nichts desto trotz werden Flächen des genehmigten Nassabbaus noch lange Zeit der Erholung nicht zugänglich sein.	Kenntnisnahme
III.051	Die Bewertung beim Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ als erhebliche Beeinträchtigung ist angesichts der attestierten geringen Sichtbarkeit von Mosisgreut und die geringe Beeinträchtigung von regionalbedeutsamen Kulturdenkmalen nicht schlüssig. Wir bitten um entsprechende Anpassung der Bewertung.	Das eigentliche Abbaugelände weist zwar eine geringe Beeinträchtigung betreffend Sichtbarkeit auf. Angesichts der indirekten Folgen (s.a. Stellungnahme Landesdenkmalamt, 1. Anhörung Rohstoffe) gibt es aber eine Beeinträchtigung durch die bestehenden Anlagen als Vorbelastung. Dieser Aspekt wird im Umweltbericht ergänzt. Die Bewertung wird beibehalten.	Teilweise Berücksichtigung
III.051	Angesichts der sachlich richtigen Darstellungen zur Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch ist die Bewertung als „besonders erhebliche Beeinträchtigung“ nicht nachvollziehbar. Wir bitten um entsprechende Anpassung, zumal die Minimierungsmöglichkeiten die	Zunächst müssen die Minimierungsmöglichkeiten auch umgesetzt werden. Eine Restunsicherheit beim Ausbau des Feldweges auf Grund der Eigentumsfragen bleibt bestehen. Daher wird die Bewertung auch nicht angepasst.	Keine Berücksichtigung

	Beeinträchtigung weitgehend reduzieren.		
III.051	Der letzte Satz zur Beeinträchtigung des Schutzguts Mensch ist zu streichen. Er ist nicht ausreichend spezifisch. Darüber hinaus wurde der Prüfungsrahmen nach § 15 ROG im ROV überschritten und Vorgaben eingefordert die nicht der Ebene der Raumverträglichkeitsprüfung entsprechen. Daher ist ein Rückgriff hierauf und die Adaption auf die unschärfere Regionalplanungsebene nicht haltbar.	Das Genehmigungsverfahren ist mittlerweile abgeschlossen. Eine Überschreitung des Prüfungsrahmen nach § 15 ROG, die rechtlich festgestellt wurde, ist dem Regionalverband nicht bekannt. Abwägungsrelevante Belange wurden in die Abwägungsvorgänge und Entscheidungsprozesse mit einbezogen, unabhängig davon das das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber den Trägerinnen des Vorhabens und gegenüber Einzelnen entfaltet. Die festgelegten Maßgaben haben zum Ziel, die Auswirkungen des Vorhabens so weit als möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren. Die Umsetzung dieser Maßgaben wird weiterhin als Grundlage für diese Bewertung gesehen.	Keine Berücksichtigung
III.051	Der Entfall des Gebietes ist nicht nachvollziehbar. Wir bitten um erneute Prüfung der Abwägung und verweisen hierzu auf unsere Stellungnahme in der ersten Offenlage sowie die Stellungnahmen des betroffenen Unternehmens.	s. Stellungnahme 1. Anhörung Rohstoffe und damalige Abwägung	Kenntnisnahme
III.051	Der letzte Satz zu den Minimierungsmöglichkeiten für das Schutzgut Mensch ist zu streichen. Es wird hier eine Bedingung angeführt, die nicht im Einflussbereich des Unternehmens liegt. Stattdessen können andere Minimierungsmöglichkeiten wie die genannten verkehrslenkenden Maßnahmen im Genehmigungsverfahren zum Schutz der Bevölkerung in der Ortschaft ergriffen werden, die das Unternehmen beeinflussen und gestalten kann.	Diese Bedingung liegt sehr wohl im Einflussbereich des Unternehmens. Der Abbau in 437-124 hat ja schon begonnen. Ohne Berücksichtigung dieser Minimierung könnte das Ergebnis der Umweltprüfung ggf. negativer ausfallen.	Keine Berücksichtigung
IV.0083	Des Weiteren ist zu untersuchen, ob es zu Nutzungskonkurrenzen mit anderen wichtigen Zielen der Regionalplanung kommt. Hier ist	Der Regionalverband ist auf systematische, regionsweit erhobene und verfügbare Daten oder Hinweise von Fachbehörden angewiesen. Vertiefte Untersuchungen und Detailplanungen sowie eine abschließende artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung werden Gegenstand der	Keine Berücksichtigung

<p>insbesondere zu prüfen, ob es Naturschutz- und artenschutzrechtliche Bedenken gegen die Ausweisung eines solchen Vorranggebietes für den Abbau von Rohstoffen kommt. Dabei kommt es in diesem Stadium noch nicht darauf an, eine Vollprüfung vorzunehmen. Diese ist erst bei einem konkreten Vorhaben bis ins Detail durchzuführen. Im Auswahlverfahren für ein geeignetes Vorranggebiet ist diesem Stadium eine Vorprüfung vorzunehmen, ob es zu Konflikten kommen kann, die gegen eine Ausweisung dieses Gebietes als Vorranggebiet sprechen.</p> <p>Bei der Erarbeitung des Entwurfs hat es für jedes Kiesvorkommen, eine solche artenschutzrechtliche Vorprüfung gegeben. Die Ergebnisse sind in den Anhängen und dem Erläuterungsmaterial für den Regionalplanentwurf vorhanden.</p> <p>Bei näherer Betrachtung dieser artenschutzrechtlichen Erstbegutachtungen zeigt sich aber, dass diese in so eingengter und unzureichender Weise vorgenommen worden sind, dass nicht von einer soliden Vorprüfung gesprochen werden kann.</p> <p>Für eine qualifizierte Vorabbewertung ist heute als gesicherter Grundstandard davon auszugehen, dass sie sich auf die Prüfung des Vorkommens von Arten aus 3 Organismengruppen beziehen muss. Es handelt sich dabei um die Fauna, die Flora und die Funga.</p>	<p>jeweiligen Genehmigungsverfahren sein.</p> <p>Die strategische Umweltprüfung ist nicht mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung in Genehmigungsverfahren zu vergleichen. Vertiefende Gutachten und Untersuchungen finden auf dieser Ebene statt. Im Textteil des Umweltberichts wird in Kap. 3 die Aufgabe der Umweltprüfung auf der Regionalplanebene beschrieben. Allein das Hinzuziehen eines Gutachters auf Regionalplanebene ist schon ungewöhnlich.</p> <p>Das Gebiet bei Grund ist nach dem Regionalplan von 1996 als schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft im Sinne von Produktionswald festgelegt. Eine derartige Festlegung wird im aktuellen Regionalplan nicht mehr weiterverfolgt.</p> <p>s. Anlage 8 zur Synopse, Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Satellitenkonzept, Regionaler Biotopverbund, Naturschutz, Schutzgebiete, Berücksichtigung seltener Arten, Alternativenprüfung Grenis und Grund, Bisherige Ausschlussgebiete, Pachtvertrag etc.</p> <p>s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485</p>	
---	--	--

<p>In den Materialien für den Regionalplanentwurf finden sich nur Untersuchungen über eine dieser Organismengruppen - die Fauna. Neben der Fauna (Tiere) gibt es noch die Organismengruppen der Flora (Pflanzen) und der Funga (Pilze). Über das Vorkommen von Arten dieser beiden Organismengruppen sind keine Voruntersuchungen angestellt worden. Selbst für eine erste artenschutzrechtliche Vorprüfung müsste aber eine Untersuchung auch des Vorkommens von Arten der anderen beiden Organismengruppen vorgenommen werden.</p> <p>Damit ist festzustellen: Es hat bei der Auswahl von Vorranggebieten für den Abbau von Rohstoffen keine qualifizierte Vorprüfung aus natur- und artenschutzrechtlicher Perspektive gegeben. Damit konnte auch keine fundierte Auswahl unter mehreren möglichen Gebieten getroffen werden. Dies ist ein schwerer Mangel.</p> <p>Der Mangel ist bei der Ausweisung eines Kiesabbaugebietes im Altdorfer Wald besonders gewichtig. In einem Waldgebiet ist es unbedingt erforderlich, auch die Organismengruppen der Pflanzen und Pilze mit einzubeziehen.</p> <p>Während es noch vor 10 oder 20 Jahre nicht notwendig war, die letztgenannte Organismengruppe mit in die artenschutzrechtlichen Überlegungen einzubeziehen, gehört es heute zum qualifizierten Standard, diese mit zu</p>		
--	--	--

<p>untersuchen. Inzwischen liegen sowohl auf nationaler Ebene als auch auf internationaler Ebene „Rote Listen“ für diese Artengruppe vor. Es ist auch bekannt, für welche Arten Deutschland eine besondere Verantwortung (Verantwortungsarten) trägt. Man hätte eine solche Vorprüfung mit vertretbarem Aufwand vornehmen können.</p> <p>Spezielle Probleme um die Ausweisung eines Vorranggebietes im Altdorfer Wald bei Vogt/Grund. Hier ist vor allem zu erörtern, ob es eine wirklich vergleichende, neutrale Betrachtung mehrerer rohstoffgeologisch geeigneter Gebiete gegeben hat, oder ob die „Suche“ nach einem geeigneten Gebiet sich vorschnell auf ein Gebiet konzentriert hat und ob dabei Aspekte eine Rolle gespielt haben, die bei einer reinsachlich und objektiv geführten Untersuchung keine Rolle hätten spielen dürfen. Gibt es Besonderheiten in diesem konkreten Fall?</p> <p>Eine auffällige Besonderheit ist, dass es sich hier um ein Gebiet handelt, welches im bisher geltenden Regionalplan mit einer anderen Zielsetzung als Vorranggebiet ausgewiesen worden ist. Im geltenden Regionalplan war dieses Gebiet als ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen. Von daher bedarf es einer ganzbesonderen Begründung, wenn jetzt die Nutzungsart ins Gegenteil verkehrt werden soll. Warum wird gerade</p>		
--	--	--

<p>dieses ehemalige Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege umgewandelt, wenn zugleich an anderer Stelle ein bisheriges Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen aus dieser Kategorie herausgenommen wird.</p> <p>Es ist richtig, dass für dieses Gebiet die rohstoffgeologischen Voraussetzungen für einen Abbau erfüllt sind. Es gibt dort abbaubare Kiese. Diese gibt es aber auch an anderen Lagerstätten im Landkreis. Warum wird eine politische Entscheidung, und darum handelt es sich, getroffen, von mehreren denkbaren Möglichkeiten gerade diese zu wählen?</p> <p>Dass dabei sachfremden Gesichtspunkte eine Rolle gespielt haben, dafür sprechen gleich mehrere Sachverhalte</p> <p>Da ist einmal zu nennen, dass der Hauptinteressent für einen Rohstoffabbau speziell an dieser Stelle, bereits mit dem Grundeigentümer, dem Land Baden-Württemberg, einen Vorvertrag abgeschlossen hat, damit er, wenn der Regionalverband diese Fläche entsprechend ausgewiesen hat, an dieser Stelle Rohstoffabbau betreiben kann. Dies ist geschehen, obwohl im geltenden Regionalplan dieser Bereich für eine solche Nutzung gar nicht vorgesehen ist. Ein solcher Vorvertrag macht nur einen Sinn, wenn der Pächter erwartet hat (oder ihm versprochen worden ist), dass später</p>		
---	--	--

<p>für ihn an dieser Stelle die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, dort auch den an gestrebten Rohstoffabbau vornehmen zu können. Die Tatsache, dass an einer solchen Stelle bereits ein Pachtvertrag abgeschlossen worden ist, ist so ungewöhnlich, dass sie zum Gegenstand einer Kleinen Anfrage im Landtag geworden ist. (Drs. 16/9923). In dieser Anfrage wird der Frage nachgegangen, ob es in Baden-Württemberg noch mehrere solche Fälle gegeben hat und ob dies eine übliche Praxis ist? Die Informationen aus der Beantwortung dieser Landtagsanfrage können noch nicht in dieser Stellungnahme eingearbeitet werden. Die Landesregierung hat um eine Verlängerung der Antwortfrist bis Mitte März 2021 gebeten. Sobald die Antwort auf diese Anfrage vorliegt, werde ich sie als Material zu dieser Stellungnahme nachreichen.</p> <p>Um die Hintergründe und Besonderheiten dieses Pachtvertrages weiter aufzuklären und zu erhellen, habe ich bei der Forst BW nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Auskünfte über das Zustandekommen dieses Vertrages und seines Inhalts angefordert. Ich habe Einblick in den Pachtvertrag verlangt. Die Forst BW arbeitet zurzeit an der Erteilung dieser Auskünfte. Sobald sie vorliegen, werde ich diese eben falls als Material zu dieser Stellungnahme nachreichen. Schon jetzt deutet vieles darauf hin, dass gerade dieses Gebiet im Altdorfer</p>		
---	--	--

<p>Wald für einen Kiesabbau ausgewählt worden ist, um zwei Firmen „einen Gefallen“ zu tun, damit diese ihren Pachtvertrag realisieren und ihr Satellitenkonzept mit dem bereits bestehenden Kiesabbau in Grenis verwirklichen können.</p> <p>Bei einer Ausweisung von Vorranggebieten ist besonders sorgfältig darauf zu achten, dass sich der ausweisende Regionalverband gegenüber Firmeninteressen wettbewerbsneutral verhält. Es darf also kein Kriterium für die Ausweisung eines Vorranggebietes sein, ob dies im besonderen Interesse von 1 oder 2 Firmen liegt, gerade an einem bestimmten Standort ein Abbaugelände auszuweisen.</p> <p>Gefälligkeitsausweisungen für bestimmte Firmen sind eigentlich Kennzeichen von „Bananenrepubliken“. Ein Regionalverband hat sorgfältig darauf zu achten sich nicht „vor den Karren“ einiger Firmen spannen zu lassen. Es ist hinreichend bekannt, dass sich die Betreiberfirmen der Kiesgrube in Grenis sehr darum bemühen, in Nähe ihrer bisherigen Abbaustätten weitere Abbaumöglichkeiten zu erhalten.</p> <p>Die Firmen streben ein Satellitenkonzept an, da die Kiesvorkommen in Grenis dem nächst zur Neige gehen. Da sie ihre Anlagen weiterbetreiben wollen, suchen sie intensiv in der Nähe eine weitere Abbaumöglichkeit, um die Kieszufuhr weiterhin zu sichern. Dies ist aus der</p>		
---	--	--

	<p>Sicht der Firmen ein verständliches Verlangen, es darf aber bei der Raumplanung keine Berücksichtigung bei der Ausweisung von Vorranggebieten finden. Es könnte allenfalls ein Mitkriterium (nicht das Hauptkriterium) sein, wenn gerade diese Firmen über einen langen Zeitraum ein besonders umweltbewusstes Verhalten gezeigt hätten. Dann könnten diese Firmen als besonders zuverlässig und qualifiziert gelten. Dies ist im gegebenen Fall aber nicht der Fall. Die in Grenis beteiligten Firmen haben sich im Gegenteil immer wieder gegen wichtige regionalpolitische Ziele verhalten, indem sie den politisch unerwünschten Kiesexport in größerem Umfang organisiert haben und noch heute intensiv betreiben; außerdem haben sie die Anlagen in Grenis von der Verwendung einer klimafreundlicheren auf eine klimaschädlichere Technologie umgestellt. Näheres dazu ist in einer Anlage zu diesem Schriftsatz zu finden.</p> <p>Zusammenfassend ist festzuhalten: Bei der politischen Auswahlentscheidung darüber, welche der rohstoffgeologischen geeigneten Vorkommen als Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen ausgewählt werden soll, haben Kriterien eine Rolle gespielt, die für eine solche Entscheidung nicht hätten angewendet werden dürfen. Hauptmotiv für die Auswahl gerade dieses Gebietes ist</p>		
--	--	--	--

<p>es, bestimmten Betreiberfirmen eine Abbaumöglichkeit im Umfeld ihrer bereits bestehenden Anlagen zu ermöglichen. Diese Anlagen haben bisher nur eine befristete Genehmigung bis zum Ablauf des Jahres 2025. Die Zielsetzung dieser Firmen ist es, mit der Erschließung einer neuen Kiesgrube wiederum eine Verlängerung zu erreichen. So verständlich diese Zielsetzung aus der Sicht von Firmen ist, so darf sie doch bei der Auswahl durch den Regionalverband keine Rolle spielen. Die Auswahlentscheidung ist, so wie sie getroffen worden ist, damit nicht sachgerecht und neutral zustande gekommen.</p> <p>Es ist vielmehr - wenn die erforderliche Bedarfsmenge in der oben dargestellten Weise qualifiziert neu ermittelt worden ist -, zunächst nochmals zu überprüfen, ob es überhaupt eines Neuaufschlusses bedarf. Sollte dies erforderlich sein, ist erneut im gesamten Planungsgebiet zu suchen, ob es dafür mehrere Auswahlmöglichkeiten gibt. Dann ist neutral, allein auf der Basis von Fachkriterien her, eine Bewertung vorzunehmen. Auf welcher dann schließlich eine Neuentscheidung basieren kann.</p> <p>Das Gebiet, welches als Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen im Altdorfer Wald bei Vogt/Grund vorgesehen ist, sollte aus dem Regionalplan her ausgenommen werden und wieder in die Kategorie</p>		
--	--	--

	<p>eingestuft werden, in der sie im derzeit noch geltenden Regionalplan eingestuft ist - als Vorranggebiet für den Naturschutz und Landschaftspflege. Eine solche Einstufung kommt auch den Bemühungen entgegen, den ganzen Altdorfer Wald oder große Teile davon zum LSG zu machen.</p>		
--	--	--	--

Az.	Anregung	Erläuterung des Abwägungsvorschlags	Abwägungsvorschlag
I.001	<p>In seiner Sitzung am 22. Juli 2020 hat der baden-württembergische Landtag dem Gesetzentwurf zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes zugestimmt. Unter anderem wurde im NatSchG der § 33a eingefügt, durch welchen Streuobstbestände von mindestens 1500 m² Fläche unter Schutz gestellt werden.</p> <p>An verschiedenen Stellen in den Gebietssteckbriefen werden Streuobstbestände zwar erwähnt, aber mit dem Hinweis versehen, dass es sich um Streuobstbestände von unter 1,5 ha Fläche handeln würde (z.B. 435-161 Überlingen - Andelshofen und 436-141 Baienfurt-Baindt – Niederbiegen/Schachen). In einem Fall (Überlingen – Andelshofen) wurde der Gebietszuschnitt des VRG gegenüber der ersten Planversion dahingehend verkleinert, dass nun weniger als 1,5 ha Streuobst innerhalb des VRG liegen.</p>	<p>Der Übertragungsfehler wird im Umweltbericht korrigiert.</p> <p>Nach § 33 a des Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landeskulturgesetzes sind Streuobstbestände mit einer Mindestfläche von 1.500 qm zu erhalten, wenn die Erhaltung im überwiegend öffentlichen Interesse liegt. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist.</p> <p>Der beschriebene Sachverhalt wird im Rahmen der vertieften Umweltprüfung bewertet (Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt). Aufgrund des Planungsmaßstabs von 1 : 50.000 werden im Regionalplan jedoch nur größere Flächen ab ca. 0,5-1,0 ha berücksichtigt, da kleinere Flächen in der Raumnutzungskarte nicht darstellbar sind (Planunschärfe). Wann genau diese Planunschärfe vorliegt und ab welcher Größe Streuobstbestände im Rahmen der Regionalplanung zu berücksichtigen sind, hängt stets vom konkreten Einzelfall ab. Die Bewertung kleinerer Streuobstbestände erfolgt auf der nachgelagerten Planungsebene.</p> <p>Sollte die Erhaltung eines größeren Streuobstbestandes im überwiegend öffentlichen Interesse liegen, käme dies im Rahmen der raumordnerischen Gesamtbewertung des Vorranggebiets zum Tragen und würde zur Rücknahme der betroffenen Fläche aus dem Vorranggebiet führen.</p>	Teilweise Berücksichtigung

<p>Hierzu gibt es zwei Punkte anzumerken:</p> <p>1. In § 33a Abs. 1 NatSchG heißt es: „Streuobstbestände im Sinne des § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG), die eine Mindestfläche von 1 500 m² umfassen, sind zu erhalten.“</p> <p>Offensichtlich liegt hier ein Umrechnungsfehler vor, denn 1500 m² = 0,15 ha (und nicht 1,5 ha). Die Streuobstflächen in den beiden genannten VRG mögen innerhalb der Gebiete zwar unter 1,5 ha liegen, jedoch liegen sie deutlich (!) über 0,15 ha Flächengröße.</p> <p>2. Bei der Betrachtung der Streuobstbestände sind ohnehin nicht nur die Bestände innerhalb der VRG zu berücksichtigen. Der gesetzliche Schutz zielt auf zusammenhängende Streuobstbestände von mindestens 1500 m² ab. Insofern sind bei der Beurteilung der Flächengröße der Streuobstbestände auch die außerhalb der VRG liegenden, aber unmittelbar zusammenhängenden Streuobstbestände zu berücksichtigen. In beiden</p>		
--	--	--

	<p>genannten Fällen ergäben sich dann Flächengrößen von jeweils über 1,5 ha (siehe Abbildungen; beispielhaft). Wir bitten den Regionalverband, die neuen, gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen und Streuobstbestände mit einer Fläche von über 1500 m² (=0,15 ha) aus den Planungen der Vorranggebiete für Wohnungsbau sowie Industrie und Gewerbe auszuklammern. Eine Überplanung derartiger Streuobstbestände ist vor dem Hintergrund der veränderten Gesetzeslage auch mit Blick auf die nun bestehende Genehmigungspflicht bedenklich.</p>		
I.001	<p>435-711 Tett nang – Tett nang Nordwest Unser Hinweis aus der vorangegangenen Stellungnahme wurde leider nicht aufgenommen, weswegen wir ihn nochmals wiederholen: Eine Beeinträchtigung des nördlich angrenzenden Biotops ist wahrscheinlich und sollte in die Abwägung miteinfließen.</p>	<p>Im Steckbrief des Umweltberichtes ist darauf bereits Bezug genommen worden, s. S. 36 (Anlagen): BV (Land BW) Kernfläche und Kernraum feucht angrenzend Dieser Punkt ist somit bereits in die Abwägung mit eingeflossen.</p>	Keine Berücksichtigung
I.001	<p>435-721 Überlingen – Flinkern und 435-722 Überlingen – Nordöstlich Hildegardring Wir bekräftigen nochmals unseren Hinweis aus der vorangegangenen Stellungnahme: Bei Beanspruchung beider Gebiete</p>	<p>Die beiden Flächen wurden fachgutachterlich geprüft. Demnach können Teilfunktionen des Biotopverbunds prognostisch über Erhaltung und Optimierung von Flächen im Siedlungs- und dessen Randbereich auffangbar sein. Nach TRAUTNER & FÖRTH (2017) ist für die Region Bodensee-Oberschwaben "aus den vorliegenden Daten und Einschätzungen zur</p>	Keine Berücksichtigung

<p>fallen zwei der wichtigsten Teilgebiete des Biotopverbunds mittlerer Standorte in diesem Bereich auf einmal weg. Der nördlich von Überlingen verlaufende, momentan noch vorhandene Verbundkorridor mittlerer Standorte wird dadurch in seiner Funktionalität mindestens erheblich eingeschränkt. Eine Zerschneidungswirkung ist sehr wahrscheinlich.</p> <p>In der Begründung der Plansätze heißt es auf Seite B57:</p> <p>„Ein eigenständiger Biotopverbund von mittleren Standorten des Offenlandes lässt sich zumindest auf regionaler Ebene nicht umsetzen. Dies liegt unter anderem daran, dass die für die Sicherung durch einen regionalen Biotopverbund grundsätzlich geeigneten mittleren Standorte sehr verstreut in der Region liegen und teilweise sehr kleinteilig sind, beispielsweise bei Streuobstwiesen, sodass sie durch die nur für den Maßstab 1:50.000 rechtskräftige Raumnutzungskarte des Regionalplans nicht planungsrechtlich gesichert werden können.“</p> <p>Während das für große Bereiche des Verbandgebiets zutreffen mag, gilt dies sicherlich nicht für das</p>	<p>Fauna ... keine wesentliche Konkretisierung und Priorisierung der Verbundraumkulisse im Offenland mittel zu erwarten (...). Am ehesten ist davon auszugehen, dass Kernflächen und ggf. Verbundraumkulissen des Offenlandes mittel im räumlich engen Konnex mit Kernflächen oder neu zu entwickelnden Flächen der trockenen oder feuchten Standorte eine höhere Bedeutung aufweisen oder entwickeln können." Ein solcher enger räumlicher Konnex ist vielfach bei den FFH-Lebensraumtypen "Magere Flachland- und Berg-Mähwiesen", teilweise aber auch bei einzelnen Streuobstgebieten gegeben, so dass diese Flächen im Rahmen der Verbundsysteme "Offenland trocken" (Abb. 4) oder "Offenland feucht" berücksichtigt werden. Die Ausweisung eines eigenständigen Verbundsystems für mittlere Standorte erschien regionsweit und auch im vorliegenden Fall für nicht sinnvoll.</p> <p>Entsprechend der Einschätzung und Empfehlung des Gutachters hat der Regionalverband regionale Schwerpunkte des mittleren Biotopverbunds nicht als eigenständige Gebietskulisse geführt, sondern sie im Zusammenhang mit den Gebieten des Feucht- und Trockenbiotopverbunds berücksichtigt. Auf diese Weise sind immerhin etwa die Hälfte aller Kernflächen des mittleren Verbundes in unserer Verbundgebietskulisse enthalten - so auch große Teile im westlichen Uferbereich des Bodensees, insbesondere bei Sipplingen, aber auch bei Bonndorf oder Billafingen.</p> <p>Weitere Flächen, insbesondere die innerörtlichen und siedlungsnahen, können auch noch auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung berücksichtigt werden.</p> <p>Flächen, die nicht als VRG NL berücksichtigt, sind im westlichen Bodenseekreis zudem in der Grünzug/Grünzäsur-Kulisse enthalten (s. Karte). Insgesamt sind hier nahezu alle mittleren Biotopflächen (Kernflächen/-räume des mittleren Offenlandverbunds des Landes sowie FFH-Mähwiesen, Stand 2019) durch eine Freiraumfestlegung gesichert. Ausnahme bilden nur die Gebiete in Überlingen mit den betreffenden Wohnungsbauschwerpunkten.</p>	
--	---	--

	<p>westliche Bodenseegebiet, wo eine höhere Dichte an mittleren Standorten des Biotopverbunds vorhanden ist. Gerade hier könnten und sollten daher die Flächen des Biotopverbunds mittlerer Standorte als Vorrangflächen für Naturschutz und Landschaftspflege gesichert werden.</p> <p>Dies gilt umso mehr, da aus Tabelle U8 auf Seite 65 des Umweltberichts hervorgeht, dass Kernräume und Kernflächen des Biotopverbundes „Offenland mittlerer Standorte“ im Vergleich zu den Kernräumen und Kernflächen feuchter und trockener Standorte auch prozentual (nicht nur hinsichtlich der reinen Flächenausdehnung) deutlich unterrepräsentiert sind. Gerade im Bereich der Flächen mittlerer Standorte sind also die Bemühungen zu intensivieren, vorhandene Flächen als Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum zu sichern.</p>		
I.001	<p>Hinzu kommt für das Gebiet 435-722 Überlingen – Nordöstlich Hildegarding, dass ein Streuobstbestand von ca. 1 ha Größe betroffen ist, der aufgrund der veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen (siehe Ausführungen an anderer Stelle</p>	<p>Die betreffende Fläche ist ein sehr lockerer Verbund von Bäumen. Nach § 33 a des Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landeskulturgesetzes sind Streuobstbestände mit einer Mindestfläche von 1.500 qm zu erhalten, wenn die Erhaltung im überwiegend öffentlichen Interesse liegt. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist.</p>	Keine Berücksichtigung

	<p>dieser Stellungnahme), nach Auffassung der höheren Naturschutzbehörde nicht überplant werden sollte. Zusätzlich zur Biotopverbund-Thematik ist für die beiden Gebiete auch erhebliches Konfliktpotenzial hinsichtlich des Artenschutzes zu erwarten, bis hin zu möglicherweise notwendig werdenden artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfungen, wie im Fachgutachten zur „Einschätzung des Konfliktpotenzials der geplanten Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe sowie Vorranggebiete für den Wohnungsbau hinsichtlich Arten- und Gebietsschutz“ nachgelesen werden kann</p>	<p>Der beschriebene Sachverhalt wird im Rahmen der vertieften Umweltprüfung bewertet (Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt). Aufgrund des Planungsmaßstabs von 1 : 50.000 werden im Regionalplan jedoch nur größere Flächen ab ca. 0,5-1,0 ha berücksichtigt, da kleinere Flächen in der Raumnutzungskarte nicht darstellbar sind (Planunschärfe). Wann genau diese Planunschärfe vorliegt und ab welcher Größe Streuobstbestände im Rahmen der Regionalplanung zu berücksichtigen sind, hängt stets vom konkreten Einzelfall ab. Die Bewertung dieses Streuobstbestandes sollte auf der nachgelagerten Planungsebene erfolgen.</p> <p>Sollte die Erhaltung eines größeren Streuobstbestandes im überwiegend öffentlichen Interesse liegen, käme dies im Rahmen der raumordnerischen Gesamtbewertung des Vorranggebiets zum Tragen und würde zur Rücknahme der betroffenen Fläche aus dem Vorranggebiet führen. Dies ist im vorliegenden Fall jedoch nicht gegeben.</p>	
I.001	<p>436-701 Isny Brunnen Wiesen Im Vorhabengebiet und unmittelbar angrenzend befinden sich verschiedene geschützte Biotope, die sich durch eine besondere Nährstoffempfindlichkeit und durch eine große Artenvielfalt auszeichnen. Insbesondere die südlich angrenzenden Streuwiesen und naturnahen Gewässerstrukturen sind naturschutzfachlich von großer Bedeutung. Gemäß der Roten Liste der Biotoptypen Deutschlands (Finck et al., 2017) werden</p>	<p>Diese Anregungen müssen auf den nachfolgenden Planungsebenen Beachtung finden. Im Umweltbericht wurden bereits einige Hinweise gegeben.</p> <p>Weitere potenziell mittelbare Wirkprozesse/Wirkungen lassen sich auf regionalplanerischer Ebene bei weitgehend fehlender Konkretisierung einzelner Vorhaben in aller Regel nicht ausreichend abschätzen. Dies betrifft etwa Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, die Salzbelastung infolge der Gebietsentwässerung sowie Stickstoffeinträge in empfindliche Lebensraumtypen des näheren und weiteren Umfelds. Diesbezüglich kann lediglich auf die Prüfung in nachgelagerte Planungsebenen verwiesen werden (insbesondere die Notwendigkeit einer FFH-Vorprüfung bzw. FFH-VP nach einer Konkretisierung im Einzelfall). Bei Wohngebieten wird von deutlich geringeren Immissionen als bei Gewerbegebieten ausgegangen.</p>	Keine Berücksichtigung

	<p>Streuwiesen als „von der vollständigen Vernichtung“ bedroht eingestuft. Entsprechend ist der Erhaltungszustand als Lebensraumtyp 6410 von innerhalb Natura 2000 – liegenden Einheiten als „ungünstig – schlecht“ bewertet. Es ist davon auszugehen, dass die naturschutzfachlich bedeutenden Schutzgüter, i.B. die Streuwiesen durch das Vorhaben beeinträchtigt werden und ein langfristiger Erhalt der kartierten Biotopeigenschaften und Eigenschaften als Lebensstätte naturschutzbedeutender Arten nicht möglich ist. Durch vorhabenbedingte stoffliche Immissionen verändern sich die strukturellen Eigenschaften und die Artzusammensetzung der Biotopflächen. Durch i. B. Katzen aus dem geplanten Bebauungsgebiet erhöht sich der Prädationsdruck auf in den Flächen vorkommende Tierarten. Die Fläche liegt zudem teilweise auf Moorboden (Niedermoortorf). Durch das Vorhaben kommt es zu einer weiteren hydrologischen und mechanischen Schädigung der organischen Bodeneigenschaften, was zur Emission erheblicher Mengen Treibhausgase und von Stickstoffverbindungen führt.</p>		
--	---	--	--

	<p>Dadurch ist das Vorhaben als stark klima- und umweltschädigend anzusehen.</p> <p>In den Anlagen zur Fortschreibung des Regionalplan heißt es daher: „Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen oder zu mehreren erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern“</p> <p>Wir bitten den Regionalverband erneut zu prüfen, ob Flächenoptionen in Innen- und Randbereichen angemessen berücksichtigt wurden. Hierzu weisen wir auf Standortpotenziale nördlich des NSG Schächele im Stadtgebiet sowie im bestehenden Mischgebiet im Osten der Stadt hin.</p>		
I.001	<p>436-731 Wangen i.A. – Nieraz</p> <p>Die Flächenwahl fällt auf den Außenbereich und liegt zumindest teilweise auf Moorböden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann ohne das Vorliegen konkreter Planungsunterlagen und entsprechender Untersuchungsergebnisse eine mögliche Betroffenheit höherer Schutzgüter nicht festgestellt werden. Es ist jedoch zu bedenken, dass das Vorhabengebiet sich in unmittelbarer Nähe zu einem</p>	<p>Der beschriebenen Sachverhalte werden im Rahmen der vertieften Umweltprüfung bewertet (Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt). Die Bewertung benachbarter Streuobstbestände erfolgt auf der nachgelagerten Planungsebene.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>bestehenden Streuobstgebiet befindet. Durch das Vorhaben werden die Biotopeigenschaften und Eigenschaften als Lebensstätte vieler Tierarten beeinträchtigt. Im Falle einer Ausweisung als Bebauungsgebiet ist mindestens mit artenschutzfachlichen Vorbehalten zu rechnen.</p>		
I.001	<p>437-701 Bad Saulgau Kessel Wir weisen erneut darauf hin, dass die Fläche zum Teil im LSG „Landschaftsteil bei der Frauenkapelle“ liegt und zugleich Kernfläche des Biotopverbunds mittlerer Standorte ist (s. Luftbildausschnitt rechts). Die überarbeitete Karte Nord sowie der Steckbrief (s. Luftbildausschnitt links) lässt keine Rücknahme der Fläche erkennen. Wir bitten den Regionalverband daher nochmals zu prüfen, ob diese Teilfläche als Vorranggebiet Wohnungsbau unter diesen Voraussetzungen weiterverfolgt werden soll.</p>	<p>Da sich die im Landschaftsschutzgebiet befindliche Teilfläche größtenteils nicht von der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung des restlichen Schwerpunkts für den Wohnungsbaus unterscheidet und es sich bei den Vorranggebieten des Regionalplans grundsätzlich um gebietsscharfe und nicht parzellenscharfe Festlegungen handelt, wird der Umgang mit den schützenswerten Flächen auf die nachgelagerte Planungsebene abgeschichtet.</p>	Keine Berücksichtigung
I.001	<p>435-101 Friedrichshafen – Hirschlatt Hier hat die Höhere Naturschutzbehörde inzwischen Kenntnis vom Vorkommen von mindestens sechs streng geschützten Fledermausarten im direkt südöstlich angrenzenden</p>	<p>Aufgrund der Habitatausstattung (vorwiegend Intensivobst, zur Hälfte unter Hagelnetzen, sehr wenige Altbäume, die zudem erhalten werden können) kann auf der vorliegenden Planungsebene nicht davon ausgegangen werden, dass der Teillebensraum des geplanten Gewerbegebietes ein essentieller Nahrungsraum für die genannten Fledermausvorkommen darstellt. Zudem stehen vergleichbare Offenlandflächen in der Umgebung in ausreichendem Umfang zur Verfügung.</p>	Teilweise Berücksichtigung

<p>Waldgebiet („großes Moos“). Zudem sind im weiteren Umfeld Wochenstuben von sieben weiteren Fledermausarten bekannt. Es muss davon ausgegangen werden, dass zumindest ein Teil der Arten die überplanten Flächen zum Nahrungserwerb aufsucht. Wie essentiell diese Flächen für die vorkommenden Fledermäuse sind, müsste auch auf Ebene der Regionalplanung zumindest überschlüssig fachgutachterlich beleuchtet werden. Bisher sind die Fledermausvorkommen nicht in die Abwägung eingeflossen, was nachzuholen ist (vgl. auch Anlage 3, Wirkfaktoren zur Bewertung der Schutzgüter für Schwerpunkte des Wohnungsbaus (Z) und Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe (Z), Punkt „Artenschutz“). Die Höhere Naturschutzbehörde rät daher zu einer zumindest überschlüssigen fachgutachterlichen Betrachtung des Gebietes hinsichtlich des Artenschutzes, so wie dies auch für andere Gebiete im Rahmen der „Einschätzung des Konfliktpotenzials der geplanten Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe sowie Vorranggebiete für den Wohnungsbau hinsichtlich Arten- und Gebietsschutz“ erfolgt ist.</p>	<p>Weiterhin bestehen auf nachgelagerter Planungsebene diverse Möglichkeiten verbleibende Beeinträchtigungen durch Anpassungsmaßnahmen oder durch Strukturverbesserungen zu beheben (s.u.). Insofern ist auch nicht von erheblichen Beeinträchtigungen für die vorkommenden FFH-Arten (Anhang IV) auszugehen. Auf Regionalplanebene ist vielmehr davon auszugehen, dass durch vorgezogene CEF- oder FCS Maßnahmen eine Kompensation erreicht werden kann. Es bestehen keine Ausschlussgründe auf vorliegender Planungsebene. Dies wurde auch nach Rücksprache mit dem Fachgutachter so bestätigt, der die örtlichen Verhältnisse sehr gut kennt. Folgende Minimierungsmaßnahmen sollten im Rahmen der nachgelagerten Verfahren geprüft werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchdachtes Beleuchtungsmanagement mit Abschirmung angrenzender Flächen vor Lichtemissionen (z.B. hohe Vegetationsstrukturen insbesondere im Hinblick auf die Bechstein Fledermaus) - Aufwertung von Habitatstrukturen im räumlich funktionalen Umfeld - Nutzungsextensivierung, Förderung des Struktureichtums - Langfristige Sicherung von Habitatbestandteilen (Sicherung von Bäumen, die Quartierfunktion für Fledermäuse übernehmen können, licht- und barrierefrei) - Einsatz heimischer Gehölze innerhalb der Gewerbegebietserweiterung - Erhalt eines Nahrungskorridors westlich der K7726 bis zum Waldgebiet Dornach <p>Der Umweltbericht wird diesbezüglich ergänzt.</p>	
---	---	--

I.001	<p>435-121 Meckenbeuren – Ehrlosen-Erweiterung Die Höhere Naturschutzbehörde begrüßt die Herausnahme der ursprünglich überplanten Gebietsteile des FFH-Gebiets „Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute“. In Anlage 1 des Umweltberichts heißt es: „Nach derzeitigem Kenntnisstand sind aufgrund der jeweiligen Entfernung und der gegebenen Strukturen bei Berücksichtigung der Abstände zu den Gräben keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.“ Jedoch ist leider an keiner Stelle ersichtlich, wie groß die angesprochenen Abstände zu den als FFH-Gebiet geschützten Gräben sind.</p>	<p>Die Flächen sind in der Raumnutzungskarte festgelegt. Der Planungsmaßstab ist 1:50.000. 1mm entspricht 50m in der Natur. Daraus resultiert die Planunschärfe. Wie weit die Abstände konkret sein müssen wird in den nachgelagerten Verfahren entschieden werden.</p>	Kenntnisnahme
I.001	<p>435-161 Überlingen Adelshofen Die Höhere Naturschutzbehörde verweist auf die Ausführungen zu Streuobstbeständen an anderer Stelle dieser Stellungnahme und bittet den Regionalverband, die neuen, gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen und den Streuobstbestand aus dem VRG herauszunehmen.</p>	<p>Nach § 33 a des Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landeskulturgesetzes sind Streuobstbestände mit einer Mindestfläche von 1.500 qm zu erhalten, wenn die Erhaltung im überwiegend öffentlichen Interesse liegt. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist.</p> <p>Der beschriebene Sachverhalt wird im Rahmen der vertieften Umweltprüfung bewertet (Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt). Aufgrund des Planungsmaßstabs von 1 : 50.000 werden im Regionalplan jedoch nur größere Flächen ab ca. 0,5-1,0 ha berücksichtigt, da kleinere Flächen in der Raumnutzungskarte nicht darstellbar sind (Planunschärfe). Wann genau diese Planunschärfe</p>	Keine Berücksichtigung

		<p>vorliegt und ab welcher Größe Streuobstbestände im Rahmen der Regionalplanung zu berücksichtigen sind, hängt stets vom konkreten Einzelfall ab. Die Bewertung kleinerer Streuobstbestände erfolgt auf der nachgelagerten Planungsebene.</p> <p>Sollte die Erhaltung eines größeren Streuobstbestandes im überwiegend öffentlichen Interesse liegen, käme dies im Rahmen der raumordnerischen Gesamtbewertung des Vorranggebiets zum Tragen und würde zur Rücknahme der betroffenen Fläche aus dem Vorranggebiet führen.</p> <p>Dies ist im vorliegenden Fall jedoch nicht gegeben.</p>	
I.001	<p>436-501 Amtzell-Wangen – Herfatz In großer Nähe zum Gebiet befindet sich das FFH-Gebiet „Obere Argen mit Seitentälern“ mit gemeinten Lebensstätten und Lebensraumtypen in großer Nähe zum Vorhabengebiet. In kürzerer Distanz befinden sich erfasste Einheiten der prioritären LRT 7220* (Kalksinterquelle) und 91E0* (Auenwälder mit Erle, Esche, Weide), sowie der Lebensraumtypen 9130 (Waldmeister-Buchenwald) und LRT 3260 (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation). Ebenfalls in kurzer Distanz sind erfasste Lebensstätten der streng geschützten Arten Groppe und Strömer, sowie, aufgrund der vorliegenden Habitateigenschaften erfahrungsgemäß weitere relevante Arten. Insbesondere</p>	<p>Richtig, 436-501 wurde aus der Flächenkulisse entnommen. 436-101 wurde belassen. Eine direkte Betroffenheit der FFH-Flächen wurde damit vermieden. Eine fachgutachterliche Einschätzung bestätigt die Unbedenklichkeit auf vorliegender Planungsebene.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<p> störungsempfindliche Vogelarten, wie z. B. verschiedene Spechte (Grauspecht, Schwarzspecht, Buntspecht, Kleinspecht), verschiedene Greifvögel (Sperber, Habicht, Mäusebussard), Eulen (Waldohreule, Waldkauz) und weitere relevante Arten (z. B. Gänsesäger) kommen lokal regelmäßig in derartigen Strukturen vor. Vorhabenbedingt ist eine Schädigung der festgestellten Schutzgüter nicht auszuschließen. Durch bau- und betriebsbedingte stoffliche Einträge scheint beispielsweise eine Beeinträchtigung der prioritären Lebensraumtypen und nährstoffsensiblen 7220* und 91E0* möglich. Aus vorhabenbedingten Veränderungen im lokalen hydrologischen Gefüge kann eine zusätzliche Schädigung der naheliegenden Einheit des prioritären LRT 7220* resultieren. Bau-, Anlagen- und betriebsbedingt kommt es zu Störungen der lokalen Avifauna und von weiteren Tierarten und durch die geplante bauliche Installation am Oberrand des Argentals ist eine Beeinträchtigung des Bereichs als funktionale Lebensstätte für streng geschützte Fledermäuse denkbar. Aufgrund der voraussichtlich </p>		
--	--	--

	<p>erheblichen Beeinträchtigung verschiedener Schutzgüter sollte das Vorhaben geprüft und alternative Standorte in Erwägung gezogen werden. Nach gegenwärtigem Stand scheint eine Realisierung mit größeren Problemen verbunden zu sein. Entsprechend heißt es in den Anlagen für das Gebiet: „Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung als Vorranggebiet ungeeignet“</p>		
I.001	<p>436-111 Aulendorf – Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Oberschwaben Wir bekräftigen nochmals unseren Hinweis aus der vorangegangenen Stellungnahme: Mehrere Naturdenkmale, geschützte Biotope und Flächen des Biotopverbunds feuchter Standorte liegen in unmittelbarer Nähe und wurden im Steckbrief und damit in der Abwägung nicht berücksichtigt. Diese Einschätzung wird bekräftigt durch die Ausführungen im Fachgutachten zur Einschätzung des Konfliktpotenzials der geplanten Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe sowie Vorranggebiete für den Wohnungsbau hinsichtlich Arten- und Gebietsschutz. Dort wird unter anderem aufgrund dieser</p>	<p>Die kommunalen Planungen zur Schließung der Lücke sind noch nicht verbindlich, aber durch ein eingeleitetes FNP-Änderungsverfahren und ein BPlan-Verfahren konkret.</p> <p>Eine Prüfung bzgl. eines anderen Zuschnitts des Vorranggebiets ist bereits im Vorfeld erfolgt. Dabei wurden insbesondere naturschutzfachliche Aspekte einbezogen. In einem Abstimmungsgespräch mit Vertretern des Landratsamts Ravensburg sowie einem Vertreter des von den Kommunen beauftragten Büros LARS consult wurde vereinbart, dass sich die Abgrenzung des Vorranggebiets an den Planungen des Zweckverbandes für den geplanten Interkommunalen Gewerbe- und Industriepark Oberschwaben der Gemeinden Altshausen, Aulendorf, Bad Saulgau und Boms orientiert. Unüberwindbare Restriktionen hinsichtlich naturschutzfachlicher Belange wurden von den Vertretern des Landratsamtes Ravensburg nicht gesehen. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass vertiefte artenschutzrechtliche Untersuchungen im Rahmen der nachgelagerten Verfahren erforderlich sind. Insbesondere konnten eine signifikante Gefährdung des bekannten Feldlerchen-Lebensraums im betroffenen Gebiet und damit verbundene CEF-Maßnahmen (dauerhafte Sicherung der ökologischen Funktion) nicht ausgeschlossen werden.</p>	Keine Berücksichtigung

	<p>schutzwürdigen Flächen in unmittelbarer Nähe empfohlen, eine Teilfläche aus den Planungen auszunehmen. Die Höhere Naturschutzbehörde bittet den Regionalverband darum, der Empfehlung des Fachgutachtens diesbezüglich zu folgen. Hinsichtlich des Vorkommens der Feldlerche sieht die Höhere Naturschutzbehörde erhebliches artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial. Die von der Feldlerche nutzbare Fläche wird sich durch die Kulissenwirkung des Gewerbeund Industrieparks dramatisch verkleinern, begünstigt durch den ungünstigen Zuschnitt des VRG, welches sich wie ein Finger in die offene Feldflur schiebt. Es ist nicht ersichtlich, wie der zu erwartende Wegfall mehrerer Brutreviere in der Umgebung kompensiert werden kann. Kulissenarme, geeignete Gebiete sind selten und sofern sie vorhanden sind, wahrscheinlich bereits von Feldlerchen besiedelt.</p>	<p>In der artenschutzfachlichen Einschätzung wurden die genannten Belange sehr wohl erkannt und in die Abwägung eingestellt: Relevante Artenvorkommen sind bekannt bzw. zu erwarten, aber eine Vermeidung von Verbotstatbeständen ist mittels funktionserhaltender Maßnahmen (CEF) bzw. unter Einbezug von FCS-Maßnahmen zu unterstellen.</p> <p>Artenpotenzial/nachgewiesene Arten (unterstrichen): Feldlerche (mehrere revieranzeigende Männchen im Ackerbereich), Zwergtaucher (Weiher), Kleinspecht, Quartiere von Fledermausarten (Gehöft und Waldrandbereich), Laubfrosch, Kammmolch, Grasfrosch, Ringelnatter, Zauneidechse (Randbereiche Wald, Gehöft, Straße); Nachtkerzenschwärmer (Randbereich Gehöft, Feuchtgebiete), Prüfbedarf im artenschutzfachlichen/-rechtlichen Kontext vor allem bezüglich Brutvogelarten der Äcker (Feldlerche) und Feuchtgebiete/Waldränder, Rastvogelarten (Komplex Äcker/Feuchtgebiete) sowie Amphibien; zudem pot. Lichtauswirkungen auf wertgebende und sensible Artenbestände der Stillgewässer/Feuchtgebiete. Im Kontext mit benachbartem Gehöft ggf. Relevanz von Fledermausbeständen (Quartiersituation, Transferrouten v. a. Richtung Feuchtgebiete und Wald).</p> <p>Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auch technischer Art vorauss. erforderlich (Lichtreduktion, Amphibienschutz, Reduktion Kulissenwirkung in Randbereichen). Umsetzung funktionserhaltender Maßnahmen in Ackergebieten des Umfeldes mit weiterer Flächeninanspruchnahme wird als erforderlich eingeschätzt (prognostisch besteht hierfür noch Potenzial im weiteren räumlichen Zusammenhang). Teilgebiet im mittleren Norden mit deutlich höheren Konfliktpotenzial, Einhaltung größeren Abstands zur Vermeidung erheblicher Störfwirkungen nach Norden empfohlen (kann sich auf nachgelagerter Planungsebene als zwingend erweisen) (s.a. fachgutachterliche Einschätzung, Steckbrief)</p>	
I.001	<p>436-122 Bad Waldsee – Wasserstall Auch wenn zwischenzeitlich</p>	<p>Das Gebiet wurde angepasst: Eine direkte Betroffenheit der FFH-Flächen wurde damit vermieden. Eine fachgutachterliche Einschätzung bestätigt die Unbedenklichkeit auf vorliegender Planungsebene.</p>	Keine Berücksichtigung

	<p>Abstand zum ursprünglich unmittelbar an das Vorhabengebiet angrenzende FND genommen wurde, ist der Standort naturschutzfachlich generell ungünstig gelegen und eine Beeinträchtigung von gemeinten Schutzgütern des Naturschutzes scheint weiterhin möglich. In den nördlich angrenzenden Flächen sind kartierte Vorkommen des streng geschützten Frauenschuhs gelegen und in den Gewässern des FND kommt die streng geschützte Amphibienart Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>) vor. Vorhabenbedingt kommt es zu einer Erhöhung der Nährstoffeinträge in die Lebensstätten gemeinter Arten und in die Feuchtbiootope des FND. Zudem scheint eine Beeinträchtigung der standörtlichen Hydrologie möglich, was zu einer Verschlechterung der Biotopeigenschaften und einer Schädigung der Qualität als Lebensstätte streng geschützter Arten führen kann. Es ist weiterhin anzumerken, dass das bestehende FND nur im nördlichen Teil als Vorrangfläche für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen ist. Dies sollte korrigiert werden.</p>	<p>s. a. aktualisierte Einschätzungen Artenschutz/Natura-2000, Steckbrief Umweltprüfung, fachgutachterliche Einschätzung Das flächenhafte Naturdenkmal ist komplett als Gebiet für besondere Waldfunktionen geschützt.</p>	
--	--	--	--

	Aufgrund einer möglichen und sogar wahrscheinlichen Beeinträchtigung verschiedener Schutzgüter sollte weiter nach Alternativen für diesen Standort gesucht werden.		
I.001	<p>436-182 Leutkirch Riedlings</p> <p>Das Vorhabengebiet befindet sich in räumlich großer Nähe (ca. 30 Meter Abstand) zu gemeinten Lebensstätten streng geschützter Arten (Biber, Groppe, Steinbeißer) und gemeinter Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (LRT 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation) im FFH-Gebiet „Feuchtgebiete bei Waldburg und Kißlegg“.</p> <p>Bau und betriebsbedingt ist bei dem Vorhaben von einer erheblichen Beeinträchtigung der gemeinten Flächen des FFH-Gebiets und der Schutzgüter, i. B. durch stoffliche Einträge, akustische Störungen und Lichteinfall auszugehen.</p> <p>Das Vorhabengebiet erstreckt sich teilweise auf kartierte Biotopflächen und die angrenzenden Flächen weisen vielfach Biotopeigenschaften auf. Diese sind grundsätzlich als Lebensstätte für eine Vielzahl relevanter Tierarten geeignet sowie als solche voraussichtlich auch realisiert. Es</p>	<p>Das Gebiet wurde bereits angepasst.</p> <p>Auf Grund der bestehenden Nutzungen ist die Einschätzung des Regierungspräsidiums bezüglich der Ausprägung der Biotope und geeigneter Lebensräume auf nachgelagerten Ebenen zu prüfen. Eine Beeinträchtigung der Gewässerlebensgemeinschaften ist auf alle Fälle vertieft zu untersuchen. Ob die bestehenden Nutzungen mit den rechtlichen Vorgaben einhergehen muss ebenfalls geprüft werden. Aktuell besteht kein Anlass, dass die Planung zu einer Verschlechterung führen wird. Geeignete Maßnahmen zur Minimierung können ergriffen werden, die vermutlich sogar eine Verbesserung des status quo bewirken können.</p> <p>Niedermoor und Anmoorgleyflächen wurden bewußt aus der Planungskulisse herausgehalten.</p>	Keine Berücksichtigung

<p>ist davon auszugehen, dass dort und im näheren Umfeld verschiedene relevante Vogelarten (z. B. Grauspecht), verschiedene Libellen- und Amphibienarten in den angrenzenden feuchten Strukturen vorkommen, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.</p> <p>Unmittelbar angrenzend an die Vorhabenfläche grenzt eine größere Niedermoor-Torffläche an. Bedingt durch vorhabenbedingte stoffliche Einträge und Veränderungen der Hydrologie ist von einer verstärkten Mineralisierung der organischen Böden auszugehen, wodurch erhebliche Mengen klimaschädigender Gase und umweltschädlicher Nährstoffe (i. B. Nitrat) freigesetzt werden.</p> <p>Eine vollständige technische Vermeidung der o. g. Beeinträchtigungen ist erfahrungsgemäß nicht möglich, sodass eine Schädigung relevanter Schutzgüter gegenwärtig als mindestens möglich erscheint. Aufgrund der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter sollte das Vorhaben geprüft und alternative Standorte im unmittelbaren Randbereich</p>		
--	--	--

	bestehender Siedlungsstrukturen in Erwägung gezogen werden.		
I.001	<p>436-531 Bad Wurzach Brugg (Standortalternative)</p> <p>Das vorgesehene Gebiet liegt wiederum weitab von bestehenden, größeren Siedlungsstrukturen und ist grundsätzlich in einer Kulisse für Arten offener Strukturen verortet. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der Lage und der bestehenden Eigenschaften in den nachgeordneten Verfahren ggf. weitreichende artenschutzrechtliche Konflikte grundsätzlich möglich erscheinen. Durch die Entfernung zu bestehenden größeren infrastrukturellen Einheiten steht die Entwicklung dieses Standorts grundsätzlich den Landeszielen der Verbesserung der Situation im Biotopverbund und der Stärkung der Biodiversität entgegen. Es sollte daher auf alternative Möglichkeiten im Randbereich bestehender Siedlungsgebiete geprüft werden.</p>	Vorwiegend aufgrund der gegenüber Standort 436-182 geringeren Vorbelastung nicht als Vorranggebiet berücksichtigt.	Kenntnisnahme
I.001	<p>436-141 Baienfurt-Baindt – Niederbiegen/Schachen</p> <p>Die Höhere Naturschutzbehörde verweist auf die Ausführungen zu Streuobstbeständen an anderer Stelle dieser Stellungnahme und bittet den Regionalverband, die</p>	Nach § 33 a des Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landeskulturgesetzes sind Streuobstbestände mit einer Mindestfläche von 1.500 qm zu erhalten, wenn die Erhaltung im überwiegend öffentlichen Interesse liegt. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist.	Keine Berücksichtigung

	<p>neuen, gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen und den Streuobstbestand aus dem VRG herauszunehmen.</p>	<p>Der beschriebene Sachverhalt wird im Rahmen der vertieften Umweltprüfung bewertet (Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt). Aufgrund des Planungsmaßstabs von 1 : 50.000 werden im Regionalplan jedoch nur größere Flächen ab ca. 0,5-1,0 ha berücksichtigt, da kleinere Flächen in der Raumnutzungskarte nicht darstellbar sind (Planunschärfe). Wann genau diese Planunschärfe vorliegt und ab welcher Größe Streuobstbestände im Rahmen der Regionalplanung zu berücksichtigen sind, hängt stets vom konkreten Einzelfall ab. Die Bewertung dieses Streuobstbestandes sollte auf der nachgelagerten Planungsebene erfolgen.</p> <p>Sollte die Erhaltung eines größeren Streuobstbestandes im überwiegend öffentlichen Interesse liegen, käme dies im Rahmen der raumordnerischen Gesamtbewertung des Vorranggebiets zum Tragen und würde zur Rücknahme der betroffenen Fläche aus dem Vorranggebiet führen.</p> <p>Dies ist im vorliegenden Fall jedoch nicht gegeben.</p>	
I.001	<p>436-151 Fronreute – Blitzenreute Unsere Anmerkungen aus der vorangegangenen Stellungnahme wurden leider nicht ausreichend berücksichtigt:</p> <p>...</p> <p>Hinzu kommt die Problematik des möglichen Nährstoffeintrags in den äußerst wertvollen Schutzgebietskomplex (Naturschutzgebiete „Bibersee“, „Dornacher Ried mit Häckler Ried, Häckler Weiher und Buchsee“, „Vorsee-Wegenried“, „Schreckensee“, FFH-Gebiet „Feuchtgebiete um Altshausen“, Vogelschutzgebiet „Blitzenreuter</p>	<p>Eine Auswertung der Windsituation des Standorts, um abschätzen zu können, wie häufig im Jahresverlauf aufgrund der Windrichtung von einer Verdriftung der Emissionen des geplanten Gewerbegebiets in die nördlich angrenzenden, hochsensiblen Bereiche auszugehen ist, kann auf der Ebene des Regionalplans nicht geleistet werden.</p> <p>Ebenso kann die Abschätzung der Stickstoffeinträge in empfindliche Lebensraumtypen des näheren und weiteren Umfelds auf Regionalplanebene nicht geleistet werden.</p> <p>Der Regionalverband ist weiterhin der Auffassung, dass diesbezüglich lediglich auf die Prüfung in nachgelagerten Planungsebenen verwiesen werden kann.</p>	Keine Berücksichtigung

	<p>Seenplatte mit Altshauser Weiher“) in unmittelbarer Nachbarschaft. Es handelt sich um trophisch äußerst sensible Gebiete, mit Vorkommen mehrerer, hochgradig gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, von denen einige sogar ihr einziges Vorkommen in Baden-Württemberg hier haben. Gerade Moorlebensräume reagieren extrem empfindlich auf Nährstoffeinträge. In Anlage 1 zum Umweltbericht heißt unter Fronreute–Blitzenreute (Nr. 436-151):</p> <p>„Weitere potenziell mittelbare Wirkprozesse/Wirkungen lassen sich auf regionalplanerischer Ebene bei weitgehend fehlender Konkretisierung einzelner Vorhaben in aller Regel nicht ausreichend abschätzen. Dies betrifft etwa ... Stickstoffeinträge in empfindliche Lebensraumtypen des näheren und weiteren Umfelds. Diesbezüglich kann lediglich auf die Prüfung in nachgelagerten Planungsebenen verwiesen werden“</p> <p>Die Höhere Naturschutzbehörde ist hier anderer Auffassung: Schon zum jetzigen Zeitpunkt kann und sollte eine Auswertung der Windsituation des Standorts erfolgen, um abschätzen zu</p>		
--	---	--	--

	<p>können, wie häufig im Jahresverlauf aufgrund der Windrichtung von einer Verdriftung der Emissionen des geplanten Gewerbegebiets in die nördlich angrenzenden, hochsensiblen Bereiche auszugehen ist. Auch die Frage nach der Notwendigkeit der Ausweisung eines VRG an dieser Stelle, wenn nur 5 km entfernt ein anderes, dreimal so großes VRG für Industrie und Gewerbe geplant ist (436-141 Baienfurt-Baindt – Niederbiegen/Schachen), bleibt weiterhin offen.</p>		
I.001	<p>436-171 Kißlegg Interkommunales Gewerbegebiet Waltershofen (IKOWA) Das Gebiet befindet sich in einem Offenlandkorridor auf + / topografisch wenig strukturierter Fläche zwischen verschiedenen Waldflächen. Erfahrungsgemäß stellt das Vorhabengebiet damit in einer ansonsten stärker reliefierten Landschaft ein grundsätzlich wichtiges Rast-, Nahrungs- und Wanderhabitat für verschiedene Greifvogelarten, Arten der Offenlandschaft und Fledermäuse dar und kann damit eine besondere Rolle für deren Erhalt spielen. Auch ist der Standort grundsätzlich als Bruthabitat für z. B. Feldlerche</p>	<p>An dem Standort wurden bereits jahrelang umfangreiche Prüfungen vorgenommen. S. Biotoptypenkartierungen IBL 2019 Fauna Erhebungen AGTP 2009-2019 Artenschutzbeitrag AGTP 2012 Unterlagen Zielabweichungsverfahren USIP 2015 s.a.s. Abwägung Umweltbericht, artenschutzrechtliche Einschätzung</p> <p>Die Standortsuche im Rahmen des Gewerbeflächenentwicklungskonzepts hat keine vernünftigen Alternativflächen mit vergleichbarer Eignung ergeben. Eine regionalbedeutsame Erweiterung (Orientierungswert > 10 ha) des Standorts Zaisenhofen ist aufgrund der Topographie (Steillagen, v.a. im Osten und Westen), Freiraum-Festlegungen des Regionalplans (im Süden und Westen) sowie bestehender Bebauung (im Norden) nicht möglich.</p>	Keine Berücksichtigung

	<p>geeignet, weshalb eine artenschutzfachliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich erscheint. Durch die vorhabenbedingte großflächige Versiegelung besteht grundsätzlich auch die Gefahr einer Beeinträchtigung der hydrologischen Verhältnisse und damit einer Schädigung der umliegenden Mooregebiete. Dies kann zu einer dauerhaften Beeinträchtigung relevanter Biotope, Lebensraumtypen und Arten führen.</p> <p>Sollte am Standort festgehalten werden, müssten voraussichtlich umfangreiche Prüfungen vorgenommen werden. Über die Möglichkeiten zur Umsetzung kann erst mit Vorliegen weiterer Daten entschieden werden.</p>		
I.001	<p>436-181 Leutkirch-Heidrain</p> <p>Aufgrund der vorangegangenen Nutzung als Abbaugelände und der daraus resultierenden grundsätzlichen Nährstoffarmut und strukturellen Eigenschaften ist der Standort naturschutzfachlich besonders interessant.</p> <p>Erfahrungsgemäß sind derartige Flächen regelmäßig Lebensstätte verschiedener Arten der Roten Listen (z. B. verschiedene mindestens regional seltene</p>	<p>s. Abwägung Umweltbericht, artenschutzrechtliche Einschätzung, fachgutachterliche Einschätzung, Steckbrief.</p> <p>Die Standortsuche im Rahmen des Gewerbeflächenentwicklungskonzepts hat keine vernünftigen Alternativflächen mit vergleichbarer Eignung ergeben.</p> <p>Siehe auch Kap. 7.3.6 des Umweltberichts.</p>	Keine Berücksichtigung

<p>Pflanzen-, Vogel-, Reptilien-, Amphibien-, Heuschrecken-, Laufkäfer-, Libellen und Schmetterlingsarten) und weisen besondere Biotopeigenschaften auf.</p> <p>Die vorgesehene Nutzung würde diese Eigenschaften zerstören und eine Beeinträchtigung für möglicherweise vorkommende relevante Arten (z. B. Zauneidechse, verschiedene Vogelarten (Neuntöter, etc.), Amphibien (z. B. Kreuzkröte), etc.) darstellen. Vorhabenbedingt kommt es zudem zu zusätzlichen Emissionen von Nährstoffen und weiteren beeinträchtigenden Substanzen. Dies kann wiederum zu relevanten Beeinträchtigungen im näheren Umfeld gelegener naturschutzwichtiger Artvorkommen (z.B. Pechnelke) oder Biotope (z. B. angrenzende, bzw. nördlich der Projektfläche gelegene Offenbodenstrukturen mit Kleingewässern) führen.</p> <p>Durch die Lage im Außenbereich in einem ansonsten bislang wenig zerschnittenen Landschaftsausschnitt wird zudem die grundsätzliche Eignung als Biotopverbundkorridor beeinträchtigt. Wandernde Tierarten können so diesen</p>		
---	--	--

	<p>Landschaftsausschnitt nur noch eingeschränkt durchqueren und ausbreitungsschwache Arten der freien Landschaft werden in Ihrer Verbreitung behindert. Sollte am Standort festgehalten werden, sind voraussichtlich zunächst umfangreichere Prüfungen notwendig. Eine Entscheidung über eine Realisierbarkeit kann erst mit Vorliegen weiterer Daten getroffen werden.</p> <p>Es sollte die Prüfung alternativer Standorten vorgenommen werden.</p>		
I.001	<p>437-111 Gammertingen – IKG Laucherttal Nord</p> <p>In unserer Stellungnahme von November 2019 hatten wir den Regionalverband gebeten zu prüfen, inwieweit Innenentwicklungsmöglichkeiten einen reduzierten Zuschnitt des Vorranggebiets ermöglichen würden. Wir erinnern jedenfalls daran, in den nachgelagerten Verfahren negative Wirkungen auf den Biotopverbund ebenso wie Randeffekte auf benachbarte Kernflächen gebührend zu berücksichtigen.</p>	<p>Innenentwicklungspotenziale wurden bei der Ermittlung des Gewerbeflächenbedarfs bereits berücksichtigt.</p> <p>s. a. aktualisierte Einschätzungen Artenschutz/Natura-2000, Steckbrief Umweltprüfung</p>	Kenntnisnahme
I.001	<p>437-131 Hettingen – IKG Laucherttal Süd Inneringen</p> <p>Wir begrüßen, dass die Fläche</p>		Kenntnisnahme

	Hettingen – IKG Laucherttal Süd inzwischen entfallen ist.		
I.001	<p>437-141 Hohentengen Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Standort Mitte 437-121 Herbertingen – Interkommunaler Gewerbe-Industriepark Standort Ost</p> <p>Wir begrüßen das ausführliche Ausgleichskonzept Ölkofer Ried als „Anlage zu den Gebietssteckbriefen mit Erläuterung der Bewertung und Hinweisen für folgende Planungsebenen“. Nur unter Berücksichtigung dieses Konzepts kann die Höhere Naturschutzbehörde akzeptieren, dass die Flächen als bedingt geeignete Vorranggebiete in den Regionalplan aufgenommen werden. Dabei gehen wir von der grundsätzlichen Realisierbarkeit des Konzeptes aus, insbesondere auch unter forst- und wasserrechtlichen Bedingungen.</p> <p>...</p> <p>Zudem soll das Ausgleichskonzept Ölkofer Ried an prominenter Stelle den Gebietssteckbriefen angegliedert werden. Die Anlage versteckt sich nämlich bisher schwer auffindbar in einer Sammlung „weiterer zweckdienlicher Unterlagen“ im</p>	<p>Zur Präzisierung des Sachverhalts wird jedoch die Begründung zu PS 2.6.0 und 2.6.1 wie folgt ergänzt:</p> <p>„Die Standorte in Herbertingen und Hohentengen sind aufgrund von naturschutzfachlichen Restriktionen nur dann in der vorgesehenen Größe umsetzbar, wenn entsprechende Ausgleichsmaßnahmen auf der nachgelagerten Planungsebene durchgeführt werden. Insbesondere ist darzulegen, wie die Beeinträchtigungen durch Gegensteuerungsmaßnahmen an anderen Stellen im Randbereich des Naturschutzgebiets und Aufwertungsmaßnahmen innerhalb des Naturschutzgebiets ausgeglichen werden können. Mögliche Änderungen der Gebietsabgrenzungen können erst nach weiteren vertiefenden Untersuchungen im Zuge der Bauleitplanung abschließend beurteilt werden (siehe Umweltbericht).“</p> <p>Darüber hinaus wird der Anhang des Umweltberichts (Steckbriefe) beim Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ (Minimierungsmaßnahmen) und der raumordnerischen Gesamtbewertung diesbezüglich präzisiert.</p> <p>Das Ausgleichskonzept ist eine Anlage des Fachgutachters und wird daher weiterhin bei den weiteren zweckdienlichen Unterlagen geführt.</p>	Teilweise Berücksichtigung

	<p>Gutachten „Naturschutzfachliche Beurteilung Schwerpunktgebiete Wohnungsbau und Gewerbe AGT 2020“.</p> <p>Die Umsetzung des Ausgleichskonzepts Ölkofer Ried erfordert eine gesamtheitlich abgestimmte räumliche und zeitliche Planung der umfangreichen Untersuchungen und Maßnahmen mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor der Gewerbegebietsentwicklung. Für die Koordinierung dieser Aufgaben sehen wir insbesondere den Zweckverband mit seinen Mitgliedern Stadt Mengen, Hohentengen, Herbertingen und Scheer als Nutznießer der Vorrangflächen in der Pflicht. Wir geben dabei zu bedenken, dass selbst bei Umsetzung des Ausgleichskonzepts Ölkofer Ried artenschutzrechtliche Genehmigungshindernisse für Teilflächen in der nachgeordneten Planung nicht auszuschließen sind. In Übereinstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde weisen wir darauf hin, dass der massive Flächenverbrauch für viele Arten auch im weiteren Umfeld der Schutzgebiete kritisch sein wird – insbesondere für weitere Vögel des</p>		
--	---	--	--

	<p>Offenlands. Besonders problematisch erscheinen hier die Vorrangflächen auf dem Flugplatz (Standort Mitte). Geeignete Ausgleichsflächen im räumlichen Zusammenhang sind angesichts des massiven Flächenverbrauchs bereits heute knapp und deren Verfügbarkeit sollte frühzeitig nachgewiesen und gesichert werden.</p>		
I.001	<p>437-161 Meßkirch – Industriepark Nördlicher Bodensee Nach den Unterlagen zu TOP 2.3 der Sitzung der Verbandsversammlung am 23. Oktober 2020 hat sich das Vorranggebiet von 41,6 auf 27,5 ha verkleinert. S. 12: "An den Standorten Meßkirch und Sigmaringen wurden die bisherigen Vorranggebiete verkleinert und gleichzeitig um neue Flächen an anderer Stelle erweitert (siehe Anlagen 3 und 4)". Die Kartenanlage stellt hier eine großflächige „Rücknahme“ dar (s. rote Signatur linker Kartenausschnitt). Dies ist nicht verständlich: Das Google-Luftbild rechts (Abruf 20.1.21) zeigt, dass Teile der Flächen offenbar parallel zum Regionalplanentwurf bereits durch Infrastruktur beansprucht und für die</p>	<p>In den Umweltprüfungen wird die Fläche als 437-162 geführt. Im Artenschutzfachlichen Beitrag wird aufgeführt: "Bei der Alternative 1 wird die Einhaltung eines größeren Abstands zur Vermeidung erheblicher Störwirkungen auf den Feuchtbereich im Süden empfohlen (kann sich auf nachgelagerter Planungsebene als zwingend erweisen; s. orange gefärbte Fläche, fachgutachterliche Einschätzung im Steckbrief). Auf vorliegender Planungsebene aber ansonsten keine Ausschlussgründe für das Gesamtgebiet erkennbar bzw. nahe liegend." Trotzdem wurde fachgutachterlich festgestellt, dass diese Fläche nicht genehmigungsfähig ist und dies in nachgelagerten Verfahren dezidiert beurteilt werden kann. Der Regionalverband passte danach die Planung an und entfernte die in dem Gutachten (437-564 (1)) als rot markierte Fläche. Ebenso wurde ca. 2/3 der orange markierten Fläche aus der Planung genommen. Damit wurden die Belange sachgerecht abgewogen.</p>	Keine Berücksichtigung

<p>Gewerbeflächennutzung vorbereitet werden. Zusätzlich greifen die Erweiterungsflächen nach Süden in Richtung der ökologisch hochwertigen Mettenbachniederung vor (vgl. unsere diesbezgl. Stellungnahme von 2019). Durch die summarische Beanspruchung erwarten wir überdies übereinstimmend mit der Unteren Naturschutzbehörde artenschutzrechtliche Probleme hinsichtlich der Ausgleichsmöglichkeiten für betroffene Feldvögel.</p> <p>...</p> <p>Nach inzwischen vorliegenden Informationen der Unteren Naturschutzbehörde ist der zu erwartende Verlust an nachgewiesenen Brutrevieren für die Feldlerche innerhalb der betroffenen Population möglicherweise nicht ausgleichbar. Wir weisen darauf hin, dass der Höheren Naturschutzbehörde in diesem Fall die Grundlage fehlen würde, eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG zu erteilen. Die Regelvermutung der Regionalplanung, Verbotstatbestände könnten durch geeignete Maßnahmen in jedem Fall vermieden werden (s.o.), erscheint an dieser Stelle nicht</p>		
---	--	--

	haltbar. ...		
I.001	<p>437-191 Sigmaringen-Interkommunaler Gewerbe/Industriepark Graf-Stauffenberg</p> <p>In Übereinstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sehen wir die Ausgleichbarkeit der Eingriffe angesichts der großflächigen Planungen in einem bisher sehr extensiv genutzten Landschaftsausschnitt kritisch. Auch wenn die Höhere Naturschutzbehörde die Eignung des Standortübungsplatzes als Naturschutzgebiet gegenüber einem Antrag des LNV (2017) verneint hat, kann der Fläche angesichts der vorhandenen Strukturen und der Großflächigkeit ein bedeutendes Biotopbildungspotenzial bescheinigt werden (vgl. Raumnutzungskonzept Standortübungsplatz Stauffenberg-Kaserne, BIMA 2015). Eine Nutzung als Industrie und Gewerbepark, zumindest im vorgesehenen Flächenumfang, ist nicht wünschenswert.</p>	In Zusammenarbeit mit dem Gutachter wurde festgestellt: Auf Grund der aktuell vorliegenden Unterlagen besteht kein klar abzugrenzender Verdachtsfall für artenschutzrechtliche Verbotstatbestände. Falls sich jedoch konkrete Erkenntnisse in nachgelagerten Verfahren, z.B. über Vorkommen des Br. Langohres im alten Gebäudebestand ergeben würden, sind jedoch auch größere artenschutzfachliche Konflikte zu erwarten.	Keine Berücksichtigung
II.301_1	VRG-Industrie/Gewerbe „Leutkirch - Riedlings“ (Nr. 436-182): Vorkommen von Neuntöter und Goldammer sind bekannt. Ein	Vorkommen von Neuntöter und Goldammer wird in den Anlagen zum Umweltbericht ergänzt, ebenso das Habitatpotenzial für die Bachmuschel.	Berücksichtigung

	Habitatpotential für die Bachmuschel liegt im angrenzenden Fließgewässer vor.		
II.212	<p>2.2 Naturschutzfachliche Konfliktpotenziale</p> <p>2.2.1 Verträglichkeit mit FFH-Gebiet „Feuchtgebiete bei Waldburg und Kißlegg“</p> <p>Der Fachgutachter kommt in seiner Bewertung des Konfliktpotenzials mit dem besonderen Artenschutz und Natura 2000 - Gebieten zum Ergebnis, dass eine nördlich an die L 325 angrenzende Fläche zum ausreichend sicheren Schutz charakteristischer lichtsensibler Arten maßgeblicher Lebensraumtypen des südlich gelegenen FFH-Gebiets „Feuchtgebiete bei Waldburg und Kißlegg“ auszuschließen ist. Eine FFR-Vorprüfung findet nicht statt, da sich nach Auffassung des Fachgutachters wohl bereits „auf den ersten Blick“ feststellen lasse, dass die Verwirklichung eines Gewerbegebietes geeignet ist, das Natura 2000 - Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.</p> <p>Die Gemeinde teilt diese vom Gutachter als „summarisch“ bezeichnete Einschätzung nicht: Das FFH-Gebiet 8224-311 „Feuchtgebiete bei Waldburg und Kißlegg“ liegt mindestens ca. 200</p>	<p>Im 7.2.1 Natura 2000-Vorprüfung wird im Umweltbericht die Vorgehensweise des Regionalverbandes dargelegt.</p> <p>"Im Hinblick auf potenziell erhebliche Lichtauswirkungen steht die Ausstattung des Umfelds mit möglichen oder erwarteten Vorkommen entsprechend lichtsensibler Arten, insbesondere charakteristischer Arten von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie (s. Tab. U20) bzw. potenzieller Habitate der Anhang II-Arten innerhalb der Natura 2000-Gebietskulisse, im Fokus." Der lichtsensible LRT-Typ Pfeifengraswiesen liegt in einer Distanz</p> <p>Die rot gekennzeichnete Fläche (in Eingangsabbildung) ist zum ausreichend sicheren Schutz charakteristischer lichtsensibler Arten maßgeblicher Lebensraumtypen des eng benachbarten Natura 2000-Gebiets (u. a. Pfeifengraswiesen lt. Biotopkartierung) zwingend auszuschließen. Diese Beurteilung gilt auch unter ggf. auf späterer Planungsebene konkretisierbaren technischen Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen für ein Gewerbegebiet.</p> <p>Weiterhin folgt der Regionalverband der Empfehlung des Gutachters zur Herausnahme der orange gefärbten Fläche. Dies geschieht auf Grund der besonders erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch (Erholungswald) und Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Lebensraumschutz -Naturschutz). Die naturschutzfachlichen Entwicklungspotenziale sind kein alleiniges Kriterium, die Summe der entgegen stehenden Belange ist hier entscheidend.</p> <p>In den Steckbriefen erfolgt die raumordnerische Gesamtbewertung: "Aufgrund der besonders erheblichen Beeinträchtigung von zwei Schutzgütern (Mensch sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) nicht als Vorranggebiet geeignet. Kommunale Gewerbeflächenentwicklung auf Teilflächen möglich.</p> <p>An dieser Abwägung hat sich bis heute nichts geändert.</p>	Keine Berücksichtigung

	<p>m vom Vorranggebiet entfernt. Der Managementplan zu diesem FFH-Gebiet vom 12.10.2020, den der Fachgutachter bei seiner Begutachtung möglicherweise noch nicht zur Verfügung hatte, bestätigt die Einschätzung des Fachgutachters zur Existenz des LRT Pfeifengraswiesen im FFH-Gebiet. Dieser Lebensraumtyp kann für viele Insektenarten ein wichtiger Lebensraum darstellen. Entgegen der Einschätzung des Fachgutachters kann jedoch nicht bereits auf Ebene der Regionalplanung davon ausgegangen werden, dass ein Gewerbegebiet geeignet ist, das FFH Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen. Selbst wenn eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, kann das Verbot des § 34 Abs. 2 BNatSchG abgewendet werden, indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden, die das Gefährdungspotenzial unter der Erheblichkeitsschwelle senken, sodass das Vorhaben gebietsverträglich ist. Entgegen der Auffassung des Fachgutachters existieren durchaus</p>		
--	---	--	--

	<p>Vermeidungsmaßnahmen, die auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung eine Verträglichkeit herstellen können. Lichtemissionen eines Gewerbegebiets können in Richtung des FFH-Gebiets wirksam minimiert werden. Denkbar und geeignet wären etwa ein Maßnahmenbündel (Festsetzung eines Gehölzstreifens entlang der L 325, keine dauerhafte nächtliche Beleuchtung, Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel, ausschließlich Abstrahlung zum Boden und nicht nach oben oder in den Landschaftsraum) .</p> <p>Im Hinblick auf die vom Gutachter angeführten weiteren Wirkfaktoren wie Lärm und Stick stoffeinträge ist es mittlerweile ständige Praxis, dem durch entsprechende Kontingentierungen in Bebauungsplänen Rechnung zu tragen.</p> <p>2.2.2 Sonstige naturschutzfachliche Restriktionen</p> <p>Im Weiteren stellt der Fachgutachter selbst klar, dass ein im Steckbrief orange gefärbter Teil des Waldes nicht zwingend auf Regionalplanebene ausgeschlossen werden muss. Der Fachgutachter empfiehlt dennoch die Herausnahme dieser Fläche</p>		
--	---	--	--

	<p>aufgrund von „naturschutzfachlichen Entwicklungspotenzialen“. Eine Erwiderung ist der Gemeinde leider nicht möglich, da diese Entwicklungspotenziale nicht näher erläutert werden. Sofern dies so bleibt, liegt darin bereits ein dokumentierter Fehler in der Ermittlung der abwägungserheblichen Belange.</p>		
II.302	<p>Aus Sicht des Naturschutzes wird auf den Flächenverbrauch hingewiesen .</p> <p>Die naturschutzfachlichen Prüfungen für den Regionalverband zeigen für verschiedene Flächen, die als Entwicklungsflächen vorgesehen sind, Konflikte, die auf den folgenden Planungsebenen der Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung jeweils abgearbeitet und bewältigt werden müssen.</p>		Kenntnisnahme
II.302	<p>1. Herbertingen - Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Standort Ost, Mitte und West Auf Grundlage der 1. Anhörung wurde inzwischen, bezogen auf das direkt angrenzende Naturschutzgebiet und dem dortigen Schutzziel „Großer Brachvogel“, ein Konzept</p>	<p>Zur Präzisierung des Sachverhalts wird jedoch die Begründung zu PS 2.6.0 und 2.6.1 wie folgt ergänzt:</p> <p>„Die Standorte in Herbertingen und Hohentengen sind aufgrund von naturschutzfachlichen Restriktionen nur dann in der vorgesehenen Größe umsetzbar, wenn entsprechende Ausgleichsmaßnahmen auf der nachgelagerten Planungsebene durchgeführt werden. Insbesondere ist darzulegen, wie die Beeinträchtigungen durch Gegensteuerungsmaßnahmen an anderen Stellen im Randbereich des</p>	Kenntnisnahme

	<p>erarbeitet, auf dessen Grundlage die vorhandenen Artenschutzkonflikte auf den nächsten Planungsebenen abgearbeitet werden müssen. Neben dem großen Brachvogel können je nach Ausgestaltung der vorgesehenen Industrie- und Gewerbeflächen in diesem Gebiet auch andere Offenlandbrüter und Artengruppen von dem Vorhaben großflächig beeinträchtigt sein. Erst nach Vorliegen der umfassenden Erhebungen und Bewertungen, die im Rahmen der Flächennutzungs- und Bauleitplanungen durchzuführen sind, kann abgesehen werden, ob sich mit den vorliegenden Überlegungen zum Ausgleich die Konflikte ausreichend ausräumen lassen.</p>	<p>Naturschutzgebiets und Aufwertungsmaßnahmen innerhalb des Naturschutzgebiets ausgeglichen werden können. Mögliche Änderungen der Gebietsabgrenzungen können erst nach weiteren vertiefenden Untersuchungen im Zuge der Bauleitplanung abschließend beurteilt werden (siehe Umweltbericht).“</p> <p>Darüber hinaus wird der Anhang des Umweltberichts (Steckbriefe) beim Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ (Minimierungsmaßnahmen) und der raumordnerischen Gesamtbewertung diesbezüglich präzisiert.</p>	
II.302	<p>2. Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Graf-Stauffenberg Dem Vorhaben werden in dem, den Planungen zugrundeliegenden Steckbrief besonders erhebliche Beeinträchtigungen mehrerer naturschutzfachlicher Schutzgüter attestiert. Dennoch wird es in der regionalplanerischen Gesamtbetrachtung als geeignetes Vorranggebiet für Industrie- und Gewerbe eingestuft. Erfahrungsgemäß stellen</p>	<p>In Zusammenarbeit mit dem Gutachter wurde festgestellt: Auf Grund der aktuell vorliegenden Unterlagen besteht kein klar abzugrenzender Verdachtsfall für artenschutzrechtliche Verbotstatbestände. Falls sich jedoch konkrete Erkenntnisse in nachgelagerten Verfahren, z.B. über Vorkommen des Br. Langohres im alten Gebäudebestand ergeben würden, sind jedoch auch größere artenschutzfachliche Konflikte zu erwarten.</p>	Kenntnisnahme

	<p>Truppenübungsplätze in Deutschland oft artenreiche Lebensräume dar, da in solchen Gebieten über Jahrzehnte hinweg keine intensive Landwirtschaft betrieben wurde und auch sonstige anthropogene Einflüsse/Störungen klein waren und sind. Erste laufende Datenerhebungen zu Fauna und Flora im Gebiet bestätigen, dass sich auch hier entsprechend artenreiche Lebensräume entwickelt haben. Aufgrund der Wertigkeit weist die untere Naturschutzbehörde darauf hin, dass der naturschutzfachliche Ausgleichsbedarf, der im Rahmen der Bauleitplanung nach einer entsprechenden Untersuchungstiefe umrissen werden kann, sehr groß werden dürfte.</p>		
II.302	<p>3. Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Nördlicher Bodensee Erste Erhebungen in diesem Gebiet, die im Zusammenhang mit den bereits laufenden Flächennutzungsplanungen und Bebauungsplanungen inzwischen schon durchgeführt wurden, weisen neben anderen artenschutzfachlichen Herausforderungen (z. B. zu den Amphibien) eine hohe Population von Feldlerchen auf, die im Zuge</p>	<p>437-162, Meßkirch Nördlicher Bodensee: In den Umweltprüfungen wird die Fläche als 437-162 geführt. Im Artenschutzfachlichen Beitrag wird aufgeführt: "Bei der Alternative 1 wird die Einhaltung eines größeren Abstands zur Vermeidung erheblicher Störwirkungen auf den Feuchtbereich im Süden empfohlen (kann sich auf nachgelagerter Planungsebene als zwingend erweisen; s. orange gefärbte Fläche, fachgutachterliche Einschätzung im Steckbrief). Auf vorliegender Planungsebene aber ansonsten keine Ausschlussgründe für das Gesamtgebiet erkennbar bzw. nahe liegend." Trotzdem wurde fachgutachterlich festgestellt, dass diese Fläche nicht genehmigungsfähig ist und dies in nachgelagerten Verfahren dezidiert beurteilt werden kann. Der Regionalverband passte danach die Planung an und entfernte die</p>	Kenntnisnahme

	<p>der weiteren Fortführung der Planungen näher untersucht werden muss und die dann auch unter Heranziehung geeigneter Flächen im Umfeld einen hohen Ausgleichsbedarf erforderlich machen wird.</p>	<p>in dem Gutachten (437-564 (1)) als rot markierte Fläche. Ebenso wurde ca. 2/3 der orange markierten Fläche aus der Planung genommen. Damit wurden die Belange sachgerecht abgewogen. Der Vorwurf dass Verbotstatbestände durch geeignete Maßnahmen in jedem Fall vermieden werden erscheint hier nicht angemessen.</p>	
II.163	<p>Schreiben W2K II. Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe „Vogt -Ost Erweiterung“ Der Planentwurf der ersten Anhörungsrunde sah östlich von Vogt als Erweiterung des dort bestehenden Gewerbegebietes die Ausweisung eines Vorranggebietes für Industrie und Gewerbe vor (ID 436-201: „Vogt Ost - Erweiterung“). Dieses Vorranggebiet wurde vollständig gestrichen. Der Planentwurf der aktuellen zweiten Anhörungsrunde sieht im Bereich der Waldfläche nunmehr ein Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen vor.</p> <p>Der Regionalverband stützt die Streichung des Vorranggebietes für Industrie und Gewerbe auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen, wonach erhebliche Teile des Vorranggebietes im Erholungswald (Stufe Ib und 2) sowie auf Moorböden liegen. Ergänzend dazu verweist der Regionalverband</p>	<p>Unabhängig von der rechtlichen Bindungswirkung der Einstufung als Erholungswald im Rahmen der Waldfunktionenkartierung ist die fachliche Bewertung der Forstbehörden in den Abwägungsprozess einzubeziehen. Dies trifft sowohl auf den Regionalplan als auch auf Landesentwicklungsplan (PS 5.3.5 (Z)) zu. Eine Überprüfung von Bewertungen der Fachbehörden an Einzelstandorten ist auf der Ebene der Regionalplanung nicht leistbar.</p> <p>Darüber hinaus ist die Festlegung der Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe im regionsweiten Gesamtkontext zu sehen. Im Zuge des ersten Anhörungsverfahrens zur Regionalplanfortschreibung wurden Anregungen zur sparsameren Flächeninanspruchnahme aufgegriffen und die Gesamtfläche der Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe in der Region reduziert. Die raumordnerische Gesamtbewertung hat somit ebenfalls dazu beigetragen, den Standort Vogt bzw. Teilflächen davon nicht mehr als Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe festzulegen.</p> <p>Auf kommunaler Ebene besteht jedoch die Möglichkeit einer bedarfsgerechten Gewerbeflächenentwicklung auf Teilflächen des ursprünglich geplanten Schwerpunkts für Industrie und Gewerbe im Rahmen der Bauleitplanung. Fragen zur Verkehrsführung wären ebenfalls auf der kommunalen Ebene zu klären.</p> <p>Im 7.2.1 Natura 2000-Vorprüfung wird im Umweltbericht die Vorgehensweise des Regionalverbandes dargelegt. "Im Hinblick auf potenziell erhebliche Lichtauswirkungen steht die Ausstattung des Umfelds mit möglichen oder erwarteten Vorkommen entsprechend lichtsensibler Arten, insbesondere charakteristischer</p>	Keine Berücksichtigung

	<p>auf die naturschutzfachliche Begutachtung des Büros Trautner, nach der ein Teil des Gebietes wegen Konflikts mit den Schutzziele eines FFH Gebietes zwingend auszuschließen sei und die Herausnahme einer anderen Teilfläche aufgrund von naturschutzfachlichen Entwicklungspotenzialen empfohlen werde.</p> <p>Die Gemeinde hat die Gründe, die nach Auffassung des Regionalverbandes gegen die Aufnahme des Vorranggebietes sprechen, geprüft. Man ist davon überzeugt, dass das Vorranggebiet nicht zwingend auszuschließen ist. Allenfalls ist auf Ebene der Raumordnung eine Reduktion des Gebietes veranlasst.</p> <p>...</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde Vogt liegen jedoch nach den auf Ebene der Regionalplanung vorliegenden aktuellen Erkenntnissen keine Gründe vor, die einen vollständigen Ausschluss des Vorranggebietes erfordern. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vom Regierungspräsidium Tübingen vorgetragenen Bedenken (2.1) als auch hinsichtlich der vom Fachgutachter ermittelten</p>	<p>Arten von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie (s. Tab. U20) bzw. potenzieller Habitats der Anhang II-Arten innerhalb der Natura 2000-Gebietskulisse, im Fokus." Der licht sensible LRT-Typ Pfeifengraswiesen liegt in einer Distanz</p> <p>Die rot gekennzeichnete Fläche (in Eingangsabbildung) ist zum ausreichend sicheren Schutz charakteristischer lichtsensibler Arten maßgeblicher Lebensraumtypen des eng benachbarten Natura 2000-Gebiets (u. a. Pfeifengraswiesen lt. Biotopkartierung) zwingend auszuschließen. Diese Beurteilung gilt auch unter ggf. auf späterer Planungsebene konkretisierbaren technischen Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen für ein Gewerbegebiet.</p> <p>Weiterhin folgt der Regionalverband der Empfehlung des Gutachters zur Herausnahme der orange gefärbten Fläche. Dies geschieht auf Grund der besonders erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch (Erholungswald) und Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Lebensraumschutz -Naturschutz). Die naturschutzfachlichen Entwicklungspotenziale sind kein alleiniges Kriterium, die Summe der entgegenstehenden Belange ist hier entscheidend.</p> <p>In den Steckbriefen erfolgt die raumordnerische Gesamtbewertung: "Aufgrund der besonders erheblichen Beeinträchtigung von zwei Schutzgütern (Mensch sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) nicht als Vorranggebiet geeignet. Kommunale Gewerbeflächenentwicklung auf Teilflächen möglich.</p> <p>An dieser Abwägung hat sich bis heute nichts geändert.</p>	
--	--	--	--

	naturschutzfachlichen Konfliktpotenziale (2.2).		
II.801, IV.0013, IV.0038, IV.0060	<p>Ravensburg-Sickenried (436-271) Laut Umweltbericht (S. 47 ff) ist dieser Standort mit erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch (Wohnen, Naherholung), biologische Vielfalt (Artenschutz, Biotopverbund), Boden (wichtige Funktionen und hohe Qualität) und Wasser (Überflutungsfläche HQ100) verbunden. Insbesondere beim Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ ist laut Umweltbericht keine Minimierungsmaßnahme möglich.</p> <p>...</p> <p>Fazit: Deshalb sollte diese Fläche halbiert werden. Westlich der B 30 sollten keine Bauflächen ausgewiesen werden.</p>	<p>s. Umweltbericht - Minimierungsmaßnahmen: Abstand zu Furtwiesenbach, Südlicher Hüttenbergbach und Lauteracher Bach wahren Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand gibt es keine Hinweise auf wertgebende Arten auf der Fläche / im Umfeld des Vorranggebiets. Auf Grund des angrenzenden Furtwiesenbaches und anderer Kleingewässer mit Begleitvegetation sowie angrenzender Streuobstgebiete sind wertgebende Arten jedoch nicht auszuschließen und auf Genehmigungsebene entsprechend zu prüfen.</p>	Keine Berücksichtigung
II.801, IV.0013, IV.0038, IV.0060	<p>Weingarten-Riedhof (436-741) Zum Artenschutz (Vogel-Rastgebiet): In den letzten Jahren wurden auf dem Areal 27 Vogelarten festgestellt, die auf das offene Land spezialisiert sind. Es handelt sich dabei überwiegend um rastende Zugvögel und Nahrungsgäste. 18 dieser Arten sind besonders schützenswert. Dies spricht für die Beibehaltung des Regionalen Grünzuges. Sollte eine Bebauung der Fläche</p>	<p>s. Umweltbericht: Relevante Artenvorkommen sind bekannt bzw. zu erwarten, aber eine Vermeidung von Verbotstatbeständen ist mittels funktionserhaltender Maßnahmen (CEF) bzw. unter Einbezug von FCS-Maßnahmen zu unterstellen. Artenvorkommen: s. Vogelliste LNV mit 18 wertgebenden Vogelarten (Beobachtungen z.T. älteren Datums Prüfbedarf im artenschutzfachlichen/-rechtlichen Kontext vor allem bezüglich Brutvogelarten Auf Grund der Scherzach und des Rebbaches und anderer Kleingewässer mit Begleitvegetation sowie Obstflächen und Gehölzsäumen sind weitere wertgebende Arten nicht auszuschließen und daher auf Genehmigungsebene entsprechend zu prüfen.</p>	Keine Berücksichtigung

	erfolgen, werden diese Vogelarten auf Dauer vertrieben.		
II.801, IV.0013, IV.0038, IV.0060	<p>Aulendorf-Nord (436-751) Diese Flächenausweisung ist geplant mit 15 ha, sie muss aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes auf ca. 9 ha verkleinert werden – um das nördliche Drittel. Begründung: Die nördliche Sukzessionsfläche zeigt Ruderal- und Pionierwald-Charakter. Sie ist Trittstein, Lebensraum und Nahrungshabitat für div. Vogelarten, Kleinsäuger, Insekten, Reptilien, Amphibien und evtl. auch für Fledermäuse. Im örtlichen Biotopverbund nimmt das Areal mit dem angrenzenden Mühlbach eine wichtige ökologische Funktion ein. Eine Überbauung ist aufgrund artenschutzrechtlicher Belange (§44) abzulehnen.</p>	<p>Auf vorliegender Planungsebene aber keine Ausschlussgründe erkennbar bzw. nahe liegend. s. Umweltbericht: 1. Datenblätter zur Natura 2000-Vorprüfung Vorranggebiete Schwerpunkte des Wohnungsbaus 2. Datenblätter zur artenschutzfachlichen Einschätzung Vorranggebiete Schwerpunkte des Wohnungsbaus (Z) und Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe (Z) 3. Standort-Steckbriefe für Schwerpunkte des Wohnungsbaus (Z) und Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe (Z) 4. Fachgutachterliche Einschätzung, Steckbrief</p>	Keine Berücksichtigung
II.801, IV.0013, IV.0038, IV.0060	<p>Das geplante Vorranggebiet für Wohnungsbau im Nord-Westen von Jettenhausen reicht bis in die Biotopverbundflächen mittlerer und feuchter Standorte, die durch die B31 neu sowieso schon in Mitleidenschaft gezogen werden. Auf der Fläche liegen heute größere Mähwiesen, die um Friedrichshafen herum eher selten sind, deshalb sind sie für den o.g.</p>	<p>Die kartierten Mähwiesen liegen außerhalb der Flächenkulisse. Der größte Teil der Festlegung wird real als Sonderkulturen genutzt. S. Umweltbericht: ggf. wertgebende Arten im Wald und Waldrand -Auf Grund benachbarter Streuobstgebiete sind weitere wertgebende - Arten jedoch nicht auszuschließen und daher auf Genehmigungsebene entsprechend zu prüfen.</p>	Keine Berücksichtigung

<p>Biotopverbund wichtig. ... Das geplante Gebiet stößt außerdem an einen schön gestuften Waldrand, der bei den Bauarbeiten sicher zerstört würde. Im angrenzenden Wald wurden bei einer kurzen Begehung schon 2 Schwarzspechte festgestellt (einer gesehen, ein weiterer gehört). Die hier lebenden Tiere mussten bereits mit der Bundesstraße erhebliche Auswirkungen erleiden: Verlust von Brutstätten, zum Beispiel für Neuntöter u.a., aber auch für die jagenden auf Offenland angewiesenen Arten, wie Schleiereule, Rotmilan, Schwarzmilan, Turmfalke, Waldohreule, Waldkauz, Pirol, Grau- und Grünspecht und mehr. Hier würde sich auch die Bebauung der Wiesen negativ auswirken. Zwar sind große Flächen Intensivobst-Anlagen, aber es geht um die Zwischenflächen (z.B. brüten dort Neuntöter) und um die benachbarten nördlichen Wald- und Offenlandflächen, die bisher unbelastet sind (bis auf die Straße) und dann wegen Lichtemissionen usw. weiter Druck bekommen. In dem Gebiet wurden in der Senke auch schon Laubfrösche beobachtet. Zu</p>		
---	--	--

	erwarten sind auch Zauneidechsen.		
II.801, IV.0013, IV.0038, IV.0060	<p>Überlingen-Flinkern (435-721) Diese geplante Baufläche lehnen wir ab. Begründung: Diese Fläche am Rande der bisherigen Wohnbebauung ist ein reich strukturiertes Landschaftselement, wie es in und um Überlingen nur noch im Gebiet St. Leonhard vorkommt: Klein gegliederte Bewirtschaftungsformen (Acker, Wiesen) in hügeligem Gelände durchsetzt von Feldgehölzen und Hecken, Gräben, Wasserläufen und Geländeeinschnitten. Die Wiesen und Wegeraine sind beste Standorte für Wildkräuter, Wildblumen und Lebensraum für Kleintiere, insbesondere Insekten. Angesichts der schwindenden Artenvielfalt und auch des Biodiversitätsgesetzes der Landesregierung, wäre es unverantwortlich, in diesem Gebiet eine Wohnbebauung zuzulassen. Außerdem hat sich diese Landschaft als herausragendes Naherholungsgebiet entwickelt. Laut Umweltbericht ist dieser Standort nur bedingt geeignet (s. 42 ff).</p> <p>Das Regierungspräsidium</p>	<p>Die Fläche wurde fachgutachterlich geprüft. Demnach können Teilfunktionen des Biotopverbunds prognostisch über Erhaltung und Optimierung von Flächen im Siedlungs- und dessen Randbereich auffangbar sein.</p> <p>Nach TRAUTNER & FÖRTH (2017) ist für die Region Bodensee-Oberschwaben "aus den vorliegenden Daten und Einschätzungen zur Fauna ... keine wesentliche Konkretisierung und Priorisierung der Verbundraumkulisse im Offenland mittel zu erwarten (...). Am ehesten ist davon auszugehen, dass Kernflächen und ggf. Verbundraumkulissen des Offenlandes mittel im räumlich engen Konnex mit Kernflächen oder neu zu entwickelnden Flächen der trockenen oder feuchten Standorte eine höhere Bedeutung aufweisen oder entwickeln können." Ein solcher enger räumlicher Konnex ist vielfach bei den FFH-Lebensraumtypen "Magere Flachland- und Berg-Mähwiesen", teilweise aber auch bei einzelnen Streuobstgebieten gegeben, so dass diese Flächen im Rahmen der Verbundsysteme "Offenland trocken" (Abb. 4) oder "Offenland feucht" berücksichtigt werden. Die Ausweisung eines eigenständigen Verbundsystems für mittlere Standorte erschien regionsweit und auch im vorliegenden Fall für nicht sinnvoll.</p> <p>Entsprechend der Einschätzung und Empfehlung des Gutachters hat der Regionalverband regionale Schwerpunkte des mittleren Biotopverbunds nicht als eigenständige Gebietskulisse geführt, sondern sie im Zusammenhang mit den Gebieten des Feucht- und Trockenbiotopverbunds berücksichtigt. Auf diese Weise sind immerhin etwa die Hälfte aller Kernflächen des mittleren Verbundes in unserer Verbundgebietskulisse enthalten - so auch große Teile im westlichen Uferbereich des Bodensees, insbesondere bei Sipplingen, aber auch bei Bonndorf oder Billafingen.</p> <p>Weitere Flächen, insbesondere die innerörtlichen und siedlungsnahen, können auch noch auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung</p>	Keine Berücksichtigung

	<p>Tübingen schreibt dazu in seiner Stellungnahme vom 27.11.2019: Bei Beanspruchung beider Gebiete fallen zwei der wichtigsten Teilgebiete des Biotopverbunds mittlerer Standorte in diesem Bereich auf einmal weg. Der nördlich von Überlingen verlaufende, momentan noch vorhandene Verbundkorridor mittlerer Standorte wird dadurch in seiner Funktionalität mindestens erheblich eingeschränkt. Eine Zerschneidungswirkung ist sehr wahrscheinlich</p>	<p>berücksichtigt werden.</p> <p>Flächen, die nicht als VRG NL berücksichtigt, sind im westlichen Bodenseekreis zudem in der Grünzug/Grünzäsur-Kulisse enthalten (s. Karte). Insgesamt sind hier nahezu alle mittleren Biotopflächen (Kernflächen/-räume des mittleren Offenlandverbunds des Landes sowie FFH-Mähwiesen, Stand 2019) durch eine Freiraumfestlegung gesichert. Ausnahme bilden nur die Gebiete in Überlingen mit den beiden Wohnungsbauschwerpunkten.</p>	
<p>II.801, IV.0013, IV.0038, IV.0060</p>	<p>Kißlegg-Waltershofen IKOWA (436 -171) Zur naturschutzfachlichen Bedeutung des vermeintlich biotoparmen Teilraums am Standort IKOWA als Puffer- und Ausgleichsraum sei schließlich auf die nachgewiesene beträchtliche Raumnutzung dieses Bereiches durch gefährdete und geschützte Arten bzw. Artengruppen aus angrenzenden Schutzgebieten hingewiesen (z. B. nennenswerter Nachweis aquatischer Insekten an Lichtfallen im Gebiet, Großes Mausohr / FFH-Anh. II, etc.).</p> <p>IKOWA liegt Luftlinie etwa 4500 Meter vom Bundeswildweg nahe des Argenseerieds entfernt. Mit der</p>	<p>An dem Standort wurden bereits jahrelang umfangreiche Prüfungen vorgenommen. S. Biotoptypenkartierungen IBL 2019 Fauna Erhebungen AGTP 2009-2019 Artenschutzbeitrag AGTP 2012 Unterlagen Zielabweichungsverfahren USIP 2015 s.a. Abwägung Umweltbericht, artenschutzrechtliche Einschätzung</p> <p>Die Standortsuche im Rahmen des Gewerbeflächenentwicklungskonzepts hat keine vernünftigen Alternativflächen mit vergleichbarer Eignung ergeben. Eine regionalbedeutsame Erweiterung (Orientierungswert > 10 ha) des Standorts Zaisenhofen ist aufgrund der Topographie (Steillagen, v.a. im Osten und Westen), Freiraum-Festlegungen des Regionalplans (im Süden und Westen) sowie bestehender Bebauung (im Norden) nicht möglich.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

	<p>Grünbrücke über die A96 wurde dieser bedeutenden Biotopvernetzungsnotwendigkeit entlang/über die A96 Rechnung getragen. Zur vollen Entfaltung der Wirksamkeit dieser millionenteuren Maßnahme ist eine Anbindung in südliche Richtung über das geplante IKOWA-Gelände hin zum Arrisriedermoos dringend weiterhin offen zu halten. Dies wurde auch im REMOKO-Projekt bzgl. der Schwerpunkts-Zielart des Landkreises "Kreuzotter", die im Arrisriedermoos als isolierte Population vorkommt festgestellt. Die Biotopvernetzung wächst in ihrer Bedeutung und Notwendigkeit beständig durch die Zerschneidung von Lebensräumen und dem zu erwartenden Wanderungsdruck zur Anpassung, die der Klimawandel erzwingt.</p>		
<p>II.801, IV.0013, IV.0038, IV.0060</p>	<p>Friedrichshafen-Hirschlatt (435-101) Diese Flächenausweisung steht im erheblichen Konflikt mit dem Artenschutz. Sie ist abzulehnen Begründung: Das geplante Gewerbegebiet bei Hirschlatt zerschneidet den Biotopverbund feuchter Standorte. Es vernichtet die kleinen Kernflächen/Kernräume und geschützten Biotope in der Mitte.</p>	<p>Relevante Artenvorkommen sind bekannt bzw. zu erwarten, aber eine Vermeidung von Verbotstatbeständen ist mittels funktionserhaltender Maßnahmen (CEF) bzw. unter Einbezug von FCS-Maßnahmen zu unterstellen. s. Umweltbericht: 1. Datenblätter zur Natura 2000-Vorprüfung Vorranggebiete Schwerpunkte des Wohnungsbaus 2. Datenblätter zur artenschutzfachlichen Einschätzung Vorranggebiete Schwerpunkte des Wohnungsbaus (Z) und Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe (Z) 3. Standort-Steckbriefe für Schwerpunkte des Wohnungsbaus (Z) und Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe (Z)</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

	<p>Dadurch isoliert es den Kernraum mit Kernflächen südöstlich von Hirschlatt, die dann nur noch über einen 1000m–Suchraum mit anderen ähnlichen Biotopen verbunden wären, was nur eine äußerst schwache Verbindung ist. Der Regionalplanentwurf betont selbst die Wichtigkeit des Biotopverbundes: „Die Erhaltung und Entwicklung eines regional und überregional wirksamen Biotopverbunds im Offenland ist Zielsetzung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege. Daher sind neben den naturschutzfachlich hochwertigen Kernräumen des Biotopverbunds auch die für die Entwicklung eines möglichst kohärenten Biotopverbunds bedeutsamen verbindenden Räume vor konkurrierenden Raumnutzungen zu sichern.“ (S. B 58)</p> <p>Es muss dringend geprüft werden, ob Brutplätze vom Kiebitz oder Feldlerche vorkommen, wie sie auf der anderen Seite (östlich vom Wald) immer wieder gefunden wurden. Deshalb ist hier eine lückenlose mindestens einjährige Untersuchung notwendig. Zudem ist eine Überprüfung der rastenden Vogelarten im Frühjahr und Herbst</p>	<p>s.a. Abwägung bei I.001, RP-Tübingen</p>	
--	---	---	--

	<p>notwendig. Regelmäßige Beobachtungen bisher: Ortolan, Feldlerchen, Pieperarten, Neuntöter, Goldammer, etc. Zudem gibt es an verschiedenen Stellen auch Zauneidechsenvorkommen.usw. Außerdem liegen in unmittelbarer Nähe mehrere kartierte Waldbiotope, die durch Bau und Betrieb des Industriegebietes beeinträchtigt werden (Störung der Fauna durch Lärm, Licht usw.). Hier und in den anderen Wäldern im Umfeld kommen zahlreiche Arten der Roten Listen und streng geschützten Arten vor: Fledermäuse, Haselmaus, Vögel. Gerade auf die Brutvogelarten kann ein solches Gewerbegebiet mit seinen Wirkfaktoren erhebliche Auswirkungen haben: Lärm, Scheuchwirkung usw. Vorkommen: Rot- und Schwarzmilan, Baumfalke, Waldohreule, Waldkauz, Pirol, Mittelspecht, Schwarzspecht, Grü n- und Grauspecht,</p>		
II.801, IV.0013, IV.0038, IV.0060	Tettang-Bürgermoos (435-152) Wir lehnen das geplante Vorranggebiet trotzdem ab. Begründung: Das geplante Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe in TT- Bürgermoos liegt in einer großen	Das Vorkommen des Bibers an den dortigen Gräben oder die Nutzung als Lebensraum ist dem Regionalverband unbekannt und wurde bei Besprechungen mit der UNB bisher auch nicht vorgebracht. Auch in den Stellungnahmen der Fachbehörden gab es keinerlei Hinweise dieser Art. Daher wird dieser Aspekt aktuell auch nicht berücksichtigt. s. Umweltbericht:	Keine Berücksichtigung

	<p>Biotopverbundfläche feuchter Standorte und würde größere Kernräume zerstören (s. LUBW-Karte unten), die zudem als Verbindung zum FFH-Gebiet Schussental wichtig ist. Das FFH-Gebiet reicht entlang der Gräben und Bäche bis hierher. In den Tümpeln nördlich der Straße (oberhalb von ...weid im Ortsnamen Pfingstweid der LUBW-Karte) leben Biber (s. Fotos). Das geplante Gewerbegebiet würde ihre Wanderung entlang der Gräben und Bäche von und zur Schussen sehr erschweren, wenn nicht gar verhindern. Die Grünzäsur ist dafür nicht ausreichend. Die Bäche und Gräben sind zwar als Vorranggebiete für Naturschutz gekennzeichnet, aber wenn sie wie geplant bzw. teilweise jetzt schon direkt am bebauten Gebiet entlang verlaufen, sind sie als Wanderweg für Tiere (z.B. Biber) entwertet</p>	<p>1. Datenblätter zur Natura 2000-Vorprüfung Vorranggebiete Schwerpunkte des Wohnungsbaus 2. Datenblätter zur artenschutzfachlichen Einschätzung Vorranggebiete Schwerpunkte des Wohnungsbaus (Z) und Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe (Z) 3. Standort-Steckbriefe für Schwerpunkte des Wohnungsbaus (Z) und Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe (Z) Falls es tatsächlich eine Begründung für die Annahme gibt, dass die Gräben einen relevanten Lebensraum geschützter Arten darstellen sollten weiterführende Untersuchungen in nachgelagerten Ebenen diesen Aspekt im Auge behalten.</p>	
<p>II.801, IV.0013, IV.0038, IV.0060</p>	<p>Gewerbe- und Industriepark Hohentengen (437-141) Auch vom Regierungspräsidium Tübingen wird in der Stellungnahme vom 27.11.2019 darauf hingewiesen dass die Flächenausweisung an Schutzgebiete grenzt und der Standort eingehend geprüft werden</p>	<p>s.a. Abwägung bei I.001, RP-Tübingen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

	muss bevor eine Ausweisung erfolgen kann (S. 20)		
II.801, IV.0013, IV.0038, IV.0060	Gewerbe und Industriegebiet Herbertingen-Ost (437-121 Auch vom Regierungspräsidium Tübingen wird in der Stellungnahme vom 27.11.2019 darauf hingewiesen dass die Flächenausweisung an Schutzgebiete grenzt und der Standort eingehend geprüft werden muss bevor eine Ausweisung erfolgen kann (S. 20)	s.a. Abwägung bei I.001, RP-Tübingen	Keine Berücksichtigung
II.801, IV.0013, IV.0038, IV.0060	Interkommunales Gewerbegebiet Graf-Stauffenberg in Sigmaringen (437-191) In dem Gebiet befinden sich eine Reihe ökologisch sehr wertvoller Flächen. Neben einem kartierten Biotop sind es heute selten gewordene Magerstandorte und Mischwaldbestände. Letztere bestehen zum Teil aus alten Bäumen und einen hohen Totholzanteil. Sie sind ein wichtiger Lebensraum für viele Vogelarten. Gerade die offenen Magerstandorte mit den eingestreuten Wäldern machen dieses Gebiet zu einem seltenen und wertvollen Lebensraum. Wir schlagen vor, die als Gewerbegebiet vorgesehene Fläche von 62 ha beträchtlich zu verkleinern und den südlichen Teil	s.a. Abwägung bei I.001, RP-Tübingen und II.302, LRA-Sigmaringen	Keine Berücksichtigung

	als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege auszuweisen.		
II.801, IV.0013, IV.0038, IV.0060	<p>Die im Entwurf (Umweltbericht, Anlage 5: Standort-Steckbriefe, S.116-118) dargestellte Fläche für ein Industrie- und Gewerbegebiet bedeutet bei Bebauung die Zerstörung von</p> <p>1. Biotop Nr.181234367020 (Eschengehölz westlich von Schachen: 0,1868 ha) der Offenlandbiotop-Kartierung - Anlage: gg.baindt.schachen...:rot markierte Fläche</p> <p>2. Biotop Nr. 181234360446 (Ententeich: 0,0259 ha mit nach BNatSchG geschütztem Röhricht und Großseggenried) der Offenlandbiotop-Kartierung - Anlage: gg.baindt.schachen...: T2</p> <p>3. einer ca 2,5 ha großen Streuobstwiese - Anlage: gg.baindt.schachen...: gelb umrandet</p> <p>4. eines Tümpels, der möglicherweise Fortpflanzungsstätte von Amphibien ist. Anlage: gg.baindt.schachen...: T1.</p> <p>Zu 1 und 2: Nach § 30 BNatSchG</p>	<p>Beeinträchtigung hochwertiger Lebensräume bzw. potenzieller Lebensstätten wertgebender Arten sind berücksichtigt worden. Diverse Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auch technischer Art sind jedoch voraussichtlich erforderlich (Lichtreduktion, ggf. technische Amphibienschutzmaßnahmen, ggf. zusätzliche Abstandszonen, Ausweisungszonen störungsarmes Gewerbe). (s. Umweltbericht, Anlagen)</p> <p>Nach § 33 a des Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landeskulturgesetzes sind Streuobstbestände mit einer Mindestfläche von 1.500 qm zu erhalten, wenn die Erhaltung im überwiegend öffentlichen Interesse liegt. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist.</p> <p>Der beschriebene Sachverhalt wird im Rahmen der vertieften Umweltprüfung bewertet (Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt). Aufgrund des Planungsmaßstabs von 1 : 50.000 werden im Regionalplan jedoch nur größere Flächen ab ca. 0,5-1,0 ha berücksichtigt, da kleinere Flächen in der Raumnutzungskarte nicht darstellbar sind (Planunschärfe). Wann genau diese Planunschärfe vorliegt und ab welcher Größe Streuobstbestände im Rahmen der Regionalplanung zu berücksichtigen sind, hängt stets vom konkreten Einzelfall ab. Die Bewertung dieses Streuobstbestandes sollte auf der nachgelagerten Planungsebene erfolgen.</p> <p>Sollte die Erhaltung eines größeren Streuobstbestandes im überwiegend öffentlichen Interesse liegen, käme dies im Rahmen der raumordnerischen Gesamtbewertung des Vorranggebiets zum Tragen und würde zur Rücknahme der betroffenen Fläche aus dem</p>	Keine Berücksichtigung

<p>(zuletzt geändert: 19.6.2020) sind in „gesetzlich geschützten Biotopen“ Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung..führen können, verboten. Diese Verbote gelten auch für weitere, in den Ländern gesetzlich geschützte, Biotope. In BadenWürttemberg werden nach §33 (6) NatSchG-BW gesetzlich geschützte Biotope von der Landesanstalt für Umwelt erfaßt und in Listen und Karten mit deklaratorischer Bedeutung eingetragen (hier: Offenland-Biotopkartierung)</p> <p>zu 3: Gemäß NatSchG-BW (zuletzt geändert: 23.7.2020) § 33a ist es geboten, Streuobstbestände ab 1500 m² zu erhalten.</p> <p>Zu 4: Gemäß BNatSchG ist es „verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten... zu zerstören.</p> <p>Daher empfehlen wir,</p> <p>a. das Areal der Streuobstwiese (mit Tümpel T1), das Eschengehölz einschließend, bis</p>	<p>Vorranggebiet führen. Dies ist im vorliegenden Fall jedoch nicht gegeben.</p>	
--	--	--

	<p>zu Bundesstraße 30, das dortige (nordwestlich liegende) Gehölz mit einbeziehend, als Grünstreifen auszuweisen. Anlage: gg.baindt.schachen... : rot umrandet</p> <p>b. den Ententeich (T2) zu erhalten und in die Grünstreifen oder das Gewerbegebiet zu integrieren.</p> <p>c. Am Nordrand des gepl. Gewerbegebietes den Mindestabstand von 50 m vom angrenzenden FFH-Gebiet (Sulzmoosbach) einzuhalten.</p>		
<p>II.801, IV.0013, IV.0038, IV.0060</p>	<p>Messkirch Industriepark Nördlicher Bodensee (437-161) Die geplante Flächenausweisung muss so erfolgen, dass im Süden ein ausreichend breiter Puffer zum angrenzenden Schutzgebiet verbleibt. Die Bauflächen sind deshalb entsprechend zu verkleinern. Begründung: Um den Amphibien-Wanderkorridor im Süden der Flächenausweisung zu sichern, Beeinträchtigen im Wasserhaushalt der angrenzenden Feuchtgebiete und eine Lichtverschmutzung durch die nächtliche Beleuchtung der Ggewerbeflächen in die angrenzenden Naturschutzflächen hinein zu vermeiden halten wir eine</p>	<p>In den Umweltprüfungen wird die Fläche als 437-162 geführt. Im Artenschutzfachlichen Beitrag wird aufgeführt: "Bei der Alternative 1 wird die Einhaltung eines größeren Abstands zur Vermeidung erheblicher Störwirkungen auf den Feuchtbereich im Süden empfohlen (kann sich auf nachgelagerter Planungsebene als zwingend erweisen; s. orange gefärbte Fläche, fachgutachterliche Einschätzung im Steckbrief). Auf vorliegender Planungsebene aber ansonsten keine Ausschlussgründe für das Gesamtgebiet erkennbar bzw. nahe liegend." Trotzdem wurde fachgutachterlich festgestellt, dass diese Fläche nicht genehmigungsfähig ist und dies in nachgelagerten Verfahren dezidiert beurteilt werden kann. Der Regionalverband passte danach die Planung an und entfernte die in dem Gutachten (437-564 (1)) als rot markierte Fläche. Ebenso wurde ca. 2/3 der orange markierten Fläche aus der Planung genommen. Damit wurden die Belange sachgerecht abgewogen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

	<p>große, bis zu 200 Meter breite Ausgleichsfläche zwischen Südrand Industriegebiert und Naturdenkmal Birkenloch für erforderlich Auch das Regierungspräsidium Tübingen weist in seiner Stellungnahme vom 27.11.2019 auf die Bedeutung des Biotopverbunds am Südrand der Flächenausweisung hin. Würdigung der für den Naturschutz bedeutenden Flächen: Das an die zu überplanende Fläche angrenzende ND Birkenloch ist das größte Feuchtbiotop der Gemarkung Meßkirch. Wesentlicher Schutzzweck ist es, das Feuchtbiotop mit seinen Quellhängen zu schützen. Auf relativ kleiner Fläche ist eine große floristische Artenvielfalt vorhanden, wobei verschiedene Pflanzenarten vorkommen, die vom Aussterben bedroht sind. (Verordnung zum Naturdenkmal des Landratsamtes Sigmaringen vom 6.2.1995). Die Existenz des Feuchtgebietes ist durch die Zerstörung des Wasserhaushaltes gefährdet. Ein geotechnisches Gutachten zur Baugrundbeurteilung weist wasserführende Schichten in Tiefen von 1,30m bis 3,60m nach. Das erklärt die Entstehung des</p>		
--	---	--	--

<p>Hangquellmoores. Die Unterbrechung der Schichten durch Tiefbaumaßnahmen gefährdet den Wasserhaushalt des ND. Ebenso die geplante Oberflächenversiegelung und Ableitung des Oberflächenwassers. Eine genauere Untersuchung des Wasserhaushaltes ist dringend erforderlich.</p> <p>Zu den einzelnen Arten: Vögel: Eine durch ein Büro beauftragte Erhebung ergab 48 Vogelarten, davon 34 als Brutvögel. Beispielhaft das Vorkommen von Neuntöter, Schwarzkehlchen, Goldammer, Eisvogel. Nahrungsgrundlage bildet unter anderem auch das Planungsgebiet.</p> <p>Amphibien: z.B. Grasfrosch, Teichfrosch, Erdkröte, Laubfrosch, Feuersalamander (Einzelfund) nutzen das Planungsgebiet als Wanderkorridor.</p> <p>Reptilien: z.B. Bergeidechse, Blindschleiche und Ringelnatter nutzen das ND und seine Umgebung als Lebensraum.</p> <p>Insekten: Erwähnen möchten wir ein großes Vorkommen des Randring-Perlmutterfalters. Er wird im Landeszielartenkonzept geführt.</p>		
---	--	--

	<p>Durch das geplante Industriegebiet ist er in doppelter Hinsicht gefährdet: seine Wirtspflanze ist ein Feuchtgebietsbewohner, seine Raupen fressen nachts, durch Lichtemissionen dürfte deshalb die Fortpflanzung gefährdet sein. Für weitere zahlreiche gefährdete Insektenarten wie Libellen, Laufkäfer und Heuschrecken bieten die Streuwiesen, Flachmoorbereiche und bachbegleitende Flora einen wichtigen Lebensraum. Die Lichtemissionen durch Betrieb und Verkehr werden die Insekten aus dem ND abziehen und verenden lassen. Neben der direkten tödlichen Wirkung auf die Insekten entzieht dies auch den Vögeln, Amphibien und Fledermäusen die Nahrungsgrundlage.</p> <p>Fledermäuse und Kleinsäuger.: Eine von uns veranlasste Detektion an einem Tag erfasste das Vorkommen von Zwergfledermäusen.</p> <p>Flora: An Pflanzen sollen erwähnt sein: Orchideen, Kriechweide, Teufelsabbiss, Wollgras, viele verschiedene Seggen und Binsen. Es handelt sich um Relikte einer alpinen Flora, die sich durch die besondere Geländeformation mit</p>		
--	---	--	--

	<p>Kaltluftansammlung erhalten hat. Durch eine Bebauung wird das Kleinklima im ND verändert. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das ND und sein Einzugsgebiet durch die Überplanung gefährdet ist, so durch den Entzug des Wassers, durch Licht- und Lärmemission, Veränderung des Kleinklimas sowie durch die Gefahr der Einschwemmung von Fremdstoffen.</p> <p>Die grün angelegte Fläche muss als Ausgleichsfläche bzw. Vorrangfläche für Naturschutz ausgewiesen werden und von jeder Bebauung, auch Tiefbau ausgenommen werden. Damit rückt das Industriegebiet 200m vom ND Birkenloch ab. Dies wurde vom Büro Senner so vorgeschlagen und auch vom RP bislang unterstützt.</p>		
II.801, IV.0013, IV.0038, IV.0060	<p>Das RP Tübingen weist in seiner Stellungnahme vom 27.11.20219 auf die große Bedeutung dieser Fläche im Biotopverbund trockener Standorte und auf die Konflikte mit angrenzenden Schutzgebieten hin</p>	<p>s. a. aktualisierte Einschätzungen Artenschutz/Natura-2000, Steckbrief Umweltprüfung</p>	Keine Berücksichtigung
II.801, IV.0013, IV.0038, IV.0060	<p>Der Überbauung im gepl. Ausmaß stehen Belange des Biotop- und Artenschutzes entgegen. Ökologisch hochwertige Lebensräume und Trittsteine</p>	<p>Die kommunalen Planungen zur Schließung der Lücke sind noch nicht verbindlich, aber durch ein eingeleitetes FNP-Änderungsverfahren und ein BPlan-Verfahren konkret.</p> <p>Eine Prüfung bzgl. eines anderen Zuschnitts des Vorranggebiets ist</p>	Keine Berücksichtigung

	<p>innerhalb der Feldflur werden isoliert und abgedrängt und durch zusätzliche Kulissenwirkung in ihrer Funktion erheblich</p> <p>beeinträchtigt, was einen Artenrückgang zur Folge hat. Eine Überbauung ist aufgrund artenschutzrechtlicher Belange (§44) abzulehnen. Hinweis:</p> <p>Bereits im benachbarten südl. GE Unterraum wurden Belange des Biotop- und Artenschutzes im Zuge der Erweiterung erheblich beeinträchtigt. Deshalb muss beim GIO eine Flächenreduzierung bzw. Freihaltung vor Bebauung erfolgen.</p>	<p>bereits im Vorfeld erfolgt. Dabei wurden insbesondere naturschutzfachliche Aspekte einbezogen. In einem Abstimmungsgespräch mit Vertretern des Landratsamts Ravensburg sowie einem Vertreter des von den Kommunen beauftragten Büros LARS consult wurde vereinbart, dass sich die Abgrenzung des Vorranggebiets an den Planungen des Zweckverbandes für den geplanten Interkommunalen Gewerbe- und Industriepark Oberschwaben der Gemeinden Altshausen, Aulendorf, Bad Saulgau und Boms orientiert. Unüberwindbare Restriktionen hinsichtlich naturschutzfachlicher Belange wurden von den Vertretern des Landratsamtes Ravensburg nicht gesehen. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass vertiefte artenschutzrechtliche Untersuchungen im Rahmen der nachgelagerten Verfahren erforderlich sind. Insbesondere konnten eine signifikante Gefährdung des bekannten Feldlerchen-Lebensraums im betroffenen Gebiet und damit verbundene CEF-Maßnahmen (dauerhafte Sicherung der ökologischen Funktion) nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>In der artenschutzfachlichen Einschätzung wurden die genannten Belange sehr wohl erkannt und in die Abwägung eingestellt: Relevante Artenvorkommen sind bekannt bzw. zu erwarten, aber eine Vermeidung von Verbotstatbeständen ist mittels funktionserhaltender Maßnahmen (CEF) bzw. unter Einbezug von FCS-Maßnahmen zu unterstellen.</p> <p>Artenpotenzial/nachgewiesene Arten (unterstrichen): Feldlerche (mehrere revieranzeigende Männchen im Ackerbereich), Zwergtaucher (Weiher), Kleinspecht, Quartiere von Fledermausarten (Gehöft und Waldrandbereich), Laubfrosch, Kammmolch, Grasfrosch, Ringelnatter, Zauneidechse (Randbereiche Wald, Gehöft, Straße); Nachtkerzenschwärmer (Randbereich Gehöft, Feuchtgebiete), Prüfbedarf im artenschutzfachlichen/-rechtlichen Kontext vor allem bezüglich Brutvogelarten der Äcker (Feldlerche) und Feuchtgebiete/Waldränder, Rastvogelarten (Komplex Äcker/Feuchtgebiete) sowie Amphibien; zudem pot. Lichtauswirkungen auf wertgebende und sensible Artenbestände der</p>	
--	--	---	--

		<p>Stillgewässer/Feuchtgebiete. Im Kontext mit benachbartem Gehöft ggf. Relevanz von Fledermausbeständen (Quartiersituation, Transferrouten v. a. Richtung Feuchtgebiete und Wald).</p> <p>Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auch technischer Art vorauss. erforderlich (Lichtreduktion, Amphibienschutz, Reduktion Kulissenwirkung in Randbereichen). Umsetzung funktionserhaltender Maßnahmen in Ackergebieten des Umfeldes mit weiterer Flächeninanspruchnahme wird als erforderlich eingeschätzt (prognostisch besteht hierfür noch Potenzial im weiteren räumlichen Zusammenhang). Teilgebiet im mittleren Norden mit deutlich höheren Konfliktpotenzial, Einhaltung größeren Abstands zur Vermeidung erheblicher Störwirkungen nach Norden empfohlen (kann sich auf nachgelagerter Planungsebene als zwingend erweisen) (s.a. fachgutachterliche Einschätzung, Steckbrief)</p>	
--	--	---	--

Az.	Anregung	Erläuterung des Abwägungsvorschlags	Abwägungsvorschlag
I.001	<p>„Im Umweltbericht bzw. den Steckbriefen zu Schwerpunkten für den Wohnungsbau sowie Industrie- und Gewerbe werden weiterhin Ausführungen zu kumulativen Wirkungen mit anderen Festlegungen, z.B. VRG für den Rohstoffabbau, vermisst. Es findet sich lediglich ein Hinweis, dass benachbart eine andere Nutzung vorgesehen sei. Ob und wie sich diese auf die Beurteilung im Steckbrief auswirkt, ist hingegen nicht ersichtlich. Entsprechende Hinweise in unseren Stellungnahmen wurden nicht aufgegriffen. Ohne Kenntnis dieser Kumulationswirkungen ist aus unserer Sicht eine sachgerechte Abwägung kaum möglich.“</p>	<p>In Abschnitt 7.3.2 des Umweltberichts heißt es: „In die raumordnerische Gesamtbewertung fließen neben dem Ergebnis der Umweltprüfung (s.o.) weitere negative und positive Umweltauswirkungen sowie standortbezogene Eignungskriterien ein. Über die Beeinträchtigung der Schutzgüter hinaus ergeben sich negative Effekte vor allem aufgrund von kumulativen Effekten durch eine räumliche Konzentration mehrerer Vorranggebiete (z.B. Gewerbe und Rohstoffabbau) sowie durch eine fehlende Anbindung an den Siedlungsbestand.“</p> <p>In den Steckbriefen des Umweltberichts wurde der Begriff „Kumulative Effekte“ bei einer räumlichen Konzentration mehrerer Vorranggebiete (z.B. Gewerbe und Rohstoffabbau) in der raumordnerischen Gesamtbewertung ergänzt.</p>	Teilweise Berücksichtigung
I.001	<p>Im Zusammenhang mit der Untersuchung von Alternativstandorten wird angeregt zu prüfen, „ob Flächenoptionen in Innen- und Randbereichen von einzelnen Siedlungsflächen angemessen berücksichtigt wurden. (...) Insgesamt scheint es weiterhin bedenklich, dass im vorliegenden Entwurf viele Vorhaben weitab bestehender Siedlungsinfrastruktur geplant sind.“</p>	<p>In Abschnitt 7.3.6 des Umweltberichts wird die Prüfung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung) behandelt.</p> <p>Ergänzend wird auf die Beschreibung des Planungskonzepts zur Standortfindung in Abschnitt 7.1.2 des Umweltberichts sowie auf die Abwägung zum Zielabweichungsverfahren (Plansätze 3.3.6 und 3.1.9 LEP) verwiesen.</p>	Keine Berücksichtigung
I.001	<p>„Wir gehen davon aus, dass die in den Steckbriefen aufgeführten Standortalternativen nicht im</p>	<p>Die Standortalternativen bleiben wie in Abschnitt 7.3.7 des Umweltberichts beschrieben im Rahmen der Regionalplan-Fortschreibung unberücksichtigt.</p>	Kenntnisnahme

	<p>Regionalplan berücksichtigt werden. So ist es ja auch auf Seite 131 des Umweltberichts dargestellt. Daher nehmen wir zu den Standortalternativen nicht Stellung. Sollte sich daran später etwas ändern, erbitten wir die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt Stellung nehmen zu dürfen.“</p> <p>Es wird darum gebeten, den Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe in Kressbronn als Standortalternative zu streichen.</p>	<p>Eine Streichung einzelner Standorte bei den Standortalternativen ist aus Sicht des Regionalverbandes weder notwendig noch sinnvoll, da das Ergebnis der Alternativenprüfung dokumentiert sein sollte.</p>	
I.001	<p>Einige Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe liegen in Zone III von Wasserschutzgebieten. Industriegebiete in diesen Gebieten stellen ein hohes Gefährdungspotenzial dar. Denkbar sind allenfalls Gewerbegebiete. Auf mögliche Nutzungseinschränkungen für nachgelagerte Planungen sollte hingewiesen werden.</p>	<p>Die Entscheidung der Nutzungsform (Industrie oder Gewerbe) in den Schwerpunkten für Industrie und Gewerbe obliegt der Bauleitplanung. Der Hinweis, dass bei Standorten in Wasserschutzgebieten ein Nachweis der Unbedenklichkeit der Nutzung zu erbringen ist, ist bereits in den Steckbriefen im Umweltbericht bei den Minimierungsmaßnahmen vermerkt.</p>	Kenntnisnahme
I.001	<p>Zu Anlage 4 des Umweltberichts: Mit Blick auf PS 3.1.9 Z LEP sollten die Karten in den Steckbriefen des Umweltberichts durch Darstellungen planungsbeeinflussender Faktoren (Schutzgebiete, FNP) ergänzt werden.</p>	<p>Aufgrund der Vielzahl der planungsbeeinflussenden Faktoren wird auf eine diesbezügliche Darstellung verzichtet. Die Karten dienen lediglich zur räumlichen Verortung der Vorranggebiete.</p>	Keine Berücksichtigung

Sonstige Anregungen

Az.	Anregung	Erläuterung des Abwägungsvorschlags	Abwägungsvorschlag
II.411 II.412	Es wird darum gebeten, für die Stadt Lindau die amtliche Bezeichnung Lindau (Bodensee) zu verwenden.	Die redaktionelle Änderung wurde in Plansätzen, Begründung und Strukturkarte berücksichtigt.	Berücksichtigung
II.645 III.022	Es wird der Hinweis gegeben, dass durch den Teilregionalplan Energie ggf. Anpassungen am Regionalplan vorzunehmen sind, um der Windkraft ausreichend Raum zu geben. Zudem bestehen grundsätzliche Bedenken hinsichtlich einer zeitlich versetzten Teilfortschreibung Energie, da nicht unerhebliche Abhängigkeiten von den übrigen Festlegungen des Regionalplans gesehen werden.	Die Notwendigkeit von möglichen Anpassungen am Regionalplan wird im Zuge der Bearbeitung des Teilregionalplans Energie geprüft. Ggf. werden im Zuge des Verfahrens zum Teilregionalplan Energie Änderungen an den übrigen Festlegungen des Regionalplans vorgenommen.	Kenntnisnahme
II.594	Bei der Planung von Standorten für Windkraftanlagen sind Beeinträchtigungen der vom DWD betriebenen Messsysteme auszuschließen.	Die Anregung bezieht sich auf den Teilregionalplan Energie, der im Anschluss an die Regionalplan-Fortschreibung in einem separaten Verfahren behandelt wird.	Kenntnisnahme
IV.0013 F9 F20	Es werden ausreichende Flächen für klimafreundliche, erneuerbare Energien gefordert.	Die Anregung bezieht sich auf den Teilregionalplan Energie, der im Anschluss an die Regionalplan-Fortschreibung in einem separaten Verfahren behandelt wird.	Kenntnisnahme

Az.	Anregung	Erläuterung des Abwägungsvorschlags	Abwägungsvorschlag
II.623	Abstimmung bei Planungen, Hinweis zu Ausweisung von Wohnen im direkten Nahbereich von Höchstspannungs-freileitung	Die Anregung ist nachvollziehbar. Bei der Ausweisung der regionalbedeutsamen Schwerpunkte des Wohnungsbaus als Vorranggebiete ist darauf geachtet worden, entsprechende Konflikte zu vermeiden. Auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung besitzt der Regionalverband jedoch keine Regelungskompetenz. Entsprechende Modifizierungsmöglichkeiten sind daher auf der nachgelagerten Planungsebene zu prüfen.	Kenntnisnahme
II.636	Wir bitten, die im Übersichtsplan dargestellten in Betrieb befindlichen Kabelschutzrohranlagen der GasLINE mbH & Co.KG im Verfahren zu berücksichtigen. Die Auflagen und Hinweise sind zwingend bei allen Maßnahmen im Bereich und / oder in der Nähe der Kabelschutzrohranlagen zu beachten. Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte auch dem beiliegenden Merkblatt der GasLINE GmbH & Co. KG.	-	Kenntnisnahme
II.661	Innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalplans sind verschiedene Gashochdruckleitungen und Anschlussleitungen mit Telekommunikationskabeln (Betriebszubehör), unseres Unternehmens sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO) verlegt. Von den nachfolgend aufgeführten ausgewiesenen Flächen (VRG) wären wir weiterhin mit unseren Anlagen u. Leitungen betroffen. Desweiteren sind zumindest mehrere Näherungen (siehe	-	Kenntnisnahme

	Übersichtspläne) zu unseren Anlagen erkennbar. Gegen die räumliche Festlegung auf Regionalplanebene werden keine Bedenken vorgebracht.		
II.586	Hinweis auf mögliche Konflikte durch die Planungen zu den Vorhaben Nr. 25 und 40.	Der Regionalverband ist als Träger öffentlicher Belange beim Vorhaben Nr. 25 (Höchstspannungsleitung Punkt Wullenstetten - Punkt Niederwangen) beteiligt worden und hat keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Für das Vorhaben Nr. 40 (Höchstspannungsleitung Punkt Neuravensburg - Bundesgrenze (Österreich)) liegt bei der Bundesnetzagentur noch kein Antrag auf Bundesfachplanung vor. Wie richtig vermutet wird, fallen die Maßnahmen zur Realisierung der beiden Vorhaben unter die formulierten Ausnahmen zur Zulässigkeit von standortgebundenen baulichen Anlagen der technischen Infrastruktur. Der Regionalverband wird sich in den weiteren Verfahrensschritten, insbesondere im Rahmen des Anhörungsverfahrens, mit Stellungnahmen in das Planfeststellungsverfahren einbringen. Die für das Vorhaben Nr. 25 und Vorhaben Nr. 40 zuständige Vorhabenträgerin Amprion GmbH wurde nach § 12 Abs. 2 LplG beteiligt.	Kenntnisnahme
II.124	Durch die im Gemeindegebiet Grünkraut verlaufenden 220-/ 380 kV-Hochspannungsfreileitungen der Amprion GmbH ist der Hauptort Grünkraut in seiner Entwicklung darüber hinaus ebenso stark eingeschränkt. Da in der jüngeren Vergangenheit umfangreiche Investitionen in die Instandhaltung und Renovierung dieser Leitungen getätigt wurden, ist diesbezüglich auch in mittelfristiger Zukunft keine Änderung des Trassenverlaufs aus ökonomischer Sicht zu erwarten.	-	Kenntnisnahme
II.634	Gegen die Fortschreibung des Regionalplanes haben wir keine Bedenken vorzubringen. Dennoch dürfen wir Folgendes anmerken: Im Gebiet des Regionalplanes Regionalverbands Bodensee-	-	Kenntnisnahme

	<p>Oberschwaben bestehen verschiedene Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH... Der Bestand und Betrieb unserer Versorgungsanlagen sind zu gewährleisten. Gegebenenfalls sind frühzeitig mit uns mögliche Maßnahmen der Anlagensicherung bzw. -verlegung zu erörtern. Da aus Sicht der Netze BW keine Veranlassung besteht, die Leitungstrassen zu verlegen, sind alle Kosten, die mit der detaillierten Prüfung und einer eventuellen Realisierung der Baumaßnahme einhergehen, vom Veranlasser zu tragen. Bestehende Abstandsflächen zwischen den vorhandenen Hochspannungsleitungen und Baugebieten sind möglichst beizubehalten.</p>		
II.617	<p>In einigen Geltungsbereichen befinden sich Anlagen der Netze BW GmbH. Wir gehen davon aus, dass diese Anlagen in ihrer derzeitigen Lage bestehen bleiben können. Wenn Sicherungs- oder Änderungsmaßnahmen notwendig sind, dann rechnen wir die Kosten nach den bestehenden Verträgen ab. Generell ist vor Beginn der Bauarbeiten vom ausführenden Bauunternehmen über die im Geltungsbereich befindlichen Kabel unbedingt eine aktuelle Kabelauskunft einzuholen. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren und bei konkreten Baumaßnahmen erneut zu beteiligen.</p>	-	Kenntnisnahme

Az.	Anregung	Erläuterung des Abwägungsvorschlags	Abwägungsvorschlag
F10, IV.0166	<p>Regionalplan und Klimaschutz - Umweltziele</p> <p>Im offengelegten Umweltbericht zur Fortschreibung des Regionalplans verweisen Sie auf Seite 17 auf das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg (=BW) als einen Ihrer Planungsgrundsätze.</p> <p>In diesem Gesetz sind in § 4 die vom Land BW angestrebten Klimaziele definiert: Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 42%.</p> <p>Dieses Klimaziel ist zwar erst im Oktober 2020 verabschiedet worden, ist aber durch die am 8.10.2020 vom EU-Parlament gefassten Beschlüsse bereits überholt:</p> <p>Hiernach sollen die Nettoemissionen bis 2030 um 60 % reduziert werden!</p> <p>Die EU-Kommission schlägt im Dezember 2020 vor, die Zielvorgabe für die Verringerung der Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 (Emissionen und Abbau) auf mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 anzuheben!</p> <p>Die Kommission wird die Vorschläge bis Juni 2021 vorlegen.</p> <p>Das Klimagesetz Baden-Württemberg und der sich hierauf beziehende offengelegte Regionalplan hinken weit hinter den durch die EU vorgeschriebenen Reduzierungsziele her.</p> <p>Der Regionalplan verstößt somit, bevor er verabschiedet wird bereits gegen EU-Vorschriften und kann deshalb so nicht in Kraft treten!</p> <p>Sie belegen nicht konkret, wie sich Ihre Planungsmassnahmen auf die Klimavorgaben des Landes BW mit 42 %, geschweige denn auf 60 % des EU-Parlaments auswirken.</p> <p>Diese Ziele - das ist allgemeiner Wissenstand – muss Ihre Planung gerecht werden, damit unsere Kinder in Oberschwaben eine klimaerträgliche Zukunft zum Leben haben.</p> <p>Wir fordern</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mehr Vorrangflächen für Natur-, Boden- und Wasserschutz und nachhaltige Landwirtschaft (CO2-Speicher und Sauerstoff-Produktion) 	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und es wird auf Anlage 1 zur Synopse verwiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt und Erweiterung der Grünzüge (Altdorfer Wald, Schussen- und Argenauen, Salemer Grünzug...) - den Regionalplan nochmals auf die neuen Klimaziele der EU hin zu überarbeiten! 		
F9, IV.0166	<p>Maximal 1,5 Grad Erderwärmung bis zur Jahrtausendwende, dieses Limit wurde 2015 von fast allen Regierungen der Welt beim Klimagipfel in Paris beschlossen.</p> <p>Sowohl auf EU -, Bundes- als auch Länderebene wurde das Ziel stets bekräftigt.</p> <p>Erreichbar ist das nur, wenn man den CO2 Ausstoß auf jährlich 2 Tonnen pro Person begrenzt. Jeder Oberschwabe ist aktuell mit durchschnittlich 9 bis 10 Tonnen dabei. Bleibt das so, dann wird die 1,5 Grad- Grenze bereits in weniger als 10 Jahren gerissen.</p> <p>Der Regionalplan kommt den Anforderungen, welche die Klimaveränderungen mit sich bringt, nicht nach:</p> <ul style="list-style-type: none"> □ § 4 des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg schreibt vor: „..... die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 Prozent verringert werden.“ □ Wie werden die Klimaschutzvorgaben gem. EU-Parlament (vom 8.10.2020) und Kommission (Dezember 2020) mit 60 % bzw. 55 % erreicht? <p>Aus dem Regionalplan ist das nicht ersichtlich und nachvollziehbar!</p> <p>Der Regionalverband verweigert jedoch seine Mitarbeit an staatlichen Vorgaben mit den Worten von Hr. Franke: Wir würden furchtbar gerne mehr Klimaschutz einbauen, aber es gibt leider! Leider keine Gesetze dazu! (Aussage in einer öffentlichen Sitzung)</p> <p>Hier sind Nachbesserungen notwendig, um die von der EU vorgegebenen Klima-Ziele zu erreichen.</p> <p>Der Regionalplan muss vor allem folgende Grundsätze stärker beachten: Mehr Vorrangflächen für Natur-, Boden- und Wasserschutz und nachhaltige Landwirtschaft □ CO2- Speicher und Sauerstoffproduktion-Produktion</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und es wird auf Anlage 1 zur Synopse verwiesen	Kenntnisnahme

	<p>Erhalt und Erweiterung der Grünzüge (Altdorfer Wald, Schussen- und Argenauen, Salemer Grünzug...)</p> <p>Klimafreundliche Bauleitplanung muss festgeschrieben werden. Eine Beschränkung der Wohn- und Gewerbebauflächen muss erfolgen. Höhere raumordnerische Orientierungswerte sind festzulegen, anstatt immer mehr Bauflächen nach 13b zuzulassen.</p> <p>Nachhaltige Reduzierung von Flächenverbrauch für Gewerbe-, Siedlungs-, Verkehrs- und Rohstoffabbauzwecke</p> <p>ausreichend Flächen für klimafreundliche, erneuerbare Energien sind zu planen!</p> <p>eine echte verkehrswende Verkehrswende ist notwendig - mehr ÖPNV, regional wie überregional und mehr Fahrradverkehr</p>		
F20	<p>Was genau hat der Regionalplan mit Klimaschutz zu tun? Sehr viel:</p> <p>Die Raumplanung kann die Senken für klimawirksame Gase schützen. Senken sind die Flächen, die CO₂ binden können - im Humus, in Moorböden, in Holz usw. Die Flächen, die der neue Regionalplan aktuell bebauen will, speichern bei vorsichtiger Schätzung eine knappe halbe Million t CO₂ die Flächen für den Straßenbau noch gar nicht mitgerechnet. Wenn diese Flächen bebaut werden, müssen wir das freigesetzte CO₂ zusätzlich noch einsparen.</p> <p>Vor kurzem hat eine Bundestagspetition der Architects4Future für eine umfassende Bau-Wende die erste Hürde genommen. Darin erklären die Architekten, dass Bau und Unterhalt von Gebäuden in Deutschland etwa 40% des CO₂ -Ausstoßes ausmachen. Beispielsweise entstehen bei der Produktion von Zement große Mengen von Kohlendioxid, jüngsten Statistiken zufolge verursacht die Zementherstellung in Deutschland fünf Prozent der CO₂-Emissionen (Quelle 3). Der billige Kies aus unserer Region wird zum Großteil in Nachbarländer exportiert, die im eigenen Land ihre Natur und ihre Ressourcen anhand einer Abgabe auf den Abbau schonen.</p> <p>Im Regionalplan werden außerdem Verkehrsprojekte festgelegt. Dabei gibt es bisher einen deutlichen Überhang an Straßenbauprojekten. Der motorisierte Individualverkehr ist sehr stark klimaschädlich. Regionalplanung steuert auch die Siedlungsstruktur. Die kann z.B. die Kfz- Fahrleistung minimieren, den Energieverbrauch senken, wenn möglichst dicht gebaut wird. Die Raumplanung legt zudem die Flächen fest, die für erneuerbare Energien</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und es wird auf Anlage 1 zur Synopse verwiesen	Kenntnisnahme

	genutzt werden können: Windräder, Photovoltaik, Wasserkraft und Energie aus Biomasse. (...) •Mehr Vorrangflächen für Natur-, Boden- und Wasserschutz und nachhaltige Landwirtschaft o Erhalt und Erweiterung der Grünzüge (Altdorfer Wald, Schussen- und Argenauen, Salemer Grünzug...)		
F14, IV.0166	Landschaftsrahmenplan Es fehlt weiterhin der vom Gesetzgeber geforderte Landschaftsrahmenplan. Dies ist ein gesetzlicher Formfehler	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und es wird auf Anlage 3 zur Synopse verwiesen.	Kenntnisnahme
F22	Hiermit erhebe ich termingerecht Einspruch gegen die geplante Fortschreibung des Regionalplans in Kapitel 3.2.1 Fakt: Der überarbeitete Regionalplan weist in der Gemeinde Meckenbeuren eine Fläche von weiteren ca. 100 ha als Vorranggebiete für Natur- und Landschaftsschutz aus. Gleichzeitig werden generell keine Vorranggebiete für Landwirtschaft mehr ausgewiesen, die landwirtschaftlichen Flächen werden lt. H. Franke in den Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren „eingeordnet“ und hiermit definiert. Dennoch haben andere Regionalverbände bei der Fortschreibung weiterhin die Vorranggebiete für Landwirtschaft ausgewiesen. Z.B. unsere Nachbar-Regionalverbände	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und es wird auf Anlage 7 zur Synopse verwiesen.	Kenntnisnahme
F4	Als Grundsatz Ihrer Regionalplanung führen Sie unter Pkt1 G(2) S. 3 aus: “Die räumliche Entwicklung soll sich verstärkt an den Erfordernissen des Klimawandels ausrichten. Den klimabedingten Belastungen und Risiken für den Menschen soll, insbesondere in den klimakritischen Teilräumen der Region, durch geeignete Vorsorge- und Anpassungsstrategien Rechnung getragen werden.” Diesen Ansprüchen an einen klimagerechten Regionalplan sind lobenswert, Sie setzen ihn allerdings in keiner Weise konsequent um. Vielmehr ist Ihr Regionalplan in Teilbereichen klimaschädlich!!	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und es wird auf Anlage 1 zur Synopse verwiesen	Kenntnisnahme
F12	"Auf den Erhalt der natürlichen Bodens weist das Umweltministerium Baden-Württemberg in der „Strategie zur Anpassung an den Klimawandel in Baden-Württemberg“ unter 3.3.1. (S. 45) hin: Böden erfüllen im Naturhaushalt und für den Menschen eine Vielzahl von Funktionen. Eingriffe durch Menschen und weitere Umwelteinwirkungen können ihre Zusammensetzung und Eigenschaften	Die Ausführungen werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Problematik ist dem Regionalverband bekannt.	Kenntnisnahme

	<p>verändern bis hin zur völligen Zerstörung. Gleichzeitig sind Böden – in menschlichen Zeiträumen – nicht vermehrbar.</p> <p>Im Sinn des Bundes-Bodenschutzgesetzes erfüllt der Boden folgende Funktionen:</p> <p>1. Natürliche Funktionen als</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen, Bodenorganismen, - Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers. <p>In der Umwelt nehmen Böden eine zentrale Stellung ein und stehen in wechselseitiger Beziehung mit dem Klima. Zwischen der Atmosphäre und Böden findet ein Austausch von Spurengasen wie beispielsweise Kohlendioxid statt. Je nach Bedingungen kann Kohlenstoff im Bodenhumus oder in Torf gespeichert oder wieder in die Atmosphäre freigesetzt werden. In Fachkreisen wird deshalb die Ergänzung der Klimaschutzfunktion des Bodens im Bundesbodenschutzgesetz diskutiert, da sie bisher nicht gesetzlich verankert ist.</p> <p>Auf die Bedeutung des Erhalts von Böden weisen auch die Ausführungen der Heinrich Böll Stiftung hin: https://www.boell.de/de/2018/11/28/boeden-sind-nicht-nur Kohlenstoff Speicher „Landwirtschaft und Klimawandel sind eng miteinander verknüpft, und Böden enorme Kohlenstoffspeicher. Böden, Wälder und Ozeane sind wichtige Speicher von Treibhausgasen wie Kohlenstoff, Methan und Lachgas – sogenannte Senken. Böden enthalten mehr Kohlenstoff als alle Pflanzen und die Atmosphäre zusammen.“</p>		
I.001	<p>"Der Regionalplan soll den Bodenseeuferplan hinsichtlich seiner landseitigen Geltung ablösen. In der Fortschreibung konnten keine nachteiligen Veränderungen landseitig festgestellt werden. Seeseitig behält der Bodenseeuferplan aus dem Jahr 1984 seine Gültigkeit. Wir haben keine Einwände gegen die Planung."</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

I.001	"Leitbild unserer Stellungnahme zum Regionalplanentwurf ist die Frage, ob der nun vorliegende 2. Anhörungsentwurf dazu beitragen kann, die spezifischen Besonderheiten der Region – Siedlungsdruck, attraktive Landschaft, intensive Landwirtschaft, gewachsene Siedlungsstrukturen – mit den Anforderungen an eine nachhaltige, bedarfs- und klimagerechte und ökologische Entwicklung in Einklang zu bringen. Gegenüber dem ersten Entwurf wurden die Plansätze deutlich konkretisiert und mit Blick auf einen sparsamen Umgang mit den natürlichen Ressourcen geschärft. Insbesondere das Thema „sparsamer Umgang mit Fläche“ wurde in der Ausformulierung der Plansätze deutlich gestrafft und dem Primat der Innenentwicklung wesentlich mehr Ausdruck verliehen."	Die Ausführungen werdend zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
I.001	"Aus Sicht des Regierungspräsidiums hat der 2. Anhörungsentwurf deutlich an Zielgerichtetheit gewonnen, das zugrundeliegende Gesamtkonzept tritt nun deutlicher zu Tage. Allerdings bestehen weiterhin Mängel mit Blick auf die potentiell mögliche Flächeninanspruchnahme und zielgerichtete Steuerung der Wohnbauentwicklung sowie einen angemessenen Schutz des Freiraums und seiner Funktionen gerade in den Teilräumen mit hohem Siedlungsdruck, aber im Hinblick auf die Landwirtschaft nicht nur dort."	Die Ausführungen werdend zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
I.001	"Bereits im Rahmen der ersten Anhörung zur Gesamtfortschreibung wurde von unserer Seite ausgeführt, dass der Schutz hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen über den Freiraumschutz, welcher mit der Ausweisung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren angestrebt wird, agrarstrukturelle Belange nicht ausreichend berücksichtigt. Der Hinweis, dass die aktuelle Gebietskulisse der Regionalen Grünzüge alle hochwertigen landwirtschaftlichen Erzeugungsgebiete der Region abdeckt, kann nicht nachvollzogen werden. Als Grundlage für die Festlegung der besten landwirtschaftlichen Standorte wurde nach der Begründung die Wirtschaftsfunktionenkarte (Flurbilanz) verwendet, in welcher landbauwürdige Flächen (Vorrangflur), sowie landbauproblematische und nicht landbauwürdige Flächen dargestellt sind. Für den ökonomischen Landbau sind die hochwertigen Flächen der Vorrangflur von besonderer Bedeutung, und für diesen unbedingt vorzubehalten. Aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht sind Standorte der Vorrangflur Stufe I grundsätzlich als landwirtschaftliche Vorranggebiete und der Vorrangflur Stufe II als landwirtschaftliche Vorbehaltsgebiete darzustellen, um agrarstrukturelle Belange im Rahmen der Regionalplanung ausreichend zu berücksichtigen. "	Die Anregung wird nicht berücksichtigt; für die Erläuterung wird auf Anlage 7 zur Synopse verwiesen	Kenntnisnahme

II.103	Verweis auf Stellungnahmen der Stadtwerke Bad Saulgau und der Hundsrücken Wasserversorgung	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und es wird auf die Behandlung der Anregungen zu Az. II.166 (Stadt Bad Saulgau) verwiesen. Diese ist identisch mit der Stellungnahme der Stadtwerke Bad Saulgau.	Kenntnisnahme
II.123	"Die im Entwurf des Regionalplans dargestellten regionalen Grünzüge tangieren noch immer in einigen wenigen Bereichen die potenziellen Wohnbauflächen am Rand bzw. reichen .der Darstellung zufolge in bestehende Bauflächen hinein, sodass davon auszugehen ist, dass bei einer engen Auslegung der Abgrenzung der regionalen Grünzüge der Ausformungsspielraum der Gemeinde beeinträchtigt sein kann (vgl. Nr. 3.1.1 Z Abs. 2, Satz 1, Textteil des Regionalplanentwurfs} . Von Seiten der Verbandsverwaltung und auch von Seiten des Landratsamtes Ravensburg wurde hervorgehoben, dass der Ausformungsspielraum von ca. 100 Metern bestehen würde, da es eine Planunschärfe (Plan und Wirklichkeit bei maßstäblicher Betrachtung) geben würde. Darauf baut grundsätzlich die Gemeinde Fronreute auf. Nichtsdestotrotz spricht sich die Gemeinde Fronreute für ein nochmaliges teilweises Abrücken des Grünzuges an einzelnen Stellen der Ortsteile Baienbach, Staig und Blitzenreute aus (siehe beiliegender Plan blau gekennzeichnet)."	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und es wird darauf hingewiesen, dass der Ausformungsspielraum einzelfallabhängig ist und in vielen Fällen 100 m betragen kann. Es wird auf die Erläuterungen zum Regionalplan (S. 2 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020) verwiesen. Bezüglich der räumlich konkreten Anregungen zu den einzelnen Gebieten wird auf nachfolgende Ausführungen verwiesen.	Kenntnisnahme
II.134	"Bei Themen, welche nicht aus der Raumnutzungskarte - Blatt Süd (Stand 15.12.2020) entnommen werden können, gehen wir von dem Planungsstand in der Fassung von 1996 aus."	Da es sich bei der aktuellen Fortschreibung des Regionalplans um eine Gesamtfortschreibung handelt, werden mit Inkrafttreten des neuen Regionalplans alle Festlegungen des Regionalplans 1996 abgelöst. Der Planungsstand von 1996 wird dann nicht mehr bestehen.	Kenntnisnahme

II.139	<p>"3. Die Gemeinde lehnt die Doppelbelegung der landwirtschaftlichen Kulturlflächen mit Grünzäsuren, welche die Landwirtschaft und die Landnutzung sichern und gleichzeitig als Vorrangflächen für Naturschutz und Biotopverbünde dienen sollen, ab. Die Gefahr, dass hierbei nicht nur auf freiwillige Umsetzung der Biotopvernetzung gesetzt wird und die Biotopvernetzung mit Zwangsmaßnahmen durchgesetzt wird, wird als zu groß angesehen. Als Planungsraum für die Biotopvernetzung soll die ganze Gemeindefläche zur Verfügung stehen, andernfalls scheint die Umsetzung des Biodiversitätsstärkungsgesetzes gefährdet. Die vorhandenen Sonderkulturlflächen und landwirtschaftlichen Flächen dürfen durch Zwangsmaßnahmen nicht in ihrer Nutzung und ihrem Status, dem landwirtschaftlichen Betrieb zu dienen, beschnitten werden. Es ist darauf zu achten, dass die Freiwilligkeit der Biotopausweisung gewährleistet ist. In den landwirtschaftlichen Gebieten muss die Beregnung der Kulturen, die Speicherung und Wasserentnahme aus den Gewässern grundsätzlich möglich bleiben. Dies gilt auch für den Schutz der landwirtschaftlichen Produktion vor Umwelteinflüssen und Wetterereignissen (z. B. Windschutz, Abdriftnetze). Die bauliche Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe muss ebenfalls weiterhin möglich sein, auch wenn die Ausrichtung des Betriebes geändert wird."</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und es wird auf Anlage 2 zur Synopse verwiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
--------	---	--	----------------------

II.145	<p>"für das Entgegenkommen in Bezug auf die gewerbliche Erweiterungsfläche der Fa. Blickle möchte ich mich nochmals recht herzlich bei Ihnen bedanken. Es freut mich sehr und ich bin Ihnen sehr dankbar dafür, dass die notwendige gewerbliche Erweiterungsfläche der Fa. Blickle im Entwurf für die 2. Anhörung Berücksichtigung fand. Dies ist sowohl für die Fa. Blickle und in der Folge auch für uns als Gemeinde Neutra von existenzieller Bedeutung. Dennoch müssen wir nach Beratung und einstimmiger Beschlussfassung im Gemeinderat darauf hinweisen, dass die anderen wichtigen Anliegen der Gemeinde Neutra, die wir in unserer ersten Stellungnahme ebenfalls angeführt hatten, keine Berücksichtigung fanden. Neutra ist gemäß Regionalplan dem „Ländlichen Raum im engeren Sinn" (Kapitel 2.1 .3 des Textteils des Regionalplanentwurfs) zugeordnet. Der Ländliche Raum soll so entwickelt werden, dass günstige Wohnstandortbedingungen ressourcenschonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatzbedingungen und Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten werden. Grundvoraussetzung hierfür ist aus unserer Sicht, dass Möglichkeiten der kommunalen Eigenentwicklung geschaffen bzw. erhalten bleiben, insbesondere in Bezug auf Schaffung von Wohnstandorten. Innerorts sind die wenigen noch verbliebenen Baulücken in privater Hand und stehen für Bauwillige leider nicht zur Verfügung. Die Gemeinde Neutra kann Bauwilligen derzeit nur noch einen einzigen innerörtlichen Bauplatz (Baulücke durch Abbruch eines ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebs) zum Kauf anbieten. Im Bereich des Friedhofs werden in diesem Jahr sechs Bauplätze erschlossen, die dann für Bauwillige ausgeschrieben werden können. Im Baugebiet Deißlesberg läuft derzeit ebenfalls noch ein Bebauungsplanverfahren, mit dem zwei weitere Bauplätze geschaffen werden sollen. Für diese Bauplätze am Friedhof und im Baugebiet Deißlesberg gibt es aktuell mehr als doppelt so viele Interessenten, wie Plätze zur Verfügung stehen. Dies zeigt den großen Bedarf an Bauland. Im weiteren Planungsschritt stehen im rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit den Wohnbauflächen W I (0,46 ha) und W2 (0,93 ha) nur noch geringe Erweiterungsflächen für eine zukünftige Wohnbebauung zur Verfügung. Der zukünftige Wohnraumbedarf kann für die Laufzeit des neuen Regionalplans damit bei Weitem nicht abgedeckt werden."</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aus Sicht des Regionalverbands ermöglichen die Festlegungen des Regionalplans Anhörungsentwurf 2020 ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinde im Rahmen der kommunalen Planungshoheit.	Kenntnisnahme
II.148	<p>"b) Die Gemeinde Riedhausen ist jüngste Gemeinde Baden-Württembergs. Die vielen Kinder von heute wollen morgen bauen. Es muss weiterhin in der Gemeinde Riedhausen die Möglichkeit geben, sich städtebaulich zu entwickeln. Die Gemeinde Riedhausen benötigt auch in Zukunft Neubaugebiete für den privaten Wohnungsbau. Diese Siedlungsentwicklung darf durch den Regionalplan weder gehemmt noch verboten werden."</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aus Sicht des Regionalverbands ermöglichen die Festlegungen des Regionalplans Anhörungsentwurf 2020 ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten für die	Kenntnisnahme

		Gemeinde im Rahmen der kommunalen Planungshoheit.	
II.161	"Die Belange des Klimaschutzes sind auf der Basis des Pariser Abkommens und der nationalen Vorgaben vom Regionalplan zu berücksichtigen und sicher zu stellen."	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf Anlage 1 zur Synopse verwiesen.	Kenntnisnahme
II.162	"Die aktualisierten Hochwassergefahrenkarten sollten in den Regionalplan übernommen werden. Die derzeitigen Festlegungen basieren auf einer veralteten Version."	Im Zuge der Bearbeitung der Stellungnahmen aus der 1. Anhörung wurden anhand der dem Regionalverband vorliegenden Daten 2020 Anpassungen vorgenommen. In der 1. Anhörung ist kein entsprechender Hinweis der Gemeinde auf aktuellere Datengrundlagen erfolgt. Eine Anpassung erfolgt nicht und ist aus Sicht des Regionalverbands auch nicht erforderlich, da die Abweichungen im Bereich der Planunschärfe (s. Erläuterungen zum Regionalplan Anhörungsentwurf 2020) liegen.	Keine Berücksichtigung der Anregung
II.169	"Es wird begrüßt, dass im Textteil zum Entwurf eine Klarstellung zur Betroffenheit der Landwirtschaft und mögliche Nutzungseinschränkungen infolge der Ausweisung von Grünzügen und Grünzäsuren erfolgen. Hilfreich ist hier aus unserer Sicht die Überarbeitung der Ausnahmeregelungen, die klarer herausstellt, dass die Errichtung landwirtschaftlich privilegierter baulicher Anlagen in Regionalen Grünzügen und Vorranggebieten für Natur und Landschaftspflege möglich ist und Einschränkungen der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen generell nicht bestehen."	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

II.170	<p>"Letztlich schränken aber dennoch eine Vielzahl von neuen vor allem naturschutzrechtliche und ökologische Vorgaben mit neuen Vorranggebietsfestsetzungen im Regionalplan die mittelfristige städtebauliche Entwicklung unserer Stadt als Unterzentrum, insbesondere in der Tallage des Laucherttal in den beiden Stadtteilen Mariaberg und Bronnen sowie insbesondere rund um die Kernstadt Gammertingen, erheblich ein. Gerade unserer Stadt ist durch einen anhaltenden Konversionsprozess einer überregional tätigen großen Komplexeinrichtung der Behinderten- und Jugendhilfe (Mariaberg e.V.) am zentralen Standort im Stadtteil Mariaberg mit leider noch immer anhaltenden und nicht unerheblichen Einwohnerrückgängen besonders strukturell betroffen. Trotz vieler positiver Ansätze zur Stabilisierung der Einwohner-, Wirtschafts- und Strukturentwicklung mit inzwischen rund 2.500 sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen vor Ort und einer außergewöhnlich positiven Ein- und Auspendlerstruktur, ist das Unterzentrum Gammertingen nach wie vor sehr Dienstleistungs- und Soziallastig ausgerichtet. Andererseits beeinflussen noch immer die früheren erheblichen Bevölkerungszuwachse in Folge des Zuzuges von überwiegend älteren Bevölkerungsgruppen (vor allem aus den benachbarten nördlichen städtischen Regionen des Landes oder durch Migrationswellen aus Osteuropa) trotz inzwischen erheblich gesteigener Geburtenzahlen einen nach wie vor anhaltenden, wenn auch geringer gewordenen, Sterbeüberhang bzw. Bevölkerungsverlust."</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aus Sicht des Regionalverbands ermöglichen die Festlegungen des Regionalplans Anhörungsentwurf 2020 ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten für die Stadt im Rahmen der kommunalen Planungshoheit.</p>	Kenntnisnahme
II.182	<p>"In der Fortschreibung des Regionalplans sind die Themen „Energie" und „Klima" neben den bisherigen Themen gleichwertig aufzunehmen und zu behandeln."</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und es wird auf Anlage 1 zur Synopse verwiesen.</p>	Kenntnisnahme
II.186	<p>"- In der Fortschreibung des Regionalplans sind die Themen „Energie" und „Klima" neben den bisherigen Themen gleichwertig aufzunehmen und zu behandeln."</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und es wird auf Anlage 1 zur Synopse verwiesen.</p>	Kenntnisnahme

II.203	Unterstützung der Stellungnahmen der Gemeinden Gammertingen, Hettingen und Neufra	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und es wird auf die Behandlung der Anregungen zu Az. II.170 (Gammertingen), II.171 (Hettingen) und II. 143 (Neufra) verwiesen.	Kenntnisnahme
II.301_1	"Wir empfehlen daher, eine Ausnahme-Regelung nach § 6 ROG aufzunehmen , dass alle Bebauungspläne, die bis zum Datum der Wirksamkeit des Regionalplans bereits in Kraft getreten sind, von der rückwirkenden Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB ausgenommen werden"	Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans inkl. Anhörungsverfahren wurde jeder Gemeinde Gelegenheit gegeben, zu prüfen, ob die Festlegungen des Regionalplan-Entwurfs im Einklang mit bauleitplanerischen Festsetzungen stehen. Bebauungspläne, die in der Anhörung genannt wurden und im Widerspruch zu den Festlegungen des Regionalplan-Entwurfs standen, wurden berücksichtigt, wenn dieses vom Planungskonzept her vertretbar war. Die Aufnahme einer Ausnahmeregelung, wie in der Anregung genannt, in den Regionalplan erfolgt daher nicht.	Keine Berücksichtigung der Anregung
II.301_1	"S. 2 Begriff „nicht parzellenscharf ". Im Text wird ausgeführt, dass eine Maßstabsänderung der verbindlichen Raumnutzungskarte (1:50.000) zur Feinabgrenzung von Planungen nicht zulässig ist. Um künftigen Diskussionen vorzubeugen, bitten wir um Klarstellung, dass damit ein Puffer von 1 mm (Spielraum von 50 m) von den Gemeinden bei den Bebauungsplänen durchaus in die Abwägung eingestellt werden darf."	Der Ausformungsspielraum der regionalplanerischen Festlegungen bewegt sich im Rahmen der Darstellungsgenauigkeit des Plans. Was im Regionalplan im Maßstab 1:50.000 nicht mehr erkennbar ist, liegt im Bereich des Ausformungsspielraums. Durch diesen Ausformungsspielraum werden kleinräumige Arrondierungen bestehender Siedlungskörper ermöglicht. In der Regel liegt die Grenze der Erkennbarkeit bei 1 mm auf der Karte, d.h. 50 m in der Wirklichkeit. Allerdings kann es auch zu Abweichungen kommen. So kann	Keine Berücksichtigung der Anregung

		bei raumordnerisch sensiblen Bereichen (z.B. bereits ausgeformte Grünzäsur) der Ausformungsspielraum geringer sein und bei gröberen Festlegungen (z.B. Regionalen Grünzügen) größer. Die Feststellung, ob ein geplantes Vorhaben in den Ausformungsspielraum fällt, ist also immer eine Einzelfallentscheidung. Aus Rechtssicherheitsgründen wurde die konkrete Handhabung des Ausformungsspielraums im Übrigen auch mit anderen Regionalverbänden abgestimmt, Die pauschale Festlegung eines „Spielraums“ aufgrund des Ausformungsspielraums ist nicht möglich.	
II.309	"Der Zollernalbkreis ist durch die Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben nur randlich betroffen. Die Darstellung der Ausgangssituation, der Rechtslage und der Regionalplanung ist fachlich richtig erfolgt und nicht zu beanstanden. Dies gilt auch für die Darstellung der Ziele der vorgesehenen Fortschreibung sowie für die Ausarbeitung des Umweltberichts. Auf die direkt in den Nachbarkreisen betroffenen naturschutz- und artenschutzfachlichen Aspekte wird in dieser Stellungnahme nicht näher eingegangen."	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
II.521	"Die Anhörung zur Fortschreibung des Regionalplans soll genutzt werden, um konkret auf die besondere Wertigkeit der Heuneburg und ihrer Umgebung hinzuweisen. Wir bitten nachfolgenden Absatz, der bereits im Regionalplan Donau-Iller verankert ist, in den des RV Bodensee-Oberschwaben zu übernehmen, damit bei zukünftig geplanten Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes in diesem Bereich besonders berücksichtigt werden können. „Einen besonderen Stellenwert innerhalb der Altsiedellandschaft nimmt die Heuneburg hoch über der Donau im Bereich der Kreisgrenze zwischen Biberach und Sigmaringen ein. Ihre Geschichte reicht von der Jungsteinzeit bis in das hohe Mittelalter. In keltischer Zeit (6./5.Jh.v.Chr.) war die Heuneburg ein regionales Herrschaftszentrum mit Handelsbeziehungen über die Alpen bis in den Mittelmeerraum“ (D. Krausse, I.Kretschmer, L. Hansen, M. Fernandez-Götz, Die Heuneburg – keltischer Fürstensitz an der oberen Donau. Führer zu archäologischen Denkmälern in Baden-Württemberg 28, 2015)."	Auf dem Gebiet der Heuneburg sind im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 ein Regionaler Grünzug und ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. Dadurch wird die Wertigkeit der Heuneburg aus Sicht des Regionalverbands ausreichend gewürdigt. Da dem Regionalplan-Entwurf Bodensee-Oberschwaben andere Planungsgrundlagen zugrunde liegen als dem Regionalplan-Entwurf Donau-Iller ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, den in	Keine Berücksichtigung der Anregung

		der Anregung genannten Absatz in den Regionalplan zu übernehmen. Beispielsweise fehlt für das Gebiet Bodensee-Oberschwaben ein Gutachten zu den für den Regionalplan bedeutsamen Denkmälern, während in der Region Donau-Iller ein solches Gutachten vorhanden ist.	
II.521	"Die Landschaft an der Oberen Donau südlich von Riedlingen und der Bodenseeraum gehören zu den ältesten dauerhaft besiedelten Gebieten zwischen der Schwäbischen Alb und dem Bodensee. Zahlreiche Kulturdenkmale wie die Pfahlbaustationen, jung- stein-, bronze- und eisenzeitliche Siedlungen, Grabhügel und keltische Viereckschanzen, aber auch mittelalterliche Burgstellen erinnern daran. Siehe hierzu: Archäologisches Landesmuseum Baden-Württemberg (Hrsg.), 4.000 Jahre Pfahlbauten. Begleitband zur großen Landesausstellung Baden-Württemberg 2016, Ostfildern 2016. – E.E. Weber (Hrsg.), Die Vor- und Frühgeschichte im Landkreis Sigmaringen. Heimatkundliche Schriftenreihe des Landkreises Sigmaringen, Band 13, Meßkirch 2016."	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
II.521	"Die Heuneburg sowie die in der unmittelbaren Umgebung gelegene Grabhügelgruppe am Bettelbühl und einzelne Grabhügel wie die Baumburg sowie der Lehenbühl sind Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung gem. § 12 DSchG. Eine entsprechende Karte mit den Kulturdenkmälern wird nachgereicht. Zusammen mit der zeitgleichen Außensiedlung um die Heuneburg und weiteren Grabhügelgruppen ist dieser Bereich für die Nominierung zur Tentativliste Deutschlands für das UNESCO-Welterbe vorgesehen. Bereits seit 2011 sind Pfahlbausiedlungen am Bodensee bei Bodman, Sipplingen und Unteruhldingen, aber auch südlich von Schussenried im Olzreuter Ried und am Federsee im Kreis Biberach in die UNESCO-Welterbeliste eingetragen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind Kulturdenkmale solche, die den Denkmälbegriff des Gesetzes erfüllen, also Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Erhaltungsinteresse besteht. Die Denkmaleigenschaft bedarf dabei keines feststellenden Verwaltungsaktes; vielmehr ergibt sich die	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

	Denkmaleigenschaft kraft Gesetzes. Archäologische Denkmale sind dabei grundsätzlich unverändert an Ort und Stelle zu belassen. Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein, sind diese mit ihrem Fundzusammenhang dokumentiert zu erforschen und zu bergen auf Kosten des Vorhabenträgers. Denkmale von besonderer Bedeutung genießen darüber hinaus Umgebungsschutz (vgl. § 15 Abs. 3 DSchG), d.h. das prägende Umfeld, wie (bewusste) Freiflächen oder Sichtachsen von und zu dem Denkmal dürfen nur insoweit geändert werden, als dies zu keiner Beeinträchtigung des Denkmals führt. Der zu schützende Umgebungsbereich kann im Einzelfall auch mehrere Kilometer umfassen. Bei (UNESCO) Welterbestätten ist der Schutz und die Schutzverpflichtung aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen, die auch in BW Geltung haben, noch weitergehend, was von Seiten der UNESCO auch kontrolliert wird und im Falle eines Eingriffs auch zur Aufhebung des UNESCO-Welterbestatus führen kann. Eingriffe in das Denkmal oder dessen Umgebung werden dort besonders sensibel wahrgenommen, da es sich um Eingriffe in das kulturelle Erbe der Menschheit handelt."		
II.521	"Auf Grund der hohen Wertigkeit von Welterbestätten sind Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes und des weitreichenden Umgebungsschutzes um das jeweilige Welterbe, einschließlich der Sichtachsen zu entsprechenden archäologischen Kulturdenkmälern gravierend und möglichst zu vermeiden. In Deutschland gibt es aktuell nur 46 solcher Stätten. Besonders die Windenergieanlagen können durch Ihre enorme Höhe den visuellen Eindruck der umliegenden Landschaft sowie des Denkmals durch eine technische Überprägung massiv beeinträchtigen."	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Regionalverband sieht die Teilfortschreibung des Kapitels Energie in Anschluss an die Gesamtfortschreibung vor und wird dort die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf andere Belange, u.a. von Kulturdenkmälern, prüfen.	Kenntnisnahme
II.521	"Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Liste der Kulturdenkmale eine Momentaufnahme widerspiegelt, die sich aufgrund neuer Erkenntnisse laufend ändern kann und stetig fortgeschrieben wird."	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

II.574	<p>"vielen Dank für die Beteiligung an der Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Rahmen der zweiten Anhörung. Der Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung plant den Aus- und Neubau der Förder- und Aufbereitungsanlagen in Sipplingen am Bodensee (Projekt Zukunftsquelle). Außerdem steht mittelfristig ein Ausbau der nach Norden führenden Transportleitungen an (Projekt Lebensader). Hierbei bestehen Überlegungen, die bestehende Transportleitung vom Sipplinger Berg in Richtung Sigmaringen langfristig durch eine weitere Transportleitung zu parallelisieren. Dies wird in Teilabschnitten erfolgen. Von einem Durchmesser - orientierend am heutigen Bestand - von 1.600 mm ist auszugehen. Dementsprechend müssen Abstände zur Bestandsleitung von 8 m und Schutzstreifen von mindestens 10 m Ueweils 5 m rechts und links der Leitungsachse eingehalten werden. Diese entsprechen den fachtechnischen Vorgaben (DVGW-Arbeitsblattes W 400-1). Beide Großvorhaben liegen in Räumen, in denen der Regionalplanentwurf in großem Umfang regionale Grünzüge und Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege und für besondere Waldfunktionen vorsieht. Wie wir bereits in unserer Stellungnahme im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ausgeführt haben, muss vermieden werden, dass der Regionalplan diese Vorhaben behindert. Die im zweiten Entwurf der Regionalplanänderung gegenüber dem ersten Entwurf vorgenommenen Änderungen sind zum Teil zu begrüßen. Wir sehen aber im Hinblick auf die oben dargestellten Großvorhaben weiteren Änderungsbedarf: "</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
--------	--	--	---------------

II.575	<p>"Mit Schreiben vom 30. Dezember 2020 haben Sie den Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans mit der Bitte um Prüfung übersandt, ob die Zielfestlegungen konkrete Planungen und Maßnahmen der Bundeswehr behindern. Hierzu teile ich mit: Die Planungshoheit der genutzten Flächen obliegt ausschließlich der Bundeswehr. Liegenschaften der Bundeswehr im Planungsgebiet des genannten Regionalplans dürfen nichtüberplant werden und sind entsprechend im Regionalplan auszuweisen (§ 2 (2) Nr. 7 ROG). Die Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr gegenüber dem regionalen Planungsverband Bodensee-Oberschwaben vom 3.2.2021 in dieser Angelegenheit füge ich bei. (...) Mit Schreiben vom 12. Dezember baten Sie um Stellungnahme im Rahmen der zweiten Anhörung zum Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben (...) Grundsätzlich bestehen gegen die genannte Fortschreibung des Regionalplans seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Bedenken zu den Änderungen im vorgelegten Entwurf. Auf mögliche Betroffenheiten der Bundeswehr im genannten Planungsbereich habe ich bereits in meiner Stellungnahme vom 25.09.2019 hingewiesen und dass sich daraus entstehende Interessenskonflikte erst in den nachfolgenden konkreteren Genehmigungsverfahren abschließend geprüft und bewertet werden können (...) Ich bitte Sie, mir das Abwägungsergebnis und die rechtskräftige Fortschreibung des Regionalplans Bodensee Oberschwaben unter Angabe meines Zeichens: V-131-19-ROG zukommen zu lassen."</p>	<p>Die Liegenschaften der Bundeswehr wurden als nachrichtliche Übernahme in die Raumnutzungskarte zum Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 aufgenommen. Aus Sicht des Regionalverbands steht die Überlagerung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege in keinem Konflikt zu den Liegenschaften der Bundeswehr. Es wird auf §5 Abs. 1 ROG verwiesen.</p>	Kenntnisnahme
II.617	<p>"Das Klimagutachten sowie die Klimafibel sind unserer Einschätzung nach sehr alte Quellen aus den Jahren 2009/2010. Es stellt sich daher die grundsätzliche Frage, inwieweit die damaligen Untersuchungen und Ergebnisse die heutigen Kenntnisse zum Thema Klimawandel widerspiegeln und inwiefern aus den damaligen Ergebnissen Handlungsbedarfe für die nächsten 20-30 Jahre abgeleitet werden können."</p>	<p>Die zentralen Ergebnisse dieses Klimagutachtens sind grundsätzlich bis heute gültig und haben maßgeblich Eingang in die Festlegungen des Regionalplans gefunden, beispielsweise durch die Festlegung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren in Gebieten, welche unter anderem der Aufrechterhaltung des klimatisch und luftgigienisch bedeutsamen Luftaustauschs dienen (siehe Begründung zu PS 3.1.0 und Umweltbericht zum Regionalplan Anhörungsentwurf 2020).. Im Anschluss an die laufende Gesamtfortschreibung des</p>	Kenntnisnahme

		Regionalplans ist die Teilfortschreibung des Kapitels Energie vorgesehen. Im Rahmen dieser Teilfortschreibung wird geprüft werden, ob die Daten aus dem Klimagutachten und der Klimafibel (teilweise) einer Aktualisierung bedürfen. Zum Zeitpunkt der 2. Anhörung der Gesamtfortschreibung ist hierzu noch keine Aussage möglich.	
II.801	<p>"Die Vorgehensweise der Planung dieser Bestandteile des Regionalplanes muss trotz Vorliegen des Fachgutachtens (Büro ATP J. Trautner, 2017) kritisch hinterfragt werden. Es war im Juli 2018 von der Verbandsversammlung beschlossen worden, dass die Bausteine des künftigen Landschaftsrahmenplanes vollständig in das Kapitel Freiraum einfließen sollen. Damit würde der Landschaftsrahmenplan vollumfänglich verbindlich gemacht. Anhand der nunmehr vorliegenden Unterlagen zeigt sich jedoch, dass sich die Grundlagen des Landschaftsrahmenplanes noch sehr vorläufig und bruchstückhaft darstellen. Die Abarbeitung erfolgt tatsächlich aus unserer Sicht in falscher Reihenfolge. Um die Vorgaben des Landesplanungsgesetzes und die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes realisieren zu können, müsste der Regionalplan auf den Erkenntnissen eines sorgfältig erstellten Landschaftsrahmenplans aufbauen. Die Entwicklung der Fachgrundlagen für einen Landschaftsrahmenplan und damit für das System einer regionalen Freiraumstruktur hinkt hinter der sonstigen Planung und dem Fortgang des Verfahrens zur Fortschreibung des Regionalplanes hinterher. Dies kann keinesfalls akzeptiert werden! Die Erarbeitung eines fachlich fundierten Landschaftsrahmenplanes muss vor Festlegung des Entwurfs des neuen Regionalplanes erfolgen. Der Regionalverband wird aufgefordert, diesen Mangel schnellst möglich vor Abschluss der Fortschreibung durch eine vertiefende Bearbeitung der Planungsgrundlagen zu beheben."</p>	Die Anregung wird nicht berücksichtigt und es wird auf Anlage 3 zur Synopse verwiesen.	Keine Berücksichtigung der Anregung

II.801	<p>"Klimaschutz: Es ist bedauerlich, dass von der Landesebene keine Vorgaben für den Klimaschutz in der Regionalplanung gemacht werden. Dabei muss doch auch die Regionalplanung die Klimaziele aus den internationalen Vereinbarungen (Paris, 2015) unterstützen. Wie ein Gutachten der S4F zeigt, werden die THG-Kontingente bei einem „weiter so“ in unserer Region bereits in 5 Jahren aufgebraucht sein. "Die Festlegungen im Regionalplanentwurf sind aus wissenschaftlicher Sicht nicht dazu geeignet, die politischen Ziele im Klimaschutz zu erreichen. Das verbleibende CO2e-Budget der Region, das die Einhaltung des 1,5 °C-Ziels ermöglichen würde, wird vermutlich 2025 aufgebraucht sein. Das angenommene vom Regionalverband entwickelte Wachstumsszenario führt gegenüber dem Status quo sogar noch zu einem zusätzlichen Ausstoß von ca. 3 Mio t CO2e bis 2050. Der Planentwurf erfüllt weder die selbst gesteckten Klimaschutzziele der Region noch die internationalen Verpflichtungen Deutschlands zur Reduktion der Treibhausgas-Emissionen." (Quelle: S4F – 2021, S.1)"</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und es wird auf Anlage 1 zur Synopse verwiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
II.801	<p>"Wir wissen, dass viele politischen Vorgaben und Ziele nicht in Gesetze gegossen sind und keine klaren Vorgaben für die Planung gemacht werden. Das wissen und beklagen auch viele, die sich mit Planung beschäftigen. Aber es hindert uns niemand daran, Dinge zu tun, die wir als notwendig erachten. Man darf besser sein, als es das Gesetz erlaubt! Nachhaltig denken – lokal handeln."</p>	<p>Die Ausführungen werden zustimmend zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<p>II.801</p>	<p>"Wir vermissen beim Planentwurf das Herunterbrechen der Klimaschutzziele (Pariser Klimaschutzabkommen, EU-Parlament, Bundesregierung) und der Zeile zur Reduzierung des Flächenverbrauchs auf die regionale Ebene. Um nachhaltig zu leben, müssen wir nämlich unsere Verbräuche mindestens halbieren – das gilt sowohl für den Flächenverbrauch, Energieverbrauch und den Verbrauch an Rohstoffen. Derzeit verbraucht Deutschland drei Erden – wir haben aber nur eine!</p> <p>Rechnet man das 30 ha-Ziel der Bundesregierung zur Flächeninanspruchnahme auf die Region Bodensee-Oberschwaben herunter, so ergibt sich folgendes Bild:</p> <p>Anzahl Einwohner Ziel ha/d ha im Zeitraum 2020-2035 BRD 83.100.000 30 164.250 RVBO 633.743 0,23 1.253</p> <p>Im Regionalplanentwurf dürfte also der Flächenverbrauch über alles (d.h. Siedlungsflächen, Gewerbeflächen und Flächen für Straßenbauvorhaben und andere Verkehrsinfrastrukturen) in der Summe 1.253 ha nicht übersteigen, um eine nachhaltige und den Klimaschutzziele angemessene Entwicklung festzulegen.</p> <p>Insgesamt (Regionalplan + kommunale Planungen) wird der Wohnbauflächenbedarf für die Region Bodensee-Oberschwaben mit ca. 1.000 ha definiert, für Industrie und Gewerbe wird ein Bedarf von ca. 1.200 ha angenommen. Zu diesen 2.200 ha kommen zusätzlich 12 geplante Straßenbau-Projekte², die mit zusammen mindestens 300 ha ebenfalls in die Flächenbilanz eingerechnet werden müssen.</p> <p>Mit diesen Plänen und Vorgaben positioniert sich die Region Bodensee-Oberschwaben weit über dem Doppelten des 30 ha- Zieles der Bundesregierung.</p> <p>(Quelle: Scientists for Future - Gutachten Januar 2021, S.15)</p> <p>² Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben Regionale Infrastruktur – Verkehr (Kap. 4.1), Beschluss der Verbandsversammlung am 23. Oktober 2020, S. 3.</p> <p>Für die Planungen in der Region – und damit auch für den Regionalplan - bedeutet dies, dass die geplanten Bauflächen deutlich verringert werden müssen. Dazu machen wir im folgenden Kapitel unserer Stellungnahme konkrete Vorschläge und begründen diese.</p> <p>Die Naturschutzverbände sehen große Flächenpotentiale im Bestand, die es vorrangig zu nutzen gilt. Im aktuellen Mikrozensus wird zum Beispiel auf den großen Leerstand von Wohnungen hingewiesen (Statistisches Monatsheft</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und es wird auf Anlage 1 zur Synopse verwiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
---------------	--	--	----------------------

	<p>Baden-Württemberg“, Heft 7/2017, S.40). Leider gibt es dazu keine top-aktuellen Zahlen und auch wenig konkrete Aktivitäten der Kommunen (Flächenmanager*innen, die Eigentümer*innen konkret ansprechen und Angebote machen, um den Bestand zu aktivieren und an den Immobilien-Markt zu bringen.</p> <p>Dazu kommen große Möglichkeiten zur Innenentwicklung, wie die Martinshöfe in Weingarten oder das Bezner-Areal in Ravensburg zeigen. Wenn dann noch Dachflächen von Wohnhäusern, Gewerbehallen und Parkhäusern sowie Parkplätze zur Energie-Gewinnung genutzt werden, brauchen wir weniger landwirtschaftliche Flächen und Wälder für Fotovoltaik, Bioenergie und Windkraftwerke.</p> <p>Relevanz der Ziele des Klimaschutzes für den Regionalplan</p> <p>Klimaschutzziele sind relevant für die Erstellung eines Regionalplans. Das geht aus § 11 Abs. 5 LplG hervor. Hier findet sich folgender Passus: „(5) Der Regionalplan soll auch diejenigen Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen (...) enthalten, die zur Aufnahme in den Regionalplan geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Hierzu gehören (...) insbesondere (...) die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen des (...) integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes und der Anpassungsstrategie nach den Vorschriften des Klimaschutzgesetzes Baden- Württemberg.“</p> <p>Klimaschutzziele sind zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich, denn wenn es nicht gelingt, die international vereinbarten Klimaschutzziele zu erfüllen, sind schon mittelfristig schwere Schäden für die Region zu erwarten. Ziele und Grundsätze der Raumordnung können und müssen einen Beitrag dazu leisten, die Zielerreichung im Klimaschutz zu sichern. Dabei handelt es sich konkret um folgende, gesetzlich festgelegte Ziele: „Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen</p>		
--	--	--	--

<p>soll die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 Prozent verringert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990.“ (§ 4 KlimaSchG). Für das Zwischenziel 2030 ist sogar zu überlegen, ob nicht die Festlegungen im Klimaschutzgesetz des Bundes als höherrangiges Recht zu werten sind („Bis zum Zieljahr 2030 gilt eine Minderungsquote von mindestens 55 Prozent.“, § 3, Abs. 1 KSG).</p> <p>Das in § 11, Abs. 5 LplG aufgeführte Integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept IEKK von 2014 enthält Ziele und Maßnahmen aus dem Bereich der Raumordnung: Eine verkehrs- vermeidende Siedlungs- und Verkehrsplanung kann Wege vermeiden und verkürzen –und somit CO2-Emissionen einsparen. Leitbild ist die „Stadt der kurzen Wege“ bzw. „Region der kurzen Wege“. Als Maßnahme wird dazu genannt: „Reduktion der Ausweisung neuer Siedlungsflächen und Stärkung der Innenentwicklung in Städten und Gemeinden.“</p> <p>Das entspricht genau den Forderungen, die bspw. von den Naturschutzverbänden in der ersten Auslegung des Regionalplanentwurfs geäußert wurden. Aus unserer Sicht ist es vom rechtlichen Rahmen her gerechtfertigt und inhaltlich geboten, im Regionalplanentwurf mit höheren Dichtewerten im Wohnbau und geringeren Neuausweisungen von Bauflächen zu operieren, um eine stärkere Innenentwicklung und Verdichtung zu erzwingen.</p> <p>Mangelhafte raumplanerische Steuerung im Hinblick auf die oben o.g. Erfordernisse</p> <p>Um die aus sachlichen Gründen notwendigen und aufgrund nationaler Gesetzgebung und internationaler Verträge verbindlichen Ziele im Klimaschutz zu erreichen, sind in der Region Bodensee-Oberschwaben deutlich stärkere Bemühungen zur Einsparung von Treibhaus- gasen notwendig, als bisher unternommen wurden. Das zeigt im Detail die Analyse der „Scientists for Future Ravensburg“.</p> <p>Der Regionalplan beinhaltet Festlegungen zu Raum- und Siedlungsstrukturen, die für die CO2e-Emissionen der Region relevant sind. Aus den planerischen Festlegungen im Regional- plan müssen die Einsparbemühungen wesentlich deutlicher erkennbar werden. Vor allem die geplanten Zuwächse an Wohn- und Gewerbeflächen und die mit einer Bebauung einher- gehenden zusätzlichen CO2e- Emissionen sind mit den gesetzlich festgelegten Klimaschutz- zielen von Bund und Land Baden-Württemberg nicht vereinbar.</p>		
---	--	--

	<p>Sie widersprechen auch den selbst gesetzten Zielen der Landkreise Ravensburg und Bodenseekreis.</p> <p>Konkret wird folgendes bemängelt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Der Entwurf rechnet mit einem Wohnbauflächenbedarf von 1.200 ha, der deutlich zu hoch angesetzt ist. Ein wesentlicher Teil dieses Bedarf wird aus der Berechnung einer fiktiven Wohnflächenzunahme pro Kopf abgeleitet, die weder mit dem Klimaschutz vereinbar ist noch tatsächlich in den letzten Jahren stattgefunden hat. Mit den Bedarfszahlen gibt der Planentwurf jedoch den Städten und Gemeinden die Begründung zur weiteren starken Bautätigkeit an die Hand.• Der Entwurf enthält deutlich zu geringe Vorgaben zur Wohndichte (EW/ha), die nicht den Anforderungen des Klimaschutzes entsprechen. Hier ist ein Abrücken von den Zahlen im Hinweispapier des Ministeriums geboten, anders können die Klimaschutzziele nicht erreicht werden.• Der Entwurf berücksichtigt die Potentiale der Innenentwicklung zu wenig. Es fehlt eine detaillierte und nachvollziehbare Quantifizierung dieser Potentiale. Es wird auch nicht berücksichtigt, dass der pro Kopf- Verbrauch an Siedlungsfläche in der Region Bodensee-Oberschwaben im landesweiten Durchschnitt sowieso schon sehr hoch ist.• Der Planentwurf eröffnet im Planteil allen Gemeinden zusätzliche Möglichkeiten, im vereinfachten Verfahren neue Baugebiete am Siedlungsrand auszuweisen, ohne mit dem Regionalplan in Konflikt zu kommen, da an der jeweiligen Siedlungsgrenze Flächen bestehen, für die der Plan keine Festlegungen zur Flächennutzung trifft. Damit ermöglicht er den Gemeinden die zusätzlichen Ausweisungen von Baugebieten in erheblichem Umfang. Diese Flächenpotentiale wurden bisher nicht einmal quantifiziert. <p>Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Regionalplanentwurf in dieser Form nicht den Erfordernissen der gesetzlich festgelegten Klimaschutzziele entspricht."</p>		
--	---	--	--

II.801	<p>"Die Naturschutzverbände sehen große Flächenpotentiale im Bestand, die es vorrangig zu nutzen gilt. Im aktuellen Mikrozensus wird zum Beispiel auf den großen Leerstand von Wohnungen hingewiesen (Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg", Heft 7/2017, S.40). Leider gibt es dazu keine top-aktuellen Zahlen und auch wenig konkrete Aktivitäten der Kommunen (Flächenmanager*innen, die Eigentümer*innen konkret ansprechen und Angebote machen, um den Bestand zu aktivieren und an den Immobilien-Markt zu bringen. Dazu kommen große Möglichkeiten zur Innenentwicklung, wie die Martinshöfe in Weingarten oder das Bezner-Areal in Ravensburg zeigen. Wenn dann noch Dachflächen von Wohnhäusern, Gewerbehallen und Parkhäusern sowie Parkplätze zur Energie-Gewinnung genutzt werden, brauchen wir weniger landwirtschaftliche Flächen und Wälder für Fotovoltaik, Bioenergie und Windkraftwerke."</p>	<p>Die Ausführungen werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Auch der Regionalverband befürwortet die Nutzung von Flächenpotenzialen im Bestand sowie die Nutzung bestehender baulicher Anlagen für die regenerative Stromerzeugung, s. 2.4.0 Z (2), 2.4.0 N (3), 2.4.0 G (4), 2.4.0 G (5) sowie PS 2.6.0 G (4) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020)</p>	Kenntnisnahme
II.801	<p>"Das bisherige System von Freihalteräumen (Regionalplan 1996) orientierte sich an Schutzgebieten (NSG, LSG etc.), geplanten Schutzgebieten und anderen schutzbedürftigen Teilräumen, die Gebiete waren diskret abgegrenzt, benannt und im Text explizit begründet, auch in Bezug auf absehbare Belastungen und Risiken bzw. deren Vermeidung. Es ist zwar ausdrücklich anzuerkennen, dass nunmehr der Anspruch verfolgt wird, die Freihaltebereiche systematischer nach funktionalen Kriterien zu entwickeln. Nunmehr wird ein „Signaturkontinuum von Freihalteräumen“ vorgeschlagen, für das nach verschiedenen Kategorien etliche Datengrundlagen räumlich verschnitten wurden (insbesondere Biotopverbund, Gewässer, Moorflächen etc.). Dem könnte grundsätzlich zugestimmt werden, wie bereits in der Stellungnahme zur 1. Offenlegung betont wurde"</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	Kenntnisnahme

III.048+III.049	<p>"Letztlich geht der Planentwurf einen gänzlich anderen Weg. Dies wird nicht zuletzt auch durch die Ausweisung von Vorranggebieten für Naturschutz- und Landschaftspflege auch auf landwirtschaftlich genutzten Flächen deutlich. Dies hat zur Folge, dass zu befürchten ist, dass landwirtschaftliche Produktionsflächen, die in diesem Vorranggebiete liegen, innerhalb der Freiraumstruktur zukünftig vermehrt mit einer Verschiebung der Inanspruchnahme weg von der originär landwirtschaftlichen Produktion hin zu einer immer extensiveren Nutzung gedrängt werden können. Für diejenigen Betriebe, die mit landwirtschaftlichen Flächen betroffen sind, könnte sich dies zu einer wesentlichen Benachteiligung durch die Hintertür auswirken. Dabei ist uns sehr wohl bewusst, dass durch den Planentwurf landwirtschaftliche Bauvorhaben und die Bewirtschaftung im Grundsatz nicht beeinträchtigt werden. Gerade in Bezug auf die Bewirtschaftung hat die jüngste Vergangenheit aber gezeigt, dass seitens der Verwaltung und Naturschutzverbänden solche Ansätze gerne als Einfallstor für weitergehende konkrete Einschränkungen genutzt werden. Wir fordern daher, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen aus diesem Vorranggebiet herausgenommen werden. Hilfsweise fordern wir im Planentwurf ein ausdrückliches Bekenntnis dafür, dass durch die Ausweisung landwirtschaftliche Baumaßnahmen inklusive landwirtschaftsnahe Gewerbebetriebe nicht beeinträchtigt sind und vor allem die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht eingeschränkt wird. Dies muss vor allem auch im Hinblick auf die Neuanlage von Anlagen des Erwerbsobstbaues, Hagelnetze, andere Schutzsysteme, Hopfengärten sowie Maßnahmen der Bewässerung gelten. Gerade in dieser Hinsicht sind unsere Landwirtschaftsfamilien derzeit in Sorge. Zur Verdeutlichung sei auf das Ordnungsverfahren zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-VO) im Jahre 2018 verwiesen. Im Zuge dieses Verfahrens wurde unseren Landwirten (nach damaliger Rechtslage korrekt) zugesichert, dass die bisherige landwirtschaftliche Nutzung dadurch nicht tangiert wird. Die jüngsten Bestrebungen des BMU in Sachen Insektenschutzpaket haben aber gezeigt, dass die im Jahr 2018 Parzellen scharf ausgewiesenen FFH-Flächen seitens der Politik schnell für ein weitest gehendes Verbot von Pflanzenschutzmitteln, auf die unsere Betriebe angewiesen sind, herangezogen werden können. Daher sind die aktuellen Bedenken vieler vom Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege betroffener Landwirte nachvollziehbar. Gerne sind wir auch bereit, unsere Bedenken und Anregungen mit Ihnen Herr Franke sowie Vertreter der Verbandsversammlung persönlich zu bereden."</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt und es wird auf Anlage 2 zur Synopse verwiesen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregung</p>
-----------------	---	---	--

III.050	<p>"1.1 Überdies verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 06.11.2019 nebst Ergänzung vom selben Tag auf die wir ebenfalls vollumfänglich verweisen und hiermit nochmals einbringen wollen." (...) 2. Ausweisung von Schutzgebieten: Wir fordern von einer weiteren Ausweisung von Schutzgebieten abzusehen. Die Ausweisung von Schutzgebieten, egal welcher Art, hat für die Landwirtschaft völlig unvorhersehbare und damit völlig unkalkulierbare Auswirkungen. Dies wurde am Beispiel des Volksbegehrens Artenschutz - „Rettet die Bienen“ besonders deutlich. Ein wesentlicher Anspruch des Volksbegehrens Artenschutz - „Rettet die Bienen“ war ein gesetzliches Verbot von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten. Allgemein durch „Volksbegehren“ und daraus basierenden „Volksabstimmungen“ können Gesetze direkt vom Volk verabschiedet werden. Dieser Umstand zeigt auf, dass Anknüpfungspunkt für bestimmte Verbote gerade „Schutzgebiete“ sind. Der Berufsverband spricht sich deshalb entschieden gegen die Ausweisung neuer Schutzgebiete aus. Die Wettbewerbsfähigkeit unserer regionalen Landwirtschaft soll erhalten bleiben. Die Existenzfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe darf nicht gefährdet werden."</p>	Die Anregung wird nicht berücksichtigt und es wird auf Anlage 2 zur Synopse verwiesen.	Keine Berücksichtigung der Anregung
III.050	<p>"1. Zunächst verweisen wir auf die Stellungnahme des Landesbauernverbands in Baden-Württemberg e.V. vom 23.02.2021, die wir vollumfänglich übernehmen und uns zu Eigen machen und hiermit einbringen."</p>	Der Verweis wird zur Kenntnis genommen und es wird auf die Behandlung der Stellungnahme mit dem Az. III.046+III.047 sowie auf die Anlagen 2 und 7 zur Synopse verwiesen.	Kenntnisnahme
III.050_1	<p>"Unsere Stellungnahme vom 25.02.2021 soll auch von jedem Einzelnen der nachfolgend genannten landwirtschaftlichen Betriebsleiter als erhoben gelten: XXX"</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und es wird auf die Behandlung der Anregungen zu Az. III.050 sowie auf die Anlagen 2 und 7 zur Synopse verwiesen.	Kenntnisnahme
III.092-2, IV.0013	<p>"Ablehnung der Planungen aufgrund des fehlenden Landschaftsrahmenplans Das Unterlassen der Landschaftsrahmenplanung hat zur Konsequenz, dass im Prozess zur Fortschreibung des Regionalplans weder eine ausreichende Konfliktanalyse noch eine schlüssige Zielkonzeption für die Schutzgüter durchgeführt wurde."</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und es wird auf Anlage 3 zur Synopse verwiesen.	Kenntnisnahme

<p>III.092-3, IV.0013</p>	<p>"Ein weiteres äußerst kritisches Thema , das im Regionalplan gemäß dessen Definition ausgewiesen werden müsste, sind die allumspannenden Hagelschutznetze, siehe folgendes Satellitenbild am Beispiel Gemarkung Kippenhausen. Dazu fehlt vom Regionalverband eine Stellungnahme. Der Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, hier die BUND Ortsgruppe Immenstaad, sieht in dieser „Landschaftsvernetzung " keine Biotopvernetzung, sondern im Hinblick auf die Klimaveränderung eine ökonomische Maßnahme um ggf. einen Verlust der Erträge zu vermeiden- mit all den daraus folgenden katastrophalen ökologischen Konsequenzen. Folgender Gedankengang sei in diesem Zusammenhang erlaubt: Der Ausbau von Windkraftanlagen scheidet häufig daran, dass Greifvögel gefährdet werden könnten- welches ist der Einfluss der Hagelschutznetze auf die Population der Greifvögel?"</p>	<p>Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ist in den Regionalen Grünzügen, den Grünzäsuren sowie den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ausnahmslos zulässig. Es liegt nicht im Ermessen des Regionalverbands, Vorgaben zu land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsformen und -intensitäten zu machen (s. auch Begründung zu PS 3.1.1 und PS 3.2.1 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020). Dies gilt auch für technische Anlagen, die für die Bewirtschaftung der Flächen erforderlich sind, z.B. Hopfengärten, Bewässerungssysteme und Hagelnetze. Diese technischen Anlagen stellen keine baulichen Anlagen dar und der Regionalplan hat keine Steuerungskompetenz bezüglich der Errichtung und des Betriebs solcher Anlagen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
-------------------------------	---	---	----------------------

<p>III.092-3, IV.0013</p>	<p>"Der Bodenseeuferplan 1984 ist noch immer ein Teilregionalplan zu dem jetzt im 2. Entwurf vorliegenden Regionalplanes zu sein. Da stellt sich die Frage, dass im Bereich Immenstaad Schiffsanleger ein langer Uferbereich ohne Schutzstatus ausgewiesen ist. (siehe folgenden Kartenausschnitt aus dem Bodenseeuferplan 1984). Gerade dieser Uferbereich ist häufig im Winter Aufenthaltsort und Nahrungsquelle für hunderte von Seevögeln. Außerdem stellt sich die Frage, welches die zeitlichen Ziele einer Uferrenaturierung in diesem Bereich sind. Limnologische Gutachten weisen darauf hin, dass diese Bausünden aus der Vergangenheit durch Renaturierung des Ufers verbessert werden müssen. Initiativen zu einer Renaturierung sind nicht aus Immenstaad zu erwarten, sondern müssen von Landesseite im öffentlichen Interesse erfolgen. Der Schutzstatus II (nächstes Bild aus dem Bodenseeuferplan) muss entlang des Immenstaader Ufers durchgezogen werden."</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Bodenseeuferplan 1984 nicht Bestandteil des 2. Anhörungsverfahrens zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben ist. Es können nur Aussagen zum Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 getroffen werden. Aus Sicht des Regionalverbands wird mit dem Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 die engere Uferzone des Bodensees so weit wie möglich gesichert. Wir weisen darauf hin, dass siedlungsbezogene Festlegungen rechtsgültiger Flächennutzungspläne und Bebauungspläne grundsätzlich nicht mit Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren überlagert werden können, da es sich bei regionalen Grünzügen und Grünzäsuren um Instrumente zur Sicherung des Freiraums handelt. Bei dem allergrößten Teil des engeren Bodenseeuferes liegen dort, wo in der Raumnutzungskarte keine Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren festgelegt sind, Festlegungen rechtsgültiger Flächennutzungspläne und Bebauungspläne vor. Der Immenstaader Schiffsanleger ist bereits baulich überprägt, sodass diese auch nicht als Grünzäsur festgelegt wurde im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
-------------------------------	---	--	----------------------

II.801	<p>Der Bodenseeuferplan 1984 ist noch immer ein Teilregionalplan des jetzt im 2. Entwurf vorliegenden Regionalplanes. Dabei stellt sich die Frage, warum im Bereich Immenstaad Schiffsanleger ein langer Uferbereich ohne Schutzstatus ausgewiesen ist. (siehe folgenden Kartenausschnitt aus dem Bodenseeuferplan 1984).</p> <p>Gerade dieser Uferbereich ist häufig im Winter Aufenthaltsort und Nahrungsquelle für hunderte von Seevögeln. Außerdem stellt sich die Frage, welches die zeitlichen Ziele einer Uferrenaturierung in diesem Bereich sind. Limnologische Gutachten weisen darauf hin, dass diese Bausünden aus der Vergangenheit durch Renaturierung des Ufers verbessert werden müssen. Initiativen zu einer Renaturierung sind nicht aus Immenstaad zu erwarten, sondern müssen von Landesseite im öffentlichen Interesse erfolgen. Der Schutzstatus II muss entlang des Immenstaader Ufers durchgezogen werden.</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Bodenseeuferplan 1984 nicht Bestandteil des 2. Anhörungsverfahrens zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben ist. Es können nur Aussagen zum Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 getroffen werden. Aus Sicht des Regionalverbands wird mit dem Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 die engere Uferzone des Bodensees so weit wie möglich gesichert. Wir weisen darauf hin, dass siedlungsbezogene Festlegungen rechtsgültiger Flächennutzungspläne und Bebauungspläne grundsätzlich nicht mit Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren überlagert werden können, da es sich bei regionalen Grünzügen und Grünzäsuren um Instrumente zur Sicherung des Freiraums handelt. Bei dem allergrößten Teil des engeren Bodenseeuferes liegen dort, wo in der Raumnutzungskarte keine Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren festgelegt sind, Festlegungen rechtsgültiger Flächennutzungspläne und Bebauungspläne vor. Der Immenstaader Schiffsanleger ist bereits baulich überprägt, sodass diese auch nicht als Grünzäsur festgelegt wurde im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020.</p>	Kenntnisnahme
--------	--	--	---------------

Anlagen

Zur Synopse der Anregungen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
Behandlung der Anregungen aus dem 2. Beteiligungsverfahren

- Anlage 1: Abwägung von Anregungen zum Thema Klimaschutz und Klimawandelanpassung
- Anlage 2: Abwägung von Anregungen zu den Themen Einschränkungen für die Landwirtschaft durch Festlegungen der regionalen Freiraumstruktur, privilegiertes Bauen der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus innerhalb der Festlegungen usw.
- Anlage 3: Abwägung von Anregungen zum Thema Landschaftsrahmenplan
- Anlage 4: Abwägung von Anregungen zum Thema Steuerungswirkung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren („zu viele weiße Flächen“)
- Anlage 5: Abwägung von Anregungen zum PS 3.1.1 Z (4) (Freiflächen-Solarenergieanlagen in Regionalen Grünzügen)
- Anlage 6: Abwägung von Anregungen zur Rücknahme des Regionalen Grünzugs zugunsten des Vorranggebiets für Industrie und Gewerbe Salem
- Anlage 7: Abwägung von Anregungen mit der Forderung nach Vorranggebieten für die Landwirtschaft und mit der Forderung nach der Integration weiterer landwirtschaftlicher Flächen in die regional besten landwirtschaftlichen Standorte (z.B. Vorrangflur II)
- Anlage 8: Abwägung der Anregungen zum Thema Festlegungen für den Abbau und zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe im Bereich des Altdorfer Waldes

Anlage 1

Abwägung von Anregungen zum Thema Klimaschutz und Klimawandelanpassung

1. Aktenzeichen der Anregungen

II.161	IV.0013	IV.0121	Formblatt 4
II.182	IV.0018	IV.0123	Formblatt 9
II.186	IV.0022	IV.0124	Formblatt 10
II.801	IV.0026	IV.0125	
	IV.0027	IV.0138	
	IV.0030	IV.0153	
	IV.0063	IV.0154	
	IV.0079	IV.0155	
	IV.0080	IV.0156	
	IV.0084	IV.0157	
	IV.0093	IV.0158	
	IV.0110	IV.0159	
	IV.0113	IV.0161	
	IV.0115	IV.0162	
	IV.0116	IV.0164	
	IV.0117	IV.0166	
	IV.0118	IV.0167	
		IV.0169	
		IV.0178	
		IV.0200	
		IV.9_001	

2. Zusammenfassung der Anregungen

Kapitelübergreifende Anregungen

- Die Belange des Klimaschutzes sind auf der Basis des Pariser Abkommens und der nationalen Vorgaben vom Regionalplan zu berücksichtigen und sicher zu stellen.
- Forderung, das am 17.09.2020 vorgelegte und vorgeschlagene Klimaziel der EU (Reduktion der Treibhausgasemissionen der EU bis 2030 gegenüber 1990 um mind. 55 % im Regionalplan einzuhalten)

- Forderung, die Ziele zur Reduktion der Treibhausgasemissionen gem. § 13 KSG BW zu berücksichtigenden Belange zu ermitteln
- S4F, Landesnaturschutzverband und weitere: „Die Festlegungen im Regionalplanentwurf sind aus wissenschaftlicher Sicht nicht dazu geeignet, die politischen Ziele im Klimaschutz zu erreichen. Der bisher beschriebene CO₂e-Reduktionspfad ist bei weitem nicht geeignet, die Ziele im Klimaschutz zu erreichen. Das verbleibende CO₂e-Budget zur Einhaltung des 1,5 °C-Ziels wird vermutlich 2025 aufgebraucht sein. Das angenommene vom Regionalverband entwickelte Wachstumsszenario führt gegenüber dem Status quo zu einem zusätzlichen Ausstoß von ca. 3 Mio. t CO₂e bis 2050 und entfernt die Region weiter vom 1,5 °C-Ziel.: Regionalplan führt in seiner jetzigen Ausgestaltung zu einem „Weiter so“, bei dem in der Region BO die Treibhausgas-Kontingente in bereits 5 Jahren aufgebraucht sein werden“
- Forderung einer Quantifizierung im Regionalplan-Entwurf, wie die Klimaschutzziele erreicht werden sollen
- In der Fortschreibung des Regionalplans sind die Themen „Energie“ und „Klima“ neben den bisherigen Themen gleichwertig aufzunehmen und zu behandeln.
- Ergebnisse der Umweltprüfung sind in Sachen Klimaschutz und Klimawandelanpassung nicht ausreichend: „Was Sie nun auf S. 153 unter Pkt 8.3.7 Umweltbericht als Ergebnisse der vertieften Umweltprüfung darstellen ist ein klimapolitisches Armutszeugnis und verstößt unserer Meinung nach gegen gesetzliche Vorgaben! Wir fordern, dass die grundsätzliche Darstellungen und Erläuterungen zu den Auswirkungen des Regionalplans bezüglich der aktuell gültigen gesetzlichen Klimavorgaben auch in die Stufe 1 der Umweltprüfung gehören.“

Anregungen zu einzelnen Plankapiteln

Kapitel 1 - Grundsätze und Ziele für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Region

- Umwandlung von PS 1.1 G (4) in ein Ziel der Raumordnung

Kapitel 2 – Regionale Siedlungsstruktur

- Potenziale der Innenentwicklung werden im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 zu wenig ermittelt und berücksichtigt
- Geplante Zuwächse an Wohn- und Gewerbeflächen und die mit einer Bebauung einhergehenden zusätzlichen CO₂e- Emissionen sind mit den gesetzlich festgelegten Klimaschutzzielen von Bund und Land Baden-Württemberg nicht vereinbar.
- Der im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 prognostizierte Wohnbauflächenbedarf ist zu hoch angesetzt
- Mindest-Bruttowohndichten sind im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 zu gering angesetzt

Kapitel 3 – Regionale Freiraumstruktur

- Zu viele Möglichkeiten für Gemeinden, (im vereinfachten Verfahren) neue Baugebiete am Siedlungsrand auszuweisen im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 aufgrund von „weißen Flächen“

- Forderung nach mehr Vorrangflächen für Natur-, Boden- und Wasserschutz und nachhaltige Landwirtschaft, dem Erhalt und der Erweiterung der Grünzüge

3. Vorschläge zur Erläuterung der Abwägung der kapitelübergreifenden Anregungen

Berücksichtigung von Klimaschutzziele (Bund, Land, EU) im Regionalplan:

Jede zusätzliche Neuinanspruchnahme von Flächen, z.B. für Wohn- und Gewerbegebietsentwicklungen sorgte in der Vergangenheit in der Regel für zusätzlichen CO₂-Ausstoß. Um die Ziele des Pariser Klimaabkommens bzw. das Klimaschutzgesetz des Bundes zu erreichen, sollte jede neue Wohnraum- und Gewerbegebietsentwicklung klimaneutral und nachhaltig gestaltet werden. Gleichzeitig sollte der gesamte Gebäudebestand durch Sanierungen etc. klimaneutral gemacht werden. Diese Aufgaben liegen größtenteils in kommunaler Hand, denn neben dem Klimaschutz hat auch die kommunale Selbstverwaltungshoheit gemäß Artikel 28 Abs. 2 GG und Art. 71 Abs. 1 Landesverfassung Verfassungsrang. Der Regionalplan kann daher nur sehr eingeschränkte Vorgaben machen. Aus Sicht des Regionalverbands ist das Erreichen der Klimaschutzziele auch mit dem vorliegenden Regionalplan-Entwurf möglich, wenn zukünftig alle Neubebauungen (Wohnen, Gewerbe, Industrie) weitgehend ressourcenschonend und klimaneutral entwickelt werden.

Die Inhalte der Regionalpläne sind in § 11 Landesplanungsgesetz (LplG) Baden-Württemberg abschließend aufgezählt. In § 11 Abs. 2 heißt es:

*„(2) Der Regionalplan konkretisiert die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 des Raumordnungsgesetzes und die Grundsätze des Landesentwicklungsplans und der fachlichen Entwicklungspläne. **Bei der Konkretisierung der Grundsätze nach § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 7 und 8 des Raumordnungsgesetzes sind die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes für Baden-Württemberg ergänzend zu berücksichtigen.** Der Regionalplan formt diese Grundsätze und die Ziele der Raumordnung des Landesentwicklungsplans und der fachlichen Entwicklungspläne räumlich und sachlich aus. Dies gilt nicht für das Ziel der Raumordnung Plansatz 4.2.7 (Windkraft) des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg.“*

In § 11 Abs. 5 LplG heißt es:

“(5) Der Regionalplan soll auch diejenigen Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen (...) enthalten, die zur Aufnahme in den Regionalplan geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Hierzu gehören (...) insbesondere (...) die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen des (...) integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes und der Anpassungsstrategie nach den Vorschriften des Klimaschutzgesetzes Baden- Württemberg.“

Somit sind in den Regionalplänen die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes für Baden-Württemberg ergänzend zu berücksichtigen.

In der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen (VwV Regionalpläne) heißt es zur Begründung von Regionalplänen:

„4.6 (2) Die klimaschutzbezogenen Festlegungen nach §11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 11 und 12 LplG sollen nach §11 Abs. 8 Satz 2 LplG anhand konzeptioneller Überlegungen unter Berücksichtigung der regionalen Potentiale für die Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz begründet werden. Die

besondere Notwendigkeit einer konzeptionellen Gesamtbetrachtung der Klimaschutzbezogenen Festlegungen resultiert aus den durch die Klimaschutzziele sowie die Energiewende notwendig werdenden erheblichen strukturellen Veränderungen für Energieversorgung und Infrastruktur.“

Unter Punkt 5 dieser Anlage zur Synopse ist dargestellt, welche Plansätze im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 Aspekte des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung aufgreifen und in wie fern dadurch aus Sicht des Regionalverbands die Belange des Klimaschutzes auf regionalplanerischer Ebene ausreichend abgearbeitet wurden.

Übergeordnete Rechtsnormen: Nach dem Gesetz zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg soll der Ausstoß an Treibhausgasen in Baden-Württemberg bis 2030 um 42 % reduziert werden (Vergleichsjahr: 1990). Dieses Reduktionsziel entspricht nicht dem Pariser Abkommen von 2015, welches darauf abzielt, den Anstieg der globalen Temperatur deutlich unter 2 Grad zu begrenzen, möglichst einen Anstieg um mehr als 1,5 Grad zu vermeiden. Eine rechtliche Grundlage, wie eine Beachtung des Pariser Klimaabkommens im 2. Anhörungsentwurf Regionalplan Bodensee-Oberschwaben 2020 erfolgen soll, liegt damit nicht vor.

Bei den Klimazielen der Europäischen Union wird im Übrigen auf Folgendes hingewiesen: Bei dem am 17.09.2020 vorgelegten Vorschlag der EU-Kommission zu den Klimazielen der EU (Reduktion der Treibhausgasemissionen der EU bis 2030 gegenüber 1990 um mind. 55 %) handelt es sich um einen Vorschlag, der nicht den Charakter einer Rechtsnorm hat. Erst, wenn diese Vorschläge als Rechtsakt erlassen werden, handelt es sich um eine verbindlich zu beachtende Vorgabe der Europäischen Union auf nationaler Ebene. Diese liegt zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Anlage zur Synopse noch nicht vor. Ein Verstoß des Regionalplan-Entwurfs gegen EU-Vorschriften liegt daher nicht vor.

Mit seinem Urteil vom 29.04.2021 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass Klimaschutz Verfassungsrang besitzt und dass die Bundesregierung in Sachen Klimaschutz nachbessern muss. Am 12.05.2021 hat das Bundeskabinett das neue Klimaschutzgesetz verabschiedet. Dieses sieht vor, den Ausstoß von Treibhausgasen in Deutschland von 2030 im Vergleich zu 1990 um 65 % zu reduzieren. Dieses Reduktionsziel ist höher als das vom Landtag Baden-Württemberg am 14.10.2020 beschlossene Gesetz zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg, welches eine Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen um 42 % bis 2030 vorsieht. Allerdings ist derzeit noch nicht absehbar, welche Konsequenzen diese neuen Reduktionsziele für die Ebene der Regionalplanung gegebenenfalls haben werden. Notwendig wäre, dass die der Regionalplanung zur Verfügung stehenden Instrumente angepasst und abgeändert werden, damit die Regionalplanung das Erreichen der Klimaschutzziele besser unterstützen kann (z.B. Vorranggebiete für die Nutzung der Solarenergie).

Aufgrund obiger Erläuterungen wird der Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 den Klimazielen der EU und der Bundesrepublik aus Sicht des Regionalverbands ausreichend gerecht. Es wird auf die bereits beschlossene, im Anschluss an die laufende Gesamtfortschreibung anstehende Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ hingewiesen, in welcher die Voraussetzungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien zum Erreichen der Klimaschutzziele geschaffen werden sollen. Die konkrete Umsetzung der Klimaschutzziele auf Ebene der Bauleitplanung obliegt den Kommunen.

Zur Aussage, wonach der Regionalplan zu einem zusätzlichen Ausstoß von ca. 3 Mio. t CO₂ bis 2050 führt:

Die Aussage der S4F, dass der Regionalplan "zu einem zusätzlichen Ausstoß von ca. 3 Mio. t CO₂ bis 2050 führt“, ist aus Sicht des Regionalverbands nicht nachvollziehbar. Grundsätzlich schafft der Regionalplan ausschließlich die Voraussetzungen für bestimmte Raumnutzungen. Es erfolgen bei

Vorhaben der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung sowie des Rohstoffabbaus stets noch nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren, in denen die Belange von Klimaschutz und Klimawandel weitgehend berücksichtigt werden müssen. Der Zeitraum bis 2050 geht deutlich über den Planungszeitraum des Regionalplans bis 2035 hinaus. Erfahrungsgemäß können wegen mangelnder Grundstücksverfügbarkeit oder weiterer entgegenstehender Belange, die erst auf den nächsten Planungsebenen erkannt werden, nicht alle im Regionalplan gesicherten Vorranggebiete für den Wohnungsbau sowie Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe umgesetzt werden. Und schließlich ist wegen verschärfter rechtlicher Vorgaben davon auszugehen, dass zukünftig immer stärker klimaneutral gebaut und die Mobilität zunehmend klimagerecht erfolgen wird.

Zur Quantifizierung von Klimaschutzzielen im Regionalplan:

Der Regionalplan ist kein Klimaschutzkonzept, sondern ein Entwicklungskonzept für die zukünftige räumliche Entwicklung einer Region und ein Instrument zur Sicherung und Ordnung von Raumnutzungen. Die VwV Regionalpläne sieht kein eigenes Kapitel zum Klimaschutz oder zur Klimawandelanpassung für Regionalpläne vor. Vielmehr können diese Themen als Querschnittsthemen betrachtet werden, die durch Festlegungen in nahezu jedem Kapitel des Regionalplans aufgegriffen werden. Die Festlegungen eines Regionalplans gemäß § 11 LplG sowie VwV Regionalpläne sind aber nicht dazu geeignet, das Erreichen von Klimaschutzzielen zu quantifizieren. Dies liegt daran, dass der Regionalplan nur Gebiete für bestimmte Nutzungen sichert, nicht aber Details ihrer Nutzung vorgibt. Es gibt sehr viele Faktoren, die das Erreichen der Klimaschutzziele beeinflussen können, und nur ein sehr kleiner Teil davon kann im Regionalplan gesteuert werden. Eine Quantifizierung der Klimaschutzziele im Regionalplan würde bedeuten, dass Vorgaben bis hinein in die Ebene der Bauleitplanung der Gemeinden gemacht werden müssten, und das wäre mit der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltungshoheit nicht vereinbar. Deswegen haben auch andere Regionalverbände bei ihren aktuellen Regionalplänen (z.T. Entwurfss Fassungen) ebenfalls auf eine Quantifizierung der Klimaschutzziele verzichtet (vgl. Anhörungsentwurf Regionalplan Mittlerer Oberrhein, rechtskräftiger Regionalplan Südlicher Oberrhein, Anhörungsentwurf Regionalplan Donau-Iller).

Im Rahmen des Regionalplanungsverfahrens ist ferner grundsätzlich eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. In deren Rahmen sind auch die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des konkreten Regionalplans auf das Klima zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Im Rahmen der SUP zum Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 erfolgte eine gesamthafte Prognose der Entwicklung des Schutzguts „Klima und Luft“ bei Durch- und bei Nichtdurchführung der Planung (Kap. 6 Umweltbericht). Diese kommt zum Ergebnis, dass gegenüber dem derzeit rechtsgültigen Regionalplan 1996 im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 dem Schutzgut Klima und Luft besser Rechnung getragen wird. Ebenso erfolgt im Umweltbericht eine vertiefte Prüfung der voraussichtlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima bezüglich der Schwerpunkte des Wohnungsbaus, der Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe (Kap. 7, Anlagen) sowie der Vorranggebiete für den Abbau und die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe (Kap. 8, Anlagen). Relevant für die vertiefte Umweltprüfung des Schutzguts Klima und Luft ist die Beeinträchtigung von Kalt- und Frischluftleitbahnen, die Beeinträchtigung von Kalt- und Frischluftentstehungsgebieten, der Verlust von Flächen mit der Funktion Klimaschutzwald sowie die Beeinträchtigung der Luftqualität.

Zudem ist dem Regionalplan gemäß § 11 Abs. 3 ROG und § 2a Abs. 6 Nr. 1 LplG eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, insbesondere über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden. Die zusammenfassende Erklärung wird zum Planungsausschuss am 16.06.2021 vorgelegt und enthält unter anderem eine qualitative Darstellung, wie die Aspekte Klimaschutz und Klimawandelanpassung im Regionalplan-Entwurf berücksichtigt wurden.

Grundsätzlich schafft der Regionalplan ausschließlich die Voraussetzungen für bestimmte Raumnutzungen, es erfolgen bei Vorhaben der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung sowie des Rohstoffabbaus stets noch nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren, in denen die Belange von Klimaschutz und Klimawandel berücksichtigt werden müssen.

Forderung, die Themen „Energie“ und „Klima“ neben den bisherigen Themen gleichwertig aufzunehmen und zu behandeln

Der Regionalplan ist kein Klimaschutzkonzept, sondern ein Entwicklungskonzept für die zukünftige räumliche Entwicklung einer Region und ein Instrument zur Sicherung und Ordnung von Raumnutzungen. Die wesentlichen Aufgaben der Regionalpläne sind: 1. Die Ordnung von Raumnutzungen und die frühzeitige Lösung von Raumnutzungskonflikten; 2. Die Sicherung von Raumfunktionen gegenüber anderen Nutzungsansprüchen; 3. Die Funktion als Entwicklungskonzept für zukünftige räumliche Entwicklung der Region (Prieb 2018, Handwörterbuch der Stadt- und Raumentwicklung 2018). Nach § 11 LplG sind in den Regionalplänen die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KSG BW) ergänzend zu berücksichtigen. Dies korrespondiert mit § 2 Satz 2 KSG BW, wonach die Belange des Klimaschutzes in der Ausgestaltung des Gesetzes in die Abwägung einzustellen sind. Das heißt, die Belange des Klimaschutzes und die sonstigen öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die VwV Regionalpläne sieht kein eigenes Kapitel zum Klimaschutz oder zur Klimawandelanpassung für Regionalpläne vor. Allerdings ist unter Kapitel 4.2 Energie folgendes Unterkapitel vorgesehen: „4.2.2 Erneuerbare Energien, insbesondere Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen“. Dieses Kapitel wird der Regionalverband direkt in Anschluss an die laufende Gesamtfortschreibung erarbeiten (Aufstellungsbeschluss Verbandsversammlung 18.12.2020). Die Themen Klimaschutz und Klimawandelanpassung können daher Querschnittsthemen betrachtet werden, die durch Festlegungen in nahezu jedem Kapitel des Regionalplans aufgegriffen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dies bei anderen Regionalplänen in Baden-Württemberg genauso ist. Als Beispiele sind die in Aufstellung befindlichen Regionalpläne der Planungsregionen Donau-Iller und Mittlerer Oberrhein zu nennen sowie der rechtskräftige Regionalplan der Planungsregion Südlicher Oberrhein. Auch in diesen Regionalplan(-entwürfen) ist außer einem Kapitel zur Versorgung mit (erneuerbaren) Energien kein eigenes Kapitel für Klimaschutz und Klimawandelanpassung vorgesehen, sondern die Belange des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung sind als Querschnittsthema an mehreren Stellen im Regionalplan abgehandelt. Unter 5. wird in dieser Anlage zur Synopse aufgezeigt, wo überall im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 Aspekte des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung berücksichtigt werden.

Zur Aussage, dass die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in Sachen Klimaschutz und Klimawandelanpassung nicht ausreichend seien:

Im Rahmen des Regionalplanungsverfahrens ist eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. In deren Rahmen sind auch die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des konkreten Regionalplans auf das Klima zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Im Rahmen der SUP zum Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 erfolgte eine gesamthafte Prognose der Entwicklung des Schutzguts „Klima und Luft“ bei Durch- und bei Nichtdurchführung der Planung (Kap. 6 Umweltbericht). Diese kommt zum Ergebnis, dass gegenüber dem derzeit rechtsgültigen Regionalplan 1996 im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 dem Schutzgut Klima und Luft besser Rechnung getragen wird. Ebenso erfolgt im Umweltbericht eine vertiefte Prüfung der voraussichtlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima bezüglich der Schwerpunkte des Wohnungsbaus, der Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe (Kap. 7, Anlagen) sowie der Vorranggebiete für den Abbau und die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe (Kap. 8, Anlagen). Relevant für die vertiefte Umweltprüfung des Schutzguts Klima und Luft ist die Beeinträchtigung von Kalt-

und Frischluftleitbahnen, die Beeinträchtigung von Kalt- und Frischluftentstehungsgebieten, der Verlust von Flächen mit der Funktion Klimaschutzwald sowie die Beeinträchtigung der Luftqualität. Aus Sicht des Regionalverbands wird die Umweltprüfung den gesetzlichen Anforderungen gerecht. Zudem ist dem Regionalplan gemäß § 11 Abs. 3 ROG und § 2a Abs. 6 Nr. 1 LplG eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, insbesondere über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden. Die zusammenfassende Erklärung wird zum Planungsausschuss am 16.06.2021 vorgelegt und enthält unter anderem eine qualitative Darstellung, wie die Aspekte Klimaschutz und Klimawandelanpassung im Regionalplan-Entwurf berücksichtigt wurden.

Aus Sicht des Regionalverbands ist dieses Vorgaben unter Berücksichtigung der Steuerungskompetenz der Regionalplanung ausreichend, um den Aspekten Klimaschutz und Klimawandelanpassung Rechnung zu tragen.

4. Vorschläge zur Erläuterung der Abwägung der Anregungen zu den einzelnen Plankapiteln

Zur Forderung nach der Umwandlung von PS 1.1 G (4) in ein Ziel der Raumordnung

Eine Umwandlung dieses Grundsatzes der Raumordnung PS 1.1 G (4) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 in ein Ziel der Raumordnung ist aus Sicht des Regionalverbands nicht möglich, weil der Grundsatz nicht die Kriterien eines Ziels der Raumordnung erfüllt. Es ist keine für ein Ziel der Raumordnung ausreichende räumliche und sachliche Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit gegeben (§ 3 Nr. 2 ROG). Auch ist diese Formulierung als Grundsatz der Raumordnung einer Abwägung zugänglich, was bei einem Ziel der Raumordnung nicht der Fall ist; dieses müsste abschließend abgewogen sein. Aber auch Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung sind mit anderen Belangen abzuwägen, beispielsweise bei der Errichtung von Windenergieanlagen in naturschutzfachlich sensiblen Gebieten. Die Festlegung als Ziel der Raumordnung ist aber aus Sicht des Regionalverbands auch nicht notwendig, da eine Konkretisierung dieses Grundsatzes der Raumordnung in Form von Zielen der Raumordnung im gesamten Regionalplan erfolgt.

Zum Hinweis, Potenziale der Innenentwicklung würden im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 zu wenig ermittelt und berücksichtigt

Mehrere Einwander*innen bemängeln, dass eine detaillierte und quantifizierte Ermittlung der Innenentwicklungspotenziale im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 fehlt. Dazu nimmt der Regionalverband wie folgt Stellung: Im Rahmen der Berechnung des prognostizierten zukünftigen Flächenbedarfs für den Wohnungsbau und für Industrie und Gewerbe wurden kommunale bauplanungsrechtlich gesicherte Potenzialflächen, einschließlich der Innenentwicklungspotenziale, gemäß der Begründung des Regionalplans durch die Auswertung der rechtskräftigen Flächennutzungspläne ermittelt. Eine weitergehende, detaillierte Erhebung der Innenentwicklungspotenziale ist nicht erfolgt. Aus Sicht des Regionalverbands ist dieses Vorgehen für die Ebene der Regionalplanung angemessen.

Zur Anregung, geplante Zuwächse an Wohn- und Gewerbeflächen und die mit einer Bebauung einhergehenden zusätzlichen CO₂-Emissionen seien mit den gesetzlich festgelegten Klimaschutzzielen von Bund und Land Baden-Württemberg nicht vereinbar

Manche Einwander*innen bemängeln, dass die Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf und den Gewerbeflächenbedarf sowie der prognostizierte Bedarf an Rohstoffen zu einer zu hohen Flächenneuanspruchnahme führen, welche das 30-ha-Ziel der Bundesregierung deutlich

übersteigt und nicht mit den Klimaschutzziele vereinbar sei. Gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 5 und 6 LplG sind im Regionalplan Schwerpunkte des Wohnungsbaus und Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen festzulegen, soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist. Sowohl die Notwendigkeit der Festlegungen, als auch die in der Laufzeit des Regionalplans prognostizierten Flächenbedarfe sind im Regionalplanentwurf dokumentiert. Auf eine möglichst sparsame Flächeninanspruchnahme wird durch eine Vielzahl von Plansätzen des Regionalplanentwurfs hingewirkt, beispielsweise durch die Ziele zur Einwohnerdichte, die im Verdichtungsraum der Region über den Landeswerten liegen, und zur Nutzung vorhandener und verfügbarer Flächenpotenziale vor der Inanspruchnahme zusätzlicher Außenbereichsflächen. Die Vorgehensweise entspricht somit den gesetzlichen Vorgaben einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung. Darüber hinaus sind konkrete Ziele für eine sparsame Flächeninanspruchnahme festgelegt. Aus Sicht des Regionalverbands ist diese Vorgehensweise ausreichend, um eine sparsame Flächenneuanspruchnahme zu erreichen. Grundsätzlich schafft der Regionalplan ausschließlich die Voraussetzungen für bestimmte Raumnutzungen, es erfolgen bei Vorhaben der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung sowie des Rohstoffabbaus stets noch nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren, in denen die Belange von Klimaschutz und Klimawandel berücksichtigt werden müssen.

Zur Anregung, der im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 prognostizierte Wohnbauflächenbedarf sei zu hoch angesetzt

Mehrere Einwender*innen bemängeln, dass der im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 prognostizierte Wohnbauflächenbedarf zu hoch angesetzt und mit den Klimaschutzziele nicht vereinbar sei. Der Wohnflächenbedarf basiert unter anderem auf der Wohnflächenbedarfsprognose, die dem Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 zugrunde liegt. In der überarbeiteten Begründung zu PS 2.4.1 wird die Vorgehensweise zur Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs ausführlich erläutert. Die Vorgehensweise ist aus Sicht des Regionalverbands maßvoll und vertretbar. Die Prognose liegt auf gleichem Niveau wie diejenigen von Bund und Land. Grundsätzlich schafft der Regionalplan ausschließlich die Voraussetzungen für bestimmte Raumnutzungen, es erfolgen bei Vorhaben der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung sowie des Rohstoffabbaus stets noch nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren, in denen die Belange von Klimaschutz und Klimawandel berücksichtigt werden müssen.

Zur Anregung, die Mindest-Bruttowohndichten seien im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 zu gering angesetzt

Mehrere Einwender*innen (u.a. S4F, Landesnaturschutzverband, Private) bemängeln, dass die im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 festgelegten Mindest-Bruttowohndichten in PS 2.4.1 Z (5) und Z (6) zu niedrig angelegt seien und fordern höhere Mindest-Bruttowohndichten, auch zum Erreichen der Klimaschutzziele. Dazu nimmt der Regionalverband wie folgt Stellung: Die Mindest-Bruttowohnbaudichten liegen deutlich über den bestehenden baulichen Dichten in der Region Bodensee-Oberschwaben und ermöglichen so eine bauliche Verdichtung. In der Begründung zu PS 2.4.1 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 (S. B25 und B26) ist dargelegt, wie die Mindest-Bruttowohndichtewerte zustande gekommen sind. Diese Werte sind das Ergebnis eines umfassenden Abwägungsprozesses und aus Sicht des Regionalverbands maßvoll und vertretbar.

Zur Anregung, es gebe zu viele Möglichkeiten für Gemeinden, (im vereinfachten Verfahren) neue Baugebiete am Siedlungsrand auszuweisen im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 aufgrund von „weißen Flächen“

Mehrere Einwender*innen bemängeln, dass um bestehende Orte und Ortsteile herum zu viele Flächen seien, welche nicht mit Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur überlagert sind und damit für eine Siedlungsentwicklung uneingeschränkt zur Verfügung stünden und dadurch den Gemeinden die Ausweisung zusätzlicher Baugebiete im erheblichen Umfang ermöglicht würde. Diese Anregung wird auch im Sinne des Klimaschutzes

vorgebracht. Die genannten Flächen, welche nicht mit Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur überlagert sind, sichern die im Grundgesetz garantierte Planungshoheit der Gemeinden. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen durch die Gemeinden ist aber nicht ohne weiteres möglich (siehe Plansätze zu Kapitel 2.4 – 2.6, insbesondere die PS 2.4.1 Z (4), PS 2.4.1 Z (9), PS 2.5.0 Z (3) und PS 2.6.0 Z (5)). In der Landtagsdrucksache 16/10010 heißt es: „Trifft der Regionalplan für einzelne Gebiete keine Festlegungen, ist dies grundsätzlich nicht zu beanstanden. Der regionalplanerisch unbeplante Bereich bedeutet noch kein Präjudiz für die Ausweisung weiterer Siedlungsflächen. Es bedeutet lediglich, dass der jeweiligen Gemeinde bei Planungen in diesem Bereich keine Gebietsfestlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Sie muss sich bei entsprechenden Planungen allerdings an die gesetzlichen Bestimmungen halten. Eine zentrale Vorgabe ist dabei die in § 1 a Absatz 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) geregelte sog. Bodenschutzklausel, nach der die planende Gemeinde mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen hat und – zusammengefasst – Bodenversiegelungen mit Blick auf den Vorrang der Innenentwicklung vor Außenentwicklung auf das notwendige Maß zu begrenzen hat. Daneben sollen gem. § 1 a Absatz 2 Satz 2 BauGB u. a. landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (sog. Umwidmungssperrklausel). Bei der Ausübung ihrer Planungshoheit, also konkret bei der Aufstellung von Bauleitplänen, müssen die Gemeinden im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Abwägung nicht nur diese Vorgaben, sondern sämtliche von der Planung berührte öffentliche (und private) Belange gerecht gegeneinander und untereinander abwägen. Zudem haben die Städte und Gemeinden in nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren die Ziele des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung aufzugreifen“.

Forderung nach mehr Vorrangflächen für Natur-, Boden- und Wasserschutz und nachhaltige Landwirtschaft, dem Erhalt und der Erweiterung der Grünzüge

Im rechtsgültigen Regionalplan 1996 gibt es auf 55,6% der Fläche der Region Bodensee-Oberschwaben freiraumbezogene Festlegungen zur regionalen Freiraumstruktur (ohne Rohstoffabbau) (s. Umweltbericht zum Regionalplan, S. 62). Im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 gibt es auf 57% der Fläche der Region Bodensee-Oberschwaben freiraumbezogene Festlegungen zur regionalen Freiraumstruktur (ohne Rohstoffe).

Im Rahmen der Gesamtfortschreibung wurden alle Freiraumfestlegungen einer genauen Überprüfung unterzogen. Zwar belegen die landschaftsraumbezogenen Analysen (s. auch Umweltbericht der Gesamtplan-Fortschreibung), dass sich seit der letzten Regionalplanfortschreibung im Jahre 1996 an der grundsätzlichen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit dieses Raums nichts geändert hat, die Abgrenzung der freiraumschützenden Festlegungen, insbesondere die der Regionalen Grünzüge, jedoch in vielen Fällen nicht mehr den heutigen Erkenntnissen zu den Freiraumfunktionen (z.B. Luftaustausch, Biotopverbund, landwirtschaftliche Standorteignung), der aktuellen Nutzungssituation oder dem künftigen Siedlungsflächenbedarf entspricht. Daher erfolgte im Prozess der Gesamtfortschreibung eine Neuabgrenzung.

Die Festlegung von Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen sowie Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen erfolgte auf Basis bestimmter Kriterien und nicht mit dem Ziel, einen möglichst großen Flächenanteil der Region mit diesen Festlegungen zu überlagern. Beispielsweise wurden Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen nur dort festgelegt, wo noch keine rechtlich festgesetzten oder in Verfahren befindlichen oder fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiete bestehen. Da seit der Verbindlicherklärung des Regionalplans 1996 die meisten der seinerzeit ausgewiesenen Sicherungsgebiete zwischenzeitlich als Wasserschutzgebiete fachrechtlich festgesetzt worden sind, erfolgt im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 nur eine ergänzende Sicherung von Grundwasservorkommen (s. Begründung zum Regionalplan Anhörungsentwurf 2020). Vorranggebiete für Naturschutz und

Landschaftspflege werden im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 dort festgelegt, wo es zur Sicherung des regionalen Biotopverbunds im Offenland erforderlich ist. Durch die Festlegung von Gebieten für besondere Nutzungen im Freiraum, zu denen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege gehören, erfüllt der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben den seit 2015 bestehenden landesweiten Auftrag, den Biotopverbund im Rahmen der Regionalpläne planungsrechtlich zu sichern (§22 Abs. 3 NatSchG). Zudem besteht nach dem neuen Biodiversitätsstärkungsgesetz das Ziel, den Biotopverbund bis zum Jahr 2030 auf mindestens 15 % Offenland der Landesfläche auszubauen. Im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 werden auf 15,9 % der Regionsfläche Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt ist, sodass der Auftrag des neuen Biodiversitätsstärkungsgesetz erfüllt wird. Für die Festlegungen der regionalen Freiraumstruktur im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 wurden alle Belange sorgfältig gegeneinander und untereinander abgewogen. Aus Sicht des Regionalverbands ist der Flächenanteil der Festlegungen der regionalen Freiraumstruktur an der Regionsfläche ausreichend.

5. Plansätze zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020

Klimaschutz

Im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg 2020 heißt es unter § 4: *„Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen soll die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 Prozent verringert werden.“* Regionalpläne können zum Klimaschutz insbesondere folgendermaßen beitragen:

- a. Sie können Siedlungsstrukturen unterstützen, die eine sparsame Energienutzung befördern.
- b. Sie können zum Erhalt natürlicher Senken zur Einlagerung klimaschädlicher Stoffe beitragen.
- c. Sie können wichtige Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien schaffen, insbesondere Windkraftanlagen und Freiflächen-Solarenergieanlagen.

Dies geschieht im Anhörungsentwurf Regionalplan Bodensee-Oberschwaben 2020 auf folgende Weise:

a) Förderung energiesparender Siedlungsstrukturen

Zur Förderung energiesparender Siedlungsstrukturen tragen unter anderem die zentralen Orte (PS 2.2), die Siedlungsbereiche (PS 2.4.2), die Plansätze zur Förderung der Innenentwicklung, zur effizienten Flächennutzung und zur Kopplung von Wohnen und Arbeiten (siehe unten) bei. Sie helfen, die Siedlungsentwicklung auf geeignete Gebiete zu konzentrieren. Außerdem können Städte und Gemeinden nicht ohne weiteres neue Flächen auf der „grünen Wiese“ in Anspruch nehmen. Wenn Städte und Gemeinden über die bestehenden und verfügbaren Flächenreserven der Bauleitplanung sowie die im Regionalplan enthaltenen Vorranggebiete für den Wohnungsbau sowie Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe hinaus weitere Flächen für Wohnen und Gewerbe in Anspruch nehmen wollen, ist ein Bedarfsnachweis zu erbringen (vgl. PS 2.5.0 Z (3) und PS 2.6.0 Z (5) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020). Darüber hinaus bewirken die als Ziel der Raumordnung festgelegten Mindest-Bruttowohndichten im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 eine dichtere Bebauung als es bislang der Fall ist (vgl. PS 2.4.1 Z (5) sowie PS 2.4.1 Z (6) Regionalplan Anhörungsentwurf

2020). Die Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte tragen zu einer Reduktion von Verkehr bei, da sie zentrenrelevante Sortimente in zentralen, gut mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln erreichbaren Lagen bündeln. Beim Rohstoffabbau (Kap. 3.5 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020) wird darauf geachtet, dass Kiese und Sande vorrangig dort abgebaut werden, wo die Lkws und Laster keine langen Entfernungen zwischen Abbau, Weiterverarbeitung und Verbrauch zurücklegen müssen (s. Begründung zu PS 5.2.1, LEP 2002).

Im Folgenden sind beispielhafte Plansätze aufgeführt, mit denen der Regionalplan energiesparende Siedlungsstrukturen fördert:

Kapitel 2.4 - Siedlungsentwicklung

PS 2.4.0 Z (2)

„Die Flächeninanspruchnahme ist durch die Aktivierung innerörtlicher Potenziale (Baulücken / Nachverdichtung, Brach- / Konversionsflächen, Flächenrecycling) sowie durch eine flächeneffiziente Nutzung und angemessen verdichtete Bauweise zu verringern.“

PS 2.4.0 Z (3)

„Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken (PS 3.1.9, LEP 2002).“

PS 2.4.0 G (5)

„Bei der Erschließung neuer Bauflächen sind Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung zu berücksichtigen. Eine energieeffiziente Bauweise und der Einsatz erneuerbarer Energien soll gefördert werden. Darüber hinaus sollen die Belange des Denkmalschutzes sowie des Natur- und Landschaftsschutzes berücksichtigt werden.“

PS 2.4.1 Z (4)

„Unbebaute Flächen der regionalbedeutsamen Schwerpunkte des Wohnungsbaus sowie bauplanungsrechtlich gesicherte, aber noch nicht bebaute Wohnbauflächen und aktivierbare Flächenpotenziale im unbeplanten Innenbereich (Baulücken, Konversionsflächen) sind im Rahmen der Flächennutzungsplanung vom ermittelten Flächenbedarf abzuziehen. Örtlich bedingte Besonderheiten können zu einem höheren oder geringeren Bedarf führen.“

PS 2.4.1 Z (9)

„Unbebaute Flächen der regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe sowie bauplanungsrechtlich gesicherte, aber noch nicht bebaute Gewerbeflächen und aktivierbare Flächenpotenziale im unbeplanten Innenbereich (Baulücken, Konversionsflächen) sind im Rahmen der Flächennutzungsplanung vom ermittelten Flächenbedarf abzuziehen.“

PS 2.4.1 Z (5)

„Zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch neue Wohnbauflächen sind bei allen Neubebauungen in regionalbedeutsamen Wohnungsbauschwerpunkten folgende Werte der Mindest-Bruttowohndichte einzuhalten...“

PS 2.4.1 Z (6)

„Zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch neue Wohnbauflächen sind bei allen Neubebauungen außerhalb von regionalbedeutsamen Wohnungsbauschwerpunkten folgende Werte der Mindest-Bruttowohndichte einzuhalten:...“

PS 2.5.0 Z (3)

„Die regionalbedeutsamen Schwerpunkte des Wohnungsbaus sowie bauplanungsrechtlich gesicherte, aber noch nicht bebaute Wohnbauflächen und aktivierbare Flächenpotenziale im unbeplanten Innenbereich (Baulücken, Konversionsflächen) sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vor der Inanspruchnahme zusätzlicher unverbauter Flächen im Außenbereich zu nutzen.“

PS 2.5.1 G (4)

Vorhandene Bausubstanz soll soweit möglich zur Schaffung von Wohnraum ausgebaut und erweitert werden. Eine Mobilisierung von Leerständen ist anzustreben.

PS 2.6.0 Z (3)

„Die Erschließung und die Belegung der Flächen haben so zu erfolgen, dass eine hochwertige und intensive Nutzung des Geländes gewährleistet ist.“

PS 2.6.0 G (4)

„Zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und der Umweltbelastung sollen bei der Erschließung und Belegung der Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe mehrgeschossige Gebäude, Parkhäuser statt ebenerdiger Großparkplätze sowie Solarenergieanlagen auf Großdächern gewerblicher Gebäude und Parkplatzüberdachungen zum Einsatz kommen.“

PS 2.6.0 Z (5)

„Die regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe sowie bauplanungsrechtlich gesicherte, aber noch nicht bebaute Gewerbeflächen und aktivierbare Flächenpotenziale im unbeplanten Innenbereich (Baulücken, Konversionsflächen) sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vor der Inanspruchnahme zusätzlicher unverbauter Flächen im Außenbereich zu nutzen.“

Weitere Plansätze tragen zu energiesparenden Siedlungsstrukturen bei; es wird auf den Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 verwiesen.

Aus Sicht des Regionalverbands tragen die Festlegungen zur regionalen Siedlungsstruktur ausreichend zum Erreichen der Klimaschutzziele bei. Durch die im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 formulierten Ziele der Raumordnung, welche in den nachfolgenden Planungsebenen zu beachten sind, wird eine bauliche Verdichtung, eine sparsame Flächeninanspruchnahme und eine Beschränkung und räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung ermöglicht.

b) Erhalt natürlicher Senken zur Einlagerung klimaschädlicher Stoffe

Die Sicherung natürlicher Kohlenstoffsinken erfolgt im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 über Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur. Insbesondere die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1), die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen (PS 3.2.2) und die Regionalen Grünzüge sichern Moore, Wälder und landwirtschaftliche Flächen als wichtige Kohlenstoffsinken und -speicher vor anderen Raumnutzungen. So sichert der Regionalplan-Entwurf 2020 fast 95% der Moorflächen in der Region vor anderen Raumnutzungen, die mit dem Moorschutz nicht vereinbar sind (s. Umweltbericht zum Regionalplan Anhörungsentwurf 2020). Es wird verwiesen auf PS 3.2.0 Z (5) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 und die zugehörige Begründung. Auf 24,2% der Regionsfläche sind Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen festgelegt; diese sichern die Funktion des Waldes als Kohlenstoffsinke. 96,3 % der Fläche des Altdorfer Waldes (82 qkm) sind als Vorranggebiete für besondere Freiraumfunktionen vor entgegenstehenden Nutzungen gesichert.

c) Schaffung von Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien, insbesondere Windkraftanlagen und Freiflächen-Solarenergieanlagen

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich der Regionalverband nach Abschluss der laufenden Gesamtfortschreibung im Rahmen des Teilregionalplans Energie detailliert befassen. Die vorbereitenden Arbeiten laufen in der Verbandsverwaltung bereits. Darin sollen u.a. die räumlichen Voraussetzungen für einen substanziellen Ausbau erneuerbarer Energieträger geschaffen werden. Aufgrund des Koalitionsvertrags der neuen Landesregierung und den darin enthaltenen Ausbauzielen für erneuerbare Energien besteht die Möglichkeit, dass die den Regionalverbänden zur Verfügung stehenden Steuerungsinstrumente zum Ausbau erneuerbarer Energien noch angepasst werden. Mögliche Wechselwirkungen mit den Festlegungen der aktuellen Regionalplanfortschreibung werden im Rahmen der Teilfortschreibung von der Verbandsverwaltung geprüft. Im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 wird durch die ausnahmsweise Zulässigkeit von Windkraftanlagen in Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen (PS 3.2.2 Z(3)) und Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1 Z(3)) sowie die ausnahmsweise Zulässigkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen in Regionalen Grünzügen (PS 3.1.1 Z(4)) der Nutzung erneuerbarer Energien auch mit der aktuellen Gesamtfortschreibung substanziell Raum eingeräumt. PS 2.6.0 G (4) unterstützt die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen und auf Parkplätzen gemäß § 8a und § 8b Klimaschutzgesetz BW.

Klimawandelanpassung

Im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg 2020 heißt es unter § 4 a: *„Die unvermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels sind im Rahmen einer landesweiten Anpassungsstrategie durch vorsorgende Anpassungsmaßnahmen zu begrenzen.“*

Die Regionalplanung kann zur Klimawandelanpassung folgendermaßen beitragen:

- a. Sie können Tier- und Pflanzenarten unterstützen, die ihren Lebensraum aufgrund des Klimawandels verlagern müssen.
- b. Sie können den vorbeugenden Hochwasserschutz unterstützen, da aufgrund des Klimawandels in Zukunft mit mehr Hochwasserereignissen zu rechnen ist.
- c. Sie können dazu beitragen, für das Siedlungsklima relevante, klimatisch wertvolle Bereiche zu sichern. Dazu gehören Kaltluft- sowie Frischluftentstehungsgebiete.

Dies geschieht im Anhörungsentwurf Regionalplan Bodensee-Oberschwaben 2020 auf folgende Weise:

a) Unterstützung von Tier- und Pflanzenarten bei Lebensraumverlagerungen

Durch die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1) und die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen (PS 3.2.2) wird der regionale Biotopverbund im Regionalplan verbindlich festgelegt. Dadurch werden bestehende Lebensräume vernetzt und der Austausch und die Wanderung von Tier- und Pflanzenarten werden ermöglicht.

So heißt es beispielsweise in PS 3.2.0 G (1):

„Der regionale Biotopverbund soll der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere (Fauna) und Pflanzen (Flora) einschließlich ihrer Lebensstätten (Habitate), Lebensräume (Biotope) und Lebensgemeinschaften (Biozönosen) sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen in der Region dienen.“

Für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege heißt es in PS 3.2.1 Z (2):

„In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege haben die Belange des Arten- und Biotopschutzes sowie des Biotopverbundes Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungen. Ausgeschlossen sind daher alle Vorhaben und Planungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen naturschutzfachlich bedeutsamer Arten, der Qualität ihrer Lebensräume und der Funktionalität des Biotopverbundes führen können. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von Bebauung freizuhalten. Darüber hinaus sind außerhalb der im Regionalplan für die Gewinnung oberflächen-naher Rohstoffe festgelegten Gebiete Veränderungen der Geländeoberfläche durch Abgrabung oder Aufschüttung ausgeschlossen.“

Für Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen heißt es in PS 3.2.2 Z (2):

„In den Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen hat die Erhaltung bzw. Entwicklung eines naturnahen Waldbestandes Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Ausgeschlossen sind daher alle Vorhaben und Planungen, die dieser Zielsetzung entgegenstehen. Darüber hinaus sind außerhalb der im Regionalplan für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festgelegten Gebiete Veränderungen der Geländeoberfläche durch Abgrabung oder Aufschüttung ausgeschlossen.“

b) Sicherung von Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz

Die Sicherung von Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz erfolgt durch die Ausweisung von Regionalen Grünzügen (PS 3.1.1), Grünzäsuren (PS 3.1.2), Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1) sowie Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen (PS 3.2.2). Zudem sind im Kapitel 3.4 die wesentlichen Ziele und Grundsätze für den vorbeugenden Hochwasserschutz enthalten. So heißt es in PS 3.4.0 Z (1):

„Regionale Grünzüge und Grünzäsuren als Vorranggebiete (PS 3.1.0 (2) und PS 3.1.0 (3)) sowie Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum (PS 3.2.0 (5)) werden auch zur Sicherung und Rückgewinnung natürlicher Überschwemmungsflächen, zur Risikovorsorge in potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen sowie zum Rückhalt des Wassers in seinen Einzugsbereichen festgelegt ausgewiesen, sodass durch sie der vorbeugende Hochwasserschutz gewährleistet ist.“

In PS 3.4.0 Z (2) heißt es:

„Durch die Festlegung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren als Vor-ranggebiete sowie die Festlegung von Vorranggebieten für besondere Nutzungen im Freiraum in hochwassergefährdeten Bereichen werden die Belange des Hochwasserschutzes gesichert: Erstens dienen sie der Vermeidung zusätzlicher Schadensrisiken, der Erhaltung und Aktivierung natürlicher Überschwemmungsflächen und der Sicherung von Freiräumen für Maßnahmen der Gewässer-entwicklung und Auenrenaturierung. Zweitens sind Regionale Grünzüge gem. PS 3.1.1 (2), Grünzäsuren gem. PS 3.1.2 (2), Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege gem. PS 3.2.1 (2) und Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen gem. PS 3.2.2 (2) grundsätzlich von weiterer Bebauung frei-zuhalten. Drittens dienen sie der Sicherung von Flächen für Anlagen und Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes.“

Auf die weiteren Ausführungen zu Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz in den PS 3.1.0 Z (3), 3.2.0 Z (5), 3.4.0 sowie die zugehörigen Begründungen zu den Plansätzen wird verwiesen.

c) Sicherung von Luftaustauschkorridoren

Die rechtsverbindliche Sicherung von Luftaustauschkorridoren in klimakritischen Gebieten erfolgt durch die Festlegung Regionaler Grünzüge und Grünzäsuren, welche als Ziele der Raumordnung zwingend zu beachten sind. Diese Luftaustauschkorridore basieren auf dem Klimagutachten von Schwab (2009) „Regionale Klimaanalyse Bodensee-Oberschwaben. - Gutachten des Fachbereichs Geographie der Pädagogischen Hochschule Weingarten“. Es wird auf den PS 3.1.0 Z (3) hingewiesen, auf die zugehörige Begründung und den Umweltbericht (S. S. 50f.).

Weitere klimarelevante Festlegungen im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020

(Nur Auswahl!)

Kapitel 1 – Grundsätze und Ziele für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Region

PS 1.1 G (4):

„Die räumliche Entwicklung soll sich verstärkt an den Erfordernissen des Klimawandels ausrichten. Den klimabedingten Belastungen und Risiken für den Menschen soll, insbesondere in den klimakritischen Teilräumen der Region, durch geeignete Vorsorge- und Anpassungsstrategien Rechnung getragen werden. Soweit keine Widersprüche zu anderen Schutz- und Nutzungsinteressen bestehen, soll die Nutzung erneuerbarer Energien gefördert werden.“

Kapitel 2 – Regionale Siedlungsstruktur

PS 2.4.0 G (5):

„Bei der Erschließung neuer Bauflächen sind Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung zu berücksichtigen. Eine energieeffiziente Bauweise und der Einsatz erneuerbarer Energien soll gefördert werden. Darüber hinaus sollen die Belange des Denkmalschutzes sowie des Natur- und Landschaftsschutzes berücksichtigt werden.“

PS 2.4.0 N (6)

„Die Siedlungsentwicklung ist durch kleinräumige Zuordnungen von Raumnutzungen, insbesondere der Funktionen Wohnen und Arbeiten, so zu gestalten, dass verkehrsbedingte Belastungen zurückgehen und zusätzlicher motorisierter Verkehr möglichst vermieden wird.“

Im Bereich großflächiger Einzelhandel:

PS 2.7.0 N (7): Integrationsgebot

„Einzelhandelsgroßprojekte sollen vorrangig an städtebaulich integrierten Standorten ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden. Für nicht-zentrenrelevante Warensortimente kommen auch städtebauliche Randlagen in Frage (PS 3.3.7.2, LEP 2002).“ Durch die integrierte Lage wird der Verkehr reduziert und es werden Wege verkürzt.

PS 2.7.1 Z (1)

„Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten (siehe Sortimentsliste in der Begründung) sind nur in den in der Raumnutzungskarte festgelegten Vorranggebieten für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte auszuweisen, zu errichten und zu erweitern.“

Kapitel 3- Regionale Freiraumstruktur

PS 3.2.0 G (5) „Moorgebiete und regelmäßig überschwemmte Flussauen innerhalb der Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum sind auch aus Gründen des Moorschutzes bzw. des vorbeugenden Hochwasserschutzes von konkurrierenden Raumnutzungen frei-zuhalten. In allen Gebieten für besondere Nutzungen im Freiraum sind bei Planungen und Maßnahmen die Belange des Bodenschutzes und die Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen zu beachten. Ebenfalls zu beachten ist der Erhalt natürlicher Überschwemmungs- und Retentionsräume sowie die Sicherung potenziell überflutungsgefährdeter Bereiche.“

PS 3.2.2 Z (3) „Unter der Voraussetzung, dass keine Kernflächen bzw. Kernräume des Biotopverbundsystems in Anspruch genommen werden, die Zweckbestimmung der Vorranggebiete nach PS 3.2.0 und PS 3.2.2 (1) nachweislich nicht gefährdet ist und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, ist in Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen die Umwandlung des Waldbestandes in eine andere Art der Landnutzung (Waldumwandlung) nur zulässig“

- (...) zur Errichtung von Windenergieanlagen,(...). “

PS 3.4.0 G (4) „Maßnahmen zur Verbesserung und zum Erhalt der natürlichen Retention sollen baulichen Maßnahmen des Hochwasserschutzes vorgezogen werden. Es sollen alle Möglichkeiten der natürlichen Retention ausgeschöpft werden, bevor bauliche Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes zum Tragen kommen.“

PS 3.5.0 G (9) „Im Hinblick auf die Nichtregenerierbarkeit der mineralischen Rohstoffe soll ein sparsamer und verantwortungsvoller Umgang mit den in der Region vorkommenden oberflächennahen, nicht erneuerbaren Bodenschätzen angestrebt werden. So weitgehend wie technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar sollen Primärrohstoffe durch wieder-aufbereitete Materialien ersetzt werden. Auch anfallender Erdaushub aus Baumaßnahmen soll so weit wie technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar wiedergewonnen und als Ersatz für Primärrohstoffe verwendet werden.“

PS 3.5.0 V (10) „Bei öffentlichen und privaten Ausschreibungen soll eine Substitution der Primärrohstoffe durch Recyclingprodukte angestrebt werden. Recycling- und Substitutionsmöglichkeiten sollen voll ausgeschöpft werden. Insbesondere soll hochwertiges Material nicht für Zwecke verwendet werden, zu denen Material mit geringeren Qualitätsanforderungen verwendbar wäre.“

Maßvolle Bedarfsprognose: Der Bedarf wird anhand einer langjährigen Datenreihe (25 Jahre) berechnet und nivelliert damit kurzfristige Schwankungen. Die Grundstücksverfügbarkeit führt zu keinen Zuschlägen und die Lagerstätten geologischen Zuschläge sind differenziert betrachtet, so dass man deutlich unter den empfohlenen Zuschlägen nach dem Rohstoffsicherungskonzept bleibt, im Schnitt 13% statt 50%. Insgesamt führt dies zu 10% geringeren Flächenausweisungen im Vergleich Teilregionalplan Rohstoffe von 2003 zur aktuellen Fortschreibung, obwohl dieser damals nur für 15 Jahre und nicht für 20 Jahre ausgelegt war.

Gemäß Kapitel 6.2.1 Umweltbericht zum Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 soll die regionale Flächeninanspruchnahme im Rahmen der Abbautätigkeit beim Abbau von Rohstoffen reduziert werden. Zur Minimierung der Verkehrsmengen wird ein möglichst optimales Netz an Rohstoffabbaustandorten möglichst nahe der Verbrauchsschwerpunkte angestrebt. Zudem ist die Erschöpfung bestehender Abbaustellen dem Neuaufschluss neuer Lagerstätten vorzuziehen. Auch dies führt zu einer Reduktion von Verkehrsmengen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Bedarf an Rohstoffen sich nicht durch eine künstliche Verknappung regionalplanerisch gesicherter Flächen alleine reduzieren lässt, da der Rohstoffbedarf v.a. nachfragegesteuert (Entwicklung im Bausektor) ist und eine Verknappung der geförderten Rohstoffmengen in der Region Bodensee-Oberschwaben zu einer Verlagerung in andere Regionen und längeren Verkehrswegen führen würde. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Erzielung einer höheren Akzeptanz von Recycling-Baustoffen Aufgabe der Gesetzgebung ist und vom Markt (z.B. Preise für Recycling-Baustoffen) abhängt. Es liegt nicht in der Steuerungskompetenz des Regionalplans, hierzu Festlegungen zu treffen. Insgesamt werden Gesichtspunkte des Klimaschutzes im Kapitel 3.5. des Regionalplans aus Sicht des Regionalverbands ausreichend berücksichtigt.

Kapitel 4 – regionale Infrastruktur

PS 4.1.0 G (2)

„Durch die stärkere Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Siedlungsentwicklung und Verkehr im Sinne einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung sollen die verkehrsbedingten Belastungen verringert und eine umweltverträgliche Mobilität gefördert werden.“

PS 4.1.0 G (3)

„Im Sinne einer umweltverträglichen Mobilität soll der Anteil der umweltfreundlichen Verkehrsträger und Mobilitätsangebote am gesamten Personen- und Güterverkehr gesteigert werden...“

PS 4.1.2 G (1)

„Das in der Raumnutzungskarte dargestellte regionalbedeutsame Schienennetz soll sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr in seiner Leistungsfähigkeit durch bauliche und betriebliche Maßnahmen so weiterentwickelt werden, dass alle für die Entwicklung der Region bedeutsamen Verbindungs- und Erschließungsfunktionen sowohl für den Regional- als auch Fernverkehr erfüllt werden können.“

PS 4.1.2 Z (2)

„Für die Anlage eines zusätzlichen Gleises werden im Verlauf der nachgenannten Strecken bzw. in den Abschnitten Freihaltetrassen für den Schienenverkehr festgelegt. Die Trassen sind in der Raumnutzungskarte als „Freihaltetrasse für den Schienenverkehr (Ausbau)“ dargestellt. Raumbedeutsame Nutzungen oder Maßnahmen, die einem Ausbau und dem anschließenden Betrieb entgegenstehen, sind nicht zulässig.

- Allgäubahn ((Bayerische) (Memmingen)-Leutkirch-Kißlegg-Wangen-(Lindau))*
- Bodenseegürtelbahn ((Radolfzell)-Überlingen-Friedrichshafen-(Lindau))*
- Donaubahn ((Ulm)-Herbertingen-Mengen-Sigmaringen-(Tuttlingen))“*

PS 4.1.2 V (3)

„Es wird vorgeschlagen, folgende regionalbedeutsame Schienenprojekte in der Region umzusetzen:

- Allgäubahn ((Württembergisch) Aulendorf-Kißlegg): Elektrifizierung*
- Bodenseegürtelbahn ((Radolfzell)-Überlingen-Friedrichshafen): Elektrifizierung*
- Donaubahn ((Ulm)-Herbertingen-Mengen-Sigmaringen-(Tuttlingen)): Elektrifizierung*

- Killertalbahn ((Hechingen)-Gammertingen): Elektrifizierung
- Zollernbahn ((Tübingen-Albstadt)-Sigmaringen-Herbertingen-Aulendorf): Abschnittsweiser zweigleisiger Ausbau und Elektrifizierung
- Sigmaringen-Gammertingen-(Hechingen): Abschnittsweiser zweigleisiger Ausbau und Elektrifizierung
- Ablachtalbahn: Mengen-Krauchenwies-Meißkirch-(Schwackenreute-Stahringen): Vollständige Reaktivierung.“

PS 4.1.2 V (4)

„Die Schienenstrecken

- Altshausen-Ostrach-Pfullendorf,
- Gammertingen-(Engstingen),
- Roßberg-Bad Wurzach und
- Sigmaringendorf-Bingen-Hanfertal

sind entsprechend ihrer Bedeutung für den Personen- und Güterverkehr zu erhalten und angemessen auszubauen.“

PS 4.1.7 V (3)

„Es wird vorgeschlagen, die Strecke Friedrichshafen-Meckenbeuren-Ravensburg-Weingarten-Baienfurt-Baindt als Radschnellverbindung zu entwickeln und umzusetzen.“

Aus Sicht des Regionalverbands wird durch diese Festlegungen im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 eine nachhaltige, klimafreundliche Verkehrswende gefördert.

Mit diesen und weiteren Festlegungen sind im Anhörungsentwurf Regionalplan 2020 sowie im Umweltbericht und in der zusammenfassenden Erklärung die Themen Klimaschutz und Klimawandelanpassung aus Sicht des Regionalverbands ausreichend berücksichtigt.

Anlage 2

Abwägung von Anregungen zu den Themen Einschränkungen für die Landwirtschaft durch Festlegungen der regionalen Freiraumstruktur, privilegiertes Bauen der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus innerhalb der Festlegungen usw.

1. Aktenzeichen der Anregungen

I.0011	Formblatt 22	IV.0072	IV.0106
II.105	IV.0012	IV.0073	IV.0107
II.123	IV.0015	IV.0076	IV.0108
II.140	IV.0017	IV.0081	IV.0109
II.146	IV.0028	IV.0082	IV.0126
II.164	IV.0034	IV.0089	IV.0127
II.166	IV.0035	IV.0090	IV.0127
II.171	IV.0037	IV.0091	IV.0128
II.300	IV.0041	IV.0097	IV.0133
II.302	IV.0042	IV.0098	IV.0140
II.565	IV.0043	IV.0099	IV.0141
II.140	IV.0044	IV.0100	IV.0142
III.046	IV.0045	IV.0101	IV.0143
III.046-1	IV.0046	IV.0102	IV.0144
III.047	IV.0057	IV.0103	IV.0146
III.047+III.048	IV.0058	IV.0104	IV.0147
III.048	IV.0064	IV.0105	IV.0148
III.048-1	IV.0065		IV.0149
III.049	IV.0066		IV.0150
III.050	IV.0069		IV.0165
II.309	IV.0070		IV.0202
			IV.0203

2. Zusammenfassung der Anregungen

- Forderung, einzelne landwirtschaftliche Flächen aus Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege herauszunehmen, um Bewirtschaftung dieser Flächen nicht zu gefährden
- Bitte um Herausnahme einer Fläche aus Regionalem Grünzug, Grünzäsur, Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege wegen bestehender Hofstelle, Stallungen, bewirtschafteten Flächen o.ä., um Bewirtschaftung sowie Errichtung baulicher Anlagen nicht zu gefährden
- Die aktiven landwirtschaftlichen Hofstellen, die durch die Planung des Regionalverbades betroffen sind, brauchen Standortsicherheit für Ihre Zukunft. Hierbei darf die Vereinbarkeit mit dem Biotopverbund keinen negativen Einfluss haben, vielmehr muss das rechtswirksame Institut der landwirtschaftlichen Privilegierung uneingeschränkt erhalten bleiben."
- „Ordnungsgemäße Nutzung nach der guten fachlichen Praxis“ (Begründung Regionalplan Anhörungsentwurf 2020) nicht definiert genug
- Befürchtung, dass die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege mit Nachteilen für die landwirtschaftliche Nutzung einhergeht
- Anregung, Voraussetzungen für Zulässigkeit baulicher Anlagen der Land- und Forstwirtschaft seien in Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege zu streng (PS 3.1.1 Z (3), 3.1.2 Z(3) und PS 3.2.1 Z (3)): (Bedingung der Standortgebundenheit, des Fehlens zumutbarer Planungsalternativen, dass Schutzzwecke nicht beeinträchtigt werden dürfen); Forderung, Bedingung der Prüfung von Planungsalternativen bzw. der Standortgebundenheit zu streichen
- Forderung, bauliche Vorhaben der Landwirtschaft und des Gartenbaus müssen in regionalen Grünzügen, Grünzäsuren, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege weiter möglich sein
- Befürchtung, dass Festlegung von Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege mit Einschränkungen bei der Bewirtschaftung und Nutzung der Flächen einhergeht
- Befürchtung von zu starken Einschränkungen in Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege für bauliche Anlagen der Landwirtschaft und des Gartenbaus generell, die aber, z.B. wegen Emissionen, auf den Außenbereich angewiesen sind
- Anregung, dass Zulässigkeit von baulichen Vorhaben des Gartenbaus (§ 35 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) in Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege unklar sei
- Aussage, Überlagerung von Regionalen Grünzügen und Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege stelle im Sinne der Landwirtschaft einen Widerspruch dar
- Hinweis auf Strukturwandel der Landwirtschaft (Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen wie z.B. ein höheres Platzangebot sowie Ausläufe in der Tierhaltung sowie angemessene Kapazitätserweiterungen) → Plansätze im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 müssen dem Rechnung tragen und die Anpassung landwirtschaftlicher Betriebe an den Strukturwandel ermöglichen

- Hinweis auf Notwendigkeit des Erhalts der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft in der Region, auf deren Bedeutung für die Kulturlandschaft sowie für die Ernährungssicherheit in der Bevölkerung
- Befürchtung, dass für die Bewirtschaftung der lw. Flächen notwendige technische Einrichtungen eingeschränkt werden könnten (Hagelschutznetze, Bewässerungssysteme, Zäune, Hopfenstangen etc.)
- Bitte um Zusage, dass bauliche Vorhaben der Landwirtschaft grundsätzlich nicht raumbedeutsam sind
- Forderung, dass zukünftige Weiterentwicklung von Betrieben der Landwirtschaft und des Gartenbaus durch Regionalplan nicht eingeschränkt wird
- Missverständnis, dass sich Ausnahmen nach PS 3.1.1 Z (3), PS 3.1.2 Z (3), PS 3.2.1 Z (3) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 nur auf nicht raumbedeutsame Vorhaben beziehen würden
- Behauptung, es sei nicht rechtmäßig, aus schutzbedürftigen Bereichen für Naturschutz und Landschaftspflege gem. Regionalplan 1996 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege zu machen
- Bitte um Zusendung von detaillierterem Kartenmaterial, Raumnutzungskarte vom Regionalplan nicht ausreichend
- Forderung nach Ausnahmeregelung, dass auch gewerbliche Vorhaben möglich sind, wenn sie im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen oder ehemaligen landwirtschaftlichen Betrieb stehen
- Annahme, Raumbedeutsamkeit bei baulichen Vorhaben der Landwirtschaft sei erst bei UVP-Pflicht erreicht
- Aussage, durch Vorranggebiete für den Wohnungsbau sowie für Industrie und Gewerbe würde den landwirtschaftlichen Betriebe zu viel Fläche verloren gehen, auch für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

3. Vorschläge zur Erläuterung der Abwägung der Anregungen

Der Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit und der Existenzfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe ist auch Anliegen des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben. Der Regionalverband ist sich bewusst, dass die Landwirtschaft einen elementaren Beitrag für den Erhalt der Kulturlandschaft und die Ernährungssicherheit der Bevölkerung liefert. Im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 wird land-wirtschaftlichen Belangen durch die Festlegung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren (PS 3.1.0, PS 3.1.1, PS 3.1.2) und Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1) aus Sicht des Regionalverbands ausreichend Rechnung getragen. Einer weitergehenden Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange darf es daher aus Sicht des Regionalverbands nicht.

Der Regionalplan ist im Maßstab 1:50.000 rechtskräftig. Da der Maßstab der verbindlichen Raumnutzungskarte 1:50.000 beträgt, besitzen die Festlegungen des Regionalplans eine gewisse räumliche Unschärfe. Die verwendeten Flächen, Symbole, Linien und Schraffuren bezeichnen nur den räumlichen Bereich, der für die weitere Ausformung der regionalplanerischen Zielsetzungen vorgesehen ist. Eine Maßstabsänderung zur

"Feinabgrenzung" von Planungen ist nicht zulässig. Daher ist auch die Zusendung von Kartenmaterial mit größerem Maßstab nicht möglich. Die Regionalplanung ist nicht parzellenscharf. Innerhalb der Planunschärfe trifft der Regionalplan generell keine Festlegungen.

Die Festlegungen im Regionalplan gelten nur, wenn Ziele und Grundsätze der Raumordnung betroffen sind. Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind unter bestimmten Voraussetzungen betroffen. Der Regionalplan widmet sich gemäß § 7 Abs. 3 ROG ausschließlich der Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen, Maßnahmen, Funktionen und Nutzungen (s. Erläuterungen zum Regionalplan, S. 2). Der Regionalplan entfaltet keine Steuerungswirkung gegenüber nicht raumbedeutsamen baulichen Vorhaben im Außenbereich. Nicht raumbedeutsame Vorhaben sind somit in Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen ausnahmslos zulässig. Der Begriff der Raumbedeutsamkeit wird in § 3 Nr. 6 ROG definiert. Danach sind raumbedeutsame Maßnahmen Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird. Erforderlich ist, dass das Vorhaben aufgrund seiner Größe oder der von ihm ausgehenden Emissionen mit überörtlichen Auswirkungen verbunden ist, die über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehen. Allerdings ist die Entscheidung, ob eine bauliche Anlage bzw. ein bauliches Vorhaben raumbedeutsam ist, stets vom Einzelfall abhängig. Es können daher keine pauschalen Werte in den Regionalplan aufgenommen werden. Dieses Vorgehen ist im Vorfeld mit anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg so abgestimmt worden. Zudem ist die Beurteilung der Raumbedeutsamkeit eines Vorhabens unabhängig von einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die meisten baulichen Anlagen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus sind als nicht raumbedeutsam einzustufen. Regionale Grünzüge, Grünzäsuren sowie Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum können bestehende landwirtschaftliche Gehöfte und Betriebsstandorte überlagern, wenn Sie dem § 35 BauGB zugeordnet werden können. Dies steht in keinem Widerspruch zueinander. Es besteht Bestandsschutz. Nicht raumbedeutsame bauliche Maßnahmen sind ausnahmslos zulässig. Die meisten baulichen Vorhaben der Land- und Forstwirtschaft sind als nicht raumbedeutsam einzustufen. Eine Einschränkung würde sich nur bei Anlagen mit Raumbedeutsamkeit ergeben, d.h. i.d.R. großen Betriebseinrichtungen, deren Standorte nicht an die lokalen Produktionsflächen gebunden sind.

Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen in den Regionalen Grünzügen, den Grünzäsuren sowie den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege wird über die Festlegungen des Regionalplans nicht eingeschränkt. Dies ist weder regionalpolitisch gewollt, noch existieren hierfür die rechtlichen Voraussetzungen. Es liegt nicht im Ermessen des Regionalplans, Vorgaben zu land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsformen und -intensitäten zu machen (s. auch Begründung zu PS 3.1.1 und PS 3.2.1 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020). Entsprechend der Anregungen im Rahmen der Anhörung zur 2. Offenlage des Regionalplans wurden die Begründungen zu PS 3.1.0, 3.1.1, 3.1.2, 3.2.0, und 3.2.1 ergänzt und es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch die Festlegung von Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren sowie Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt auch für technische Anlagen, die für die Bewirtschaftung der Flächen erforderlich sind, z.B. Hopfengärten, Hagelnetze und Bewässerungssysteme. Es liegt nicht im Ermessen des Regionalplans, hier Vorgaben zu machen. Es wird auf die Begründung zum Regionalplan verwiesen. Dem Regionalverband ist bewusst, dass Bewässerungssysteme unter anderem der Anpassung der Landwirtschaft an die Folgen des Klimawandels dienen. Unter diesem Aspekt ist aus Sicht des Regionalverbands die Formulierung in der Begründung bezüglich der „guten fachlichen Praxis“ ausreichend.

Die Festlegungen des Regionalplans haben keine Auswirkungen auf in zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplans sonstige ausgeübte rechtmäßige Nutzungen sowie bestehende öffentlich-rechtlich begründete Rechte. Es gilt Bestandsschutz.

Bei den Festlegungen des Regionalplans (Regionale Grünzüge, Grünzäsuren, Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete) handelt es sich nicht um Schutzgebiete, sondern um Vorrang- und Vorbehaltsgebiete gemäß § 8 Abs. 7 ROG). Die Festlegung von Schutzgebieten ist Aufgabe der jeweils zuständigen Fachplanung, nicht der Regionalplanung.

Zur Zulässigkeit baulicher Anlagen der Land- und Forstwirtschaft in Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen: Nicht raumbedeutsame bauliche Anlagen bzw. Vorhaben innerhalb des Ausformungsspielraums. Umbauten sowie der Abriss und Neubau von im Außenbereich privilegierten Gebäuden der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft oder des Gartenbaus sind in Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege und Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen immer und ausnahmslos zulässig. Dazu gehören auch Gewerbebetriebe, die vom Betrieb der Landwirtschaft / der Forstwirtschaft / des Gartenbaus mitgezogen werden oder sich diesem unterordnen, beispielsweise Gebäude für den Verkauf von selbst erzeugten Obst oder Landschaftsgärtnereien. Die meisten baulichen Vorhaben der Land- und Forstwirtschaft sind als nicht raumbedeutsam einzustufen.

Zu den Festlegungen im Einzelnen:

Zu Regionalen Grünzügen (PS 3.1.1 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020):

Regionale Grünzüge werden im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 aus verschiedenen Gründen ausgewiesen, die dem PS 3.1.0 Z (2) zu entnehmen sind. Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans wurden die Regionalen Grünzüge auf Basis einer fachlichen Beurteilung neu abgegrenzt und können somit von den Regionalen Grünzügen gemäß Regionalplan 1996 abweichen. Die als Regionale Grünzüge ausgewiesenen Flächen können bereits von anderen Schutzgebietsfestlegungen (z.B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete) überlagert sein und sind unabhängig von anderen gesetzlichen Festlegungen (z.B. Festlegungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz). Unter anderem werden Regionale Grünzüge gemäß PS 3.1.0 Z (2) Regionalplan Anhörungsentwurf 2019 gerade zur Sicherung leistungsfähiger Produktionsflächen für die Landwirtschaft festgelegt.

In PS 3.1.1 Z (3) ist aufgeführt, dass der Neubau raumbedeutsamer standortgebundener baulicher Anlagen der Land- und Forstwirtschaft in Regionalen Grünzügen grundsätzlich ausnahmsweise zulässig ist. Darunter fallen raumbedeutsame Vorhaben, die dem § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB zugeordnet werden können (s. Begründung zum Regionalplan).

Diese Ausnahme für bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft in Regionalen Grünzügen ist an drei Voraussetzungen geknüpft. Die erste Voraussetzung ist, dass außerhalb der Grünzüge keine zumutbaren Planungsalternativen bestehen. In der Begründung zum Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 ist erläutert, wann Planungsalternativen als unzumutbar angesehen werden können. Eine Unzumutbarkeit kann vorliegen, wenn Alternativen beispielsweise aus rechtlichen oder technischen Gründen oder aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht realisierbar sind. Als Nachweis, dass zumutbare Planungsalternativen bei einem Vorhaben fehlen, ist schlüssig zu erläutern, ob und welche Planungsalternativen geprüft wurden und warum diese als nicht zumutbar erachtet werden. Die zweite Voraussetzung ist, dass die Schutzziele der Regionalen Grünzüge nach PS 3.1.0

Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 nicht beeinträchtigt werden. Auch hier ist in der Begründung zum Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 erläutert, wann eine Beeinträchtigung der Schutzziele vorliegt. Eine Beeinträchtigung der Schutzziele liegt dann vor, wenn sie die Grundzüge der Planung berühren. Die dritte Voraussetzung ist, dass das raumbedeutsame Vorhaben standortgebunden ist. Bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft sind standortgebunden, wenn sie auf einen bestimmten Standort angewiesen sind, weil dieser die für das Vorhaben notwendigen Voraussetzungen bietet. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Zuordnung einer baulichen Anlage der Landwirtschaft zu einer bestehenden Hofstelle zweckmäßig ist.

Die Genehmigungsentscheidung für Bauvorhaben der Land- und Forstwirtschaft trifft die zuständige Bauordnungsbehörde auf Grundlage prüffähiger Bauantragsunterlagen unter Beachtung der Festlegungen des Regionalplans. Dies umfasst auch eine Prüfung, ob die o.g. Ausnahmevoraussetzungen gegeben sind.

Zu Grünzäsuren (PS 3.1.2 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020):

Grünzäsuren dienen der Sicherung schmaler Freiflächen von wenigen hundert Metern Breite. Es handelt sich um verbliebene Freiflächen zwischen bestehender Bebauung, die vor weiterer Bebauung freizuhalten sind. Am Bodenseeufer sind die Grünzäsuren zudem dazu da, das engere Bodenseeufer von weiterer Bebauung freizuhalten und damit das Ziel 6.2.4 (Z) des Landesentwicklungsplans 2002 zu unterstützen. Grünzäsuren werden in der Region Bodensee-Oberschwaben in sehr geringem Umfang festgelegt und kommen lediglich am Bodenseeufer im größeren Umfang vor. Zusätzliche Betriebsgebäude würden daher fast immer die Funktionsfähigkeit der Grünzäsuren und damit die Grundzüge der Planung in Frage stellen. Allerdings liegen in der Region nur in sehr wenigen Fällen landwirtschaftliche oder gartenbauliche Betriebe ausschließlich in Grünzäsuren, so dass das Konfliktpotenzial ausgesprochen gering ist.

In Grünzäsuren ist aus oben genannten Gründen, anders als in Regionalen Grünzügen und Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, die Errichtung neuer, raumbedeutsamer baulicher Anlagen der Land- und Forstwirtschaft gemäß PS 3.1.2 Z (2) und Z (3) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 nicht zulässig.

In PS 3.1.2 Z (3) ist aufgeführt, dass raumbedeutsame Aus- und Umbauten sowie die gleichartige Neuerrichtung von standortgebundenen baulichen Anlagen der Land- und Forstwirtschaft in Grünzäsuren ausnahmsweise zulässig sind. Darunter fallen raumbedeutsame Vorhaben, die dem § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB zugeordnet werden können (s. Begründung zum Regionalplan). Was unter „gleichartig“ zu verstehen ist, wird in der neuen Begründung zum Regionalplan-Entwurf beschrieben.

Bezüglich der Voraussetzungen für die Ausnahmen wird auf die Ausführungen zu Regionalen Grünzügen verwiesen.

Die Genehmigungsentscheidung für Bauvorhaben der Land- und Forstwirtschaft trifft die zuständige Bauordnungsbehörde auf Grundlage prüffähiger Bauantragsunterlagen unter Beachtung der Festlegungen des Regionalplans. Dies umfasst auch eine Prüfung, ob die o.g. Ausnahmevoraussetzungen gegeben sind.

Zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020):

Durch die Festlegung von Gebieten für besondere Nutzungen im Freiraum, zu denen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege gehören, erfüllt der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben den seit 2015 bestehenden landesweiten Auftrag, den Biotopverbund im Rahmen der Regionalpläne planungsrechtlich zu sichern (§22 Abs. 3 NatSchG). Zudem besteht nach dem neuen Biodiversitätsstärkungsgesetz das Ziel, den Biotopverbund bis zum Jahr 2030 auf mindestens 15% Offenland der Landesfläche auszubauen. Da sich die Regionalplanung in erster Linie an die nachfolgende Bauleitplanung wendet, ist das primäre Ziel, diese Gebiete von Bebauung freizuhalten, um so dauerhaft die Voraussetzungen für die Entwicklung eines landesweiten bzw. europäischen Biotopverbundsystems zu gewährleisten. Dieses Ziel von 15% gilt für ganz Baden-Württemberg. Aufgrund der hohen Bedeutung einzelner Landschaftsräume für den Biotopverbund kann in einzelnen Gemeinden der Anteil der durch Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege überlagerten Flächen auch über 15% der Gemeindefläche liegen. Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben setzt als erster Regionalverband Baden-Württembergs einen Regionalen Biotopverbund im Regionalplan auf Basis des Fachplans landesweiter Biotopverbund rechtsverbindlich um. Die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind das rechtsverbindliche Instrument für die Sicherung des Regionalen Biotopverbunds im Offenland. Die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen sind das rechtsverbindliche Instrument zur Sicherung des Regionalen Biotopverbunds im Wald. Im Rahmen der Gesamtfortschreibung wurde zur Erfüllung dieses Auftrags ein eigenständiger regionaler Biotopverbund entwickelt und mit dieser Grundlage wurden die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege neu abgegrenzt. Dieser Abgrenzung liegen andere Kriterien zugrunde als der Abgrenzung von schutzbedürftigen Bereichen für Naturschutz und Landschaftspflege, welche im Regionalplan 1996 als Ziele der Raumordnung festgelegt sind und, genau wie die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020, Vorranggebiete gemäß §7 Abs. 3 Nr. 1 ROG darstellen. Die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege stellt keine Vorstufe für Landschaftsschutzgebiete dar, sondern dient der Sicherung des regionalen Biotopverbunds. Die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ist völlig unabhängig von der Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten. Bei den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege handelt es sich auch nicht um Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts. Die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind nicht zwingend deckungsgleich mit anderen Schutzgebietsfestlegungen und es können sowohl Mineralböden als auch Böden mit einem hohen Anteil organischer Substanz vorliegen. Es werden bei der Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege auch keine flurstücksscharfen Abgrenzungen getroffen, da der Regionalplan nicht parzellenscharf ist. Der regionale Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Kernräumen, Verbundflächen und Verbundachsen. Neben der Sicherung der Kernflächen und Kernräume ist auch die Sicherung der Verbundräume und Verbundachsen wichtig, um den Austausch und die Wanderung von Tier- und Pflanzenarten zu ermöglichen.

In PS 3.2.1 Z (3) ist aufgeführt, dass raumbedeutsame standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ausnahmsweise zulässig sind. Darunter fallen raumbedeutsame Vorhaben, die dem § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB zugeordnet werden können (s. Begründung zum Regionalplan).

Diese Ausnahme für raumbedeutsame bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ist an drei Voraussetzungen geknüpft. Erstens dürfen keine Kernflächen bzw. Kernräume des Regionalen Biotopverbunds in Anspruch genommen werden. Die Kernflächen und Kernräume des Regionalen Biotopverbunds sind in der Begründung zu PS 3.2 auf einer Karte dargestellt (Maßstab 1:275.000). Darüber hinaus befindet sich auf der Homepage des Regionalverbands eine interaktive Karte zur Raumstruktur, welche die Kernflächen und Kernräume des Regionalen Biotopverbunds enthält (Maßstab 1:50.000). Die Kernflächen und Kernräume des Regionalen Biotopverbunds sind von raumbedeutsamen

baulichen Anlagen freizuhalten, wenn diese die Funktionsfähigkeit des Regionalen Biotopverbunds beeinträchtigen, weil diese aufgrund ihrer wertvollen Habitats für Tier- und Pflanzenarten elementar für die Etablierung des Regionalen Biotopverbunds sind. Bei den Kernflächen und Kernräumen des regionalen Biotopverbunds handelt es sich beispielsweise um die Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds (offen, mittel, feucht), die Gewässerrandbereiche der prioritären Fließgewässer nach der Wasserrahmenrichtlinie (Stand: 2019) und im Wald um Waldbiotope und Wildtierkorridore nach dem Generalwildwegeplan. Die Kernflächen und Kernräume sind daher in vielen Fällen deckungsgleich mit den Kernflächen und Kernräumen aus dem landesweiten Fachplan „Biotopverbund“. Zudem liegen hier häufig weitere Schutztatbestände vor, z.B. handelt es sich um Biotopen nach §30 BNatSchG, Schutzgebiete des Naturschutzrechts wie Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete. Daher ist auch aufgrund fachplanerischer Restriktionen auf diesen Flächen zu erwarten, dass einem privilegierten Vorhaben im Außenbereich entgegenstehen, s. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB.

Die zweite Voraussetzung ist, dass die Zweckbestimmung der Vorranggebiete nicht gefährdet ist. Die Zweckbestimmung ist in PS 3.2.1 Z (2) definiert und umfasst die Belange des Arten- und Biotopschutzes, d.h. die Lebensbedingungen naturschutzfachlich bedeutsamer Arten, die Qualität ihrer Lebensräume und die Funktionalität des Biotopverbunds. Zudem umfasst die Zweckbestimmung die Sicherung und Verbesserung von Vernetzungskorridoren bei ausnahmsweise zulässigen Planungen und Maßnahmen im Regionalen Biotopverbund. Bezüglich der dritten Voraussetzung, der Standortgebundenheit, gilt wie in Regionalen Grünzügen, dass bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft standortgebunden sind, wenn sie auf einen bestimmten Standort angewiesen sind, weil dieser die für das Vorhaben notwendigen Voraussetzungen bietet. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Zuordnung einer baulichen Anlage der Landwirtschaft zu einer bestehenden Hofstelle zweckmäßig ist.

Die Genehmigungsentscheidung für Bauvorhaben der Land- und Forstwirtschaft trifft die zuständige Bauordnungsbehörde auf Grundlage prüffähiger Bauantragsunterlagen unter Beachtung der Festlegungen des Regionalplans. Dies umfasst auch eine Prüfung, ob die o.g. Ausnahmeveraussetzungen gegeben sind.

Aus Sicht des Regionalverbands ist damit die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege zur Sicherung des regionalen Biotopverbunds mit der Bewirtschaftung durch die Landwirtschaft sowie der landwirtschaftlichen Privilegierung vereinbar.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass aus der Festlegung von Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen keinerlei rechtliche Verpflichtungen einhergehen, in diesen Gebieten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen bzw. diese als Kompensationsflächen für anderweitige Planungen und Maßnahmen zu nutzen. Bei Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege soll neben den ohnehin schon naturschutzrechtlich gesicherten Flächen (NSG, FFH-Gebiete, geschützte Biotope) des Biotopverbunds die Sicherung der potenziellen Verbundflächen/-räume über Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege gewährleistet, dass in diesen Gebieten Biotopverbundmaßnahmen auch langfristig realisiert werden können, ohne dass künftige Baugebiete oder großflächige Solarparks dieser Entwicklung entgegenstehen. Nach geltendem Recht beruhen solche Maßnahmen auf dem Prinzip der Freiwilligkeit, d.h. ohne Zustimmung und Entschädigung der betroffenen Eigentümer werden die regionalplanerischen Festlegungen zu keiner Änderung der Landbewirtschaftung führen.

Bezüglich der Überlagerung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege und Regionalen Grünzügen:

Aus Sicht des Regionalverbands stellt die Überlagerung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege und Regionalen Grünzügen keinen Widerspruch dar. Dies liegt daran, dass sowohl Regionale Grünzüge als auch Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege von Bebauung freizuhalten sind und damit der Sicherung der regionalen Freiraumstruktur dienen. Zudem gehen mit der Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege keine Einschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung einher (s. o.) und auch raumbedeutsame bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft sind grundsätzlich ausnahmsweise zulässig. Naturschutz und Landwirtschaft schließen sich nicht grundsätzlich aus. Im Gegenteil: Die meisten naturschutzfachlich bedeutsamen Flächen wären ohne Landwirtschaft erst gar nicht entstanden und könnten nicht dauerhaft fortbestehen. Hier gilt es vielmehr bei der Entwicklung der Biotopverbundsysteme, die richtige Balance zwischen der Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen und den naturschutzfachlich wünschenswerten Verbundmaßnahmen zu finden.

Bezüglich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe sowie Schwerpunkte des Wohnungsbaus („Flächenverbrauch“):

Gemäß §11 Abs. 3 Nr. 5 und 6 Landesplanungsgesetz BW (LplG) sind in den Regionalplänen regionalbedeutsame Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen sowie Schwerpunkte des Wohnungsbaus festzulegen. Die Festlegung von Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe sowie Vorranggebieten für den Wohnungsbau gemäß Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 dient der Deckung des prognostizierten Bedarfs an Flächen für Industrie und Gewerbe sowie den Wohnungsbau im voraussichtlichen Gültigkeitszeitraum des Regionalplans. Wichtigster Grundsatz bei der Deckung dieses Bedarfs ist der schonende und sparsame Umgang mit Grund und Boden (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG). Als nachrichtliche Übernahme ist der PS 3.1.9, des LEP 2002 in den Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 nach PS 2.4.0 N (3) aufgenommen, nachdem die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten ist, Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen sind, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen sind. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken. Dieses Ziel des Landesentwicklungsplans ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Region Bodensee-Oberschwaben zu beachten.

Diese weiteren Festlegungen des Regionalplans Anhörungsentwurf 2020 dienen dem sparsamen und schonenden Umgang mit der Fläche:

- Festlegung von Mindest-Bruttowohndichten sowohl für innerhalb als auch außerhalb der Schwerpunkte des Wohnungsbaus (PS 2.4.1 Z (5) und Z (6)).
- Gemäß PS 2.5.0 Z (3) sind die regionalbedeutsamen Schwerpunkte des Wohnungsbaus sowie bauplanungsrechtlich gesicherte, aber noch nicht bebaute Wohnbauflächen und aktivierbare Flächenpotenziale im unbeplanten Innenbereich (Baulücken, Konversionsflächen) im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vor der Inanspruchnahme zusätzlicher unverbauter Flächen im Außenbereich zu nutzen.

- Gemäß PS 2.6.0 Z (5) sind die regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe sowie bauplanungsrechtlich gesicherte, aber noch nicht bebaute Gewerbeflächen und
- aktivierbare Flächenpotenziale im unbeplanten Innenbereich (Baulücken, Konversionsflächen) im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vor der Inanspruchnahme zusätzlicher unverbauter Flächen im Außenbereich zu nutzen.

Die Festlegung der regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen sowie Schwerpunkte des Wohnungsbaus ist das Ergebnis eines sorgfältigen Abwägungsprozesses, bei dem für die betroffenen Flächen die Belange der regionalplanerischen Sicherung von Flächen für Industrie und Gewerbe sowie des Wohnungsbaus aus Sicht des Regionalverbands höher zu gewichten sind als der Belang der Sicherung landwirtschaftlicher Flächen in den betroffenen Gebieten. Die regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen sowie Schwerpunkte des Wohnungsbaus sind aus Sicht des Regionalverbands erforderlich, um den Bedarf an Flächen für den Wohnungsbau, Industrie und Gewerbe zu decken. Aus Sicht des Regionalverbands verbleiben jedoch außerhalb der Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe sowie der Vorranggebiete für den Wohnungsbau ausreichend Flächen für die Landwirtschaft erhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass gerade in den Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren sowie Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege keine Bebauung zulässig ist, d.h. auch keine Siedlungsentwicklung, und diese häufig landwirtschaftlich genutzten Flächen daher vor einer Inanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke und für den Rohstoffabbau, geschützt sind.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass alle Festlegungen des Regionalplans nur für raumbedeutsame Vorhaben gelten.

Insgesamt sieht der Regionalverband es aufgrund der obigen Erläuterungen nicht als erforderlich an, Regionale Grünzüge, Grünzäsuren sowie Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege zum Zwecke der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung (inkl. Gartenbau) oder der Errichtung baulicher Anlagen gemäß §35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB zurück zu nehmen. Aus Sicht des Regionalverbands besteht kein Widerspruch zwischen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und der Festlegungen Regionale Grünzüge, Grünzäsuren sowie Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020.

Anlage 3

Abwägung von Anregungen zum Thema Landschaftsrahmenplan

1. Aktenzeichen der Anregungen

II.801
III.092-2
IV.0040
IV.0056
IV.0080
IV.0084
IV.0131
IV.0158
IV.0166
IV.0167
Formblatt 14

2. Zusammenfassung der Anregungen

- Erstellung Landschaftsrahmenplan muss vor Gesamtfortschreibung erfolgen
- Regionalplan muss auf Grundlage eines sorgfältig erstellten Landschaftsrahmenplan aufbauen
- Regionalplan braucht zugrunde liegenden Landschaftsrahmenplan, um seine Aufgabe erfüllen zu können
- Aufgrund des fehlenden Landschaftsrahmenplans sind die Datengrundlagen für den Regionalplan nicht ausreichend
- Landschaftsrahmenplan soll noch vor Abschluss der Gesamtfortschreibung erstellt werden

3. Vorschläge zur Erläuterung der Abwägung der kapitelübergreifenden Anregungen

Die Verbandsverwaltung teilt die Auffassung der Naturschutzverbände und einiger Privatpersonen nicht, dass der Fortschreibung des Regionalplans 1996 die formelle Aufstellung eines Landschaftsrahmenplans hätte vorausgehen müssen. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Erarbeitung des Planentwurfs vorbereitend und parallel durch verschiedene Aktivitäten der Landschaftsrahmenplanung begleitet wurde (z.B. Klimagutachten, Biotopverbundkonzept). So konnte sichergestellt werden, dass sowohl die Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur als auch die Inhalte der anderen Plankapitel hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft fachlich qualifiziert und zeitlich aktuell bearbeitet wurden. In diesem Zusammenhang sei auch der vorliegende Umweltbericht erwähnt.

Diese Sichtweise der Verbandsverwaltung wird von der Landesregierung geteilt, die hierzu in der Landtagsdrucksache 16/10010 ausführt:

„Das Vorliegen eines Landschaftsrahmenplans ist keine zwingende Voraussetzung bei der Fortschreibung eines Regionalplans. Der Planungsträger hat vielmehr ein Wahlrecht, im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans den Landschaftsrahmenplan mit fortzuschreiben bzw. Festlegungen eines bestehenden Landschaftsrahmenplans in die Abwägung zu übernehmen oder die Belange von Natur und Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung zu ermitteln und fachlich zu bewerten. Für das Verbandsgebiet des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben wurde bislang kein Landschaftsrahmenplan erstellt. Allerdings war das Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Höhere Naturschutzbehörde an der Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben intensiv beteiligt. Nach Auffassung der Höheren Naturschutzbehörde berücksichtigt die Fortschreibung des Regionalplans sämtliche aus naturschutzfachlicher Sicht notwendigen Grundlagen, die ein eigenständiger Landschaftsrahmenplan bereitstellen würde.“

Über das Instrument der Landschaftsrahmenplanung werden die Planungs- und Entwicklungsaufgaben des Verbandes ständig fachlich begleitet. So werden durch den Betrieb eines umfassenden und ständig aktualisierten digitalen Planungsinformationssystems die notwendigen landschaftsökologischen Planungsdaten bereit gehalten und durch gezielte Analysen und Plankonzepte die erforderlichen Fachbeiträge zu den Festlegungen des Regionalplans geliefert. Die abschließende Bearbeitung des Landschaftsrahmenplans (u.a. Erarbeitung eines Maßnahmenplans) wird nach Abschluss der Regionalplanfortschreibung erfolgen. Mit der Bearbeitungsfolge "Regionalplan - Landschaftsrahmenplan" konnte die Ausarbeitung des Regionalplanentwurfs beschleunigt werden, ohne auf eine angemessene Berücksichtigung der relevanten Umweltbelange zu verzichten.

Anlage 4

Abwägung von Anregungen zum Thema Steuerungswirkung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren („zu viele weiße Flächen“)

1. Aktenzeichen der Anregungen

I.001
IV.0018
III.092-2
II.801
II.8041
IV.0040
IV.0056
IV.0084

2. Zusammenfassung der Anregungen

In ihrer Stellungnahme vom 15.03.2021 kritisiert das Regierungspräsidium Tübingen die zu geringe Steuerungswirkung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren. Hierzu wird ausgeführt. "Obwohl die Plansätze konkretisiert und geschärft wurden, erfüllen die Festlegungen zum Freiraumschutz in ihrer räumlichen Ausformung weiterhin nicht ihre Funktion, als Komplementär die Siedlungsentwicklung zu steuern. Wenn überhaupt wurden Regionale Grünzüge / Grünzäsuren nur kleinräumig im Siedlungsumfeld erweitert, in sehr viel größerem Umfang jedoch zurückgenommen. Eine Unterstützung des Gesamtkonzepts ist weiterhin kaum zu erkennen (S. 4)." Weitere Ausführungen hierzu erfolgen auf S. 20ff der Stellungnahme.

Naturschutzverbände sowie einige Privatpersonen fordern ebenfalls ein "Mehr" an Regionalen Grünzügen / Grünzäsuren sowie an sonstigen freiraumschützenden Festlegungen. Vor allem wird bemängelt, dass es um bestehende Ortslagen zu große Entwicklungsflächen gebe, die nicht mit Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur belegt seien und damit für eine Siedlungsentwicklung uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Es wird beanstandet, dass dadurch den Städten und Gemeinden die Ausweisung zusätzlicher Baugebiete in erheblichem Umfang ermöglicht würde.

Wortlaut der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen:

"Leider nicht nachgeschärft wurde die Funktion der Regionalen Grünzüge/Grünzäsuren als Steuerungsinstrumente für die Siedlungsentwicklung. Weiterhin sind umfangreiche „weiße Flächen“ um kleinste Siedlungsbereiche vorgesehen, die so nicht nachvollziehbar sind. Aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde bestehen damit weiterhin erhebliche Bedenken gegen die Ausformung der Regionalen Grünzüge/Grünzäsuren. [...] Obwohl die Plansätze konkretisiert und geschärft wurden, erfüllen die Festlegungen zum Freiraumschutz in ihrer räumlichen Ausformung weiterhin nicht ihre Funktion, als Komplementär die Siedlungsentwicklung zu steuern. Wenn überhaupt wurden Regionale Grünzüge/Grünzäsuren nur kleinräumig im

Siedlungsumfeld erweitert, in sehr viel größerem Umfang jedoch zurückgenommen. Eine Unterstützung des Gesamtkonzepts ist weiterhin kaum zu erkennen. [...] Bereits in der Begründung zu PS 3.1.0 (S. B47) wird auch die – nach Ansicht des Regionalverbands eingeschränkte - Steuerungsfunktion der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren für die Siedlungsentwicklung erwähnt. Gerade die mangelnde Umsetzung dieser Steuerungsfunktion wurde in unserer Stellungnahme zum 1. Anhörungsentwurf bemängelt. Im nun vorliegenden Entwurf wurden keine nennenswerten Nach-besserungen bei der Ausgestaltung der Regionalen Grünzüge vorgenommen. Im Gegenteil wurden – bei kursorischer Durchsicht – in mehr Fällen Regionale Grünzüge/ Grünzäsuren zurückgenommen als zur Steuerung der Siedlungsentwicklung ergänzt. Insbesondere werden im neuen Entwurf eine Vielzahl von Lücken im Freiraumverbund für landwirtschaftliche Ansiedlungen oder kleine Splittersiedlungen eröffnet.

Eine Begründung hierfür erfolgt nicht. Lediglich in den Unterlagen zur Verbandsversammlung am 23.10.2020 wird dazu ausgeführt⁷, dass „Stadt- und Gemeindeteile, welche einen Ortsteil mit einem klaren Bebauungszusammenhang darstellen, also planungsrechtlich nach § 30, § 34 oder nach § 35 Abs. 6 BauGB zu bewerten sind, bewusst von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren freigestellt“ würden. Soweit es sich um Gebiete im beplanten oder unbeplanten Innenbereich (§§ 30 und 34 BauGB) handelt, kann dies nachvollzogen werden, soweit die Bereiche mit anderen Zielen der Raumordnung (z.B. Anbindegebot nach PS 3.1.9 LEP) vereinbar und bebaut sind.

Hingegen sind Gebiete innerhalb einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzungen) weiterhin planungsrechtlich dem Außenbereich zuzurechnen. Eine Umwandlung dieser Bereiche in Innenbereich ist damit gerade nicht verbunden. Die Freistellung der Siedlungssplitter von den Regelungen in den Regionalen Grünzügen/Grünzäsuren ist damit in keinster Weise nachvollziehbar, zumal für diese Bereiche weiterhin gilt, dass die Anwendbarkeit raumordnerischer Erfordernisse auf raum- bedeutsame Maßnahmen und Planungen begrenzt ist. Nach unseren Unterlagen sind diese Freistellungen auch nicht auf Gebiete beschränkt, für welche bereits eine Außenbereichssatzung erlassen wurde. Auch geht die höhere Raumordnungsbehörde nicht davon aus, dass der Regionalverband in den freigestellten Bereichen geprüft hat, ob die Voraussetzungen für eine Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB vorliegen. Die fraglichen Bereiche werden aufgrund der Vielzahl hier nicht aufgelistet, können aber gerne besprochen werden. Vor dem konzeptionellen Hintergrund der Regionalen Grünzüge/Grünzäsuren bestehen daher erhebliche Bedenken gegen diese Vorgehensweise.

Mit Blick auf bestehende Siedlungsbereiche ist nicht ersichtlich, dass hier in nennenswertem Umfang zugunsten einer Unterstützung der in Kapitel 2 festgelegten Siedlungsentwicklung nachgesteuert worden wäre. Als Beispiel sei hier die Siedlung Schussenreute (Gemeinde Eriskirch) genannt. Für den eigentlichen Siedlungsbereich besteht eine Satzung, die im Regionalplanentwurf freigehaltene „weiße Fläche“ geht aber über den Geltungsbereich dieser Satzung weit hinaus, obwohl die Siedlung aufgrund ihrer abgesetzten Lage kaum für eine weitere Entwicklung (soll in die Hauptorte gelenkt werden) in Frage kommen dürfte. Auch hier wird auf eine Aufzählung weiterer Beispiele verzichtet, die ebenfalls gerne besprochen werden können. Mit Blick auf die Ausformung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren bestehen daher weiterhin erhebliche Bedenken der höheren Raumordnungsbehörde.“

3. Vorschläge zur Erläuterung der Abwägung der Anregungen

Zunächst ist festzuhalten, dass im Rahmen der Behandlung der Anregungen nach dem ersten Beteiligungsverfahren, die Fläche der Regionalen Grünzüge / Grünzäsuren im Planentwurf von 2020 (1.207,6 km²) gegenüber 2019 (1.157,7 km²) um 49,9 km² vergrößert wurde. Davon wurden, vor allem aufgrund von Anregungen der kommunalen Planungsträger, 9,9 km² zurückgenommen und an anderer Stelle die Regionalen Grünzüge / Grünzäsuren

um insgesamt 59,8 km² vergrößert. Die Vergrößerung ist unter anderem auf die Anregung des Landratsamts Bodenseekreis zurückzuführen, die Kongruenz zwischen den rechtskräftigen Landschaftsschutzgebieten und den Freiraumfestlegungen des Regionalplans zu erhöhen (z.B. Siedlungsumfeld von Daisendorf). Im Einzelfall wurden aber auch, den Anregungen der Naturschutzverbände folgend, Kernflächen des mittleren Biotopverbunds (z.B. Bermatingen) sowie Randgebiete von FFH-Gebieten (z.B. Eriskirch) in siedlungsnaher Lage in die Regionalen Grünzüge / Grünzäsuren aufgenommen.

Aus Sicht des Regionalverbands führt die im zweiten Beteiligungsverfahren vorgestellte Gebietskulisse der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren unter Abwägung aller Belange zu einem insgesamt ausgewogenen Verhältnis zwischen kommunalen Planungs- und Entwicklungsmöglichkeiten ("kommunale Planungshoheit") und überörtlich begründetem Freiraumschutz. Vor diesem Hintergrund erscheint auch die Freistellung von kleineren Siedlungsstrukturen im Außenbereich (Weiler ab ca. fünf Wohngebäuden) planerisch geboten. Diese Bereiche sollen der kommunalen Bauleitplanung ebenso zugänglich gemacht werden wie "weißen Ringe" um die größeren Ortslagen.

Eine Inanspruchnahme dieser „weißen Flächen“ durch die Städte und Gemeinden der Region ist nicht ohne weiteres möglich (siehe Plansätze zu Kapitel 2.4 – 2.6, insbesondere die PS 2.4.1 Z (4), PS 2.4.1 Z (9), PS 2.5.0 Z (3) und PS 2.6.0 Z (5)).

Den in einigen Stellungnahmen geäußerten Befürchtungen, dass ohne eine restriktive regionalplanerische Sicherung der Siedlungsråder ein ungezügelt Siedlungswachstum entstehen würde, tritt auch die Landesregierung in der Landtagsdrucksache 16/10010 vom 09.03.2021 entgegen, in dem sie ausführt:

"Trifft der Regionalplan für einzelne Gebiete keine Festlegungen, ist dies grundsätzlich nicht zu beanstanden. Der regionalplanerisch unbeplante Bereich bedeutet noch kein Präjudiz für die Ausweisung weiterer Siedlungsflächen. Es bedeutet lediglich, dass der jeweiligen Gemeinde bei Planungen in diesem Bereich keine Gebietsfestlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Sie muss sich bei entsprechenden Planungen allerdings an die gesetzlichen Bestimmungen halten. Eine zentrale Vorgabe ist dabei die in § 1 a Absatz 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) geregelte sog. Bodenschutzklausel, nach der die planende Gemeinde mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen hat und – zusammengefasst – Bodenversiegelungen mit Blick auf den Vorrang der Innenentwicklung vor Außenentwicklung auf das notwendige Maß zu begrenzen hat. Daneben sollen gem. § 1 a Absatz 2 Satz 2 BauGB u. a. landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (sog. Umwidmungssperrklausel). Bei der Ausübung ihrer Planungshoheit, also konkret bei der Aufstellung von Bauleitplänen, müssen die Gemeinden im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Abwägung nicht nur diese Vorgaben, sondern sämtliche von der Planung berührte öffentliche (und private) Belange gerecht gegeneinander und untereinander abwägen."

Für eine stärkere Steuerungswirkung durch Regionale Grünzüge und Grünzäsuren besteht also aus Sicht des Regionalverbands keine Veranlassung.

Anlage 5

Abwägung von Anregungen zum PS 3.1.1 Z (4) (Freiflächen-Solarenergieanlagen in Regionalen Grünzügen)

1. Aktenzeichen der Anregungen

I.001,
III.046-1,
III.046 + III047
III.048+III.049
III.050

2. Zusammenfassung der Anregungen

Ausnahme für Freiflächen-Solarenergieanlagen in Regionalen Grünzügen gemäß PS 3.1.1 Z (4) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 geht zu weit, da nicht nur die regional besten landwirtschaftlichen Standorte, sondern auch weitere landwirtschaftliche Flächen, z.B. Vorrangflur II, vor der Inanspruchnahme durch Freiflächen-Solarenergieanlagen gesichert werden sollten.

Zudem sollten anstatt landwirtschaftlicher Flächen Dachflächen für PV-Anlagen genutzt werden.

Beispiel Regierungspräsidium Tübingen:

"Gerade im Hinblick auf einen wie oben dargestellten unzureichenden Schutz landwirtschaftlicher Flächen ist es in keiner Weise nachvollziehbar, dass für Freiflächen-Solaranlagen eine Prüfung von Standortalternativen außerhalb der Regionalen Grünzüge nicht erforderlich ist. Eine Standortgebundenheit dieser Vorhaben ist regelmäßig zu verneinen, was im vorherigen Entwurf auch bestätigt wurde. Die Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solaranlagen dürfte darüber hinaus regelmäßig weit über der von baulichen Anlagen der Landwirtschaft liegen. Erstere nehmen regelmäßig Flächen von mehr als 10 ha in Anspruch, die allermeisten baulichen Anlagen der Landwirtschaft dürften dahingegen weniger als 1 ha beanspruchen. Die weitgehende Ausnahme für Solar-Freiflächenanlagen in Regionalen Grünzügen ist geeignet, den Druck auf agrarstrukturell besonders hochwertige Flächen (große, zusammenhängende Schläge) im Landkreis Ravensburg und Sigmaringen (die ausnahmslos nicht als beste landwirtschaftliche Standorte in der Fachkarte gekennzeichnet sind) erheblich zu verstärken, und widerspricht dem formulierten Ziel der Regionalplanung, hochwertige landwirtschaftliche Flächen über Regionale Grünzüge verstärkt zu schützen. Vielmehr bleiben damit landwirtschaftliche Flächen in der gesamten Region mit Ausnahme der allerbesten Standorte (fast ausschließlich im Bodenseekreis) ohne jeglichen Schutz."

3. Vorschläge zur Erläuterung der Abwägung der Anregungen

Die Regelung in PS 3.1.1 Z (4) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 ist aus Sicht des Regionalverbands erforderlich, da die aktuelle Klimakrise ein zügiges Handeln erfordert und die Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien geschaffen werden müssen, auch im Hinblick auf § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg und das aktuelle Bundesverfassungsgerichts-Urteil zum bundesweiten Klimaschutzgesetz. Auch aus Sicht des Regionalverbands sollten Solarenergieanlagen bevorzugt auf Dächern und Fassaden installiert werden, siehe auch PS 2.6.0 G (4) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020. Durch die Ausnahmeregelung nach PS 3.1.1 Z (4) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 werden Freiflächen-Solarenergieanlagen, darunter auch Agrophotovoltaikanlagen, in bestimmten Bereichen innerhalb der Regionalen Grünzüge ermöglicht. Die Regelung in PS 3.1.1 Z (4) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 ist aus Sicht des Regionalverbands maßvoll und vertretbar. In Grünzäsuren (PS 3.1.2), Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1) und Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen (PS 3.2.2) ist die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen hingegen nicht zulässig. Die bauleitplanerische Festsetzung von Flächen für Freiflächen-Solarenergieanlagen ist Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung.

Anlage 6

Abwägung von Anregungen zur Rücknahme des Regionalen Grünzugs zugunsten des Vorranggebiets für Industrie und Gewerbe Salem

1. Aktenzeichen der Anregungen

Formblatt 14	IV.0117	IV.0161
III.092-2	IV.0118	IV.0162
IV.0056	IV.0121	IV.0166
IV.0110	IV.0155	IV.0167
IV.0113	IV.0157	IV.0200
IV.0115	IV.0158	
IV.0116	IV.0159	

2. Zusammenfassung der Anregungen

Kritik daran, dass Regionaler Grünzug wegen Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe Salem aufgehoben wurde, Beschränkung bei der Kritik auf Funktion des Regionalen Grünzugs auf Kaltluftbahn

Beispiel für häufige Anregungen:

„Nach sorgfältiger Sichtung der vom Regionalverband in die Offenlage gebrachten Unterlagen, kann die Aufhebung des regionalen Grünzugs nicht nachvollzogen werden. Alle Gründe, die 1996 zur Ausweisung des Grünzugs führten, haben bis heute nicht an Bedeutung verloren. Vielmehr haben sie vor dem Hintergrund der Erwärmung durch den Klimawandel mit seinen Folgen auf die Umwelt, an Bedeutung gewonnen. Dies bedeutet, dass der Grad der Verantwortung im Umgang mit diesen Schutzgütern enorm gestiegen ist.“

"Klimatische Situation Salemer Becken

Laut Klimafibel und Klimagutachten des RVBO handelt es sich bei dem durch den Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe tangierten Gebietsausweisung um eine Frischluftschneise. Daher wurde das Gebiet seinerzeit auch einstimmig im Regionalverband und im Gemeinderat als schützenswerter Grünzug ausgewiesen. Während Regionalverbandsdirektor Wilfried Franke nicht müde wird, darauf hinzuweisen, wie kritisch die

Durchlüftung des Schussentals ist, wird im Abwägungsprozess für das VRG Salem der negative klimatische Einfluss offensichtlich nicht berücksichtigt. Wie kann dieser Grünzug nun aufgehoben werden, ohne dass neuere Gutachten plausibel belegen, warum der Schutzstatus entfallen kann? Wir sind der Überzeugung, dass diese kleinräumlichen klimatischen Gegebenheiten in der heutigen Zeit der Klimaerwärmung mehr benötigt werden denn je. Gerade der klimatisch höchst sensible Bodenseeraum bedarf eines Schutzes! Zitat aus der Klimafibel des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben 2010 „Größere Beckenlandschaften im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes, die sich zum Bodensee hin öffnen, zeigen bodennah nach Süden gerichtete Kaltluftbewegungen. Beobachtet wurden solche Talabwinde in bzw. aus Beckenlandschaften heraus ... im Salemer Becken. Trotz der Kaltluftbewegungen müssen solche Beckenlandschaften aber auch als Kaltluftsammelgebiete angesehen werden. (Seite 29) Vorgeschlagen wurde, in solchen Bereichen keine Emittenten anzusiedeln, die Flächen frei zu halten damit die Entstehungsgebiete der Kaltluft erhalten bleiben und die Vermeidung von Strömungshindernissen um die Luftbewegungen nicht zu bremsen Zusammenfassend sei gesagt, dass die Grünzüge zwischen den bestehenden Siedlungsflächen als Belüftungsschneisen dienen „Unter der Annahme eines sich fortsetzenden Klimawandels ist davon auszugehen, dass die bereits jetzt in der Region Bodensee- Oberschwaben auftretenden Belastungssituationen, insbesondere die sommerliche Wärmebelastung, in den kommenden Jahrzehnten eher noch zunehmen werden.“

3. Vorschlag zur Erläuterung der Abwägung der Anregungen

Gemäß §11 Abs. 3 LplG ist es Aufgabe der Regionalplanung, Festlegungen zur anzustrebenden Siedlungsstruktur, zur anzustrebenden Freiraumstruktur und zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur einer Region zu treffen. Somit ist es sowohl Aufgabe der Regionalplanung, Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (§11 Abs. 3 Nr. 5) als auch Regionale Grünzüge und Grünzäsuren (§11 Abs. 3 Nr. 7) festzulegen. Die Rücknahme des Regionalen Grünzugs im genannten Bereich zugunsten eines Vorranggebiets für Industrie und Gewerbe ist das Ergebnis eines Abwägungsprozesses, in dem alle öffentlichen und privaten Belange sorgfältig gegeneinander und untereinander abgewogen wurden. Im Ergebnis der Abwägung überwiegen die Belange der Siedlungsentwicklung und der Befriedigung des voraussichtlichen Bedarfs an Gewerbe- und Industrieflächen gegenüber den Belangen des Freiraumschutzes, u.a. dem Erhalt des Luftaustauschkorridors.

Die Rücknahme des Regionalen Grünzugs ist aus Sicht des Regionalverbands auch aus folgenden Gründen vertretbar: Die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge folgt einer völligen Neukonzeption gegenüber dem Regionalplan 1996, welche zahlreiche neuere fachliche Erkenntnisse einbezieht. So auch das i.A. des RVBO erstellte Klimagutachten. Dieses zeigt deutlich, dass das Salemer Becken an dieser Stelle einen sehr breiten Luftstrom ermöglicht und dass diese dem Talverlauf folgen. Eine gewisse Barrierewirkung ist an der genannten Stelle bereits heute durch das bestehende Gewerbegebiet zwischen Mimmenhausen und Neufrach gegeben. Eine nennenswerte Verstärkung dieses Effekts ist jedoch aufgrund der primären Strömungsrichtung voraussichtlich nicht zu erwarten. Wegen der Breite des Beckens verbleibt weiterhin ein ausgedehnter Luftaustauschkorridor westlich Mimmenhausen, der für eine Belüftung der Ortslage Buggensegel sorgt.

Daher wurde der Regionale Grünzug gemäß des Regionalplans 1996 zugunsten des Vorranggebiets für Industrie und Gewerbe gemäß Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 zurückgenommen. Zur Prüfung von Planungsalternativen wird auf die Steckbriefe im Umweltbericht verwiesen.

Anlage 7

Abwägung von Anregungen mit der Forderung nach Vorranggebieten für die Landwirtschaft und mit der Forderung nach der Integration weiterer landwirtschaftlicher Flächen in die regional besten landwirtschaftlichen Standorte (z.B. Vorrangflur II)

1. Aktenzeichen der Anregungen

Formblatt 22

I.001

II.182

II.300

III.046+III.047

III.046-1

III.048 + III.049

IV.0028

IV.0041

IV.0133

IV.0167

IV.0200

2. Zusammenfassung der Anregungen

- Kritik daran, dass Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 keine Vorranggebiete für die Landwirtschaft mehr festlegt; Forderung nach Vorranggebieten für die Landwirtschaft
- Verzicht auf Vorranggebiete für die Landwirtschaft gehe nicht mit den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abwägung einher
- Anregung, für außerhalb von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren liegenden hochwertigen landwirtschaftlichen Produktionsflächen einen Schutzstatus zu formulieren
- Skala, was die besten Produktionsflächen der Landwirtschaft sind, verschiebe sich mit jedem Verlust minderwertiger Flächen weiter nach oben
- „Aus unserer Sicht gebietet dies allerdings, wie im bisher geltenden Regionalplan, Vorranggebiete für Landwirtschaft zur Sicherung der landwirtschaftlichen Flächen auszuweisen. Letztlich würde dadurch auch dem bindenden Auftrag des

Landesentwicklungsplanes Rechnung getragen werden (LEP BaWü - Planansätze 5.3.2 und 5.3.3). Einen sozusagen mitgezogener Schutz der landwirtschaftlichen Produktionsflächen mit anderen Nutzungen des Freiraumes durch regionale Grünzüge und Grünzäsuren erachten wir nicht als ausreichend. Dieser Planansatz ist sicherlich gut gemeint. Er verkennt aus unserer Sicht allerdings, dass es auch innerhalb der Freiraumstruktur konkurrierende Nutzungsarten gibt.“

- Stellungnahme des Regierungspräsidium Tübingen: "Für den ökonomischen Landbau sind die hochwertigen Flächen der Vorrangflur von besonderer Bedeutung, und für diesen unbedingt vorzubehalten. Aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht sind Standorte der Vorrangflur Stufe I grundsätzlich als landwirtschaftliche Vorranggebiete und der Vorrangflur Stufe II als landwirtschaftliche Vorbehaltsgebiete darzustellen, um agrarstrukturelle Belange im Rahmen der Regionalplanung ausreichend zu berücksichtigen“
- Stellungnahme des Regierungspräsidium Tübingen: "Im Rahmen der Gesamtfortschreibung zur Regionalplanung wurden lediglich die Flächen der Vorrangflur Stufe I (sehr gute Böden und Sonderkulturflächen), welche fast ausnahmslos im Bodenseekreis zu verorten sind, in die Regionalen Grünzüge einbezogen, Flächen der Vorrangflur Stufe II blieben weitgehend unberücksichtigt, obwohl aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen diese insbesondere in Regionen mit einem hohen Viehbesatz von zunehmender Bedeutung für den ökonomischen Landbau sind. Dementsprechend genießen insbesondere im Landkreis Sigmaringen sowie bis auf die Sonderkulturflächen im Kreis Ravensburg agrarstrukturell bedeutende Flächen keinen Schutz, der Notwendigkeit der Sicherung dieser Flächen für den ökonomischen Landbau trägt die Regionalplanung keine Rechnung. Da aufgrund der gesellschaftlichen Veränderungen zunehmend konkurrierende Nutzungsansprüche an den Freiraum entstehen (insbesondere großflächige Freiflächensolaranlagen), ist der Schutz agrarstrukturell bedeutender Standorte auch in Bereichen, in denen der Siedlungsdruck weniger ausgeprägt ist als im Bodenseeraum, wichtiger denn je. Der Erhalt von diesen agrarstrukturell bedeutenden Standorten ist insbesondere in Räumen mit einer ausgeprägten Tierhaltung, wie sie im Landkreis Ravensburg (Viehichte ungefähr doppelt so hoch wie im Landesdurchschnitt, in etlichen Gemeinden des Allgäus noch deutlich höher) und auch im südöstlichen Bereich des Landkreises Sigmaringen vorherrscht, von besonderer Bedeutung. Das Vorhalten dieser Flächen für die produktive Landwirtschaft ist insbesondere im Hinblick auf den Erhalt einer bodengebundenen Tierhaltung und der Vermeidung negativer Umweltwirkungen erforderlich und gesellschaftlich geboten. Dementsprechend ist es aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht nicht mehr ausreichend, den Freiraumschutz (hier über Regionale Grünzüge) allein auf Standorte der Vorrangflur Stufe I zu begrenzen. Vielmehr ist dieser auf agrarstrukturell bedeutende Flächen, somit insbesondere in Räumen mit hoher Viehdichte und einer hohen Flächennachfrage auf die Flächen der Vorrangflur Stufe II auszudehnen, wie es in etlichen anderen Regionalplanungen erfolgt." ... "Da von der üblichen Klassifizierung der Wirtschaftsfunktionenkarte der Flurbilanz abgewichen wurde, ist die Darstellung missverständlich und suggeriert einen weitgehenden Schutz landwirtschaftlich hochwertiger Flächen in der Region, obwohl die landbauwürdigen Flächen der Vorrangflur Stufe II tatsächlich überwiegend keinen Schutz genießen. Insofern ist die Begründung zu Planansatz 3.1.0, dass die Sicherung hochwertiger landwirtschaftlicher Standorte bei der Ausweisung im Vordergrund steht, wenig aussagekräftig. Aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht wird angeregt, als agrarstrukturelle Fachkarte die Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz mit der Darstellung der Vorrangfluren Stufe I und II und Grenzfluren für die Gesamtregion zu verwenden."

- Regierungspräsidium Tübingen: „In ihrer Funktion für den Erhalt leistungsfähiger landwirtschaftlicher Produktionsflächen wurden die Regionalen Grünzüge/Grünzäsuren nun auf die gesamte Region ausgedehnt. Allerdings reduziert sich dieser Schutz auf die landwirtschaftlich besten Standorte und die Sonderkulturflächen. Eine Begründung, weshalb Bereiche mit einem hohen landwirtschaftlichen Flächendruck, aber möglicherweise keinen Spitzenwerten in der Bodenproduktivität nicht weiter beachtet werden, bleibt der Regionalplanentwurf indessen schuldig. Insoweit stellt sich weiterhin die Frage, ob die Belange der Landwirtschaft im nun vorliegenden Entwurf als Bestandteil der Regionalen Grün-züge/Grünzäsuren ausreichend Berücksichtigung finden.“
- Regierungspräsidium Tübingen: Mit Blick auf die Stellungnahme der Landwirtschaftsabteilung unter V. dieser Stellungnahme wird ferner um Prüfung gebeten, ob dem Schutz der besten landwirtschaftlichen Flächen mit der Festlegung von Flächen der Vorrangflur Stufe I und den Sonderkulturflächen tatsächlich ausreichend Beachtung eingeräumt ist. Es ist zu hinterfragen, ob zumindest teilräumlich nicht auch Flächen der Vorrangflur Stufe II vor weiterer Inanspruchnahme durch konkurrierende Nutzungen geschützt werden müssen, gerade in Gebieten mit hohem landwirtschaftlichem Nutzungsdruck, z.B. durch eine hohe Viehdichte oder viele Biogasanlagen.
- Regierungspräsidium Tübingen zur Übernahme von Daten aus der digitalen Flurbilanz: "Die Unterlagen zum Regionalplan wurden zur besseren Beurteilung und Berücksichtigung agrarstruktureller Belange, insbesondere bezüglich der Zulässigkeit von Freiflächensolaranlagen innerhalb Regionaler Grünzüge, um eine Fachkarte ergänzt, in welcher die „Gebiete mit den besten landwirtschaftlichen Standorten“ dargestellt werden. Laut Legende sind Gebiete mit sehr guten landwirtschaftlichen Standorten (Vorrangflur 1) sowie Gebiete mit guten landwirtschaftlichen Standorten und einem hohen Sonderkulturanteil jeweils eingefärbt, womit ein gewisser Bezug zur Digitalen Flurbilanz hergestellt wird. Es wird jedoch nicht die auf agrarstrukturellen Faktoren beruhende Darstellung der Vorrangfluren I und II sowie Grenzfluren der Wirtschaftsfunktionenkarte verwendet (obwohl diese für das Gesamtgebiet der Regionalplanung zur Verfügung steht), sondern eine veränderte Darstellung gewählt. Somit ist die Fachkarte zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange nur bedingt geeignet. Bei einem groben Abgleich mit der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz ist festzustellen, dass in weiten Teilen Flächen, die in der Wirtschaftsfunktionenkarte der Vorrangflur Stufe I zugeordnet werden, in der Fachkarte nicht als solche dargestellt sind, sondern als Gebiete mit guten landwirtschaftlichen Standorten und einem hohen Sonderkulturanteil. Da von der üblichen Klassifizierung der Wirtschaftsfunktionenkarte der Flurbilanz abgewichen wurde, ist die Darstellung missverständlich und suggeriert einen weitgehenden Schutz landwirtschaftlich hochwertiger Flächen in der Region, obwohl die landbauwürdigen Flächen der Vorrangflur Stufe II tatsächlich überwiegend keinen Schutz genießen. Insofern ist die Begründung zu Plansatz 3.1.0, dass die Sicherung hochwertiger landwirtschaftlicher Standorte bei der Ausweisung im Vordergrund steht, wenig aussagekräftig. Aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht wird angeregt, als agrarstrukturelle Fachkarte die Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz mit der Darstellung der Vorrangfluren Stufe I und II und Grenzfluren für die Gesamtregion zu verwenden.“

3. Vorschläge zur Erläuterung der Abwägung der Anregungen

Die Erforderlichkeit eigenständiger Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft wurde seitens der Verbandsverwaltung nochmals intensiv geprüft. Dabei kommt die Verwaltung zu dem Schluss, dass die Notwendigkeit, hochwertige landwirtschaftliche Standorte zu sichern, wegen der erheblichen Nutzungskonkurrenz vor allem in den Gebieten mit besonderem Siedlungsdruck gegeben ist. Neben den Erzeugungsgebieten mit einem hohen Anteil an Vorrangfluren der Stufe I (Quelle: Wirtschaftsfunktionenkarte der LEL) sind in diesem Zusammenhang vor allem die Sonderkulturgebiete des Bodenseeraums von Bedeutung. Dieser gehört bundesweit zu einem der wichtigsten Hopfen- und Obstanbaugebiete.

Da die Nutzungskonkurrenz gegenüber der Landwirtschaft insbesondere durch verstärkte Siedlungstätigkeit gegeben ist, ist die Sicherung hochwertiger landwirtschaftlicher Standorte über Regionale Grünzüge und Grünzäsuren das geeignete Instrument. Auch wird die damit abgedeckte Gebietskulisse für ausreichend erachtet. Die seitens des Regierungspräsidiums Tübingen neu entstandene Nutzungskonkurrenz durch Freiflächensolaranlagen kann ebenfalls kein Grund für die Festlegung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft außerhalb der bisher berücksichtigten Gebietskulisse sein. Eine Festlegung von Vorranggebieten ergäbe nur Sinn, wenn man sie mit einer Ausschlusswirkung für bauliche und damit auch für Freiflächensolaranlagen ausstatten würde. Dies ist jedoch alleine schon aus Klimaschutzgründen in Frage zu stellen. Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten hingegen würde nur bedeuten, dass bei den Standorten mit Vorrangfluren Stufe II die Belange der Landwirtschaft bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen sind. Diese Notwendigkeit besteht aber ohnehin. Insofern ergibt sich kein besonderes Erfordernis für die Regionalplanung, aktiv zu werden (s. auch Landtagsdrucksache 16/10010 vom 09.03.2021, Nr. 3).

Der Anregung des Regierungspräsidiums Tübingen, der Begründung zu PS 3.1.0 statt der vorhandenen Begründungskarte die komplette Wirtschaftsfunktionenkarte der LEL zu verwenden, soll ebenfalls nicht berücksichtigt werden. Die Begründungskarte hat den Zweck, die landwirtschaftlichen Standorte aufzuzeigen, die für die in PS.3.2.1 (4) fixierte Ausnahmeregelung zur Zulässigkeit von Freiflächensolaranlagen nicht in Frage kommen. Zudem ist die reine Übernahme der Wirtschaftsfunktionenkarte der LEL nicht unproblematisch, da insbesondere zwischen den Landkreisen der Region Bewertungsunterschiede zu Tage treten, die auf unterschiedlichen Bewertungen der einzelnen Landwirtschaftsämter beruhen und zu einer unterschiedlichen Zuordnung der ursprünglichen Vorrangflurgebiete Stufe 1 nach der digitale Flächenbilanz (Vorstufe der Wirtschaftsfunktionenkarte) führen. Diese Bewertungsunterschiede, insbesondere im Übergang zwischen dem Bodenseekreis und dem Landkreis Ravensburg können fachlich nicht nachvollzogen werden. Die Verbandsverwaltung hat daher auf der Grundlage der Basisdaten der LEL eine eigene Auswertung vorgenommen, die zudem die besondere Sonderkultursituation der Region berücksichtigt

Anlage 8

Abwägung der Anregungen zum Thema Festlegungen für den Abbau und zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe im Bereich des Altdorfer Waldes

Aktenzeichen der Anregungen

II.106	IV.002	IV.0170	Formblatt Nr. 1
II.107	IV.003	IV.0172	Formblatt Nr. 2
II.107_1	IV.004	IV.0173	Formblatt Nr. 3
II.151	IV.008	IV.0174	Formblatt Nr. 4
II.159	IV.009	IV.0175	Formblatt Nr. 6
II.161	IV.010	IV.0176	Formblatt Nr. 7
II.163	IV.0013	IV.0177	Formblatt Nr. 8
II.163	IV.0024	IV.0178	Formblatt Nr. 12
II.182	IV.0024_1	IV.0179	Formblatt Nr. 19
II.187	IV.0038	IV.0180	Formblatt Nr. 20
II.208	IV.0040	IV.0181	Formblatt Nr. 21
II.301	IV.0054	IV.0182	Formblatt Nr. 24
II.801	IV.0060	IV.0183	
III.010	IV.0061	IV.0184	
III.025	IV.0062	IV.0185	
III.034	IV.0071	IV.0186	
III.092-1	IV.0079	IV.0187	
III.092-4	IV.0083	IV.0188	
	IV.0088	IV.0189	
	IV.0135	IV.0190	
	IV.0136	IV.0191	
	IV.0139	IV.0192	
	IV.0145	IV.0193	
	IV.0152	IV.0194	
	IV.0153	IV.0195	
	IV.0154	IV.0196	
	IV.0155	IV.0197	
	IV.0156	IV.0198	
	IV.0168		
	IV.0169		

Hinweis: In der Abwägung wird immer der Abwägungsvorschlag „Keine Berücksichtigung“ verwandt, weil die Anregungen darauf abzielen Flächen als Vorrangfestlegung für den Abbau in der Raumnutzungskarte zu streichen.

0. Zusammenfassung der Anregungen

Kap. 3.2.2 Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen
 (insbesondere Bezug im Zusammenhang mit dem Gebiet: 436-180, Im Grund, Schlier-Oberankenreute (436-177, 436-178), Humpißwald bei Baidt (436-149, 436-150))

Zusammenfassung der Anregungen	Erläuterung des Abwägungsvorschlags	Abwägungsvorschlag
<p>Regionaler Biotopverbund (Festlegung der südöstlichen Fläche als VRG Naturschutz und Landschaftspflege), Flora und Fauna, biologische Vielfalt, Klimaschutz: (Behandlung der Anregung am 9.10.2020, PA Horgenzell)</p> <p>Es wird bemängelt, dass der Schutz von Natur, Tieren und Pflanzen und dessen Verbund an Lebensräumen (Biotopverbund) nicht ausreichend berücksichtigt wird und die aktuelle qualitative Bedeutung des Altdorfer Waldes verkannt wird. Ein Teil der Anreger fordert, den Altdorfer Wald komplett zu erhalten und die gesamte Fläche des Altdorfer Waldes als Regionalen Grünzug bzw. Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen auszuweisen, um die Waldfunktionen kohärent erfüllen zu können. Weitere Forderungen betreffen die Bewahrung der Funktion des Altdorfer Waldes für den Biotopverbund im Hinblick auf seine besonderen Waldfunktionen, die Vernetzung von Lebensräumen, Sicherung des Wildtierkorridors, Schutz eines Bannwaldes oder die Bewahrung der Funktion des Altdorfer Waldes für den Klimaschutz (Sauerstoffproduktion, CO₂ Speicher, Schutz des Waldbodens),</p>	<p>Zur Festlegung der gesamten Fläche des Altdorfer Waldes als Regionaler Grünzug bzw. als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen sowie zur generellen Bewahrung der Funktion des Altdorfer Waldes für den Biotopverbund und die Vernetzung von Lebensräumen lässt sich Folgendes festhalten: Innerhalb von Waldgebieten werden im Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 zur Vernetzung von Waldlebensräumen, zur Sicherung von Wildtierkorridoren und zur Erhaltung der Erholungsqualität des Waldes Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen planungsrechtlich gesichert. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege erstrecken sich auf Flächen außerhalb von den Wäldern und schützen auch die Gewässer der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) durch einen 50m breiten Korridor. Betreffend der Festlegung der Fläche als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen kann angeführt werden, dass nahezu der gesamte Altdorfer Wald als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen festgelegt wird. Teilweise wird er randlich auch noch von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege flankiert. Zudem ist ein großer Teil als Regionaler Grünzug festgelegt. Der Altdorfer Wald wird also insgesamt sehr großflächig unter Schutz gestellt. Damit zeigt sich auch, dass der Regionalverband die vielfältigen Funktionen des Altdorfer Waldes erkannt hat und fast den kompletten Altdorfer Wald unter Schutz gestellt hat.</p> <p>Bilanz der Flächenfestlegungen im Landschaftsraum Altdorfer Wald - 81,9 km² (100%), davon:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regionaler Grünzug - 46,0 km² (56,2%) - VRG für besondere Nutzungen im Freiraum - 78,9 km² (96,3%) - VRG zur Sicherung von Grundwasservorkommen - 8,5 km² (10,4%) - Summe aller VRG nach Verschneidung - 79,9 km³ (98 %) <p>Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Bereiche mit hoher Biotopqualität werden bewusst nicht in Anspruch genommen. Die in Anspruch genommenen Flächen für einen geplanten Rohstoffabbau sind in der Größenrelation überschaubar (ca. 34,5 ha von 8200 ha entspricht ca. 0,4 % der Fläche des Altdorfer Waldes für die nächsten 20 Jahre). In Summe wird lediglich an drei Stellen dem Rohstoffabbau auf kleine-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

<p>Kaltluftentstehungsort und Durchlüftung des mittleren Schussenbeckens.</p> <p>Alle zum Kiesabbau vorgesehenen Gebiete, also Vogt - Im Grund, Schlier – Oberankereute und Baidt - Humpißwald sollen als Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen oder als Grünzug im aktuellen Regionalplan ausgewiesen werden.</p>	<p>ren Flächen der Vorrang eingeräumt. Ein Standort kommt zu den beiden schon langjährig betriebenen Standorten hinzu. Die in Abbau befindlichen Flächen werden sich nur um ca. 10 ha erhöhen und über die Zeit in der Summe ca. 0,3% der Gesamtfläche des Waldes betragen, da die Rekultivierung ständig nachgezogen wird. Dadurch bleibt auch die (Nah-) erholungsfunktion (s.u.) bzw. der Freizeitwert des Altdorfer Waldes dauerhaft erhalten, insbesondere da keine prominenten Erholungswege betroffen sind. Dieses Vorgehen ist aus Sicht des Regionalverbandes maßvoll und vertretbar.</p> <p>Die geplanten Abbaustandorte wurden fachgutachterlich überprüft und optimiert, so dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Altdorfer Waldes nicht gefährdet wird. Der Kiesabbau findet nur temporär statt. Durch anschließende (in der Regel forstliche) Rekultivierung sind die Einflüsse bezüglich verminderter O₂ Produktion bzw. CO₂ Speicher relativ gering (s.a. Landnutzung, Waldanteil). Zudem gibt es Möglichkeiten für eine Renaturierung/Rekultivierung im naturschutzfachlichen Sinne mit der Entwicklung von artenreichen Trittsteinen für den Biotopverbund in Form von feuchten, trockenen oder Rohbodenstandorten. Durch eine strukturelle Vielfalt in Waldbeständen wird generell eine hohe Biodiversität gefördert. 1ha Wald weist im Übrigen ca. 700 Bäume auf. Klimaschutz kann nicht bedeuten, auf die komplette Holznutzung zu verzichten. Letztlich sollen ja auch mineralische Baustoffe durch Holz ersetzt werden. Die Klimaschutzfunktion des Altdorfer Waldes werden in seiner Gesamtheit erhalten.</p> <p>Die Wildtierkorridore liegen jeweils in einer Entfernung > 500 m zu den geplanten Abbaustandorten. Der Altdorfer Wald bietet auch außerhalb dieser Korridore genügend Raum für Wanderungsbewegungen diverser Arten.</p> <p>Der Bannwald Füreemoos bei Vogt liegt ca. 1,2 km von dem geplanten Abbaubereich entfernt. Hier werden keinerlei Beeinträchtigungen erwartet.</p> <p>Auf regionalplanerischer Ebene liegen keine Ausschlussgründe bezüglich des Artenschutzrechtes vor. Weiterführende Untersuchungen und die Frage nach Ausgleichsmöglichkeiten des Eingriffes werden demnach zu einem späteren Zeitpunkt im etwaigen fachrechtlichen Zulassungsverfahren durchgeführt.</p> <p>Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Eine zeitweilige, im Verhältnis kleinflächige, Inanspruchnahme im Altdorfer Wald kann auch die anderen Waldfunktionen gesamthaft nicht in Frage stellen. Die Flächeninanspruchnahme des Kiesabbaus bleibt über die Jahre in der Region nahezu konstant. Rekultivierte Flächen werden der Natur oder der Land- oder der Forstwirtschaft wieder zurückgegeben. Viele ehemalige Kiesgruben haben sich zu Hotspots der Biodiversität entwickelt (s.a. Naturschutzstrategie Baden-Württemberg oder auch Kooperation NABU/ISTE). Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Kiesabbau eine dauerhaft schädigende Wirkung für die Waldfunktionen bedeutet. Auch die ehemaligen Abbaustandorte bei Schlier nördlich der L317 tragen erwiesenermaßen wieder zur Förderung der Biodiversität bei.</p>	
--	--	--

	<p>Bezüglich Klimaschutz lässt sich festhalten: „Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung“ (LEP Kap. 5.2) und ist somit ein wichtiges Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region (Wohnungs- und Gewerbebau, Infrastruktur, Trassen) und angrenzender Regionen. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Ein flächendeckendes, möglichst gleichmäßiges Netz an Rohstoffstandorten würde den größten Beitrag zum Klimaschutz leisten, da die Verkehrswege verringert werden würden.</p>	
<p>Biodiversität, Naturschutzstrategie: Insbesondere um den Kiesabbau machbar zu machen werden jeweils nicht nur die auf der Fläche stehenden Bäume und Pflanzen, sondern auch die dort lebenden Tiere, endgültig von diesen Flächen verbannt. Die Vernichtung dieses Lebensraums ist für die dort lebenden Pflanzen und Tiere nicht mehr reparabel. Die in Umweltprüfungen als „Lösungen“ vorzunehmenden Ausgleichsmaßnahmen sind doch nur Papierlösungen und ohne Auswirkungen auf den vernichteten Lebensraum der dort „entfernten“ Pflanzen und Tiere! Diese Ausgleichsmaßnahmen bringen die „Entfernten“ nicht wieder zurück!</p>	<p>Zitat aus Naturschutzstrategie Baden-Württemberg (2014): „Steinbrüche, Baggerseen und Kiesgruben stellen über das ganze Land verteilte „Trittsteinbiotop“, „Rückzugsgebiete“ und „Reserveflächen“ für die biologische Vielfalt dar. Durch die dynamische Veränderung der Flächen in Folge des Abbaus, die vielfach eine natürlich Dynamik initiiert bzw. nach sich zieht, entstehen auf offenen Böden horizontale und vertikale, trockene und feuchte Sonderstandorte, die zahlreichen besonders gefährdeten und daher streng geschützten Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum dienen. In Abbaustätten entwickeln sich Biotopstrukturen, die in der dicht besiedelten und intensiv genutzten sonstigen Kulturlandschaft nicht vorkommen. Besonders vor dem Hintergrund fehlender Flächen für natürlich-dynamische Prozesse und für klimabedingt zuwandernde Arten kommt einer Integration von Abbaustätten in eine Naturschutzkonzeption hohe Bedeutung zu. Die vielfältigen Potenziale sowohl renaturierter als auch im Betrieb befindlicher Abbaustätten für die Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt werden seitens des Naturschutzes bis heute vielfach unterschätzt und nicht im Zusammenhang mit einem gezielten Biodiversitäts-Managements gesehen.“ ... Ziel der Naturschutzstrategie: „Abbaustätten in den Biotopverbund einbeziehen. Neben ihrem überdurchschnittlichen Vorkommen an seltenen und gefährdeten Arten von Pionierstandorten und nährstoffarmen Lebensräumen stellen die über das ganze Land verteilten Abbaustätten speziell vor dem Hintergrund des Klimawandels und der damit verbundenen Artenverschiebungen wichtige Trittsteine und Ausbreitunginseln für Tier- und Pflanzenarten dar. Unstrittig ist, dass die Rohstoffbranche eine besondere Verantwortung für Schutz und Erhaltung der Biodiversität in den Abbaustätten besitzt.“</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

<p>Landnutzung, Waldanteil: Der Regionalplan lässt an vielen Stellen, insbesondere aber bei der Festlegung von Kiesabbaugebieten, zu, dass in Waldgebiete eingegriffen wird. Das konterkariert doch eine nachhaltige Daseinsvorsorge und widerspricht den geltenden Grundsätzen der Raumordnung.</p>	<p>Die Landwirtschaft in Baden-Württemberg bewirtschaftete im Jahr 2019 45,1 % der Landesfläche, der Wald beanspruchte 37,8% der Landesfläche. Seit 1996 hat die landwirtschaftliche Fläche um 2,3 abgenommen, der Waldanteil hat sich dagegen um 0,3% erhöht. (s. StaLa Regionaldaten) Damit ist erkennbar, dass die Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsflächen vorwiegend zu Lasten der Landwirtschaft realisiert werden.</p> <p>Der Anteil der Kiesabbauflächen Offenland/ Wald in der aktuellen Regionalplanfortschreibung ist nahezu gleich.</p> <p>In Forstgebieten wird beim Abbau in der Regel nur eine "befristete Waldumwandlung" nach § 9 und 11 LWaldG genehmigt. Diese Rechtsgrundlage, der sogenannten forstrechtliche Ausgleich, sichert dem Forst einen hohen Grad an Walderhaltung zu. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Wald in der Region übermäßig beansprucht wird, bzw. dass grundsätzlich überproportionale Beeinträchtigungen durch die Rohstoffplanung ausgelöst werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>
<p>Bisherige Ausschlussgebiete (Teilregionalplan Rohstoffe, 2003), vgl. Kap. 6.2.6 Ausschlussgebiete (Umweltbericht, 2. Anhörung)</p>	<p>Die Neuabgrenzung der regionalen Grünzüge und weiterer Festlegungen im Bereich Freiraum und Siedlung erfolgte parallel zur Festlegung der Gebiete für den Abbau und zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe, um die Vereinbarkeit aller Festlegungen zu gewährleisten. Damit werden auch die rechtskräftigen Festlegungen aus dem Regionalplan von 1996 und dem Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe von 2003 abgelöst, die den aktuellen Festlegungen zum Thema Oberflächennahe Rohstoffe zum Teil entgegenstehen. Somit erfolgt gesamthaft eine Abwägung des Vorrangs für den Abbau Oberflächennaher Rohstoffe bzw. eines Vorrangs für die Sicherung von Rohstoffvorkommen mit anderen Belangen wie Erholung, Naturschutz, Waldfunktionen, Grundwasservorsorge, Boden- und Klimaschutz, Siedlungsentwicklung und weiteren freiraumschützenden Belangen. Zudem wurden auch weitere Erfordernisse der Raumordnung, wie die des Landesentwicklungsplans, mit in die Abwägung einbezogen. Die Ausschlussgebiete nach § 11 Abs. 7 LplG für die regional bedeutsame Rohstoffgewinnung werden aus raumordnerischer Sicht im vorliegenden Plan demnach über die Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur (s.o.) gesteuert. Explizit festgelegte Ausschlussgebiete werden aus diesem Grund bei der Fortschreibung entfallen. In Regionalen Grünzügen (PS 3.1.1), Grünzäsuren (PS 3.1.2), Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1), Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen (PS 3.2.2) sowie Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3.1) ist kein Rohstoffabbau zulässig, weil diese Festlegungen des Regionalplans dem Rohstoffabbau entgegenstehen (s.a. Begründung zu PS 3.5.1) (Tab. U13). Außerhalb dieser Festlegungen gilt die Einzelfallprüfung wie in dem Kapitel zur Regionalbedeutsamkeit beschrieben.</p> <p>Hierbei ist zu bedenken, dass beispielsweise die Schutzbedürftigen Bereiche für die Forstwirtschaft des Regionalplans von 1996 auch aus Gründen der forstlichen Produktion festgelegt wurden. Ein Rohstoffabbau konnte in diesen Bereichen jedoch meist mit einem Zielabweichungsverfahren erreicht werden. Die Flächenanteile bezüglich einer Ausschlusswirkung für den Abbau von Rohstoffen sind also nicht einfach vergleichbar.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

Kap. 3.3.1 Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen

(Wasserschutzgebiete Weißenbronnen, Damoos, Fohrenösch-Spinnenhirn, Mühlenreute insbesondere im Zusammenhang mit dem Gebiet: 436-180, Im Grund)

Grundwasser Sicherung:

Der Altdorfer Wald wird als ein bedeutsamer Trinkwasserspeicher für die gesamte Region gesehen. Der Schutz sollte erweitert werden und zumindest das Gebiet des geplanten Abbaus soll als Vorranggebiet für die Sicherung von Wasservorkommen bzw. als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Wasservorkommen ausgewiesen werden. Andere wollen die Fläche westlich von Grund als Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen im Regionalplan festlegen, um dem raumordnerischen Belang der Trinkwasserversorgung genügend Rechnung zu tragen. Es wird eine zukünftig mögliche Wasserknappheit befürchtet und daher werden noch mehr Flächen für den Grundwasserschutz gefordert.

Im Rahmen der Regionalplanfortschreibung erfolgt nur noch eine ergänzende Sicherung der Wasservorkommen, bei der vor allem die qualitativ hochwertigen und quantitativ ergiebigen Vorkommen als Vorranggebiete ausgewiesen werden. Die sonstige Sicherung der Wasservorkommen erfolgt durch das Fachrecht und die fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiete. Ein zusätzlicher Schutz durch eine regionalplanerische Sicherung ist in diesen Fällen nicht mehr notwendig. Auch geplante Wasserschutzgebiete, wie die Erweiterung des Schutzgebietes bei Weißenbronnen, werden bei hydrologischen Untersuchungen und Genehmigungsverfahren zum Kiesabbau bereits berücksichtigt.

Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Damit kommt der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben dieser ihm zugewiesenen Aufgabe durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Wasservorkommen nach. Dies gilt generell und im Besonderen auch für die Wasserschutzgebiete: Weißenbronnen, Damoos, Fohrenösch-Spinnenhirn. Dem Regionalverband wird in der Petitionsschrift 16/3485 (04.02.2021) Folgendes im Zusammenhang mit der Festlegung von Grundwasservorkommen gemäß Landesentwicklungsplan explizit bescheinigt: "Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben kommt dieser ihm zugewiesenen Aufgabe durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Wasservorkommen nach." Wie oben bereits dargestellt wird das geplante Abbaugelände bereits von den Fachbehörden behandelt, als ob es in einer WSG-Zone III liegen würde. Von der hydrologischen Bewertung macht es keinen Unterschied, ob das Gebiet in einer WSG-Zone III oder in einem Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen liegt.

Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen zu den bislang genutzten. Damit werden im Kreis Ravensburg bereits die doppelte Menge der bislang jährlich genutzten Mengen zusätzlich an nutzungswürdigen Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Das Wasser bei Grund bleibt auch trotzdem nutzbar.

Die zuständigen Fachbehörden sehen im Beteiligungsverfahren gemäß ihren abgegebenen Stellungnahmen eine grundsätzliche Vereinbarkeit der Fortschreibung des Kapitels

Keine Berücksichtigung

	<p>Rohstoffe mit den Zielen des Grundwasserschutzes bzw. des Schutzes örtlicher Trinkwasservorkommen.</p> <p>Fazit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es gibt keinerlei Anlass zur Befürchtung, dass ein ordnungsgemäßer Kiesabbau zu Beeinträchtigungen führt. 2. „Grund“ wird behandelt, als ob es in Zone III eines Wasserschutzgebietes liegen würde. Damit müssen hydrogeologische Untersuchungen in den Genehmigungsverfahren jede Gefährdung ausschließen. 3. In der Region werden weit über den regionalen Bedarf hinaus wertvolle Grundwasserreserven geschützt. Ein Wassermangel ist nicht zu befürchten. 4. In der Drucksache 16_9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485 ist betreffend Plansatz 4.3.1 des Landesentwicklungsplans (LEP) zur Ausweisung von Bereichen zur Sicherung von Wasservorkommen eindeutig festgehalten: „Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben kommt dieser ihm zugewiesenen Aufgabe durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Wasservorkommen nach.“ 5. Die sonstige Sicherung der Wasservorkommen erfolgt durch das Fachrecht und die fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiete.“ 	
--	--	--

Kap. 3.5.1 Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe (insbesondere Bezug auf das Gebiet: 436-180, Im Grund)

<p>Rohstoffgeologische Eignung: Das vom Zweckverband in Auftrag gegebene Gutachten unterstellt dem Standort „Im Grund“ eine mangelnde Abbauwürdigkeit.</p>	<p>Zwei Einschätzungen des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Freiburg (Fachbehörde) belegen die Abbauwürdigkeit des sehr gut erkundeten Rohstoffvorkommens „Im Grund“ mit Bohrungen innerhalb des Gebietes. Demnach kann an dem geplanten Standort in einer für das Jungmoränenland großen Mächtigkeit raumsparend und im Trockenabbau abgebaut werden.</p> <p>Die Materialqualität entspricht anderen bekannten Vorkommen und kann sehr gut verarbeitet werden.</p>	Keine Berücksichtigung
<p>Bedarf: Der Regionalverband plant mit überproportionalen Bedarfsannahmen. Das 2,5 fache des Bedarfs der Region würde ausgewiesen werden. Der Regionalverband dürfe nur noch für die eigene Region planen, die Mengen müssten auf die Hälfte reduziert werden.</p>	<p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung (s. a. Empfehlung LGRB) erachtet. Die Daten über die Rohförderung in der Region wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und seit 1992 bereitgestellt.</p>	Keine Berücksichtigung

Der Regionalverband hat bewusst keine möglichen Steigerungsraten des Baugewerbes mit eingerechnet, sondern sich bereits 2015 für eine lineare Fortschreibung entschlossen. D.h. es wird mit einem Mittelwert der Rohförderung gerechnet und darauf begründet sich auch das Planungskonzept. Wie auch dem neuesten Rohstoffbericht des LGRB zu entnehmen ist, ist Oberschwaben neben der Rheinregion aus geologischen Gründen die Gegend mit den meisten Vorkommen an Kiesen und Sanden und damit auch für andere Regionen verantwortlich.

Der Industrieverband Steine und Erden legt in seiner Stellungnahme folgendes dar: "Nach §11 Abs. 3 LPIG erfolgen Festlegungen im Regionalplan u.a. nur, soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region (Regionalbedeutsamkeit) erforderlich ist. Die Erforderlichkeit von Vorranggebieten für Rohstoffabbau und -sicherung wird mit Hilfe einer Bedarfsprognose ermittelt. Die regionalplanerische Festlegung stellt die prognostizierte Bedarfsdeckung planerisch sicher. Die festgelegten Gebiete sollen die am Markt benötigte Bedarfsdeckungsmenge im Planungszeitraum repräsentieren. Hierfür werden die Fördermengen eines längerfristigen Zeitraums für den Planungshorizont abgeschätzt. Durch die Zugrundelegung dieser Durchschnittsmengen werden konjunkturelle Schwankungen bei der Dimensionierung der Gebiete ausgeblendet. Dies führt dazu, dass die der Planung zugrunde gelegten Mengen von 9 Mio. Tonnen pro Jahr unter den derzeitigen Fördermengen liegen, welche die Entwicklung der Baukonjunktur, insbesondere am Wohnungsbau, widerspiegeln. Die Fördermengen der letzten Jahre der Gewinnungsstätten in der Region Bodensee-Oberschwaben zeigen, dass angesichts der anstehenden Bauaufgaben mittelfristig nicht mit einer Unterschreitung des der Planung zugrunde gelegten Bedarfs von 9 Mio. t zu rechnen ist. Demnach stellen die Fördermengen an mineralischen Rohstoffen der letzten fünf Jahre (2016 9,6 Mio. t, 2017 10,1 Mio. t (LGRB), 2018 10,2 Mio. t, 2019: 10,2 Mio. t, 2020: 9,8 Mio. t (ISTE, für 2020 vorläufig) wieder in etwa das Niveau um die Jahrtausendwende dar, erreichen aber nicht den Umfang der frühen 1990er Jahre von über 11 Mio. t. Der Tiefpunkt der Fördermenge wurde im Jahr 2005 erreicht. Es wird somit deutlich, dass die Retrospektive, welche der Bedarfsberechnung zugrunde gelegt ist, konjunkturelle Höhen und Tiefen einschließt und, bei Einbeziehung der jüngeren Vergangenheit, höhere Bedarfsmengen ergeben würde. Auch vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass die Gesellschaft dringend auf alle im 2. Entwurf enthaltenen Vorranggebiete für Rohstoffabbau und -Sicherheit zwingend angewiesen ist."

Während die Landkreise Sigmaringen und Ravensburg regionsintern zur Versorgung des Bodenseekreises mit Kiesen und Sanden beitragen, ist der Landkreis Sigmaringen aufgrund seiner vielfältigen Lagerstättenvorkommen aber auch aufgrund seiner geographischen Lage zu Räumen, die über ein nur geringes Potenzial an Kiesen und Sanden verfügen, einem besonderen Abbaudruck unterworfen. Darüber hinaus wird der westliche Landkreis Ravensburg teilweise ebenfalls aus dem Landkreis Sigmaringen mitversorgt,

während aus dem östlichen Landkreis Ravensburg Rohstoffe nach Bayern geliefert werden. Insgesamt produziert die Region ca. das 1,8 fache des eigenen Bedarfs. Der größte Überschuss geht in Regionen, die fast nur Kalkvorkommen haben wie z.B. Neckar-Alb. Ca. 8-10% gehen in den Export nach Vorarlberg und in die Schweiz (s. Außenhandelsstatistik Statistische Landesämter BW und BY sowie IHK Studie 2017).

Nach Österreich, hier wohl primär Vorarlberg, wurden aus ganz Baden-Württemberg in den letzten 10 Jahren zwischen 30.000 t und 480.000 t aus ganz Baden-Württemberg exportiert. Im Mittel beträgt die Ausfuhr von Baden-Württemberg nach Österreich 200.000 t (2010-2020, StaLa 2021). In Summe mit dem Exportanteil aus Bayern wird 95% des deutschen Exports nach Österreich erklärt. Der Export ist in den letzten 12 Jahren relativ konstant geblieben, die Anteile Baden-Württembergs und Bayerns variieren aber stark.

In diesem Zusammenhang ist aber immer mit zu bedenken, dass die Region Bodensee-Oberschwaben von vielen anderen Rohstoffen keine eigenen Vorkommen hat und fast vollständig auf die Versorgung von außerhalb angewiesen ist. Dies betrifft vor Allem Zementrohstoffe, Gipse, Naturwerksteine, Sandsteine, Salze, Sulfatsteine, Phosphordüngemittel, Weißkalke, metallische Erze und im besonderen Maße auch Energierohstoffe wie Kohle, Öl und Gase sowie viele andere spezielle Stoffe in geringerem Umfang. Selbst die Ziegeleiprodukte kommen mangels eigener Hersteller nur noch zu ca. 10 % aus der eigenen Region.

"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete, gesetzlich festgelegte, Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region und angrenzender Regionen. Daher müssen notwendigerweise immer wieder Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in Grund. Trotzdem hat sich der Konzentrationsprozess immer weiter fortgesetzt. D.h. es fallen mehr Standorte weg, als neue hinzukommen.

Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.

Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus ausschließlich auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht langfristig sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-

	Friedrichshafen) anzustreben. Grundsätzlich verbleiben drei Viertel der abgebauten Rohstoffe in einem Umkreis von 35 km. Die Verkehrsbelastung wäre noch größer, müssten die Rohstoffe aus anderen Regionen importiert werden (s. IHK Studie 2017) bzw. wenn das Netz an Abbaustandorten weitere Lücken aufweisen würde.	
Wirtschaft und Export: Das Wirtschaften mit den Kiesvorkommen sei nicht nachhaltig und würde zu unverhältnismäßig günstigen Preisen ins benachbarte Ausland exportiert.	Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region und angrenzender Regionen. Eine rechtlich bindende Vorgabe, dass das abgebaute Material in der Region verwendet werden muss, gibt es nicht. Zudem hat der Regionalverband keinerlei Kompetenz so eine Vorgabe zu erlassen. Eine Beschränkung der Kiesförderung auf die regionale Eigenversorgung würde eine Absatzsteuerung darstellen, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik widersprechen würde. Dies gilt auch für die Frage eines möglichen Exports des abgebauten Materials. Vor dem Hintergrund des § 1 Absatz 1 Außenwirtschaftsgesetz ist es nicht möglich, die Kiesproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken.	Keine Berücksichtigung
Versorgungssicherheit, Privilegierung Außenbereich Der geplante Abbau würde den Grundsätzen der Landesplanung zuwider laufen. Der Regionalverband sollte das Verfahren einstellen.	Die Regionalpläne haben als zentrale Aufgabe die Entwicklung der Region (Bodenseekreis, Kreise Ravensburg und Sigmaringen) zu steuern. Diese Aufgabe erfolgt in einem, dem Raumumgriff angepassten Plan im Maßstab 1:50.000. Eine zentrale Aufgabe des Regionalverbandes besteht darin, die langfristige Versorgungssicherheit der Volkswirtschaft mit Rohstoffen zu gewährleisten. Dies geschieht im Rahmen der planerischen Ordnung des Freiraums, also außerhalb der Siedlungen und Ortslagen. Auf Grund der Basis von fachlichen Erkenntnissen des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) werden geeignete Standorte für den Abbau planerisch bestimmt und ausgewiesen. Aufgrund der Standortgebundenheit von Rohstoffen gehören die Abbauvorhaben im Sinne des § 35 Abs.1, Nr.3 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich.	Keine Berücksichtigung
Erhebung einer angemessenen Umweltabgabe: Forderung nach einem Beschluss des Landtags zur Erhebung einer angemessenen Umweltabgabe (mind. 2 Euro) pro geförderter Tonne Rohmaterial an Kies und Sand, die den betroffenen Gemeinden für Umweltschutzmaßnahmen und sozialen Wohnungsbau zusteht	Der Regionalverband hat in dieser Richtung keine Zuständigkeit und hatte das Thema bereits Mitte 2019 an das Land BW, Wirtschaftsministerium, weitergeleitet. In der Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485 wurde der Sachverhalt zur Forderung einer Umweltabgabe folgendermaßen gewürdigt: „Eine nachhaltige Sicherung und Nutzung von oberflächennahen Rohstoffen garantiert die Versorgungssicherheit für Wirtschaft und Verbraucher mit hochwertigen Baustoffen und trägt somit maßgeblich zum wirtschaftlichen Wohlstand des Landes bei. Bei der nachhaltigen Steuerung des Abbaus und der Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen, der auch das vorliegende Regionalplanverfahren dient, ist die Einführung einer Rohstoffabgabe zur Steuerung von Rohstoffströmen ein derzeit verstärkt in der Öffentlichkeit stehendes Thema, das mit komplexen rechtlichen und tatsächlichen Fragestellungen verbunden ist und einer intensiven Prüfung und politischen Diskussion bedarf. Das derzeit gültige	Keine Berücksichtigung

	<p>Naturschutzrecht des Bundes- und des Landes sieht eine Abgabe für den Abbau von Rohstoffen nicht vor.</p> <p>Bekannt ist diese Naturschutzabgabe unter anderem aus dem österreichischen Vorarlberg. Gemäß § 13 des österreichischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (LGBI Nr. 22/1997) ist in Vorarlberg zur Entrichtung einer Naturschutzabgabe verpflichtet, wer Steine, Sand, Kies sowie Schuttmaterial aller Art in einer Bodenabbauanlage abbaut oder aus Gewässern entnimmt. Die Abgabensätze der Naturschutzabgabe betragen laut Mitteilungsblatt für Kies-, Sand- und Schottergewinnende sowie Steinbruchbetreibende des Amts der Vorarlberger Landesregierung vom 20. Dezember 2018 seit dem 1. Januar 2019: 38 Cent pro Tonne Steine und 77 Cent pro Tonne Sand, Kies und Schuttmaterial aller Art. Mit der Naturschutzabgabe sollen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung in den vom Abbau oder der Entnahme betroffenen Gemeinden gefördert werden (35 Prozent), der Rest fällt dem Naturschutzfonds mit einer gleichlautenden Aufgabenstellung zu (§§ 12 und 10).</p> <p>Die in der Petition geforderten „mind. 2 Euro“ pro geförderter Tonne Rohmaterial an Kies und Sand übersteigen die Abgabe in Vorarlberg deutlich. Insbesondere vor dem sehr heterogenen Preisspektrum für Sande und Kiese in der Bodensee-Region stellt sich die Frage, welche Höhe eine Abgabe haben müsste, um im Inland vertretbar zu sein und andererseits hiermit verbundene Kiesexporte zu steuern. Bedenkt man, das gemessen an der gesamten Produktionsmenge mineralischer Rohstoffe die Exportanteile für Baden-Württemberg im Durchschnitt der letzten Jahre bei etwa acht Prozent lagen, würde die Einführung einer Rohstoffabgabe vermutlich dazu führen, dass überwiegend die Abnehmer auf dem heimischen Markt diese Mehrkosten zu tragen hätten. Dies würde voraussichtlich auch zu einer Verteuerung des Bauens in Baden-Württemberg führen. Im Übrigen würde eine kommunale Rohstoffabgabe das Risiko einer Zersplitterung der Abgabenlandschaft und einer Wettbewerbsverzerrung in sich bergen.“</p>	
<p>Substitution des Primärbedarfs durch Recycling: Die Bedarfsmenge müsste nach unten korrigiert werden, da große Teile durch vermehrtes Recycling ersetzt werden könnten.</p>	<p>Ressourceneffizienz, Recycling und Substitution sind in der Bauwirtschaft im Sinne der Nachhaltigkeit zu steigern. Der Einsatz von Primärrohstoffen ist möglichst auf das technische Mindestmaß zu beschränken, der Einsatz von Sekundärrohstoffen hat – soweit technisch und ökologisch geeignet und wirtschaftlich vertretbar – Vorrang vor dem Einsatz von Primärrohstoffen (aus Entwurf Rohstoffsicherungskonzept). (s.a. analog, G (9) und V (10)) des Fortschreibungsentwurfs.</p> <p>Bauschutt, Straßenaufbruch und anderen Bau- und Abbruchabfälle werden bereits zu ca. 94 % verwertet und – nach Ausschleusung ungeeigneter Bestandteile – im Straßen- und Wegebau, im sonstigen Erdbau, in Asphaltmischanlagen oder als Betonzuschlagstoff verwertet. Mineralische Bauabfälle sollen, so weit wie ökologisch sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar, verstärkt als sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden. Mineralische Bauabfälle sollen vor Allem in den Ballungsräumen in noch größerem Maße einer Wiederverwertung</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

	<p>zugeführt werden. Transportentfernungen können durch den Wiedereinsatz dieser mineralischen Bauabfälle verringert werden.</p> <p>Die Substitution von Primärrohstoffen ist aus dieser ersten Säule ist insgesamt aber kaum steigerbar, ein höherwertiges Recycling ist aber anzustreben.</p> <p>Die Bodenaushubmassen sind die größere Menge. Der größte Teil wird für die Verfüllung von übertägigen Abbaustätten zur Rekultivierung eingesetzt und damit stofflich verwertet. Bei sehr lehm- und tonhaltigen Böden wird sich eine Waschung kaum lohnen, zudem bleibt sehr feinkörniges Material übrig, das schlecht an anderer Stelle eingebaut werden kann. Die Recyclingquote ist durch geeignete Maßnahmen wie etwa die Weiterentwicklung der Aufbereitungstechnik weiter zu steigern. Dabei sind höherwertige Verwertungen anzustreben. Sämtliches Bodenmaterial, das zum Wiedereinbau geeignet ist, auf der Baustelle zu belassen ist. (s. Erlass VM, 11.02.2020)</p> <p>Durch Verfüllungen von Gruben, Brüchen und Tagebauen soll die ursprüngliche Geländeform aus der Zeit vor dem Rohstoffabbau wiederhergestellt werden. Die Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktion hat insbesondere für den Boden- und Grundwasserschutz eine große Bedeutung.</p> <p>Die Substitution von Primärrohstoffen ist aus dieser zweiten Säule ist steigerbar, allerdings nur dort sinnvoll wo die Gesamt-Ökobilanz stimmt. Verkehrswege können durch ein Belassen des Bodenmaterials vor Ort und durch ein gutes Netz an übertägigen Abbaustätten mit Möglichkeiten zur Verfüllung reduziert werden.</p> <p>Die dritte Säule der Substitution von Primärrohstoffen kann durch nachwachsende Rohstoffe, wie z.B. Holz oder andere Stoffe und Reduzierung von Beton z.B. durch Hohlkörpern erfolgen. Hierbei ist jedoch auch eine Ökobilanzierung von Bauvorhaben über den gesamten Lebenszyklus und die anschließende Wiederverwertung mit zu beachten. (s.a. Holzbau Offensive, Land BW 2018).</p> <p>Insgesamt muss sowohl das Angebot als auch die Nachfrage nach Recycling-Baustoffen gesteigert und damit ein Markt für sie geschaffen werden um Primärrohstoffe wesentlich zu reduzieren. Dies kann aktuell nicht seriös prognostiziert werden, wird sich aber hoffentlich in der Zukunft in einem geringeren Bedarf niederschlagen. Die bisherigen Recyclingmengen mit etwa 10% des Gesamtbedarf fließen bereits wieder in den Stoffkreislauf zurück. Dadurch werden die Primärressourcen bereits geschont. Momentan wird weiterhin deutlich mehr Bausubstanz hinzugebaut als abgebaut.</p>	
<p>Grundwasserschutz: In verschiedenen Anregungen wird die Befürchtung geäußert, dass durch den geplanten Kiesabbau eine Beeinträchtigung der im Altdorfer Wald vorkommenden Quellen, bzw. der Wasserschutzgebiete, insbes. Weißenbronnen, Damoos</p>	<p>Grundsätzlich sind dazu folgende Punkte anzumerken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sollte es irgendeinen Verdacht geben, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung gefährdet, dann ist er nicht genehmigungsfähig. 2. Die Fachbehörden des Landes Baden-Württemberg und des Landkreises Ravensburg haben den Fall geprüft und sehen auf Ebene der Regionalplanung keinerlei Anlass für eine Gefährdung des Grundwassers. 	<p>Keine Berücksichtigung e</p>

<p>oder Fohrenösch-Spinnenhirn stattfinden könnte.</p> <p>Es gibt Bedenken hinsichtlich einer Minderung der Trinkwasserqualität bzw. die Annahme einer generellen Gefährdungssituation der Trinkwasservorkommen im Altdorfer Wald. Die Festlegung eines Vorranggebietes für den Abbau bei Grund sollte erst getroffen werden, wenn die Ergebnisse der Untersuchung zur Ausdehnung des zukünftigen Wasserschutzgebietes vorliegen.</p>	<p>3. Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens weiter detailliert geprüft. Wenn es nach weiteren Prüfungen durch die Fachbehörden Bedenken gibt, ist eine Genehmigung ausgeschlossen.</p> <p>4. Aktuell werten die Fachbehörden den Fall so, als ob das Gebiet bereits rechtlich und de facto in einer Wasserschutzgebietszone (WSG) III liegen würde. Trockenabbau ist in dieser WSG-Zone III allerdings nach landeseinheitlicher fachlicher Einschätzung vertretbar, wenn ein ausreichender Abstand zum Grundwasser verbleibt. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in WSG-Zone III. In der Region und darüber hinaus (s.a. Drucksache 14/1114, 2007 Landtag BW) gab es bislang keine Fälle einer Trinkwassergefährdung durch Kiesabbau. Aus diesen Gründen werden auch laut Aussagen der fachlich qualifizierten höheren und der unteren Wasserbehörden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen. Grundsätzlich sehen die zuständigen Fachbehörden also eine Vereinbarkeit des geplanten Abbaus mit den Zielen des Grundwasserschutzes bzw. des Schutzes örtlicher Trinkwasservorkommen als gegeben an.</p> <p>Diese Vereinbarkeit wird in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren durch weitere hydrologische Untersuchungen noch vertiefter überprüft werden.</p> <p>5. Das LGRB als zuständige hydrologische Fachbehörde stellt fest: „Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“</p> <p>6. Falls die Wasserschutzgebietszone im Falle von Weißenbronnen rechtskräftig erweitert wird werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in dieser Schutzgebietsverordnung durch das Landratsamt verbindlich fixiert.</p> <p>7. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden in dem Verfahren der Regionalplanfortschreibung nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis auf der vorliegenden Planungsebene, berücksichtigt. Es besteht kein Anlass zur Befürchtung einer Trinkwassergefährdung.</p> <p>8. Im Rahmen der 1. Anhörung zum Kap. Rohstoffe wurden diese Belange bereits abgewogen und den Einwendern detailliert dargelegt. Auch durch das mittlerweile fertiggestellte Gutachten des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben sich keine neuen Erkenntnisse der Gestalt ergeben, dass ein Kiesabbau eine Gefährdung darstellen würde. Dies haben die fachlich zuständigen Wasserbehörden des Landes Baden-Württemberg bestätigt.</p> <p>9. Im Mai 2020 wurde in einer Besprechung seitens der Fachbehörden und dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt das Zwischengutachten des LGRB zum Gutachten I.M.E.S. besprochen. Um die hydrogeologische Situation zunächst einmal richtig</p>	
---	--	--

	<p>zu verstehen wurden weitere Untersuchungen, nämlich Altersbestimmungen des Grundwassers sowie tiefere Bohrungen auf die Basis des Quartärs als notwendig erachtet. Es wurde von Allen Beteiligten festgestellt, dass der enthaltene Kiesabbau bei Vogt-Grund die Wasserversorgung nach den bisherigen Ergebnissen mit höchster Wahrscheinlichkeit nicht gefährdet. Damit steht aus wasserwirtschaftlicher Sicht einem Kiesabbau nichts entgegen.</p> <p>Weitere Ergebnisse oder Untersuchungen konnten dem Regionalverband seit dem letzten Jahr nicht mehr vorgelegt werden.</p>	
<p>Naturschutz, Schutzgebiete, Berücksichtigung seltener Arten: Von diversen Seiten werden Befürchtungen geäußert, dass artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen auftreten könnten. Die Untersuchungen müssten detaillierter erfolgen. Nicht nur die Fauna sondern auch Flora und Funga müssten detailliert untersucht werden.</p>	<p>Auf der Ebene der Regionalplanung erscheinen potenzielle Konflikte mit dem Artenschutzrecht für die Festlegungen zu den Gebieten für den Abbau und zur Sicherung in Abstimmung mit den Fachbehörden und unter Hinzuziehung eines Gutachters als grundsätzlich beherrschbar. Der Regionalverband ist auf systematische, regionsweit erhobene und verfügbare Daten oder Hinweise von Fachbehörden angewiesen. Vertiefte Untersuchungen und Detailplanungen sowie eine abschließende artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung werden Gegenstand der jeweiligen Genehmigungsverfahren sein. Im gesamten Planungsprozess wurden sowohl standortübergreifende Alternativen im Gesamt- raum geprüft als auch standortbezogene alternative Abgrenzungen. Daher konnten im Planungsprozess sowohl potenzielle Flächen oder Teilflächen entfallen, die nach Ansicht der Fachbehörden oder des Regionalverbandes möglicherweise aus Artenschutzgründen nicht genehmigungsfähig gewesen wären, als auch durch Gebietsverschiebung oder -verkleinerung hinsichtlich ihrer Umweltwirkungen optimiert werden. Anregungen der Fachbehörden wurden im Zuge des Planungsprozesses berücksichtigt. Es gab keine Hinweise der Fachbehörden, die die geplanten Festlegungen aus Sicht des Naturschutzes und auf der aktuellen Planungsebene für nicht genehmigungsfähig halten würden.</p> <p>Auf Grund der Strukturen oder der bekannten Datenlage liegen in den geplanten Festlegungen z.T. Hinweise für planungsrelevante Arten vor. Häufig bedingen sich diese Arten jedoch aus der Tatsache eines benachbarten Rohstoffabbaus. D.h. häufig ist ein Management dieser Arten im Zuge des fortschreitenden Abbaus von Nöten. Ohne ein kontinuierliches Angebot von beispielweise Rohböden, Kleingewässern, Steilwänden etc. würden auch diese Vorkommen im Zuge der natürlichen Sukzession wieder verschwinden.</p> <p>Somit wird prognostisch davon ausgegangen, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zwar möglich ist, dieses jedoch durch entsprechende Minimierungsmaßnahmen vermeidbar ist. Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF – continuous ecological functionality - measures, Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion) sind voraussichtlich möglich oder verbleibende Tatbestände beschränken sich in der Regel auf weiter verbreitete, maßnahmenseitig gut zu managende Arten, bei denen zumindest eine Ausnahme unter Einbezug von FCS-Maßnahmen (favorable conservation status, Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes) denkbar sind. In diesen Fällen muss nun auf Genehmigungsebene eine intensivere Auseinandersetzung mit Thema spezieller</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

	<p>Artenschutz erfolgen. Dazu sind gegebenenfalls zusätzliche Untersuchungen, vgl. § 2a Abs. 2 LplG (inkl. Anlage 1 LplG) und § 9 ROG notwendig. Zudem kann es mögliche Nutzungseinschränkungen geben. Detailliertere Untersuchungen sind auf der vorliegenden Planungsebene nicht leistbar.</p>	
<p>Bodenschutz/Rekultivierung: Der Waldboden ist ein wichtiger Wasserspeicher und hat die gleichen Klimaschutzfunktionen wie der Baumbestand.</p>	<p>Rekultivierung bedeutet, dass man die Kiesgruben wieder kulturfähig macht, sei es für landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Kulturen. Dafür benötigt man in der Tat in der Regel Erdaushub. Renaturierung bedeutet, dass man das Gebiet im Rahmen der Rekultivierung mit entsprechenden ökologischen Ausgleichsmaßnahmen gestaltet.</p> <p>Für die Rekultivierung und Auffüllung darf nur unbelasteter Erdaushub, das ist natürlich anstehendes oder bereits verwendetes aber nicht verunreinigtes Erdmaterial, und für den Füllkörper auch Felsmaterial verwendet werden. Es gilt grundsätzlich das Verschlechterungsverbot. Nachweise für die Unbedenklichkeit und Herkunft des zugefahrenen Erdmaterials sind nach dem Formular „Herkunftsnachweise“ zu führen und in einem Betriebsbuch abzulegen. Das Landratsamt und die Forstverwaltung kontrollieren in diesem Fall die Vorgaben. In geringer Entfernung bei Oberankenreute nördlich der Landesstraße sind solche forstlichen Rekultivierungen im Altdorfer Wald realisiert. Im bisherigen Verfahren ist von einer Wiederverfüllung mit anschließender forstwirtschaftlicher Nutzung auszugehen, da ansonsten eine dauerhafte Waldumwandlung vorzusehen wäre. Insofern werden im Zuge der Rekultivierungsphase die Waldfunktionen und die Funktionsfähigkeit der Böden sukzessive wieder hergestellt.</p> <p>Rekultivierung und Folgenutzung ist nicht Gegenstand der Regionalplanung sondern wird im Rahmen nachgelagerter Verfahren geplant. Im Falle "Grund" kann die Wiederherstellung des Landschaftsbildes durch eine geeignete Verfüllung eine Option sein. Die Ausgestaltung obliegt dem Genehmigungsverfahren.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>
<p>Der Verlust von Boden bzw. Filterschichten führt zu einer Trinkwassergefährdung: In einigen Stellungnahmen wird die Befürchtung geäußert, der Verlust von Filterschichten würde dem Boden ein Großteil der Speicher- und Filterfunktionen berauben und dadurch das Grundwasser gefährden.</p>	<p>Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind, nach Ansicht der Fachbehörden, kein einheitlicher Wasserkörper.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Laut IMES Gutachten würde sich die Zone III des Wasserschutzgebietes Weißenbronnen auf ca. 850 ha vergrößern. Dann würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Fläche würde niemals vollständig und in Teilen auch nur temporär bis zur Wiederverfüllung geöffnet sein. Dieser Verlust an Filterschichten ist also im Verhältnis zur Gesamtfläche relativ gering. Zudem weisen Kiesschichten eine geringere Filterwirkung auf als feinkörnigere Böden. Im Zuge der Rekultivierung werden neue Filterschichten durch unbelastete Böden wieder aufgebaut.</p> <p>Erst in der Genehmigungsentscheidung über einen Trockenabbau werden auch der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

	<p>Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufläche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt, Bau- und Umweltamt, regelmäßig überprüft.</p>	
<p>Landschaftsbild, Geomorphologie: Die Einzigartigkeit dieses Endmoränenwalls wird immer wieder hervorgehoben. Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden befürchtet. Einer der Moränenzüge des Waldburger Rückens würde unwiderruflich zerstört werden.</p>	<p>Zur geologischen Struktur des Altdorfer Rückens hat das LGRB festgestellt: „Es kann nicht von einer „Einzigartigkeit“ der geomorphologischen Strukturen im Bereich des geplanten Vorranggebiets für Rohstoffe ausgegangen werden.“ Es handelt sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Zudem ist die Geländeformation durch Auffüllung wiederherstellbar.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>
<p>Landschaftsschutzgebiet: Der Altdorfer Wald soll in seiner Gesamtfläche per Rechtsverordnung als Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG ausgewiesen werden. Die Notwendigkeit der Unterschutzstellung des betroffenen Gebietes wird mit der naturschutzfachlichen Wertigkeit und der akuten Gefahr durch den geplanten Kiesabbau begründet.</p>	<p>Für die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes nach § 26 BNatSchG ist die untere Naturschutzbehörde sachlich zuständig (§ 23 Absatz 4 Naturschutzgesetz [NatSchG]). Im vorliegenden Fall ist das Landratsamt Ravensburg für den Erlass einer Schutzgebietsverordnung örtlich zuständig (§ 23 Absatz 8 NatSchG). Derzeit findet eine Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde statt, ob die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes für den Altdorfer Wald oder in Teilen in Betracht kommt. In nahezu allen bestehenden Landschaftsschutzgebieten in der Region ist Kiesabbau mit einem Erlaubnisvorbehalt möglich.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>
<p>Naherholung: Viele Anregungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung befürchten den Verlust an Raum für die Naherholung.</p>	<p>Dem Belang der Naherholung ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren für den Kiesabbau bei Grund / Vogt weiter Beachtung beizumessen. Durch das Plangebiet führen allerdings keine Wander- oder Radwege, da kein Anschluss an das bestehende Wandernetz gegeben ist. In der neueren Kartierung der FVA wird das Gebiet in Teilbereichen als</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

	Erholungswald Stufe II klassifiziert. Die Naherholungsfunktion der Landschaft wird zwar teilräumlich gemindert, es verbleiben jedoch ausreichend große weitgehend ungestörte Flächen. Die jeweils in Anspruch genommenen Flächen für einen geplanten Rohstoffabbau sind in der Größenrelation überschaubar (ca. 35 ha von 8200 ha entspricht ca. 0,4 % der Fläche des Altdorfer Waldes). In Summe wird lediglich an drei Stellen dem Rohstoffabbau auf kleineren Flächen der Vorrang eingeräumt.	
Pachtvertrag, Unternehmer Interessen: Die im Eigentum des Landes Baden-Württemberg stehenden Flächen seien bereits verpachtet, der Regionalverband würde auf Grund von Unternehmer Interessen handeln, eine sachgerechte und umfassende Abwägung wird nicht durchgeführt	Der rein spekulative Abschluss von Vorverträgen zwischen Unternehmern und Landeigentümer war zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Flächenkulisse kein abwägungserheblicher Belang für die Festlegung des Regionalverbandes. Der Regionalverband prüft zunächst die Eignung und dann die Raumnutzungskonflikte und stellt diese Belange und ggf. weitere öffentliche und private Belange in die Abwägung eingestellt werden. Schließlich legt er, unabhängig von der Verfügbarkeit, geeignete Flächen fest, die seinem gesetzlichen Versorgungsauftrag (s. LEP Kap. 5.2) gerecht werden.	Keine Berücksichtigung
Verfahrensablauf: Es wurde bemängelt, dass der Regionalverband sich nicht an die gesetzlichen Vorgaben gehalten habe und dass das Verfahren insgesamt nicht transparent sei.	Der Regionalverband hat sich bei seinem Verfahren an die gesetzlichen Vorgaben gehalten. Dies wird auch in der Petition 16/3485 so festgestellt. In einem zweiten Offenlageverfahren gab es erneut die Möglichkeit zur Stellungnahme. Über die eingegangenen Bedenken und die weiteren Verfahrensschritte wird die Verbandsversammlung in ihrer neuen Zusammensetzung entscheiden. Die zeitliche Abfolge entspricht der üblichen, nicht zu beanstandenden Vorgehensweise.	Keine Berücksichtigung
Wertverlust von Immobilien/Grundstücken, Grund-/Gebäudeschäden: Es wird eine Entwertung von Eigentum befürchtet.	Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen (BVerwG, Beschluss vom 13.11.1997, Az. 4 B 195/97).	Keine Berücksichtigung

**Kap. 3.5.1 Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe
(insbesondere Bezug auf die Gebiete: 436-179 Felder See bei Grenis und 436-180, Im Grund)**

<p>Alternativenprüfung „Grenis“: Im Vorfeld zur Festlegung einer Erweiterung für den Standort Grenis wurden vor Ort etliche Alternativen geprüft. Dies geschah auch in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden. 4 „vernünftige“ Alternativen wurden näher untersucht.</p>	<p>Von den geprüften Alternativen schienen am Standort Grenis nur zwei realisierbar. Erstens die mittlerweile genehmigte Tieferlegung der Abbausohle im Nassabbau und zweitens die Erweiterung im Nordwesten in Richtung Felder See. Der Erlaubnisvorbehalt eines Abbaus im dortigen Landschaftsschutzgebiet kann in Übereinstimmung allen beteiligten Fachbehörden an dieser Stelle erteilt werden. Der verbleibende See sollte in Form und Gestalt dem Landschaftsbild (s. Felder See) angepasst werden. Zwei weitere geprüfte Alternativen in der Umgebung von Grenis schienen jedoch nicht realisierbar, s. Anhang Umweltbericht zum Regionalplan, Steckbriefe zu 436-181 und 436-182. Diese beiden Gebiete führen in Bezug auf das Landschaftsbild zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen unter anderem auf Grund der hohen Wirksamkeit bezüglich des Landschaftsbildes der äußeren Endmoräne. Dahingegen wird die Wirksamkeit im Bereich der inneren Endmoräne als deutlich geringer eingeschätzt und daher auch um eine Stufe besser bewertet. Zudem liegen die Alternativgebiete sehr siedlungsnah und bieten nur eine geringe Rohstoffergiebigkeit. Weitere Alternativen schienen im Vorfeld schon als nicht „vernünftig“ und wurden daher nicht weiter verfolgt. In einer weiteren Alternativenprüfung mit Bürgermeistern und Landratsamt wurden noch weitere Alternativen bei Grenis geprüft. Auch die Flächen bei Feld und Teuringer Wieser weisen sehr hohe Raumnutzungskonflikte auf, so dass diese Flächen aus der Alternativenprüfung ausschieden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>
<p>Alternativenprüfung „Im Grund“: 6 Kommunen schlagen vor in bereits vorhandenen Abbaugebieten Vorbehaltsgebiete (gemeint sind wahrscheinlich) Vorranggebiete zur Sicherung in Vorranggebiete für den Abbau umzuwandeln. In Frage kommen Gebiete bei Molperts haus-Mennisweiler, Baintd und Grenis und bei Knollengraben. Damit soll ein unnötiger Neuaufschluss verhindert werden. (s. Schreiben vom 29.09.2020)</p>	<p>Im Hinblick auf den Standort Grund muss der ganze Regionalplanfortschreibungsprozess mit seiner gesamtäumlichen Abwägung als Alternativenprüfung verstanden werden. Unabhängig davon gab es auch für den Standort Grenis im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens und auch im Regionalplanfortschreibungsprozess 2016/2017 diverse Alternativenprüfungen, die allerdings nur teilweise Flächen mit vertretbaren Raumnutzungskonflikten ergaben. Zusätzlich erfolgte im Rahmen der aktuellen Abwägung (2021) nochmals eine Alternativenprüfung im räumlichen Umfeld. Darin waren die 6 Bürgermeister-/innen und das Landratsamt Ravensburg eingebunden. Im Ergebnis hat sich dabei gezeigt, dass es im räumlichen Umfeld keinen alternativen Einzelstandort gibt, der "Vogt-Grund" gleichwertig oder gleichrangig hinsichtlich der Rohstoffmenge und weiterer Kriterien ersetzen könnte. Grundsätzlich nicht ausgeschlossen erschien allerdings, aus mehreren alternativen Standorten (4) in Summe auf die benötigten Mengen von ca. 3 - 4 Mio. m³ zu kommen. Allerdings führen auch die favorisierten Alternativstandorte zu starken Raumnutzungskonflikten und Belastungen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

	<p>Die 4 alternativen Standorte, die sich die beteiligten Bürgermeister/-innen vorstellen könnten, führen in Summe z.B. zu einem mehr als doppelt so hohen Landschaftsverbrauch, der Waldanteil wäre höher, die Fahrwege länger, etc. Jeder dieser Standorte wurde nach einheitlichen Kriterien bewertet. Das Ergebnis ist im Detail den jeweiligen Vorberichten zum Planungsausschuss am 16.06.2021 und der Verbandsversammlung am 25.06.2021 zu entnehmen.</p> <p>Zusammenfassende Ergebnisse der erneuten Alternativenprüfung unter Einbezug der 6 Bürgermeister/innen und des Landratsamtes.</p> <p>1. Es gibt keine rechtlichen Bedenken gegen den Standort Grund (s.a. Gutachten Dr. Finger). Insbesondere gibt es weder seitens des LGRB noch der Wasserbehörden Hinweise auf eine Gefährdung des Grundwassers.</p> <p>2. Die 4 Alternativstandorte im räumlichen Umfeld, die zusammen die gleiche Rohstoffmenge ergeben könnten wie Grund, schneiden in Summe deutlich schlechter ab als Grund.</p>	
<p>Asphaltmischanlage: Die Auswirkungen und Folgen des Standortes der Asphaltmischanlage würden die Nachbarschaft mit Immissionen negativ beeinträchtigen.</p>	<p>Die Asphaltmischanlage in Amtzell-Grenis ist im Besitz einer Genehmigung durch das Landratsamt Ravensburg. Das Landratsamt versichert, dass die Vorschriften zum Betrieb eingehalten werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>
<p>Satellitenkonzept: Die anderweitige Zufuhr von Kies soll den Fortbestand der Asphaltmischanlage sichern. Das sogenannte Satellitenkonzept sei nicht zulässig.</p>	<p>An zahlreichen Standorten zur Rohstoffaufbereitung werden ergänzend Teilmengen bestimmter Qualitäten/Fraktionen auch zugefahren. Soweit dies eine bestimmte Größenordnung nicht übersteigt, ist dies gemäß ständiger Rechtsprechung zulässig. Unabhängig davon dient der Standort Grund der Gesamtversorgung der ganzen Raumschaft. Eine Verarbeitung der Rohstoffmengen kann auch an anderen Standorten erfolgen. In der Abwägung ist lediglich auf die Realität in Form des derzeit bestehenden Pachtvertrages zwischen einem potenziellen Vorhabenträger, dessen vorgebrachte Interessen auch in die Abwägung eingestellt werden müssen, und dem Land Baden-Württemberg als Grundstückseigentümer Bezug genommen worden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

**Kap. 3.5.1 Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe
(insbesondere Bezug auf die Gebiete: 436-180, Grund, 436-176, 436-177, 436-178 bei Oberankenreute, Altdorfer Wald)**

<p>Hydrologische Beeinflussung Felder See und Umgebung, Auswirkungen auf den angrenzenden Waldbestand</p>	<p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 i im Umweltbericht, in der Natura 2000-Vorprüfung und in der artenschutzfachlichen Einschätzung in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt.</p> <p>Der Felder See, vom LRT Dystropher See liegt in einer Entfernung von ca. 150m-200m westlich des Vorhabengebiets. Eine Beeinträchtigung dieser Flächen u. a. durch Lärm- oder Staubimmissionen bzw. durch verkehrsbedingte Störungen ist nicht zwingend anzunehmen. Dies, sowie weitere bau-, betriebs- und/oder anlagebedingte Wirkungen oder Wirkprozesse/Wirkungen lassen sich auf regionalplanerischer Ebene bei weitgehend fehlender Konkretisierung einzelner Vorhaben in aller Regel nicht ausreichend abschätzen. Dies betrifft etwa Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, die Salzbelastung infolge der Gebietsentwässerung und Immissionen von Staub und Lärm in empfindliche Lebensraumtypen des näheren und weiteren Umfelds. Diesbezüglich kann lediglich auf die Prüfung in nachgelagerten Planungsebenen verwiesen werden (insbesondere die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach einer Konkretisierung im Einzelfall). In diesem Fall wird allerdings davon ausgegangen, dass eine ausreichende Vermeidung/Mindererung der Beeinträchtigungen möglich sein wird.</p> <p>In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen. Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf weitere hydrologische, naturschutzrechtliche oder immissionsschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>
<p>Verkehr: In einigen Stellungnahmen wird die Befürchtung geäußert, dass durch den Abtransport der Rohstoffe ein erhöhtes Lkw-Aufkommen zu erwarten sei. Die Verkehrssicherheit und die Luftqualität könnte negativ beeinträchtigt werden würden. Der Durchfahrtsverkehr durch die Gemeinde Wolfegg oder auch der Abtransport auf der L317, auch in Zusammenhang mit dem Abbau bei Oberankenreute könnte eine kumulative Wirkung auch im Zusammenhang mit Lärmbelastungen für Jahrzehnte entfalten. Neue Straßen</p>	<p>Grundsätzlich handelt es sich bei den für den Abtransport relevanten Straßen (u.a. L 317, L 323, L 324, L 325 und L 326) entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion um regional bedeutsame Verkehrsverbindungen. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. Von Seiten der zuständigen Verkehrsbehörde des Kreises sind keine Hinweise bzgl. der Erhöhung des innerörtlichen Verkehrs bzw. der Überlastung des Straßennetzes durch die Maßnahme an uns herangetragen worden. Wie dem Umweltbericht zu entnehmen ist, wurden die potenziellen verkehrlichen Auswirkungen untersucht und in die Abwägung eingestellt. Durch den favorisierten Ausbau eines Feldweges um den Ortsteil Grund herum kann das übergeordnete Straßennetz angebunden werden. Konkrete Verkehrskonzepte bzw. verkehrliche Maßnahmen können aufgrund der bestehenden planerischen Unschärfe auf regionalplanerischer Ebene nicht erstellt werden und</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

<p>und Zufahrtswege müssten gebaut werden. Bestehende Ortsdurchfahrten seien für den Begegnungsverkehr nicht ausgelegt.</p>	<p>sind erst auf der nachgelagerten Planungsebene bzw. im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens erforderlich. Da die regelmäßige Abfuhr auf der L317 nicht erwartet wird sind auch Kumulationswirkungen zwischen dem bestehenden Abbau und dem geplanten Vorranggebiet Abbau bei Grund nicht zu erwarten.</p>	
---	---	--